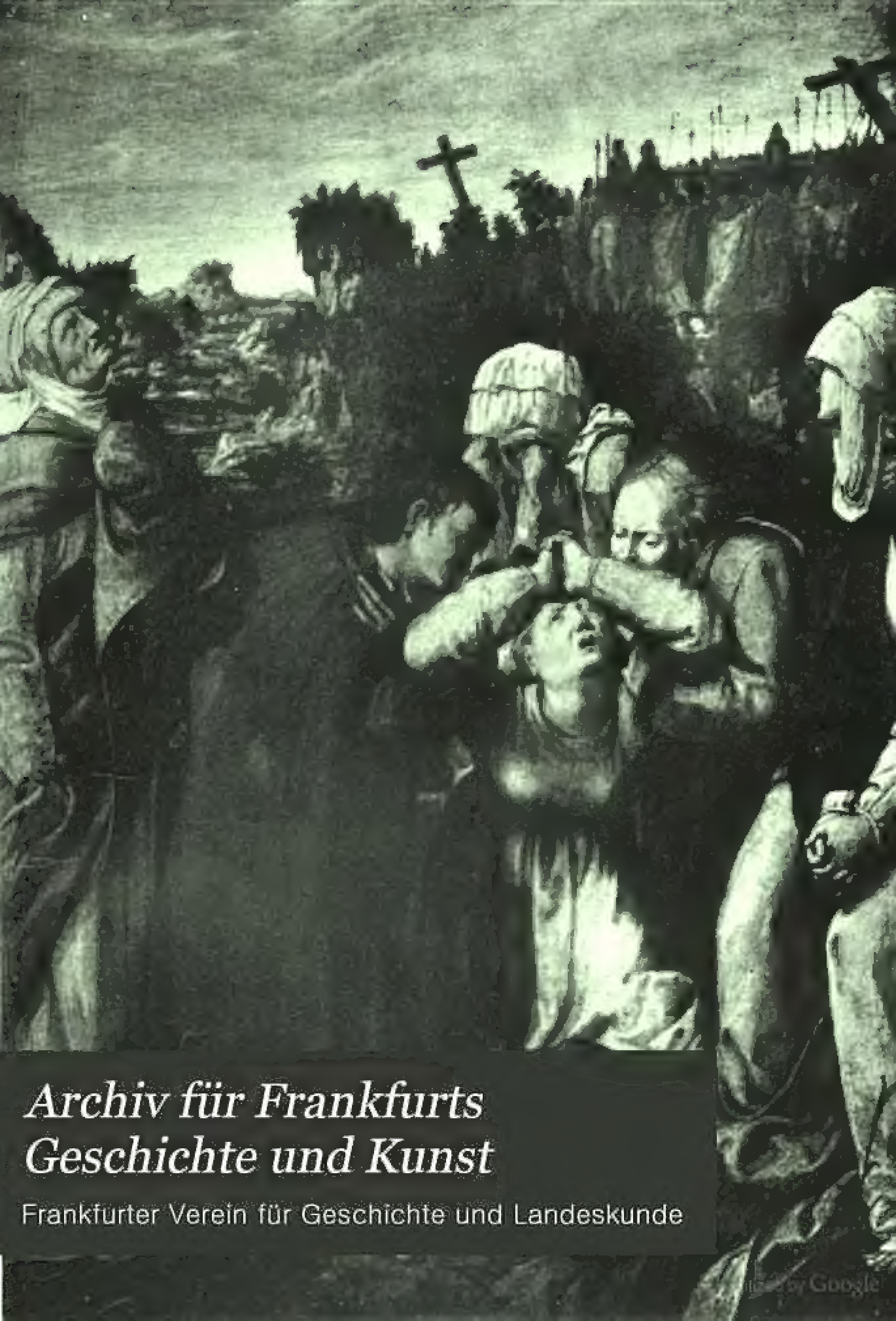

Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst

Frankfurter Verein für Geschichte und Landeskunde

Digitized by Google

Ger 22.5.3

HARVARD COLLEGE LIBRARY

HOHENZOLLERN COLLECTION

IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR

PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

No 04872

Digitized by Google

333

Digitized by Google

ARCHIV

FÜR

FRANKFURTS GESCHICHTE

UND

KUNST.

Dritte Folge.

Herausgegeben
von dem
Vereine für Geschichte und Alterthumskunde
zu
Frankfurt am Main.

Sechster Band.

Mit einer Tafel.

FRANKFURT A. M.
K. TH. VÖLCKER'S VERLAG.
1899.

Digitized by Google

Ger 22.3.3 (3^E Folge, V. 6-7)

HARVARD COLLEGE LIBRARY
DEC 6 1905
HOHENZOLLERN COLLECTION
GIFT OF A. C. COOLIDGE

Druckerei von August Osterrieth in Frankfurt a. M.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

I. **Dr. E. Fromm,** Frankfurts Textilgewerbe im Mittelalter . . . 1
II. **Dr. H. v. Nathusius-Neinstedt,** Die Frankfurter Kirchenbuchführung 161
III. **Dr. B. Müller,** Sebastian Furck, Kupferstecher und Contrafaiter von Frankfurt a. M. Hierzu Tafel I 187
IV. **Prof. Dr. I. Kracauer,** Frankfurt a. M. und die französische Republik 1802—1803 253
V. **Ch. L. Thomas,** Die Ausgrabungen im Domhof und auf dem Weckmarkt 1896—1897 314
VI. **Kleinere Mittheilungen.**
1. **Prof. Dr. F. Falk,** Zur Biographie der Frankfurter Reformatoren M. Ambach, J. Bernhard und Th. Sartorius 323
2. **Dr. R. Jung,** Archivalische Findlinge: Gutachten zweier Frankfurter Aerzte 1425. — Geschichtliche Anfrage König Maximilians bei Frankfurt 1505. — Cochlaeus als Bewerber um das Rektorat der Frankfurter Lateinschule, 1520. — Familienforschung vor 300 Jahren. — Gedicht auf J. Ch. Senckenberg, 1772. — Ertrag eines Hauses auf dem Römerberg während der Krönung von 1790 327

Geschäftliche Mittheilungen.
I. Bericht über die Thätigkeit des Vereins im Jahre 1896 III
II. Rechnungs-Abschluss für das Jahr 1896 XIII
III. Bericht über die Thätigkeit des Vereins im Jahre 1897 XVII
IV. Rechnungs-Abschluss für das Jahr 1897 XXIX
V. Bericht über die Thätigkeit des Vereins im Jahre 1898 XXXIII
VI. Rechnungs-Abschluss für das Jahr 1898 XLI

Digitized by Google

I.

Frankfurts Textilgewerbe im Mittelalter.

Von Dr. E. Fromm.

Die Darstellung des Frankfurter Zunftwesens im Mittelalter ist gefordert worden,[1] und sie ist eine reizvolle Aufgabe, weil die Zunftordnungen und Zunfturkunden von der Mitte des XIV. Jahrhunderts ab in Frankfurt a. M. in reicher Menge, fast vollzählig erhalten sind und bisher nur spärliche Benutzung oder Veröffentlichung gefunden haben. Hier soll nun als erstes Stück dieser Untersuchung eine Darstellung des Frankfurter Textilgewerbes im Zeitraum des XIV. und XV. Jahrhunderts gegeben werden; ich wähle gerade dieses Frankfurter Gewerbe, weil die Weberei weitaus das bedeutendste von allen Frankfurter Gewerben war, und weil dementsprechend das für sie erhaltene Urkundenmaterial das reichste ist.

Jede Untersuchung zur Geschichte des mittelalterlichen Zunftwesens scheidet sich von selbst in einen rechtsgeschichtlichen und in einen wirtschaftsgeschichtlichen Abschnitt. Der erste Teil hat die Antwort zu geben auf die Frage nach der Grösse des von den betreffenden Zünften ausgeübten Zwangsrechts im Inneren, wie weit schafft die Zunft selbst ihr Gewerberecht, in welchen Grenzen erzwingt sie polizeilich seine Bewahrung und wie weit hält sie Gericht über ihre Mitglieder ab, bezw. wie weit ist sie in diesen Stücken vom Rat abhängig, und der Ausdehnung der Zwangsgewalt nach aussen, gegenüber gewerbetreibenden Nichtmitgliedern, also eine Beantwortung der Fragen nach der Zunftautonomie und dem Zunftzwang. In dem zweiten, wirtschaftsgeschichtlichen Abschnitt ist die Fragestellung die, wieweit sind die von der Zunft umschlossenen Gewerbetreibenden Lohnwerker oder Preiswerker. Im ersteren Fall fragen wir nach den Beziehungen zu den Arbeitgebern, im letzteren

[1] Vergl. Bücher, Bevölkerung von Frankfurt a. M. im XIV. u. XV. Jahrhundert, S. 76.

Digitized by Google

Fall nach der Grösse der Produktion, ob sie nur auf die Befriedigung der örtlichen Nachfrage sich einrichtet, oder ob sie auch für einen auswärtigen Bedarf arbeitet. Es ist dann weiter zu prüfen, wie die schwankenden wirtschaftlichen Schicksale der betreffenden Produktion auf die soziale Stellung der Produzierenden, die soziale Differenziierung unter ihnen, die Stellung ihres Hülfspersonals u. s. f. einwirken. Die Beantwortung dieser Fragen ermöglicht allein erst auch ein Verständnis der politischen Geschichte der städtischen Territorien und der Geschichte der städtischen obrigkeitlichen Gewalt.

1. Zünftige Autonomie und Zunftzwang bei den Weberzünften Frankfurts.

In dem Rate der Stadt Frankfurt, der seit 1220 bezeugt ist, finden wir seit der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts Handwerker. Neben die 14 Schöffen und die 14 Ratsmänner aus den Geschlechtern treten als dritte Abteilung 15 Ratsmänner aus den Handwerkern. Allerdings haben diese 15 Handwerker gegenüber der Mehrheit von 29 Geschlechtern nie eine bedeutsame politische Rolle gespielt. Seit 1311 führen Bürgermeister den Vorsitz im Rat, und in diesem Bürgermeisteramt finden wir zuerst 1358 Handwerker.[1]

Die erste Erwähnung einer Organisation von Handwerkern tritt uns in einer Urkunde von 1284 entgegen.[2] Die erste klarer erkennbare Frankfurter Zunft ist die der Gerber von 1311.[3] 1324 begegnen uns Zunfthäuser der Kürschner und der Schuster, 1335 ist die Zunft der Wollenweber bezeugt, die damals ein Ratsmitglied stellt, 1346 wird uns berichtet von einem Briefwechsel der »zunft zu Frankfurt und der zunft zu Mentze«, 1348 und 1350 werden die Zunft- bezw. Kaufhäuser der Weber erwähnt, eine Zunft der Leineweber begegnet uns zuerst 1377.[4]

[1] 1358 als II. Bürgermeister Andreas Heilgeyst, Wollenweber. S. Kriegk, Deutsch. Bürgertum im Mittelalter. S. 474 ff. giebt er ein urkundliches Verzeichnis der Frankf. Bürgerm. von 1311—1866.

[2] **Böhmer**, Codex diplomaticus Moeno-Francofurtanus (zitirt als Cod.) S. 214: Die molendinarii et molendina habentes. Strafen fallen $^1/_3$ an den Schultheiss, $^1/_3$ an den Rat, $^1/_3$ an die artifices, qui antweregenoz dicuntur.

[3] Siehe Kriegk, D. Bürgertum im Mittelalter, Neue Folge, S. 409: zwei cerdones nomine omnium cerdonum et ex parte societatis et fraternitatis eorundem conduxerunt domum . . .

[4] Cod. 476: domus pellificum sita retro domum calcificum; beglaubigte archivalische Notiz in Ugb C. 32, S des Stadtarchivs; Cod. 600; Zunfthäuser der Weber vergl. Battonn, Örtliche Beschreibung der Stadt Frankfurt a. M., IV. 177, 183.

Digitized by Google

Die Frankfurter Zünfte zeigen bis gegen 1370 eine weitgehende Autonomie. Die urkundlichen Belege für die Selbstverwaltung der Frankfurter Handwerke zwischen 1300—1355 sind spärlich; aber die nach dieser Richtung hin zu Tage tretenden Züge im ersten Handwerkerbuch von 1355 lassen sich unbedenklich auf diese Zeit übertragen.[1]

Aus dem Jahre 1352 haben wir einen Zunftbrief der Schneider und einen Bundesbrief der Bäcker aus den acht Städten Mainz, Worms, Speyer, Oppenheim, Frankfurt, Bacharach, Bingen, Boppard.[2]

Die Schneider haben, so erklären sie, gewisse Artikel unter sich gemacht und versehen diese Satzungen mit dem Siegel ihrer Zunft. Aus dem Fehlen jeder weiteren Angabe ergiebt sich, dass sie den Rat gar nicht weiter gefragt haben. In ihrem Brief tritt uns die Zunft entgegen unter der Leitung von sechs Meistern, die nach Ablauf ihres Amtsjahres sich selbst die Nachfolger wählen. Die Ordnung enthält eine Reihe gewerblicher Beschlüsse. »Wenn ein Meister ein Werk zuschneidet, und er findet damit nicht die Zufriedenheit des Kunden, so dass dieser es einem anderen Meister zur Anfertigung übergeben will, so darf kein Meister aus dem Handwerk diese Arbeit annehmen.« Wer dieses Verbot übertritt, dem legt die Zunft eine Geldstrafe auf, und dazu soll der Lohn an den abgegeben werden, der das Kleid zugeschnitten hatte. Die Zunft verbietet die Nachtarbeit zu gewissen Zeiten, in Notfällen können die Zunftmeister die Erlaubnis erteilen. Die Strafgelder werden von den Meistern bestimmt, von ihnen im einzelnen Fall verhängt und durch den Zunftknecht eingezogen zum Nutzen der Zunft.

In dem Bundesbrief von 1352 ordnen die Bäcker der acht Städte hauptsächlich die Verhältnisse ihrer Knechte. Selbstständige Verabredungen der Zünfte mehrerer Städte unter einander gelten immer als ein Zeichen bedeutender Erstarkung der zünftlerischen Selbstständigkeit.

Grade in diesem Jahr 1352 sehen wir nun den Rat im Kampf gegen die Selbstständigkeit der Zünfte. Aber eben was er ihnen

[1] Wenn es in der Urkunde von 1284, Cod. 214, in welcher der Rat die gewerblichen Beziehungen der Müller zu den Bäckern ordnete, heisst: omnes molendinarii . . . coram nobis (dem Rat) fideliter promiserunt se ad hoc **voluntate spontanea** obligantes, quod . . ., so ist dies nicht stark zu betonen. Der Ausdruck ist formelhaft; er kehrt z. B. wieder in dem Vertrag zwischen Schultheiss, Schöffen, Rat und den Antonitern von 1287, Cod. 228: »dicti quoque fratres promiserunt dare ad pontem decem solidos«, und die Antoniter versichern: »nos quoque recognoscimus esse obligatos. . .«

[2] Cod. 623; Cod. 625.

Digitized by Google

verbieten muss, zeigt wieder, was sie an Rechten besassen. Die statutarischen Bestimmungen des Rates von 1352[1] stellen den Versuch dar, die Zünfte von der Ratsgewalt abhängig zu machen, ihre damals dem Rat bedrohlich erscheinende Unabhängigkeit zu vernichten.

Schon seit hundert Jahren gingen damals Handwerker auf den Rat, aber nicht einmal diesen, sondern dem ganzen Rat soll die gewerbepolizeiliche Aufsicht über die Zünfte zustehen.

Für die Bäcker ernennt der Rat aus sich zwei Mitglieder, welche die Brote zu besichtigen haben. Es sind nicht die zwei Bäcker, welche die Zunft in den Rat schickt. Je zwei Wochen dauert die Amtsthätigkeit dieser zwei Aufseher; säumen sie in der Übernahme oder der Durchführung der ihnen von den Bürgermeistern übertragenen Obliegenheiten, so verfallen sie in eine Geldstrafe, die in der Ratssitzung von ihnen erhoben wird. Den Bäckern schreibt jetzt der Rat die Art ihrer Brote sowie die Preise vor, »uff dass das ein yglich arm mann sine nottorf finde«. Auch aus der Umgegend werden Brote eingeführt; die Beaufsichtigung soll sich auch auf diese erstrecken.[2]

Zur Beaufsichtigung des Fleischhandels der Metzger ernennt der Rat die zwei Metzger, die auf den Rat gehen. Hier waren eben Sachkenntnisse nötig. Strafgelder fallen zur Hälfte an den Rat, zur Hälfte an die Beschauer. Die Beschau hat täglich zu geschehen, und die zwei haben darauf zu achten, dass die Metzger das gekaufte Vieh richtig bezahlen.[3] Bis dahin geschah die Aufsicht durch zünftige Organe, jetzt durch Organe des Rats.

Die Zünfte sollen nicht allzuviel Mitglieder haben. Es darf die Zunft nur solche Mitglieder aufnehmen, die vorher das Bürgerrecht erworben haben. Selbst solche Handwerker, die schon in der Zunft sind und das Bürgerrecht nicht besitzen, müssen nachträglich vor den Bürgermeistern die Bürgerschaft empfangen. Übertritt ein Handwerk diese Bestimmung, so soll es Strafe erleiden, »als der rad ubir queme.«[4] Bis dahin hatten die Zünfte viele Mitglieder gehabt, die nicht Bürger waren.

Die Forderungen, welche die Zunft an ihre Mitglieder zu stellen hat, werden in diesen Verordnungen ausserordentlich beschränkt.

---

[1] Aufgezeichnet im Gesetzbuch Ia, schlechter Abdruck bei Senckenberg, Selecta juris et historiarum 1734. Band I, 6—84. Vergl. Orth, Anmerkungen zur Frankfurter Reformation V, 332.

[2] Senckenberg Kap. II, S. 6 u. Kap. XLIII, S. 41.

[3] Kap. XIV, S. 20.

[4] Kap. V, § 2, S. 12.

Digitized by Google

Die Zunft soll nach der Absicht des Rats von jetzt ab nur sein, einmal eine geschlossene Körperschaft im Kriegsheer der Stadt, »man ensal der zunft mit dynen dann zu der stede noden zu uzfertene« u. s. f. und dann eine Gesellschaft zu gottesdienstlichen Zwecken »zu den Kerzen.« Verweigert einer seiner Zunft selbst diese Leistungen, so soll wiederum nicht der Zunft die Gerichtsbarkeit zustehen, auch nicht die Exekution des Urteils.[1]

Gewerbliche Korporation mit eigener Gewerbepolizei soll die Zunft nicht mehr sein. Zwar wird eine vom Rat geübte positive Gewerbepolize, nur bei den Nahrungsmittel-Gewerben ausdrücklich erwähnt. Aber den Schmieden wird der »Verband«, der feste Tarif, den sie unter einander für ihre Arbeitsleistungen und Waaren festgesetzt hatten, verboten. Es ist nach dem Beschlusse des Rates kein Schmied an diese Preise mehr gebunden, es soll vielmehr jeder so billig beschlagen und verkaufen, als es ihm möglich ist. Auch ihr Versuch, vom städtischen Markt die Erzeugnisse auswärtiger Schmiede fernzuhalten, sich ausschliesslich den Absatz zu sichern, scheitert am Eingreifen des Rates. »Wenn einer Kaufmannschaft herbringt von Nägeln, Eisen u. s. f., den sollen sie verkaufen lassen, als ihn der Markt lehrt. Wer einen daran hindert, soll einen Monat vor die Stadt.«[2]

Auch den vereinigten Zimmerleuten, Steindeckern und Steinmetzen wird das Festsetzen konventioneller Preise für ihre Arbeiten untersagt; auch ihr Versuch, nicht dem Verband angehörige Arbeiter ihres Gewerbes von der Arbeit in der Stadt fernzuhalten, stösst auf ein Verbot des Rates. »Man soll jeden hier arbeiten lassen um sein Geld, er sei Bürger oder Gast, und sollen ihm das nicht wehren.« Wir sehen hier das erste Streben einer Frankfurter Zunft nach dem Zunftzwang.[3]

Aber selbst solche Zünfte scheinen dem Rat noch zu gefährlich, und so verbietet er 1353 die Vermehrung der Zünfte über die Zahl, in welcher sie damals vorhanden waren. Den bestehenden Zünften schärft er dabei noch einmal ein, dass sie keine Gesetze unter sich machen dürfen ohne des Rates Wissen und Willen.[4]

Indessen war die Autonomie der Zünfte doch schon viel zu fest eingewurzelt, als dass sie der Rat mit seinen Beschlüssen so ohne

[1] Kap. XXII, S. 22.
[2] Kap. VII, S. 14.
[3] Kap. VIII, S. 15.
[4] Kap. XXII, § 2, S. 23.

weiteres entfernen hätte können. Es kam zum Kampf, und die von den siegreichen Zünften veranlasste Kodifikation ihres Rechtes zeigt wieder den Zustand in der Autonomie, den sie selbst als ihre »alte Gewohnheit« bezeichnen, den Zustand seit etwa 1300. Die Ratsbeschlüsse von 1352 und 1353 wurden beseitigt.

In einem Bericht der Schöffen an Kaiser Karl IV. melden diese, dass zu der Zeit, als der Kaiser in der Lombardei abwesend war (es ist Ende 1354 oder Anfangs 1355 gemeint), die Handwerke ihre »frunt« an den Rat geschickt hätten mit der Forderung, »der rat solle sie hanthaben bei solchen gewonheiten, als sie von alter gehabt hätten.« Der Rat habe zunächst ihre Forderung abgelehnt, schliesslich sei es zu einer Verhandlung im Barfüsser-Kloster gekommen. Dort hätten sich alle Zünfte solidarisch verbunden erklärt, und vor ihrer geeinten Macht habe der Rat nachgeben müssen. Immer drei aus jedem Handwerk hätten die eingereichten Statutenentwürfe als die Zusammenfassung ihrer althergebrachten Rechte durch Eid bekräftigt, dann seien sie vom Rat als Gesetz anerkannt worden.

Die Zusammenstellung dieser Statuten ist das I. Handwerkerbuch.[1] In ihm verpflichtet sich der Rat, die Zünfte in dieser ihrer althergebrachten Selbstständigkeit zu schützen, selbst vor Eingriffen des Königs. An einer Stelle wird betont: »Dieses Recht haben

[1] Der Druck im Cod. enthält einzelne Fehler. Der Bericht der Schöffen ist gedruckt Cod. 666 ff. Er ist geschrieben 1359 nach Komplettierung des Schöffengerichts und wird vom Kaiser beantwortet 24. Febr. 1360, Cod. 671. Die Frankf. Zunfturruhen sind dargestellt von Kriegk, Bürgerzwiste, S. 22—80. — Der offizielle Namen für die Verbindungen der Gewerbetreibenden zu Frankfurt ist »das hantwerk«, während »Zunft« zunächst noch nicht vorkömmt. »Handwerk, Gewerk« ist im Gegensatz zu »Amt« u. ä. ein Titel der selbstständigeren Stellung. »das hantwerk empferen«, »sein hantwerk abthun«, »ein neues hantwerk treiben« u. a. bedeutet »das Zunftrecht nicht geniessen, seine Zunft verlassen, in eine andere Zunft eintreten«. Das Recht der Zunft wird »gewonheit, bescheidenheid, willekore« genannt. Die Strafsätze heissen »busse, eynunge«, die Zunftgenossen »gesellen«, ein Name, der erst viel später auf die Knechte übergeht. — Elkan, Frankfurter Gewerberecht von 1617—1631, S. 17—25 giebt aus dem ersten Handwerkerbuch einen Auszug »der für das Gewerberecht jener Zeit charakteristischen Bestimmungen«. Dieser Auszug enthält viele Fehler. Wenn er den ersten Satz der Gewandmacher-Artikel dahin deutet, dass hier der Zunftzwang ausgesprochen sei, so ist das ein Interpretations-Schnitzer, mit dem er der geschichtlichen Entwicklung dieser Zunft widerspricht. [illegible] 5 derselben Ordnung erwähnt die »ingesiegel«; [illegible] man da nicht [illegible] übersetzt [illegible] die [illegible] der Mitte [illegible] besiegelt werden [illegible]

unsere Eltern gehabt von Eueren, um unsere Einung und Willekure; Ihr sollt uns daran nicht drängen, sondern uns dazu behülflich sein.«

Die 14 Zünfte, die hier auftreten, sind die Gewandmacher, Metzger, Kürschner, Bäcker, Schuster, Loher, Fischer, Schneider, Schiffer, Steindecker, Zimmerleute, Steinmetzen, Bender und Gärtner. Das ist die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Ordnungen zusammengeschrieben sind. Weitaus die umfangreichste ist die Ordnung der »gewandmechir«, der Wollenweber. Die Tuchhändler, die Gewandschneider, hatten in dieser Bewegung bei dem Rat, gegen die Zünfte, gestanden, und erst später schlossen sie sich den Zünften an. Eine Zunft der Leineweber treffen wir noch nicht. Die autonomen Rechte der einzelnen Zünfte sind nach dem I. Handwerker-Buch nicht gleich, sie sind in hervortretendem Masse verschieden.

Bei den Gewandmachern scheint das Zunftgericht recht umfassend. »Auch han wir die gewonheit um unser willekure, um unser busse und um unse bescheidenheid, die unserm hantwerke zugehorit und von alder gehabit han, ob yman vur uch qweme der von uns cleyde um der stucke eynes adir me, daz ir in hinder sich wyset an sin zunftgenozin und ime nicht bestendig ensit.« Seine Schranke findet das Zunftgericht nur darin, dass es auf rein gewerbliche Dinge beschränkt ist. Wenn einer sonst gegen die Zunft sich vergeht (wenn wir einen finden, die »dem hantwerke schedelich weren«), dann ist der Bürgermeister der Richter. Das Zunftgericht geht selbst gegen Zunftfremde, Pfandleiher, vor, es nimmt diesen Rohstoffe ab bei dem Verdacht, dass sie durch Veruntreuung in deren Hände gekommen sind, und es verwahrt sie bis zu einem gerichtlichen Austrag. Das Zunftgericht kann zur Durchführung seiner Urteile notwendigen Falls ein Mitglied zeitweilig aus der Zunft ausstossen, und wenn »das Jahr aus ist, soll er uber die Wiederaufnahme teidingen mit den Meistern um ihre Gnade.« Die Geldstrafen bei gewerblichen Vergehen zeigen bei den Gewandmachern sehr hohe Sätze, bei den anderen Zünften sind sie viel geringer. Die Strafgelder fallen bei allen Handwerken ganz der Zunftkasse zu, bei einigen wird ein Teil an das zünftige Besichtigungspersonal gezahlt, der Rat erhält nichts. Die Exekution der Urteile des Zunftgerichts geschieht bei den Gewandmachern ganz selbstständig, bei den anderen Zünften unter Assistenz eines städtischen Polizeibeamten.[1] Wie bei den Gewandmachern ist es damit nur bei den Fischern

[1] Schmoller, Strassb. zur Zeit der Zunftkämpfe S. 20 [illegible] sich: »In Frankfurt mussen die meisten Zünfte noch im XIV. Jahrhundert, so oft sie Gericht halten wollen, sich vom Rat einen Richter leihen, davon hatten sich eben die Zünfte in anderen

Dagegen hat das Zunftgericht bei den Bäckern und Bendern viel engere Schranken: »wers das schinberliche clage vor uns qweme, so solden wir unser selbes nicht sin und wolden nach unser herren rade dar zu tun.« Selbst Streitigkeiten auf der Trinkstube ziehen die Bäcker und die Bender nicht vor ihr Gericht, sie legen nur dem von den streitenden Zunftgenossen, welcher im öffentlichen Gericht verurteilt worden ist, eine Zusatzstrafe wegen Störung des Zunftfriedens auf.

Zur Durchführung ihrer Urteile haben die Kürschner und Loher nicht die scharfe Zwangsgewalt wie die Gewandmacher. Sie müssen sich darauf beschränken, den Zunftgenossen, der dem Zunftgericht unbotmässig ist, in eine Art Bann zu thun, mit einem solchen soll keiner aus der Zunft verkehren, der Lohnarbeiter, der bei ihm arbeitet, soll von keinem aus der Zunft mehr Arbeit bekommen u. ä. m.

Die Besichtigung der gewerblichen Betriebe ist durchaus Sache der Zunft. Ihre Organe haben Gewalt, schlechte Werkzeuge zu vernichten und schlechte Waaren unbrauchbar zu machen. Nur bei den Bäckern geht mit den zwei Zunftmeistern ein Schöffe und ein Ratsherr zu den Besichtigungen.

Bei den Gewandmachern allein werden auch die Rechte der Zunftversammlung erwähnt. Das Zunftgebod hat ein freies Gewerbegesetzgebungs-Recht: »was wir finden mogen, das unserm hantwerk nuzlich sy, das wir das hohen und nydern mogen, daz gehort nit zu dem gerichte adir dem rade.« Die Versammlung der Zunftgenossen setzt auch die Löhne fest, welche die Lohnarbeiter in der Zunft zu beanspruchen haben.

Die stärksten autonomen Rechte haben nach dem I. Handwerker-Buch die Gewandmacher, die schwächsten die Bäcker, Fischer und Schiffer stehen ersteren, Kürschner, Loher und Bender den letzteren näher, die Rechte der anderen Zünfte stehen in der Mitte.

Der Zunftzwang findet sich ausgesprochen in den Ordnungen einiger Zünfte, in anderen fehlt seine Erwähnung, bei den Gewandmachern ist er sicher nicht vorhanden. Bei den Schustern heisst es: »es soll niemand Schuhe machen, er habe denn die Zunft«, bei den Schneidern: »wir haben die Gewohnheit, wer hier einen neuen Rock machen will, da leihen uns die Burgermeister ihre Hülfe, dass wir

Städten längst losgemacht.« Schm. kommt zu dieser Verkennung der Autonomie der Fr. Zünfte durch ein Missverständnis in der Auffassung der Bezeichnung »Richter«. »Richter« ist im Frankfurt des XIV. Jahrhunderts der Titel der niederen Polizeibeamten, die zu Exekutionszwecken von den Zünften geliehen werden.

den dazu zwingen, unserer Zunft gehorsam zu sein«, bei den Zimmerleuten »wer die Zunft nicht hat und wider den Willen der Zunft will arbeiten, den pfänden wir«, bei den Steinmetzen: »es darf niemand hier wirken, er muss zuvor die Zunft kaufen«, bei den Bendern »wer hier unser Handwerk treibt, den zwingen wir, dass er Lieb und Leid mit uns leidet«. Bei den Metzgern wird der Einzelverkauf von Fleisch im Ausschnitt nur den Zunftgesellen vorbehalten, Grosshandel mit ganzen Fleischmassen mag jeder treiben. Bei den Bäckern heisst es: es soll keiner in der Stadt backen, der nicht unsere Zunft hat, ausser so viel wie er für den Hausgebrauch braucht. Eine Erwähnung des Zunftzwangs fehlt bei Kurschnern, Lohgerbern, Fischern, Schiffern, Steindeckern, Gärtnern. Bei der Weberzunft Frankfurts von 1355 ist der Zunftzwang sicher nicht vorhanden. Es durfen auch Nichtzünftige Tuche gewerbsmässig herstellen. Nur ist das Einweben von Litzen an die Tuchränder als eines besonderen Erkennungszeichens sowie die Besiegelung der Tuche mit dem Zunftsiegel ausschliesslich für die zünftig gewebten Tuche vorbehalten. Andere können Tuche weben, aber ohne Litzen und Siegel. Indem indessen die Zunft die Tuche der nichtzünftigen Weber darauf hin besichtigen kann, ob sie keine Litzen und Siegel haben, indem sie von nichtzunftigen Webern, die diese Verbote übertreten, eine Busse verlangen kann, wird der Zunftzwang angebahnt.[1]

In Frankfurt lässt sich kein Zusammenhang finden zwischen der grösseren und geringeren Autonomie einer Zunft einerseits und dem Vorhandensein bezw. Fehlen des Zunftzwangs andererseits. Ebenso widersprechen unsere Beobachtungen der Annahme, dass der Zunftzwang eher bei den Preiswerkern aufkomme als bei den Lohnwerkern.

Wenn wir in Frankfurt in dieser Zeit eine starke private Weberei finden, so erklart sich das einmal als die Nachwirkung der Vergangenheit, in welcher die Weberei im Rahmen häuslicher Nebenarbeit steckte, und dann durch die Annahme, dass die Vorteile der Zunftangehorigkeit

[1] Ähnlich verhält es sich mit der Entwicklung des Zunftzwangs bei den Webern Ulms. Von 1346 liegt die erste Urkunde der Ulmer Leineweberzunft vor (Nübling, Ulms Baumwollenweberei im Mittelalter. Leipzig 189[illegible], S. 5). In ihr heisst es: »Wenn ein Burger oder ein Gast Leinwand weben lasst, die sich als schlecht erweist, so hat der Weber, der sie in Ulm gewebt hat, eine Busse an die Zunft zu zahlen. Wenn Ausbürger oder Fremde ihre Leinwand am offenen Markt, neben den Zunftgenossen, feil halten wollen, so müssen sie auch ev. Bussen ans Handwerk zahlen.« Es können alle in Ulm weben, sie unterstehen aber der Schau der Zunft. Dieser »sachliche« Zunftzwang erscheint schon 1403 (Urkunde bei Nübling, S. 8) in den »persönlichen« Zunftzwang verwandelt. — Auch für Strassburg stellt Schmoller in dieser Zeit eine bedeutende ausserzünftige Weberei fest.

nicht allzu grosse gewesen sein müssen. Es lag aber nicht an einer Erschwerung bei der Aufnahme in die Zunft. Die Aufnahme ist leicht zu erlangen. Nur der Ehrlose, »der besprochen ist und seine ere nicht bewahrt hat«, ist ausgeschlossen, für den unehelich Geborenen gilt bei den meisten Zünften Frankfurts 1355 der grausame Satz: »des Hurensohnes Geld wollen wir nicht haben.«[1]

Ein besonderes Aufnahmegeld[2] wird bei den Gewandmachern nicht erwähnt, eben so wenig ein Nachweis von Kenntnissen.

Bald nach dem Sieg der Zünfte 1355 brachen neue Unruhen in der Stadt aus.[3] Der Sieg der Zünfte, welche die Anerkennung ihrer gewohnheitsrechtlichen Autonomie erzwungen hatten, war für einen anderen Teil der Bevölkerung, der bis jetzt nicht zu den Zünften gehalten hatte, verlockend. Die Gadenleute, die Kaufleute, welche eingeführte Tuche ausschnitten, traten mit der Forderung auf, dass man ihr Monopol zum Ausschnitt gesetzlich festlege.[4] Die Forderung stiess auf den Widerstand des Rates, des Wollenweber-Handwerkes und anderer Zünfte, welche betonten, dass jeder Bürger hier Tuch ausschneiden dürfe, wo er wolle. Die Gewandschneider beruhigten sich

[1] In Strassburg zeigt sich eine andere Behandlung unehelicher Kinder: »man soll keinem unelichen Kinde sein Recht anders setzen als jedem Handwerker, der das Handwerksrecht neu gewinnen will.« (Küfer-Ordnung von 1395 bei Brucker, Zunftordnungen, S. 313.)

[2] Die Zunftkauf-Gebühren in Frankfurt 1355 betrugen:

	Geld Pfund Heller	Wachs Pfund	Wein Viertel		Geld Pfund Heller	Wachs Pfund	Wein Viertel
bei Kürschner	2	2	2	bei Steindecker	3	3	3
» Backer	6	2	1	» Zimmerleute	3	3	3
» Schuster	1	2	2	» Steinmetzen	2	2	2
» Loher . . .	4	1	2	» Bender	4	6	6
» Fischer	4	4	4	» Gartner	—	—	— } nichts
» Schneider . . .	3	4	2	» Gewandmacher	—	—	— } erwähnt.
» Schiffer . .	1	4	4				

Bei den Schustern heisst es: »wer nicht schuhe kan machen, der sal keinen veyle han.«

[3] Darstellung bei Kriegk a. a. O., Renner, Hess. Urkundenbuch, II. Abtheilung Bd. III bringt viele Urkunden über den Verkehr Ulrichs von Hanau mit Frankfurt in dieser Zeit, aber kein neues Material über diese Dinge. Vergl. a. a. O. no. 275 Anmerkungen.

[4] Die Zahl dieser Gadenleute muss nicht gering gewesen sein, wenn neben den 1290 zuerst auftretenden »Tuchgaden« 1354 eine ganze Strasse als »Neue Tuchgaden« auftritt. (S. Battonn III. 263 ff.) Noch heute heisst die betr. Strasse »Tuchgaden«.

nicht bei dem ablehnenden Bescheid Sie verliessen die Seite des Rates, auf der sie bis jetzt gestanden, sie suchten und fanden Unterstützung bei den Zünften Zunächst reichten sie Beschwerde bei dem Kaiser ein. Karl IV beauftragte den Landvogt der Wetterau, Ulrich von Hanau, zu prüfen, ob die Gewandschneider das geforderte Monopol als altes Gewohnheitsrecht beweisen könnten; in dem Fall müsse der Rat die Gewohnheiten der Gewandschneider so gut anerkennen wie die »anderer Leute« Trotz des Eingreifens des Landvogtes gab der Rat nicht nach. Der Streit erweiterte sich dann. Die durch den Beitritt der Gadenleute neu gestärkten Zünfte forderten eine Änderung in der Besetzung der Ratsstellen, durch die sie eine Verstärkung ihres politischen Einflusses zu erlangen hofften. Anfangs siegten die Zünfte. Die »Richtung«, welche der kaiserliche Beauftragte zwischen den beiden Parteien 1358 vornahm, bewilligte den Handwerkern sechs neue Ratsstellen Als dann aber der Landvogt das Schöffengericht neu ordnen wollte, kam es zu lang andauernden Unruhen, in deren Verlauf die Zünfte gegen den Kaiser Partei ergriffen. Es erfolgte 1366 das Eingreifen des Mainzer Erzbischofs, die neuen, von den Handwerkern direkt gewählten Ratsmitglieder wurden wieder aus dem Rat entfernt, die Siegel der Zünfte wurden zerschlagen, und 1368 erteilte Karl IV dem Rat den Auftrag, die Angelegenheiten der Handwerker neu zu bestellen Die zünftigen Führer in diesen Kämpfen wurden 1372 durch ein kaiserliches Edikt für ewige Zeiten aus der Stadt verbannt

Dem kaiserlichen Auftrag kam der Rat gern nach Das neue Handwerkerrecht wurde 1377 in die Form gegossen, welche unter den notwendigen Änderungen durch Jahrhunderte in Kraft blieb. Das Gewerberecht von 1377 stellt den Umschwung dar von der bisherigen Zunftautonomie zur Bevormundung der Zünfte durch den Rat.[1]

Das II Handwerkerbuch enthält von 1377 datierte Ordnungen der alten Zünfte von 1355, bis auf die Steindecker and Zimmerleute, deren dort eingeheftete Ordnungen erst von 1424 stammen, und die Metzger, Schiffleute, Steinmetzen und Gärtner, von welchen das Buch gar keine Ordnungen enthält Neu treten in den Ordnungen von 1377 auf die Zünfte der Gewandschneider, der Leinenweber, der Schmiede, der Wener und Pfluger und die Sammelzunft der Sattler, Schilder, Maler, Glaser, Kummeter und Scherer (Barbierer). Von den

[1] Aus dem II. Handwerker-Buch sind bis jetzt nur einige Stücke aus den Ordnungen der Bäcker Kürschner und Fischer von Böhmer abgedruckt Cod. 749 755

vier alten Zünften von 1355, deren Ordnungen hier fehlen, konnte ich Ordnungen von 1377 im Archiv nicht finden.[1]

Während die Selbstständigkeit der einzelnen Zünfte in Gericht und Verwaltung 1355 mannigfach abgestuft war, wird 1377 vom Rat allen Zünften die gleiche Form der Abhängigkeit aufgesetzt. Die Paragraphen, welche die Verfassung der Zunft u. ä. behandeln, sind bei allen Zünften von gleichem Wortlaut.

Rein äusserlich kennzeichnet sich der Unterschied der beiden Ordnungen von 1355 und 1377. Hiess es 1355 »wir die meyster gewandmecher zu Fr. tun kund unse gewonheid und unse bescheidenheid«, so führt sich das neue Buch ein mit den Worten: »daz hernach geschrebin stet, sint die geseze des wollinhantwerks, alse yn die der rad erleubit und ernuwit hat.« Mehrfach wird dann betont, dass sich der Rat die Macht vorbehalte, »in allen diesen Artikeln sämtlich und in jedem besonders zu wandeln und anders zu machen, wann und zu welcher Zeit und wie oft es ihn dünke, dass es not sei.«

Eine neue Auflehnung will der Rat den Zünften unmöglich machen, indem er ihnen aus sich einflussreiche Führer setzt, an die Stelle der bisherigen, aus und von den Zünften gewählten Zunftmeister.

Aus dem Rat werden jedem Handwerk zwei »Oberste«, »Ratsfrunde des Handwerks« gesetzt, wohlweislich nicht aus der Handwerkerbank des Rats, sondern aus den Geschlechtern. Sie sind die Führer der Zunft bei den kriegerischen Unternehmungen der Stadt, sie berufen die Versammlungen der Genossen und sitzen diesen Geboden vor. Dieses Gesetz, *Zunftversammlungen* nur in Gegenwart der zwei Patrizier abzuhalten, wird im XV. Jahrhundert nicht mehr strenge durchgeführt. 1464 sehen wir die Wollweber ihre Gebode abhalten unter dem Vorsitz ihrer zünftigen Siegelmeister, denen dabei eine Disziplinargewalt zusteht, und um 1500 heisst es in den Ordnungen der Schneider: »Sie sollen kein Gebod unter sich machen, ohne *Wissen* derer, die ihnen vom Rat zu Herren gegeben werden. Es mögen auch dieselben ihre Herren zu jeder Zeit, *wenn es ihnen beliebt*, in ihre Gebode gehen und dabei sein.«[2] Zwei Arten von »Geboden« unterscheiden die neuen Gesetze: »Gebode von des rades

[1] Im II. Handwerker-Buch Fol. 172a werden die Zünfte aufgeführt, die Trinkstuben haben dürfen, zu datiren etwa 1435. Unter ihnen findet sich wieder die Zunft der Metzger, eine spätere Hand hat zu dem Verzeichnis hinzugeschrieben »Gärtner ... zuzulassen«; die Zunft der Schiffer und der Steinmetzen fehlt aber auch hier.

[2] III. Handw. Buch, Fol. 161b.

wegen« und »Gebode zu ihres Handwerkes Not«. Wer in den ersten nicht erscheint, zahlt eine fünfmal so hohe Busse, als wenn er eine Versammlung der zweiten Art versäumt. Die Kompetenzen dieser Zunftversammlung sind sehr verkleinert, sie beschränken sich auf die Festsetzung der Löhne für die in der Zunft beschäftigten Lohnarbeiter, auf die Abnahme der Rechnungen der Zunftbeamten, — diese Funktion giebt das Gebod bald nach 1400 an einen Zunftausschuss ab —, auf die Formulierung von Vorschlägen und Gesuchen an den Rat. Gewerbliche Beschlüsse werden nicht gefasst. Alle gewerblich-technischen Neuordnungen der nächsten Jahrhunderte leiten sich mit Formeln ein wie »auf furbrengungen und anmudungen des hantwerkes hat der rad gegonnet und erleubit«, »wir haben dem gemeynen hantwerk zu gud mit rade der meister daruone gesehen« u. ä.

Karl IV. hat durch den Rat »alle globede, gebode und verbuntnisse der zünfte« abthun lassen, d. h. er hat ihnen ihre Gerichtsbarkeit nehmen lassen.[1] Das Zunftgericht tritt kaum mehr auf. Die Strafen sind im Zunftbuch für alle denkbaren gewerblichen Vergehen festgelegt, das Besichtigungspersonal verhängt sie nach den Paragraphen des Zunftbuches. Wer vom Handwerk auf Grund der Ordnung gestraft ist und sich mit Unrecht gestraft glaubt, der mag an den Rat appellieren. Wird da seine Berufung verworfen, so muss er seiner Zunft die Prozesskosten ersetzen (Leineweber 1521). Das Zunftgericht hat nicht einmal mehr die gesellige Polizeigerichtsbarkeit. Für Beleidigungen und Schlägereien auf den Zunftstuben heisst es in allen Zunftordnungen, der Beleidigte mag das Gericht des Rates aufsuchen, und das soll ihm die Zunft nicht wehren. »Wenn einer unter ihnen nicht rechtes Gewicht oder Ellenmass hat, so zeigen sie es den zwei Bürgermeistern an, dass der Rat strafe.« »Wenn einer gegen die Beschauer ein Messer zieht, so zeigen sie es den zwei Obersten an, die strafen nach Gefallen und Gelegenheit« (1495 Wollenweber). »Es sollen die Meister keinem anderen Meister das Handwerk verbieten, es geschehe denn mit ihrer Herren, die ihnen vom Rat gegeben sind, oder der Bürgermeister Wissen und Willen« (Schneider, III. Handw.-Buch Fol. 164 b). Handwerker, die wegen gewisser Vergehen aus der Zunft ausgestossen wurden, müssen über die Wiederaufnahme sich wenden »an des rates gnade«. Die Strafgefälle, die 1355 zwischen Zunftmeistern und Zunft geteilt wurden, fallen jetzt zur Hälfte an den Rat und nur zur Hälfte an die Zunft.

[1] Vergl. Schmoller, Strassb. z. Zeit der Zunftkämpfe. S. 20 über Aufhebung der Breslauer Innungen durch Kaiser Sigmund.

Die Besichtigung der gewerblichen Betriebe geschieht auch in dieser Periode durch rein zünftige Organe, nur bei den Bäckern finde ich die Aufsicht durch ein vom Rat geschicktes Personal ausgeübt. Aber die Beschauer haben nicht mehr so weitgehende Gewalt wie 1355. Jetzt müssen sie schlechte Waaren oder etwa Tuche, welche Kämmerinnen trotz des Verbotes weben, den Bürgermeistern übergeben, erst diese können sie vernichten oder anderweitig darüber verfügen. Für einige gewerbliche Betriebe ernennt der Rat aus der Zunft geschworene Beschauer, wie für den Handel der Waidgäste und Wollenweber.

Wie ängstlich besorgt der Rat im XV. Jahrhundert für die Aufrechterhaltung seiner Macht über die Zünfte war, lehren die vielen Gesetze dieses Jahrhunderts, die auf die wiederholte, in ganzen Perioden jährliche Leistung des Treueides der Handwerker an den Rat dringen, und noch deutlicher eine Bestimmung aus der Mitte des Jahrhunderts: »Die Zünfte sollen keinen versiegelten oder verschlossenen Brief, der an sie in die Gemeine geschrieben ist, öffnen, er soll verschlossen einem Burgermeister überantwortet werden und von ihm soll Bescheid erwartet werden«.[1] Es beleuchtet diese Ratsverfügung recht hell die abhängige Lage der Zünfte.

Was den Zunftzwang anbetrifft, so haben die Gewandschneider ihre alte Forderung von 1355 durchgesetzt. Sie haben den vollen persönlichen Zunftzwang, der jedem Nichtgenossen das »Schneiden und Verkaufen mit der Elle« verbietet: »Es soll niemand Gewand ausschneiden, er stehe denn unter den Gaden«, d. h. er gehöre ihrer Zunft an. Wer immer in Frankfurt das übertritt, zahlt ihrer Zunft eine beträchtliche Busse (30 Schilling).

Aber ebenso sicher ist es, dass die Statuten der Wollenweber und die der Leinenweber von 1377 nichts vom Zunftzwang wissen.[2] Auch 1377 ist eine private ausserzünftige Weberei vorhanden, die von den Zunftgesetzen in keiner Weise berührt wird. Auch hier wird bestimmt, dass das Einweben von Litzen Sache der zünftigen Weber sei: »Litzen darf keiner einweben, der ein ander Handwerk treibt oder sonst niemand noch geistliche Leute«, andere Tuche darf jeder weben. Auch 1377 wird von einer Weberei in der Haushaltung der Schöffen und im Kloster gesprochen, es werden die Rechtsbeziehungen erörtert, die sich aus der Arbeit der in der Zunft stehenden Hülfsgewerbler wie der Färber und Walker für Nichtzünftige ergeben.

[1] III. Handw. Buch, Fol. 161 b.
[2] Unrichtig citiert Kriegk, Bürgerzwiste S. 37.

Es darf keiner aus dem Handwerk Zunftfremden Litzentuch färben oder walken helfen u. ä. Wirklich zeigt eine Eidliste von 1387[1] eine grosse Zahl von Handwerkern, für deren Gewerbe längst Zünfte vorhanden waren, ausserhalb der gewerblichen Organisation, in der »Gemeinde«. Speziell aus den zünftig organisirten Textilgewerben sind aus den Bezeichnungen, die sie in der Eidliste tragen, 12 Handwerker ausserhalb ihrer Zünfte zu erkennen. Die Zahl wäre sicher grösser, wenn die Eidliste häufiger dem Eigennamen die Berufsbezeichnung hinzugefügt hätte. Ein wechselseitiger Übertritt von »Gemeinde« zur Zunft ist nicht gerade selten, ebenso wird der Fall des Übertritts von einer Zunft zur anderen vorgesehen, während Doppelzünftigkeit ausgeschlossen erscheint. »Wolde ymand, der eyn andir hantwerg kunde, sin hantwerg abe tun und dit tryben, der sal iz vore mit dem rade uztragen und dem hantwerg sin recht gebin. wan daz geschyt, so moge he dithe hantwerg tryben.« Es muss die Frage offen gelassen werden, ob etwa ein Metzger, der aus seiner Zunft zum Wollenhandwerk übertritt, nun sein bisheriges Gewerbe aufgiebt und ein Weber wird, oder ob er Metzger bleibt und als solcher in der Weberzunft steht, ob, allgemein gesprochen, Handwerker aus zünftig organisirten Gewerben Aufnahme finden in einer Zunft, welche die Gewerbetreibenden einer anderen Branche umfasst. Bücher[2] bejaht aus der von ihm bearbeiteten Bürgerliste von 1387 heraus diese Frage, ohne dass ich seinen Beweisen beipflichten kann. Die Statuten der Zünfte von 1377 nehmen auf derartige Zunftmitglieder nirgendswo Rücksicht.

Im Laufe des XV. Jahrhunderts entwickelt sich allmählich der Zunftzwang auch in den Weberzünften und den anderen Zünften Frankfurts, bei welchen er im XIV. nicht vorhanden war. Der Umstand, der in Köln und Strassburg im XV. seine Ausbildung so wesentlich gefördert hat, dass jeder Bürger sich einer Gaffel und Konstofel oder einer Zunft als den politischen Teilgemeinden anschliessen muss, kommt für Frankfurt nicht in Betracht. Die Stuben und Zünfte Frankfurts waren nie politische Unterabteilungen der Stadt.[3] Es müssen für seine Ausbildung in Frankfurt andere Gründe aufgesucht werden.

Die einzelnen Stufen in der Ausbildung des Zunftzwangs müssen, um zu einem Verständnis zu kommen, für die einzelnen Städte erst sorgfältiger geprüft werden. Darf der Ausserzünftige z. B. weben,

[1] Bücher, a. a. O. Seite 122.
[2] a. a. O. Seite 99.
[3] Zu betonen gegen Bücher a. a. O. Seite 139. Siehe weiter unten.

mit Hülfe zunftfremder Arbeiter oder mit Hülfe der in der Zunft stehenden Lohnarbeiter, a) nur für seinen privaten Gebrauch, b) oder auch zum Zweck eines gewerblichen und Handels-Betriebs? Findet er nur für die Herstellung des kleinen Hausbedarfs an Geweben die Hülfe der zünftigen Lohnarbeiter, während sie ihm für die Herstellung von Geweben für den örtlichen oder auswärtigen Markt versagt bleibt; ist ihm dann wenigstens dieser Betrieb noch mit zunftfremden Hülfskräften gestattet, oder ist ihm jede Herstellung von Geweben für den Handel untersagt? Wann wird ihm die Hülfe der zünftigen Lohnarbeiter auch für Herstellung von Geweben eigenen Gebrauchs versagt, und wann ist schliesslich der strenge Zunftzwang durchgeführt, dass der Private überhaupt nicht mehr weben darf, auch nicht mehr mit zunftfremden Arbeitern, dass er alles, auch was er unmittelbar im Hause braucht, bei den zünftigen Meistern kaufen muss? Bei Gewerben, die fremde Hülfskräfte nicht nötig haben, ist natürlich die Fragestellung eine andere.

Die Zunft der Wollenweber regelt die Leistungen der in ihr stehenden Lohnarbeiter für Private in einer diesen durchaus wohlwollenden Weise. Es wird im nächsten Abschnitt zu fragen sein, wie weit in dieser Zeit die Mitglieder des Wollen- und die des Leinenhandwerkes darauf angewiesen waren, Beschäftigung bei Privaten zu suchen. 1471 warnt die Wollenweberzunft ihre Mitglieder vor Veruntreuung der ihnen von Zunftfremden anvertrauten Rohstoffe »Wer hinfort am Handwerk den Leuten das ihre versetzt, soll des Handwerks verstossen sein und bleiben.« Den Färbern aus der Zunft wird 1456 zwar verboten, einem, »der des Handwerks nicht ist« Wolle zu färben, »uff dass niemandes im handwerke sine wolle vermengit werde«. Aber ausdrücklich wird es ihnen erlaubt, für die Bürger zu färben, soweit diese die Wolle nur zu Tuchen eigenen Gebrauches verweben wollen Das Verbot sollte offenbar nur die darüber hinausgehende Thätigkeit der Zunftfremden treffen. Als 1476 den zünftigen Webern wieder eingeschärft wird, für ihre Tuche sich an die vorgeschriebenen Masse zu halten, da wird den Bürgern vom Rat vorgeschrieben Ihre Tuche, »die sie machen wollen, sich, ihre Frauen und Kinder damit zu kleiden«, sollen nicht länger als 36 Ellen sein, um nicht mit zünftigen Tuchen verwechselt werden zu können. Noch 1482 gedenkt der Rat des Einkaufs von Wolle durch zunftfremde Bürger, »zu verarbeiten, nicht um sie weiter zu verkaufen.«

Bei den Leinewebern sprechen die Zunftgesetze mehrfach vom Einkauf des Rohstoffes durch private Haushaltungen Gegen 1450 heisst es, dass der Zunftgenosse, der einen grösseren Garnkauf

thut, nicht bloss seine Zunftgenossen, sondern auch jeden Bürger auf Wunsch an dem Kauf teil nehmen lassen muss. Wenn 1482 es den Meistern verboten wird, Garn als Zwischenhändler einzukaufen, so wird als Ausnahme gestattet, dass ein Meister des Handwerks für einen Bürger, der ein Stuck für seinen Hausgebrauch weben will, eine Quantität Garn einkauft oder ihm einen Teil von seinem eigenen Garn ablässt.[1]

1408 finden wir eine Strafbestimmung für die in der Leineweberzunft stehenden Lohnarbeiter, welche den Leuten ihr Garn versetzen. Noch 1550 wird scharf gerügt, dass einige aus dem Handwerk anvertraute Stoffe, die man ihnen zur feineren Ausarbeitung übergab, unter die Juden versetzten. 1418 wird bestimmt, dass die festgesetzten Masse für Länge und Breite der Leinen nur für die Tuche gelten, welche von zünftigen Meistern für den Markt hergestellt werden. Hat aber ein Zunftgesell einem Bürger Tuche herzustellen aus dessen Gezug, welche der Private in seinem Hause gebrauchen will, so mag er sich an die Masse halten, welche der Arbeitgeber vorschreibt.

Aber nicht viel später wird bestimmt, dass die leinenen Tuche, die sich der Bürger von zünftigen Lohnarbeitern aus seinem Rohstoff machen lässt, »sich, seine Frau und Kinder mit zu kleiden«, nur mit Erlaubnis der Siegelmeister der Zunft gemacht werden dürfen, und dass auch solche Tuche der Schau der Zunft unterliegen. Ob die Herstellung jedes einzelnen Leinens der Erlaubnis bedurfte, oder ob die Erlaubnis einem Bürger ein für alle mal gegeben ward, ist nicht zu erkennen. Man möchte das erstere annehmen, weil das besser zu dem offenbaren Zweck der Massregel stimmt, der Zunft die Kontrolle zu ermöglichen, dass nicht ein Bürger mit den Händen zünftiger Lohnarbeiter Tuche für den Markt herstellt, unter dem Vorwand, sie für seinen Hausgebrauch anzufertigen. Es wird dem Zunftfremden verboten, hier Tuche weben zu lassen, um sie hier oder anderswo zu verkaufen. Aber nur der zünftige Weber, der trotz des Verbotes einem Bürger Tuche über dessen Hausgebrauch hinaus webt, verfällt der Strafgewalt der Zunft, nur er, wenn er dem Bürger Tuche für den Hausgebrauch webt ohne Erlaubnis der Siegelmeister. Den Bürger kann die Zunft nicht fassen, sie kann ihm nicht verbieten, mit Hülfe von zunftfremden Webern Leinen für den Handel herzustellen. Nach den Leineweber Ordnungen selbst scheint es allerdings kaum berufsmässige Leineweber-Lohnarbeiter ausserhalb der Zunft gegeben zu haben, sodass also thatsächlich jenes Verbot sich als eine

[1] III. Handw.-Buch Fol. 153b und Fol. 156b.

Reservierung der Leineweberei zu Zwecken der Unternehmung an die zünftigen Meister erkennen lässt.

Es liegt auf der Hand, wie die Entwicklung des Zunftzwangs bei den beiden Weberzünften parallel läuft. — Schärfer tritt das Wesen des Zunftzwangs in der Wollenweberzunft in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts entgegen in dem Kampf des Handwerks gegen einige Tuchschlichter, die nicht ihrer Zunft beitreten wollten (1466)[1] und in der eifersüchtigen Abgrenzung der Thätigkeitssphären gegenüber dem Schneiderhandwerk.[2] Von 1466—1485 prozessiren die Wollenweber und die Schneider vor dem Rat über die Frage, welchen von beiden Gewerben das Tuchscheren zustehe. Der Rat entscheidet mehrfach im vermittelnden Sinn. 1466 klagen die Weber vor dem Rat gegen einige Planerer, die sich dem Eintritt in die Weberzunft entziehen wollten, der Rat solle sie zum Eintritt zwingen. Sie berufen sich darauf, es stehe in ihren Gesetzen, dass keiner Tuch bereiten dürfe, der nicht ihrer Zunft angehöre. Aber sie scheinen selbst diesen Rechtssatz als von sehr zweifelhafter Natur anzusehen, denn sie führen dem Rat noch eine ganze Reihe von Argumenten vor, um damit zu schliessen, nur wenn der Rat ihrer Bitte nachkomme, könnten sie im Handwerk sich ernähren, blieben die beklagten Planerer ausserhalb ihrer Zunft, so würde diese zerstört.[3]

Es ist hier noch zu sprechen über die geschichtlichen Abwandlungen in den Aufnahmebedingungen unserer Zünfte in dieser Zeit. 1377 wurde bei den Gewandmachern nur Besitz des Bürgerrechts und Zahlung von drei Pfund Heller an die Zunft gefordert. Erst als gegen 1420 eine Walkmühle von der Zunft erbaut, und als 1430 ein kostspieliges Farbehaus neu errichtet worden war, steigert das Wollenhandwerk sein Aufnahmegeld um fünf Gulden, zu zahlen an die Verwaltung von Mühle und Kamphaus. 1469 wird für diese Zunft schärfer der Nachweis ehelicher Geburt als Aufnahmsbedingung verlangt. 1488 findet ein Briefwechsel zwischen Kaiser und Rat statt in Sachen eines Tuchschlichters, welchen das Handwerk wegen unehelicher Geburt seiner Frau nicht aufnehmen wolle. Die Frau sei aber durch Kaiser und Papst legitimirt, von dem Makel befreit. Es solle deshalb

[1] Ugb D 11, Z No. 14 Stück 1 und 2.

[2] III. Handw.-Buch, Fol. 13a, 14a, 15b.

[3] 1514 hat der Rat auch die Erwerbssphären zwischen Schneidern und Kürschnern abzugrenzen, was für Arbeiten diesen und was für welche jenen »gehören« (III. Handw.-Buch Fol. 115b.) Siehe die Forderung der »Reformation K. Sigmunds« (Ausgabe von Böhm, S. 218) »das yederman sein aygen hantwerck und gewerb treiben sol« und ihre Begründung.

der Rat die Wollenweber zur Aufnahme dieses Mannes zwingen. Auch der Mainzer Erzbischof schreibt in dieser Sache an den Rat.[1] Schärfere Aufnahmebestimmungen finde ich bei den Textilzünften erst nach 1500. Die Wollenweber fordern 1531 vom Rat in ausführlicher Begründung, in ihr Buch den Artikel setzen zu dürfen »Wer hinfort Willens sei, in ihre Zunft einzutreten, müsse es zuvor redlich gelernt haben und es mit der Hand beweisen.« Aber erst 1609 finden wir bei ihnen ein genau vorgeschriebenes Meisterstück eingeführt. Bei den Leinewebern finden wir 1594 die Forderung, dass derjenige, der bei ihnen Meister werden will, zuvor zwei Jahre ununterbrochen bei einem der Zunftmitglieder gearbeitet haben muss. 1604 ist die Ableistung eines Meisterstücks bei ihnen nur Sitte, erst 1609 beantragen sie beim Rat seine obligatorische Einführung. Bei den Tuchscherern allein finde ich den Wanderzwang (1554). Wer bei ihnen aufgenommen werden will, muss nachweisen, dass er nach seiner Lehrzeit zwei Jahre gewandert ist. Die textilen Zünfte Frankfurts sind in der Ausbildung des Befähigungsnachweises weit zurück hinter der Frankfurter Schneiderzunft, bei welcher schon seit 1479 das Meisterstück gefordert wird, das damals schon sehr ausführlich reglementirt ist.[2]

Um ein Urteil zu gewinnen über das eben festgestellte Mass von Autonomie und die jetzt abgegrenzte Ausdehnung des Zunftzwangs bei Frankfurter Zünften dieser Zeit, sind die entsprechenden Fragen auch für Zünfte mit Frankfurt entwicklungsverwandter Städte des deutschen Westens zu stellen. Zum Zweck der Vergleichung wähle ich Strassburg und Basel, welche beide im XIV. Jahrhundert die politische Herrschaft der Zünfte sahen, Nürnberg, wo im Gegensatz zu ihnen die Zünfte nie eine politische Rolle gespielt haben, und Köln, dessen Gewebe-Produktion eine der bedeutendsten des deutschen Mittelalters war, es sind weiter nach dieser Richtung hin die Verhältnisse in Dortmund und Lübeck geprüft.

[1] Ugb D 11, Z No. 8.

[2] Vergl. Ill. Handw.-Buch. Fol. 167a, 161a, 170b zu 1496, Fol. 141b zu 1520 u. s. f. — Auch in Basel (Geering, S. 62) ist es das Tuchscherer Handwerk welches zuerst von allen dortigen Handwerken (1384) 2–3 Lehrjahre und 2 Dienstjahre fordert.

1) Strassburg [1]

Schmoller[2] unterscheidet drei Perioden in dem Verhältnis von Zunftautonomie zur Ratsgewalt bei den Zünften des mittelalterlichen Strassburgs. Auf den ersten Abschnitt von 1150—1300, die Zeit der Bildung und Anerkennung der Zünfte, folgt die Periode von 1332 bis zum Ende des ersten Drittels des XV. Jahrhunderts, die Zeit der politischen Zunftherrschaft und mit ihr innerlich verbunden die der hochgesteigerten Zunftautonomie. In ihr sehen wir die Zünfte Strassburgs selbstständig Vergleiche treffen mit auswärtigen Zünften, selbstständig ihre Aufnahme-Gebühren festsetzen, Schulden machen, sich ganz autonom ihr materielles Gewerberecht festsetzen. Nach 1400 beginnt die Wendung zu dem dritten Abschnitt, in welchem die politische Zunftherrschaft zurückgedrängt und die zünftige Autonomie stark beschränkt wird. Es wird die Zunftgerichtsbarkeit beschränkt, es wird den Zünften die selbstständige Finanzverwaltung entzogen,[3] es wird vom Rat allen Zünften ein einheitliches Eintrittsgeld vorgeschrieben, es wird in betreff des Schuldenmachens der Zünfte auf die einschränkende Ordnung von 1322 zurückgegriffen u. a. m.[4] Es ist aber diese dritte Periode zugleich die Zeit der Umbildung des Zunftwesens, des Aufbaues aller der Rechtsinstitute, die eine falsche Ansicht schon den Zünften des früheren Mittelalters zuschreibt. Damals erst, zwischen 1450—1550, bildet sich der Zunftzwang im eigentlichen Sinne. Wenn hier und dort früher der Zunftzwang auftritt, ist er nur gemeint in dem Sinn, dass jeder, der ein Gewerbe treibt, der betreffenden Zunft helfen soll bei ihren militärischen Diensten und ihren Steuerleistungen, die sie der Stadt schuldet.

Durch die von Brucker veröffentlichten Zunftordnungen Strassburgs ist uns eine Nachprüfung dieses von Schmoller wesentlich nur auf Grund der Weber-Ordnungen Strassburgs gezeichneten Bildes ermöglicht.

Typisch für die Zeit der höchsten Zunftautonomie ist die Ordnung der Fischer aus dem XIV. Jahrhundert.[5] In der Überschrift

[1] Litteratur: Schmoller, Tucher- und Weberzunft, 1879. —, Strassburg zur Zeit der Zunftkämpfe und die Reform seiner Verfassung im XV. Jahrh., 1875. Brucker, Strassb. Zunft- u. Polizei-Verordnungen, 1889.

[2] In Tucher- und Weberzunft, Kap. III, V, S. 449—458, VI und in dem zweiten Werk.

[3] Siehe II. Tucherbuch 1437—1453, Art. 41 und 102 (gedruckt in »Tucher- u. Weberzunft«).

[4] Gedruckt in Mone, Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins, XVI. Band, S. 183.

[5] Brucker, S. 266, von ihm nicht genauer datirt, aus inneren Gründen der ersten Hälfte des XIV. Jahrh. zuzuweisen.

dieser Ordnung drückt sich schon die weitgehende Selbstständigkeit aus, und diese »Beliebung« der Fischer enthält nicht etwa nur Bestimmungen über das innere Zunftgetriebe, sie enthält vielmehr fast nur solche materiell-gewerberechtlicher Art, die den Verkehr der Fischer mit dem Publikum betreffen.[1] Die Zunft bestraft das Mitglied, welches anstatt vor dem Zunftgericht vor dem Rat klagt in Sachen, die das Handwerk anbetreffen. Diese Ordnung enthält den Zunftzwang: »Wer zum Fischfang fährt, soll sein Recht gewinnen. Thut er das nicht, so soll ihm der Zunftmeister Schiff und Geschirr abnehmen.« Dass aber dieser Zunftzwang nur in dem oben angedeuteten Sinne zu verstehen ist, zeigt eine weitere Bestimmung: »Wenn einer auf dem zweiten Fischmarkt jetzt mehrere Stäte hat, so hat er nur Anrecht auf einen, die anderen muss er neu aufzunehmenden Mitgliedern abtreten.« Die Tendenz der Zunftschliessung fehlt. Diese Ordnung giebt dem Zunftmeister auch Polizei- und Gerichtsgewalt Fremden gegenüber. Die Zunft verbietet Fremden und Auswärtigen innerhalb einer bestimmten Flussstrecke ihre Netze auszuwerfen, wo man trotzdem einen findet, dem nimmt die Zunft Schiff und Geschirr ab. In streitigen Fällen richtet der Zunftmeister.

Den Umschwung von dieser weitgehenden Autonomie der Zünfte zur Unterordnung unter die Ratsgewalt, die Schmoller in die Zeit nach 1420 setzt, muss ich wesentlich früher einsetzen. Es geht damit der schematische Zusammenhang verloren, den Schmoller zwischen der allgemeinen Reform der Strassburger Stadtverwaltung und diesen Veränderungen betont. Schmoller selbst führt an, ohne darauf grossen Wert zu legen, dass 1361 die Weber wieder daran erinnert werden, dass sie vor dem Städtemeister Gericht nehmen und diesem einen Teil der Strafgefälle abliefern sollen.

Von 1368 liegt eine Ordnung der Kürschner vor.[2] Nach ihr haben die Zunftmitglieder selbst gar nichts in die Ordnung ihrer gewerblichen Angelegenheiten hineinzureden.

1370 vernichtet der Rat die Autonomie der Bäckerzunft.[3] Es wird den sämmtlichen Meistern der Bäckerzunft ein Eid abgefordert, dass sie ihre bisherigen selbstgemachten Statuten, soweit sie nicht mit den eben vom Rat erlassenen übereinstimmen, aufgeben wollen, dass sie nicht neuerdings Artikel machen wider die ihnen jetzt gegebene Ordnung. Neue Bestimmungen sollen nur dann gültig sein,

[1] Schmoller, Tucherzunft, S. 475 ff. macht nach dieser Richtung hin einen Unterschied zwischen »Zunftbuch« und »Ordnung«.

[2] Brucker, S. 322.

[3] A. a. O. S. 86 und 89.

wenn sie der Rat genehmigt und der Ordnung von 1370 hinzuschreibt, »damit sie wissen, dass ihnen nicht mehr erlaubt ist, als was verzeichnet steht«. Sie sollen von jetzt ab niemand in ihr Handwerk aufnehmen, der nicht vorher vom Rat auf die neue Ordnung vereidigt ist. Die Zunftbeamten der Bäcker haben dem Rat zu schwören, dass sie Vergehen der Zunftmitglieder gegen die neue Ordnung dem Rat anzeigen werden, denn Stadtemeister und Rat seien über solche Vergehen Richter, »so gut wie sie Richter seien über Wunden und Totschlag«. Der Rat schreibt 1370 den Bäckern ihre gewerblichen Pflichten vor; zur Besichtigung der Brote ernennt der Rat aus sich eine Kommission, und wenn diese auch bei ihren Besichtigungen von den Zunftbeamten zu begleiten ist, so erhält jene einen Teil der Strafgefälle, diese nichts.

Auch 1392 werden ganz ähnliche Bestimmungen wiederholt eingeschärft, besonders wird immer betont, dass die Festsetzung von Grosse und Gewicht der Brote Sache des Rats und nicht der Zunft sei.

Auch die Ordnung der Metzger aus dieser Zeit zeigt das Zunftgericht sehr gering, gradezu nur auf das Rügerecht und die Pflicht der Anzeige an den Rat beschränkt.[1]

In der Ordnung der Schiffer aus dem XIV. Jahrhundert ist es der Rat, der das Eintrittsgeld festsetzt.[2] In ihr sehen wir den Zunftzwang. »Es soll keiner unserer Bürger Gut um Lohn fahren, er habe denn den (!) Einung und diene mit den Schiffleuten.« Ich weise hin auf die Fassung des Zunftzwangs in dem Ausdruck »dienen mit der Zunft«.

Die Schuster tragen 1377 ihre Ordnung, die sie unter sich gemacht haben, dem Rat vor; erst durch dessen Bestätigung wird sie Gesetz. Das gleiche wiederholt sich in umständlichem Verfahren 1402.[3]

Als 1395 unter den Kufern ein Streit entstanden war über die Geltung älterer oder neuerer Artikel, die ihre Zunft besass, da erteilte der Rat dem Ammanmeister und den alten Ammanmeistern den Auftrag, die Artikel zu prüfen und aus ihnen eine neue Ordnung zusammenzustellen und zu redigiren. Die von den Ammanmeistern beschlossene neue Ordnung musste erst noch dem Rat vorgelegt werden, erst als dieser sie genehmigte, wurde sie gültig. Materiell

[1] A. a. O. S. 344.
[2] A. a. O. S. 430.
[3] A. a. O. S. 448.

schreiben in ihr die Ammanmeister den Küfern die Eintrittsgelder und die Strafsätze für alle einzelnen gewerblichen Vergehen vor.[1]

Zeigt also die Veröffentlichung Bruckers, dass der Rückgang der zünftlerischen Autonomie schon ins letzte Drittel des XIV. Jahrhunderts zu setzen ist, in die Zeit, wo die politische Zunftherrschaft in ihrer Blüte stand, so bestätigen sie aber für das XV. Jahrhundert den von Schmoller aus den Weberordnungen Strassburgs aufgezeigten niederen Stand zünftlerischer Selbstverwaltung.

Die Kompetenzen des früher starken Zunftgerichts sind an den Rat übergegangen. Zunftgericht und Zunftbeamte erscheinen nur als Rügeinstanz, verpflichtet, die gewerblichen Vergehen der Zunftgenossen dem Rat zur Aburteilung anzuzeigen.[2] Die Festsetzungen von Strafsanktionen für gewerbliche Vergehen kann nur durch den Rat erfolgen. Die Zunft der Schifferleute muss den Rat bitten, Strafsätze zu bestimmen für die Zunftmitglieder, welche die Transporte unter den festgesetzten Lohnsätzen sich bezahlen lassen.[3] Die Strafgefälle, die früher zwischen Zunft und Zunftvorstehern aufgeteilt wurden, fallen jetzt zum grösseren Teil an den Rat.

Das materielle Gewerberecht wird jetzt vom Rat geschaffen. Er schreibt 1425 den Fischern bis ins einzelne die Enge der Maschen an den Netzen, 1438 den Maurern die Zahl der von jedem Meister zu haltenden Lehr- und Lohnknechte, 1483 den Metzgern die Preise und die Auswahl der Fleischsorten, 1493 den Bäckern Preise und Gewicht der Brote vor u. s. f. Die Besichtigung der gewerblichen Betriebe geschieht durch Ratsdeputirte.[4] Wo diese von Zunftmitgliedern begleitet werden, da haben doch nur sie Verfügungen zu treffen, die Begleiter aus der Zunft sind bloss Beirat.[5] Die Aufnahmegelder bestimmt der Rat.[6]

Wir sehen allerdings in der Verwaltungspraxis des Rats auch Schwankungen. So überlässt er um die Mitte des XV. Jahrhunderts dem Zunftgericht der Metzger die Aburteilung geringerer gewerblicher Vergehen der Zunftgenossen und den Zunftgeschworenen die Fleischbeschau. Aber schon 1483 ist die Metzgerzunft in diesen Stücken wieder vom Rat abhängig.[7]

[1] A. a. O. S. 312.
[2] Siehe Ordnung der Fischer 1425, a. a. O. S. 182 und der Metzger 1435, S. 345.
[3] A. a. O. S. 431.
[4] Beispiele: 1435 Metzger a. a. O. und 1449 Fischer.
[5] Metzger a. a. O. S. 352.
[6] Maurer 1438 a. a. O. S. 339.
[7] A. a. O. S. 366 und 1483, S. 354.

Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass die Zunft der Goldschmiede nach ihrer Ordnung von 1482 sehr autonom ist.[1] Es fehlen weitere Urkunden dieser Zunft, um ein Urteil darüber möglich zu machen, ob auch das nur eine Episode ist ähnlich der eben genannten Ordnung der Metzger. Das Gericht der Goldschmiede ist 1482 sehr stark, die Aufsicht über den Gewerbebetrieb wird durch die zünftigen Organe sogar bei den fremden Goldwarenhändlern ausgeübt, die in Strassburg ihre Waaren ausbieten.

Bei den Metzgern ist 1435 das eifrige Streben nach dem Zunftzwang im Sinne der Zunftschliessung zu erkennen. Der Rat tritt diesem Streben fest entgegen.[2]

2) Basel.[3]

Die Verfassung der Baseler Zünfte zeichnet sich vor der anderer Städte durch einen sehr hohen Grad von Autonomie und durch die durchgeführte Fassung des Zunftzwangs aus, und zwar gehören diese ihre Eigentümlichkeiten schon der zweiten Hälfte des XIII Jahrhunderts an.

Diese Zeit kennt in Basel die Zunftautonomie in zwei Abstufungen entsprechend den zwei in ihrem Ursprung verschiedenen Arten von Handwerkergenossenschaften. Die alten »officia« unterstehen der Leitung durch einen hohen bischöflichen Ministerialen und unter diesem der eigentlichen Führung durch einen niederen Ministerialen, bei den »offenen Handwerken« steht gleich bei ihrer Konstituierung zur Zunft unter dem bischöflichen Offizialen ein vom Bischof gesetzter magister de ipsorum opere. Schon bald nach 1250 fällt in diesen Verbänden der Offizial weg, und nicht viel später erlangen sie das Recht, den magister de ipsorum opere selbst wählen zu dürfen. Jene, die »Amtshandwerke« haben sich etwas später dieser freieren Verfassung angeglichen, indem sie zunächst neben den bischöflichen Beamten einen Zunftausschuss zur Berathung stellten, der dann schnell die bischöflichen Zunftbeamten verdrängte.

Um 1300 gleicht sich die Verfassung beider Arten von Genossenschaften vollständig, und zwar ist sie durchaus autonom. Sie haben

[1] A. a. O. S. 243.
[2] A. a. O. S. 346 und 348.
[3] Litteratur: Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel bis zum Ende des XVII. Jahrhunderts, 1886.

im XIV. und XV. Jahrhundert in gewerblicher Hinsicht fast keine Schranke ihrer Selbstständigkeit, Eingriffe des Rates in die Angelegenheiten der Zünfte sind kaum zu erkennen.[1]

Am stärksten tritt diese Autonomie in der Zunftgerichtsbarkeit zu Tag. Sie haben nicht nur volle Gerichtsbarkeit gegen die Zunftmitglieder und die Möglichkeit, ganz selbstständig die Durchführung ihrer Urteile zu erzwingen, sie ziehen vielmehr auch Zunftfremde vor ihr Gericht und sprechen gegen diese ihre Urteile aus.[2]

Die Waaren-Schau wird bei allen Zünften nur durch zünftige Organe vollzogen.

»Erst seit 1526/1530, in der Zeit des rein zünftigen Rats, erscheint die Autonomie der Baseler Zünfte beschränkt auf den Standpunkt, wie bereits 100 und 200 Jahre früher in Strassburg, Frankfurt, Nürnberg.«[3]

Die ältesten Baseler Zunftordnungen haben den Zunftzwang. Bei den alten officia war naturgemäss das Recht zum Gewerbebetrieb vom bischöflichen Beamten nachzusuchen, bei den »offenen Handwerken« heisst es schon in den Anerkennungsurkunden aus der Zeit von 1226—1268: »qui vero ex ipsorum opere in eorum societate noluerint interesse, ab officio operandi pro suo arbitrio et a foro emendi et vendendi et a tota communione penitus excludatur« und ähnliches.[4]

Aber dieser Zunftzwang ist nicht scharf durchgeführt worden. Dem stand einmal die in Basel weit verbreitete Doppelzünftigkeit entgegen, durch die man verschiedene Gewerbe neben einander betreiben konnte, wenn man nur den betreffenden Zünften gewisse Geldleistungen entrichtete. Andererseits sind noch 1429 nicht weniger als 20% der Bevölkerung ausserhalb des zünftigen Rahmens, von welchen ein gründlicher Kenner dieser Verhältnisse wenigstens einen Teil als Handwerker anerkennt.[5]

Einzelne Zünfte führen ihren Zunftzwang schärfer durch, aber bei ihnen grade ist Doppelzünftigkeit stark verbreitet. Andere Zünfte, so die Weber, führen ihn nur recht lose durch, bei ihnen muss die

[1] Geering a. a. O. Kap. I, Kap. II S. 43 ff., S. 118.

[2] 1421 bestraft die Schlüsselzunft nicht nur den Zunftfremden, der in Basel Tuch ausschneidet, sondern auch den Baseler Bürger, der in Frankfurt Tuch einkauft, ohne ihrer Zunft anzugehören. Eine andere Zunft bestraft bei ähnlichen Vergehen den Zunftfremden nicht bloss mit Geldstrafen, sondern sogar mit Konfiskation seiner Waaren.

[3] Geering a. a. O. S. 355, 357, dort die Belege.

[4] Kürschner-Urkunde bei Fechter, Archiv für schweizer Geschichte XI 35. Geering S. 17 Note 1 führt die Fundstellen der bez. Urkunden an.

[5] Geering a. a. O. S. 46 und 47.

Zunft nur haben, wer das Handwerk mit Knechten und Jungen treiben will

Erst 1441 sehen wir einen Umschwung Damals erhöhen die Zünfte ihre Eintrittsgelder auf eine solche Höhe, dass die Absicht der Zunftschliessung unverkennbar ist. Der Rat schreitet dagegen ein, ohne aber auf die Dauer es verhindern zu können.[1]

3) Nürnberg[2]

Die Polizei-Ordnungen Nürnbergs zeigen die Gewerbe in der wenigst autonomen Verfassung; wenn dort auch schon frühe Handwerker in den Rat eintraten, so spielten diese acht Handwerker unter den 42 Ratsmitgliedern doch keine Rolle.

An der Spitze ihrer gewerblichen Ordnungen steht der Satz, welcher ihnen verbietet, selbstständig Strafbestimmungen bei Vergehen gewerblicher Natur zu treffen.[3] Die gewerblichen Vorschriften werden durch den Rat ausschliesslich erlassen. Zur Aufsicht über die Innehaltung dieser Vorschriften ernennt der Rat Meister aus dem Handwerk, aber diesen steht keinerlei Gericht zu[4] Strafgelder bei Übertretungen fallen zum Teil an den Schultheiss, zum Teil an den Rat und zum Teil an die Meister, die es besehen Die Zunft erhält nichts von diesen Gefällen (So bei den Tuchern, Messerern, Schustern) Auch die anderen Abgaben, die bei den Besichtigungen gezahlt werden müssen, werden aufgeteilt zwischen Rat und Beschauern, ohne dass die Zunft einen Anteil davon erhält.

Von einem Vorrecht der Zunftgenossen auf den Gewerbebetrieb ist nichts zu sehen Das Recht ist nur geknüpft an den Besitz des Bürgerrechts, bei einigen Gewerben auch an den Nachweis eines gewissen Vermögensbesitzes, aber die Quellen erwähnen nichts von einem Zunftkauf Bei einzelnen Gewerben (Tuchern, Schustern) finden wir allerdings eine Beschränkung im Rechte zum Gewerbebetrieb auf die Besitzer von Bänken. Aber man achte auf den Ausdruck »Es hat der Rat gesetzt . . , dass kein Schuster, der neue

[1] Geering a. a. O. S. 64.

[2] Litteratur Hegel, Chroniken deutscher Städte, Band II Baader, Nürnberger Polizei-Ordnungen 1861.

[3] Baader a. a. O. S. 153.

[4] Siehe z. B. die begrenzten Kompetenzen dieser Beschauer in den Ordnungen der Messerer, Baader S. 158

Schuhe macht, oder ein Lederschneider Schuhe oder Leder verkaufen soll, sie hätten denn eine Bank auf dem Schuhhause«. »Es soll niemand stehen mit . Tuch zu Markt, er habe denn eine Bank in dem Wathause.« Wenn trotz dieser Bestimmungen zugleich die Verhältnisse der Gewerbetreibenden unter Schustern und Tuchern, die keine Verkaufsplätze haben, geordnet werden, so ist es klar, dass nur eine Einrichtung des Marktrechtes vorliegt, nicht eines ausschliessenden Gewerberechtes, es soll nur für eine leichtere Kontrolle und eine bessere Einziehung der Verkaufs-Abgaben gesorgt werden.[1]

Die Verleihung des Meisterrechts ging vom Rat aus, in die Zulassung zum Gewerbebetrieb hatte die Zunft nichts hineinzureden.[2] Erst im XV. Jahrhundert werden Zunftkaufgelder eingeführt, die aber vollständig dem Rat zufallen.

Zum ersten Male etwas wie eine Art von Zunftzwang finde ich in einer Fischer-Urkunde des XV. Jahrhunderts.[3] »An den Rat ist von etlichen Bürgern, die Gerechtigkeit in die Pegnitz haben« — sie nennen sich nicht einmal Zunft der Fischer — »gelangt, dass ihnen von manchen Personen Abbruch zugefügt werde. Solches zu verhindern, ist der Rat übereingekommen, dass hinfort niemand im Fluss fischen soll, ohne Erlaubnis derjenigen, den solche Wasser zustehen.« Sonst beschränkt sich der Zunftzwang im Nürnberg des XV. Jahrhunderts darauf, dass der Rat bei einigen Gewerben eine Zahl, bis zu welcher Meister zuzulassen sind, festlegt, die er aber, sobald es ihm passend erscheint, wieder verändert.[4]

4) Köln.[5]

Wir unterscheiden in der geschichtlichen Abwandlung des Verhältnisses der Kölner Fraternitäten zu den Stadtobrigkeiten bis 1396 hin vier Abschnitte.

[1] Ähnlich erklärt Böhmert, Beiträge zur Geschichte des Zunftwesens, 1862 gleiche Bestimmungen in Zunfturkunden Bremens, a. a. O. S. 6.

[2] Hegel a. a. O. S. 512.

[3] Baader a. a. O. S. 189.

[4] Hegel a. a. O. S. 513.

[5] Litteratur: Ennen und Eckertz, Quellen zur Geschichte Kölns (zitirt als Qu.), Stein, Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung Kölns im XIV. und XV. Jahrh. (zitirt als Akten), Hegel, Chroniken deutscher Städte, Band XIV, Einleitung (zitirt als Hegel, Verfassungsgeschichte), F. Kruse, die Kölner Richerzeche in Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. Band IX, 1888. Stein, Zur Vorgeschichte des Kölner Verbundbriefes von 1396, in Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Jahrgang XII 1893, Hegel, Städte u. Gilden der german. Völker, Band II. 1891.

I. In der ersten Periode, die im Juli 1370 mit dem Sieg der aufständischen Weber ihren Abschluss fand, steht vorwiegend die Richerzeche als Obrigkeit über den Zünften. Die Zünfte sind (abgesehen von der Zeit 1259—1262) ohne jede politischen Rechte im Stadt-Regiment.

II. In der Zeit vom Juli 1370 bis Ende 1371 besetzen die Zünfte den weiten Rat aus sich. Die Richerzeche wird dauernd ihrer politischen Vorrechte entkleidet.

III. Nach der Weberschlacht ist vom November 1371—1396 die Stadtherrschaft wieder durchaus in den Händen der Geschlechter. Der Rat tritt jetzt den Zünften in ihren gewerblichen Angelegenheiten als Obrigkeit gegenüber, an die Stelle, die früher die Richerzeche inne gehabt hatte.

IV. Nach den Zerwürfnissen unter den Geschlechtern tritt 1396 die wesentlich zünftige Stadtherrschaft durch den Verbundbrief in Kraft.

Für die Stellung der Kölner Zünfte in der ersten Periode sind zunächst die Urkunde für die Bettzeuchen-Weber von 1149, die für das Deutzer Wollenamt von 1230 und die Akten des Schiedsspruches von 1258 zu beachten.[1]

Die fraternitas der Bettzeuchen-Weber hat nach jener Urkunde selbstständig sich als Bruderschaft konstituirt, sich eine Ordnung geschaffen, ein Bruderschafts-Vermögen angesammelt, Verabredungen und Einrichtungen mit der Genossenschaft der textores peplorum getroffen. Die Bestätigung durch die Stadtobrigkeit giebt ihnen nur noch ein gewisses Zwangsrecht gegen alle Bettzeuchen-Weber in der Stadt, auch gegen die ausserhalb ihrer Verbindung stehenden.

Nach der Urkunde des Deutzer Wollenamtes, die an und für sich in der Ausdehnung der Befugnisse des Kölner Wollenamts über das zu Deutz bedeutsam ist, hat das Kölner Wollenamt selbstständig das polizeiliche Recht, die tägliche Arbeitszeit der Weber zu bestimmen, das Recht, dass die Besichtigungen der Betriebe, Werkzeuge und Waaren nur durch zünftige Organe vorgenommen werden, und die Befugnis, selbstständig Strafsätze über gewerbliche Vergehen anzusetzen und im einzelnen Fall zu verhängen. Nur da, wo die Gewalt der Zunft nicht ausreicht, wenn Zunftmitglieder sich weigern, den Anordnungen ihres Amtes zu folgen, tritt das Gericht der Bürgermeister ein.

Aus den ausführlichen Akten des Schiedsspruches sind für uns einige Beobachtungen heranzuziehen.

[1] Qu. I 329. Qu. II 123, Qu. II 380ff.

Die Ämter setzen damals gewohnheitsrechtlich die Preise für die Waaren und Leistungen ihrer Mitglieder und die Preise für deren Rohstoff-Einkäufe fest. Sie besteuern Käufe und Verkäufe ihrer Mitglieder für die Bruderschafts-Kasse.[1]

Die magistri civium üben um 1258 eine Gerichtsbarkeit aus, welche der Erzbischof verwirft, die aber die Schiedsrichter anerkennen. Wichtig für uns ist hier ihre Gerichtsbarkeit de falsis mensuris et de meinkauf, welche sie konkurrierend mit dem Sendgericht innehaben.[2] Diese Gerichtsbarkeit bringt sie in Verbindung mit den Fraternitäten, und, um vor diesem Gericht gute Verteidiger zu haben, wählen diese sich »Meister« ihres Amts und zwar wohl auch aus ihrem Amte selbst, besonders aber aus der Richerzeche.[3] Diese sind zugleich in der Lage, exzedierende Bruderschafts-Mitglieder gütlich zur Ordnung zu bringen, als Vorinstanz vor dem Gericht der Bürgermeister. Es ist durchaus ins Belieben der fraternitas gestellt, sich solche Meister aus der Richerzeche zu wählen, und nur zu eigenem Vorteil wählen sie sich die Handwerker aus ihr. Diese Meister nehmen für Verteidigung der Handwerker vor Gericht Geld oder andere Dienste als Lohn. Drückend erscheint das bloss dem Erzbischof.

Die Bürgermeister besitzen 1258 auch einen Teil der Verwaltungshoheit, welche sie mit den Handwerker-Ämtern in Verbindung bringt. Sie haben ein Besteuerungs-Recht gegenüber Gemeinde und Fraternitäten, welches sie benutzen, um die Kosten ihrer Wahl wieder herauszuschlagen. Es wird ihnen das verboten. Die Richerzeche hatte keinen Teil an diesem Recht.

Die Bürgermeister, darin vielleicht in Verbindung mit der Richerzeche, haben Bestimmungen zu treffen über die Betriebe der Bierbrauer, Bäcker und Metzger und haben deren Abgaben zu bestimmen. Diesen Fraternitäten konnte ihre Gewalt lästig werden.[4]

1258 hatten demnach die Zünfte insgesammt sich zu beschweren über die Amtsführung der Bürgermeister, oder dieser und der Schöffen, nicht aber über die der Richerzeche.

[1] A. a. O. ad art. 2 S. 392. Die Schiedsrichter bezeichnen beides als verwerflich.

[2] Dass die Bürgermeister die Richter de falsis mensuris waren und dass sie diese Gerichtsbarkeit an der Spitze der Schöffen ausübten, ergibt sich aus a. a. O. art. 31 S. 383 und ad art. 20 S. 392 (an diesem secundarie in Verbindung mit Qu. II S. 412, wo der mag. civ. bezeichnet wird als iudex) und ad art. 3 S. 394. Vergl. noch Hegel, Verfgesch. S. XLV zu 1259. Damit erledigt sich die Behauptung Hegels a. a. O. S. LI note 1. Sein Beweis ist umzustossen aus ad art. 1 u. 2, S. 391 im Schiedsspruch.

[3] Qu. II S. 385 art. 44 u. S. 392 ad art. 2.

[4] Siehe Qu. II S. 382 art. 21, S. 385 art. 42, dazu ad art. 20 S. 399.

Auch 1259 klagen Gemeinde und Fraternitäten nur über Bürgermeister und Schöffen, besonders über deren Gewalt in vendendis et emendis quibuslibet et maxime alimentorum. Die Nahrungsmittel-Gewerbe leiden vorzugsweise unter ihrer Verwaltung.[1]

Aus der Zeit zwischen 1225—1370 ist eine nicht unbeträchtliche Zahl von Ordnungen Kölner Zünfte bekannt. Aus ihnen ist zunächst ersichtlich, dass in dieser Zeit die Verleihung eines Zwangsrechts an Handwerker-Ämter und die Bestätigung zünftlerischer Statuten Sache der Richerzeche war.[2] Aber einerseits finden wir in derselben Zeit auch recht häufig Verleihung und Änderung der Statuten durch den Rat, und andererseits zeigen sich genug Ordnungen, die von gar keiner obrigkeitlichen Gewalt bestätigt doch Rechtskraft besassen.[3]

Aber eine Bestätigung der Statuten durch eine Obrigkeit oder das einer solchen zustehende Recht zu Statuten-Änderungen berührt in Köln in dieser Zeit die gewerbliche Autonomie gar nicht so tief. Es handelt sich zunächst darum, wie steht es mit dem gewerblichen Gericht bei Vergehen der Zunftmitglieder.

Die Ordnung der Gewandschneider von 1247 stattet diese Genossenschaft aus mit dem Recht, die Aufnahmegelder festzusetzen und sie im einzelnen Falle nach ihrem Willen zu ändern, dem Recht, einer unter ihnen stehenden Teilkorporation den Verkaufsplatz anzuweisen und zu verändern. Die Vorsteher der Genossenschaft haben ein Gericht (placitum) mit voller Zwangsgewalt gegen die Mitglieder, verboten wird ihnen nur, Fremde vor dieses Gericht zu ziehen. Strafgefälle aus diesem Gericht fallen an die Gewandschneider selbst. Ihr commune consilium beschliesst, dass keinem Fremden, der einem Zunftgenossen etwas schuldig geblieben ist, von Zunftgenossen Waaren auf Kredit gegeben werden dürfen. Die Bestrafung etwaiger

[1] Qu. I S. 323, Qu. II S. 410. Wenn es dort heisst »Der Erzbischof werde auch die rectores officii dicti richerceghheyt, welche in den betr. Angelegenheiten bei der Gemeinde keinen guten Leumund besitzen, aus ihren Stellungen vertreiben«, so ist dabei an die Bürgermeister früherer Jahre zu denken.

[2] Zu den Fällen praktischer Anwendung dieses Rechtes der Richerzeche, welche Kruse a. a. O. S. 172 anführt, nenne ich noch Statut der Gewandschneider von 1247 Qu. I 333, des Wollenamts von 1332 Qu. I 381.

[3] Für das erstere: Die Ordnung der Gewandschneider von 1352 (Qu. I 367) und von 1360 (a. a. O. S. 360), der Färber (Qu. I 364), besonders aber ist erwähnenswert die Zulassung fremder Werkleute gegen den Willen der Bruderschaften 1335 (Akten II, No. 7) und das Eingreifen des Rats in den Handel der Metzger 1348 (Akten I. No. 12); für das andere: die Ordnung der Gewandschneider von 1344 (Qu. I 343) und von 1368 (Qu. I 362), des Wollenamts (Qu. I 370) u. a. m.

Übertreter dieses Beschlusses überträgt die Versammlung dem Gericht ihrer Vorsteher.[1, 2]

Hundert Jahre später, 1344, zeigen die Ordnungen der Gewandschneider wieder diesen hohen Grad von Autonomie. Statuten werden erlassen von den verdienten Brüdern aus der Korporation, Veränderungen derselben sind gültig, wenn sie bei diesen eine 2/3-Majorität gefunden haben. An der Spitze der Genossenschaft stehen vier Meister aus den verdienten Brüdern, die u. a. eine Abgabe an Richerzeche und Bürgermeister zu zahlen haben. Neben ihnen steht ein »Rat unter den Gademen.«[3] Dieser Rat hat weitausgedehnte gerichtliche Kompetenzen. Schuldklagen der Gewandschneider unter einander sind vor ihn zu bringen, für Schlägereien der Genossen unter einander ist er Sühne-Instanz. Seine Zwangsmittel zur Durchführung seiner Urteile sind Einbehaltung der einem Zunftmitglied aus der Zunftkasse zustehenden Kompetenzen, Verbot an die zünftigen Unterkäufer, einem solchen Mitglied beim Tucheinkauf behülflich zu sein, Ausstossung aus der Genossenschaft. Aber die Bussen können von der Zunft nicht zwangsweise beigetrieben werden, wer nicht zahlt, den spricht die Zunft an, »vor wat gericht sie willent.«

Aufnahmegelder und Bussen fallen ohne Abzug in den Schrein der Zunft zum Nutzen der verdienten Brüder.[4]

Es ist diese Autonomie nichts singuläres bei den Gewandschneidern.[5] Das Wollenamt erhebt 1332 Bussen von einem Nichtmitglied, das sich der ihm verbotenen Hülfe von Lohnarbeitern aus dem Amt bedient. Die einzige Beziehung dieses Amts zur Richerzeche zeigt sich darin, dass die Bürgermeister Geldleiher zur unentgeltlichen Herausgabe beliehener, veruntreuter Rohstoffe an die Weber-Eigentümer zwingen.[6]

[1] Qu. I 335. Hier kommt alles an auf die Interpretation des Ausdrucks »domini nostri«. Nach Hegel, Verfgesch. S. LXXVIIII und Note 5 dorts. und wieder Städte und Gilden II S. 353 heisst es »Vorstand der Gewandschneider«. Ihm ist beizupflichten.

[2] Eine von Kruse a. a. O. S. 171 Note 2 genannte, noch ungedruckte Urkunde für die Gewandschneider von 1325 konnte von mir nicht benutzt werden.

[3] Über diesen »Rat unter den Gademen« (aus 7 Mitgliedern) siehe Hegel Verfgesch. S. CXLIX.

[4] Qu. I S. 343—359.

[5] Hegel, Städte u. Gilden II S. 353 betont mit Recht: »Nur dem Rang nach stand die Bruderschaft unter den Gademen, durch Vermögen und Ansehen allen anderen Zünften voran,« aber mit sich selbst im Widerspruch urteilt er a. a. O. in den »Ergebnissen« S. 394 etwas anders.

[6] Qu. I S. 370.

Bei dem Fleischamt ruft es 1348 gar einen Aufstand hervor, als der Rat den Metzgern Vorschriften über den Fleischhandel machen will, als er nämlich vorschreibt, dass sie das Fleisch nach dem Gewicht verkaufen sollen.[1]

Bei einem einzigen Amt sehe ich in dieser Periode eine wirkliche Abhängigkeit, den Kannegiessern,[2] deren Ordnung auch sonst auffallende Verschiedenheiten gegenüber den der anderen Ämter zeigt. An ihrer Spitze steht ein von der Richerzeche ernannter Obermeister. Aufnahmegelder und Bussen fallen zum Teil an die Richerzeche. In schwierigeren gewerblichen Streitigkeiten ist das Gericht der Bürgermeister aufzusuchen. Aber selbst bei ihnen erkennen wir noch immer ein Gericht der Zunft, dessen Kompetenzen gegenüber dem Bürgermeister-Gericht nicht abzugrenzen sind, und auch bei ihnen heisst es: »ever so hadde wir in macht gegeven, wat si under in setten of machden umbe reingheyde irs amptz mit dem meisten parte, dat sulde macht hain.«

Bei keinem Gewerbe sehe ich die Beschau durch Organe der Richerzeche ausgeübt, überall ist das die Sache von der Zunft gewählter Beamten.

Ich sehe also in der Zeit bis 1370 die Kölner Zünfte in recht autonomer Stellung. Die Richerzeche war zufrieden, wenn Teile der Aufnahme- und Buss-Gebühren in ihre Kasse flossen, dafür lieh sie ihnen ihre Unterstützung zur Durchführung ihrer selbstgemachten Statuten. Mir scheint die Autonomie der Kölner Zünfte in dieser Periode, die ohne Kampf von ihnen errungen worden ist, zwar geringer wie die der Baseler, aber viel grösser wie die der Nürnberger, und ungefähr auf der gleichen Stufe mit der der Strassburger und der Frankfurter Zünfte vor dem Umschwung im letzten Drittel des XIV. Jahrhunderts bezw. 1377.

In dieser gewerblichen Selbstständigkeit sind die Kölner Zünfte reich und mächtig geworden. Was ihnen fehlte, waren die politischen Rechte. Diese erstrebten und erlangten sie durch den Aufstand im Juli 1370.

Schon im November 1371 wurde der Anteil der Zünfte an der Stadtregierung durch die Weberschlacht von den Patriziern wieder beseitigt. Die Richerzeche, die in der kurzen Zeit des Sieges der Handwerker aller ihrer politischen Vorrechte beraubt worden war,

[1] Akten I No. 12. Ich verweise noch auf die weitgehende Autonomie der St. Jakobs Brüderschaft der Waidhändler, siehe Ennen, Geschichte II 606.
[2] Ordnung von 1330, Qu. I 386.

erhielt diese 1372 nicht wieder zurück. In das Aufsichtsrecht der Richerzeche über die Zünfte trat damals der Rat als Erbe ein. Aber er machte aus diesem seinem neuen Besitz ein wesentlich anderes, eingreifenderes Recht.[1] Es ist, als ob der Rat schon früher zur Erkenntnis gekommen war,[2] dass aus der gewerblichen Autonomie der Zünfte ihnen die Kraft zufliesse, die der patrizischen Macht gefährlich werden konnte. In der Beachtung dieser richtigen Erkenntnis vernichtete der Rat von 1372 an die Autonomie der Zünfte. Der Periode von 1372—1396 gehören an die Ordnungen der Hutmacher von 1378, der Sarwerter von 1391 und der Färber von 1392.[3] In diesen drei ausführlichen Statuten treten uns übereinstimmend entgegen vom Rat gesetzte Obermeister, unter dessen Leitung die Handwerker über ihre Statuten beraten und in dessen Hand sie den Eid auf ihre Ordnungen leisten. Der Obermeister ernennt jetzt das gewerbliche Besichtigungs-Personal, gewerbliche Verstösse sind ihm von diesem anzuzeigen, nur er kann Gericht abhalten, an ihn fällt der grössere Teil der Aufnahme- und Busse-Gefälle, nur der kleinere verbleibt dem Amt. Zwischen 1390 und 1391 hebt der Rat eine Zunft auf und betont bei dieser Gelegenheit seine absolute Machtvollkommenheit den Ämtern gegenüber.[4]

Die Revolutionen von 1396 führten in Köln das Zunftregiment herbei, nicht aber scheinen sie den Ämtern ihre frühere Autonomie zurückgegeben zu haben. Es fehlen uns zur genügenden Beantwortung dieser Frage Kölner Zunftordnungen des XV. Jahrhunderts. Wenn aber 1457 der Rat sämmtlichen Ämtern vorschreibt, alle an sie gerichteten Briefe ungelesen dem Rat zu übergeben, wenn er 1466 befiehlt, alle Streitigkeiten in den Zünften ihm selbst zur Entscheidung vorzulegen, wenn 1482 bei den Bäckern offenbar der Rat die Besichtigung vornimmt, so sind das Belege für meine Annahme.[5]

Was die Frage des Zunftzwangs in Köln betrifft, so ergiebt eine Prüfung der Zunfturkunden das folgende Resultat.

Der älteste Zunftbrief, der der Bettzeuchen-Weber von 1149, enthält nichts vom Zunftzwang in dem Sinn, dass die Aufstellung eines Webstuhles abhängig ist von der Erlaubnis des Verbandes oder der Aufnahme in ihn. Es kann jeder weben, nur unterliegt sein Betrieb

[1] Siehe Eidbuch von 1372, Akten I No. 28, II § 22 und III § 12.

[2] Belege: Das zweifache Vorgehen des Rats gegen die Zünfte 1335 u. 1348 (Akten II No. 7 und Akten I No. 12).

[3] Qu. I 331, 405, 382.

[4] Akten I No. 45 § 7.

[5] Akten I No. 186, No. 210, No. 267.

der Aufsicht der Zunft, es ist jeder Weber, ob er Mitglied der Bruderschaft ist oder nicht, gewissen gewerbepolizeilichen, von der Zunft erlassenen Bestimmungen unterworfen. Die Urkunde enthält den Zunftzwang »sachlicher«, nicht »persönlicher« Abgrenzung.[1]

Von den Zunftbriefen aus der Zeit zwischen 1225—1370 ergiebt sich aus den der Gewandschneider und Genossen von 1247 und 1344 mit Sicherheit, aus dem der Decklecher von 1336 mit Wahrscheinlichkeit das Fehlen des Zunftzwangs.[2] Im Wollenamt ist nach seiner Ordnung von 1332 der Zunftzwang bis zu der Stufe gediehen, dass zwar jeder weben kann, dass aber zunftfremden Webern bei ihrem Betrieb und Handel die Unterstützung durch die in der Zunft stehenden Lohnarbeiter entzogen wird.[3] Ganz allgemein tritt der Rat allen Zunftzwangs-Massregeln 1335 entgegen und er trifft Anordnungen zu Gunsten des Arbeitens fremder Werkleute in der Stadt gegen zünftlerische Behinderungen.[4]

Umgekehrt enthalten die von der Richerzeche erlassenen Zunftbriefe für die Gürtelschläger von 1327 und für die Kannegiesser von 1330 sicher den Zunftzwang im schärfsten Sinn. Diese beiden Briefe stehen einander in ihren stilistischen Wendungen sehr nahe, in beiden wird zu Eingang das Recht der Richerzeche zur »Lehnung der Bruderschaft« betont, eine Wendung, die in den anderen Zunftbriefen fehlt, in beiden wird eine merkwürdig ausführliche Begründung gegeben, dort wird hingewiesen, wie bei schlechtem Betrieb der Kaufmann so sehr betrogen werde, hier, wie durch schlechten Betrieb Krankheit und Seuchen bei den Käufern entstehen. Es lässt sich nicht erkennen, was grade bei diesen Gewerben den scharfen Zunftzwang zuerst aufkommen liess; es mögen die von der Richerzeche angegebenen oder irgend welche andere Eigentümlichkeiten der beiden Gewerbe Veranlassung dazu gewesen sein.[5] Auch die Metzger

[1] So interpretiere ich den Satz (Qu. I 329) aut omnes huic fraternitati quo iure a fratribus constat disposita subiacer ture gegen Schmoller, Weberzunft S. 382 und 385 grade zu Gunsten seiner Grundanschauung vom Fehlen des persönlichen Zunftzwangs bei den älteren Weberzünften.

[2] Qu. I 336 item notandum quod nullus illorum qui pannos faciunt inter nos stabunt nisi fraternitatem acquirant. »inter nos stare« ist die örtliche Bezeichnung des betr. Verkaufsplatzes. An anderen Plätzen kann jeder Tuch scheeren, Qu. I 356, III. Absatz, 359, II. und III. Absatz, Qu. I 399, VI. Absatz.

[3] Qu. I 333, VI. Absatz, 374, IV. Absatz. Über die einzelnen Stufen des Zunftzwangs siehe in der Erörterung der frankf. Verhältnisse, oben S. 17.

[4] Akten II No. 7.

[5] Qu. I 387, 10. Zeile von oben und Qu. IV S. 121 unten ff. und 122, 18. Zeile von oben.

scheinen vor 1348 den Zunftzwang als ausschliessende Berechtigung gehabt zu haben.[1]

Während entsprechend den oben angeführten Ordnungen sich noch 1350 ein grosser ausserzünftiger Gewandschnitt nachweisen lässt,[2] spricht 1352 der Rat für den Handel der patrizischen Gewandschneider in schärfster Weise den Zunftzwang aus,[3] während für die in derselben Urkunde erwähnten Weber das entsprechende Recht nicht gewährt wird.

Als die Verfassung des Verbundbriefes von 1396 eingeführt wurde, die jedem Bürger den Eintritt in ein Amt oder eine Gaffel zur Pflicht machte, da lag es in der Natur der Sache, dass jeder Gewerbetreibende Aufnahme suchte bei dem Amt, dem seine Gewerbsgenossen angehörten.[4] Die Zunfturkunden Kölns aus dem XV. Jahrhundert liegen auch dafür zu spärlich vor, um erkennen zu können, ob und wann die Mitgliedschaft zu einem bestimmten Amt Vorbedingung für einen Gewerbebetrieb ward.[5] [6]

---

[1] Akten I No. 12.

[2] Ennen, Geschichte II 607.

[3] Qu. I S. 368.

[4] So bezeugt auch Schmoller von Strassburg, dass der Umstand, dass die Zünfte politische Teilgemeinden wurden, auf die Entwicklung des Zunftzwangs gewerblicher Natur den grössten Einfluss gehabt hat.

[5] Siehe die Urkunden für das Fleischamt 1397 bei Hegel, Chroniken deutscher Städte, Band XIV S. CCXXX.

[6] Zur Kritik: Hegel gelangt für die Geschichte der Kölner Zunftautonomie im wesentlichen zu denselben Resultaten wie meine Darlegungen, welche ihm gegenüber sie nur eingehender begründen. In der ersten Periode bis 1370 weitgehende Autonomie der Zünfte. »Lehnung durch die Richerzeche« bedeutet nicht viel, den Zunften fehlen nur die politischen Rechte (Verfgesch. S. CXLVIII, CL, CLI und Städte und Gilden II S. 352). In der dritten Periode nach 1371 entzog der Rat den Ämtern die Autonomie, das vom Rat geübte Zunftaufsichtsrecht war ein ganz anderes als es die Richerzeche gehabt hatte (Verfgesch. S. CLIV und CLVI, Städte und Gilden II S. 354). Unbewiesen scheint mir Hegels Behauptung (a. a. O. S. 355), dass nach 1396 die Zünfte in der starken Abhängigkeit vom Rat geblieben seien. Aus der Zeit liegen nur die zwei Urkunden der Bäcker und Metzger, beide von 1397, vor. Über den Zunftzwang äussert sich Hegel, Städte und Gilden II S. 351: »Durch die Verleihung der Brüderschaft erhielt das Gewerk ein Zwangsrecht gegen alle diejenigen, welche das gleiche Gewerbe in der Stadt betrieben.« Das ist ein Irrtum, welcher daraus stammt, dass Hegel für die Beantwortung der Frage nur die drei Urkunden von 1149, 1327 und 1330 benutzt, denen doch die Gewandschneider Urkunde 1247 (Qu. I 33 … ura nostra perdiximus de officialibus de Richurzegheide …) und die anderen oben erwähnten Urkunden entgegenstehen.

Kruse in der Savigny Zeitschrift Band IX. Die Behauptungen Kruses, bis in die Zeit zwischen 1216 und 1225 habe das Aufsichtsrecht über die Zünfte dem Schöffensenat zugestanden, um diese Zeit sei es an die Bürgermeister übergegangen,

denen dabei die Offizialen der Richerzeche nur als Beirat zur Seite standen, erst nach 1258 sei es an die Offizialen der Richerzeche selbst gekommen, können hier unerörtert bleiben. Aber seine Behauptung (a. a. O. S. 177) »die Richerzeche sei auf diesem Gebiet Alleinherrscherin gewesen und habe den Rat zur Ohnmacht verdammt« ist falsch. Sie wird umgestossen durch den Hinweis auf das Eingreifen des Rats in zünftige Angelegenheiten 1335 (Akten II No. 7) und 1348 (Akten I No. 12) und in den oben (S. 30 Note 3) besprochenen Fällen.

Gegen die Art, wie Kruse (a. a. O. S. 175 ff. und die Verallgemeinerung S. 177) die einzelnen Kompetenzen der Richerzeche in der Zeit bis 1370 gegenüber den Zünften bestimmt, ist einzuwenden, dass er jedes einzelne Stück nur aus einer oder zwei Urkunden, anstatt aus allen vorliegenden Ordnungen, ermittelt. So sind sie alle anfechtbar. 1) Die Richerzeche habe das Recht, die Artikel einer Zunft zu mehren und zu mindern. Es gehe hervor aus den Urkunden von 1327 und 1330. Von mir wird das nicht völlig zugestanden, siehe oben S. 30 Note 3. 2) Sie habe das Recht, besondere Deputierte über eine Fraternität zu setzen. Das sieht auch Kruse nur in der einen Urkunde von 1330. Doch seien solche Obermeister wohl auch in anderen Zünften gewesen, es sei das zurückzuschliessen aus der Zeit nach 1370, wo der Rat, der damalige Rechtsnachfolger der Richerzeche, allen Ämtern Meister schicke. Die Herrschaft solcher Obermeister sei sehr drückend gewesen, es sei das zurückzuschliessen aus der Urkunde von 1378 (auch nur eine Urkunde Qu. I 331). Der ganze Rückschluss ist nicht erlaubt. 3) Die Richerzeche habe ein Strafrecht gegenüber den Gewandschneidern bei gewerblichen Vergehen gehabt (wieder nur bewiesen aus einer Urkunde von 1325. Diese Behauptung kann von mir überhaupt nicht nachgeprüft werden, weil die Urkunde noch ungedruckt ist). Ganz falsch ist die Behauptung Kruses (a. a. O. S. 174. 162): »Lehnung der Bruderschaft bedeutet Konstituirung eines Vereines von Handwerkern zur obligatorischen Genossenschaft sämmtlicher Handwerker derselben Branche«, »das Recht, die Genossen einer gewerblichen Bruderschaft zu autorisieren, alle anderen Genossen desselben Gewerbes zum Eintritt in dieselbe zu zwingen«, »Der Zunftzwang ist das wesentliche der ganzen Verleihung«. Wieder gewinnt Kruse seine Ansicht aus nur drei Urkunden. Das irrtümliche der Behauptung ist oben in der Kritik Hegels angegeben.

Stein in Westdeutsche Zeitschrift Jahrg. XII. Ganz gegen meine Darlegungen behauptet Stein (a. a. O. S. 192), die Zünfte litten in der Zeit vor 1370 sehr unter dem Druck der Richerzeche. So sehen sie gegen 1370 ihren Hauptfeind in der Richerzeche und dem dieser affilierten Schöffenkolleg. Sie verlangen Juni 1370 wesentlich Beseitigung der ihnen drückenden Rechte der Richerzeche und Entfernung der Schöffen aus dem Rat, erst in zweiter Linie Anteil am Stadt-Regiment. Gegen den Rat als solchen hatten sie nichts, denn die verdienten Amtleute der Richerzeche sassen zum grösseren Teil im Schöffenkolleg und nur zum kleineren im Rat.

Ich wende ein: 1) Stein übernimmt aus Kruses Aufsatz die Bestimmung der Kompetenzen der Richerzeche (a. a. O. S. 188 Note 190). Hatte Kruse Recht, so waren diese für die Zünfte drückend. Nach den obigen Erörterungen ist die Kompetenzen-Begrenzung Kruses falsch. 2) Zwei der drückendsten und einschneidendsten Massregeln gewerblicher Art gingen grade vom Rat aus (1335 Akten II No. 7, 1348 Akten I No. 12). 3) Steins positiver Beweis aus den Versen der Weberschlacht (Chroniken deutscher Städte, Band XII S. 249 v. 232) ist umzustossen aus den vorhergehenden Versen (v. 226 227). 4) Nach Steins Auffassung bleibt es unerklärlich, wie in den Kämpfen gegen die Schöffenpartei 1395, die nach ihm als Fortsetzung der alten Kämpfe von 1370 bezweckten, der Richerzeche und den Schöffen

5) Dortmund.[1]

Der Dortmunder Rat hat nach 1250 seine gewerbepolizeilichen Rechte teils als Erbe der Grafengewalt, teils als Rechtsnachfolger der alten Gilde.[2]

Wir unterscheiden in Dortmund zwei Klassen von Verbänden Gewerbetreibender. An erster Stelle stehen die bevorrechteten sechs Gilden der Gerber-Schuster, Bäcker, Fleischhauer, Schmiede, Butterleute und Kramer; unter ihnen mit geringerem Ansehen die in den »Ämtern« organisierten Handwerker (Pelzer u. s. f.). Eine besondere Stellung nimmt die »Gesellschaft der Gewandschneider« ein.[3]

Die Geschichte dieser Verbände zerfällt für uns in zwei Abschnitte, deren Wendepunkt in dem Aufstand der Handwerker gegen die Geschlechter von 1399 liegt.

Vor 1400 haben die Handwerker geringe politische Rechte, geringe gewerbliche Autonomie, aber den scharf durchgeführten Zunftzwang.

Die sechs Gilden haben einen kleinen Anteil am aktiven Wahlrecht zum Rat, in ihn gewählt w e r d e n, können ihre Mitglieder überhaupt nicht, die Ämter haben nicht einmal diesen schwachen Einfluss auf die Stadtregierung.[4]

auch die Rechte zu nehmen, die ihnen damals geblieben waren, die Zünfte auf Seiten der Schöffenpartei standen. Stein will (a. a. O. S. 294) die Überlieferung von der Stellung der Zünfte in diesen Kämpfen durch historische Kritik aus dem Weg räumen, wie mir scheint, ohne Erfolg. 5) In der kurzen Episode Juli 1370 bis November 1371 müssten sich die Zünfte nach Stein auf einmal autonome Rechte zugelegt haben. Er giebt nämlich an (a. a. O. S. 193, 292), 1372 habe der Rat den Zünften die selbstständige Ausübung ihrer Korporationsrechte genommen. Weder wissen die Quellen etwas von jener Umgestaltung des Gewerberechts nach der Seite zünftiger Autonomie während jener kurzen Zeit, noch sind neue Zunftordnungen aus dieser Zeit vorhanden. Es ist das letztere allerdings ein argumentum ex silentio.

Gegen Steins Ansicht, von der lästigen Abhängigkeit der Zünfte von der Richerzeche in der Periode vor 1370 bleibe ich, mit Hegel, bei der Behauptung, dass sie damals recht autonom gewesen sind.

Ennen, Geschichte I 543 und II 630 stellt über den Zunftzwang in Köln für mich unverständliche Behauptungen auf. Ich kann überhaupt nicht in ihren Sinn eindringen.

[1] Litteratur: Rübel, Dortmunder Urkundenbuch, Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urteile 1882, Hegel, Städte u. Gilden der german. Völker II, Chroniken deutscher Städte XX.

[2] Siehe Frensdorff a. a. O. Einleitung S. 54 u. 191: Bestätigungsrecht gewerblicher Beschlüsse, Anteil an den Bussen u. s. f.

[3] Diese hält Frensdorff für den Rest der alten Grossgilde, Hegel a. a. O. S. 366 bestreitet es.

[4] Hegel a. a. O. S. 365.

Die gewerbliche Autonomie ist gering. Die älteste Ordnung der Butterleute von 1346 hat den Rat zum Verfasser; es wird diesen Gewerbetreibenden verboten, von sich aus ein Mitglied ihres Verbandes zu »verkeysen oder verloven« um ihrer Sachen willen, sie haben vielmehr die Klage vor dem Rat zu verfolgen. Die Gilde hat das ausschliessende Recht auf den Kleinhandel mit Butter und Käse, doch droht der Rat bei Auflehnungen gegen seine Befehle, sie in diesem Vorrecht zu schädigen und jedermann das Recht zu dem Handel zu gewähren. Auch die angesehenen Gewandschneider müssen sich 1379 die Bestimmung über ihr wichtigstes Recht, über das Monopol des Gewandschnittes, vom Rat erteilen lassen.[1]

Durch den Aufstand von 1399 erlangen die Handwerker auch Sitz und Stimme im Rat und überhaupt grössere politische Rechte. Auch ihre gewerbliche Autonomie erstarkt nach 1400 so sehr, dass sie Klagen des Kölner Erzbischofs hervorruft.[2] Sie ist festgestellt in dem Sechsgildenrecht, welches von den Handwerkern selbst vereinbart ist.[3] Nach ihm hat das Gericht jeder einzelnen der sechs Gilden und über diesen das Gericht der Gesamtkorporation der Sechsgilden weitgehende Berechtigungen. Die in ihm zu erkennenden Schranken der Gilden-Gerichte sind weitgesteckt.[4] Die Quellen lassen nicht erkennen, wie es damit bei den »Ämtern« bestellt war.

Um 1450, der Zeit politischer Macht und gewerblicher Autonomie der Dortmunder Zünfte, wird aber der Zunftzwang, den sie im XIV. Jahrhundert schon scharf durchgeführt hatten, durchbrochen und teilweise beseitigt.[5]

6) Lübeck.[6]

Die lübischen Handwerker-Ämter waren während des ganzen Mittelalters von jedem Anteil an der Stadtregierung ausgeschlossen. Ihre Aufstände in den Jahren 1384 und 1408 hatten keine Verfassungsänderung zu ihren Gunsten zur Folge.

[1] Rübel a. a. O. I. No. 598 u. II No. 87, S. 104.

[2] Frensdorff, Einleitung S. CXXXI.

[3] Frensdorff a. a. O. Beilage XII, in Betracht kommen die §§ 38–41, 61 u. 62.

[4] Hegel a. a. O. S. 368.

[5] Chronik d. Städte Band XX, Bericht des Kerkhörde zu 1450 S. 113 ff., Hegel a. a. O. S. 369.

[6] Litteratur: Wehrmann, die älteren lübischen Zunftrollen 1864, Hegel, Städte und Gilden Bd. II.

Ihre gewerbliche Autonomie erscheint sehr gering. Alle Beschlüsse der Amtsversammlung bedurften der Genehmigung durch den Rat. Gerichtsbarkeit in Gewerbesachen hatten die Ämter gar keine, ihre Vorsteher waren blosse Rügeinstanz, während die Gerichtsbarkeit selbst ausgeübt wurde durch zwei für jedes Amt jährlich ernannte Ratsherren als »Weddeherren.«[1] Bei manchen Handwerken hatte der Rat allein das Recht, die Erlaubnis zum Gewerbebetrieb zu erteilen und im Falle des Ablebens des von ihm konzessionirten Handwerkers seinen Platz wieder zu besetzen. Andere Ämter konnten die Aufnahme eines neuen Mitglieds als eigene Sache ansehen, aber jede Neuaufnahme musste auch bei ihnen erst vom Rat genehmigt werden. Der Rat gestattete vielfach fremden Zugezogenen ein Gewerbe zu treiben, ohne dem Amte beizutreten, und so verhasst diese »Freimeister« den Ämtern waren, so konnten sie doch nichts gegen sie ausrichten.[2]

Der Zunftzwang begegnet uns in Lübeck gar erst im XVI. Jahrhundert.[3] Verordnungen gegen die »Bönhasen« führt Wehrmann erst von 1569 an. Und wenn 1664 ein Vertrag zwischen den kaufmännischen Kollegien und den Handwerker-Ämtern abgeschlossen wurde, in welchem jene diesen versprachen, nicht bei den »Bönhasen« arbeiten zu lassen, so zeigt das, dass selbst damals noch nicht das Ausschliessungsrecht der Ämter rechtlich seinen schärfsten Ausdruck gefunden hatte.[4]

Die Zünfte Frankfurts waren während des ganzen Mittelalters politisch machtlos, die Mitglieder der Handwerkerbank im Rat hatten nur sehr geringen Einfluss auf die Stadtregierung. In gewerblicher Beziehung waren sie bis gegen 1370 autonom, in gewissen Grenzen besassen sie selbstständig das Recht der Gewerbe-Gesetzgebung, -Polizei und -Gerichtsbarkeit. Von 1377 an waren sie in diesen

[1] Hegel a. a. O. S. 452, 456 ff.

[2] Wehrmann a. a. O. S. 26. Erklärung von »Lehen« für »Amt«, S. 41 ff. und die Kap. 3, 5, 6, 7 der Einleitung passim.

[3] Hegel a. a. O. S. 457: »Der Zunftzwang sei in dem Masse vorhanden, dass eine feste Bestimmung der Anzahl der Amtsmitglieder durch den Rat erfolgte.« Das ist nach den obigen Darlegungen nicht ganz richtig. Der Zunftzwang in Lübeck unterscheidet sich von dem zu Nürnberg, auf welchen Hegels Charakteristik passen würde (S. oben S. 27.)

[4] Irrig ist die Behauptung Stiedas, Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens 1876, S. 89, dass den Lübecker Ämtern schon 1294 die Gewerbe-Gerichtsbarkeit verliehen worden sei.

Stücken durchaus vom Rat bevormundet. Die gewerbliche Autonomie der Frankfurter Zünfte war in ihrem Masse im einzelnen geringer als die der Baseler und Strassburger (vor etwa 1370) Zünfte, etwa gleich der der Kölner Handwerker-Verbände, viel grösser als die der Nürnberger Gewerke und der Lübecker Ämter.

Den Zusammenhang zwischen politischer Macht und gewerblicher Autonomie bei den Zünften der in den obigen Darlegungen besprochenen Städte lässt die folgende Tabelle erkennen. Sie zeigt, dass ein derartiger Zusammenhang nicht besteht.

Es sind die Zünfte

in Frankfurt a. M.	politisch	vor 1370	machtlos	vom 1377 an	machtlos		
	gewerblich		autonom		abhängig		
Strassburg	politisch	[illegible]–1370	einflussreich	1370–[illegible]	einflussreich	nach [illegible]	der Zunftherrschaft zurückgedrängt
	gewerblich		autonom		abhängig		abhängig
Basel	politisch	Im XIV. u. XV. Jahrh.	Zeit der Geschlechter Herrschaft	Im XVI. Jahrh.	Zeit des zünftigen Rats		
	gewerblich		autonom		abhängig		
Nürnberg	politisch	während des ganzen Mittelalters	machtlos				
	gewerblich	" " "	abhängig				
Köln	politisch	vor 1372	machtlos	1372–1396	machtlos	vom 1396 an	herrschend
	gewerblich		autonom		abhängig		abhängig
Dortmund	politisch	vor 1400	machtlos	nach 1400	einflussreicher		
	gewerblich		abhängig		autonomer		
Lübeck	politisch	während des ganzen Mittelalters	machtlos				
	gewerblich	" " "	abhängig				

Den Weg von der geringeren zur grösseren gewerblichen Autonomie legt unter den besprochenen Städten Dortmund, den umgekehrten Frankfurt, Strassburg, Basel, Köln zurück, in immer gleicher Bevormundung durch die städtische Obrigkeit beharren Lübeck und Nürnberg. In Frankfurt wie in Köln ist die Bevormundung durch den Rat durch Zunftunruhen herbeigeführt, in Strassburg durch keine erkennbare ähnliche Veranlassung.

Die Entwicklung des Zunftzwangs läuft nicht parallel der der Zunftautonomie.[1] Der Zunftzwang tritt vereinzelt schon im XIV. Jahrhundert auf, seine eigentliche Ausbildung zu einer ausschliessenden Bevorrechtigung der Zünfte fällt erst ins XV. Jahrhundert. Für eine geschichtliche Erklärung, wieso der Zunftzwang bei einzelnen Gewerben einzelner Städte früher, bei anderen später auftritt, ist man noch auf Vermutungen angewiesen. Man könnte

[1] Kruse a. a. O. in der Savigny-Zeitschrift Band IX S. 175 stellt eine derartige Verbindung her. Die Zünfte im Besitze des vom Rat verliehenen Zunftzwangs seien vom Rat abhängig, die Zünfte ohne diesen Zunftzwang seien unabhängig.

daran denken, dass dieses Rechtsinstitut zuerst auftritt bei den im Preiswerk arbeitenden Gewerben, bei den im Lohnwerk stehenden noch fehlt. Ihre innere Begründung würde diese Annahme darin finden, dass man in einer Zeit noch nicht weit gehender Arbeitsverfeinerung den Haushaltungen der Bürger noch nicht vorschreiben konnte, ihre Hülfskräfte nur einem bestimmten Verbande zu entnehmen, das Monopol bei den Preiswerkern könnte man eher als einen Ausfluss des Marktrechts ansehen. Manche Belege für diese Theorie sind aus unserem Material zu erbringen, andere aber widersprechen ihr.

Schmoller spricht die Vermutung aus,[1] der Zunftzwang fehle, wo das betreffende Gewerbe noch viel in der häuslichen Wirtschaft nebenher betrieben wird, so mangele er den älteren Weberzünften. Er sei vorhanden, wo das Gewerbe schon vollständig aus dem Hause ausgeschieden ist. Aber diese Vermutung zerfällt vor der Thatsache, dass nach den obigen Darlegungen der Zunftzwang vielfach fehlt, wo an einen hauswirtschaftlichen Betrieb des Gewerbes der Natur der Sache nach nicht zu denken ist.

Jedenfalls ist nach unseren Ergebnissen die Ansicht v. Below's nicht aufrecht zu erhalten:[2] »Die Zunft ist ein Zwangsverband, dessen Mitgliedschaft die Voraussetzung für die Ausübung eines bestimmten Gewerbes innerhalb der Gemeinde bildet. Zu dem Zweck, die dem zu begründenden Verbande nicht beitretenden Handwerker von der Ausübung des betreffenden Gewerbes auszuschliessen, wird die Zunft konstituirt.« Stieda hat sich dahin ausgesprochen:[3] »Es kann fraglich sein, ob der Zunftzwang im XIII. Jahrhundert schon überall existirt hat. Wo wir in den Urkunden nichts vom Zunftzwang ausgesprochen finden, dürfen wir behaupten, dass ein solcher auch nicht vorhanden war.« Nach unseren Darlegungen darf sein Zweifel auch noch für das XIV. Jahrhundert erledigt erscheinen. Unrichtig erscheint mir eine neuerdings von Stieda gegebene Erklärung:[4] »Von vorneherein ist auf den Zunftzwang Gewicht gelegt, d. h. auf die Bestimmung, dass alle das gleiche Gewerbe Ausübenden sich der Korporation anschliessen müssen.«

Die Ursache für die mannigfache Abstufung in der Autonomie und dem Zunftzwang bei den einzelnen Zünften glaube ich in der

[1] Strassb. Tucherzunft S. 449.

[2] Entstehung der Stadtgemeinde, S. 71 u. Note 207.

[3] Zur Entstehung des Deutschen Zunftwesens S. 85 u. 86.

[4] Handwörterbuch der Staatswissenschaften VI 882.

Geschichte der Entstehung der verschiedenen Verbände sehen zu sollen. Über die Entstehung der deutschen Zünfte sind neuerdings zwei Annahmen ausgesprochen worden, von Stieda und von Nitzsch.[1]

Stieda geht davon aus, dass in den Städten des früheren Mittelalters auf städtischen Fronhöfen Handwerker-Verbände vorhanden waren, organisirt und in der gleichen rechtlichen Stellung wie die hofrechtlichen Handwerker-Ämter auf dem Land. Ihre Geschichte erfuhr eine Wendung, als um und nach 1200 eine Massen-Einwanderung vom Land in die Städte erfolgte, und zwar sowohl von Hörigen, die in der Stadt frei wurden, als auch von verarmten Freien. In der gleichen Zeit blühte auf den städtischen Märkten der Handel stark auf, er machte viele Gewerbebetriebe nötig und lohnend, und in solchen suchte und fand die Mehrzahl der Einwanderer ihr Brot. Diese neuen Handwerker boten aber dem Bischof u. s. f. die Möglichkeit, billiger und besser zu seinem Bedarf an Gewerbeerzeugnissen zu kommen als aus den Ämtern seines Fronhofes. So lockerte er den letzteren die Bande des Hofrechts, er gewährte ihnen die gratia emendi et vendendi, und als Reste der hofrechtlichen Abhängigkeit behielt er sich nur noch gewisse von ihnen zu leistende Abgaben und Dienste und das Recht vor, ihren Ämtern den Vorsteher setzen zu dürfen. Andererseits sahen die neuen freien Handwerker, dass das Publikum lieber kaufte bei den alten, organisirten Handwerkern, deren Betriebe von Meistern kontrollirt wurden, und um ihnen gleich und wirtschaftlich vorwärts zu kommen, schlossen auch sie sich zu Verbänden, Innungen, zusammen. Wenn sie den Stadtherren um Bestätigung ihrer neuen Organisationen ersuchten, da gelang es diesem leicht, das Recht an sich zu ziehen, auch ihnen den Meister setzen bezw. den von ihnen gewählten Meister bestätigen zu dürfen. Es gelang ihm ferner, auch ihnen in der Form von Steuern ähnliche Abgaben aufzuerlegen, wie sie die alten Handwerker als Reste ehemaliger hofrechtlicher Abhängigkeit zahlten. Allmählich haben sich dann ehemalige Ämter und freie Innungen einander angeglichen, wobei in der Entwicklung bald die einen, bald die anderen führten.[2]

Nach Stiedas Darlegungen nehme ich an, dass ein Bischof u. s. f. in verschiedenem Masse den einzelnen Ämtern je nach der wirtschaftlichen Lage der jeweilig entsprechenden freien Handwerker das Hofrecht milderte, und dass er je nach ihrer Zahl und Stärke, auch nach

[1] Zur Entstehung des d. Zunftwesens 1876. Nitzsch in Monatsberichte der Berliner Akademie 1879. S. 3—44.

[2] Stieda a. a. O. S. 30—52 u. S. 58—88.

persönlichen Einflüssen den neuen Handwerkern mehr oder minder autonome Rechte bewilligte oder verwehrte. Die Verschiedenheit bei der Entstehung tritt noch in der Geschichte der Zünfte im XIV. und XV. Jahrhundert in der Verschiedenheit ihrer Autonomie zu Tage.

Nitzsch hat zwischen »Bruderschaften« und »Ämtern« unterschieden.[1] »Bruderschaft« ist eine Verbindung von Handwerkern zunächst nur für religiöse Zwecke, die erst später auch die gewerblichen Angelegenheiten in den Kreis ihrer Beratungen zieht, und zwar sind ihre Beschlüsse nach dieser Richtung hin ganz autonom. Dieser autonomen Gesetzgebung fehlt aber gegenüber den Brüdern selbst und gegenüber den Handwerkern des gleichen Gewerbes ausserhalb der Bruderschaft jede Zwangsgewalt. Diese erlangt die Bruderschaft durch ihre Anerkennung seitens der Stadtobrigkeit. Dafür büsst sie auch ihre absolute Autonomie ein, die Behörde, die ihr den Zwang verleiht, die sie zum »Amt« macht, beansprucht eine Kontrolle ihrer Beschlüsse. »Amt« ist von Hause aus eine Organisation des Hofrechts, mit fester Polizei im Inneren, und von vorne herein mit ausschliessenden Rechten nach Aussen. Recht ist in ihr das Gesetz des Herren. Indessen mit und vor der Lösung des hofrechtlichen Bandes bildet sich im Amt vielfach eine zunächst nur religiösen Zwecken gewidmete Bruderschaft, die aber bald mit der herrschaftlichen Gewerbe-Polizei in deren Kompetenzen konkurriert. Als das Hofrecht verschwand, bewahrte die erstarkte »Bruderschaft innerhalb des Amtes« das kostbare Erbe des alten Amtes, die Organisation und Polizei im Inneren und den Zwang nach Aussen. Die Reste von herrschaftlicher Gewerbepolizei, welche die »Bruderschaft innerhalb des Amtes« noch nicht an sich gerissen hatte, gingen auf den Rat über.

In manchen Städten werden die Handwerker organisiert in Anlehnung an das Vorbild der bruderschaftlich autonom gewachsenen Verbände (die »Bruderschaften« Kölns[2]), in anderen, wo an eine wirkliche hofrechtliche Herkunft nicht zu denken ist, nach dem Muster der alten Ämter.

Jene Verbände zeigen sich also anfänglich als autonom, aber ohne jede Zwangsgewalt, späterhin als weniger autonom, aber im Besitze eines — schwankenden — Zwangsrechts; diese sind anfänglich ohne Autonomie, aber im Besitze scharf abgegrenzter Zwangsrechte, die ihnen auch später verbleiben, wo ihre Autonomie wächst.

[1] Über die »Innungen«, die dem Norden angehören, ist hier nicht zu sprechen.

[2] Über diese bemerke ich bei Nitzsch eine Unklarheit. A. a. O. S. 13 will er in ihnen ehemalige »Bruderschaften« sehen, S. 14 »Ämter«.

Die Darlegungen Nitzsch's ergeben verschiedenen Ursprung von Bruderschaft und Amt. Auch das, was sie ausgleicht, die Verleihung des Zwangs an die eine bezw. das autonome Element in dem anderen, kann die Verschiedenheit im Ursprung nicht ganz verwischen. Das Ziel des bruderschaftlich autonom gewachsenen Verbandes war die Zwangsgewalt. Aber diesem Ziel hat sich jede einzelne Bruderschaft je nach ihrer Bedeutung, Stellung, Mitgliederzahl u. s. f. in ganz verschiedenem Grade genähert. Die Anerkennung giebt jedem derartigen Verband nur das Mass von Zwangsgewalt, das er in jenem Augenblick wirklich brauchte und erstrebte, es ist also nur ein mehr oder minder vollkommenes Zwangsrecht. Als Gegenleistung fordert der Rat von den um Bestätigung nachsuchenden Brüdern das Recht der Kontrolle, deren Umfang auch wieder im einzelnen verschieden bestimmt wird. Die im Hofrecht entstandenen Ämter bezw. die ihnen nachgebildeten Verbände haben dagegen ein scharf ausgebildetes, exaktes, einheitliches Zwangsrecht.

Diese aus dem Ursprung stammenden Unterschiede haben sich sicherlich zwischen den verschiedenartigen Verbanden einer und derselben Stadt oder denen verschiedener Stadte nach einer Mittellinie ausgeglichen, die hier näher nach der einen, dort nach der anderen Seite lag. Immerhin darf angenommen werden, dass die mannigfache Abstufung von Zunftautonomie und Zunftzwang im XIV. und XV. Jahrhundert noch auf jene Unterschiede zurückgeht. Dabei erklärt Nitzsch's Annahme mehr wie die Stiedas auch die Verschiedenheiten in der Ausbildung des Zunftzwangs.[1]

2. Sozialer Aufbau und Arbeitsteilung im Textilgewerbe Frankfurts.

Wir haben uns in diesem Kapitel eine Anzahl von einzelnen Fragen vorzulegen.

Ist Frankfurt im Mittelalter ein Markt für den Grosshandel mit fremden, eingeführten Tuchen, und wer sind in diesem die Verkäufer und die Käufer? Von wem wird das in Frankfurt verbleibende fremde Tuch an die Haushaltungen der Bürger im einzelnen ausgeschnitten? Ist dieser Gewandschnitt, der im Norden und Osten Deutschlands

[1] Ich weise zur Begründung noch darauf hin, dass noch 1375 der Kölner Erzbischof daran erinnert, dass einige Amter »ire konfirmazien von ihm hättene« (Qu. V S. 111), und dass noch 1377 die Ordnung der Schuster Strassburgs (Brucker a. a. O. S. 451) der Rechte des bischöflichen Burggrafen bei diesem einen Amte gedenkt. Also noch damals ausdruckliche Betonung der Verschiedenheit des Ursprungs.

vielfach Sache der angesehensten städtischen Bevölkerungsklasse ist, auf einzelne Bürger monopolisirt? Ist eine zünftige oder gildeartige Organisation der Gewandschneider Frankfurts zu erkennen?

Für das eigentliche textile Handwerksleben Frankfurts sind die Fragen andere.

Noch heute wird vor unseren Augen die Thätigkeit für die Herstellung mancher Bekleidungsstücke aus einer Sache der Hauswirtschaft zu der einer gewerblichen Werkstatt. Noch hört man in vielen Haushaltungen das Klappern der Stricknadeln, mit welchen Matronen und Dienstboten die eingekaufte Strickwolle zu Strümpfen verarbeiten, während doch mehr und mehr, auf dem Lande weniger als in der Stadt, in den einzelnen Landschaften Deutschlands verschieden, die Haushaltungen ihren Bedarf an Strümpfen bei dem gewerblichen Strumpfwirker einkaufen. Der Bau von Strickmaschinen hat erst in den letzten Jahrzehnten begonnen. Die Anfertigung von Frauenkleidern wird in ärmeren und mittleren Familien noch vielfach durch die Hausfrau und ihre Töchter vorgenommen, daneben wird wohl eine berufsmässige Schneiderin ins Haus genommen, oder es wird einer solchen Tuch und Zuthat in ihr Haus gegeben. Mehr und mehr vollzieht sich auch hier die Wandlung, dass die Kleider in einem Magazin gekauft werden, welches seinerseits Handwerker, die in allen möglichen rechtlichen Beziehungen zum Unternehmer stehen, für sich arbeiten lässt. Das Zwischen- und Unterarbeiterwesen im Konfektionsgewerbe Berlins ruft neuerdings die öffentliche Aufmerksamkeit wach.

Die Umbildung der Weberei aus einem hauswirtschaftlichen Geschäfte in einen berufsmässigen Gewerbebetrieb gehört für West- und Süddeutschland der Zeit gegen 1200 für die Wollweberei, für die Leineweberei einer um 50—100 Jahre späteren Zeit an. Aber diese Umbildung vollzog sich nur schrittweise, immer nur einzelne Verrichtungen gab die Haushaltung ab, das Schlagen der Wolle, das Walken und Färben der Tuche u. s. f. früher als das eigentliche Weben. Die geschichtliche Entwicklung dieser Umbildung hat im XIV. Jahrhundert die soziale Struktur der Weber-Handwerke bestimmt.

Welche textilen Zünfte begegnen uns in Frankfurt als gesonderte Gewerbe und wann treffen wir sie? Sind ihre Mitglieder Lohnwerker oder Preiswerker? Wie ist das gewerbliche System der einzelnen Zunft in sich aufgebaut (Unternehmer, selbstständige Hülfsarbeiter, Knechte)? Soweit Material vorliegt, ist die wirtschaftliche Geschichte

der Blüte und des Niedergangs der textilen Gewerbe Frankfurts kurz anzugeben.[1]

Um das für Frankfurt eigentümliche in der gewerblichen und sozialen Struktur seiner textilen Zünfte zu erkennen, ist schliesslich das entsprechende Bild aus dem wirtschaftlichen Leben einiger mit Frankfurt entwicklungsverwandter Städte heranzuziehen. Wir wählen zu Zwecken der Vergleichung Basel, Strassburg, Speyer und Köln.

I. Frankfurt war besonders während der Zeit der Messen ein bedeutender Markt für fremde Tuche. Kölner Kaufleute erschienen mit flandrischem und mit Kölner Gewand zu den Messen in Frankfurt, sie hatten dort zwei Häuser zur Tuchniederlage.[2] Wir hören ferner von grossen Tucheinkäufen, welche die Baseler Gewandschneider auf den Frankfurter Messen vollzogen.[3] Unser Material erlaubt uns nicht, die verschiedenen Fäden, welche auf dem Frankfurter Tuchmarkt zusammenliefen, auseinander zu ziehen.[4]

[1] Die zur Beantwortung dieser Fragen benutzten Urkunden sind, soweit sie in der Urkunden-Abteilung dieser Schrift abgedruckt sind, an der jeweiligen Stelle nicht zitiert. Sie lassen sich leicht nach der Einleitung zur Urkunden-Abteilung auffinden.

[2] Die zwei Herbergen »Brüssel« und »Frankenstein«, zwei neben einander liegende Häuser neben der alten kaiserlichen Sala. Ennen, Gesch. II S. 626 und Battonn IV 75—77, siehe weiter unten.

[3] Siehe weiter unten in der Darstellung der Baseler Verhältnisse.

[4] In der Nähe des »Salhofes« vollzog sich der Handel der fremden Tuchverkäufer. Die Strasse am Salhof hiess geradezu die »Tuchergasse« (Battonn IV, 80 u. 84). Zwischen dem Salhof und dem Main lag das Haus »Brabant« (schon 1358 führt das Haus diesen Namen, a. a. O. S. 114, 1384 »die halle zu Brabant«, 1403 heissen zwei Häuser »Brabant« a. a. O. No. 123), 1450 liegt diesem Haus gegenüber noch eine »Tuchhalle« (a. a. O. S. 112 und Note 117). Die Namen weisen auf die Herkunft der fremden Tuche hin. Im Gegensatz zu Köln ist dieser Passivhandel in Frankfurt nicht in ein Kaufhaus gewiesen. Ich notiere aus den »Inventaren des Frankfurter Stadtarchivs« noch folgende Angaben.

Zum Verkauf erscheinen auf den Frankfurter Messen Tuche aus Hessen, besonders aus Friedberg (1405 Inv. I 51, 1402—1461 Inv. II 180, 231), aus Königstein i. T. (ca. 1360, Inv. II 143), Kreuznach (1397 Inv. IV 88), Köln (1478 Inv. III 137), Aachen (1419 Inv. I 195), Mecheln (1448 Inv. I 191), Brabant (1411, 1417 Inv. I 70 u. 92), Löwen und Brüssel (1411 Inv. I 70), selbst aus Prag (1361 Inv. III 45), doch dürfte das letztere nur spärlich geschehen sein. Messbesucher aus den flandrischen Städten werden in den Inventaren vielfach schon in der zweiten

Welche Ausdehnung um 1400 dieser Tuchhandel gehabt hat, beweist das eine Datum, dass sich 1406 nicht weniger als 169 Personen, 74 Frankfurter und 95 Fremde, für ihn als Unterkäufer vom Rat einsetzen liessen.[1]

Erst zu 1503 finde ich eine sehr ausführliche Ordnung für die Unterkäufer bei diesem Handel, die »Tuchstreicher«.[2] Die Fremden sollen offenbar nur im Grossen verkaufen, es wird den Streichern verboten, Abschlüsse unter ¼ Tuch zu vermitteln. Allerdings finden wir auch die Teilung, dass die Tuchstreicher bloss die amtlichen Messer der fremden Tuche sind, den Unterkauf aber andere Personen besorgen. Die Tuchstreicher sind als eine »Gesellschaft« organisirt. Es darf niemand Tuch streichen, der nicht vom Rat »in das Amt aufgenommen ist«, ihrer Gesellschaft angehört. Sehen sie jemand Tuch messen, der nicht vom Rat die Erlaubnis hat, so melden sie es den Bürgermeistern. Aufnahmebedingungen sind Besitz des Bürgerrechts, Zahlung eines Gulden an den Rat und eines an die Gesellschaft, Ablegung des Eides »alle Tuche recht zu streichen, jedermann die rechte Länge zu sagen, Recht zu thun Käufern und Verkäufern«.

Zur Unterweisung des Neuaufgenommenen im Streichen bestimmt die Gesellschaft zwei ihrer älteren Mitglieder.

Die Thätigkeit der Tuchstreicher erstreckt sich nur auf die Zeit der Messen. Zu Beginn jeder Messe hat jeder Streicher auf der städtischen Rechnerei ein Zeichen in Empfang zu nehmen, welches er in Ausübung seiner Thätigkeit tragen muss, und welches er nach Ablauf der Messe wieder abgeben muss. Während der Dauer der Messe haben sich sämmtliche Streicher morgens um 6 Uhr an einer Stelle (in der Nähe des Salhofes, bei welchem die fremden Tuchniederlagen waren) einzufinden, dort wird jeden Tag von den Vorständen der Gesellschaft das Messinstrument nachgeprüft. Wer um diese Zeit nicht da ist, darf den ganzen Tag nicht arbeiten. An demselben Platz, »bei den Kloben«, haben sie sich den Tag über aufzuhalten, dort lässt sie der Verkäufer rufen. »Welcher Streicher zu-

Hälfte des XIV. Jahrhunderts erwähnt, ohne dass dort bezeichnet wird, welche Waaren sie nach Frankfurt brachten. Vermutlich ist dabei an Tuche zu denken.

Als Käufer von eingeführten Tuchen erscheinen nach den Inventaren in Frankfurt Bürger von Strassburg (1419 Inv. I 98), von Basel, einmal einer von Laibach (1478 Inv. III 137). Umgekehrt hören wir auch von Frankfurter Bürgern, die nach Köln zum Tucheinkauf reisen (1450 Inv. II 238).

[1] Bücher S. 254; zu gleicher Zeit gab es für den Handel mit Spezerei 12, mit Fellen 9 Unterkäufer.

[2] III. Handw. Buch, Fol. 275 a.

erst in eine Halle kömmt und ein Tuch streicht, welcher Streicher danach käme, der soll das nächste Tuch, das zu streichen wäre, streichen, und so für und für nach Ordnung, dass keiner dem anderen Eintrag thue, und dass dem Kaufmann desto förderlicher verholfen werde. Wenn ein Gewender mit dem Streicher nicht zufrieden ist, so mag er sich einen anderen rufen. Wenn ein Streicher trunken ist, so darſ er den ganzen Tag nicht mehr streichen.« Die vom Rat ſestgesetzten Löhne für das Streichen der einzelnen Tuchsorten sind nicht hoch.

Der Handel der Fremden war sehr ausgedehnt. Eine Veränderung zeigt sich gegen 1500 nur darin, dass an die Stelle der bis dahin gangbaren niederländischen Tuche englische Waare mehr und mehr tritt. Das Handelsrecht, welches z. B. die Kölner Verwaltung so reich ausgebildet hat, für den Handelsverkehr zwischen Fremden und Fremden, zwischen Fremden und Haushaltungen u. s. f., finde ich in meinen Quellen wenig kodifizirt.[1]

An der Stätte dieses Handels mit ſremden Tuchen finde ich eine Gewandschneiderzunſt zuerst 1377.[2]

[1] Über die Einschränkungen des Handels zwischen Fremden und Fremden auf den städtischen Märkten siehe die Darstellung bei Stieda, zur Entstehung des Zunſtwesens S. 68—70.

[2] Schmoller, Tucherzunſt S. 390 behauptet, dass in Südwest-Deutschland Gewandschneider-Korporationen, die im Norden und Osten von so grosser Bedeutung sind, ſehlen. Er findet den Grund darin, »dass in dieser Gegend älterer Kultur weniger Bedürfnis für ein genossenschaftliches Zusammenschliessen der Gewandschneider vorhanden war und dass dem alten Patriziat gegenüber der Egoismus der Gewandschneider nicht zum Siege kam.« Zunächst ist der Satz »dass im Südwesten im XIV. Jahrh. nirgends Gewandschneider-Gilden mit Vorrechten zu finden seien« (a. a. O. S. 391) anzugreifen 1) von der Geschichte Basels (siehe weiter unten), 2) von der Frankfurts. Ich möchte viel eher das lokale Bestehen bezw. Fehlen von Gewandschneider-Verbänden in Zusammenhang bringen mit dem Bestehen und Fehlen eines Handels fremder Tuchhändler in einer Stadt. Ein solcher Tuchmarkt scheint in Strassburg zu ſehlen, wenigstens in grösserem Umſang, wenn die Baseler in Frankfurt einkaufen statt in dem ihnen viel näher gelegenen Strassburg; er ſehlt sicher in Speyer. Dort ſehlen auch die Korporationen. Frankfurt und Basel mit ihrem grossen Tuchmarkt haben Gewandschneider-Zünſte.

Auffällig ist es, dass in unseren Statuten der Gewandschneider trotz ihrer ſesten Organisation für ihre Genossenschaft jeder Titel, wie Handwerk, Zunft, Gilde fehlt. Sie werden genannt »die gewantsnydere«, »die g. unter den gaden«. »Die Gaden« ist gradezu der Namen für ihre Zunſt. Man vergleiche die Gegenüberstellung: dit sint die gesetze des wollenhantwerks — die gesetze der gewantsnyder: die personen, die halb dem wollenhantwerk in gemeinschaft ... den gewantsnydern in gem. nutz, wer verzogen ist von fft. und will das hantwerk wieder treiben — und will wieder gewant snyden, wer in des hantwerks orten den andern beleidigt ... wer in der gewantsnyder orten ... u. mehr.

Woher rekrutieren sich diese Gewandschneider? Sind sie in irgend einem handwerklichen Betrieb selbst thätig oder sind sie ausschliesslich Kaufleute?

Von 1290 ist uns eine Urkunde erhalten, in welcher der folgende Mietsvertrag bekundet wird.[1] Volkwin von Wetzlar vermietet in seinem Haus die apothecae quae vulgariter gadame nuncupantur an 21 Mieter. Von diesen Mietern werden kenntlich gemacht einer als Münzer (Conrad monetarius), einer als Krämer (Henricus institor), einer als Schneider (magister Eppchin sartor), einer als Weinküfer (Ulricus weinschrodern). Der Mietvertrag schreibt vor, dass die Mieter nur in diesen Läden ihre Tuche verkaufen dürfen, die gleiche Vorschrift gilt für den Vermieter. 1303[2] verkauft Volkwin sein Haus mit Ausnahme der Gaden. Über sie habe der Käufer nichts zu disponieren. Einen einzigen Eckladen, welchen Walter dictus Seddelere gemietet hat, möge der neue Hauseigentümer als Durchgang während der Messe benutzen; dann müsse er aber so lang dem Mieter einen anderen Laden zur Niederlage seiner Tuche im Nachbarhaus abtreten. 1294[3] beurkundet Hermannus de veteri moneta, dass er dem Kloster der Reuerinnen aus Anlass der Aufnahme seiner Tochter einen Teil des ihm zustehenden Jahreszinses von zwei Gaden, vermietet an Thilmann von Koln und Eberwin quondam pannifex, schenke. 1301[4] beurkundet er dieselbe Schenkung von neuem und spricht dabei von den zwei apothecae Th. de Colonia et Eberwini dicti duchmechers, in quibus pannos suos vendere consueverunt. Die Frage bleibt offen, ob der Letztgenannte Gewandschneider und Weber, oder ob er früher Weber, jetzt aber nur Gewandschneider war. Der Ausdruck quondam pannifex legt die letzte Annahme nahe.

1300 sehen wir also 24 zu Gaden stehende Tuchhändler, 1334 ist ihre Zahl so gestiegen, dass neue Gaden für sie eingerichtet werden.[5, 6]

---

[1] Cod. 247.
[2] Cod. 352.
[3] Cod. 288.
[4] Cod. 342.
[5] Cod. 530

[6] Es kann hier nicht vorübergegangen werden an der auch für mittelalterliche gewerbestatistische Untersuchungen wichtigen Frage, bis zu welcher Zeit bedeuten gewerbliche Bezeichnungen, wie pistor, carnifex, pannifex, textor, duchmecher u. ä., dem Vornamen ohne weiteres, ohne »dictus«, »genannt«, hinzugefügt, dass die Träger der betr. Eigennamen wirklich jene Gewerbe betreiben, bezw. von wann an sollen solche Bezeichnungen als blosse Familien-Namen aufgefasst werden, wie etwa unsere heutigen Namen Müller, Becker, Metzger, Tucher u. ä. Es stehen sich gegenuber die Ansichten von Fichard (Entstehung der freien Reichsstadt Frank-

Während diese Zeit also eine nicht kleine Zahl von Gewandschneidern kennt, wird uns ausdrücklich gemeldet, dass sie vor 1355 keine Organisation als Zunft hatten. Damals waren sie mit der Forderung aufgetreten, ihnen das Monopol des Tuchschnittes festzulegen, waren auf den Widerstand des Rates gestossen und hatten sich dann erst zünftig organisirt. Das II. Handwerkerbuch von 1377 bringt die Statuten dieser jüngsten Zunft an erster Stelle.

Die Gadenleute haben alle an einer Stelle in der Stadt ihre Verkaufsplätze. Sie sind ausschliesslich Kaufleute. »Wenn ein Kunde fragt, wo ist das Tuch gemacht, so sollen sie die Wahrheit sagen, so gut als sie es selbst wissen.«[1] Über alle Tuche, die in den Gaden zum Ausschnitt kommen, übt der Rat eine Aufsicht aus.

Sie haben ihre Forderung von 1355 durchgesetzt. Es soll niemand Gewand schneiden und mit der Elle verkaufen, er sei denn Bürger und »stehe unter den Gaden«, d. h. er gehöre ihrer Zunft an. Wer immer in Frankfurt das übertritt, wird von ihnen in eine hohe Geldstrafe genommen.

So exklusiv die Gewandschneider nach aussen sind, so suchen sie innerhalb ihrer Genossenschaft den Gewinn möglichst gleichmässig auf alle zu verteilen. Dahin zielen eine Reihe von Bestimmungen.

Frankfurt a. M., S. 116) und Kriegk (Geschichte S. 127), auf der anderen Seite die von Kirchner (Geschichte I, 184) und Bücher (a. a. O. S. 74). Fichard lässt schon die in Urkunden von 1219, 1222, 1225 u. s. f. als Schöffen auftretenden W. pistor, Ulr. carnifex u. s. f. nicht mehr als wirkliche Metzger und Bäcker gelten. Bücher hinwieder nimmt die Zünfte von 1387 gar nicht als rein gewerbliche Verbände, u. a. aus dem Grund, weil sie auch Mitglieder haben, welche ihr Beiname charakterisiere »als einen dem Hauptgewerbe ihrer Zunftgenossen fremden Beruf . . . . habend.« Ich möchte gegen die letztere Annahme, nach der noch 1387 eine solche Benennung als Berufs-Bezeichnung anzusehen ist, einige Belege anführen. 1) Im I. Handw.-Buch von 1355 Artikel der Steinmetzen tritt ein »Hannemann Gertener« auf, der sicher Steinmetz ist (Cod. 647). 2) Eidbuch Fol. 22a zu 1410 Gerlach Kursener als Rechenmeister des Rats. 3) Für Köln stellt Hegel, Chroniken Bd. XIV, S. XXV fest, dass dort Familiennamen seit 1150 vorkommen und Ennen, Gesch. I, S. 549 führt für das XIII. u. XIV. eine grosse Zahl gewerblicher Bezeichnungen als Familiennamen auf. Unter den patrizischen Gadenbrüdern Kölns finde ich 1247 (Qu. I, 336) Henricus molendinarius. — Andererseits werden in den Artikeln der Frankf. Bender von 1355 (Cod. 648) die betr. Gewerbetreibenden bezeichnet als Rudolf bender, Michel bender u. s. f. Ich muss die Frage in der Schwebe lassen, aber mindestens darf davor gewarnt werden, aus solchen Namen sicher das Gewerbe des Trägers erkennen zu wollen. Man vergleiche auch oben Eberwin quondam panifex, und danach E. dictus duchmecher. Siehe übrigens zu dieser Frage Boos in der Einleitung zum Urkundenbuch der Stadt Worms.

[1] II. Handw.-Buch Fol. 3a.

Die Gaden dürfen nicht vor einer bestimmten Stunde (bevor man die prime, die erste Messe läutet) geöffnet werden, sie müssen alle gleichzeitig am Samstag zur Vesperzeit geschlossen werden. Wenn der Mann im Gaden anwesend ist, darf die Frau nicht beim Messen des Gewandes helfen. Wenn ein Kunde bei einem Gewandschneider eine Farbe sucht, und der Zunftgenosse wirft schnell die gesuchte Farbe aus seinen Waaren auf seinen Ladentisch, um den Käufer anzulocken, so verfällt er in Strafe. Wenn andererseits der Kunde mit dem einen nicht handelseinig wird und zu dem anderen geht, so darf ihn der erste nicht zurückrufen. Es darf kein Gewandschneider einem Schneider Geschenke machen, dass er ihm die Käufer zuführe.

Unter den Gewandschneidern sehen wir keine Spezialisierungen und keine sozialen Abstufungen. Bezeichnend ist es, wenn bei ihnen vorgeschrieben wird, dass alle, die zu Gaden stehen, vollen »Harnesch«, die ganze Ausrüstung haben müssen, während es bei allen anderen Handwerken heisst: wer 30 Gulden besitzt, soll ganzen Harnesch haben, die anderen nach margzal und Verhältnis.

Die Zunft der Gewandschneider ist im II. Handwerkerbuch von 1377 zuerst aufgetreten, sie tritt in ihm auch zuletzt auf. Schon im Bürgerverzeichnis von 1387, welches die einzelnen Zünfte aufführt, fehlen die Gewandschneider, und auch weiter wird ihre Genossenschaft nie mehr genannt. Zu 1435 werden alle Zünfte aufgeführt, welche Trinkstuben haben dürfen, da fehlen wieder die Gewandschneider.[1] Rein äusserlich ist auf eines aufmerksam zu machen. Das II. Handwerkerbuch ist gleichzeitig um 1377 geschrieben; zwischen den einzelnen Paragraphen liess der Schreiber Raum für spätere Einträge. Dieser Zwischenraum ist denn auch bei allen Handwerken während des nächsten Jahrhunderts zu Nachträgen stark benutzt worden. Bei den Statuten der Gewandschneider ist der Zwischenraum blank geblieben, dort sind keinerlei Zusätze zu dem 1377 Geschriebenen zu sehen.

Was aber die Auflösung dieser Zunft herbeigeführt hat, ist nicht zu erkennen. Möglicherweise hat die erstarkte Ratsgewalt ihnen das Monopol, das sie ihnen nur widerwillig, unter dem Druck kaiserlicher Befehle, gewährt hatte, wieder entzogen. Der Gewandschnitt ist im XV. Jahrh. in Frankfurt frei, hauptsächlich scheint er von Schneidern betrieben worden zu sein, nur den Juden ist er untersagt. Daneben

[1] Siehe oben S. 12 Note 1.

hören wir noch von besonderen »Duchgewendern« als Gewandausschneidern.[1]

II. Frankfurt war auch ein Markt für fremde, eingeführte Leinwand, Leinengarn, Flachs und Hanf. Ein der Gewandschneiderzunft entsprechendes Zwischenglied zwischen fremden Verkäufern und heimischen Konsumenten, wie es uns in der Baseler Krämerzunft und in den Kölner Leinwandmengern begegnet, fehlt wie in Strassburg und Speyer auch in Frankfurt.[2]

Seit 1399 ist der Verkaufs-Handel fremder Importeure von Leinwand und Rohstoff ins Leinwandhaus konzentrirt.[3] Ausserhalb der Messen dürfen sie nur dort feil halten, während der Messen auch sonst in der Stadt. Im Leinwandhaus muss von jedem abgeschlossenen Geschäft, Haus- und Mess-, bezw. Wäge-Geld bezahlt werden. Als Käufer treten auf Bürger, besonders für den Rohstoff-Einkauf Leinenweber, und Fremde. Was während der Messen ausserhalb des Hauses verkauft wird, muss doch im Hause gemessen, bezw. gewogen werden

[1] Bücher S. 81 u. 90 n. will nicht annehmen, dass sich die Gewandschneider-Zunft aufgelöst habe, dass die Gewandschneider »in die Gemeinde« zurückgekehrt seien. Er selbst stellt (S. 249) zu 1438 fest, dass damals nur noch 13 Gaden benutzbar waren, davon waren zwei in einer Hand, und von diesen 12 Gadenleuten waren zwei Mitglieder der Schneiderzunft. Ein Gewandschneider von Beruf wird noch 1479 erwähnt (Inventare II, 261). a) Im III. Handw.-Buch, Artikel der Schneider Fol. 166a heisst es: Wenn ein Schneider in seinem Haus Gewand feil hat und es kömmt ein Kunde zu ihm and will Tuch für Kleider kaufen, will er diesem sein eigenes Tuch anschneiden, so soll er ihm zuvorsagen, dass das Tuch ihm, dem Schneider zustehe. Will dann der Kunde das Tuch nicht, so soll er mit ihm zum Tuchkauf gehen, wohin der Kunde will. Es soll aber kein Schneider einem Fremden, der nicht Bürger ist, Tuch mit der Elle ausschneiden. b) A. a. O. Fol. 139a heisst es: Dem Rat ist es vorgekommen, dass einige Duchgewender den Schneidern, die bei ihnen einkaufen, von jeglicher gekaufter Elle Tuch Geschenke machten. Dadurch entstehe der Verdacht, dass der Kaufer (Kunde des Schneiders) beschwert werde. Der Gewender soll nichts schenken, der Schneider nichts annehmen. Kauft ein Schneider für einen Fremden bei einem Gewender einige Ellen Tuch, die er jenem verarbeiten soll, so darf er gar kein Geschenk annehmen. Will aber der Fremde das ihm von dem Schneider gekaufte Tuch ausserhalb Frankfurts verarbeiten lassen, so darf der Schneider von dem Fremden ein Geschenk fordern. Diese beiden Bestimmungen sind etwa 1450 erlassen. 1485 u. 1490 wird den Juden der Ausschnitt von Tuch verboten. Penen von den Uebertretern soll das Schneiderhandwerk rügen und einfordern.

[2] Siehe weiter unten in den Darstellungen der Verhältnisse dieser Städte.

[3] Ueber das Leinwandhaus Battonn IV 3 und Note 4. Ein Teil hiess auch »Garnhaus«. Ein Abgabentarif von 1439: Ein Hundert Leinwand zu messen 18 heller, halb der Verkäufer und halb der Käufer, ein Zentner Garn 6 heller der Verkäufer und 4 heller der Käufer.

und die entsprechenden Abgaben zahlen. Haus- und Messgeld zahlt halb der Verkäufer und halb der Käufer. Es ist für heimische und fremde Käufer gleich hoch. Als Personal stellt die Stadt in ihrem Leinwandhaus an: 1) einen Hausmeister, der für das dort lagernde Gut der Fremden und für die Kasse des Haus- und Messgeldes verantwortlich ist, 2) mehrere Leinwandmesser Verkaufte Waare muss durch sie gemessen oder gewogen werden, sie lassen sie nicht eher zum Haus hinaus, bis 3) der Schreiber die Länge der Leinwand und das Gewicht des Garns nach ihren Angaben notirt hat.

III. Das Heraustreten einer berufsmässigen Weberei in Frankfurt sehen wir nicht so früh wie in Basel (etwa 1260), Speyer (ausführliche Weber-Ordnung von 1298), Köln (vor 1230). Das Frankfurter Stadtrecht von 1297[1] enthält gewerbepolizeiliche Bestimmungen über Metzgerei, Brot-, Wein- und Ölverkauf, nichts aber über Weberei. 1215 begegnet uns der erste pannifex in einer Zeugenreihe, 1291 wird ein Tuchrahmen erwähnt, 1310 zwei textores laneorum pannorum, 1290 ein Färber. Das erste Datum für gewerblichen Betrieb der Leinenweberei liegt fast 100 Jahre später als die erste Angabe über gewerbliche Wollweberei; 1300 wird eine Strasse inter linistas erwähnt Das Auseinanderliegen beider Daten stimmt überein mit der allgemeinen Entwicklungsgeschichte beider Gewerbe.[2]

Die Zunft der Wollweber ist zuerst urkundlich bezeugt zu 1335, dann zu 1348, die Zunft der Leineweber erst zu 1377.

Welche Elemente umschliesst die Zunft der Gewandmacher oder der Wollenweber? Wir erkennen ihren sozialen Aufbau am besten, wenn wir die Arbeitsteilung in ihr uns zeichnen

Wolle wurde sowohl von auswärts eingeführt, vermutlich von den grossen westdeutschen Wollmärkten Strassburg und Köln (schon 1294 wird über den Zoll verfügt, den eingeführte Wolle zu zahlen hat), als auch in Frankfurt selbst aus der Schafzucht gewonnen.[3]

Für den Wollhandel gab es »Wollenwieger« oder »Unterkäufer an der Wolle«. Ihre Stellung ist schon 1373 geregelt, zwischen 1400 bis 1425 werden ihre Pflichten ausführlicher bestimmt. Sie dürfen in erster Linie nicht selbst Wolle als Zwischenhändler kaufen, über-

---

[1] Gedruckt bei Thomas, Oberhof S. 217

[2] 1215 Cod. 23 1291 Cod. 257. 1310 Cod. 388. 1290 Cod. 255 »inter linistas« Battonn III, 282.

[3] Cod. 291 und Senckenberg S. 57.

haupt nicht grössere Mengen von Wolle beziehen. Wenn sie für sich Wolle kaufen, um sie für die eigene Haushaltung zu verweben, so müssen sie ihre Absicht ausdrücklich mittheilen. Sie haben die Wolle auf ihren Werth zu schätzen, dem Käufer die Wolle auszusuchen (kiesen), die gekaufte Wolle nachzuwiegen, und sie sollen dabei »Käufern und Verkäufern, Bürgern und Ausleuten gleich und Recht thun.« Ausserhalb der Messen ist das Maklergeschäft beim Wollhandel nur ihnen gestattet, während der Messen betreiben auch andere den Wollunterkauf, doch bleibt auch dann das Nachwiegen der Wolle das Geschäft der Wollenwieger. Sie bekommen für ihre Thätigkeit vom Verkäufer und vom Käufer eine Geldabgabe für den Unterkauf und für das Wiegen, über die festgesetzten Löhne hinaus dürfen sie keine Geschenke annehmen. Ihre Einkünfte schütten die einzelnen Wollenwieger in eine gemeinsame Kasse; bei den monatlichen Zusammenkünften der Unterkäufer wird der Inhalt gleichmässig geteilt, nachdem zuvor ein beträchtlicher Abzug zu Gunsten des Rates gemacht ist. Eine spätere Bestimmung ändert diese Einrichtung. Nach ihr behält jeder einzelne Wollenwieger, was er verdient, muss aber davon zwei Drittel an die Stadt abliefern. Um jedem Verdacht einer unredlichen Vermittlung die Grundlage zu nehmen, soll der »Unterkäufer an der Wolle« keinen Wollverkäufer bei sich beherbergen und in seinem Hause keine Wolle lagern. Nach seiner ein Jahr dauernden Amtsführung soll er im nächsten Jahr nicht wieder Makler für den Wollhandel sein. Die Zahl dieser Unterkäufer schwankt zwischen 4—7 (Strassburg hatte nach 1300 dreizehn Unterkäufer an der Wolle).

Dass der Rat durch seine Zollverwaltung oder dass die Zunft durch geschlossenes Auftreten der heimischen Wollweberei Vorteile beim Wolleinkauf gegenüber fremden Wollkäufern verschafft hätte, kann ich nirgendswo sehen.

Der Weber kauft die Wolle ein und lässt sie, wohl in seinem Hause, von seinen Knechten, die er auch zu den anderen Manipulationen verwendet, waschen und schlagen. Von besonderen Wollschlägern, die in Strassburg eine so grosse Rolle spielen, die auch in Speyer neben den Weberknechten gesondert für sich sind, hören wir in Frankfurt, ähnlich wie in Köln, nichts.[1]

[1] Es fehlt in den Frankfurter Ordnungen vollständig der Namen der »Wollschläger«. Nur in der Eidliste von 1387 taucht der Namen auf. Von 312 Mitgliedern des Wollenhandwerks werden dort 5 als »Wollschläger« bezeichnet. (Bücher a. a. O.) Für das Verhältnis der Wollschlägerei zur Tucherei hat Schmoller drei Entwicklungsgänge gezeichnet (Tucherzunft S. 438), und zwar

Die gereinigte Wolle übergibt der Weber einem besonderen Personal zum Kämmen und Verspinnen. Es sind Frauen, Kämmerinnen und Spinnerinnen, welche in ihrem Hause, nicht in der Werkstatt des Webers arbeiten, aber dort von der Zunft gründlich beaufsichtigt werden. Diese Frauen sind selbstständige Zunftmitglieder.[1] Die Wolle wird ihnen vom Weber vorgewogen, bei der Rücklieferung wird das Garn wieder nachgewogen. Die Beamten der Zunft haben darauf zu sehen, dass die Frauen die anvertraute Wolle nicht nass werden lassen oder unreinlich halten, dass sie nicht die Wolle mehrerer Meister mit einander vermengen, dass sie nichts unterschlagen, dass sie die Rücklieferung der Wolle nicht länger als vier Wochen hinausschieben. Die Angabe des Webers bei einem Streit über das Gewicht der Wolle, welches er ihnen gegeben hat, muss von zwei Zeugen bestätigt werden, »es wären Mann oder Frau, sein Gesinde oder anders wer.« Wenn die Zunftbeamten bei der Kämmerin oder Spinnerin Wolle finden, die sie für veruntreut halten, so nehmen sie die Wolle an sich bis zu einem gerichtlichen Austrag. Um Unterschlagungen unmöglich zu machen, wird diesem Hülfspersonal verboten, selber Tuche oder Stücke zu machen, und bestimmt, dass bei Uebertretung dieses Verbotes ihnen die Tuche ohne weiteres abgenommmen werden.

Aus dem Hause der Kämmerin und Spinnerin wandert das Garn zum Färber. Er arbeitet in dem der Zunft gehörigen Kumphaus. 1430 hören wir von einem kostspieligen Neubau desselben, welchen die Zunft aus den verschieden abgestuften Beiträgen der Zunftgenossen aufführte. Damals wurde auch den Färbern verboten, Ausserzünftigen Wolle zu färben. Die Färber sind nicht Knechte des Webers, sondern selbstständige Gewerbetreibende, die um Lohn die Aufträge der Weber ausführen. Vor Veruntreuung des Garns durch die Färber soll der Weber geschützt werden durch Bestimmungen, welche die Bürger Frankfurts warnen vor dem Einkauf von gefärbtem Garn, vor dem Beleihen von gefärbter Wolle u. s. f. Neben dem Färben der Wolle

---

nimmt er für den Südwesten Deutschlands an, dass sich hier überall im Laufe des XIV. Jahrh. das Gewerbe der Tuchmacherei aus dem der Wollschlägerei gebildet habe (vergl. unten). Wenn man auf seine Autorität hin, die schon zu der Zeit, in welcher das Weben selbst noch Sache der Hauswirtschaft war, das Bestehen einer berufsmässigen Wollschlägerei überall annimmt, auch in Frankfurt ursprünglich ein Gewerbe der Wollschläger bestehen lässt, so ist die Thatsache, dass es 1377 spurlos im Wesen und Namen verschwunden ist, zu auffällig, um sie einfach in den Webern Unternehmern wieder zu finden.

[1] Vergl. zu 1416: »Es soll niemand mit den kleinen Kämmen kämmen, wer es übertritt zahlt ... und soll ein Jahr das Handwerk entbehren« und vergl. dazu oben Seite 6, Note 1.

oder des Garns hat der Färber wohl auch erst das fertige Tuch zu sieden

Den Farbstoff, den Waid, kaufen die Weber ein, seltener die Färber. Der Waideinkauf ist ein offizielles Geschäft der ganzen Zunft. Er vollzieht sich auf dem grossen Kaufhaus der Wollweberzunft; dorthin kommen auch Bürger und Auswärtige als Käufer Angestellt sind für den Waidhandel 1) Messer, 2) geschworene Waidschätzer mit ihren Knechten und 3) ein Schreiber. Die Waidgäste fahren ihre Waare an, die Messer lassen sie durch ihre Knechte mengen, dann wird der Waid von einem Färber geprüft, der zuvor schwören muss, »dass er Gästen und Käufern nach besten Sinnen dienen wolle, dass er das Quantum Wolle oder das Stück Tuch, das er zur Probe färbt, nur mit Waid und Wasser behandeln wolle« Je nach dem Ausfall der Probe setzen die Waidschätzer den Preis fest. Erst dann darf der Verkauf beginnen. Das Waidmass bewahrt der Rat auf; wenn es gebraucht wird, ist es auf dem Rathaus zu holen, und sofort nach der Benutzung ist es dorthin zurückzuliefern. Mehrfach, 1405, 1410, 1424 u. s. f. nimmt der Rat Prüfung und Aichung des Waidmasses vor Trotzdem kam es über seine Zuverlässigkeit vielfach zu Streitigkeiten zwischen der Zunft und den fremden Waidhändlern. Das Messen bei jedem Waidkauf hat durch die Messer zu geschehen Waid wird verkauft zur Verwendung in der Stadt an zünftige und zunftfremde Weber und »zur Stadt hinaus«. Die Abgaben beim Waidhandel werden zuerst 1423 genau festgelegt. Der Waidgast zahlt an die Zunft für jeden Haufen, den er in ihr Kaufhaus lagert, 15 thornes (Turnose), beim Verkauf eines jeden Gesetzes 3 Heller zum Weinkauf für die Zunftorten. Er zahlt weiter an die Messer und ihre Knechte für jeden gemengten Wagen 3 thornes, an den Schreiber 2 thornes Zunftfremde Käufer zahlen für jedes Gesetz den Messern 1 thornes, den Knechten 6 Heller, Zunftgenossen zahlen nur 3 Heller an die Messer. Später wird der Tarif abgeändert, indem neben der Zunft und den beim Waidhandel thätigen Beamten auch der Rat eine Abgabe erhebt. Gegen 1495 kauft die Zunft als solche durch die Waidschätzer den Waid für alle ihre Mitglieder ein, von ihr beziehen ihn dann die einzelnen Meister [1]

Nach dem Färber tritt der Weber selbst in Thätigkeit an seinem Material Unter den Webern selbst giebt es soziale Abstufungen.

[1] Der Waid kam von Erfurt 1401 beschwert sich der Landgraf v Thüringen und die Stadt Erfurt über Beeinträchtigung ihrer Waidhändler durch die Wollweber in Frankfurt (Inventare I, 41). Weber aus Windecken kaufen Waid in Frankfurt ein (1440 Inv II, 225).

Neben den Weber-Unternehmern, welche Tuche auf Bestellung wie für den Markt anfertigen, stehen die Weber-Lohnarbeiter, vielfach als Vorsteher einer eigenen Haushaltung, verheirathet. Es sind Meister, welchen das Kapital fehlt zum Ankauf von Rohstoff oder zur Herrichtung einer Werkstatt. Diese ärmeren Weber arbeiten für ihre glücklicheren Zunftgenossen; für diesen Fall setzt die Ordnung von 1355 ihre Bezahlung im Tagelohn wie im Stücklohn fest. Daneben arbeiten sie auch im Brot privater Haushaltungen. Im Webereibetrieb des XIV. Jahrh. wird noch kaum von der Hülfe von Knechten gesprochen.[1]

Die einzelnen Bestimmungen für den Webebetrieb gehen von dem doppelten Bestreben aus, die Echtheit der Waare zu sichern, den Konsumenten zu schützen, zu sorgen, »dass den Leuten ihr Gut bewahrt und unsere Bürger Glauben behalten«, und den Produzenten zu sichern, dafür zu sorgen, »dass sich der eine so gut ernähre als der andere«. Dieses soll erreicht werden durch das Verbot, auf mehr als zwei Webstühlen zu wirken (»wo man ein heimlich gezauwe findet, der gibt . . zur busse«), Rohstoff aufs Land zum Verweben zu geben u. ä. m., dahin zielen auch die mehrfach vorgenommenen Beschränkungen der Produktion des einzelnen Meisters. Jenes aber, die Echtheit der Tuche, wird durch vielfache, ins einzelne gehende Webe-Ordnungen zu erreichen gesucht; zur Erreichung dieses Ziels werden die mannigfachsten Besichtigungen des Webereibetriebs eingerichtet, hierhin gehören die Vorschriften, welche auf das richtige Mass der Tuche und auf die gute Beschaffenheit der zu den einzelnen Tuchsorten zu verwendenden Rohstoffe dringen.

Der Weber hängt zunächst eine Anzahl Fäden neben einander an einem Kamm auf, den Zettel oder die Werfte. Die Anzahl der aufgehängten Fäden bestimmt die Breite des Tuchs. Gleich hier besichtigt die Zunft, ob die Werfte breit genug ist, sie zählt »die Gänge« und die in ihnen enthaltenen Fäden nach. 1432 kommt ein neuer eiserner Kamm für die Werfte in der Zunft zur Einführung, und es

[1] Die Zahl der für die Weberei nötigen Hülfskräfte im Betriebe eines Webers betrug bei Anwendung von 2 Webstühlen, welche für die Herstellung besserer Tuche dreischäftig sein sollten, an welchen aber auch der Weber selbst, ev. auch seine Söhne mitarbeiteten, noch nicht sechs, selbst wenn immer Arbeit für die zwei Webstühle da war.

Löhne: für den Tag im Sommer 16 Heller, im Winter 14 Heller, im Stücklohn für ein zehngebundiges Tuch 5 schilling, für ein neungebundiges 4½ schilling. Den Schilling = 12 Pf. = 24 Heller gerechnet, stellt das erste Tuch eine Arbeitsleistung von 7½ Sommer- bezw. 9 Wintertagen, das letztere Tuch eine solche von fast 7 Sommer- bezw. fast 8 Wintertagen vor.

wird den Zunftgenossen bei Androhung von schweren Strafen vorgeschrieben, nur Kämme der neuen Breite, deren Zähne und Riede in derselben Entfernung wie bei dem Modell auseinander stehen, anzuwenden.

Ebenso wie die Breite und die Dichtigkeit des Gewebes durch diese Vorschriften gewahrt wird, so ist auch die Länge des Werftramens, an welchem die Werfte aufgebäumt wird, um mit ihr den Einschlag zu verweben, vorgeschrieben. Die Werftramen werden von der Zunft nach einem Normalmass (Snor) auf ihre Länge geprüft und dann gebrannt.

Ist die Zählung der Werfte zur Zufriedenheit ausgefallen, so hängen ihr die Besichtiger ein Wachssiegel (Pitschyt) an; erst dann darf sie aufgebäumt werden. Finden sie Zettel in einem je nach der Art der Tuche zu schmalen Kamm, so ist der Kamm und der Zettel verloren.

Noch auf dem Webstuhl, der Gezauwe, wird das ausgewebte Tuch besichtigt und auf das Siegel hin geprüft. Man darf vor dieser zweiten Besichtigung das Tuch nicht »abweben«, nicht vom Webstuhl abnehmen.

Es wird gefordert, dass die Tuche nicht an den Enden grober gewebt sind als in der Mitte, dass Werfte und Wefel, Zettel und Einschlag aus gleichem Material sind; auf weisse Werfte soll kein Einschlag von Kemmelin (minderwertige Wolle) verarbeitet werden, es sollen im Tuch keine Streifen vorkommen, wie sie durch Verwebung eines andersfarbigen Fadens im Einschlag entstehen (warf stryfet duch), u. s. f.

Von zünftigen Meistern aus eigenem Rohstoff gewebtes Tuch trägt, an den Rändern eingewebt, eine Marke, eine Litze, die allen unzünftig gewebten Tuchen versagt bleibt.[1] Für solche Tuche hatte das Publikum mehr Kauflust, da sie unter zünftiger Aufsicht hergestellt waren. Nur die Schöffen dürfen ausserdem Gewand mit diesen Streifen machen, soweit sie es selbst in ihrer Haushaltung tragen wollen, und die gleiche Ausnahme, noch erweitert, wird der Werkmeisterin im Kloster der weissen Frauen zugestanden: »si mag duch machen mit lytzen von des convents wegen und mag solches gewand snyden adir virkouffen.«

Das ausgewebte Tuch kommt zum Walker (Zouwer, Bereiter). Er hat die Tuche zu waschen und mit Walkererde zu bearbeiten,

[1] Auch für Strassburg stellt Schmoller fest, dass nur die zünftigen Weber blaue Fäden in das Ende ihre Tuche einweben dürfen als Zeichen der gewerbsmässigen Weberei. Tucherzunft S. 424 u. »Druckfehlerverzeichnis.«

um das lose Gewebe zu verfilzen. Um die Güte seiner Leistung zu sichern, wird vorgeschrieben, dass kein Walker an einem Tag mehr als ein Tuch waschen darf. Jeder Walker hat seinen besonderen Kumph und Rahmen, den kein anderer benutzen darf. Die Zouwer sind Lohnarbeiter der Weber, beschäftigen aber selbst wieder Knechte. Die Löhne für die Walker setzt die Zunft fest (12 schilling für grobe Tuche, für bessere Tuche wird der Lohn in gütlichem Übereinkommen zwischen Weber und Walker im einzelnen Fall festgesetzt). Es darf kein Weber höhere Preise dem Walker zahlen, wie auch kein Walker seinen Knechten höhere Löhne geben darf, als sie die Zunft für diese bestimmt. Bis 1428 geschah das Walken rein mechanisch und ernährte dementsprechend eine grössere Zahl von Meistern und Knechten. Damals wurde eine Walkmühle gebaut, und dieser Bau muss eine Menge von Arbeitskräften überflüssig gemacht haben. Nach 1430 gab es, wie es scheint, nur zwei Walker. Diese erscheinen dann als eine Art von Beamten der Zunft, nicht mehr als Gewerbetreibende.[1]

Das gewalkte Tuch wird vom Zouwer zum Trocknen an die Rahmen angeschlagen. Hier wird es wieder besichtigt darauf hin, ob es gut gewaschen ist, und wie stark seine Masse sich im Walkverfahren verändert haben. Vor der geschehenen Besichtigung darf kein Tuch vom Rahmen genommen werden.

Erst wenn die Besichtigung zur Zufriedenheit ausgefallen ist, darf das Tuch gekardet werden. Nach einer Bestimmung von 1377 sollen nach dem Karden alle Tuche, mit Ausnahme der weissen, geschoren werden. Die Tuchschererei löste sich bald von der Verbindung mit der Walkerei und wurde ein Spezialgewerbe. Besondere Tuchscherer gab es schon 1377 in der Schneiderzunft. Ihr Gewerbe war indess das Scheren des beim Gewandschneider eingekauften fremden Tuches für den Kunden bezw. dessen Schneider. Erst im letzten Drittel des XV. Jahrh. verlegten sich diese Tuchscherer aus der Schneiderzunft auch auf das Scheren der in Frankfurt gewebten zünftigen Tuche. Das führte zu Streitigkeiten zwischen Wollweber- und Schneiderzunft.

Im Laufe des XV. Jahrh. erscheint zum Scheren hinzugetreten das Pressen, das Planern oder Schlichten, das Glattmachen der Tuche. Diese Manipulation scheint seit etwa 1470 so viele Personen be-

[1] Über »Zouwer« vergl. Bücher S. 216 n. »zauwen ist im Allgemeinen Tuch bereiten, daher gezauwe-Webstuhl.« Zauver im engeren Sinn ist in Frankfurt der Walker, ebenso in Köln der zeuwer. Schmoller S. 442 hält ihn für den Weber. Das mag für den Erfurter zöwerer gelten.

schäftigt zu haben, dass seit damals das Handwerk den Namen »Meister Wollenweber und Planerer Handwerk« führte.

Die damit fertigen Tuche kehren in das Haus des Webers zurück. Dorthin werden die Siegeler der Zunft (einer oder mehrere von den sechs) gerufen, ihr Urteil ist von grosser Wichtigkeit. Finden sie das Tuch fehlerlos hergestellt, so hängen sie ihm das Siegel an, welches ihm die Thüren des Kaufhauses öffnet. Haben sie an dem Tuch etwas auszusetzen, so versagen sie ihm das Siegel und drücken es dadurch ausserordentlich im Preis. Den Siegelern wird die strengste Gerechtigkeit und Unparteilichkeit, das sofortige Erscheinen, wenn sie gerufen werden, schnelle Entscheidung zur Pflicht gemacht Tuche, die erst nach der Abnahme vom Rahmen gefärbt werden sollen (gesottene tuche), erhalten von ihnen ein erstes, provisorisches Siegel, das zweite, endgültige Blei erst bei der Rückkehr aus dem Kumphaus. Finden sie es nach dem Färben nicht mehr siegelswert, so schneiden sie das erste Siegel ab.

Nach dieser Besichtigung beginnt die kaufmännische Thätigkeit des Webers. Seine Lohnarbeiter, Kämmer, Spinner, Färber, Weber, Walker und Scherer hat er nach festen Sätzen entlohnt. Die Löhne werden von Zeit zu Zeit im Gebode aller Zunftgenossen festgelegt. Diejenigen, welche den Weber auf höhere Löhne drängen, werden bedroht. »denen soll niemand zu arbeiten geben und sie sollen einen mond des hantwerks entperen.« Wer solchen doch zu arbeiten giebt, verfällt in eine Geldstrafe. Der Weber, der freiwillig höhere Löhne zahlt, verfällt in die gleiche Strafe. Er soll offenbar nicht durch das Mittel höherer Löhne sich die Arbeitskraft der Lohnarbeiter sichern vor seinen Genossen, die er so benachteiligen würde.

Der Weber stellt seine Tuche zum Verkaufe im Kaufhause seiner Zunft. In das Kaufhaus dürfen nur die von den Zunftbehörden besiegelten Tuche gebracht werden. Was das Siegel nicht bekommen hat, mag der Weber zur Zeit der Messen auf den Märkten ausbieten. Wer unbesiegelte Tuche ins Kaufhaus trägt oder selbst ein Siegel anhängt, unterliegt schwerer Strafe. Fremde, nicht in Frankfurt gemachte Tuche dürfen bei schwerer Strafe nicht ins Kaufhaus gesetzt werden. Während des Jahres vollzieht sich der Tuchhandel nur im Zunft-Kaufhaus »ez sol nymand kein duch uzwendig der zwey kaufhaus verkaufen oder lassen schauen oder besehen auf den kauf«, zur Zeit der Messen und je zwei Wochen vor- und nachher können die Weber überall in der Stadt feil halten. Zur Zeit der Messen erscheinen die fremden Kaufleute zum Einkauf im Weberkaufhaus. Zahlenmässig konnte ich die Grösse des Aktiv-

handels der zünftigen Weber nicht fassen, der Umsatz wird nur immer im Allgemeinen als sehr bedeutend bezeichnet. Die Weber verkaufen ihre Tuche nur im Ganzen, sie schneiden in der ersten Hälfte des XV. Jahrh. nicht aus. Sie überlassen diesen Detailhandel Krämern und Hocken, die bei ihnen einkaufen. Erst 1500, in der Zeit, wo ihr Grosshandel fast aufgehört hatte, suchen sie den Ausschnitt ihrer Tuche wieder an sich zu ziehen.

Zwischen den Webern und den Gästen vermitteln die »Unterkäufer an Gewand.« Zwischen 1406—1437 giebt es nur 4 Gewandunterkäufer aus den Webern, die allein deren Aktivhandel vermitteln. Sie müssen ein sehr grosses Einkommen gehabt haben. 1352 ordnet der Rat zuerst die Stellung der Makler in Frankfurt. Es wird damals allgemein von jedem Unterkäufer der Eid gefordert, nicht zugleich das Handwerk zu treiben, an dem er Unterkäufer ist. So verbieten die Statuten der Gewandmacher von 1355 den Unterkäufern an Gewand, Tuch zu weben.

Ihre Vermittlungsthätigkeit erstreckt sich nur auf die Zeit der zwei Messen; es wird ihnen verboten, ausserhalb der Messen Unterkauf zu treiben In der Messzeit haben sie die Fremden in das Kaufhaus der Weber zu führen, nicht aber in das Privathaus des einzelnen Webers. Der Weber, der einem Unterkäufer die Gebühr bezahlt, welcher ihm in sein Haus einen Gast zuführt, zahlt eine Busse an die Zunft. Der Unterkäufer bekommt für jedes verkaufte Tuch 9 heller Vermittelt er kein unmittelbares Kaufgeschäft, sondern ein Tauschgeschäft »stichung gegen rosse oder anders gewar, das man an gewand gibt,« so wird seine Maklergebuhr in freiem Übereinkommen bestimmt. Dem Rat allein steht die Macht zu, die Zahl der »Unterkäufer an Gewand« zu vergrössern oder zu verringern. Dem Unterkäufer wird es zur Pflicht gemacht, nicht den einen Weber dem anderen vorzuziehen, ihm eher seine Tuche verkaufen zu helfen. Er hat nach seiner Einsetzung vor den Burgermeistern und den zwei Ratsfreunden des Wollenhandwerks zu schwören[1] »gleich und recht umbzugehen mit käufern und verkäufern, kein Tuch besser zu loben dann sie dunket daz es sy und keines tuch virergern dann sy bedunket daz ez sy, an solchen tuchen, die sie den leuten verkaufen, nicht anteil zu nemen« Will er für sich oder seine Familie ein tuch einkaufen, so muss er das ausdrücklich mitteilen Beauftragt ihn ein Fremder durch Briefe oder Boten, für seine Rechnung Tuche einzukaufen, so soll er auf

[1] Der Eid ist im Gesetzbuch 22 erst zu 1406 eingetragen, ist aber älter

dessen Vorteil bedacht sein. Er soll auch keinem Weber einen Gast als vermögend anpreisen, dessen Verhältnisse ihm als ungünstig bekannt sind, wenn ihm dabei auch einmal der Verdienst einer Geschäftsvermittelung entgehe. Nach der Ablegung des Eides erhält er ein Abzeichen »daran man erkennen kann jeden, ob er geschworener unterkäufer ist.« Wer, ohne vom Rat eingesetzt zu sein, Unterkauf treibt, »den wolle der rad also straffen, daz sich ein ander daran stosse.«[1]

[1] Hier sind einige Notizen zu geben über die Art der im Kaufhaus ausgebotenen zünftigen Tuche und über das Weberkaufhaus.

Die Ordnung von 1355 unterscheidet

1) Litzentuch, aus dem besten Material herzustellen, darf nicht mit »Byntfarbe oder Schwärze« gefärbt werden.

2) »nameloze« tuch, ohne Litzen, darf nicht länger sein als 33 Ellen, um es schnell vom Litzentuch unterscheiden zu können.

Die Ordnung von 1377 unterscheidet

1) die langen tuche, 43 Ellen lang, neun Gebund, dazu noch 4 Gänge breit,

2) die kurzen tuche 39 Ellen lang, 7 Gebund und 3 Gänge breit,

3) abgepasste Stücke

»Gebund« ist ein Bündel von Gespinnst. Nach Schmoller, Tucherzunft S. 423 und Note »ergibt die Zahl der Gebunde bei einer festgesetzten Breite des Gewebes die L ä n g e des Stückes.« Unsere Ordnungen ergeben, dass die Zahl der Gebunde in Frankfurt grade die Breite bestimmt, während die Länge nach Ellen angegeben wird.

Die Statuten des XV Jahrh. unterscheiden

1) die »besten tuche,« 47 Ellen lang, 10 Gebund oder $3^{3}/_{4}$ Ellen breit auf der Werfte oder im Zettel, jeder Gang enthält 16 Fäden. Nach dem Walken müssen sie noch 44 Ellen lang und $3^{1}/_{4}$ Ellen breit sein. Sie sind mit drei Schlägen zu weben (Schlag, gleich dem heutigen Blatt, bestimmt das Tuchmuster), nur blau, grün oder roth in der Wolle zu färben, aus reiner Wolle bester Art ohne Zusätze,

2) die »mittleren tuche«, 43 Ellen lang, 8 Gebund oder $3^{1}/_{4}$ Ellen breit, nach dem Walken noch 39 bezw. $2^{3}/_{4}$ Ellen, mit zwei Schlägen zu weben, nur an der Wolle zu färben, aus mittelguter Wolle, ohne Borsten und Haare,

3) die »fuder tuche,« 40 Ellen lang, 7 Gebund oder $2^{7}/_{8}$ Ellen breit am Werfrahmen, nach dem Walken 37 bezw. $2^{3}/_{8}$ Ellen, im Tuch mit jeder beliebigen Farbe zu färben, aus schlechtester Wolle mit eingeschossener Rauf- u. Lampwolle (dem Abfall beim Kämmen der Wolle), Flocken u. ä. — Wenn die Tuche vom Walkrahmen für den Verkauf abgenommen werden, so müssen beträchtliche Streifen in der Länge und Breite abgeschnitten werden, »damit das Tuch an den Enden nicht zerreisst.« Es kamen also nicht die ganzen obigen Ellen-Zahlen in den Handel. Die »besten Tuche« tragen im Ganzen 5 Siegel von den Besichtigungen am Werfrahmen, Webstuhl, Färbehaus, Rahmhof, das fünfte, das Ratssiegel, erhalten sie auf dem Rathaus, unmittelbar vor dem Eintritt ins Kaufhaus. Die mittleren Tuche tragen vier, die geringsten drei Siegel.

Tuche mit Litzen müssen die vorgeschriebenen Masse haben, daneben mag der Weber »Stücke,« ohne Litzen, nicht für das Siegel weben. Tuche, welche der

Zusammenfassend betone ich: Die Zunft der Wollenweber umschliesst als gleichberechtigte Zunftgenossen Lohnarbeiter wie Unternehmer. Der einzige Unternehmer in diesem Betrieb ist der Weber, der die Wolle einkauft und das fertige Tuch im Ganzen verkauft. Er ist aber nicht bloss Kaufmann, sondern in seinem Hause arbeitet das Jahr über der Webstuhl. Neben dem zentralen Betrieb des Webers stehen eine ganze Reihe gleichgeordneter Spezialbetriebe, welche, vielfach selbst wieder mit Knechten ausgerüstet, in Lohnarbeit für den in der Mitte stehenden Betrieb thätig sind. Nicht im Hause des Webers, sondern in eigener Werkstatt arbeiten diese Hülfsgewerbler; sie sind selbstständige Existenzen, keine Knechte

Die Arbeitsteilung im Wollenhandwerk Frankfurts ist nicht die wohl sonst z. B. in der Lausitz auftretende, zentralisirte, in welcher einzig und allein die Werkstätte des Webers, ausgerüstet mit sehr

---

Weber für seine Haushaltung webt, mag er ohne Litzen nach beliebigen Massen machen, doch wird auch für solche Tuche eine maximale Länge festgesetzt, um eine betrügerische Verwechselung mit der Marktwaare unmöglich zu machen. Wenn ein fremder Kaufmann Tuche in anderen als den vorgeschriebenen Massen bei einem zünftigen Weber bestellt, so bedarf es zu ihrer Herstellung besonderer Erlaubnis der Bürgermeister Solche Tuche dürfen dann nicht besiegelt oder ins Kaufhaus gebracht werden.

Den Webern lag daran, ihren Käufern eine grössere Auswahl bieten zu können. So erhalten sie auf ihre Bitte vom Rat 1501 die Erlaubnis, von den zwei ersten Tuchsorten auch halbe Stücke zum Siegel und damit zum Handel ins Kaufhaus bringen zu dürfen. 1509 reicht das Handwerk dem Rat ein Gesuch ein, auch an Stücke und Schnittuche Litzen weben zu dürfen. Solche Stücke könne man dann in den Messen oder auf den Märkten der Umgegend verkaufen und vom Erlös dann »richtige« siegelswerthe Tuche für das Kaufhaus herstellen. Der Rat bewilligt die Bitte.

Das *Kaufhaus der Weber* war zugleich Platz der geselligen Zusammenkünfte, der Orten, Platz der Zunftgebode, und als wichtigstes Verkaufshalle für die Weber-Unternehmer Schon früh, etwa seit 1300 finden wir Frankfurter Handwerke im Besitze solcher Zunfthäuser Die reiche Wollenweberzunft besass zwei Häuser (vergl. das Kölner Wollenamt mit seinen beiden Hausern Airsburg und Criechmart). 1350 wird zuerst als domus communis textorum »das grosse Kaufhaus« erwähnt, von ihm nur durch wenige Häuser und die Mauer des Barfüsser-Kirchhofes getrennt lag »die Sommerwonne.« 1348 gehörte dieses letztere Haus der Weberzunft erst zum Teil, 1381 hat es die Zunft ganz an sich gebracht (siehe Bartonn IV 177, 183). Das Kaufwerk war im wesentlichen nur für den möglich, der eine Verkaufsstelle, einen Stat, in den zwei Kaufhäusern hatte. Die Zahl dieser Plätze war aber sehr beschränkt Ein Teil der Meister stand mit seinen Tuchen im Kaufhaus, ein anderer im Haus zur Sommerwonne, und noch blieben viele Meister trotz ihrer Wünsche ohne State. — Noch heute heisst das an der Stelle des alten Weberhauses aufgeführte Gebäude »Zum Kaufhaus.« — Frankfurter Wollweber beziehen mit ihren Tuchen auch auswärtige Märkte, so z. B. die Nördlinger Messe (1433 Inventare I, 138).

vielen Knechten, alle einzelnen Arbeiten ausführt, wo alle nötigen Spezial-Verrichtungen vom Kämmen der Wolle bis zum Scheren des Tuches an einer einzigen Stelle vorgenommen werden. Vielmehr ist der Tucherei-Betrieb in Frankfurt durchaus dezentralisirt.[1]

Die soziale Struktur des Wollenweber-Handwerks hat sich im Laufe des XV. Jahrhunderts vielfach wesentlich geändert. Wir sahen schon um 1377 in der Zunft geschieden Weber Unternehmer und Weber-Lohnarbeiter. Die Scheidung vertiefte sich so sehr, dass sie gegen 1430 uns als ausgesprochene Parteiung in der Zunft entgegentritt. »Hausgesellen,« die Besitzer der Verkaufsplätze in den Weber-Kaufhäusern, und »Nichthausgesellen« führen erbitterte Streitigkeiten mit einander. 1377 standen beide Parteien als gleichberechtigt neben einander, 1430 erscheint die Klasse der Unternehmer als geschlossen, bemüht, keine neuen Mitglieder eindringen zu lassen, die andere Klasse sozial herabgedrückt, von den Zunftämtern ausgeschlossen. Ein Teil der Nichthausgesellen unter Führung des Webers Grefehenne erzwang in jenen Kampfen den Weg zur gewinnbringenden Handelsunternehmung und den Zugang zu den Zunftämtern.

In der zweiten Hälfte des XV. Jahrh. ist der Handel der Zunft mit ihren Tuchen überhaupt stark zurückgegangen. Starke Wollausfuhr, steigende Einfuhr fremder Tuche, denen sich die Mode zuwandte, stärkerer Vertrieb der billigen halbwollenen, baumwollenen Produkte und der Barchente liess die Frankfurter Wollweberei an »Personen und Handel« stark abnehmen. Die Hilfsgewerbler, die jetzt bei den Unternehmern aus der Zunft ihr Brot nicht mehr fanden, suchten ihre Existenz, indem sie mit ihren Fertigkeiten den fremden Tuchhändlern und ihren Waaren dienten, an sie sich lehnten. Ehemals geknüpft an den Betrieb des zünftigen Webers, wuchsen sie gegen 1500 mit ihrer Thätigkeit aus der Zunft heraus.

Der Rat hatte feierlich als Ziel seiner Gewerbepolitik ausgesprochen, für die Sicherung einer weitgehenden Gleichheit der Erwerbsmöglichkeit in der Zunft zu sorgen. Solche Politik konnte doch nicht hindern, dass die Kluft zwischen den »armen und reichen« Meistern Tuchherstellern immer grösser wurde. Um 1415, wo zuerst die Streitigkeiten zwischen beiden Gruppen in der Weberzunft

[1] vergl. Knothe, Geschichte des Tuchmacher Handwerks in der Oberlausitz. Neues Lausitzisches Magazin Band 58, 1882, S. 240. Besondere Kammer erst 1476, das Walken als Spezial-Gewerbe erst 1641, 1508 wird der erste selbstständige Tuchscherer erwähnt und von 1537 an scheren die Weber durch ihre Knechte wieder selbst, 1530 der erste Färber.

ausbrachen, die den Rat bis 1430 beschäftigten,[1] hatte die soziale Differenzierung schon solche Fortschritte gemacht, dass die getrennten Zunftgenossen sich auch in den geselligen Zusammenkünften, den Urten, nicht mehr zusammenfanden. Die reichen hatten die ärmeren von der Trinkstube im grossen Kaufhaus ausgeschlossen, diese hatten sich eine besondere Stube im zweiten Zunfthaus eingerichtet und verlangten damals die Bezahlung ihrer Ausgaben für diese Stube in der »Sommerwonne« aus der Kasse der gesamten alten Zunft. Der Rat als Richter lehnte ihre Forderung ab, anerkannte ihr Recht zum Besuch der alten Trinkstube und erklärte grundsätzlich die beiden Häuser als Gemeinbesitz der ganzen Zunft, nicht als Sondergut der reichen »Hausgesellen«. An den Staten in beiden Häusern ward das private, vererbliche Eigentum der jetzigen Besitzer vom Rate zugestanden.

Schon 1427 brachen neue Streitigkeiten zwischen den »Hausgesellen der beiden Häuser« und den »aus der Gemeinschaft desselben Handwerkes« aus. Die Weber aus der Gemeinschaft hatten Geld zusammengelegt und zusammen für sich 27 in der Sommerwonne gelegene freie State gekauft. Über die Zahlungsmodalitäten kam es zu Schwierigkeiten mit den Hausgesellen. Der Rat erkannte, unter Aufhebung des Urteils von 1415, auf den Eid der Hausgesellen, dass die beiden Zunfthäuser der engeren Korporation in der Zunft erb- und eigentümlich zugehörten, dass Einkünfte aus denselben den Hausgesellen zufliessen, Ausgaben für sie von diesen getragen werden sollten. Die Häuser seien einst vom privaten Vermögen der Vorfahren der jetzigen Hausgesellen und nicht aus der Kasse der Zunft gebaut worden; das Kaufgeld sei der privaten Verwendung der Hausgesellen zuzuführen. — Aber trotz seiner eigenen Entscheidung griff der Rat sofort in das Verfügungsrecht der anerkannten Eigentümer ein. Es solle hinfort kein Hausgesell noch Verkaufsplätze an sich ziehen. Was von Staten frei werde, darauf hätten die Weber aus der Gemeinschaft des Handwerks, die noch keine Plätze hätten, ein Vorkaufsrecht. Allen Zunftmitgliedern hielt der Rat den Zutritt zur Trinkstube im grossen Kaufhaus und den Besuch des Hauses zu Zwecken des Waideinkaufes offen. Dafür sei auch die Ausrüstung der Stube Sache der ganzen Zunft, während die sonstige Finanzverwaltung der Häuser nur die Hausgesellen angehe.

---

[1] Vergl. die Prozessakten des Streites des Webers Grefehenur gegen die Zunft in Ugb C 32 A2 fol. 10b—22b (beste Abschrift!).

Ich brauche kaum daran zu erinnern, dass ein wichtiger Teil des Tuchhandels gesetzlich auf die Verkaufsplätze in den beiden Häusern beschränkt war.[1]

Wie die Weber aus der Gemeinschaft sozial hinter den Hausgesellen zurückstanden, so wurden sie auch rechtlich zurückgestellt. Die Nichthausgesellen kamen nicht in die Zunftämter Von 1428 an forderten sie unter der Führung des Webers Grefehenne Anteil an der Zunftverwaltung, die Möglichkeit, die Verwaltung der Zunftkasse zu kontrolliren, Schutz gegen zu hohe Bussenansetzungen des nur aus den Hausgesellen gewählten Besichtigungspersonals. Der Rat gewährte den Nichthausgesellen einen Anteil an den Zunftämtern, ein Teil der Beamten solle immer aus ihnen gewählt werden. Bei vermeintlich zu Unrecht geschehener Bestrafung durch Beschauer aus den Hausgesellen sollen sie an den Rat appelliren.

Rechtlich hat dann bis 1432 der Rat beide Klassen von Zunftgenossen einander gleichgestellt, aber sozial konnte er sie nicht einander angleichen. 1537 treten uns wieder beide Klassen entgegen.

Im Laufe des XV. Jahrhunderts ging die Frankfurter Tucherei zurück aus denselben Ursachen wie die Strassburger.[2] Während diese aber nach 1500 bezw 1550 einen neuen Aufschwung erlebten, hat sich die Frankfurter Weberei von ihrem Niedergang nicht wieder erholt. Zunächst litt die Zunft unter der starken Wollausfuhr, die den Rohstoff unendlich verteuerte. Eine ganze Reihe von Bestimmungen des Rats richtete sich gegen das Furkaufertum, den Zwischenhandel und das Spekulantentum im Wollhandel (1482) u. ä. m.

Die weitere Gefahr lag in der immer steigenden Einfuhr fremder Tuche, welche billiger als früher und dadurch der lokalen Tucherei gefährlicher wurden Englische Tuche überschwemmten den Frankfurter Markt.

Die Mittel, welche der Rat teils aus eigenem Entschluss, teils auf die Bitten der Zunft während des XV. Jahrhunderts gegen den Rückgang der Weberei in Anwendung brachte, waren wirkungslos.

1430 merkten es die Meister des Handwerks zuerst, dass ihre Tuche auf dem Kaufhause liegen blieben und keine Abnehmer fanden. Sie schlugen dem Rat in einem Gesuch vor, jedem Weber in der Zunft die Zahl der Tuche vorzuschreiben, welche er höchstens für jede Messe anfertigen dürfe. Als Massstab solle die Höhe der Beiträge gelten, welche die einzelnen Meister bei einem erst kurz

[1] Siehe oben Seite 60.

[2] Siehe unten Seite 80.

vorher aufgeführten Neubau in der Zunft (Färbehaus) geleistet hatten. Der Rat entsprach ihrem Gesuch; auch er halte eine solche Einschränkung für das Beste des Handwerks. So bestimmte er für die nächsten zwei Jahre, dass von den 135 Webern-Unternehmern in der Zunft 11 für jede Messe 36 Tuche, 40 Meister zwischen 24—12, 82 Meister zwischen 10—4 Tuche herstellen dürfen. Mehr Tuche dürfe keiner machen.

Diese Regelung der Produktion half nichts. 1494 berief der Rat die Meister zu einer Besprechung, wie man ihrem Handwerk aufhelfen könne. Die Gutachten von 33 Meistern wurden bei dieser Gelegenheit entgegengenommen. Das Resultat der Enquete war eine Revision der Weber-Ordnungen, neue Masse für die Tuche wurden vorgeschrieben, die Besichtigungen wurden schneller und weniger störend eingerichtet u. a. m.

Die Zunft suchte verständig, ihre Technik zu heben und den Käufern bessere Stoffe, eine grössere Auswahl zu bieten. Sie erlangte vom Rat die Erlaubnis, auch »gemengte« Stoffe weben zu dürfen, von den besseren Tuchsorten auch halbe Stücke ins Kaufhaus setzen zu dürfen u. s. f.

Daneben suchte sie ihr Heil in recht kleinlichen Hülfsmitteln. Von 1471 an kämpften sie mit den Schneidern um das Scheren der Tuche. Das Scheren aller Tuche gehöre in ihr Handwerk und dürfe von den Schneidern nicht vorgenommen werden. Der Rat gestattete den Mitgliedern beider Zünfte das Scheren der gekrompenen (gepressten) Tuche, während das Scheren roher Tuche nur dem »Wollenweber und Planerer« Handwerk zustehe. Bis 1485 hatte der Rat Streitigkeiten zwischen diesen beiden Parteien über angebliche Übertretungen der Grenzen, die er dem Gewerbebetrieb beider Handwerke in Bezug auf das Scheren gesteckt habe, zu schlichten.

1466 führte die Zunft vor dem Rat einen grossen Kampf gegen einige Planerer, die sich ihr nicht anschliessen wollten.

1475 reichten die Weber ihre gravamina bei dem Rat ein: Hocken, Krämer und alle möglichen Leute schnitten Tuch aus, Weber aus den benachbarten Ortschaften stünden mit ihren Stücken täglich, auch ausserhalb der Messen in Frankfurt zu Markt. Die verdienten viel Geld, und sie, die zunftigen Meister, verarmten. 1499 verbot der Rat den Tuchausschnitt durch Fremde. Das waren also die Klagen der Webermeister, die früher in den Messen in ihrem Kaufhaus einen grossen und blühenden Exporthandel betrieben hatten! Mit diesem Grosshandel war es vorbei. 1495 erklärte der Rat aus sich, er habe zu seinem Kummer bemerkt, dass die fremden Kaufleute Abscheu

hätten, »die Frankfurter Tuche zu kaufen und zu verführen.« Den Grund des Rückgangs sah der Rat darin, »dass sich die Tracht der Menschen in allen Ländern merklich geändert habe, ohne dass die Weber in ihrem Betrieb den Veränderungen der Technik und Mode genügend Rechnung getragen hätten.«

IV. Ähnlich wie in Basel und Köln, aber verschieden von Strassburg und Speyer, tritt um 1377 in Frankfurt ein besonderes Handwerk der Leinenweber auf. Seit 1399 sind sie im Besitz eines Zunfthauses. — Im Leinenhandwerk stehen neben einander Lohnarbeiter, welche den Rohstoff von den Haushaltungen zur Verarbeitung bekommen, und Unternehmer, welche den Rohstoff selbst einkaufen und für den Handel weben. Die Verhältnisse beider Klassen von Leinewebern ordnet der Rat gleichmässig während des XV. Jahrhunderts. Bei ihnen hören wir aber nichts von Streitigkeiten zwischen den »Kaufwerk«- und den »Lohnwerk«-Treibenden, wie bei dem Wollenhandwerk. Die zwei verschiedenen Thätigkeiten, Lohnwerk und Preiswerk, sind im Leinenhandwerk gar nicht auf zwei gesonderte Personenklassen verteilt; derselbe Meister, der Unternehmer ist, macht auch Arbeiten im Lohnwerk, allerdings giebt es auch Lohnarbeiter, die nicht zur Unternehmung kamen.

Unter den Leinewebern-Unternehmern selbst aber entsteht genau wie im Wollenhandwerk, seit dem ersten Drittel des XV. Jahrhunderts, der Kampf der grösseren Betriebe gegen die kleinen Unternehmungen, welchen letzteren auch hier der Rat seine Hülfe angedeihen lässt. Es zeigt sich unter den Leinewebern nach 1430 eine weitere Arbeitsteilung in Leineweber, Decklacher und Barchentweber, von welchen jede Gruppe im wesentlichen nur ihre Spezialität herstellt. Aber die einzelnen Gruppen sind nicht durch Gesetz auf ihre Spezialität beschränkt. Der Leineweber stellt im Nebenbetrieb auch Barchent her u. s. f. Ganz falsch ist es, wenn Bücher[1] diese drei Spezialitäten innerhalb der Zunft seit der Mitte des XV. Jahrhunderts sich zu drei verschiedenen Zünften trennen lässt; sie blieben vielmehr in derselben Zunft, welche nach 1430 den erweiterten Namen »Barchent-, Decklecher- und Leineweber-Handwerk« führt.

Vielfach reglementiert ist zunächst der Einkauf des Rohstoffes, des Leinengarnes und der Baumwolle. Das Garn kam schon vor-

[1] a. a. O. S. 84, 97, 240.

bereitet nach Frankfurt, im Bauernhaus wurde Flachs und Hanf zu Gespinnst verarbeitet. Daneben gedenken unsere Statuten zu 1550 besonderer Spinnerinnen im Dienste des Leinewebers. Als Käufer auf dem Rohstoffmarkt, der sich seit 1399 im städtischen Leinwandhaus befand, erscheinen zünftige Leineweber, Bürger, fremde Messbesucher Der Rat sorgt dafür, dass der Verkehr ein unmittelbarer ist, dass sich in ihn keine Zwischenglieder einschieben, durch welche der Rohstoff verteuert wird (furkauf).[1] Der Rat sucht dann weiter zu verhindern, dass die reicheren Leineweber den ganzen Rohstoff an sich bringen und den kleineren Meistern den Einkauf unmöglich machen oder erschweren. Eine ganze Reihe von Bestimmungen ordnet an, dass der Meister, der einen grösseren Garnkauf thun will, es zuvor den Zunftmeistern anzeigen soll. Diese haben es dann allen Mitgliedern der Zunft mitzuteilen, und wer dann Anteil an dem Kauf haben will, dem muss der Meister einen Teil ablassen. Von 1415 an wird das Quantum Rohstoff, für welches die Anzeigepflicht gilt, immer kleiner angesetzt, 1484 die Anzeigepflicht und das Mitkaufsrecht aller Zunftgenossen für jeden Garnkauf eines Meisters angesetzt. Die reicheren Meister, welche durch die Anzeigepflicht nicht zu grosse Mengen aufkaufen konnten, suchten den Ausweg, dass sie Freunde oder gar ihr Hausgesinde als Genossen zu ihren Grosskäufen treten liessen. Das wird ihnen 1482 verboten. Die Beschaffung grösserer Mengen von Rohstoff zum Grossbetrieb oder zum Zweck des Zwischenhandels wird ihnen auf dem städtischen Markt unmöglich gemacht Der Rat kann ihnen (Bestimmungen von 1430, 1459) nur den Weg offen lassen, sich ausserhalb Frankfurts Garn oder Baumwolle zu kaufen oder zu bestellen, »dass er selbst auszieht oder die seinen ausschickt.« Als Lohn für die Gefahr, in welche sie sich dabei begeben, mag ihnen dann der grössere Gewinn zufallen.

Es stehen solche Anordnungen im Zusammenhang mit dem bewussten antikapitalistischen Vorgehen der Verwaltung in den meisten deutschen Städten um 1450 und 1500.

Das Garn wurde in der Stadt gefärbt. Besondere Färber wie im Wollenhandwerk gab es nicht, das Garn wurde im Hause des Leinewebers von diesem selbst gefärbt. Auch wurde die Hülfe der zünftigen Färber aus der Schwesterzunft in Anspruch genommen.

An dem Garn trat der Leineweber in Thätigkeit. Eine Gruppe von Bestimmungen trägt die Überschrift »uff daz vorter jedermann

[1] Siehe die Forderung von Verboten gegen Furkauf in der »Reformation K. Sigmunds«, Ausgabe von Boehm, Seite 235.

das seine in irem handwerk desto besser gemacht bekomme«, sie gilt für den Leineweber-Lohnarbeiter. Sehr viel mehr reglementirt zeigt sich der Betrieb des Unternehmers. Er kauft den Rohstoff ein, in seiner Werkstatt wird er verwebt, von ihm gebleicht, und er übernimmt auch den kaufmännischen Vertrieb.

Die Arbeitsteilung in einzelne Spezialitäten setzt nach 1400 ein. Der Leinweber fertigt nun vorzugsweise Leintücher an (gezogene duche, 9 Ellen lang), während der Decklecher Decklachen und Banktuche, abgepasste Stücke (von diesen werden 5 Arten unterschieden, die zwischen 4—7 Ellen Länge und 3—6 Ellen Breite variiren), dazu Tisch-, Brot- und Handtücher in den Handel bringt.

Im ersten Drittel des XV. Jahrhunderts hat man in Frankfurt begonnen, mit dem leinenen Zettel einen Einschlag von Baumwolle zu verweben, und diese Barchentweberei, die um hundert Jahre später hier aufkam als in Ulm, eroberte sich bald die Gunst des Publikums und brachte die alte Leineweberei zum Rückgang.

Der Barchentweber fertigt lange Tuche an (56—58 Frankf. Ellen lang, 900—950 Fäden breit). Der Zettel soll aus bestem Leingarn (flessem garn, Flachs?) hergestellt werden. Die Breite wird nach einem Normalmass der Zunft geprüft. Neben den gewöhnlichen Barchent tritt der »rippechte« Barchen. Jeder Meister hat für seine Barchente ein besonderes Zeichen, das nur er, er aber in alle seine Tuche weben soll. 1498 besitzt die Zunft für ihre Barchente ein ganzes Buch von Mustern (»Dessins, Abstechungen«), dessen Inhalt geheim gehalten werden soll.[1]

Auch im Webebetrieb legt der Rat der Gross-Unternehmung Zügel an. 1421 soll jeder Meister nur vier Gezauwe haben, gleichzeitig sollen davon immer nur drei in Betrieb sein. Es trat diese Bestimmung damals als eine Neuerung auf, es wurde den Webern etwa ein halbes Jahr Zeit gelassen, sich darauf einzurichten. Gegen 1450 sollen nur auf zwei von diesen drei Stühlen Decklachen hergestellt werden, auf dem dritten Stuhl mag dabei Barchent oder Leinwand gewebt werden. Die grösseren Unternehmer suchten diese lästigen Bestimmungen zu umgehen, indem sie ihre Baumwolle oder ihre halb verwebten Produkte, die Werfte u. s. f., an unselbstständige Weber-Lohnarbeiter verkauften und dann am fertigen Produkt Anteil nahmen oder es sich zurückkauften. Solchen »geverden« Geschäften

[1] Siehe Inventare II, 109 zu 1498 über die Bestrafung eines Barchentwebers, der trotz des Eides der Verschwiegenheit über die Heimlichkeiten des Handwerks Muster aus dem Buche des Handwerks nach Mainz verkauft hat.

Digitized by Google

tritt der Rat 1450 entgegen Noch später wird die Zahl der gleichzeitig in Betrieb zu haltenden Stühle auf zwei beschränkt 1515 wird der Betrieb eines dritten Stuhles nur für die gestattet, »welche eine besondere Kunst auf gebundene oder andere Werke gelernt haben« Doch dürfen sie auf diesem dritten Stuhl keine Frankfurter Barchente weben.

Ebenso wird die Zahl der Knechte dem einzelnen Meister beschränkt. —

Die Weberei der Leinen und Decklachen war im einzelnen nicht so ausführlich reglementirt wie die der Barchente. Bei jenen sind nur Länge und Breite von der Zunft nachzumessen, ausführlicher bedacht ist die Herstellung dieser Der ausgewebte Barchent, der Rohbarchent, wird sofort nach der Abnahme vom Webstuhl besichtigt, und zwar im Rathaus der Stadt, im Römer. Dort werden die vorgelegten Stücke von Zunftbeamten in Gegenwart der zwei Rathsfreunde besichtigt und besiegelt. (Fehlerlose Barchente erhalten als Siegel zwei Adler, geringere einen Adler, schlechte werden in drei Stücke zerschnitten und können so nicht im Ganzen verkauft werden.)

Vom Römer wandern die Barchente auf die Bleiche Die Zunft besass einen grossen Bleichplatz, für welchen Bleicher von der Zunft angestellt waren. Für jedes Stück ist eine Bleichgebühr von fünf Schilling an die Zunft zu entrichten. Die Bleicherei nahm lange Zeit in Anspruch, und ärmere Meister, die ihr Geld schnell brauchten, waren gezwungen, ihren Rohbarchent ungebleicht zu verkaufen. Für sie bestimmt der Rat, dass sie ihre ungebleichten Barchente nicht zur Stadt hinaus, sondern nur an ihre Zunftgenossen verkaufen sollen. Andererseits soll derjenige, der schon durch den Ankauf von Frankfurter Rohbarchenten, die er nach der Bleiche mit grossem Nutzen verkauft, reich wird, nicht auch auswärts Rohbarchente aufkaufen, um sie in Frankfurt zu bleichen.

Auf der Bleiche übt die Zunft die Aufsicht aus. Die fertig gebleichten Stücke kamen ungefärbt in den Handel.

Der Rat zeigt sich bemüht, den Handel des einzelnen Meisters nicht zu gross werden zu lassen, er schützt auch hierin den kleineren Meister Der Aktivhandel der Leineweber, Decklecher und Barchentweber vollzog sich ursprünglich in den Häusern der einzelnen Weber, seit 1500 zeigt er sich in ihrem Zunfthaus konzentrirt; daneben darf aber auch da noch jeder in seinem Gewölbe verkaufen Dagegen wird 1454 verboten, Barchent auf der Strasse auszubieten Es darf der zünftige Meister nur Tuche Frankfurter Produktion hier feil halten, keine fremden Barchente oder Decklachen, gebleichte oder

ungebleichte. Aber auch nicht einmal Erzeugnisse seines eigenen Gewerbefleisses darf der einzelne Meister in zu grosser Zahl ausbieten. Er darf in den Messen keine halbfertigen, ungebleichten Tuche verkaufen, er soll nicht mehr Stücke feil halten, als ein »gewöhnlicher Meister« in seinem Hause auf zwei Stühlen zu machen pflegt. Die Kontrolle darüber war ermöglicht durch die Vorschrift, dass ein jeder in seine Tuche sein bestimmtes Zeichen zu weben hatte, und dadurch erleichtert, dass der Messhandel sich mehr und mehr in das Zunfthaus zog.

Nicht verstand man es in Frankfurt, das Beispiel Ulms nachzuahmen, durch Einrichtung einer billigen Landweberei städtische Verleger und Exporteure von Barchent zu schaffen.

Die gewerbliche Struktur des Leinenhandwerks ist eine andere als die des Wollenhandwerks. Dort neben dem Betrieb des Unternehmers eine Reihe von Betrieben hülfsgewerblicher Art, hier nur selbstständige, sich selbst genügende Betriebe. Aber dieses Sichselbstgenügen machte in der Leineweberei die Hülfe eines zahlreichen Gesindepersonals nötig. Die Verhältnisse der Knechte und Lehrlinge sind in den Statuten des Leinenhandwerks unvergleichlich viel ausführlicher geordnet als in denen des Wollenhandwerks.[1]

Wir haben im Vorstehenden versucht, den sozialen Aufbau und die Arbeitsteilung der Zünfte aus dem mittelalterlichen Textilgewerbe Frankfurts zu zeichnen. Zur Vervollständigung dieses Bildes sollen einige Zahlenangaben gegeben werden.

Bücher hat seinen gewerbestatistischen Untersuchungen ein Verzeichnis zu Grunde gelegt, welches die Namen und Bezeichnungen der Bürger, und zwar aller überzwölfjährigen männlichen Einwohner mit Ausnahme der Geistlichen und Juden enthält, welche auf Befehl des Rates 1387 den Bürgereid leisteten.[2] Diese Liste führt die Schwörenden aus den Zünften und die aus dem ausserzünftigen Teil der Bevölkerung, »der gemeinde« in zwei Abteilungen gesondert auf. Die Bevölkerung zählt 1387, nach Büchers Berechnungen, annähernd

[1] Die Frankfurter Leineweber verkauften ihre Gewebe auch auf dem Markt zu Mainz. 1400 u. 1408 beklagen sie sich über die zu hohen Abgaben, die sie in Mainz zahlen müssen (Inventare II, 176 u. I, 63), 1428 erhebt die Stadt Frankfurt selbst für ihre Leineweber die gleiche Klage (Inv I, 123), 1444 wird den Frankfurter Leinewebern in Mainz ein neuer Verkaufsplatz angewiesen. (In I, 178).

[2] a. a. O. S. 56 ff.

10,000 Seelen. Die Zahl der aufgeführten Handwerke ist 20 gegen 15 im II. Handwerkerbuch von 1377. Ich halte die Behauptung Büchers, der in diesen 20 Genossenschaften andere Verbände sich denkt als unter den Zünften, deren Ordnungen wir in den Handwerkerbüchern lesen, für nicht erwiesen. Seine Behauptung stützt sich auf die Beobachtung, dass in der Eidliste unter den Mitgliedern der einzelnen Zünfte sich Personen finden, »welche ihr Beinamen charakterisire als einen dem Hauptgewerbe ihrer Zunftgenossen fremden Beruf innehabend«. Wir sahen oben,[1] wie wenig es angeht, Beinamen gewerblicher Art auszunutzen zur Bestimmung des Berufes ihrer Träger; es können solche Beinamen sehr wohl Familiennamen darstellen. Einige wenige sichere Fälle, welche Bücher (aus der Liste der Baderzunft) anführt, beweisen nur, dass hier und da etwa der Zunft der Weber der Sohn eines Webers angehört, welcher selber Schmied u. ä. geworden ist, oder dass sich im Fischerhandwerk Personen finden, deren Väter Fischer waren, während sie selbst Weber oder Zimmerleute sind, als solche aber noch der Zunft ihrer Eltern angehörten, welche gar kein oder geringeres Eintrittsgeld von ihnen forderte. Gegen Büchers Annahme spricht der Umstand, dass in den Statuten jede Erwähnung derartiger Mitglieder fehlt, während Bücher[2] selbst bezeugt, »dass die Zunftstatuten von 1377 offenbar die gesamte Meisterschaft der betr. Handwerke zur Voraussetzung nehmen.« Damit fällt Büchers Einteilung der Zünfte von 1387 in einen engeren gewerblichen und einen weiteren politisch-militärischen Verband. Damit schwindet auch die Analogie mit den Zünften Strassburgs und den Kölner Gaffeln, welche wirklich politisch-militärische Unterabteilungen der Stadt waren.

Die Zahlen, welche Bücher für die einzelnen Zünfte anführt, bedürfen nach seinen eigenen, gründlich dargelegten Bedenken verschiedener Berichtigungen, wenn man ziffernmässig die wirklichen Gewerbetreibenden erfassen will. Wer schwört 1387? »mannesnamen und ire sone, die uber zwelf jare sin.« Zunächst sind ausgeschlossen und fehlen in der Liste Frauen. Wir sahen aber, dass z. B. dem Wollenhandwerk Frauen als Zunftmitglieder in gewerblicher Thätigkeit (Kämmen, Spinnen) angehören. Das Verzeichnis führt auch die Söhne über 12 Jahre auf. Von ihnen sind die Angehörigen der untersten Altersstufe noch nicht als Gewerbetreibende anzusehen.

Bei der Wollenweberzunft werden 312 Namen aufgeführt, darunter 4 als Färber, 5 als Wollschläger, 1 als Spuler, 1 als Tuch-

---

[1] S. 49, Note 6.

[2] a. a. O. S. 140.

scherer, 1 als Walker kenntlich gemacht. Das sind vielleicht zufällige Markirungen, wir können daraus das Zahlenverhältnis von Webern zu ihren Hülfsgewerblern nicht feststellen. Das Fehlen von Kämmerinnen und Spinnerinnen erklärt sich nach dem obigen Hinweis. Die Zahl 312 ist gross, aber Büchers Vermutung, dass der Zunft alle angehörten, die mit dem Gewerbe in irgend einer Beziehung standen, wird durch unsere früheren Darlegungen zur Gewissheit erhoben.[1] Unter Zugrundelegung eines vorher berechneten Reduktionsfaktors für die einzelnen Altersstufen reduzirt er diese Zahl auf die von 223 gewerblich thätigen Meistern des Wollenhandwerks.

Die Leineweber-Zunft führt 52 Namen auf, nach Anwendung des Reduktionsfaktors giebt das 37 gewerblich thätige Leineweber. Hülfsgewerbe werden in Übereinstimmung mit meinen Beobachtungen nicht erwähnt.

Bei einer Seelenzahl von 10,000 hat 1387 Frankfurt 1378 in Zünften zusammengeschlossene Handwerker. Unter ihnen stehen an erster Stelle die 312 Namen der Wollweberzunft, als 22,7% der Gesamtzahl zünftiger Handwerker. Die Zahl ist in Ansehung des lokalen Bedarfs einer Kleinstadt zu gross. Sie erklärt sich aus der Annahme einer Weberei für den Export; wir haben oben diese Annahme anderweitig begründet,[2] dagegen entspricht, wieder in Übereinstimmung mit früheren Resultaten, die Zahl von 37 Leinewebern, denen keine arbeitsteiligen Hülfsberufe zur Seite stehen, durchaus der anzunehmenden heimischen Nachfrage.

Auch in der Ausdehnung der Arbeitsteilung wird die Wollweberei in Frankfurt von keinem anderen Gewerbe übertroffen. Schmoller beurteilt die Frankfurter Wollweberei auf Grund der Eidliste von 1387 dahin, dass sie der von Strassburg weit überlegen war, dass Frankfurt an Umfang der Produktion Köln kaum nachgestanden haben dürfte.[3] Ich bin nicht in der Lage, dieses Urteil Schmollers nachprüfen zu können.

Im Laufe des XV. Jahrh. ist durch Errichtung der Walkmühle die Gruppe der Walker in der Zunft stark zusammengeschrumpft, und neuerdings stärker aufgetreten ist die Spezialität der Planerer. Für das Jahr 1432 ist die Zahl von 132 Meistern Tuchherstellern in der Zunft belegt, über die Zahl der dieser Tuchproduktion entsprechenden Hülfsgewerbler liegt dabei keine Angabe vor. Für 1440 hat Bücher

---

[1] Bücher a. a. O. S. 90 und oben S. 63

[2] Seite 60.

[3] Tucher- und Weberzunft S. 436.

wieder eine Art Eidliste benutzt.[1] Ihre Ausnützung zu gewerbestatistischen Untersuchungen stösst auf noch grössere Schwierigkeiten, als es bei jener von 1387 der Fall war.

Bei einer Bevölkerung von 9000 Seelen erscheinen damals 159 in der Wollweberei Beschäftigte, darunter 115 Tuchhersteller, der Rest Hülfsgewerbler. Seit acht Jahren vorher ist die Zahl der zünftigen Tuchhersteller von 133 auf unter 115 zurückgegangen; denn es stecken in der Zahl 115 auch zunftfremde Weber 1495 treten uns 41, 1539 wieder 49, 1613 nur 36 Mitglieder der Wollenweberzunft entgegen; unter diesen 36 sind aber in Wahrheit nur 4 Tuchscherer, 5 Gewandschneider, 1 Wollenwieger, also 10 Leute in der Tucherei beschäftigt, die übrigen gehören allen möglichen Berufsarten an. (Ugb C 32 S.)

Immerhin ist um 1432 die Tuchproduktion noch blühend; sie lässt sich auf 3360 Stück für das Jahr berechnen.[2] Strassburg produzirte in der Blüthezeit seiner Tucherei 1488 zwischen 1800—2000 Tuche. Da ist die Frankfurter Weberei von über 3300, durchschnittlich 40 Ellen langen Tuchen, bei einer Bevölkerung von 9000 Seelen, wesentlich auf den Export berechnet. Die Kölner Tuchproduktion fertigte vor der Weberschlacht 12,000, gegen 1400 nur bis 7000 Tuche jährlich. Hier ist aber die Quote für den lokalen Bedarf bei einer 5—6 mal grösseren Bevölkerung, als sie Frankfurt hatte, zu bedenken.

Falsch ist Büchers Angabe, dass die gegen 1430 auftretenden Barchentweber eine eigene Zunft gebildet haben. Sie blieben in der Leineweberzunft. 1440 begegnen uns 86 Gewerbetreibende der Leineweberei. Darunter stecken auch Ausserzünftige. Zu erkennen sind 21 Leineweber, 22 Decklecher und 38 Barchentweber.

---

1) Basel.[3]

I. Basel besitzt um 1370 eine Zunft der Gewandschneider unter dem Namen der Zunft der Kaufleute oder der Zunft »zum Schlüssel.« Die Mitglieder dieser Zunft stehen vielleicht durch Abstammung, sicher durch ihren Besitz und ihre sozialen Verhältnisse, sowie durch gewisse politische Vorrechte dem Patriziat sehr nahe. Ihre Thätigkeit ist der Import und der Ausschnitt fremder Tuche. Sie kaufen flandrische, brabantische, niederrheinische und mittelrheinische, unter

[1] a. a. O. S. 177 ff.

[2] Vergl. oben Seite 67 über die Regelung der Produktion.

[3] Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, S. 34—36, 134, 169, 248 bis 265, 359—364.

diesen auch Frankfurter Tuche auf den Frankfurter Messen ein. 1391 gehen einmal von einer Frankfurter Messe nicht weniger als für 10 - 12,000 Gulden Tuche nach Basel. Sie schneiden in Basel aus und vertreiben ihre Waare weiter nach Süden. Sie haben zwar ein Monopol auf den Gewandschnitt, aber durch die in Basel stark verbreitete Doppelzünftigkeit finden wir auch Wollweber, Krämer von der Safranzunft und Schneider, die bei ihren Zünften leibzünftig, bei der Schlüsselzunft aber zugleich geldzünftig sind, mit dem Ausschnitt fremder Tuche beschäftigt.

Mit der Schlüsselzunft verbunden als Teilzunft ist das Handwerk der Tuchscherer. Sie scheren dem privaten Käufer das einzelne, bei den Gewandschneidern eingekaufte Stück Tuch. Sie können nicht einmal durch Doppelzünftigkeit bei ihren Genossen in der gleichen Zunft das Recht des Gewandschnittes erwerben. Wer von ihnen Gewand schneiden will, muss die Schlüsselzunft ganz von neuem kaufen und muss »die Schere liegen lassen«.

Um 1500 trat eine Veränderung in dem Gewerbe der Tuchscherer ein. Die damals stärker eindringenden englischen Tuche kamen schon geschoren auf den Markt. Zum Ersatz für den damit verlorenen Erwerbszweig bildeten die Scherer das Netzen, Glätten und Appretiren der Tuche aus und übernahmen auch das Färben der Tuche. Das führte zu Streitigkeiten mit den Färbern.

In Basel war aller Transitverkehr, ferner aller Import, welchen Fremde ausboten, aber auch was heimische Verkäufer im Grossen an Fremde weiterverkaufen wollten, ans Kaufhaus gebunden. Für diesen Teil ihres Handels standen auch die Baseler Gewandschneider im Kaufhaus; für diesen Verkehr dienten ihnen ihre Teilzünftler, die Tuchscherer, als »Unterkäufer von Gewandes wegen.«[1] Von Gaden in der Stadt, wo sie an Heimische ausschnitten, wird in Basel nichts erwähnt.

Die Zahl der Gewandschneider war 1429. 78.

II. Die Zunft der Krämer oder die Safranzunft umschliesst die Importeure und Verkäufer von fremden Leinen-, Baumwoll- und Seidenstoffen bezw. der entsprechenden Rohstoffe, dazu von Spezerei, Nürnberger und Mailänder Pfennwerten u. s. f. 1362 erlangten die Krämer auch das Recht, die billigen elsässischen Wolltuche einführen und ausschneiden zu dürfen. Als sie dann aber (1430) auch die den

---

[1] In überraschendem Gegensatz zu dem Unterkäufer Recht anderer Städte nimmt Geering für Basel an, dass es den Unterkäufern gestattet war, Handel zu treiben mit den Waaren, für die sie Unterkäufer waren. Aber für die Tuchscherer führt er wieder das entsprechende Verbot an (a. a. O. S. 167 bezw. S. 52).

Kaufleuten-Gewandschneidern zustehenden wertvollen Tuche einführten und ausschnitten, kam es zu Streitigkeiten zwischen den beiden Zünften, welche durch einen Vergleich beendigt wurden, nach welchem die Krämer ein ausschliessendes Vorrecht auf alle billigen Wolltuche (bis zu 4 Schilling die Elle) erhielten, den Gewandschneidern aber das Monopol gewahrt blieb auf die teuereren Tuche.

Von eigentlichen Weberzünften hat Basel zwei, die der »Grautücher« und die der »Weber und Linweter.« Die beiden Zünfte sind sozial weit von einander geschieden, die Zunft der Grautücher nimmt unter den elf artes mechanicae Basels den ersten, die Weberzunft den letzten Rang ein.

III. Die Grautücher, zünftig organisirt seit etwa 1260, führen schon 1326 die Hälfte ihrer Produktion aus, die andere Hälfte vertreiben sie auf dem lokalen Markt. Der Ausschnitt ihrer selbstgewebten Tuche stand nur ihnen zu. 1362 gestattete der Rat den Krämern die billigen elsässischen Tuche, welche den Erzeugnissen der Grautücher an Güte gleich kamen, einzuführen. An dieser Konkurrenz ging die Tucherei der Grautücher zu Grunde. 1380 schon war ihre Zahl so gesunken, dass die damals zünftig neu organisirten Rebleute als Teilzunft »zur Verstärkung ihrer Zahl« ihnen angegliedert wurden; 1429 gab es noch 25 Grautücher, aber schon 1453 nur noch 5—8 Wollweber, die sich von der Verbindung mit den Rebleuten lossagten und Aufnahme fanden bei der Schlüsselzunft. Erst nach 1500 blühte die Baseler Wollweberei wieder auf, dadurch, dass sie sich auf die Herstellung feinerer Tuche warf.

IV. Die gewerbliche Leineweberei ist von vornherein in Basel scharf geschieden von der Wollenweberei. Schon 1268 tritt uns eine Zunft der »Weber und Linewetere« in Basel entgegen. Die Leineweber Basels im XIV. Jahrhundert sind Lohnarbeiter im Dienste privater Haushaltungen; auf eigene Faust, für den Markt produzieren sie nichts. Handel mit Leinwand war Sache der Krämer.

Um 1380 kam in Basel die Schürlitz- (Barchent-) Weberei auf.[1]

---

[1] Geering a. a. O. S. 260 irrt sich, wenn er Frankfurt als »eines der frühsten Produktionszentren von Barchent (schon um 1377)« ansieht. Frankfurts Barchentweberei tritt erst um 1430 in die Erscheinung, sehr viel später als in Ulm und später als in Basel. Siehe oben S. 70. — Über die Grösse der Frankfurter Barchentweberei finde ich Angaben erst aus der Zeit von 1577 in »Ugb C 50 C, Rechnung über Barchentbesiegelung.« Danach wurden zur Besiegelung gebracht in dem Jahr Juni 1577—Mai 1578 511 Barchente, 1578/1579 541 Barchente, 1579/1580 608, 1580/1581 608, Juni 1581/Juni 1582 715 Barchente. Es gab in den angeführten Jahren in Frankfurt 9, 10, 10, 10, 11 Barchentweber, die Tuche zur Besiegelung brachten.

Zuerst war sie in der Weise organisirt, dass die reichen Krämer ihre Baumwolle von den Leinewebern um Lohn verweben liessen, den Handel mit dem Barchent aber sich selbst behielten. Im Laufe des XV. Jahrhunderts aber wurden die Baumwolle-Verweber zu selbstständigen Marktproduzenten, während die Leinengarn-Verweber Lohnarbeiter blieben. Diese Schürlitzweber Basels produzierten indessen um 1450 nur für den lokalen Markt, eine Exportproduktion schufen sie nicht, weil sie es nicht verstanden, etwa nach dem Muster von Ulm zu Verlegern von Landwebern zu werden. Es nützte auch nichts, dass die Schürlitzweber (zw. 1450—1500) sich der Herstellung feinerer Barchentsorten zuwandten. Nach 1500 gaben die Baseler Weber die Herstellung von Schürlitz mehr und mehr auf und suchten Zuflucht bei der damals wieder aufblühenden Wollweberei. 1506 vereinigten sich Grautücher und Weber zu einer Weberzunft.

---

2) Strassburg.[1]

Schmoller hat ausführlich die soziale Struktur der textilen Zünfte Strassburgs geschildert. Hier können zu Zwecken der Vergleichung nur die gröbsten Züge seines Bildes abgezeichnet werden. Äusserlich unterscheiden sich die Strassburger Verhältnisse von denen Frankfurts und Basels darin, dass in Strassburg eine Gewandschneiderzunft und eine Zunft der Leineweber fehlt und dass andererseits die Wollweberei unter zwei getrennte Zünfte geteilt ist.

I. Strassburg war während des XIV. Jahrhunderts ein Markt für den Handel mit fremden Tuchen. Zu erklären bleibt es, warum dann die Baseler Kaufleute ihre Tuche in Frankfurt einkauften statt in dem viel näher gelegenen Strassburg. Neben den Fragen des Zollwesens, die hier heranzuziehen wären, scheint wesentlich die Differenz, dass in Strassburg der Verkauf von Fremden an Fremde für den Tuchhandel verboten, in Frankfurt erlaubt war.[2]

Die fremden Tuchverkäufer müssen in Strassburg alle ihre Waaren ins Kaufhaus bringen. 1411 wird ihnen für die Dauer der Messen der Ausschnitt ihrer Tuche auch ausserhalb des Hauses gestattet. Sie dürfen im Kaufhaus nur an Strassburger Bürger, nicht

---

[1] Vergl. Schmoller, Strassburger Tucher- und Weberzunft, die Kapitel IV und VII.

[2] Siehe Schmoller a. a. O. S. 428/429, in Frankfurt bestanden ähnliche Verbote für den Weinhandel, siehe Senckenberg, Selecta juris et historiarum Bd. 1, S. 8, cap. III.

aber an Fremde verkaufen Als Käufer treten auf Bürger aller möglichen Berufsarten, Tucher, Weber, Krämer, Schneider u. a. Doch scheint thatsächlich am meisten durch die Tucher eingekauft worden zu sein. Der Ausschnitt von fremdem Tuch ist allen Bürgern der Stadt, die Geld und Lust zum Einkauf bei den Fremden haben, freigegeben.

II. Das Weben war in Strassburg bis gegen 1300 noch Sache der Hauswirthschaft. Die Hausfrau kaufte die Wolle ein und übergab sie zum Waschen, Schlagen, Kämmen, Spinnen einem Wollschläger von Berufe. Verwebt wurde das von diesem hergestellte Gespinnst in der Haushaltung selbst.

Um 1300 trat eine doppelte Veränderung ein. Der Wollschläger kaufte selbst die Rohwolle ein, und von ihm bezog die Hausfrau erst das Wollgarn, und zweitens, die Hausfrau berief auch zum Verweben berufsmässige Hülfskräfte.

Im Laufe des XIV. Jahrhunderts vollzog sich die eingreifendste Wandlung. Die Wollschläger behielten mehr und mehr ihr Gespinnst für sich, sie verwebten es selber und brachten erst das fertige Tuch zum Verkauf, sie wurden »Tucher«.

Um 1350 hat Strassburg zwei Zünfte des textilen Gewerbes. Die erste ist die der Tucher-Wollschläger. In ihr stehen die Tucher, welche jetzt nur noch kaufmännisch thätig sind im Wolleeinkauf und im Tuchverkauf. Neben ihnen stehen im gleichen Verband Meister Wollschläger, ärmere Meister, welche bei dem Erwerbszweig der Wollevorbereitung hatten bleiben müssen und diese nun um Lohn für ihre ehemaligen Erwerbsgenossen aus der Wollschlägerei besorgen. Sie sind sozial kaum verschieden von den Wollschlägerknechten, welche sich die Tucher halten. Das eigentliche Weben lassen die Tucher für sich vornehmen von Knechten oder von den Meistern Webern aus der zweiten textilen Zunft. Weiter gehören der Tucherzunft an als Meister die Walker; es fehlen in ihr Meister Färber, weil das Strassburger Tuch in dieser Zeit ungefärbt, und Meister Karder und Scherer, weil es ungeschoren verkauft wurde. Den Tuchscherer beschäftigte erst der Bürger, der sich seine paar Ellen Tuch vor der Verarbeitung zum Kleid scheren liess, seit 1362 bildeten die Tuchscherer in Strassburg eine eigene Zunft zusammen mit den Müllern und Ölleuten.

Die Tucher konnten ihre Tuche im Kaufhaus, aber auch überall sonst in der Stadt feil halten. Zwischen Tuchern und fremden Käufern und Tuchern als Käufern und fremden Gewandverkäufern vermitteln die selben Unterkäufer. Fremde Gäste kaufen bei den Strassburger

Tuchern ein 1) deren eigene Erzeugnisse, 2) die von ihnen aus der Fremde bezogenen Tuche, während die Tuche, welche die Tucher in Strassburg selbst von Fremden einkauften, in der Stadt selbst nicht weiter an Fremde verkauft werden durften.

Als zweite textile Zunft erscheint die Zunft der Weber. Es sind die Handwerker, die schon vorher um Lohn für die Haushaltungen gewebt hatten, welche jetzt auch die Lohnaufträge der Tucher besorgen. Neben der Wolle verweben sie auch das Leinengarn der Haushaltungen.

Während des ganzen XIV. Jahrhunderts kämpfen die beiden Zünfte der Tucher und der Weber um die scharfe Trennung zwischen Kaufwerk und Lohnwerk Die Tucher sollen nach Wunsch der Weber nur Kaufleute sein; die Ausführung von Lohnaufträgen Privater sollen sie den Webern überlassen, und auch zum Betrieb ihrer eigenen Webstühle sollen sie durchaus die Webermeister der anderen Zunft um Lohn heranziehen. Die Weber hinwieder sollen nach Wunsch der Tucher durchaus kein Kaufwerk treiben. Mit der Zusammenziehung der beiden Zünfte in eine (1483) hörten diese Streitigkeiten auf und die scharfe Abgrenzung verschwand.

In der Zeit von 1450 an, besonders gegen 1500, ging die Strassburger Weberei überhaupt stark zurück. Der Rat geht, um ihr aufzuhelfen vor gegen die steigende Wollausfuhr und die Verteuerung der Wolle durch den Zwischenhandel, sowie gegen die unendlich gestiegene Einfuhr fremder Tuche. Positiv sucht er die Technik der Weberei auf die Höhe der fremden zu heben Besonders die Färberei wird im XVI. Jahrh. vielfach durch eingewanderte Niederländer neu ausgebildet. Herzog Alba hat unbewusst viel für die deutsche Weberei gethan. In Strassburg gelingt es schon nach 1550 die Tucherei wieder etwas in die Höhe zu bringen.

III. Eine Zunft der Leineweber hat Strassburg nicht gehabt. Besondere Meister Leineweber sind vereinzelt erst seit 1533 nachzuweisen.

3) Speyer.[1]

Die Verhältnisse Speyers zeigen manche Ähnlichkeiten mit denjenigen Strassburgs und damit die gleichen Verschiedenheiten von denen Frankfurts.

---

[1] Vergl.: Hilgard, Urkunden zur Geschichte Speyers. Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins.

I. Eine Zunft der Gewandschneider kommt in Speyer nicht vor.[1]

II Um 1350 begegnen uns »die (offenbar fremde) Leinenkleider feil habenden«, es wird ihnen eine bestimmte Stelle des Marktes angewiesen.[2]

III. Die älteste Weberordnung von 1298[3] zeigt eine Weberzunft, deren Mitglieder Preiswerker sind Der Bundbrief der 13 Zünfte Speyers von 1327[4] zeigt drei textile Zünfte, und zwar an erster Stelle die Zunft der ducher, gewender unde snider, an zehnter Stelle die Zunft der wober, an dreizehnter Stelle die Zunft der linweter, altgewender, mudder und sagdreger.

Was zunächst das Verhältnis der beiden in der Wollweberei beschäftigten Zünfte betrifft, so gewährt Klarheit der Vergleich, welchen der Rat 1336 zwischen Tuchern und Webern traf.[5] Der durch ihn geschlichtete Streit zwischen den beiden Zünften hat sich offenbar um zwei Punkte gedreht. Die kaufmännischen Tucher verlangten das alleinige Recht, in Speyer Tuche für den Handel herzustellen, und zwar zum Weben ihrer Tuche nur Knechte der eigenen Zunft verwenden zu müssen. Die Weber bestritten ihnen jenes Recht, und sie verlangten, dass die Tucher alle ihre Gewebe durch sie, die Webermeister, herstellen lassen müssen, und weiter, dass den Tuchern die Übernahme jedes Lohnauftrages für Private verboten werde

Der Vergleich von 1336 anerkannte das Vorrecht der Tucher. Nur Mitglieder ihrer Zunft dürfen Tuche für den Markt herstellen.[6] Die erste Forderung der Weber wurde nicht bewilligt, es wurde den Tuchern vielmehr gestattet, Webstühle im eigenen Hause durch Weberknechte aus der eigenen Zunft oder durch ärmere Meister

[1] Siehe die Aufzählung der Zünfte Hilgard a. a. O. No. 371, dazu Mone a. a. O. XV 34 Überhaupt scheint gegen 1300 nur wenig fremdes Tuch in Speyer ausgeschnitten worden zu sein, wenn es in der Weberordnung von 1298 heisst item pannos extra civitatem factos qui emerit, si est civis, illum pannum nulli vendere in civitate debet, nisi predicat ementi, antequam sibi exhibeat pannum pro denariis, iste pannus non est hic factus.

[2] Hilgard, Anhang IV, S. 485 Z. 33.

[3] Hilgard, No. 199.

[4] a. a. O., No. 371.

[5] a. a. O., No. 441 Diese für die Speyerer Verhältnisse grundlegende Urkunde konnte Schmoller (Tucherzunft S. 421) noch nicht benutzen.

[6] Noch auf einige Zeit wird einigen, mit Namen aufgeführten Webern neben ihrem Lohnwerk auch Preiswerk gestattet (sie mogen weben in der ducher zunft und ouch der wober und andern luden). Ihre Nachkommen sollen das Recht nicht mehr haben.

Tucher betreiben zu lassen. Dieses Recht machte die Tucher unabhängig von der Hülfe der Weber, aber in der Praxis gestaltete sich die Sache anders. Grade der Vergleich bespricht ausführlich die Thätigkeit der Weber für die Tucher; er setzt die Löhne fest, welche die Tucher den Webermeistern geben sollen, und bestimmt, wie viel davon die Weber wieder an ihre Knechte abgeben müssen. Die Besichtigung der für den Tucher zu webenden Stücke findet im Hause des Webermeisters statt durch eine Kommission, zusammengesetzt aus zwei Tuchern und zwei Webern. Ihre zweite Forderung wurde den Webern zugestanden; nur sie dürfen um Lohn für die Privaten arbeiten.

Soweit ist die Scheidung klar. Die Tucher sind Kaufleute, sie kaufen die Wolle ein und verkaufen das Tuch, die ganze dazwischen liegende Thätigkeit wird für sie ausgeführt durch eigene Knechte oder durch Webermeister aus der anderen Zunft. Die Weber sind Lohnarbeiter für Tucher und für Haushaltungen.

Unklarheit wird in den Vergleich hineingebracht durch die Bestimmung daz die wollensleher . . den webern als wol als den duchern gehorsam sullent sin zu wirkene unde zu dienen mit irme antwerke Wozu brauchen denn die Weber die Dienste jener? Noch mehrfach betonen unsere Quellen den Dienst der Wollschläger auch für die Weber.[1] Man könnte denken, dass die privaten Auftraggeber ihren Lohnarbeitern, den Webermeistern, Einkauf und Vorbereitung der Rohwolle überlassen, das wenige an Wolle, welches die Weber für Tuche eigenen Gebrauchs nötig haben, kann allein jene Bestimmung nicht nötig machen.

In Wahrheit scheint die Scheidung zwischen Tuchern und Webern von 1336 nur auf dem Pergament des Briefes bestanden zu haben, wenigstens soweit darin den Webern die Tuchherstellung für den Handel verboten wurde

1381 klagen die Tucher,[2] dass viele Leute ausserhalb ihrer Zunft in Speyer Tuche zum Verkauf machen Ihr Handel gehe zurück, es sei fast besser für sie, in die Weberzunft einzutreten, um (das ist wohl der Sinn) in der Lohnarbeit ein besseres Auskommen zu finden. Der Rat bestimmt auf ihre Klage Die Bürger durfen jährlich nur bis zu acht Tuchen weben. Wer mehr machen will, muss in die

[1] 1343 u. 1346, Hilgard a. a. O. No. 476, S. 427 und No. 282, S. 225, No. 3 Die Gesellschaft der Wollschläger- und Weberknechte schwört vor den Tuchern und Webern, die dazu zusammen kommen sollen.

[2] Mone IX, S. 166

Tucherzunft eintreten. Doch sollen von dieser Beschränkung ausgenommen sein die Weber, die sollent verliben bi iren rehten als si biz her komen sint. Nur wird den Webern befohlen, niemand in ihre Zunft aufzunehmen, »er könne denn mit der Hand selbst weben.« Die Weber sitzen also selbst am Webstuhl, die Tucher lassen andere für sich weben. Das würde nur einen Unterschied in der Grösse der Tuchproduktion für den Markt herbeiführen. Nach einer Bestimmung von 1401 sind dementsprechend die Weber in ihrer Marktproduktion rechtlich gar nicht beschränkt,[1] ebenso finden wir 1474 die Mitglieder der Weberzunft in der Tucherei zu Zwecken der Unternehmung beschäftigt.[2]

Daneben behielten die Weber auch noch ihre alte Lohnthätigkeit für die Tucher bei.[3]

IV. 1327 begegnete uns eine besondere Zunft der Leineweber. Sie ist mir in den Quellen nicht weiter begegnet. Gegen ihren Fortbestand spricht eine Bestimmung von 1362, nach welcher die Webermeister bezw. die Weberknechte neben der Wolle auch Leinen für die Tucher verwirken.[4]

4) Köln.[5]

I. Gewandschneider begegnen uns in Köln zuerst 1247 als pannatores qui suos pannos incidunt in fest organisirter Bruderschaft.[6] Es sind nach Ausweis der Namen zum grossen Teil Mitglieder der Geschlechter. Als Unterabteilungen ihrer Bruderschaft neben der Hauptgruppe der Gadenbrüder selbst erscheinen, gewerblich in sich geschlossen, aber ohne eigenes Gericht und in der Aufnahme von Mitgliedern von den Gewandschneidern abhängig: Schneider (Schroder), Scherer (Schorren), Leinwandmenger, qui incidunt ad forum, Tuch-

[1] a. a. O. Bürger ausserhalb beider Zünfte dürfen ausser Tuchen des eigenen Bedarfs nur vier Tuche jährlich zum Verkaufe weben. Nichtbürger dürfen gar keine Tuche zu feilem Kaufe weben.

[2] Mone XVII 41

[3] Siehe die Lohnordnung von 1362 bei Mone XVII 58.

[4] a. a. O., S. 59. — Danach halte ich die Ansicht Schmollers über die Speyerer Tucher und Weber für irrtümlich (S. Tucherzunft S. 421).

[5] Vergl. Ennen und Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln (zitirt als »Qu.«), Stein, Akten zur Verfassung und Verwaltung Kölns im XIV und XV. Jahrh. (zitirt als »Akten«).

[6] Qu. I 335

händler, welche (fremde) pannos integros vendunt, Wirte und Unterkäufer.[1]

Die Thätigkeit der Gewandschneider ist eine rein kaufmännische. Schon um 1247 kommen flandrische und brabantische Weber nach Köln und bieten ihre Tuche in ihren Herbergen aus. Dort kann jeder bei ihnen einkaufen; der Gewandschnitt ist zunächst in Köln durchaus frei. Es werden als Käufer angeführt:[2] die Gadenbrüder, andere Kölnische Gewandschneider, Kölner Bürger, die ihren Hausgebrauch decken und auch zur Ausfuhr auf auswärtige Märkte einkaufen, und Fremde, die zur Ausfuhr einkaufen.

Im XIV. Jahrhundert bemüht sich die Kölner Gadenbruderschaft um ein doppeltes, einmal sich das ausschliessende Recht zum Gewandschnitt zu verschaffen, und dann schon beim Einkauf bei den fremden Händlern jede konkurrirende Nachfrage als preiserhöhend zu entfernen.

Während noch 1344 ein nicht unbeträchtlicher ausserzünftiger Gewandschnitt in Köln zu Recht besteht, gewährt zuerst 1352 der Rat den Gadenleuten das Monopol und verbietet den Schnitt fremder Tuche jedem anderen, besonders den Webern. Aber noch 1360 und sogar noch 1400 ist deutlich zu sehen, dass mit jenem Verbot, welches 1374 wiederholt wurde, der unzünftige Gewandschnitt durchaus nicht gänzlich beseitigt war; er bestand trotz des Verbotes fort. Das Verbot galt überhaupt nicht für die Zeit der Messen; solange diese dauerten, blieb der Ausschnitt fremder Tuche für jedermann frei.[3]

---

[1] In einer Gewandschneider-»Urkunde von 1260 (Qu. II 435) erscheinen als neue Unterabteilung die »alincstendere«, wer diese sind, kann ich nicht sagen. Verschwunden sind in ihr die Leinwandmenger und die integros pannos vendentes. 1344 (Qu. I 351) erscheinen Gewandschneider, Leinwandmenger, Wirte, Schroder, Schorren. Die integros pannos vendentes sind mir nicht wieder begegnet, zu 1388 heisst es einmal »Wirte, die ganz Gewand verkaufen«. Die Thätigkeit der Tuchscherer in der Gadenbruderschaft ist nach Analogie von Basel darin zu suchen, dass sie dem Privatmann sein kleines Stück Tuch vor der Verarbeitung zum Kleid scheren, nicht aber werden sie sich am Gewandschnitt beteiligt haben. (So fasst es E. Otto, Archiv für hess. Gesch. N. F. I S. 419.) Die linwatmengere bringe ich zusammen mit der Krämerzunft in Basel und mit den »Leinenkleid feil habenden« in Speyer. — Aus den Namensverzeichnissen, die Ennen (Qu. I 336 u. 338) für die Mitglieder der einzelnen Abteilungen der Gadenbruderschaft giebt, sind aus leicht ersichtlichen Gründen wirkliche Zahlenangaben nicht zu gewinnen.

[2] Qu. I 368 u. 369.

[3] 1344. Qu. I 359, siehe auch Ennen, Geschichte II 607, No. 4.
1352 Qu. I 367.
1360 Qu. I 360.
1374 Qu. I 362, zu datiren nach Ennen, Geschichte II 611.
1400 Akten I No. 66, wiederholt zu 1413 Akten I No. 107, XVI.
Falsch ist danach die Angabe Hegels (Städte u. Gilden II 355), dass

Gegen den Einkauf der Haushaltungen für den Hausbedarf unmittelbar bei den fremden Händlern wenden sich die Bestimmungen, dass die Fremden nur im Grossen verkaufen dürfen.[1]

Gegen den Einkauf von Fremden bei den Fremden hatte sich der Rat schon 1335 gewandt.[2] Aber damals lag es dem Rat mehr daran, zu verhüten, dass Fremde nicht in Köln einkaufen, um gleich dort wieder weiterzuverkaufen. Zur Ausfuhr konnten die Fremden bei den Fremden noch Tuche in Konkurrenz mit den Kölnischen Gewandschneidern einkaufen. Gegen jeden Einkauf Fremder bei Fremden wendet sich der Rat schärfer erst 1372.[3] Damit wäre für das fremde Tuch in Köln eine Art Stapelrecht erklärt gewesen

Um alles das zu überwachen, und zugleich um für eine bessere Erhebung der Accise sorgen zu können, drängte der Rat die Fremden mit ihren Tuchen aus den Wirtshäusern in die städtische Kaufhalle.[4]

Zwischen 1350 bis 1360 wird geschieden zwischen Tuchstreichern die das verkaufte Gewand nachmessen, und Unterkäufern, die den Handel vermitteln.[5] Die »Unterkäufer im Gewandhaus« dienen der Geschäftsvermittlung zwischen den Fremden und den Kölnischen Gewandschneidern, die Zahl der Tuchstreicher beträgt 1360 nur vier bis sechs.[6]

II. Während so die Gewandschneider aus der Bruderschaft unter den Gademen ihre Ziele erreichten, haben die in der gleichen Zunft umschlossenen Leinwandmenger, die den Vertrieb fremder Leinwand zu ihrem Geschäft gemacht hatten, keine Erfolge gehabt. Ihre Verbindung scheint sich aufgelost zu haben. Im XV. Jahrhundert verkaufen die fremden Leinwandhändler unmittelbar im Grossen und im Ausschnitt an Bürger und an Gäste. Der Vertrieb der fremden Leinwandhändler ist seit 1355 durchaus in die grosse »Kaufhalle« gewiesen,

1396 die Brüderschaft der Gewandschneider verschwunden war Im Verbundbrief werden sie nur nicht ausdrücklich unter den 22 Gaffeln genannt.

Für die Messen Qu. I 62 und V 557.

[1] Diese Bestimmung für den Tuchhandel finde ich erst zu 1372, die entsprechende für andere Handelszweige datirt schon früher: Akten II No. 44, § 5, zu 1400 a. a. O. No. 87 u. öfters.

[2] Akten II No. 4.

[3] a. a. O. No. 44, § 12, No. 66, § 1.

[4] Noch 1360 Akten II No 39, § 9, aber zwischen 1370 bis 1380 a. a. O. No 51 I, § 1 und 3

[5] Akten II No. 36, No. 35, § 3, No. 51 I, § 10.

[6] Zahl der Tuchstreicher, a. a. O. No 39, § 3, Bestimmungen über die Kölner Unterkäufer siehe a. a. O. No. 198 und Akten I No. 159, Zusätze b.

eine Abteilung derselben ist »das Leinwandhaus«.[1] Es bleibt zu erklären, wieso sich zwischen die fremden Tuchhändler und die Konsumenten das Zwischenglied der Gewandschneider schob, während sich der Verkehr bei der fremden Leinwand unmittelbar vollzog.

Im Leinwandhaus (Garnhaus) spielt sich auch der Handel mit eingeführten Rohstoffen, Leinengarn, Flachs, Hanf ab.[2] Als Käufer treten auf die »Amte und Bürger, die sich daran genehren« und Fremde. 1466 klagt der Rat, dass zur Umgehung der Accise viel Garn in Frankfurt eingekauft werde; er belegt das von dort bezogene Garn mit der gleichen Accise, die das in Köln eingekaufte zahlen muss.

Von eigentlichen textilen Handwerken begegnen uns in Köln 1) das Wollenamt, 2) das Tirteys-Amt, 3) das Amt der Decklachenmacher, 4) das Amt der Leinefärber. Die 1149 auftretenden[3] textores culcitrarium pulvinarium (Bettziechenweber) und die textores peplorum, welche damals einen gemeinsamen Verkaufsplatz sich einrichteten, sind im XIV. Jahrhundert als solche nicht wieder zu finden.[4]

III. Das Kölner Wollenamt erscheint schon 1230 mit einer Ordnung, von der es heisst, dass sie sie schon »diutius observaverunt«.[5] Sie werden in jener Urkunde in der Thätigkeit für den Tuch h a n d e l erwähnt, nicht mehr als Lohnwerker. Ihre Zunft war damals schon so ausgebildet, dass ihnen auch die Aufsicht über das Deutzer Wollenamt übertragen wurde. Eine ausführliche Ordnung des Wollenamts liegt mir erst zu 1332 vor.[6]

Die Wollweber sind durchaus Unternehmer. Nur an einer Stelle finde ich ihre Lohnarbeit für Private erwähnt.[7]

Der Tuchverkauf der Kölner Weber und der Schnitt ihrer Tuche ist an ihre zwei Zunft-Kaufhäuser Airsburg und Kriechmart

---

[1] Akten II No. 35, § 1 und 2, Ordnung des Leinwandhauses von 1466. a. a. O. No. 274. Alle verkaufte Leinwand muss im Hause nachgemessen werden. Angestellt sind im Leinwandhaus ein Hausmeister, ein Schreiber, zwei Streicher, vier Unterkäufer.

[2] Für diesen Handel sind angestellt städtische Wieger und ein Punder (Waage-Meister).

[3] Qu. I 329.

[4] Im Verbundbrief von 1396 erscheinen 1) Wollenamt, mit ihm verbunden Scherer und Tirteier, 2) Leinenfärber, Waidener, 3) Zychweber, Decklachweber und Leinweber. (Akten I No. 52.)

[5] Qu. II 122.

[6] Qu. I 370.

[7] Qu. I 373, Absatz 3 und über den Sinn der Stelle Absatz 6. Danach ist es den Webern nur verboten, Zunftfremden Tuche für den Handel weben zu helfen.

gebunden. Wir hören auch, dass Bürger bei den Webern ganze Tuche kaufen, und dass sie dann den Nutzen vom Ausschnitt haben;[1] ganz wie die Frankfurter Weber den Ausschnitt ihrer Tuche Hocken und Krämern überliessen.

Bedeutend war der Export zünftig gewebter Tuche aus Köln. Ein Hauptabsatzgebiet für die Kölner Weber waren die Frankfurter Messen.

In Köln hören wir nicht wie in Strassburg und Speyer von Webermeistern-Lohnarbeitern im Dienste von Tuchern-Unternehmern. Es besteht nur die eine Wollenweberzunft. In der Mitte des Webereibetriebes steht der Unternehmer, ihm dienen, von ihm um Lohn beschäftigt, aber als selbstständige Meister in der Zunft: Zeuwer (Walker), Röther (Rothfärber), Schlichter (Schoere). Ausserdem gehören zum Zunftverband die Kämmerinnen, welche im eigenen Hause arbeiten, und die Nopperinnen.[2] Die Schlichter scheinen zum Teil dieselben Persönlichkeiten zu sein wie die Scherer aus der Gadenbruderschaft.[3]

Sorgfältig geregelt ist der Einkauf der Wolle durch die Weber. Um Köln herum muss die Schafzucht 1391 sehr ausgedehnt gewesen sein, sie wurde damals eingeschränkt.[4] Daneben scheint viel Wolle vom grossen oberrheinischen-elsässischen Wollmarkt nach Köln gekommen zu sein.[5]

Der Waidhandel ist in Köln wichtiger für die Leinenweberei als für die Tucherei. Schon zu 1255 werden eine Anzahl zusammenwohnender Waidmenger erwähnt;[6] später hören wir von der St. Jakobs-Bruderschaft, einer Verbindung derer, die bei den Landleuten den Waid in Köln einkaufen und ihn dort weiterverkaufen. Ihre Genossenschaft hat keinen Zunftzwang.[7] 1372 hören wir von ihr nichts mehr.[8]

---

[1] Qu. I 368/369, siehe auch Ennen, Geschichte II 614.

[2] Diese haben am verkaufsfertigen Tuch im Hause des Webers die vom Zusammenknoten abgerissener Fäden beim Weben entstandenen Unebenheiten zu entfernen.

[3] siehe Akten II No. 51 3, § 3

[4] Mone IX, 175

[5] Der Wollhandel vollzog sich in der Wollküche, 1410 ernennt der Rat allein die Richter, Wieger und Unterkäufer in der Wollküche, 1493 ist das Wollenamt an deren Ernennung beteiligt. (Akten II No. 119 u. No. 481, siehe auch No. 471.)

[6] Qu. II 354.

[7] Qu. I 417.

[8] Akten II No. 82 XXIII.

Als Waidverkäufer erscheinen auf dem Waidmarkt die Bauern, die ihren Waid auf Karren ausbieten. Nur auf dem Waidmarkt darf sich der Handel abspielen. Vorher wird der Waid geprüft durch einen Färber, in Gegenwart des »Richters auf dem Waidmarkt«. Die heimischen Abnehmer sind vorzugsweise die Färber, auch Fremde kaufen Waid ein, um ihn auf dem Rheine weiter zu führen. Die Stadt bestellt geschworene Messer und Waidunterkäufer zur Vermittlung zwischen dem »Landmann« und dem »Steedemann«.[1]

Die Tirteyer stellen geringe Wolltuche her; ihrer wird in den Quellen nicht viel gedacht. Im Verbundbrief (1396) erscheinen sie als ein blosses Anhängsel des Wollenamts.[2]

IV. Zu 1336 erhält das Amt der Decklacher seine Ordnung.[3] Sie stellen abgepasste weisse Leinwandstücke für den Handel her und sind im Besitze eines eigenen Kaufhauses, in welchem sie ihre Decklachen feil halten.[4]

Für die Zunft der Leinefärber finde ich eine Ordnung zu 1392.[5] Ihr Gewerbe ist das Blaufärben von Leinengarn und Seide mit Waid. In ihrer Zunft sind manche Meister von den anderen um Lohn beschäftigt. Daneben stellen die Leinefärber auch selbst eine besondere Art von Leinwand her (die blauen kogeler). Schon 1347 geht ihre blaue Leinwand bis nach Brügge. Auf Klage der Brügger ordnete damals der Rat Maasse und Farbe der kogeler. Zur Bildung einer Zunft war ihr Gewerbe in jener Zeit noch nicht gekommen.[6] 1392 wird ihr Leinwandverkauf an »die Kaufleute« mehrfach besprochen.

Unsere Darlegungen ergeben, dass unverkennbar die Bilder des textilen Lebens in Strassburg und in Speyer ähnliche Züge aufweisen, und dass, von ihnen scharf unterschieden, Basel und Köln sich nach dieser Richtung hin nahe stehen. Frankfurt a. M. ist in der Entwicklung seines Gewebehandels und -Handwerks der letzteren Gruppe zuzuweisen.

In Strassburg und Speyer fehlt die Zunft der Gewandschneider, die in Frankfurt, Basel und Köln vorhanden ist. Kein Analogon findet

[1] a. a. O. No. 114 LV; No. 111 zu 1406, Prüfung des Waids a. a. O. No. 184.

[2] a. a. O. No. 500, 18 zu 1423.

[3] Qu. I 397.

[4] Ennen gibt Qu. I 401 die Namen von 50 Decklachern zu 1360 an; ob das nicht eine Sammelliste ist?

[5] Qu. I 382.

[6] Akten II No. 26.

in Frankfurt die Zunft der Weber-Lohnarbeiter Strassburgs und Speyers. Wenn allerdings die Berufsart in Frankfurt auch vertreten ist, so fehlen doch die für die Entwicklung wichtigen Kämpfe zweier gesonderter Weberzunfte gegen einander. In Frankfurt, Basel und Köln entwickelt sich eine Zunft der Leineweber gesondert von der Wollweberzunft, in Strassburg und Speyer nicht.

---

3. Urkunden

Einleitung.

Es sind hier einige Angaben zu machen über die von mir benutzten Zunfturkunden.

1) Das I. Frankfurter Handwerkerbuch, Archivbezeichnung: Ugb C 29 A, ist ein dünner Band von 11 Pergamentblättern, eingeschlagen in ein Stück hebräischer Handschrift. Es ist geschrieben 1355; die Ordnungen der damals vorhandenen 14 Zünfte sind von derselben Hand fortlaufend eingeschrieben. An erster Stelle ist die Ordnung der Gewandmacher eingetragen, sie nimmt 2½ Blätter ein. Gedruckt ist das I Handwerkerbuch bei Böhmer, Codex diplomaticus moenofrancofurtanus S. 635 ff.

2) Das II. Frankfurter Handwerkerbuch, Archivbezeichnung: Ugb C 29 B, mittelstarker Band in folio, Pergamentumschläge, 172 Blätter Papier Ein handschriftliches Register zu diesem Buch hat Kriegk angefertigt (Repertorien B 52 Handwerker insgemein.) Das Buch enthält Ordnungen einzelner Zünfte von 1377, anderer von 1423, 1424, 1426, 1431 und 1435. Den einzelnen Zunftordnungen sind am Schluss oder in marginalen und interlinearen Noten Zusätze und Abänderungen hinzugefügt. Die ältesten Zusätze tragen das Datum 1388 (Bender-Ordnung von 1377 Fol. 105bis) und 1399 (Schmiede-Ordnung von 1377 Fol. 39a), die jüngsten datiren von 1436 (Fischer-Ordnung von 1377 Fol. 115b) und von 1438 (Zimmerleute-Ordnung von 1424 Fol. 49a). Die einzelnen Ordnungen des Buches zeigen die verschiedensten Handschriften, das Buch ist entstanden aus einer Zusammenheftung vieler zerstreut vorhandenen Einzel-Ordnungen Frankfurter Zünfte. Wann es zusammengeheftet und mit einer fortlaufenden Paginirung versehen worden ist, kann ich nicht bestimmen. Nach der Art der Zusätze möchte ich annehmen, dass es vor den 1430er Jahren geschehen ist, und dass das ganze Buch in dieser Zeit schon ausser Gebrauch gesetzt worden ist.

Wir finden in ihm die Ordnung der Gewandschneider an erster Stelle auf fol. 1—3. Zusätze sind bei ihr nicht gemacht. An zweiter Stelle stehen die Ordnungen des Wollenhandwerks von 1377 mit einer

Reihe von Zusätzen aus der Zeit 1415—1432, fol. 7—26d, an 17ter Stelle die Gesetze des Leinenhandwerks mit Zusätzen aus der Zeit 1408—1430, fol. 127—134a.

Gedruckt sind aus dem II. Handwerkerbuch nur einige Stücke und diese nur unvollständig in Böhmer, Cod. diplomat. moenofrancof. S. 749 ff. (Gesetze der Bäcker, Kürschner und Fischer).

3) Das III Frankfurter Handwerkerbuch, ohne weitere Archivbezeichnung, dicker Band in Holztafeln gebunden, 317 Blätter Pergament und Papier. Der Band als solcher ist wie das II. Handwerkerbuch durch Zusammenheftung einzelner längst vorhandener Stücke entstanden; wann es geschehen ist, ist nicht zu bestimmen. Die durchlaufende Paginirung ist sehr wenig sorgfältig vorgenommen.

Das Buch enthält die Ordnung des Wollenhandwerks auf Fol. 1—32, mit Zusätzen bis zum Jahr 1540, die des Leinenhandwerks auf Fol. 143 bis 161, mit Zusätzen bis zum Jahr 1551.

4) Ordnungen des Wollenhandwerks liegen noch vor in Ugb C 32 A, erstes Exemplar, 40 Blätter Pergament, Holzeinband, der nach einer Archivnote von 1471 stammt und in Ugb C 32 A, zweites Exemplar, 35 Blätter Pergament und Papier. Ich zitire sie als Ugb C 32 A1 und Ugb C 32 A2. Weiterhin liegt eine Ordnung der Wollenweber vor in Ugb C 32 B.

5) Ordnungen der Leineweber liegen noch vor in Ugb C 50 A, erstes Exemplar, 30 Blätter Pergament, und in Ugb C 50 A, zweites Exemplar, 44 Blätter Pergament und Papier Auf dem Titelblatt enthält dieses die Wappen der zwei Ratsfreunde des Handwerks, Johann v. Melem Schöff und Johann Adolph v. Holzhausen, welche nach Lersner, Chronik von Frankfurt, I. S. 280 ff., 1581 und 1595 in den Rat kamen; der erstere wurde 1591 Schöffe. Ich zitire beide Ordnungen als Ugb C 50 A1 und Ugb C 50 A2.

Zur Datirung einzelner unserer Zunfturkunden und der in ihnen enthaltenen Bestimmungen war es nötig, die chronologische Reihenfolge der einzelnen angeführten Ordnungen festzulegen. Das Ergebnis, zu welchem ich dabei kam, ist das folgende:

I. Wollweberzunft:

Ihre Ordnung im II. Handwerkerbuch ist nach den Schriftcharakteren 1377 geschrieben. Sie war das vom Rat benutzte Handexemplar, in welches er sich die Nachträge, zuerst undatirt, später (zuerst 1415) mit Angabe des Datums, immer jeweils gleichzeitig mit ihrem Erlass einschreiben liess. Der Rat behielt diese Ordnung in Benutzung bis 1432, Nachträge aus der Zeit nach 1432 sind nicht mehr eingetragen.

Ob sich 1377 auch die Zunft eine Abschrift ihrer Gesetze herstellen liess, kann ich nicht sagen; sie ist im Archiv nicht zu finden.

Gegen 1440 liess sich der Rat eine neue Abschrift ihrer Ordnung herstellen. Als Vorlage diente dem Schreiber die alte Ordnung aus II: Ugb C 32 A 2. So mechanisch ward diese Abschrift vorgenommen, dass z. B. im Artikel 1) der Satz blieb, die Weber haben geschworen, unserem Herren Kaiser Karl treu zu sein. Die Abschrift lässt weg, was in der Vorlage durchstrichen ist, und fügt gleich in den Text ein, was dort als Nachtrag am Rand steht. Das neue Buch war noch 1493 in Benutzung.

Von diesem Buch liess sich die Zunft (und zwar nach Art der Nachträge zwischen 1471—1476) eine Abschrift herstellen: Ugb C 32 A 1. Dieses ihr Buch benutzte die Zunft sicher noch zur Zeit Kaiser Maximilians I. An den betreffenden Stellen (Artikel 1) u. s. f.) ist »Karl« durchstrichen und »Maximilian« dafür gesetzt.

1495 liess sich der Rat eine neue Ordnung der Wollenweber schreiben, die ins III. Handwerkerbuch eingeheftete.

Aus ihr liess sich auch die Zunft ein neues Buch schreiben: Ugb C 32 B, und zwar zwischen 1495—1501. In III. ist ein Stück zu Artikel 3) nachträglich eingeschoben, in Ugb C 32 B steht es gleich im Text. Dieses Buch benutzte die Zunft bis 1616. Es trägt die Notiz: »Zur Kanzlei den 16. März 1616.«

II. Leineweberzunft.

Ihre erste Ordnung im II. Handwerkerbuch ist 1377 geschrieben und wurde bis nach 1430 benutzt. Sie enthält Nachträge aus der Zeit zwischen 1377—1430, aber keine mehr aus späterer Zeit.

Nach 1430 liess sich der Rat ihre Ordnung neu schreiben: die ins III. Handwerkerbuch eingeheftete.

Nach 1400 liess sich die Zunft ein Exemplar ihrer Gesetze schreiben: Ugb C 50 A 1. Die früheren Nachträge sind undatirte, das erste Datum bei einem Nachtrag ist 1466. Noch 1596 stand diese Ordnung in Benutzung bei der Zunft. Den beiden letztgenannten Ordnungen diente die in II. zur Vorlage.

Die Zunft liess sich gegen 1600 ein neues Buch schreiben, welches sie 1616 dem Rat ausliefern musste: Ugb C 50 A 2.

6) Weitere Ausbeute ergab sich für unsere Darstellung aus den noch ungedruckten »Gesetzbüchern 1, 1b, 2, 2a und 3«, sowie aus dem »Eidbuch oder Buch der Dienstanweisungen« und dem »Alt Aidt Buch«, deren Inhalt dem ersten Viertel des XV., bezw. dem XV. und XVI. Jahrhundert angehört. Einzelne für unsere Zwecke wichtige Urkunden fanden sich für die Wollweberei in dem Faszikel Ugb C 32, für die Leineweberei in dem Faszikel Ugb C 50.

Schmoller weist darauf hin, dass die Strassburger Zünfte im XIV. Jahrhundert nur sehr kurz gefasste, im XV. Jahrhundert aber sehr ausführliche Ordnungen besitzen. Ganz ähnlich enthält das I. Frankfurter

Handwerkerbuch auf elf Blättern die Gesetze sämmtlicher Gewerbe, während nach 1400 für jede Zunft sich umfangreiche Zunftbücher finden.

Für Strassburg stellt Schmoller[1] den Gegensatz fest zwischen »Ordnungen« und »Zunftbüchern«. Jene umfassen mehr die äussere Seite, die Verhältnisse des Gewerbes in seinen Beziehungen zum Publikum, diese nur die innere Seite wie innere Zunftverfassung, Zunftgericht u. s. f. Erst die Zunftbücher des XVI. Jahrhunderts vereinigen in sich beide Elemente.

Die Frankfurter Zunftbücher lassen diese Unterscheidung nicht zu; schon die ersten Ordnungen enthalten alle Bestimmungen der beiden Arten neben einander.

Protokolle aus den Zunftversammlungen, »Gebodbücher«, liegen in Frankfurt erst aus der Zeit von 1515—1611 vor (Ugb C 32 D, E No. 1 und 2, K).

---

1. Gesetze der Gewandschneider von 1377.

Aus Handwerkerbuch II. Fol. 1—3b.

Nota daz hernach geschrebin stet sint die geseze der gewantsnydere alse in die der rad erleübit und ernüwet hat anno domini m. ccc. l. XX. VII. feria secunda ante Gregorii.

[1] Zum ersten hant alle die die gewant snyden undir den gaden in guden truwen globet und zu den heilgen geswaren unserm heren keyser Karl alse eyme romischen keyser irme rechten naturlichen heren getruwe und gewer zu syne, und den scheffin und dem aldin rade zu Frankinford indes selben unsers heren keyser Karls und des richs wegin gehorsam und biibestendig zu syne, und nicht wiedir sie zu thune indie heynewiis alse daz vor alder wole here komen ist, und daz auch alle globede gebode und vorbüntnisse, obe sie die mit ymande zu Frankinford heymelich adir uffinlich getan hetten die widder alde redeliche geseze der stede zu Frankinford geschehen weren abesin sollen und ensollen vorbaz von yn nit geschehen. und alse in auch die scheffin und der alde rad zu Frankinford mogede und macht behaldin han in allen diesen hernach geschrebinen artikeln semplichen und in irm ylichen besundirn zu wandiln und andirs zu machin wanne und zu welchir zyd und wie dicke is sie dunckit daz iz noyd sii und in eben komet bys an unsers heren des keysers widderruffen, daz sie des gefolgit und gehorsam solln sin ane alle widdirredde und wiedirsaz indieheinewiis ane alle bose funde.

[2] Auch sollen alle gewand snyder undir den gadin die daz dryben und die zu irn dagin komen sin diesen vorgnanten eid alle jar tun adir alse dicke als die scheffin und den rad zu Frankinford bedunckit daz is nod sii und yn ebin komet.

---

[1] Tucherzunft S. 480 ff.

[3] Item auch sollen alle die pene die hernach in den gesezen begriffen sin halb dem rade gefallen und halb den gewantsnydirn in gemeynen nuz.

[4] Item auch wer da stet undir den gewantgaden der sal gantzen harnesch habin hubin beyngewant und waz darzu gehoret.

[5] Item auch ensal nymand gewant snyden daz he mit der elen virkeuffen wil, er ensii dan eyn burger und stee undir den gaden und endarf nymand darumb nicht tun adir geben. wer iz darubir tede, der were mit XXX schilling zu pene virfallen alse dicke des noyd geschyt.

[6] Item auch obe man by eyn sin solde iz were ynnewendig adir uzwendig der stad zu der stede noden und daz von der stede wegen virkund wurde, wer dan nicht enqueme alse uff yn gesast ist adir auch in andirn sachen nit gehorsam were den den is befalen were von der stede wegen der ist zu ieder zyt alse dicke des noyd geschyt mit ½ mark zu pene virfallen und mag yn dar zu der rad buzsen alse in dunckit daz der frabel groz adir cleyne sii.

[7] Item auch wan man eyn geboyd von des radis wegen machet wer daran sumig wurde, der ist mit 5 schilling phennigen zu pene virfallin alse dicke des noyd geschyt und ensollen auch keyn gebod machen ane geheizse der die der rad dar zu gesast hat.

[8] Item auch mogen sie zu ires gewantsnydens noden gebod lazsen tun von geheizse der die der rad dar zu schickit und wer daran sumig wurde, der were von iedem gebote mit 1 schilling junger hellir zu pene virfallin und sollen auch die die der rad dar zu setzit by den gebodin sin.

[9] Item auch wer andirswar zuhet wonhaft und nit vorfluchtig ist von schulde adir frabil, wil der anderwerbe gewant snyden zu Frankinford, der sal vore burger werden und is mit dem rade uzdragen.

[10] Item auch ensal ir keyner falsch duch adir plocken duch snyden is enwere dan in der messe wer is dar ubir tede den man do midde funde adir gewar wurde, der were mit 30 schilling hellirn zu pene virfallin.

[11] Item auch ensal nymand der zu gaden stet, die gaden vor pryme uff sliszen is enwere dan in der messe.

[12] Item auch sollen sii alle samstage die gaden zu slizsen wanne man vesper zu hauff ludit alse man zu chore get.

[13] Item auch sal man uff aller aposteln abent die gaden zu vesper zyt zu slizsen alse man zu hauffe ludet zu chore und sal iren tag fyren und nit zu gaden sten. wer is darubir tede der were mit 5 schilling heller zu pene virfallen.

[14] Item auch ensal nymand keyn gelt heitschen vor des andirn gaden. wer is darubir tede, der were mit 5 schilling heller zu pene virfallin.

[15] Item auch ensal nymand keyn gewant messen is ensii dan henesyt sines deles.

[16] Item auch ensal keyn frawe gewant messen, wan ir huswirt bii ir stet. wo is darubir geschehe, der were mit 5 schilling heller zu pene virfallen.

[17] Item auch feylschet eyner eyne farwe und wurffet eyn ander die selbin farwe her uz, iz sy man adir frawe, der ist mit 5 solidi heller zu pene virfallen.

[18] Item auch komet eyner vor eynen und feylschet gewant umb in und get von yme und komet zu eyme andirn und feylschet gewant umb den, so ensal er yme nit her widdir ruffen, er enkome dann von heime. wer is darubir tede der were mit 5 schilling hellern zu pene virfallen.

[19] Item auch wanne eyner fregit, wo ist daz gewant gemacht, der sal yme die warheit sagen, is sy man adir frawe, alse verre siez wizsen. wer des nit entede, der were mit 5 schilling heller zu pene virfallen.

[20] Item auch ensal nymand keyme snyder keyme scherer adir undirkeuffer keyn dringgelt gebin iz ensy dan in der messe.

[21] Item auch sal der rad den gaden eynen richter lyhen, wo sie gewar werden daz man gewant zu feylem kauffe mit der elen snydet uzwendig den gaden, daz sie den phendent fur 30 schilling heller alse dicke des noyd geschyt.

[22] Item auch wer in der gewantsnyderen orten den andirn mit worten ubel handelt mit lygen adir den andirn sine mudir hiezse gefryhen adir sus vorkaren worte tede adir furtze adir andirs unheffig were adir unbezalet uz irer orten ginge, der were von yedem stucke mit eyme engelschen zu pene virfallin. doch alse welchem der frabel geschehe, der mochte gerichte suchen, obe he wolde und den ensolde is nymand weren adir virbieden.

2. Gesetze der Wollenweber von 1377.

Aus Handwerkerbuch II. Fol. 7—13b
daraus abgeschrieben in Ugb C 32 A2 Fol. 1—10, Ugb C 32 A1 Fol 1—13, modifizirt in III. Fol. 1b 11b.
In III. fehlen die Artikel 14, 24, 25, 46, 48, 50, 54, 58, 59, 63, 69, 71, die Artikel 26—31 sind durch neue ersetzt.
Aus III wörtlich abgeschrieben in Ugb C 32 B Fol. 1—14a

Nota daz hernach geschrebin stet sint die geseze des wollinhantwerckis alse yn die der rad erleubit und ernuwit hat anno domini m. ccc. l. XXVII. feria secunda ante Gregorii.

[1] Zum ersten hant alle die die daz wollinhantwerg trybin in guden truwen globet . . u. s. w., wörtlich übereinstimmend mit dem ersten Artikel der Ordnungen der Gewandschneider.

[2] Item auch sollen alle die die daz wollinhantwerg dryben, die zu iren tagen komen sin , u. s. w., wörtlich übereinstimmend mit dem zweiten Artikel aus den Ordnungen der Gewandschneider.

[3] wörtlich übereinstimmend mit dem dritten Artikel aus den Ordnungen der Gewandschneider.

[4] Item auch wer drizsig guldin werd hat, der sal sinen ganzen harnesch han und darnach nach marczal. wer des nit enhette, der were mit 10 schilling phenningen zu pene virfallin alse dicke man daz besehe.

[5] Item auch obbe man by eyn sin solde . u. s. w., wörtlich übereinstimmend mit Art. 6 d. O. d. Gew.-Schn.

[6] Item auch wan man eyn gebod von des radis wegen machet, . . u. s. w. wörtlich übereinstimmend mit Art. 7 d. O. d. G.

[7] Item auch mogen sie zu ires hantwerkis noden gebod lazsen tun, . . wörtlich übereinstimmend mit Art. 8 d. O. d. G.

[8] Item auch ensal nymand daz wollinhantwerg trybin[1] der iz biz an die zyt nit getrebin enhat da unser here keyser Karle alle globede und vorbuntnusse abe ted die hindir dem riche unde dem aldin rade zu Frankinford geschehen waren,[2] he ensy dan vore burger und habe es mit dem rade uzgetragen. wan daz geschyt, so sal he dem hantwercke drü phund geben, die sollen fallen in gemeynen nütz des hantwerckis und eyn virteil wynes, daz sollin die von dem hantwercke verdringken. wan daz geschyt, so hand he und sine kynder recht zu allem dem daz dem hantwercke in gemeynschaft zu gehoret.

[9] Item auch ensal nymand der eyn andir hantwerg trybet oder nymand andirs noch geystliche lude odir nymand von iren wegen gewant mit lyzschen machen ane die scheffin, die mogen sie mit lyzschen machen alse sie von alder getan han und die wizsen frawen die mogen sie auch in irm cluster machen alse sie von alter getan han.[3]

[10] Item auch ensal den vorgeschrebinen die dieses hantwerckis nit ensin nymand weben ferwen odir bereydin gewant mit lyzschen. wilcher undir diesem hantwerke daz tede, der were mit eyner mark zu pene virfallen alse dicke man daz gewar würde.

[11] Item auch wolde ymand der eyn andir hantwerk kunde, sin hantwerg abe tun und dit tryben, der sal iz vore mit dem rade uztragen und dann dem hantwercke sin recht gebin alse vor geschrebin stet. wan daz geschyt, so mag he dithe hantwerg trybin.

[12] Item auch wer gewand uzwendig der stad machet, der in der stad sizet, der hait daz gewant vorloren. daz sal durch godis willen an die brucken gefallen und sal dar zu zwo mark von iedem duche zu pene geben und sal des hantwerckis entperen uff des rades gnade.

[13] Item auch ensal nymand keyn gewand von den ramen nemen iz sü wys odir welchirley iz sii, die sygelere enhaben iz danne vore

---

[1] Im III. steht der Zusatz, und sollen alle jare uff Sant Ulrichs tag als man pfleget die ampt zu eidigen des rats teil ingefordert und dem burgermeister uberantwortet werden.

[2] Von »der« bis »waren« fehlt in III.

[3] In III fehlt die Ausnahme für das Kloster

besehen. und wer ez darubir tede der were von iedem duche alse dicke iz noyd geschehe mit nun schilling heller zu pene virfallen. so sollen auch die sygelere wanne sie des irmanet werden eyme iglichen he si riche adir arm sine duche besehen und daz nymande vorziehen ane geverde ir yglicher by eyner pene eynes thornoses alse dicke des noyd geschehe. mochte man auch nit gewissen wer daz duch abgenommen hette, so sulde der der solich duch angesalagen hette die busse gebin oder den sagin und benennen wes daz duch gewest were oder wer daz abgenommen hette.

[14] Item auch mogen sie ire lone an irem hantwercke sezen nach dem alse sie duncket daz zu ieder zyt bescheidinlich si und wer da me gebe der were zu ieder zyt mit nun schilling hellern zu pene virfallin alse dicke des noyd geschehe. wer sie auch drangin wolde ubir die gesasten lone der solde des hantwerckis eynen mand entperen und dem ensolde nymand zu arbeidin geben. wer iz darubir tede der ist mit nun schilling hellern zu pene virfallen alse dicke des noyd geschyt.

[15] Item auch sollen die die da vorwerter ubir die geseze des wollinhantwerkis, die hie vore und hernach geschrebin sten, gesast werdin, globin und sweren iz sin sygelere adir die andirn ir yglicher die stucke die yme befalen werden und yn undirscheiden werden, eyn iar zu halden.

[16] Item auch wer eyne bruch in dem kumphuse dut an eymern an seylen odir an andirn sachen daz sal man von des hantwerckis wegin unvorzogenlich widdir machen und wer den bruch getan hat, der sal daz bezalen und dar zu zu pene gebin funff schilling phenninge.

[17] Item auch wo man der sesser eynen suchet der in sime huse were und man sin leukente und nit her uz enginge, alse dicke were yglicher des man leukente mit eyme alden groszen zu pene virfallin.

[18] Item auch wer eyn bly selbir an sluge der were mit drey marken zu pene virfallen alse dicke des noyd geschehe

[19] Item auch mogen sie uff den mercketen duche die nicht bly enhan virkeufen.

[20] Item auch wer duche die nicht zu Frankinford gemacht ensin undir sine duche sezit, der ist mit eyner mark zu pene virfallin von iedem duche alse dicke des noyd geschyt.

[21] Item auch wer unbesiegelte duche hat, der sal iz den gesten sagen obbe die geste darnach fragen. wer des nit entede, der ist mit eyner halbin marg zu pene virfallen alse dicke des noyd geschyt.

[22] Item auch wo der sesser dry ubir eyn duch komen und nit ende geben, so ist yglicher mit eyme aldin groszin zu pene virfallin alse dicke des noyd geschehe iz enwere dan daz sie iz sich nit vorstunden.

[23] Item auch wer anderswar zuhet wonhafft und nicht vorfluchtig ist von schulde adir von frabele, wil der andirwerbe daz hantwerg zu Frankinford trybin, so sal he vore burger werdin und iz mit dem rade uztragin und dem hantwercke auch sin recht gebin alse vor geschrebin stet.

[24] Item auch wer in des hantwerckis husern odir in iren orten den andirn mit worten ubelhandelte mit lygen odir den andirn sine mudir hizse gefryhen odir sus vorkaren worte tede odir furze odir andirs unhübysch were adir unbezalet uz irer orten ginge, der were von iedem stucke mit eyme engelschen zu pene virfallen doch also wilchem der frabel geschehe, der mochte gerichte suchen, obbe he wulde und dem ensolde iz nymand weren odir vorbieden.

[25] Item auch sal der rad daz weytmas bestellin und die knechte die darubir gesast sin, sollen den burgermeystirn globen und sweren von des rad.s wegin den burgirn und den gesten recht zu messin und recht zu tune [1]

[26] Item auch sollen die wobir machen die langen duche von dren und virzig elen von ganzer wollin und . [2] genge und nun gebund breyd und mit funfzehin geworffin. wo man sie sma er funde in eyme zwene und nungebundigen kamme alse manig ryd alse lere ginge alse manig dry hellir solde eyner geben zu pene darumb daz die geste bewaret werdin und unser burger glaubin behaldin.

[26b] [3] auch als der genge zwene gewest sin als vorgeschriben stet und darnach ezliche zyt her vier gewest sin, des sal iz vorter by den viern gehalden werden und bliben. scriptum sabbato ante dominicam letare anno 1415.

[27] Item auch funde man der selbin langen duche keynes in eyme achtegebundigen kamme adir in eyme kamme der mynner hilde dan zwene und nune, der kam solde sin vorlaren und solde eynen virdung zu pene gebin, [4] umb daz daz man daz siegel die baz beware und daz mogen die beschen uff den gezauwen die darubir gekaren sin alse dicke alse iz noyd tud.

[28] Item auch sal man die kurzin duche machen von nunundedrizsig elen und mit ganzer wollin und die sollin dryscheftig sin und dry genge und syben gebunt alse von alder.

[29] Auch die kurzin duche von vierhande stucken ane lyzschen sollin sin von sestirhalbin elen und driszig elen und wer sie lengir mechte der solde eyn phund hellir gebin zu pene darumb daz nyman keyne lyzschen dar ane newe und icht vor lange durch vorkauft werdin

[30] Auch wer der vierhande stucke mit lyzschen mechte odir lengir mechte dem sal man daz duch nemen unde sal iz den burger-

[1] Durchstrichen und darüber geschrieben deletur, abgeschafft vor 1435, fehlt schon in Ugb C 32 A 1.

[2] In die Lücke ist später eingetragen viere.

[3] Der Art. 26b ist später eingeschoben

[4] Zu dieser Stelle ist am Rand hinzugeschrieben und auch als man g gang als einer auch hinden zu smal hette als manig 5 schilling solde er zu pene geben. hette er auch fornzu in dem isen zu smal, so solde er auch von idem riede 3 heller zu pene geben.

meistern entworten, die sollin iz zu snyden und sollen iz den armen ludin gebin durch god.

[31] Auch waz sie sagen von den vierhande stucken die daz hantwerg rurend, des sal man yn glouben und sal mogede und macht habin.

[32] Auch ensal nymand keyn duch karten an dem hantwercke iz ensy dan vore besehen, daz iz wol geweschin sii. wer iz darubir tede, der sal gebin zwene grosze zu pene.

[33] Auch geschehe iz noyd daz die pizmeister die dar ubir gekaren werdin eynen hyszen eyn duch baz weschin daz nit wol geweschin were und he iz dan durch mutwillen nit entede, der solde umb nun schilling hellir komen zu pene und welcher sines pizhellers nicht gebin enwolde, der solde umb zwene grosze vorfalin sin zu pene.

[34] Auch sollen die die von dem rade darubir gesast werdin die kemmerschen beschin. zum ersten wo kemmerschen me wollen ubir eyme sinc kammen dan eynerley wollin, die sollen eynen groszen gebin zu pene umb daz daz sie den ludin icht ir gud virwandiln adir vormenget werde.

[35] Auch wem sie syne wollen angehebin zu kammen daz sie keyne wollin me dar under kammen sollen dan die eynes wollen die sie angehaben hand. wo sie des nicht entedin, so sint sie auch mit eyme groszen zu pene virfallin.

[36] Auch wan sie den ludin ir gud unreynlich haldin und in nassen oder in fuchtegunge lechten, die wern auch mit eyme groszen zu pene virfallin und ensollen keyme syne wollin lenger halden dan vier wochin. wilche ez dar ubir tede, die vorlore zwene grosze zu pene.

[37] Auch wo man eyner kemmerschen ir gewichte gebit von wollin und daz nicht wiedir brechte daz kuntlich were zweyn zu dem des die wolle were, iz weren mane odir frauwen sin gesinde adir andirs wer sie weren, dar fur ensoldin sie nicht sweren.

[38] Auch ensal nymand uff keyn geverwit garn nit lyhen odir keuffin odir zu phande haldin, man enwisse dan kuntliche, wannen iz su komen. wer iz dar ubir tede, der muste iz umb sust wiedir geben, is sy cristen odir jude ane alle geverde.

[39] Auch ensal nymand keyn duch mit byntfarwe verwen odir mit swerzen. wer iz darubir tede, der vorlusit daz duch, wan iz bose ist und ged abe und man nyman do midde bewaren kan.

[40] Auch ensal nymand me weben dan uff zweyn gezauwen by vonff mark zu pene, dar umb daz sich eyner alse wol irnere alse der ander.[1]

---

[1] Späterer Zusatz: und sal dar zu ein ganz iar des hantwerckes entberen wer daz ubirfure. es si man odir wib daz sie entruwen globt han unde bii den eyden die sie dem riche und dem rade getan hand zu halden. wer auch die globede nicht getan had, die sollen es noch tun.

[41] Auch wer eyn warff stryfet duch machet daz unbesiegelt blybit, der ist mit zweyn groszen zu pene vorfallin umb daz daz daz gewand destebaz gereyniget werde

[42] Auch wer eyn duch vorkeuffit ane blye, daz daz waz had, der sal zwene grosze zu pene geben.

[43] Auch wer an eyn duch lyzschen newit, der gebit eyne mark zu pene, darumb daz nymand betragin werde da midde

[44] Auch wer eyn duch feyle dreyt in der kaufhusern eynes daz man nicht besiegeln ensal, der ist mit nun schilling hellern zu pene virfallin, darumb daz die kauflude in den husern deste baz bewarit werdin.

[45] Auch wo man eyn heymelich gezauwe funde, der solde eyne mark zu pene gebin, dar umb daz sie keyn bose gewant do uffe webin.

[46] Auch wer eyn duch haid, daz durchkartet ist, daz iz darumb unbesiegelt blybit, der ist mit zweyn groszen zu pene vorfallin und von eyme ungefirtigen duche dem daz siegel virsed wirt, da ist der zauwer mit zweyn groszin zu pene virfallin.

[47] Auch wo man eyn duch fyndet daz zu cleyne ist, der ist mit eyme virdunge zu pene virfallin

[48] Auch wen man nachtes findet weben uff eyme breydin gezauwe der ist mit eyner mark zu pene virfallin, dar umb daz man nachtes nicht also gud gewant kan gewebin alse tages [1]

[49] Auch wer eyn kemmelin machit uff eyme wiezse werffte, der ist mit eyner mark zu pene virfallin, darumb daz iz bose aldir nymmet.

[50] Auch wer eyn morechin machin wil, der sal daz waz wies uff der ramen nemen und in dem kaufhuse daz blye, wo man iz andirs funde uff der rame daz dez blyes nit enhaid, daz sal eyne mark gebin zu pene darumb daz man iz wys baz besehit dan swarz.

[51] Auch ensal nymand uff den suntag adir zwelfbodin tag keyn duch abe nemen odir stucke. wer daz tede, der ist mit eyme virdunge zu pene virfallin.

[52] Auch wer eyn sygel hische an eyn duch dem daz siegel vorsed were und nicht sygels werd were, der ist mit eyner mark zu pene virfallen

[53] Auch wer eyn duch mechte daz an beyden enden graber were dan mitten von wefel, und da mitten graber were von warffe dan uff den enden, der ist auch mit eyner mark zu pene virfallin.

[54] Auch sal man alle duche erden und scheren ane wiezse duche wer des nicht entede, der ist mit zweyn grozsin zu pene virfallin

[55] Auch ensal nymand me duche helfin weschin eynes dagis dan eyn duch. wer dar widder tede, der ist mit zwein grozsin zu pene virfallin, daz die duche deste baz gemacht werdin.

---

[1] Späterer Zusatz: wörtlich übereinstimmend mit dem Zusatz in Note S. 98

[56] Auch ensal keyn wober adir verwer weyteschin keufin die zwene enhaben sie dan vore besehen die man darubir küset von des radis wegen, daz dut man dar umb daz man gude eschen keufe und den luden ir gud bewarit werde.

[57] Auch ensollin die juden uff keyn ro duch liehen, sie enwiszen dan odir irfaren kuntlich daz iz des sii der iz vorsezit

[58][1] Auch sal eyn richter gen mit den die der rad dar ubir sezit und kuset die pene dieser gesecze uff zu heben und sollen die globin und sweren, die pene uff zu hebin von den, die sie vorbrechen alse verre sie der gewar werdin nach iren besten synnen ane alle geverde und der stad ir teyl der pene alle fronefasten in die rechenunge zu entworten und sal der rad und daz hantwerk den die dar ubir gekaren werden und den richter von den buszen und penen lonen.

[59] Auch waz alse bose ist alse die vierhande stucke odir boser, daz sal man auch nemen und dar zu tun alse zu den vierhande stucken.

[60] Auch ensal keyn kemmersche, die umb lon kammet stucke oder duche machen und wilche iz dar ubir tede, der sal man iz nemen mit gerichte und den burgermeystirn brengen in allir der mase alse die vierhande stucke.

[61] Auch wo die zwene, die da geen ubir die kemmerschen wollin oder garn fyndent bii kemmerschen odir bii spynnerschin da sie duncket daz sie ez den der iz ist nicht widdir gebin wollin, daz mogen sie angryffin mit gerichte und haldin uff eynen uzdrag bys daz man den weren fyndet der iz mit dem rechten uz ziene daz iz sin sii.

[62][2] Auch alle die duche die man syden sal, die sal man uff den ramen besiegeln mit eyme bly, obe die dunket die dar uber globet und geswaren han daz sies wyrdig sin. wanne dan die vorgenanten duche geferwet werden ygliches alse ime zu gehoret und uff die ramen komet, so sollen is die besehen die is auch vore besehen han. duncket sie dan, daz eyn kaufman da midde bewaret sii, so sollen sie dem selben duche noch eyn bly by daz ander bly gebin. wers aber daz der vorgnanten duche keynes missewaret were an der farwe ader an anderer sache, so solde man daz erste bly abe snyden und daz siegel den meistern wider antworten und sal man daz duch virkaufen fuer eyn unbesigelt duch. wers auch daz keyner der vorgnanten duche eynes oder me abeneme und wolde is virkaufen mit dem ersten sigel umb daz he besorget were, daz ime daz ander sygel nit werden mochte, wer daz tede, der were von yedem duche mit eyner marg zu pene virfallen alse dicke des nod geschehe

[63] Auch alle die duche die man erdet, da sal man von yedem duche sehs alde hellir gebin den knechten die die duche erden und

---

[1] Art. 58 ist durchstrichen.

[2] Die Artikel 62—64 sind von einer anderen Hand geschrieben

daz sollen die auch besehen die die geweschen duche besehen. duchte sie dan daz die duche nit wol geerdet wern, so sulden sie sie widder yn heyssen gen und sulden sie alse lange erden bys daz sie wol geerdet wern. wilcher des nit entede, der were mit zwene groszen zu pene virfallen alse dicke des nod geschyt, uff daz sie die duche destebas erden. auch wilcher sine sehs heller nit engebe zu erden von sinen duchen alse vor stet geschrebin, der were auch mit zweien grozsen zu pene virfallen von yglichem duche alse dicke des nod geschyt

[64] Auch sollen alle die, die da weben ader bereiden ader scheren dem hantwercke ader ferwen uff irem zinse, es sy stucke ader duche vore burger sin und is mit dem rade uzdragen und dem hantwergke sin recht gebin mit namen 3 phunt und eyn virteil wynes.

[65][1] Auch ensal nymand keyme undirkeufer von eyme duche me gebin dann nun alde heller, he adir nymand andirs von sinen wegin und ensal auch nymand keynerley batte adir geferde dar inne suchen geyn keyme undirkeufer auch ist gemacht wo eyn undirkeufer eyme eyne stichunge machit es sii von pherdin adir anders gewar die man an gewande gebit, der mag yme gebin daz zytlichen und bescheidinlichin ist und mogen sich gutlichin dar umb mit eynandir vireynigen. diese articule von der undirkeufer und von der stichunge wegin, alse vore begriffin ist, hand daz hantwerck wollinwober globit zu halden by der selbin pene und buzse alse den artikel uff zweyn rawen zu webin in allir der mazse alse daz vore in diesem buche beschrebin sted und hand daz globet zu haldin by den eyden die sie dem riche und dem rade getan hand wer auch der globede nicht getan haid, ez sy frawe adir man, die sollen es noch tun.

[66] Auch mogen die die der rad in uber daz hantwerg uz dem rade gegebin had adir noch gebit, me undirkeufer dan bis here adir mynner machen und sezin an dem gewande mit des hantwerckis rade, also daz sie in irm kaufhus gend mit den gesten und da ynne keufent gewand daz zu Frankinford gemacht sii uff daz daz eyner der kaufmanschaz alse wole gewar werde alse der ander und sollen auch keynen uzsuchen vor dem andirn sin gewand zu virkeufin danne wo dem gaste sin syn zu sted, da sollen sie eyn glichis zu vyndin und redin alse verre sie craft und macht dar zu dreid ane alle geverde und bose sunde und sollin daz tun uff den eyd den sie dem riche und dem rade getan hand.

[67] Auch ensal keyn undirkeufir von eyme duche me fordern adir nemen dann nun alte hellir by den selbin eydin und globeden alse vorgeschrebin stend.

[68] Item auch ensal nymand in des andirn cumph geen weschin. Item ez ensal nyemand an des andirn rame slahen. Item auch ensal

[1] Die Art. 65—68 sind wieder von einer anderen Hand geschrieben.

nyemand dem andirn sine seyle und rechen nemen. wer daz breche der virlore von den dryn stucken alse vorgeschrebin stent von iedem articule nun schillinge hellir.

[69][1] Auch wilche zwene eyn duch erden die selben zwene sollen iz auch uff die rame bereiden iz were dan daz iz ir eyner oder sie beide vor liebes noden nit virmochten oder in der stad nit weren ane geverde. wilcher daz ubirfure, der were mit nun schilling hellirn zu pene virfallin alse dicke des noid geschee.

[70] Auch wilcher weschen wil in dem kumphuse, der sal vor der funften hore nach mitternacht in dem kumphe uff siner arbeid sin. wilcher des nit entede, da ist iglicher der daz ubirfure mit 2 schilling hellirn zu pene virfallen alse dicke des noit geschyt.

[71] Auch ensal nymand kein duch uzwendig der zweyer kaufhuse virkeufen odir lassen schauwen odir besehin uff den kauf uzgescheiden in den zwein messen und zu yder messe vierzehindage vor der messe und vierzehindage nach der messe. wer iz daruber ubirfure, der were von yedem duche mit 3 groszen zu pene virfallin alse dicke dez noit geschicht.

3. Gesetze der Leineweber von 1377

Aus Handwerkerbuch II. Fol. 127—128a, Ugb C 50 A1, innere Seite des Deckels und Fol. 1—2b, Handwerkerbuch III. Fol. 143a—145a, Ugb C 50 A4 Fol. 12—3b.

Nota daz hernach geschrebin sted sind die gesetze des lynenhantwerckes alse yn die der raid erleubet unde irnuwet haid anno domini m. ccc. l. XXVII feria quinta proxima post Michahelis.

[1] Zum ersten hand alle die die daz lynenhantwerk tryben . . u. s. w. wörtlich übereinstimmend mit Artikel 1 der Ordnungen der Gewandschneider.

[2] Item auch sollen alle die die daz lynenhantwerg tryben . . u. s. w. wörtl. übereinstimmend mit Art. 2 d. O. d. G.

[3] wörtl. übereinstimmend mit Art. 3 d. O. d. G.

[4] Item auch wer drissig gulden werd hat . . wörtl. übereinstimmend mit Art. 4 d. Ordnungen des Wollenhandwerks.

[5] wörtlich übereinstimmend mit Art. 6 d. O. d. G.

[6] wörtlich übereinstimmend mit Art. 7 d. O. d. G.

[7] Item auch mogen sie zu ires hantwerckes noden geboid lassen tun . . u. s. w. wörtl. übereinstimmend mit Art. 8 d. O. d. G.

[8] Item auch ensal nymand daz lynenhantwerk tryben . u. s. w. wörtlich übereinstimmend mit Art. 8 d. O. d. Wollenhandwerks. Nur wird hier statt eines Aufnahmegeldes von drei ein solches von zwei Pfund gefordert.

[9] Item wo eynes meisters son oder dochter dit hantwerg tryben wil, die sollin dem hantwerke 10 schilling in gemeynen nuz gebin.

[1] Die Art. 69—71 sind von einer anderen Hand geschrieben.

[10] Item auch sal iglich meister 6 heller zu fronenfasten gelde gebin.

[11] Item auch sal eyn leregesinde 8 schilling gebin dem hantwerke zur entphahunge des hantwerckes.

[12] Item auch wer under yn nit recht gewichte oder elenmaes hette, daz sollen sie bii iren eiden den burgermeistirn rugen daz sie der raid dar umb straeffe.

[13] Item auch wer dem andirn daz sine zur brichet, der haid zu pene verlorn 2 schilling heller unde sal daz widder machen unde maig der dem der schade geschyt auch gerichte suchen.

[14] Item auch ensal ir keyner umb des andirn gesinde werbin oder yme abespannen, des gesindes zyl enwere dan uz. wer iz dar ubir tede, der were mit 5 schilling phenninge zu pene virfallen alse dicke des noid geschee.

[15] wörtlich übereinstimmend mit Art. 23 der Ordnungen des Wollenhandwerks.

[16] Item auch wer in des hantwerckes orten den andirn mit worten ubel handelte . . u. s. w. wörtlich übereinstimmend mit Art. 24 d. O. des Wollenhandwerks.

4. Verbot, die Wolle mit den kleinen Kämmen zu kämmen. 1416.

Aus Handwerkerbuch II. Fol. 14b; Ugb C 32 A₁ Fol. 10a, A 1 Fol. 13a.

Auch sal nymand mit den kleinen kemchin kammen. wer das daruber tede, iz were man odir frauwen name, der were mit funf marcken zu pene verfallen und sulde des hantwercks darzu ein ganz iar enberen und daran nit erbeiden. actum feria quinta ante assumptionis Marie anno m. cccc. XVI.

5. Vergleich des Rats zwischen dem Wollweber-Handwerk und den Waidverkäufern über Prüfung und Schätzung des Waids. 1405.

Ugb C 32 A₁ Fol. 30 u. 35, loser Zettel beigelegt Ugb C 32 B, ebenso Ugb C 32 Ee, in 2 Abschriften.

Wir der rat zu Franckfort bekennen das wir die meistere des hantwercks der wollenwober by uns und die weytgeste die by uns plegen zu faren umb solichen gespan und zweytracht als sie bys here underein gehabt han, fruntlich vereyniget han als hernach geschrieben steet.

Zum ersten das die prufe als die itzunt ist und hinder unsern rat gelacht ist by dem stabel fortmere blibén sal und nicht gehoet gesterket noch gemeret noch auch nit gemynnert oder gekrencket werden ane geverde.

Item wan unser rat erkennet mit den meystern das eyner prufe nott ist zuerfrischen die erfrischunge sal gescheen das sie by dem stabel blibe als itzunt ane geverde.

Item das die schetzere unserm rade sweren sollen den weyt zu schetzen uff die selben prufe und stahel nach iren besten sinnen und vernunften als der itzunt ist eynem als dem andern zu thun und den auch schetzen by dem achtenteyle und welchem das allernest ist das man das dan dem zugebe.

Auch sal man zu der schatzunge nymant nemen dan die darzu gesworen han ane geverde.

Item das man die wollen vor der budden sal wigen eyn clude mit der stede gewicht und da mit recht umbgeen ane geverde.

Auch sollen die ferber globen und sweren getruwelich mit der lude gude und dem ferben wollen und wigen umb zu geen den gesten burgern und allermenglich nach iren besten sinnen als ferre sie craft und macht getragen mag ane alle geverde. und weres das eyn ferber mit der farbe zu liechte fure, so sulde er dru phunde heller die ime der gaste zubegiessen geben sulde halb zu pene verloren han also das er ime uff die zyt nit mee dan drissig schilling heller zubegiessen geben sulde und sulde der ferber da mit an sinem eyde ungestraft s.n.[1]

Auch sollen die meistere zu yder zyt eynen prufherren geben den der der eldeste an dem ferben und prufen gewest ist. hette der aber nit wollen, so sulde man es darnach dem eldesten geben uff das es umbgee als von alter her gewest und eym als glich geschee als dem andern.

Item wan eyn huff weyts cleyn oder grosz zu Franckfort gemenget und geprufet wirt, das man das weytmas dan in den nesten zweyn zukomenden Franckforter messefriheiden den gesten an allen intrag lihen sal wenig oder viel bien zu messen an welche stede sie wollen dar man es begert ane geverde also das sie dem hantwerck sin recht da von tun als von alter herkomen ist.

Weres auch ob ymante eynen huffen weyt gemenget und ungeprufet ganz uff obenture verkeufen wulde usswendig der messe friheit, so sal man das maisze darzu lihen ane widderrede als von alter herkomen ist.

Auch sal man alle andere artickule von des weyts wegen halten als herkomen ist ane geverde.

actum et scriptum anno domini millesimo quadringentesimo quinto feria sexta post Michaelis archangeli.

6. Prüfung und Aichung des Waidmasses durch den Rat.

Eidbuch I Fol. 32a; wörtlich gleich in UgbC 32 Mm No. 1 1410.

Zuwissen sy das man ein nuwe weitmas uff hude beschudet hat gein einem alden das 40 iar alt sy als die wober sagten und ist nichts usgeworfen worden dan slechts usgestrichen. daby ist gewest Gerbrecht von Glauburg, Conrad zum Gerung, Wygand Wydembusch und Gerlach

[1] Der Eid ist wiederholt Handwerkerbuch III Fol. 25 b.

kursener rechenmeister von des rats wegen. so von der wober wegen Conrad Porroff, Rene von Kungstein, Heinze von Acarben, Symon von Aldenstat, Thomas Bechenheymer, Wernher Brell von Geilnhausen, Henne Dringstobe, Henne Kachelhart und hat das getan Schel Clas Ulin der sacktrager in dem Fronhofe, doch hat er es nit gebrant, dann das alde ist auch nit gebrant noch gezeichent gewest und sagte auch derselbe Clas, das er es nit zu rechte da, sunder zu fruntschaft. anno m cccc decimo.

Eidbuch I Fol. 32a, inhaltlich gleich Ugb C 32 Ee No. 3, wörtlich gleich in Ugb C 32 Mm No. 3. 1424

Nota als die herren hatten das weytmasz zu beschuden den rechenmeistirn bevolhen und die rechenmeister us in schichten dry, mitnamen Eberhart im Steinhuse, Clas Appenheymer und Volmar von Biebra, die von des rats wegen das han tun, Heilen sacktrager[1] beschuden mit korn do hilt das weytmasz der vier ein gesetz, tun zwey sommern, anderhalben sechter, ein halb gescheit und ein hantfolle korns. des lieszen sie das zu stunt beschuden mit wicken, da hilt das masz zwey sommern, anderhalben sechter und dry fuste oder hantfolle mit zugetaner hende. auch waren darby gegangen zuzesehen Sibolt von Wetzlar, Henne von Ostheim und Henne Vechenheymer, itzunt der weitmeszer, und Jacob von Caldebach auch weitmeszer. actum circa Laurencii anno m. cccc. XXIIII.

7 Abgaben beim Waidhandel. 1423.

Einzelnes Blatt eingeheftet in Handwerkerbuch II, zw. Fol. 20 u. 21.

Diz ist der meystir der webir nuz von dem weyde von ydem höffen habin sye 15 tornes zu wynkaufe, her sye grosz adir kleyne, da sye mart yn machin. dye mus der weytgast gebin.

Item von ydem geseze weyd habin sye auch 3 heller zu wynkaufe waz da bye gemessin wirt, is kome uz der stat addir blibe in der stat

Item so habin dye messer und knechte besundern nuz da von. den gebit man von ydem wagin 3 tornes uff zu eigen.

Item und von ydem wagin 3 tornes zu mengin und von ydem wagin 3 tornes uff zu messen. daz gebit der gast.

Item dem schriber gebet man von ydem wagen 2 tornes zu schribin daz gebit alles der weyt gast.

Item waz danne uz der stat gemessin wirt und den, dye des hantwergis nicht enhaben, da gebet man den messern von ydem gesez 1 tornes zu messen. und den knechtin 6 heiler.

---

[1] Statt »sacktrager« in Ugb C 32 Ee »mollere« genannt.

Item dye messer dye habin von ydem geseze noch besundern 3 heller von den meystirn zu messen.

Auch so habin sye 2 tornes zu kerbe geld.

Scriptum Lamperti anno XXIII.

8. Verbot des Waid-Einkaufs vor der Prüfung des Waids. 1456.

Ugb. C 32 A2 Fol. 25b, A1 Fol. 30, B Fol. 15b, Handwerkerbuch III. Fol. 12b.

Auch sal nymand an dem weber hantwerg zu Franckfurd umb weyd marckten noch keuffe machen dan die gesworn die im hantwercke zu iglicher zyt darzu geordent und gesast sin. isz sal auch nymand der des weber hantwerckes ist, an weyde teile oder gemein han. so sal auch keyner am hantwercke in eynich weyd stechen mit duchen noch anders dar inne das hantwerg nit margt gemacht enhette. und wer solichs uberfure, der sulde zehen gulden zu pene verliesen die halb unsern herren dem rade und halb dem hantwerg gefallen sollen.

9. Eid des Zunftschreibers beim Waidhandel. 1440—1479.

Ugb C 32 A2 Fol. 34b.

Des wullenwober hantwercks schriber sal in guten truwen globen und zun heiligen sweren getruwelich dem uszern und dem innern offzuschriben. und als auch die messer globen und sweren das sie nit messen sollen, eyn schriber sy dan daby, das er, so er darzu gefordert werde, sich, off das furderlichst er moge darzu fugen, daby sin und das geverlich nit verziehen wolle, alles sonder geverde.

Item herre Thomas juravit diesen eyt vor den burgermeistern quinta post Martini episcopi anno m. cccc. l XXIX.

Item Marx Rüsche Clas von Arhelligen Eydem juravit diesen vorgeschrieben eit vor den burgermeistern quinta in die sancti Jacobi anno (14) XC. III.

10. Abgaben vom Waidhandel Waidmass 1495

Handwerkerbuch III. Fol. 16b, Ugb C 32 B Fol. 20a.

Als hievor wir der rate das weytmas bestelt, das hinder uns behalten und die weytknecht, so dick und vil sie des zu messen notturftig gewest sin, darumb by unsern burgermeistern men das zu lyhen uff ire widderstellnis gebeten haben, soll forter mere der massen gehalten werden und die knecht so daruber gesetzt werden denselben unsern burgermeistern dar uber geloben und sweren, den burgern und gesten recht zu messen, auch recht daran zu tun on alle geverde. und von eynem gesatzt weyds das gemessen und us der stat gefurt wird, dry schilling heller und nit mere nemen, das ist zwolf heller den messern, den knechten sehs heller und uns dem rate und dem hantwerg neun heller, halber uns dem rate und halber dem hantwerck zugefallen. wes aber von weyd den meistern des hantwergs hie in der stat gemessen und

under inen behalten wirdet, sollen sie von dem gesetz nemen zehn heller, den messern dry und den knechten vier heller, uns dem rate und dem hantwerg dry heller gedyen und werden laiszen.

11 Bestimmungen über den Waidhandel 1500.

Handwerkerbuch III. Fol. 31b, Ugb C 32 B Fol. 22a.

Item das nun hinfure, wan des hantwerges geschworn schetzer mitsampt anderen die dar by gehoren eyn mart in eyn haufen weyts gemacht han, sall es also bliben und gehalten werden, das an demselben haufen nyemant, er sy fremde oder heimsche, nicht mehr arbeiden sall, esz gesche dan mit willen und wyssen der meister des hantwerges. ist es aber sache, das yemant von demselben haufen, der also ime mart lyt, ettliche wagen mynder oder mehe ungeverlich davon han wolt, so sollen die geschworen weyt messer uff des selben anzeigen mit ihren knechten ein graben dar durch schroden als von alter herkomen und gehalten worden ist und iren lohn dar umb nemen wo aber solichs uberfaren und der gemart hauf mit ichtes verrocket oder zurbrochen wurde, es were wenig oder vil, so solt soliche hauf zu brochen und dan further solicher kauf absin und nyt mehe dar von gemessen werden, der wurde dan anders ingeben zu prufen und ein neuwer margt gemacht. und wer solichen bruch der hinter dem hantwerg, der solte von iedem gesetz das also hinweg qwem geben dry schilling heller vor sin meszgelt, dar zu wollen unser herren der rat denselben straffen nach gelegenheit. conclusum in consilio quinta post divisionis apostolorum anno domini millesimo quingentesimo.

12. Verbot für die zünftigen Färber, Ausserzünftigen Wolle zu färben. 1456.

Ugb C 32 A2 Fol. 25b; Handwerkerbuch III Fol. 12b, Ugb C 32 A1 Fol. 30b, B Fol. 15b.

Auch sal nymand der des weber hantwerckes zu Franckfurd ist, imandes der des hantwerckes nit ist, einche wolle ferben, off das nymandes am hantwercke sin wolle vermenget werde, uszgescheiden unsern herren den scheffen oder den burgirn zu Franckfurd die duche darusz machen wulden an sich oder die iren zu cleyden oder zu wircke garn decklachin bankdachin oder der glichin sachin ungeverlich und welcher am hantwercke solichs uberfure, der sulde ein marg zu pene verliesen so dicke des not geschee, halb unsern herren dem rade und halb dem hantwerg zugefallende. actum quinta ante Bonifacii anno m cccc. l. VI.

13. Ueber die Art der Farbe 1473

Ugb C 32 A2 Fol. 28b, Handwerkerbuch III. Fol. 14b, Ugb C 32 A1 Fol. 35a, B Fol. 18a.

Item uff den artickel von dem ferben mit der bintfarbe oder swerzen han wir der rat zu Franckenfort gecleret und gesast, das

nyemant zu Franckenfort wonhafftig weder fremden oder heymischen eynige ganze oder halbe duche mit litschen, mit der bintfarbe swerzen gauckelfarbe oder der glichen umb sost oder gelt ferben sal, by verlust eyner marg, das ist anderhalben gulden, von eynem yeden duch ganz oder halb so dicke des noit geschicht, halb dem rade und halb dem gemeynen woberhantwerg zugefallen. aber die jenen die desselben hantwergs nit syn, mogen den luden duche und stucke one litschen als die lude an sich kleyden wollen auch placken und sust alte cleydere mit solichen farben ferben. doch behalten wir uns heran abe und zu zuthun zu mynnern und zu meren wan und wie uns fuglich ist. actum feria tertia in die sanctorum Petri et Pauli apostolorum anno m. cccc. l. XXIII.

14. Verbot, auf Webstühlen mit einem Schlag zu weben. 1428.

Handwerkerbuch II. Fol. 14b; Ugb C 32 A1 Fol. 10b, A2 Fol. 14a; Handwerkerbuch III. Fol. 12a, Ugb C 32 B Fol. 14b.

Auch wen man findet mit ein slage weben, der sal nun schilling zu pene virlorn han als dicke des not geschicht.

15. Bestimmungen über den Webebetrieb von 1432.

Handwerkerbuch II. Fol. 25, Ugb C 32 A2 Fol. 22b, A1 Fol. 28a.

Actum quinta feria post nativitatis Johannis Baptistae anno m. cccc. XXXII.

[1] Item wer furwerter an dem hantwerg duche machen wil, der sal sie machen uff die nuwe breyde und im nuwen ysen und sal iglichs halden vier und nune, und wil einer einen gang zu sezen, das mag er tun und nit me, obe is yme gefuglichen ist. auch mag er einen gang zwene dru oder me uszwendig dem ysen sezen nach martzal oder als vil ym eben ist. weres aber das einer einen gang oder einen halben gang zu smale worffe im nuwen ysen, der sal uff solichen duchen sin busze verliesen nach des buchs uszwysunge.

[2][1] Und sullen die vier siegelmeister die uber soliche siegel uff der gezauwe zu besiegeln globt und gesworn han als man nun forwerter alle jare in sunderheit vier personen darzu kiesen sal, das gewant uff der gezauwe besorgen zelen und messen eyme iglichen ane alle geverde und welichs dan gerecht ist, das sullen dan die selben uff der gezauwe besiegeln bi den eyden die sie gethan han und das siegel sal es behalden bis vor den kaufman. wer auch ein duche weben wil oder tun weben, der sal die vorgeschribenen vier holen, ee das duche abgeweben ist, das sie isz zelen und messen, und ist isz dan gerecht, so sullen sie esz besiegeln. welicher aber die selben viere nit enhiesche, ee danne das duche abgeweben ist, der sal des hantwercks ein halb iar enpern uff unsrer herren des raits gnade.

[1] Die Artikel 2—4 finden sich wiederholt Handwerkerbuch III Fol. 12a und Ugb C 32 B Fol. 15a.

[3] Auch sullen die echte, die uber das siegel globt und gesworn han die duch besehen in beiden kaufhusern und in den pressen oder wo sie wullen. finden sie dan daz siegel nit an solichen duchen die zu Franckfort gemacht sin, so sal der des die duche sin verbussen bii der busse als der gewant uszwendig Franckfort gemacht hat nach des buchs uszwysunge.

[4] Und wer duche verkeufet hie oder anderswo, das soliche siegel nit enhat, uff der gezauwe genomen, von weme man daz also geware wirt, der sal des hantwerckes ein halb iar enberen uff unsrer heren des rads gnade.

[5] Auch wer da worffet in eyme kamme der mynner heldet dan vier und nune, der sal die busse geben als in dem buche geschrebin steet. darzu sal er des hantwergs ein halb iar enberen uff des rads gnade.

[6] Auch als in dem buche geschrebin steet, das die langen duche halden sullen dryundvirzyg elen, da bii sal esz blyben. doch weres das ein kaufman zu eyme an dem hantwerg qweme und begerte ym ezliche duche lenger zu machen, das mochte eyner zu iglicher zyt mit laube der burgermeister wol tun. also das man soliche duche nit besiegeln sal und auch bii andirn duchen im kaufhus nit feile han.

actum quinta feria post Johannis nativitatem anno m. cccc. XXXII.

16. Regelung der Produktion 1432.

Handwerkerbuch II. Fol. 26d.

Zu wissen daz die meister des wollenwober hantwergs zu Franckfort den ersamen wisen dem rade daselbst zu Franckfort vorbracht han, das sie umb nutzes und bestes willen der gemeinschaft an dem selben hantwercke uberkomen sin und gesatzt haben, iglichem ein zal duche uff igliche messe zu machen und des einen begriffe und zeddel lassen horen lessen und gebeden den selben rad yn des zu gonnen und zu erleuben, und nach dem der rad beduchte und auch irkante uff dismale, das isz der gemeinschaft des selben hantwergs bestes were, so han sie yne das gegonnet und irleubet, derwyle es auch der meynster menge des selben hantwergs wille was, diese neste zukommende zwey iare zu halden und nach zugeen, also daz ir keins an dem hantwerke me duche dan yme uffgesazt ist, mache oder duwe machen. noch ir einches dem andirn an dem hantwercke keyn duch machen oder weben sal dan esz sal alleyn sin selbs zale duche machen als vorgeschrebin steet. wer daz uberfure, der were von iglichem duche, das er ym selbis oder eym andirn daruber mechte, mit 5 marcken zu pene verfallen und sullen auch alle die an dem hantwerg sin, sie sin manne oder frauwen bii iren menlichen und frauwelichen eren, wo sie des gewar wurden, daz iz daruber geschee, als dicke des not geschee, den sigelmeistern furbrengen, uff daz daz gestraffet werde. und hat ym auch der rad macht behaldin, solichs zu myynnern, zu meren oder zu male abezutun, obe ym

daz ebin wirt. doch daz ir iglicher auch burgern oder andern die des hantwergs nit sin stugwerg machen moge. und ist die vorgeschribene satzunge als hernach geschrebin steet, zu machen zu yeder messe.

mit namen	11	personen zu 36	duchen,
item	22	personen zu 24	duchen
item	10	personen zu 16	duchen
item	8	personen zu 12	duchen
item	20	personen zu 10	duchen
item	13	personen zu 8	duchen
item	49	personen zu vier	duchen

und ist dem vorgeschribenen hantwerge des ein zedel gegeben in ir buch zu stecken in der masse als vorgeschriben steet sich darnach zu richten. actum post nundinas quadragesimalibus anno m. cccc. XXXII

17 Regelung der Produktion und Bestimmung über die gemengten Tuche 1459, 1465, 1480, 1490.

Ugb C 32 A4 Fol. 26, A1 Fol. 30b.

Item als die meister des wollenwober hantwergs miteynander in gespennen gewest sin und der mererteile begerunge was, eyne zale under yne zusetzen, wieviel eyn iglicher duche under yne off eyn messe machen sulde und mochte und auch das sie gemengte duche machen mochten das sie hofften dem hantwerg gemeinlich nutzlich und gut sin sulde, dargein ettliche der mynnerteile inrede hatten, soliches dan das hantwerg vor den rat bracht und der mererteile gebeden hat, dem hantwerg soliches zu gonnen und eyn zale under dem hantwerg zusetzen und als der rat beider teile vornemen und inrede verhort hat und die meinste menige hoffet das soliches dem gemeynen hantwerg zu frommen und zum besten kommen sulle, so hat der rat umb irer fliszigen bede willen yne im besten gegonnet und verwilliget iglichen eyn zale zu setzen und auch gemengte duche zumachen, die nesten zukomenden sehs iare. und als sie eyn schatzunge under yne gehabt han als von buwes wegen, was iglicher dar zu geben hat, daruff so ist mit wissen und willen des rats geordent und gesatzt, die nest zukomende sehs iare, welche zu der vorgemelten schatzunge geben han zu drittehalbe und zu zweyn gulden, das derselben eyner machen mag zu iglicher messe dryszig duche und nit darüber. so die geben han zu anderhalben und zu eyme gulden, das derselben eyner machen mag zu iglicher messe messe zwenzig duche und nit daruber so die geben han zu acht tornosen zu halben gulden und zu orten, das derselben eyner machen mag zu iglicher messe zwelf duche und nit daruber. und darzu so hat der rat gemoglicht und gesatzt den zweyn des rats die ye zu zyden von des hantwergs wegen in den rat geen, das der iglicher off eyn messe funf duche me machen mag dan ime sost zusteet und gebort. und off

das keyn furtel in diesen sachen gesucht werde, so ensal nymant dem andirn woln oder garn geben lihen noch verkeufen, da man geverlichkeit in irkennen moge. und wer soliche obegeschriben zale oder anders uberfure, der sal zu pene geben X gulden die halb dem rade und halb dem hantwerg gefallen sollen und darzu die duche verloren han die uber soliche zale gemacht weren, so dicke des not geschicht. auch mag darzu eyn iglicher machen dru stucke duchlenge off das die duche destebas gereyniget und gemacht werden. und weres sache das eyner daruber me mechte, das sulde ime an siner duch zale abegeen.

Auch als die meinste menige des hantwergs begert han die gemengten duche zumachen und alsdan vor eyn artickel in dem buche geschriben steet das nymant mit den cleynen kemmechin arbeiden sulle, des so hat der rat yne gegonnet und gewilliget die vorgeschribenen iarezale, wer soliche gemengte duche machen wulle, das der die machen sal off lenge und off breide als die andern duche off das sigel und sich der cleynen kemmechin gebruchen zu denselben gemengten duchen und stucken und nit wyder. und wer solichs uberfure und die cleynen kemmechin gebruchte wyder dan zu den gemengten duchen und stucken, so sal es steen off dem artickel als vor in dem buche geschriben steet von den cleynen kemmechin. und soliche gemengte duche und stucke sollen auch in die zale geen. und hat der rat ime mogde und macht behalten diese vorgeschribenen uberkomunge puncte und articule zu mynnern zu meren oder zumale abezutun, wan und weiche zyt dem rade fuglich und eben wirt. actum feria tertia post Sixti anno m. cccc. l. IX.

Item der rat hat dem hantwerg aber gegonnet und erleubt diese neste zwene vorgeschriben articule von der zale und der gemengten duchen nach dem die sehs iare us und vergangen sin aber sehs iare die nesten nacheynander zu halten in aller der masse die uswisen. und umb des willen das die deste steter gehalten werden, so sollen nun forter me die vier sigeler die off der gezauwe sigeln ire kerben haben und eime iglichen in sonderheit sin duche an sin kerben snyden so er ime sine duche sigelt und zu eyner iglichen messe so man offhoret webens, so sollen die meystere eyn gemeyne gebot machen, darzu dan eyn iglicher sin kerben mit ime brengen und da uff sinen eit behalten sal das er oder nymant von sinen wegen eyn soliches uberfaren habe. actum der herbstmessse anno l. XV.

Item of dinstag nach Remigii anno l. XXX. sin ettliche des hantwerckes meister von des gemeynen hantwerckes wegen als sie sageten komen und han gebeten diese vorgeschriben dry articule umb ein zale duche zu machen besagende dem hantwercke aber ettliche jare zavergonnen, daruff der rat die dry articule dem hantwercke gegonnet und zugelassen hat die nestkomende X iare so ferre und lange es dem rade eben blibet.

Item uff dinstag nach Dionysii anno l. XXXX. sin etliche des hantwerckes meister von des gemeynen hantwerckes wegen fur den rat kommen und han gebeten diese vorgeschrieben dry articule umb eyn zale duche zumachen besagende dem hantwercke aber etliche iare zuvergonnen. daruff der rat die dry articule dem hantwercke gegonnet und zugelassen hat die nestkomende IV iare dem meynsten XX, dem mitteln XVI und dem mynsten XII duche so ferre und lange es dem rade eben blibet.

18. Neue Bestimmungen über die Maasse der Tuche 1495

Handwerkerbuch III. Fol. 5a, Ugb C 32 B Fol. 5b.

Item man sol hinfur als bishere gewonheit gewest ist kein breide duch mehe machen. wer das uberfure, soll zehen gulden zur busse verlorn han.

Die besten duche

Item sollen die besten duche uff der werfte oder im zetel sieben und vierzig eln halten.

Item sollen die besten duch zehen gebonde breidt sin, iglich gang mit sechtzehen fedem geworfen und mag man eynen gang und nit mehe[1] darzu machen, doch das die kem und riede nit witer wan itzunt gesetzt werden sollen, sollen auch sin von ganzer wollen und haren und wole geweben. auch mit aller arbeit darzu gehorig mit vlys gebessert werden.

Item sollen dieselben duch uff der getzauw in die breide halten dry eln und dry firtel mit dem dumen, als das isen clerlicher uszwisen wirdet.

Item dieselben tuch sollen mit dreyen slegen geweben werden

Item sollen dieselbigen duch uff der ramen dry elen und ein firtel gebreit werden und bleipt ein gang dar inn, umb des willen das man die duch nit zur risz. es plipt auch uff der ramen vier und vierzig elen und soll man weren den kaufman dry und vierzig elen und bliben vier elen im duch.

Die mittel duch

sollen halten uff der werfte sieben und vierzig elen und sollen halten acht gebund mit sechtzehen fedem die genge und nit mynder. doch mag man eynen gang zwen oder dry darzu machen.

Item sollen dieselben tuch von der mittel wollen und nit von besten haren gemacht werden nach erkentnus der gesworn, so iglich zyt daruber gesatzt werden

Item sollen die tuch in der gezauwe dry elen ein firtel mit dem dumen breit sin und soll iglicher sin kem und riet darnach stellen, so er sie weben wil soll er sie mit zweyen slegen weben.

[1] zwen oder dry später über die durchstrichenen Worte »und nit mehe« gesetzt

Item sollen die tuch uff der siegel ramen dry elen mynder eyn firtel breit sin und neun und dryssig elen lang uff der ramen, den kaufman weren acht und dryssig elen.[1]

Die fuder thucher

sollen halten uff der werfte vierzig elen und sieben gebund in die breide, mit sechtzehen fedem die genge und nit mynder. doch mag man eynen gang zwen oder dry darzu machen.

Item dieselben tuch sollen von der slechsten wollen gemacht werden, dar in mocht man schieszen raufwollen ader lamp wollen und plocken die sol man mengen under lamp wollen und kein schroden dar in weben

Item darnach sollen sie in rieden und kemmen sin dryer elen mynder ein halb firtel mit dem dumen breit und were solich kein und niet nit hett, der sol sie machen lassen.

Item sollen die tuch uff der siegel ramen zwo elen und anderhalb firtel breit sin und sollen gelengt werden sieben und dryssig elen und den kaufmann weren sechs und dryssig elen.

Item die besten und mittelsten tuch soll man brun grün und bla an der wollen ferben und die minsten tuch an duchen und mag man was farb man wil yeder tuch machen.

Auch weres das ein tuch webes kartes noppes odir wescheshalber ungesiegelt bliebe, sol der jhene der daran ursacher were verbuessen mit zweyen alt thornesen.

Item das kein werft oder zetel nit von der werf ramen abgetan werden, sie weren dan zum minsten von zweyen getzauw siegelern besichtiget, das sie ire lenge haben, by verlust dryer gulden zur busz.

Item die werf ramen sollen alle gebrant werden, iglich uff ire lenge wo dar uber einer uff einer ungebranten ramen werft, sol dry gulden zu pene verloren han.

Item die zauw siegeler sollen ein snor han und iglich leng an der snor zeichen, die werf ramen do mit zu uberziehen.

Item so dieselben zauw siegeler den zetel besichtiget haben, sollen sie ein pitschyt mit was binden an den zedel drucken und sol keiner kein zetel beymen, er hab dan der getzauwe siegeler pytschyt gesehen by verlust einer halb marg

Item denselben getzauw siegelern soll werden von iglichem zetel ein heller. und welcher sin heller nit als balde geben wolte, soll derselb als dick ein thornes zur busze verloren han.

Item das kein tuch mit litzschen uszgeweben noch von der getzauw getan werde, es sy dan durch die zauw siegeler besichtiget, das es sin genge und sin breid hab, by verlust dryer gulden zur busze.

[1] Eine spätere Hand hat »neun und dryssig« und »acht und dryssig« ersetzt durch »vier und vierzig« bezw. »drey und vierzig.«

Item alle ducher, so litzschen han, sollen uff das siegel gemacht werden. doch mag man aller hand stuck on litzschen und nit uff das siegel machen wer solich tuch mit litzschen nit uff das siegel mechte, sol anderhalben gulden zu pene verloren han

Item wo die gezauw siegeler uff erfordern den zetel uff der werf ramen oder das tuch uff der getzauw nit besehen, sondern das abezuthun vergonnen oder laub geben hetten, sollen dieselben zauv siegeler yeder ein gulden zur busze verloren han.

Item sie sollen an allen tuchen ire lenge und ire breid, so uff gesetzt ist, in einem zweyen tagen oder dryen im rame hofe geben, die duch sollen sunst nit gesiegelt werden doch wo, wetther zufiele, das es nit gesin kunde, sol er mit laub der meister das tuch abethun bys zu gelegener zyt.

Item ellwohr und fleckwohr mag man verarbeiden zu swarzen duchen.

Item ein iglicher mag tags oder nachtes weben, welche zyt ine gelustet.

Auch funde man der langen oder anderer duch, die erleupt sin, eins odir mehe in eym kam, der minder hielte, dan die besten zehen gebund, die mittelsten acht und die minsten sieben gebund, der kam und das tuch sollen sin verloren, die sol man den burgermeistern andelagen, das sollen sie zu snyden und armen luden umb gottes willen geben.

Item ob einer einen gang in den oben angezeigten duchen durch usz oder mehe zu smahel hette der solte das duch verloren han wie obstet. hette aber einer etliche genge hinden zu smale als manchen gang als manig funf schilling, solte er zu pene geben. hette einer auch vorn zu in dem isen zu smale, so solde er auch von yedem riede dry heller geben zu pene, umb das man das siegel destebas beware. und das sollen die besehen uff den gezauven die daruber gekorn sin als dick als es noit thut.

Item welcher kam zu gier were uber sechs riede, der solde von yedem ried dry heller zu pene verloren han.

Item alle buszen in den gemeynen artickeln uber alle duche sagende sollen von den mynsten duchen halb genommen, usgescheiden, wo die duch verloren sollen werden.

Zusatz von 1501.

Es mag auch eyn iglicher wober von den mittelen und von den besten duchen eyn halb duch machen, das sol besiegelt und die ramen nach demselben maisz gebrent werden. conclusum in consilio tercia post dominicam Invocavit anno millesimo quingentesimo primo.

19. Besichtigung der Tuche. 1440 1450.

Ugb C32 A4 Fol. 242, A5 Fol. 29b.

Auch sollen alle die die des wollenhantwercks sin und gewant machen yre duche anslagen und vor die siegelmeistere brengen und

lassen steen und er oder nyemand von sinen wegen solche duche abethun also lange bis es die gesworen besehen hant und yme sine endeschaft werde gegeben von den gesworn. und wer das uberfure, es were man oder frauwe, der sal des hantwercks entberen eynen mandt uff unse herren des rats gnade und darzu nun schillinge heller geben zu pene. auch wo die sigelmeister eyn duche fynden das sie beduchte wandelbar sin, das mogent sie verbieden bis uff die gesworen, ader weme die obgnanten meister das bevelen unde den gesworen knechten zuverbieden alse von alder herbracht ist. und were es sache das solich duch yn entweldiget wurde das sal man wider fur die geswornen brengen als man das auch von alder herbracht hat. auch ob ymant begert sin duche zu bessern, das sollen ym die siegelmeister gonnen, so ferre das er gereden sal solich duch wider fur die geswornen zu brengen und nit abezuthun bii der vorgenanten pene, die gesworen haben ym dann sin endeschaft gegeben.

20. Das Siegel der Tuche. 1387.

Gesetzbuch II Fol. 12b, IIa Fol. 49a.

Die dry rede sin ubirkommen und wollen daz sygel damyde die wobir ir tuche plegen zu besigeln und auch daz weitmasz in ir hand nemen wollin[1], und daz dem gemeynen lande, dem rade und der stad gemeinlich zu nūze and zu eren zu bestelln und das sal sinen gang han nach der entscheidunge so sie entscheiden werden als von der sache wegen darumb sie zweyen.

21. Siegelung der Tuche. 1495.

Handwerkerbuch III Fol. 7b, Ugb C 32 B Fol. 8b.

Siegelung der ducher.

Item die besten tuch sollen haben ein siegel uff dem webestule, eins us dem komp, zwey im rame hof und das funfte uff dem ratehus. von demselben des rats siegel soll ein iglicher neun heller geben.

Item die mittel duch sollen haben ein siegel uff dem webstule, eins us dem komp, ein siegel uff der ramen und das vierde uff dem rathus. von demselben des rats siegel sol ein iglicher sehs heller geben.

Item die minsten ducher sollen haben ein siegel uff der gezauv, eins im rame hof und des rats siegel. von demselben sol man geben vier heller.

22. Erden der Tuche. 1440—1450.

Ugb C 32 A 2 Fol. 25a, Handwerkerbuch III. Fol. 11b, Ugb C 32 A 1 Fol. 13b, B Fol. 14a.

Wer an dem hantwerg sin duche erden wil, der sal sie erden also das es geschee vor oder uff den siebenden tag nach dem und man zu

[1] In Gesetzbuch IIa ist das Wort »wollin« ausradirt, statt »die dry rede sin« »der rat ist«.

iglicher zyt der messe ingeludet hat. dan wer sin duche uff den siebenden tag nach dem und man der messe ingeludet hat vor XII uren zu mittage im komphuse nit hat, die sollen uff dieselben entstanden messe nit genetzet noch geerdet werden by verluste der pene des artickels in dem buche daruber sagende. und sollen auch die duche die uff denselben siebenden tag vor XII uren im mittage in das komphus komen desselben tags geerdet und nit bis uff den andirn tag damit verzogen werden by der vorgnanten busse zu pene. weres auch das solicher siebende tag gefiele uff eyn sontag oder uff unser lieben frauwen tag oder uff eyn aposteln tag, so sulden die duche uff den abent vor XII uren im mittage in das komphus getan und damit gehalten werden by den penen in massen vorgeschribin steet.

23. Ueber das Walken der Tuche. 1428.

Handwerkerbuch II. Fol. 14b, Ugb C 32 A 2 Fol. 10b, Handwerkerbuch III. Fol. 11b, Ugb C 32 A 1 Fol. 13b, B Fol. 14b.

Auch sal nyman die duche mit litschen so die messe angegangen und achtdage in iglicher messe virgangen sin me erden oder nezen bisz die messe unde achtdage nach iglicher messe virgangen sin by virluste der pene wer funden wurde uff me dan uff zwein gezauwen weben als dicke des not geschicht.

24. Ueber die Siegelmeister. 1428.

Handwerkerbuch II. Fol. 14b.

[1] Der rad ist auch uberkommen das die siegelmeister ir keyner sin eigen duche oder einwesen sins gesellen versigeln sal. dann were sache das ir eyner zu zyden krang oder nit inheimsch were oder ime sust ungelegen were daby zusin ungeverlich, so sulden die sesser einen andirn uz in den sessern uff die zyt darzuschicken, mit namen ist er ein husgeselle der also darby nit gesin mochte, so sollen sie einen us den husgesellen darzu schicken, ist er aber uz der gemeynde, so sollen sie einen uz der gemeynde darzu schicken. actum dieser drier [2] artikele ipsa die Petri et Pauli anno m. cccc. XXVIII.

[3] Desglichen sal auch keiner fur sin eigen duch oder sust ein ander duch, daz er geferbet geweben oder sust bereit hette, geen das zu besehen oder daruber zu irkennen als vorgeschriben steet, sundern die andirn einen andirn die zyt darzunemen als auch vor underscheiden ist.

---

[1] Der Artikel ist durchstrichen. Am Rand: diese artikele hat der rad umb der weber aller bede willen abe getan quinta feria ante Jacobi anno m. cccc. XXXIII.

[2] Dazu gehören noch Stück 23 (S. 116) und Stück 13 (S. 108).

[3] Zusatz späterer Handschrift.

25. Wahl der Beamten der Zunft. 1430.

Handwerkerbuch II. Fol. 24, Ugb C 32 A a Fol. 21 b, A 1 Fol 27, B Fol. 37 b.

Von der kore.

Item als bisher gewonheit gewest ist an dem hantwercke wan man iars die ampte bestellen solte, das dan die zwene meister und die sesser bii eyne quamen und koren und soliche ir kore in eyme zedel verzeichet vor die zwene brachten die von irs hantwergs wegen in den rad geen und die selben zwene dan macht hatten da inne abe und zu zutune und die zedel zu virandirn als sie dan bequemelich und gut beduchte, und als nun die meister und die sesser zu dieser zyt also gekorn und ir kore als vorgeschrebin steet vor die zwene des rats bracht han, die selben die zedel ezlich masse veranderten und abe und zu gethan han nach dem sie beducht hat das bequemelichin und gut were und die gesellen des hantwergs us der gemeinschaft ezwas rede dar inne gehabt und da dorch under ein spenig worden sin und darumb zu rede und widerrede vor uns den rad quamen, so han wir der rad zu Franckford zuschen yn von beiden teilen tun reden und sie vereiniget als sie das auch dem rade gleubeten, also das soliche kore als sie itzunt gethan hatten, uff diesz male genzlich abe sin sal und ist, beheltenis doch irer aller ere, und sollen die zwene die von irs hantwergs wegen in den rad geen, die zwene meyster und die sesser widder bii eyn komen und kiesen uff ir eyde und nach allen iren besten synnen und vernunften, dem hantwerge zu besten und nützsten und soliche ir ampte von irs hantwergs wegen von nuwes bestellen eins nach dem andirn als sich gebort. und ist es sache das die zehen der kore eins werden und einhellichlichin kiesen oder ein meinunge under yn gewonnen, so sal soliche kore iren furgang han und bii der kore und meinunge blyben. wers aber das die zehen zweyspellichin koren und uff eyn syte als ſyle vielen als uff die andere und kein meinunge under eine gewonnen mochten, so sulden sie soliche ir kore von beyden teylen vor uns den rad brengen und welicher parthii wir der rad dan bestunden und zu fielen, die selbe parthy sulde dan iren ſurgang han und dabii bliben. und sullen auch die selben zehen alle worte und sache als sich in der kore machen verlaufen und verhandeln, bii iren eyden helen und verswygen, uff das dar dorch kein hasz oder unwille entstee, und sullen auch nun furwerter alle iar jerlich so sich ire ampte von irs hantwergs wegen gebort zu bestellen und zu kiesen, den sachen mit der kore nachgeen und kiesen in der masse als vorgeschrebin steet, uff das sie deste friedelicher bii ein gesin und blyben mogen. actum in die dimissionis apostolorum anno m. cccc. XXX.

26. Vergehen gegen die Siegelmeister. 1495.

Handwerkerbuch III. Fol. 3a, Ugb C 32 B Fol. 32.

Item weres das yemant von mannen oder frauwen mit freveliehen worten die siegelmeistere oder sechser im rame hofe ubergeben oder sunst verkorn wort gegen ine bruchen wurden, sollen ir iglicher sechs schilling zu pene verloren han, so dick und vil des noit geschee. wo aber von meyden oder knechten im rame hof solichs geschee, so sollen dieselben iglichs dry schilling, so oft und dicke des noit geschicht, zu pene verloren han.

Weres aber das dieselben ein messer im ramehofe zugten oder frevil hant an die siegelmeister oder sechser legeten, sollen sie ein gulden zur busse verloren han und die siegelmeister oder sechser sollen solichs by iren eiden den ratsfreunden, so die duche versiegelen, sagen die sollen nach irem gevallen und gelegenheit strafen, domit sich ein ander daran wisze zu stossen.

Item wer aber einen doselbst im ramehofe wonte mechte mit stechen hauwen oder werfen, der solle vier gulden zu pene verloren han und sollen es die bemelten siegelmeister wie obsteet furbrengen und sol es auch wie es in demselben artickel witer begriffen ist, gehalten werden.

27. Verhalten in Geboden und Orten. 1464.

Ugb C 32 A4 Fol. 27a, A1 Fol. 32b, Handwerkerbuch III. Fol. 12b.

Anno domini m. cccc. l. XIIII uff den donestag nach sant Elizabeth tag sint husgesellen und gemeyn gesellen des hantwergs fur dem rade gewest von irrunge wegen zuschen yne waren, hait sie der rad darumb gesast und vereyniget, und yne diese nachbenanten artickel gewilliget und zugelaiszen, doch daz der rad yme macht behalden hait, solichs zu mynnern zu meren zu andirn oder zumale abezutun wann yme eben ist, nemlich

[1][1] wann fortermehe ein gebot uff das kaufhus gemacht wurde zu des hantwergs notdorft, das man us sachen reden solde und dann etlicher ungepurlich sich hilde so man umbfraget, so sulde yne ein siegelmeister heissen swigen zu eym male zu dem andirn male und zu dem drittenmale. welcher dann so frebel were und nit swygen wolde, der solde mit eynem thornes zu pene verfallen sin und ein halbfirtel wyns zu husrecht als dicke des noit geschicht.

[2] Item obe eyner den andirn in ernstem mude hiesze liegen, fluchte oder sin mutter gefryen in geboden oder orten, der solde mit eynem ort eyns gulden zu pene verfallen sin und ein halb firtel wynes zu husrecht geben als dicke des noit geschicht.

[3] Item obe eyner dem andirn eynen mulstreich gebe, mit eyner kannen krug oder anders worfe, eynen degen oder messer uber eynen

[1] Die Art. 1 u. 2 auch in Handwerkerbuch III Fol. 2b u. Ugb C 32 B Fol. 3a, bezw. Handwerkerbuch III Fol. 12b u. Ugb C 32 B Fol. 15b.

uszoge, der sulde mit eynem gulden zu pene verfallen sin und darzu geben ein halbfirtel wynes zu husrecht, als dicke des noit geschicht.

[4] Item welcher so frevel were in geboden oder orten, das er eynen wont mechte mit stechen hauwen oder werfen, das derselbe sulde mit vier gulden zu pene verfallen sin und ein halb firtel wynes zu husrecht als dicke des noit geschicht.

[5] Und weres sache das eyner soliche vier gulden nit geben wulde, der solde so lange von dem kaufhuse in orten und geboden bliben, bis er das gebe, doch unschedelich an sinen eren.

[6] In allen vorgeschriben sachen und artickeln usgescheiden unser herren den rad und des heilgen richs gerichte.

Und obe eyner des richs geriechte oder des rates recht darumb ersuchen wulde als vor berurdt ist, sal man yme gonnen. doch das er dem hantwerg die pene auch gebe.

[7] Item diese pene und bussen sollen gefallen halb unsirn herren dem rade und halb dem gemeynen hantwerg zu gude, glich andirn penen als vorgeschriben steet und sal ein sigelmeister die uffheben und verrechenen.

28. Verwaltung der Orten. 1499.

Handwerkerbuch III. Fol. 30a, Ugb C 32 B Fol. 21a.

Item hait sich der rat den meistern und hantwerg zu gute und im besten verordent, das furter mehe alle viertzehen tage zwen rechen meister, der orten und gesellen, so sie by eynander sin, zu warten, gekorn werden sollen und dieselben zwene sollen in der orten macht haben, die gesellen heiszen swigen by der busz eyn halbfirtel wynes wie dan vor in diesem buch geschrieben steet. und welcher dar uber ungehorsam erfunden wirdet die bussen also zu nemen.

29. Tragen von Waffen. 1511.

Handwerkerbuch III Fol. 32a, Ugb C 32 B Fol. 22b.

Wir der rat dieser stat Franckenfurt haben betracht, das nit allein uff und inne den gassen sonder auch in den gesellschaften, do doch billich alle zucht und redelichkeit gehalten wirdet, uffrure gescheen, und wollen darumb, das nun hinfure kein meister oder knecht des wollenwober hantwergs dieser stat Franckenfurt er sy reich oder arme jung oder alt, dar zu auch kein frembder by tag oder nacht einich swert lange messer oder tegen, die lenger syn dan von alter ein masz zu Franckenfurt gegeben und an dem Romer verzeichnet ist, uff die stoben tragen soll. und sollen dieselben, die solich masz haben, stompecht sein es soll auch nyemands einich spitze, sorglich switzer tegen noch sunst unmessig broitmesser barten fuschin heymer werfgezug oder der glichen uff der burgermeister erkentnus tragen, usgescheiden wan von rats gebotten lude zu huten uff der stoben gelegt werden. und sollen des die heymbschen eynen iglichen frembden warnen, er sy irs hantwergs oder

nit, und welcher das under inen uberfure, der solle als dick des geschicht, mit den waffen und mit sechs schilling hellern halb dem rat und halb dem hantwerg, und ob derselb oder ein ander solichs dar nach verachten und syn spotlich rede dar uff halten, in hoher straf nach des rats erkentnus verfallen sin.

conclusum in consilio feria quinta post festum Simonis et Jude apostolorum anno m. ccccc. undecimo.

30. Aufnahme in die Zunft. 1469.

Ugb C 32 A 2 Fol. 27 b, Handwerkerbuch III. Fol. 14 a, Ugb C 32 A 1 Fol. 34 a, B Fol. 17 b.

Wer forter zu Franckfort duche machen das wollenweber hantwerg triben duche slichten planeren oder bereiden wil und das hantwerg von sinen eldern oder vorfaren nit hat, der sal vor burger auch elich geborne und fromme sin, und sal das hantwerg kaufen und darumb geben dru phunt heller und eyn firtel wins, darzu funf gulden an die walgmolen und das komphus und sal forter zu des hantwergs sachen iars geben und tun was sich gepurt als eyn ander. actum et admissum in consilio feria quinta post assumpcionis Marie anno m. cccc. l. XIX.

31. Erhöhung der Aufnahmegebühr. 1540.

Ugb C 32 B Fol. 18 a.

Nachdem sich aber das wöber hantwerck hievor erboten zu ainer neuwen walckmulen ain suma gelts zu geben, welche inen zu gutem ayn erbar rat itzo zu bauwen furgenomen daran ir ieder zwen gulden erlegen müssen, so ist auf begeren und bitt gemaines hantwercks in sitzendem rat bewilligt zugelasssen und beschlossen, das nun hinfur ayn ieder so in ire hantwerck aufgenomen wird, er habs ererbt oder beger von neuvem dar in zu komen, uber das so man in solch hantwerck von alter her zu geben schuldig noch zwen gulden entrichten und bezalen soll. actum donerstags nach dem hayligen ostertag anno m. d. XL.

32. Ueber die Aufnahme in die Zunft. 1499.

Handwerkerbuch III. Fol. 30 a, Ugb C 32 B Fol. 20 b.

Item hait der rat zugelaiszen und vergonnet, wo sich furter mehe einche persone es sy manne oder frauwe, die das hantwerg vor hyn nit hait, zu eyner andern personen im hantwerg vermahelt, das dieselbe persone dem hantwerg zwolf schilling gemeynem hantwerg zu gut und eyn firtel wynes geben soll. das firtel wynes sollen die meistere drincken und die 12 schilling verrechenen.

33. Aufnahme von Knechten. 1469.

Handwerkerbuch III. Fol. 13 b, Ugb C 32 A 2 Fol. 27 b, A 1 Fol. 34 a, B Fol. 17 a.

Der rat ist uberkomen, welch meister einen knecht enpheet oder offnymmet zu arbeiden, der dem rade nit glubde und eide getan hat,

der sal den knecht bynnen den nesten achttagen nach der enphahunge fur die burgermeister brengen by dem eide den er dem rade getan hat, das derselbe knecht der knechte eit auch globe und du welcher meister des nit tede, der were after den achttagen alle tage mit funf schilling phenninge zu pene verfallen.

34. Desgleichen von 1499.

Handwerkerbuch III. Fol 302, Ugb C 32 B Fol 20b.

Item wan ein meister eynen knecht oder knaben dinget ine das hantwerg zu leren, derselbe knechte oder knabe sol dem hantwerg geben zehen schilling in gemeynen nutze dem hantwerg zu dienen und sollen das die meistere verrechenen in irer rechenung, und der meister der solichen knecht oder knaben gedingt hait, vor die zehen schilling gut sin das sie gegeben werden, so ferre der nit von synem vatter das hantwerg vor hin hette.

35. Das Handwerk ersucht den Rat, ihm die Forderung des Befähigungsnachweises bei Neuaufzunehmenden zu gestatten. 1531.

Ugb C 32 Gg.

Fursichtigen Ersamen Weysen Gunstigen Lieben Herren unser undertenige schuldig und willig gehorsam seyen E. F. W. alzeit zuvor. nachdem ein erbar rath (on zweifel) gut wyssens haben wie das unsere hantwerg so ganz in abgang und ye mer kommen ist, erfint sich under andern ursachen diese, das etwan durch unser forfarn und uns selbs solich leut in unser hantwerg zugelossen, die es nit gelernt noch mit der hant beweysen moegen und auch uns nit geburen wolt solchen das hantwerg oder zunft abzuschlagen, dweyl wir solchs aus unserm zunftbuch (so von eynem erbarn rath geben ist) nit erhalten mochten und also dohyn kommen, das die zunft und baumeyster, so jerlich gewelt werden nit mit weniger mühe die zyns so jerlich von der moeln, kaufhus und ramhof gefallen kummerlich erreychen mogen, ursach das unserm hantwerg durch solich leut, die zunftig sein woellen und doch kein gewant machen, grosser abpruch geschicht, dan sie an obgemelte zynsen mit nicht zu hilf kommen. ist derhalben unser undertenig vleissig bit und begeren an E. F. W. unser zunft zu gut gunstiglich zubegaben mit disem nachvolgende articu. und in unser zunftbuch setzen, nemlich,

Wer hinfurt willens unser hantwerg und zunft anzunemen, das der zuvor es redlich gelernt hette und mit der hant beweyste. und obe es wer, das eyner von seynen eltern ererbet hette und sich uff solich erbschaft zyhen das hantwerg zugebrauchen und doch nit gelernt hette,

das dem selbigen uff sein ansuchen das hantwerg sol abgeschlagen werden, domit wir unser hantwerg in statlichem wesen erhalten moechte.

(Hier folgt als zweites eine Bitte betr. die Siegelung der Tuche.)

datum 17. Julii anno 1531.

E. F. W.

gehorsame meystere des woellenweber hantwergs.

36. Nachweis der ehelichen Geburt. 1609.

Ugb C 32 B Fol 44a.

Dasz den handwerckern und zünften uber kundschaft ehelichen geburt zeugen abzuhören hinfurters verboten sein soll

Demnach bis dahero bey den handwercken und zunften dieser statt breuchlich gewesen, wann einer bey ihnen zunftig werden, oder das handwerck lernen, und darauf einer eelichen geburt und herkommens beglaubte uhrkund furlegen sollen, do weren derselbig dem handwerck lebendige zeugen vorgestellet, dasz dieselben abgehort und nach befindung derselben kundschaft der ansuchende theil in das handwerck ufgenommen worden. und aber daran nit wenig gelegen, dasz in solch fellen die zeugen umbstandtlich erinnert und ire aussagen fleissig gemercket und ufgezeichnet werden, welches gleichwol bey den handwerckern und zünften so eigentlich und umbständlich nit beschehen, weil die jenigen, so dar zu gebraucht werden, die nothwendige clauselen, darauf die zeugen gefraget werden sollen, entweder selbsten nit wissen noch auch der zeugen aussagen also begreifen und verfassen, dasz man sich darauf sicherlichen verlassen konnen, und also mancher an seinem rechten verkurzet worden, und wie man bey der canzley erfahren, seines geburtsbriefs aus mangel der zeugen und anderer notwendiger beraitschaft beraubt sein mussen, als haben wir der rhat diser statt dahin gedacht, wie solchem gebrechen hinfurters vorkommen werden möchte. ordnen darauf und wöllen, das alle und jede handwercker kunftig, wan eyner bey inen in die zunft angenommen oder das handwerck zulernen und ingeschriben zu werden begeren wurde, denselben zuvor und ehe nit zulassen ufnehmen oder einschreiben, er habe dann zuvor seine eheliche geburt und redlich herkommen mit schriftlichem schein und uhrkunden, mit denen das handwerck zufriden sein könne, gnugsamb erwiesen und sich nun hinfurter des zeugen furstellens, auch dieselbige zu beaidigen und abzuhoren genzlich und zumahl enthalten mit der betrouung, da sie darwider handlen wurden, sy derwegen in unsere straff nit allein gefallen, sondern auch solche vorstellung und abhörung der zeugen nichtig und von unwürden, und das handwerck der vernachtheilten partheien veruhrsachten schaden und uncosten zuerstatten schuldig sein sollen. darnach sich unsere zünften und handwercker zu richten wissen werden.

conclusum in senatu Jovis den 9. Februarii A. 1609.

37. Versetzen des anvertrauten Rohstoffes. 1469.

Ugb C 32 A 2 Fol. 27b, A 1 Fol 34a, B Fol. 17a, Handwerkerbuch III. Fol. 13b

Auch wer forter me an dem wollenwober hantwerg oder planerer den luden das ire versetzet verkeufet oder entreget ane iren wissen und willen mit offsatze, der sal des hantwergs verstossen sin und bliben, off das sich eyn ander und menlich dar inne offrichtig fromlich und erberklich halte.

38. Den Bürgern ist nur gestattet, Tuche zu eigenem Gebrauch herzustellen. 1476.

Ugb C 32 A 2 Fol. 28b, A 1 Fol. 35a, B Fol. 18a, Handwerkerbuch III. Fol. 14b.

Item off dinstag nach Egidii anno m. cccc. l. XXVI hat der rat geordent das die wobere ire duche machen sollen nach lude irs buches. were aber eynig burger der eyn duche machen wulte sich sin husfrawe und kinde damit zu cleyden, vil oder wenig davon nit zuverkeufen, der mag das tun und sal daz duche machen ane lytschen und nit uber XXXVI elen lang.

39. Gegen den Grossbetrieb. 1476.

Ugb C 32 A 2 Fol. 28b, A 1 Fol. 35

Item wo die meistere erfinden das eyner under ine wollen die mit dem kemmechin gestrichen weren oder warff das davon gemacht were keufte forter zuverarbeiden oder eyner das verarbeidet hette, das sollen die meister bussen nach irs buchs sage.[1]

40. Ueber den Wollhandel. 1482.

Ugb C 32 A 2 Fol. 29a, A 1 Fol 35b, B Fol. 18b, Handwerkerbuch III. Fol. 15a.

Der rat hat umb bede willen des hantwergs gesast und geordent zuhalten so lange dem rade eben ist, so eyner er sy fremde oder heimsch hie zu Franckfort wollen off vorkaufe keufet und eyner des hantwergs oder sost eyn burger dar zu komet ehe die wolle gewogen und geliebert ist und begert ime eyn teile davon zu lassen, ime selbs zuverarbeiden und zugebruchen und nit forter zuverkeufen, dem sal der furkeufer der wollen eyn teile als sie ungeverlich fur hant liget werden und folgen lassen, in solichem kauf als der bescheen ist. doch also daz dem furkeufer fur solich wollen zu stont bezalunge beschee oder willen gemacht werde.

Mehe so hat der rat gesast und ernüwet als auch von alter gewest ist, das keyner der des hantwergs ist[2] er sy fremde oder heimsche der

---

[1] In Ugb C 32 A 1 durchstrichen, am Rand »ist abe«.

[2] In Ugb C 32 A 1 u. in Handwerkerbuch III steht hier noch »selbs oder durch sin husgesinde dheinerw«.

wollen off furkauf keufet, wollen hie zu Franckfort keufen, dingen, beslagen oder enphaen sal by verluste von iglichem clude wolln so dicke und vil das not geschicht eyn orte eins gulden zu pene halb dem hantwerg und halb dem rade und das so lange dem rade fuglich und eben ist actum feria quinta post Viti anno m. cccc. l. XXXII.

41. Besichtigung der Gewichte. 1476.

Ugb C 32 A 2 Fol. 29a, A 1 Fol. 55a, B Fol. 18b, Handwerkerbuch III. Fol. 15a.

Item hat der rat den meistern des woberhantwercks gegennet das sie die spynne[1] phunde und andere phunde der sie sich geprauchen under ine besehen und was sie strafbar finden das sie das bussen mogen. die busse sal sin eyn gulden halb dem hantwercke und halb dem rade werden sulle.

42. Einführung neuer eiserner Massstäbe. 1495.

Ugb C 32 A 1 Fol. 30b.

Item uff donestag nach conversionis Pauli anno m cccc. XC. V ist beslossen das man dem wollenwober hantwerg uff die nuwe ordenung des duchemachens werden laiszen und geben das maisz mit der snore und isen, auch das vorne isen mit dem attele lenge und breide an der ramen zu zeichen und hait der rate eynen gegenwechsel der obgemelten stucke hinder ime behalten, die by den stale der weit proben inne des rates schancke thun halten

43. Einleitung zu den neuen Ordnungen des Wollenweberhandwerkes. 1495.

Handwerker buch III Fol 1 a; Ugb C 32 B Fol. 1a.

Als in vergangenen iaren wir der rat zu Franckenfurt den meistern wollenwober hantwergs diesser selben stat ein ordenung umb friden und eynigkeit zwischen inen zu behalten vergont und sunst domit wie sie ire tuche mit iren breiden lengden farben auch der wollen und andern schickungen machen und bereiden sollen uftzeichenung geben, und aber sich syt here die tracht der mentschen in allen landen mergklich geendert han, do durch der kaufman dieselben tuche zu keufen und zu verfuren abscheuwen gehabt, haben wir gemeynem hantwerg zu gute mit rate der meistere dar in gesehen, der artickel eyns teyls so dem gemeynen kaufman zu irem verdrieb undienlich gewest sin, abgetan und andere an ire stat gesetzt verneuwet und bys uf unser widderrufen erleubt wollen auch die also diewile wir die nit enderen by den bussen und penen daruff gesetzt die halber dem rate und halber dem gemeynen hantwerg zu stene und gereicht werden sollen wie hernach geschrieben stet gehalten und vollenzogen haben und ist solche ordenung ein-

[1] Nur in Ugb C 32 A 2 steht für »spynne« »spinde«.

trechtlichen im rate uffgericht und beslossen uff dornstag nach conversionis Pauli anno domini millesimo quadringentesimo nonagesimo quinto.

44. Streit zwischen den Zünften der Wollenweber und der Schneider wegen des Tuchscheerens. 1466.

Ugb C 32 A_4 Fol. 27b, A_1 Fol. 33b, B Fol. 16b; Handwerkerbuch III. Fol. 13a (Jahreszahl dort fälschlich 1471).

Als wollenwobere und snydere hantwercker spennig und irrig waren von des duchscherens wegen, des hat der rat off hute fritag nach Bartholomei anno m. cccc. l XVI zuschen yne erclert und usgesprochen, das die wobere mogen duchscheren einem iglichen grosz und cleyn stucke, also das sie keyn duchscheren ushencken sollen und ire dische, dauff sie scheren wollen, sollen sie in iren husungen und wonungen hinder sich setzen, also das man zuschen des huses laden und swellen und dem scheredische geen moge, und die duchscherer sollen und mogen duchscheren ushencken und einem yden gross und cleyn stucke scheren wie das dan von alter herkomen ist. und alsdan das snyderhantwerg eyn duchschere an ire geluchte zu sant Bartholomeus hatte tun malen und machen, das sie die abetun sullen.

Zweite Entscheidung. 1471.

Ugb C 32 A_4 Fol. 28a, A_1 Fol. 34b, B Fol. 17a, Handwerkerbuch III. Fol. 14a.

Als irrunge gewest ist zuschen den meistern wollenwober und planerer hantwergs uff eyne, den snydern und duchescherern am andern deyle umb die gekrompen duche zu karten scheren und bereyden, also nach verhorunge beyder syten, so han wir der rad zu Franckfort zuschen ine darumb gesast und geordent, das die planerer und duchscherer zu Franckfort igliche parthie an die das gesonnen wirt gekrompen duche karten scheren und zubereyden moge, und die rohen ungekrompen ducher sollen den planerern zusteen und wir behalten uns macht die dinge zu lutern, dar ane abe oder zu zuthun wie und wan uns gefuget und eben wirdet.

Und als darnach von den wobern und planerern clage quame das die duchscherer uber die stange kerten, das die wober meynen, von alter nit herkomen, auch irem hantwerg und nit den duchescherern zugehore, daruf han wir der rad gecleret und geordent, das die duchscherer uber die stange nichts karten sollen, es were dan das yemant solichs an sich cleyden wolte. actum tertia post Juliani martiris anno domini m. cccc. l. XXI.

Dritte Entscheidung. 1485.

Ugb C 32 A_4 Fol. 29a, A_1 Fol. 35b, B Fol. 19a; Handwerkerbuch III. Fol. 15b

Item als der rat ercleringe der spenne und irrunge vormals zuschen wulnwober und snyderhantwercken von des duchscherens wegen getan

hat und aber zweyspeltikeit under ine gewest ist von eins wegen der sich planerer und slichter hantwerckes gebrucht und eyn duchschere als ein duchschern sliffer usgehangen gehabt, da hat der rad off hude erkant, das derselbe dwile er sich des planerer hantwercks gepruchte nach lude der alden clerunge keyn duchschere ushencken sulle und welcher furter dieselbe vorgeschriben erclerunge mit den schere dischen zusetzen oder in andirn puncten uberferet, der sal von eynem iglichen stucke mit eym orte eins gulden zu pene verfallen sin halb dem rade und halb dem hantwercke so oft des not geschicht. actum feria tercia post Egidii anno m. cccc. l XXXV

Item und als auch hievor vom rade zuschen den genannten wolnwobern und planerern eins, snydirn und duchscherern andirn teils umb die gekrompten duche zu karten, scheren und bereyten gesatzt und geordent ist, das die gekrompten duche iglich parthy karten scheren und zubereyden moge und die rohen ungekrompten duchere den planerern zusteen sollen, deshalbe dan aber zuschen den genanten parthyen irrunge entstanden waren, hat der rat geclert das die duchscherer keyne rohe duche scheren, auch keyne duche strecken oder gestreckte duche, die nach dem strecken wyder rohe duche genennet werden, scheren oder bereiden, auch keyne deckel oder mentel noch schauwefalden machen sollen, dan daz den planerern und slichtern in ire hantwerg zugehort, doch so mogen die duchscherer gekrompte duche scheren und off die nalden[1] zubereiden und off den vier orten mit der nalden mit vier stichen heften und hat der rat off hude off solichen puncten der iztgemelten alten satzunge und ordenunge auch diese erclerunge und auch off den puncten von dem karten uber die stange wer der eyne oder mer uberfure off eyn iglich derselben uberfarunge eyn halben gulden zu pene halb dem rade und halb dem hantwercke als oft des not geschicht verfallen zu sin gesatzt. actum die et anno ut proxime supra.

45 Klage der Zunft über den Tuchausschnitt der Fremden. 1499

Handwerkerbuch III. Fol. 31 b, Ugb C 32 B Fol. 21 b.

Und als sich die meister wollenwober hantwergs under anderm beclagen das die frembden und usmerckere kramere hocken und andere alhie zu Franckenfort tuche mit der elen us snyden, und auch zwuschen den messen von wegen der frembden mit der elen verkeufen, das inen zu verderplichem nachteil und schaden reiche, solichs haben unser herren der rat erclert und wullen, dwile tuchemachen ein besonder werg und gewant us snyden auch ein besonders und darzu ein kaufhandel ist, das kein burger oder inwoner alhie zu Franckenfort einchem frembden, der nit burger hie ist, sin tuch zwuschen den meszen mit der elen ussnyden soll. actum feria tercia post Epiphanias Domini anno a nativitate eiusdem millesimo quadringentesimo nonagesimo nono.

[1] In Ugb C 32 A 1, B und Handwerkerbuch III: »nalen«

46 Den Juden wird der Tuchausschnitt von neuem verboten.

Gesetzbuch III, Fol. 105 b, Fortsetzung Fol. 107 a. 1485.

Auch als den juden von alter here verboten ist, das sie keyn duche mit der elen ussnyden noch mit der elen verkeufen sollen by der pene von alter herkommen und doch gegonnet und nachgelassen, daz sie eyn ganze duche, eyn halbs oder eyn ſirtel eins duchs samenthaſt verkeufen mogen und das mit der snore und nit anders von den wobern die recht stricher sint strichen lassen sollen, darzu sollen sie die cleydere die ine versatzt werden nit anders dan sie yne versatzt sin machen lassen, ist der rat uberkommen welcher jude das durch sich selbs oder imant anders von sinen wegen uberſure, der sulle von iglicher elen die also usgesnyden oder mit der ele usgemessen were und von iglichem veranderten cleyde eyn gulden zu pene geben halb dem rade und halb dem snyderhantwerg die solche pene rugen und infordirn sollen, zu werden und zu gefallen. actum quinta feria que sint dies sanctorum Fabiani et Sebastiani anno l. XXXV

Gesetzbuch III, Fol. 108 b. 1499.

Der judden duch verkaufens halben, als den ein ganz oder ein halbs oder ein firtel eins duchs zuverkeufen und mit der snore strichen zu laiszen vergonnet ist, des rats clerunge, obe uber eyn firtel oder das halb oder ganz duche etliche elen uberliefen und an eynem stucke kauſt oder verkauft und mit der snore gestrichen wurden, davon solle man keyne pene zu geben schuldig sin.

47. Beisteuern des Rats zu den Ausgaben der Zunft. 1499.

Handwerkerbuch III. Fol. 30 b, Ugb C 32 B Fol. 38 b.

Als wir der rate mit zytlicher vorbetrachtung vermerckt gehabt, das sich das gemeyne wollenwober hantwerg by uns mit personen und auch im handel zu abnemen ereyget und dar umb demselben hantwerg zu nutz etlich artickele irs alten buchs geandert, auch eins teils abgethan, auch wo noit zugesetzt, doch den merer teyle by der alten ordenung beruhen und solichs by eyn in disz besonder buch beschriben das wir inen ubergeben laiszen haben, dar umb uff gemelten des gemeynen wober hantwergs fliszıger bete willen, domit sie das hantwerg und geselleschaft dester statlicher gehalten und in wesen pliben wegen vergonnet und zugelaiszen als her nach geschriben folget.

Item nachdem alle gelt und pfenyng buszen so jerlichs in gemeynem wüllenwober hantwerg lute dieser hie vorgeschriebener artickel uns dem rate zum halben teile zugestanden und gefallen sin, und die hantwergs meistere von gemeynes hantwergs wegen die buszen und gefelle inzubrengen mit besichtigung der gewicht getzauwe und andere muhe arbeit sumenisz und unkosten liden muszen, ist unser des rats meynung.

Item zu welcher zyt man iars die pfunde harnesche und die wollen under den tudden oder ander geware besichtiget, das dan an eynen halben gulden zu unkosten ertragt, dar an wil der rat gemeynem hantwerg das halb teyle des unkostens, das sint sehs schilling von des rats teile buszen zu stuer komen laiszen. wan man die jars in der stede rechenunge liebert.

Desz glichen von dem eynen gulden so das hantwerg iars dem richter die buszen inzubrengen und uffzuheben gibt, wil der rat von des rats teile der buszen, wan das gefellet das anzal und gepurnis, das sin zwolf schilling dem richter werden laiszen.

Item von den zweyen gulden so das hantwerg iars dem schriber von dem weit uffzuschriben und das geld inzufordern geben hait, dar an wil der rat den halben teile, das ist ein gulden, von des rats teile, so das geliebert wirdet von dem weitmaisz, dem schriber gedihen laiszen.

Item nachdem das gemeyne wober hantwerg iars den weitknechten in gemeyn eynen halben gulden fur zwey par schuwe, das weitmaisz zu holen und widder zu antwurten geben hait, wil der rat von dem gefelle des weitmaiszes dem hantwerg sehs schilling heller zu gute herüszer geben.

Item die schuppen zu machen und die in wesen zu halten, das sich iars leufet uff eynen gulden und sehs schillinge wil der rat zum halben teile tragen. das sint 15 schilling

Item den personen so füer usgeet, die zu den eymern leitern und heche verordent sint und die zum füer und widder davon getragen haben, wil der rat denselben personen eyn firtel wynes von gemeynem gelde an den buszen und weitmaiszen vor der teylung werden laiszen

Aber nach dem man iars rechenung thut und umb zwo und zwenzig person des hantwergs dar by erfordert werden, der halber man zerüng von gemeynes hantwergs wegen halten musz, das sich ungeverlich umb zwene gulden leufet, und wie wole solichs des hantwergs sachen der meisten deile und sie selbst betriffet, so wil ynen der rat iars eyn firtel wynes zu stuer irer zerunge geben und werden laiszen.

Nota brengt die somme iarš so der rate dem hantwerg zu gut komen leszet zwene gulden funfzehen schillinge und zwey firtel wynes.

48. Ernennung und Verpflichtung derer, welche in der Messe Unterkäufer an der Wolle sein sollen und Verfügung, dass ausser der Messezeit nur die fünf Wollenwieger den Unterkauf an der Wolle nehmen sollen.

Gesetzbuch 1 Fol. 12a No 55. 1373.

Primo Cunze von Buchen, Heinze Riland Folze von Buchen, Wille Hennekin Rockinberger der alde, Henne sin son, Rupel Schelhorn diesse sollen nun an der wollen alle underkaufer sin, unde uswendig der

messe sail nymand underkauf nemen dan die funf wollinwiger unde hand intruwen globet unde zun heilgen gesworn, der staid den virdin phennig ynnewendig unde uswendig der messe alle samstage in die rechenunge zue entwotten von allem dem daz sie verdienen unde von dem clude wollen von ieder syten 1 heller zu nemen unde mit des kauflude zue syne des sie underkaufer sin.

49. Ueber Woll-Unterkäufer und Woll-Wieger.

Alt Aidbuch (Eidbuch II) Fol. 44b, inhaltlich gleich Eidbuch I, Fol. 20a. ca 1425

Die underkeufer und wollenwiegere sollen in guten truwen globen und zun heiligen sweren glich gemeyne lude daran zu sin gein keufern und verkeufirn und yderman getruwelichen und ungeverlichen zu den sachen helfen werbin und raden und das mit keyme offsaze noch geverde verziehen und soliche geware mit durer oder hoher anslagen dan sie gegolden hette und sollen yne keyne wollen keufen dan als vil sie mit irem gesinde verarbeiden wollen und auch keyn teile oder gemeyne haben an der wollen. und sollen yne auch selbs keyne wollen usz oder ynne wiegen oder ire frauwen kinde oder gesinde yne oder andirn luden wiegen laszen. und sollen auch von nymant weder scheper oder anders liebe oder myde nemen, man du es dan gerne und auch nymant uber den rechten offgesasten underkauf und meszlone nodigen oder beschetzen, sonder keufirn und verkeufirn burgirn und andirn glich und recht tun und umb keinerley sache wilen laszen. und sal auch ir iglicher, so er von diesem ampt komet, bynnen dem nesten iare darnach keinen underkauf triben oder nemen ane alle geverde und was ir iglicher verdint ane alles abetun in eyn bussen werfen, soliche busse mit dem gelde den rechenmeistirn antworten, davon dan dem rade zwey teile und yme eyn teile werden sal.

Von eym clude wollen zu underkauf 2 heller yde parthy halb.

Von eym clude wollen zu wiegen 2 heller yde parthy halb.

Von eym clude zu kiesen 2 heller yde parthy

Es sal auch uswendig der messe nymant anders underkauf tribin.

Obe auch eyn ander bynnen der messe einen kauf mechte und die wollenwieger die wollen wiegen und kiesen musten, so sal man yne ire wiegegelt gebin und auch ire kiesegelt als vorgeschrebin steet

Die wollenwiger sollen auch nymant zu gaste by ine halten, die wollen feile han oder der keufen oder verkeufen noch auch nymant hinder sie in ire huse oder sost in irem zins legen.

Item das irer keyner inwendig Franckfurt uber 50 clude wollen wigen sal und uswendig Franckfurt sal ir keyner wollen wenig oder vil wigen, er habe dan sinen mitgesellen einen off das mynste darby und tun das mit laube des rats oder irer rechenmeister

Item sie sollen auch alle vier wochen zu samen komen und miteyn rechenen umb was ir yder dabynnen verdint hat und was ire

ydem davon zu steet, daz sal er ane alles abetun in sin beslossen bussen werfen.

item was ine auch mit willen geschenckt wirt, das sollen sie alle vier glich untereyn teilen.

item sie sollen auch nymant wer der sy ane erleuben des rats der wagen gewichte noch irs wigens underwisunge cleyn oder grosz geben oder tun ane alle geverde.

Die Namen der Weber, Tuchscheerer u. s. f., welche den Eid als Wollenwieger in der Zeit 1488 1541 leisteten, werden hier aufgeführt.

50. Ueber die Gewand-Unterkäufer.

Gesetzbuch IIa Fol 43b. 1406.

Der rad zu Franckenfurt ist uberkommen und gebudet allermenlichen, das nymand er sy fremde oder heimsch keinen underkauf an gewande oder an spetzery, fardeln, wasze oder des glichen zu Franckenfurd begynnen oder triben sulle, er sy dann vor der burgermeistirn und des radsfrunden die darzu bescheiden sin gewest und habe daruber globt und gesworn und auch ein zeichen von in gnommen daran man erkenne einen iglichin obe er gesworner underkeufer sy. und wer daruber underkauf triebe, den wil der rad also straffen, das sich ein ander daran stosse und wil das tun als dicke des not geschicht

actum feria sexta ante assumptionis Sancte Marie virginis.

anno m. cccc. sexto.

Gesetzbuch IIa Fol. 44b.

Item underkeufere an gewande sollen globen und swern glich und recht mit keufirn und virkeufern umbzugeende und keim kein duch besser loben dann sie duncket daz iz sy ane geverde und auch keim sin duche vernichtigen und virergirn dann sie beduncket daz sie sin ane geverde, und auch das sie an solichen duchen als sie den luden keufen oder verkeufen nit sollen teil oder gemein haben. bedorfte einer aber gewands ym selbis oder sime gesinde, das er keufen wulde, das sulde er keufen mit wissen des umb den er das duch keufte, das er wiste daz iz ime sulde sente auch ein gast eim underkeufer brieffe oder boden und bede yn ime gewand zu keufen, des beste sulde er getruwelich virkeren und sollen auch den gesten beholfen sin als verre sie mogen das sie ires geltis umb das gewand bezalt werden und keim auch keinen gast loben oder vurziehen das er riche oder sicher sy da sie anders beduncket das einer arm oder unsicher sy umb des willen das ein kauf vur sich gee uff das sie iren underkauf virdieneten. und auch was duche sie strychen, das sie die auch gerecht strychen und yderman die rechte lenge sagen und sollen das nit lassen durch liebe, durch miede gabe gunst oder hasz oder durch keinerley ander sache willen, sundirn damyde glich und recht umbzugeen in vorgeschriebener masse ane alle geverde.

Gesetzbuch IIa, Fol. 44b. 1437.

Nota als die weber mit laube des rads viere irs hantwercks gekorn han zu underkeufirn an irme gewande zuschin den messen, so hat der rad gecleret, daz die selbin vier alleyn underkeufer an irme gewande sin sullen zuschin den messen und sost nymand. doch das die selben viere und auch andere underkeufer an andirn gewande underkeuf trybin mogen und wessel und stiche machin, also daz sie daz vor des radsfrunde vor ustragin, daruber sweren und ir gelt uff antworten als sich geboret. und sal auch ir keiner die duche strichen, daran er underkeufer gewest ist.

actum feria quinta ante Martini anno m. cccc. XXXVII.

51. Ordnung der Tuchstreicher. 1503.

Handwerkerbuch III. Fol. 275.

Die stricher sollen inne gutten truwen geloben und mit uffgeregten fingern sweren, alle duche darzu sie gefordert werden recht zu strichen mit der snore hie zu Franckfort und yederman desz duchs rechte lenge als es halden sol und die uberlenge zu sagen, dar inne recht zu thun nach iren besten verstentenis dem keufer und verkeufer, und das nit zu laiszen umb liebe mydde gabe gonste oder hasse noch durch keyne anderley sache willen, wie die sin mogen one argeliste und geverde. es sal auch ire keyner sin eigen duche, als die verkauft weren, strichen. were auch das sie geware wurden jemant duche strichen und dar uber als vorsteet nit globt und gesworen, auch davon das zeichen nit hette, solichs sollen sie den rechenmeistern furbrengen. were auch das einche stat ire altherkomen lengede und werunge kurtzete, das sollen sie den burgermeistern furbringen. sie sollen auch uber iren gewonlichen lone nymant meher heischen und zu usgang der messe ire zeichen widder liebern. wo sie auch beduchte ichtis gehandelt oder furgenommen wurde, da durch der stat rente und gefelle enzogen und gemyndert werden mogen, davon sollen sie den burgermeistern oder rechenmeistern anbrengen und nit verswigen.

Zum ersten sal nyemant zu Franckenfort das stricher ampt driben, er sy dan zuvor burgere und von dem rate zu Franckenfort zu solichem ampt ufgenomen und habe dar uber gelobt und gesworn diesen vorgeschriben eit.

Und welcher also ufgnomen und vom rate zugelaiszen wirdet, der sal als balde eyn gulden in der stede rechenunge und eyn gulden den strichern gemeynlich geben zum drincken, die ynen auch das stricherampt underwisen und leren sollen. und sollen die stricher als balde zwene us ynen verordenen, die den ufgenomen stricher den ersten tag und dar nach die nachfolgende tag, allen tag zwene die ynen leren sollen, bis so lange er das stricher ampt gelernet habe. und sal der

nuwe stricher allen tag den zweyen synen lere meistern iglichem eyn masze wynes oder achte heller dar fur zu geben schuldig sin. und wo er sins strichs ampts fertig und von den strichern geleret worden und probirt ist, so sal er der gemeyn gesellesch
aft acht schilling in die gemeyn zuverzeren geben.

Es sollen die stricher, die des tags in den messen strichen und arbeiten wullen, morgens so die uwer sehs slehet by dem kloben mit syner snore erschinen, und iglicher sin schnore den zweyen gekorn meistern messen und ziehen laiszen, domit dem kaufman und den gewendern recht geschee und welcher dieselben zyt des tags mit der snore wie obsteet, nit dar komen wurde, der solde den tag nit strichen.

Es sollen auch die stricher zu angang einer iglichen Francken-forter vasten und herbstmesse eynen zetel und zeichen in der stede schribery holen und nemen, und nach usgang eyner iglichen vasten und herbstmesse dieselben zetel und zeichen widderumb uberhebern und sich mit der schriberey nach alter gewonheit des martzeichens dankbarlich halten

Auch sal keyn stricher keyn gemessen snore verkeufen oder abe-messen laszen by verlust sins ampts und dar zu zehen gulden zu pene.

Die stricher sollen sich in den messen by eynem sondern orte umb den sale hoff und schonestein das ine bequemlich ist by ein zuchtigen handelung worte und werke halten und dem kaufman uff sin erfordern unverzogelich zu strichen verbonden sin, und keyner den andern uber-geben, auch sin verlust oder vergessenheit fursagen by verlust eyns ort eyns gulden. und wo der frevel groisz were, sal dem schultheiszen und gericht syne straiffe furbehalten sin.

Welcher stricher zu erst in eyne halle komet und eyn duch strichet, welcher stricher dan dar nach auch queme, der sal das ander duch das zu strichen were, dem kaufmann strichen, und also fur und fur nach ordenung, domit keyner dem andern intrag thun und der kaufman deste furderlicher verholfen werde

Es sollen auch die stricher nymant bynnen oder usserhalb der messen under eynem firtel eins duchs nit strichen, by verlust eins gulden, so dicke des noit geschicht.

Obe eyn kaufman oder gewender an dem stricher keynen genugen hette, der mag eynen andern stricher nemen, und das duch strichen laiszen. und wo sich die mit dem strichen verglichen, sal der kaufman iglichem stricher synen lone zu geben schuldig sin. wo die zwene stricher aber sich nit verglichen wurden, sollen dieselben stricher eynen dritten stricher nemen, dem sie lonen sollen, und uff welche syt der dritte stricher kompt, by dem sal is pliben. und welcher uber eyn halbe ele felet, der sal denselben tag von der zyt an nit strichen und dar zu vier engels zu pene verfallen sin der gesellesch
aft zu ver-drinken

Und welcher stricher vor saine (?) zyt mit dryncken uberladen und druncken wurde, der sal desselben tags farter nit strichen und darzu keyn teyle an dem strichen haben und was er den tag verdienet hette, soll den gesellen zu pene verfallen sin.

Item sal man von eym Londischen duch oder anders das vierzig elen heldet zu strichen geben vier Franckenforter alde heller. Item von andern duchern dry heller.

Item vier heller von einem kotze zu strichen, heldet sechzig elen, sal man offen strichen nach der hant wer das nit thete, sal vier schillinge zu pene verfallen sin und sal keyner verlustig sin an eynem kotze zu strichen, er vergesse dan ein halb snore, sint funf elen

Item obe ein kaufman oder andere duche ubirslagen laiszen wulten, sollen die stricher halben strichlone nemen und ob eincher mangel erfunden wurde, dar an sal der stricher nit verlustig werden

Wan die klobenmeister ein gebote machen den strichern, welcher ungehorsame were, der sal vier engels zu pene verfallen sin, er habe dan laube von den klobenmeistern, und sal der jungst stricher am ampt uff befehel der klobenmeister die gebot zuverkunden und wyne ufzutragen und andere dinstbarlich hantreiche zuthun verbonden sin.

Auch sollen die stricher alle jare eynen nuwen klobenmeister by den alten machen und sollen die klobenmeister die schnore messen, und welche snore nit gerecht were, die sollen sie zu snyden.

Und wesz von gelt buszen gefallen, sollen die zwene klobenmeister nach yeder messe den dritten teile inne der stede rechenunge hebern und der gemeynschaft die zwey teyle behalten

actum feria quinta post assumptionis Marie anno domini millesimo quingentesimo tercio.

---

52. Ueber den Handel mit fremder Leinwand und Garn

Gesetzbuch 1b, Fol 17a. 1399.

Die rede sin[1] ubirkommen daz man alle lynwat garn flasz und hanf uswendig der messe in der stede hus furen sulle und davon messegelt und husgelt gebin, als sich davon geburt. auch inwendig der messe so mag man die obgnante kaufmanschaft in andirn husern feil han, also wan die kaufmanschaft virkauft wirt, daz man dann die linwat in der stede hus furen sulle und sie dar inne messen, und sal der stat husgelt und messegelt davon gebin. so uml. daz garn flasz und hanf sal man wiegen in der stede wagen und der stat davon auch husgelt und wigegelt gebin. auch sal nymant ubir ein hundert linwads messen dan der gesworn messer.

actum feria quinta ante Bartholomei anno I. XXXXIX.

[1] Durchstrichen und darüber gesetzt: der rad ist.

Gesetzbuch IIa, Fol. 41a. 1454.

Die rads meynunge ist, das man keyn linwat uff der strassen zuschin der pharre und dem wyddel oder sost off der gassen feil sal han dan iederman in sinen kremen oder verzinseten laden, usgenommen vor dem linwathuse inwendig und uswendig den messen. wer is daruber tede, der sulde als dicke mit 4 schilling hellern zu pene verfallen halb dem rechenmeister richter, der daruber gesast ist und halb dem rade zu werden.

actum et denove clarificatum in crastino Sancti Albani anno l. IIII.

53. Verwaltung des Leinwandhauses.

Eidbuch I, Fol 21b. 1400—1425

Der in dem linwathuse sin husfrauwe und sin gesinde die damyde umbgeen, sollen in guten truwen globen und zun heiligen sweren des linwathuses getruwelich zu warten und der lude gudes, das dar inne kompt zubewaren und behuden, das keyn schade darzu geschee oder das virstolen werde oder darus entragen oder sust virweselt und das gelt das von dem duche oder andirn gewar da inne geborit zu messegelt oder husgelt uffzuheben getruwelichin und in der stede kisten als sich igliches gebort zu tun und des nymant zuerlassen oder zu ubersehen ane geverde, und sal auch nyman anders das gelt also uffheben dan die daruber globt und gesworen han, sundirn des rades und stede Franckfurt und auch des linwathuses schaden in allen sachen zu warnen obe sie erfuren einche sache, die daran schedelich sin mochte und mitnamen auch obe des huses mit messen oder andirn sachen nit gewartet wurde, das sie das nit verswigen sullen und das unverzugelich der stede rechenmeistirn zu iglichen zyden furbrengen ungeverlich. und was auch von flasz da gefellet, das sie das getruwelich samenen sullen und nach iglicher messe den rechenmeistirn antworten.

Die linwatmeszere sollen in guten truwen globen und zun heiligen sweren, des huses und meszens zu iglicher zyt als sich geburt getrulich zu warten und den luden zu andelagen und zu meszen, so sie furderlichst und endelichst mogen so man das an sie vordert und recht zu messen dem keufer und verkeufer und von keinem duch zu geen das sie gemeszen hant, sie haben dann vor dem schriber gerufen und gesagt wievil des sy, uff das er ez geschryben moge, das dem rade und stat ir gelt gefalle das davon geburet und auch getrulich zu zesehen, das nichts es sy duche oder anders usz dem huse verstolen, verwechselt oder entragen werde, sundern des rads und stede Franckfurt und auch des huses schaden zu warnen, bestes zu tun und furkeren und auch mit des rats und stede gude dem rade und stat zum besten und der geste und kauflude gude den gesten und kaufladen zum nutzsten und besten getrulich umb zu gehen, on alle geverde.

Auch die bolze, die sich do inne geburen zu messen, die sal man messen by der stede kisten, off daz das gelt moge davon gefallen oder sost ingeschriben werden zu fordirn.

Auch sollen die knechte und meszere, so sich das geburt ye einsteils und nit zumale usz dem huse gehin zu zeren, so do inne ist zumeszen.

54. Bestimmungen über den Handel mit Leingarn und Baumwolle.

Handwerkerbuch II Fol. 128b, Ugb C 50 A 1 Fol 2b, A 2 Fol. 4a, Handwerkerbuch III. Fol. 145a. 1415.

Auch wilch meister einen kauf dut, es were an garn, wollen oder andere ware zu dem hantwerck gehorende, und ein ander meister oder me den hantslag sehen und begern gesellen in den kauf zu sin, die sal man myde in den kauf lassen dreden. also wilcher anders dem kauf man den kauf virendet das ime gnuglich ist fur sin anzal des geldes. wilcher aber der virendeschaft also nit endut, den ensal man nit zu dem kaufe lassen kommen. wilcher auch den kauf also virendet und in der andere darzu nit wulde lassen kommen, so were der, der in daran hinderte mit X schilling heller zu pene virfallen als dicke des not geschee. actum ipsa die Anthonii anno m. cccc. XV.

Handwerkerbuch II. Fol. 129b; Ugb C 50 A 1 Fol. 4a, A 2 Fol. 5b; Handwerkerbuch III. Fol. 146b. 1421

Auch wilcher vurter einen kauf tede von wollen oder plocken, daz sich treffe ubir zweye klude, der sulde daz brengen an des hantwercks meister einen odir me. und an wilchen des hantwercks meister daz also bracht wirt, der sol ane alle geverde mit des hantwercks knechte daz allen meistern des hantwerckes tun verkunden und uff ein zyt darumb bescheiden. und wilcher meister dann uff die gesasten zyt kommt und ein geselle in den kauf sin wil, und dem kaufman sinen teil bezalt odir darfur gnug tut, dem sal man des kaufs auch gonnen und zu einer anzal komen lassen. und wilcher darubir einen kauf ubir zwey klude wollen odir plocken tede und den nit vurter also tede den andirn meistern virkunden oder ezlichen meister also darzu nit wulde lassen kommen, der were von iglichem meister also mit einer marg zu pene virfallen.

Handwerkerbuch II. Fol. 130a u. 134a, Ugb C 50 A 1 Fol. 5b, A 2 Fol. 8a, Handwerkerbuch III. Fol. 148a. 1421—1430.

Von des garn kaufs wegen ist der rad ubirkommen, daz man alles lynen garn daz feil und unverkauft herkomit, furen und legen sulle in der stede linwathus. und wulde da ein meister einen zentener odir me

odir sust einen teil us eyme ballen kaufen und ime der kaufman das wulde lassen folgen, daz teil mochte der meister nemen und were daz nymand pflichtig myde zu teilen. wilcher meister abir ein ganze ballen odir me keufet, wer dan daby ist odir sinen mechtigen gewissen boden hat, er sy des hantwercks odir sust hie burger, und des auch begert zunemen, und auch da zustunt mit syme gelde bereit ist, darfur gnug zu tun vur sin geburnisz, den sal man darzu also lassen komen und teil geben, by verluste einer pene mitnamen X schilling heller gein iglichem dem er daz versagete. und sulde man daz uff der stede wagen weren.

Auch wer vor garn bestalt hette odir gekauft, ime anderswo her zuschicken odir daz bezalt hette odir gelt also daruff gegeben ane alle geverde, der were des nit schuldig, imand myde zuteilen. doch sulde man daz auch uff der stede wagen weren

Auch sal kein meister garn hie keufen odir bestellen usz der stad Franckenfort in andere stede zu furen, by verluste einer marg als dicke des not geschicht.

Ugb C 50 A₁ Fol. 10a, A₂ Fol. 14a, Handwerkerbuch III Fol 153b. 1430–66.

Auch welcher meyster eynen garnkauf dut, des uber ein zentener ist, der sal solichen kauf eyme iglichem meister under yne, der sich des gebruchet und verarbeidet, tun verkunden durch des hantwercks meistere mit des hantwercks knechte uff ein nemlich zyt. und welcher meister dan under yne deyle oder anzale begerte, den sal man darzu lassen kommen, als ferre als er dem kaufman einen gnügen dut fur sin anzale und solichs feste und unverbruchlich halden ane alle geverde zu glicher wise, als auch vor in diesem buche geschrieben stet von woln und von plocken und auch by derselben pene und busse, doch unschedelich eynem iglichen burger hie zu Franckfurt obe der zu solichem kauf qweme und auch deyle oder anzale begerte, das man yne auch darzu sal lassen kommen als auch vor in diesen buche geschrieben stet.

Weres aber sache das ein meister mit syme selbs libe us zohe und lip und gut darnach wagete oder die sinen darnach usschichte ane alle geverde und ein ballen oder zwo brechte, die er also gekauft hette oder als vil als er selbs gebruchen und verarbeiden mochte in syme huse und nit me, und brechte das her uff sin angst und kosten, das were der nymand plichtig mit zu deylen

Ugb C 50 A₁ Fol. 13b, A₂ Fol. 20b, Handwerkerbuch III. Fol. 156b. 1482.

Item uff dinstag nach Bartholomei anno m. cccc. l XXXII ist der rad zu Franckenfort uberkomen, das alle garn so her gen Franckfurt gefort oder bracht wirt, in der stede garnhus komen und dar inne abe gelegt werden solle.

Auch ist der rad uberkomen und hat gesatzt, das keyner des hantwergs durch sich, sin huszgesinde oder sust yemant von sinen wegen,

fur sich selbs odir andirn an wollen linen odir wollen garn furkauf driben sal by der pene von iglichem centener eine marg, und das mehe odir mynner nach anzale halb dem rade und halb dem hantwerg. es sal auch keyn meister dem andirn garn odir wollen verkeufen, damit er mehe duche, barchen, decklachen odir linen hinder sich brenge, dan so viel er uff zweyen stulen gemachen moge, nach lude des buchs one geverde, by der pene von iglichem stucke eyn ort eins gulden zugefallen als vorsteet. were aber das eynig burger zu Franckfort ein odir zwey stucke duchs zuweben hette, in sinem huse zugebruchen, da mochte ein meister des hantwercks ime keufen odir zu kaufe geben ein phunt funf odir sehs lynen odir wollen garn one geverde.

Ugb C 50 A 1 Fol. 14a, A 2 Fol. 21 b, Handwerkerbuch III. Fol. 157a. 1483

Item als hievor ein artickel stet also ludende (auch welcher meister ein garn kauf dut, das uber ein centener ist, der soll solichen kauf eym iglichen meister under ime, der sich des gebruchet und verarbeidet, thun verkunden) hait der rad uff hude uberkomen und geordent, welcher meister nun furter eyn garn kauf thut, wenig odir viel, der sall solichen kauf durch des hantwercks meistere und knecht verkunden den meistern, obe eyncher under ime teyl odir anzale begerte, den odir die darzu komen lassen by den penen und wie in den obgemelten vorgesatzten artickel furter davon geschrieben stet, gehalten zuwerden.

actum uff dinstag nach Dionysii anno m. cccc. l. XXXIII.

Ugb C 50 A 1 Fol. 18a, A 2 Fol. 26 b, Handwerkerbuch III. Fol. 160a. 1500.

Als ettwan die baumwollen und sonderlich itzt, so die merglichs kaufs ist, von ettlichen meistern barchenwober hantwercks mit der menge uffkauft wirdet, das andre darzu nit kommen mogen und also an irer arbeit verhindert werden, darumb sin unser herren der rat umb der meister nutzes und bestes willen uberkommen, das welcher meister des hantwercks nun hinfure baumwollen keufet, es sy wenig oder viel, der soll solichen kauf eynem iglichen meister under ime der sich des gebruchet und verarbeitt durch des hantwercks knecht verkunden laiszen, ob eyncher under ime teil oder anzale begerte, den oder die wo sie also mit irem barem gelde bereit sin, sol man sie fur ire geburnisz darzu komen laiszen, by eyner pene nemlich zehen schilling heller von eynem yeden, dem solichs verslagen wurde

actum uff dornstag nach der eylftusend jungfrauwen tag anno domini millesimo quingentesimo.

Ugb C 50 A 1 Fol. 18a, A 2 Fol. 27a, Handwerkerbuch III. Fol. 160b. 1503

Der rat dieser statt Franckenfurt hait uf manigfeltige clage so die meistere barchenwober hantwercks der wollen halber, das sie darzu von

der furkeufere wegen nit komen mogen, bys au herre gehabt haben, geordent und gesetzt, das eyn iglicher bürger oder burgerin die des barchenwober hantwercks sin, der oder die zu Franckenfurt baumwoln uf widder in der stat zuverkeufen, barchen garn oder anders darus zu machen, in oder usserhalb den messen keufen oder kaufen lassen, der oder die sollen solichen kauf und were die kauft habe, eynem gemeynen barchenweber hantwerck durch den stoben knecht verkonden, und welcher des hantwercks ist, die baumwoln uff der barchenwober stoben eine tragen lassen. alsdan sal der keufer zavor ab den dritten teil aller wollen bosz und gut fry nemen, und darnach an den andern zweyhen teylen, sol der selb eyn teyl mit anderen, so viel der barchenweber teil daran haben wollen, das er eynem yeden umb sin bare gelt zugonnen verbonden sin solle, by einer pene nemlichen zehen schilling heller von eynem yeden dem solichs verslagen wurde, glichlich teylen und und auch nemen.

actum feria tercia nach dem heyligen pfingstag anno domini millesimo quingentesimo tercio.

diesen artickel hat der rat mit willen und wissen eins gemeynen hantwercks dem hantwercke zu gute abegetan. actum uff dornstag nach Circumcisionis anno domini millesimo quingentesimo vicesimo septimo.

55 Strafbestimmung über das Versetzen anvertrauten Rohstoffes. 1408.

Handwerkerbuch II. Fol. 128b, Ugb C 50 A₁ Fol. 2b, A₂ Fol. 3b, Handwerkerbuch III. Fol. 145a.

Wer auch den luden ir garn oder ander war oder das ire das im befolhen were zu machen oder gemacht hette ane der lude willen und virhengnisz der iz ist verseste, der were von iglichem stucke als dicke des not geschee mit eim gulden zu pene verfallen, iz were dan sache das einer imands ichtis gemacht hette das man nit von im losen wulde, der mochte das fur sinen lon und nit hoher versetzen und sulde iz doch dem des iz were vor kuntlichen zu wissen tun, und wan er iz dan versast hette, so sulde er isz im zu stunt ane alle geverde mit eim richter virkunden actum ipsa di Anne anno m. cccc. VIII.

Ugb C 50 A₁ Fol 26b, A₂ Fol 36a, Handwerkerbuch III. Fol. 164b. 1550.

Nachdem under den barchenwebern decklachern und leinenwebern auch iren spinnerinnen je zu zeiten etliche funden werden, die gewebene barchen, decklachen und leinwat, auch wolle, garn und anders so inen zu weben und zu spinnen vertrauet wird, under die juden und sonst versetzen, und also den jhenen, denen sie das ire treulich verarbaiten beraiten und wider liefern solten, in nachtail und schaden furen,

so hat ain erbar rat, dieweil solichs durch die alt gepruchlich ordnung des suchens under den juden, die auch etliche jar her underlassen worden, nit der notturft nach hat geweret und furkomen werden mögen, auf besonder ansuchen derwegen von den barchenwebern decklachern und leinwebern handwercken beschehen, von neuwem gesetzt und geordent, das sy in allen dreien berurten handwercken, auch die spinnerin, sampt und sonder sich desselben ungepürlichen und gefärdlichen vorsetzens gänzlich enthalten sollen. dann, welcher oder welche barchenweber decklacher leinweber oder spinnerin ainicherlay barchen, decklachen leinenthuch auch wollen garn oder anders, nichts ausgenommen, das inen zuverarbaiten zugestellt und vertrauet worden were, under die juden oder sonst versetzen oder in andererwege gefärdlicher weise verwenden, verthun oder hinderhalten, und solichs durch vorgemelt gewönlich schulbandt erfunden oder sunst glaublich und mit warhait angezaigt wurde, den oder die gedenckt ain erbar rat nach gestalt der sachen an leib und gut andern zu exempel mit ungnaden gevärlicher weise zu straffen.

beslossen im rat donerstag den 13. Novembris anno 1550

56. Ueber das Färben des Leingarns.

Handwerkerbuch II. Fol. 129b, Ugb C 50 A1 Fol. 4a, A2 Fol. 6a, Handwerkerbuch III. Fol. 146b. 1421.

Auch waz man vorter in diesem hantwercke lynen garns dut bla ferwen, daz sal man tun ferwen mit weyde und mit keiner andirn farwe oder dingen, auch bii verluste einer marg zu pene, als dicke des not geschee. doch was izunt garns also hie geferwet were, daz man daz vererbeiden moge, und vurter kein andirs also ferwen odir hie vererbeiden bii der obgnanten pene.

57. Vorschrift über Länge und Breite der Decklachen, Leinen u. s. f. 1418.

Handwerkerbuch II. Fol. 129a, Ugb C 50 A1 Fol. 3a, A2 Fol. 4a, Handwerkerbuch III Fol 145b.

Auch umb die deckelachen als sie plegen zumachen und zuweben mit namen die achte eligen die da sin sollen vier elen lang und drier elen breit, und die nun eligen, die da sin sollen funftehalben elen lang und vierdehalber elen breit, und die zehen eligen, die da sin sollen funf elen lang und vier elen breit, und die zwelf eligen, die da sin sollen sess elen lang und funf elen breit, und die vierzehen eligen, die da sin sollen sieben elen lang und sess elen breit, des ist des rads meynunge, das sie dieselben masze an lenge und an breide halden sollen an allen den deckelachen. die sie machen uff den kauf. und wilcher daruber kurzer oder smeler deckelachen mechte oder tede machen uff den kauf, der were von iglichem rore als iz smeler were

dan als vorgeschriben steet, mit sesz hellern zu pene virfallen. wilchs deckelachen auch kurzer were dann als vorgeschriben steet, der were da von iglichem dumen breit als iz dann kurzer were, mit drin schillinge hellern zu pene virfallen, doch hie inne usgescheiden, obe man imant von sim gezuge deckelachen machen sulde, in sime huse selbis zugebruchen, das sie den luden von irem gezuge die dann machen mogen nach irem willen und befelhnisz. und auch kinds deckelachen und des glichen, das die auch nit bedorffen die vorgeschriben masse an lenge und breyde haben. auch sollen sie iglich bankduch uff den kauf weben und tun weben, das iz funftehalbs virteils der elen breit sy uff dem duche. wer das uberfur, der were von iglicher elen die also zu smal were, mit zwein hellern zu pene verfallen. auch usgescheiden den luden von irem gezuge bankducher in ire huse zumachen, die mogen sie in dann machen nach irem willen unde befelnisz.

scriptum Urbani anno m. cccc. XVIII.

58. Vorschrift über die Masse des gezogenen Tuches. 1421

Handwerkerbuch II. Fol. 129b, Lgb C 50 A 1 Fol. 4a, Handwerkerbuch III Fol. 147a.

Auch waz man hie gezogen duche machit, die sollen zum mynsten nun elig sin und nit kurzer bii verluste einer marg als dicke des not geschee.

59. Bestimmungen über die einzelnen Gattungen der gezogenen Tuche. 1523

Lgb C 50 A 3 Fol. 25a, A 4 Fol. 33b, Handwerkerbuch III. Fol. 163b.

Viererley gattung gezogen.

Der raith dieser stat Franckenfurt hat uff ansuchen gemeyner decklacher, so das gezogen werck uff dem dritten stul machen, inen gegont viererley gattung zu machen, domit sie neben anderen auch das ire verkeufen mugen.

[1] Zum ersten sollen die groszen sin sechs elen und dry firtel minder ein sechstzehentsteil, das ist ein halb virtel halb in die lengde halten und sechsthalb el minder ein sechszehenteil in die breid.

[2] Die ander gattung sol sin sechsthalb el minder ein sechszehentteyl lang und funf eln minder ein halb firtel follich in die breid.

[3] Die drit gattung sol sin vier elen und ein firtel lang und virdehalb eln und ein halb firtel breid.

[4] Die vierdt und cleynst gattung soll sin vier eln minder ein firtel lang und dry eln bredt.

actum uff donnerstag nach unser lieben frauwen tag liecht wyhung im iare funfzehenhundert und drey und zwenzig.

Ugb C 50 A_1 Fol. 25a, A_2 Fol. 34a. 1528

Noch hat eyn erbar rath diese zwo cleyne gattung im gebonden werck den decklachern zu machen vergont.

item die erst gattung soll die brait sein drithalb Franckenfurter eln und eyn firteil minder ein achtethail

item die ander gattung sal halten in die braid dritthalb Franckenfurter eln minder ein halb firtel halb sollich und sollen haben die zwo gattung eyn leng, vierdhalb Franckenfurter elen.

und welcher dieser zweyer artickel und der obbemelten vier artickel eynen uberferet, der sol glich gestraft werden, wie die bussen in den alten artickeln gemacht stehen.

beschlossen im rate auf donerstag nach Appolonie anno domini millesimo quingentesimo vigesimo octavo.

Ugb C 50 A_1 Fol. 25b, A_2 Fol. 34b. 1529.

Item die siebeneligen die sollen sein vierdhalb Franckenfurter elen lang und drithalb elen brait wie andere gattung vom daumen und rore zu messen. bey welicher die zu kurz oder zu schmale erfunden wurden, der sol gestrafft werden, wie die obbemelten bussen gemacht.

virebeslossen im rath auf donerstag den achten Corporis Christi anno funfzehenhundert zwanzig und neun.

60. Regelung der Produktion.

Ugb C 50 A_1 Fol. 14a, A_2 Fol. 21a, Handwerkerbuch III. Fol. 156b. 1482.

Mehe so ist der rad uberkomen und hait gesast, das keyn meister des hantwergs in den messen mehe duche in des hantwergs kaufhuse feil han und zu merte stellen solle, dann so viele ein iglicher meister in sinem eigen odir verzinseten huse plege uff zweyen stulen und under sinem zeichen nach inhalt des buchs zumachen er sal auch furter in der messe sich mit keynen frembden duchern beladen, es sy an barchen decklachen odir linenduch one geverde, by der pene von iglichem stucke ein ort eyns gulden zugefallen als vorsteet.

61. Barchentweber-Ordnung.

Handwerkerbuch II. Fol. 131, Ugb C 50 A_1 Fol. 6a, A_2 Fol. 8b, Handwerkerbuch III. Fol 148b. 1430.

Actum anno domini millesimo quadringentesimo tricesimo ipsa die purificationis Marie Gloriose Virginis.

Barchenwober

[1] Als hernach geschrieben steet hat der rad von furbrengunge und anmudunge wegen der barchenweber zu Franckenfurd den selben barchenwebern gegonnet und irleubet ir barchen, die sie da selbs uff den kauf machen werden, zu weben zu machen und is da myde zuhalden und beheldet ym der rad doch ganze macht, das er die artickele zu-

male oder einsteils mag mynnern meren verandern zu oder abe, wye dicke yn beduncket, ime eben sin oder zumale abe tun ane alle ire widerrede.

[2] Mit namen so sullen sie die barchen machen, das ir iglicher des isenen masses breyt sin sal als yn vom rade gegeben ist oder breider und nit smaler, und uff das mynste an der lenge halde und habe sehes und funfzig Franckenfurter elen und uff das meiste achte und funfzig Franckenfurter elen oder dazuschen. welcher barchan aber an der breyde mynner hette dan vorgeschrieben steet, der were von iglichem rore mit dryen hellern zu pene verfallen und sulde man auch vor dem riede anheben zu messen. welcher barchan auch kurzer hette dan sehes und funfzig elen als vorgeschriben steet, davon verlor man von iglicher elen als er korzer were, eynen tornos. welcher aber uber achte und funfzig elen hette als vorgeschrieben steet, da verlor man von iglicher elen als sie lenger were eynen englis zu pene. und welcher an der lenge oder korze under oder über einer elen hette, da verlore man nach anzal von noch dem als vorgeschrieben steet.

[3] Auch sal ein igliche barchan gezedelt werden von flessem garne und keyme andern und halden an den fedemen zehend halb hundert oder uff das meynste nune hundert fedem, by verluste dryer thornos, wo sie anders funden wurden, als dicke des not geschee. so die rippechten barchan sal iglicher gezedelt werden mit achte hundert fedemen mynner vierzehen fedem und nit mynner, und halden uff das mynste nunzehen rippe. wo das anders funden wurde, so verlure man von iglichem auch dry thornos.

[4] Auch sullen soliche barchan gebuchet werden mit slechter eschen oder auch mit weydeschen und nit anders. wo sich erfunde, das daz anders geschee, da verlore man von iglichem buche als anders geschee eyn marg zu pene.

[5] Item so sal die bleich iglichs iaris bliben ligen und nit gescheen vier wochen vor wihennachten und wider angehaben werden vier wochen nach wihennachten. dan wo is do bynnen geschee, do were man von iglichem barchan mit eym thornis zu pene verfallen

[6] Item so sal man von iglichem duche zu bleychen geben funf schilling und nit me.

[7] Item wan die duch uff die bleiche kommen, so sullen die, die dar uber gesast sin, uff die bleiche geen und besehen, das sie gelimplich und nit so sere gespannen sin, das yn an der breyde abe gee und an der lenge zu. dan wo das funden wurde, der hette von yedem stucke dry thornos davon zu pene verlorn

[8] Item so sullen alle iare von dem barchenwober lynenwober und decklecher hantwerck mit biiwesen wissen und rade der zweyer irer obersten, die yn von dem rade gegeben sin, zwen erbere manne us den barchenwobern, die sie beduncket darzu dogelich und vorstendig sin, gekoren werden in der masse als andere ire amptlude bisher gekorn

worden sin, die auch dar uber globen und zun heiligen sweren sullen, eynen iglichen barchan zu besehen und zu siegeln, nach dem er gut und wert ist. und als hernach geschrieben steet, domyde glich und recht umbzugeen nach allen iren besten synnen und vernunften, und das nit lassen umb myde gabe gunst oder hasz oder keynerley anderer sache willen, wie man das erdencken mochte ane alle geverde und wanne sie die barchen also siegeln sullen, so sullen die zwene ir obersten, die yn us dem rade gegeben sin, dobii geinwurtichch sin, oder zum mynsten ir einer. und sal man von iglichem barchen zu siegeln geben sehes heller, die man auch ane alles abetun in eyn bussen werfen sal und ye zum firteil iaris, so wil der rad die busse uff tun sliessen und is mit demselben gelde das davon gefallen ist halden und domyde umb geen als yn dan beduncket redelich sin.

[9] Item und sal man die barchan in iglicher wochen als sie von der gezauwe komen sin, uff den mitwoch und samstag zu zwolf uren im mitdage uff das rathus dragen, und die besten besiegeln mit zweyn adalarn und die darnach mit eym adeler. und welch duch dan da des siegels nit wert ist, sal man snyden in druwe stucke und iglich stucke eynen thornes zu busse geben und sal auch keyner sin eygen duch als vorgeschrieben steet besehen oder besiegeln. dan wan sich des zu tun geburt, so sal einer also abetreden und sinen gesellen, der mit ym daruber globt und gesworn hat, das also lassen besehen und besiegeln by dem eyde als er daruber getan hat.

[10] Auch sullen alle duch, die uff den kauf gemacht werden, besehen und fur das siegel bracht werden als vorgeschrieben steet. und welchs also nit besehen und fur das siegel bracht wurde, wo man des geware wurde, der hette das duch verloren, als dicke des not geschee, und sulde solich duch dorch godis willen gegebin werden.

[11] Auch sal kein duch das uswendig Franckenfurt gemacht wirt, is sy roe oder anders oder sy versigelt oder nit, hie bereidet oder gebleichet werden ane sundirn willen und verhengnisz der zweyer die von des rads wegen by das sigeln geen. wer das daruber tede, der verlore eyn marg zu pene, als dicke das funden wurde die selbe marg dan in dru teil geteilet werden sal und eyn teil gefallen dem rade, eyn teil dem gemeynen hantwerg und eyn teil den zweyn an dem hantwerg die zu zyden sigelmeister sin, darumb die selbin zwene in iglicher wochen zu zweyn malen umb geen sullen von meistirn zu meistirn uff die bleiche und besehen, obe sie imand funden, der solche duche daruber bereide und bleiche, die daz dan auch furbrengen sollen.

[12] Item so sal forwerter keyner zu meister an dem barchenwober decklecher und lynenwober hantwerg zu gelassen werden eygen wergstad zu halden, er habe dan zuvor dru iare an dem barchenwober oder linenwober decklecher hantwerg gearbeidet und das getrieben hie zu Franckenfurd oder anderswo.

[13] Auch so ensullen alle die an dem barchenwober decklecher und linenwober hantwerg sin oder nymand von yren wegen keyn baumwullen garn us der stad verkeufen bii verluste einer marg zu pene.

[14] Item so sullen 11 phunde halden eyn silber phond und vier lod und nit mynner.

[15] Auch sullen alle buesze, die von diesen artikeln und gesetze wegen gefallen, dem rade halb werden und gefallen und das andere halbteyle dem hantwerg in gemeynschaft. und sullen auch dem rade sin halbteil mit dem halben teile der busze als vor in irme buch begriffen sin und geschrieben sten alle iare brengen und ane intrag antworten. doch usgescheiden solche gelt als von dem siegel gefellet, das man is do myde halde als vorgeschrieben steet.

In Ugb C 50 A1 Fol. 8a findet sich der Zusatz zu Artikel 10:

Item so sal auch eyn iglich meister soliche duche die er andern laden machet von ime nit geben oder kommen lassen us siner gewalt und handen in dheine wise, er habe sie dan auch vor fur das siegel bracht. welicher meister sie daruber us sinen handen liesz kommen, ee sie vor dem siegel gewest und da besehen worden weren, der verlore von iglichem duche eyn marg, so man des gewar wurde.

62. Neue Ordnung der Barchentweber.

1430—1466.

Ugb C 50 A1 Fol. 10b, A2 Fol. 15a, Handwerkerbuch III Fol. 154a.

Auch sal nymant keyne barchen hie zu Franckfurd lassen weben oder tun machen us syme gezuge forter uff wynnunge zuverkeufen hie oder anderswo. sost mag ein iglicher burger zu Franckfurd ein stucke barchens lang oder korz us syme gezuge hie tun machen und weben mit laube der sigelmeister, sich selbs sin hausfrauwe und kinde myde zu cleiden ungeverlich das stucke er auch zu sygel antworten und kommen lassen sal. wer das uberfure, der sulde den barchen verlorn han.

Welcher barchenweber auch daruber imandes barchen webe und mechte anders dan vorgeschriben steet, der sulde ein marg davon zu busse verlorn han, so dicke is geschee.

Auch welcher meister under uns barchenwobern barchen machen wil, der sal zusehen, das er baumewolle keufe, die do dogelich redelich und kaufmans gut sy, das man gude duche darus gemachen moge, damidde der kaufman bewart si. wo sich erfunde, das das uberfaren wurde an einchem meister under uns, der sulde die barchen und darzu ein marg zu busse verlorne han, die duche man den burgermeistern andelagen sal, die sie forter umb godes willen geben sulden.

Auch sal man die rippechten barchen machen mit dryzehen rieden und nit mee und mit lynen und wolne halden als bisher by verluste einer mark zu pene, als dicke des noit geschicht.

Auch sal kein meister in unserme hantwercke keinen fremden barchen noch decklachen keufen feil zu han, die nit in der stad Franckfurd gemacht sin und die auch nit verkeufen by pene einer marg, so dicke man das erfunde.

Item als wir barchenwober decklecher und linenwober unsers hantwergs hus kauft und gebuwet han, so sin wir mit willen und wissen unser herren des rats uberkommen und gesatzt, das wir barchenwobere in den messen unse duchere in dem halbenteile unsers hantwergs huse an Conze von Konigspergs huse und an keinen andern enden feile han sullen, usgnommen in unsirn verzinseten husen und wonungen mogen wir feile han und sal iglicher der in des hantwergs huse also feile hat, alle messe funf schilling heller zu zinse gebin, die in notze und fromen des gemeynen hantwergs und des huses gewant und gekoren sullen werden und wer forter zum hantwerg komet und barchen machet, der sal auch darynne und an keinem andern ende steen und feile han und es halden als vorgeschriben steet. wer das uberfure der verlore als dicke er das uberfure eyn marg zu pene.

Auch wer eynen barchen off die schauwe brenget, da die meistere erkennen das der genetzt oder befuchtiget und billich strafber ist, den barchan sal man nemen und den burgermeistern antworten die sollen yne durch gots willen geben und er sal darzu dem hantwerg mit eyner marg zu busse verfallen sin.

Auch sal nymant am hantwerg me dan zwene stule dryben und sal auch nymant by nachte oder by lichte barchen weben, sunder iglicher sal by dage abe und zugeen wer das uberferet der ist mit eyner marg zu pene verfallen als dicke des noit geschicht, die busse halb dem rade und halb in des gemeynen hantwercks notze gefallen sal, und sal derselbe darzu eynen mont das hantwerck nit dryben uff des rads gnade. und sollen die zwene des hantwercks meistere, die zwene siegeler und die zwene decklachen messere, die ye zu zyden sin, by iren geswornen eiden darnach sehen, lernen und erfaren wer das uberfare und das furbrengen.

Zusatz von 1507: der rat hait diesen vorgeschrieben artickel gemeltiget und dem gemeynen hantwerg gegonnet, das sie züschen Sant Michahels des heiligen erzengels tag und Sant Peters tag ad kathedram by dem liecht weben mogen am morgen zu fünf uren anzuheben und am abent bis man die wyneglocke ludet und welcher dar uber ferner betreten wurde, sal lute desz vorgeschrieben artickels gebusset werden.

conclusum in consilio feria quinta in octava Martini anno domini m ccccc. septimo.

Item es sal keyne meister nymant keyne barchenduche verkeufen, das man uswendig der stat Franckfort bereiden sulle, sonder man sal sie hie in der stat bereyden und wisze machen bis off den kaufe und welcher meister imant rohe barchen duchere verkeufet, der sal den sagen,

den er sie verkeufet, das dieselben barchen duchere hie bereit sullen werden bis off den snyt und das ancleyden und nirgent anders. und welcher meister das uberfure, der sulde zu pene verfallen sin von iglichem barchenduche eyne marg gelts und by verluste des hantwercks off unser herren gnade. und wer es sost uberfure, der des hantwerks nit enwere, das der zu pene verfallen sulde sin von iglichem duche eyn marg gelts, so dicke des not geschicht.

Es sal auch keyne meister keynen lereknecht dingen kurzer dan dru iare auch sal derselbe lereknecht dem meister dieselben dru iare usdienen und sal der meister den knecht nit verkuden noch verkeufen by verluste vier marg gelts, zugefallen halb dem rade und halb dem hantwerg. und sal auch der meister den knecht in vierzehen tagen fur das hantwerg brengen und dem hantwerg das zuversteen geben. und sal eyn meister auch nit me han dan einen lereknecht zuweben.

Ugb C 50 A 1 Fol 12 b, A 2 Fol. 19 a, Handwerkerbuch III Fol 155 b.
1466—1468

Item wer barchen weben wil, der sal desselben zeichen dar inne weben des der barchen ist, und kein ander zeichen, by verlust eyns ort eines gulden.

Ugb C 50 A 1 Fol. 15 b, A 4 Fol. 23 b, Handwerkerbuch III. Fol. 158 a.
1494

[1] Wie wole wir der rate vormals in eynem besondern artickel gesetzt und verordent haben, das ein iglicher meister barchenwober hantwergs syn eigen gewonlich zeichen und keyns andern zeichen inne die barchen, so durch inen oder von synen wegen gemacht werden, weben solle by verlust eins orts eyns gulden, langt uns doch an, das solichs ettwan miszbrucht und der meynunge dar umb solich unser ordenunge usgangen ist nit gelept werde her umb so ordenen und setzen wir und wullen das soliche gesetze inne syner craft pliben, und obe eyncher meister durch sich selbst oder eynen andern von synen wegen soliche zeichen, so duch vom siegel kompt, uszoege, der sal dar umb eyn marg geltis unabeleszlich halb ans dem rade und halb dem hantwerg zur busz zugeben verlorn han

[2] Werisz auch das eynche meister so frevele were und eins andern meisters oder sust eyn fremde zeichen in synen barchen zoge, solich duch sal man demselben nemen und das den burgermeistern umb gottes willen zu geben liebern, und sal darzu derselbe meistere des das duch gewest ist, eyn marcke geltis wie obsteet zu pene geben, alles halb dem rade und halb dem hantwerg.

[3] Wir der rate haben auch in vorzyten lud disz buchs mit der meister wyssen und anwysunge geordent, das die ryppechten barchen mit dryzehen rieden und nit mere gemacht und mit lynen und wollen ge-

halten sollen werden als bis here by verlust von iglichem barchen eyner marcken zu pene. davon ist unser ordenunge und meynunge, werisz das yemant under ynen lynen garn zetelt fur rippe, dem sal man dasselbe duch nemen und den burgermeistern brengen, das umb gottes willen zu geben derselbe meister sal darzu auch eyn marcke geltis zu busze verfallen sin, die usrichten und bezalen. weresz aber also mit geverden nit gescheen und der meister das mit dem eyde berechten mochte, so sollen ime die burgermeistere das duch widder geben und den vergessen mit der marck geltis zu busz straiffen und dar an nichtis nach laiszen.

[4] Werisz auch das eyn broche nit ganz usginge, so solle der meister sin busz geben nach anzal des brochs.

[5] Obe auch eyner eynen lynen fadem hette gene do, das rippe hyne gehoret und der woln fadem auch im werke ginge und ginge doch nit do er hin gehoret, demselben meister sal man das duch zu snyden und sal der meister umb die uberfarunge eynen ort eins gulden zu busz geben.

[6] Nachdem sich aber eyn yeder aller billichkeit fliszen und nit meher dan syns duchs in der lengde ist, dar uff smytzen soll, ordenen und setzen wir nit ohne orsache, werisz das yemant uff sin duch mere smitzet dan der bleicher dar uff gesmitzt hette und das kuntlich wurde, dem solle man solich duch nemen, das den burgermeistern umb gottis willen zugeben bringen und darzu sal der meister mit eyner marg geltis unabeleszlich zu geben fur eyn busz verfallen, also dicke des noit geschicht, alles halb uns dem rate und halb dem hantwerg

actum in consilio et conclusum donestags nach der eilf dusent junfrauwen tag anno domini millesimo quadringentesimo nonagesimo quarto.

Ugb C 50 A₁ Fol. 19a. A₆ Fol 27b. Handwerkerbuch III. Fol. 160a. 1512.

Zu wissen nach dem die barchenwober in irem buch eynen artickel gehabt also lutende mitnamen sollen sie die barchen machen das ir iglicher des isen masses breid sein sal als inen vom rat gegeben ist odder breider und nit smeler und an der lengde sechs und funfzig Franckenfurter elen und uff das meist acht und funfzig oder do zwuschen halten sol, so ist dem rat dieser stat Franckenfurt furkommen, das die messer so vom hantwerck verordent sein, selten umbgangen, so werden die barchen geverlich schmeler und auch kurzer dan der bemelt artickel heldet gemacht als man das an vielen barchen uff den bleichen funden hat, das dann dem hantwerck und gemeyner stat ein mercklicher abbroch ist, darumb wollen unser herren der rat, das hinfure die siegelmeistere mit dem isen alle wuchen zu irer gelegenheit umb gehen sollen, die breyde zu messen,

Zusatz am Ende der Seite:

Johann Frosch und Gelbrecht Hulzhussen sin gewest burgermeister und sin uns die artickel worden im iar 1512

und sol man vor dem riet anfahen zu messen und so sie eynen barchen, der die breide nach dem isen nit hette, finden, den sollen sie further uff das siegel zu wehen verbieten by verlust des tuchs und sol nichts destermynder derselb meister vom rote wes des mynner ist dry heller verbussen wie von alter.

Es sol auch nun hinfure eyn yeder barchen nit mynder dan sechs und funfzig elen halten, und welcher die nit ganze hielt, es sy so wenig es wolle, der sol fur eyn untogelichen barchen nit gesiegelt und darzu wo es under eynem firtel were, mit eynem schilling, wo es aber eyn firtel und daruber, es sy als wenig es wil, bis in eyn halb ele mit zweyen schillinge und also fure und fure mit den firteln alwege mit eynem schilling gestrafft werden, darzu wo er uber eyn ganze ele mynder dan sechs und funfzig elen hielte, sol der selb barchen zu der busz auch zur snitten werden. wurde aber einer barchen lenger dan sechs und funfzig elen halten, der sol nit gestrafft werden.

Darumb hat der rat geordent das nun hinfure ein iglicher barchenwober syn tuch glich in sechtzehen lenge in synem hus legen und also vor die siegelmeister uff den Romer brengen, doselbst ein daffel vierderhalben elen lang mit zweien cloben abgezeichent sin sol alsdan sollen die siegelmeister die barchen strecken, und welcher die cloben nit erreichet, sol nit gesiegelt sunder wie obstet gebusset werden, wo sich aber uff der bleiche zutruge, das das tuch so die cloben uff dem Romer in die sechtzehen fach gelegt gerecht were und der maiszen gereckt, das uff der bleich dasselb tuch zu kurz erfunden wurden sal solch tuch oder das gelt darfur dem rat verfallen und zu dem tuch oder gelt noch ein gulden zu busz gegeben werden.

Item es sollen hinfure die barchenwoher so des hantwercks seyn alleyn us ynen redelich und verstendig barchen siegeler kiesen und sunst niemant. doch[1] sol keyn bleicher zu eynem siegelmeister gekorn werden.

63. Die Siegel der Barchente

Ugb C 50 A1 Fol. 242, A2 Fol. 332 Handwerkerbuch III. Fol. 163 a 1519

Item nach dem die siegel von den barchen zu zeiten uf der bleich abfallen und widder durch den bleicher angehenkt werden, ist des rats ernstlich meynung, das nun hinfure die bleicher solchs nit thun sollen, sunder die siegelmeister so die zur wochen uff die bleich geen, sollen solch siegel widder anhencken. die siegelmeister sollen auch flys

[1] Von »doch« bis »werden« ist durchstrichen und dazu bemerkt »disser artickel ist abgelossen mit zulassung eines ersamen rats der blycher halber anno 1522.«

ankeren, das die siegel notturftiglich und wole angehenckt werden, das die nit lichtlich abfallen

beschlossen im rait uff dinstag nach Presentationis Marie anno m cccc XIX.

64. Zahl der Webstühle festgesetzt.

Handwerkerbuch II Fol. 129a, Ugb C 50 A1 Fol. 3b, A2 Fol. 5a, Handwerkerbuch III Fol. 146a. 1421.

Noda von der lynenwober derkelecher und barchenmecher wegen ist der rad ubirkomen, uff daz vorter yderman daz sin in irem hantwerck destebaz gemacht und redeliche usgericht werde, daz dann iglicher meister under in mogen haben vier gezauwe und stule doch daz man ye zur zyt nit me dann uf drin stulen weben und erbeiden salle, by verluste einer marg zu pene zugeben als dicke des not geschee.

Ugb C 50 A1 Fol. 8b A2 Fol. 12b, Handwerkerbuch III Fol. 152b 1430—66.

Item sal keyne meister nit me dan uff zweyn stulen uff derklachen arbeiden by verluste eyner marg zu pene als dicke des not geschicht, es sy inwendig oder uswendig sins huses ane alle geverde, doch das er die macht auch hat, das er uff dem dritten stule barchen oder linenwercke machen mochte.

Ugb C 50 A1 Fol. 9a, A2 Fol. 13a, Handwerkerbuch III Fol. 152b. 1430—66.

Item als davor in eyn artickel geschriben steet, das keyn meister, er sy decklecher barchenwober oder linenwober nit me dan uff drien stulen arbeiden sal, by verluste eyner marg, solliches bis her uberfaren ist mit vorkeufen und geverden keufen, als mit wollen garn oder werften zuverkeufen und wercke daran zu nemen oder wie man dan solliche geverde keufe bis her getan und forter tun mochte, des hat der rat gesast und geclert, das solliches nun forter me abe sy und nit me gescheen sulle also das keyn meister oder wer sich des hantwercks gebrauchet, nit me dan uff drien[1] stulen arbeiden sal als vorgeschriben steet, inwendig oder uswendig sins huses ane alle geverde, by verluste eyner marg geltes, so dicke des not geschicht.

65. Zahl der Lehrknaben festgesetzt.

Handwerkerbuch II, Fol. 129b, Ugb C 50 A1 Fol. 3b, A2 Fol. 5b, Handwerkerbuch III Fol. 146b. 1421.

Auch sulle ir keiner me lercknaben haben dan zwene auch by verluste einer marg zu pene als dicke des not geschee.

Doch mogen sie zuschen hie und unser lieben frauwen tage kerzewyhe nest komt weben uff als viel gezauwen als sie wollen und auch als viel lerknaben han als sie wollen und obe in einer abeginge,

[1] »driene« später ersetzt durch »zwevene«

ye einen andirn an des stad nemen, doch sich hie zuschen darzu rusten und bestellen asz affter dem vorgenanten unser lieben frauwen tage in vorgeschribenem masze zuhalden by den vorgenanten penen.

actum anno m. cccc. XXI ipsa die vincula Petri.

Handwerkerbuch II Fol. 130a, 134a, Ugb C 50 A1 Fol. 5b, A2 Fol. 8b, Handwerkerbuch III. Fol. 148b 1421—30.

Auch als in der linenwober und irer geselleschaft buch steet, daz ein lereknabe zu enphahange des hantwercks geben sulle acht schilling heller, des ist dez rads meynunge, welcher also zu eim hantwercke undir in zu enphahunge acht schilling heller gibet, isz were zu linenweben an duch, dischlachen, brotduchern odir hantweln, odir were an deckelachen odir an barchan zuweben, als dicke er dan abir ein andirs undirsteet zulernen, so sal er dem hantwercke geben vier schilling hellir und nit me

66. Geheimhaltung der Dessins der Barchente.

Ugb C 50 A1 Fol 17b, A2 Fol 26a, Handwerkerbuch III. Fol 159b. 1498.

Uns den rat dieser stat Franckenfurt langt an, wie das die meister barchenwober decklacher und lynenwober hantwerger die bildung irer barchen decklacher und lynenwayt, so sie zumachen pflegen, auch die gezauwen, der sie sich darzu gebruchen in ein besonder buch bracht, die abstechen lassen und vil iare here zum heymlichsten under inen gehalten haben, aber itzt durch etlichen us vergesz ein gezauwe sampt etlichen bildenern usserhalb dieser unser stat verkauft, das dan wo es mere verhengt und nit versehen werden solt, zu nachteyl und zurstorung egerurter hantwerger dienen mochte, domit nun dieselben hantwerge unzurtrennet in gutem wesen bliben mogen, wollen wir und gebieten vestiglichen, das alle und igliche meister, meisters sone knecht und knaben barchenwober decklacher und lynenwober hantwerger, die itzunt sin und hernachmals ufgenommen werden, hinfur iren jaremeistirn zu zyten geloben und sweren sollen egerurte ire absliche bildunge und gezauwen, in iren buchern verzeichnet, usserhalb der stat Franckenfurt nit verkeufen verussern oder komen lassen noch auch eynch buch abstich oder gezauwe hinusz furen abstechen geben noch verwenden oder zum wissentlichen verhengen sollen und wollen in keyne wyse. und welcher das in vergessenheit siner gelubde und eyde uberfure, den gedenken wir wie sich in solchem gepurt, ungestraft nit zulassen.

actum in consilio uff dornstag Sant Peters tag ad cathedram anno domini millesimo quadringentesimo nonagesimo octavo

67. Ueber die Aufnahme ins Handwerk.

Ugb C 50 A1 Fol. 25b, A2 Fol 34b, Handwerkerbuch III. 164a 1533.

Item nach dem ein jeder, so by den barchenwobern decklachern und lynwobern meister will werden, dem handwerck und gemeyner

zunft vierzehen gulden zu geben schuldig und bys her im anfang nit mehr dan vier gulden entricht und folgendis allen fronfasten sontag die nehsten nach einander folgende ein gulden, so lang die uberige zehen gulden bezalt werden zubezalen zusagung thun, aber daran sumig werden, haben unser herren ein erbar rath uf hude dato denselben artickel erclert, also welcher zu meister des hantwercks angenommen wirt, der sal im anfang vier gulden geben und darnach allen fronfasten sontag ein gulden zuentrichten, und des dem hantwerck ein burgen zu setzen schuldig syn.

actum feria quinta post octavas trium regum anno domini millesimo quingentesimo trigesimo tercio.

Ugb C 50 A 1 Fol. 25b, A 2 Fol. 35a. 1574

Diesen artickel hat ein erbar rath erclert. wo ein newer maister, so seine vier gulden erstlich erlegt und ins hantwerck uffgenommen worden, zudem fur die ubrige zehen gulden burgschaft gegeben hat, mitler zeit ehe die zehen gulden fur voll erlegt weren, aus der stat zugen und das hantwerck alhie verlassen wurde, auch dermassen unvermögen, das er sein schuldigen rest nit bezalen kunde, so soll der burg fur den ubrigen rest welchen der jung maister nach seinen hinweg zihen schuldig were, nit weithers verhaft, sonder der burgschaft erlassen sein.

decretum in consilio 18. Juni anno 1574.

Ugb C 50 A 1 Fol. 27a, A 2 Fol. 36b, Handwerkerbuch III. Fol. 163a. 1551

Ain erbar rath diser stat hat auf ansuchen und bitt der dreier hantwerck barchenwöber leinenwöber und decklacher gesetzt und geordent, welcher nhun hinfür derselben handwerck ains lernen will, das derselb von keinem maister zu leren angenomen werden soll, er hab dan zuvor seiner ehelichen gepurt und herkomens halben gewonliche und genugsame urkund und schein in gemainer versamblung furgelegt, damit hernach, wan er ausgelernt und als ain maister die zunft annemen will, seiner ehelichen gepurt und herkomens halben kein weiter streit noch ander unrichtigkait furfalle.

decretum in consilio Martis 17 Novembris a. 1551.

68. Die Aufnahme zu Meisterrecht gebunden an das Bestehen einer Lehrzeit von zwei Jahren. Beschränkung im gleichzeitigen Betrieb von Barchent- und Leinenweberei Den fremden Leinewebern wird es verboten, in den einzelnen Häusern nach Arbeit zu fragen.

Ugb C 50 A 1 Fol. 28a, A 2 Fol. 38a 1594

[1] Wir der rath haben uff underthönig ansuchen und pitt der maister barchen und leinenwöber handwercks inen die nachgeschribne

drey articul gegeben, nemblich und zum ersten, das hinfüro kein lediger gesell obberürtes handwercks alhie zum meister noch zu zunft angenommen werden so, er habe dann zuvorderst zwey jar aneinander bey zunftigen meistern in diser statt gearbeitet.

[2] Zum andern soll kein meister das barchen und leinwöber handwerck zugleich beyeinander treiben, er könnte dann glaublichen beweisen, daz er beyde handwercker redlich ausgelernt auch daruf gewandert hette doch da itzand meister weren, die solche handwerker zugleich neben einander trieben, denen soll es, ungeachtet sie dieselben nit beide gelernet hetten, also nachgesehen, ins künftig aber keinem mehr gestattet werden, er habe sy dann wie gemelt redlich gelernet

[3] Zum dritten soll hinfürters den frembden und auslendischen barchen und leinenwöbern in der statt von haus umb her zu gehen und umb arbeit anzuhalten, nit mehr zugelassen sondern hiemit bey straff zweyer gülden verpotten, dargegen aber der burgerschaft ihr garn und zeug den frembden wöbern ihres gefallens zuverarbeiden hinaus zu geben ungewerth, sonders vorbehalten sein

decretum in senatu Jovis 7 Februarii anno 1594.

Ugb C 50 A1 Fol. 33b. 1613

Ein erbar rath dieser statt hat uff der leinen- und barchenwöber zunft beschehenes unterthenigès suppliciren und bitten ihnen hernach folgende furbrachte articul confirmirt und bestätiget, nemblichen und

[1] Zum ersten soll nun hinfuro kein lediger gesell des barchen und leinenwöber handwercks zum meister noch in die zunft uff und angenommen werden, er habe dann zuvorderst drey an einander folgende jahr bei zunftigen meistern alhie gearbeitet und da er unter des aus der statt zöge und wider anhero gelangte, soll er solche drey jahr von neuem wider anzufahen schuldig sein

[2] Zum andern dieweil bishero das gesind hierzwischen entweder aus muthwillen oder aber aus mangel eheicher geburt oder auch weil sie alhie nit zu burgern uffgenommen werden können, uff gemeiner dieser statt dorfschaften sich heimblich untergeschleift, so soll denselben webern kein gesind zu halten erlaubt, sondern allerdings verbotten seyn. doch hierin ausgenommen diejenige meister so jetzo uff den dorfschaften wohnen, dann denselben knecht zu halten nicht, sondern den zukommenden gewehrt, doch aber einem jeden mit einem stuhl fur sich zu arbeiten verstattet seyn solle

[3] Zum dritten soll den frembden und ausländischen barchen und leinenwöbern alhie in der statt von haus umbher zu gehen und den hisigen meistern die arbeit abzuspannen nit mehr zugelassen, sondern hiemit bey straff zweyer gulden uff die tocheney verbotten, darunter dann die wöber uff dieser statt dorfschaften nicht ausgeschlossen seyn sollen da dann solchen webern garn zuverarbeiten zugestelt werden

wolte, sollen sie solches nirgend anderst dann in ihren heuslichen wohnungen anzunemen und wider von sich zugeben bei obgedachter penc schuldig und verbunden. auch da sie hierwider thun und betreten wurden, den meistern des barchen und leinenwöber handwerks alhie das garn oder das pfand, so lang bis die zwen gulden erlegt worden, hinter sich zubehalten unverwehrt seyn.

decretum in senatu Martis, den 14. December anno 1613.

69. Nachweis der ehelichen Geburt 1609.

Ugb C 50 A3 Fol. 41a.

wörtlich übereinstimmend mit Urkunde 36 in den Ordnungen der Wollenweber (S. 122).

doch findet sich hier am Rand die Notiz:

uff der leinen und barchenwöber zunft den 14. december a. 1613 beschehenes suppliciren ist zu rath dieser artical wider uffgehoben und bey dem herkommen gelassen.

70. Meisterstück

Ugb C 50 A3 Fol. 42a. 1609

Von dem maisterstück

und wie es ins künftig damit, wie auch in gemein der leinenwöber arbeit halben gehalten werden soll.

Ein erbar rath diser statt Franckfurt hat uff beschehen anhalten und begeren, auch gethanen vorschlag der barchen und leinwöber zunft statuirt und geordnet, das nun hinfüro ein ider, welcher bey ihnen zunftig zu werden begert, in die zunft eher nit eingenommen werden soll, er hab dann zuvor sein maisterstuck, benantlichen den hertz crantz und quater zinck wie es von inen genennet und der rhat zum maisterstuck verordnet, passlich verfertigt darzu dann järlich vier schaumeister solche maisterstuck zu besichtigen erwehlet, und deren alle jahr zwen abgehen und den bleibenden zwen andere zugegeben. auch wann sy erwehlet, jedesmals in die canzley gebracht und daselbsten solches ihres ampts halben angeloben und schweren sollen.

Damit dann die junge angehende maister wegen solchen maisterstucks nit zu hoch beschwerd würden, so soll ein ider der es macht nach verfertigung desselbigen zwen gulden in des handwercks laden, beneben dem andern gewönlich maister gelt, den schauwmeistern wegen iter versaumnus, in allem mehr nit als sechs gulden, und also kein essen oder zutrincken zu geben schuldig sein. da auch erfahren wurde, dasz die schauwmeister im geringsten etwas mehr uber solche sechs gulden

gefordert oder genommen, sollen sy diselbe verwurcket und solche halb dem rhat und halb dem hantwerck heimgefallen sein.

Wann sich dann begebe, dasz einer im maisterstuck verfiele, soll er zwar den schaumeistern die sechs gulden gehorter massen zuerlegen schuldig sein, darauf aber ein viertel iahr stilstehen und vor verfliesung desselben ferner nit ansuchen noch zugelassen werden.

Demnach auch der leinwöber und irer arbeit halben bishero vielfaltige clag furkommen, als sollen hinfüro diselbe ire gemachte arbeit sonderlich da es an sy begeret wurde, fur obgedachte schaumeister zubringen und besichtigen zu lassen schuldig sein.

decretum in senatu Martis den 7. Martii a. 1609.

71 Bestimmungen für die Barchentweber

Ugb C 50 A, Fol. 21 b, A 2 Fol. 30 b Handwerkerbuch III. Fol 161 b. 1515

Nach dem sich etlich gebrechen under den barchenwobern lynwobern und decklachern gehalten, haben unser herren der rat diese nachgeschrieben articule dem hantwercke zu gute gegont und nachgelassen.

[1] Anfenglich nach dem von alter zwene sigelmeister gewest und itzt us verwilligung eyns erbaren rats dry sigelmeister gekorn worden, ist betracht vor nutz und gut angesehen, das der drit siegelmeister hyn fur abgestalt und zwene meister von dem hantwerck nemlich eynen us den eldesten und eynen us den mittelsten by iren eiden, domit sie dem rat und hantwerck verwant sin, kiessen sollen, die der sachen gnugsam verstendig und bericht sein doch das solichs mit wissen und by sein der zweier verordenten ratsfrunde oder yre eins geschee. welche dan auch, so sie siegelmeister kiesen wollen, by inen dem hantwerck erschynen sollen. die selbigen also sehen und horen zu kiesen und sal auch das hantwerck dieselben ire herren uff diese be zeit verbotten lassen.

[2] Item sollen die meister des hantwercks hinfure ir drinck stoben winterzytt die wochen nit mehr dan zwene tag uffen haben, nemlich von Sant Michels tag an bisz uff Sant Peters tag als er uff dem stule gesatzt wart.

[3] Item wo ein meister were barchen lynenwober oder decklacher hantwercks, der etliche besondere kunst uff gebunden oder ander werck gelernet hett, kont oder driben wolt, derselbige mag ein dritten stule uffrichten. doch das er nit Franckenfurter barchen daruff weben sollen, sunder allein nuwe werck, die hievor nit in ubung oder gebruch gewesen sein. doch sollen die zwene furige stule behalten werden zu der arbeit wie die meister die bis anhere gebrucht haben, luth der artickel in irem buch bestimpt. doch so mogen die lynwober lynwat, wie sie das bys anhere uff iren zweien stulen geweben haben, uff dem dritten stule auch weben und zu machen macht haben. und sollen hyn fure

die meister des lynenwober hantwercks keynen knecht setzen oder uffnemen, er konne dan das hantwerck und hab zum wenigsten ein jare dasselbe handwerck gelernet und etlich zeit daruff gearbeit.

[4] Item wan ein meister abging und kinder liesz, das dieselbigen kinder nit lenger dan zwey jare zu lernen verpflicht sein sollen. doch das ein yede person einem hantwerck, wie von alther gehalten ist, acht schilling heller geben soll.

[5] Item nach dem bis anhere ein frembder, der ein witfrauwe unsers hantwercks oder eins meisters dochter zur ehe genomen hatt, ein gulden und ein ort fur alle ding dem hantwerck geben, sal nun hinfure ein frembder fur alle ding zwene gulden dem hus an den zinsen zu stuer zu geben schuldig und pflichtig sein.

[6] Item welcher auch alhie zu Franckenfurt selbst oder eynem andern wollen spynnen lassen will, der soll doglich gut wollen spynnen und sol auch recht gewicht haben. welcher solichs nit halten und ubertretten wurde, er dreyb sunst was hantwercks er wolle, sal in maissen wie die barchenwober laudt ihres artickels gestrafft und gebust werden.

conclusum in consilio feria quinta post dominicam Quasimodogeniti anno domini millesimo quingentesimo decimo quinto.

72. Beamte der Leinweberzunft.

Handwerkerbuch II. Fol. 129a, Ugb C 50 A1 Fol. 3b, A2 Fol. 5a Handwerkerbuch III Fol. 146a. 1420.

Auch ist der rad uberkommen, daz die zwene meister, die daz hantwerg darzu kiesen und setzen wirdet zu iglicher zyd unverzogelich den burgermeistern in guden truwen globen sollen uff die eide die sie dem rade getan han, daz sie den sachin in vorgeschrebener masse nachgeen und messen sollen, iz sy in selber oder andirn luden und nymands daran zu ubersehen und mit namen auch daz sie an iglichem stucke anheben zu messen vor dem rore.

actum feria quarta post Valentini anno m. cccc. XX.

Ugb C 50 A1 Fol. 9a, A2 Fol. 13b Handwerkerbuch III Fo. 153a
1430 1466.

Auch welcher dem gemeynen hantwercke zu meister gekorn wirt, der sal globen den burgermeistern nach mogde und macht das hantwercke uffrichticlich zuhalden nach lude dieses buches. und welcher meister also gekorn wirdet und der globde als vorgeschriben steet nit tun oder meister sin wulde, der sulde sich mit eide entslagen vor den burgermeistern, das er des von unvermogenheit wegen sins libes oder narunge nit vermoge zutun.

Ugb C 50 A1 Fol. 20b, A2 Fol. 29a, Handwerkerbuch III. Fol. 160b 1512

Es sollen auch hinfure dry siegelmeister umb mynder verdechtlichkeit willen, so sie inen selbst duch besehen, gekorn werden, die mit

fleisz und ernst ufsehens haben sollen, domit des rats siegel erlich gehalten werde.

Item es sal auch mit den siegelmeistern ernstlich geredt werden, das sie zusehen, das sie keyn schadehaftig duch siegeln lassen; dan wo des eins und die siegeler hinlessig erfunden wurden, wil der rat die nach gelegenheit zu straffen in macht behalten, domit sich eyn ander hinfure darfur hab zu huten.

Lgb C 50 A1 Fol. 20b, A2 Fol. 29b, Handwerkerbuch III. Fol. 161a. 1512

Es sollen auch die bleicher, so sie tuch uffheben oder so sie die nit zu bleichen lygen lassen wollen, die nit uff das blosze ertetrich sonder zu berge oder uff diel legen, damit das underst duch nit verfule und unrat entphahe.

Lgb C 50 A1 Fol. 21a, A2 Fol. 30a, Handwerkerbuch III. Fol. 161a. 1512

Der bleicher eidt

Es sollen auch hinfure alle bleicher eynem burgermeister geloben und zu den heiligen sweren, den meistern und burgern ire tuch getreulich als syn eigen ducher zuverwaren, des nit hinlessiglich legen, domit den tuchen schaden geschee, die mit fleisz wysz zumachen und keyn tuch, das fleckecht oder unreyn sy, ane wyssen und willen des, des das duch sy, zusammen zu legen, auch nit mehr elen uff eynen barchen snitzen, dan er heldet und den siegelmeistern wie viel das tuch zu kurz sy, anzeigen.

73 Rechenmeister der Orten und Verhalten in Geboden und Orten

Lgb C 50 A1 Fol. 12b, A2 Fol. 18a, Handwerkerbuch III Fol. 155b. 1466

Auch als wir alle vier wochen zwene rechenmeister orten zu rechen und zu warten in unser gesellschaff plegen zu haben, uff das nun hienfur aller orten desterbasz gewartet, die sachen under uns dester offricht glicher zugehen und gehalten werden mogen, so sin wir aber eyn mudiglich eyns worden und uberkommen, das dieselben zwene rechenmeister die ye zu zyten sin alle und iglich orten, es sy zu liebe zu leyde oder sust, wann wir by einander sin, unsers hantwergs meister eynen oder sie beide, so ferre sie in der orten da genwurtig sin, were aber ir keiner genwurtig, einen andirn meister, der ein ampt hette, by solche rechenunge nemen und sie darzu heischen sollen. dieselben zwene rechenmeister sollen auch zu iglicher orten ir orten gelden und was uberleufet in ein besunder beslossen bussen werfen, darzu die rechenmeister eynen und des hantwergs meister den andirn sloszel han sollen und so die vier wochen usz sin, so sollen die rechenmeister und hantwergs meister die bussen uff sleszen, und was dar inne funden wirt, sollen des hant-

wergsmeister hinder sich nemen, anzeichen und furter in unsers hantwergs nutz und frommen keren und wenden und welch rechenmeister das uberfure und nit tede, derselbe sulde mit eyner halben marg geld zu busse verfallen sin, so dicke des noit geschee, halb unsirn herren dem rade und halb dem gemeynen hantwerg zu gefallen. und ist dieser artickel durch unser herren den rad uns gegonnet und zugelaiszen uff den dinstag nach dem sontage Vocem jocunditatis anno m. cccc. l XVI.

Ugb C 50 A₁ Fol. 14b, A₂ Fol. 21b. Handwerkerbuch III. Fol. 157a 1486.

Anno Domini vierzehnhundert achtzig und sehs iare uff donestag nach Sant Albans tag hat der radt, als ime furkomen was, wie etliche der barchenwober decklacher und linenwober hantwercke uff irer stoben zu zyten mit zudrincken und andern unschicklichen dingen sich un zucht glichen und unordelich zu halten understunden, davon diese nachgeschrieben artickel geordent, und will das die von eynem yeden uff derselben irs hantwercks stoben gehalten sollen werden und wer die in gemeyn odir besonder uberfaren odir verachten wurde, das des hantwercks meistere von eynem iglichen und umb eyn iglich stuck die pene by iren eyden mit flys infordern und onableszlichen uffheben sollen, wie underscheidlich hernach volgt.

[1] Item welcher, als man in gewonlichin orten ist, sich mit zudrincken, kannen oder ganzen glesern vollen eins umb das ander uszudrincken unordelichin unzuchtig und ingeparlich mit worten odir wercken hielte, der iglicher soll, so dicke das beschee, von eynem yeden male mit eyn ort eins gulden und ein firtel wins zu pene verfallen sin und welcher sich der pene zu geben sperret odir weigert, der sal von der stoben zu orten und geboden bliben und man ime auch kein andelage im hantwercke thun, bisz das er die gegeben hat, doch ime an sinen eren unschedelich.

[2] Item das keyner die meistere des hantwercks und wen sie darzu fordern uber irem dische, den sie alden allewegen inne han gehapt, wane zu zyten die gesworn etwas von des hantwercks wegen zuschicken han, uberlaufen odir in solichen iren gesprechen verhindern solle.

[3] Item das auch keyner nach der gewonlichen orten nachorten noch keyn besonder essen vor odir nach der gewonlichen orten uff der stoben haben solle, er habe dan des redelich ursache und dieselbe ursach den zweyen zunftmeistern vorgehalten und sy ime von denselben zweyen zunftmeistern odir ir eynem erleubet.

[4] Item das auch die rechenmeistere odir wer darzu geheischen wirt, die orten machen und uffheben wollen, ein yeder sie das friedlichen handeln laszen und keyner ine iren wyn nit usdrincken solle.

[5] Item und das nyemant ane bevelhe der rechenmeistere us den fleschen odir kannen, dar inne der knecht wyn holet, selbst schencken solle.

[6] Und welcher dieser vorgeschrieben vier artickel eynen odir mere verechte und darwidder thette, der solte von eym iglichen stuck, so dicke das beschee, zu pene verfallen sin, mit eym thornes und eyn firtel wins, die pene sal auch wie vorstet, ungefordert und ane abeleszlich gnommen werden, und wer die nit gebe, der solle zu geboden und zu orten von der stoben bliben, und man ime im hantwerck keyn andelage than, bis das er die pene bezalt und geben hette. und soll doch ime an sinen eren nit schedelich sin.

[7] Und sollen die vorgeschrieben pene und bussen als auch ander halb dem rade und halb dem hantwerck gefallen und dem rade sin teile liebern.

Auch hat der radt in den vorgeschrieben artickeln usgenommen des gerichts recht und der stede recht von gerichts wegen.

Ugb C 50 A1 Fol. 23b, A2 Fol. 32a, Handwerkerbuch III, Fol. 163a

1515—1519.

Als uns dem raut das gemeyn barchenwober hantwerck zuerkennen geben haben, das inen merglich nochrede von wirten und beckern irs stoben knechts halben begegnet seyen, sohchs zuverkommen, haben der mererteil sich einhelliglich doch uf unser verwilligung vertragen, also das vier us inen alle fronfasten, nemlich zwen us den barchenwobern eyner us den decklochern und einer us den lynwobern zu den rechenmeistern gekorn werden sollen, der uf mynst so man orten helt eyner uff die werektag und uf die fier dag uff mynst zwen uf der stoben sein und zusehen sollen, damit des hantwercks notturft versehen und wirt auch becker bezalt werden und welcher meister daran sumig wurde, der sol mit eyner halben marg wie in furigem artickel die rechenmeister betreffen geschrieben steht, gebust werden. des gliehen sollen die zunftmeister auch iglicher zeit ufsehens haben, das solichs alles ufrichtig recht und redlich gehalten werde.

Ugb C 50 A1 Fol. 24b, A2 Fol. 33a. 1521.

Item welcher er sy were der woll, so man gewonlich danze in der barchenwober zunfthus helt, mit verleumpten unzuchtigen frauwen oder meiden danzen wurde, sol ein ort eins gulden zur busz verfallen sin.

74. Gericht der Zunft.

Ugb C 50 A1 Fol. 24b, A2 Fol. 33a 1521

Welcher auch von einem hantwerg lud irs buchs gestrafft wurde und sonchs nit usrichtet, sonder vor rat begert, wo derselb unrecht erfunden wirdet, der sol dem hantwerg sin unkosten zuvor bezalen den sie der halb gehabt hetten und darzu die doppel busz.

actum in consilio quinta post Assumptionis Marie anno 1521.

75. Vertrag der Städte Mainz, Worms, Speyer und Frankfurt über die Ordnung der Knechte. 1421

Ugb C 50 A1 Fol. 4b, A2 Fol. 6b, Gesetzbuch II, Fol. 51a, Handwerkerbuch III. Fol. 147a.

gedruckt bei Kriegk, Bürgerzwiste S. 541

76. Uebertritt des Gesindes aus dem Haus eines Meisters in das des anderen. 1430 1466.

Ugb C 50 A1 Fol. 9b, A2 Fol. 13b; Handwerkerbuch III. Fol. 153a

Auch als vor in eyn artickel geschreben steet, das keyn meister umb des andirn gesinde werben sal by verluste funf schilling pheninge, des hat der rat geclert und ist uberkomen, das eyn solicher, der des andirn gesinde gewynnen wulde, vor zu sime meister, dem es dienet oder gedienet hette geen und den fragen sal, obe sin zyt us und mit willen und wissen gescheiden sy, ungeverlich by verluste eyner marg. derselbe meister yne des dan auch bescheiden sal by derselbe busze ungeverlich. und wan das gesinde dan also ungeverlich gescheiden were, so mochte der ander meister das gewynnen.

77. Vorschüsse der Meister an ihre Knechte. 1497

Ugb C 50 A1 Fol. 17a, A2 Fol. 23a, Handwerkerbuch III. Fol. 159a.

Und als die knechte barchenwober deckelacher und lynenwober hantwercker zu zyten inen selbst zu nachteil mere dan sie mit irer arbeit wochlich erwerben mogen verzeren und umb die meistere gelt uff arbeit entlehenen, inen auch solich gelt mit irer arbeit abezuverdienen in truwen und glauben versprechen, aber etwann zuvor und eher sie den meistern solche ire dargestreckt gelt abverdint haben us der arbeit geen und ire wercke demselben meister zu schaden angearbeit ligen laiszen, setzen ordenen und wollen wir solichs zuverkommen, das hinfur keyn meister der obberurten hantwercker eynchen knecht der egemelter maiszen handelen wirdet uffnemen oder ime auch arbeit geben solle, derselbe knecht habe dan zuvor abe synen meister mit arbeit oder gelt bezalt und domit dem meister willen gemacht. und welcher meister solichs uberfahren und darumb von dem meister, dem der knecht also schuldig blieben und uffgestanden ist, ersucht wirdet und dan denselben knecht uff stundt und one sumen von ime nit kommen leszet, sollen meister und knecht iglicher mit fünf schilling pfenyng zu busze unabeleszlich verfallen und alsdan nichts desta mynder diesem artickel by itztgemelter penen als oft des noit geschicht gehorsam sin

actum in consilio tercia post Trinitatis anno domini m. cccc. XC. septimo.

78. Feuer Ordnung 1562

Ugb C 50 A_1 Fol. 27b, A_2 Fol. 37b.

Der rath hat geordnet und will, das die barchenwober haben und halten sollen vier und zwanzig aimer, zwo laitern, ain hacken, ain gabel und ain sprützen und darzu aus inen ordnen achtzehen mann also wann fewer ausgehet und man die sturmglock schlegt das von stund an funf man mit zwolf aimern, zwen mann mit ainer laitern, zwen mann mit ainem hacken, ein mann mit der gabel und ain mann mit der sprützen bei das fewer kommen daselbst wasser tragen und leschen helfen, und dann auch zwen mann mit sechs aimern uff unser lieben frauwen berg kommen und an idem ort der ratsfreund befel sich gehorsamblich halten und one derselben beschaid nit abweichen sollen. weither sollen auch die barchenwober aus inen ordnen an die drei veld pforten zu Sachsenhausen (nemblich die Affenpfort, Ulrichstain die Drenckpfort) und an das Fischerfeld pfortlin bei der brucken vier mann das ist an ide ainen mann, wann fewer ausgehet und man die sturmglock schlegt das dieselben geordneten personen alsbald gerust mit irem harnisch, langen spiesen oder handroren an gemelten pforten erscheinen und sich da der ratsfreund beschaids und bevels gehorsamblich halten sollen

Decretum in consilio martis 4. Augusti anno 1562

II.

Die Frankfurter Kirchenbuchführung.

Von Bibliothekar Dr. H. v. Nathusius-Neinstedt.

Der Gesammtverein der Deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine hat sich in den letzten Jahren ausser mit den Fragen des Denkmalschutzes und der Grundkarten in seinen Generalversammlungen auch sehr eifrig mit den Kirchenbüchern beschäftigt. Seitdem zuerst für die Generalversammlung in Sigmaringen 1891 die Frage nach den fünfzehn ältesten Kirchenbüchern und dem Grund ihrer Entstehung gestellt war, haben besonders die Versammlungen in Stuttgart, Eisenach und Konstanz darüber verhandelt. Herr Archivrath Dr. Jacobs in Wernigerode und Herr Amtsrichter Krieg in Schlieben in erster Linie haben sich Mühe gegeben die Frage zu lösen, besonders letzterem ist es zu danken, dass die Regierungen fast aller deutschen Staaten Nachrichten über alle erhaltenen Kirchenbücher sammeln, die in verschiedenen Vereinszeitschriften erschienen sind und weiter erscheinen werden. Geplant ist dann als Abschluss der ganzen Arbeit ein gemeinschaftliches Register für alle diese Veröffentlichungen, das alle Namen enthalten würde. Auf Grund dieser bisherigen Veröffentlichungen wollen wir, bevor wir die Frankfurter Kirchenbücher näher betrachten, kurz die Frage der Kirchenbücher im Allgemeinen ins Auge fassen. Oder vielmehr richtiger gesagt zwei Fragen, nämlich: wann sind die Kirchenbücher entstanden und aus welcher Veranlassung sind sie entstanden.

Wir verstehen selbstverständlich hierbei unter Kirchenbüchern nicht alle von Geistlichen oder Kirchenbehörden geführte Bücher, sondern nur die, in denen die Taufen, Trauungen und Beerdigungen verzeichnet wurden, die wir Tauf-, Trauungs- und Todtenbücher nennen wollen, und lassen auch die Confirmanden- und Communikantenverzeichnisse unberücksichtigt, da diese überhaupt nicht so wichtig sind und in Frankfurt, wie wir später sehen werden, von Amtswegen gar nicht geführt wurden.

Im Römischen Reiche[1] wurden auf Befehl der Kaiser, wahrscheinlich schon seit der Regierung Marc Aurels in dem zweiten, sicher seit dem vierten Jahrhundert unserer Zeitrechnung Geburtsregister zum Zweck der Feststellung der Steuerlisten geführt, natürlich von weltlichen Beamten, doch dürfen wir in ihnen unstreitig die ersten Vorläufer unserer Kirchenbücher sehen. Seit dem dritten Jahrhundert wurden auch von den Christengemeinden, wie die Kirchenväter berichten, Verzeichnisse der Getauften, Verstorbenen und Getrauten geführt, um die zur Gemeinde gehörigen Personen feststellen zu können, an den Bischofsitzen wurden zu demselben Zweck Verzeichnisse der Katechumenen angelegt. Die Diptychen, doppelseitige, beschriebene Holz-, Elfenbein- oder Wachstafeln, von denen noch einige erhalten sind, tragen die Namen verstorbener oder noch lebender Bischöfe, Kirchenlehrer oder Wohlthäter der Kirchen, um sie der Vergessenheit zu entreissen. Solche Verzeichnisse von Verstorbenen, Nekrologien und Anniversarien wurden auch im Mittelalter von Kirchen und Klöstern geführt, die ihre Wohlthäter und die zu deren Seelenheil zu lesenden Messen enthielten.

Auch andere geschlossene Gesellschaften besassen solche Verzeichnisse, erhalten sind z. B. das der Schuhmacherinnung in Guben und der Schrötergesellschaft in Hattenheim, beide aus dem 15. Jahrhundert; letzteres enthält ausser den Namen der Mitglieder auch solche von Adlichen der Nachbarschaft, die sich um die Gesellschaft Verdienste erworben hatten. Etwas Aehnliches wie unsere heutigen Taufscheine waren die Kundschaftsbriefe, die zur Feststellung der Person und Empfehlung dienten, wenn sie in Bücher abgeschrieben und so gesammelt wurden, entstanden Bücher ähnlich den Taufbüchern. In Florenz soll es wirkliche Taufregister seit 1450 geben, ein solches legte auch 1490 der Pfarrer Surgant an St. Theodor in Basel an, aber nur zu seinem eigenen Gebrauch und Vergnügen, ebenso 1515 der Pfarrer an St. Jean en Grève zu Paris. In Augsburg müssen früh Bücher geführt sein, denn Süssmilch giebt Zahlen von Getrauten,

[1] Benutzte Werke ausser dem Korrespondenzblatt des Gesamtvereins und den Veröffentlichungen der betr. Vereine: Uhlein, Ueber den Ursprung und die Beweiskraft der Pfarrbücher (Archiv für civilistische Praxis 15). Süssmilch, Die göttliche Ordnung, 4. Aufl. Jastrow, Die Volkszahl deutscher Städte (in Historische Untersuchungen 1). Richter, Evangelische Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. Hochhuth, Statistik der evangelischen Kirche im Regierungsbezirk Cassel. Böhmer, Die Kirchenbuchführung der freien Stadt Frankfurt. Blanckmeister, Die Sächsischen Kirchenbücher. Nicht gesehen habe ich die Niederlausitzer Mittheilungen und die Mittheilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde. Abgeschlossen ist diese Arbeit am 11. November 1897.

Getauften und Beerdigten aus einem daselbst in Kupfer gestochenen Verzeichniss seit dem Jahr 1501 in fortlaufender Reihe. Doch waren dies alles noch nicht eigentliche Kirchenbücher. Diese kamen erst nach der Reformation auf, wir werden nachher sehen aus welchem Grunde. Wenn wir nun zunächst die ältesten noch erhaltenen Kirchenbücher, die augenblicklich bekannt sind, zusammenstellen, so müssen wir vorher darauf hinweisen, dass die ältesten jetzt noch vorhandenen Kirchenbücher nicht auch immer die ältesten vorhanden gewesenen sind. Oefter findet sich in ihnen ein Hinweis auf frühere Bücher. So ist in Pyrmont Band 1 verloren, in Blankenheim fängt Band 2 erst 1574 an, in Elsterwerda 1575, in der Neustadt Eisleben 1581, öfter lässt sich aus anderen Gründen schliessen, dass ältere Bücher da waren und durch Brand oder Plünderung im Kriege vernichtet sind. Doch können wir hier die Bemerkung nicht unterdrücken, dass durch die Nachforschungen der letzten Jahre die frühere Annahme von dem massenhaften Verlorengehen der Kirchenbücher im dreissigjährigen Kriege immer mehr an Boden verliert und ins Gebiet der Sage verwiesen wird. Gleichzeitig haben, um auch das zu erwähnen, diese Nachforschungen den weiteren Vortheil für den, der Nachrichten aus den Kirchenbüchern zu haben wünscht, dass er vorher weiss, aus welcher Zeit er Nachrichten haben kann, und nicht von dem, der das Buch jetzt in Verwahrung hat, die Antwort erhalten kann, es seien keine Nachrichten vorhanden; wobei zuweilen die Antwort lauten müsste, für mich sind diese Nachrichten nicht da, denn ich kann sie nicht lesen.

Bei der folgenden Aufzählung der ältesten erhaltenen Bücher halte ich mich also an das, was mir bekannt geworden ist, die in der Vorarbeit befindlichen Veröffentlichungen für Schlesien und Hessen würden wohl schon viele Einschübe bringen. Das älteste Buch ist in Zwickau und zwar nach Mittheilung des Herrn Diakonus Klotz das Todtenbuch von 1502, das Trauungsbuch von 1522, das Taufbuch von 1533. Es folgen das Trauungsbuch von S. Sebaldus in Nürnberg 1524, Taufbuch in Hienwyl bei Zürich 1525[1], Taufbücher im Grossmünster in Zürich, Turbenthal und Ossingen bei Zürich 1526, Taufbuch für Fahraltorf bei Zürich 1528, das für Dynhard bei Zürich 1529, Tauf- und Trauungsbuch von S. Stephan in Konstanz 1531, im selben Jahre das Taufbuch in Lindau, in beiden Orten für die protestantischen Gemeinden.

[1] Hochhuth giebt auch für Melsungen 1525 an, nach gütiger Mittheilung des Herrn Metropolitan Fuldner fängt das Kirchenbuch erst 1659 an.

1533 finden wir in Frankfurt a. M. Tauf- und Trauungsbuch, in Nürnberg S. Sebaldus das Taufbuch, ebenso in Crailsheim, Steinsberg und Biberach in Württemberg und in Creglingen im Ansbachischen Tauf-, Trauungs- und Todtenbuch, 1534 das Trauungsbuch in Lindau und das Kirchenbuch in Friedersdorf bei Luckau, 1535 das Trauungsbuch in Crailsheim, 1537 das Todtenbuch in Nürnberg S. Sebaldus, 1538 Kirchenbuch in Edersleben bei Sangerhausen und Trauungsbuch in Wolgast in Pommern, 1539 in Rieder bei Ballenstedt, 1540 in Rahnsdorf bei Wittenberg, 1541 in Leipzig S. Nikolai Trauungsbuch, 1542 in Muhlhausen in Thuringen S. Blasii Trauungsbuch (gleichzeitig mit Einführung der Reformation) und Trauungsbuch von Breslau Maria Magdalena (katholisch), 1543 in Zschernitz bei Merseburg (Bruchstücke), 1545 in Lissen bei Weissenfels, 1546 in Loberschütz im Weimarschen und Benndorf in Sachsen, 1547 in Kosma in Altenburg, Delitzsch und Löben bei Torgau, 1548 in Altenmünster in Württemberg, Chemnitz St. Johann, Euba, Grossrückerswalde und Hainichen in Sachsen, Kistritz und Gröbitz bei Weissenfels, Windehausen bei Stolberg, Lutzen und Eilenburg S. Nicolai, 1549 in Frankenhausen am Kyffhäuser, Leipzig S. Thomas Trauungsbuch, Ossa bei Leipzig, Eisleben S. Anna, Zöschen bei Schkeuditz und Hohenwarthe bei Burg, 1550 in Langenau, Neustädtel und Niederfrohna in Sachsen, Ebsdorf im Lüneburgischen das Todtenbuch, Ellrichhausen in Württemberg und Genf[1], 1551 in Neustadt an der Orla, 1552 in Hohenmölsen bei Weissenfels und Breslau, 1553 in Hornburg bei Eisleben, Drackenstedt bei Wolmirstedt (nur Notizen), Etzleben bei Eckartsberga und Unterlauter im Coburgischen, 1554 in Leipzig S. Nikolai das Taufbuch, Grosswiederitzsch, Oberlichtenau und Weisstropp in Sachsen, Dettingen in Württemberg, Helmershausen im Weimarschen, Winterthur und Frohndorf bei Eckartsberga, 1555 in Dittmannsdorf, Ehrenfriedersdorf, Frankenau, Pegau das Taufbuch und Seehausen in Sachsen, Coburg S. Moritz, Sondershausen, Rossleben, Gross Kyhna bei Delitzsch, Wehrstedt bei Halberstadt, Mosbach und Kürnbach in Baden, Breslau Getaufte und Verstorbene (nach Süssmilch), 1556 Wolkenburg in Sachsen, Weikersheim und Schäftersheim in Franken die Todtenbücher, Sondheim vor der Rhön, Clingen in Sondershausen, Salzwedel S. Catharinen, Langensalza, Werbelin bei Delitzsch, Jüdendorf bei Querfurt und Ufhoven bei Langensalza, 1557 in Rudolstadt, Pflanzenvirbach und Volkstedt im Rudolstädtischen, 1558 in Kiebitz in Sachsen, Geitersdorf im Rudolstädtischen, Eisenberg in Altenburg, Elpersheim in Franken

[1] Galiffe, Notices généalogiques.

das Taufbuch (das Trauungsbuch 1559), Böblingen in Württemberg und Oeschelbronn in Baden, 1559 in Hohnsdorf in Anhalt, Fechheim in Coburg, Fambach bei Schmalkalden und Woltenitz bei Delitzsch, 1560 in Höckendorf in Sachsen, Dresden Dreikönigskirche Taufbuch, Rengershausen bei Frankenberg, Ringleben im Rudolstadtischen, Affolden in Waldeck, Wittenberg, Gesell bei Ziegenrück, Kriegstedt bei Merseburg, Anklam S. Nicolai das Taufbuch und Kehl das Taufbuch, 1561 in Metz das Taufbuch alphabetisch, das Trauungsbuch chronologisch, Reinsdorf in Reuss ä. L. in Bruchstücken, Flemmingen in Altenburg und Auenheim in Baden das Taufbuch (das Trauungsbuch von 1562), 1562 in Gablenz in Sachsen, Urbach im Fürstenthum Honstein, Tautendorf im Weimarschen, Altenburg, Tautendorf und Engerode im Altenburgischen und Eisleben S. Andreas Taufbuch, 1563 in Clausnitz und Bockwa in Sachsen, Iba bei Rothenburg in Hessen, Nienburg in Anhalt, Ohrdruf und Sonneborn im Gothaischen, Bornstedt bei Wolmirstedt, Burgwerben bei Weissenfels und Neckarelz.

Bei dieser Aufzählung ist nicht immer angegeben, wenn ein weiteres Buch für andere Amtshandlungen beginnt, nachdem das erste nur für Taufen oder nur für Trauungen bestimmt war. Zahlen wir für jede Gemeinde ein Buch, so haben wir bis zu dem Tridentiner Concilsbeschluss im Jahre 1563 schon 132 bekannte Kirchenbücher, dazu kommen 92 bis 1570, 200 bis 1580, 157 bis 1590 und 167 bis 1599, also aus dem 16. Jahrhundert im Ganzen 748 bis jetzt veröffentlichte Bücher, von denen die ältesten sich meist um Zürich, die grösste Mehrzahl im Sächsisch-Thüringischen um Wittenberg herum vorfinden.

Fragen wir nun weiter, aus welcher Veranlassung sind Kirchenbücher entstanden, so war es in mehreren Fällen die persönliche Liebhaberei des betr. Pfarrers, in der Regel aber eine Anordnung der Behörden, der wir die Bücher verdanken. Ersteres war immer dann der Fall, wenn ein Kirchenbuch aus der Zeit vor Erlass von Verordnungen da ist, so die oben erwähnten von Basel, Paris, Zwickau, Nürnberg, Hienwyl, die ältesten sächsischen; auch das für den Osten auffallend frühe Kirchenbuch, das der Pastor Weigenheim aus Fraustadt für die deutsche Gemeinde Augsburger Confession zu Posen 1596 anfing, gehört hierher, auch das einzige in Mecklenburg aus dem 16. Jahrhundert erhaltene Kirchenbuch, das zu Rövershagen von 1580, mehrere von Braunschweig und Hannover und in anderen Gegenden. Doch sind es immer Ausnahmen. Auch die älteste Verordnung erfolgte auf Anregung der Pfarrer. Die Leutpriester in Zürich baten nämlich den dortigen Rath wegen der häufig auftretenden

Wiedertäufer die getauften Kinder verzeichnen zu lassen Am 30. Mai 1526 befahl in Folge dessen der Rath die Anlegung von Taufbüchern. Ihm folgte im April 1531 der Rath von Konstanz mit Einführung von Tauf- und Trauungsbüchern, im selben Jahre der von Frankfurt a. M., 1533 der von Lindau mit dem Befehl Taufbücher zu führen. Im selben Jahre wurden in Nürnberg Tauf- und Trauungsbücher eingeführt, in Brandenburg-Baireuth Taufbücher, während die Kulmbachsche Kirchenverfassung von 1528 dieselben empfohlen hatte. 1534 befahl Herzog Friedrich von Liegnitz die Anlegung von Taufregistern, im August 1539 Franz I. von Frankreich dieselbe durch das Gesetz von Villers-Cotterets. 1543 verordnete die Schweinfurter Kirchenordnung die von Tauf- und Trauungsregistern, ebenso die Kölnische Reformation für die Lutherische Gemeinde, 1548 Georg der Gottselige von Anhalt die Führung von Büchern mit allen drei Registern für Anhalt und das Bisthum Merseburg, wo er Coatjutor war, 1550 bestimmte die Kirchenordnung der Niederländer in London die Führung von Taufregistern, 1553 die Hohenlohesche Kirchenordnung des Grafen Ludwig Casimir die von Kirchenbüchern 1555 wurden in Folge von Kirchenvisitationen in Henneberg und Sangerhausen Kirchenbücher eingeführt, 1556 in Langensalza, 1557 durch die Generalartikel Georgs von Sachsen Tauf- und Trauungsbücher 1559 ordnete Herzog Christoph von Württemberg die Führung von Taufbüchern an, diese Kirchenordnung wurde dann in Baden eingeführt. 1560 wurden für die Erbachschen Lande alle drei Register, 1563 für die Pfalz Taufregister angeordnet. Im November 1563 beschloss das Tridentiner Concil die Einführung von Kirchenbüchern für alle katholischen Länder, doch erfolgte sie erst sehr allmälig, meist erst im 17. Jahrhundert. 1566 wurden in Hessen wegen der Wiedertäufer Taufregister eingeführt, 1567 Beerdigungsbücher von der katholischen Synode zu Augsburg, ebenso 1568 Taufbücher durch die Weseler Synode für die Niederrheinischen Reformirten, im selben Jahre alle drei Register durch die Kirchenagende von Pommern, 1569 Tauf- und Trauungsregister für die Braunschweigschen Lande, also auch für das jetzige Hannover Es folgen dann die Verordnung des Kölner reformirten Kirchenraths vom 20. October 1571, die Oldenburger Verordnung für Taufregister von 1573, die Brandenburgische Visitations- und Consistorialordnung des Markgrafen Johann Georg und die Weimarsche Visitationsordnung vom selben Jahre, 1574 die Nassau-Saarbrückensche Kirchenordnung und die Verordnung der Dordrechter Synode für die Französisch-Reformirten, 1579 im Mai das Gesetz Heinrichs III. von Frankreich über Kirchenbücher, die Altenburger

Verordnung von 1580, der Beschluss der Herborner Synode von 1586 für Nassau, Wittgenstein, Solms etc. und 1588 die Tecklenburgische Kirchenordnung. Merkwürdig ist die Einführung des Kirchenbuchs im Jahre 1599 statt der bisher üblichen Zettel in der Gemeinde Altenkirchen im Altenburgischen auf Wunsch der Gemeindeältesten. Im 17. Jahrhundert wurden Kirchenbücher in Mecklenburg 1602, in Jülich, Schaumburg, Elberfeld 1623, in den katholischen Theilen von Münster, Rheingau, Oldenburg, Hildesheim, Osnabrück, Schleswig, Magdeburg (1650) u. s. w. eingeführt, auch in Dänemark 1646.

Wir sehen aus dieser, natürlich unvollständigen Zusammenstellung, dass Jastrow[1] im Unrecht ist, wenn er sagt, die Einführung von Kirchenbüchern sei wohl schon seit dem 15. Jahrhundert gleichmässig in katholischen und protestantischen Ländern erfolgt. Ausser Frankreich ist mir kein katholisches Land bekannt, wo vor dem Tridentiner Concil irgend welche Register eingeführt wurden, und hier dürfte vielleicht die nördliche Lage des Orts, in dem das betr. Gesetz gegeben wurde, darauf hinweisen, dass das Beispiel der Reformirten nicht ohne Einfluss war. Die Kirchenbücher waren ursprünglich eine protestantische Einrichtung, die zuerst in Zürich, wo das kirchliche Regiment mit dem weltlichen zusammenfiel, zur Einführung kam. Wir sahen schon oben, dass Zürich und Wittenberg, die Ausgangspunkte der deutschen Reformation, auch zugleich die Mittelpunkte für die Orte mit den ältesten Kirchenbüchern sind. Daneben leuchtet sofort ein, dass die Bücher eine wesentlich kirchliche, nicht weltliche Einrichtung waren, die der Landesherr, wenigstens in der ersten Zeit, nur als summus episcopus anordnete. Bestätigt wird dies dadurch, dass in den Büchern häufig auch die von uns nicht berücksichtigten Verzeichnisse der Confirmanden und Communikanten geführt werden mussten, und der Umstand, dass die Taufbücher überall zuerst vorkamen. Es sollte also die Zugehörigkeit der betr. Personen zur Kirchengemeinde festgestellt werden, häufig, wie wir sahen, im Gegensatz zu den Wiedertäufern. In zweiter Linie folgt die Aufzeichnung der kirchlichen Schliessung der Ehe, erst in letzter die des Todes oder richtiger gesagt der Beerdigung, wie ja auch die Taufe, nicht die Geburt eingetragen wurde, wenn auch beide, besonders in der ersten Zeit wohl meist auf denselben Tag fielen. Dass daneben die Bücher weltlichen Zwecken dienen konnten und wirklich dienten, ändert daran nichts; auffallend ist, dass der Rath von Nürnberg neben den Kirchenbüchern 1564 die Führung von Registern der Verstorbenen

[1] Volkszahl deutscher Städte in Histor. Untersuchungen I.

durch die weltliche Behörde anordnete wegen der Vormundschaft über die Kinder der Verstorbenen. Hätten die Kirchenbücher in erster Linie weltlichen Zwecken dienen sollen, wären wohl nicht die Pfarrer mit ihrer Führung betraut.

Die weltlichen Zwecke der Kirchenbücher konnten zunächst rechtliche sein für Erbschaften, dann aber statistische und zwar bevölkerungsstatistische, uns kommt es hauptsächlich auf ihre geschichtliche Wichtigkeit an für Aufstellung von Stammbäumen und Familiengeschichten. Darin beruht für uns auch die Wichtigkeit der Frankfurter Kirchenbücher, auf die wir nun näher eingehen wollen.

Auch in Frankfurt haben wir mehrere frühe Bücher als Vorläufer der eigentlichen Kirchenbücher und zwar im Stadtarchiv I, Archiv des Bartholomäusstifts. Der in den Unruhen vor und bei der Einführung der Reformation viel genannte Stadtpfarrer Dr. Peter Meyer hat ein Buch geführt, das die Aufschrift hat Sponsalia nova.[1] Es ist in Schmalfolio und enthält Eintragungen von Ehepaaren. Am Rand sind durch Striche offenbar die Aufgebote angezeichnet, denn wo nur zwei solcher Striche sich finden, ist der ganze Eintrag durchstrichen, die Ehe also nicht geschlossen. Von anderer Hand sind Zusätze über die Zahlung der Gebühren und Daten gemacht. Das Buch soll Einträge von 1512—1519 enthalten, die Einträge sind aber nicht chronologisch; so steht zwischen Eintragungen von 1518 die Heirath Eckels v. Wetter mit Beatrix Schwartzenberger, die 1515 als Frau gestorben ist und nach Fichard 1514 heirathete. Das Buch ist vielleicht verbunden. Das früheste Datum, das ich gefunden habe, ist in die bricii (13. November) XIIII (1514). An diesem Tage heiratheten Margarethe Sorgenloch und Philipp v. Gerstein, dessen Persönlichkeit Fichard zweifelhaft ist. Fichards Zweifel, ob Margarethe, Hamann v. Holzhausens Tochter, 1513 oder 1516 Philipp v. Rhein heirathete, löst Meyers Eintrag auch nicht, da er undatirt ist. Doch wird Meyers Buch noch manche wichtige Nachricht enthalten, bei einigen kann allerdings die Datirung Schwierigkeiten machen.

Ferner ist ein Heft in Schmalfolio vorhanden[2] mit der Aufschrift Registrum Contrahencium matrimonium 1525. Es beginnt A. die Martini 1525 und hat keine Daten, nur mitten dazwischen den Vermerk, dass acht Tage vor Pfingsten, also am 13. Mai 1526 eine Abrechnung stattgefunden hat. Vor jedem Eintrag ist dieselbe Figur mit den Strichen wie in dem Meyerschen Buch wegen der Aufgebote.

---

[1] Bartholomäusbücher VI, 65.

[2] Barth. St. no. 471, 1525 u. 1526.

Von bekannteren Namen finden sich nur Johann Wolf, Sohn von Bernhart Rohrbach, mit Margarethe Reiss und Johann v Glauburg mit Anna Knoblauch, letzterer Eintrag zweimal auf derselben Seite von zwei verschiedenen Schreibern geschrieben Der Schreiber meldet einmal· mihi IIII dederunt pro salario meo, wohl Heller, und einmal 1 ß dedit, sonst sind keine Summen genannt. Zuweilen steht die Wohnung der Brautleute dabei vff unser liben (frauen) berg, im Leymetzhaus (Leinwandhaus), borngassen, Schnurgassen.

In dem Buch liegen einige Zettel über erfolgtes dreimaliges Aufgebot, nicht ausgefüllte Quittungen über Gelder für das Aufgebot von Conradus Decker, parrochie Sancti Bartholomei Scriptor, und ein Trauschein, ausgestellt und untersiegelt von Pleban dominica post (diem) conversionis Pauli (28. Januar) 1526 für Hansonem Kriegk und seine Frau Gertrud.

Weiter ist ein Sammelheft in demselben Format vorhanden,[1] dessen erstes Stück die Aufschrift trägt· Census parrochie et Recompensationes. Recepta et Exposita continentur in Libro hoc. Es ist also ein Buch für Einnahmen und Ausgaben der Dompfarrei. Weiter steht auf dem Umschlag. Recepta Sponsalia in anno vicesimo Sexto a Penthecoste. Einkünfte für Trauungen seit Pfingsten 1526 Auf Seite 1 wird dieser Untertitel wiederholt, dann folgen die Einträge, von denen einer besonders auffällt. Er betrifft »den poete zum Goldtstein«, das ist Micyllus. Es ist jedesmal die Summa angegeben, wie viel für das Aufgebot bezahlt ist, dann folgen: Sponsalia qui non dederunt, anno 1526 a penthecoste. Hierbei finden sich zuweilen Bemerkungen, wie: nichts gegeben, oder: sagt, er sey nicht schuldig u. s. w. Dann folgen Census parrochie Franckfordensis in ciuitate qui sunt dati anno 1525 Martini cedentes (Zinsen der Pfarrei in der Stadt), Recompensationes altarum in ciuitate Franckfordensi Martini cedentes sunt date in Anno 1525, ferner die Census non dati und die Recompensationes non date, dann die Census villarum ad parrochiam Franckfordensem cedentes Martini non sunt dati in anno 1525, schliesslich die Exposita, die Ausgaben. Es ist also neben dem, was wirklich eingekommen ist, auch das verzeichnet, was nicht bezahlt ist, wohl in Folge der 1525 in Frankfurt erfolgten Anerkennung der Reformation

An dieses Heft sind angeheftet die entsprechenden Hefte für 1526, 1529—1532, 1533/34 und 1538—1540 mit denselben Unterabtheilungen, nur fehlen die Sponsalia, die Trauungslisten, die für uns wichtig sein würden.

---

[1] Barth St. no. 413, 1526—1540

Dagegen besitzen wir noch ein besonderes Heft[1] mit der Aufschrift Census parrochie et Recompensationes Recepti in anno 1526 Martini cedentes Recepta et exposita continentur in Libro hoc, das sich also an das erste Heft des Sammelheftes als gleichartig anschliesst.

Es hat auch auf dem Umschlag und der ersten Seite den weiteren Untertitel Recepta Sponsalia in Anno 1527 und dann die Einträge mit der jedesmal gezahlten Summe, wobei der Schreiber auch einmal sein salarium erwähnt. Dann folgen unter der Ueberschrift: Sponsalia qui non dederunt in Anno 1527 dreissig Einträge, zum Theil mit Zusätzen des Schreibers, die sowohl seine Erbitterung über die Nichtzahlung des Geldes, als auch die Nichtachtung des Volks gegenüber der katholischen Geistlichkeit, von deren Druck es durch die Reformation befreit war, erkennen lassen

So heisst es z. B.: Sein nit eingeleytt (eingeläutet) worden sunder durch die Kirchengang gelauffen wie die sewe (Säue) die Agnetis (21 Januar), oder dedit dem alten capplan ein batzen, sagt behalt Im, get dem schreiber nicht vors pffargelt, oder: sagt ich geb euch doch nicht. Einmal findet sich eine lange Erzählung: kamen vorn pffarrhoff, sagtten wo ist der pfaff, das er nit wart, sagt ich, ir habts nit angesagt, sagt ich, geth hin er wurdt komen, so lyffen sy durch die kirchen, das er nit alsobald da was; sein nit eingeleyt worden. Ein anderer sagt in Gegenwart von des Dechants Knecht: er sey nicht schuldig, wieder ein anderer sagt: geyt man pffargelt? ander leut geben nicht, ich werdt auch nicht geben.

In den Einträgen ist häufig die Wohnung der Brautleute angegeben: im Leymetzhauss (Leinwandhaus), im bruckhoff, vff dem kornmarck, in der borngassen, Newengassen, Fargassen, Hellergassen, Steingassen, vff der Czeyl, in der Newenstat, under den Kangissern, bein barfüssern u. s. w., also durch die ganze Stadt zerstreut. Am Schluss des Heftes folgen dann noch die Census parrochie Franckfordensis in Civitate qui sunt dati in anno 1526 Martini cedentes.

Dieses Heft und das registrum matrimonium contrahencium hat Pfarrer Battenberg[2] als zur Peterskirche gehörig betrachtet, wohl verleitet durch den auf dem registrum befindlichen Zusatz einer Hand des vorigen Jahrhunderts: in ecclesia S. Petri Dass das Zinsbuch zum Dom gehört, kann einem Zweifel überhaupt nicht unterliegen, da es zur parrochia, Pfarrkirche gehört, sich über die ganze Stadt erstreckt und von derselben Hand geschrieben ist, wie die anderen

[1] Barth. Stift no. 472, 1527.
[2] Die alte und die neue Peterskirche S. 57

Zinsbücher, die nur zum Dom gehören können, weil die Peterskirche, selbst wenn man das Wort parrochia auf sie deuten wollte, in den genannten Dörfern keine Zinsen besass. Jeder, der das registrum der Trauungen aufschlägt, sieht nun aber auch, dass der Zusatz der Aufschrift falsch ist. Die Handschrift ist auch in ihm dieselbe wie in den Zinsbüchern und auch in ihm finden sich Einträge aus der alten Stadt, die sich nicht auf die Peterskirche beziehen können. Zum Ueberfluss findet sich in ihm und dem Zinsbuch, das Pfarrer Battenberg gesehen hat, derselbe Eintrag betr. Bartel nodler und Anna des pffarhern von Bergen schwester.

Wenden wir uns nun zu den eigentlichen Kirchenbüchern in Frankfurt, so wollen wir hier umgekehrt wie bei den auswärtigen erst die Bestimmungen über dieselben ins Auge fassen, dann die Bücher selbst etwas näher ansehen. Ich gebrauche stets den gebräuchlichsten Ausdruck Kirchenbücher, der für Frankfurt eigentlich nicht richtig ist, wie wir sehen werden.

Die Bestimmungen finden wir am einfachsten und übersichtlichsten zusammengestellt in Böhmer, Die Kirchenbuchführung der freien Stadt Frankfurt a. M. Frankfurt a. M. 1848. Dieses Werk ist leider nicht vollständig erschienen, es sind nur sechzehn Bogen gedruckt, ein Titel ist bei einzelnen Exemplaren, offenbar später gedruckt, vorhanden, der Rest der Auflage ohne Titel lagert jetzt auf der Stadtbibliothek. Das Buch zerfällt in zwei Theile: A. Geschichtliche Einleitung, die die Kirchenbuchführung in Deutschland, Frankreich und Frankfurt behandelt, und B. Entwurf der Instruction für die Frankfurter Kirchenbuchführung mit Anmerkungen, der unvollendet ist. Wir haben es hier mit dem dritten Abschnitt des ersten Theils, der Frankfurter Kirchenbuchführung, zu thun.

In Folge der Einführung der Reformation in Frankfurt im Jahre 1525 wurde der vorher schon bestehende Almosenkasten zum Evangelischen Almosenkasten umgewandelt, ihm die öffentliche Armenpflege und dazu die Einkünfte einzelner Kirchen überwiesen und sechs Pfleger bestellt, drei aus dem Rath, drei aus der Bürgerschaft, die am 19. März 1531 ihre erste Sitzung hielten. Noch im selben Jahre verordneten sie die Verzeichnung der Namen der Getauften, Getrauten und Gestorbenen, sodass Frankfurt hinsichtlich der Anordnung von Kirchenbüchern nach Zurich und Konstanz die dritte Stelle einnimmt. Die Kirchenbücher in Frankfurt sind also keine kirchliche Einrichtung, das Kastenamt war eine weltliche Behörde, dem z. B. auch die Anfänge der Stadtbibliothek unterstanden, es war die Behörde für öffentliche Armenpflege, etwa entsprechend dem heutigen Armenamt. Da aber

die Stadt lutherisch war, war auch der Almosenkasten in erster Linie lutherisch, ebenso seine Kirchenbuchführung. Auch führte nicht ein Pfarrer, was bei dem Umstand, dass alle Stadtpfarrer, noch dazu in verschiedenen Kirchen die Amtshandlungen verrichteten, zu Unzuträglichkeiten hätte führen können, die Bücher, sondern zuerst der Kastenschreiber, später der Kirchenbuchführer, d. h. Kirchendiener. Böhmer ist unsicher, glaubt aber, der Kirchendiener habe sie geführt, nennt auch immer diesen und führt sie sogar alle mit Namen auf. Ich vermuthe, dass er die Bücher selbst gar nicht eingesehen hat, da in diesen stets der Kastenschreiber sich nennt und durch seine Unterschrift Zusammenstellungen der jährlichen Eintragungen beglaubigt Wir können aus den Büchern folgende Kastenschreiber feststellen: Conrad Offenbach hat das erste Taufbuch 1533 angelegt, wie wir sehen werden. In den sechziger Jahren ist Kastenschreiber Magister Joannes Pauli aus Bonames, 1561 finden wir seine Handschrift, sein Nachfolger ist Laurentius Bauernheim aus Friedberg. Seit 1585 schreibt J Ziegler, 1592 unterschreibt er, 1595 finden wir Christian Sell, von 1599—1613 Petrus Jost Mohr, dann bis 1632 Johann Bender, 1641 ist Andreas Herbert Notarius Kastenschreiber, seit 1664 Barth. Willius Notarius, dessen Adjunct Notarius Georg Peter Gorr seit 1685, seit 1691 Kastenschreiber. Dazwischen finden sich verschiedene Handschriften, wohl von Hilfskräften, zu denen vielleicht auch die Kirchendiener gehörten, die später Kirchenbuchführer wurden, so Christian Müller 1708. Wir müssen hierauf später bei der Besprechung der Bücher selbst zurückkommen.

Die Aufsicht über die Kirchenbücher hatte das Kastenamt. Als im Jahre 1728 das lutherische Consistorium errichtet wurde, glaubte dieses auch die Kirchenbücher beaufsichtigen zu müssen und mischte sich durch öftere Verfügungen an den Kirchenbuchführer in ihre Führung. Dies gab Anlass zu einem Streit mit dem Kastenamt, besonders als 1750 eine Revision der Bücher stattfinden sollte. Am 9. October 1750 entschied der Schöffenrath zu Gunsten des Kastenamts, das dann im November und December die Revision vornahm. Seit einer Reihe von Jahren spielte nämlich ein Prozess zwischen den Familien Henswig und v. Bostel, bei dem es sich nach Böhmer darum handelte, ob der Kirchendiener Christian Müller 1726 den Tod eines Herrn v. Overbeck richtig eingetragen hatte. Der Eintrag lautet. »1727 September 11. Overbeck Herr Johann Bernhard Bürger und Handelsmann von Iserloh in Westphalen, geb. Wittwer alt 82 Jahr. Kam per pedes hieher in diese Herbst Messe und versturbe bey Hn. Joh. Gerhard Hebenstreiten neben Kumpen« (Haus in der Fischer-

gasse). Was daran fehlerhaft ist, ist nicht zu ersehen. Auch wegen Johann Nicolaus Dietz schwebte ein Prozess beim Reichshofrath, der im August 1750 dem Rath eine sorgfältigere Führung der Bücher empfahl[1]. Dieser liess durch das Kastenamt dem Kirchendiener Nordmann die nöthige Weisung thun. Aber alle Mängel wurden auch jetzt noch nicht abgestellt. Es handelte sich vor allem darum, dass die Einträge nicht immer richtig waren, und dass sie lückenhaft waren, weil nicht alle Amtshandlungen angemeldet wurden, also auch nicht eingetragen werden konnten, worüber schon 1708 der Kirchendiener Müller sich beklagte. Besonders war dies bei solchen geistlichen Handlungen der Fall, die nicht in der Kirche, sondern in den Häusern stattfanden, also Haustaufen und Haustrauungen, während Beerdigungen weniger lückenhaft, aber, wie wir sehen werden, in ungenügender Form zum Eintrag kamen. Die Haustaufen sollten durch die Wartfrauen, die Haustrauungen, die in Ausnahmefällen erlaubt wurden, durch den betreffenden Geistlichen den Kirchenbuchführern angezeigt werden, beides geschah aber nicht immer, es finden sich deshalb häufig nachträgliche Eintragungen, die oft erst nach langer Zeit geschahen, wie aus den Handschriften hervorgeht. Wenn aber der Kirchenbuchführer von einer solchen Amtshandlung nicht durch Zufall später erfuhr, findet sich auch kein Eintrag, mir ist es schon mehrmals vorgekommen, dass ich den Tod eines Kindes in den Büchern feststellen konnte, das hier geboren sein muss, aber nicht im Taufbuch steht; auch Heirathen, noch im vorigen Jahrhundert, sind nicht eingetragen, obgleich sie aller Wahrscheinlichkeit nach hier stattgefunden haben. Zu diesen Unregelmässigkeiten gehört nicht, wie Böhmer will, das Fehlen der ungetauft verstorbenen Kinder im Taufbuch, diese stehen eben als ungetauft nur im Todtenbuch. Diese Lücken dürften übrigens eine Eigenthümlichkeit unserer Frankfurter Kirchenbücher sein, in kleineren Orten, in denen nur eine Gemeinde bestand, deren Kirchenbuch der Pfarrer führte, kamen sie natürlich nicht vor, und alle grösseren Orte mit mehreren Kirchen sind meines Wissens in verschiedene Gemeinden getheilt, in denen jeder der Pfarrer die Bücher führte, nur Frankfurt besass für alle Gemeinden gemeinschaftliche Kirchenbücher. Doch verdanken wir vielleicht diesem Umstand die Erhaltung aller Bücher aus so früher Zeit.

[1] Böhmer giebt übrigens ein Beispiel eines fehlerhaften Eintrags aus Frankreich. Als Louise Donat 1825 heirathen wollte, fand sich, dass in ihrer Geburtsurkunde vom 7. Januar 1800 Louis stand. Das Tribunal zu Lyon ordnete eine Untersuchung an und gestattete dann die Heirath.

Als der Fürstprimas zur Regierung kam, wurde der französische Code civil eingeführt und mit ihm durch Instruction vom 24. November 1810 die Führung von Civilstandsbüchern vom 1. Januar 1811 an, die unter Aufsicht des Gerichts standen und für die Angehörigen aller Bekenntnisse bestimmt waren. Daneben wurde im Gegensatz zu den anderen französischen Ländern die nachfolgende kirchliche Trauung verlangt, es mussten also die Kirchenbücher für diese weitergeführt werden. Dasselbe geschah aber auch für Taufen und Sterbefälle, es wurden also die alten Bücher alle ruhig fortgeführt, so dass in der Reihenfolge der Bücher auf dem Standesamte heute sie erscheinen, nicht die Civilstandsbücher. Am 1. Februar 1814 wurden diese geschlossen und die Kirchenbücher wurden wieder die allein maassgebenden staatlichen Bücher. Sie unterstanden aber von jetzt an dem Consistorium, nicht mehr dem Kastenamt. Das Consistorium verlangte, dass, wie in die Civilstandsbücher, auch die Angehörigen der anderen Bekenntnisse sich eintragen liessen, der Rath verweigerte dies zunächst, weil das Consistorium lutherisch war, und er den Katholiken, Reformirten und Juden nicht zumuthen wollte, sich in dieser Beziehung einer andersgläubigen Behörde zu unterstellen. Als dann nach dem Gesetz vom 23. December 1817 die Bücher für alle Bekenntnisse gleichmässig dienen sollten, wurden sie der Aufsicht der neu gebildeten Kirchen- und Schulcommission unterstellt. Dieser Zustand dauerte bis zum Jahre 1851. Durch Gesetz vom 19. November 1850 wurde die Civilstandsbuchführung in Frankfurt eingeführt, am 1. Mai 1851 die Civilstandsbücher mit neuen Bänden der fortlaufenden Reihe begonnen. Am 6. Februar 1875 wurde durch Reichsgesetz die Standesamtsbuchführung im ganzen Deutschen Reiche eingeführt, in Frankfurt war dies keine Neuerung, der alte Zustand dauerte eben ruhig fort. So haben wir denn in unsern Büchern, die auf dem Standesamt aufbewahrt werden, ausser einigen besonderen Reihen, die wir unten besonders betrachten wollen, eine dreifache fortlaufende Reihe von Büchern, die wir nun, besonders für die älteste Zeit, etwas näher ins Auge fassen wollen.[1]

Es sind dies zuerst die T a u f b ü c h e r oder wie sie in ältester Zeit heissen K i n d e r b ü c h e r. Band 1 derselben hat auf dem ersten Blatt folgende Aufschrift: »Das erste Kinderbuch, darinnen alle Junge-

[1] Auch an dieser Stelle möchte ich Herrn Standesbeamten Garny meinen Dank für die mit bekannter Liebenswürdigkeit gegebene Erlaubniss, die Bücher genau durchsehen zu dürfen, aussprechen, ebenso den Beamten des Standesamtes, vor allem Herrn Registrator König, für die schon öfter erprobte Unterstützung, die sie mir zu Theil werden liessen.

khinder, So allhie zu Franckfurt vnd Sachsenhaussen Auch zu Oberrodt Niderrodt vnd zu Bornheim Ehelich vnnd vnehelich geboren vnd Christlicher Ordnung nach getaufft worden mit Ihrem Auch Ihrer Alltern vnd Tauff Patenn Nahmen vnd Zunahmen verzeichnet seindt.« Dieser Band ist 1595 durch Christian Sell Kastenschreiber renovirt, d. h. neu abgeschrieben, ursprünglich hatte ihn Conrad Offenbach Kastenschreiber, wie auf Seite 2 steht, angefangen. Er reicht von 1533—1549, der erste Eintrag ist: Phingstag den ersten Tag des brachmonats (Juni). Hanns Sensenschmit goltschmit zum bart vnd elsgen sein eliche husfraw Sohn Johan. Auch der Pathe ist genannt: Hans Zichler duchscherender. Es wurden also der Bestimmung des Raths entsprechend auch die Eltern und Pathen eingetragen, bei den Müttern zuerst nur die Vornamen, dann auch die Familiennamen. Am Schluss des ersten Jahres finden sich gleich Nachträge aus dem September, wohl bei der Abschrift vergessene Einträge. Ich möchte hier gleich im Allgemeinen bemerken, die Einträge sind nicht die ursprüngliche Niederschrift, wie sie bei der Anzeige gemacht wurde, sondern Abschriften, die vielleicht wöchentlich gemeinsam eingetragen wurden, wir können dies nicht nur aus der Gleichmässigkeit der Schrift erkennen, sondern auch noch aus mehreren andern Umständen, von denen auch die Rede sein wird.

Am Rand des Buches findet sich am Jahresschluss jedesmal die Gesammtzahl der Kinder, 1549 sind am Schluss die Zahlen für die einzelnen Monate angegeben. Dann werden die Liebekinder oder Bastarde genannt. Die Register dieses und der folgenden Bücher bis 1656 einschliesslich sind alphabetisch nach den Vornamen des Vaters angelegt, von 1657 nach dem Familiennamen, sie sind zu allen Jahren vorhanden, häufig erst, wie aus der Handschrift oder auch der Unterschrift des betreffenden Kastenschreibers hervorgeht, nach Verlauf mehrerer Jahre angelegt. In dem von 1597—1605 reichenden Bande hat sich der Registermacher bei oft vorkommenden Namen z. B. Johann ganze Spalten voll Namen geschrieben und diese dann nicht alle gebraucht. Zu den Bänden von 1682—85 und 1686—90 hat der Kirchendiener Christian Müller im Juni und September 1720 hinter die alten noch einmal neue Register gemacht, da die alten »nicht in der Ordnung« gemacht seien.

Der zweite Band beginnt 1550, in ihm und den folgenden sind am Schluss der Jahre die statistischen Zahlen meist sehr viel reichhaltiger, doch in den einzelnen Jahren sehr verschieden. So sind meist die unehelichen Kinder besonders gezählt, ausserdem ist in fast allen Jahren die Zahl der Verstorbenen angegeben, 1562 sogar nach

Alter, Ständen und Geschlechtern getrennt, zuweilen für Frankfurt und Sachsenhausen getrennt, mehrere Male sind die Deutschen von den Wälschen, d h. Französisch Reformirten getrennt. In vielen Jahren ist auch die Zahl der Getrauten oder Eingeläuteten Paare oder »Paar Ehevolcks« angegeben, 1575 dann zur Abwechslung wieder nur die Zahl der Getauften am Rand, in mehreren Jahren ist gar nicht gezählt Am 12. October 1561 trägt Magister Pauli Kastenschreiber die Taufe seines Sohnes eigenhändig ein, während sonst eine andere Hand schreibt. Die Zusammenstellung von 1592 unterschreibt J Ziegler Kastenschreiber. Das Register dieses Bandes, des vierten, ist von der Hand des Kastenschreibers Jost Mohr, der die Einträge seit März 1599 selbst schreibt bis zum 8. August 1613, dann schreibt bis zum 13. Mai 1632 Johann Bender Kastenschreiber. Nun wechseln die Handschriften öfter, so im September 1638, am 1. Januar 1639, 1670, 1676, 1693 Leider nennen sich die Schreiber nicht mehr, so dass wir nicht mehr feststellen können, wer die Bücher führte Im Juli 1638 finden sich noch Einträge aus Oberrad und von den Riederhöfen, dann scheinen die aus den Dörfern aufzuhören. Die Sachsenhäuser Kinder werden seit dem 9 August 1669 getrennt, meist nach Wochen, hinter den Frankfurtern aufgeführt Die Einträge selbst werden bei vornehmeren Personen durch Titelangaben ausführlicher, auch sind häufig die Stellvertreter von abwesenden Pathen genannt. Seit 1669 hat der seit 1708 im Amt befindliche Kirchendiener Christian Müller Nachträge am Rand hinzugefügt, z. B. wenn die Getauften gestorben sind Diese Randbemerkungen werden später regelmässig und verweisen entweder auf das Trauungs- oder das Beerdigungsbuch, meist sogar mit der betreffenden Seitenzahl. Seit 1693 stehen dann am Rand auch regelmässig die Namen der Pfarrer, die getauft haben. Seit 1635 finden sich am Jahresschluss, aber nicht regelmässig, gedruckte Zusammenstellungen über die Getauften, Getrauten und Beerdigten eingeklebt, die erste ist übrigens ein Neudruck Die Stadtbibliothek besitzt eine fast vollständige und handschriftlich ergänzte Sammlung dieser vom Kastenamt in seinen Jahresberichten gedruckten Zusammenstellungen seit 1635, frühere scheinen also nicht gedruckt zu sein. Seit etwa der Mitte des vorigen Jahrhunderts sind ausserdem an den betreffenden Stellen verschiedene Papiere eingeklebt, Tauf- oder Geburtsscheine auswärts geborener Kinder, Legitimirungen unehelich geborener und ähnliches. Seit 1775 wird zuweilen der Geburtstag neben dem Tauftag angegeben, dies wird allmählig zur Regel, angeordnet war es schon 1764. In dem Band von 1811 steht vorn eine Bemerkung vom Kirchenbuchführer Balser, der seit 1803

im Amt war, dass etwa fehlende Einträge in den Civilstandsregistern zu finden seien. Seit dem 1. Februar 1814 sind dann wieder blos die Kirchenbücher geführt und zwar durch Balser und seinen Adjuncten Sackreuter, der bei Einführung der Civilstandsbücher im Mai 1851 Standesbeamter wurde.

Diese Taufbücher scheinen in der ersten Zeit eine Art Hauptbuch gewesen zu sein, in ihnen finden sich ja auch die frühesten Zahlen der Verstorbenen. Durch sie wurde die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde erwiesen, und der kirchliche Zweck war bei den Büchern doch schliesslich die Hauptsache.

Gleichzeitig mit ihnen beginnen die Trauungsbücher oder, wie sie zuerst heissen Hochzeitbücher. Das erste beginnt: Hochzeitbuch N. 1. Darinnen Alle die Jhenigen Eheleut, So von dem Jar nach Christi geburt 1533 biß vff das Jar 1573 Inclusive Allhie zu Franckfurt vnd Sachsenhaußen Christlicher Ordnung nach eingesegnet worden, begriffen jetzo Inn Ao 1596 durch befelch . . . der Herren Casten Pfleger . . . Renouirt vndt Registrirt. Christian Sell Kastenschreiber. Der erste Eintrag lautet: »Hanns born hecker vnnd Otilia michel muerers vonn obernheims tochter sint zv kirchen ganngen vff den Heilgen Phingstag den ersten Tag des brachmonats.« Wenn Böhmer sagt, zuerst sei nur der Name des Bräutigams eingetragen, so ist dies, wie wir sehen, falsch und wohl ein neuer Beweis dafür, dass er die Bücher gar nicht oder nur flüchtig angesehen hat. Am Schluss der Jahre sind am Rand wieder die Einträge gezählt, in einzelnen Jahren sind dann auch am Schluss des Jahrs die Zahlen nach Monaten angegeben, das erste Mal 1549. »Summa deren so in disem 49 Jar In diser Stat ehlich vnd offentlich Iren Kirchgang volnbracht habenn.« Die einzelnen Bücher haben Register, alphabetisch nach den Vornamen bis 1657, seit 1635 sind auch die Familiennamen in sich wieder alphabetisch geordnet, von 1658 an sind die Register nach Familiennamen. Seit 1593 sind am Schluss der meisten Jahre auch die Zahl der Getauften und Gestorbenen angegeben. Seit dem 31. Juli 1599 schreibt Petrus Jost Mohr. Am Schluss des Jahres 1605 sind die Einträge vom 16. December von anderer Hand geschrieben mit folgender Bemerkung: »Nachbeschriebene Persohnen, so nicht Zue buch getragen geweßen, sindt in A° 1627 den 6t. Augusti durch mich Johann Bender Castenschreibern hinzue gesetzt vnnd ergentzt worden.« Bender schreibt seit 1613 bis 13. Mai 1632, er fängt an Randbemerkungen über Beerdigungen zu machen, aber nur ganz vereinzelt. 1689 ist zuerst eine gedruckte Zusammenstellung der Geborenen, Getrauten und Gestorbenen eingeklebt, die wir im Taufbuch schon seit 1635

fanden. Seit 1693 wurden die Einträge selbst ausführlicher, zuerst erscheinen die Namen der Väter der Ehemänner, später die der beiderseitigen Mütter Von jetzt an wechseln die Handschriften sehr oft, Neben Müller schreibt in den zwanziger Jahren häufig ein anderer. Die Einträge selbst werden immer ausführlicher, besonders bei auswärtigen, es wird das Datum der Taufe und etwaiger früherer Heirathen angegeben, seit Ende des Jahrhunderts der Todestag nachgetragen, früher vergessene, meist auswärts geschlossene, Ehen werden nachträglich eingeschrieben oder die auswärtigen Zeugnisse eingeklebt. Am 20. Januar 1732 hatte der Rath eine Verordnung erlassen, wonach höchstens 8—12 Hochzeitskutschen gestattet waren, da die Kirchendiener dafür das Geld einnahmen, finden wir häufig die Zahl angegeben, auch in den Beerdigungsbüchern. Während der primatischen Zeit laufen auch die Trauungsbücher ruhig fort, geführt vom Kirchenbuchführer und Civilstandsbeamtenvicar Kellner, seit 1814 wieder von J. C. Balser. Auch bei Trauungsbüchern fängt im Mai 1851 mit einem neuen Band die Standesamtsbuchführung ohne weiteres äusseres Merkmal an.

Die dritte Reihe sind die Todtenbücher, die eigentlich Beerdigungsbücher heissen müssten, denn der Tag der Beerdigung ist eingetragen, nicht der des Todes Böhmer schreibt irrthümlich: »In erster Zeit wurden nur Todtenbücher geführt ohne Angabe des Tages der Beerdigung, später liess man jedoch den Todestag weg und führte dagegen den der Beerdigung an.« Woraus er das schliesst, ist nicht zu ersehen, schon in der ersten Zeit heisst es »aus dem Spital, aus dem und dem Haus« nicht »im Spital«, später erscheint, zuerst unregelmässig, als zweites Datum der Todestag; da die Bücher ja Einträge der kirchlichen Handlungen enthielten, mussten schon desshalb die Beerdigungsdaten genannt sein.

Das erste Buch beginnt 1565, das Titelblatt trägt in Federzeichnung, wohl von Paulis Hand eine schöne Randleiste mit Ranken, Putten um einen Sarg, einer Uhr, einer Sanduhr und einen Todtenkopf. Aussen herum stehen Sprüche. Böhmer nimmt an, ein früheres Buch sei verloren gegangen, da Lersner (Chronik I, 2 S. 38) die Zahlen der Verstorbenen von 1539, 1540, 1551, 1553—56 u. s. w angebe. Woher Lersner die ersten beiden Zahlen hat, wissen wir nicht, die späteren können aus dem Taufbuch sein, jedenfalls müssen ja irgend welche Zählungen schon vorgenommen sein, sonst könnten ja im Taufbuch überhaupt keine Zahlen stehen. Dass unser Todtenbuch das erste ist, geht daraus sicher hervor, dass seit dem dritten Band, der von 1567—1611 reicht, alle Bände eine Zahl auf dem Titel

haben. 1597 war also sicher schon kein älterer Band vorhanden als dieser, Lersner konnte keinen älteren mehr sehen.

Auf der Rückseite des Titels stehen die »Kastendiener. M. Johann Pauli Kastenschreiber Bastian Braunlünker aussreytter. Lorentz Wagner Kyrchendiener. Hans Hauffe Zynssheber« Die Einträge selbst beginnen am 1 Januar mit: »Hans Adam Zimerman kind« und sind alle sehr kurz. Arme Leute und Fremde werden selten mit Namen genannt, z. B. Ein knegt aus dem Haus (wohl das Armen- und Versorgungshaus, das dem Kastenamt unterstand), Ein knegt aus dem sphittal, Ein arm kind aus hans waltfogel schnurmachers haus, Ein welsch kind, Ein frau aus dem gotzhaus, Ein alter welsch man, Balthasar Hufschmied aus dem heyligen geist, Ein fremder Edelmann aus dem krachbein, Ein alt frau aus dem katharinenkloster. Auch ungetaufte Kinder kamen vor, zum Theil wohl Todtgeborene, da Nothtaufen durch Hebammen in den Taufbüchern schon in früher Zeit stehen. Am Schluss der Jahre wird die Summe angegeben, meist nach Welschen d. h. Französisch-Reformirten und Deutschen getrennt, daneben fast regelmässig die Zahlen der Getauften und Getrauten. Von 1576 an schreibt eine andere Hand, wohl die Bauernheims. Die Namen der Sachsenhäuser sind in den ersten Büchern getrennt am Schluss aufgezählt, wobei das Buch umgedreht wurde, auch für sie ist im ersten Band eine schöne Randleiste gezeichnet. Vom zweiten Band an sind die Welschen alle mit Namen genannt, aber mit dem Zusatz »Welscher.« Bei einem derselben ist ein Irrthum des Schreibers unterlaufen, den ich hier als Beispiel anführen will. Als Benjamin Accart, fälschlich Aurach geschrieben, am 21. April 1584 Johanna, die Tochter Ludwig de Barys heirathet, wird letzterer, der erst 1597 stirbt, selig, d h verstorben genannt. Es ist zufällig auf der ganzen Seite immer der Vater der Braut schon selig, so schrieb wohl der Schreiber auch dies falsche »selig«, als er die Reinschrift in das Buch vornahm.

Seit 1585 schreibt Ziegler, dann Sell, von 1599—1613 Mohr. Seit 1666 stehen die Sachsenhäuser wöchentlich zwischen den Frankfurtern Nun kommt auch hier die Zeit des häufigen Wechsels der Handschrift, so 1666, 1671, 1673, 1685. Die ersten neun Bände reichen bis 1692, sie haben alle keine Register. Vor etwa 10 Jahren haben sich zu Band 6—9 von 1636—1692 vier einzelne Registerbände nach den Familiennamen wieder gefunden, sie gehören wohl zu den neun Bänden, von denen Bohmer berichtet, Kirchendiener Müller habe sie zu seinem Privatgebrauch über die älteren Kirchenbücher angefertigt, 1767 sollten sie an das Kastenamt gekommen sein.

In Band 10, von 1693—1699 ist ein Register nach den Vornamen, von dann an sind sie alle nach den Familiennamen gemacht. Auf die ersten Blätter von Band 10 hat Müller einen langen poetischen Erguss über Vergänglichkeit und Sterben geschrieben, zu 1709 eine für uns sehr wichtige Bemerkung Die Katholiken würden im Kreuzgang des Doms, bei den Karmelitern und Dominikanern »durch unsern Todtengräber« beerdigt, im Deutschen Haus und dem katholischen Kirchhof in Sachsenhausen »sencket die Leichen ein, wer da will«, eine Anzeige erfolge nicht, man wisse nicht, wer dort beerdigt werde. Daraus dürfen wir also schliessen, dass die Frankfurter Katholiken in dieser Zeit in unseren Büchern stehen. Seit 1710 wird dann meistens das Alter der Verstorbenen angegeben, sehr bald auch der Tag der Taufe, dann auch der Tag der Hochzeit und bei Wittwen der Tod der Männer. Auch Nachträge finden sich, so schreibt Balser zu 1758 einen in Bornheim Verstorbenen ein und klebt den Todtenschein daneben. Seit Mai 1789 wird neben dem Beerdigungstage der Todestag angegeben, gewöhnlich ist es der vorhergehende, die Beerdigung erfolgte also sehr schnell. In den Beerdigungsbüchern finden sich zuweilen längere Einträge, so zum 21 März 1704, als die Frau des Handelsmanns Schubart aus Nürnberg Selbstmord beging im Alter von 29 Jahr weniger 5 Monat. Sie hatte immer schon »schwere Gedanken« gehabt, deshalb nahm er sie zur Messe mit hierher, während er ausging, hing sie sich an ihrem Halstuch auf, wurde aber doch wegen »allzeit geführten guten Wandels« vom Senior Heuson beerdigt, die Leichenrede hatte zum Text: Accidit in puncto, quod non speratur in anno. Ein merkwürdiges Licht auf die Dienstboten damaliger Zeit wirft ein Eintrag vom 6. März 1720. »Gelbertin Anna Catharina von Hannerod, alters 24 Jahr, hat in die 2 Jahr lang im Wirthshaus Zum Neuen Eck auf der Zeil bey Andr. Kühn gedient und sich daselbst treu und wohl erhalten.« Zum Jahr 1817 ist ein langer Eintrag, als ein Schreiner Moog seine Frau und fünf Kinder und dann sich ermordete, dabei sind auch zwei gedruckte Gedichte, eins mit Bildern eingeklebt. Sonst finden wir auch in den Beerdigungsbüchern Nachträge und eingeklebte Todtenscheine, besonders von auswärts Verstorbenen.

Die eigentlichen Kirchenbücher bilden, so wie ich sie jetzt schildern durfte, einen wahren Schatz der Stadt Frankfurt, aber einen sehr schlecht gehüteten. Sie stehen im Gläsern Hof, einem Fachwerksgebäude, und bilden an den Wänden der Amtszimmer des Standesamts eine vortreffliche Umrahmung für die zwischen ihnen stehenden eisernen Oefen. Ein diesen in der Mittagspause, wenn die

Amtsräume geschlossen sind, entspringender Funke kann die Arbeit von beinahe 4 Jahrhunderten vernichten.

Ausser diesen Büchern besitzt das Standesamt noch eine grosse Zahl von andern, die zur Ergänzung und Vervollständigung dienen. Es sind dies zunächst die Verzeichnisse der Proclamirten oder Aufgebotenen, die von 1606 bis 1875 vorhanden sind und besonders bei Auswärts Getrauten, z. B. Reformirten, die häufig in Bockenheim getraut sind, den fehlenden Trauungseintrag ersetzen können.

Dann die Civilstandsregister von 1811 bis 1814, die, wie ja schon Balser bemerkt hat, häufig vollständiger sind als die Kirchenbücher.

Von den Taufbüchern sind Duplikate von 1751—1811 vorhanden, die aber bloss Abschriften der anderen Bücher enthalten. Böhmer giebt an, diese Duplikate fingen 1611 an Ferner sind noch andere Bücher vorhanden, die in dem gegenwärtigen sehr engen und auch bei Tage nur mit einer Laterne zugänglichen Raum, in dem die nicht zu fortwährendem Gebrauch nothwendigen Bücher aufbewahrt werden, nicht alle festzustellen sind. Es sind z. B. vorhanden Heirathsbücher der Barfüsserkirche, offenbar von den Pfarrern geschrieben, von 1603 -1610 und von 1655—1684, die besonders in erster Zeit mehr Einträge enthalten als die vom Kastenamt geführten Bücher Ferner ein Sachsenhäuser Todtenbuch von 1664 an. Hoffentlich tritt mit dem Neubau des Rathhauses hier eine Aenderung ein, denn trotz aller aufgewandten Mühe der Beamten des Standesamts ist bei dem gänzlichen Platzmangel eine ordentliche Aufstellung, also auch eine Feststellung der Bücher unmöglich. Glücklicherweise ist der Raum feuersicher und, wie es scheint, auch trocken.

Ausser dem Standesamt haben wir nun in Frankfurt noch Kirchenbücher auf dem Stadtarchiv I, als Depositum des Kastenamts. Dort finden sich mehrere Bände Wochenzettel über Eingesegnete, Getaufte, Verstorbene und Beerdigte aus den Jahren 1638—46, 1648, 1649, 1655—82, 1688—95 Durch sie wird meine Meinung bestätigt, dass in den Büchern des Standesamts nicht die ursprünglichen Aufzeichnungen, sondern Abschriften stehen, wodurch leicht Fehler entstanden. Ausserdem sind vorhanden Verzeichnisse der Getauften aus der Zeit von 1597 -1740, die den Eindruck von Concepten machen, theilweis sind nur die Register erhalten. Es sind also wahrscheinlich aus den Wochenzetteln erst diese Bücher zusammengestellt, dann davon die jetzigen Taufbücher abgeschrieben Das Verzeichniss der Copulirten von 1708—13 steht in einem Rechnungsbuch, ausserdem

ist ein Register zum Verzeichniss von 1728—35 da. Die Verzeichnisse der Beerdigten sind von den Todtengräbermeistern geführt, das erste von 1651—1660 von Wilhelm Braun, das von 1681—95 von Wilhelm Hungen, von diesem auch noch das nächste das 1702 beginnt und auch die Einnahmen aus Kirchenstühlen 1660 und 1661 enthält. Die Todtengräber setzen auch jedesmal den Geldbetrag hinter den Eintrag. Aus diesen Büchern der Todtengräber sind offenbar die Todtenbücher abgeschrieben. Diese Verzeichnisse reichen bis 1734 und umfassen bis 1730 auch Sachsenhausen. Für letzteres sind dann noch Verzeichnisse von 1788—1802 vorhanden, ausserdem ein Verzeichniss der Getauften von 1738—40.

Ein für die Forscher auf dem Gebiet der Frankfurter Familiengeschichte sehr günstiges Ereigniss wäre die, wenn auch nur depositarische, Vereinigung der vorhin erwähnten auf dem Standesamt nicht nothwendigen Bücher mit diesem Depositum des Kastenamts.

Sehen wir uns nun weiter in der Stadt um, so werden für die lutherische Gemeinde, also den grössten Theil der Bevölkerung, durch das Aktuariat der Gemeinde, dem die Pfarrer die nothigen Angaben machen, seit 1851 Bücher für Taufen, Trauungen und Beerdigungen geführt, die neben den Civilstandsbüchern nur kirchlichen Werth haben.

Die früher in Sachsenhausen geführten Bücher sind, nach Mittheilung des Herrn Senior Krebs, alle an das Standesamt abgegeben. Wir sahen, dass sie dort augenblicklich nicht festzustellen sind. Böhmer sagt, seit 1669 sei in Sachsenhausen getauft, seit 1703 ein besonderes Taufbuch geführt vom Vorsänger, seit 1735 auch eins für die Beerdigten, es giebt aber schon eins von 1664, während Trauungen drüben nicht erlaubt waren. Alle Samstag Morgen sei ein Verzeichniss eingereicht zur Eintragung in die amtlichen Bücher, von 1811 bis 1820 seien in Sachsenhausen keine Bücher geführt. Nach den eingereichten Verzeichnissen sind dann die wöchentlichen Einträge in den Büchern gemacht, die wir oben fanden.

Bei der Deutschordenspfarrei ist ein Buch vom Pfarrer Johann Burkhard Baur 1747 begonnen, das mir Herr Inspector Dieffenbach gezeigt hat. Es war nur für den Orden und seine Angehörigen bestimmt und hört 1809, als die hiesige Kommende aufhörte, auch auf. Es enthält die Verzeichnisse der Getauften, Getrauten und Beerdigten, dazwischen die Kirchenrechnungen und sonstige Nachrichten geschichtlichen Inhalts. Die Frankfurter Katholiken haben gemeinschaftliche Bücher für Getaufte, Getraute, Beerdigte und Kommunikanten seit 1626. Soweit ich mit Herrn Kaplan Tewes,

der mir die Bücher mit freundlicher Genehmigung des Herrn Geistlichen Raths Bahl zeigte, feststellen konnte, sind keine Lücken darin, aber auch keine Register, die Verzeichnisse der Gefirmten beginnen 1828; ein nach Böhmer beim Stadtpfarrer befindliches Buch, in dem die bei den Karmelitern häufig beerdigten Kinder stehen sollen, ist jetzt nicht mehr vorhanden. Wie weit die Katholiken übrigens in den Büchern des Standesamts stehen, ist nicht festzustellen. Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts verlangte der Rath die Anmeldung; wie sie z. B. bei Beerdigungen geschah, haben wir oben gesehen, ohne die katholischen Kirchenbücher, die im Dompfarrhaus aufbewahrt werden, würde eine sichere Feststellung einer Familie wohl unmöglich sein. Beim Liebfrauenstift, das nie Gemeinde war vor 1889, sind, wie mir Herr Geistlicher Rath Bernhardt mitgetheilt hat, nie Kirchenbücher geführt, die Gerüchte von solchen, die zuweilen aufgetaucht sind, sind falsch.

Die Französisch-Reformirten haben früher nach Angabe des Gemeindearchivars, Herrn Prof. Dr. Ebrard nie Bücher geführt, sie stehen von vorn herein in den allgemeinen Büchern, wo wir sie ja als Welsche fanden. Sie können aus ihren 1571 beginnenden Gemeindeprotokollen nur Eheschliessungen nachweisen, zu denen das Presbyterium die Erlaubniss geben musste. Seit 1851 werden Taufen und Trauungen, seit 1890 auch Todesfälle verzeichnet.

Die Deutsch-Reformirte Gemeinde besitzt nach Mittheilung des Herrn Consistorialraths Ehlers Taufbücher seit 1827, Trauungsbücher seit 1788, Beerdigungsbücher, diese mit grossen Lücken, Communikanten- und Confirmandenverzeichnisse seit 1789. Generalregister sind vorhanden, frühere Bücher an das Standesamt abgegeben. Böhmers Angaben stimmen damit überein.

Die Israelitische Gemeinde, über die mir Herr Rabbiner Dr. Horovitz in dankenswerther Weise die Nachrichten verschafft hat, ersetzt die Kirchenbücher durch verschiedene Verzeichnisse, die natürlich alle hebräisch sind. Ein altes Verzeichniss der Beschneidungen ist in der Bibliothek des verstorbenen Herrn Niederhofheim, augenblicklich aber nicht zu finden. Ueber die Geburten sind seit 1748 Listen durch die Hebammen geführt, Trauungsverzeichnisse bestehen seit 1729, daneben einzelne Ehecontracte und Notariatsbescheinigungen über Ehen wohl schon aus früherer Zeit, Scheidungsbriefe seit 1611. Ueber die Beerdigungen führen die Beerdigungsvereine seit 1624 Verzeichnisse, daneben bestehen seit 1629 die sogenannten Memorbücher, die ähnlich den Anniversarien der katholischen Kirche die Namen von Wohlthätern der Gemeinde und hervor-

ragenden Persönlichkeiten, aber auch von andern Personen enthalten. Der erste darin vorkommende Name ist der der Truna, Tochter des Rabbiners Herz Halevi

Wichtig für Frankfurt ist Bockenheim, nicht nur als jetziger Stadttheil, sondern weil dort viele geistliche Handlungen, bes. für die Reformirten vorgenommen wurden. Nach Mittheilung des Herrn Metropolitan Strobel beginnt das dortige Kirchenbuch 1631 für Taufen, Trauungen, Beerdigungen und Kommunikanten. In den Beerdigungen sind Lücken 1650, 1657—1684 und 1720—1725, über die Trauungen sind Register angelegt, auch finden sich ab und zu kurze historische Bemerkungen. Die Confirmanden sind von 1684—1696 und dann wieder seit 1703 verzeichnet

Gehen wir nun auf die Dörfer und fangen in Bornheim an, zu dem auch die Riederhöfe und Bertramshof gehörten, so finden wir nach Mittheilung des Herrn Pfarrer Strobel ein Buch, das seit 1600 ohne grössere Lücken die Taufen, Trauungen und Beerdigungen enthält. Darin findet sich die Bemerkung. »a. d. 1600 den 19 ds Monats Maj ist vf Bevelch der Herren Visitatoren dis Protocoll«, das Schlusswort fehlt. Seit 1637 sind getrennte Bücher geführt, die seit 1738 Register haben. Die Confirmandenverzeichnisse beginnen 1621, die für Communikanten 1624. Im Pfarrprotokoll finden sich historische Notizen.

In Oberrad sind, wie Herr Pfarrer D. Enders schreibt, die Taufen, Trauungen und Beerdigungen ohne Lücken seit 1626, nach Böhmer erst seit 1640 verzeichnet, die Communikanten seit 1630, die Confirmanden ursprünglich mit diesen zusammen, seit 1730 für sich allein. Register sind nur zum Theil erhalten, in den Büchern sind historische Nachrichten über die Franzosenzeit vom Ende des vorigen Jahrhunderts enthalten.

Zu Niederrad wurden in früherer Zeit nach Böhmers Angabe häufig die Höfe südlich und westlich der Stadt gerechnet Die Einträge beginnen nach Böhmer 1688, nach Mittheilung des Herrn Pfarrer Encke für Taufen, Trauungen und Beerdigungen 1640 mit Lücken von 1737—1757, die Confirmandenverzeichnisse 1797, die Communikantenverzeichnisse 1803, die Register zu den Büchern 1758.

Von Niederursel schreibt Herr Pfarrer Lommel, dass die Tauf-, Trauungs- und Beerdigungsverzeichnisse von 1827—1836 in Rödelheim, von wo aus Niederursel vikarirt wurde, geführt und dann abgeliefert sind. Seit 1837 sind dann auch Communikanten- und Confirmandenverzeichnisse geführt, alle Bücher haben Register. Die Bücher vor 1827 seien noch in Praunheim, von dem Niederursel ehemals eine Filiale gewesen sein soll.

Nach Hochhuth beginnen die Praunheimer Bücher, die Niederursel mit umfassen, 1650.

In Hausen fangen nach Mittheilung des Herrn Pfarrer Krebs die Tauf-, Trauungs-, Beerdigungs- und Communikantenverzeichnisse 1772, die Confirmandenverzeichnisse 1821 an, alle Bücher haben Register. Am Anfang des Confirmandenverzeichnisses steht eine längere Vorrede über den Werth solcher Verzeichnisse vom damaligen Pfarrer Becker. Vor 1821 stehen die Namen und Charakteristiken der Confirmanden in den Pfarrprotokollen Ausser diesen Büchern sind noch drei Bände »General- und Stammregister der Gemeinde Hausen« vorhanden, worin die Einträge der andern Bücher nach Familien geordnet sind.

Von Sulzbach schreibt Herr Pfarrer Schmidt, dass die Bücher mit Soden gemeinschaftlich sind. Das für Taufen ist 1670 angefangen, die ersten Einträge sind aber erst von 1689, das Trauungsverzeichniss beginnt 1670 mit einer Lücke von 1672—1680, ebenso das Beerdigungsverzeichniss, das für Confirmanden auch von 1670 mit Lücken von 1673–75. Register zu den Büchern sind vorhanden.

In Dortelweil fangen, wie Herr Pfarrvikar Krauss schreibt, die Tauf-, Trauungs- und Beerdigungsbücher 1643 an, das Communikantenverzeichniss 1797, das Confirmandenverzeichniss 1800.

Ueber Niedererlenbach hat mir Herr Hofrath Dr Nick in Darmstadt aus dem ihm vorliegenden Bericht des Pfarramts mitgetheilt, dass von 1623—1723 ein gemeinsames Buch geführt ist, dann einzelne für Taufen, Trauungen und Todesfälle, alle ohne Lücken, ferner Confirmandenverzeichniss seit 1827, Communikantenverzeichniss seit 1820, ein Familienbuch seit 1831 und eine Ortschronik seit 1723.

Am eingehendsten sind die Mittheilungen des Herrn Pfarrer Enders über Bonames, der mir ein vollständiges Repertorium des Pfarrarchivs geschickt hat.

Die Tauf-, Trauungs- und Beerdigungsverzeichnisse sind vom Pfarrer Johann Henrich Henrici, einem geborenen Frankfurter, seit 1662 in einem gemeinsamen Buche, aber getrennt mit besonderen Ueberschriften geführt Das Buch reicht bis 1733, enthält am Schluss eine Aufzählung von 17 Fällen von öffentlicher Kirchenbusse aus der Zeit von 1664—1733, dann Berichte über Kirchenvisitationen von 1700—1709, dann ein Verzeichniss der sechzehn Pfarrer von 1662—1816. Bei Mitgliedern der Pfarrerfamilie, bei der Familie v Wunderer, auch bei gestorbenen Soldaten sind die Einträge ausführlicher. Seit 1734 sind die Bücher getrennt geführt Das Communikantenverzeichniss

beginnt 1736, das der Confirmanden 1768 und enthält zuweilen Angaben über Trauung oder Tod der betreffenden. Die Register beginnen auch 1734, ebenso ein Band »Bonameesser Kirchen-Acta oder Verzeignus dessen was sich ausserordentliches bey der Kirche zu Bonames zugetragen«, der historische Nachrichten und Berichte über Kirchen- und Schulvisitationen enthält Aus primatischer Zeit sind sieben Bände Standesamtsbücher erhalten, ebenso die Standesamtsbücher seit dem Jahr 1851; dann ein sogenanntes Familienbuch, in dem alle Familien seit 1833, anfangend mit den 1817 geschlossenen Ehen, verzeichnet sind. Dasselbe wird fortgeführt. Im Pfarrarchiv sind ausserdem ein Band . »Ordnung derer Kirchen Stühlen« 1735—1812, der auch ein »Register deren Begräbnisse in der Kirche« enthält, dann Steinbücher über das Pfarrgut, Zinsbücher, Decretenbuch, Protokollbücher, Kirchenrechnungen u. s. w. Pfarrerr Enders vermuthet übrigens, dass schon vor 1662 Kirchenbücher geführt sind, dass aber nur das damals letzte beim Brande des Pfarrhauses 1732 gerettet wurde.

Allen Herren, die mir bereitwilligst meine mancherlei Fragen beantwortet haben, spreche ich meinen herzlichen Dank aus.

Das Ergebniss dieser Zusammenstellungen ist vor allen Dingen für die Stadt Frankfurt ein äusserst günstiges. Trotz mancherlei Lücken ist für den grössten Theil der Bevölkerung seit verhältnissmässig früher Zeit die Möglichkeit der Feststellung für Geburt, Heirath und Tod gegeben. Sind doch nur die Deutsch-Reformirten, falls sich die abgelieferten Bücher nicht wiederfinden, ungünstig gestellt, die Israeliten können ihre Verstorbenen bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts rückwärts feststellen, die Katholiken besitzen die Bücher auch aus dieser Zeit, die Dörfer haben meist sehr alte Bücher. Die eigentlichen Kirchenbücher der Stadt beginnen so früh, dass nur zehn Orte Deutschlands ältere besitzen und es kaum anzunehmen ist, dass durch weitere Veröffentlichungen noch weitere bekannt werden, die älter sind, als die derjenigen Reichsstadt, die als eine der ersten die Reformation, den Ursprung auch der Kirchenbücher, annahm, der Reichsstadt Frankfurt am Main.

III.

Sebastian Furck,

Kupferstecher und Contrafaiter von Frankfurt a. M.

Von Dr. Bernhard Müller in Darmstadt.

Mit einer Tafel.

Erster Teil.

Einleitung.

Die Lage der deutschen, besonders der Frankfurter Kunst während der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts.

Die deutsche Kunst des 17. Jahrhunderts kann man vergleichen mit einem Baume, der Jahrhunderte zählt, in denen sein Stamm sich immer mächtiger entwickelte und einen Zweig nach dem anderen trieb, der aber nunmehr abstirbt und verheerenden Stürmen zum Opfer fällt. Sie vermag sich nicht mehr aus ihrem eigenen Volkstum weiter zu entwickeln. Daher bedarf sie mehr fremder Vorbilder. Das Heimische tritt allmählich vor dem Ausländischen zurück.

Alle Zweige der Kunst liegen darnieder, ihre Uebung geht verloren in den Schrecknissen des grossen Krieges, der Verwüstung und Verödung unseres deutschen Vaterlandes; die Verbindung mit jener Blüte, die das 16. Jahrhundert zeigte, ist zerschnitten oder mindestens gelockert.

Die Baukunst gerät in fast vollständige Abhängigkeit von Italien, Frankreich und den Niederlanden. Die kirchliche Architektur klammert sich an das römische Barocco, und dieses wirkt auch teilweise auf die Profanarchitektur, daneben der palladieske Stil von Holland her. Und am Ende des Jahrhunderts kommt wie die französische Kultur im allgemeinen, so auch der französische Baustil immer mehr zur Herrschaft.

Fast noch schlimmer steht es mit der Plastik jener Zeit, deren Vertretern es zwar nicht an Aufgaben, wohl aber so sehr an Fähigkeiten mangelte, dass sie fast ganz auf ausländische, besonders niederländische Künstler angewiesen war.

Und die Malerei? Während in den stammverwandten Niederlanden nach kaum verstummtem Waffenlärm bereits allenthalben neues künstlerisches Leben emporspross, das dann einen Rubens und einen Rembrandt hervorbrachte, hatten wir in Deutschland eine Zeit der »Virtuosen und Akademiker«[1] Grosse Künstlerindividualitäten fehlen ganz, bis auf einen. Adam Elsheimer von Frankfurt am Main. Doch dieser ist ein »römischer Maler deutscher Nation«, und er »hat seine eigentlichen Nachfolger und Geistesverwandten nicht in Deutschland gefunden, sondern in den Niederlanden (Poelenburgh) und in Frankreich (Claude Lorrain)«. Auch »erfindet« Elsheimer nicht in seiner Heimat Frankfurt seine »neue Kunst«, sondern dieselbe offenbart sich ihm erst in Italien, seiner zweiten Heimat, die er nicht wieder verlassen hat.

In den graphischen Künsten hatte das Deutschland des 16. Jahrhunderts so Bedeutendes geleistet, wie keine andere Kunstnation. Kommt doch auch der deutsche Volkscharakter der Entwicklung gerade dieses Zweiges der Kunstbethätigung besonders entgegen. Ich brauche nur die Namen Dürer, Beham, Pencz, Burgkmair, Hans Holbein d. J., Hans Baldung, L. Cranach, Virgil Solis, Jost Amman, Tobias Stimmer zu nennen, vieler anderer nicht zu gedenken Es war »das goldene Zeitalter« des Holzschnitts und Kupferstichs. Einen um so traurigeren Gegensatz bildet das 17 Jahrhundert auch auf diesem Gebiete unserer Kunstgeschichte.

Der Holzschnitt verliert bei uns fast ganz seine Bedeutung, sein bester deutscher Vertreter, Chr. Jegher, geht ins Ausland, nach Antwerpen, und stellt seine Kunst in den Dienst des gewaltigen Rubens.

Mit dem Kupferstich ist es nicht viel besser bestellt. Auch er hat nur wenige wirklich hervorragende Meister in dieser Zeit gehabt.

Die Gründe hierfür haben wir nicht nur in dem allgemeinen Niedergange, dem die deutsche Kunst infolge der traurigen politischen Verhältnisse und des wachsenden Einflusses des ausländischen Geschmacks anheimfiel, sondern auch in einer Zeitmode zu suchen.

Das Publikum verlangte Schilderungen kriegerischer Ereignisse, Bilder von Festspielen und sonstigen höfischen Begebenheiten, von interessanten Persönlichkeiten und Oertlichkeiten »Zugleich mit der Ruhmgier zog die Neugierde durch das Land; mehr und mehr er-

[1] Janitschek, Gesch. d. deutschen Malerei, Berlin 1890, p. 535

weiterte sich der Gesichtskreis der Masse; auch die gelehrte Welt erhob gesteigerte Ansprüche; dazu kam das Illustrationswesen der allgemeinen Buchlitteratur weltlichen und religiösen Inhalts; alles mehr realistische, mehr stoffliche, als künstlerische Anforderungen.«[1]

»Es war die Zeit des Porträtluxus, der Freude am Genealogisieren, am Aufstellen von Ahnenreihen und Familienbildnissen zur eigenen und zu fremder Verherrlichung. Der Sammeleifer warf sich mit Vorliebe auf Bildnisse berühmter Männer und Frauen, auf ikonographische Prachtwerke u. dgl. Der Ikonograph, wie er sich gern titulieren liess, war eine gesuchte Persönlichkeit.«

Porträtwerke, Topographieen, Bücher über Kriegskunst, über architektonische Technik, über Gartenanlagen u. s. w. erschienen, und zu allen bedurfte man der Kunst oder Arbeit des Kupferstechers in ausgedehntem Masse. War durch diese Thätigkeit einerseits die Existenz der Kupferstecher eine ziemlich gesicherte und auskömmliche, so ist andrerseits nicht zu verkennen, dass sie eine grosse Gefahr in sich barg, nämlich die Versuchung zu verflachen und handwerksmässig zu arbeiten. Und dieser Versuchung sind die meisten Kupferstecher jener Zeit auch erlegen.

Ihre Technik war zumeist eine gute und solide, sie hatten einen kräftigen Rückhalt an den Werken der niederländischen Stecher, die den Glanzpunkt in diesem Zeitraum der Geschichte des Kupferstichs bilden. Hendrik Goltzius und seine Schule übertrafen in der Virtuosität der Stichelführung alles bisher Dagewesene, und ihre Behandlungsweise wurde allgemein nachgeahmt

Die niederländische Kunst hatte überhaupt, wie schon gesagt, in Deutschland den grossten Einfluss. Hier waren in allen grösseren Städten holländische und vlämische Künstler in der zweiten Hälfte des 16. und im 17. Jahrhundert thätig und zum teil dauernd ansässig, so auch in Frankfurt und dessen Umgebung.[2]

Schon im 15 Jahrhundert scheint ein niederländischer Maler in Frankfurt beschäftigt gewesen zu sein. Dies ist der Meister einer Anzahl von Gemälden, die sich jetzt im Städelschen Institut und im städtischen Museum zu Frankfurt befinden. Man hat ihn mit dem Frankfurter Maler Konrad Fyol identifiziert, doch mit Unrecht Neuerdings hat diesen »Meister von Frankfurt« H. Weizsäcker zum

[1] Lützow, Geschichte des Deutschen Kupferstichs und Holzschnitts. Berlin 1891, p 241

[2] Vgl. Gwinner, Kunst und Künstler in Frankfurt a. M., Woermann, Gesch. der Malerei, u. A.

Gegenstand einer eigenen Untersuchung gemacht in der Zeitschrift f. christliche Kunst, X. Jahrgg. (1897), Heft 1.[1]

In Frankfurt lebte bis zu seinem Tode, von ca. 1568—1612, der Landschaftsmaler Martin van Valckenborgh, der wegen der Kriegsunruhen seine Vaterstadt Mecheln verlassen hatte. Sein Sohn gleichen Namens wurde (ca. 1590) dort geboren und starb ebenda 1536 an der Pest. Auch der Architekturmaler H. van Steenwyck d Ä. fand hier eine neue Heimat, wo ihm vermutlich sein gleichnamiger Sohn 1580 geboren wurde; ebenso der Italist Joost van Wingen. Des letzteren Sohn Jeremias (1587—1658) hat ausser der Zeit seiner Lehre in Antwerpen und einer Studienreise nach Italien immer in Frankfurt gelebt Dazu kommen niederländische Stecher und Stichverleger. Diederick de Bry aus Lüttich (geb. 1528) wurde 1570 dauernd in Frankfurt ansässig, wo er 1598 starb. Er hatte zwei Söhne, die ebenso wie er Ornamentisten waren Theodor, geb. 1561 in Lüttich, gestorben 1623, und Johann Israel Des letzteren Geburtsjahr kennen wir nicht, wissen aber, dass er 1611 in Frankfurt gestorben ist.

Nur vorübergehend arbeiteten daselbst Johann Sadeler aus Brüssel (1587) und Jakob Hoefnagel, ein Sohn des berühmten Miniaturmalers Joris Hoefnagel von Antwerpen. Heinrich van der Borcht d. Ä. (1583—1660) aus Brüssel lernte in Frankfurt bei dem älteren Valckenborgh und liess sich nach einer italienischen Reise und einem kurzen Aufenthalt in Frankenthal 1627 dauernd hier nieder. In Frankenthal befand sich eine Kolonie vlämischer Flüchtlinge,[2] der auch die Landschafter Peter Schaubroeck und Gillis van Koninxloo angehörten. Michael le Blon, dessen Eltern aus Mons stammten, wurde in Frankfurt 1587 geboren. Er war der väterliche Freund des Joachim von Sandrart. Friedrich Hulsen, geb. 1566 als Sohn des gelehrten Mathematikers Levinus Hulsius in Middelburg, kam mit diesem 1602 dahin und gründete eine Kunsthandlung. Er verlegte auch einige Stiche des Seb. Furck. Wilhelm Panneels und Abraham de la Rice, beide angeblich Schüler des Rubens, haben zu Anfang der 30er Jahre des 17. Jahrhunderts gleichfalls dort gelebt. Endlich sind noch zwei Goldschmiede zu nennen: Joh von den Popeliere und Antoni Williarts. Popeliere (1574—1640) wanderte aus Westflandern nach Frankfurt ein, und Seb. Furck stach sein Bildnis. Auch Williarts hat er porträtiert und

[1] Vgl. auch O. Donner-v Richter, Die Malerfamilie Fyol und der Römerbau im Archiv f. Frankfurts Gesch. u. Kunst, III Folge, 5 Bd., 1896, p. 56 ff

[2] S. Näheres darüber auch im Jahrbuch der Kgl. preuss. Kunstsammlungen, 1889, p. 57 ff J L. Sponsel, Gillis van Koninxloo und seine Schule. Vgl. C. van Mander, Schilderboek, f. 268.

in der Umschrift dieses Stiches als Goldschmied bezeichnet. Der Name dieses Mannes lässt darauf schliessen, dass er niederländischer Herkunft war, doch habe ich in der einschlägigen Literatur nichts über ihn ermitteln können.

Die Gründe, weshalb gerade so viele Kupferstecher im 17. Jahrhundert in Frankfurt arbeiteten und gewiss sich dabei gut standen, sind zum teil schon oben angeführt. Der eine davon ist, dass sie in ausgedehntem Masse thätig waren bei der Buch-Illustration.

Nun war aber Frankfurt damals, was später und heute noch Leipzig ist, der erste und grösste Büchermarkt. Schon in den sechziger Jahren des XV. Jahrhunderts haben Fust und Schoeffer, die berühmten Mainzer Drucker und Verleger, die grosse Frankfurter Messe zum Absatze ihrer Erzeugnisse bezogen, und zur Zeit der Reformation war jene Messe längst der unbestrittene Mittelpunkt des Buchhandels nicht nur für Deutschland, sondern auch für das Ausland. Die Gegend, wo die buchhändlerischen Geschäfte gemacht wurden, war besonders die Mainzer Gasse, die im Anfange des 16. Jahrhunderts den Namen Buchgasse bekam, den sie noch heute führt. »Schriftsteller, Dichter, Gelehrte, Bibliothekare strömten zur Zeit der Messe dort mit den Buchhändlern und Verlegern zusammen.« Näheres über jenes Leben und Treiben findet man in Friedrich Kapps Geschichte des Deutschen Buchhandels, Band I, p. 448 ff., worauf ich hier hinweise. Von Verlegern und Druckern aus Frankfurts buchhändlerischer Blütezeit wären zu nennen: Nik. Basse, Joh. Bringer, Peter Fischer, Nik. Hoffmann, Joh. Sauer, Joh. Theob. Schönwetter, Andr. Wechel, Joh. Wolff. Georg Rab, Weigand Han, Simon Hüter, David Zöpfel und Johann Rasch waren zeitweise mit Siegmund Feyerabend, dem bedeutendsten Frankfurter Verleger des 16. Jahrhunderts, geschäftlich verbunden. Auch viele Künstler arbeiteten für ihn. Aus seinem Verlag ging eine Bilderbibel hervor, zu der Virgil Solis die Zeichnungen geliefert hat. Ausserdem waren für ihn Jost Amman (Neuwe Biblische Figuren, Frankfurt 1569) und der Salzburger Meister Hans Bocksperger thätig. Feyerabends Signet war die Fama, die er ausser von den bereits genannten Künstlern auch von Tobias Stimmer, Melchior Lorch u. a. immer aufs neue komponieren liess. Jost Amman hat auch sein Bildnis radiert.*

Im Anfange des 17. Jahrhunderts begann der Niedergang des deutschen Buchhandels, ausser infolge der Kriegsnöte durch die sieg-

* Vgl. H. Pallmann, Siegmund Feyerabend. Archiv für Frankfurts Gesch. u. Kunst. Neue Folge Bd. 7. Frkf. 1881. Dort sind auch das erwähnte Bildnis Feyerabends und verschiedene seiner Signete photogr. reproduziert.

hafte Konkurrenz der Holländer. Erst am Ende des Jahrhunderts rafft er sich wieder auf, aber nun wurde Leipzig sein Centrum. »Der alten Herrlichkeit der Frankfurter Büchermesse grub diese Renaissance das Grab.«[1]

Ueberblicken wir kurz die in Frankfurt in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts thätigen deutschen Meister der Griffelkunst, so wären zu nennen Philipp Uffenbach, Eberhard Kieser, die Merian und der hervorragendste Schüler des ältesten und bekanntesten Mitglieds dieser Künstlerfamilie: Wenzel Hollar, der auch an der Topographie Deutschlands mitgearbeitet hat.

Alle diese sind in erster Linie Radierer höheren Ranges, als diejenigen, von denen Lützow in seiner Geschichte des Kupferstiches[2] als Dienern der Zeitmode redet.

Zu der letzteren Gruppe gehören in Frankfurt J. von der Heyden, c. 1570—1640, der Bildnisse der Helden des dreissigjährigen Krieges ätzte, Johann Theodor de Bry, der Schwiegervater des älteren Merian und Begründer der Bibliotheca chalcographica u. A.

Von den Radierern zu trennen sind die eigentlichen Kupferstecher, deren Hauptstärke im Portraitstich liegt und deren bedeutendste Vertreter im Anfange des 17. Jahrhunderts in Deutschland Lucas und Wolfgang Kilian sowie Jeremias Falck sind, jene von Augsburg, dieser von Danzig.

Zu der Klasse der »Contrafaiter«, wie sie sich neben der Bezeichnung »Ikonographen« nennen, gehört auch der Künstler, dessen Leben und Thätigkeit in dieser Studie behandelt werden sollen.

I.

Die politischen und sozialen Zustände in Frankfurt a. M. in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts.

Seb. Furck hat fast vierzig Jahre seines Lebens in Frankfurt als »Kupferstecher und Contrafaiter« zugebracht; er ist nach seiner Thätigkeit ein Frankfurter Lokalkünstler zu nennen. Daher dürfte es wohl am Platze sein, ehe wir seine Thätigkeit betrachten, auch einen Blick auf die politischen und sozialen Verhältnisse der Stadt Frankfurt zu werfen und zu sehen, wie sie sich in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts gestalten.

---

[1] Kapp, a. a. O. p. 502.

[2] p. 241

Es ist ein ziemlich trauriges Bild, das sich vor unseren Augen entrollt. Schon ehe der dreissigjährige Krieg zum Ausbruch kam, wurde die Stadt Frankfurt heimgesucht durch eine Revolution, den s. g. Fettmilchischen Aufstand. Er war, wie Kriegk [1] in einem detaillierten Aufsatze ausführlich erzählt, »eine Folge des mit der Regierungsgewalt getriebenen Missbrauches. Dieser Aufstand erschütterte das Frankfurter Gemeinwesen bis in seine Grundfesten hinein, brachte die Stadt in Gefahr, ihre Freiheit zu verlieren, vernichtete die Zünfte als politische Corporationen für immer, befestigte das Patriziat aufs neue in seiner Herrschaft und gewährte der übrigen Bürgerschaft keinen anderen Vorteil, als dass fortan die Aemterverwaltung besser eingerichtet war und die gleichzeitige Mitgliedschaft von nahe mit einander verwandten Männern im Rat verboten blieb

Die letzten sechzig bis siebenzig Jahre vor und die nächsten hundert nach dieser Revolution waren, in Bezug auf Macht, die Blüthezeit des Frankfurter Patriziats, während die früheren Jahrhunderte derjenige Zeitraum gewesen waren, in welchem dasselbe sich um seine Mitbürger verdient gemacht hatte.« Ueber die Einzelheiten des Aufstandes findet sich das Nähere bei Kriegk

Dass dadurch die vorhandenen Missstände nicht beseitigt wurden, geht schon aus dem oben Angeführten hervor. Erst ein viel späterer neuer Aufstand, im Beginn des 18. Jahrhunderts, vermochte bleibende Verbesserungen zu bringen.

Kaum zwei Jahre nach dem Fettmilchischen Aufstande waren vergangen, als der dreissigjährige Krieg anbrach, der auch der Stadt Frankfurt neue Schrecken brachte.

Während seines Anfanges, im Jahre 1619, hatte die Stadt zunächst noch einmal das prunkvolle Schauspiel einer Kaiserwahl und -Krönung, der Ferdinands II., [2] bei der die ausgebrochenen Streitigkeiten schon eine grosse Rolle spielten. Die eigentlichen Kriegsereignisse rückten erst mit dem Einmarsche Gustav Adolphs in die Nähe Frankfurts.

Am 17. November 1631 zog der Schwedenkönig auf dem Marsche von Würzburg her durch die Stadt »mit viel tausend Mann zu Ross

[1] G. L. Kriegk, Geschichte von Frankfurt a. M. in ausgewählten Darstellungen. Frkf. 1871, p. 237 ff.

[2] Vgl. Jo. Frid. Faust von Aschaffenburg, Der Statt Franckfurt Herkunfft und Aufnehmen Item Kayserl. Wahl- und Crönungs-Chronica, Franckfurt 1660. Hier findet sich eine ausführliche Schilderung aller Ceremonien, die bei der Wahl und der Krönung vorgenommen wurden. Ferner, auch für das Folgende K. Chr. Becker, Beiträge zu der Geschichte der bürgerlichen Unruhen zu Frankfurt a. M. Ebd. 1862, p. 45 ff. Joh. Adolph Stock, Kurtz gefaßte Frankfurter Chronik. Ebenda 1745. Kriegk, a. a. O. p. 418 ff.

und zu Fuss; hat etliche Stück Geschütz mit sich hindurch geführt. Den anderen Tag hernach sind mehr denn 18 Cornet wieder hindurch gezogen[1] und ein ziemlicher Tross, dass sich Jedermann über solche Menge Volk verwundert hat.«[2] So schildert uns einfach der Chronist, und über den Zwang zur Allianz mit Gustav Adolph sagt er in seiner schlichten Weise: »Den 20. November ist in Frankfurt eingezogen der König von Schweden und ist im grossen Braunfels einlogirt worden.« »Den 30. November sind die Burger allesamt uf den Römer gefordert und (ist) ihnen vorgehalten (worden), wie es ihr K. M. gehalten haben will, nämlich, dass man ihn soll durch und durch passiren lassen mit seinem Volk, den Feind des Evangeliums aber nicht passiren lassen; so will der König die Stadt beschützen vor alles Feindes Gewalt und derselbigen beystehen mit Gut und Blut und bey allen Freyheiten und Privilegien der Burgerschaft.

Den ersten Tag December ist des Königs Volk zu Fuss und Ross wieder durch die Stadt gezogen und viel gross und klein Geschütz. Es hat wohl in die vier Stunden gewährt, bis alle sind hindurch kommen.

Den 2. Tag Christmonat sind die Burger alhie zu Frankfurt uf den Römer gefordert worden, haben alda den Herren und dem König von Schweden schwören müssen, dass man ihm zu allen Durchzügen hin und her freyen Pass unverhindert lassen, dagegen unserm Feind, den Kaiserlichen, keinen Pass gestatten wolle, wo es auch dazu kommen sollt, dass der König Volk in die Stadt legen sollt, wir sich ganz nit darwider sperren, mit diesem Versprechen, dass das Volk all uf seine Kosten soll gehalten werden.«

Gewiss hat die Stadt in dieser Zeit ziemlich hart leiden müssen, aus den Chroniken wissen wir auch von einzelnen Fällen, wo sich die Soldaten gegen Bürger vergangen haben.

Im Laufe des Decembers dauerten die kriegerischen Operationen in der Nähe Frankfurts fort, Mainz und der Rheingau wurden besetzt, und in jener Stadt schlug Gustav Adolph zunächst seine Residenz auf.

Die Schrecken des Krieges selbst bekamen die Frankfurter Bürger dann im Jahre 1635, nach der Schlacht bei Nördlingen, unmittelbar zu kosten, und dauernd. Ich verweise hierfür wiederum auf die Darstellung von Kriegk.[3] Schwer hatte die Stadt zu leiden unter den Ereignissen des Krieges, noch schwerer unter Hungersnot

[1] Nach Höchst zu.
[2] Becker a. a. O. p. 65 ff.
[3] p. 420 ff.

und Pest, die er im Gefolge hatte. Entsetzen ergreift uns noch heute, wenn wir die Schilderungen lesen, welche die Zeugen jener Tage von dem furchtbaren Elend geben. Hunde, Katzen, Ratten und Mäuse hat man gegessen, das Aas vom Schindanger geholt und auf offener Strasse gekocht und verzehrt, ja, es sollen sogar die aus der Umgegend in die Stadt gezogenen und auf den Strassen lagernden Dorfbewohner des Nachts nach Art der Spinnen Schlingen ausgestellt haben, um die vorübergehenden Menschen gleich Fliegen zu fangen, und halbverzehrte Häupter von Kindern sollen gefunden worden sein. Hüsgen berichtet von M. Merian d. J., dass er nur mit Mühe aus einem solchen Netze entkommen sei, und dass sein Lehrer Sandrart, entsetzt über diesen Vorfall, mit ihm die Stadt verlassen habe.

Viele Menschen verloren durch den Hunger Gesicht, Gehör oder Verstand, und viele stürzten plötzlich tot auf der Strasse nieder.

Dieses grenzenlose Elend wurde noch erhöht durch mehrere Pestepidemien, von denen Frankfurt während des Krieges heimgesucht wurde. Die erste war schon 1622, dann kehrte die Seuche eine Reihe von Malen wieder in der Zeit von 1625 bis 1637, am heftigsten in den letzten drei Jahren. 1635 sind in Frankfurt, abgerechnet die Katholiken und Juden, nicht weniger als 6943 Menschen gestorben.

Deshalb ward auch die Kaiserwahl Ferdinands III. im Jahre 1636 nicht in Frankfurt, sondern in Regensburg abgehalten.

Ich schliesse diese kurzen orientierenden Angaben über die Frankfurter Zustände in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts mit den Worten Kriegks [1] »Im Jahre 1648 endigte mit dem Abschluss des westfälischen Friedens für Frankfurt, wie für das ganze Vaterland eine lange Zeit schwerer Leiden. Die Bürger unserer Stadt feierten dieses frohe Ereignis mit Recht nicht nur durch einen zweimaligen gottesdienstlichen Festtag, sondern auch durch zwei Denkmünzen, durch Glockengeläute, Kanonendonner, Freudenfeuer auf dem Main und Musik von den Turmen herab. Sie hatten noch mehr als die Bewohner aller anderen Städte und Länder Deutschlands gerechten Grund, Gott zu danken und der Freude Raum zu geben, denn das allgemeine grosse Unglück hatte bei ihnen weniger Wunden geschlagen als anderwärts, und fast keine deutsche Stadt erholte sich so schnell wieder und stellte ihren Wohlstand so bald wieder her, als Frankfurt. Diese Stadt war die einzige in Süddeutschland, deren Handel, besonders in Betreff der Messe, nicht nur mitten im Krieg

[1] p. 438 f

fast ununterbrochen fortgedauert hatte, sondern auch unmittelbar nach dem Kriege wieder ebenso lebhaft war, als vor demselben. Schon 9 Jahre nach dem Friedensschluss war die Frankfurter Messe wieder so stark besucht, dass Lersner von der Herbstmesse 1657 fünfzehn blosse Messe-Sehenswürdigkeiten anführt, unter denen sich zwei spielende Comödianten-Truppen, eine reich ausgestattete Geld-Loterie, eine Reit- und eine Fechtschule befanden.«

Diese Sätze lassen es uns einigermassen erklärlich erscheinen, dass trotz aller Schrecken und Greuel auch die Kunst nicht ganz zu Grunde ging.

II.

Die bisherigen Nachrichten über Sebastian Furck.

In den Kunsthandbüchern finden wir über Sebastian Furck ziemlich reichhaltige Auskunft, doch widersprechen sich die Angaben zum teil, und Belege für sie sind nicht gegeben. Man indentifiziert ihn mit Sebastianus Fulcarus, aber es ist noch ganz unentschieden, ob diese Indentifizierung richtig ist, ob wir also in jenem Namen, der auch in der italienischen Form Folcaro »sich finden soll«,[1] eine Umformung des deutschen Namens Furck zu erblicken haben oder nicht.

Das Interesse an dieser Frage, das sich aus meiner Abhandlung über die Zeichner und Stecher Bosios erklärt,[2] war es zunächst, was mich zur Beschäftigung mit Sebastian Furck anregte. Bei dieser Untersuchung bin ich jedoch zu der Ueberzeugung gekommen, dass es der Künstler auch abgesehen davon wohl verdient, dass man ihm einige Aufmerksamkeit schenkt, und so will ich denn im Nachstehenden sein Leben und seine Werke eingehend darzustellen versuchen.

Ich gehe zuerst auf die bisherigen Nachrichten über Sebastian Furck etwas näher ein.

Fuessli sagt in seinem Künstlerlexikon[3], Bd. I, p. 258:

> Fulcari (Sebastian), ein Kupferstecher zu Rom, wo er von 1612—1640 arbeitete. Man findet von ihm Kupferstiche in Paruti, Sicilia etc. Christ verwechselt ihn mit Sebastian Furck.

[1] Vgl. u. a. Le Blant, Manuel de l'amateur d'estampes, tome II, p. 242.

[2] Diese Abhandlung erscheint in den »Archaologischen Studien zum christlichen Altertum und Mittelalter«, herausgegeben von Johannes Ficker, Freiburg i. B. und Leipzig.

[3] Zürich 1763, 1767.

P. 259 heisst es dann:

> Furck (Sebast.), ein deutscher Kupferstecher; arbeitete zu Frankfurt am Main. Seine Arbeit besteht meistens in kleinen Bildnissen, unter welche man den sechsten Teil der Bibliotheca chalcographica rechnet. Er machte auch eine Kopie von des Michelangelo jüngstem Gerichte. Christ führt sein Zeichen p. 358 an.

Zur Kritik dieser Angaben bemerke ich gleich Folgendes. Fuessli nennt als ein Werk des Sebastian Furck einen Stich nach Michelangelos jüngstem Gericht. Dieser trägt aber die Bezeichnung »Seb. Fulcarus« und ausserdem das Monogramm . Also widerspricht sich Fuessli, seine Angaben sind somit unzuverlässig. In Brulliot, Dictionnaire des monogrammes, chiffres...[1], p. 292 f. Nr. 1158 findet sich auch nur eine kurze Notiz, welche lautet:

> Sebastien Fulcarus ou Furck dessinateur et graveur au burin, naquit à Goslar en 1589, et mourut à Francfort âge de 77 ans. On a de sa main un grand nombre de portraits et autres estampes d'apres Raphael, Michel-Ange, Titien et autres.
>
> Il a aussi gravé les figures qui ornent la déscription de la Sicile, publiée par Paruta en 1612. Sous le titre. La Sicilia descritta con medaglie da Filipo Paruta Palermo etc. 1 vol. in fol, ainsi que quelques pieces pour un ouvrage intitulé Caeremoniale Episcoporum etc.

Hier geht Brulliot auf die Frage der Identität von Fulcarus und Furck nur insofern ein, als er sie einfach bejaht. Ausführlicher äussert er sich zu der Sache in dem Dictionnaire des monogrammes, marques figurées etc.,[2] in welchem des Sebastian Furck an verschiedenen Stellen gedacht wird. Die hauptsächlich in Betracht kommende findet sich in Band I, p. 233 f. Nr. 1834 und lautet im Auszug:

> Furck ou Fulcarus, Sebastian, graveur au burin naquit à Goslar en 1589 . . . Quelques-uns prennent Sebastien Furck et Sebastian Fulcarus pour deux artistes différens, mais c'est une erreur qui vient de Fuessli, il y a aussi peu de fondement dans ce qu'il rapporte dans son premier volume que dans ce qu'il dit dans son supplement, puisqu'il indique le jugement dernier d'après Michel Ange comme gravé par Sebastian Furck et Sebastian Fulcarus.

Das in diesem Citat erwähnte Supplement zu Fuessli habe ich nicht bekommen können. Jedenfalls giebt Brulliot auch hier keinen Grund an für seine Annahme der Identität.

In Band I, p. 263, Nr. 2067 lesen wir noch Folgendes über Furck:

---

[1] Munich 1817.
[2] Munich 1832 ff.

[1]

Fulcarus ou Furck, Sebastian, graveur, dont nous avons déja parlé au No. 1834. On voit la première des marques ci-mentionnées ainsi que le nom de l'artiste sur une estampe d'après Michel Ange représentant le jugement dernier, la seconde se trouve sur le titre de quelques livres in folio, où on voit Apollon assis sur le Parnasse entouré des Muses.

Brulliots Ansicht ist in den späteren Werken über Kupferstichkunde allgemein beibehalten worden.

Irgendwelche Abhandlung, in der die Identitätsfrage einlässlich behandelt wäre, ist mir nicht bekannt. Man hat wohl den Sebastian Furck dieser Ehre nicht für wert gehalten.

Ueber sein Leben finden wir im Zusammenhange Auskunft einerseits in: Heinrich Sebastian Hüsgen, Artistisches Magazin . . . (Frankfurt a. M. 1790, p. 138 ff.), andrerseits in dem Buche von Ph. Friedrich Gwinner: »Kunst und Künstler in Frankfurt am Main«[2], der auf Hüsgens Forschungen weiterbaut, und in den Zusätzen und Berichtigungen zu diesem Buche, von demselben Verfasser, Frankfurt 1867.

Was Hüsgen sagt, scheint mir auch im Stile so gut zu der Persönlichkeit unseres Stechers zu passen, dass ich es hier ganz citiere:

Sebastian Fürck.

War anfänglich Beysaß alhier, erlangte aber nachher die Burgerschaft, und erzeugte mit seiner Frau Maria Margaretha Ao. 1643 einen Sohn Johann Jakob, der am 25ten July in der Barthol. Kirche, vermöge Taufbuch, getauft wurde. Dabey ist er ein fleißiger und geschickter Kupferstecher gewesen, der von Ao. 1612 biß 1634 eine Menge hiesiger und auswärtiger Portraits verfertigte, die er meistens nach dem Leben, in ihren mancherlei Trachten und reichen Anzug in 8vo Gröse auf Pergament mit Bleystöft erst sehr fleissig selbsten zeichnete, und hernach mit recht sinnreichen Nebenwerken und Auszierungen meisterhaft in Kupfer gestochen hat. In welcher Art er auch 53 Portraite zu dem 6ten Theil der Bibliotheca Chalcographica, und die Kupfer zur 2ten Ausgabe des Johann Wilhelms Architecturae Civilis Ao. 1654 lieferte. Er hat auch einen überaus fleißigen Prospeckt der Stadt Frankfurt von der Sachsenhäuser Seite her nach Lorentz Schilling gestochen, und auch ein dergleichen runden Prospeckt den Maynstrohm herauf, mit der hier sonderbahren Historie, statt daß Christi Tauf sonsten im Jordan vorgestellet wird, so siehet man daß dieses an der Wind-Mühl im Maynstrohm, in Gegenwart eines hiesigen Capellenmeisters Namens Jeep geschiehet, während das Maynzer Marktschiff vorüber fährt und die Canonen darzu abschiest. Es ist mit musikalischen Noten auf die Worte: Dies ist mein lieber Sohn, an welchem ich Wohlgefallen habe, eingefaßt, oben im rechten Eck stehet das Kayserl. und im linken der Stadt Wappen, und unten diejenige, der damalich regierenden beyden Burgermeister Cronstätt und Hinsperg, mit einer

[1] Die Monogramme sind in der Litteratur durchweg ungenau wiedergegeben.
[2] Frankfurt a. M. 1862, p. 121 ff.

Zuschrift an einen ganzen Hoch-Edlen Rath. Fürck muß ebenfalls historische Bilder gestochen haben, wovon ich folgende Anzeige geben kann.

Eine Kopie des jüngsten Gerichts, nach Michael Angelo.

Das Ehrengedächtniß Gustavi Adolphi, gehalten zu Frankfurt am Mayn 1633.

Vier Blätter in 8vo mit Wappen und Ritter, auf die Vermählung Hanß Georg, Herrn zu Warttenbergk, mit Sabina einer geb. Pfaltzgräfin beym Rhein.

Die Ovidischen Verwandlungen in 51 quer 8vo Blätter, so bey Eberh. Gossart 1681 in Cölln heraus kamen.

Die Anzahl seiner Portraite ist so groß, und sind dabey so zerstreut, daß ich vor deren Verzeichniß zurück gescheucht bin.

Der Einfachheit wegen citiere ich auch das, was Gwinner[1] über Seb. Seb. Furck sagt, vollständig:

Sebastian Furck, c. 1612 1666

ein tüchtiger Zeichner und Kupferstecher, nach den mir vorgelegenen Archivalakten über seine Aufnahme in das hiesige Bürgerrecht zu Alterkula bei Castellaun auf dem Hundsrück und nicht, wie Brulliot will, in Goslar geboren. Die Zeit seiner Geburt und seines Todes konnte ich nicht ermitteln, muß daher der Angabe Brulliots folgen, der die erstere in das Jahr 1589 und den letzteren in das Jahr 1666 setzt. Dagegen halte ich dessen Ansicht, Furck sei mit Sebastian Fulcari eine und dieselbe Person gewesen, für grundlos, oder doch mehr als zweifelhaft. Hüsgen und Andere haben, irregeführt durch die Schreibweise jener Zeit, welche das lateinische u häufig mit dem Zeichen der Dehnung ů zu versehen pflegte, wahrscheinlich um es von dem v zu unterscheiden, unsern Künstler Fürck genannt, obgleich dieser jene Schreibweise nicht bloß bei seinem Namen, sondern auch anderwärts gebraucht hat, z. B. Sebastianůs Fůrck ad vivům scůlpsit oder Seb. Fůrck Kůpfferstecher. Übrigens finden sich auch Blätter, auf welchen das Dehnungszeichen über dem u fehlt, z. B. auf dem Portrait des Mathematikers Faulhaber, des Dr. L. v. Hörnigk u. a. Er nannte sich Furck. Eine Familie dieses Namens lebt noch heute in Frankfurt.

Furcks Niederlassung dahier fällt in seine frühe Jugend. Seine hiesige Thätigkeit soll er bereits 1612 begonnen haben, jedenfalls hatte er schon viele Jahre als Beisasse hier gelebt, als er am 16. August 1642 in das Bürgerrecht aufgenommen wurde.

Die Zahl der von diesem Künstler sowohl für größere Werke, als auch einzeln gestochenen historischen Blätter und Portraite ist so groß, daß schon Hüsgen von deren vollständigen Aufzählung abstand. Zum sechsten Teile der Bibliotheca chalcographica stach er 53 Portraite, und die Kupfer zur zweiten Ausgabe von Wilhelms Architectura civilis sind von seiner Hand, so auch eine Copie des jüngsten Gerichtes von Michel Angelo. Seine Bildnisse, die er meistens nach dem Leben zuerst mit dem Bleistift auf Pergament in verschiedenem Format sehr fleißig zeichnete und dann mit allerlei Randverzierungen in Kupfer stach, machen eine gute Wirkung und den Eindruck der Aehnlichkeit. Seine Zeichnung ist correct, sein Grabstichel rein und kräftig, zuweilen etwas hart, was aber dem Werthe seiner Arbeit wenig Eintrag thut. Er pflegte sie mit seinem vollständigen Namen, zuweilen auch

---

[1] a. a. O.

nur mit dem Monogramm zu bezeichnen. Ich beschränke mich von seinen Blättern nur die folgenden für Frankfurt bemerkenswerthen zu erwähnen«

folgt die Aufzählung von 46 Werken (Einzelblättern) des Seb Furck.

Weiteres in den Nachträgen und Berichtigungen, p. 121:

Sebastian Furck ward Freitag den 1 Juni 1655 beerdigt. Hieraus ergiebt sich, daß Blätter seiner Hand, welche eine spätere Jahrzahl tragen, wie das Portrait des Dr. von Hörnigk, nur Abdrücke später veranstalteter Auflagen von durch fremde Hand renovirten Platten sein können.

Folgt eine Beschreibung von 8 Blättern des Künstlers, die in meinem Verzeichnis seiner Werke berucksichtigt ist.

Es ist das Bild eines einfachen, äusserlich ganz prosaischen Bürgerlebens, das wir aus diesen Darstellungen bekommen. Fest steht davon bisher jedoch nur, dass Furck am 16. August 1642 das Bürgerrecht erwarb, dass ihm am 25. Juli 1643 ein Sohn in der Bartholomäuskirche zu Frankfurt getauft wurde, und dass er am 1. Juni 1655 beerdigt ward.

Sehen wir uns noch weiter in der Kupferstichlitteratur um, so finden wir weder über das Leben noch über die Werke unseres Künstlers ferner Neues. In manchen Werken wird er gar nicht erwähnt, so bei J. Heller, prakt. Handbuch f Kupferstichsammler[1] und bei A. Andresen, der deutsche peintregraveur,[2] u. a. Bei anderen wird kritiklos nachgedruckt, was in der älteren Litteratur sich findet, noch dazu manchmal unklar und falsch, wie z. B. in Hellers Monogrammenlexikon,[3] wo es heisst:

Sebastian Furk, deutscher Kupferstecher um 1630. Dieser Künstler wird irrig unter die Italiener gesetzt und Seb. Fulcari genannt.

Es ist unnötig, alle Notizen über Furck hier aufzuzählen, ich will nur noch auf das eingehen, was Nagler in seinem grossen Werke: »Die Monogrammisten« über ihn sagt. Er findet sich an einer Reihe von Stellen behandelt, und ich citiere Naglers Ausführungen, soweit sie für unsere Frage in Betracht kommen, wörtlich:

I) Bd. II, p. 684 f Nr. 1845

Sebastian Furck, auch Fulcarus genannt, Zeichner und Kupferstecher von Goslar, war von 1612—1654 thätig, die längste Zeit in Frankfurt a/M. Er stach viele Portraite, deren er selbst sehr fleißig mit dem Stifte auf Pergament zeichnete. Die Bildnisse dieses Künstlers sind gewöhnlich in Octavgröße, und mit sinnreichen Beiwerken geziert.

II) Band II, p. 884, Nr 2479

. Das erste Zeichen,[4] findet man auf einem Kupferstich mit dem jüngsten Gericht nach Michelangelo, oder vielmehr in Copie nach einem älteren Stiche desselben, kl. fol .

---

[1] 2. Aufl. Lpzg., 1850.

[2] Lpzg, 1864—78.

[3] Bamberg, 1831, p. 326 f.

[4] S. o. S. 198, Zeile 1

III) Bd. IV, p. 1125, Nr. 4055

Sebastian Furck, Zeichner und Kupferstecher, geboren zu Alterkülz im Hundsrück 1589, gestorben zu Frankfurt am Main 1666.

IV) Band IV, p. 1109, Nr. 3971.

Nach Heller's Monogrammen Lexikon sollen vorstehende Buchstaben (S. B. F.) einem Zeichner und Kupferstecher angehören, der, wie es scheint, in Deutschland um 1630 thätig war. An S. Furck in Frankfurt ist wohl nicht zu denken, da er anders signierte. Leider giebt Heller keine näheren Anknüpfungspunkte.

Auch bei Brulliot findet sich über diese drei Buchstaben eine Notiz:[1]

Suivant Heller ces lettres appartiennent à un dessinateur et graveur, vers l'année 1630. L'auteur cité croit que ces lettres pourraient signifier Sébastien Furck, mais cette interprétation nous paraît fort douteuse, surtout lorsqu'on trouve ces lettres separées par des points abbréviatifs, comme Heller les indique.

Ueber diesen Punkt werde ich mich in den Vorbemerkungen zu dem Verzeichnis der Werke Furcks äussern.

Die Notizen: Nagler Bd. IV, p. 1124 f., Nr. 4054; p. 1127, Nr. 4073; p. 1129, Nr. 4085 sind unwesentlich. Sie haben aber mit dem Citat p. 1125[2] das gemeinsam, dass die Identität des Furck mit Fulcarus nicht mehr erwähnt wird, eine Thatsache, die neben der, dass Nagler nunmehr als Geburtsort des Künstlers Alterkülz im Hunsrück annimmt, darauf hinweist, dass Gwinners Buch, das inzwischen erschienen war, den Angaben zu grunde liegt.

Fassen wir alles zusammen, was sich über Seb. Furck bis jetzt mitgeteilt findet — und ich glaube nicht, dass mir etwas Wesentliches entgangen ist, — so ist das, wenn wir es auf seinen wissenschaftlichen Wert hin prüfen, herzlich wenig. Das einzige sichere Resultat sind drei Daten aus seinem Leben, über die Identitätsfrage ist nichts Zuverlässiges vorhanden.

Wie ist man überhaupt dazu gekommen, die Identität von Seb. Furck und Seb. Fulcarus anzunehmen?

Offenbar ist einzig und allein schuld daran der schon mehrfach erwähnte Stich nach Michelangelos jüngstem Gericht, denn dieser wird überall ins Treffen geführt. Im vorigen Jahrhundert schon hat man den Stich dem Seb. Furck zuerteilt, und zwar lässt sich das zurückverfolgen bis auf Christ.[3]

Welche Gründe diesen dazu veranlasst haben, wissen wir nicht, wahrscheinlich jedoch lediglich die Aehnlichkeit der Namen und der

[1] Dict. des monogr., marques fig. . . II, Munich 1833 p. 344, Nr. 2471

[2] S. o. Z. 1

[3] Anzeige und Auslegung der Monogramme. Leipzig, 1747.

Monogramme, wobei der unreife Zustand der damaligen Kunstforschung in Anschlag gebracht werden muss. Und bis heute ist noch keine wissenschaftliche Untersuchung über die Richtigkeit der Behauptung Christs angestellt. Was darüber gesagt ist, hat keinen Wert

Fuessli war zwar gegen Christ, widersprach sich aber selbst, und in der Folgezeit einigt man sich stillschweigend, wohl nach dem Vorgange Brulliots, ohne sich über die Gründe Gedanken zu machen, dahin, die Identität anzunehmen.

Gwinner zweifelt sie wieder an,[1] dann endlich in den letzten Bänden der Monogrammisten von Nagler fehlt daraufhin das sonst hinter dem Namen Furck stereotype »oder Fulcarus«.

Jener ominöse Stich nach dem jüngsten Gericht trägt unten links die Bezeichnung.

Seb. Fulcarus . . . reincidítque [2].

Zwischen »Fulcarus« und reincidítque stand früher ein Wort, das dann auf der Platte getilgt wurde. Spuren davon sind auf den Abdrücken, die mir vorlagen,[3] noch deutlich sichtbar. Das Blatt hat rechts unten die Adresse. »Gio: Jacomo Rossi formis Rome, alla Pace.«

Die doppelte Signierung im Verein mit dem Wort reincidítque und die Aehnlichkeit des Monogramms mit dem des Seb. Furck haben m. E. die ganze Identitätsfrage heraufbeschworen. Dabei ist der erste Umstand durchaus nichts Wunderbares oder Auffälliges. Doppelte Bezeichnung finden wir auch bei Albrecht Dürer, und zwar mehrfach Ich erwähne hier das Rosenkranzfest, dessen Signatur lautet:

Exegit quinque-
semestris spatio Albertus
Durer Germanus
MDVI

---

[1] Vgl. p. 37

[2] Das Monogramm besteht unzweifelhaft aus den Buchstaben S und F, trotzdem der obere Querbalken weit nach links herübergeführt ist. Einerseits ist nämlich nur die rechte Seite des Querbalkens durch einen Haken ausgezeichnet, andrerseits ist das F in dem ausgeschriebenen Namen von genau derselben Form wie das in dem Monogramm.

[3] 2 Abdrücke des Kgl. Kupferstichkabinets, Berlin und 1 Abdruck des Städelschen Instituts, Frankfurt a. M.

Aehnlich auf dem Bilde der Eva in Madrid und dem Allerheiligenbild.

Aus der doppelten Signatur auf zwei Künstler zu schliessen, ist also unzulässig.

Aber das Wort »reinciditque« steht noch da. Vor ihm ist eine Rasur, und wir wissen nicht, was an ihrer Stelle gestanden hat. Jedenfalls war es ein Wort, das irgendwelches künstlerische Arbeiten bezeichnet, darauf deutet das »que« bei »reincidit«, also vielleicht delineavit, incidit, sculpsit oder instauravit. M. E. ist die Rasur für unsere Frage belanglos. Sicher scheint, dass aus dem »reinciditque« auf eine Wiederholung, d. h. Copie geschlossen werden muss. Dabei giebt es aber nur eine Möglichkeit, nämlich dass Seb. Fulcarus seinen Stich nach einem älteren gefertigt hat,[1] dessen Urheber nicht genannt ist, und den ich auch nicht mit Sicherheit zu ermitteln vermochte. Vielleicht ist es Martin Rota.

Falls Sebastian Furck nach Seb. Fulcarus das Blatt gestochen hätte — diese Ansicht hat nach Brulliot Fuessli in seinem Supplement ausgesprochen — so müsste doch eine stilistische Aehnlichkeit des Blattes mit sonstigen Stichen des Seb. Fulcarus sich erkennen lassen, abgesehen davon, dass die Annahme zurückzuweisen ist, die beiden Signaturen bezeichneten zwei verschiedene Künstler. Doch jene Aehnlichkeit ist ebensowenig vorhanden — die Vergleichung mit Stichen des Seb. Fulcarus in der Roma Sotterranea des Antonio Bosio ergiebt das — wie eine solche mit Werken des Seb. Furck.

Auf Grund dieses Stiches die Identität von Furck und Fulcarus anzunehmen, ist somit unmöglich.

Eine Aehnlichkeit der Namen und Monogramme ist freilich nicht zu leugnen, auch die Zeit ihres Lebens scheint die gleiche.

Das Monogramm Furcks ist aber doch etwas anders als das auf dem Stich nach dem jüngsten Gericht.

Das letztere ist kursiv, das auf den Stichen, die bestimmt Arbeiten Furcks sind, sieht dagegen so aus: , es kommt nie kursiv vor.

Eine doppelte Bezeichnung habe ich gleichfalls auf keinem Werke des Seb. Furck gefunden.

Ueber die Lebenszeit Furcks geben uns die Akten genauere Auskunft, durch sie wird die Identitätsfrage endgültig entschieden.

[1] Vgl. Heinecken, Nachrichten von Künstlern und Kunstsachen I, p. 401

III.

Das Leben des Sebastian Furck.

Im Frankfurter Stadtarchiv sind uns drei Supplikationen Furcks erhalten: zwei, in denen er sich »um den Beysaß«, und eine, in der er sich um das Bürgerrecht bewirbt. Ausserdem befindet sich im Totenbuche die Notiz über sein Begräbnis, welch letztere Angabe Gwinner in seinen Zusätzen und Berichtigungen bereits verwertet hat.[1] Die Werke des Künstlers, von denen ein kritisches Verzeichnis zu geben ich im zweiten Abschnitte dieser Untersuchung unternommen habe, treten ergänzend hinzu.

Was ich auf Grund dieser Quellen über das Leben des Sebastian Furck zu sagen vermag, ist Folgendes.[2]

Wann der Künstler geboren ist, lässt sich nicht feststellen. Brulliot giebt das Jahr 1589 an, doch fehlt dafür jeder Beleg, und ausserdem hat sich das von Brulliot als Todesjahr bezeichnete Datum als falsch herausgestellt.

Furcks Heimat ist Alterkülz bei Kastellaun im Hunsrück, jener zu den ärmsten in ganz Deutschland gehörenden Gebirgslandschaft.

Von seinen Eltern und Angehörigen in der Heimat wissen wir nichts. Aber aus demselben Orte wie Furck oder wenigstens aus dem nahen Kastellaun stammt auch eine Familie Kieser, von der uns zwei Mitglieder bekannt sind, Stanislaus und Eberhard. Stanislaus, geb. 1549, gest. 1614, war Pastor in Kirchberg. Sein Bildnis ist von Furck im Jahre 1628 gestochen, im Hintergrunde desselben erblicken wir, laut Beischrift, eine Ansicht von Castelhun.[3] Von Eberhard wissen wir, dass er 1609 in Frankfurt am Main das Bürgerrecht erwarb. Gemäss seiner Supplikation kam er aus Castelhaun. Ferner geht aus derselben hervor, dass er Goldschmied war.[4] Ich glaube nicht fehl zu gehen mit der Annahme, dass dieser Eberhard der Sohn des Kirchberger Pastors war.

Die Bekanntschaft mit der Familie Kieser wurde für den jungen Furck entscheidend. Im Jahre 1617 oder 1618 — seine eigenen Angaben sind in diesem Punkte schwankend — kam er nach Frankfurt

---

[1] S. oben S. 200.

[2] Ich werde der Uebersichtlichkeit wegen nicht bei jeder einzelnen Angabe auf die betr. Quellenstelle hinweisen. Ich füge dafür im Anhange die Urkunden im Wortlaut bei.

[3] S. Verzeichnis der Werke.

[4] Nach gütiger Mitteilung des Herrn Stadtarchivars Dr. Jung in Frankfurt.

zu Eberhard Kieser in die Lehre, vermutlich durch Vermittlung von dessen Vater, oder Eberhard Kieser selbst hat vielleicht gelegentlich eines Besuchs in der Heimat das Talent des jungen Furck erkannt. Kieser hatte offenbar das Goldschmiedehandwerk entweder ganz aufgegeben, oder vielleicht nur nebenbei betrieben, hauptsächlich aber sich dem Kupferstich, speziell der Radierung gewidmet.

Sebastian Furck hat bei ihm zehn oder elf Jahre »sich aufgehalten und das Kupferstechen bei ihm erlernt.« Im letzten Drittel dieses Zeitraums wird er aber nicht mehr so sehr Lehrling als Geselle gewesen sein, obwohl er in seinem zweiten Gesuch um die Gewährung des Beisassenrechtes sagt, dass er sich »in seiner Lehrzeit« zehn ganze Jahre bei Kieser aufgehalten habe.

Ein nettes Blatt aus jener frühen Zeit Furcks, das auch für das freundschaftliche Verhältnis zwischen Lehrer und Schüler Zeugnis ablegt, ist die Ansicht von Castellaun im siebenten Teile von Meisners Thesaurus philo-politicus.[1] Hier sehen wir im Vordergrunde links einen stattlichen Mann stehen, der mit der Rechten auf die Stadt hinweist und dabei einen auf der rechten Seite ihm gegenübersitzenden Jüngling anblickt, der das »Reisszeug« auf den Knieen hält und mit der Aufnahme der Stadtansicht beschäftigt ist. Im Mittelgrund erblickt man zwei Hasen in ihrem Lager.

Unter dem Bilde stehen die Verse.

Heic limen cernis natale, mihi ac tibi notum
Ipse lepus patriæ gaudet meße Suæ.

Es ist zweifellos, dass wir in den Männern Eberhard Kieser und Sebastian Furck vor uns haben.

Nun sind aber die Kupfer zu diesem Teile des Thesaurus entstanden im Winter 1625/26, nach Kiesers eigener Datierung, die in der »Dedicatio« zu demselben steht. Zufolge der bisherigen Annahme, dass das Geburtsjahr Furcks 1589 sei, wäre er 1625 bereits 36 Jahre alt gewesen. Er sieht aber auf dem gedachten Bilde durchaus noch jünglingshaft aus. Bedenkt man ferner, dass nach eben jener Annahme Furck bei Beginn seiner Lehrzeit bereits 28—29 Jahre gezählt haben müsste, so wird man wohl bereit sein, jenes Datum fallen zu lassen, und meiner Vermutung beizupflichten, dass Furcks Geburtsjahr ungefähr mit dem Anfang des 17. Jahrhunderts zusammenfallen wird.

Im Jahre 1628 verlässt er Kieser, der späterhin noch einige seiner Arbeiten verlegt hat, und macht sich selbständig. Gleichzeitig reicht er bei Bürgermeister und Rat der Stadt eine Supplikation um das

[1] Frankfurt, 1623—1630.

Beisassenrecht ein, die aber am 3. Juni 1628 aus uns unbekannten Gründen abgelehnt wird.[1]

Wir erfahren, neben seinem Hauptzweck, aus diesem Schriftstück, dass der Künstler sich damals schon einen eigenen Hausstand begründet hatte. Ferner lässt die Bemerkung, »dass ich als Kupferstecher und Contrafaiter mich reichlich auszubringen getraue,« darauf schliessen, dass es ihm an Arbeit nicht mangelte, dass seine Leistungen demnach als gute schon damals anerkannt gewesen sein müssen.

Im October desselben Jahres wiederholte Furck sein Gesuch um das Beisassenrecht, und nunmehr wird ihm dieses am 23. jenes Monats gewährt.

In dem zweiten Gesuch ist interessant, dass er als Gewährsmann für seinen guten Ruf und seine Tüchtigkeit neben Kieser noch Matthäus Merian erwähnt, den er als Mitarbeiter Kiesers am Thesaurus kennen lernte; dann die Mitteilung, dass er bereits einen Frankfurter Bürgerssohn als Schüler bei sich habe. Wie dieser geheissen und was er geleistet, wissen wir nicht.

Es ist dieses Gesuch äusserst demütig gehalten, doch zeigt der Künstler in den Mitteilungen über seine Leistungen mit Recht einen gewissen Stolz.

Nunmehr vergeht eine lange Zeit, während der nichts Urkundliches über das Leben Furcks verlautet, nur aus seinen Werken wissen wir, dass er ruhig und stetig bei der Arbeit war. Geschäftlich blieb er im Anfang mit Eberhard Kieser verbunden, dann verlegte einige Stiche von ihm Friedericus Hulsius.[2] Später arbeitete er offenbar ganz für seine eigene Rechnung.

Und er brachte gewiss etwas vor sich bei seiner Thätigkeit, denn 14 Jahre, nachdem er Beisasse geworden, beantragte er das Bürgerrecht, wozu der Nachweis eines ganz bestimmten Einkommens oder Vermögens nötig war.

Am 16. August 1642 wurde sein Gesuch genehmigt, und nach dem Eintrage im Bürgerbuch vom gleichen Datum hiess seine Gattin Maria Magdalena Ungarin.[1] Was seine Familienverhältnisse betrifft, so ist nur noch zu erwähnen, dass ihm nach Hüsgen am 25. Juli 1643 ein Sohn in der Bartholomäuskirche getauft wurde, der die Namen

---

[1] Gütige Mitteilung des Hrn. Stadtarchivar Dr. Jung, Frankfurt.

[2] Gwinner a. a. O. p. 125. Ich bezweifle, dass Hulsius überhaupt gestochen hat, mir ist wenigstens kein Blatt vorgekommen, auf dem er sich als Stecher bezeichnet hätte. Ich kenne im Zusammenhange mit seinem Namen nur die Bezeichnung »excudit«. Er tritt auch nach den Akten nicht als Kupferstecher, sondern als »Buchführer« in das Bürgerrecht.

Johann Jakob erhielt. Was aus diesem geworden ist, wissen wir nicht.

Einen zweiten Sohn des Künstlers namens Heinrich erwähnt Gwinner.[1] Er wird nach ihm unter den bei dem Neubau der Catharinenkirche thätigen Malern genannt und starb am 3. October 1685.

Fast dreizehn Jahre noch lebte Furck als Frankfurter Bürger. Dann finden wir im Totenbuche der Stadt von 1655 unter dem 1 Juni die Eintragung. »Sebastian Furck, Bürger und Kupferstecher allhier, ward in St. Bartholomaei Kirch Creutzgang begraben.«[2]

Das ist alles, was wir Urkundliches von Furcks Leben wissen, und ich glaube, wir haben auch kaum noch etwas zu wünschen Aus dem ruhigen Gange der Kunstthätigkeit Furcks geht hervor, dass sein Leben ein stilles gewesen ist, das bei der Arbeit gleichmässig verlief und keinen Raum bot für dramatische Ereignisse und Verwickelungen

Ein bescheidener Mann wird er gewesen sein und gewiss bei jedermann beliebt. Letzteres glaube ich daraus schliessen zu können, dass er ebensowohl Bildnisse von Frankfurter Patriziern stach, wie solche von einfachen Bürgern Aus Frankfurt war er schwerlich längere Zeit fort, wenn er auch, wenigstens in den zwanziger Jahren noch in Fühlung mit seiner Heimat stand, wie seine unten näher zu besprechenden Erstlingsporträts zeigen.

Seine Platten sind nach seinem Tode teilweise oder vielleicht, soweit sie noch vorhanden waren, alle in andere Hände gekommen, wenigstens zeigen einzelne Abdrücke ein Datum aus der Zeit nach dem Tode Furcks und die Adresse des Paulus Fürst in Nürnberg,[3] der auch die ganzen Platten des Thesaurus Meisner-Kiesers erworben hat und ihn 1678 noch einmal herausgiebt; diese Abdrücke sind grösstenteils sehr schlecht und unsauber, da die Platten naturgemäss ihre Feinheit längst verloren haben und zum teil wohl auch von ungeschickter Hand aufgearbeitet sind.

Das ergiebt sich aus den mitgeteilten Urkunden jedenfalls als sicher, dass von einer Identität Furcks mit Sebastianus Fulcarus keine Rede sein kann, so verführerisch auch die Gleichheit der Vornamen beider, die Ähnlichkeit ihrer Zunamen und ihrer Monogramme sein mag.

Sebastianus Fulcarus ist 1618 in Rom bei Bosio als Zeichner und Stecher thätig[4] und Furck kommt in demselben Jahre, vielleicht ein Jahr früher, nach Frankfurt, um das Kupferstechen erst zu erlernen.

---

[1] a. a. O. p. 124.
[2] Gütige Mitteilung des Hrn. Dr. Quilling zu Frankfurt a. M.
[3] Vgl. dazu auch Gwinner, Zusätze p. 121 (s. o. S. 200.).
[4] Näheres hierüber bringt meine Abhandlung über »Bosios Illustratoren«.

IV.

Die Kunst des Sebastian Furck.

Die biographischen Mitteilungen, welche Gwinner[1] über Eberhard Kieser, den Lehrer Furcks beibringt, geben nichts Neues. Wenn er im Anschluss an Hüsgen[2] behauptet, Kieser habe Porträts in Furcks Manier gestochen, so können wir das dahin berichtigen, dass diese Angabe in umgekehrter Form, d. h. mit Stellungswechsel der Namen (Furck in Kiesers Manier) vielleicht zutreffen würde, wenn anders überhaupt Porträts von der Hand Kiesers existirten. Mir sind keine zu Gesicht gekommen.

Des Weiteren heisst es, seine zu Illustrationen bestimmten Kupfer habe er in Georg Kellers Art ausgeführt, dies bemerkt Gwinner gleichfalls auf Grund einer Notiz Hüsgens.

Georg Keller war als Illustrator ein sehr beschäftigter Mann.[3] Seine Lehrer waren Philipp Uffenbach und Jost Amman. Seine Radiertechnik zeigt vor allem mit Uffenbach starke Übereinstimmungen. Seine Arbeiten, z. B. in den kriegswissenschaftlichen Büchern I. I. Wallhausens, sind keineswegs hervorragend, sondern ziemlich monoton, italistisch konventionell und nur von gegenständlichem Interesse.

Auch Kieser ist Radierer, aber seine Technik steht, zum teil im Gegensatz zu der Kellers, dem Kupferstich nahe; bei der Darstellung von Figuren verwendet er regelmässige parallele oder gekreuzte Strichlagen. Zartere Übergänge, besonders in den Fleischpartien, bringt er durch Punkte zum Ausdruck. Sein eigentliches Gebiet ist die topographische Landschaft und der berühmte M. Merian hat, was bisher noch nicht bekannt war, bei ihm gearbeitet.

Das umfangreichste der von Kieser illustrierten Werke ist der »Thesaurus philo-politicus«,[4] eine Sammlung von 416 Tafeln, später als »Sciagraphia cosmica« herausgegeben und auf 800 Tafeln erweitert. Herausgeber der ersten sechs Teile des »Thesaurus«, wovon jeder einzelne aus 52 Tafeln besteht, war ein gewisser »Daniel Meissner von Commenthaw auß Böheimb, Poeta laureatus Caesareus,« der in den Vorreden behauptet, er sei der Erfinder der Emblemata, die er,

[1] a. a. O. p. 127 f.
[2] a. a. O. p. 147 f.
[3] Vgl. Gwinner a. a. O. p. 115 ff.
[4] Frankfurt 1623 ff.

»oben mit einem Dicto, hernach (unten) einem lateinischen Diſticho vnnd vier deutschen Versen« explicirt habe, »wie dann auch hinter jedes Emblema oder Morale eine vornehme Statt, so wol Ober- vnnd Nieder Teutschlands, als anderer frembder Nationen recht Contrafacturlich angegeben.«

Diese Erfindung ist jedenfalls nicht so zu verstehen, dass Meissner eine vollständige Vorzeichnung zu jedem Blatte geliefert habe, denn im Vorwort zu dem 6. Teile, der erst nach dem Tode Meissners erschien, sagt dessen Sohn: »Es hat mein Vatter Seliger . . bißhero etliche theil seines Thesauri Philo-politici auß allerhand lieblichen Emblematen und andern schönen Inventionibus verschiedener Materien zusamen getragen, vnd damit . . hat Eberhard Kieser, Burger vnd Kupfferstecher allhie solche Emblemata, das ist Sinn- und Lehrreiche gemälde nit allein auff's Kupffer gebracht, sondern auch mit hiebeisetzung Lieblicher Contrafacturen vieler, ja der meiſten fornehmen Statt und Schlossern artig und anmutig gezieret.«

Wir haben also für Meissner nur den Entwurf der »Emblemata« und die schriftstellerischen Zusätze in Anspruch zu nehmen, während alles Andere, mit Ausnahme des weiter unten noch näher zu Bezeichnenden, dem Eberhard Kieser zugehört.

Die einzelnen Blätter dieses Werkes sind ungefähr gleich gross:
Plattengrösse: 9,5—10,0 cm hoch, 14,0—15,0 cm breit
Grösse des eigentlichen Bildes 7—7,5: 14—14,5 cm
Die Inschriften sind ebenfalls gestochen.

Den Charakter der Darstellungen des »Thesaurus« kann man sich vorstellen nach der oben (S. 56 f.) gegebenen Beschreibung der Tafel desselben, welche die Ansicht von Castellaun zeigt.

»Emblemata« heissen im Altertum Zierstücke, die in Metall getrieben und auf Gefässe oder andere Gegenstände aufgenietet oder aufgelötet werden. Da diese Ornamente nun zumeist allegorische Darstellungen enthalten, so hat man zur Zeit der Renaissance in Italien den Namen der Technik auf den künstlerischen Inhalt übertragen. Seither bedeutet Emblema die bildliche Bezeichnung eines Ganzen durch einen seiner Teile oder durch ein Zeichen, namentlich die Darstellung eines ethischen Satzes durch ein Beispiel, wozu oft eine Erläuterung durch Worte kommt (Devise, Motto). Da nun das Interesse des XVI. Jahrhunderts in immer steigendem Masse auf die Allegorie gerichtet war, so griff es eifrig auf jene Werke der Antike zurück. Besonders die römischen Kaisermünzen waren den Künstlern für ihre Dekorationen bei Hoffesten, für Wappen- und Denkmälerentwürfe dienlich. Und diese antike Symbolik fanden sie verarbeitet

und zeitgemäss umgebildet in den ersten Kompendien der emblematischen Litteratur

»Emblemata sunt picturae quaedam ingeniosae ab ingeniosis hominibus excogitatae primum, dein repraesentatae, iisque litteris similes, quae Hieroglyphicae ab Aegyptiis nominatae, arcana sapientiae vetustissimorum hominum symbolis et sacris celaturis continebant . . Eos enim aemulatus Alciatus . . . Quam doctrinae liberalis partem ne mediocribus et non ita doctis invidisse videretur, eleganti explicatione illustravit . . .«

So werden wir in der Vorrede zu den »Emblemata«[1] des Andreas Alciatus von Mailand, des ältesten und berühmtesten Meisters in dieser Kunst, belehrt.

Also »sinnbildliche Darstellungen mit kurzen Ausdeutungen« haben wir vor uns, deren Stoff meist der antiken Mythologie oder der Fabel, manchmal auch der Bibel entlehnt und durch Verse in antiken Metren erläutert wird

Ihr ursprünglicher Zweck war, wie schon oben erwähnt, Künstlern Dekorationsmotive an die Hand zu geben. Aber allmählich gewannen die Emblemata selbständige Bedeutung und heissen dann auch: »Moralia«. Man nennt sogar moralische Gedichte ohne Illustrationen: Emblemata nuda.

Es würde zu weit führen, den Charakter der emblematischen Litteratur und Kunst, besonders im 16. und 17. Jahrhundert hier im Einzelnen zu erörtern. Das ist Sache einer eigenen Abhandlung, die des Neuen sehr viel würde bieten können, da die weite Ausdehnung dieses Gebietes bisher nicht genügend gewürdigt wurde. Erst Winckelmann hat die Macht der Anschauungen zu brechen vermocht, die ihren Urquell in der herkömmlichen Emblematik haben. Ihre Werke bilden die Grundlage des umfassenden Bilderapparates für die Kunst der Spätrenaissance und des Rococo und werden noch in unseren Tagen unbewusst von Architekten und Dekorateuren befolgt. Die nachstehenden Ausführungen dienen nur zur Orientierung für den speziellen Zweck der vorliegenden Abhandlung.

Die emblematischen Bücher verbreiten sich im 16. Jahrhundert von Italien nach Frankreich und nach den Niederlanden. Die berühmte officina Plantiniana in Leyden druckte die italienischen Werke dieser Art besonders eifrig nach, aber auch in Deutschland fanden sie Verbreitung und Nachahmung

[1] Emblemata V. C. Andreae Alciati Mediolanensis iurisconsulti, . . . Lugduni Batavorum, ex officina Plantiniana. . MDXCI.

Allegoristerei und Gelehrsamkeit, die ihr höchstes Ideal in der Antike sah, richteten damals nicht nur die bildende, sondern auch die Dichtkunst arg zu

Die traurige Poeterei jener Tage wurde schon von gleichzeitigen Satirikern verhöhnt. Man lese nur die ergötzlichen Stellen aus Hartmann Reinholds Satire »Reime dich oder ich fresse dich«, die Gervinus zitiert.[1]

Zu der Schar der dort verspotteten Dichterlinge gehört auch der »Poeta laureatus Caesareus« Daniel Meissner, der Autor des »Thesaurus Philo-Politicus«.

Die bildlichen Darstellungen dieser Art geben entweder ein einfaches Symbol, wie z. B. Füllhorn (Reichtum) oder Anker (Hoffnung) oder eine Handlung, wie den Sturz des Phaeton als Warnung vor Tollkühnheit.

Falls die Moral eines Emblema durch eine Handlung versinnlicht wird, so wird diese naturgemäss localisiert, sei es in einem Binnenraum oder im Freien Je älter nun ein emblematisches Buch ist, um so organischer und künstlerischer ist die Ausführung in dieser Hinsicht. Später treten die landschaftlichen Hintergründe zu stark zurück vor den besonders scharf hervorgehobenen sinnbildlichen Gestalten. So schwindet natürlich der bildmässige Charakter der Darstellungen, Vorder- und Hintergrund wirken wie zwei Darstellungen, die einfach übereinander abgedruckt sind, oder wie im Theater Kulisse und Prospect. Diesen Eindruck hat man in hervorragendem Masse bei den Emblematen des Flor. Schoonhoven, die 1618 zu Gouda erschienen sind.

Einen Schritt weiter geht Eberhard Kieser, indem er seinen sinnbildlichen Figuren eine Stadt-Vedute als Hintergrund giebt. Jetzt ist die Trennung vollständig, wir haben in einem Bilde deren zwei. Es liegt für den Beschauer nun aber nahe, anzunehmen, dass die Örtlichkeit zu dem ihr vorgesetzten Emblema in Beziehung stehe, dass der Künstler durch ihre Anbringung ein Beispiel für die Wahrheit seines »Morale« geben wolle Das würde natürlich den Bildern einen eigenen Reiz verleihen Auch Meissner hat diese Möglichkeit erwogen. Er sagt in der Vorrede zum Thesaurus Meine Inventiones vnd Emblemata sind durchauß nit auff die Stätt oder Örter gerichtet, sondern die Örter seyn den Inventiones vnd Emblematibus nur zur Zier beigefügt. Er protestiert also ausdrücklich gegen jede Beziehung zwischen Vordergrund und Hintergrund der Bilder. Und doch ist

[1] Gervinus, Gesch. d. dtsch. Dichtung, III, S. 320 ff.

sie bei einigen derselben vorhanden. Ich nenne besonders Tafel 36 des ersten Teils: »Nil melius arte«. Im Vordergrunde sehen wir Neudörffer und Jannitzer, durch Namensbeischrift bezeichnet, an der Arbeit, im Hintergrunde eine Ansicht von Nürnberg.[1] In solchen Fällen liegt eine Inconsequenz vor, mancimal wohl auch ein Zufall. Im allgemeinen geben jedenfalls die Darstellungen des »Thesaurus« eine ganz mechanische Verbindung zweier heterogenen Kunstgattungen, der Allegorie und der topographischen Vedute.

Welche Stellung nimmt nun der Thesaurus in der topographischen Litteratur ein?

Er ist der unmittelbare Vorläufer der Merianschen Topographie, und wie ich schon aufgewiesen habe, hat Merian sogar selbst daran mitgearbeitet. Das älteste Werk, das neben anderen auch topographischen Zwecken diente, war die von Wolgemut und Pleydenwurff illustrirte Weltchronik Schedels, die 1493 erschien, 1543 folgte ihm die »Cosmographey« Seb. Münsters, die in ihren späteren Auflagen eine Reihe grosser Städteprospecte enthält. Diese beiden Werke waren mit Holzschnitten illustriert. Das erste mit Kupferstichen ist das Theatrum urbium, herausgegeben von Braun und Hogenberg 1572—1618 und illustriert von dem berühmten Miniaturmaler Joris Hoefnagel aus Antwerpen.

Die Veduten des Kieser'schen »Thesaurus« nun sind zum weitaus grössten Teile nichts weiter als Copien aus dem »Theatrum urbium.« Allerdings sind sie in der Stichweise manchmal zierlicher behandelt, doch das ergiebt sich von selbst aus dem gegenüber den Hoefnagel-Hogenberg'schen Blättern viel kleineren Formate. Einige der Ansichten sind jedoch Originalaufnahmen, so z. B. die von Castellaun, von der ich oben schon gesprochen habe: sie findet sich nicht in Braun und Hogenbergs Buche. Andere sind in Auffassung und Stimmung etwas abgeändert, sodass sie doch ein gewisses selbständiges Verdienst haben.

Neu sind also, von diesen Ausnahmen abgesehen, in dem »Thesaurus« nur die Emblemata. Ferner ist darin neu die Combination von Emblema und topographischer Vedute, die sonst m. W. überhaupt nicht vorkommt.

Die Behandlung der Gestalten ist recht wenig anziehend; sie schliesst sich ganz konventionell an den italistischen Manierismus der Zeit an, die Ansichten sind dagegen ziemlich fein und sauber ausgeführt, und mehrere von ihnen gewähren der Anschauung wirk-

[1] Dasselbe gilt von der Vedute von Castellaun. Vgl. oben p. 205.

liches Vergnügen.[1] Freilich laufen auch manche perspektivische Fehler in der Wiedergabe der Architekturen mit unter.

Nachweisbare Mitarbeiter an diesem Illustrationswerke waren Seb. Furck und M. Merian d. Ä. Von beiden ist dieser Umstand bisher unbekannt gewesen, obgleich beide ihre Namensbezeichnung verschiedentlich angebracht haben.

Bei Furck ist es nicht zu verwundern, denn er war ja Schüler Kiesers, was aber Merian anlangt, so ist es nicht ohne Interesse, dass er hier mitgearbeitet hat. Wir haben allen Grund, anzunehmen, dass dies auf den Plan der Herausgabe seiner berühmten Topographien nicht ohne bestimmenden Einfluss blieb.

Furcks ältestes bekanntes Werk ist gleichfalls eine Radierung Es ist das erste Stück einer Reihe von sieben Einblattdrucken religiösen Inhalts, die durch Eberhard Kieser herausgegeben sind. Jedes dieser Blätter trägt oben eine bildliche Darstellung, die sich auf den beigefügten Text bezieht Dieser ist über ihr, an den Seiten und unter ihr in Typendruck angebracht. Eine nähere Beschreibung werde ich in dem Verzeichnis der Werke Furcks geben

Hier interessieren uns nur die künstlerischen Eigenschaften. Das Blatt ist laut Bezeichnung von 1618, also vermutlich aus dem ersten, jedoch wahrscheinlicher dem zweiten Lehrjahre des Künstlers, und das merkt man ihm auch an. Es zeigt den engsten Anschluss an die Behandlungsweise Kiesers, die Figuren sind von demselben Manierismus wie die des »Thesaurus«; und dass sein Verfertiger ein Anfänger war, sieht man an der noch sehr unbeholfenen Technik und den vielen Zeichenfehlern. Immerhin ist es für die Zeit, in der es entstand, eine nicht zu verachtende Leistung. Sie lässt erkennen, dass Furck mit grossem Eifer und Fleiss seinen Beruf ergriff, und man geht gewiss nicht fehl, wenn man darin, dass der Meister dem Lehrling die Anbringung seines Namens auf dem Werke gestattete, einen Beweis der Anerkennung sieht.

Die nächste nachweisbare Arbeit Furcks sind dann die bereits erwähnten Tafeln des Thesaurus, in denen sich seine Behandlung schon bedeutend freier und gefestigter zeigt. Doch wahrscheinlich stand auch hierbei der Meister dem Schüler noch helfend zur Seite und zwar vor allem schon damit, dass er den Entwurf zum Ganzen machte. Auch an manchen anderen, nicht bezeichneten Blättern wird Furck Anteil haben, doch das bis in's Einzelne nachzuweisen, würde

---

[1] Z. B. 3 Teil, Taf 14, 16, 26, 49, 5. Teil, Taf. 4, 5, 28, 7 Teil, Taf. 7, 42. 8. Teil, Taf. 29 u. a. m.

eine Arbeit von zweifelhaftem Erfolge sein. Bei der Erweiterung des »Thesaurus« zur »Sciagraphia cosmica« hat Furck ebenfalls mitgearbeitet, und dort sind noch folgende Blätter als Arbeiten seiner Hand durch die Bezeichnung nachgewiesen:

Teil II, T. 15, 75, 99; Teil III, T. 13, 42, 44; Teil IV, T. 2, 3, 4, 9, 13, 14, 21, 49, 64, 65, 72, 82, 92, Teil V, T. 7, 30, 57, 76; Teil VI, T. 11, 15, 80, 93; Teil VII, T. 7, 39, 44, 75, 98; Teil VIII, T. 6, 9, 11, 21, 32, 37, 47, 54, 79, 80, 81.

Diese Arbeiten genügen, um uns erkennen zu lassen, dass Furck inzwischen einen immerhin beträchtlichen Grad von Zartheit und Feinheit in der Radiertechnik erreicht hat.

An der Sciagraphia haben übrigens noch mehrere andere Hände mitgearbeitet, wie aus den Bezeichnungen ersichtlich ist. Vielleicht sind das Mitschüler oder -Gesellen Furcks. Jedenfalls war er bei Abschluss der Arbeit an der Sciagraphia bereits selbständig.

Wir greifen nunmehr wieder etwas zurück. Wahrscheinlich Ende des Jahres 1624 oder Anfang 1625 hat Sebastian Furck das erste Ergebnis auf dem Gebiete seiner Technik hervorgebracht, dem er später sich fast ausschliesslich zugewendet, nämlich im Porträtstich: das Bildnis des Johannes Christarius, Pfarrherrn zu Bacharach. Es zeigt Sebastian Furck in einem Uebergang, enthält sowohl Züge seiner früheren als Züge seiner späteren Behandlungsweise; und ebenso beschaffen sind noch drei Stiche der nächstfolgenden Zeit. Den Hintergrund bildet nämlich eine freie Wiederholung der Ansicht von Bacharach, die 1624 im »Thesaurus« erschien.

Dieses Bildnis werden wir als eine Radierung zu betrachten haben. Der Grabstichel ist darin höchstens an einzelnen Partieen des Gesichts und der Hand zu Hülfe genommen, doch kann das auch Arbeit der kalten Nadel sein. Die Behandlungsweise entspricht derjenigen in den emblematischen Darstellungen des Thesaurus, worin die ziemlich grosse Regelmässigkeit der Strichlagen dem eigentlichen Kupferstich nahekommt. Jenes System ist hier in dem Kopfe des Dargestellten angewandt und noch feiner durchgeführt.

Die redliche Sorgfalt der Arbeit verdient jedenfalls volle Anerkennung, wenn auch das Erreichte in mancher Beziehung dem Gewollten noch nicht entspricht.

Die ganze Gestalt macht einen durchaus plastischen Eindruck, aber auch einen steifen. Das Gewand ist zu hart behandelt und gemahnt fast metallisch. Die Stellung erscheint gezwungen, ein Fehler, den Furck nie recht hat loswerden können. Der linke Arm ist vollkommen verzeichnet. Es erklärt sich das aus der gewählten Stellung;

die dem Ungeübten zu grosse Schwierigkeiten bietet. Noch auffallender ist die schlechte Zeichnung der Hand, und ich kann hier gleich bemerken, dass Furck es in der Darstellung von Händen nie zur Vollkommenheit brachte.

Die Hauptarbeit ist naturgemäss auf den Kopf verwandt, und man muss sagen, dass er nicht ohne Verdienste ist. Furck hat sich bemüht, die Formen möglichst kräftig herauszuarbeiten, und das ist ihm vollkommen gelungen, nur sind sie etwas zu scharf ausgefallen Der Ausdruck des interessant geschnittenen und nicht ohne Lebendigkeit wiedergegebenen Gesichtes ist nicht ganz geglückt.

Dieser Arbeit, so mangelhaft sie auch noch war, hatte es Furck doch wohl zu verdanken, dass ihn Kieser beauftragte, das Porträt Daniel Meissners zu stechen. Meissner war im März 1625 gestorben und sein Bildnis wurde dann dem sechsten Teile des »Thesaurus« vorgedruckt. Es steht auf derselben Entwicklungsstufe des Stils, wie das des Christarius, enthält aber noch gröbere Verzeichnungen.

Dasselbe wäre zu sagen von Heinrich Kormanns Konterfei, das Furck 1627 zu stechen hatte. Aber dieses ist in der Behandlung des Fleisches bereits entschieden weicher.

Hierin sehen wir noch weiter gediehen das Porträt des Stanislaus Kieser, womit die Reihe der Erstlingsbildnisse abschliesst. Es hat gleichfalls einen dem »Thesaurus« entliehenen Hintergrund, aber eine reichere und etwas grossere Umrahmung Der Fortschritt in ihm springt bei der Vergleichung mit dem Bildnis des Christarius sofort in die Augen.

In den Stichen der nun folgenden Jahre kommt Furck in der Zierlichkeit der Technik noch weiter.

Sprechende Beispiele dafür sind die Bildnisse der Maria Juliana von Eyseneck, des Anton Geißheimer und der Anna Catharina von Cronbergk. Man beachte besonders bei den beiden Erstgenannten die Ausführung der Spitzen am Gewande, die von minutiöser Feinheit ist.

Aber diese Feinheit, die er mit vielen Zeitgenossen in Deutschland teilt, lässt ihn, wie jene, nicht zu einer freien Auffassung der Persönlichkeiten gelangen. Darin bleibt er noch befangen. Man könnte zu seiner Entschuldigung nur anführen, dass die Dargestellten wol keine besonders ausgeprägten Charaktere gewesen sein mögen, und dass er eben auf Bestellung arbeitete.

Was das Beiwerk, die Umrahmung u. s. w. anlangt, so folgt der Künstler hierin dem Zeitgeschmack. Er verwendet barocke Ornamente, und zwar mit besonderer Vorliebe die aus den Niederlanden

gekommene Modifikation derselben, nämlich den Aurikular-, zu deutsch Ohrlappen-Stil, dessen Name schon eine Vorstellung von den ihm eigenen knolligen, gezogenen und gequetschten Formen giebt.

Seine Technik hat er in der nun folgenden Zeit, den 30er Jahren, kaum verändert. Doch macht er nun Fortschritte in der Charakterisierungskunst. Das lässt sich unbedingt sagen von dem Bildnis des J. A. Herbst, worin uns ein heiterer und gemütlicher Mensch vorgeführt wird, von dem Fanatikerkopf des Joh. Ulrich Weis, von dem energischen Soldatengesicht des I. Ramsay und von dem prächtigen Porträt des Goldschmieds A. Wilhaerts, dessen mächtiger Bart besonders vortrefflich behandelt ist.[1] Von anderen abgesehen.

In den vierziger Jahren hat Furck den Höhepunkt seiner Kunst in der Porträtdarstellung erreicht. Gleich in das Jahr 1640 fällt das ausgezeichnete Bildnis des Joh. v. d. Popeliere, der auch in dem Fettmilchischen Aufstand eine Rolle gespielt hat; in diesem Werk hat es der Künstler wohl verstanden, uns eine durch reiche Lebenserfahrungen gereifte, ernste und kraftvolle, vielleicht etwas verbitterte Persönlichkeit vor die Augen zu führen.

In dieser Zeit haben wir einen bemerkenswerten Fortschritt des Künstlers in seiner Technik zu verzeichnen. Sie wird grösser und freier, »brillanter«, sucht mehr zu wirken durch die Schönheit der Linienführung. Zwei aus dem Jahre 1641 stammende Bildnisse, die wohl überhaupt das Beste sind, was Furck geleistet hat, zeigen sie in schönster Vollendung, nämlich die als Gegenstücke zusammengehörigen Porträts des Zeiler und des M. Merian, der beiden Herausgeber der berühmten Topographien. Letzteres ist meines Erachtens überhaupt der beste Bildnisstich, der von Merian existiert.[2] Derjenige, welchen Eckardt seinem Buche des M. Merian beigefügt hat, erscheint daneben geziert und unwahr. Furck hat die Persönlichkeit dieses Mannes viel treffender charakterisiert. Dass der Stich Furcks recht beliebt, also als vortrefflich anerkannt gewesen sein muss, davon zeugen mehrere Nachstiche.

Die Behandlung, welche in diesen Bildnissen angewandt und oben von mir bezeichnet ist, wird nun aber bei Furck durchaus nicht die Regel, sondern er arbeitet im ferneren Verlaufe zuweilen auch wieder in der mehr strichelnden Manier, die seinen älteren Porträtstichen eigentümlich ist und der Radierung näher steht. Zu jener Zeit hat er u. A. noch folgende Männer mit dem Stichel porträtirt:

[1] S. Verzeichnis der Werke.
[2] S. beiliegende Tafel.

Tob. Oelhafen von Schöllenbach, Joh Schröder, G. Ph. von Schwalbach, H. Wilh. von Günterode, Joh Schwindius, und zwar auch mit trefflicher Charakterisierung. Aus den letzten Jahren von Furcks Leben ist mir nur ein Bildnis von seiner Hand bekannt geworden, das des Adam Weinheimer.[1] Dieses steht jedoch nicht auf der Höhe, die seine besten Arbeiten der vierziger Jahre einnehmen. Es fehlt ihm an geistiger Vertiefung.

Bei der hier gegebenen Uebersicht über den künstlerischen Entwicklungsgang Furcks habe ich nur seine datierten Werke herangezogen. Diese sind auch bei weitem in der Ueberzahl und ermöglichen so eine ungefähre Einreihung der nicht datierten.

Hatten wir immerhin einige Stiche Seb. Furcks mit Anerkennung und Lob zu besprechen, so müssen wir nun aber leider auch zugeben, dass manches von ihm wertlos ist.

Für die Wiedergabe weiblicher Individualität fehlt es ihm offenbar an Begabung, denn keines seiner Frauenbildnisse lässt sich an Wert mit seinen männlichen Bildnissen vergleichen, was zum teil daraus zu erklären sein wird, dass sich ihm selten Gelegenheit bot, Frauen darzustellen. Die von ihm porträtierten weiblichen Personen mögen äusserlich getroffen sein, aber sie erwecken kein Interesse in uns.

Andrerseits sind auch unter seinen sonstigen Arbeiten manche, die des künstlerischen Wertes so gut wie ganz ermangeln. Da wären z. B. die Bildnisse fürstlicher Persönlichkeiten zu nennen, die er durchaus handwerksmässig gefertigt hat, um sie auf den grossen Frankfurter Messen zu verkaufen Er arbeitete sie ohne Zweifel nicht nach der Natur, sondern nach Vorlagen, die gewiss auch ihrerseits nicht hervorragend waren Dieser Gattung gehören auch die Porträts im sechsten Teil der Bibliotheca chalcographica des Boissard und de Bry an. Endlich Büchertitel und Vorstellungen von Zimmermannskonstruktionen.[2] Es sind dies Arbeiten, die offenbar schlecht bezahlt wurden.

Vielleicht dürfen wir aber auch den grössten Teil der minderwertigen Arbeiten, die unter dem Namen Furcks gehen, Gesellenhänden zuschreiben. Wissen wir doch, dass er bereits im Jahre 1628, als er sich soeben selbständig gemacht hatte, einen Schüler hielt. Es ist also wahrscheinlich, dass Gehülfen auch weiterhin in seiner Werkstatt thätig waren.

[1] S. Verzeichnis der Werke

[2] Schmidt, Architectura civilis.

Der grösste Teil der Personen, die Furck abgebildet hat, waren Frankfurter; und die meisten, wenn nicht alle, hat er zu diesem Zwecke auch selbst gezeichnet. Auf vielen Stichen findet sich ausdrücklich der Vermerk: ad viuum delineavit.

Ausser den Stichen kennen wir auch einige Zeichnungen Furcks. Diese sind auf ausserordentlich dick grundiertem Papier oder Pergament mit ganz spitzem Stifte äusserst fein und sorgfältig ausgeführt. Die schönste mir bekannt gewordene ist das Porträt des Joh. Max. zum Jungen[1] im Städel'schen Institut. Die Technik dieser Zeichnungen lässt sofort erkennen, dass es Vorlagen zu Kupferstichen sind, denn ihre Behandlung ist auch schon eine durchaus kupferstichmässige. Jedenfalls sind es nicht zu verachtende Leistungen von exaktester Ausführung

Einige der Kupferstichplatten sind übrigens anscheinend nicht für den Abdruck bestimmt gewesen, sondern haben vielleicht als Plaketten oder Niellen gedient. Ich vermute das, da die textlichen Angaben auf den Abdrucken in Spiegelschrift bestehen. Dafür spricht auch der alte handschriftliche Vermerk auf einem Abdruck, der lautet: Seb. Furck sculpsit in tabula argentea.

Versuchen wir nunmehr die künstlerischen Eigenschaften Furcks zusammenzufassen, ihren Gesamtwert und Umfang zu bestimmen.

Es ist nichts Grosses und Prächtiges, das uns da entgegentritt, nichts Neues und Bahnbrechendes, nichts Mannichfaltiges und Vielseitiges, und doch Gutes, wenn auch nicht Bestes. Furcks Kunst hat ein enges Gebiet, er ist nur Kupferstecher. Als Maler hat er sich, soviel wir wissen, nie versucht, und auch innerhalb des Kupferstiches hat er seine Thätigkeit auf zwei Gebiete beschränkt. In seiner Jugend und Lehrzeit radierte er topographische Prospekte, im Mannesalter, als selbständiger Künstler, stach er Porträts

Man könnte annehmen, dass er auch in der späteren Zeit noch Veduten radierte, und zwar etwa zu den Topographieen Merians, mit dem er offenbar in näheren Beziehungen gestanden hat, aber das scheint mir unwahrscheinlich wegen der grossen Menge Porträts, die von ihm existieren. Er konnte dabei kaum viel Zeit erübrigen. Doch behalte ich mir vor, auf diese Frage in einer Studie zurückzukommen, die ich über Merian anzustellen beabsichtige.

Und was hat Furck geleistet? Neues nicht Wenn auch eine gewisse künstlerische Eigenart in seinen Leistungen unverkennbar ist, so muss doch konstatiert werden, daß er sich ganz in den Bahnen

[1] S. beiliegende Tafel.

bewegt hat, die dem damaligen Kupferstich durch die grossen niederländischen Stecher vorgezeichnet waren. Er hat sich, wie gesagt, offenbar zunächst nur mit Landschaftsradierungen beschäftigt. Ihr kleines Format nun verlangte eine zarte und feine Führung der Radiernadel, und dieser Aufgabe genügte er bis zu einem gewissen Grade. Er erreicht dabei durch viele Uebung eine gewisse Sicherheit, andrerseits hat diese Thätigkeit aber vielleicht dazu beigetragen, das Gebiet seiner Darstellungen noch mehr zu verengern, denn so lernte er nicht, grosse Flächen mit dem Stichel zu beherrschen, und blieb auch in seinen Bildnisdarstellungen den kleinen und kleinsten Formaten treu, die ihm freilich reichliche Gelegenheit zu zierlich feiner Ausführung boten.

Dass es übrigens vor allem der Zeitgeschmack war, der ihn in diese Richtung drängte, geht aus meinen Ausführungen über die damaligen allgemeinen Kunstzustände hervor. Bedenken wir dazu noch das düstere, ärmliche Leben während des dreissigjährigen Krieges, so verstehen wir auch, warum Furck so viele Marktwaare lieferte. Die Kunst war eben damals gar sehr gezwungen nach Brot zu gehen.

Das Kunstmass seines Lehrers erreichte Furck bald, und indem er zum Porträtstich sich wandte, ging er darüber hinaus. Ausser eigener Neigung hat ihn zu diesem Gebiet wohl hauptsächlich der Umstand getrieben, dass er dabei auf ein gesichertes Auskommen rechnen konnte. Das wollte er haben; er liebte die Kunst nicht etwa nur um ihrer selbst willen. Da erinnert man sich, wie er als Geselle sich einen Hausstand gründet, wie er sich um die Vorstufe des Bürgerrechts, den »Beysass« bewirbt, und wie er in seinem Gesuche erklärt, dass er als Kupferstecher und Contrafaiter durch seine Arbeit wohl auszukommen gedenke und Niemandem zur Last fallen werde.

So schafft Furck als biederer Handwerksmeister sein Leben lang für den Tagesbedarf, indem er Bildnisse sticht teils von Mitbürgern, die einen besonderen Ehrenplatz einnahmen, oder von Zeitgenossen, die gerade infolge politischer Ereignisse im Vordergrunde des Interesses stehen, teils von Privaten, die sich diese selbst bestellten, wie man heutzutage zu einem Photographen zu gehen pflegt.

Aus diesem in ziemlich starkem Umfang geschäftsmässigen Betriebe erklärt sich zu gutem Teil das trockene Gepräge seiner Kunst Still geht er seinen Weg. Seine Werke haben etwas Monotones und bleiben sich in der Anordnung und Ausstattung ohne grossen Wechsel ziemlich gleich Fast alle seine Bildnisse sind in ein Oval gesetzt, das von einem Barockrahmen eingefasst wird. Die Personalien des

Dargestellten giebt die Umschrift an, und die Unterschrift verherrlicht ihn in Versen. Und aus diesen Ovalen schauen uns die Abgebildeten fast immer gerade ins Auge, Kopf und Körper sind nur leicht nach rechts oder links gewendet. Ein einziges Mal kommt ein Profil vor, und das ist total verunglückt.

Diese Dinge sind aber zum Teil jedenfalls mit auf Rechnung der Besteller zu setzen, denen das Schablonenhafte gerade recht war. So verhält sich ja noch heute die breite Masse des Publikums.

Wenn wir gleich bei den Schwächen der Bilder bleiben, so haben wir uns auch an seine Zeichenfehler zu erinnern, besonders an den schon erwähnten Mangel in der Wiedergabe der Hände. Es ist aber immer zu bedenken, dass Furck im Porträt offenbar Autodidact war. Als Beweis dafür, dass Kieser nicht Porträtstecher gewesen ist, glaube ich noch den jedenfalls auffälligen Umstand anführen zu dürfen, dass er 1625 das Bildnis des Daniel Meissner nicht selbst ausführte, sondern von seinem Gesellen Furck machen liess.

Eine fernere Entschuldigung ist die, dass bei der grossen Zahl seiner Leistungen naturgemäss nicht alles gleich gut sein kann.

Doch den Schattenseiten stehen, wie wir schon wissen, auch genügende Lichtseiten gegenüber. Sein Fleiss und die Sauberkeit seiner Arbeit sind anzuerkennen. Er ringt sich zu einer gewissen Tüchtigkeit empor Wir finden in der Geschichte seiner künstlerischen Laufbahn zwar keine scharfen Einschnitte, aber es ist eine sichere Weiterentwicklung stets zu bemerken; und schon aus diesem Grunde verdient die Thätigkeit Furcks einiges Lob. Er arbeitet immer an seiner Vervollkommnung, und wir dürfen ihm die handwerklichen Arbeiten nicht zu schwer anrechnen; er selber wird sie gewiss auch nicht als Kunstwerke angesehen haben, sondern eben nur als Marktwaare für solche, denen doch an höherem Kunstgenuss nichts lag, sondern es nur um Befriedigung ihrer Neugierde zu thun war.

Seine Entwicklung geht gleichmässig vor sich in Technik und künstlerischem Gehalt. Die Radierung ist der Ausgangspunkt seiner Kunst; diese feine Technik, die er von Eberhard Kieser gelernt hat, wendet er zunächst auch auf das Porträt an, dem er sich dann fast ausschliesslich widmet Allmählich kommt bei ihm daneben auch eine kräftigere und elegantere Strichführung mit dem Grabstichel auf; sie gewinnt mehr und mehr die Ueberhand, und in einigen Bildern der vierziger Jahre bringt es der Künstler in dem Linienstich zu einiger Brillanz.

Ebenso geht es mit dem inneren Werte seiner Werke.

Anfänglich gelingt es ihm nicht, in seinen Porträts wirkliche Persönlichkeiten wiederzugeben, aber auch das hat er mit seinem stetigen Fleisse erreicht. Die Kontrafacturen seiner reiferen Zeit sind nicht mehr nur formähnlich, was ja wohl auch die aus seiner Jugend sind, sondern es sind wirkliche Porträts und von bleibendem Werte. Schon der Umstand, dass er ein so vortreffliches Bildnis des Matthäus Merian geschaffen hat, eines Mannes, der für die Geschichte der Kultur noch bedeutender ist als für die der Kunst, erscheint uns gedenkenswert.

Vergleichen wir seine Stiche mit denen des Seb. Fulcarus, so ergiebt sich, dass auch aus stilistischen Gründen von einer Identität der beiden Stecher nicht die Rede sein kann. Fulcarus hat trotz aller seiner Schwächen den der italienischen Stechmanier eigenen breiteren Duktüs, ebenso wie eine mehr plastische Behandlung im Gegensatz zu dem vorzugsweise spezialisierenden und malerischen Stil der Nordländer, den wir bei Furck vor uns haben. So vermag er trotz aller seiner Zeichenfehler uns doch die Formen der ganzen menschlichen Gestalt klarer zu veranschaulichen als Furck, dem das nur bei den Köpfen seiner Porträts gelingt. Es fehlen ihm aber, wie schon oben aufgewiesen, die zarteren Uebergänge zwischen Licht und Schatten, die Furck durch zarte Strichelchen und durch Punktchen ausdrückt. Auch finden wir in seinen Stichen nicht die Schönheit systematischer Linienführung. Zwar verwendet auch er Kreuzschraffierungen, aber willkürlich, mehr nach Art der Radierungen, während umgekehrt Furck selbst bei radierten Platten sich möglichster Regelmässigkeit in der Schraffierung befleissigt.

Unter den bekannten Kupferstechern seiner Zeit steht Sebastian Furck im Porträtstich, seinem eigentlichen Gebiete, den Kilian in Augsburg am nächsten. Auch sie waren keine grossen Künstler, sondern arbeiteten im allgemeinen ziemlich trocken und handwerksmässig. Das zeigt sich besonders bei den kleineren Bildnissen, die sie in den 20er Jahren des 17. Jahrhunderts herausgaben. Diese stehen teilweise hinter den Leistungen Furcks entschieden zurück. Andere Stiche nach Werken niederländischer Manieristen führten sie mit grosser Virtuosität der Stichelführung nach Goltzius' Art aus. Hierin sind sie Furck bedeutend überlegen, dessen Kunst für Platten von der Grösse, wie sie L. Kilian z. B. zur Reproduction der Broncegruppe des hl. Michael mit dem Drachen (nach Hubert Gerhard) anwendet, gar nicht ausgereicht haben würde. Doch hat er die Vorzeichnungen zu seinen Portraits immer selbst nach der Natur gemacht, was bei den Kilian nicht der Fall ist.

Zwei andere Augsburger Porträtstecher, Matthäus und Melchior Küsel, sind auch nicht unter die Meister ersten Ranges zu rechnen, doch ist ihre Behandlungsart besser als diejenige Furcks. Sie stechen eleganter und virtuoser, aber in den Gesichtern der von ihnen dargestellten Persönlichkeiten treffen sie, wie Furck, durchaus nicht immer den richtigen Ausdruck.

Der einzige deutsche Bildnisstecher, der weit höher steht als Furck, ist Jeremias Falck. Dieser grosse Danziger Meister ist ihm wie allen seinen deutschen Zeitgenossen sowohl in der Zeichnung als in der Charakterisierungskunst bedeutend überlegen. Wir dürfen dabei freilich nicht vergessen, dass er in W. Hondius einen vorzüglichen Lehrer gehabt hat, während Furck im Porträtstich, wie schon gesagt, Autodidakt war.

Ist somit Furck auch kein Künstler ersten Ranges, kein Genie gewesen, so verdient er doch unzweifelhaft unsere Achtung ebenso gut wie so mancher andere Künstler, der bekannter, aber nicht bedeutender ist. In der traurigen Zeit der Kriegsnöte und Verwüstungen hat er ruhig und stetig seinem Ziele zugestrebt, und wohl auch erreicht, was er der Natur seiner Begabung und der Lage seiner Verhältnisse nach zu erreichen vermochte.

Beilagen.

Urkunden aus dem Archiv der Stadt Frankfurt a. M.

I.

Edele, Ehrnueste, fürsichtige, hoch- und Wolweiße gepietende großgunstige herren· denselben kan Ich undesbemelder vnterthenig supplicirende nit vorhalten, was maßen Ich mich bey Eberhardt Kießern, bürgern vnd Kupferstechern alhiero, 11. gantzer Jahr auffgehalten das Kupferstechen bey selbigem erlernet, nuhmehr aber eine Zeitlang alhiero zuuerpleiben vnd das handtwerck zu treiben entschloßen.

Wan aber gepietende großgunstige herren Ich mich vnlangsten beyneestens obgedachten Kießers als meines geweßenen Lehrherrens, bey eines E. Wolweißen Raths verordtneten Inguisitiano herren der gebühr angemeldet.

Als ist vnd gelangt derowegen solchem allem nach an E. E. vnd F W mein gantz vnterthenig vnd hochvleißige bitte, Selbige obiges alles· sonderlichen das Ich mit meinem weibe keine kinder oder einigen anhang, auch als ein Kupferstecher vnd Contrafaiter, mich reichlichen außzubringen getrauere, vnd dahero ein: oder dem andern vff dem marckt oder sonsten molest vnd beschwerlich sein werde, genedig erwegen, vnd derowegen mich als einen Beysaßen vff ein Jahr zuuer-

schreiben, großgunstig decretiren vnd erkennen wollen, vnterthenigen erpiethens, mich also zuerzeigen vnd zuuerhalten, das nit allein E. E. vnd F W: sondern auch menniglichen, mit mir contont vnd zufrieden sein werden.

E. E. vnd F. W.

Vnterthemiger

Sebastian Furck von Alten-Külß bey Castellaun Kupferstecher vnd Contrafaiter.

II.

WolEdle, Gestrenge, Ehrvfeste, hochAchtbare, Fürsichtige, Hoch- vnd WolWeysse Herrn Schultheyß Bürgermeistern Vnnd Rath dieser deß heiligen Reichs- vnnd WaalStatt Franckfurt am Mayn, hochgünstig gepietend und gnedige herrn,

WolEdl Gestr. Ehrnvfest. Vnnd hochAchtb. soll ich Endsbemelter Vnderthänig Supplicirend nicht Vorhalten, welcher gestalt nechstverruckter Tagen bey denen zur Inquisition Deputirten, meine Großgünstigen herrn, ich mich beneben meiner haußfrawen aller gebühr angemeldet, Vnnd Vmb den Beysaß allhier vff ein halb Jahr lang in aller Demuth Vnderthäniges fleyßes angesucht vnnd gebeten,

Ob nun wol Ihr Ehrnvesten die herrn Deputirten mei Beruff, zustand Vnnd Qualiteten von mir solcher gestalt eyngenommen, daß ich nemblich in der löblichen Kupferstecherkunst, ohne Ruhm zu melden, wol versirt, erfahren, auch deßwegen bey Eberhard Kiesern: als bey welchem ich mich in meiner Lehrzeit zehen gantzer Jahr lang in Ehren Vnd Trewen vffgehalten: wie auch bey Mattheyß Merian, beyden auch der Kunst, Vnd Bürgern allhier, wol beliebt und angenehm, Gestalt ich dann solcher meiner Kunst halben allbereyt eines Bürgers allhier Sohn bey mir lernend habe, also daß solches meines Berufs vnnd handthierung, wie auch bißhero allhier geführten Lebens vnnd Verhaltens wegen, Gott sei Lob, kein Mangel erschienen ist,

So haben jedoch Ehrnermelte herrn Deputirte, Zweyffels ohne auß deren Vhrsachen, weyl ich mich Verheyrathet, Vnnd jetzo in der Ehe lebe, Bedenken gehabt, solch meine Bitt vor sich allein mir zu verstatten, sondern an E. WolEdl Gestr. Ehrnvfest. hochachtb. Dieselbe mit einer Demütigen BittSchrifft hierunder zu begrüssen, mich Großgünstig remittirt Vnnd Verwiesen,

Wann dann, Hochgünstig gepietend Vnnd gnedige herrn, meines Berufs halben, wie allbereyts gemeldet, Verhoffendlich eyniger Mangel nicht obhanden, Sonsten aber, Vnd so Viel Vnsern HaußStand betrifft, Wir beyde Eheleut biß annoch mit keinen Kindern gesegnet, Also Vnserseyts keines sonderlichen Abgangs an victualien oder dergleichen sich Zu befahren,

Als gelanget an E. WolEdl. Gestrengh. Ehrevfest.

Vnnd HochAchtbar h. mein gantz Demütig Vnnd hochfleissiges bitten, sie geruhen mir sambt meiner lieben Haussfrawen solchen Beysaß allhier vff ein halbes Jahr lang, Weyle es in gar ein geringe Zeit, Hochgunstig zu Verstatten,

Deß Will ich hingegen nicht allein alle schuldige Gebühr ganz Willig Vnd gehorsamblich erstatten, sondern auch solche hohe Gutt- Vnnd Wolthat Vmb E. WolEdl. Gestrengh. Ehrnvfest. Vnnd hochAchtb. aussersten ungespartesten Fleysses in Vnderthänigkeit zu Verdienen jeder Zeit ohn Vergessen bleiben, Deroselben hochgünstigen Vnnd Gnedigen Willfährigen Resolution Hierauff in aller Demuth gehorsamblichst erwartend

E. WohlEdl. Gestrengh Ehrnvf.
Vnnd hochAchtb.
Vnderthänig Demütiger
Diener
Sebastian Furck Von Castellaun
Kupfferstecher.

III

WohlEdle Gestrenge, Ehrevöst hochgelährt, Fürsichtig Hoch vnnd Wohlweyse großgebiettende herrn Burgermeister vnnd Rath.

Welcher gestallt Ich nicht allein von ehrlichen Eltern ehelichen auff diese wellt erzihlet, sondern mich in meiner Jugendt die Kunst des Kupfferstechens erlehrnet, vnd dieselbe schon vihl Jahr in dieser löblichen Statt vnder Ew. Gestr: E. E. vnd Fr W. gnädigem schutz exerciret, vnd derselben furters mich zunehrn gemeint, Solches alles habe verwichenen Freytages vff albiesiger Inquisition beneben andern requisiten berichtlich erstattet, vnnd respective mit vorgelegtem Geburthsbrieff beschienen, daruff auch vmb ertheilung albiesigen burgerrechtens vnderthänige ansuchung gethan: Wann nuhn großg. gebiettende herrn, die wohlverordnete H deputirte daselbst an Ev. Gestr., E. E. vnd Fr. W. zu suppliciren mich verwiesen, vnd verhoffentlich meiner Persohn halber khein mangel obhanden sein würdt.

Alß beziehe Ich mich vff Ehrngedachter herrn Deputirten relation vnd deroselben prothocoll, auch meinen der orths in einem vnnd andern erstatteten bericht, vnd pitte Ev. Gestr. E. Ew vnd Fr W geruhen daruff zu dero gehorsamen burgern mich großg uff vnd anzunehmen, Welche bezeigende gnad, Ich in allem vnderthönigen schuldpflichtig gehorsam zuuerdienen gantz willigst geflissen bleibe

Großg. willfahrung mich getröstend.
Ev. Gestr. E. E. vnd Fr. W:
Vnderthönig trewwillig
gehorsamer
Sebastian Furckh Kupfferstecher

Zweiter Teil.

Verzeichnis der Werke des Sebastian Furck.

Vorbemerkungen

Es war ursprünglich meine Absicht, ein beschreibendes Verzeichnis sämtlicher Werke des Sebastian Furck zu geben, aber aus äusseren und inneren Gründen nehme ich davon Abstand. Einerseits würde ein solches, konsequent durchgeführt, mit der peinlichen Wiedergabe aller Um- und Inschriften, bei der Menge der zu besprechenden Arbeiten einen weit grösseren Raum beanspruchen, als mir hier zur Verfügung steht. Andrerseits aber wäre der Wert einer eingehenden Beschreibung aller Kupferstiche des Künstlers nur ein zweifelhafter. Sie vermochte eine genaue Vorstellung der Bilder und einen Ersatz für deren Betrachtung doch nicht zu geben. Ausserdem sind die Bildnisse des Sebastian Furck einander in ihrer allgemeinen Erscheinung so ähnlich, dass ich Wiederholungen über Wiederholungen hätte häufen müssen. So gebe ich denn nunmehr von seinen Porträtstichen, die den ersten Teil des nachfolgenden Verzeichnisses bilden, nur eine Aufzählung in alphabetischer Reihenfolge.[1] Diese enthält: 1) den Namen des Dargestellten und seinen Stand, wenn dieser auf dem Stich angegeben ist, oder ich ihn anderweitig ermittelt habe;[2] 2) die Angabe, ob wir ein Brustbild, Hüftbild, Kniestück od. dgl. vor uns haben; 3) den Vermerk »Wappen«, wenn das des Dargestellten sich auf dem Stich findet; 4) das Jahr der Entstehung des Bildnisses, oder, wenn dieses auf dem Stich nicht verzeichnet ist, die Angabe: O. J., d. h. Ohne Jahr; 5) die Grösse (Gr.) des Blattes in Centimetern, und zwar, wenn nichts anderes gesagt ist, die Plattengrösse; 6) die Notiz »Monogr.« oder »Unbezeichnet«, wenn das betr. Blatt nicht mit dem vollen Namen des Künstlers oder überhaupt nicht signiert ist (vgl. weiter unten); 7) die Aufzählung von Sammlungen, in denen Abdrücke vorhanden (Vorh.) sind. Hier bedeutet »B.« die Kupfer-

[1] Die Bildnisse unbekannter, d. h. durch keine Um- oder Inschrift gekennzeichneter Persönlichkeiten stehen am Schluss des Verzeichnisses.

[2] Im letzteren Falle in Klammern eingeschlossen.

stichsammlung des Herzoglichen Museums zu Braunschweig, »D.« das Kgl. Kupferstichkabinet zu Dresden, »F.« die Sammlung des städtischen historischen Museums zu Frankfurt a. M., »FS.« die des Städel'schen Instituts ebendort, »G.« die der Kgl. Universität zu Göttingen, »M.« das Kgl. Kupferstichkabinet zu München. Sind mehrere Abdrücke desselben Stiches in einer Sammlung vorhanden, so nennt die Ziffer, die hinter dem die Sammlung bezeichnenden Buchstaben steht, deren Anzahl.

Bei weitem die meisten Furck'schen Stiche befinden sich in Göttingen. Das mag bei der Kleinheit der dortigen Sammlung zunächst verwunderlich erscheinen, aber man wird es begreiflich finden, wenn man erfährt, dass diese Sammlung ehemals Eigentum des Johann Friedrich Armand von Uffenbach[1] in Frankfurt a. M. war, der sie nebst seiner äusserst wertvollen Büchersammlung der Göttinger Universitätsbibliothek vermachte. Die besten Abdrücke Furck'scher Porträtstiche aber befinden sich in Braunschweig. Fast alle dortigen Blätter sind frühe Abzüge und haben einen schönen breiten Rand.

8) Die auch von Gwinner in seinem Buche: »Kunst und Künstler in Frankfurt a. M.« und in den »Zusätzen und Berichtigungen«[2] dazu aufgezählten Werke Furcks sind in meinem Verzeichnis mit einem Vermerk darüber versehen, und zwar ist das 1862 erschienene Hauptwerk einfach zitiert als: »Gwinner«, die »Zusätze und Berichtigungen« als: »Gwinner, Zus.«

Ich hoffe, dass diese Angaben für Zwecke der Identifizierung genügen werden.

Nur bei solchen Bildnissen, die von der Schablone abweichen, und bei den Blättern der II. und IV. Abteilung des Verzeichnisses habe ich eigentliche Beschreibungen gegeben.

Ueber den Typus der Bildnisstiche Furcks habe ich bereits im ersten Teile dieser Arbeit gesprochen.[3] Es ist kaum nötig hinzuzufügen, dass alle Dargestellten die Gewandung der Zeit tragen, gewöhnlich mit Spitzenkragen und -manschetten, häufig den meist mit Sammet verbrämten Mantel über den Schultern und den Degen an der Seite. Geistliche sind in ihrer Amtstracht, Soldaten gerüstet dargestellt. Die Mehrzahl der Stiche ist mit dem vollen Namen des Künstlers bezeichnet, z. B. »Sebaſtian Furck sculpsit« oder: »Sebaſtianus Furc[4] ad viuum fecit«, meist mit dem Haken über dem u, der früher

[1] Vgl. Gwinner a. a. O. p. 265. Allgem. deutsche Biographie, Bd. XXXIX, p. 132.
[2] Vgl. oben S. 199.
[3] S. oben S. 219 und folgende.
[4] Die späteren auch mit dem Zusatz: »civis Francofurtanus« od. dgl.

zu der irrtümlichen Lesung Fürck Veranlassung gegeben hat.[1] Wo ein Monogramm vorkommt, ist es immer nur das oben S. 203 abgebildete, meist mit hinzugefügtem »fe:«, »fecit« od. dgl. Die in den Kunsthandbüchern sich findenden Varianten sind mir nie vorgekommen,[2] und ich darf doch wohl annehmen, dass mir kaum viele Blätter entgangen sein werden.

Die im Verzeichnis aufgeführten unbezeichneten Werke nehme ich auf Grund kritischer Vergleichung mit den bezeichneten für Furck in Anspruch.

Zum Schluss möchte ich auch an dieser Stelle den Beamten der von mir benutzten Bibliotheken und Sammlungen, die in entgegenkommendster Weise meine Forschungen unterstützt haben, sowie allen Anderen, die mir bei dieser Arbeit mit Rat und That zur Seite gestanden, herzlichst danken.

I. Bildnisstiche.

1) Abegg, Johann Christoph, Bayerischer Geheimer Rat etc. Brustbild. Wappen. O. J. Gr.: 20,8 h. 13,4 br. Vorh.: B. F. G. M. Wie aus der Inschrift hervorgeht, frühestens 1644 entstanden. Gwinner, p. 123, Nr. 31.

2) Albrecht I., Kaiser. Brustbild. O. J. Gr.: ca. 18,0 h. 12,6 br. Monogr. Vorh.: B. Aus einer Folge von Fürstenbildnissen, zu der auch die Porträts Albrechts II., Ferdinands I. etc. gehören.[3] Die Serie wird im Folgenden als »Kaiserserie« bezeichnet werden. Gleichmässige, handwerkliche Ausführung kennzeichnet diese Bildnisse. Sie zeigen alle bis auf eins (Karl V.) das Monogramm Furcks und dahinter »fe.« Vielleicht haben sie eine zusammenhängende Publikation gebildet.[4] Vgl. oben S. 217, 2. Absatz v. u.

3) Albrecht II., Kaiser. Brustbild. O. J. Gr.: 18,0 h. 12,6 br. Monogr. Vorh.: B. Aus der Kaiserserie. Vgl. Nr. 2.

4) Anselm Casimir, Erzbischof von Mainz. Rechteckiges Blatt, architektonisch gegliedert. Im oberen Teile mitten eine Ansicht von Mainz, darüber in den Wolken Gottvater, segnend, r. und l. von je drei geflügelten Engelsköpfchen umgeben. Unter ihm Inschriftband mit den Worten: »Non est mortale quod opto«. Darunter l. eine Hand mit Feldherrnstab und der Ueberschrift: »Auctoritas«; r. ein Füllhorn

[1] Vgl. oben S. 197 ff.

[2] Auch Gwinner führt nur das eine Monogramm an, allerdings in nicht ganz genauer Wiedergabe. S. o. S. 200.

[3] S. u. Nr. 3. 36. 40. 41. 55 etc.

[4] Vgl. dazu Nr. 77.

mit Früchten und der Ueberschrift »Felicitas«. R. und l. von dieser Mitteldarstellung in Nischen die Gestalten Johannes' d. E. und der Maria mit dem Kinde, durch Ueberschriften bezeichnet. L. in der Umrahmung der Mariendarstellung zwei gekreuzte Palmzweige mit der Unterschrift »Virtus«; r. ebenso über dem Bilde des Johannes Sonne und Brennglas (?) mit der Unterschrift: Scientia. Im mittleren Teile das Brustbild des Erzbischofs in der bei Furck gewöhnlichen Art. R. u. l. von dem Bildnis in Nischen die ebenfalls durch Ueberschrift bezeichneten Gestalten der Heiligen Casimir und Anselm. Im unteren Teile mitten das Wappen des Erzbischofs, r. u. l. davon je ein liegender Hund mit den Unterschriften: »Vigilantia« und »Fidelitas«.

Unbezeichnet, aber aus stilistischen Gründen gewiss eine Arbeit Furcks, und zwar in dem harten Stil seiner früheren Zeit. Vielleicht Titelkupfer eines Buches. Gr.: 21,2 h. 15,6 br. Vorh.: G. (etwas beschädigter Abdruck).

5) Derselbe. Brustbild. Wappen. Gegenstück zu Georg Anton, Bischof von Worms (s. Nr. 46). Mit 16 durch Beischrift bezeichneten Wappen adeliger Häuser auf der architektonischen Umrahmung. Die Inschrift giebt in 8 Zeilen Prosa einen Lebensabriss des Dargestellten. 1631. Gr.: 24,3 h. 15,4 br. Monogr. Mit der Adresse des Eberhard Kiefer. Vorh.: B. FS.

6) Authaeus, Jodokus, Ratsschreiber von Frankfurt a. M. Brustbild. Auf dem Totenbette liegend dargestellt. 1639. Gr.: 17,7 h. 12,8 br. Vorh.: F 2. FS. G. Gwinner, p. 123, Nr. 23.

7) Bachmann, Konrad, Professor in Marburg. a. Hüftbild. 1639. Gr.: 14,7 h. 10,7 br. Vorh.: G. (Umrahmung etwas beschädigt). b. Dasselbe. Vor der Inschrift. Auch fehlen noch die doppelten punktierten Nahtlinien auf dem rechten und linken Brustteile, dem rechten Aermel und dem rechten Schulterteile des Wammses, und in der Bezeichnung steht statt »viuum« viuu. Vorh.: G. M.

8) Bender, Christoph, Senator von Frankfurt a. M. a. Hüftbild. 1640. Gr.: 12,2 h. 8,5 br. Vorh.: G. M. (beschnittener Abdruck, nur das eigentliche Bildnis ohne Um- und Inschrift erhalten). b. Dasselbe. Vor aller Schrift. Vorh.: G. Gwinner, p. 123, Nr. 26.

9) Bender, Susanna geb. Ayrer. Pendant zu dem vorigen Stich. 1640. Gr.: 12,2 h. 8,5 br. Vorh.: F. Gwinner, p. 123, Nr. 27.

10) Bernhard, Herzog von Sachsen-Weimar. Brustbild. Wappen. O. J. Bildgrösse: 24,3 h. 16,8 br. Mit der Adresse des Fr. Hulsius. Vorh.: G. (mehrfach beschädigt und stark beschnitten). M. (gleichfalls etwas beschädigt und ebenso stark beschnitten). Ich vermute, dass das Bild im Jahre 1634 oder 1635 entstanden sei. Abgesehen von der Adresse

des Fr. Hulsius spricht dafür der Umstand, dass der Herzog nach der Schlacht bei Nördlingen (5. 9. 1634) in Frankfurt und dessen Umgegend weilte.

11) Birghden, Johannes von den, »S. Caes. mai. aulicus et quondam in incluta Mœno-Francoford. postae praefectus«. a. Hüftbild. Wappen. 1638. Gr.: 20,1 h. 15,6 br. Vorh.: F. G. (stark beschnitten). M. b. Dasselbe. Späterer Zustand. 1639. Die Devise auf a. in Spiegel-, hier in richtiger Schrift, auch die Umschrift etwas geändert. Vorh.: G. M. Gwinner, p. 123, Nr. 21.

12) Birghden, Anna Katharina von den, Gattin des Joh. v. d. Birghden. a. Pendant zu dem vorigen Stich. Fast Kniestück. 1639. Gr. 20,1 h. 15,6 br. Vorh.: G. M. b. Dasselbe. Späterer Zustand. An Stelle der Spitzenhaube von a. eine solche ohne Spitzen. Das Gesicht retouchiert, das Haar länger als im früheren Etat und in Locken endigend. Vorh.: F. FS 2. Gwinner, p. 123, Nr. 22.

13) Burckhard, Andreas, Württembergischer Geheimer Rat etc. Hüftbild. Wappen. 1645. Gr.: 20,3 h. 13,6 br. Vorh.: B. G. M. (später geringerer Abdruck).

14) Christarius, Johannes, Pfarrer von Bacharach. Hüftbild. Gr.: 19,5 h. 12,0 br. Vorh.: G. (am Rande etwas beschädigt). M. Vgl. oben S. 214 f.

15) Christine, Königin von Schweden. Brustbild. O. J. Gr.: 15,4 h. 13,0 br. Unbezeichnet, aber mit der Adresse des Fr. Hulsius. Vorh.: G. Sicher Arbeit Furcks, und zwar aus seiner früheren Zeit.

16) Dieselbe. Hüftbild. Umrahmung, Umschrift, Inschrift und Adresse gleich dem vorigen Stich. Aber während die Königin auf dem vorigen Bilde reichgeschmückt, in prächtigem Gewande und ohne Kopfbedeckung dargestellt ist, erscheint sie hier in schlichtem, nonnenhaften Kleid und trägt auf dem Kopfe eine grosse Haube mit lang herabhängendem Schleier. Vorh.: G. Spätere Umarbeitung des vorigen Stiches, und zwar hergestellt, wie sich aus dem Abdruck ergiebt, indem das Mittelstück der Platte ausgeschnitten und durch ein anderes ersetzt wurde. Das neue Mittelstück ist anscheinend nicht in seinem Rahmen befestigt gewesen, denn es zeigt auf dem Abdruck einen eigenen Plattenrand.

17) Christine Sophie, Landgräfin von Hessen. Pendant zu Philipp, Landgraf von Hessen (s. Nr. 101). Fast Kniestück. O. J. Gr.: 20,8 h. 14,3 br. Vorh.: B. M.

18) Colchon, Leonhard, Abt von Seligenstadt. Brustbild. Wappen. 1651. Gr.: 19,0 h. 14,0 br. Vorh.: B.

19) Corvinus, Andreas, Professor in Leipzig. Hüftbild. Wappen. O. J. Bildgrösse: 13,0 h. 10,7 br. Höhe der Platte mit Inschrift ca. 16,5 cm. Vorh.: B. Aus dem Jahre 1637, denn der im Jahre 1589 geborene Corvinus[1] ist laut Angabe des Bildes dargestellt im Alter von 48 Jahren.

20) Creidenmann, Johann Konrad, Rat und Syndikus von Esslingen. Hüftbild. Wappen. 1648. Gr.: 20,2 h. 13,3 br. Vorh.: B. G. M. (stark beschnitten).

21) Cronbergk, Anna Katharina von. a. Brustbild. Wappen. O. J. Gr.: 13,8 h. 10,5 br. Vorh.: G. (etwas beschädigt). b. Dasselbe. Vor der Inschrift. Vorh.: M. (stark beschnitten). Vgl. oben S. 215.

22) Cronstätten, Hier. Stefan von, Bürgermeister von Frankfurt a. M. Etwas mehr als Brustbild. Wappen. O. J. Gr.: 22,3 h. 16,7 br. Vorh.: D. F. I S. M. Gwinner, p. 123, Nr. 25. Da der Dargestellte laut Angabe auf dem Bilde 1639 gestorben ist, so ist der Stich frühestens in diesem Jahre entstanden.

23) Dietrichstein, Franz von, Cardinal. Brustbild. O. J. Vor der Inschrift. Gr.: 20,9 h. 14,2 br. Vorh.: G (stark beschnitten). M. Der Behandlung nach aus der Zeit nach 1640.

24) Dilich, Johannes Wilhelm, Festungsbaumeister. Hüftbild. 1636. Bildgrösse: 18,8 h. 13,4 br. Vorh.: F. G. (etwas beschädigt). Gwinner, p. 123, Nr. 15.

25) Derselbe. Hüftbild. Figur fast genau im Gegensinne zu dem vorigen Stich. O. J. Gr.: 10,6 h. 8,8 br. Ohne Umschrift, Inschrift und Bezeichnung. Vorh.: G. Gwinner, p. 123, Nr. 16. Unzweifelhaft Arbeit Furcks aus derselben Zeit wie der vorige Stich. Vielleicht Probedruck von einer später niellierten Platte (vgl. oben S. 218, 3. Absatz von oben).

26) (Dilich, Johann Wilhelm, Ehefrau des). Pendant zu Nr. 25. Hüftbild. 1644. Gr.: 11,0 h. 8,9 br. Inschrift in Spiegelschrift: »A° 1644 Ætat. 23«. Ohne Umschrift. Vorh.: FS. (moderner Abdruck, handschriftlich bezeichnet als Gattin des Dilich). Gwinner, p. 123, Nr. 17.

27) Dilich, Wilhelm, Historiker, Geograph und Architekt. a. Hüftbild. 1637. Gr.: 11,0 h. 9,3 br. Unbezeichnet. Vorh.: FS. (moderner Abdruck). Die Umschrift in Spiegelschrift. Ohne Inschrift. b. Dasselbe. Vor der Schrift. Vorh.: G. Zweifellos Arbeit Furcks; b. wohl Probedruck von einer nachher mit Umschrift versehenen und niellierten Platte, von der nach Beseitigung des Niellos in neuerer Zeit der im Städelschen Institut befindliche Abzug a. gemacht ist. Vgl. oben S. 218, 3. Absatz von oben.

---

[1]) Vgl. Allgem. deutsche Biographie.

28) Dimpfel, Maria, Ehefrau des Johann Jakob Dimpfel, geborene »Mauerin von Lintz in Oberösterreich« Hüftbild. Wappen. 1637. Bildgrosse mit Inschrift 14,7 h. 10,8 br. Unbezeichnet. Vorh.: G. (stark beschnitten und am Rande etwas beschädigt) Sicher Arbeit Furcks.

29) Eiseneck, Johann Martin Bauer von, Kaiserlicher Rat etc. Hüftbild. Wappen. 1634. Gr: 21,9 h. 16,6 br. Vorh.: F. 4. FS. 2 (1 davon später Abdruck von der ganz verdorbenen Platte). G M. Gwinner, p. 123, Nr. 10.

30) Eiseneck, Maria Juliana Bauer von Brustbild. Wappen. 1629. Gr.: 10,9 h. 8,7 br. Vorh.: D. FS. G M. (später, geringer Abdruck). Gwinner, p. 123, Nr 11. Tochter des Vorigen im Alter von 12 Jahren Vgl. oben S. 215.

31) Eltz, Johann Peter, Hauptmann. Brustbild. Wappen. O. J. Gr.. 15,8 h. 11,0 br. Vorh.: G.

32) Erhard, Lorenz, Lehrer des Frankfurter Gymnasiums und Cantor. Hüftbild. 1648. Gr.: 17,4 h. 10,9 br. Vorh.: FS. M. Gwinner, p. 123, Nr. 43.

33) Fairfax, Thomas, General des Londoner Parlamentsheeres. Brustbild. 1649. Gr.: 15,5 h. 12,6 br Unbezeichnet, aber mit der Adresse Furcks. Vorh. D (später Abdruck). G. Handwerksmässige Leistung, wohl Gesellenarbeit. Gegenstück zu dem Bildnis Karls I. von England (Nr. 76).

34) Faulhaber, Johann, Architekt und Mathematiker von Ulm. a. Brustbild. 1630 Gr.. 16,0 h. 11,3 br. Mit der Adresse Kiesers. Vorh B. G Der Stich ist einem Blatt mit Typendruck eingefügt. Dieses zeigt über und unter dem Bilde je 4 Zeilen erläuternden Prosatext, unter den letzteren weiterhin 16 Zeilen gereimter deutscher Verse in 2 durch einen Strich getrennten Kolumnen Das Ganze hat als Rahmen eine doppelte Perlenschnurkante. Grösse des Ganzen: 27,6 h. 16,9 br b. Dasselbe. Späterer Zustand. 1634 Statt der Adresse Kiesers die des M. Remboldt. Der Typendruck hat teilweise anderen Text. Vorh. F.

35) Ferdinand I., Kaiser. Brustbild. O. J. Gr.: 18,2 h 12,7 br Monogr. Vorh.: G. Aus der Kaiserserie S. Albrecht I (Nr. 2).

36) Ferdinand II, Kaiser Analog dem vorigen Stich. Vorh.. G. (stark beschnitten und etwas beschädigt).

37) Flegel, Georg, Maler. Brustbild. O J. Gr. 13,6 h. 9,5 br Vorh F Gwinner, p. 123, Nr. 18. Ueber den Maler Flegel ebendort p. 85

38) Frangipani, Julius Antonius, kaiserlicher Kriegsrat etc. Hüftbild. Wappen. O. J Gr. 21,9 h. 15,7 br. Vorh.: B. D. M

39) Friedrich, Herzog von Braunschweig und Lüneburg. Hüftbild. 1644. Gr.: 21,3 h. 15,0 br. Vorh.: B. G.

40) Friedrich I., Kaiser. Brustbild. O. J. Gr.: 17,8 h. 12,6 br. Monogr. Vorh.: B. Aus der Kaiserserie. Vgl. Albrecht I (Nr. 2).

41) Friedrich III., Kaiser. Analog dem vorigen Stich. Vorh.: G.

42) Friedrich III., König von Dänemark. Brustbild. O. J. Vor der Inschrift. Gr.: 14,4 h. 10,5 br. Vorh.: B.

43) Fuhrlohn, Theodor, hessischer Rat. Hüftbild. 1638. Gr.: 18,5 h. 12,3 br. Vorh.: G.

44) Geißheimer, Anton. Fast Kniestück. Wappen. O. J. Gr.: 12,0 h. 9,2 br. Unbezeichnet. Vorh.: G. Ohne Zweifel Arbeit Furcks aus seiner früheren Zeit. S. o. S. 215.

45) Georg, Herzog von Braunschweig und Lüneburg. Hüftbild. Hergestellt mit Benutzung des unten aufgeführten Porträts des L. Torstenson (Nr. 133), indem ein anderer Kopf eingesetzt und Umschrift und Inschrift entsprechend geändert sind. O. J. Gr.: 21,5 h. 15,6 br. Bezeichnet, aber ohne Adresse. Vorh.: M. Da das Bild des Torstenson die Jahreszahl 1644 trägt, ist das vorliegende unbedingt später entstanden.

46) Georg Anton, Bischof von Worms. Brustbild. Wappen. Seitenstück zu dem zweiten Bildnis des Anselm Casimir, Erzbischof von Mainz (s. o. Nr. 5). 1631. Gr.: 25,3 h. 15,6 br. Mit der Adresse Kiesers. Vorh.: B. M. (etwas fleckig).

47) Georg Friedrich, Erzbischof von Mainz. Analog dem vorigen Stich. Ohne Bezeichnung und Adresse. Vorh.: B.

48) Glauburg, Jakob Marquard von (Bürgermeister von Frankfurt a. M.). Brustbild. Wappen. O. J. Gr.: 19,2 h. 14,3 br. Vorh.: D. (stark beschnitten). FS. M. Gwinner, p. 123, Nr. 28.

49) Gotz, Johannes, Pfarrer in Frankfurt a. M. Etwas mehr als Brustbild. 1641. Gr.: 19,2 h. 13,4 br. Vorh.: F. FS. G. M. Gwinner, p. 123, Nr. 30.

50) Granfort, De Siebat Sieur de, schwedischer Hauptmann. Hüftbild. O. J. Gr.: 19,4 h. 12,4 br. Vorh.: G. M.

51) Guldenbron, Johann Winter von, kaiserlicher Obristleutenant. Brustbild. Wappen. 1650. Gr.: 18,6 h. 13,4 br. Vorh.: B.

52) Günterode, Hektor Wilhelm von, Stadtschultheiss von Frankfurt a. M. Hüftbild. Wappen. 1647. Gr.: 17,7 h. 13,0 br. Vorh.: F. 2. FS. 2. G. M. Gwinner, p. 123, Nr. 134. S. o. S. 217.

53) Gustav, König von Schweden. Brustbild. O. J. Stichgr. 27,1 h., 17,5 br. Vorh.: B. Aus einer Folge schwedischer Königs-

bildnisse, zu der ferner gehören: Gustav Adolf, Johann II., Karl IX. und Sigismund (vergl. diese).

54) Gustav Adolf, König von Schweden. a Hüftbild. Im Jünglingsalter dargestellt. O. J. Bildgrosse: 13,9 h. 13,5 br. Vorh.: M. (stark beschnitten). b. Dasselbe. Vor der Inschrift Vorh.: B. Anfängerhaft ungeschickt. Jedenfalls eine der ältesten Arbeiten Furcks.

55) Derselbe. Brustbild. O. J. Gr.: 17,9 h. 12,4 br. Monogr. Vorh.: G. Zu der Kaiserserie gehörig (S. Nr. 2). Aus der Inschrift geht hervor, dass das Bildnis nach dem Tode des Königs gemacht ist, also frühestens Ende 1632. Demnach sind auch die übrigen Blätter der Folge jedenfalls nicht früher entstanden.

56) Derselbe. Brustbild. O. J. Gr.: 27,7 h. 17,7 br. Mit der Adresse des Fr. Halsius. Vorh.: G. (beschädigt). M. Zu der schwedischen Königsserie gehörend, vgl. Nr. 53.

57) Derselbe. a. Fast Hüftbild. O. J. Gr.: 12,3 h. 7,9 br. Bezeichnet. Vorh.: FS. b. Dasselbe mit hinzugefügtem, breiteren Rahmen, der Trophäen darstellt. Vorh.: M. (auf Pergament). Gwinner, p. 123, Nr. 4?

58) Derselbe. Brustbild. O. J. Gr.: 18,1 h. 14,6 br. Mit der Adresse Furcks. Vorh.: G. (am Rande beschädigt). M. Inschrift gleich der auf Nr. 55. Also auch dieses Bild frühestens 1632.

59) Hammerstein, Friedrich Christoph von, schwedischer General. Hüftbild. O. J. Gr.: 17,0 h. 13,2 br. Vorh.: B.

60) Harpff, Nikolaus. Brustbild. 1628. Gr.: 5,5 h. 4,3 br. Monogr. Vorh.: G. (auf Seide). Wohl nur Probeabdruck einer später meliierten Platte, da Inschrift und Bezeichnung auf dem Abdruck in Spiegelschrift erscheinen.

61) Herbst, Joh. Andreas, Kapellmeister in Frankfurt a. M. Hüftbild. 1635. Gr.: 17,4 h. 13,3 br. Vorh.: B. G. 2. M. Gwinner, p. 12, Nr. 123. S. o. S. 216.

62) Herdesianus, Justinus, Nürnberger Rat. Fast Kniestück. Wappen. 1646. Stichgrosse: 23,6 h. 15,3 br. Bezeichnet »G. Strauch delineavit. Sebastian Furck sculpsit«. Vorh.: B. M. (stark beschnitten).

63) Hörnigk, Ludwig von, kaiserlicher Rat etc. Fast Kniestück. Wappen. 1634. Gr.: 16,9 h. 13,6 br. Vorh.: G. (etwas beschädigt). M.

64) Derselbe. Hüftbild. 1644. Gr.: 13,5 h. 14,9 br. Vorh.: B. G. M. Gwinner, Zus. p. 22, Nr. 50 giebt, offenbar irrtümlich, die Jahreszahl 1645 an. Spätere Abdrucke der aufgestochenen Platte sind mir nicht zu Gesicht gekommen.

65) Hoffmann (Ehefrau des Frankfurter Gerichtsschreibers). Ovales Hüftbild ohne Umrahmung, sowie ohne Umschrift und Inschrift O. J. Gr.: 9,4 h. 7,9 br. Unbezeichnet Vorh.: G. (etwas beschädigt). M. Die obige Benennung findet sich in alter Handschrift auf dem Münchener Abdruck Zweifellos Arbeit Furcks. Probedruck einer nachher meliorierten Platte?

66) Hupka, Gottfried, Musikus zu Frankfurt. Gwinner, p. 123, Nr. 13. Mir unbekannt.

67) Huxholtz, Wolradt, hessischer Leibarzt Hüftbild 1648 Grösse des Bildnisses 16,9 h. 14,8 br.; mit Inschrift: ca. 20,2 h Vorh. B.

68) Jacobinus, Paulus de la, Dr. juris und Bürger von Frankfurt. Gwinner, p. 123, Nr. 36. Mir unbekannt.

69) Jeckel, Johannes, Senator von Frankfurt a. M Ovales Hüftbild mit Umschrift. Ohne Umrahmung. 1642. Gr.: 12,2 h. 10,5 br. Vorh.: G. (etwas beschädigt) M.

70) Jeep, Johannes (Kapellmeister in Frankfurt a. M.) Hüftbild. Wappen 1633?[1] Gr.: 17,4 h. 13,1 br. Vorh.: D (späterer Abdruck). G (etwas beschädigt) M 2 Gwinner, p. 123, Nr 14. Auf dem Stich ist der Name »Jeep« geschrieben

71) Innocenz X., Papst. Rechteckiges Brustbild ohne Umschrift. Wappen. 1644? Bildgrösse mit Inschrift: 18,2 h. 9,7 br. Mit Furcks Adresse. Vorh. G. (stark beschnitten). M. (ebenfalls). Frühestens 1644, die Unterschrift giebt wenigstens an, dass Innocenz 1644 zum Papst gewählt sei.

72) Jörger, Johann Septimius, »Dominus in Tollet, liber baro in Krenspach« etc. Hüftbild. Wappen O. J. Bildgrösse 22,5 h. 16,7 br. Vorh FS.

73) Johann, Landgraf von Hessen Hüftbild ohne Umschrift. Die Inschrift nur Dedikation des Stechers. O. J. Gr. 24,5 h. 16,1 br. Vorh.: B. G. (stark beschnitten) M.

74) Johann II, König von Schweden. Brustbild. Aus der schwedischen Königsserie, vgl. Nr 53. O. J. Stichgr.: 26,7 h. 17,2 br. Vorh. B.

75) Jungen, Johannes Maximilian zum (Schöffe von Frankfurt a. M.) a Brustbild Wappen. O. J Gr. 19,3 h 14,3 br Vorh.: FS. 2. M b. Dasselbe. Vor der Inschrift Vorh.. G. (etwas beschädigt). Gwinner, p. 123, Nr. 20. Offenbar gestochen nach der

---

[1] Die Jahreszahl ist sehr klein und undeutlich.

in der IV. Abtheilung des Verzeichnisses erwähnten und auf der beiliegenden Tafel reproduzierten Handzeichnung.

76) Karl I., König von England. Brustbild. 1649. Gr.: 15,5 h. 12,6 br. Unbezeichnet, aber mit der Adresse Furcks. Vorh.: B. G. (etwas beschädigt) Seitenstück zu Nr. 33 (Thomas Fairfax).

77) Karl V., Kaiser. Brustbild. O. J. Gr.: 18,4 h. 12,6 br. Bezeichnet mit vollem Namen. Vorh.: G. Aus der Kaiserserie, vgl. Nr. 2.

78) Karl IX, König von Schweden. Aus der schwedischen Königsserie, vgl. Nr. 53. Brustbild. O. J. Stichgr. 26,7 h. 17,4 br. Vorh. B.

79) Kellner, Johann Christoph (Schöffe von Frankfurt a. M.). Hüftbild. Wappen. O. J. Gr.: 17,5 h. 14,2 br. Vor Inschrift, Umschrift und Bezeichnung. Vorh.: F. Zweifellos Arbeit Furcks, und zwar wohl aus der Zeit nach 1640. Gwinner, p. 123, Nr. 29.

80) Kieser, Stanislaus, Pastor von Kirchberg. Brustbild. 1628. Gr.: 14,5 h. 11,1 br. Vorh.: G. M. S. o. S. 215.

81) Kirchensittenbach, Johann Jakob Letzel von, auf Vorrha und Artelshofen, Kriegsrat. Hüftbild. Wappen. 1643. Gr.: 20,2 h. 13,6 br. Vorh.: B. G. M.

82) Klein, Eberhard, Pastor und Senior in Frankfurt a. M. Hüftbild. 1633. Gr.: 22,0 h. 14,4 br. Vorh.: M. Frühestens 1633. Dieses Jahr ist als Todesjahr des Dargestellten in der Umschrift des Stiches angegeben.

83) Kötlat, Bartholomäus, Giesser. Hüftbild. 1635. Gr.: 15,1 h. 11,6 br. Vorh.: G.

84) Kornmann, Heinrich, Dr. jur. von Kirchhain. a. Brustbild. Wappen. 1627? Gr.: 13,3 h. 10,8 br. Monogr. Mit der Adresse Kiesers. Vorh.: G. Frühestens 1627, da laut Angabe des Stiches Kornmann am 20. Oktober dieses Jahres gestorben ist. b. Dasselbe. Vor der Todesangabe und der Adresse Kiesers. Vorh.: B. M. S. o. S. 215, wo irrtümlich »Kormann« gedruckt ist.

85) (Le Blon, Daniel, Kaufmann in Frankfurt a. M.). Brustbild. Wappen. 1630. Gr.: 9,1 h. 6,8 br. Vorh.: G. M. Vor der Umschrift. Auf dem Münchener Abdruck in alter Handschrift bezeichnet als: »Daniel le Blon, Kaufmann in Frankfurt.«

86) Lotichius, Peter, Dr. med. Gwinner, p. 123, Nr. 33. Mir unbekannt.

87) Mansfeld, Philipp Graf von, Röm. Kais. Maj. Hofkriegsrat, Stadtobrister zu Wien und Feldmarschall. Brustbild. O. J. Vor der Inschrift. Gr.: 20,7 h. 14,0 br. Vorh.: G. (am Rande etwas beschädigt). M. Aus Furcks reifster Zeit. Gegenstück zu Nr. 135.

88) Maria Eleonore, Königin von Schweden. Hüftbild. O. J. Gr.: 12,3 h. 7,9 br. Vorh.: M. Gegenstück zu Nr. 57.

89) Maximilian I., Kaiser. Brustbild. O. J. Gr. 17,3 h. 12,7 br. Monogr. Vorh.: B. G. Aus der Kaiserserie, vgl. Nr. 2.

90) Maximilian II., Kaiser. Brustbild. O. J. Gr.: 17,8 h. 12,6 br. Monogr. Vorh.: B. G. Aus der Kaiserserie, vgl. Nr. 2.

91) Meisner, Daniel, »Poeta laureatus Caesareus«. a. Brustbild. Wappen. 1625. Gr.: 13,3 h. 10,6 br. Monogr. Mit der Adresse Kiesers. Vorh.: G. (stark beschnitten). M. (dsgl.) b. Dasselbe. Späterer Etat. Statt der Adresse Kiesers die des Paulus Fürst. Vorh.: B. S. o. S. 215. Gwinner, p. 123, Nr. 44.

92) Melem, Philipp Ludwig von, Senator und Reichstagsgesandter von Frankfurt a. M. a. Hüftbild. Wappen. 1652. Gr.: 22,9 h. 15,5 br. Vorh.: FS. M. b. Dasselbe. Vor der Inschrift. In der Umschrift ist das Lebensalter des Dargestellten, statt auf 48, auf 58 Jahre angegeben. Vorh.: B. Gwinner, p. 123, Nr. 37.

93) Menni, Johannes Heinrich, Dr. phil. et med., kurfürstlich Mainzischer Leibarzt. Hüftbild. Wappen. 1641. Gr.: 19,6 h. 12,6 br. Vorh.: G.

94) Merian, Matthäus d. Ä., Kupferstecher. Brustbild. O. J. Gr.: 18,0 h. 11,5 br. Vorh.: G. Reproduziert auf der beiliegenden Tafel. S. o. S. 216, wo Z. 11 v. u. statt »des M. Merian« zu lesen ist: »über M. Merian (Basel 1887)«. Gwinner, p. 123, Nr. 19.

95) Munro, Robert, »Tribunus«. Hüftbild. Wappen. O. J. Stichgrösse: 20,7 h. 13,1 br. Vorh.: M. (stark beschnitten).

96) Neidlingen, Jacob Löffler von und zu, Württembergischer Geheimer Rat und Kanzler. Hüftbild. 1638. Stichgrösse: 16,8 h. 12,3 br. Vorh.: G. Vor der Inschrift.

97) Nesen, Anton, Professor der Rechte und Procancellarius der Marburger Universität, Hessen-Darmstädtischer Rat. Hüftbild. O. J. Gr.: 18,3 h. 12,6 br. Vorh.: G. M.

98) Ostermann, Peter, Kaiserlicher Hofrat etc. Brustbild. O. J. Gr.: 18,1 h. 11,8 br. Vorh.: G. M.

99) Oxenstierna, Axel, Schwedischer Kanzler etc. Brustbild. 1633. Gr.: 25,2 h. 17,4 br. Mit der Adresse des Hulsius. Vorh.: B. D. G. (am Rande beschädigt).

100) Permeyer, Johannes. a. Hüftbild. O. J. Gr.: 13,6 h. 9,1 br. Vorh.: G. b. Dasselbe. Vor der zweiten Unterschriftzeile. Vorh.: B. c) Dasselbe. Vor der Schrift, nur mit der Signatur des Künstlers. Es fehlen auch noch die später oben auf dem Rahmen angebrachten Medaillons mit emblematischen Darstellungen. Ausser-

dem zeigt das Bildnis selbst einige Abweichungen gegenüber den späteren Etats, besonders ist der Knebelbart etwas breiter und läuft nicht spitz zu. Vorh.: G.

101) Philipp, Landgraf von Hessen. Fast Kniestück. O. J., aber nach Angabe der Inschrift im Anfang der fünfziger Jahre seines Lebens (also Anfang der 30er Jahre des 17. Jahrhunderts) dargestellt. Gr.: 20,6 h. 14,6 br. Vorh.: B. G. (am Rande etwas beschädigt). M. Pendant zu Nr. 17.

102) Philipp Christoph, Erzbischof von Trier etc. Brustbild. Wappen. O. J. Gr. 33,2 h. 25,7 br. Vorh.: M.

103) Pistor, Valentin, Prediger an St. Barthol. in Frankfurt a. M. Brustbild. 1647. Bildgrosse: 18,6 h. 14,1 br. Vorh. F. Gwinner, p. 123, Nr. 35.

104) Popeliere, Johannes von den, Goldschmied in Frankfurt a. M. a. Mehr als Brustbild. O. J. Gr.: 14,7 h. 10,2 br. Vorh. G. (am oberen Rande r. ein wenig beschädigt). b. Dasselbe. Mit der Jahreszahl 1640. Vorh. FS (späterer Abdruck). M. S. o. S. 216. Gwinner, p. 123, Nr. 45.

105) Porsius, Dominicus, Hessischer Rat etc. Hüftbild. Wappen. O. J. Gr.: 19,2 h. 13,1 br. Vorh.: D. G. Frühestens 1642, da nach Angabe des Stiches der Dargestellte in jenem Jahre gestorben ist.

106) Ramsay, Jakob. Brustbild. Wappen. 1636. Gr. 25,9 h. 17,0 br. Vorh.: G. S. o. S. 216.

107) Derselbe. Brustbild. Wappen. 1636. Gr. 17,0 h. 12,1 br. Vorh.: G.

108) Reinius, Marcus Cassiodorus, evangelischer Prediger in Frankfurt a. M. Brustbild. Gr. 25,2 h. 12,5 br. Unbezeichnet. Mit der Adresse Kiesers. Vorh.: F. Wohl Arbeit Fürcks aus dem Jahre 1625, da dieses auf dem Stich als Todesjahr des Dargestellten genannt ist. Nach einem Bilde von G. Flegel.

109) Rudolf I., Kaiser. Aus der Kaiserserie. S. o. Nr. 2. Vorh.: B.

110) Rudolf II., Kaiser. Aus der Kaiserserie. Gr.: 18,2 h. 12,6 br. Vgl. Nr. 2. Vorh.: B. G. (am unteren Rande beschädigt).

111) Ruland, Nicolaus (Gebhard), Handelsmann. Gwinner, p. 123, Nr. 46. Mir unbekannt.

112) Schöllenbach, Tobias Ölhafen von, Sachsen-Altenburg-Coburgischer Rat etc. a. Kniestück. Wappen. 1643. Stichgrosse 27,6 h. 16,5 br. Vorh.: B. G. (am Rande beschädigt und ohne die Unterschrift in Versen). b. Dasselbe. Späterer Zustand. Die 3. und 4. Zeile der Inschrifttafel lauten statt »Ill[mi] Saxoniae Ducis Altenburgo-Coburgici, Patriaeque Reipublicae« »Ill[morum] Ducum Saxo-Alten-

burgo-Coburgici et Wirtembergici, ut et Patriae Reip.« Vorh. M. S. o. S. 217.

113) Schröder, Johannes, Dr. med., Physikus von Frankfurt a. M. a. Hüftbild. 1644. Gr.: 19,1 h. 12,4 br. Vorh., G (am unteren Rande beschädigt). b. Dasselbe. Späterer Zustand. Auf dem Daumen der rechten Hand ein Siegelring. Vorh.: B. FS. M. Gwinner, p. 123, Nr. 32. S. o. S. 217.

114) Schütz, J. Jakob, Syndikus von Frankfurt a. M. Ovales Hüftbild ohne Umrahmung und Schrift. Gr.: 12,8 h. 10,6 br. Vorh. FS. 2. G. Auf dem Göttinger Exemplar in alter Handschrift: »J. Jacob Schütz Syndicus ffurtensis ℱ«. Auch die Frankfurter Abdrucke schriftlich als Schütz bezeichnet. Im Städel'schen Institut befindet sich auch ein Nachstich des Blattes von anderer Hand und geringerer Güte. Gwinner, p. 123, Nr. 39. Dort wird 1654 als Entstehungsjahr angegeben; aus welchem Grunde, vermag ich nicht zu entscheiden.

115) Schütz, Ehefrau des Jakob Schütz, geborene Reckmann. Gegenstück zu dem vorigen und ihm in der Grösse und Ausführung gleich. Vorh., G. Auf dem Abdruck in derselben Handschrift wie bei Nr. 114 der Vermerk »ejus uxor nata Reckmannia ℱ«.

116) Dieselbe. Aehnlich dem vorigen Stich. Doch befindet sich die Dargestellte hier nicht hinter einer Brüstung, trägt keine Halskette, die Hände sind nicht übereinandergelegt, die Blume wird nicht in der Linken, sondern in der Rechten gehalten u. s. w. Auch der Gesichtsausdruck weicht etwas ab, doch ist unzweifelhaft dieselbe Persönlichkeit wie im vorigen Bild dargestellt. Gr.: 12,5 h. 10,5 br. Vorh.: FS. 2. G. M. Auf den Frankfurter Exemplaren ausgegeben für die 2. Frau des Jakob Schütz, Anna Maria, geb. Burckhardt, vgl. auch Gwinner, p. 123, Nr. 40.

117) Schupp, Joh. Balthasar, Dr. theol., Pastor in Hamburg. Brustbild. O. J. Gr.: 17,0 h. 13,5 br. Vorh. M.

118) Derselbe. Kniestück. O. J. Gr.: 21,2 h. 13,9 br. Vorh.: B. G. (am Rande ein wenig beschädigt). M.

119) Schwalbach, Gernand Philipp von, Canonicus in Bleidenstat etc. Kniestück. Wappen. 1645. Gr.: 26,8 h. 16,2 br. Vorh., B. G. (beschädigt). M. S. o. S. 217.

120) Schwartz, Johannes, »Propraetor Fontis Montan.« Hüftbild. O. J. Gr.: 19,7 h. 12,8 br. Vorh.: G.

121) Schwebel, Nicolaus, Dr. jur. und Advocatus Reipublicae Francof. Hüftbild. O. J. Gr.: 21,4 h. 13,6 br. Vorh.: F. FS. Gwinner, p. 123, Nr. 39. Hier ist als Entstehungsjahr 1653 genannt, doch findet sich auf dem Stiche keine Jahreszahl.

122) Schwind, Johannes, Stadtschultheiss von Frankfurt a. M. Hüftbild. Wappen. 1647 Gr. 22,2 h. 14,1 br. Vorh.: F. Gwinner, p. 123, Nr. 5. Die Jahreszahl ist dort verdruckt. S. o. S. 217.

123) Derselbe. Hüftbild. Ohne Umschrift, Inschrift und Jahr. Gr.: 12,8 h. 10,5 br. Vorh.: FS. M. Gwinner, p. 122, Nr. 6.

124) Derselbe. Hüftbild. Wappen. 1648? Gr.: 22,6 h. 15,0 br. Vorh. B. F.S. G (am Rande etwas beschädigt). Gwinner, p. 122, Nr. 7. S. o. S. 217. Frühestens aus dem Jahre 1648, da dieses als Todesjahr des Dargestellten auf dem Stich angegeben ist.

125) Derselbe. Auf dem Totenbette liegend. Ganze Figur. Wappen. O. J. Gr.: 34,1 br. 28,7 h. Vorh.: F.S. (moderner Abdruck?). Gwinner, p. 122, Nr. 8.

126) Schwind, Regina, Gemahlin des vorigen. a. Hüftbild, oval, ohne Umrahmung. Hinter einer Brüstung, an der in Spiegelschrift die Inschrift steht. Unten ausserhalb des Ovals die Signatur Fürcks in richtiger Schrift. 1638? Gr. 12,6 h. 10,7 br. Vorh.: G. Probedruck von einer später niellierten Platte? Frühestens 1638 entstanden, denn in diesem Jahre ist laut der Inschrift die Dargestellte verstorben. b. Dasselbe. Vor der Inschrift, aber mit der Bezeichnung. Vorh.: M. Gwinner, p. 123, Nr. 9. Ob Gwinner mit dem Ausdruck »in zwei verschiedenen Platten« die vorstehenden verschiedenen Etats meint, oder ob ihm ein zweites Bildnis der Regina Schwind bekannt war, erscheint mir zweifelhaft.

127) Sellinger, Johannes Friedrich, Th. Lic. von Strassburg. a. Brustbild. 1640. Gr.: 12,3 h. 8,5 br. Unbezeichnet. Vorh. G. Vor der Inschrift. b. Dasselbe. Anderer Zustand. An Stelle des breiten Spitzenkragens befindet sich ein schmalerer weisser Kragen ohne Spitzen etc. In der Umschrift sind hinzugefügt die Worte: SS. TH. LIC. Auch das Gesicht ist retouchiert. Vorh.: G. (stark beschnitten und am oberen Rande beschädigt). Sicher Arbeit Fürcks.

128) Sigismund III., König von Polen und Schweden. Aus der schwedischen Königsserie. Stichgr. 26,7 h. 17,3 br. Vgl. Nr. 53.

129) Sprenger, Ernst, Dr. jur. Hessischer Rat und Advokat in Frankfurt a. M. Brustbild. O. J. Stichgrösse: 18,3 h. 13,4 br. Vorh.: F. Gwinner, p. 123, Nr. 38.

130) Stenglin, Zacharias, Gesandter Frankfurts bei dem Friedenscongress in Münster, Osnabrück und Nürnberg. Brustbild. Wappen. O. J. Gr.: 30,3 h. 20,0 br. Vorh.: FS. In Grösse und Ausstattung analog den Bildnissen in dem Werk Icones legatorum, qui . . . ad pacem universalem constituendam Monasterium Westphalorum et Osnabrugam convenerunt . . . ad vivum expressae per Anselmum

van Hulle, Gandensem . . . Antverpiae 1648, worin St. nicht vertreten ist. Daher wohl als, freilich durchaus selbständige, Ergänzung zu diesem Werke anzusehen. Gwinner, Zus. p. 22, Nr. 54

131) Steuber, Johannes, Dr. theol., Professor in Marburg etc. Hüftbild. 1643. Gr.: 19,3 h. 15,1 br. Vorh.: B. FS (stark beschnitten).

132) Tettelbach, Heinrich, Dr. theol., Pastor und Senior der evangelischen Kirche zu Frankfurt a. M. Hüftbild. 1637. Gr.: 21,9 h. 14,3 br. Vorh.: G. Gwinner, p. 123, Nr. 42. Die dort angegebene Jahreszahl 1657 ist falsch. Zwar ist die 3 sehr undeutlich, eine 5 aber ist schon deswegen unmöglich, weil Furck bereits 1655 starb.

133) Torstenson, Leonhard, schwedischer General. Hüftbild 1644. Gr.: 21,5 h. 14,6 br. Mit der Adresse Furcks. Vorh.: G (am Rande links unten etwas beschädigt). M. Vgl. oben Nr. 45

134) Derselbe. Rechteckiges Bild ohne Umrahmung. Ganze Figur. O. J. Gr.: 25,4 h. 16,7 br. Monogr. Mit der Adresse des Paulus Fürst. Vorh.: M.

135) Traun, Sigmund Adam Herr von, Kaiserlicher Rat, Kämmerer und Landmarschall in Oesterreich unter der Enns. Brustbild. O. J. Gr.: 20,7 h. 13,8 br. Vorh. G. (stark beschnitten und am oberen Rande beschädigt). M. Gegenstück zu Nr. 87

136) Volckamer, Martin, Kaiserlicher General etc. Hüftbild. Wappen. 1639. Gr. 19,8 h. 15,5 br. Vorh.: FS. G.

137) Vultejus, Hermann, Professor der Rechte in Marburg, Comes Palatinus etc. Brustbild. Wappen. O. J. Stichgr. 22,2 h. 16,4 br. Vorh. B. Vielleicht von 1631, da laut Angabe der Inschrift Vultejus 1555 geboren und im Alter von 76 Jahren dargestellt ist.

136) Weickard, Arnold, Dr. med. Kniestück. Wappen. O. J. Gr.: 16,3 h. 12,3 br. Vorh.: G (etwas beschädigt). Aus der frühen Zeit Furcks, wohl vor 1630.

139) Weinheimer, Adam, Pastor und Superintendent zu Esslingen. Hüftbild. 1653. Stichgrosse: ca. 21,5 h. 13,5 br. Vorh. M. S. o. S. 217.

140) Weis, Johannes Ulrich. Brustbild. Wappen. 1634. Gr.: 11,9 h. 7,5 br. Vorh.: G. (am Rande oben rechts beschädigt). S. o. S. 216.

141) Weitz, Johann Daniel, Stadtkapitain. Gwinner, Zus. p. 21 Nr. 48. S. u. Nr. 157.

141) Werdenhagen, Johannes Angelicus von. Brustbild. Wappen. 1640. Stichgrosse 16,3 h. 11,7 br. Unbezeichnet. Vorh. G. (stark beschädigt). Sicher Arbeit Furcks.

142) Wilhelm, Landgraf von Hessen. Brustbild. 1633. Stichgrösse: 23,6 h. 17,2 br. Vorh.: G.

143) Williarts, Anthoni, Goldschmied zu Frankfurt a. M. a. Hüftbild. 1639. Gr.: 8,6 h. 7,2 br. Vorh.: F. b. Dasselbe. Vor der Umschrift. Vorh.: G. 2. Ohne Inschrift. Signatur und Jahreszahl in Spiegelschrift. Gwinner, p. 123, Nr. 24. S. o. S. 216.

144) Zeiller, M., Mitherausgeber der Merian'schen Topographien. a. Brustbild. 1641. Gr.: 18,3 h. 11,4 br. Vorh.: D. b. Dasselbe. Späterer Etat. Gesicht und Hintergrund sind etwas retouchiert. Vorh. G. Nach einer Zeichnung von Andreas Schuch. Gegenstück zu dem Bildnis des M. Merian (Nr. 94). S. o. S. 216.

145) Ungenannter Mann. Hüftbild (nach rechts) eines Mannes mit halblangem Haar, Schnurr- und Knebelbart, in gegürtetem Wamms mit Schlitzärmeln und breitem Spitzenkragen. Die Linke gegen die Hüfte gestemmt. Hinter einer Brüstung, an deren Vorderseite in Spiegelschrift die Worte stehen »Natus A° 1599 d. Octob. 29«. Stichgrösse 11,7 h. 9,9 br. Unbezeichnet. Vorh. G. (beschädigt und stark beschnitten). M. (ebenfalls stark beschnitten). Sicher Arbeit Fürcks aus seiner mittleren Zeit, vielleicht Probedruck einer später melierten Platte.

146) Ungenannter Mann. Ovales Hüftbild ohne Umrahmung. Nach links gewandt, den Beschauer anblickend. Mit halblangem Haar, Schnurr- und Kinnbart, in Wamms mit Gürtel und spitzenbesetzter Halskrause. Die geschlossene rechte Hand auf die Brust gelegt. Ohne Bezeichnung. Unter dem Bildrand, seiner Krümmung sich anschliessend in Spiegelschrift die Worte: Iſt geſtorben A° 1632. den 3 Mertz. ſeines Alters 46 Jahr. Gr.: 13,2 h. 11,0 br. Vorh. I-S. Vielleicht auch Probedruck einer später melierten Platte.

147) Ungenannter Mann. a. Rechteckiges Bild. Kniestück. Etwas nach rechts gewandt, den Beschauer anblickend. Mit langem Haar, Schnurr- und Knebelbart, in schlitzärmeligem Wamms mit breitem Spitzenkragen, Pluderhosen, mit Degen, Schärpe und Mantel. Im Zimmer an einem Tische stehend. Links ein zurückgeschlagener Vorhang, rechts ein Wandvorsprung, an dem das Wappen des Dargestellten angebracht ist. Die linke an den Griff des Degens erhobene Hand hält die Handschuhe, die rechte weist mit dem Zeigefinger auf ein Stück Papier, das auf dem dreieckig in das Bild hineinspringenden Tische mit geblümter Decke liegt, an dem der Dargestellte steht. Auf dem Tische befindet sich ausserdem eine Standuhr, unter die das eine Ende eines aufgerollten Papiers geklemmt ist mit den Zahlen 1605, 1631, 1635. Auf dem erstgenannten Papier liest man »A Monheur«. Unter dem Bild die Verse

»Das die vns kommen nach von uns auch möchten wißen,
Würdt etwan Vnſer gſtalt auf das papier gerißen,
Jedoch viel beßer iſt, ſie folgten dieſem Raht,
Vnd übten, waß wir guts gethan, mit gleicher that.«

Darunter links. »S. Furck. fecit« Gr.. 17,7 h. 13,2 br. Vorh.: FS. M. b. Dasselbe Vor der Unterschrift. Auch die Schraffierung von Gesicht und Händen abweichend. Vorh M Eine der besten bezeichneten Arbeiten Furcks.

148) Ungenannter Mann. Ovales Hüftbild ohne Ornament. Hinter einer Brüstung, etwas nach links gewendet, den Beschauer anblickend Mit an den Seiten langem, in der Mitte kurzen und in die Stirn gestrichenen Haar, in schlitzärmeligem Wamms mit Spitzenkragen und -manschetten, über der Schulter Mantel, der mit der rechten Hand vor dem Leib zusammengefasst wird. Das Gesicht zeigt eine gewisse Aehnlichkeit mit dem des Joh. Max zum Jungen (Nr. 75 und Tafel). Unbezeichnet, aber sicher Arbeit Furcks Gr.: 13,1 h. 10,7 br. Vorh.: FS. M (stark beschnitten).

149) Ungenannter Fürst. Medaillon-Brustbild mit reicher rechteckiger Barock-Umrahmung Ueber dem Medaillon, von zwei Genien mit Palmenzweigen gehalten, das französische Königswappen, unter demselben ein weiteres Wappen, von zwei geflügelten Putten gehalten Zu den Seiten des Medaillons im Rahmen je ein Füllhorn mit Früchten und Trophäen Brustbild, nach links gewendet, den Beschauer anblickend Jugendlich, bartlos, mit langem Haar Im Harnisch, über der Brust, von der rechten Schulter nach der linken Seite, Ordensband mit daranhängendem Kreuz. Bezeichnet. Stichgrösse: 31,5 h. 24,7 br. Vorh.. B. Dort bezeichnet als »Ludwig XVI.?«, offenbar irrtümlich, denn dieser lebte ja viel später als Furck. Vielleicht Ludwig XIV.?

150) Ungenannter älterer Mann Ovales Hüftbild, hinter einer Brüstung, auf der die rechte Hand ruht, mit einem Ring am kleinen Finger. Kopf oben kahl, an den Seiten halblanges Haar, mit Schnurr-, Kinn- und kurzem Backenbart. Der Dargestellte, etwas nach rechts gewendet, blickt den Beschauer an, und trägt ein gegürtetes Wamms mit breiter Halskrause. Mitten unter dem Stichrand die Bezeichnung »S Furck. fecit«. Gr 10,7 h. 8,8 br. Vorh.. M.

151) Ungenannter Mann Ovales Hüftbild Hinter einer Brüstung, nach rechts gewendet und den Beschauer anblickend. Mit halblangem, vorn in die Stirn gestrichenen Haar und dünnem Schnurr- und Kinnbart, in Wamms mit breitem Spitzenkragen. Der von der rechten Schulter herabhängende Mantel ist um den rechten Arm geschlungen

und dann unter dem linken Arm hindurch wie ein Gürtel um den Leib gelegt. Der rechte Arm, mit einem Papier in der Hand, ruht auf der Brüstung. Den Hintergrund bildet eine Wand, an der rechts in Gesichtshöhe ein wappenartiger Schild hängt mit der Darstellung eines Bechers und den Buchstaben H. W. Auf dem Papier stehen in Spiegelschrift die Worte »Natus Francofurti A° 1604 d. 10 Maij.« Unter dem Stichrand, gleichfalls in Spiegelschrift »Sebaſt. Furck. fecit. 1632.« Gr.: 9,5 h. 7,9 br. Vorh. M.

152) Ungenannter älterer Mann. Ovales Hüftbild ohne Umrahmung. Etwas nach rechts gewendet, den Beschauer anblickend. Mit an den Seiten langem, in der Mitte kürzeren und in die Stirn gestrichenen Haar, Schnurrbart und »Fliege«. In schlitzärmeligem Wamms mit Spitzenkragen und -manschetten. Die rechte Hand ist auf die Brust gelegt. Unbezeichnet. Gr.: 10,3 h. 8,5 br. Vorh.: M. G. (stark beschnitten und etwas beschädigt).

153) Ungenannter Mann. Ovales Hüftbild mit schlichtem, rechteckigen Rahmen. Etwas nach rechts gewendet, den Beschauer anblickend, mit glatt zurückgestrichenem, ziemlich langen Haar, Schnurr- und Kinnbart. In gegürtetem schlitzärmeligen Wamms, mit breitem, schlichten, weissen Kragen mit schmalem Spitzenbesatz und entsprechenden Manschetten, der sammetbesetzte Mantel von der rechten Schulter herabhängend. Hinter einem Tisch, auf dem die linke Hand, mit einem Siegelring am Zeigefinger, ruht. Mitten unter dem Stichrande die Bezeichnung »Sebaſtian Furck fecit.« Gr.: 13,6 h. 11,0 br. Vorh.: G. M.

154) Ungenannter Mann. Hergestellt durch Einsetzen eines anderen Kopfes aus dem Bildnis des Balth. Schupp, s. oben Nr. 118. Unvollendet. Der Hintergrund ist gänzlich weggeschliffen, ebenso der Raum für einen erst leicht vorgerissenen, bis über die Schulter reichenden weissen Kragen. Der Dargestellte, etwas nach rechts gewendet und den Beschauer anblickend, hat halblanges, vorn in die Stirn gestrichenes Haar, Schnurr- und Knebelbart. Vorh.: G.

155) Ungenannter Niederländer. Ovales Brustbild, mit einer Doppellinie umrahmt. Nach rechts gewendet, fast Profil, den Beschauer anblickend. Mit ziemlich langem, lockigen Haar und kleinem Schnurrbart. In schlichtem Wamms und breitem weissen Kragen mit schmaler Spitzenkante. Die Nase des Dargestellten ist von aussergewöhnlicher Grösse und Hässlichkeit. Unter dem Bilde stehen die Verse:

»Op Vrijenden groot verſoeck, en Janszoons soete tael;
Zoo laet ick u mijn schetz, doch hou het princepael.«

Darunter rechts: »C. Sammers«, links »SF fec.:« Gr.: 9,0 h. 7,0 br. Vorh.: B. G. M.

156) Bildnis einer ungenannten Frau mit Kind. Rechteckiges Bild ohne Umrahmung. Die Dargestellte sitzt in einem Zimmer, das rechts einen zurückgezogenen Vorhang zeigt, unter dem ein mit einer bis auf die Erde reichenden Decke belegter Tisch steht. An der Rückwand des Zimmers hängt ein eingerahmtes Wappenbild und unten an ihr, wie an der von einem Fenster mit Butzenscheiben durchbrochenen linken Seitenwand zieht sich eine Bank hin, auf der ein Kissen liegt. Die reich gekleidete Frau, mit breitem Spitzenkragen und Spitzenhaube, hält auf ihrem Schooss ein mit pelzbesetztem Kleidchen und Pelzmütze bekleidetes Kind. Vor ihr sitzt, zu ihr aufblickend, ein Hündchen. Unter dem Stichrand stehen, von derselben Hand, wie auf den Porträts des Jakob Schütz und seiner Gattin (s. o. Nr. 114 u. 115) geschrieben, die Worte: »Sebastian furck ſculp. in tab. argent.« Wir haben also wohl den Abdruck einer später niellierten Platte vor uns. Gr.: 17,4 h. 14,4 br. Vorh.: G. S. o. S. 218.

157) Bildnis eines ungenannten Mannes. Ovales Brustbild ohne Umrahmung. Etwas nach rechts gewendet, den Beschauer anblickend, mit halblangem, etwas lockigen, vorn in die Stirn gestrichenen Haar und Schnurr- und Kinnbart. In gegürtetem Wamms mit breitem Spitzenkragen, den Mantel über den Schultern. Um den Kopf, am Rande, innerhalb des weiss gelassenen Hintergrundes, die Inschrift: »Fortuna invidiam ſemper habet comitem« Unbezeichnet. Gr.: 5,5 h. 4,3 br. Vorh.: G. Gwinner, Zus. p. 21, Nr. 48. Danach Bildnis des Stadtkapitäns Johann Daniel Weitz. (?)

158) Derselbe. Brustbild nach links. Der Mantel gürtelartig um den Leib geschlagen. Ohne Umschrift und ebenfalls unbezeichnet. Gr.: 5,9 h. 4,8 br. Vorh.: G.

159) Ungenannter junger Mann. Ovales Hüftbild ohne Umrahmung. Nach rechts gewendet, den Beschauer anblickend, mit halblangem, vorn in die Stirn gestrichenen Haar, Schnurrbart und »Fliege«. Bekleidet mit gegürtetem, schlitzärmeligen Wamms und breitem Spitzenkragen. Die linke Hand gegen die Hüfte gestemmt. Rechts vom Kopfe, innerhalb des Ovals, in Spiegelschrift die Bezeichnung: »A° 1640.« Darunter das Monogr. Furcks. Gr.: 10,0 h. 8,1 br. Vorh.: G. M. Später niellierte Platte?

160) Ungenannte Frau. Ovales Hüftbild ohne Umrahmung. Sitzend, die rechte Hand an die Taille, die linke auf den Schooss

gelegt. Nach rechts gewendet und den Beschauer anblickend. In reichem, spitzenbesetzten Kleid mit Schlitzärmeln, mit grossen Ohrringen, reichem Kettenschmuck um den Hals und Armbändern an den beringten Händen. Gr 12,8 h. 10,5 br Vorh., G M. (stark beschnitten).

161) Ungenannter Mann. Ovales Hüſtbild ohne Umrahmung. Nach rechts gewendet, den Beschauer anblickend Oben dünnes, an den Seiten langes, zurückgestrichenes Haar, Schnurr- und Knebelbart. In gegürtetem, schlitzärmeligen Wamms mit breitem Spitzenkragen und Manschetten Feldbinde über der Brust, an der rechten Seite Degen. Die rechte Hand gegen die Hüfte gestutzt. Rechts im Hintergrunde Wappen Unten, im Abschnitt des Ovals, in Spiegelschriſt die Worte: »Alle ding zum besten, ein Selig ſtundt ahm letzten 1638.« Darunter, ausserhalb des Stichrandes: »SF fecit«. Gr: 10,6 h. 8,6 br. Vorh. G (etwas beschädigt und stark beschnitten) Niellierte Platte?

162) Ungenannter älterer Mann. Ovales Hüftbild ohne Umrahmung. Ganz wenig nach rechts gewendet, hinter einer Brustung; kahlköpfig, mit kleinem Schnurr- und Kinnbart. In Wamms mit Ordenskette und breitem, weissen Kragen mit schmaler Spitze. Stichgrösse: 11,6 h. 9,0 br. Unbezeichnet. Vorh.: G. (stark beschnitten und etwas beschädigt).

163) Ungenannter Mann. Ovales Hüftbild ohne Umrahmung Hinter einem Tische sitzend, die linke Hand auf ein auf dem Tische liegendes kleines Buch gelegt, die rechte gegen die Hüfte gestemmt. Mit halblangem, gescheitelten Haar, in schlichtem, gegurteten Wamms mit breitem, spitzenbesetzten Kragen. Unbezeichnet. Gr.: 12,1 h. 9,8 br. Vorh.: G

164) Ungenannter Mann. Ovales, mit mehreren Linien umrahmtes Brustbild. Der Hintergrund weiss gelassen. Etwas nach rechts gewendet, den Beschauer anblickend, mit ziemlich langem, vorn in die Stirn gekämmten Haar und kleinem Schnurrbart. In Wamms mit Schlitzärmeln und breitem, schlichten, weissen Kragen. Unbezeichnet. Stichgrösse: 8,2 h. 6,9 br. Vorh. G

165) Ungenannter älterer Mann. Ovales Brustbild ohne Umrahmung. Nach links gewendet; mit halblangem, seitwärts gestrichenen Haar und dünnem Schnurr- und Kinnbart In Wamms mit breitem, weissen, mit schmaler Spitze eingefassten Kragen. Unbezeichnet. Gr.: 3,1 h. 2,6 br. Vorh.: G

166) Ungenannter junger Mann. Ovales Brustbild ohne Umrahmung. Nach rechts gewendet. Mit halblangem, vorn in die Stirn gestrichenen Haar und bartlos. In Wamms mit breitem, weissen Kragen. Auf dem Hintergrunde links das Monogramm Furcks, rechts

ebenfalls eins, zusammengesetzt aus den Buchstaben: C N P S K. Gr.: 3,2 h. 2,6 br. Vorh.: G. Dieselbe Persönlichkeit, in etwas höherem Alter, ist auf dem Porträt des Malers Flegel (Nr. 37) in einem der Umrahmung dieses Stiches eingefügten Bildchen dargestellt, also offenbar auch von jenem porträtiert worden

167) Ungenannter Mann. Ovales Brustbild ohne Umrahmung. Nach links gewendet, mit halblangem, in der Mitte gescheitelten Haar, Schnurr- und Knebelbart. In Wamms mit breitem, von schmaler Spitze eingefassten weissen Kragen. Unbezeichnet. Gr.: 2,3 h. 1,9 br. Vorh. G. 1 Abdruck von der Platte und 1 Gegendruck eines Abzuges.

II. Kupferstiche mit verschiedenen Darstellungen.

1) Gedenkblatt auf die Vermählung des Stadtkapitäns Joh. Daniel Weitz. Gwinner, Zus. p. 21 f. Nr. 49. Der dortige Vermerk: »Auf drei Platten gestochen« will besagen, dass Ueberschrift, Darstellung und Unterschrift je auf einer Platte für sich ausgeführt und dann unter einander abgedruckt sind. Das Ganze ist gross: 18,8 h. 9,3 br. Vorh.: G.

2) »Vier Blätter in 8vo mit Wappen und Ritter, auf die Vermählung Hanß Georg, Herrn zu Warttenbergk, mit Sabina einer geb. Pfaltzgräfin beym Rhein« zählt Hüsgen in seinem Aufsatz über Furck unter dessen historischen Bildern auf. Er hat die historischen Blätter Furcks aber kaum selbst gesehen, denn sonst würde er wohl nicht sagen: »Furck muss ebenfalls historische Blatter gestochen haben . .« Gwinner erwähnt diese Arbeit nicht, und mir ist nur ein Blatt derselben in einer Reproduktion in Hirths Formenschatz (1886, Nr. 186) vor Augen gekommen. Das Bild zeigt einen nach links sprengenden Reiter in phantastischer Rüstung. Auf der rechten Schulter trägt er eine Fahne, worauf dargestellt ist ein heraldischer Helm mit Decke, darüber ein Boot, in dem eine weibliche Gestalt mit flatterndem Haar steht, die das Ruder führt. Um Pferd und Reiter herum zieht sich ein Spruchband mit den Worten: »IOANNES GEORGIVS DOMINVS . A . WARTTENBERG . REGNI . BOHEMIÆ . SVPREMVS PINCERNA HÆREDITARI9.« Unten links im Bilde steht die Bezeichnung: »S. Furck fec.:« Trotz mancher Fehler im Einzelnen, vor allem in der Bildung des Pferdes, ist das Blatt geschickt gemacht und von guter dekorativer Wirkung.

3) Taufe Christi im Main. Das Blatt ist von Hüsgen (s. o. S. 198 f.) und Gwinner (p. 122, Nr. 2 und Zus. p. 21) genau beschrieben, sodass ich von einer Beschreibung absehen kann. Vorh.: FS.

4) Ansicht von Frankfurt a. M. Rechteckiges Blatt Frankfurt und Sachsenhausen von Süden aus gesehen. Im Vordergrunde links ein Mann und eine Frau, die sich unterhalten, rechts ein Mann mit Gewehr, Degen und Rucksack, nach rechts schreitend. Ueber der Stadt, in der Luft schwebend, zwei geflügelte Putten, die das Wappen des Kaisers und das der Stadt halten, letzteres ist zweimal dargestellt. Darüber links: »Franckfurt«, rechts: »am Mayn«. Rechts unten bezeichnet mit dem Monogramm Furcks. Unter dem Stichrand in 3 Columnen die Inschrift:

»Gott woll dieße beruhmte Statt,
sampt eim Wohl Edlen, Vesten Rath:
Deßgleichen den Geistlichen Stanndt,
beschützen durch sein Gottlich Hanndt.
Der Burgerschafft ihr Hertz Regiern
das sie ein Stilles leben führn
In Demuth vnndt Gottseligkeit,
In aller Zucht und Erbarkeit,
Als dann wirdt Gott gedeyen gebn,
vnnd endlich auch das ewig Lebn,
AMEN.
Ita ex animo precatur
Johann: Jeepius.«

Gr. 13,8 h. 20,2 br. Vorh.: G. Ich vermute, dass Hüsgen in seiner Aufzählung (s. o. S. 199) diese Ansicht von Frankfurt gemeint haben wird. Hätte er die von Gwinner, p. 122, Nr. 1 aufgeführte im Auge gehabt, die rund ist, so würde er im Folgenden kaum besonders hervorgehoben haben, dass der Prospekt mit der Taufe Christi rund sei. Die von Gwinner beschriebene Ansicht habe ich leider nicht gesehen.

5) Gustav Adolf, König von Schweden, auf dem Paradebett. Rechts und links zurückgeschlagene Vorhänge, an denen unten geflügelte Putten sitzen, in den Händen zu Boden gekehrte Fackeln haltend, ausserdem der linke ein Stundenglas, der rechte einen Schädel. Darunter liegt Gustav Adolf, einen Lorbeerkranz auf dem Haupte, in Wamms, Mantel und Reiterstiefeln auf dem Todtenbette, die Hände über dem Leib gefaltet. Rechts neben ihm auf einem Kissen Krone, Szepter und Schwert. Im Hintergrunde erblickt man ein Gefecht mit der Ueberschrift: »Vincimus, et fugimus? Mirum!« Mitten in der Höhe erscheint in hellem Licht das Wort Jehovah in hebräischen Lettern. Von ihm aus geht ein Strahl nach dem Antlitz des Toten, in dem die Worte stehen: »Merces magna tua est in coelis Serue fidelis.« Darunter links: »J: Hulsmañ Inv.«, rechts: »SF fec: et exc:

Unter dem Bilde befindet sich eine Inschrifttafel in Aurikularstil mit den Worten: »GVSTAVVS ADOLPHVS D. G. SVEC. GOTH. ET VANDAL. REX, MAGNVS PRINCEPS FINLAND. DVX ESTH. ET CARELIÆ, DOMINVS INGRIÆ etc.« Ueber dem Stich die Worte: »Bey gehaltenem Königl: Schwed: Ehrengedächtnus Zu Franckfurt am Mayn den 23 Juni im Jahr 1633 in der Kirchen zu den Barfüßern musiciret«, unter ihm drei Columnen Verse zu je sechs Zeilen, wovon drei lateinisch, drei deutsch denselben Text enthalten. Gr.: 24,2 h. 32,9 br. Vorh.: FS. Gwinner p. 122, Nr. 3.

6) Titelblatt zu des Wilhelm Arthusius Schreib-Kalender auf das Jahr 1644. Der Text des Titelblattes lautet: »Alter vnd Newer Schreib Kalender sampt der Planeten Adspecten Lauff vnd derselben Influentzen auffs Jahr nach der Geburt JEsu Christi MDCXLIV Gestellt durch Johannem Godofredum Arthusium Mathem. J. U. Candid. vnd deß Heyl. freyen Reichs-Statt Franckfurt am Mayn Gerichtsgeschwornen Procuratorem Ordin. Getruckt zu Franckfurt am Mayn bey Sigiſmundi Latoni S. Erben.« Dargestellt ist: Oben eine Ansicht von Frankfurt a. M., rechts und links je ein geflügelter Putto, mitten links der Genius der Zeit mit Stundenglas, Sense etc. und der Beischrift »TEMPVS«; rechts der Genius der Astronomie mit Himmelsglobus, Zirkel und der Beischrift: »ASTRONOMIA«; unten, rechts und links von einem geflügelten Putto gehalten, das Bildnis des Verfassers, laut Umschrift vom Jahre 1633. Das Bild ist offenbar mit Aenderung der Titeltypen immer wieder benutzt. Links unten bezeichnet: »Sebaſtian F. fe.« Gr.: 17,6 h. 13,8 br. Vorh.: F. Handwerkliche Arbeit.

7) Titelblatt zu »Joh. Schröderi M. D. Pharmacopoeia Medico-Chymica. Ulm, 1650. Oben in der Mitte das Bildnis Schröders nach dem unter Nr. 113 beschriebenen Stich, rechts und links davon Einblicke in eine Apotheke. Mitten links Bergleute bei der Arbeit, rechts Gartenanlagen. Unten rechts und links Tiere aller Art in paradiesischem Frieden vereinigt, dazwischen eine symbolische Darstellung in Medaillonform. Gr.: 17,2 h. 13,0 br. Vorh.: F. Handwerkliche Arbeit. Unbezeichnet, aber gewiss von Furck oder doch wenigstens aus seiner Werkstatt.

8) a. Titelblatt zu »Der Prediger Salomo erklärt durch D. Chunrad Dieterich. Nürnberg in Verlegung Johann Andr. Endters, und Wolffg: deß Jüngern sel. Erben.« Vorh.: FS. b. Dasselbe Titel: »Der Prediger Salomo durch D. Chunrad Dieterich Erklert. In Verlegung Johann Görlins in Ulm.« Vorh.: M. Barockportikus mit Säulen, allegorischen Figuren und Sinnsprüchen. Oben ein Medaillon mit

dem Bildnis eines langbärtigen Mannes, jedenfalls des Verfassers. Unten der Titel. Ganz unten rechts bezeichnet: »Sebaſtian Furck ſculpsit.« Gr.: 29,4 h. 19,0 br.

9) Titelblatt zu: »M. ACCI PLAVTI . . . COMŒDIÆ XX SVPERSTITES . . PHILIPPUS PAREVS tertium recensuit. Francof. Impenſis Philippi Jacobi Fischeri. A° MDCXLI«. In der Mitte, von Lorbeerzweigen umrahmt, der Titel, darüber ebenso das Brustbild des Verfassers en face mit der Umschrift: »PHILIPPVS PAREVS. ÆTAT. 66«, unten entsprechend das Medaillonbild des Plautus, wohl nach einem antiken Relief, an den Seiten bezeichnet: »M. ACCIVS PLAVTVS.« Ohne Signatur. Gr.: 16,0 h. 9,0 br. Vorh.: 1 S. Handwerksarbeit, wohl aus Furcks Werkstatt.

10) Titelblatt zu: »TRACTATVS DE CAMBIIS AVCTORE RAPHAELE DE T V R R I Francofurti Sumptibus Joannis Beyeri. A°. 1645«. Mitten im Vordergrund einer Landschaft erhebt sich ein aus Quadern gefügter, massiver Turm mit Zinnenkrönung und rundbogiger Thür, über der ein Schild mit dem obigen Titel angebracht ist. Zu beiden Seiten am Turm, mit einer Vorderpfote auf den Zinnenkranz gestützt, je ein ziemlich heraldisch gebildeter Löwe, der mit der freien Vorderpfote einen Schild hält mit emblematischer Darstellung und Inschrift. Zwei analoge Schilde hängen vorn von dem Zinnenkranze des Turmes an Bändern herab. Auf dem Hauptturm erhebt sich ein zweiter dünnerer und niedrigerer, ebenfalls mit Zinnen versehen, an dem vorn das eingerahmte, ovale Brustbild des Autors angebracht ist, mit der Umschrift: »RAPHAEL DE TURRI AET. LXII.« Darüber schwebt Merkur aus den Wolken herab, in der Rechten den Caduceus, in der Linken ein Buch haltend mit der Aufschrift: »LEX ET TVTELA«. Im Hintergrund des Bildes sieht man rechts von dem Turmbau Wasser mit einem Segelboot, auf dem Lande weiter vorn einen nach links sprengenden Reiter (»Postreuter«) mit einer Tasche an der Seite, links ein Haus mit Schild, vor dem ein Mann ein gesatteltes Pferd am Zügel hält (Relais). Im Vordergrund unten die Bezeichnung: »Greg: de Graſso del: Sebastian Furck ſculpsit.« Gr.: 30,3 h. 18,9 br. Vorh.: F. (stark beschnitten). Von dem Buche findet sich ein Exemplar in der Stadtbibliothek zu Frankfurt a. M., ein weiteres, mit gutem Abdruck des Titelblatts, in der Gr. Hofbibliothek zu Darmstadt.

11) Titelblatt zu: »DN. GVILHELMI FABRICII HILDANI OPERA Obſervationum et Curationum Medico - Chirurgicarum QVÆ EXSTANT OMNIA FRANCOFVRTI SVMPTIBVS IOANNIS BEYERI M. DC. XLVI.« Thorbau in Barockstil. Oben und unten allegorische Darstellungen und Embleme. In der Mitte des mittleren

Teils der Titel. Rechts und links davon die Gestalten des Hippokrates und des Dioscorides, darüber das runde Brustbild des Verfassers. Die einzelnen Darstellungen sind durch Unterschriften gekennzeichnet. Das Porträt hat die Umschrift »GVILHELMVS FABRICIVS HILDANVS, CHIRVRGIC: MEDICAQ ARTE NOBILISS: A. 1633.« Bezeichnet rechts unten, ausserhalb des Stichrandes: S. Furck fec. Gr.: 31,0 h. 19,3 br. Vorh. M. Das Blatt ist sorgfältig gearbeitet und von guter dekorativer Wirkung.

12) Titelkupfer? Im Hintergrund ein Barockbau mit Säulenportikus, an dem mitten oben eine Tafel angebracht ist mit der Inschrift: »REGINÆ PALATIVM ELOQVENTIÆ.« An den Säulen links und rechts untereinander je zwei Plaketten mit kleinen bildlichen Darstellungen, die durch Umschriften erläutert werden, und zwar links: »Triumphus Eloquentiæ« und »Templum Eloq.«, rechts: »Thronus Eloquent:« und »Tribunal Eloquentiæ«. Vor den Säulen steht links eine weibliche Figur mit Diadem auf dem Haupte und Stab in der Linken, die Rechte zum Eintritt ladend erhoben; rechts Merkur, der zwei reichgekleideten (fürstlichen?) Knaben seinen Caduceus darbietet. Diese achten jedoch kaum auf ihn, sondern schauen erstaunt der im Vordergrunde sich abspielenden Scene zu. Dort stürzen fünf halbnackte und unbewaffnete Männer zu Boden, niedergeschmettert von der in Helm und Panzer, mit der Aegis in der Linken, dem Schwert in der erhobenen Rechten heranstürmenden Athena. Hinter ihr wird eine zweite weibliche Gestalt (Artemis?) sichtbar, mit Strahlenkrone um dem Haupt und einem Köcher mit Pfeilen auf dem Rücken, die im Begriff ist, ihren Bogen auf die Männer abzuschiessen. Unten rechts die Bezeichnung: »Seb. Furck fecit.« Stichgrösse: 18,6 h. 14,3 br. Vorh.: M.

13) Titelkupfer zu Georg Jac. Schützens Jus Francofurtanum ad Moenum reformatum. Gwinner, Zus. p. 22. Nr. 53. Mir nicht zu Gesicht gekommen.

14) Titelkupfer? Mitten ovales Brustbild des Anton Waltpott von Bassenheim mit der Umschrift: »ADMODVM REVERENDO, PRÆNOBILI, ATQ AMPLISS. DNO DOMINO ANTONIO WALTPOTT A BASSENHEIM, METROPOLITANÆ« und der Bezeichnung: »Sebastia Furck sculp.«, links und rechts davon, in ganzer Figur, in Nischen stehend, »HENRICUS A WALTPOTT MAGNI ORDINIS TEUTONICI INCEPTOR« und »IOANNES A WALTPOTT FUNDATOR ECCLESIÆ IN REICHENSTEIN«. Oben links Maria (?) mit Krone und Scepter, darunter die Inschrift: »MATER SAPIENTIÆ«; rechts der Evangelist Johannes mit dem Adler und der

Unterschrift. »AQUILA COELESTIS«; in der Mitte das Wappen des Anton von Waltpott, umgeben von den durch Beischriften bezeichneten Familienwappen der Waltpott, Nesselrath, Gimmenich und Bangart. Unten links und rechts ein Schwan mit den Unterschriften »PURITAS MENTIS« und »GAUDIUM CONSCIENTIÆ«. In der Mitte nochmals eine lateinische Dedikation und darunter zwei lateinische Distichen. Gr.: 21,2 h. 15,3 br. Vorh.: G. (später, am Rande etwas beschädigter Abdruck).

15) Buchillustration. Bildnis Martin Luthers. Aus einem kleinen Buch. Auf Vorder- und Rückseite Randverzierung in Typendruck. Unter dem Stich die Signatur: A II. Auf der Rückseite rechts unten Custode: Mar-. Der Reformator ist in ganzer Figur stehend dargestellt mit pelzbesetztem Talar und hohen Stiefeln. Die rechte Hand hält den Talar zusammen, die linke ein Buch. Rechts neben dem Kopfe Wappen, rechts zu seinen Füssen ein Schwan. Cranach'scher Typus. Links unten die Bezeichnung: »SF f:« Offenbar Jugendarbeit. Vorh.: M.

16) Der Sündenfall. Erstes Blatt einer Reihe von sieben religiösen Einblattdrucken, herausgegeben von Eberhard Kieser in Frankfurt a. M. Es trägt die Ueberschrift: »Eua verlohr durch ihrn Abfall, Ihre fünff Sinn vff einmal all« Die von Furck gestochene Darstellung des Sündenfalls (links unten bezeichnet: »S. Furck f 1618.«) wird umrahmt von Bibelstellen, Versen und einer Art Homilie in Prosa, die einerseits den Sündenfall und seine in dem unseligen Gebrauch der fünf Sinne bestehenden Folgen, andrerseits die durch Christus gezeigte gute Bethätigung der Sinne zum Gegenstand haben. Dies alles ist in Typendruck ausgeführt, und unten rechts befindet sich die Adresse Eberhard Kiesers. Das Bild zeigt in einer von Tieren verschiedener Art belebten phantastischen Landschaft mitten im Vordergrund den Baum der Erkenntnis. Aus ihm redet die mit menschlichem Oberkörper dargestellte Schlange, mit der linken Hand gestikulierend, mit der rechten nach einer Frucht des Baumes greifend, auf die rechts vor ihr stehende Eva ein. Diese hat den rechten Arm erhoben, um die von der Schlange gepflückte Frucht zu nehmen, die linke reicht einen Apfel dem Adam hin, der rechts neben ihr auf einem bewachsenen Felsblock sitzt. Er stützt die Linke auf seinen Sitz, die Rechte führt einen Apfel zum Munde. Ueber die stilistischen Qualitäten dieser ältesten datierten Arbeit Furcks vgl. oben S. 213. Plattengrösse des Stiches: 8,9 h. 10,8 br. Vorh.: FS.

III. Bücher, zu denen Furck Illustrationen in Kupferstich geliefert hat.

1) Meisner-Kieser, Thesaurus philo-politicus. Frankfurt 1623 ff. Später erweitert und mehrfach (z. B. 1678) herausgegeben unter dem Titel »Sciagraphia cosmica.« Vergl. oben S. 207 u. 208 ff.

2) Boissard, J. J. Bibliotheca Chalcographica . . Teil VI. Frankfurt, 1628 und öfter. Vergl. Hüsgen und Gwinner (oben S. 198, 199).

3) Wilhelm, Johann. Architectura civilis. 1. Auflage. Frankfurt 1649 Vergl. Gwinner (oben S. 199) Titelkupfer und verschiedene neue Tafeln zu der späteren, 1668 bei Paulus Fürst sel. Witwe und Erben erschienenen, erweiterten Ausgabe sind von P. Troschel.

4) Die ovidischen Verwandlungen. Cöln 1681 bey Eberhard Gossaert. Nach Hüsgens Angabe (s. o. S. 199). Die Richtigkeit derselben erscheint mir wegen des späten Erscheinungsjahres — 26 Jahre nach dem Tode Furcks — zweifelhaft. Leider war mir das Buch nicht erreichbar.

5) Theatrum Europaeum . Herausgegeben von Matthäus Merian. Frankfurt 1634 ff. und öfter.

IV. Furcks Handzeichnungen

Nur zwei Blätter habe ich auffinden können. Das eine befindet sich im Städel'schen Institut zu Frankfurt und ist auf der beiliegenden Tafel reproduziert, das andere gehört der Göttinger Sammlung an und ist in derselben Art, mit Bleistift auf dick grundiertem Pergament, ausgeführt (vgl. oben die Aeusserung Hüsgens, p. 198). Von einer Beschreibung der Frankfurter Zeichnung kann ich mit Rücksicht auf die Abbildung wohl absehen Sie ist 14,6 h 9,6 br. und verrät durch die Art ihrer Ausführung deutlich, dass sie die Vorlage zu einem Stich bilden sollte (s. oben, Abteilung I des Verzeichnisses, Nr. 75). Die Göttinger Zeichnung, 7,0 h. und 5,4 br , ist von weit geringerer Schönheit Sie zeigt auf der einen Seite das Brustbild eines nach rechts gewendeten Mannes mit ziemlich langem, in der Mitte gescheitelten, lockigen Haar, Schnurrbart und »Fliege« und unten links die alte handschriftliche Bezeichnung. »Seb. Furck«; auf der Rückseite das nach links gewendete Brustbild eines Mannes mit halblangem, ebenfalls in der Mitte gescheitelten, aber glatt herabhängenden Haar, Schnurr- und Kinnbart Die Gewandung ist bei diesen beiden Bildnissen, im Gegensatz zu der Frankfurter Zeichnung, nur angedeutet.

IV.

Frankfurt am Main und die französische Republik 1802—1803.[1])

Von Prof. Dr. I. Kracauer.

Von dem Tage ab, an dem der genaue Inhalt des revidierten Entschädigungsplanes vom 8. Oktober 1802 dem Frankfurter Rat zur Kenntnis kam, eröffnete dieser, wie vorauszusehen war, einen diplomatischen Feldzug in Paris und Regensburg, um einige Paragraphen des Planes zu Gunsten Frankfurts zu ändern. Alles was erreicht worden: die Erhaltung der Selbständigkeit der Stadt, die Aufhebung jeder anderen Souveränität innerhalb ihres Gebietes, die Zuerkennung der Mediatstifter nebst den dazu gehörenden Einkünften nahm man als selbstverständliche Thatsache hin. Dass aber die Stadt Soden und Sulzbach ohne jede Entschädigung herausgeben, mehrere immerwährende Renten zahlen, vor allem aber dass ihr die Immediatstifter und Freihäuser nicht sämtlich zufallen sollten, das schmerzte tief. Nach welch anderem Massstabe waren doch die Hansastädte behandelt worden! Deren Gebiet hatte ansehnlichen Zuwachs erhalten, und trotz aller Gegenbemühungen Preussens hatten sie es verstanden, eine ihnen drohende beträchtliche Rentenzahlung von sich abzuwälzen. Noch schöpfte man einige Hoffnung aus Schmids Schreiben.[2]) Der Entschädigungsplan war zwar am 9. Oktober der Reichsdeputation übergeben worden, aber es stand zu erwarten, dass er in deren Schosse auf Widerstand, hauptsächlich auf österreichischer Seite, stossen und manche Abänderungen und Berichtigungen erfahren würde. Jeder Aufschub war von grosser Bedeutung, wenn man ihn nur auszunützen verstand. Deshalb bat Schmid um schleunige Sendung des Herrn von Bethmann nach Regensburg, der in seiner Eigenschaft als russischer

[1]) Der erste Teil (1795—1797) erschien in dieser Zeitschrift Band III S. 132 ff., der zweite (1797—1802) in Band V S. 232 ff.

[2]) Datiert vom 9. und 10. Oktober.

Hofrat mit seinen Wünschen mehr Berücksichtigung finden würde, als Schmid. Er selbst wollte inzwischen auch nicht untätig sein: schon jetzt rechnete er mit einiger Sicherheit darauf, die 55 000 Gulden auf 45 000 Gulden »herunterzubetteln, natürlich müsste er vorher die nötigen argumenta ad hominem anwenden.«

Schmids Schreiben kam nach Frankfurt zur gleichen Zeit mit der Anzeige von Nassau-Saarbrücken, dass es die ihm zugefallenen Dörfer Soden und Sulzbach provisorisch besetzt und in Verwaltung genommen habe.[1]

Diese eilige Besitzergreifung spornte den Rat zu raschem Beschluss an. Bethmann erhielt den Auftrag, schleunigst nach Regensburg zu reisen und im Verein mit Schmid zu retten, was noch zu retten wäre. Zu ihrer Unterstützung wurde ihnen der schon öfters mit diplomatischen Sendungen betraute Kanzleirat Böhmer beigegeben. Bereits am 11. Oktober traf er in Regensburg ein, Bethmann einen Tag später. Die Aufnahme, die dieser bei Mathieu und Laforest fand, war zwar, soweit es seine eigene Person betraf, durchaus zuvorkommend,[2] dagegen überschütteten sie den Rat wiederum mit allen erdenklichen Injurien. Den Einwand, dass Frankfurts Verfassung keinen ersten Konsul an der Spitze kenne, dessen kraftvoller Wille bestimmend auf den zweckmässigen Punkt rasch wirken könnte, sondern nur einen vielköpfigen, energischen Beschlüssen abgeneigten Rat, liess Matthieu nur halb gelten. Er wies auf Hamburg, Lübeck und Bremen hin, die auch von einer vielköpfigen Versammlung regiert würden und doch verstanden hätten, das Interesse ihrer Gemeinden im richtigen Augenblick zu wahren. Und nun erzählte Mathieu, dass er gleich nach seiner Ankunft in Regensburg überall habe nachfragen lassen, ob denn Frankfurt keinen Vertreter oder Bevollmächtigten hergesandt habe, um ihn über die Wünsche des Rates aufzuklären, aber niemand sei erschienen; nur ein Herr Rüppell habe sich bei ihm als Frankfurter Bürger eingeführt und versichert, dass die Stiftungen mindestens 100 000 Gulden Rente abwürfen, mithin sei die auferlegte Rente von 55 000 Gulden nur sehr mässig,[2] dies ergebe sich schon daraus, dass Hessen-Darmstadt dafür noch jetzt 10 000 Gulden mehr biete, und auch Hessen-Kassel die Stiftungen gern um eine hohe Summe übernehmen wolle

[1] Militaria IX.

[2] Dieser Rüppell — Vater des Afrikareisenden Rüppell — war hessischer Oberpostmeister. Im Auftrage der hessischen Regierung sollte er die Stifter für diese reklamieren; damit einstweilen abgewiesen, schlug er ihren Wert übermässig hoch an, wohl in der Absicht, der Stadt dadurch eine um so höhere Rente aufzubürden.

Nach dieser Unterredung hielt Böhmer die Sache Frankfurts für so aussichtslos, dass er sofort wieder zurückreisen wollte. Der österreichische Einfluss, auf den er zunächst baute, war, wie er sofort erkannte, gleich Null, die französische Diplomatie dagegen übermächtig, dabei verurteilte sie jede Annäherung an den österreichischen Hof als unverzeihliche Schwäche oder gar als Feindseligkeit gegen die Republik.[1] Nur auf dringende Bitten blieb er, um die weitere Instruktion der gemischten Deputation abzuwarten. Sie traf auch bald ein und enthielt die Anweisung, wegen verschiedener Punkte im Entschädigungsplan, besonders wegen der angeblichen hessen-darmstädtischen Schutzrechte und der Rentenzahlungen, vorstellig zu werden. Die gemischte Deputation verlangte überhaupt Befreiung von jeder Rente, da auch den anderen Reichsstädten die ursprünglich auferlegten Geldabgaben abgenommen seien; es betrugen ja auch die Pensionen für die Geistlichkeit der aufgehobenen Stifter, die Kosten des katholischen Religionskultus und des katholichen Schulwesens, die man freiwillig übernehmen wolle, mehr als drei Zehntel der Stiftungseinkünfte.[2] Aehnlichen Inhalts war die Weisung, die Abel nach Paris erhielt. Weil die Stadt im Entschädigungsplan schlecht weggekommen sei, und die französische Regierung sie stiefmütterlicher behandelt habe als selbst Augsburg, so solle er von jetzt ab die Hand fest auf den städtischen Geldsack legen und mit den Gratifikationen an die französischen Diplomaten zurückhalten. Wollten die Mächte dem Landgrafen von Hessen-Kassel durchaus eine Entschädigung zuwenden, so seien dafür doch noch andre Fonds vorhanden, als gerade das Frankfurter Aerar. Im übrigen entspräche nach § 30 des Entschädigungsplanes[3] einer Rente von 55 000 Gulden ein Kapital von 2 200 000 Gulden, eine Summe, die den Wert der Mediatstiftungen bei weitem übersteige. Aber angenommen, diese seien wirklich so viel wert, so bestimme ja

[1] Nach Böhmer: Gehorsamster Bericht über das Resolutum der gemischten Deputation vom 28. Mai etc. in G. K. XXI und Militaria IX.

[2] G. K. XIX vom 15. Oktober. Besonders entrüstet war der Rat über die angebliche Schutzherrlichkeit des Landgrafen von Hessen, die mit 21 000 Gulden jährlich abgelöst werden sollte. »So lange Frankfurt existiert, ist niemals auch der Schatten eines solchen Rechtes von Darmstadt in Anspruch genommen worden,« schrieb die Deputation. Das landgräfliche Haus in der Stadt war nur eine mit Genehmigung des Rates erworbene Privatwohnung des Landgrafen, die ihm zum Absteigequartier diente. Lediglich Steuerfreiheit war ihm für dieses Haus gewährt worden, sonst besass er kein weiteres Recht in der Stadt.

[3] Darnach sollten die immerwährenden Renten um das Vierzigfache des Betrages kapitalisiert werden dürfen.

No. 2 des § 34 ausdrücklich, dass zur Rente nur drei Zehntel der wirklichen Einkünfte herangezogen werden dürften.

Peinlich genug war es Abel, statt für seine unablässigen Bemühungen Anerkennung zu finden, aus dem Schreiben der Deputation einen leisen Vorwurf über manchen missglückten Plan heraushören zu müssen. Da war es für ihn ein wohlthuendes Gefühl, dass Schmid sich seiner aufs wärmste annahm. Er, der mit ihm vereint eine geraume Zeit auf dem schwierigen Boden zusammen gearbeitet hatte und alle die unberechenbaren Zwischenfälle kannte, die für den Vertreter einer unbedeutenden Macht, die höchstens durch Versprechungen und Bestechungen wirken konnte, doppelt gefährlich waren, rief der Deputation ins Gedächtnis zurück, was man alles Abel zu verdanken habe, die Befreiung von einer Summe von 2 Millionen Gulden, die der ursprüngliche Entschädigungsplan der Stadt auferlegt hatte, sodann die Aufhebung des Schutzgeleites fremder Staaten und die Gewährung der unbeschränkten Gerichtsbarkeit im ganzen Umfang ihres Gebietes. Ob denn diese Errungenschaften so geringfügig und wertlos wären, dass es sich nicht einmal lohne, ein Wort darüber zu sagen? Man halte ihnen immer vor, was Augsburgs Abgesandte durchgesetzt hätten. Davon sollte man aber kein so grosses Wesen machen, denn diese hätten sich zu einer Zahlung von nicht weniger als 1½ Millionen Gulden an Bayern verpflichten müssen. Fände man aber in der That die Rente für unerschwinglich und unannehmbar, so gäbe es noch ein Auskunftsmittel, auf den Erwerb der Stifter überhaupt zu verzichten, dann bekäme man für nichts nichts, und man sei eben so weit, als wenn man keine Hand gerührt und sich völlig leidend verhalten hätte. Bissig fügte Schmid hinzu,[1] für ihn selbst bestünde die Ausbeute in der Erinnerung an die zahlreichen Grobheiten, die er als Briefträger für seine Herren Kommittenten habe ruhig einstecken müssen, um nicht die Sache noch mehr zu verderben.

Wenige Tage nach seinem Schreiben, am 17. Oktober, traf ein von den drei Abgesandten gemeinsam abgefasster Bericht aus Regensburg ein, der die Geister im Rat noch einmal aufeinander platzen liess. Die Abgeordneten meldeten nämlich, dass der Entschädigungsplan bis auf geringe Abänderungen unzweifelhaft die Majorität erhalten würde, und dass die daran beteiligten Mächte von den ihnen zugedachten Ländern bereits provisorisch Besitz genommen hätten, ohne jedoch die bisherigen Besitzer in der vorläufigen Nutzniessung zu stören. Die russischen Bevollmächtigten, von Bühmer

[1] Schreiben vom 13. Oktober l. c.

und von Bethmann befragt, rieten unverzüglich ein Gleiches zu thun, da im Unterlassungsfalle der Rat sich alle Nachteile selbst zuzuschreiben hätte und spätere Reklamationen schwerlich Berücksichtigung finden könnten. In ähnlichem Sinne sprach sich Mathieu aus, der nur wünschte, dass man von seinem vertraulichen Rate keinen öffentlichen Gebrauch mache. Da also Frankreich und Russland auf seiten der Stadt waren, empfahlen die Frankfurter Abgeordneten, keinen Augenblick länger mit der Einziehung der geistlichen Besitzungen zu säumen, sie fügten noch über die Art und Weise, wie diese vor sich gehen sollte, einige »Generalbemerkungen« zu, wobei sie sich an bekannte Muster anlehnten. Darnach durften die Absichten des Rates vor ihrer wirklichen Ausführung nicht bekannt werden. Damit der Schlag alle unvorbereitet träfe, müssten sämtliche Gebiete gleichzeitig besetzt und etwaige Einspruchserhebungen sofort nach Regensburg berichtet werden. Für sehr wünschenswert hielten es auch die Abgeordneten, wenn die Geistlichkeit sich von ihrem wahren Interesse überzeugen liesse und den städtischen Kommissaren bei der Fertigstellung der Etats, der Aufzählung aller auswärtigen geistlichen Parzellen und Dependenzen hilfreiche Hand böte. Würde aber »Mönchsgeist oder Mangel des Verstandes ihnen eine solche Unterstützung verwehren,« so sollte der Rat, ohne sich weiter an die privatrechtlichen Bestimmungen und Gesetze zu binden, kein zur Erreichung seines Zweckes geeignetes Mittel unversucht lassen. Unverblümt gesprochen hiess dies also: Gewalt vor Recht, diesen Tribut hatten bereits die Frankfurter Abgesandten dem revolutionären Geist ihres Zeitalters gebracht. Sie wiesen ferner auf ein Gerücht hin, durch dessen geschickte Benutzung man leicht einen Druck auf die etwa widerstrebende Geistlichkeit ausüben könne. Es verlautete, dass diese nicht von der Stadt, sondern aus dem allgemeinen Entschädigungsfonds, aber in so schmählich unzureichender Weise pensioniert werden sollte, dass sie ohne Zuschuss von irgend einer Seite nicht bestehen könnte. Ihre Notlage müsse jetzt der Rat benutzen und ihr, ohne sich dabei auf irgend welche Verbindlichkeit einzulassen, die Gewährung einer Zulage von ihrem guten und bereitwilligen Benehmen in der Folgezeit abhängig machen.

Um über diese Vorschläge schlüssig zu werden, trat der Rat am 18. Oktober zu einer für die Geschichte der Stadt höchst bedeutungsvollen Sitzung zusammen. Alle hatten das Gefühl, dass damit eine neue Aera für die Stadt anbreche, ob zu ihrem Heil, war manchem sehr zweifelhaft. Ein Teil des Rates schreckte vor der Schwere der Verantwortung zurück. Man verlasse, hiess es, die Pfade der jahr-

hundertelang erprobten konservativen Politik und breche für immer mit der Vergangenheit. Zum Wortführer dieser streng konservativen Partei warf sich Syndikus Danz auf und unterzog die äussere Politik des Rates und der gemischten Deputation einer schonungslosen Kritik. »Unsere Stadt«, erklärte er,[1] »ist ein kleiner, in der weiten Sphäre der Politik unbemerkbarer Staat; die Sicherung seiner selbst liegt weder in der eigenen Macht, noch kann er sich auf den Einfluss mächtiger Verbindungen stützen. Die Stadt muss also ihre reichsverbandmässigen Pflichten nach Kräften erfüllen, mehr auch nicht thun wollen, alle ins Grössere gehenden Negoziationen durch etwaige Anstellung besonderer Residenten, durch Abordnung von Deputierten vermeiden, mit einem Worte sie muss sich leidend verhalten und auf diese Weise bei der französischen Regierung guten Willen zu machen suchen. Liegt aber die Aufhebung unserer Selbständigkeit in dem höheren Plan der Grossmächte, so kann sie davor auch durch Negoziationen nicht geschützt werden«. Höchst bedenklich erscheine aber jede Vergrösserung des Stadtgebietes, man solle sich vielmehr Glück wünschen, wenn die Stadt gerade so, wie sie jahrhundertelang glücklich gewesen sei, verbleiben könne, und sich von allen den Neid und Hass der mächtigeren Nachbaren hervorrufenden Veränderungen fern halten. Für derartige Erwerbungen habe die Stadt nicht einmal einen Scheingrund aufzuweisen Uebrigens seien ja die fremden Besitzungen niemals dem Wohl der Bürger schädlich gewesen.

Doch die Mehrheit des Rates hielt die von Danz verfochtenen Grundsätze zwar für sehr ehrenwert, aber auf das Gebiet der Politik nicht anwendbar In einer Welt der niedersten Ränke und der krassesten Selbstsucht sollte Frankfurt allein die Rolle des Gerechten und Uneigennützigen spielen, sich eines Teiles seiner Besitzungen ruhig berauben lassen, ohne eine Hand dagegen zu rühren, mit einem Worte, in den Mantel seiner Tugend eingehüllt, alles über sich ergehen lassen!

Auch hatte man das Bewusstsein, dass man schon zu weit gegangen war und dass die Absichten des Rates schon zu sehr in die Oeffentlichkeit gedrungen waren, als dass er jetzt noch hätte umkehren können. Dazu kam noch das von den anderen Reichsstädten und besonders von den Hansastädten gegebene Beispiel.

Auf Grund all dieser Erwägungen beschloss die Mehrheit des Rates, den § 27 des Entschädigungsplanes anzunehmen und mit der Besitzergreifung des der Stadt Zugedachten nicht länger zu zögern Noch

[1] Die ausführliche Begründung seines Votums findet sich in G. Kr. l. c.

in derselben Sitzung ernannte er 6 Ratsmitglieder zu Kommissaren, denen zwei Gerichtsdiener oder Advokaten beigegeben werden sollten. Sie erhielten den Auftrag, zunächst folgende geistlichen Güter nebst allem Zugehörigen im Namen der Stadt in Besitz zu nehmen und deren Archive, Urkunden u. s. w. nötigenfalls in mit Schildwachen versehene Gebäude zu bringen:

1) Das Frauenkloster zur Rosenberger Einigung samt dem Hause des Klosters Eberbach.

2) Das Bartholomäusstift.

3) Das Liebfrauenstift nebst dem Trierischen Hof.

4) Den Frohnhof und das Dompräsenzhaus.

5) Das Leonhardstift und den Aschaffenburger Hof.

6) Das Stift zur Vereinigung zum heiligen Friedrich nebst dem Arnsburger Hof.

7) Das Karmeliterkloster und das Albaniterhaus.

8) Das Kapuzinerkloster, das Ilbenstädter- und das Engelthalerhaus.

In der Frühe des darauffolgenden Tages (am 19. Oktober) begaben sich die hierzu bestimmten Kommissare in Begleitung je einer Ordonnanz[1] in die eben angeführten Stifter, legten überall das städtische Siegel an, mit der ausdrücklichen Zusicherung, dass die Besitzergreifung bloss provisorischen Charakter habe, und ihre bisherigen Inhaber einstweilen im Genuss und Bezug der Einkünfte und Gefälle nicht verkürzt werden sollten. Die Vorsteher erhielten zugleich eine Summe Geldes zur einstweiligen Bestreitung der Klosterbedürfnisse. So vollzog sich die Besitzergreifung völlig glatt und ohne jede Störung; die katholische Bevölkerung verhielt sich durchaus ruhig, da man sie versichert hatte, dass weder in ihrem Gottesdienst noch in ihrem Schulwesen irgendwelche Aenderung eintreten würde. An den Vorstehern der Stifter rühmte der Rat sogar den guten Willen, mit dem sie seinen Kommissaren entgegen kamen.

[1] Das gab wohl Anlass zu der von der Hanauer Neuen Europäischen Zeitung Nr. 166 vom 21. Oktober verbreiteten Nachricht, dass die Besitzergreifung unter militärischen Anstalten erfolgt sei. Die Wachen an den Thoren und an der Mehlwage seien verdoppelt, die Ratsherren mit militärischem Geleit in den Klöstern erschienen. Auch seien die Vorsteher derselben schon Samstag in den Römer, der Dechant des Domstiftes aber zum älteren Bürgermeister beschieden worden, um von der bevorstehenden Besitznahme Kenntnis zu erhalten. In den öffentlichen Blättern (Frankf. Staatsristretto Nr. 171 und Frankf. Journal Nr. 150) bestreitet der Rat dies alles und berichtet den wirklichen, oben angegebenen Vorgang bei der Besitznahme.

Nur die Frage, wie der Kurfürst von Mainz, Karl von Dalberg, die kirchlichen Umgestaltungen aufnehmen würde, erregte Besorgnis. Am 20. Oktober hatte ihm der Rat von dem Vorgefallenen Mitteilung gemacht und dabei nicht eben wahrheitsgemäss versichert, die Klöster u. s. w. seien ihm förmlich aufgezwungen worden; er habe stets dagegen protestiert, dass sie in die Indemnisationsmasse hineingezogen würden. Er verschwieg wohlweislich, wie lüstern er nach ihrem Besitz gewesen war. Im übrigen versprach der Rat, es sich besonders angelegen sein zu lassen, dass durch die erfolgte Veränderung der katholische Kultus und der Schuldienst nicht im geringsten zu leiden hätten; beide sollten vielmehr jetzt in zweckmässiger Weise neuorganisiert und eingerichtet werden. Hierbei erhoffe man von ihm und der ihm unterstehenden Geistlichkeit die nötige Anleitung und Förderung.

Daran knüpfte der Rat zugleich die Bitte, er möchte in Regensburg all seinen Einfluss dafür verwenden, dass der Stadt mit Rücksicht auf die dem katholischen Kultus zu gewährende Unterstützung die Rente von 55 000 Gulden erlassen würde.[1] Noch bevor der Kurfürst das Schreiben erhielt, hatte er bereits in dieser Angelegenheit das Wort ergriffen. Bei seinem milden, versöhnlichen Sinn wollte er jedem Zwist mit der Stadt aus dem Wege gehen und erklärte deshalb, aus Achtung vor den Vorschlägen der vermittelnden Mächte werde er sich aller Bemerkungen über die vorgenommene Besitzergreifung der geistlichen Güter enthalten und sich nur auf den Vorbehalt dessen beschränken, was nach deutscher Staats- und Kirchenverfassung Kaiser und Reich hierüber noch bestimmen würden. Er empfahl der Stadt nur die Versorgung der katholischen Armen; über den beträchtlichen katholischen Armenfond sollte sie mit Hinzuziehung der Geistlichkeit verfügen; er empfahl ihr ferner das Wohl so vieler würdigen Geistlichen, die das unschuldige Opfer der gegenwärtigen Staatsereignisse geworden seien.[2] Das zweite Schreiben[3] des Kurfürsten war in einem noch entgegenkommenderen Tone abgefasst. Auf die Wünsche des Rates, dessen Schreiben er inzwischen erhalten hatte, eingehend, erklärte er sich bereit, mit ihm gemeinsam das Kultus- und Schulwesen der katholischen Gemeinde auf der nunmehr veränderten Grundlage neu zu ordnen. Zwei seiner Räte, Chandelle und Kolborn, hatte er dazu ausersehen, sich mit den vom Rate hierzu

[1] Militaria IX.

[2] Das Schreiben ist datiert Aschaffenburg den 22. X. [illegible] Ugb D 38. Nr. [illegible] Katholisches Kirchen- und Schulwesen.

[3] Abgefasst am 23. X. l. c.

ernannten Kommissaren, dem Syndikus Seeger und Dr. Hofmann in Verbindung zu setzen. Auch versprach er, mit Rücksicht auf die der Stadt für den katholischen Kultus neu erwachsenden Ausgaben die Rentenreduktion in Regensburg befürworten zu wollen. Somit schien die kirchliche Frage einen über Erwarten günstigen Verlauf zu nehmen.

Die nächste Aufgabe des Rates war nun, die Güter, Renten und Gefälle, welche den eingezogenen Stiftern und Klöstern ausserhalb der Stadt Frankfurt und ihres Gebietes gehörten, genau zu verzeichnen, um daraus deren Gesamtwert sowie deren Gesamteinkünfte zu erfahren. Von zwei verschiedenen Seiten wurde er zur schleunigen Abfassung und Einsendung dieser Statistik gedrängt. Wie Abel berichtete, fabelten die öffentlichen Blätter in Paris, wahrscheinlich in gehässiger Absicht, wie er hinzufügte, von ungeheuren Summen, die die geistlichen Güter dem Frankfurter Aerar einbringen würden.[1] Dem gegenüber standen nur bescheidene neue Ausgaben, da Frankfurt beabsichtige, dem katholischen Kultus nur zwei Kirchen einzuräumen, nur 6 Priester für sie anzustellen, obwohl doch die katholische Bevölkerung der Stadt 13—14000 Seelen zähle. Wie sehr auch Abel im mündlichen Verkehr und in Noten gegen die Ueberschätzung der jetzt der Stadt zufliessenden Renten protestierte, seine Versicherungen fanden keinen Glauben; überall hiess es, er unterschätze absichtlich aus leicht begreiflichen Gründen die Höhe der Renten.[2]

Nicht minder drängten die Frankfurter Abgesandten in Regensburg auf schleunige Einsendung des Etats der geistlichen Stifter. Mathieu schien auf einmal wie umgewandelt und liess es an Liebenswürdigkeit und Zuvorkommenheit nicht fehlen, höchst wahrscheinlich war ihm entsprechender Lohn dafür in Aussicht gestellt worden. Er hatte erst in diesen Tagen durch Böhmer und Bethmann den Rat auf das Stift Mockstadt im Isenburg-Büdingenschen aufmerksam machen lassen, das zu einem Frankfurter Stifte gehöre, und dessen schleunige Besitzergreifung anempfohlen. Er hatte ferner, was noch viel wichtiger war, verheissen, über alle für die Stadt ungünstigen Bestimmungen des Entschädigungsplanes einen ausführlichen Bericht nach Paris zu senden, doch hielt er es später für erspriesslicher, dass Schmid, dessen Anwesenheit in Regensburg nicht mehr von nöten wäre, abermals nach Paris reise und diesen Bericht Talleyrand selbst vorlege. Uebrigens waren Mathieu sowohl als Laforest der Ansicht

[1] Der Publiciste vom 27 Vendemaire (19. Oktober) fabelte von 500 000 florins de revenus.

[2] S. Schreiben Abels vom 14. X. in G. Kr. XIX.

dass nicht die Stadt, sondern die katholische Bevölkerung die Kosten für den katholischen Kultus zu bestreiten habe, Mathieu warnte dringend davor, bezüglich der Pensionierung der Geistlichen, der Einrichtung des Gottesdienstes und des Schulwesens die geringsten Verbindlichkeiten einzugehen.[1]

Somit wurde mit grösster Emsigkeit an dem Verzeichnis sämtlicher Güter und Gefälle, welche die in Besitz genommenen Klöster und Stifter ausserhalb der Stadt Frankfurt und ihres Gebietes besassen, gearbeitet. Bereits am 24. Oktober hatte Seeger die Aufzeichnung[2] vollendet und sie alsbald nach Regensburg gesandt. Dort hatten

[1] Schreiben Bethmanns und Böhmers vom 19., 20., 22. X. (Schmid war inzwischen nach Paris abgereist.)

[2] Sie findet sich in G. Kr. XIX unter Verzeichnis derjenigen sämtlichen Güter, Renten und Gefälle, welche nachbenannte geistliche Stifter und Klöster ausserhalb der Stadt Frankfurt und ihres Gebietes besitzen.

I. Das Bartholomäusstift bezieht
 1) an Temporalbestandfrüchten in auswärtigen Territoriis nach den damaligen Bestandkontrakten überhaupt 383 Malter 3,2 Sri (= 3 Simmer 2 Metzen),
 2) an Zehnten auswärtiger Ortschaften
  a. den Frucht- und Weinzehnten zu Bischofsheim,
  b. den Frucht- und Weinzehnten von verschiedenen Distrikten zu Bergen und Enkheim einschliesslich dessen, so Herr von Schelm als Erblehen besitzt,
  c. den Fruchtzehnten von einigen Aeckern zu Preungesheim,
  d. den Neunten zu Trebur,
  e. zu Dörnigheim eine Pension von 27 Malter,
  f. zu Schwanheim eine Pension von 8 Malter,
  g. den Zehnten zu Kelsterbach,
  h. den Zehnten zu Schwanheim,
  i. den Zehnten zu Bockenheim,
  k. den Zehnten zu Bommersheim, Oberursel und Stierstadt,
  l. den Zehnten zu Griesheim,
  m. den Zehnten im Diebsgrund, ingleichen dem Plazenberg zu Ursel,
  n. den Andreashafer zu Oberursel,
 3) an Grundzinsen auswärtiger Ortschaften überhaupt 280 fl. 48 kr.

II. Das Liebfrauenstift bezieht in auswärtigen Territoriis an teils Erb-, teils Temporalbestandfrüchten überhaupt 158 (Malter), 1 (Simmer), 3 (Metzen).

III. Das St. Leonhardsstift in auswärtigen Territoriis an Pachtkorn und Zehntenfrüchten und zwar was die letzteren betrifft, nach einem Durchschnitt der letzten drei Jahre 230 (Malter), 2 (Simmer), [illegible] (Metzen).

IV. Das Karmeliterkloster besitzt auswärts
 1) an Weinbergen 28 Morgen, 3 Ruten,
 2) an Aeckern 8 Morgen, ½ Rute,
 3) eine Hofraite, 2 Häuser und einen Garten,
 4) an Erb- und Temporalbestandfrüchten 185 (Malter), 13 Simmern.

inzwischen Böhmer und Bethmann der Reichsdeputation ihren Protest gegen die Wegnahme von Soden und Sulzbach eingereicht, leider aber hatte diese ihn einfach ad acta gelegt.

Doch nahm man diese Abweisung ohne grosse Aufregung hin: kam es doch vor allem darauf an, welchen Erfolg der Mathieusche Bericht an Talleyrand und das Auftreten Schmids in Paris haben würde. Dieser hatte, ohne zuvor die Einwilligung der Deputation in Frankfurt eingeholt zu haben, am 19. Oktober die Reise nach Paris angetreten; seine eigenmächtige Abreise war nachträglich stillschweigend gut geheissen worden, da seine Anwesenheit in Paris nur nützen, und er Abel über eine Menge wichtiger Dinge, die sich nicht gut schriftlich darlegen liessen, besonders über die Vorgänge in der Reichsdeputation, aufklären konnte.

Am 28. Oktober traf er in Paris ein und fand Abel in sehr mutloser Stimmung. Dieser hatte sich vor keinem Gang zu den

V. Das Dominikanerkloster modo congregatio ad S. Fridericum besitzt auswärts
1) an Pachtfrüchten 158 Malter, 1 Simmer, 3 (Metzen),
2) an Grundzinsen 2 Gulden 36 kr
3) an eigenen Gütern 31 Morgen, 2 Viertel,
4) und an Wiesen 4 Morgen, 3 Viertel.

VI. Das Kapuzinerkloster lebt von Almosen und kommt daher nicht in Anschlag.

VII. Das Nonnenkloster der Rosenberger Einigung besitzt in auswärtigen Territoriis
1) an Erb- und Temporalbestandfrüchten 110 Malter und Stroh 1½ Fuder,
2) an Geld, ständigen und unständigen Gefällen 27 Gulden, 36 Kreuzer.
Pro Nota. Dieses Frauenklosters Vermögen kann, da es nach dem Indemnisationsplan erhalten werden muss und nichts Ueberflüssiges besitzt, eigentlich für keine Acquisition angerechnet werden.

VIII. Der Aschaffenburger Hof des St. Petri- und Alexanderstiftes bezieht teils in territoriis, teils extra territorium an Pachtkorn und Zehntenfrüchten jährlich im Durchschnitt 207 (Malter), 2 (Simmer), 1 Metze, 8 (Gescheid).
Pro Nota. Die dem Kloster Arnsburg zugehörige Behausung ist bisher von einem Abt des Klosters und einem Pater desselben bewohnt gewesen und hat also an Zins nichts rentiert.
Der Trierische Hofplatz ist vermietet, der Mietszins aber durch die Interessen eines darauf haftenden Passivkapitals von 60 000 Gulden absorbiert.
Endlich die Häuser des Klosters Ilbenstadt, Engelthal, Eberbach, des Stiftes St. Albani sind mehr oder weniger verfallen, geringe, in abgelegenen Strassen gelegene Häuser (als worüber die Bescheinigungen sofort nachgebracht werden können).
(Zur Uebersendung nach Regensburg, zu beweisen, dass wir für eine Rente von 35 000 Gulden viel zu hoch veranschlagt sind.)

Ministern und deren Räten gescheut, die Zahl der Noten, in denen er gegen die Höhe der Rente, die Besetzung Sodens und Sulzbachs protestierte und die Erwerbung aller geistlichen und weltlichen Besitzungen nebst ihren Dependenzen forderte, war nicht gering. Aber bei der Rentenfrage stiess er auf so starken Widerstand, dass er jede Hoffnung auf Erfolg aufgab. Er riet daher,[1] die Rentenangelegenheit ganz fallen zu lassen, da andere Reichsstände — er nannte Hessen-Darmstadt und Mainz — sich die fraglichen Stifter noch weit höher in Anschlag bringen lassen würden. Sei doch sogar über österreichische Mediatstifter zum Vorteil anderer verfügt worden. Frankfurt hätte überhaupt kein einziges seiner Stifter erhalten, wenn nicht die französische Regierung durch ihre Vertreter in Regensburg den Annexionsgelüsten fremder Stände entgegengetreten wäre. Und schliesslich bliebe doch der Vorteil auf seiten der Stadt. Möge immerhin richtig sein, dass die Einkünfte der neuen Erwerbungen nach Abzug der lebenslänglichen Pensionen und der Kosten für den katholischen Kultus gerade hinreichten, um die Renten zu bezahlen, so werde sich doch im Laufe der Jahre durch das allmähliche Absterben der Geistlichen und den Wegfall der Pensionen ein Ueberschuss ergeben.[2]

Trotz alledem hatte Abel am 23. Oktober noch einen letzten Sturmlauf auf Talleyrand unternommen, aber auch diesmal erfolglos. Denn der Minister wollte nichts davon wissen, dass Frankfurt auf gleichem Fusse mit den Hansastädten behandelt werden müsste. In sehr empfindlichem Tone bemerkte er,[3] die Forderungen der letzteren seien bereits vom Direktorium bewilligt und ihnen in besonderen geheimen Verträgen zugesichert worden. Hätte Frankfurt seine Wünsche auch so zeitig der französischen Regierung zu erkennen gegeben, anstatt erst in zwölfter Stunde, so wäre es höchst wahrscheinlich noch besser als die Hansastädte weggekommen. Ebenso wies er einen Vergleich mit Augsburg als unzutreffend zurück, da diese Reichsstadt nur leere Häuser ohne Wert erhalten habe.

Da führte das Erscheinen Schmids eine erfreuliche Wendung herbei. Unterstützt durch den für die Stadt günstigen Bericht Mathieus und Laforests und durch die inzwischen nach Paris gesandte Seegersche Statistik fand Abel jetzt mit seinen Forderungen geneigtes Ohr. »Der Himmel scheint für Frankfurt immer heiterer zu werden,« konnte er schon wenige Tage nach seiner Ankunft melden. »Die

[1] S. Schreiben vom 22. Oktober [illegible]
[2] Schreiben vom 22. X.
[3] Schreiben vom 23. X.

Dependenzen der fremden Stifter ohne irgend welche Ausnahme sind uns jetzt sicher. Ich hätte sogar das Kompostell für die Stadt erlangen können, wenn nicht die Rücksichtnahme auf den dadurch verletzten Kurfürsten von Mainz mir Schranken auferlegt hätte. Ebenso günstig steht jetzt unsere Rentenangelegenheit. Preussens Verlangen, die Renten auf die Hansa- und Reichsstädte abzuwälzen, findet hier keine Unterstützung.« Am 4. November erhielt Abel die offizielle Mitteilung, dem Vertreter der Republik in Regensburg sei ausdrücklich eingeschärft worden, sich der Reichsstädte nach Kräften anzunehmen und zu verhindern, dass die Reichsdeputation, die ausschliesslich aus fürstlichen Deputierten bestand, sie vergewaltige. Im besondern sollten die Frankfurt auferlegten Lasten entweder ganz abgenommen oder nach äusserster Möglichkeit erleichtert und auf Hessen-Darmstadt abgewälzt werden.[1]

Nach diesem Erfolg hielten sich Abel und Schmid für verpflichtet, um den Eifer der französischen Behörden anzuspornen, schon jetzt ein »Viertel« abzugeben. Sie zweifelten keinen Augenblick, dass Mathieu und Laforest diesmal energisch für Frankfurt eintreten würden. Und diese Zuversicht täuschte sie nicht.

Der am 16. November von Laforest und Bühler der Reichsdeputation vorgelegte Entschädigungsplan zeigte in seiner neuen Gestaltung überall die zu Gunsten Frankfurts und der anderen Reichsstädte korrigierende Hand. So ward auch die auf Antrag Preussens und Bayerns den 3 Hansastädten und Augsburg durch den Beschluss vom 30. Oktober aufgebürdete Rente von je 50000 Gulden verworfen, da diese schnurstracks den Grundsätzen zuwiderliefe, von denen die vermittelnden Mächte sich bei Abfassung des Entschädigungsplanes hätten leiten lassen.[2]

Gehen wir jetzt die Abänderungen des Planes, soweit sie Frank-

[1] Abels Bericht vom 4. XI. l. c.

[2] Häusser S. 395. »Die Auskunft, die getroffen ward, war schlimmer als die den Städten zugedachte Steuer, es ward, um die fehlende Entschädigungssumme zu beschaffen, ein Rheinoktroi eingeführt, dessen Verwaltung Kurmainz im Einklang mit Frankreich besorgen sollte. Damit war die Last dem deutschen Verkehr aufgebürdet und der Erzkanzler des Reiches durch einen Teil seines Einkommens zu noch grösserer Abhängigkeit gegen die französische Politik verpflichtet.« Auch in Frankfurt vernahm man diesen Ausweg mit grossem Missbehagen. Man besorgte allerlei Hemmungen für den Frankfurter Handel und war jetzt auf den mehr oder minder guten Willen beider Mächte angewiesen. Man befürchtete vor allem ein Emporblühen der auf Frankfurts Blüte stets eifersüchtigen Stadt Mainz. Zur Entschädigung für die Rente erhielt Darmstadt eine Virilstimme und die Zusicherung der kurfürstlichen Würde nach dem Erlöschen der Hessen-Kasselschen Linie.

furt betreffen, im einzelnen durch. Der § 7 war der Stadt aus doppeltem Grunde anstössig gewesen: er sprach von einem angeblichen Hoheitsrecht Hessen-Darmstadts auf Frankfurt und legte der Stadt eine Rente von 21 000 Gulden für den Landgrafen auf. In dem neuen Entwurf geschah dieser beiden Punkte keine Erwähnung mehr. Im § 27, der sich ausschliesslich mit den Reichsstädten und ihrer künftigen Stellung im Reiche beschäftigt, wurde der der Stadt eingeräumte Besitz noch näher bestimmt, beziehungsweise erweitert. Hiess es früher, dass die Stadt Frankfurt für die Abtretung ihres Anteils an den Dörfern Soden und Sulzbach die in ihrem Umfang gelegenen Kapitel, Abteien und Klöster mit allen ihren Abhängigkeiten sowohl inner- als ausserhalb ihres Gebietes erhalten sollte, so wurde jetzt noch hinzugefügt »und namentlich Mockstadt, sowie alle geistlichen Güter, Gebäude — also sämtliche Immediatstifter — Eigentum und Einkünfte in besagter Stadt und ihrem Gebiete mit Ausnahme des Kompostells.« Dagegen wurde der Stadt die Zahlung von Renten an die Grafen von Salm-Reiferscheid-Dyk von Stadion-Warthausen und Stadion Tannhausen im Gesamtbetrage von 34000 Gulden nicht abgenommen.

Zum Schluss enthielt der Entwurf noch die sehr wichtige Bestimmung, dass alle entschädigten Stände, soweit es bis jetzt noch nicht geschehen sei, 8 Tage vor dem ersten Dezember den Civilbesitz der ihnen zugewiesenen Güter anzutreten hätten. Strittige Ansprüche sollten spätestens bis zum 1 Dezember 1803 durch ein Urteil der Austräge,[1] gegen das eine Appellation nicht statthaft sei, entschieden werden.

Mit diesem neuen Entwurf beschäftigte sich jetzt wieder die Reichsdeputation. Durch das Drängen der französischen Diplomatie zur Eile angespornt, beriet sie ihn in wenigen Tagen durch und legte bereits am 23. November ihren Hauptschluss vor, es war die dritte Redaktion des Entwurfs vom 18 August. Ueber den Kopf des Kaisers hinweg, dessen Vertreter so ohne weiteres den Entwurf nicht annehmen wollten, übergab ihn Laforest und Bühler verfassungswidrig am 6. Dezember dem Reichstag selbst mit dem Ersuchen, das Werk in schleunigste Erwägung zu ziehen. Zugleich legten sie eine Liste derjenigen Stände bei, die auf Grundlage der neu geschaffenen politischen Ordnung auf dem Reichstage allein vertreten sein und schon jetzt über den Deputationshauptschluss beraten sollten. Danach waren die von der Säkularisation Betroffenen von der

[1] A so durch Austragalgerichte.

Abstimmung über die sie so tief berührenden Fragen ausgeschlossen. Dass der Kaiser trotz anfänglichen Sträubens schliesslich doch, wie bisher immer, dem Druck des Reichstages und der fremden Mächte nachgeben würde, liess sich voraussehen.

Ueber den neuen Entwurf jubelten Bethmann und Böhmer laut auf.[1] Die Renten von 34 000 Gulden und die zur Unterhaltung der Reichskanzlei noch zu leistenden Beiträge hielten sie nicht für unerschwinglich hoch, da ja der Stadt jetzt eine Anzahl geistlicher Güter zugefallen wäre. Triumphierend berichteten sie, die Fassung des Frankfurts Besitzverhältnisse betreffenden Passus im § 27 des Entschädigungsplans sei absichtlich so gewählt worden, dass man getrost auch die Güter des Deutschen und des Malteser Ordens sich aneignen dürfe; sogar über das Kompostell, das der Entschädigungsplan ausdrücklich dem Kurfürsten von Mainz vorbehielt, liesse sich noch reden. Die etwaigen Proteste würden in Paris keine Berücksichtigung finden, wenn Abel und Schmid die nötigen Schritte beim französischen Ministerium unternähmen. Auch von seiten des Kaisers sei nach den Versicherungen der französischen Gesandtschaft, denen Baron von Hügel nicht widersprochen habe, kein Widerstand zu besorgen. Ueberhaupt waren die Abgesandten der Ansicht, dass die Zeiten, wo man auf den Klerus habe Rücksichten nehmen müssen, längst vorüber seien. Die Schule, die sie jetzt in Regensburg durchmachten, bestärkte sie nur noch darin.[2] Noch einmal empfahlen sie eindringlich dem Rate, dem Kurfürsten von Mainz nur im allgemeinen zu erklären, »wie man dasjenige thun werde, wozu die Rechte der Landeshoheit Ermächtigung geben, und was nach solchem in andern Kur- und fürstlichen Staaten werde verfügt werden, dass man die landeshoheitlichen Pflichten in Ansehung der Lehranstalten, Kultusfragen u. s. w. auf die redlichste Weise ohne irgend eine der diesseitigen Landeshoheit zu nahe tretende fremde Mitwirkung zu erfüllen trachten werde.« Von einem Zusammengehn mit Mainz bei der Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten wollten sie nichts wissen, denn »Principiis obsta! Noch ist es Zeit davon zurückzutreten. Nur keine schwankende sondern feste Haltung! Das Beispiel Nassaus und Darmstadts soll auch für Frankfurt massgebend sein.«

[1] In ihrem Bericht vom 17.—21. November. Böhmer hatte inzwischen auf den Antrag des älteren Bürgermeisters einen etwas höheren und seinen obliegenden Verrichtungen angemesseneren Charakter, nämlich den eines geheimen Legationsrates erhalten, um sich desto freieren Zutritt zu den höheren Gesandtschaften zu verschaffen.

[2] S. ihr Schreiben vom 5. XI. in Mitt. IX.

Aber dem Rate waren die Erfolge keineswegs so zu Kopf gestiegen wie seinen sanguinischen Vertretern in Regensburg. Schon die Wahl eines Mannes wie Seeger, den er mit einem Gutachten über alle die Säkularisation und die Ordnung des katholischen Kultus betreffenden Fragen betraute, bürgte hinlänglich dafür, dass er die Geleise der Mässigung und Billigkeit nicht verlassen würde. Andererseits war nicht zu besorgen, dass Seeger die Rechte der Stadt preisgeben würde, dafür schlug in ihm zu stark die protestantische Ader, und sein Misstrauen »gegen die usurpierte Herrschaft der katholischen Geistlichkeit« war zu tief eingewurzelt. Wo er daher zur Nachgiebigkeit rät, sind für ihn lediglich die Gebote der Klugheit und der Politik bestimmend.

Da sein Gutachten[1] von grösstem Einfluss auf die spätere kirchliche Politik des Rates ist, so wollen wir die Hauptpunkte darin kurz berühren. Zuerst verbreitet er sich über die kameralistische Seite seines Themas, über die beste Art und Weise, die säkularisierten Stiftungen zu verwalten. Nichts entgeht hierbei seiner Aufmerksamkeit, auf alle Einzelheiten geht er ein, sei es, dass es sich um Katalogisierung der Klosterbibliotheken, oder um Inventarisation der Votivkreuze und Kirchenornate handelt. Er beantragt die Einsetzung einer besonderen Behörde, für die er auch eine detaillierte Instruktion ausarbeitete, unter deren Aufsicht die Verwaltung des Kirchenvermögens zu stellen sei.

Als zweiten Hauptgegenstand behandelt er die Frage, wie sich der Rat bei der Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse zum Erzbischof von Mainz zu stellen habe. Er geht dabei von der Ansicht aus, dass »so lange Pabsttum und eine römische Kirche existieren man sich vergebliche Hoffnung machen würde, durch irgend eine äussere Gewalt . . . die neuen kirchenstaatsrechtlichen Grundsätze der Protestanten auch nur der unbedeutendsten katholischen Gemeinde mittels blossen Befehles von seiten der weltlichen Obrigkeit geradezu vorschreiben zu wollen. Nichts als fortschreitende Aufklärung und der Genius kommender Zeiten wird dieses Wunder einst wirken können.« Aber gegenwärtig besitze die katholische Geistlichkeit auch in protestantischen Ländern noch viel zu viel Gewalt über die Gewissen. Dem müsse man klug Rechnung tragen und die öffentliche Meinung der katholischen Bürger für die Absichten des Rates durch Unterhandlungen mit ihrem höchsten kirchlichen Oberhaupt

[1] Es zählt nicht weniger als 37 enge Folioseiten und findet sich in Ugb O 38 Nr. 38.

in Deutschland zu gewinnen suchen. Allerdings dürften bei einem etwa zu schliessenden Konkordate die Grundsätze des protestantischen Kirchenrechtes dem Kurfürsten von Mainz nicht geopfert werden.

Im weiteren teilt er seine Ansichten über die Aenderung der Kirchenverfassung und des katholischen Gottesdienstes mit, doch stellt er keinen Antrag darüber, wie viel Kirchen den Katholiken zu bewilligen seien; vor der Hand solle man ihnen erklären, »dass zwar auf der einen Seite der katholische Gottesdienst nicht leiden, auf der anderen Seite das städtische Aerar durch zu grosse Unterhaltungslasten nicht beschwert werden dürfe.«

Die grössten Schwierigkeiten erblickt Seeger in der Frage des Ernennungsrechtes der Geistlichen und Lehrer, da dieses nicht mehr dem Erzbischof allein eingeräumt werden dürfe. Er verlangt, dass die von letzterem ernannten Geistlichen sich vor der Investitur dem Rate zur Bestätigung vorzustellen hätten. Ueberhaupt müssten diese von nun an aufhören, sich als besonderen Staat im Staate zu betrachten, vielmehr dem Rat den Huldigungseid leisten und sich der weltlichen Gerichtsbarkeit unterwerfen, die geistliche Gewalt des Erzbischofs sei ausschliesslich auf das religiöse Gebiet, wie Bestimmung des Gottesdienstes u. s. w. zu beschränken.

Stiesse aber die Anerkennung der landeshoheitlichen Rechte über die Geistlichkeit beim Erzbischof, wie vorauszusehen sei, auf Widerspruch, so sollten die Verhandlungen mit ihm nur auf solche Punkte sich erstrecken, in denen ein gegenseitiges Einvernehmen, der Natur der Gegenstände nach, leicht zu erzielen sei, von seinem Rechte dürfe aber der Rat auch nicht das geringste aufgeben.

Seegers Gutachten wurde am 16. November in der gemischten Deputation verlesen und in fast allen Punkten gebilligt. Danach unterbreitete diese dem Rate ihre Vorschläge, von denen wir die wichtigsten angeben wollen.[1]

Zuerst beantragte sie die Einsetzung eines besonderen Amtes unter dem etwas weitschweifigen Titel »Reichsstädtisch-Frankfurtisch Geistliche-Güter-Administrationsamt«. Es sollte aus magistratischen und bürgerlichen Kollegialmitgliedern, einem verpflichteten Aktuar und einem Amtsdiener bestehen[2] und hatte alle der Stadt, besonders

[1] Mitgeteilt in G. Kr. XX und Ugb l. c.

[2] Der Rat verfügte, dass für dieses Amt 3 Ratsmitglieder — 2 davon aus dem Handelsstande — durch Majoritätsbeschluss, ohne Kugelung gewählt werden sollten. Dem Senior blieb das immerwährende Präsidium vorbehalten, die beiden anderen wechselten alle 3 Jahre. Ihnen wurden noch 2 Rechtskonsulenten als Administrationsräte beigegeben. (Ugb l. c.)

auf fremdem Gebiete, zugefallenen Güter und Renten zu ermitteln und die vollständigen Inventare aufzunehmen. Alle diese Güter sollten vom übrigen Stadtvermögen abgesondert, unter obrigkeitlicher Aufsicht des Rates und jährlicher Rechnungsrevision verwaltet werden.

Betreffs der Regulierung des künftigen katholischen Religionskultus und der katholischen Schulanstalten schlug die Deputation vor: 1) die Kollegiatkirchenversammlung der 3 Stifter, des Bartholomäus-, Liebfrauen- und St. Friedrichstiftes sind aufzulösen. 2) Den Kapuzinern und Karmelitern ist das Tragen der Ordenskleider zu verbieten und ihnen das Anlegen weltpriesterlicher Kleidung anzubefehlen. Sie sowohl, wie die Weltgeistlichen des St. Friedrichstiftes dürfen bis auf weiteres in den Klöstern noch beisammen unter Aufsicht ihrer bisherigen Vorgesetzten verbleiben. 3) Sämtliche Kleriker der aufgehobenen Stifter und ihre weltliche Dienerschaft genießen die ihnen nach dem Reichsdeputationschluss vom 26. Oktober bestimmten Sustentationsgelder fort und verbleiben auch einstweilen in ihren bisherigen Wohnungen. 4) Die Leonhards-, Kapuziner- und Friedrichskirche sind sofort zu schliessen, die Bartholomäus-, Liebfrauen- und Karmeliterkirche werden dem Gottesdienst eingeräumt und ihnen drei Geistliche zugewiesen. In die Liturgie ist von jetzt ab das Gebet für die Obrigkeit aufzunehmen.

Ferner befürwortete die Deputation die Ernennung von städtischen Kommissaren, die mit dem Erzbischof von Mainz nach den von Seeger aufgestellten Gesichtspunkten über die künftige Kirchenverfassung gemeinsam beraten sollten.

In der Investiturfrage ging die Deputation über Seegers Vorschlag hinaus. Sie wollte dem Rat das Recht vorbehalten, die künftigen Pfarrer und weltlichen Diener der Kirchen und die Schullehrer zu ernennen und sie erst dann dem erzbischöflichen Ordinariat zur Approbation und Investitur vorzustellen. Auch sollte die wirkliche Einsetzung eines neuen Pfarrers vor der Gemeinde in Gegenwart von Ratsdeputierten erfolgen.[1]

[1] Die Deputation stellte auch den Grundsatz auf, dass der Rat allein über das katholische Schulwesen zu verfügen habe. Das Schulkonsistorium erhielt den Auftrag, einen Kommissar zu ernennen, der gemeinsam mit dem bisherigen Stadtpfarrer Kauth und den bisherigen katholischen Lehrern einen den veränderten Verhältnissen entsprechenden Plan entwerfen und dem Rat zur Genehmigung vorlegen sollte. Den Konventualinnen zur Rosenberger Einigung sollte ihre bisherige Verfassung und Vermögensverwaltung und die Fortsetzung ihres Schulunterrichtes gestattet werden unter der Bedingung, dass sie von jetzt ab den Rat allein als höchste Behörde anerkennen und seinen Weisungen nachkommen würden.

Dagegen stimmte die Deputation in der höchst wichtigen Frage der geistlichen Gerichtsbarkeit völlig mit Seeger überein. In seinem Sinne verlangte sie auch, dass die Geistlichen von jetzt ab dem Rat als ihrer obersten Behörde den Eid der Treue zu leisten hätten, ferner dass ihm allein auch über die Kirchengebäude, die Friedhöfe und das Pfarreisen unter völliger Beseitigung des Asylrechts die Gerichtsbarkeit zustände. Die Verwaltung des katholischen Armenkastens wies die Deputation dem städtischen Pflegeamt, doch unter Zuziehung der katholischen Pfarrer und einiger katholischen Bürger zu.[1]

Nachdem dieser Entwurf am 22. November die Zustimmung des Rates erhalten hatte, versuchten die Gesinnungsgenossen Bethmanns und Böhmers noch in letzter Stunde, diese Beschlüsse zu Fall zu bringen. Nach ihrer Ansicht ging man viel zu schonend mit dem Erzbischof um, sie beantragten daher in der gemischten Deputation, um jeder Vereinbarung mit ihm aus dem Wege zu gehen, einstweilen noch keine Aenderung im katholischen Kultus zu treffen.

War schon die sofortige Schliessung der 3 Kirchen nicht nach Seegers Sinn, so erkannte er aus dem letzten Antrag mit Schrecken, welch bedenklichen Kurs das Schifflein der Stadt in der kirchlichen Frage einschlagen wollte. In beredter Sprache warnte er davor, den Bogen der städtischen Oberherrlichkeit zu straff zu spannen.[2] Es ist, erklärte er noch einmal, für den Rat als weltliche und zumal protestantische Behörde platterdings unmöglich, den katholischen Religionskultus aus eigner Machtvollkommenheit ohne Vereinbarung mit der geistlichen Gewalt neu einzurichten. Den schlagendsten Beweis dafür gäbe die französische Republik, deren erster Konsul, weit einsichtiger als seine Vorgänger, trotz seiner glänzenden Erfolge eine Verständigung mit dem Pabst doch für unumgänglich notwendig gehalten habe. Wähne etwa der Rat, dass die katholische Hierarchie ihm zu Liebe von ihren Jahrhunderte lang beobachteten Grundsätzen abgehen werde? Ihre Geistlichkeit würde sich auch nicht einseitig vom Rate einsetzen lassen, noch die Anweisungen über den Gottesdienst und die Liturgie von ihm empfangen wollen, und hätte sie auch den Willen dazu, so würde sie doch bei ihrer Gemeinde auf unüberwindlichen Widerstand stossen.

Der Rat verschloss sich dem Gewichte dieser Gründe nicht, er liess den Gottesdienst in den 3 Kollegiatkirchen einstweilen weiter bestehen und den katholischen Geistlichen nur eröffnen, dass er in

[1] Näheres über die Verwaltung des Armenkastens in Ugb 5, c.
[2] Ugb l. c. vom 23. XI.

den nächsten Tagen über die Regelung der kirchlichen Verhältnisse nähere Bestimmungen treffen wolle.[1]

Da jetzt der Zeitpunkt herannahte, wo die Stadt den Besitz des ihr nach dem Entschädigungsplane Zugefallenen antreten sollte, hatten die gemischte Deputation und die Stadtkanzlei in den letzten Tagen des November vollauf zu thun, um die Fülle von Bekanntmachungen und Verordnungen zu bewältigen.[2]

Die Vorsteher der Klöster und Stifter erhielten die Weisung,[3] sich vom 1. Dezember an aller Einnahmen zu enthalten, das in ihrer Verwaltung befindliche Vermögen gewissenhaft den Bevollmächtigten der Stadt zu übergeben und die bisherigen Verwalter und Einnehmer von ihren Pflichten zu entbinden.[4] Ebenso wurden in den öffentlichen Blättern[5] die Schuldner, Mietsleute u. s. w. der geistlichen Besitzungen ermahnt, bei Vermeidung doppelter Zahlung vom 1. Dezember ab die Gefälle nur noch an das Güteradministrationsamt zu entrichten.

Am 6. Dezember brachte das Frankfurter Journal eine Bekanntmachung des Rates,[6] die zur Beruhigung der katholischen Bevölkerung ihr völlig freie Religionsausübung und die materielle Sicherung der von der Säkularisation betroffenen Geistlichen u. s. w. versprach.[7] Dagegen schärfte der Rat den Katholiken ein, dass sie ohne Unterschied — Laien sowohl als Geistliche — von jetzt ab in allen vorkommenden Rechtsfällen,[8] mit alleiniger Ausnahme der rein geistlichen und Doktrinalgegenstände, sich der städtischen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen und bei Vermeidung von Strafe jeden von irgend einer Seite versuchten Eingriff anzuzeigen hätten.

[1] l. c. Ratsbeschluss vom 23. XI.

[2] Die einzelnen uns bereits bekannten Erlasse an die Vorsteher des Kapuziner-, des Karmeliterklosters, des St. Friedrichsstiftes, an die drei Kollegiatkirchen, an die Priorin der Rosenberger Einigung, an die Vorsteher und Lehrer der katholischen Gemeinde sind enthalten in Militaria IX, Ugb D 38 Nr. 12–38, G. Kr. XX—XXI.

[3] Ratsbeschluss vom 25. XI.

[4] Sie sollten nur so viel zurückbehalten, als zur einstweiligen Fortdauer des Gottesdienstes nötig wäre.

[5] So im Frankf. Journal vom 29. und 30. XI. unter »Avertissements«, im Frankfurter Staatsristretto vom 29. XI. u. s. w.

[6] Der Entwurf hierzu findet sich Ugb l. c. Nr. 33 vom 27. XI.

[7] Auch die verschiedenen Armenstiftungen der katholischen Gemeinde sollten wie bisher, nur ihrer Bestimmung gemäss, unter Zuziehung von Geistlichen und Mitgliedern der katholischen Gemeinde verwaltet werden.

[8] Also auch in den sogenannten Konsistorialfällen, wie über die Eheverlöbnisse, Ehestreitigkeiten u. s. w.

Auch den Freihäusern[1] und den Postverwaltungen machte der Rat bekannt, dass sie von jetzt ab unter seiner alleinigen Gerichtsbarkeit ständen. Nur ein Unkraut wucherte noch auf dem sonst gereinigten Felde: die unter kaiserlichen Privilegien erscheinende Oberpostamtszeitung. Sie war dem Rat stets ein Dorn im Auge gewesen, ihre Artikel hatten ihm öfters, wie wir bereits erfahren haben, Verlegenheit und Verdruss bereitet und der französischen Republik den erwünschten Vorwand zu feindlichen Massregeln gegeben, um so eher war anzunehmen, dass die Republik dem Verlangen, auch diese Zeitung der städtischen Censur zu unterstellen, nachgeben und in den Entschädigungsplan, an dem noch immer verbessert und verändert wurde, eine darauf bezügliche Erklärung aufnehmen würde.[2] Denn ohne Unterstützung Frankreichs war nichts in Regensburg durchzusetzen. Das hatte sich am deutlichsten gezeigt, als die Reichsdeputation den Protest des Rates wegen der Entziehung von Soden und Sulzbach einfach ad acta gelegt hatte. Aber wenigstens das städtische Privateigentum in diesen Dörfern wollte sich der Rat sichern und dachte schon daran, dem von anderen Staaten gegebenen Muster folgend, es militärisch besetzen zu lassen. Doch die Frankfurter Abgesandten in Regensburg fürchteten von einem derartigen Vorgehen unliebsame Verwicklungen mit der nassauischen Regierung; sie empfahlen vielmehr, ein »empfindliches« Schreiben an diese zu richten des Inhalts, dass man zwar die Hoheitsrechte auf Soden und Sulzbach endgiltig aufzugeben bereit sei, dafür aber erwarte, dass Nassau die Privatbesitzungen der Stadt und ihrer Bürger unangetastet lasse.[3]

Nicht leichten Kaufs hatte der Rat die beiden Dörfer aufgegeben. Aber Abel und Schmid hielten jeden Versuch, sie behaupten zu wollen, für ganz aussichtslos und rieten, sich endlich ins Unvermeidliche zu fügen, Nassau würde sicher nicht wagen, gegen das dortige städtische Privateigentum vorzugehen. Dagegen hielt Schmid die Möglichkeit, dafür Nied, Schwanheim und Griesheim zu erhalten, nicht für ausgeschlossen, einleitende Schritte nach dieser Richtung hatte er bereits gethan, der Erfolg hing nach seiner Ansicht lediglich von der Höhe

[1] G. Kr. XXI enthält die vom 24. XI. datierten Bekanntmachungen an zehn Freihäuser. Nur den österreichischen und preussischen Werbehäusern sandte man aus triftigen Gründen keine Bekanntmachung. Der Kreisgesandte Günderrode sollte sich auch über alle Kreisoffizianten protokollarisch die Jurisdiktion vorbehalten.

[2] Protokoll der gemischten Deputation vom 25. XI.

[3] Schreiben vom 23. November.

[4] Schreiben vom 5. Dezember in Militaria IV, 3.

der ihm zur Verfügung gestellten Geldsummen ab. Schmid hielt im ganzen 400000 francs für nötig, um das »Geschäft ganz nach dem Wunsche der Stadt abzuwickeln«. Dabei versicherte er,[1] dass er keineswegs das Geld mit vollen Händen verteile.[1] »Unsere Idee geht vielmehr dahin, nur für das, was wirklich erfolgt, volle Dankbarkeit in billiger Proportion zu bezeugen.« Ausserdem betonte Schmid die Notwendigkeit eines ständigen Vertreters in Paris — Abel war ja nur für die Dauer der Verhandlungen in städtische Dienste genommen worden —, habe doch sogar die reichsständische Ritterschaft die Wahrheit, dass ohne Frankreichs Schutz die Kleinen dem Untergange geweiht seien, eingesehen und zur Erhaltung ihrer Existenz jetzt einen ständigen Agenten bei der französischen Regierung beglaubigt. Dass für einen derartigen Posten Abel der Geeignetste sei, schien Schmid ganz unzweifelhaft.

Der unangenehme Eindruck, den die weiteren Geldforderungen der Abgesandten hervorriefen, wurde durch eine höchst willkommene Mitteilung Abels[2] einigermassen abgeschwächt. Man hatte in Paris ihm gegenüber die Ansicht geäussert, dass die Stadt ihre Festungswerke schleifen könne, da nunmehr ihre Neutralität durch Vertrag festgesetzt sei und sie nur noch als Handelsstadt gelte. Der Rat begrüsste freudig diese Anregung. Die Erfahrung dieses wie des vorigen Krieges hatte hinlänglich gezeigt, dass die Festungswerke für die Stadt von keinem Nutzen waren, vielmehr sie aufs höchste gefährdeten. Deshalb hatte der Rat die in den letzten Jahren verfallenen Werke nicht wieder herstellen, sondern zu Aeckern und Gärten umschaffen lassen. Jetzt erhielt das Bauamt den Auftrag, über die Niederreissung und Ebenung der Festungswerke schleunigst einen Bericht nebst beigefügtem Kostenanschlag einzureichen.[3] Man hoffte, dass damit eine neue Epoche in der Entwicklung der Stadt beginnen würde, wenn sie sich des ihr zu eng gewordenen Kleides entledigen und nach allen Seiten ausdehnen könnte.

Inzwischen begann sich die Wirkung der vom Rat erlassenen Verordnungen und Proklamationen bemerklich zu machen. Von allen Seiten liefen mehr oder minder scharfe Proteste gegen die beanspruchte Jurisdiktion oder Säkularisation ein und liessen den ruhigen Genuss des durch den Entschädigungsplan Eingeräumten nicht auf-

[1] Schreiben vom 20. und 24. November in G. Kr. XIX.
[2] Abels Schreiben vom 1. Dezember in G. Kr. XIX.
[3] Ratsschluss vom 9. Dezember.

kommen. Zum Teil war der Plan selbst daran schuld, weil er an Ungenauigkeiten, die verschiedene Auffassungen zuliessen, und sogar an Widersprüchen litt. Zwar die Protestschreiben des Gräflich-westenburgischen Rates wegen der Besitznahme des Ilbenstädter und Engelthaler Hauses, dann die der Kurfürstlich-mainzischen Kanzlei wegen der Besitznahme der Dompräsenz, des Aschaffenburger Hauses, des Rosenberger Stifts und des Englisch-Fräulein-Stifts legte man ruhig ad acta.[1] Aber wie sollte man sich zu den Grafen von Isenburg-Büdingen stellen? Die dem Entschädigungsplan vom 15. November hinzugefügte Erklärungsnote hatte ausdrücklich das Kollegiatstift Mockstadt der Stadt eingeräumt. Als sie dieses aber in Besitz nehmen wollte, machte die büdingensche Regierung Schwierigkeiten, sie sprach von einer gemeinschaftlichen Konferenz sämtlicher isenburgischen Linien, die über das Schicksal Mockstadts entscheiden sollte.[2] Das hiess, die Sache in unabsehbare Weite hinausschieben. Anderseits konnte man doch nicht gut Zwangsmittel gegen Isenburg-Büdingen anwenden. Sodann wollte der Graf von Solms durchaus nicht auf den Arnsburger Hof verzichten. Auch ihn konnte man nicht so einfach abweisen, da ihm Mathieu eine darauf bezügliche Zusage gemacht hatte und dies auch jetzt den Frankfurter Abgesandten in Regensburg deutlich genug zu verstehen gab. Was blieb anders übrig, da man es mit dem mächtigen Mathieu nicht verderben durfte, als dessen Rat zu befolgen und den erwähnten Hof dem Grafen abzukaufen?[3]

Der zäheste Widerstand drohte aber dem Rat von beiden geistlichen Orden, dem Malteser und dem deutschen, die sich mit aller Energie gegen die Schmälerung ihrer Rechte und ihres Besitzes sträubten. Stützte sich der Rat auf den Wortlaut des Entschädigungsplanes, der ihm im ganzen Umfang seines Besitzes volle Hoheit und jede Gerichtsbarkeit ohne Vorbehalt und Ausnahme sowie die in seinem Gebiete gelegenen Kapitel, Abteien u. s. w. einräumte, so hielten ihm die Orden den Wortlaut des § 26 desselben Planes entgegen, der ausdrücklich bestimmte, dass der Deutsche und Malteser Orden in Erwägung der kriegerischen Dienste ihrer Glieder der Säkularisation entzogen und nach Verhältnis ihres Verlustes auf dem linken Rheinufer Entschädigungen auf dem rechten Ufer erhalten sollten. In sehr gereiztem Tone schrieben die Statthalter und Regierungsräte des Deutschen Ordens dem Rate,[4] dass ihm ebenso gut wie der

[1] G. Kr. XX.
[2] G. Kr. XIX und XX.
[3] G. Kr. XIX. Schreiben Böhmers vom 21. Dezember.
[4] G. Kr. XX, datiert Mergentheim den 10. Dezember.

Stadt die unbedingte Selbständigkeit zugesichert worden sei, das Vorgehen des Rats streite wider alles Recht und zeuge von einer unverzeihlichen Unkunde des Entschädigungsplanes. Sie forderten ihn daher auf, den von seiner Kanzlei begangenen groben Irrtum schleunigst wieder gut zu machen, und sandten nicht nur die überschickten Proklamationen wieder zurück, sondern erwarteten sogar ein Entschuldigungsschreiben. Und als gerade in diesen Tagen der Pförtner des Deutschordenshauses in Sachsenhausen starb, und ein städtischer Gerichtsbeamter dessen Nachlass versiegeln wollte, duldete der Amtmann des Ordens, Rosalino, diesen Eingriff in seine Gerichtsbarkeit nicht und weigerte sich hartnäckig, den von ihm heimlich entfernten Nachlass auszuliefern.[1] Für seinen Widerstand erntete er von seiner Behörde hohes Lob.

Etwas gemässigter äusserte sich die Malteser Kanzlei,[2] doch sprach auch sie von Anmassung und schickte die städtische Proklamation ebenfalls zurück, da man von ihr keinen Gebrauch zu machen wisse.

Beide Orden führten zugleich über das Vorgehen Frankfurts heftige Beschwerde beim Reichstage und suchten Himmel und Hölle gegen die Stadt in Bewegung zu setzen.[3] Als dritter im Bunde schloss sich ihnen der Vertreter des Fürsten von Thurn und Taxis in Regensburg an, Herr von Vrintz-Berberich, der zugleich Direktor des Kaiserlichen Reichsoberpostamtes in Frankfurt war. Er pochte auf den § 13 des Entschädigungsplanes,[4] der allerdings zu seinen Gunsten sprach, und wies das Verlangen der Stadt, die Kaiserliche Oberpostamtszeitung unter ihre Censur zu bringen, sowie überhaupt jede Aenderung des bisherigen Verhältnisses entschieden zurück.

Aber nicht genug damit,[5] jetzt drohte auch noch ein Konflikt mit dem Kurfürsten von Mainz auszubrechen. Dieser war, wie wir wissen, auf den Vorschlag des Rates, mit ihm gemeinsam die kirchlichen Verhältnisse in Frankfurt zu ordnen, bereitwillig eingegangen

[1] G. Kr. XXI. Bericht des Gerichtssubstituten Wagner vom 11. Dezember.

[2] Ihr Schreiben ist datiert Heitersheim im Breisgau vom 10. Dezember.

[3] Siehe die Berichte von Bethmann und Böhmer hierüber im G. Kr. XXI 4 b c.

[4] Dieser Paragraph garantierte dem Fürsten die Erhaltung der Posten nach der Ausdehnung und Ausübung, welche sie zur Zeit des Lüneviller Friedens hatten, und stellte sie unter den besonderen Schutz des Kaisers und des kurfürstlichen Kollegiums.

[5] Auch die jüdische Bevölkerung Frankfurts machte dem Rate einige Schwierigkeiten; sie hatte sich an den Reichstag und an die französische Gesandtschaft in Regensburg um Hebung ihrer socialen und politischen Lage gewandt, doch hoffte Böhmer, sie durch einige Zugeständnisse beruhigen zu können.

Mit besonderer Genugthuung hatte ihn das Versprechen erfüllt, dass für den Unterhalt der Geistlichen ausreichend gesorgt werden würde. Daher sandte er zwei seiner Räte, Chandelle und Kolborn, nach Frankfurt, und wirklich fanden im November Konferenzen mit den beiden städtischen Deputierten, Seeger und Hofmann statt, die einen erfreulichen Fortgang versprachen.[1] Ueber manche Fragen, über die Anzahl der den Katholiken zu überlassenden Kirchen, die Pensionierung der Geistlichen, den Unterhalt der Gebäulichkeiten u. s. w. erzielte man rasche Verständigung, dank dem Entgegenkommen der erzbischöflichen Kommissare. Auf ihren Einfluss war es wohl auch zurückzuführen, dass man in Mainz nach anfänglichem Widerstreben in die Schliessung des St. Friedrichsstiftes einwilligte und die Schlüssel nebst den Stiftspapieren dem Rate aushändigte, ebenso dass die Priorin des Konventes zur Rosenberger Einigung sich schriftlich verpflichtete, sich der Aufsicht der städtischen Behörden unterwerfen zu wollen.[2] Andere Punkte, die allgemeiner Natur waren, liess die Kommission einstweilen noch unentschieden, da man ihre Erledigung von einem Reichsregulativ, das die künftige kirchliche Verfassung Deutschlands festsetzen sollte, erwartete.

Plötzlich jedoch wurden die Verhandlungen jäh abgebrochen. Am 9. Dezember teilten die erzbischöflichen Kommissare dem Rate lakonisch mit, »dass sie durch die hier eingetretenen jüngeren Ereignisse sich bewogen fänden, die Konferenzen bis zur Einholung neuer Instruktionen zu verschieben.«[3] Welches waren nun diese neuen Ereignisse, die den Abbruch der Verhandlungen herbeiführten? Offenbar der Erlass vom 6. Dezember an die katholische Bevölkerung. Die darin beanspruchte Gerichtsbarkeit über die Geistlichen musste der Kurfürst so ungeheuerlich finden, dass er ihn nicht einmal einer Beantwortung würdigte, sondern seine Vertreter anwies, Frankfurt noch vor Jahreswechsel zu verlassen und von Aschaffenburg aus die geistliche Gerichtsbarkeit, ganz wie früher von Mainz aus, weiter auszuüben.[4]

Niemand war über die neueste Wendung so froh wie Böhmer und Bethmann. Mit grossem Verdruss hatten sie von den Verhandlungen der Stadt mit dem Kurfürsten und von der Einsetzung einer geistlichen Güteradministration gehört, die nach ihrer Ansicht schon

[1] Die Protokolle über die Sitzungen in Militaria IX und Ugb 38. Nr 39—42, 49 und 50.

[2] l. c. Nr. 59.

[3] l. c. Nr. 54.

[4] Militaria IX.

mit dem Begriff der Säkularisation im Widerspruche stände. Nur baldiges Verschmelzen der geistlichen Gefälle mit dem Staatsvermögen und deren Verwendung zur Deckung der drückenden Schulden sicherten nach ihrer Ansicht das gemeine Wohl. Bitter beklagten die Abgeordneten den Mangel einer klaren, kühn und konsequent durchgeführten kirchlichen Politik. Man begnüge sich dafür mit halben Massregeln, schrecke vor jedem entscheidenden Schritte zurück und zerstöre auf dem sogenannten rechtlichen Wege alles wieder, was durch die politischen Verhältnisse geschaffen worden sei.[1] Wo war, schrieb Böhmer an den älteren Bürgermeister,[2] Frankfurts Genius, als der erste Schritt zu diesem unseligen Entschlusse, gemeinsam mit dem Kurfürsten die Kirchenangelenheiten zu ordnen, geschah? War etwa der Wunsch, die Gemüter der katholischen Bürger zu beruhigen, massgebend? Dafür hätte ja die betreffende Bekanntmachung vom 6. Dezember genügt, oder man hätte sich mit den Angesehensten aus ihrer Mitte in Verbindung setzen müssen. Jetzt sei der so lang ersehnte Zeitpunkt herbeigekommen, sich der unausstehlichen Abhängigkeit von der Geistlichkeit für immer zu entziehen. »Bei der Liebe gegen Ihre Vaterstadt beschwöre ich Sie«, schliesst Böhmer sein Schreiben, »helfen Sie, dass der prekäre, schwankende Zustand seine Endschaft erreiche, dass wirklich säkularisiert werde, alsdann unterbleiben die Anmassungen von selbst. Die Kurmainzliche Assistenz hat nur zur Folge, dass man zum Nachteil der Stadt einen Knoten knüpft, der durch höhere Hand bereits zerhauen war. Das baldig zu erwartende Konkordat wird mit einem Schlage alle Schwierigkeiten und Fragen lösen«.

Auch mit den beiden Orden, rieten Böhmer und Bethmann, solle man nicht erst lange Federlesens machen, vielmehr an alle ihre Besitzungen im Gebiete der Stadt die Ratsproklamationen anschlagen und ihren Amtmännern und Hausmeistern einschärfen, dass jede Verletzung der Proklamationen ernstlich geahndet werde.[3]

Weder diese Ratschläge noch der Appell an den Patriotismus vermochten den älteren Bürgermeister, das Schifflein der Stadt in den Strudel dieser Politik hineinzutreiben. Auch fanden seine Bedenken im Rat fast allseitige Unterstützung. Um den überschwellenden Eifer der Deputierten einigermassen zu dämpfen und sie vor unüberlegten Schritten zurückzuhalten, unterzog der Bürgermeister in seinem

[1] l. c.
[2] Untergew. 38, Nr. 65.
[3] Militaria IX.

Antwortschreiben ihre Vorschläge einer eingehenden Kritik[1] So einfach und klar, schrieb er nach Regensburg, lägen denn doch die Dinge nicht, dass man nur nötig habe, Befehle zu erteilen, und es darauf ankommen lassen könne, ob sie auch befolgt würden. Niemals würde sich die katholische Geistlichkeit so etwas von einer weltlichen, dazu noch protestantischen Obrigkeit bieten lassen. Das würde schliesslich auf Gewissenszwang hinauslaufen, eine Stockung des katholischen Religionswesens und überhaupt unbeschreibliche Verwirrung herbeiführen. Vielmehr halte der Rat fest an dem Zusammenwirken mit der geistlichen Gewalt Das Beispiel des ersten Konsuls sei in dieser Hinsicht belehrend genug, selbst er bei seiner Allmacht habe die Unmöglichkeit eingesehen, mit physischer Gewalt allein der Nation religiöse Einrichtungen aufzudrängen Schliesslich verstosse der Rat, wenn er einseitig die religiösen Kultus- und Unterrichtsfragen erledigen wolle, auch gegen den Wortlaut des Entschädigungsplanes,[2] der dem Kurfürsten von Mainz ausdrucklich alle Diözösanrechte vorbehalte. Bezüglich der Behandlung der beiden Orden bemerkte der Bürgermeister, dass der Rat den Weg der Gewalt gegen sie nicht betreten werde Daher habe er auch das Anschlagen der Proklamationen an deren Besitzungen unterlassen, sie wären doch sofort abgerissen worden; und gar eine Strafverfügung halte er auf jeden Fall für höchst bedenklich. Denn beide Orden hätten sich sehr hoher Protektion zu erfreuen, des Kaisers Bruder Karl sei der Hochmeister des deutschen Ordens, während der Malteser Orden, seitdem Paul I. sich zu seinem Oberhaupte habe machen wollen, noch immer vom Petersburger Hofe begünstigt werde.

Während demnach der Rat und seine Abgesandten in den kirchlichen Fragen weit auseinander gingen, stimmte jener mit diesen doch darin überein, dass im übrigen die neuerlangte Landeshoheit im vollsten Umfange mit aller Kraft gegen jedermann verteitigt werden müsse. Nicht einmal die Gerichtsbarkeit über das Kompostell wollte der Rat dem Kurfürsten von Mainz lassen, da der Entschädigungsplan ihm nur das Haus als Privateigentum einräume Das einzige, wozu er sich aus Rücksicht auf den Erzherzog Karl und den russischen Hof verstehen wollte, war, die Orden durch einen Austausch oder sonstige Entschädigung zu befriedigen.

Aber nur dann hatte man Aussicht, aus all diesen Wirren als Sieger hervorzugehen, wenn man des Beistandes der vermitteln-

[1] Ugb 38. Nr 66
[2] § 25

den Mächte sicher war. Oder vielmehr das Beste war, wenn diese selbst durch einen Machtspruch mit einem Mal den Knoten der Verwicklungen lösten. Dass gerade um diese Zeit das Rechneiamt angewiesen wurde, eine Anleihe von 100000 Gulden ohne alles Aufsehen aufzunehmen, geschah wohl in der Absicht, um durch weitere Spenden in Paris und Regensburg den Eifer für die Stadt noch zu erhöhen. Zugleich machte der Rat seine Vertreter in Regensburg und Paris auf den Widerstand aufmerksam, auf den er bei der Ausführung der Bestimmungen des § 27 gestossen war, und bat die Bevollmächtigten Frankreichs und Russlands um eine authentische Erklärung dieses viel berufenen Paragraphen, um die Ansprüche der beiden Orden und des Kurfürsten von Mainz zum Schweigen zu bringen. Dessen Forderung auf Beibehaltung der geistlichen Gerichtsbarkeit mass er weittragende Bedeutung bei; sie berührte nicht Frankfurt allein, sondern alle protestantischen Stände, die nach der neuen Ordnung der Dinge zur Einziehung geistlicher Stifter berechtigt waren. Der Rat befürchtete aber, dass, wenn die Fassung des § 27 unverändert bliebe, und er erst auf dem Wege des Prozesses seine Ansprüche gegen den Kurfürsten beim höchsten Reichsgericht verfechten musste, dieses lediglich nach den bisher noch geltenden Grundsätzen des deutschen Staats- und Kirchenrechtes gegen ihn entscheiden würde.[1]

Böhmer und Bethmann trugen die Wünsche, beziehungsweise die Befürchtungen der Stadt den Vertretern Frankreichs und Russlands in Regensburg vor. Laforest wollte zwar von einer genaueren Fassung des § 27 — und darauf kam doch alles an — nichts wissen, da jede nähere Bestimmung zugleich eine Beschränkung sei und zu Missdeutungen Anlass bieten könne, sonst aber bestärkten er und Baron Bühler den Rat in seinem Widerstande gegen die Ansprüche der verschiedenen Stände und warnten ihn vor dem geringsten Zugeständnis, denn auch nur eine einzige Ausnahme zu Gunsten irgend jemandes würde ihn um alle erlangten Gerechtsame bringen.[3] Sogar Baron Hügel billigte die Haltung des Rates gegen die beiden Orden

[1] G. Kr. XX vom 7. Dezember.

[2] Ugb 6 Nr. 56 und Militaria IX, Schreiben an Bethmann und Böhmer vom 10. XII. und Schreiben vom 11. XII. an Abel Ugb l. c. Nr. 57. Wenn der Rat am 20. XII. die erzbischöflichen Kommissare ersuchte, die abgebrochenen Konferenzen wieder aufzunehmen, so war er wohl selbst von der Erfolglosigkeit seines Schreibens überzeugt, sonst hätte er nicht, indem er von der Verlegung des Vikariats nach Aschaffenburg Kenntnis nahm, zugleich den Kurfürsten von Mainz ersucht, von der Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit abstehen zu wollen.

[3] G. Kr. XXI Schreiben aus Regensburg vom 16. XII.

und verlangte nur aus Billigkeitsgründen eine angemessene Entschädigung für sie. Mit Rücksicht auf diesen der Stadt günstigen Wind rieten die Abgesandten, von dem Verlangen nach einer detaillierten Erklärung des § 27 abzustehen und allen Reklamationen gegenüber das alleinige Argument vorzubringen, es stehe nicht in der Macht des Rates, die dem gemeinen Wesen zukommenden Rechte willkürlich schmälern zu lassen.[1]

Je trüber die Aussichten der beiden Orden wurden, um so lauter erschollen ihre Klagen gegen Frankfurt beim Reichstag. Der Gesandte des deutschen Ordens, Herr von Ulrich, machte noch einen Versuch, Mathieu für den Orden günstiger zu stimmen. Noch einmal reklamierte er die Ordensgüter und die Beibehaltung eigener Gerichtsbarkeit. Aber mit der zweiten Forderung kam er bei dem französischen Minister übel an. In brüsker Sprache zeigte ihm dieser sein äusserstes Befremden über das anmassende Verlangen. »Die Allgemeinheit der den Reichsstädten zugewiesenen Jurisdiktion ist der unveränderliche Wille der französischen Regierung,« erklärte er, »mithin muss sie auch vom deutschen Orden ohne die mindeste Widerrede, ebenso vom Kurerzkanzler von Mainz bezüglich des Kompostells anerkannt werden; dieses ist ihm nur als Privateigentum zugesichert worden.« Ob aber die Güter des deutschen Ordens in Frankfurt ebenfalls als solche und nicht vielmehr als geistliche Güter, also als säkularisationsfähig zu betrachten seien, stände noch dahin.

Ganz bestürzt über diese Aufnahme suchte Ulrich wenigstens den Privatbesitz dem Orden zu sichern, doch Mathieu verweigerte hierüber jede Erklärung und verlangte erst die Berechtigung dieses Anspruches in einer besonderen Denkschrift nachgewiesen, davon würde die Entscheidung abhängen. Er unterrichtete sofort, nachdem ihn Ulrich verlassen hatte, Böhmer und Bethmann von der Unterredung. Beide hofften, dass der Vertreter des Ordens sich jetzt etwas weniger laut bemerkbar machen würde, aus Besorgnis, die Gunst Frankreichs völlig zu verscherzen und dadurch den Orden auch noch um seinen Privatbesitz in Frankfurt zu bringen.[2]

Von Mathieu abgewiesen, wandte sich Ulrich an Laforest. Er fand ihn über die schwebenden Streitigkeiten genau unterrichtet. Denn wenige Tage vorher hatten ihm die Frankfurter Abgesandten eine Denkschrift[3] überreicht, in der sie gegen das Abreissen städtischer

[1] l. c. vom 18. Dezember.
[2] Bericht vom 19. XII. in Militaria IX und G. Kr. l. c.
[3] Datiert vom 22. XII. in G. Kr. l. c. und Militaria l. c.

Siegel durch Beamte des deutschen Ordens, sowie überhaupt gegen dessen Verhalten protestierten und die vermittelnden Mächte baten, die Rechte der Stadt gegen derartige Anmassungen zu sichern und sie vor etwaigen Repressalien der Orden zu schützen. Laforest billigte durchaus den Inhalt dieser Denkschrift. In höflichem, aber doch nicht minder entschiedenen Tone riet er Ulrich, sich in die neugeschaffene Lage zu fügen, jedes Rütteln daran würde die Sachlage nur noch verschlimmern und die französische Regierung zu einer die Jurisdiktion Frankfurts ausser allem Zweifel setzenden Note veranlassen. Davon habe sie bis jetzt aus Hochachtung vor dem Erzherzog Karl Abstand genommen. Für den besten Ausweg hielt er, den Streit mit der Stadt friedlich, etwa durch Tausch zu begleichen, womit auch der Erzherzog seines Wissens einverstanden sei. Mit diesem Bescheide, den Laforest alsbald Bethmann mitteilte, wurde Ulrich entlassen, der Rat aber ermahnt, in keiner Frage, soweit sie seine Landeshoheit beträfe nachzugeben

Wie erfreulich auch diese Botschaften waren, der Rat, beziehungsweise die Deputation, besorgte doch, dass die Vertreter der Stadt in Regensburg den Wert derselben überschätzten Was man ihnen bis jetzt gegeben hatte, waren doch nur Versicherungen, schön klingende Worte, durch bittere Erfahrung belehrt, verlangte die Deputation durchaus eine sichere Bürgschaft, eine authentische Note, die über den Umfang der landesherrlichen Rechte jede zweideutige Auffassung ausschlösse.[1]

Abel und Schmid liessen es in Paris nicht an Mühe fehlen, um in den Besitz einer derartigen Note zu gelangen. In Denkschriften und mündlichen Unterredungen suchten sie den § 27 des Entschädigungsplanes in einem für die Stadt möglichst günstigen und umfassenden Sinn auszulegen.[2] Für sie bestand nicht der geringste Zweifel, oder wenigstens gaben sie sich den Anschein, dass die Ordensgüter unter den Begriff von geistlichen Gütern fielen und daher Eigentum der Stadt werden müssten Weshalb wäre denn sonst als einzige Ausnahme das Kompostell dem Kurfürsten von Mainz eingeräumt worden? Nur die beiden Orden waren eigensinnig genug, den klaren Sinn des § 27 durchaus nicht verstehen zu wollen. Daher beschwor Abel die französische Regierung um eine offizielle Erklärung hierüber. Zugleich wiederholte er die alte Forderung, die Frankfurt auferlegte Rente bis auf drei Zehntel der Einkünfte der eingezogenen geistlichen Güter

[1] Schreiben an Böhmer vom 29. XII. G. Kr. I c

[2] Untergew. 38, Nr 76 und G. Kr. XIX.

herabzusetzen, das Eigentum der Frankfurter Korporationen in Soden und Sulzbach zu schützen u. s. w.

Am 30. Dezember erhielt Abel im auswärtigen Amt die Versicherung, dass sein Gesuch den Beifall der französischen Regierung gefunden habe und der Gesandtschaft in Regensburg mit der Weisung zugeschickt worden sei, die Rechte der Stadt in einer besonderen Note geltend zu machen. Schmid war jetzt davon überzeugt, dass die Güter der beiden Orden der Stadt endgiltig zufallen mussten. Er hielt seine Mission für beendet und reiste kurz nach Neujahr nach Frankfurt zurück, »da für ihn in Paris nichts mehr zu thun wäre und die Gegner kleinlaut würden.« Hatte doch sogar der Vertreter des Kurfürsten von Mainz, Graf Beust, Abels Bemerkung, sein Herr müsse sich jetzt möglichst eng an die kleineren Stände anschliessen und ihnen nicht etwa Schwierigkeiten bereiten, als durchaus richtig anerkannt und versprochen, in diesem Sinn dem Kurfürsten die Sachlage darzustellen.

Bei dem so günstigen Stand der Dinge unterliess es einstweilen der Rat, die mit den kurfürstlichen Kommissaren abgebrochenen Verhandlungen wieder anzuknüpfen. Auch warnten Mathieu und mehrere protestantische und katholische Minister davor, durch besondere Unterhandlungen der künftigen Gestaltung des kirchlichen Wesens in Deutschland vorzugreifen. Bacher erklärte Böhmer und Bethmann als feststehende Thatsache, dass in Rom jetzt an einem Konkordate mit dem deutschen Reiche gearbeitet werde, das die Grenzlinien der bischoflichen Gewalt allenthalben bestimmen würde, und selbst wenn dieses nicht zustande käme, empfahl er das Vorgehen der grösseren Stände erst abzuwarten, die — und gerade die katholischen wie Bayern an der Spitze — die bischöflichen Rechte sehr beschränken wollten.[1] Die Entscheidung hierüber musste jedenfalls das nächste Jahr bringen.

Fasste der Rat um die Jahreswende die Ergebnisse des für das deutsche Reich und alle seine Glieder so bedeutungsvollen Jahres 1802 zusammen, so durfte er mit der Wendung, die die Dinge für Frankfurt genommen hatten, zufrieden sein. Was er nach aussen hin verloren hatte, wurde mehr als genügend aufgewogen durch die Befestigung der inneren Verhältnisse, durch die Ausmerzung aller fremden Gewalten, die bisher ein selbständiges Dasein im Gebiete der Stadt geführt und

[1] S. Lgb 38, Nr 69 und 75.

die freie Bewegung auf Schritt und Tritt gehemmt hatten. Auch der Ausblick in die Zukunft war verheissend. England, der erbittertste und hartnäckigste Gegner Frankreichs, die Seele und die treibende Kraft des Widerstandes, hatte zu Amiens die Hand zur Versöhnung gereicht. Der Kaiser, der bisher den modifizierten Plan nicht angenommen hatte, begann allmählich seinen Widerstand aufzugeben. Durch einige Zugeständnisse des ersten Konsuls hatte er sich verpflichtet, seinen Einfluss für die ungesäumte Annahme des Hauptschlusses der Reichsdeputation zu verwenden. Durch diese Schwenkung der kaiserlichen Politik schien jetzt der Friede endlich gesichert.[1] Handel und Verkehr, die während des mit kurzer Unterbrechung schon zehn Jahre tobenden Krieges unsäglich gelitten hatten, konnten wieder aufatmen, und die Wunden, die der Krieg und die in seinem Gefolge auftretenden Leiden dem Wohlstand des Gemeinwesens und des einzelnen geschlagen hatten, allmählich verharschen. Aber selbst wenn dieser Friede nur von kurzer Dauer war, und die überschwänglichen Hoffnungen, mit denen das Frankfurter Staatsristretto das neue Jahr begrüsste,[2] sich nicht erfüllen sollten, so blieb doch wenigstens Frankfurt und sein Gebiet von jetzt ab von allen Schrecknissen des Kriegs unberührt, dessen Wogen mochten draussen noch so heftig branden und toben, Frankfurt überschwemmten sie nicht mehr, denn in der Zukunft sollten ja alle Reichsstädte, sogar in Reichskriegen, unbedingte Neutralität geniessen, von allen ordentlichen und ausserordentlichen Beiträgen befreit sein.

Auch in staatsrechtlicher Hinsicht hoffte man durch die fast völlige Auflösung des reichsstädtischen Kollegiums mehr gewonnen als eingebüsst zu haben. Je geringer jetzt dessen Mitgliederzahl geworden war, um so erhöhte Bedeutung fiel den übrig gebliebenen Reichsstädten zu, um so weniger schwerfällig war der Geschäftsgang, um so leichter waren sie zu einmütigem Handeln zu bewegen. Schon Anfang Dezember hatte sich der Rat mit der Organisation

[1] Häusser II, S. 397 ff.

[2] Die erste Nummer des Jahres 1803 enthält eine poetische Verherrlichung des Friedens, am Schluss des Gedichtes ist der Wunsch geäussert:

»Friede leite alle Stände
In das Land der Harmonie,
Halte treu die Scheidewände,
Bleibe immer, wanke nie,
Bis einst bei der Welten Falle,
Wunsch und Plan und Ziel verwehn
Und der Schöpfung Geister alle
Auf den hellern Wegen gehn!«

des neuen reichsstädtischen Kollegiums befasst und Böhmer und Seipert beauftragt, die Verhandlungen hierüber mit den Vertretern der anderen Reichsstädte zu führen. Da am 1. Dezember Regensburg, das bisher das Direktorium im reichsstädtischen Kollegium geführt hatte, in den Besitz Bayerns gekommen war, so sollte Nürnberg vorläufig 6 Wochen lang an Regensburgs Stelle treten.

Mit grösster Ungeduld wartete der Rat und die Deputation auf die Zusendung der authentischen Note. Mathieu und Laforest hatten ja, wenn Abel und Schmid nicht getäuscht worden waren, vom französischen Ministerium darauf bezügliche Instruktionen erhalten, der Rat konnte sich nicht erklären, weshalb sie noch immer mit der Ausfertigung der Note zogerten. Dies musste natürlich die Gegner in ihrem Widerstande ermutigen und die Stellung der Stadt immer schwieriger machen, und der Anbruch des neuen Jahres brachte wider Erwarten nichts als Verdriesslichkeiten und Widerwärtigkeiten. Nur Nassau war bereit, die Stadt für ihre Besitzungen in Soden und Sulzbach zu entschädigen, aber der Rat schlug das Anerbieten einstweilen aus, weil er erst eine Antwort der französischen Regierung auf die Abelsche Note betreffs der Besitzfrage in diesen Ortschaften abwarten wollte. So kam man im Kampf um die landeshoheitlichen Rechte keinen Schritt vorwärts, überall begegnete man nur entschlossenem Widerstande. Die isenburgischen Herrschaften blieben noch immer renitent, wie der Rat Abel klagte,[1] ebensowenig wollten sich die beiden Orden von ihrem Unrecht überzeugen lassen. Noch einmal hatte der Rat die Berechtigung seiner Ansprüche dem deutschen Orden weitläufig auseinander gesetzt.[2] Nur die tiefste Ehrfurcht gegen den Erzherzog Karl und das Gefühl der Dankbarkeit gegen ihn[3] habe den Rat abgehalten, gegen den Amtmann Rosalino einzuschreiten. Aber wenn dieser jetzt nicht vom Orden zum Gehorsam gegen ihn ermahnt würde, so müsste er mit strengen Massregeln gegen ihn vorgehen. Ausserdem drohte der Rat eine sofortige Erklärung der vermittelnden Mächte über den § 27 zu veranlassen und eine Diskussion über die vorliegende Rechtsfrage herbeizuführen, die für den Orden nur unangenehm ausfallen könnte. In gleichem Sinn schrieb er am 4. Januar dem Malteser Orden nach Heitersheim.[4]

[1] Schreiben vom 5. I. 1803 in G. K. XX., doch übergaben sie später das Stift Mockstatt der Stadt.

[2] G. K. XXI vom 3. I. 1803.

[3] Anspielung auf die traurigen Ereignisse des Juli 1796.

[4] l. c.

Aber die Orden liessen sich nicht einschüchtern. Der deutsche Orden erwiderte,[1] er habe das Schreiben dem Erzherzog Karl eingesandt, schon aus Respekt gegen diesen würde der Rat nicht wagen, seine Drohungen zu verwirklichen. Rosalino aber wurde ermahnt, sich wie bisher gegen den Rat zu benehmen und über jede weitere Rechtsverletzung sofort Bericht zu erstatten. Noch energischer war der Protest des Malteser Ordens, der am 11. Februar einlief.[2] Ohne authentische Interpretation wollte er nun und nimmer auf seine Rechte verzichten, zumal ja auch andere Reichsstände Frankfurts Ansprüche bestritten. Gegenüber der Drohung des Rates drohte er seinerseits mit der Ungnade des russischen Kaisers Alexander I. Denn die fragliche Besitzung sei von diesem zum Quartier des russischen Gesandten beim deutschen Orden bestimmt worden, man würde sofort nach St. Petersburg berichten, dass der Rat das Quartier sich aneignen wolle.

In gleicher Weise äusserten die Kurfürstlich-mainzischen Regierungsräte ihr Befremden darüber, dass der Rat dem Amtmann im Kompostell die Proklamation zugesandt habe, im offenbaren Widerspruch mit § 25 des Entschädigungsplanes, der das Kompostell dem Kurfürsten zusichere.

Auch der Fürst von Thurn und Taxis wollte trotz »seiner erleuchteten Einsicht«, an die der Rat appelliert hatte, noch immer nicht begreifen, dass das Zensurrecht über die Oberpostamtszeitung und die Gerichtsbarkeit über das in Frankfurt befindliche Reichspostpersonal nur der Stadt zukäme. Er steifte sich auf den § 13 des Entschädigungsplans, der ausdrücklich fordere, dass die ihm unterstehenden Reichsposten in dem Zustande erhalten blieben, in dem sie sich zur Zeit des Laneviller Friedens befunden hätten.[3] Alle diese Protestschreiben wurden sofort nach Regensburg an Böhmer und Bethmann geschickt, um sie den Gesandten der vermittelnden Mächte vorzulegen und durch deren Machtgebot den an allen Ecken und Enden aufflammenden Widerstand zu brechen.

[1] l. c. Schreiben von Mergentheim vom 7. I. beziehungsweise vom 6. I. 1803.

[2] l. c.

[3] 1789 hatte der Rat mit der Thurn- und Taxisschen Behörde einen Vergleich über die Jurisdiktion geschlossen und diese im allgemeinen für sich gerettet, nur in einigen nebensächlichen Punkten, wie im Obsignationsrecht der Verlassenschaften hatte er Konzessionen gemacht, wovon jetzt nicht mehr die Rede sein sollte. Dagegen beruhte die Zensurfreiheit der Oberpostamtszeitung auf keinem ausdrücklichen Vertrage, sondern nur auf altem Herkommen. Bei den Verhandlungen im Jahre 1789 hatten die Unterhändler des Rates bloss mündlich zugesagt, an der Zensurfreiheit nicht rütteln zu wollen. S. Schreiben an Abel vom 14. XII. in G. Kr. XXI

Dieser Widerstand schrieb sich ohne Zweifel von einer genaueren Kenntnis des Umschwungs her, der in der politischen Konstellation inzwischen eingetreten war, und dessen Ungunst Frankfurt jetzt fühlen sollte. So lange sich nämlich Oesterreich gegen Frankreichs Forderungen ablehnend verhielt und wegen der Anerkennung des modifizierten Entschädigungsplanes Schwierigkeiten machte, waren Mathieu und Laforest Feuer und Flamme für die kleineren Stände und begünstigten alle ihre Forderungen, durch die entweder des Kaisers Interesse selbst oder doch das seiner Schützlinge geschädigt wurde. Jetzt aber, wo durch den Dezembervertrag von 1802 beide Mächte sich wieder näherten, wurde die Haltung der Vertreter Frankreichs und Russlands gegen ihre Schutzbefohlenen zusehends kühler, während die österreichische Gesandtschaft, die bisher mehr im Hintergrunde gestanden hatte, immer fester auftrat. Nun atmeten auch Oesterreichs Schützlinge wieder auf, und im Vertrauen auf den starken Rückhalt wurde ihre Sprache zuversichtlicher. Zu diesen Schützlingen gehörten aber die beiden Orden und die Thurn- und Taxissche Postverwaltung

Jetzt mischte sich auch noch der Kurfürst von Mainz, der Ende Dezember in Regensburg eingetroffen war, persönlich in die Wirren. Die Hoffnung des Rates, dass die städtischen Abgesandten durch unmittelbare Verhandlungen in Regensburg ihn zu Zugeständnissen bewegen würden, erfüllte sich nicht. Zwar fand Seipert, für dessen staatsmännische Begabung Bethmann und Böhmer freilich nur ein mitleidiges Achselzucken hatten, die Aufnahme beim Kurfürsten am 3. Januar glänzend; dieser sei voller Anerkennung über die Haltung Frankfurts. Aber dem Wermutstropfen, den derselbe am Ende der Audienz in den Honigbecher hineingoss, schenkte er nicht die gebührende Beachtung Dalberg bedauerte nämlich, dass die Stadt Schritte unternommen habe, die keineswegs zu dulden seien, und gegen die auch Kaiser und Reich voraussichtlich ihr Veto einlegen würden. Offenbar plante der Kurfürst etwas gegen die Stadt, und bald erfuhr auch Böhmer aus Baron Hugels Munde, dass von verschiedenen Seiten Klagen gegen den Rat beim Kaiser eingelaufen seien, insbesondere beschwere sich der Kurfürst, dass der Rat nicht nur Anteil an der Seelsorge der katholischen Bevölkerung beanspruche, sondern sich auch die richterliche Entscheidung über die Ehesachen, mithin über ein Sakrament, anmasse. Ueberhaupt stehe der Rat im Verdacht, seine katholischen Unterthanen unter einem unerträglichen Drucke zu halten Wie aus ihrer dem Reichstag jetzt übersandten Beschwerdeschrift hervorgehe, seien sie von manchen bürgerlichen Erwerbs-

quellen ausgeschlossen. So habe man auch dem Rechtsgelehrten Brentano aus keinem anderen Grunde als lediglich seiner Religion wegen die Zulassung zur Advokatur verweigern wollen.

Böhmer hatte einen schweren Stand, seine Behörde gegen diesen Vorwurf zu rechtfertigen, denn in staatsrechtlicher und beruflicher Hinsicht nahmen die Katholiken noch fast dieselbe Stellung ein wie nach der Einführung der Reformation. Der Geist der Aufklärung, der ja für die zweite Hälfte des verflossenen Jahrhunderts besonders charakteristisch war, hatte die religiöse Engherzigkeit der regierenden Kreise Frankfurts nicht zu überwinden vermocht, noch immer waren die Katholiken von der Beteiligung an der Regierung, von den Aemtern ausgeschlossen, einige Zünfte nahmen sogar keinen von ihnen als Genossen auf.[1] Böhmer suchte den Vorwurf der Intoleranz durch den Hinweis zu entkräften, dass man 16 katholische Geistliche, die aus linksrheinischen Orten ausgewiesen worden waren, in Frankfurt aufgenommen und zu ihrem Unterhalt eine nicht unbeträchtliche Summe ausgesetzt habe. Ebenso bestritt er die Behauptung des Kurfürsten, man wolle seinen geistlichen Rechten zu nahe treten. Der Rat beanspruche nur die Ausübung der Patronatsrechte über die Pfarreien, die von seinen Bürgern dotiert worden seien.

Hügel ging nicht näher auf die Rechtsfrage ein. Er erwähnte nur, dass von Mainzer Seite jetzt eine Broschüre unter dem Titel »Wie haben sich die Reichsstädte wider die neue Ordnung der Dinge benommen?« verbreitet würde. Darin wurde behauptet, dass Frankfurt die Metropolitangerechtsame, die der § 25 des Entschädigungsplanes dem Kurfürsten vorbehalten hatte, diesem nehmen wolle, und eine energische Zurückweisung des Rates entweder durch die vermittelnden Mächte oder, wenn dies nicht anginge, durch den Reichshofrat verlangt. Der österreichische Diplomat hielt es für dringend geboten, eine Gegenschrift abzufassen, in der der Rat seine Grundsätze und sein Verfahren in den kirchlichen Fragen rechtfertigte.

[1] Auch die Juden hielten den gegenwärtigen Zeitpunkt für geeignet, abermals sowohl in Regensburg, als auch in Paris, eine Besserung ihrer sozialen Lage zu beantragen. Hier trat die Presse für sie ein, besonders der Mercure de France, der die Aufhebung des Ghettos verlangte. Abel verfocht bei der französischen Regierung den Grundsatz, dass die Judenverhältnisse innere Angelegenheiten seien, in die sich keine fremde Regierung einzumischen habe. Doch riet er dem Rat, den Wünschen der Juden insoweit Rechnung zu tragen, dass man ihnen gesündere Wohnungen anwiese, G. Kr. XIX. Schreiben vom 8. I. 1803. Der Rat wies darauf den Juden auf ihr Gesuch geräumige Bauplätze zu Wohnungen an und bewilligte ihnen, wie er Abel schrieb, auch sonst alles, worauf sie billigerweise Anspruch erheben könnten.

Was Böhmer sonst noch gegen die Proteste der beiden Orden und der Thurn und Taxisschen Postverwaltung vorbrachte, begegnete dem eisigen Stillschweigen Hügels. Böhmer empfand dies unangenehm genug, die Stadt konnte also in ihrem Rechtsstreit zum mindesten nicht auf den Kaiser rechnen.[1] Der Rat war der Ansicht, die mainzische Streitschrift dürfe nicht unbeantwortet bleiben. Er erliess deshalb am 13. Januar eine öffentliche Bekanntmachung,[2] in der er noch einmal die Grundzüge seiner Politik darlegte. Zugleich beklagte er sich, dass seinen in bester Absicht getroffenen kirchlichen Massnahmen hier und da ein unrichtiger Sinn untergelegt werde, als ob er die erzbischöfliche Diözesangewalt zu übergehen und einseitig — zumal zur Seelsorge — solche Geistliche berufen wolle, die nach den kanonischen Erfordernissen dazu ungeeignet seien. Er machte dem gegenüber darauf aufmerksam, dass er erst nach vorausgegangenen Verhandlungen mit den erzbischöflichen Kommissaren und nach erfolgter kurfürstlicher Bestätigung den 3 Geistlichen Kauth, Menninger und Marx die Seelsorge, den Volksgottesdienst u. s. w. übertragen habe. Allerdings beanspruche er die Gerichtsbarkeit über die katholische Geistlichkeit und die Entscheidung in Ehestreitigkeiten der katholischen Bürger, aber nur in dem Sinn und nur in soweit, als die deutschen Reichsgrundgesetze sie den evangelischen Ständen im Interesse ihrer Landeshoheit ohnehin zugeständen. Noch einmal beteuerte er, die Gewissensfreiheit eines jeden wahren zu wollen. Um aber auch durch die That zu beweisen, dass er es an Wohlwollen gegen die Geistlichkeit nicht fehlen lasse, schloss das Administrationsamt mit sämtlichen Geistlichen der beiden säkularisierten Klöster über ihre künftige Pensionierung ein für sie so günstiges Abkommen, dass sie es »mit dem gerührtesten« Dank annahmen. Auch wies das Amt ihnen Gelder zur Anschaffung der nötigen weltpriesterlichen Kleidung an. Der Rat ging sogar in seiner Menschlichkeit, wie er von sich rühmte, so weit, dass er auch für die Geistlichen und Laienbrüder, die von fremden Klöstern dem Karmeliterkloster zugewiesen waren, bis auf weiteres eine jährliche Summe von 4010 Gulden zum Unterhalte auswarf und, wie schon früher bemerkt, den fremden Geistlichen, die ihre Zuflucht in die Stadt genommen hatten, so lange Unterstützung zusagte, bis sie in ihre Klöster zurückgekehrt wären.[3]

[1] Ugb 38 l. c.

[2] Ugb l. c. Nr. 88.

[3] In G. Kr. und Ugb l. c. Nr. 38 findet sich eine detaillierte Berechnung der Unterhaltungskosten. Den Vorstehern der Klöster bewilligte das Amt 600, den Patres 450, den 6 Patres des Karmeliterklosters sogar 550, den Laienbrüdern 22,

Alles dieses machte auf Dalberg nicht den erwarteten Eindruck. Wie Hügel versicherte, steigerte sich noch seine Erbitterung gegen den Rat. Denn dieser beharrte fest auf seinem Standpunkt in der kirchlichen Politik. »Wir sind«, schrieb er am 17. Januar im zuverlässigsten Tone nach Aschaffenburg,[1] »von der Unwiderlegbarkeit unserer landeshoheitlichen Rechte auf das Kompostell bezüglich der Ausübung der Gerichtsbarkeit so überzeugt, dass wir uns zum Ueberfluss auch noch auf das entscheidende Zeugnis der in Regensburg anwesenden Gesandten der vermittelnden Mächte sowie auf Albini berufen.« — Eine Ausnahme zu Gunsten des Kurfürsten, fährt das Schreiben fort, könne der Rat nicht machen, denn einmal verstiesse er dadurch gegen den ausdrücklichen Wortlaut des Entschädigungsplanes und müsste besorgen, von den vermittelnden Mächten und von Kaiser und Reich dafür zur Verantwortung gezogen zu werden, anderseits würden dann die übrigen ehemaligen Freihäuser im Gebiet der Stadt denselben Anspruch stellen.

Eine direkte Antwort hierauf erfolgte nicht, aber immerhin konnte der Rat das Auftreten des über das Kompostell gesetzten Hofkammerrats Feldmann als eine Antwort betrachten. Dieser erschien im Römer und wollte dem Bürgermeister die Proklamation vom 27. November im Auftrage seiner Behörde wieder zurückgeben und zwar »in vim protestationis et contradictionis«. Und als der Bürgermeister die Annahme verweigerte, legte er sie auf den Tisch nieder und entfernte sich.

Es war in der That Zeit, dass das entscheidende Zeugnis der vermittelnden Mächte endlich den kurfürstlichen Beamten den Standpunkt klar machte. Aber gerade jetzt gaben einzelne Aeusserungen der französischen Gesandten, die sich platterdings nicht mit ihrem früheren Eifer für die Sache der Stadt in Einklang bringen liessen, dem Rat und der gemischten Deputation viel zu denken. Die Gesandten räumten zwar ein, eine die Sache der Stadt empfehlende Note vom Ministerium erhalten zu haben, wollten aber von etwaigen Instruktionen, die sich daraus ergeben sollten, durchaus nichts wissen. Auf einmal rieten sie, die Streitigkeiten auf friedlichem Wege zu beseitigen.[2] Davon wollte aber der Rat erst dann hören, wenn sie zuvor eine erschöpfende Erläuterung zum § 27 gegeben hätten.

Gulden. Für das Karmeliterkloster berechnete das Amt die jährlichen Ausgaben auf 1120 Gulden, denen 4834 Gulden 24 Kr. Einnahmen gegenüberstanden.

[1] Militaria IX. G. Kr. XXI.

[2] G. Kr. XIX im Schreiben an Abel vom 17. I. 1803.

So kamen in Regensburg die Angelegenheiten Frankfurts trotz aller Bemühungen Böhmers nicht nur nicht vom Fleck, sondern allmählich trat sogar eine Verschiebung zu Ungunsten der Stadt ein. Der Frankfurter Abgesandte geriet in immer grössere Verlegenheit; die bisherigen Stützen wurden von Tag zu Tag unzuverlässiger, während der Vertreter Oesterreichs immer fester gegen Frankfurt auftrat. Nach dessen Ansicht konnte jetzt die Stadt nicht genug thun, um den aufgebrachten Kurfürsten zu beschwichtigen, sie solle nur, riet er dringend, nach einem beruhigenden Auskunftsmittel suchen. Als solches schlug Böhmer dem Kurfürsten ein Provisorium und Vermeidung aller Kollisionsfälle vor.[1] Dalberg beantwortete diesen Vorschlag abermals mit Stillschweigen. Bald darauf kam Hügel mit neuen Eröffnungen. Er zeigte Böhmer ein zwei volle Bogen langes Schreiben aus der Kaiserlichen Staatskanzlei, das die Erhaltung der bisherigen Gerechtsame und des Besitzstandes des deutschen Ordens gegen die Uebergriffe Frankfurts nachdrücklichst verfocht. Als nun Böhmer, durch so viele Bedrängungen mürbe gemacht, erklärte, dass der Rat auf das Eigentum der Orden verzichten würde, wenn sie überhaupt nicht säkularisiert werden sollten, wurde Hügel freundlicher. Er riet zu einem Austausch der Ordensgüter gegen städtischen Besitz; ein solcher würde auch den Kurfürsten derart umstimmen, dass er in Polizeiangelegenheiten, unbeschadet seiner sonstigen hoheitlichen Rechte, dem Rat die Oberaufsicht lassen würde.

Böhmer unterliess nicht, die Unterredung Mathieu und Laforest mitzuteilen. Aber diese zeigten sich kaum verwundert, geschweige denn entrüstet. Mathieu bemerkte nur ziemlich kühl, dass die Grundsätze, von denen sich der Rat bei der Behandlung der vorliegenden politischen Fragen leiten lasse, zwar den vollen Beifall der französischen Minister hätten, diese sich aber vor der Hand nicht darüber äussern und noch viel weniger mit einer Entscheidung einschreiten wollten, »wenn der Entschädigungsplan erledigt ist, dann haben wir zu solchen Sachen, deren uns eine Menge vorliegt, hinlänglich Zeit und Musse«.[2]

Böhmer besorgte jetzt mit Recht, dass die Vertreter Frankreichs aus Rücksicht für den Kaiser und den Erzherzog Karl den Gegnern der Stadt freien Spielraum lassen würden, er verlangte nun im Hinblick darauf neue Instruktionen. Aber die Deputation wollte von einem Rückzug nichts wissen, sie wollte die französischen Diplomaten,

[1] Ugb 38, Nr. 90.
[2] Ugb l. c.

denen man schon so viel geopfert hatte, nicht so leichten Kaufes durch eine Hinterthür entwischen lassen. Sie befahl Böhmer, sich Hügel gegenüber völlig passiv zu verhalten, ohne jedoch seine Projekte von der Hand zu weisen, keineswegs aber sollte er sich bei Laforest den Schein geben, als ob man auf eine Note verzichten wolle, die den bekannten Gesinnungen der französischen Regierung entspräche. Nur insoweit trug die Deputation den Bedenken Böhmers Rechnung, als sie ihm die Wiederaufnahme der im Vorgefühl des Sieges Anfang Januar abgebrochenen Verhandlungen mit dem deutschen Orden gestattete, freilich auf Bedingungen hin, die dieser nun und nimmer bewilligt haben würde.[1] Die Absicht der Deputation war klar, den Gegner bis zum Eintreffen der Note hinzuziehen und sich im schlimmsten Fall den Rückzug zu sichern.

Aber Laforest wich geschickt jedem Ansinnen, ein bindendes Versprechen zu geben oder eine Verpflichtung zu Gunsten der Stadt zu übernehmen, aus. Auf die Klagen Böhmers über die Kämpfe der Stadt um die Anerkennung ihrer Gerichtsbarkeit bemerkte er nur,[2] dass sie bezüglich des Kompostells durchaus recht habe, nicht aber dem Malteser und dem deutschen Orden gegenüber. Diese seien ja gar nicht als geistliche, sondern als militärische Orden zu betrachten und zu behandeln, mithin habe die Stadt nicht den geringsten Anspruch auf ihre Besitzungen. Beiläufig bemerkte er noch, es würde dem Rat wohl nichts anderes übrig bleiben, als dem einen oder dem anderen der Gegner einige Vorrechte einzuräumen. Dass sich Laforest hierdurch in schroffen Widerspruch mit seinen früheren Erklärungen und Ansichten setzte, focht ihn wenig an. Böhmer protestierte lebhaft gegen diese Zumutung mit dem uns schon längst bekannten Argument, der Rat habe sämtlichen bisher Privilegierten Abgabenfreiheit bewilligt, mit weiteren Zugeständnissen an diese würde er direkt gegen den § 27 des Entschädigungsplanes verstossen. Mit demselben Rechte aber, mit dem er sich nicht an den Vertrag binde, könnten auch andere Mächte, sich darauf berufend, die Frankfurt betreffenden Bestimmungen des Entschädigungsplanes für ungültig erklären und im Kriegsfalle die Stadt nicht mehr als neutral ansehen. Merkwürdigerweise fand Laforest gegen diese Art von Logik nichts einzuwenden, trotzdem wiederholte er noch eindringlicher seinen Rat, keine Reklamationen bei der Reichs-

[1] Schreiben an Böhmer vom 22. I. in G. Kr. XX. Der Orden sollte nur mit einem Aversionalquantum entschädigt werden und dafür die Landeshoheit des Rates anerkennen.

[2] Schreiben Böhmers vom 27. I. in G. Kr. XXI und Militaria IX.

deputation einzureichen, sondern sie bis zu dem Zeitpunkt zu verschieben, wo der Entschädigungsplan zum Reichsgesetz erhoben worden wäre. Böhmer erwiderte darauf richtig, schaue man bis zu diesem Zeitpunkt den Bemühungen der Gegner völlig unthätig zu, so sei das Schicksal der vorliegenden Fragen schon jetzt entschieden; sie würden schliesslich dem Reichshofrat unterbreitet, und auf wessen Seite sich dieser stellen werde, sei im voraus bekannt. Das Versprechen Laforests, dies hindern zu wollen, würdigte Böhmer nach seinem wahren Werte als eine leere Phrase. Aber die Deputation verzweifelte trotz alledem noch nicht, die Ordensgüter zu erlangen; noch immer glaubte sie, dass Laforest und Mathieu sich früher oder später dazu bequemen mussten, den Pariser Instruktionen nachzukommen. Deshalb schrieb sie Böhmer Ende Januar zurück, dass Laforests letzte Aeusserung »bei ihr zwar Sensation erregen müsse, sie aber dieses dem Herrn Minister Laforest zur Zeit nicht fühlen zu lassen oder zu ressentiren gedenke.« Sie empfahl Böhmer ein weiteres dilatorisches Verhalten gegen die Orden und die ihm von Hügel vorgelegten Projekte und veranlasste ihn zur Abfassung einer den vermittelnden Mächten vorzulegenden Denkschrift. Die darin hervorzuhebenden Gesichtspunkte wurden ihm ausdrücklich angegeben. Den ursprünglichen Plan, mit Augsburg und Nürnberg gemeinsam eine Beschwerdeschrift an die Reichsdeputation zu richten, hatte sie als völlig verfehlt aufgegeben.

Zwei Tage nach dem Einreichen der Denkschrift,[1] am 4. Februar, erklärte Laforest dem Frankfurter Abgesandten kurz und bündig, dem Verlangen des Rates jetzt nicht willfahren zu können. Um die niederschmetternde Wirkung seiner Abweisung einigermassen abzuschwächen, kleidete er sie in eine Menge hoffnungerregender Redensarten. Mehreres als Böhmer wahrscheinlich erhoffte, werde sicher geschehen, wenn es die Umstände zuliessen; es seien

[1] Datiert vom 2. II., sie schildert all die Schwierigkeiten, auf die die Stadt in der Durchführung des Entschädigungsplanes, der ihr doch die alleinige Jurisdiktion innerhalb ihres Gebietes eingeräumt habe, bei den verschiedenen Mächten gestossen sei. Deren Vorgehen würden sich alle übrigen zum Muster nehmen und somit »la stipulation aussi sage que précise« völlig vereiteln. Ohne einen Einspruch der hohen Mächte würde Frankfurt in die ernstesten Verwicklungen geraten, die schliesslich den Ruin seines Handels herbeiführen könnten. Die Denkschrift schliesst mit der Bitte um eine »note particulière que toutes les exemtions de la jurisdiction du magistrat de Francfort dont les maisons et possessions situées dans cette ville et toute l'etendue de son territoire ont joui jusqu'ici, sont abolies et supprimées et que par conséquent ladite ville doit etre maintenue dans sa jurisdiction contre toute atteinte sans exception ni réserve.« l. c.

in dieser Sache mancherlei politische Rücksichten zu beobachten. Böhmer solle nur bis zu erfolgter Bestätigung des Friedensschlusses warten, dann wolle Laforest selbst den widerhaarigen Ständen den Ungrund ihrer Proteste in einer Note darlegen. Bis dahin rate er, mit möglichstem menagement zu Werke zu gehen und auf kluge Art die etwaigen Kollisionen in Frankfurt zu vermeiden, überhaupt auch hier (in Regensburg) von der Sache so wenig als möglich zu sprechen.[1]

Von Regensburg also war nichts mehr zu erwarten; Böhmer war darüber so niedergeschlagen, dass ihm die Deputation sogar noch Mut zusprechen musste. Jetzt blieb nur noch Paris übrig, von hier aus musste das entscheidende und erlösende Wort gesprochen werden, und die Pariser Verheissungen sich bewahrheiten. Mochten auch immerhin die französischen Diplomaten Böhmer versichert haben, diese Verheissungen seien nur »tours du bureau«, durch die Abel und Schmid sich hätten täuschen lassen, so weigerten sich doch der Rat und die Deputation, daran zu glauben. Mathieu und Laforest mussten, wenn sie vom ersten Konsul oder von Talleyrand noch einmal, und zwar nachdrücklichst, dazu angehalten würden, die ersehnte Note veröffentlichen und damit jeden Stein des Anstosses beseitigen. Abel wurde nun bestürmt, seine ganze diplomatische Gewandtheit nach dieser Richtung zu entfalten. Zum Unglück für die Stadt war er gerade in dieser kritischen Zeit durch eine mehrwöchige Krankheit verhindert, irgend etwas zu unternehmen. Nach seiner Genesung suchte er zunächst den kurmainzischen Vertreter, den Grafen Beust auf, um ihn abermals über die Politik aufzuklären, die das wahre Interesse seines Herrn erfordere, nämlich sich den Reichsstädten anzuschliessen, ihr Vertrauen und ihren Beistand durch Zugeständnisse zu gewinnen. Jetzt biete sich für den Kurfürsten die Gelegenheit, sich Frankfurt für immer zu verpflichten. Die Stadt habe, setzte er ganz ernsthaft hinzu, nur aus Hochachtung gegen Dalberg sich nicht das von Frankreich leicht zu erhaltende Kompostell geben lassen; das verdiene doch wahrlich eine Erkenntlichkeit von seiner Seite. Beust war so höflich, Abel zu ersuchen, diese Art von politischer Weisheit in einer Note näher darzulegen, die er seinem Berichte für den Kurfürsten zu Grunde legen wolle.[2] Endlich am 26. Januar bewilligte Talleyrand Abel eine Unterredung. Durch dessen zahlreiche Noten[3] war er über die schwebenden Fragen hinlänglich unter-

[1] Die Unterredung Böhmers mit Laforest siehe ebendaselbst.

[2] G. Kr. XIX. Militaria IX. Abels Bericht kam am 2. II. in Frankfurt an.

[3] Die Noten wiederholten die alten Forderungen wegen der Aufhebung der Renten, der Besitzverhältnisse in Soden und Sulzbach u. s. w.

richtet, es musste sich jetzt zeigen, ob Mathieu und Laforest die ihnen angeblich zugestellten Instruktionen unbeachtet gelassen oder sich innerhalb der ihnen gezogenen Grenzen bewegt hatten. Talleyrand sprach sich zuerst im allgemeinen über die zukünftige Gestaltung der politischen Lage der Reichsstädte aus. Er erklärte es als unveränderliche Absicht des ersten Konsuls, an dem, was zur Erhaltung der Unabhängigkeit der 6 Reichsstädte im Entschädigungsplan angenommen worden wäre, nicht rütteln zu lassen, auch ihnen keine weiteren Verpflichtungen, als die Beiträge zu den Römermonaten, aufzulegen. Was aber Frankfurts Differenzen mit anderen Ständen anbetreffe — hier horchte Abel besonders auf — so habe er die französische Gesandtschaft in Regensburg angewiesen, nur Rat zu erteilen und darauf zu sehen, dass solche à l'amiable verglichen werden möchten, denn die französische Regierung könne doch unmöglich dergleichen Sachen hinlänglich prüfen.

Es war somit klar, die französischen Diplomaten in Regensburg hatten wirklich keine bestimmte Instruktion erhalten, wie man Abel und Schmid aus eigennützigen Absichten in den Bureaux der Minister vorgespiegelt hatte, und wenn sie jetzt zu einem Vergleich mit den Gegnern rieten, so liess sich dagegen nichts sagen. Freilich, der Widerspruch zwischen ihrer Haltung im Dezember 1802 und der jetzigen blieb bestehen.

Unter diesen Umständen riet Abel selbst, auf Vergleichsvorschläge einzugehen; nur betreffs der unumschränkten Gerichtsbarkeit müsse man auf einer unumwundenen Erklärung von seiten der vermittelnden Mächte beharren. Talleyrands Bescheid lautete doch immerhin nicht so ablehnend wie der Laforests und liess noch einen Schimmer von Hoffnung aufkommen. Zwar das Tauschgeschäft mit den Orden liess sich nicht vermeiden, es kam nur darauf an, es möglichst vorteilhaft zu gestalten, das Administrationsamt hatte schon auf eine Reihe teils unzuverlässiger teils zu entfernt (im Hanauischen) liegender Güter und Gefälle, besonders auf die Zehnten, aufmerksam gemacht. Aber noch wichtiger als der Güteraustausch war die Entscheidung, ob jetzt ausser dem Rate noch eine andere Gewalt im städtischen Gebiete zu befehlen habe.

Ueber die Frage der Gerichtsbarkeit und der damit zusammenhängenden Landeshoheit im Frankfurter Gebiet hatte Talleyrand sich noch nicht endgiltig ausgesprochen, so wurde Abel angewiesen, hier noch einmal mit aller Kraft den Hebel anzusetzen.[1] Denn das that

[1] Instruktion vom 9. II. in G. Kr. XXI.

not. Die Beamten des Kurfürsten und seine Geistlichen verhielten sich gegen des Rats Verfügungen schroffer und ablehnender als je, offenbar nach der ihnen von höherer Stelle zugekommenen Verfügung. Als der städtische Archivar Hohlbein sich im Auftrage seiner Behörde zum bisherigen Scholastiker des Liebfrauenstiftes begab, um sämtliche Akten, Bücher u. s. w. zu übernehmen und zu inventarisieren, wollte ihm Marx nur die Rechnungsbücher, Obligationen und Hypotheken ausliefern, mehr aber nicht. Derselben Weigerung begegnete Hohlbein bei den Archivvorstehern des Bartholomäus- und Leonhardstiftes. Alle drei erklärten, dass hierzu eine Anfrage beim erzbischöflichen Vikariat nötig sei, dieses müsse erst einen oder mehrere Kommissare ernennen, um die nicht ins Finanzwesen einschlagenden Papiere zurückzubehalten. Marx weigerte sich ausserdem der Inventarisierung und der Auslieferung der Urkunden beizuwohnen.[1]

Zur selben Zeit legte auch das erzbischöfliche Generalvikariat durch den Stadtpfarrer Kauth gegen die Schliessung der Kapuzinerkirche, die bis dahin unbeanstandet geblieben war, Protest ein. In einer Sprache, die an herausfordernder Grobheit nichts zu wünschen übrig liess, bekam der Rat zu hören, er werde sich hoffentlich nicht beikommen lassen, die durch die geistliche Behörde ausschliesslich zu verfügenden Anordnungen zu beschränken oder zu umgehen. Kauth allein sei befugt, aus den aufgelösten Klöstern geeignete Priester einstweilen zum Predigtamt und Beichthören auszuwählen.[2]

Bezeichnend genug für die Stellung der katholischen Geistlichkeit zum Rate war die Thatsache, dass sie sich weigerte, das Kirchengebet für den Rat als nunmehrige Obrigkeit zu verlesen.[3] Was sollte nun der Rat gegen die renitente Geistlichkeit thun? Mit Gewaltmassregeln gegen sie vorgehen? Aber damit würde er die Kluft zwischen sich und dem Kurfürsten, auf dessen mittelbaren oder gar unmittelbaren Befehl sie gehandelt hatten, nur erweitern! Auf diesen selbst musste man in Regensburg noch einmal einzuwirken suchen, damit er seinem Generalvikariat und seiner Geistlichkeit andere Verhaltungsmassregeln einschärfte. Der Versuch schien jetzt nicht ganz aussichtslos zu sein,

[1] Lgb l. c. Nr. 100. Der Rat beschloss hierauf in der Sitzung vom 29. Januar, die von Marx angebotene Auslieferung der Hypotheken anzunehmen, aber auch alle anderen Aktenstücke des Liebfrauenstiftes zu verlangen, da man ausser stande sei, zu diesem Geschäfte besondere französische Kommissare beizuziehen. Weigere sich Marx, dabei anwesend zu sein, so sollte Hohlbein einen Notar mit zwei Zeugen hinzunehmen und die Richtigkeit der aufgestellten Register jedesmal attestieren lassen.

[2] Lgb Nr. 108.

[3] l. c. Nr. 125–127.

Böhmer wollte wissen, dass er durch den Ratserlass vom 13. Januar milder gegen die Stadt gestimmt sei.

Somit suchte Böhmer wieder um eine Audienz beim Kurfürsten nach, die ihm auch bewilligt wurde. Er übergab ihm ein Beschwerdeschreiben des Rates über die kurfürstliche Regierung in Aschaffenburg »wegen des von ihr gewählten höchst unglimpflichen modus protestandi.«[1] Der Kurfürst werde ja am besten in der Lage sein, die Gesinnungen der vermittelnden Mächte zu erforschen; seine Gerechtigkeits- und Billigkeitsliebe flössten dem Rate das höchste Vertrauen ein u. s. w. Daher möge er seine Regierung anweisen, in ähnlich vorkommenden Fällen dem Rate nicht die Ausübung seiner Gerichtsbarkeit zu erschweren, zumal man dabei mit der grössten Schonung und Mässigung verfahren wolle. Als dann noch Böhmer hinzufügte, wie schmerzlich es dem Rate sei, sein Missfallen erregt zu haben, unterbrach ihn der Kurfürst und kritisierte seinerseits in massvoller Sprache, die aber eine gewisse Gereiztheit nicht verleugnete, die kirchliche Haltung des Rates. Bisher habe er Frankfurt stets hoch geschätzt, um so unerwarteter seien ihm die Angriffe auf die Gewissensfreiheit, auf seine Würde und Gerichtsbarkeit gekommen u. s. w. Dabei verglich er die kirchliche Politik der französischen Republik mit der des Rates, wobei dieser schlecht genug wegkam. Er sei gewohnt, nach Thatsachen, nicht nach schönen Worten zu urteilen, die Proklamation vom 25. November sei unter den Augen der Kommissare erlassen worden, ohne dass man es für nötig befunden habe, sie zu befragen. Dalberg gab als seinen festen Entschluss kund, bis zur Publikation eines vom Kaiser und Reich festzustellenden kirchlichen Regulativs alles in statu quo zu lassen. Käme es aber nicht zu einem solchen, so wolle er sich nach den Bestimmungen des Westfälischen Friedens richten. Böhmers Hinweis auf die friedliche Absicht seiner Behörde, die ja deutlich aus der Proklamation vom 13. Januar hervorginge, fruchtete nichts. Der Kurfürst blieb dabei, die Entscheidung des Kaisers abzuwarten und sich bis dahin auf nichts einzulassen.[2]

Diese Unterredung machte auch der Fiktion, dass ein Widerspruch zwischen dem Kurfürsten und seinem Generalvikariat in Aschaffenburg bestande, ein Ende. Dieses schrieb wohl noch das eine oder das andere Mal sehr derb nach Frankfurt, um sich seine Rechte

[1] Gemeint ist damit das Auftreten Feldmanns gegen den älteren Bürgermeister.

[2] Vgl. l. c. Nr. 109.

zu wahren,[1] der Rat antwortete aber seit Ende Januar in der Regel nicht mehr darauf, sondern teilte nur den Inhalt Böhmer mit, damit dieser gegen die geistlichen Anmassungen Klage führe. Von etwaigen Massnahmen, um seine Rechte über das Kompostell oder die katholische Geistlichkeit zu bethätigen, nahm er Abstand, obwohl die französischen Gesandten jetzt Böhmer an den alten Spruch »beati possidentes« erinnerten. Und als die drei katholischen Geistlichen, die jetzt den Gottesdienst in den 3 Kirchen leiteten, noch immer nicht das Gebet für die Obrigkeit sagen auch nicht die Kirchenregister an das Kastenamt abliefern wollten, beschloss der Rat nur, sie noch einmal »in nachdrücklichen Terminis« zu ermahnen.[2]

So hatte man in den kirchlichen Fragen nichts durchgesetzt, man hatte den Gegner aus keiner seiner Positionen zu verdrängen vermocht.

Den Rückschlag dieser Enttäuschung hatten zunächst diejenigen Männer zu fühlen, die den Rat und die Deputation in diesen Kampf hineingestossen hatten. So schrieb der Rat an Böhmer am 9. Februar,[3] man bedauere, dass seine bisherigen Bemühungen fruchtlos gewesen seien, und verspreche sich weiterhin keinen Erfolg mehr davon, denn auf Laforests Verheissung, nach erfolgter Bestätigung des Reichsdeputationshauptschlusses Frankfurts Partei ergreifen zu wollen, sei nur wenig zu geben. Der Rat ersparte ihm nicht den schweren Vorwurf, ihn durch die Berichte vom November bis Dezember 1802 auf die abschüssige Bahn seiner Politik gedrängt zu haben. Wie zuversichtlich und kühn habe damals seine und Bethmanns Sprache geklungen, wie hätten sie jeden Kompromiss mit dem Kurfürsten von Mainz oder den beiden Orden als ein Zeichen der Schwäche und Feigheit gebrandmarkt und darin die unheilvollsten Folgen für Frankfurts Zukunft vorausgesehen! Und jetzt, wo man sich bereits zu Massregeln gegen die geistlichen Stände habe hinreissen lassen, gebe er von Regensburg aus den wohlmeinenden Rat, sich stille zu halten und jede Kollision zu vermeiden! Dieser Rat käme jetzt, wo man sich in eine Reihe unerquicklicher und unabsehbarer Verwicklungen gestürzt habe, zu spät.

[1] Im Schreiben vom 16. II. drohte es bei dem geringsten Versuch einer Besitzstörung mit den nachdrücklichsten Gegenmassregeln. G. Kr. XXI. Trotzdem liess das Administrationsamt die Weinvorräte und das Mobiliar des St. Friedrichsstiftes versteigern.

[2] Ugb. Nr. 125—127.

[3] G. Kr. XXI.

Um für den ferner einzuschlagenden Weg in der Kirchenpolitik eine feste Richtschnur zu haben, beschloss der Rat schon Ende Januar, sich an das von anderen evangelischen Ständen erlassene Regulativ über die Ordnung der Kirchenverhältnisse anzulehnen. Soeben hatte die württembergische Regierung vor, über die bischöfliche Jurisdiktion besondere Verfügungen zu erlassen. Der Rat bat um deren Mitteilung, vor allem wollte er wissen, ob diese Verfügungen nach vorausgegangener Besprechung mit den Bischöfen, die bisher diese Rechte ausgeübt hatten, getroffen seien. Ferner bat er um Auskunft darüber, welche Stellung die württembergische Regierung zu der Gerichtsbarkeit über die Geistlichen in Zivilsachen und in Ehestreitigkeiten einnähme. Diese Fragen hatten allerdings mehr theoretischen als praktischen Wert, denn was Württemberg sich gegen die Kirche herausnehmen durfte, konnte ein so winziges Gemeinwesen wie Frankfurt kaum wagen.[1]

Augenblicklich war übrigens im Kampfe zwischen der Stadt und dem Kurfürsten Waffenstillstand eingetreten, der nur ab und zu durch einige gehässige Artikel gegen Frankfurt, die in verschiedenen Zeitungen erschienen,[2] unterbrochen wurde. Dem Rat ward darin die Absicht untergeschoben, er habe nach der Aufhebung der Klöster die Ordensmitglieder zum Bruch ihrer Gelübde veranlassen wollen, es wurde noch hinzugefügt, dass dieser grobe Eingriff in die Rechte der Kirche nach Rom berichtet worden sei, und von dort demnächst eine Bulle gegen den Rat erwartet werde. Um diese Gerüchte zu widerlegen, brachten die Frankfurter Zeitungen vom 17. Februar einen vom Rat inspirierten Artikel, der unter anderem die überaus humane Behandlung der Ordensleute und die Bewilligung von ansehnlichen Pensionen, die sogar auf fremde Ordensmitglieder ausgedehnt worden sei, besonders hervorhob; der Artikel wies ferner auf den Erlass des erzbischöflichen Vikariats vom 30. November hin, zu dem gerade der Rat die Anregung gegeben hätte.[3] Auch

[1] Ugb 38, Nr. 96. Die württembergische Regierung sandte hierauf die Fundationsurkunde des den Katholiken in Stuttgart und Ludwigslust gestatteten Privatgottesdienstes etc. und bemerkte dazu: »Keine bischöflichen Behörden dürfen die Diözesanrechte oder geistliche Gerichtsbarkeit ausüben. Die katholischen Geistlichen sind in allen Sachen der herzoglichen Jurisdiktion unterworfen, auch sind die Matrimonialstreitigkeiten katholischer Unterthanen ohne Unterschied den herzoglichen Ehegerichten unterworfen.« (l. c. 116–120 und 132.)

[2] So im journal politique de Mannheim und in der Allgemeinen Zeitung.

[3] Dieser besagte, den Ordensgeistlichen wäre noch insbesondere zu bemerken, dass »der allhiesige Stadtmagistrat durch die in der ihnen zugegangenen Signatur

mit den anderen Gegnern, der Thurn- und Taxisschen Postverwaltung, der nassauischen Regierung, mit der fortwährend Verhandlungen über Soden und Sulzbach schwebten, war man noch um keinen Schritt vorwärts gekommen. Aber der Rat hatte wenigstens die Befriedigung, dass die Hügelsche Note mit ihrer Forderung, dem deutschen Orden seine Rechte und Besitzungen im Frankfurter Gebiet durch eine besondere Klausel zu sichern, von der französischen Gesandtschaft abgelehnt wurde.[1]

Voller Ungeduld wartete ganz Deutschland auf die endliche Publikation des Entschädigungsplanes. Erst am 25. Februar wurde er in seiner vierten Redaktion von der Reichsdeputation zum Abschluss gebracht und dem Reichstag zur Genehmigung vorgelegt. Dies ist der eigentliche Reichsdeputationshauptschluss oder Rezess, der die Territorialverhältnisse Deutschlands völlig umgestaltete.[2] Die Reichsversammlung nahm nun ihre im Januar unterbrochenen Beratungen wieder auf. Im Kurfürstenrat gaben Brandenburg und Bayern dem Entwurf in seiner jetzigen Gestalt die Zustimmung, während dagegen Böhmen, Mainz, Hannover und Sachsen noch ausdrücklich eine Klausel zu Gunsten der beiden Orden hinzugefügt wissen wollten. Auch im Kollegium der Reichsfürsten war die überwiegende Mehrheit für diese Klausel, dass die 6 Stimmen des reichsstädtischen Kollegiums sich im Anschluss an das preussisch-bayrische Votum dagegen aussprachen, war von vornherein zu erwarten.

Der neue Entwurf verschaffte der Stadt, wenn auch die Rente von 34000 Gulden nicht vermindert wurde, doch eine schwache Aussicht auf Erleichterung. Er bestimmte nämlich, dass die Renten aus dem Ertrag des Rheinschifffahrtsoctroi bezahlt werden sollten, vorausgesetzt, dass sich nach Bezahlung anderer darauf unmittelbar angewiesener Renten ein hinreichender Ueberschuss ergäbe.[3] Am 24. März kam das Reichsgutachten zustande; es fiel im Sinne der österreichisch-mainzischen Partei aus und empfahl dem Kaiser unter Hinzufügung der Klausel die Bestätigung des Entschädigungsplanes. Es war vorauszusehen, dass diese über kurz oder lang erfolgen würde, und damit war das Friedenswerk beendet.

enthaltene Entbindung von den Ordensregeln und den Ordenspflichten die Auflösung ihrer Gelübde keineswegs verstanden haben wolle.« S. auch Ugb I c, Nr. 13.

[1] G. Kr. XXI.

[2] Häusser, deutsche Geschichte II, 399–400.

[3] Schon im Februar hatte Abel auf Anregung der Deputation in Paris beantragt, der Stadt zum Entgelt etwaiger ihrem Handel nachteiligen Bestimmungen (wie Einführung von Rheinzöllen u. s. w.) die Renten abzunehmen. Die Grafen von Reifferscheid und Stadion könnten ja aus dem Rheinoctroi entschädigt werden.

Der § 27 des Entschädigungsplanes blieb unverändert, Abels Bemühungen in Paris um Erlangung einer erläuternden Note waren erfolglos geblieben. Die Stadt sollte also in dem Kampfe mit den beiden Orden, gegen die nassauische und kurmainzische Regierung ihrem Schicksale überlassen bleiben. Dann fiel natürlich die Entscheidung zu Gunsten des Stärkeren aus. Eine Probe von dem, was für die nächste Zukunft zu erwarten stand, hatte man eben jetzt bekommen. Als am 3. März ein städtischer Baumeister in Sulzbach einen dem Kornamt gehörenden Schuppen abbrechen liess, protestierte die nassauische Regierung gegen diese Frevelthat als einen Eingriff in ihre Eigentumsrechte und beanspruchte eine angemessene Entschädigung.[1]

Es galt also jetzt die kurze Spanne Zeit, die noch bis zur Auflösung der Reichsdeputation blieb, kräftig auszunützen, um von den Vertretern der vermittelnden Mächte doch noch eine günstige Lösung der Streitfragen zu erlangen.

In den fortwährenden Mahnungsschreiben erblickte Böhmer einen Vorwurf, dass er es an dem nötigen Eifer oder Geschick habe fehlen lassen, und im Unmut hierüber bot er seine Entlassung an.[2] Er glaubte seine Schuldigkeit im vollsten Masse gethan zu haben, aber er befand sich seit der Abreise Bethmanns ganz allein einer geschlossenen Koalition gegenüber, die ihn völlig an die Wand drückte. Ja, vor persönlichen Demütigungen war er nicht zurückgeschreckt, um nur einen Vorteil für seine Vaterstadt zu verlangen. »Das eine Mal,« schrieb er in seiner Erregung nach Frankfurt, »wurde ich von Laforest wie ein ungestümer Bettler empfangen, dessen man sich entledigen will, das andere Mal sagte er in der Gesellschaft Bühlers und Gortz so laut, dass ich es wohl hören konnte: meine Kommittenten und ich verfolgten ihn mit den Angelegenheiten Frankfurts wie in der Komödie der Apotheker den eingebildeten Kranken mit der Klystierspritze. Derlei Behandlung habe ich erduldet und zu einem bösen Spiel ein gutes Gesicht gemacht.«[3]

Die ganze Schale seines Unmuts ergoss Böhmer nun über den unglücklichen Abel. Ihn bezeichnete er als den, der für die bisherigen Misserfolge zur Verantwortung zu ziehen sei. Seine unglückliche Hand sei in allem, was er anrühre, sofort herauszufinden; deshalb hätten ihn auch die Hansastädte noch nicht zu ihrem ständigen

[1] Das Protestschreiben ist datiert: Wiesbaden, den 15. März.
[2] Im Schreiben vom 17. März in Militaria IX.
[3] G. Kr. XIX.

Agenten in Paris ernannt, und ob sie ihm überhaupt einen so schwierigen und verantwortungsvollen Posten anvertrauen würden, sei höchst zweifelhaft.[1] Seine Thätigkeit beschränke sich auf ewige Notenschreiberei, die aber keinen Nutzen, und in Sachen der Ordensgüter nur Schaden gestiftet hätte.

Abel seinerseits schob die Ursache seiner Misserfolge in der letzten Zeit auf Intriguen, die gegen die Stadt gesponnen worden seien. Er berichtete von Briefen, die man der französischen Regierung in die Hände gespielt habe, um alle diejenigen, welche für die Stadt agitierten, zu verdächtigen. Dadurch seien deren Gönner eingeschüchtert worden; ihre Gegner hätten die Oberhand gewonnen, und so seien die Angelegenheiten in Stagnation geraten. Dazu hatte Abel noch mit Vorurteilen gegen Frankfurt zu kämpfen. Die Ereignisse des Jahres 1792 und die sich daran knüpfenden Verdächtigungen waren noch immer nicht vergessen, die Behauptung, dass Frankfurt und andere Reichsstädte ein Schlupfwinkel der Feinde der Republik seien, wurde sogar vom Moniteur verfochten.[2] Abel wollte zwar den Redakteur zu einem Widerruf nötigen und hatte sich deswegen an den Staatssekretär Marat gewandt, doch erfahren wir nicht, ob seine Bemühungen von irgend welchem Erfolg begleitet waren.

Auch das intolerante, dem Zeitgeist widerstrebende Verhalten des Rates gegen die katholischen Mitbürger musste in einem Lande, das, wenige Bruchteile abgerechnet, einen ausschliesslich katholischen Charakter hatte, manchen Unwillen gegen Frankfurt erregen, dem

[1] Darin irrte sich aber Böhmer, denn gerade um diese Zeit ernannten die drei Hansastädte Abel zum ständigen Residenten in Paris, und auf Vorschlag der Deputation erhielt er bald darauf auch vom Frankfurter Rat die Bestallung als städtischer Vertreter bei der französischen Regierung.

[2] Schreiben vom 12. Februar in G. Kr. XIX und 13. März in Ugb. I c. Nr. 128. Nr. 102 des Moniteur vom Jahre 1803 enthielt folgende Frankfurt verdächtigende und bedrohende Korrespondenz: Il est des maisons de Francfort, Nuremberg, Hambourg qui ont longtemps été les canaux par où l'on soldait tous les crimes qui étaient excités sur le continent. S'il était vrai que la faction ennemie du repos de l'Europe voulût continuer à sacrifier les trésors de ce peuple brave et illustre à tant de titres … nous leur conseillons d'y mettre de la circonspection et aux magistrats de ces villes d'y veiller, car tous les pays, principalement les villes de commerce qui donnent refuge aux agens de cette faction parce que ses magasins sont au-delà des mers et qui mettent dans cette lutte de l'argent et non du sang, doivent sentir par expérience que la guerre porte avec soi des désastres dont leur faiblesse peut les rendre encore plus victimes que les autres. Les villes dont l'existence tient au commerce sont donc intéressées plus que personne à ce que la paix si heureusement rétablie soit de longue durée.

die Blätter der Hauptstadt Ausdruck verliehen. Schon Ende des Jahres 1802 hatten die Katholiken Frankfurts schriftlich ihre Beschwerde auch dem ersten Konsul überreichen lassen, später sogar mehrere Deputationen nach Paris gesandt, um Abhilfe der schreiendsten Missstände zu erflehen.[1] Die Beschwerden der Katholiken konnte Abel nicht entkräften, versuchte aber eine Intervention der französischen Regierung zu verhindern, indem er ihr vorstellte, dass sie sich doch nicht in die inneren verfassungsmässigen Zustände eines deutschen Staates einmischen könne. Im übrigen setzte Abel seine Notenschreiberei, worin er die alten Forderungen der Stadt wegen Rentenerlass, Erhaltung des städtischen Besitzes in Soden u. s. w. wiederholte, emsig fort. Leider stand der Erfolg in gar keinem Verhältnis zur aufgewandten Mühe, ob Talleyrand die Noten überhaupt gelesen hat, ist sehr fraglich.

Da Abel in Paris noch immer nichts durchgesetzt hatte,[2] beschloss die Deputation, noch einen letzten Versuch in Regensburg zu machen. Bethmann hatte sich bereit finden lassen, dorthin zurückzukehren und die Macht seiner Persönlichkeit und seiner Verbindungen zu Gunsten der Stadt zu verwerten; ausserdem sollte er den schmollenden und missmutigen Böhmer in bessere Stimmung versetzen und ihn der steten Dankbarkeit des Rates für seinen unermüdlichen Eifer versichern. Er traf dort Ende März ein, zu einem Zeitpunkt, der für die Förderung seiner Absichten geeignet schien. Mathieu, der sich in Geldnot befand, trug sich mit dem Gedanken, Frankfurt um ein grösseres Darlehen anzugehen. Als die Abgesandten darauf einzugehen schienen, wurde er zugänglicher. Auch Laforest nahm Bethmann sehr zuvorkommend auf und hielt

[1] Vgl. l. c. 128. Ihre Hauptbeschwerde war die, dass, obgleich sie den vierten Teil der christlichen Bevölkerung in Frankfurt ausmachten, sie im Laufe der Zeit nicht nur vom Rate sondern auch von den Zünften ausgeschlossen worden seien, eine Ausschliessung, die um so drückender empfunden werde, als jetzt den Katholiken der einzige Weg, ihre Kinder anständig zu versorgen, durch die Säkularisationen verschlossen sei. Der Kurfürst von Mainz versprach, das Gesuch der Frankfurter Katholiken, wenn es im Reichstage zur Sprache käme, nachdrücklichst befürworten zu wollen.

[2] Zwar teilte um diese Zeit (5. März) Hirsinger aus einem von Paris erhaltenen Briefe dem älteren Bürgermeister folgende Stelle mit: »La ville de Fr. peut être tranquille sur les contestations de jurisdiction qu'elle éprouve de la part de quelques princes. l'intention du gouvernement en soutenant et fortifiant même l'existence des villes impériales est qu'elles soient dégagées dans leur territoire de toutes entraves de cette espèce.« Aber da das Schreiben keinen offiziellen Charakter hatte (den Namen des Absenders erfahren wir nicht) beachtete man es mit Recht nicht weiter. War es vielleicht auch »un tour du bureau?«

es sogar für nötig, sein passives Verhalten in der letzten Zeit zu verteidigen. Er bemerkte unter anderm, von Paris aus sei ihm nur im allgemeinen die Sache Frankfurts empfohlen worden, aber wer von allen, die nach Regensburg gekommen seien, hätte nicht Empfehlungsschreiben mitgebracht?[1] Auf derartige Empfehlungen hätte er keinen Wert legen können, sondern nur auf ausdrückliche Anweisungen, diese seien aber für Frankfurt nicht erfolgt. Nichtsdestoweniger wolle er jetzt noch, um seinen guten Willen durch die That zu beweisen, beantragen, dass entweder auch die übrigen Reichsstädte zur Zahlung der 34000 Gulden Rente herangezogen, oder die Grafen Salm-Reifferscheid-Dyk und Stadion anderweitig entschädigt würden. Diesen könne man die Güter der bereits sehr reichlich entschädigten Grafen von Salm-Reifferscheid-Bedborg anweisen, jene in ähnlicher Weise befriedigen. Auch dachte Laforest an eine subsidiarische Anweisung der Renten auf das Rheinoctroi.[2] Ausser dieser Verheissung hatte die Unterredung auch einen greifbaren Erfolg. Als Bethmann das brüske Schreiben der nassauischen Regierung vorlegte, in dem sie sich als alleinige Herrin von Sulzbach gerierte, versprach Laforest sofort an sie eine Note zu richten, damit sie sich nicht länger sträube, die Stadt im ungestörten Besitz ihrer Grundstücke zu lassen. Und er hielt Wort. Am 11. April richteten Laforest und Bühler eine identische Note in diesem Sinn[3] an die nassauische Regierung, in der sie Frankfurts Eigentumsrecht auf seine Privatbesitzungen in den beiden Dörfern ausdrücklich bestätigten.

In diesem kleinen Erfolg erblickte Bethmann den Vorboten weit grösserer, er hoffte doch noch, die heiss ersehnte Erläuterungsnote (note explicative) zu § 27 zu erhalten, die der Stadt die uneingeschränkte Jurisdiktion und Landeshoheit bestätigte.[4] In dieser Zuversicht wurde Bethmann durch das auf einmal ganz veränderte

[1] Herr von Ulrich hatte sogar vom ersten Konsul ein eigenes Handschreiben an Laforest erhalten.

[2] Schreiben Bethmanns an Abel vom 30. III. in G. kr. XIV.

[3] Die Note nimmt darauf Bezug, dass die Minister Frankreichs und Russlands schon früher mündlich dem Vertreter der nassauischen Regierung, Herrn von Gagern, dies erklärt hätten, ohne dass er sich daran gekehrt hätte, daher jetzt eine schriftliche Erklärung von nöten sei. Sie lautet: Les biens …, appartenants à plusieurs des corporations pieuses de la ville de Francfort et à son département des approvisionnements (Kornamt) situés dans les banlieues de Sulzbach et de Soden étant des propriétés particulières et ne pouvant être considérés comme domaines de l'Etat ne sont pas compris dans la cession stipulée de sa part aux villages de Sulzbach et de Soden.

[4] Bericht vom 31. III. in G. kr. XIV.

Gebahren der Gegner noch bestärkt, die voller Bestürzung seinen freundlichen Empfang bei den französischen Diplomaten wahrgenommen hatten. Sie, die bis dahin kalt und ablehnend gegen ihn gewesen waren, nahten sich ihm jetzt mit Anträgen aller Art. »Herr von Albini, von Vrints, der Bailli des Malteser Ordens von Flachsland, sie bieten mir jetzt alle die Hände zu gütlichem Vergleiche,« meldete er freudig nach Frankfurt, »sie ahnen sicherlich schon die Note. Albini will schon einräumen, dass das Kompostell sich den Polizeigesetzen des Rates zu unterwerfen habe, aber zugleich als Absteigequartier des Kurerzkanzlers solche Immunitäten geniessen müsse, welche nach diplomatischem Brauch dem Gesandten in seinem Hotel über seine Leute allgemein zugestanden werden.« Noch viel wichtiger war, dass Albini bezüglich der Diözesangerichtsbarkeit nicht mehr starr auf seinem früheren Standpunkt beharrte. Auch hier würde sich der Streit schon schlichten lassen, bemerkte er einlenkend. Bethmann aber glaubte jetzt, wo sich allem Anschein nach das Zünglein der Wage auf die Seite Frankfurts neigte, vorsichtigerweise jedem Vergleiche ausweichen zu müssen. Nur riet er, dem Erzherzog Karl schon jetzt mit einigen Zugeständnissen entgegenzukommen, um desto ungestörter alle Gerechtsame über die Ordensbesitzungen ausüben zu können. Leider zu zeitig kehrte Bethmann nach Frankfurt zurück und überliess Böhmer wieder allein das Kampffeld.

Endlich am 27. April traf in Regensburg die sehnlichst erwartete kaiserliche Bestätigung des Deputationshauptschlusses vom 28. Februar und des Reichsgutachtens vom 24. März ein.[1] Baron von Hügel beglückwünschte sofort Böhmer dazu, dass der Wiener Hof alle die Reichsstädte betreffenden Punkte unverändert gelassen, während er gegen andere Punkte des Rezesses sein Veto eingelegt habe. Der Kaiser selbst hatte sich übrigens bei dem Entschädigungswerk nicht vergessen, er zog alle die Klöster und Stifter an sich, die den säkularisierten geistlichen Ständen gehört hatten und in den österreichischen Erblanden lagen, ohne Bayerns Anrechte darauf im geringsten zu berücksichtigen. Vergebens versuchten die Vertreter Brandenburgs und Bayerns, die fremden Diplomaten zu einem Einspruch zu bewegen. Laforest erklärte ihnen kurz und bündig, die zur Entschädigung berechtigten Fürsten hätten genug erhalten, und es scheine ihm bedenklich, da die Hauptgegenstände des Reichsgutachtens ratifiziert seien, wegen einiger Inzidenzpunkte mit Beschwerden hervorzutreten.[2]

[1] Häusser II, S. 405.
[2] Häusser l. c.

Jetzt, nachdem die Bestätigung des Hauptschlusses vom Reichsoberhaupt erfolgt war, erinnerte der Frankfurter Abgesandte Laforest an sein wiederholt gegebenes Versprechen, nach erfolgter Ratifikation für Frankfurt noch Besonderes auswirken zu wollen. Laforest sagte auch zu, und er meinte, es würde sich schon eine Handhabe gegen das Kaiserliche Ministerium bieten, auf dessen Befehl sich Baron von Hügel für die Gegner der Stadt verwendet habe. Doch bald änderte sich Laforests Sprache. Der politische Wind hatte sich plötzlich abermals gedreht: der Krieg zwischen Frankreich und England stand drohend in Aussicht; anderseits war das bisherige herzliche Einvernehmen zwischen Frankreich und Russland erschüttert. Um so mehr lag dem ersten Konsul daran, Oesterreich in dem jetzt ausbrechenden Kriege nicht zum Gegner zu haben und es durch Nachgiebigkeit bei guter Laune zu erhalten. Unumwunden erklärte daher Laforest, es hätten sich jetzt Schwierigkeiten erhoben, welche man als unüberwindlich ansehen müsse. Er könne die gewünschte Note für die Stadt nicht ausstellen; bezüglich Sodens und Sulzbachs würde dadurch die Ehre seiner Regierung und seine eigene Würde kompromittiert, wegen der beiden Orden habe ihm Hügel gerade eben eine Denkschrift übergeben; er (Laforest) hätte die Vorwürfe seiner Regierung zu befürchten, wenn er durch sein Einmischen den Streit neu anfachte. Dafür versprach er, auf andere Art, nämlich durch Berichterstattung an seine Regierung, die unerledigt gebliebenen Punkte ordnen zu wollen.

Bei dieser Erklärung beruhigte sich Böhmer selbstverständlich nicht. Die Absicht des französischen Diplomaten, ihn mit leeren Redensarten abzuspeisen, lag offenkundig zu Tage. Böhmer lief nun, wie er selbst berichtet, von Pontius zu Pilatus; Laforest wies ihn an Buhler, dieser an Hügel, dieser an den Herrn von Ulrich. Der Ordensvertreter, »von seines Ordens Stärke aufgebläht« und von Hügel unterstützt, presste dem abgehetzten Böhmer das Versprechen ab, dass der Rat die Wünsche des Erzherzogs befriedigen werde. Böhmer musste sogleich 2 Schriftstücke aufsetzen, eins für den Malteser, das andere für den deutschen Orden. Jenem bewilligte er für sein Ordenshaus eigenen Gerichtsstand und die bisherige Steuerfreiheit,[1] wofür er seine im Frankfurter Gebiet gelegenen Besitzungen der Stadt gegen Tausch überlassen sollte; diesem verhiess Böhmer für das

[1] Freilich diejenigen Personen, die im Kommendehaus bürgerliche Gewerbe betrieben, blieben der städtischen Gerichtsbarkeit noch unterworfen. Auch sollte das Kommendehaus nach wie vor die auf kaiserlichen Beschlüssen beruhenden Beiträge zu den Kontributionsschulden zahlen.

Kommendehaus in Sachsenhausen dieselben oder noch grössere Vergünstigungen,[1] unter der Voraussetzung, dass er ebenfalls seine Besitzungen gegen angemessene Entschädigung der Stadt abtrete.

Diese Zugeständnisse hielt Herr von Ulrich für zu unbedeutend, er wollte nichts mehr von einem Austausch wissen, verlangte vielmehr die Erhaltung des status quo im Besitz und in den Rechten des Ordens. Aber damit hatte er den Bogen zu straff gespannt, und Böhmer nutzte dies aus, ohne einen Augenblick zu säumen. Er bat um eine Audienz bei Laforest, die ihm dieser auch bewilligte, trotzdem er schon mit Reisevorbereitungen beschäftigt war, denn er hatte den Befehl erhalten, binnen 3 Tagen Regensburg zu verlassen und sich auf seinen neuen Posten als Gesandter nach Berlin zu begeben. Laforest lieh seinen Beschwerden ein williges Ohr. Wenn Ulrichs Übermut noch bei Anwesenheit der Vertreter Frankreichs und Russlands einen derartigen Grad erreichte, was hatte da Frankfurt nach deren Abreise und nach der Auflösung der Reichsdeputation erst zu erwarten? Dieses Argument verfing bei Laforest und Bühler. Beide richteten eine Note an Baron von Hügel, in der die Stadt, wie sie dem geängstigten Böhmer versicherten, die Beseitigung aller ihrer Zweifel und Beunruhigungen finden würde. Nun triumphierte wieder Böhmer, trotzig erklärte er Ulrich den Abbruch der Verhandlungen und verlangte zugleich die Herausgabe der beiden Schriftstücke, die für ihn nicht mehr bindend seien. Jetzt wurde wieder Ulrich kleinlaut, und nach einigem Widerstreben gab er sie zurück. Da legte sich Hügel ins Mittel. Er riet beiden Parteien dringend zum Vergleich und lud Böhmer und die Vertreter der beiden Orden zu sich. Die Bemühungen Hügels und Bühlers, der ebenfalls der Konferenz beiwohnte, hatten das Ergebnis, dass Böhmers Anträge diesmal angenommen wurden, obgleich sie im wesentlichen nur den Inhalt der beiden Schriftstücke wiederholten. Uebrigens liess die Klausel, die Böhmer noch hineinzupraktizieren wusste, dass durch die den Ordensmitgliedern gewährten Zugeständnisse weder der städtischen Landeshoheit noch den höheren Polizeirechten überhaupt Eintrag geschehen dürfe,[2] der Stadt noch Spielraum genug, und eine geschickte Interpretation der Klausel konnte die Zugeständnisse wieder illusorisch machen. Ueber diesen Erfolg war Böhmer nicht wenig vergnügt.[3]

[1] Dem Erzherzog sollte die Angabe aller der Vorrechte überlassen bleiben, welche er auf das Kommendehaus ausgedehnt wissen wollte.

[2] G. Kr. XX.

[3] Ueber all dieses siehe seinen Bericht vom 13. V. in Militaria IX und G. Kr. l. c.

Noch am selben Tage, am 9. Mai, übergaben die Gesandten der beiden vermittelnden Mächte dem Reichstage eine Note, in der sie sich von ihm verabschiedeten. Unmittelbar darauf reisten sie ab, und der Kaiser löste am 10. Mai die Reichsdeputation, da deren Aufgaben nunmehr vollendet seien, auf. Es blieb jetzt ihm und dem Reichstage, zunächst ohne fremde Einmischung, überlassen, die neuen Ordnungen aufzustellen, die sich aus dem Rezess vom 25. Februar ergaben.[1]

Fassen wir noch einmal kurz zusammen, welche Erfolge die Stadt Frankfurt seit dem 8. Oktober, wo der erste Entwurf des Entschädigungsplanes veröffentlicht wurde, durch ihre fortwährenden Verhandlungen in Paris und Regensburg errungen hatte. Böhmer selbst zählt sie in seinem Haupt- und Schlussbericht in nachstehender Reihenfolge auf:

1) Von der ursprünglich festgesetzten Rente sind 21000 Gulden erlassen, und der Stadt ist zugleich die Aussicht eröffnet worden, dass auch der Rest von 34000 Gulden früher oder später in Wegfall kommen werde.

2) Die Dependenzen auswärtiger Klöster und Stifter sind der Stadt bedingungslos zum Eigentum überwiesen.[2]

3) Die kornamtlichen Güter zu Sulzbach und Soden sind ihr durch die Note vom 19. April gesichert.

4) Jede fremde Gerichtsbarkeit im städtischen Gebiet hat aufgehört, wie es die Note vom 9. Mai ausdrücklich bestimmt.

In dieser Note erblickte Böhmer ein Bollwerk gegen jeden Versuch, der Stadt ihre landeshoheitlichen Rechte streitig zu machen, und doch war ihr Wert höchst problematisch. Einmal war sie weder vom Reichstage noch von der Reichsdeputation oder dem Kaiser bestätigt, drückte vielmehr nur eine persönliche Meinung Laforests aus, anderseits stand ihr viel verheissender Anfang mit dem Schluss in einem gewissen Widerspruch,[3] und es war zu erwarten, dass die

[1] Häusser l. c. S. 204 ff.

[2] Sie erhielt dadurch a) die zuerst dem Kurerzkanzler zugewiesenen Güter des Domkapitels in Mainz, b) die im städtischen Gebiet liegenden Dependenzen des nicht säkularisierten St. Peter- und Alexanderstiftes zu Aschaffenburg, c) den dem Grafen von Solms gehörenden Arnsburger Hof, d) die dem Grafen von Westerburg und den Klöstern Engelthal und Ilbenstadt gehörenden Häuser.

[3] Die Note lautet: Les puissances médiatrices ont pensé constamment que la plus légère exception à la jurisdiction et pleine supériorité stipulée dans des termes formels en faveur des six villes impériales pour tout ce qui est compris dans l'enceinte et dans leur territoire atterrerait le système de l'indépendance parfaite dont il était très important de les faire jouir. Il a donc été impossible au soussigné de proposer les différentes modifications qui lui ont été demandées par plusieurs

Gegner Vorteil daraus ziehen würden. Jedenfalls hielt die Note nicht, was sie so zuversichtlich verhiess; sie löste die bestehenden Streitfragen nicht und überliess es der Stadt, sich mit ihren Gegnern auseinanderzusetzen. Aber trotzdem war im Vergleich mit den geringen Erwartungen, die man noch bis tief in das Jahr 1802 gehegt hatte, ohne allzu grosse Opfer viel erreicht! Sich die Freude an dem Erlangten dadurch vergällen zu lassen, dass nicht alles nach Wunsch erfolgt war, wäre doch sehr thöricht gewesen, und durch eine übel angebrachte Empfindlichkeit konnte man leicht das Wohlwollen mächtiger Gönner verscherzen. Deshalb erhielt Abel den Auftrag, Mathieu, Laforest, Talleyrand und dem ersten Konsul Dankschreiben für die der Stadt erwiesenen Vergünstigungen einzuhändigen. Mathieu bekam darin zu lesen, dass er sich die gerechtesten Ansprüche auf die Dankbarkeit der freien Reichsstadt erworben habe, ihm verdanke sie besonders ihre Unabhängigkeit, da er immer die Schwachen gegen die Starken stütze. Laforest erhielt die Anerkennung, dass der erste Konsul keine bessere Wahl

etats de l'empire et notamment celles qui laisseraient subsister dans la ville et le territoire de Francfort la superiorite territoriale ou la jurisdiction de l'ordre teutonique, de l'ordre de Malte, de l'électeur archi-chancelier et de tout autre membre de l'empire. Les vues emanées des puissances mediatrices sont restées intactes à cet égard dans les différentes revisions du plan d'indemnites et elles ont depuis reçu leur derniere sanction par la ratification de sa majesté imperiale. Il serait superflu d'analyser les diverses dispositions qui etablissent avec une évidence incontestable dans les § 25, 26 et 27 de l'acte ratifié la doctrine qui doit prevaloir. Il n'est pas inutile cependant de consigner ici les explications verbales données à plusieurs reprises tant aux deputés de la ville de Francfort qu'aux divers membres de l'empire qui ont des possessions chez elle. Tous les droits de propriete restent en entier aux derniers sauf le droit de jurisdiction et de supériorite territoriale qui passent à Francfort. Cette ville reçoit à la vérite tous les biens, batiments, proprietes et revenues ecclesiastiques compris dans son enceinte et son territoire. Nur das Kompostell und die Besitzungen der beiden Orden sind davon ausgenommen. Bezüglich der anderen nicht geistlichen Besitzungen aber heisst es: il n'y a pas meme lieu à question, rien n'en est distrait que ce qui etait incompatible avec la superiorite territoriale et la pleine jurisdiction attribuées en general aux villes imperiales . . . . On ne peut douter au reste que si les maisons possedées dans Francfort par differents États d'empire devenaient des maisons de légation elles jouiraient de l'immunite consacrée en pareil cas par le droit des gens. Il n'est pas moins entendu que le § 13 de la ville de Francfort a ne rien innover dans l'etat garanti désormais par tout l'empire au prince de la Tour et Taxis. Ces explications resolvent la totalite des questions faites au soussigné. Indem er sie zur Kenntnis des Barons von Hügel bringt, hofft er prevenir toutes difficultés ulterieures et desire surtout le mettre à meme de contribuer dans les importantes fonctions qui lui sont confiées au maintien d'un acte qui devenu loi du corps germanique se trouve plus particulièrement sous la protection de son chef supreme etc. etc.

hatte treffen können, als er die Ordnung des äusserst schwierigen Indemnisationsgeschäftes auf seine Schultern legte. In ähnlichem Sinn war das Schreiben an Talleyrand gehalten. In unterwürfigster Sprache aber legte der Rat seine Dankes- und Huldigungsbezeugungen dem ersten Konsul zu Füssen[1] Auch der russische Gesandte durfte nicht leer ausgehen. Bethmann sollte ihm ein Dankschreiben überreichen, dessen Wert noch durch eine »Erkenntlichkeit« gesteigert wurde.

An Frankfurt und die anderen 5 Reichsstädte trat nunmehr die Frage heran, in welcher Weise sie sich zu einem Kollegium konstituieren wollten. Sowohl der Kaiser als die fremden Mächte hatten dies als eine Angelegenheit aufgefasst, in die sie nicht hineinreden wollten, sondern die ausschliesslich von den Reichsstädten selbst zu erledigen sei Beratungen hierüber hatten zwischen den einzelnen Reichsstädten schon seit Ende 1802 stattgefunden, der Frankfurter Rat wünschte zuerst, die definitive Organisation des Kollegiums »dilatorisch« zu behandeln, er sträubte sich besonders gegen die Uebernahme des Direktoriums aus Besorgnis vor den damit verbundenen Repräsentationskosten, die noch gesteigert würden, wenn man neben dem Direktorialgesandten einen Komitialbevollmächtigten aufzustellen hätte. Aber da die beiden anderen Kollegien des Reichstages, das kurfürstliche und das fürstliche, sich bereits konstituiert hatten, und für den Reichstag noch eine Menge auch das Wohl und Wehe der Reichsstädte berührender Fragen zu erledigen war, so erforderte schon das einfachste Gebot der Klugheit, ebenfalls als festgeschlossene Korperschaft auf dem Reichstage zu erscheinen. Deshalb nahmen die Verhandlungen unter den einzelnen Reichsstädten einen ungewöhnlich raschen Verlauf Bereits Anfang Mai fanden sie ihren Abschluss in einem Abkommen, das von den Vertretern der 6 Reichsstädte genehmigt und untersiegelt wurde. Frankfurts Anträge erfuhren dabei besondere Berücksichtigung.

Die wichtigsten Bestimmungen der neuen Ordnung waren in folgenden Paragraphen enthalten:

§ 1. Das Direktorium des reichsstädtischen Kollegiums wechselt unter den samtlichen 6 Städten ab.

§ 2. Dasselbe verbleibt während der Dauer von 2 Jahren, aber niemals länger, bei ein und derselben Stadt

[1] Abgedruckt im Anhang

§ 3. Es ist nicht gestattet, dass eine Stadt das Direktorium früher an eine andere abtritt.

§ 4. Statt der Bankalordnung tritt beim Aufruf der Stimmen die nach § 27 des Deputationshauptschlusses angenommene Ordnung ein, derart dass diejenige Stadt zuerst aufgerufen wird, welche in der Reihenfolge nach der derzeitigen Direktorialstadt kommt, und dass letztere ihre Stimme zuletzt abgiebt.

§ 5. Das Direktorium wird zuerst der Reichsstadt Hamburg übertragen. Der Wechsel geschieht jedesmal am 28. April nach der in § 4 bestimmten Reihenfolge, sodass bei dem nächsten Wechsel, am 28. April 1805, die Reichsstadt Augsburg solches zu übernehmen hat.

§ 6. Durch vorstehende Bestimmungen wird den sonstigen Rechten u. s. w. der einzelnen Reichsstädte auf keine Weise präjudiziert.

Auch über eine Reihe anderer Punkte, von denen wir die wichtigsten hier anführen wollen, einigte man sich:

1. Die Direktorialgeschäfte können nur Männern übertragen werden, welche Eingeborene oder Angehörige der derzeitigen Direktorialstadt sind. Auch darf das Direktorium nicht länger als zwei Jahre nach einander von einem und demselben Komitialgesandten geführt werden.

2. Dieser ist zur sorgfältigen Führung zweier fortlaufender Protokolle verpflichtet, von denen das eine für die Abstimmung der Städte über reichsstädtische Sachen, das andere für die Interna des Kollegiums und für sonstiges Bemerkenswerte bestimmt ist.

3. Die Komitialgesandten der Reichsstädte dürfen in keines anderen Standes Dienst und Pflichten stehn, auch nicht als Mitglieder des Magistrats einer Munizipalstadt.

Diese Bestimmungen fanden, wie Böhmer am 14. Mai seiner Behörde berichtete,[2] den allgemeinsten Beifall in Regensburg, Albini konnte sein Staunen nicht unterdrücken, dass eine Einigung unter den Reichsstädten in so kurzer Zeit erfolgt sei.

[1] § 27 des Entschädigungsplanes zählt die Reichsstädte in folgender Reihenfolge auf: Augsburg, Lübeck, Nürnberg, Frankfurt, Bremen und Hamburg.

[2] Militaria I. c.

Anhang

Général Premier Consul!

En pesant les destinées de l'Allemagne vous avez daigné jetter un regard favorable sur ses villes libres et commerçantes. C'est au bienfait de votre protection généreuse — c'est à votre sagesse philantropique et magnanime, que le reste des villes libres d'Empire et Francfort surtout doivent le bonheur de la liberté et d'une existence politique. Vivant éternellement par vos hauts exploits dans les annales de l'Europe, vous n'avez pas voulu dédaigner d'être nommé également dans les fastes des villes libres de l'Allemagne le fondateur de leur prospérité future, comme de la ville en particulier, dont l'administration nous est confiée.

Permettez, Général Premier Consul, que nous soyons les interprêtes des sentimens de la plus vive reconnaissance, dont tous nos concitoyens sont pénétrés pour des bienfaits si éclatans. Limitrophe aux vastes provinces de la France et liée avec elle par des relations multipliées de commerce et d'industrie, nous osons vous supplier de daigner conserver à notre ville votre protection puissante et cette bienveillance inappréciable, qui seule peut décider de son avenir et en même temps la mettre à l'abri de l'infraction de ce que vous avez bien voulu lui faire concéder.

Jamais le souvenir de vos bienfaits — jamais celui surtout qui vient de préserver les Villes libres d'Empire des malheurs des guerres futures par le don inappréciable de la neutralité, ne sera effacé de nos cœurs. Daignez être persuadé, que rien n'égale la sincérité de cette gratitude, que l'ardeur des vœux, que nous portons aux Cieux pour la prolongation de vos jours, celle d'une prospérité non-interrompue de votre auguste personne et famille, ainsi que du bonheur de la république dont vous êtes le chef adoré.

C'est avec les sentimens du devouement les plus respectueux, que nous avons l'honneur de nous nommer

Général Premier Consul

Vos très humbles et très obéissants serviteurs

les Bourguemaitres et Magistrats de la ville libre d'Empire de Francfort sur le Main.

Fait à Francfort ce 13 Mai (23 Floreal) 1803.

Napoleons Antwortschreiben lautet:

Messieurs les Bourgemaitres et Magistrats de la ville libre et Impériale de Francfort! J'ai reçu la lettre que vous m'avez écrite le 23 Floréal dernier et j'ai été fort sensible aux témoignages que vous m'y donnés de votre reconnaissance pour ce que j'ai pu faire en faveur des villes libres et Impériales. Je n'oublierai dans aucune circonstance la considération qu'Elles méritent et leur interet particulier excitera toujours ma sollicitude je vous prie d'en être bien persuadés ainsi que de mes dispositions sinceres à favoriser tout ce qui peut contribuer à donner de l'activité aux rapports qui existent si longtemps entre Elles et le Gouvernement Français. Donné à St. Cloud le 13 Prairial an XI

Bonaparte

V.

Die Ausgrabungen im Domhof und auf dem Weckmarkt 1896 und 1897.[1])

Von Architekt Ch. L. Thomas.

Durch die Aufgrabungen vom Jahre 1896 sollten die freien Hofflächen vor dem Pfarrturm bis zum sogenannten gewachsenen Boden hinunter auf römische Reste untersucht werden. Die Grabungen von 1897 bezweckten die Untersuchung der ungefähr 1350 erbauten Kirchhofmauer des Bartholomäusstiftes auf dem Weckmarkt und die Aufklärung der Bodenverhältnisse zwischen Leinwandhaus und der 1571 erbauten neueren, noch erhaltenen Kirchhofmauer.

Die Ergebnisse an Resten römischer Bauthätigkeit sind recht spärlich ausgefallen, doch wurden Erscheinungen in dem mit mittelalterlichen Fundamenten aus sehr frühen Bauperioden reichlich durchsetzten Untergrunde festgestellt, die immerhin als beachtenswert für die Forschung nach dieser Richtung angesehen werden müssen. Auch die Oberfläche des in einer Tiefe von nicht unter 2½ Metern lagernden gewachsenen Bodens erregte an einigen Stellen durch ihre Gestaltung die besondere Aufmerksamkeit. Sie würde erhöhte Bedeutung für die Lösung der Frage nach dem Kastell gewinnen, falls sich Aehnliches bei forstgesetzten Grabungen wiederholen sollte.

Zweifellos römische Schuttschichten wurden in dem Hofe zwischen Pfarrturm und den Häusern der Höllgasse, ferner vor der Südfront des Pfarrturms angetroffen. Sie enthielten viele Bruchstücke von römischen Gefässen und Dachziegeln, die zum Teil mit Stempelung versehen sind. Auf den Dachziegelbruchstücken wurden Stempel der 14. und 22. Legion festgestellt.

Diese Schicht liegt bis 70 cm stark zu unterst, direkt auf dem gewachsenen Boden; sie ist dunkel gefärbt, enthält viele Kohlen-

[1] Bericht, der städtischen Kommission für Kunst- und Altertumsgegenstände in der Sitzung vom 10. Februar 1898 abgestattet.

stückchen, auch römische Wandverputz-Teile ausser dem Vorgenannten. Ueber ihr machen sich die mittelalterlichen Schichtungen breit. Mittelalterliche Abfallgruben ohne Mauerung befinden sich hinter der Höllgassen-Häuserreihe; sie lieferten sehr interessante Gefässe und Reste von solchen, jetzt im Museum, und durchschneiden nach Westen hin die römischen Schichten, die dadurch an dieser Seite völlig beseitigt sind, nach Norden führen die Fundamente des Hauses Höllgasse 12, ehemals »zum Rotenstein« geheissen, durch sie hindurch. Die westliche Grenze wird durch das Pfarrturmfundament, die südliche durch die Mauern des alten »Frasskellers« gebildet. Vor der Südseite des Pfarrturmes erstrecken sich die römischen Ablagerungen bis zum Treppenhaus des Turmes; ihre Ausbreitung nach Süden ist noch nicht aufgeklärt; vor dem Pförtnerhäuschen wurden noch Spuren von ihr in der Tiefe festgestellt. Der Domhof enthält, auch zwischen dem Pförtnerhäuschen und der Scheidskapelle, Kellermauern in bedeutender Tiefe. Sie erstrecken sich bis unter diese und dehnen sich weiter nach Süden und Osten aus. Die Richtung der Mauern konvergiert nach Osten mit der Scheidskapelle; sie stimmt aber überein mit der Richtungslinie der römischen Mauern auf dem Hühnermarkt.

Solche Substruktionen verschiedener, zweifellos mittelalterlicher Gebäude erstrecken sich bis zur alten Kirchhofmauer (1350) auf dem Weckmarkt. Sie zeigen durch ihre wechselnden Fluchtlinien und das Uebereinandergreifen einzelner Teile, die regellos zu einander ohne Verband liegen, dass sie Reste verschiedener Bauperioden darstellen. Inmitten des Weckmarktes fand sich zwischen solchen Resten in tiefster Lage eine umfangreiche, noch gefüllte Abfallgrube, deren starke Mauern, auf Schwellen von Buchenholz fundiert, bestimmt waren, einen Oberbau zu tragen. Die Grube enthielt neben fest gepressten menschlichen Abgangsstoffen vieles Vegetabilische, einen wohlerhaltenen kugelförmigen Topf, einen gedrehten Holzteller, dem aussen imitierte Reifenansätze aufgedreht sind, und ein Holzzüberchen aus zierlichen Tannenholz-Dauben, für dessen Reife auf der Aussenseite Einkerbungen angebracht sind.

Die nördliche Abschlussmauer der Grube zeigt einen nach aussen ausgebauchten Grundriss, zu ihrem Aufbau fanden sich römische Dachziegelstücke verwendet. Die Schuttlagen der Umgebung ergaben zwei Bruchstücke von terra sigillata und einen sogenannten Handheller.

Die baulichen Reste erstrecken sich nicht bis zur Westfront des südlichen Querschiffes. Bei den Fundierungsarbeiten des neuen Requisitenhauses traf man bis zu einer Tiefe von 4½ m, bei welcher

der gewachsene Boden erreicht war, nur auf mit Begräbnisresten dicht durchsetzte Bodenschichten. In der untersten Lage, auf dem gewachsenen Boden fand sich jedoch ein mächtiger behauener Quader aus gelbem Vilbeler Sandstein von 1.20 m Länge und 0.30 m Höhe.

Begräbnisreste fanden sich in allen, im Bereich des alten Friedhofes von 1350 ausgehobenen Schachten: vor der Südseite des Pfarrturmes, vor dem Langhaus und auf dem Weckmarkt. Im inneren Kirchhof, also in dem höher, hinter der 1571 errichteten, neueren Mauer gelegenen Teil, werden die Skelette bei circa 2 m Tiefe, dagegen auf dem tiefer gelegenen Weckmarkt schon 80 cm unter dem heutigen Pflaster angetroffen. Mehrfache Begräbnisse auf gleicher Stelle waren aus der dichten Neben- und Aufeinanderlagerung der Skelettreste ersichtlich; diese lassen erkennen, dass bei den Bestattungen stets die gleiche Lage der Leichen, die Kopfe im Westen, eingehalten wurde.

Zwischen dieser ausgedehnten Begräbnisschichte, die sich bis über die Bodenfläche des erst um 1503 abgebrochenen und dann zum Friedhof hinzugezogenen Hauses »Klein-Wolkenburg« erstreckt, und den oben erwähnten tiefliegenden Gebäuderesten lagern, abwechselnd mit Bauschutt und Erde, starke Schichten von buntem Sandstein. Sie dürften als Abraum der Werkplätze und Steinmetzhütten der neueren Bartholomäuskirche mit Recht angesehen werden, denn nach meinen noch nicht ganz abgeschlossenen Untersuchungen zeigen die dem XIII. Jahrhundert und früheren Zeiten angehörenden Bauten neben Basalt vorwiegend, noch als römische Tradition, die Verwendung des sogenannten Vilbeler Sandsteines, des Rotliegenden, wovon bei Vilbel reiche Brüche erschlossen waren.

Mit dem Jahre 1315, dem Abbruch des alten Chores, beginnt die neue Bauperiode der Kirche, die mit der Fertigstellung des südlichen Querschiffes 1353 im Wesentlichen abschliesst. 1349 wurde durch den grossen Brand des Judenviertels »auch einigen schönen Häusern, so mitten auf dem Kirchhof standen und einen schönen Prospekt gemacht,« wie Lersner sagt, grosser Schaden zugefügt; sie dürften auf diesen Anlass ganz beseitigt worden sein. Auch Battonn sagt, dass nach dem Brande die verwüsteten Hausplätze der Mitternachtseite der Judengasse der Kirche zu Erweiterung des Kirchhofes gerichtlich zuerkannt seien. Und da gleichzeitig 1350, im Mai, die Friedhofmauer gegen Morgen und Mittag aufgebaut und fertiggestellt und mit dem Jahre 1353 auch die Kirche vollendet war, wird man berechtigt sein, diesen Zeitraum für den Beginn der über den Hausresten und den Schichtungen der Sandsteinabfälle des Kirchenbaues lagernden Bestattungen in Betracht zu ziehen. Die oberste Schichtung

des zweifellos in geschichtlicher Zeit wesentlich aufgefüllten Kirchhofterrains auf dem Weckmarkt bis zum Langhaus besteht 1 m hoch ganz aus hellem mörtelreichem Bauschutt, in ihm wurden s. Z. die Leichen gebettet.

Aus den erwähnten Stellen bei Lersner und Battonn geht hervor, dass der nördliche Teil des Judenviertels mit schönen Häusern sich im südlichen Friedhof der Bartholomäuskirche befand und dieser Teil nach der verwüstenden Wirkung des grossen Brandes dem Kirchhof zugefügt und das Ganze nach aussen hin durch die starke Mauer abgegrenzt werden konnte, ohne dass dabei die nördliche Häuserreihe der Judengasse zu verschwinden brauchte. Die gefundenen Fundierungen inmitten des Friedhofes in Gemeinschaft mit den sie überlagernden gleichzeitigen Schichtungen von Abbruch- und Aufbau-Materialien machen dies mehr als nur wahrscheinlich und zeigen, dass die nach dem grossen Brande beseitigten Häuser des Judenviertels nicht allein an bis jetzt bekannten Strassenzügen, sondern auch an deren Annexen, hofartigen, unregelmässigen Abzweigungen, gelegen haben müssen, die, weil noch in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts beseitigt, in Baldemar von Peterweil nicht genannt sind.[1] Es sei hier der Hinweis gestattet, dass ein solcher Gestalt entwickelter Grundplan eben die für mittelalterliche Wohnviertel charakteristischen Strassenformen zeigt.[2] Die 1350 aufgeführte Friedhofmauer trennte also geradlinig das vereinigte Friedhofgelände von dem so von der Schmiedegasse bis zur Affengasse ohne nördliche Annexe verlaufenden Strassenzug. An der Westseite des Kirchhofes aber, in der Affengasse, standen noch mehrere Gebäude, deren Grundflächen zum Teil erst später und nacheinander zur Begräbnisstätte zugezogen wurden.

Die von Lersner geschilderten kleinen Häuschen der Juden, die dicht an einander gereiht an der Bartholomäuskirche von der Mehlwage bis zur Affengasse standen, lehnten sich mit ihrer Rückseite gegen die genannte Friedhofmauer. Die ohne Verband an diese anschliessenden Fundamentmauern eines solchen wurden durch

[1] Dahin hatte auch das »Sackgässchen«, zwischen der kleinen Wolkenburg und dem Waghause hinziehend, geführt, das Battonn festgestellt, aber Baldemar nicht angegeben hat.

[2] Nach Battonn hat sich auch eine südwestliche Friedhofpforte in der 1350 erbauten Mauer befunden. Ihre Entstehung dürfte auf eines dieser beseitigten Annexe zurückzuführen sein, das einen ursprünglicher Zugang zu dem die Höhe krönenden Gotteshause bildete. Ihr entspricht dann in der weiteren Entwicklung der Kirchhofgestaltung der zuerst auf dem Belagerungsplan von 1552 aufgezeichnete Eingang gegenüber dem Leinwandhaus, der sich noch in der Gegenwart am Mauergefüge erkennen lässt.

die Grabungen freigelegt. Der schmale Kelleraum zwischen ihnen war mit Abbruchmaterial des Hauses gefüllt, dem einige Fundstücke aus dem ehemaligen Haushalte beigesellt waren. Der Kellerboden bestand aus Mörtelestrich, über diesem lag eine Brandschicht. Auch auf der Südseite der alten Judengasse, von den Grundmauern des Leinwandhauses durchschnitten, fanden sich mit Haustrümmern ausgefüllte Kellerräume. Sie enthielten in ihren unteren Schichten stark durchglühte Ablagerungen von Lehmestrich, rot gebrannten Schiefersteinen, Lehmstickung und viele Holzkohlen und Asche Nur eine enge Strasse kann zwischen den beiden geschilderten Hausresten durchgeführt haben.

Eine Feststellung nach dieser Richtung liess sich jedoch deshalb nicht herbeiführen, weil die Anlage des neuen Kanals, die Wasserleitungs- und Gasröhren, auch ein elektrisches Kabel dort die Bodenverhältnisse völlig umgewandelt haben. Immerhin konnte annähernd bestimmt werden, in welcher Höhe die ehemalige Strassenoberfläche gelegen war und von welcher Beschaffenheit sie gewesen, denn es gelang auch die westliche Begrenzungsmauer des Friedhofes nach der Affengasse in dem Façadenfundament von »Klein-Wolkenburg« aufzudecken. Die jener zugehörige Oberfläche, bestehend aus einer starken Kiesschüttung, kam dabei wohlerhalten in einer Tiefe von 60 cm unter dem heutigen Pflaster zu Tage. Die Höhenlagen und die Beschaffenheit der Oberflächen der beiden ganz in der Nähe der Untersuchungsstelle zusammenlaufenden Strassen lassen, da sie gleichzeitig bestanden und mit dem Abbruch der Friedhofmauer im Jahre 1537 gleichzeitig kassiert wurden, keine grossen Unterschiede erwarten

Das Haus »Klein-Wolkenburg« wird bei Battonn ein Steinhaus genannt, sein Fundament an der Strasse zeigt die ganz beträchtliche Stärke von über 1½ m Nach der Strassenseite ist die Mauer rauh gegen den anstehenden Grund, nach innen jedoch mit wohlgerichteten Steinen gemauert In umgekehrter Weise zeigen sich die Flächen der Kirchhofsüdmauer gearbeitet, denn die nach innen, dem Kirchhof, gerichtete Seite ist rauh, die nach der Rückseite der Judenhäuser gekehrte Seite, in dem angeführten Falle diese sogar selbst bildend, sorgfältig und glatt gemauert. Aus diesen Erscheinungen lässt sich mit Bestimmtheit erkennen, dass die alte Kirchhofmauer nur zu dem Zweck erbaut war, der aus den angetroffenen Verhältnissen ersichtlich ist, und nicht, auch nur zum Teil als der Rest einer zu einem anderen Zweck bestimmten Anlage gelten kann. Die Südmauer ist in ihrem unteren Teile 1 m stark, bei einer Höhe von 1.60 m schrumpft ihre Stärke auf 80 cm ein Die Höhenlage des so gestalteten Mauerabsatzes dürfte, nach althergebrachten und wohl-

berechtigten baulichen Grundsätzen zu urteilen, der Höhe des ursprünglichen Terrains gleichgekommen, d. h. danach angelegt worden sein. Der nur 80 cm starke Teil der Mauer muss zum mindesten mit 3 m Höhe diesen Absatz überragt haben; an sie lehnten sich rückwärts die Gebäude der nördlichen Häuserfront der Judengasse. Ueber ihr dürften sich die Hinterfaçaden erhoben haben, denen das Lichtrecht nach dieser Seite von Anfang an gewiss nicht versagt war und die somit Fenster enthalten haben mögen. Die Aufgrabungen förderten die auffällige Thatsache zu Tage, dass diese Mauer den Grenzabschluss nach den Strassengebäuden nicht allein bildete. Ihr ist auf der Nordfront eine zweite direkt vorgelegt, die als Fundament in Abständen von 4 m Grundpfeiler verbunden durch Grundbogen aufweist. Die Stärke dieser überschreitet nicht 75 cm, die aufsitzende, ehemals hochgeführte Mauer hat eine Dicke von nur 55 cm. An sie schliesst die Erde des Friedhofes nördlich direkt an. Die äussere starke Grenzmauer ist durch sie fast isoliert und empfängt durch die direkte Anlehnung vermehrte Stärke gegen den Seitenschub der Grundmengen. Dem Augenschein nach ist sie später erst hinter die starke Aussenmauer eingefügt worden, die Bretterschalung ihrer Grundbögen hing noch teilweise erhalten an deren mit reichlichem Mörtelüberzug versehenen Unterseite. Für diese Mauer erübrigt als einziger praktischer Zweck, wenn sie so hoch als die hinter ihr stehenden Judenhäuser geführt war, der, diesen letzteren die Aussicht nach der Domkirche und dem Friedhof zu versperren. Und in der That, Kriegk berichtet uns von einer Bittschrift der Juden, worin sie sich erboten, den der Kirche gegenüber befindlichen Ausgang ihrer Gasse zumauern zu lassen, auch rings um ihr bisheriges Quartier eine hohe Mauer, ja sogar hinter derselben noch eine zweite aufführen zu lassen. Sollte letztere vielleicht mit der angeführten identisch sein?

Die Juden bewohnten noch bis 1462 ihre alten Quartiere. Sie wurden aber auf wiederholte Befehle Kaiser Friedrichs angewiesen, ihre Wohnsitze von der Pfarrkirche wegzulegen. Noch 1460 machten sie Vorstellungen gegen diese Verlegung; doch wurde noch in dem gleichen Jahre die Erbauung ihrer neuen Wohnungen im Osten vor der Stadt begonnen, wohin sie zwei Jahre später übersiedelten.

Für das hohe Alter der im Bereiche des alten Domkirchhofes angetroffenen Gebäudereste spricht schon ihre Lage in unmittelbarer Nähe der frühgotischen Bartholomäuskirche, wie auch die Orientierung, die nicht mit derjenigen der Kirche übereinstimmt.

Aus der gefundenen Töpferwaare ist schwerlich eine bestimmte Entscheidung bezüglich der Altersbestimmung zu treffen, da nach

dieser Richtung für die Unterscheidung der gewöhnlichen Sorten des mittelalterlichen Geschirres noch keine Merkmale festgestellt sind, ihre Typen dagegen sich mehrere Jahrhunderte hindurch im Gebrauch erhalten zu haben scheinen. Mehr Aufschluss geben die Thonplättchen, die als Bodenfliessen Verwendung gefunden hatten, und von denen eine grössere Anzahl mit interessanter seltener Ornamentierung dem Historischen Museum überliefert werden konnten. Sie reichen zurück bis zum Ausgang der romanischen Bauperiode, die jüngsten lassen bereits den Einfluss der Renaissance erkennen.

Die halb cylindrischen Dachziegel sind mit geschweiften Nasen versehen, häufig zeigen sie auch rothen Anstrich. Ihre Gestaltung ist für die gothische Bauweise charakteristisch, sie lässt ihre ehemalige Verwendung nur an den aufsteigenden Kanten der Dächer, also an den Dachgräten, vielleicht auch den Dachfirsten erkennen.

Die in dem südwestlichen Teil des Domhofes angetroffenen, oben erwähnten Fundamente des »Frasskellers«, sind geeignet, über die ehemalige Lage des alten Rathauses noch einigen Aufschluss zu geben, weil durch sie die südliche Grenze seines ein Hintergebäude enthaltenden Hofes sich ergeben hat. Seine westliche Grenze nach dem Hause »Rotenstein« fällt, wie bekannt, zusammen mit der des jetzt niedergelegten Kreuzganges und der östlichen der Höllgassenhäuser 8 und 10. Die Grenze des durch die Begräbnisreste erkennbaren Pfarrkirchhofes zog der Ostseite des »Frasskellers« entlang und umschloss ebenso östlich den Rathausplatz. Durch die Denzingerschen Untersuchungen ist die westliche Grenze der niedergelegten Glockentürme der alten Bartholomäuskirche bekannt, und, da der Kirchhof sich zwischen beiden Grenzen nach dem Pfarreisen erstreckte, so ist der Platz in seiner Ausdehnung ziemlich genau bestimmt. Der südwestliche Teil dieses Platzes mit einem unter die Westfront des Pfarrturms reichenden alten Brunnen ist vor dieser noch erhalten und lieferte wegen seiner wenig gestörten Bodenschichten den grössten Teil der erwähnten römischen Funde. Durch die Grabungen ist festgestellt, dass das Haus zum »Frasskeller« mit seinem nordöstlichen Teil unter den südwestlichen Eckpfeiler des Pfarrturms reicht. Bei der Erbauung dieses musste jener beseitigt und dabei das Haus wenigstens zum Teil niedergelegt werden. Es war bereits 1355 von den Fabrikmeistern des Kapitels mit Bewilligung des Rates gekauft worden. Sein sehr grosser Keller war durch eine eingelegte Gebalklage zweigeschossig, er zeigt einen ungetrennten Flächenraum, in dem einzelne Pfeiler den Oberbau getragen haben müssen, und dessen Sandsteinboden noch wohlerhalten ist. Dieses Gebäude diente

nach Battonn später dem Bildwärter des Stiftes zur Wohnung. Es war demnach umgebaut worden In welchem Umfang dieses stattgefunden, ist aus den gelieferten Zeichnungen zu ersehen, aus denen noch ein zweiter späterer Umbau zu erkennen ist.

Der erste Umbau bestand in einer Verkürzung des Gebäudes um 5 m von Norden her, so dass seine Hinterfaçade südlich des Pfarrturms zu stehen kam. Die zugehörige Fundamentmauer fand sich im Schutte des Kellers direkt auf den noch vorhandenen Plattenboden aufgesetzt und war nach dem übrig bleibenden Teil des Kellerraumes hin sorgfältig gemauert, doch für einen Oberbau bestimmt. Der kassierte Teil des Kellers, soweit er nicht durch den Pfarrturm bedeckt ist, ist ausgefüllt bis zu seiner Tiefe von über 4,5 m mit altem Bruchmörtel, der ohne Zweifel den durch den Pfarrturmbau herbeigeführten Abbrucharbeiten entstammt Ausser dem Fragment eines römischen Dachziegels fand sich keinerlei Steinmaterial beigemengt. Der so verkleinerte Frasskeller mag bis ins XVII Jahrhundert bestanden haben, denn die Gliederung der dem dritten und letzten Aufbau zugehörigen Thorbogen verweist auf diese Zeit. Aber auch der vorstehend noch als erhalten erwähnte Kellerteil erwies sich bei dem Aufdecken als nachträglich vollständig mit Bauschutt ausgefüllt, dem Fliessplättchen und glasierte Thonkacheln des XVI. Jahrhunderts beigemengt waren In diesen Schutt, nur noch 8 m von der Strasse entfernt, fand sich eine zweite Quermauer eingebaut, auf einer 2 m hohen Schuttschicht des Kellers aufsitzend. Sie ist, um einigermassen Belastung aufnehmen zu können, nach ihrer Sohle stark verbreitert. Dies ist die Hinterfaçade des letzten Umbaues, der ohne Unterkellerung mit einem Erdgeschoss in Strassenhöhe sich bis zum Jahre 1867 erhalten hatte Die architektonische Gliederung seiner beiden an der Strasse befindlichen halbkreisförmig geschlossenen Thore giebt Aufschluss über seine Entstehungszeit; doch enthält seine Façade sorgfältig gerichtete Quader aus Vilbeler Sandstein, die durch die verschiedenen Wandlungen seiner Gestaltung hindurch immer aufs Neue Verwendung gefunden haben müssen.

Der letzte Umbau dürfte mit dem Zeitpunkt ungefähr zusammen gefallen sein, an dem der Frasskeller durch richterliche Entscheidung dem Rat als Eigentum zugesprochen worden war.

Der alte Brunnen im Hofe des ältesten Rathauses ist so von der Westfront des Pfarrturmes überbaut, dass der Sockel der Front beiläufig ¼ seiner runden Oeffnung überdeckt. Er muss einst bis 1414 in grossem Ansehen gestanden haben, weil man ihn in dem Fundament erhalten hat Er war noch bis vor wenigen Jahren in

Benutzung, jetzt dient er dem Turm-Blitzableiter zur Aufnahme der kupfernen Grundplatte. Sein Mauerwerk besteht bis zu einer Tiefe von über 5 m aus gerichteten Basalt-Quadern. Die untere Grenze dieser Bauweise ist durch einen Stein markiert, dessen rechteckige Sichtfläche »A S 1809 N O V« eingehauen zeigt. Die Quader zeigen zum Teil starke Abschleifung, die nur aus jahrhundertlanger Benutzung mittelst auf- und abgehender Eimer entstanden sein kann, zum Teil noch so tadellose Erhaltung ihrer Oberfläche, dass jeder Hieb des Steinmetzen sich scharf abzeichnet. Sie sind alle in durchgehenden Schichten gelagert mit gutschliessenden Fugen ohne Mörtel, die abgenützten alten finden sich zwischen den neuen überall verteilt, so dass angenommen werden muss, es habe von der durch den Inschriftstein bezeichneten Stelle ab s. Z. eine Neuaufmauerung stattgefunden, bei der die brauchbaren Basalt-Quader des entfernten abgängigen Mauerwerks wieder Verwendung erfuhren. Dieser Teil des Brunnens hat die Form eines Cylinders mit 1,15 m Durchmesser. Der darunter befindliche Teil verengt sich bis zu einem unteren Ende auf einen Durchmesser von 1 m und sitzt auf einem Kranz von Eichenholzschwellen auf, der bei 7 m Tiefe in dem wasserreichen Kiesboden eingeschnitten liegt. Die Mauerung dieses untersten Teiles besteht aus unregelmässigen Kalkbruchsteinen, sie zeigt Flickwerk aus mittelalterlicher und neuerer Zeit, was das verwendete Backsteinmaterial erkennen lässt, und ist sehr baufällig. Nur das Flickwerk enthält Mörtelbeimischung. Dieser Teil der Brunnenanlage dürfte seit der Zeit der ersten Erbauung keine durchgreifende Erneuerung erfahren haben. Er zeigt eine Technik, die bereits bei den Brunnenbauten unserer römischen Ansiedelungen auftritt, aber auch bis in die neueste Zeit Anwendung gefunden hat. Als das unterste Ende des Brunnens ist ein tonnenförmiger Bohlenmantel aus Eichenholz zu erwähnen, der nur das Nutzwasser der Anlage umschliesst. Dem Bedürfnis für seine nachträgliche Einfügung dürfte ein allmähliges Sinken des Grundwasserspiegels vorausgegangen sein.

Die Aufnahmen dieser Arbeiten haben Zeichnungen geliefert, die die gewonnenen Resultate in $^1/_{50}$ der natürlichen Grösse veranschaulichen. Sie werden im Historischen Museum aufbewahrt. Die Darstellungen, in charakteristischer Färbung, zeigen getreu nicht nur die angetroffenen baulichen Reste, sondern auch alle Kulturschichten bis hinab zu den ermittelten natürlichen in ihrer Folge, Erstreckung und Eigenart, wobei durch eine Menge von Aufschriften das Besondere der Einschlüsse hervorgehoben wird.

VI.

Kleinere Mittheilungen.

1. Zur Biographie der Frankfurter Reformatoren M. Ambach, J. Bernhard und Th. Sartorius.

Von Prof. Dr. **Franz Falk.**

I.

Was Ritter im Evangelischen Denkmal Frankfurts S. 264, Brückner in der Allgemeinen Deutschen Biographie I, 389 und Jung S. XXV der Einleitung zum zweiten Bande der Quellen zur Frankfurter Geschichte über Leben, Thätigkeit und Werke Melchior Ambachs angibt, lässt sich durch Folgendes ergänzen.

Ambach, geb. 1490 zu Meiningen[1] im Hennebergischen, kommt als Melch. Ombach de Meinungen 1516 sub die Joa. Stumpf de Eberbach nach Knodt, Comm. II, 45, in den Mainzer Universitätsakten vor und wurde Pfarrer zu Bingen an der Stiftskirche St. Martin. Als solcher begegnet er uns zu Beginn der zwanziger Jahre des XVI. Jahrhunderts und zwar in einem Briefe des Oecolompad an Hedio vom 2. November 1522. Oecolompad schreibt von der Ebernburg aus seinem Freunde Hedio, Domprediger in Mainz also: »Deine Briefe habe ich am 1. Nov. erhalten, ich weiss noch keinen Rath, doch habe ich mir die Sache so überlegt, ich schreibe vorerst dem Buchdrucker in Augsburg, dem ich seiner Zeit meine Hilfe angeboten. Erhalte ich in drei Wochen keine Antwort, so mache ich mich reisefertig und fahre nach Basel zu unserem Cratander.[2] Ueber Alles habe ich auch unserem Adelmann[3] ausführlich geschrieben. Uebrigens komme ich in der nächsten Woche zu Dir,[4] wie Du verlangst, und vielleicht auf derselben Reise zu Deinen Angehörigen. Wenn Du aber meinst, ich sei für die Deinigen zu bedenklich, so dass Dir eine Vergünstigung abgehen könnte, dann bestimme lieber im voraus einen

[1] Dass eine Pfarrei wie Bingen einen Meininger zum Pfarrer erhielt, mag damit zusammenhängen, dass damals ein Meininger einflussreiche Stellen im Mainzer Land bekleidet, nämlich Caspar v. Westhausen, [illegible] zu Erfurt, Frankfurt a. M., Zell bei Worms, Mainz am Dom, Sigillifer und Kanzler. Gudenus, Sylloge p. [illegible]

[2] Buchdrucker in Basel.

[3] Adelmann von Adelmannsfelden.

[4] In fünf Stunden konnte man von der Ebernburg nach Mainz reiten.

Tag in dieser oder in der folgenden Woche, zu Bingen bei unserem Melchior,[1] wo wir beide zusammen kommen können ohne bei Andern Verdacht zu erwecken. Ich möchte dem Toben Anderer keinen Anlass geben (folgen Bemerkungen über Bücher). Unser Hartmud[2] ist beherzten Sinnes, den nur sein Panzer abhält, der vollendetste Christ zu sein. Grüsse in meinem Namen Eberbachius.[3] Vale. Secunda Nov.«

In einem Briefe vom Agnesetag 1523 (Jan. 23.) von Basel aus, schreibt Oecolampad an Hedio.[4] »Wo Hartmund sich aufhält, weiss ich nicht, er mag sein, wo er will, so bleibt er derselbe, ein Freund des Evangeliums. Wenn Rodius will, so übernimmt Cratander die Drucklegung des Wessel .. .. Unterlasse nicht, wiederholt in meinem Namen Stumpfius[5] alles Gute zu wünschen. Aber auch Andreas[6] und auch Carbachius[7] und den Binger Melchior grüsse, ich kann nicht allen schreiben. Vale. Ipso die Agnetis 1523.«

Ins Jahr 1523 fällt eine Unterschrift Ambachs als Zeuge einer Urkunde vom 20. Aug. 1523, »Meister Melchior Aınbach (sicher verlesen statt Ambach), Pfarrer« neben den Unterschriften der St. Martinsstiftsherren.[8]

Unmöglich konnten auf die Länge der Zeit die Gesinnung Ambachs und seine Beziehungen zu den Neuerern der Behörde verborgen bleiben;

---

[1] Pingiae apud Melchiorem nostrum. Epistolae Oec. et Zwingl. ed. Bas. 1591 p. 970.

[2] Hartmud von Kronberg, von der Taunusritterschaft.

[3] Eberbachius, d. i. Eberbacher, aus Eberbach im Rheingau, womit der Dompfarrer Johann Stumpf gemeint ist. In einem anderen Briefe nennt ihn Oecolompad Stumphius. Schon 1520 Frühjahr hatte Oecolompad dem Hedio Grüsse aufgetragen an Eberbachius, so ferner 1522 Juli 29., 1522 Oct. 15. Dieser Stumpf, zugleich öffentlicher Lehrer der Theologie, hat in feierlichster Weise im Domkapitelsaal dem Hedio den Doctorgrad ertheilt am 21. Oct. 1523. Hedio de Etlingen, art. mag. et s. theol. lic. concionator eccl. maj. per . . J. Stumpf Eberbac., S. T. D. ordin. et decan. ejusd. facult. promotus est in doct. theol. Gudenus. Cod. dipl. II, 755. Bodmann, Rheingau. Alterth. S. 81 N. c, Jung, Ref. in Strassb. S. 81 N. 2. Stumpf starb 10. Jan. 1533, sein Epitaph in Severus, Parochiae Mog. 1786 p. 6. Seine Lectoralpräbende bei Liebfrau erhielt Dietenberger, Wedewer S. 139. Erzb. Albrecht trug Stumpf als Prof. der Theol. eine Stifts- und Pfarrevisitation auf 24. Nov. 1524. May, Card. Albr. I, 61.

[4] Epistolae Oecol. ed. Bas. 1591, p. 967.

[5] D. i. Eberbachius, Dompfarrer seit 1519.

[6] Muss Andreas Rucker sein, Mainz. Secretär, aus Seligenstadt a. M. gebürtig, er besorgte beim Kurfürsten die Reichssachen und hinterliess Manuscripte, betr. die Wahlhandlung Maximilians, Karls V. und Ferdinands I. Gudenus, Sylloge p. 542, Cod. Dipl. IV. 624, Joannis I., 841. Reichstagsacten j. R. Bd. 2 s. v. Sein Bruder mit ihm genannt in Mutians Briefwechsel S. 535.

[7] Der bekannte Livius-Herausgeber und Uebersetzer, Falk, Dombibliothek S. 79.

[8] Die Urkunde betrifft die Hinterlassenschaft des Stiftsdechanten Stein, Regesten der Stadt Bingen ed. Weidenbach, Nr. 601, Original in Darmstadt.

das Domkapitel zu Mainz, Herr der Stadt und zugleich Patronatsherr, setzte den Pfarrer ab; die Absetzung fällt ins Jahr 1524. Ambach musste Urfehde schwören, worüber eine Urkunde Dienstag nach Petri Kettenfeier 1524 erging. Darin bekennt Ambach, dass er bei Versehung der Pfarrei der lutherischen Secte und Lehre anhängig sich gezeigt habe, desshalb vom Domdechant[1] und Kapitel zu Mainz zur Haft genommen worden und nach Gebühr gestraft worden sei, was er als zu Recht geschehen zugesteht, wobei er mit einem körperlichen Eide schwört, sich dieser Lehre zu enthalten und in seinen Predigten nichts vorzubringen gegen die Evangelien, was nicht mit katholischer Auslegung übereinstimme, innerhalb vier Wochen seine Pfarrei zu verlassen und ausserhalb des Bisthums seinen Aufenthalt zu nehmen und zwar wenigstens 6 bis 8 Meilen entfernt von Mainz, von Aschaffenburg, von Frankfurt und von Bingen, auch nichts von seiner Gefangenhaltung und was sich dabei zugetragen, zu erzählen.[2]

Wo Ambach nach geschworener Urfehde sich aufhielt, lässt sich nicht nachweisen.[3]

Im Jahre 1528 berief Hans Landschad von Steinach (am Neckar) nach Otthers Vertreibung den Melchior Ambach, welcher mit Germanus die Aufgabe übernahm, die ganze Gegend zu bereisen, um die Amtsbrüder für die Buzer'sche Concordie zu gewinnen.

1541 kommt er nach Frankfurt. Ueber diese Frankfurter Zeit und die literarische Fehde[4] vgl. die Frankfurter Quellen, dazu Janssen, Geschichte des deutschen Volkes VIII. 49, 111, 257. 444 ff., 450, besonders noch Blätter für Württemberg'sche Kirchengeschichte VIII.

II

Johann Bernhard, gebürtig aus Hohenstein bei Langenschwalbach, war zu Mainz ordinirt worden durch den Weihbischof Johann

[1] Lorenz, Truchsess von Pommersfeld, Joannis, Rer. Mog. II, 305.

[2] May I, 626 wohl aus dem ehemalig. Kur Mainzer Archive. Der Wortlaut des Urfehdebriefs liegt nicht vor, die Urkunde wird im Kgl. Kreisarchiv zu Würzburg bewahrt.

[3] Zu Ambach hielt sich Seb. Ligarius aus Mainz, welcher mit Dr. M. Luther als Klosterbruder gelebt haben soll. Ligarius begab sich gleichfalls nach Frankfurt, er starb 1545. Ritter, Evang. Denkmal S. 266 Note, 281, 291. — Im benachbarten Bonames und Sachsenhausen finden wir als Prädicant den Joh. Lublius aus Hochheim bei Mainz, er starb 1555, Ritter S. 262.

[4] Hauptgegner war Jacob Ratz, geb. zu Nieder-Saulheim in Rheinhessen, studirte in Mainz unter Lic. Adam Weis Theologie, welch letzterer 1519 der Reformation (gest. 1534 zu Crailsheim) sich anschloss, nach ihm sein Schüler, Bossert, J. Ratz. Sein Leben und seine Schriften in Blätter für Württembergische Kirchengeschichte VIII, 33. A. Weyss de Kilsheim 1516 Mai 2 und Knodt l. c. p. 45.

Monasteri,[1] wie er selbst aussagte. Er wurde Pfarrer zu Gau Algesheim bei Bingen, wesshalb er auch häufig unter dem Namen Johann Algesheimer[2] vorkommt. May I 707 gibt an, dass er früher Pfarrer in Mainz, erst zu Liebfrauen, dann zu Quintin gewesen, was theilweise nicht richtig sein kann, denn Liebfrauen hatte keine Pfarrei[3] und am Dome war nachweislich Eberbachius (Joh Stumpf) Pfarrer. Die Pfarrerreihe von St. Quintin[4] hat von Joh. Felsberg 1426 eine Lücke bis 1578, so dass allenfalls in dieser Zeit eine Wirksamkeit als Pfarrer nicht unmöglich ist.

Ihm wurde vorgeworfen, er sei, als der Lehre Luthers ergeben, in des Kurfürsten Haften gelegen und durch die Aufrührigen gewaltthätig erledigt (befreit) worden, allein er bezeugte, dass er sich um keine Secte damals etwas bekümmerte, sondern verfolgt worden um des Wortes Gottes, des hl. Evangelium willen, so ihm sein Herz erleuchtet, dass er es predigen müssen, er sei zu Mainz auf der Mühlpforten[5] inhaftirt gewesen, allein ohne Aufruhr durch Herrn Martin v. Heusenstamm, Vizthum zu Mainz, Dr. Valentin N. Fiscalem, notarium Windecken von wegen seines damals gnädigen Herrn, des Kurfürsten, wieder losgegeben worden. Doch als er nachmals bei der päpstlichen Kirche Gewissens halber nicht beharren konnte, wurde er nun ev. Prediger und treuer Geselle Melandri zu Frankfurt.[6]

III.

Ein dritter Pfarrer des Mainzer Sprengels, welcher in Frankfurt im Geiste Luthers thätig war, ist Theodorich Sartorius. Er war gebürtig aus Ober-Ursel, nach anderen aus Nassau. In der Geschichte der Pfarrei St. Ignaz nach Severus S. 64 heisst er »M. Theodoricus de Nassau,[7] ab 1521 Pfarrer«, dem 1523 Joh. Fyerdagh folgte. Mehr erfahren wir über ihn aus Severus nicht. Im Jahre 1523 sehen wir ihn zu Frankfurt thätig und zwar als Prediger im Kloster der Jungfrauen zu St. Katharinen, wohin ihn Hammann v. Holzhausen berufen hatte. Dieser »truge Dieterico Sartorio auf, das Evangelium und Wort Gottes zu verkündigen, so er auch nebst dem, dass er zu St. Bartholomaei (Dom) seine Vicarie verwaltete, mit grossem Fleiss und sonderlichem Zulauf der Zuhörer verrichtete.«[8]

[1] Joannis, Rer. Mog. II, 441. Diesem Weihbischof dedicirt Nausea einige Schriften, Aesticampian ein Gedicht.

[2] »Algesheimer« in Hefeles Conciliengeschichte IX, 508.

[3] Aber mag er eine Pfründe an Liebfrauen besessen haben.

[4] Severus, Parochiae p. 37, 38.

[5] Thurm des Stadtthors, welches zu den Mühlen führte, 1739 wurde er zur Erweiterung des Zeughauses abgerissen. Schaab, Gesch. d. Mz. I, 196, 201.

[6] Ritter S. 87 Note. Bereits 1525 Frühjahr ist er zu Frankfurt thätig.

[7] Quellen zur Frankfurter Geschichte II. Index: Sartorius, Nassave.

[8] Ritter S. 62, 63.

Im Jahre 1525 predigte er »zu Ober-Ursel, von den dortigen Freunden und Brüdern des Evangelii zu ihrem Prediger angenommen.«

Ende des Jahres 1523, spätestens in den ersten Wochen von 1524 erschien eine Schrift Judicium Erasmi Alberi de Spongia Erasmi Roterodami, welche uns nur dessentwillen hier interessirt, weil mit ihr ein (undatirter) Brief des Alberus[1] an den Theodorichus concionator Phrancophordanus (nebst anderen Briefen von Oct. und Dez. 1523) abgedruckt ist. Die Ueberschrift des Briefes[2] lautet »Suo Theodoricho concionatori Phrancophordiano E. Alberus frater etc. Remitte ad te Spongiam, optime Theodoriche« etc. Der Brief gibt weitere Aufschlüsse über den Adressaten nicht, der auch ferner nicht im Leben des Alberus begegnet.[3]

—

2. Archivalische Findlinge.

Von Stadtarchivar Dr. R. Jung.

Gutachten zweier Frankfurter Aerzte, 1425.

Zu den v. Glauburgschen Urkunden des Stadtarchivs, unter welchen sich werthvolle Dokumente zur Geschichte der Alt-Limpurger Patriziergeschlechter finden, zählt auch das nachfolgende Notariats-Instrument, welches ich als beachtenswerthen Beitrag zur Geschichte der Heilkunde in Frankfurt a. M. in seinem vollen Wortlaute folgen lasse:

In Gotis namen amen. kunt sy allen luten, die dieß geinwurtige uffen tutsch instrument ansehent, lesent oder horent lesen, daz nach Cristi geburte tusent vierhundert und darnach yn dem funffundczwentzigisten jare in der dritten indictien uff dem czwentzigistem tage des mandes, den man czu latine nennet december, umb tercie zijt ader dabij desselben tages under dem allerheiligisten in Gote vater und herren unsers herren hern Martins, von gotlicher vorsiechtikeit des funfften babistes, in dem nunden jare der cronunge synes babistums in der stad Franckenfurd, Mentzer bischtums, in dem huse des ersamen herren meister Michels dez artzts, vicarien des stiffts zu sant Bartholomeus daselbs zu Franckfurd, in der stuben desselben meister Michels huse in myne offenbar schribers von keyserlicher gewalt und der darczu geheischen und sunderlich gebeden, hernach geschrieben geczuge geinwurtikeit waren die ersamen und bescheiden meister Michel vorgenant, eyn

[1] Reformator im benachbarten Gebiet, z. B. Dreieichenhain.

[2] Abgedruckt bei Böcking, Opp. Hutten. II, 373.

[3] Schnorr v. Carolsfeld, Er. Alberus. Ein biograph. Beitrag zur Geschichte der Reformation S. 13–14.

libartzt, und meister Conrad scherer, eyn wundeartzt, wonhafftig uff dem berge bi sant Niclas capellen zu Franckford. und bekante und erczalte der megenant meister Michel unbetzwungen und unbedrungen, sunder von fryem eygen willen und guten wissen: so wie daz vor zijten eyn frauwe genant Veronika, etwan eliche hußfrauwe Hennen von Ergerßhem, yme eyns krancken knaben wasser hette thun brengen myt namen Heinrich von Ergerßhem, als eym libartzte dasselbe wasser zu besehen und, als er daz besehen hette, zu der krangheit rat zu geben. als er dan alsolches wasser besehen hatte und sich allerbeste verstehin und ußer dem wasser gerichten mochte, spreche er zu dem baden, der myt dem wasser zu yme gesant waz, der krancke hette eyn drußgeswere myt der suchte des unreynguts uff der brost, daz man nennet zu latine in artzthie apostema pleureticum cum febre. darnach altzuhant sente die vorgenant Veronika nach yme, daz er qweme zu dem krancken knaben, des wasser er gehabt und besehen hette, und des wandelunge und wesen auch sehen wulte. also qwem er zu demselben krancken knaben Heinrich von Ergerßhem egenant da ginge der knabe pulstern und husten, da bedochte yn nit anders, dan als er vorhin zu dem wasser gesaget hette. da sprech Veronika vorgenant zu yme: meister Michel, ich muß uch me laßen sehen, und endeckte demselben knaben syn heubte und wisete en da uff syme heubte eyn klein wondechin da spreche er zu Veroniken: diß en ist keyn schedelich oder totlich wunde nit, sunder ist geneselich, denne sie gibt umbher wiß eyter uß, daz berzeichet geneselichkeit an der wunden. und redte und nam der vorgenant meister Michel daz als hohe und thure, als er daz nemen mochte, daz alle vorgenant redde und tedinge, als vor geschrieben stet, yme wissentlich und kuntlich weren item bekante und erczalte meister Conrad vorgenant, eyn wundeartz, wie daz die vorgenant Veronika vor czyten noch yme sente und ließ yne da sehen den knaben Heinrich von Ergerßhem vorgenant, derselbe hatte eyn clein wondechin uff syme heubte, und demselben knaben die wunde zu heilen als eyn wundeartzt. und als er no solche wunde ansehe, spreche er zu Veronicken: diß ist kein totlich oder schedelich wunde, want sie ist geneselich und hat sich entworffen zu heilen umbher als eyn geneselich wunde und nam derselbe meister Conrad daz als hohe und thure, als er daz nemen mochte, daz es yme also kuntlichin und wissintlich were, als vor geschrieben stet uber alle und iglich stucke und bekentniße bat und ermante mich offenbar hernachgeschrieben schriber der vorsiechtige man Johan von Holtzhusen der junge, daz ich yme eyns oder me uffen instrument daruber machen wulte dit ist gescheen in dem jare, in der indictien, under dem babiste, in dem mande, uff den tag, zu der stunde, an der stat, als vor geschrieben stet. hie bij sint gewest, dye ersamen herren her Erwin von Rockinberg, her Conrad von Muntbuer, vicarien dez obgenanten stifftes sant Bartholomeus zu Franckfurt, und der wise erfaren manne meister Heinrich Welder, des

heilgen stuls zu Mentze advocate, getzuge herzu geheischen sunderlichen und gebeden zu eyme getzugniß aller und iglicher vorgeschrieben dinge.

Notariatszeichen. Wante ich Conradt Leitsack von Fritzlar, ein clericke Mentzir bistüms, ein offinbar schriber von keiserlicher gewalt, bin by allen und ichchen dingen und geschichten selbis mit diesen obgeschrebin getzugen geinwurtig gewest und hann sie alle und icliche gesehin und gehort, daz sie also geschen sint, als obgeschrebin stet, darumbe han ich diß geinwurtige uffin instrument zu tutsche, daz ein andir getruweliche von myner unmuße wegen geschrebin hait, daz ich daruber gemacht und in diesem uffin forme bracht hann und mich mit myme namen und gewonlichin zeichin getzeichent geheischen sunderlichin und gebeden zu eyme waren getzugnisse aller und icllcher vorgeschrebin dinge.

Warum die ärztliche Diagnose über die Kopfwunde des jungen Heinrich von Ergersheim in so feierlicher Weise festgestellt wurde, ist nicht bekannt. Henne von Ergersheim zur Goldenen Rose, der Vater des Knaben Heinrich, hatte sich 1393 mit Veronika Weiss von Limpurg vermählt, diese kommt zuletzt 1398 vor und muss bald darauf gestorben sein, denn etwa 1401 ist Henne in zweiter Ehe mit Elschin, der Wittwe des Jost Widenbusch, verheirathet. 1416 starb Henne, seine zweite Frau war ihm anscheinend im Tode vorausgegangen. 1417 werden als Kinder des Henne erwähnt: Henne zum Korb, Heinrich und Clara; er hatte ausserdem noch drei damals minorenne Kinder, die aber anscheinend nicht aus der ersten, kurzen Ehe mit Veronika stammen.

Der Vorfall hat sich »vor zijten« ereignet, als Veronika noch lebte, also vor 1401. Der Knabe Heinrich hat das Apostema pleureticum cum febre und die Kopfwunde noch lange überlebt, sicher bis 1417, da er damals noch als Erbe seiner Tante auftritt. Dass er zur Zeit der urkundlichen Feststellung des Beginnes der Krankheit, also 1425 verstorben war, geht aus der Urkunde nicht hervor. Ich glaube, dass es sich 1425 um eine Entmündigung, etwa wegen Schwachsinns, handelte und dass dem Vormunde, Johann von Holzhausen dem Jungen, daran lag, den Grund und Beginn der Krankheit seines Klienten urkundlich feststellen zu lassen. Allerdings spricht die Betheuerung der beiden Aerzte, dass sie die Wunde nicht als tödtlich betrachtet haben, eher dafür, dass sie schliesslich doch den Tod herbeiführte — wozu aber dann die urkundliche Feststellung eines ärztlichen Gutachtens, das 25 Jahre zurückliegt?

Die Urkunde, in der wir die beiden Aerzte so deutlich an der Arbeit sehen, zeigt uns erst das Gutachten des Leibarztes, d. h. des Arztes für innere Krankheiten, der ein Geistlicher des Bartholomaeus-Stiftes war, und dann das Gutachten des Wundarztes, des Chirurgen, eines zünftigen Scheerers.

Ob Meister Michel identisch ist mit dem in Kriegks Verzeichniss mittelalterlicher Aerzte (Deutsches Bürgerthum im Mittelalter S. 40) 1402 als Arzt eines Herrn von Cronberg erwähnten Meister Michel oder mit Michel genannt Apotheker, Meister in artibus und baccalaureus in medicinis, welcher 1412 in den Glauburger Urkunden vorkommt, wage ich nicht zu entscheiden; zweifellos ist der Scheerermeister Konrad nicht eine Person mit dem von Kriegk (S. 41) unter 1423—1425 angeführten Stadtwundarzt, sonst wäre diese städtische Anstellung in der Urkunde erwähnt worden.

Geschichtliche Anfrage König Maximilians bei Frankfurt, 1505.

Der Band VII der sogenannten Kaiserschreiben des Stadtarchivs enthält einen interessanten Briefwechsel König Maximilians mit Frankfurt, welcher die Veröffentlichung nicht nur desshalb lohnt, weil er einen werthvollen Beitrag zu den geschichtlichen Studien dieses vielseitig geistig thätigen Herrschers bildet; er ist für Frankfurt auch desshalb von hohem Werthe, weil er uns die Kunde von der ersten historischen Nachforschung im Archive der Stadt bringt. Wenn ich in meinem Buche »Das Historische Archiv der Stadt Frankfurt a. M., seine Bestände und seine Geschichte« (Frankfurt 1896) S. 204 »die erste wissenschaftliche Benutzung des Archivs, von der wir aktenmässige Kenntniss besitzen,« dem Pfalzgrafen Christoph Agricola im Jahre 1636 zuschrieb, so kann ich diesem Gelehrten jetzt erst die dritte Stelle zuweisen; die erste hat König Maximilian 1505, die zweite der Alt-Warschauer Advokat Johann Gass 1619 (vgl. unten S. 336) zu beanspruchen. Diese beiden ersten Benutzer hat das Interesse an der Geschichte ihrer Familie dem Frankfurter Archive zugeführt. Dass Maximilians historisch-litterarische Bestrebungen, wie sie im Theuerdank und Weisskunig vorliegen, fast lediglich der Geschichte seines Hauses und seiner eigenen Geschichte galten, ist ja bekannt.

Der Wetzlarer Chronist Chelius hat im XVII. Jahrhundert erzählt, dass König Maximilian im Oktober 1505 auf dem Rückweg aus den Niederlanden durch Wetzlar gekommen sei »und ihm der Ort sonderlich der allda empfundenen gesunden Luft halben und sonsten sehr wohl angestanden, etliche Tage lang selbsten mit Fleiss allda beharrt und sich refraichiret.« Bei dieser Gelegenheit hat der König auch den dortigen Dom besichtigt und von den Priestern erfahren, dass die Brüder Hermann und Udo, Herzöge im Elsass,[1] die auch im Dom begraben liegen, das

[1] Ueber diese beiden Brüder aus dem Geschlechte der Salier, die Söhne des Grafen Gebhard im Oberrheingau, welche beide 949 starben, über ihr Verhältniss zu Wetzlar, über die 1505 zuerst vorkommende gefälschte Inschrift betr. die angeblich 790 durch sie begonnene Erbauung der Kirche vgl. Wetzlarsche Beiträge für Geschichte und Rechtsalterthümer, herausgegeben von P. Wigand (Wetzlar 1840), Bd. I, 69, 303 ff.

Wetzlarer Stift errichtet hätten. Die näheren Fragen des Herrschers nach Herkunft und Geschlecht der beiden Herzöge konnte man in Wetzlar nicht beantworten, man verwies ihn nach Frankfurt. Allem Anscheine nach hatten die Geistlichen dem König als wahrscheinlich oder sicher hingestellt, dass Hermann und Udo zu seinem Geschlechte gehörten; denn sie gaben ihm Reliquien der beiden Herzöge für seine Kapelle in Innsbruck mit.

Maximilian erbat nun in folgendem Schreiben von dem Frankfurter Rathe Auskunft über diese beiden angeblichen Vorfahren:

Maximilian von Gotz gnaden romischer Kunig
zu allenn tzeytenn merer des reichs etc.

Ersamen lieben getrewen. nachdem hie zu Wetzflar zwen hertzog aus Elsass genanndt Hermanus und Audo begraben ligen und wir auch bericht sein, das dise gegend hieumb und nemlich das sloss Lor, daz sy hie zu ainem stifft gemacht haben, ir gewesen sey, unns ist auch daneben antzaigt, ir sollet umb dieselben zwen hertzogen am maysten wissen haben und in ewrn allten briefen und cronigken ir herkomen und wesen geschriben finden, dieweyl wir von denselben zwayen hertzogen aus dem Elsass gern ainen lautern bericht haben wollten, so begern wir an euch mit ernnstlichen vleyss, daz ir zu stund an in ewrn allten briefen auch chronigkhen mit allem und sonnderm vleyss aigentlich suechen und besichtigen lasset, wie dieselben zween hertzogen in dise gegent kumben sein, und was inen zuegehort hat, unnd welher ir vatter gewesen sey,[1] auch was sy in irm leben verpracht und ob sy khinder gehabt haben, und wohin dieselben khinder komenn sein, und was euch sunst derselben hertzogen halben wissent ist, dasselb alles in schrift verfassen lasset und dieselben schrifft verpetschafft uberantworter ditz unnsers briefs gebet, der hat von unns in bevelh, unns die zu bringen und zu antworten, und hierinn vleys furkeret. als wir uns zu euch versehen wellen. daran tut ir unnser ernnstliche maynung. geben zu Wetzflar an dem XXI. tag des monets octobris anno etc. quinto, unsers reichs des romischen im zwantzigisten jarn.

per regem
per se.

Ad mandatum domini
regis proprium
Treytzsaurwein
m. p.

Dieses Schreiben ist nicht vom politischen Sekretär des Königs Serentiner, sondern von seinem wissenschaftlichen Amanuensis Marx Treitzsaurwein, dem späteren Bearbeiter des Weisskunigs, entworfen und gezeichnet. Jakob Heller brachte es vom königlichen Hoflager in

[1] unnd — sey am Rand von Treitzsaurwein zugefügt.

Gelnhausen mit und legte es am 28 Oktober dem Rathe vor, wie aus folgendem Eintrage im Rathsprotokoll hervorgeht:

Als Jacob Heller by koniglicher ma. gewest ist zu Geilnhusen am samstag nehstvergangen (Okt. 25) und etlich gescheffte by hern Balthasar Wolffen von Wolffstale ko. ma. camermeister geworben hait und von ko. ma. ein besondern missiven geschrieben hait zu erkunden in alten historien, wie eß mit den zweyen hertzogen zu Wetzlair begraben ligen genant Hermannus und Audo, hertzogen zu Elsaß, ein gestalt habe und wie ir geschlecht herkomen sy.

Wenn auch diesem Protokolleintrag die Hauptsache, der darauf erfolgte Beschluss, fehlt, so ersehen wir doch aus den Akten, wie sich der Rath dieser Anfrage gegenüber verhielt. Der Rath liess zunächst im städtischen Archive Nachforschungen anstellen — natürlich erfolglos. Jakob Heller hatte vom König den Auftrag erhalten, auch beim Bartholomaeus Stifte nach den beiden Herzögen zu forschen, auch hier konnte die Anfrage nicht beantwortet werden, doch fanden die Geistlichen im Stiftsarchive ein verschlossenes Kistchen mit der Aufschrift »littere opid. Wetzlar«; woher es kam, wer den Schlüssel dazu besass, wusste niemand zu sagen, die Geistlichkeit weigerte sich, es ohne Zustimmung des Rathes zu Wetzlar öffnen zu lassen, dessen oder der Wetzlarer Kirche Depositum es sein könnte. Der Rath von Frankfurt forderte desshalb am 31 Oktober den Rath von Wetzlar auf, seine und des dortigen Stiftes Gesandte zur Eröffnung des Kistchens, in welchem man die erwünschten Nachrichten zu finden hoffte, nach Frankfurt abzuordnen. Die gemeinsame Eröffnung erfolgte am 6. November, sie ergab keinerlei Material zur Beantwortung der königlichen Anfrage. Die Wetzlarer Gesandten hatten aber dem Rathe die Abschrift eines Epitaphiums aus der Wetzlarer Kirche gebracht. Dieselbe wurde dem König am 8. November mit folgendem Schreiben zugeschickt:

Maximiliano regi.

Allerdurchleuchtigister großmechtigister konig. eurer konigliche maiestat sein unser undertenig schuldig willig und gehorsame dinst alletzyt zuvoran bereit. allergnedigister her e. ko mat. jungste schrifft unns mit eynem unsern rats frunt zugeschickt, das zwen hertzogen Hermannus und Udo uß dem Elsaß zu Wetzflar begraben lygen, do von wir am meynsten bericht wissens haben sollen, mit Legere, e ko. mat. nach besiechtigung unser alten buchere und cronicken zu erkennen zu geben, was ire und were ire vatter gewest und ob sie kinde verlassen haben etc. ferners inhalts haben wir mit gepurlichen wirden entpfangen, auch die verstanden unnd unnsere buchere hinder unns mit allem vlyss besichtigen lassen, der glichen by unnser priesterschafft erforschung gehabt, aber gantz nicht von den bemelten hertzogen finden mugen, dann diß epitaphium lud dieß ingeslossen zetels ist unns von unsern

frunden von Wetzflar zugeschickt, das haben e. ko. maiestat als unserm allergnedigsten herren wir zu undertenigem gefallen nit verhalten wollen, dan e. ko mat als unserm allergnedigisten herren undertenige schuldige und gehorsame dinst zu ertzeigen sin wir inn aller undertenigkeit alletzyt als die gehorsamen schuldig und willig. datum samstag nach aller heiligen tag anno domini XV^c quinto.

Der Rath konnte dem König also lediglich eine Abschrift des Epitaphiums in der Kirche zu Wetzlar übersenden.[1] Warum hatte man sie dem wissbegierigen Herrscher nicht schon in Wetzlar selbst gegeben? Weil man sie offenbar in der Zwischenzeit erst gefälscht hatte.

Alle uns bekannte Fassungen der Inschrift gehen auf das 1389 zusammengetragene Todtenbuch der Wetzlarer Kirche zurück; in diesem steht die Inschrift und zwar von einer Hand um die Wende des XV und XVI. Jahrhunderts auf einem leeren Zwischenraum des Pergaments. Man hat, wie schon Wigand auf anderem Wege erkannt und bewiesen hat, damals diese Inschrift nach der Anwesenheit Maximilians angefertigt »zu seiner Täuschung, um der Kirche und dem vermeinten Grabmal eine desto grössere Wichtigkeit beizulegen, zugleich dem König etwas Angenehmes zu sagen«. In gutem Glauben hat der Frankfurter Rath diese pia fraus dem König übermittelt.

Cochlaeus als Bewerber um das Rektorat der Frankfurter Lateinschule, 1520.

Dass Wilhelm Nesen, der am 14. September 1520 angestellte erste Rektor der Frankfurter Lateinschule, aus welcher bekanntlich das städtische Gymnasium erwachsen ist, einen gefährlichen Mitbewerber in der Person des Dechanten von Liebfrauen, Johannes Dobneck genannt Cochlaeus, des berühmten Gegners Luthers, gehabt hat, ist erst neuerdings durch M. Spahns treffliche Cochlaeus-Biographie[2] bekannt geworden.

In der von Radowitzschen Sammlung der Handschriften-Abtheilung der Königlichen Bibliothek in Berlin befindet sich unter Nr. 153 folgender Originalbrief des Cochlaeus aus Frankfurt an den damals im Rheingau weilenden Philipp Fürstenberger:

---

[1] Die Abschrift in den Frankfurter Akten ist nicht etwa der von den Wetzlarer Gesandten gebrachte Zettel, denn sie zeigt die Hand eines Frankfurter Schreibers von ca. 1620—1650, vielleicht hat dieser den jetzt verlorenen Wetzlarer Zettel abgeschrieben, denn die Fassung stimmt mit der des Wetzlarer Todtenbuchs von 1389 ganz überein

[2] Johannes Cochläus, ein Lebensbild aus der Zeit der Kirchenspaltung, von Dr. Martin Spahn, Berlin 1898, S. 59.

[Adresse auf Aussenseite.]

Clarissmo viro Domino Philippo Furstenbergio, senatori Franckfordiano, domino et patrono suo charmo.

S. P. His diebus, absente te, inclyte Phil., sepe agitatum est negotium super lectione aliqua mihi pro filiis vestris publice iniungenda. mecum nemo ex senatu egit, cum scholastico autem meo plerique, is internuntius est. res omnis in te sita est, aut igitur veni, aut sententiam tuam scribe. senatus tuo (ut audio) stabit iudicio, quod ego quam minime recuso amplectorque inprimis. commodus erit locus domi meae in stuba inferiori, hora item oportuna post meridiem tercia vel quarta. aiunt senatum ita bene de me sentire, ut mihi pre omnibus rem eam credere cupiat honestoque donare salario. cupio et ego maxime huic civitati, quoad potero, inservire. spero item longa iam experientia me erudiendae iuventutis omnino rudem et ineptum non fore. facit preterea redituum tenuitas Italicique sumptus et annua 34 fl. pensio, ut laboribus victum aliquantisper quaeram. nosti conditionem meam, de graeca eruditione nihil egregii, ne mediocris quidem polliceri possum, nam et paupertas et oculorum hebetudo a litteris illis me averterant, in reliquis pro viribus omnes operas navabo. rem tenes, fac opt. d. Phil. huic negotio bonus tempestivusque sis auspex, rumpe moras, dum cum tempore omnia se commode sic offerunt. bene vale. ex Franckfordia 4to nonas Junii anno 1520. hec tacite serva apud te et boni consule.

Jo. Coclaeus, decanus B. Virg.
tuus, ut nosti, sacellanus.

In deutscher Uebersetzung.

Dem sehr berühmten Mann, Herrn Philipp Fürstenberger, Mitglied des Frankfurter Rathes, seinem verehrtesten Herrn und Gönner.

Meinen Gruss zuvor! In diesen Tagen, während Deiner Abwesenheit, berühmter Philipp, ist häufig über den Unterricht für Eure Söhne verhandelt worden, der mir seitens der Behörden aufgetragen werden soll. Mit mir hat Niemand aus dem Senate verhandelt, mit meinem Scholaster aber sehr viele; er ist die Mittelsperson. Die ganze Angelegenheit ruht in Deiner Hand: entweder also komme oder schreibe Deine Meinung. Der Rath wird, wie ich höre, bei Deinem Urtheil verbleiben, das ich auf keinen Fall zurückweise, vielmehr gern begrüsse. Geeignet wird der Platz in meinem Hause, in der unteren Stube sein, die Stunde ebenso gelegen Nachmittags drei oder vier Uhr. Man sagt, der Rath hege eine so gute Meinung von mir, dass er mir vor allen diese Aufgabe anvertrauen und mit einem anständigen Gehalt vergüten wolle. Auch ich wünsche so sehr als möglich, dieser Stadt, so lange ich dazu im Stande sein werde, zu dienen, ebenso hoffe ich, durch eine lange Erfahrung im Jugendunterricht nicht gänzlich ungebildet und ungeeignet zu sein. Dazu kommt, dass die Geringfügigkeit meiner Einkünfte, die Kosten meines italienischen

Aufenthaltes und die Verpflichtung, jährlich 34 Gulden an Pension zu zahlen, mich nöthigen, durch Arbeiten meinen Lebensunterhalt ein wenig zu suchen. Du kennst meine Lage. für den griechischen Unterricht kann ich keine hervorragende, nicht einmal eine mässige Leistung versprechen, denn sowohl die Knappheit meiner Mittel, wie die Schwäche meiner Augen haben mich von jenen Wissenschaften zurückgehalten, in den übrigen Fächern werde ich mir nach Kräften alle Mühe geben. Du hältst die Sache in der Hand, mach, bester Herr Philipp, dass Du dieser Verhandlung ein guter und rechtzeitig kommender Förderer seiest, hemme die Verzögerung, so lange in währender Zeit alles sich so gelegen darbietet. Leb' wohl! Frankfurt den 2. Juni des Jahres 1520. Behalte dies schweigend bei Dir und sorge für das Gute.

Johannes Cochlaeus, Dechant zu Liebfrauen,
Dein Dir wohlbekannter Seelsorger.

Am 20. Dezember 1519 hatte der Rath den bekannten Beschluss gefasst, auf welchen die Errichtung unseres Gymnasiums zurückzuführen ist, er lautet im Bürgermeisterbuch:

»Nach eynem redelichen geschickten gelerten und von mores geschickten gesellen zu trachten, der die jungen kinde in der lare anhalten, und demselben jars zu besoldung als einem soldener geben, doch eins soldener mynner zu halten.«

Der nächste auf diese Angelegenheit bezügliche Beschluss des Rathsprotokolls vom 12. April 1520 lautet: »des poeten halber dem alten burgermeister (Philipp Fürstenberger) davon zu handeln befelen.« Am 21. August wird dann Fürstenberger auf sein Anbringen beauftragt, »dem pedagogen ein huß zu bestellen.« Nesen war also schon gewählt und wurde in Frankfurt erwartet. Am 13. September erhält Philipp Fürstenberger vom Rathe die Erlaubniss, auf einer Reise in städtischen Angelegenheiten »den poeten« anstatt eines Knechtes mitzunehmen. Am 14. September hat dann der Poet Nesen seine schon öfters abgedruckte Bestallung selbst geschrieben und von Klaus Stalburger siegeln lassen; am 11. Oktober erfolgte die Bestätigung durch den Rath, dessen wichtiger, noch nie im richtigen Wortlaut, sondern immer ungenau nach Lersner wiedergegebener Beschluss lautet:

»Als Wilhelmus Nisenus von Nassteden poet und erfarer in greckischer und latinischer sprache, der etlich jare die burgers kinde zu underwisen angenommen ist und das jar L. gulden und ein fryhe behusung bestellen und syn bestallung gelesen, die durch ine gefertiget sol werden. ...«

Der eigentlich zustimmende Beschluss fehlt. Die Bestallung war schon am 14. September von Nesen eigenhändig geschrieben worden und wurde wohl jetzt erst von seinem Gönner Stalburger gesiegelt. Da Nesen seine erste halbjährige Besoldung am 16. März 1521 erhielt, so

scheint man den Antritt seines Amtes von dem Tage an, von dem seine Verschreibung datiert, gerechnet zu haben: darum muss der 14. September 1520 als der Gründungstag des Frankfurter Gymnasiums betrachtet werden. Dies zur Ergänzung und Berichtigung der von Classen, Mommsen und Steitz über die Berufung Nesens gemachten Angaben.

Weder das Rathsprotokoll noch die uns bekannten Briefe, die Cochlaeus aus Frankfurt geschrieben hat, gedenken mit irgend einem Worte der Verhandlungen, die mit ihm oder seinem Scholaster Fisch gepflogen worden sind. Nach dem Briefe zu urtheilen, glaubte Cochlaeus seines mächtigen Gönners Fürstenberger sicher zu sein; wenn er sich darin nicht getäuscht hat, so ist dessen Einfluss schliesslich, wie der Ausgang, die Berufung Nesens, zeigt, gegenüber dem des Klaus Stalburger, der für Nesen als den Erzieher seiner Söhne eintrat, unterlegen.

Der Brief zeigt, dass die Enttäuschung für den Schreiber eine schmerzliche gewesen sein muss; die Stellung, die er als Dechant zu Liebfrauen, als Leiter der städtischen Lateinschule und damit als geistiges Haupt des humanistisch, antihierarchisch gesinnten Frankfurter Patrizierkreises eingenommen haben würde, hätte vielleicht dem Leben des Cochlaeus eine andere, der deutschen Reformation nicht so abgünstige Richtung gegeben, die es bald nach dem Fehlschlagen seiner Hoffnungen, im Herbst 1520, genommen hat.

Familien-Forschung vor 300 Jahren.

Nachforschungen nach der eigenen Familie, lediglich aus familiengeschichtlichem Interesse, ohne Absicht auf einen materiellen Vortheil irgend welcher Art unternommen, dürften vor 300 Jahren den Archivaren nicht allzuhäufig vorgekommen sein, wenigstens von Angehörigen nichtadeliger Familien.

Das Frankfurter Stadtarchiv bewahrt unter Reichssachen Nr. 11, 169 eine solche Anfrage, welche heute, da die familiengeschichtliche Forschung grünt und blüht wie noch niemals, auf allgemeineres Interesse rechnen darf. Sie lautet:

[Adresse:]

Illustri et magnifico Senatui amplissimae urbis Francofordiensis ad Menum etc. Dominis Dominis observantissimis detur.

Magnifici Praetores et clarissimi Senatores urbis amplissimae Francofordiensis.

Proavus meus Baltasar Giss Varsoviam, inter praecipuas urbes regni Poloniae fama regni, potentia libertatum suarum, antiquitate atque situ celebri primariam, ingressus et anno domini 1511 in municipium receptus ex amplissima urbe M[agnificarum] D[ominationum] V[estrarum], ut ex

actis praetorii nostri perspicio, oriundus erat. Et licet sane ille virtutibus suis posteritasque ipsius meritis et officiis erga reges Poloniae atque patriam meam satis gloriosum nomen mihi famamque posteris meis reliquerint, splendorem tamen domui et jucunditatem vitae majorem mihi accidere posse puto, si quid adhuc intellexero illustrius ex senatu vestro clarissimo de majorum meorum genere. Proinde humiliter et obnixe obsecro, ut M. D. V. certiorem me velint facere litteris suis, supersintne aliqui cives hujus familiae majorum meorum in municipio vestro nobilissimo vel, si jam decesserint, quae tamen conditio statusque atavi mei ipsiusque successorum apud antecessores in ordine reipublicae vestrae fuerit. Nec mirentur, me inde ista petere et nativam Polonum generis et officiorum dignitate contentum revocare centenos sepultosque majores ab externis nationibus, quoniam innatus erga gentem vestram amor et veneratio amicorum a parentibus saepius mihi inculcata ardet in me semper. Virtutem etiam majorum hic et ubique satam optarem liberis meis non solum in Polonia crescentem, verumetiam in Germania florentem relinquere. Jubeant itaque M. D. V. pro humanitate et benevolentia sua tabellario civitatis ex actis praetorii inquirere et petitioni meae atque desiderio quamprimum satisfacere. Ego etiam pro debito amore et officio meo mandatis omnibus M. D. V. fidelissime parebo et in aeternum debebo. Datum Warssowiae die 24. Septembris 1611.

Mag. Dm. Vestrarum
observantissimus
Joannes Giss
consul et advocatus
Antiquae Warssowiae.

Der Brief des Konsuls und Advokaten Giss brauchte, um den Weg von Alt-Warschau nach Frankfurt zurückzulegen, 8 Jahre 1 Monat und 1 Tag — »Ist 8 Jar unter wegen gewessen« hat der über solche postalische Langsamkeit entrüstete Rathsschreiber auf die Adresse geschrieben, als er dem Brief am 25. Oktober 1619 sein Praesentatum auf die Aussenseite setzte.

Allem Anschein nach hat sich der Frankfurter Rathsschreiber Georg Schile keine besondere Mühe mit den erbetenen Nachforschungen gemacht. Auf einem angehefteten Zettel hat er lediglich notiert: »Conradt Giss Rechenrichter M. 1561 f. 63.« Dem Rath hat er das Schreiben nicht vorgelegt; sonst müsste sich ein darauf bezüglicher Eintrag im Rathsprotokoll finden; keine Spur auf dem Briefe weisst darauf hin, dass er den Bittsteller überhaupt einer Antwort gewürdigt hat.

Ich will die Schuld meines Vorfahren im Amte — Schile hatte als früherer Registrator damals nebenamtlich auch das städtische Archiv zu verwalten — nach 280 Jahren sühnen und die Anfrage, wenn auch etwas verspätet, beantworten. Ich glaube nicht, dass der Advokat der

Stadt Alt-Warschau, der seiner Ahnen gern und froh gedachte, damals eine befriedigendere Auskunft erhalten hätte, als ich sie jetzt geben kann.

Ein Balthasar Giss ist niemals Frankfurter Bürger gewesen. Der Name Giss, Geiss, Gisse, Gise, Gyse oder ähnlich findet sich häufig in den mittelalterlichen Bürgerbüchern bei Handwerksleuten, aber keiner aus diesen Kreisen scheint mir der Ahnherr des Warschauer Advokaten gewesen zu sein, keiner derselben hat eine Familie gegründet, welche sich zu grösserer Bedeutung erhoben hätte. Im Anfange des XVII. Jahrhunderts, zur Zeit der Anfrage, lebte kein Giss mehr in Frankfurt. Wir besitzen aus dem Jahre 1458 den Dienstbrief des Landbereiters Gyse von Miltenberg, 1486 wird »Gyse der Bereiter« Bürger, 1499 haben die Rechenmeister »Gisen einen orlaub geben« — Gyse ist hier offenbar Vorname. Ich glaube nicht, dass der Advokat zur Nachkommenschaft des Bereiters zählt. 1509 wurde »Elsa, Johannes Gisen, ehemals Kellners zum Hahn Wittwe«, Bürgerin; sollte Balthasar Giss ein Sohn dieser Wittwe gewesen sein, der nach des Vaters Tode von Frankfurt, dem neuen Wohnort der Mutter, aus in die Fremde zog, um dort sein Glück zu suchen? Die Angabe des Nachkommen, dass er aus Frankfurt stammte (oriundus erat), besagt doch nur, dass er dorther kam, nicht dass er dort geboren war.

Gedicht auf J. Ch. Senckenberg, 1772.

Nachfolgende, von einem Freunde Senckenbergs kurz nach seinem Hinscheiden niedergeschriebene Verse sind meines Wissens noch nicht veröffentlicht worden. Dieser kurze schöne Nachruf gibt eine recht gute Charakteristik des edlen Menschenfreundes, welche auch der Eigenschaft des Verstorbenen, mit welcher er bei seinen Mitbürgern den meisten Anstoss erregte, seiner oft derben und verletzenden Wahrheitsliebe, in bezeichnender Weise gedenkt. Die Schlussverse des in den Familiensachen des Stadtarchivs befindlichen Gedichtes zeigen, dass der Verfasser einer unbilligen Beurtheilung des am 15. November 1772 verunglückten Freundes entgegentreten wollte.

Hier ruhet Senckenberg, ein Mann mit Recht zu preißen,
Ein Mann, der würdig war, ein rechter Arzt zu heißen,
Ein großer Menschen Freund, der nur ihr Wohl bedacht,
Und in der Sterblichkeit unsterblich sich gemacht.
Sein edler Ergeitz war voll Großmuth und Erbarmen,
Auf ewig guts zu thun den Kranncken und den Armen,
Und redet ihm der Neid mit Wahrheit etwas nach,
So ists, daß er zu frey die derbe Wahrheit sprach.
Ach! wird ein solcher Mann durch solchen Tod entrißen?
Ihr Menschen! richtet nicht, laßt Gott, was Gottes, wißen;

Was jene Vorsicht fügt, zeigt doch nur Gnade an,
Und was der Höchste thut, ist allzeit wohl gethan.
Wer sollte Senckenberg nicht wehmutsvoll beklagen?
Wer sollte nicht vor ihn so Leid als Achtung tragen?
O Frankfurt! Ehre den, der Deine Ehr und Zier,
Und stell dir stets zum Reitz sein schönes Beyspiel für!
Und Du, o Seeliger! ruh dort in Jesu Wunden,
Woran Du hier geglaubt und wo Du Heyl gefunden
Diß Zeugniß giebt ein Freund, der Dir es schuldig ist
Und Der Dich so gekannt, wie Du gewesen bist.

Ertrag eines Hauses auf dem Römerberg während der Krönung 1790.

Ein klassisches Beispiel, welche Erträgnisse die Hausbesitzer auf dem Römerberg aus der Vermiethung ihrer Häuser während der Krönungsfestlichkeiten zu ziehen wussten, liefert nachfolgende Aufzeichnung aus den Hausurkunden des Stadtarchivs.

Das Haus zum Schieferstein, Lit. I Nr. 93, jetzt Römerberg Nr. 26, neben dem Eckhaus am Markt, dem Grossen Engel, gehörte 1790 dem Leinwandhändler Johann Michael Scheidler. Die Aussenseite ist von 1781 ab, wo sie einen völligen Umbau erfuhr, bis zum heutigen Tage nicht wesentlich verändert worden. Die in Betracht kommende Façade nach dem Römerberg hatte damals wie heute eine Breite von 27 Schuh, 8 Zoll; gleicher Erde waren Laden und Lagerräume, das erste, zweite, dritte und vierte Stockwerk hatten je 3, das fünfte 2 Fenster nach dem Römerberg, im Giebel befand sich noch 1 rundes Dachfensterchen. Vor dem Hause hatte der Besitzer noch eine Tribüne mit Sitzplätzen errichten lassen, um diese an Schaulustige zu vermiethen oder an gute Freunde zu verschenken. In seine Aufstellung hat Scheidler nicht allein den Miethertrag am Krönungstage, 9. Oktober 1790 (vgl. Nr. 1—6) — wahrscheinlich hatten die Miether auch für den 4. (Einzug des Kaisers) und den 13. Oktober (Huldigung auf dem Römerberg) gemiethet — sondern auch den Miethertrag während der Herbstmesse (vgl. Nr. 7—10) eingesetzt.

Promemoria
über daß Verlehnen unsers Haus auf dem Römerberg,
genant zum Schifferstein,
bey der Kayser Krönung Leopoldi deß II., so den
9ten 8ber 1790 glücklich
vollzogen ist worden.

1) Herr Peter Leonhardi hat laut beiliegenden Contract den ersten und zweiten Stock für diese Feyerlichkeit mitanzusehen für sich, seine Familie und Herrn Schwager

	Schmidt und dessen Famille gemiethet gehabt um die Suma im 24 fl. Mzfuß	fl. 2000
2)	Herr Doctor Grambs den dritten Stock mit einer Gesellschaft für die Suma . .	„ 900
3)	Ihro Durchlaucht der Herzog del Infandato etc. etc. mit Garandie deren Herren B. Mezler & Consorten für	„ 1045
4)	Frau Rath Rittmann aus Rotterdam durch Herrn Procurator Hoss den 5ten Stock von zwey Fenster für .	„ 400
5)	für das runde Fenster im Frondespieß 2½ Carolin .	„ 27 30
6)	für die Pläz auf dem erbauten Theader vor 2 Carolin 20 fl gelöst	„ 1081
	Betrag deren Frey Pläze an der Zahl 15 an gute Freunde	„ 247 30
7)	Logiert hat bei uns anfangs der Crönung Madame Wölfing & Sibels mit Herrn Gerichtsschreiber Arck aus Barmen 14 Tage lang und haben zwei Zimmer und eins hintenaus für .	„ 100
8)	Herr von Carnap aus Elberfeldt 4 Wochen 1 Zimmer	„ 66
9)	Herr Wölfing & Herr Wortman in 1 Zimmer 4 Wochen	„ 88
10)	Herr G. von Havermaet Abt von St. Adrian in Gramont 4 Wochen logiert . . .	„ 100
	Summa	fl. 6055

Zu 1): Peter Leonhardt ist sicher der reiche Handelsmann Johann Peter Leonhardi, welcher 1791 geadelt wurde.

Zu 2): Dr. jur. Johann Georg Grambs.

Zu 3): Der Herzog del Infantado war als privater Zuschauer bei der Krönung anwesend; dieser spanische Grande wurde von Scheidler am meisten gerupft, da er für seinen 4. Stock bedeutend mehr bezahlen musste als Grambs für den 3. und Leonhardi für den 1. und 2. Stock.

Zu 6): Nach einem hier nicht abgedruckten Verzeichniss der Tribüne-Plätze und ihrer Miether bestanden erstere aus 30 Plätzen zu 22 fl., 10 zu 20 fl., 1 zu 18 fl., 13 zu 16 fl. 30 Kr., dazu kamen die 2 Plätze von Herrn und Frau Scheidler, sowie 15 Freiplätze.

Zu 7—10). Die Logiergäste des Hauses hatten, soweit sie bei der Krönung noch anwesend waren, bezahlte Tribünen-Plätze.

Auf der Tribüne befand sich ausser dem spiessbürgerlichen Freundeskreis des Herrn Scheidler eine nach Nationalität und Stand sehr gemischte Gesellschaft: drei deutsche Grafen, ein italienischer Graf, ein deutscher Baron, verschiedene Engländer und Franzosen, worunter auch der Abt von Gramont, und sogar ein Grieche aus Macedonien.

Bringt man den eingesetzten Betrag für die Freiplätze und die Posten 7—10 für Logis im Hause vor der Krönung in Abzug, so verbleibt immer noch die stattliche Summe von 5453 fl. 30 Kr., welche der Besitzer lediglich durch Vermiethung seiner Fenster und seiner Tribüne für die Krönungstage gelöst hat.

Verein für Geschichte und Alterthumskunde

zu

Frankfurt a. M.

Geschäftliche Mittheilungen.

4

I. Bericht über die Thätigkeit des Vereins im Jahre 1896.

Erstattet in der Generalversammlung am 28. Januar 1897.

Dem Berichte über das abgelaufene Vereinsjahr dürfen wir die Bemerkung vorausschicken, dass wir auch diesmal mit Befriedigung auf unsere Thätigkeit zurückblicken können.

Der Vorstand des Vereins bestand nach den in der vorjährigen Generalversammlung erfolgten Ergänzungswahlen aus den Herren:

Konservator *Otto Cornill*,
Pfarrer Dr. *Hermann Dechent*,
Maler *Otto Donner-von Richter*,
Stadtarchivar Dr. *Rudolf Jung*,
Kaufmann *Wilhelm Mappes*,
Bibliothekar Dr. *Heinrich von Nathusius-Neinstedt*,
Senator Dr. *Emil von Oven*,
Kaufmann *Emil Padjera*,
Professor Dr. *Alexander Riese*,
Professor Dr. *Georg Wolff*.

Vorsitzender war Herr Dr. *Jung*, Stellvertreter desselben Herr Dr. *von Nathusius*; das Amt des Schriftführers bekleidete Herr *Mappes*, das des Kassiers Herr *Padjera*. Die in unseren Satzungen vorgesehenen Kommissionen bestanden aus folgenden Mitgliedern: die Redaktions-Kommission aus den Herren *Jung*, *Donner* und *Riese*, die Lokal-Kommission aus den Herren *Padjera*, *Reutlinger* und *Traut*, die Exkursions-Kommission aus den Herren *von Nathusius*, *Padjera*, *Kober*, die Bibliotheks-Kommission aus den Herren *Jung*, *von Nathusius* und *Heuer*. Die an den ersten Stellen genannten Vorstandsmitglieder führten satzungsgemäss den Vorsitz in den einzelnen Ausschüssen. Die laufenden Geschäfte des Vereins an dessen Geschäftsstelle im Stadtarchiv, die Verwaltung der dort aufgestellten Vereinsbibliothek und die Redaktion der für das Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift bestimmten Vortragsberichte erledigte wie bisher der Vorsitzende.

Nach unseren Satzungen ist jetzt die Amtsdauer der in der Generalversammlung des Jahres 1895 gewählten Herren *Dechent*, *Jung*, *von Oven*, *Padjera* und *Wolff* zu Ende. Herr Pfarrer Dr. *Dechent* hat auf eine Wiederwahl verzichtet, die anderen Herren haben sich bereit erklärt

eine etwa auf sie fallende Wiederwahl anzunehmen, wir haben desshalb ihre Namen auf den Ihnen vorliegenden Stimmzettel gesetzt und die Namen von 6 weiteren Herren hinzugefügt, wir bitten Sie, fünf Herren in den Vorstand zu wählen, und bemerken, dass Sie in keiner Weise an den Wahlvorschlag des Vorstandes gebunden sind, da nach unseren Satzungen jedes männliche Mitglied in den Vorstand gewählt werden kann. Wir bitten zu beachten, dass nur diejenigen Stimmzettel Gültigkeit haben, auf denen fünf Namen nicht durchstrichen sind.

Für die Revision unserer Kassenführung haben uns die Herren *Dibelka* und *Schuchhard* zu bestem Danke verpflichtet, der Kassenführer wird Ihnen nachher die von den Revisoren geprüfte und richtig befundene Jahresrechnung für 1896 vortragen. Dem Antrage des Vorstandes, beide Herren Revisoren auch um die Prüfung der Rechnung des laufenden Jahres zu bitten und für den Fall eines nöthigen Ersatzes die Herren Kaufmann *Philipp Pauly* und Gerichtssekretär *Hermann Mentzel* zu bestimmen, werden Sie gewiss beitreten.

Unser Mitgliederbestand belief sich am 1. Januar 1896 auf 383 Mitglieder, von diesen schieden durch Ableben oder Austrittserklärung 19 aus und 8 neue Mitglieder wurden aufgenommen, so dass wir das neue Jahr mit einem Bestande von 372 Mitgliedern beginnen. Ein mit dem 31. Januar 1896 abgeschlossenes Verzeichniss unserer Mitglieder finden Sie im letzten Bande unserer Vereinszeitschrift, der im abgelaufenen Jahre in Ihre Hände gekommen ist.

Ausser diesem 5. Bande der III. Folge unseres »Archivs für Frankfurts Geschichte und Kunst« haben wir den Jahrgang 1895 des »Korrespondenzblattes der Westdeutschen Zeitschrift« mit dem »Limesblatt« an die Mitglieder ausgegeben. Zur Vertheilung für 1897 sind in Aussicht genommen: Jahrgang 1896 des Korrespondenzblattes, Heft II der »Mittheilungen über Römische Funde in Heddernheim« und das von Herrn Dr. *Jung* bearbeitete Werk »Das Historische Archiv der Stadt Frankfurt a. M., seine Bestände und seine Geschichte«. Von den Heddernheimer Mittheilungen, die je nach Bedürfniss in zwangloser Folge erscheinen sollen, wurde das erste Heft 1894 ausgegeben, das zweite wird eine Uebersicht der in der benachbarten Römerstadt gefundenen Münzen, die vergleichende Beschreibung einer dorther stammenden Minerva-Statuette des Historischen Museums sowie endlich eine Abhandlung über Heddernheim und die Heddernburg im Mittelalter bringen; ob wir dem Hefte noch einen ausführlichen Bericht mit den nöthigen Karten und Tafeln über unsere vorjährigen Ausgrabungen in Heddernheim beifügen können, erscheint zweifelhaft, da diese Ausgrabungen im kommenden Frühjahre noch einer Ergänzung bedürfen. In dem Werke über das Archiv, das wir zur Ergänzung der vier Bände »Inventare des Frankfurter Stadtarchivs« mit städtischer Unterstützung veröffentlicht

haben, finden Sie als Haupttheil eine Uebersicht über die gesammten reichen Schätze des Historischen Archivs, während die »Inventare« nur genaue Verzeichnisse eines kleinen Theiles desselben, der rein politischen Urkunden und Akten vor dem Jahre 1500, geben. Dass mit diesem Bande die Herausgabe der Archivinventare vorläufig abgeschlossen wird, ist bereits im vorigen Jahresberichte mitgetheilt worden; wir haben für dieselbe während der letzten zehn städtischen Haushaltsjahre vom 1. April 1886 ab bis zum 31. März 1896 die Gesammtsumme von 10.000 Mark aus städtischen Mitteln bezogen, die auch so ziemlich für diese Veröffentlichungen aus dem Stadtarchive verbraucht wurden, so dass unsere Finanzen damit nicht belastet wurden. Dafür sei auch an dieser Stelle den städtischen Behörden für diese Unterstützung geziemender Dank ausgesprochen.

Von sonstigen Schriften aus dem Gebiete der Frankfurter Geschichte und Kunstgeschichte, an welchen unser Verein herausgebend oder fördernd betheiligt ist, gedenken wir zunächst des von uns in Gemeinschaft mit dem Architekten- und Ingenieur-Verein herausgegebenen und von den Herren Stadtbauinspektor Dr. *Wolff* und Stadtarchivar Dr. *Jung* bearbeiteten Werkes »Die Baudenkmäler in Frankfurt a. M.«. Die zweite Lieferung desselben ist Mitte November 1896 erschienen; sie schliesst den ersten Band ab, welcher die Kirchenbauten, die noch bestehenden wie die untergegangenen, behandelt und ein geschlossenes Ganzes für sich bildet. Dank der reichen Unterstützung, welcher sich dieses so schön ausgestattete und von der wissenschaftlichen Kritik so beifällig aufgenommene Werk erfreut, brauchten wir bis jetzt und wohl auch fernerhin keinen Zuschuss zu den beträchtlichen Kosten zu leisten. Unsere Mitglieder erhalten das Werk, wenn direkt bei dem Kommissionsverlag der *K. Th. Völcker*'schen Buchhandlung bezogen, zu 75% des Ladenpreises. Das von uns unterstützte Werk des Herrn *Anton Bing*, »Rückblicke auf die Geschichte des Frankfurter Stadttheaters von dessen Selbständigkeit (1792) bis zur Gegenwart«, welches im Selbstverlage des Verfassers erscheint, liegt jetzt in zwei Bänden vollendet vor; wie alljährlich seit 1891, so haben wir auch im abgelaufenen Jahre dem Verfasser zur Vollendung dieser Theaterchronik einen kleinen Beitrag bewilligt. Auch an einem Werke des Herrn Dr. *F. Quilling* »Aus städtischen und privaten Sammlungen in Frankfurt a. M.«, welches hervorragende Kunst- und Alterthumsgegenstände in hiesiger Stadt mit den nöthigen wissenschaftlichen Erläuterungen allgemein bekannt zu machen bestimmt ist, haben wir uns mit einem Zuschusse aus Vereinsmitteln betheiligt, um das Erscheinen des Werkes, von welchem schon einige trefflich ausgeführte Tafeln vorliegen, zu ermöglichen. Näher sind wir, wie Ihnen aus dem Jahresbericht für 1895 bekannt, an einer Veröffentlichung des Herrn Archivraths Dr. *Grotefend* über das Wirken des Königslieutenants Grafen Thoranc in

Frankfurt 1759—1763 betheiligt, dieses Werk wird ganz in unserem Auftrage und auf unsere Kosten herausgegeben und soll den Mitgliedern als Vereinsgabe im Jahre 1898 dargebracht werden. Durch das vor Kurzem erschienene Werk von *Martin Schubart* über den Königsleutenant (München, Bruckmann 1896) ist diese interessante Persönlichkeit in ihren künstlerischen Bestrebungen und in ihrer Einwirkung auf den jugendlichen Wolfgang Goethe wieder der Gegenstand allgemeiner Aufmerksamkeit geworden. Unsre Veröffentlichung, zu deren Kosten das Freie Deutsche Hochstift einen Beitrag gesteuert hat, soll in Ergänzung des *Schubart*'schen Buches den Königsleutenant in seinen Beziehungen zur Stadt, in seinem bedeutsamen Wirken zur Verbesserung der städtischen Verhältnisse darstellen und damit zugleich die bisher noch fehlende Geschichte der französischen Okkupation unserer Stadt während des siebenjährigen Krieges geben.

Im abgelaufenen Vereinsjahre fanden 11 wissenschaftliche Sitzungen statt, in denen über nachfolgende Themata Vorträge gehalten wurden:

1) Einige Beiträge zur Topographie der Stadt Frankfurt. (*H. Hehner.*)
2) Das Deutschordens-Haus und dessen Kirche. (Dr. *R. Jung.*)
3) Hoffaktor Samson Wertheimber 1658—1724 und seine Beziehungen zu Frankfurt. (Dr. *H. Traut.*)
4) Frankfurter Familien vor 1806. (Dr. *A. Dietz.*)
5) Zur freistädtischen Verfassungsgeschichte. (Senator Dr. *v. Oven.*)
6) Das Wachsthum der Frankfurter Bevölkerung im XIX. Jahrhundert. (Dr. *H. Bleicher.*)
7) Römische Mosaikbilder mit besonderer Berücksichtigung der neuesten Erwerbungen des Historischen Museums. (Dr. *F. Quilling.*)
8) Römische Plastik in deutschen Provinzialmuseen. (Dr. *J. Ziehen.*)
9) Die diesjährigen Ausgrabungen des Vereins in Heddernheim. (Prof. Dr. *G. Wolff.*)
10) Die römische Odenwald-Linie und die neuesten Ergebnisse der Limes-Forschung. (Dr. *Anthes* aus Darmstadt.)
11) Die Zahnheilkunde im Alterthum. (Dr. *G. P. Geist.*)

Die Sitzungen, in welchen diese Vorträge gehalten wurden, waren von durchschnittlich 35 Mitgliedern besucht, eine Zahl, die gegen die früheren Jahre nicht unwesentlich zugenommen hat. Kurze Berichte über alle diese Vorträge, die z. Th., wie Nr. 2, 4, 6 und 11, umfangreichere Arbeiten der Vortragenden in gedrängter Kürze wiedergaben, wurden wie üblich im Korrespondenzblatte der Westdeutschen Zeitschrift veröffentlicht. Wir erfüllen nur eine angenehme Pflicht, wenn wir den Herren Rednern auch an dieser Stelle unseren besten Dank für ihre freundliche Bereitwilligkeit aussprechen.

Wie im Jahre 1895, haben wir es auch im abgelaufenen Vereinsjahre nur zu einem Vereinsausfluge gebracht; auf diesen aber dürfen

wir mit dem Gefühle voller Befriedigung zurückblicken. Er führte uns in Gemeinschaft mit dem Architekten- und Ingenieur-Verein am 31. Mai nach Gelnhausen, wo die Herren Landesbauinspektor *Wohlfahrt* und Stadtbauinspektor Dr. *Wolff*, und von da nach Büdingen, wo Herr Oberingenieur *Schmick* die Führung und sachverständige Erläuterung übernommen hatten. Die herrlichen Bauwerke, die wir sahen und deren Verständniss uns durch unsere Führer nahe gebracht wurde, die zahlreiche Betheiligung, das Zusammensein mit den Mitgliedern des anderen, uns befreundeten Vereins und endlich das schöne Frühjahrswetter erhielten uns während des ganzen Tages in gehobenster Stimmung. Der dem Vorstande mehrfach ausgesprochene Wunsch, dass wir uns auch ferner ab und zu mit den Architekten und Ingenieuren zu gemeinschaftlichen Ausflügen nach baugeschichtlich denkwürdigen Orten verbinden, soll, was uns belangt, nicht ohne Berücksichtigung bleiben.

Von der uns auf drei Jahre bewilligten städtischen Subvention von 1000 Mark ist gemäss Beschluss der vorjährigen Generalversammlung — der betreffende Antrag aus der Mitte der Versammlung kam der gleichen Absicht des Vorstandes bevor — die Hälfte für Ausgrabungen in unserer nächsten Umgebung vorbehalten worden. Der Vorstand ist weiter gegangen; er hat für diese Zwecke im abgelaufenen Jahre aus eigenen Mitteln 750 Mark verwendet und ausserdem noch je 100 Mark dazu vom Vereine für das Historische Museum und von der städtischen Kommission für Kunst und Alterthumsgegenstände erbeten und erhalten, wofür uns beide Körperschaften zu lebhaftem Danke verpflichtet haben. Herr Professor *Wolff*, unter dessen Leitung diese Ausgrabungen vorgenommen wurden, hat dem Vorstande über Verlauf und Bedeutung derselben nachfolgenden Bericht erstattet:

»Schon Habel hatte die Vermuthung ausgesprochen, dass die Römerstadt Heddernheim im Anschluss an ein älteres Kastell entstanden sei, welches er im östlichsten Theil desselben mit der Front nach Osten suchte. Es wirklich nachzuweisen war weder damals noch später gelungen. Dies blieb den Nachgrabungen vorbehalten, welche unser Verein im vorigen Herbste eigens zu diesem Zwecke unternahm. Bei denselben ging man von wesentlich anderen geschichtlichen Voraussetzungen aus, als die, welche früher zur Annahme eines Kastells veranlasst hatten. Die Auffindung der Militärziegeleien in Nied, sowie der Kastelle Kesselstadt, Hofheim, Okarben und Friedberg, deren Bauzeit ebenso wie die der zweifellos gleichartigen Anlagen von Frankfurt und Höchst mit Hilfe der aus seinen Ziegeleien stammenden Ziegelstempel mit Sicherheit bestimmt werden konnte, hatten die Annahme bestätigt, dass die durch Domitians Chattenkrieg eroberte Wetterau noch im ersten Jahrhunderte nicht nur durch Grenzkastelle, sondern auch durch zwei am Main und am Fusse des Taunus entlang angelegte Etappenthürme mit Kastellen gesichert wurde. Dass ein solches Kastell an der Stelle

der Römerstadt bei Heddernheim lag, dafür sprach nicht nur die Lage des Platzes, sondern auch die Thatsache, dass die für die genannte Zeit charakteristischen Ziegelstempel der 8., 14. und 21. Legion theils früher, theils in den letzten Jahren gefunden waren, und zwar sämmtlich theils auf dem Friedhofe, theils östlich desselben bis zur östlichen Stadtmauer. Dazu kam, dass bei den auf Kosten des Historischen Museums unternommenen Ausgrabungen auf dem neuen christlichen Friedhofe neben und unter den Resten des spätrömischen Forums sich solche eines älteren Gebäudes fanden, welche mit Rücksicht auf technische Eigenthümlichkeiten und die in ihnen gefundenen Ziegelstempel schon damals als Bestandtheile eines Militärbades angesprochen wurden, wie sich solche regelmässig hinter oder neben den römischen Kastellen der Grenzlande finden. Alle diese Momente sprechen ebenso wie die Beschaffenheit des Terrains dafür, dass das gesuchte Kastell da gelegen habe, wo Habel es annahm. Für seine Aufsuchung aber konnten die von Habel gegebenen Anhaltspunkte nicht benutzt werden, da er von der Voraussetzung ausging, dass das Kastell zur Zeit des Bestehens der Stadt noch fortbestanden habe und daher geneigt war, die ihm gemachten Mittheilungen über das Ausbrechen eines thurmartigen Bauwerkes auf das westliche Kastellthor zu beziehen, welches er, der von ihm vorausgesetzten Orientierung entsprechend, als porta decumana ansah. Alle neueren Beobachtungen aber sprechen dafür, dass das gesammte, für das Kastell in Anspruch genommene Terrain von spätrömischen Gebäuden, und zwar gerade von besonders ausgedehnten und reich ausgestatteten, bedeckt war. Wenn daher dort ein Kastell gelegen hatte, so musste es bereits von den Römern geschleift und seine Reste von späteren Gebäuden und Strassen bedeckt sein. Nur die Wallgräben und mit Schutt ausgefüllten Fundamentgruben der Mauern und Thürme konnte man zu finden erwarten, und auch diese z. Th. bis zur Unkenntlichkeit entstellt und zerstört durch spätere Fundamente, Keller und Heizanlagen. Bei der Ausarbeitung des Arbeitsplanes wurde daher von jeder Rücksicht auf die unter dem Boden nach Mittheilungen der Ackerbesitzer noch vorhandenen Fundamente abgesehen. Lediglich die Beschaffenheit des Terrains und die bei anderen Kastellen in dieser Hinsicht gemachten Beobachtungen waren maassgebend; daneben wurden die von Habel festgestellten und auf seinem Plane eingetragenen Strassen der Römerstadt mit Vorsicht berücksichtigt. Insbesondere schien die Lage der Südseite durch die Abböschung der erhöhten Fläche nach der Nidda und die Lage der als Militärbad angesehenen Reste auf dem Friedhofe gegeben. Immerhin war es ein grosser Glücksfall, dass die ersten Versuchsgräben auf dem einzigen, anfangs zur Verfügung stehenden Acker zunächst die Profile zweier Spitzgräben von 3 m Tiefe und 8—9 m Breite und dann hinter denselben den Fundamenteinschnitt der über 2 m starken südlichen Umfassungsmauer erkennen liessen. Gleich-

zeitig aber bestätigte sich die angedeutete pessimistische Ansicht über die Beschaffenheit der Reste in vollem Umfange. Nirgends wurde das kleinste Stück eines Mauerfundaments erhalten gefunden. An vielen Stellen zogen sich quer über die Fundamentgruben und die ausgefüllten Spitzgräben besser erhaltene Fundamente spätrömischer Gebäude, deren Keller und Hypokausten z. Th. gut erhalten, z. Th. aber ebenfalls so ausgebrochen waren, dass man die Unterscheidung der älteren und jüngeren Fundamenteinschnitte öfters sehr schwer erkennen konnte und Sicherheit nur durch fortwährende Messungen und Aufnahmen, für welche Herrn Ingenieur *Schlemmer* in Heddernheim lebhafter Dank gebührt, ermöglicht wurde. Trotz dieser aussergewöhnlichen Schwierigkeiten konnte die Südseite des Kastells in ihrer ganzen Ausdehnung mit den beiden abgerundeten Ecken, dem durch zwei Thürme flankierten Doppelthore und vier zwischen diesem und den Ecken liegenden Pfeilerthürmen festgestellt werden, ebenso Theile der westlichen und östlichen Seite, welche auf der ersteren gleiche Intervalle der Thürme erkennen liessen und bezüglich der letzteren bestätigten, dass sie mit der östlichen Stadtmauer zusammenfiel, jedoch nicht so, dass sie dieselbe vertrat, sondern so, dass diese in erheblich grösserer Breite an ihre Stelle getreten war. Die Länge der Südseite, 184 m, entsprach der der Langseiten grösserer Limeskastelle. Dies schien anfangs für die Richtigkeit der Annahme Habels zu sprechen, dass das Kastell nach Osten gerichtet war. Aber die unter dieser Voraussetzung an beiden Seiten der Praunheimer Landstrasse vorgenommenen Grabungen blieben erfolglos, und da sich überdies herausstellte, dass das Thor genau in der Mitte der Südseite lag, wurde es immer wahrscheinlicher, dass man in demselben die porta decumana zu erblicken hatte und dass das Kastell mit seiner Längenachse nach dem Taunus gerichtet war. Dann musste es in dieser Richtung sich erheblich weiter erstrecken, als Habel vermuthet hatte; und so war es. Mit der Auffindung der Nordseite wurden die diesjährigen Arbeiten beendigt. Die Grösse und Gestalt des Kastells war vollkommen ermittelt. Mit 283 : 184 m Länge und Breite übertrifft es die Saalburg fast um das Doppelte an Flächeninhalt und kommt dem Kastell von Okarben nahe. Diese Grössenverhältnisse ebenso wie die Masse der Mauern und Thürme, sowie die Beschaffenheit der wenigen, aber charakteristischen Fundstücke weisen es, die bei Beginn der Arbeit gehegten Voraussetzungen bestätigend, der Gruppe von Befestigungen zu, welche dem Chattenkrieg Domitians im vorletzten Jahrzehnt des ersten nachchristlichen Jahrhunderts ihre Entstehung verdanken, derselben Gruppe, welcher auch die auf dem Boden der Altstadt Frankfurt gefundenen Trümmer angehören und zu der die den späteren Limeskastellen am Taunus entsprechenden kleineren und älteren Erdkastelle in einer noch weiter aufzuklärenden Beziehung stehen. Auf das Verhältniss des Heddernheimer Kastells zum römischen Frankfurt einerseits

und zu der unter der Saalburg nachgewiesenen älteren Erdschanze andererseits wirft die süd-nördliche Orientirung des ersteren ein ganz neues Licht. Gerade aus diesem Grunde ist es besonders erfreulich, dass unser Verein sich die Lösung dieser für die Vorgeschichte unserer Stadt und ihrer Umgebung so hochwichtigen Frage nicht hat entgehen lassen, vielmehr durch die Uebernahme dieser Arbeit in sehr bedeutsamer Weise in die Reihe derjenigen Vereine getreten ist, welche die Reichs-Limis-Kommission in der Erfüllung ihrer grossen wissenschaftlichen und nationalen Aufgaben zu unterstützen suchen.«

Der Vorstand verfehlt nicht, allen Herren, welche sich der Leitung oder Ueberwachung der Arbeiten in Heddernheim unterzogen haben, seinen verbindlichsten Dank auszusprechen; er gilt vornehmlich den Herren Professoren *Wolff*, *Riese* und *Pelissier*, Oberstabsarzt Dr. *Kuthe*, Dr. *Quilling* und Architekt *Thomas*, nicht zuletzt aber den Herren Bürgermeister *Hensel* und Ingenieur *Schlemmer* in Heddernheim, ohne deren stets bereite Mitarbeit und Beaufsichtigung an Ort und Stelle unsere Aufgabe nicht so befriedigend hätte gelöst werden können. Am 31 Oktober, wenige Tage nach dem oben erwähnten orientierenden Vortrage Professor *Wolffs* besuchten wir unter dessen Führung die Stätte der Ausgrabungen; von dem Interesse, welches diese Arbeiten bei unseren Mitgliedern erregten, zeugt der Umstand, dass an dieser Besichtigung nicht weniger als 70 Personen aus Frankfurt Theil nahmen, diesen gesellten sich verschiedene Herren aus Höchst, Homburg, Friedberg und Darmstadt zu, die an den Ausgrabungen in unserer weiteren Umgebung hervorragend betheiligt sind.

Im Anschluss an diese Ausgrabungen darf erwähnt werden, dass wir uns an der Sammlung für einen Denkstein zur Erinnerung an Cohausen, der auf der Saalburg errichtet wurde, mit einem kleinen Beitrage betheiligt haben.

Im Oktober ergingen an uns, wie an den Vorstand des Musealvereins, Einladungen von Seiten des Herrn Dr. *Koehl* in Worms zur Besichtigung der dortigen neuesten Ausgrabungen sowie des Paulus-Museums und von Herrn Konservator *Pallat* in Wiesbaden zur Besichtigung des dortigen neu aufgestellten Alterthums-Museums. An beiden Ausflügen nahmen Mitglieder des Vorstandes Theil.

Von auswärtigen Geschichtsvereinen sind im abgelaufenen Jahre in Schriftenaustausch getreten:

Dillingen a. D., Historischer Verein für Dillingen und Umgebung.
Wolfenbüttel, Ortsverein für Geschichte und Alterthumskunde zu Braunschweig und Wolfenbüttel.
Freiburg i. Ue., Deutscher geschichtforschender Verein des Kantons Freiburg.

Die Schriften dieser Vereine liefern wir vertragsgemäss an die Stadtbibliothek ab. Ein genaues Verzeichniss der mit uns in Schriftentausch

stehenden Vereine und Gesellschaften finden Sie im letzten Bande unserer Vereinszeitschrift.

Von unserer Bibliothek und unserem Lager an Vereinsschriften gilt dasselbe, was wir in den letzten Jahresberichten gesagt und gewünscht haben: wir empfehlen beide der fleissigeren Benutzung unserer Mitglieder.

Auf der vorjährigen Generalversammlung des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine in Blankenburg hat uns unser Ehrenmitglied, Herr Archivrath Dr *Grotefend* vertreten; die Berichte über die Verhandlungen sind in dem Korrespondenzblatte des Gesammtvereins abgedruckt; unsere Vereinsinteressen näher berührende Fragen wurden auch diesmal nicht erörtert. Die vierte Versammlung deutscher Historiker, welche ungefähr zu gleicher Zeit in Innsbruck stattfand, konnten wir nicht beschicken, auch die dortigen Verhandlungen waren für unseren Verein und seine derzeitigen Arbeiten nicht von direkter Wichtigkeit.

Im Oktober des laufenden Jahres wird der Verein das vierte Jahrzehnt seiner Thätigkeit vollenden. Er darf es in dem Bewusstsein beschliessen, in diesen vierzig Jahren nicht vergebens gearbeitet zu haben, er kann in das fünfte Jahrzehnt seines Bestehens mit der Hoffnung eintreten, dass auch dieses hinter seinen Vorgängern nicht zurückbleiben wird.

II. Rechnungs-Abschluss für das Jahr 1896.

Einnahme.

		M	Pf.	M	Pf.
1896.	**An Cassa-Conto**				
1 Jan.	Baarbestand		.	519	[illegible]
	An Mitglieder-Beitrag-Conto				
31 Dez.	Jahresbeiträge der Mitglieder des Vereins .		.	2530	-
	An Subventions-Conto				
" "	Unterstützung der städtischen Behörden				
	für 1896/97 . .	1000	—		
	für 1897/98	1000		2000	
	An Ausgrabungs-Conto				
" "	Unterstützung des Vereins für das Historische Museum für Ausgrabungen .	100	—		
" "	desgl. der städtischen Kommission für Kunst- und Alterthums-Gegenstände für Ausgrabungen	100	—	200	-
	An Effekten-Conto				
" "	Zinsen der österreichischen Loose			2[illegible]	[illegible]
	An Verlags-Conto				
" "	Verkauf von Vereinsschriften . .		.	75	[illegible]
	An Sparkasse-Conto				
" "	Zahlung der Frankfurter Gewerbekasse		.	1800	-
				714[illegible]	

Frankfurt a. [illegible]

Ausgabe.

		M.	Pf.	M.	Pf.
896	**Per Verlags-Conto**				
Dez.	Honorare	799	—		
„	Satz und Druck des Archivs für Frankfurts Geschichte und Kunst, III. Folge, Bände IV und V	3641	40	4440	40
	Per Bibliothek-Conto				
„	Ankauf von Büchern und Zeitschriften	57	80		
„	Buchbinderarbeiten	30	55	88	35
	Per Frankfurter Gewerbekasse C° Ct A.-Conto				
„	Zahlung			250	
	Per Ausgrabungs-Conto				
„	Ausgrabungen bei Heddernheim			950	—
	Per Unkosten-Conto				
„	Druckzuschuss zu A. Bings Rückblicken auf die Geschichte des Frankfurter Stadttheaters	100	—		
„	Beitrag zum Gesammt-Verein und für 10 Protokolle der General-Versammlung in Blankenburg a. H.	18	50		
„	400 Exemplare des Korrespondenz-Blattes der Westdeutschen Zeitschrift nebst Porto	172	30		
„	Vertretung des Vereins bei der General-Versammlung in Blankenburg a. H.	6	—		
„	Lokalmiethe	150	—		
„	Inserate	42	12		
„	Druckarbeiten	34	60		
„	Beitrag zum Denkstein für A. v. Cohausen	30	—		
„	Erhebung der Mitglieder-Beiträge und Austragen der Vereinsschriften	73	49		
„	Schriftliche Arbeiten	25	—		
„	Porti, Schreib- und Packmaterial, Vergütung für Dienstleistungen und kleine Ausgaben	223	97		
„	Vereinsdiener	50		925	98
	Per Cassa-Conto				
„	Baarbestand			491	42
				7146	15

.. 31. Dezember 1896.

Emil Padjera,
d. Z. Kassenführer

III. Bericht über die Thätigkeit des Vereins im Jahre 1897

Erstattet in der Generalversammlung am 20. Januar 1898.

Im abgelaufenen Jahre 1897 war es unserem Vereine vergönnt, das vierte Jahrzehnt einer, wie wir rühmen dürfen, erfolgreichen Thätigkeit zu beschliessen und das fünfte unter günstigen Aussichten für die Zukunft zu betreten.

Um die Mitte der 50er Jahre empfanden die Alterthümer sammelnden Kreise in Frankfurt immer mehr das Bedürfniss nach Besprechung der gemeinsamen Angelegenheiten und Sammelgegenstände. Die seit 1837 bestehende Gesellschaft für Frankfurts Geschichte und Kunst kam diesem Bedürfniss nicht entgegen; sie wirkte nur publizistisch und hatte keinen rechten Boden in der Bürgerschaft. Herr *Johann Adam Hermann Osterrieth* regte desshalb die Gründung eines »Vereins zur Erhaltung von Monumenten deutscher Kulturgeschichte« an und brachte eine Ausstellung von solchen in Vorschlag. Am 18. Oktober 1856 fand im Osterriethschen Hause, Rossmarkt 18, die erste Sitzung der von ihm geladenen Alterthumsfreunde statt; anwesend waren die Herren *Schmidt-von der Launitz, H. von Meyer, Euler, Reiffenstein, E. von Harnier, G. Malss der Jüngere, M. Gontard* und *Osterrieth*, ausserdem waren geladen: *Usener, Passavant, Hessemer, Römer, Soemmerring* und *Rüppell* — von allen diesen Herren weilt nur noch Herr Justizrath Dr. *Eduard von Harnier* unter den Lebenden. *Osterrieths* Antrag auf Gründung des Vereins wurde genehmigt, eine Sammlung von Alterthumsgegenständen im Osterriethschen Hause beschlossen. Im Frühjahr und Sommer 1857 fanden weitere, den Verein und die Ausstellung vorbereitende Sitzungen statt; immer mehr tritt jetzt die Gründung des Vereins in den Vordergrund, für den im Herbst ca. 170 Anmeldungen vorlagen. Am 30. Oktober 1857 fand die erste, konstituierende Generalversammlung statt, in welcher die eigentliche Vereinsgründung erfolgte. Auf die Geschichte und die bisherige Thätigkeit des neuen Vereins für Geschichte und Alterthumskunde soll hier nicht näher eingegangen werden;[1] wir beschränken

[1] Vgl. darüber ausser den Protokollen und Akten des Vereins auch dessen Mittheilungen I, 1 ff. und V, 29 ff. Das Jubilaeum des 25jährigen Bestehens wurde am 11. September 1881, als der Gesammtverein der deutschen Geschichtsvereine in Frankfurt tagte, festlich begangen; man nahm damals als den Anfang des Vereins die vorbereitende Versammlung vom 18. Oktober 1856.

uns darauf festzustellen, dass von den 186 Mitgliedern, welche der Verein Ende 1857 zählte und welche wir als Mitbegründer betrachten dürfen, noch folgende Herren, abgesehen von der Firma *J. & S. Goldschmidt*, das 40jährige Jubiläum erlebt haben: Justizrath Dr. *Eduard von Harnier*, *Franz Jügel*, Geheimrath Dr *Karl von Mettenheimer* in Schwerin i M., *August Osterrieth*, Senator Dr *Emil von Oven*, Freiherr *Willy von Rothschild*. Möchte es diesen Herren beschieden sein, in zehn Jahren auch die goldene Jubelfeier unseres Vereins zu erleben! Als wir am 28 Oktober vorigen Jahres in einem neuen Raume unsere Wintersitzungen wieder aufnahmen, erinnerte der Vorsitzende des Vorstandes in einer längeren Ansprache an die vor 40 Jahren geschehene Gründung des Vereins, gab einen Ueberblick über dessen seitheriges Wirken und schloss mit der Aufforderung, im neuen Jahrzehnt und im neuen Vereinsraum den alten Weg weiter zu gehen zu unserem Ziele: zur Aufhellung der ruhmreichen Vergangenheit unserer Stadt; dann werde die Theilnahme der Bürgerschaft, die wohlwollende Förderung der Behörde, vor allem aber die treue Gefolgschaft unserer Mitglieder uns auch im fünften Jahrzehnt des Vereinslebens das Geleite geben! —

Der Vorstand des Vereins setzte sich nach den in der Generalversammlung am 28. Januar 1897 erfolgten Wahlen aus nachfolgenden Herren zusammen:

Konservator *Otto Cornill*,
Maler *Otto Donner-von Richter*,
Stadtarchivar Dr *Rudolf Jung*,
Kaufmann *Wilhelm Mappes*,
Bibliothekar Dr. *Heinrich von Nathusius-Neinstedt*,
Senator Dr *Emil von Oven*,
Kaufmann *Emil Padjera*,
Professor Dr. *Alexander Riese*,
Professor Dr. *Georg Wolff*,
Stadtbauinspektor Dr. *Karl Wolff*.

Das Amt des Vorsitzenden bekleidete Herr Dr. *Jung*, das des Stellvertreters des Vorsitzenden Herr Professor *Wolff*, Schriftführer war Herr *Mappes*, Kassenführer Herr *Padjera*. Nach der gleich zu erwähnenden Ernennung des Herrn Senators *von Oven* zum Ehrenmitglied des Vereins kooptierte der Vorstand gemäss den §§ 10 und 19 unserer Satzungen eine auf dem Gebiete der Frankfurter Ortsgeschichte vielbewährte Kraft, den Herrn Architekten *Christian Ludwig Thomas*, welcher in der vorjährigen Generalversammlung unter den zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagenen, aber nicht gewählten Kandidaten die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt hatte. Herr *von Oven* wohnte von da ab nur noch mit berathender Stimme den Vorstandssitzungen bei Die in den Satzungen vorgesehenen Kommissionen bestanden aus folgenden Herren:

die Redaktions-Kommission aus den Herren *Jung*, *Donner* und *Riese*, die Lokal-Kommission aus den Herren *Padjera*, *Reutlinger* und *Traut*, die Exkursions-Kommission aus den Herren *Padjera*, *K. Wolff* und *Kober*, die Bibliotheks-Kommission aus den Herren *Jung*, *Heuer* und *Traut*. Die an den ersten Stellen genannten Vorstandsmitglieder führten satzungsgemäss den Vorsitz in den Ausschüssen. Die laufenden Vereinsgeschäfte an unserer Geschäftsstelle im Archivgebäude, die Verwaltung der dort aufgestellten Vereinsbücherei, die Redaktion der für das Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift bestimmten Vortragsberichte besorgte der Vorsitzende.

Wie bereits erwähnt, hat der Vorstand im Berichtsjahre unseren allverehrten Senator Dr. *von Oven*, der am 1. April 1897 das 80. Lebensjahr in von uns allen beneideter Frische des Körpers und des Geistes vollendete, aus Anlass seines Jubeltages zum Ehrenmitglied gemäss § 10 unserer Satzungen mit Einstimmigkeit ernannt. Als Herr *von Oven* am 25. März die Reihe unserer Wintervorträge mit einer von reichem Beifalle begleiteten Uebersicht über die freistädtische Verwaltung und Verfassung beschloss, gab der Vorsitzende mit Worten ehrender Anerkennung für das Wirken des Jubilars im Dienste der Vaterstadt, deren letzter überlebender Bürgermeister aus freistädtischer Zeit er ist, und im Interesse des Vereins, der in ihm das älteste Mitglied nach Jahren des Lebens und der Mitgliedschaft verehrt, die vom Vorstande vollzogene Ernennung dem Gefeierten wie den Vereinsmitgliedern kund. Am 1. April überreichte eine Abordnung des Vorstandes Herrn *von Oven* in dessen Wohnung die künstlerisch ausgestattete Urkunde über seine Ernennung zum Ehrenmitgliede, deren Wortlaut hier folgen mag:

Hochverehrter Herr Senator!

Wenn sich unser Verein für Geschichte und Alterthumskunde gedrungen fühlt, Ihnen zu dem Tage, an dem Sie das achtzigste Lebensjahr vollenden, in besonderer Weise seine herzlichsten Glückwünsche auszusprechen, so erfüllt er damit nur eine Ehrenpflicht, die ihm Ihr langjähriges, hervorragendes Wirken für den Verein und seine Bestrebungen auferlegt.

Als vor nunmehr 40 Jahren am 30. Oktober 1857 unser Verein gegründet wurde, gehörten Sie, hochgeehrter Herr Senator, zu den ersten, noch vor Ablauf des Jahres 1857 eingetretenen Mitgliedern, von denen wiederum Sie an Lebensjahren der älteste sind. Am 29. Dezember 1868 wurden Sie von dem Vertrauen der Vereinsmitglieder in den Vorstand berufen; so oft Sie seitdem zur Wiederwahl vorgeschlagen wurden, jedesmal hat Ihnen die Generalversammlung dieses Vertrauen von Neuem ausgedrückt, so dass Sie jetzt auf eine beinahe 30jährige ununterbrochene Thätigkeit als Mitglied des Vorstandes zurückblicken dürfen.

Aber wir begrüssen heute in Ihnen mehr als den Senior des Vereins und mehr als den Senior seines Vorstandes, wir begrüssen in Ihnen den alle Zeit eifrigen Förderer unserer Vereinsbestrebungen in ihrem vollen Umfange und den erfolgreichen Arbeiter auf dem Gebiete der Frankfurter Geschichte.

Die Wahrung unserer Interessen war Ihnen nicht nur als Mitglied des Vereins und des Vorstandes angelegen, Sie haben dieselben auch jeder Zeit in Ihrer amtlichen Eigenschaft als Vorstand der Bau-Deputation und als Vorsitzender der Kommission für Kunst- und Alterthumsgegenstände gern und bereitwillig unterstützt. Die Veröffentlichungen unseres Vereines aber verdanken Ihrer Feder zahlreiche und werthvolle Arbeiten zur Geschichte unserer Vaterstadt, zur Aufhellung der Zustände des alten Frankfurt, und die Theilnehmer an unseren Sitzungen haben stets Ihre Vorträge mit dankbarer Aufmerksamkeit gehört.

Der Anerkennung und dem Danke für diese Ihre Thätigkeit im Dienste unseres Vereins verleiht der Vorstand hiermit den gebührenden Ausdruck, indem er Sie, hochverehrter Herr Senator, zum Ehrenmitglied des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde ernennt. Dass Sie im wohlverdienten Besitze dieser Ehrenwürde — der höchsten, die wir vergeben können — dem Vereine und dessen Aufgaben auch fernerhin Theilnahme und Mitarbeit mit allen Ihren Kräften widmen werden, dessen sind wir gewiss, dass wir uns Ihres Rathes und Ihrer Mitarbeit noch recht lange erfreuen dürfen, dies wünschen wir aus vollem Herzen.

Herr Senator *von Oven* hat in einem Schreiben an den Vorstand seinen Dank für die Ernennung in folgenden Worten ausgesprochen:

Dem Vereine für Geschichte und Alterthumskunde

beehrt sich der ergebenst Unterzeichnete seinen innigsten Dank für die hohe und werthvolle Auszeichnung hiermit auszusprechen, welche ihm durch Zuerkennung der Würde eines Ehrenmitglieds gelegentlich der Feier seines 80. Geburtstags, zu Theil geworden ist; er erkennt in der Verleihung dieser seltenen Würde nicht sowohl eine Anerkennung seiner etwaigen Verdienste um den Verein, als einen Beweis kollegialer Gesinnung und nachsichtiger Beurtheilung der Bestrebungen für Förderung der Kenntniss unserer vaterstädtischen Geschichte, an welchen sich zu betheiligen auch der Unterzeichnete die Freude hatte, und denen auch fernerhin seine schwachen Kräfte zuwenden zu dürfen er wünschen möchte.

Mit ausgezeichnetster Verehrung verharre

gez. Senator Dr. *von Oven*.

Frankfurt a. M., April 1897.

Wir bemerken, dass der Vorstand von dem Rechte der Ernennung von Ehrenmitgliedern in den 40 Jahren, seit denen unser Verein besteht, erst zweimal Gebrauch gemacht hat: 1887, als Archivrath Dr. *Grotefend* bei seinem Scheiden aus Frankfurt von der Leitung des Vereins zurücktrat, und 1897 bei der Auszeichnung des Herrn Senators *von Oven*.

Da der § 10 unserer Satzungen dem Ehrenmitglied das Recht der »Wählbarkeit« abspricht, so musste Herr *von Oven* sein Amt als stimmberechtigtes Vorstandsmitglied niederlegen. Um aber wenigstens den in allen Fällen bewährten Rath des Seniors des Vorstandes wie des Vereins nicht zu verlieren, hat der erstere das neue Ehrenmitglied gebeten, auch fernerhin den Vorstandssitzungen mit berathender Stimme beizuwohnen. Möge sie uns noch viele Jahre erhalten bleiben!

Mit Ablauf des Jahres schied Herr Stadtbauinspektor Dr. *Karl Wolff*, einem ehrenvollen Rufe als Landesbaurath nach Hannover folgend, von Frankfurt und aus unserem Vorstande, dem er erst seit dem 28. Januar 1897 angehört hatte. Mit den besten Wünschen liessen wir ihn ziehen, aber auch mit schmerzlichem Bedauern, denn wir verlieren in ihm eine jugendfrische Kraft, die in der kurzen Zeit ihres Hierseins Hervorragendes für unsere Frankfurter Baugeschichte geleistet hat: wir brauchen nur auf seinen »Kaiserdom in Frankfurt« und auf seine Mitarbeit an den »Baudenkmälern in Frankfurt«, welches Werk ihm in erster Linie seine Entstehung und seine Ausgestaltung nach der künstlerischen Seite hin verdankt, zu verweisen. Wir verlieren in Herrn Dr. *Wolff* aber auch ein eifriges Mitglied im Verein und in dessen Vorstande, dem wir so manchen Vortrag, so manche Anregung, zumal zu gemeinschaftlichem Vorgehen mit dem uns befreundeten Architekten- und Ingenieur-Verein, verdanken.

Ausser Herrn *Wolff* haben satzungsgemäss auch die in der Generalversammlung vom 23. Januar 1896 gewählten Herren *Cornill*, *Donner*, *Mappes*, *von Nathusius* und *Riese* auszuscheiden; auch der im Berichtsjahre für Herrn *von Oven* kooptierte Herr *Thomas* hat sich nach § 19 einer Neuwahl zu unterziehen. Wir machen Ihnen wie üblich für diese 7 frei werdenden Vorstandsstellen einen natürlich für Sie unmaassgeblichen doppelten Wahlvorschlag von 14 Namen, von denen Sie 7 streichen wollen; alle Stimmzettel, auf denen mehr als 7 Namen stehen geblieben sind, müssen als ungültig angesehen werden.

Die Revision unserer Kassenführung verdanken wir auch dieses Mal den Herren *Dibelka* und *Schuchhard*; der Kassenführer wird Ihnen nachher die von den Revisoren geprüfte und richtig befundene Jahresrechnung für 1897 vortragen. Der Vorstand bittet Sie, Ihrem Danke und Ihrer Anerkennung für die beiden Herren dadurch Ausdruck zu verleihen, dass Sie die Revisoren *Dibelka* und *Schuchhard* bitten, sich auch der Prüfung der Jahresrechnung für 1898 zu unterziehen. Für den Fall einer nöthigen Vertretung bitten wir, wiederum die Herren Kaufmann *Philipp Pauly* und Gerichtssekretär *Hermann Mentzel* zu Ersatzrevisoren zu ernennen.

Unser Mitgliederbestand betrug am 1. Januar 1897 1 Ehrenmitglied, 7 korrespondierende und 372 beitragleistende Mitglieder; wir betreten das neue Jahr mit einem Bestand von 2 Ehrenmitgliedern, 7 korrespondierenden und 357 zahlenden Mitgliedern. 20 Verlusten durch Austritt oder Ableben stehen nur 6 neue Anmeldungen entgegen. Erfreulicher Weise liegen aber für 1898 schon eben so viele Beitrittserklärungen vor. Von den Verstorbenen sind zwei als eifrige Freunde und Förderer unserer Vereinsinteressen zu nennen: Konsul *Karl Becker* und Dr. *Otto Volger*, die freilich in den letzten Jahren auswärts wohnten und darum nur selten in unserer Mitte erschienen. Zum Andenken an

unsere verstorbenen Mitglieder, die genannten wie die ungenannten, wollen wir uns von den Sitzen erheben!

Von den Veröffentlichungen unseres Vereins empfingen die Mitglieder im abgelaufenen Jahre das Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift für 1896 nebst dem Limesblatt, sowie als Abschluss unserer Veröffentlichung der Archivinventare das Werk von Archivar *Jung*, »Das Historische Archiv der Stadt Frankfurt a. M., seine Bestände und seine Geschichte«. Im laufenden Jahre werden Sie erhalten das Korrespondenzblatt nebst Limesblatt für 1897 und das im Druck befindliche zweite Heft unserer Mittheilungen über Römische Funde in Heddernheim, letzteres enthält eine Beschreibung mit Abbildung der Heddernheimer Minerva-Statuette im Historischen Museum von *Ziehen*, ferner zwei Abhandlungen von *Riese* über Heddernheim und die Heddernburg im Mittelalter und über die in Heddernheim gefundenen Fibeln; ob auch noch ein Bericht über unsere Heddernheimer Ausgrabungen während der Jahre 1896 und 1897 aufgenommen werden kann, ist zweifelhaft, da die dortigen Ausgrabungen erst bis zu einem gewissen Abschlusse geführt werden müssen. Die schon im vorigen Jahresberichte erwähnte Veröffentlichung des Herrn Dr. *Quilling* »Aus städtischen und privaten Sammlungen in Frankfurt a. M.«, zu der wir einen Druckzuschuss in Aussicht gestellt haben, wird bestimmt im Laufe des Jahres 1898 erscheinen.

Die von Herrn Archivrath Dr. *Grotefend* im Auftrage des Vereins ausgearbeitete Schrift über das Wirken des Königslieutenants Grafen Thoranc in Frankfurt soll erst Ende 1898 fertig werden und dann die Vereinsgabe für 1899 bilden, falls sich aber ihr Erscheinen wiederum verzögert, so wird 1899 der bereits im Druck begonnene sechste Band der dritten Folge unseres Archivs für Frankfurts Geschichte und Kunst ausgegeben werden.

Von dem von uns in Gemeinschaft mit dem Architekten- und Ingenieur-Verein herausgegebenen, von den Herren Stadtbauinspektor Dr. *K. Wolff* und Stadtarchivar Dr. *R. Jung* bearbeiteten Werke »Die Baudenkmäler in Frankfurt a. M.« ist im Berichtsjahre die dritte Lieferung, welche nur die Befestigung und den Römer behandelt, erschienen; wir erinnern nochmals daran, dass unsere Mitglieder beim direkten Bezug vom Kommissionsverlag *K. Th. Völcker* die Lieferung zu Mark 4.50 statt Mark 6.— erhalten. Erfreut sich auch das Werk fortgesetzt eines guten Absatzes und reichlicher Unterstützung seitens der Stadt und der Administration des Dr. *Böhmer*'schen Nachlasses, so sind doch seine Kosten bei dem reichen Bilderschmuck recht bedeutende. Wir waren im vorigen Jahre in der Lage, einen kleinen Beitrag zu den Kosten des Werkes zu leisten, nicht etwa aus unserer Vereinskasse — diese soll, wie in den letzten Jahresberichten schon mehrfach mitgetheilt, mit den Kosten für dieses Werk nicht belastet werden — sondern in Folge einer besonderen

Zuwendung des Herrn Freiherrn *Simon Moritz von Bethmann*. Dieser stellte uns von dem kleinen, reich ausgestatteten Werkchen »Erinnerungsblätter an den Basler Hof und das Haus zum Vogel Strauss«, das er nur in kleiner Zahl hatte drucken lassen, 45 Exemplare zum Verkaufe zur Verfügung und bestimmte ausdrücklich, der Verein solle den Erlös zu Gunsten des Baudenkmäler-Werkes verwenden. Jene 45 Exemplare waren rasch vergriffen; der Erlös belief sich auf Mark 930. —, welche der oben genannten Bestimmung zugeführt werden konnten. In dem Erscheinen der beiden letzten Lieferungen des Werkes wird durch den Weggang des Herrn Dr. *Wolff* voraussichtlich keine Verzögerung eintreten, da dieser Herr mit seinem Antheil an diesen beiden Lieferungen zu einem guten Theile vor seiner Abreise fertig geworden ist.

Wir hielten im Berichtsjahre 9 wissenschaftliche Sitzungen ab, die von durchschnittlich 38 Mitgliedern besucht wurden; die Themata der gehaltenen Vorträge lauten:

1) Das Entstehen von Frankfurt. (*O. Donner-von Richter.*)
2) Die Warten um Frankfurt. (Dr. *R. Jung* und Dr. *K. Wolff.*)
3) Die Frankfurter Kirchenbuchführung. (Dr. *H. von Nathusius.*)
4) Die Barbiere in Frankfurt vor 1668. (Dr. *G. P. Geist-Jacobi.*)
5) Die Patrizierfamilie von Uffenbach. (Dr. *H. Traut.*)
6) Der Königslieutenant Graf Thoranc. (Dr. *O. Heuer.*)
7) Die freistädtische Verfassung und Verwaltung. II. Theil. (Dr. *von Oven.*)
8) Sulzbach und Soden in ihrem Verhältniss zu Kurmainz und Frankfurt. (*W. Mappes.*)
9) Das neuentdeckte fränkische Gräberfeld in Sindlingen a. M. (Dr. *F. Quilling.*)

Kurze Inhaltsangaben über diese Vorträge, meist von den Rednern selbst herrührend, finden Sie im Korrespondenzblatte der Westdeutschen Zeitschrift. Nr. 2 ist inzwischen in dem betreffenden Abschnitte der dritten Lieferung der »Baudenkmäler«, Nr. 4 in der Schweizerischen Vierteljahrsschrift für Zahnheilkunde Band VII., Nr. 9 in dem XXIX. Bande der Annalen des Nassauischen Alterthumsvereins veröffentlicht worden, Nr. 3 wird in unserem nächsten Archivbande erscheinen. Den Herren Vortragenden werde auch an dieser Stelle nochmals unser herzlichster Dank ausgesprochen!

Am 28. Oktober 1897, dem Tage, an dem wir uns des 40jährigen Bestehens unseres Vereins erinnerten, siedelten wir in einen neuen Vereinsraum über, wiederum in das schön und sinnig ausgestattete Lokal der Künstler-Gesellschaft und des Architekten-Vereins, welches aus dem Kulmbacher Hof auf der Zeil nach dem Taunusneubau in der Grossen Bockenheimer Gasse verlegt worden ist. Zur Einweihung des neuen Lokales von Seiten der Künstler und Architekten hatte auch unser

Vorstand eine Einladung erhalten und wurde durch den Schriftführer Herrn *Mappes* vertreten. Wir können mit diesem Wechsel nur zufrieden sein und hoffen, recht lange in dem neuen Raum zu bleiben.

Die Gemeinschaft mit den beiden oben genannten gleichstrebenden Vereinen kam auch in der Verabredung eines Ausfluges nach Marburg zur Geltung, welcher am 19. September stattfinden sollte. Leider war die angemeldete Betheiligung seitens unserer Mitglieder eine so geringe, dass sich der Vorsitzende veranlasst sah, die offizielle Theilnahme unseres Vereins an dem Ausfluge in letzter Stunde abzusagen, die wenigen Mitglieder, welche sich angemeldet hatten, schlossen sich den zahlreichen Theilnehmern aus den beiden befreundeten Gesellschaften als Gäste an. Leider ist das Jahr 1897 ohne jeden Ausflug unseres Vereins vorübergegangen.

Mit dem Architekten- und Ingenieur-Verein gemeinsam wandten wir uns anlässlich des eben erwähnten Vortrages über die Warten an den Magistrat mit der Bitte, dafür Sorge tragen zu wollen, dass ein Umbau der Sachsenhäuser Warte — der einzigen, die im Inneren noch erhalten und noch nicht modernen Zwecken dienstbar gemacht worden ist — vermieden werde und dass diese als ein gut erhaltenes Beispiel in dem geringen Bestande noch vorhandener Bergfriede aus dem späteren Mittelalter für die Zukunft bestehen bleibe. Der Magistrat hat den beiden Vereinen erwidert, dass auch er den lebhaften Wunsch hege, »den geschichtlich werthvollen Bestand der Sachsenhäuser Warte thunlichst zu erhalten, dass übrigens Aenderungen an dem jetzigen Bauwerke städtischerseits noch nicht beabsichtigt wären.«

In dem vorjährigen Jahresberichte wurde bereits mitgetheilt, dass wir einen grösseren Theil des uns von den städtischen Behörden bewilligten Jahresbeitrages zu Ausgrabungen in unserer nächsten Umgebung verwenden. Herr Professor Dr. *Wolff* berichtet über die im abgelaufenen Jahre unternommenen Arbeiten Folgendes:

»Nachdem im vorigen Jahre das Vorhandensein eines älteren Kastells im westlichen Theile der Römerstadt Heddernheim nachgewiesen und seine Lage und Grösse ermittelt worden war, ergab sich als Aufgabe für die beiden folgenden Jahre, für welche der Verein noch die Mittel zur Verfügung gestellt hatte, die Aufklärung einer Reihe von Detailfragen, besonders bezüglich der drei noch nicht untersuchten Thore und des Praetoriums.

Bisher war nur eine Seite des Kastells vollständig untersucht, die drei anderen nur durch einzelne Schnitte festgestellt und danach der Plan des Kastells in die Flurkarte eingetragen worden, und zwar unter der Voraussetzung vollkommen rechteckiger Gestalt und ganz symmetrischer Vertheilung der Thore und Thürme, einer Voraussetzung, welche die bei der Südseite gemachten Beobachtungen zu rechtfertigen schienen. Da hiernach ein nördlich der Praunheimer Chaussée gelegener Acker für

die Fortsetzung der Arbeiten insofern von besonderer Bedeutung war, als auf ihm sowohl Theile des Praetoriums als der porta praetoria und die beide verbindende via praetoria zu suchen waren, so wurde er gepachtet und im Frühling d. J. planmässig durchforscht. Die aussergewöhnlich schwierigen Arbeiten brachten eine Bestätigung der angedeuteten Voraussetzungen nach allen Seiten. Das Thor wurde genau an der Stelle, an welcher es gesucht wurde, gefunden, zwar vollkommen zerstört und durch spätere römische Gebäude überbaut, doch genügten die zwischen den Trümmern der letzteren noch erkennbaren Theile der älteren Fundamentgruben, um Grösse und Gestalt dieses nach dem Feindeslande gerichteten Thores genügend zu ermitteln und aufzunehmen. Noch schwieriger gestaltete sich die Untersuchung des Praetoriums, da an seiner Stelle später besonders stattliche Gebäude mit tiefen Kellerräumen angelegt waren. Doch gelang es auch hier, für Lage, Grösse und Beschaffenheit der Anlage eine Reihe von Anhaltspunkten zu gewinnen. Von besonderem Interesse war die Auffindung eines 12 m tiefen Brunnens innerhalb des zum Praetorium gehörigen Raumes, dessen Lage dicht an der Mittellinie des Kastells ebenso wie die Beschaffenheit des ihn ausfüllenden Schuttes seine Zugehörigkeit zum Kastell, nicht zu der jüngeren Stadt, bewiesen. Von seinem Inhalt war ein unscheinbares Fundstück, ein Ziegel mit dem Stempel der Cohors I Asturum von grossem Werth für die Bestimmung des Alters des Kastells und seiner Schicksale. Er brachte eine erfreuliche Bestätigung der in dieser Hinsicht im vorjährigen Berichte ausgesprochenen Vermuthungen. Zwischen dem Praetorium und dem Thore wurden an einzelnen Stellen die alte Lagerstrasse und an ihren Seiten Reste der Soldatenbaracken noch aufgefunden, während an anderen beides durch spätere Bauten zerstört war. Unter dem Wege fand sich eine Anlage, welche vor 4 Jahren fast gleichzeitig von Jacobi im Kastell Zugmantel aufgefunden und vom Ref. in Hofheim zuerst entdeckt worden ist: ein nicht gemauerter Rieselkanal, welcher an den genannten Orten so genau der Mittellinie des Kastells entsprach, dass es nahe lag, in ihm den Rest eines durch den römischen Feldmesser zur Absteckung der sich rechtwinkelig kreuzenden Hauptlinie, des decumanus und cardo, gezogenen Grabens zu erkennen; die an den Resten des Praetoriums gemachten Beobachtungen bestätigten ferner die mit Rücksicht auf die Entstehungszeit ausgesprochene Vermuthung, dass die Prinzipalthore der Dekumanseite näher, also im Felde südlich der Praunheimer Chaussée zu suchen seien. Leider waren die hierfür in Betracht kommenden Aecker während des ganzen Jahres unzugänglich, es war daher nicht möglich die Thore selbst aufzugraben. Dagegen brachten die Ausgrabungen, welche Ref. in diesem Herbste auf Kosten der Reichslimeskommission im Gebiete der Römerstadt vorgenommen hat, einen indirekten Beweis für die Richtigkeit der Annahme. Bei Untersuchung der die ganze Stadt von

N W her durchziehenden Hauptstrasse der Stadt, welche gerade an dem Punkte, an dem das linke Prinzipalthor zu suchen ist, mit zwei anderen Stadtstrassen zusammentrifft, wurde unter dieser sehr starken Strasse ein schmälerer und leichter gebauter Kiesweg gefunden, der in seiner ganzen Beschaffenheit den zu den älteren, dem Heddernheimer gleichzeitig entstandenen Kastellen führenden Wegen entspricht. Er ist zweifellos die nach dem gesuchten Kastellthore führende Militärstrasse, deren geradlinige Trace in Verbindung mit der festgestellten Richtung der westlichen Kastellseite die Lage des Thores fast mathematisch genau bestimmen lässt. Immerhin wäre es wünschenswerth, auch den augenfälligen Beweis für das Vorhandensein desselben, oder des entsprechenden östlichen Prinzipalthores zu erbringen, und wir haben Aussicht, das letztere noch in diesem Winter wenigstens theilweise aufgraben zu dürfen, wofür wir den Rest der verfügbaren Summe zurückgestellt haben. Gelingt uns dies, so werden wir das Heddernheimer Kastell, dessen Nachweis an sich mit Recht als eines der wichtigsten Ergebnisse der westdeutschen Alterthumsforschung angesehen wird, in allen wichtigen Punkten so genau ermittelt haben, als es bei wenigen Anlagen ähnlicher Art der Fall ist, was um so erfreulicher ist, da die Schwierigkeiten, welche der Aufsuchung und Untersuchung der Reste entgegenstanden, kaum an einer anderen Stelle in gleich hohem Grade vorhanden gewesen sein dürften.«

Eine Ausgrabung kleineren Umfanges im Gebiete unserer Stadt selbst möchten wir schon darum nicht unerwähnt lassen, weil der betreffende Bauunternehmer, Herr *Karl Junior*, die Gefälligkeit hatte, uns auf Ansuchen einen Plan der aufgedeckten Reste zukommen zu lassen; es handelte sich um Stücke der Stadtmauer des XII. Jahrhunderts und ihrer Pfeiler, welche bei dem Neubau des Hauses Lit. D Nr. 212 auf der Südseite der Zeil gegenüber dem Darmstädter Hof ans Tageslicht kamen. Den Plan der Mauerreste, für den wir Herrn *Junior* auch an dieser Stelle bestens danken, haben wir dem städtischen Historischen Museum überwiesen.

Der Kreis der mit uns in Schriftenaustausch stehenden Vereine hat sich im Berichtsjahre nur um den Verein für Luxemburgische Geschichte, Litteratur und Kunst in Luxemburg vermehrt.

Unserer Bibliothek hat es im abgelaufenen Jahre nicht an werthvollen Geschenken gefehlt, sie befindet sich, wie Sie wissen, im Stadtarchiv, vereinigt mit dessen Handbibliothek; zu dem Namensverzeichniss ist jetzt auch ein Fachverzeichniss hinzugetreten. Unser Lager von Vereinsschriften befindet sich ebenfalls im Archive und gibt den Mitgliedern die Möglichkeit, ihren Bestand an Vereinsveröffentlichungen, auch der älteren Jahrgänge, zu billigem Preise zu vervollständigen.

Die alljährliche Generalversammlung des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine fand vom

3. bis 7. September in Dürkheim statt, unser Vertreter war wiederum Herr Archivrath Dr *Grotefend*. Angelegenheiten von näherem Interesse für unseren Verein wurden dort nicht erörtert. Der Vorschlag, dem auch wir uns angeschlossen hatten, diese Versammlungen fortan nur alle zwei Jahre statt alljährlich stattfinden zu lassen, fand keine Annahme; er bezweckte, den Vereinen die Beschickung des Historikertages, der auch nur alle zwei Jahre zusammentritt, zu erleichtern. Der vom Gesammtverein angeregten Nachforschung nach dem Bestande an Kirchenbüchern hat sich für unser Vereinsgebiet Herr Dr *von Nathusius* unterzogen.

Eine Versammlung der deutschen Historiker hat im abgelaufenen Jahre nicht stattgefunden. Zwei von dem Historikertage ausgegangenen Anregungen hat auch unser Verein für sein Interessengebiet Folge gegeben: der Sammlung des Materials an mittelalterlichen städtischen Verwaltungsbüchern, der sich Herr Archivar Dr. *Jung* annehmen wird, und der Fortsetzung der Walther-Konerschen Repertorien zur geschichtlichen Litteratur von 1850 bis zur Gegenwart, eine Arbeit, die für uns nur die Fortführung des 1885 mit dem letzten Bande unserer Mittheilungen ausgegebenen Frankfurter Litteraturverzeichnisses von *Grotefend* bedeutet.

Wir wollen schliesslich nicht unerwähnt lassen, dass sich im vergangenen Jahre in unseren Nachbargebieten in Marburg und Wiesbaden historische Kommissionen nach dem Vorbilde der in anderen preussischen Provinzen und deutschen Staaten schon bestehenden Vereinigungen gebildet haben: die eine für das Grossherzogthum Hessen, das ehemalige Kurfürstenthum Hessen und das Fürstenthum Waldeck, die andere für das ehemalige Herzogthum Nassau, keine der beiden hat das Gebiet der ehemaligen Reichsstadt Frankfurt in ihren Arbeitskreis gezogen, was wir uns als stillschweigende Anerkennung der Thätigkeit unseres Vereins für dieses Gebiet auslegen dürfen. Beiden Kommissionen, die durch die staatliche Unterstützung an Geld, durch die zahlreich ihnen angehörenden Historiker von Fach in der Lage sind, grössere und weiter ausschauende Arbeiten vorzunehmen als die lokalen Geschichtsvereine, wünschen wir gutes Gedeihen.

Lassen Sie uns diesen Bericht mit dem Wunsche schliessen, dass auch das eben begonnene fünfte Jahrzehnt unserer Wirksamkeit ein erfolgreiches sein möge!

IV. Rechnungs-Abschluss für das Jahr 1897

Einnahme.

		M.	Pf.	M.	Pf.
1897.	**An Cassa-Conto**				
1. Jan.	Baarbestand			491	42
	An Mitglieder-Beitrag-Conto				
31 Dez.	Jahresbeiträge der Mitglieder des Vereins			2482	–
	An Subventions-Conto				
„ „	Unterstützung der städtischen Behörden .			1000	
	An Effekten-Conto				
„ „	Zinsen der österreichischen Loose			20	81
	An Verlags-Conto				
„ „	Verkauf von Vereinsschriften			19	3
	An Sparkasse-Conto				
„ „	Zahlung der Frankfurter Gewerbekasse .			500	
	An Frankftr. Gewerbekasse Co Ct A.-Conto				
„ „	Zahlung			200	
				4713	53

Frankfurt a. M.

Ausgabe.

		M	Pf.	M	Pf.
1897.	**Per Verlags-Conto**				
31. Dez.	Honorare	220	—		
" "	Satz und Druck des Archivs für Frankfurts Geschichte und Kunst, III. Folge, Band VI	70	—		
" "	Satz und Druck von Jung, Das Historische Archiv der Stadt Frankfurt a. M.	1650	16		
" "	Lichtdrucke für Mitteilungen über Römische Funde in Heddernheim, Heft II und III	240	—	2180	16
	Per Bibliothek-Conto				
" "	Ankauf von Büchern und Zeitschriften	143	50		
" "	Buchbinderarbeiten	53	55	197	05
	Per Ausgrabungs-Conto				
" "	Ausgrabung in Heddernheim			1000	
	Per Unkosten-Conto				
" "	Druckzuschuss zu A. Bings Rückblicken auf die Geschichte des Frankfurter Stadttheaters	10			
" "	Korrespondenz-Blatt und Beitrag zum Gesammt-Verein und Protokolle	18	50		
" "	400 Exemplare des Korrespondenz-Blattes der Westdeutschen Zeitschrift und Porto	205	75		
" "	Lokalmiethe	150	—		
" "	Inserate	52	20		
" "	Druckarbeiten	11	20		
" "	Diplom für Senator Dr. von Oven als Ehrenmitglied	79	85		
" "	Schriftliche Arbeiten	25			
" "	Erhebung der Mitgliederbeiträge und Austragen der Vereinsschriften	69	16		
" "	Porti, Schreib- und Packmaterial, Vergütung für Dienstleistungen und kleine Ausgaben	152	10		
" "	Vereinsdiener	50	—	914	06
	Per Cassa-Conto				
" "	Baarbestand			422	26
				4713	53

...n 31. Dezember 1897.

Emil Padjera,
d. Z. Kassenführer.

V. Bericht über die Thätigkeit des Vereins im Jahre 1898

Erstattet in der Generalversammlung am 26. Januar 1899.

Ueber die Thätigkeit des Vereines und seines Vorstandes im Jahre 1898 beehrt sich dieser Ihnen im Folgenden den üblichen Bericht zu erstatten, auch auf das abgelaufene Jahr dürfen wir mit Befriedigung zurückblicken.

Den **Vorstand** bildeten nach den in der Generalversammlung vom 20. Januar 1898 erfolgten Neuwahlen die Herren:

Vorsteher des Statistischen Amtes Dr. *Heinrich Bleicher*,
Konservator *Otto Cornill*,
Professor *Otto Donner-von Richter*,
Stadtarchivar Dr. *Rudolf Jung*,
Kaufmann *Wilhelm Mappes*,
Bibliothekar Dr. *Heinrich von Nathusius-Neinstedt*,
Kaufmann *Emil Padjera*,
Professor Dr. *Alexander Riese*,
Architekt *Christian Ludwig Thomas*,
Professor Dr. *Georg Wolff*.

Ausser diesen Herren gehörte dem Vorstande mit berathender Stimme Herr Senator Dr. *von Oven* an. Vorsitzender war Herr Dr. *Jung*, Stellvertreter desselben Herr Professor *Wolff*, das Amt des Schriftführers versah Herr *Mappes*, das des Kassenführers Herr *Padjera*. Die in den Satzungen vorgesehenen Kommissionen wurden von folgenden Herren gebildet: die Redaktions-Kommission von den Herren *Jung*, *Donner*, *Riese*, die Lokal-Kommission von den Herren *Padjera*, *Reutlinger*, *Traut*, die Exkursions-Kommission von den Herren *Padjera*, *von Nathusius*, *Kober*, die Bibliotheks-Kommission von den Herren *Jung*, *Heuer*, *Traut*. Den Vorsitz in diesen einzelnen Ausschüssen führten nach den Satzungsbestimmungen die an den ersten Stellen genannten Herren des Vorstandes. Die laufenden Vereinsgeschäfte an unserer Geschäftsstelle im Archivgebäude, die Verwaltung der dort befindlichen Vereinsbibliothek, die Redaktion der für das Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift bestimmten Berichte über unsere Vereinssitzungen erledigte der Vorsitzende des Vorstandes.

Da die Amtsdauer der in der Generalversammlung vom 20. Januar 1897 gewählten Herren *Jung*, *Padjera* und *Wolff* abgelaufen ist, so haben diese Herren sich einer Neuwahl zu unterziehen. Als Vierter hätte Herr

Senator *von Oven* auszuscheiden; wie Ihnen aber bekannt ist, trat dieser Herr noch im Laufe des Jahres 1897, weil zum Ehrenmitglied ernannt, aus dem Vorstande aus und wurde durch den vom Vorstande kooptierten Herrn *Thomas* ersetzt; diese Kooptation hat die Generalversammlung des Jahres 1898 bestätigt, aber, wie der Vorstand wenigstens die betreffende Satzungsbestimmung auslegt, nur bis zum Schlusse der Periode, für welche Herr *von Oven* gewählt worden war, d. h. bis Ende 1898. Somit hat auch für Herrn *Thomas* eine Neuwahl stattzufinden. Als Fünfter hätte der 1897 gewählte Herr Bauinspektor *Wolff* auszutreten; da uns aber dieser Herr schon vor Jahresfrist verlassen hat und in der vorjährigen Generalversammlung durch Herrn Dr. *Bleicher* ersetzt worden ist, so unterzieht sich auch dieses Mitglied des Vorstandes der Neuwahl. Alle fünf Herren sind bereit, eine etwa auf sie fallende Wahl anzunehmen. Auf dem Ihnen vorliegenden Stimmzettel finden Sie wie üblich zehn Namen, worunter die der ausscheidenden Vorstandsmitglieder. Sie wollen diesen Stimmzettel nur als einen zur Erleichterung des Wahlgeschäftes gemachten unverbindlichen Vorschlag des Vorstandes betrachten, aber nur solche Stimmzettel abgeben, auf denen fünf Namen nicht durchstrichen sind; Zettel, auf denen weniger als fünf Namen getilgt sind, werden als ungültig betrachtet.

Die Revision unserer Kassenführung haben auch in diesem Jahre die Herren *Dibelka* und *Schuchhard* besorgt; der Kassenführer wird Ihnen nachher die von den Revisoren geprüfte und richtig befundene Jahresrechnung für 1898 vortragen. Der Vorstand bittet Sie, beiden Herren wiederum das Revisoren-Amt für 1899 zu übertragen und für den Fall der Verhinderung des einen oder anderen Revisors die Herren Kaufmann *Philipp Pauly* und Gerichtssekretär *Hermann Mentzel* als Ersatzrevisoren zu bitten.

Unser Mitgliederbestand belief sich am 1. Januar 1898 auf 2 Ehrenmitglieder, 7 korrespondierende und 356 zahlende Mitglieder. Ausgetreten oder verstorben sind ausser 1 korrespondierenden Mitgliede 13 Herren; neu eingetreten sind 16 Mitglieder. Wir betreten das neue Jahr 1899 mit einem Bestande von 2 Ehrenmitgliedern, 6 korrespondierenden und 359 zahlenden Mitgliedern. Aus der Reihe unserer korrespondierenden Mitglieder, zu denen er seit 1872 zählte, schied der am 11. März verstorbene Pfarrer Dr. theol. et phil. *Karl Krafft* in Elberfeld, ein bedeutender Forscher auf dem Gebiete der Rheinischen Kirchengeschichte.[1]

Am 10. Mai feierte unser verehrtes langjähriges Vorstandsmitglied, Herr Professor *Otto Donner-von Richter* seinen 70. Geburtstag. Seine

[1] Vgl. über ihn den Nekrolog in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins Band XXXIII, 161.

Verdienste um unseren Verein wie um die kunstgeschichtliche Forschung brauchen in diesem Kreise und an dieser Stelle nicht besonders hervorgehoben zu werden. In Anerkennung seines langjährigen, höchst erfolgreichen Wirkens hat der Vorstand dem Gefeierten das zweite Heft unserer Heddernheimer Mittheilungen gewidmet und in dem Vorworte den Dank für seine Mitwirkung an unseren Vereinsbestrebungen ausgesprochen. Möge er sie noch lange Jahre in gleich jugendlicher Frische und in gleich unermüdlichem Thatendrang wie bisher fördern!

Auch dem früheren langjährigen Vorstandsmitgliede und Kassenwart Herrn *Gustav Reutlinger* durften wir im Sommer den Glückwunsch des Vorstandes zum erfüllten 70. Lebensjahre darbringen.

An Veröffentlichungen des Vereins haben die Mitglieder im verflossenen Jahre das Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift nebst Limesblatt für 1897 sowie das zweite Heft unserer Mittheilungen über Römische Funde in Heddernheim erhalten. Ausserdem ist gegen Ende des Jahres die vierte Lieferung des von uns in Gemeinschaft mit dem Architekten- und Ingenieur-Verein herausgegebenen, von den Herren Landesbaurath Dr. *Wolff* in Hannover und Archivar Dr. *Jung* bearbeiteten Werkes »Die Baudenkmäler in Frankfurt a. M.« erschienen; sie beschliesst den zweiten Band des Unternehmens, welcher die öffentlichen Profanbauten umfasst, während der erste die kirchlichen Bauten behandelt hatte. Unseren Mitgliedern steht, wie bekannt, das Recht zu, das Werk in je einem Exemplare zu dem ermässigten Preise von 75% des Ladenpreises (Mark 4.50 pro Lieferung) von dem Kommissionsverleger, der *K. Th. Völcker*'schen Buchhandlung, zu beziehen. Der dritte und letzte Band wird 1899 erscheinen und die denkwürdigsten Privatbauten und architektonischen Einzelheiten an solchen bringen.

Im laufenden Jahre werden wir ausser dem Korrespondenzblatte der Westdeutschen Zeitschrift für 1898 wiederum einen Band unserer Vereinszeitschrift, des »Archivs für Frankfurts Geschichte und Kunst«, den sechsten der dritten Folge, an unsere Mitglieder ausgeben. Er enthält von grösseren Arbeiten eine Darstellung des mittelalterlichen Wollenweberhandwerks in Frankfurt, einen Ueberblick über die Frankfurter Kirchenbücher, eine Lebensbeschreibung des einheimischen Kupferstechers Sebastian Furck mit Verzeichniss seiner Werke, die Fortsetzung der Geschichte der auswärtigen Politik Frankfurts in den letzten Jahren der reichsstädtischen Zeit, einen Bericht über die Ausgrabungen auf dem Weckmarkt 1897; daran schliessen sich kleinere wissenschaftliche Arbeiten und geschäftliche Mittheilungen. Die schon längere Zeit in Arbeit befindliche besondere Veröffentlichung über des Königslieutenants Grafen Thoranc Wirken in Frankfurt musste wiederum wegen anderweitiger Verhinderung des Bearbeiters auf ein Jahr zurückgestellt werden.

In unserem Vereinsraume hielten wir 11 wissenschaftliche Sitzungen ab, in denen folgende 12 Vorträge gehalten wurden:

1) Die Reichssteuer der Stadt Frankfurt 1320—1806. (Dr. *G. Schnapper-Arndt.*)
2) Frankfurt im Anfange des 30jährigen Krieges 1618—1622. (Dr. *H. Traut.*)
3) Geschichte und Topographie der Frankfurter Landwehren. (Prof. *E. Pellissier.*)
4) Barbiere und Zahnärzte in Frankfurt 1668—1811. (Dr. *G. Geist-Jacobi.*)
5) Quacksalber im alten Frankfurt. (Dr. *G. Geist-Jacobi.*)
6) Das Thurn und Taxissche Palais. (*J. Hülsen.*)
7) Die Frankfurter Kirchen zur Zeit des Parlaments 1848—1849. (Pfr. Dr. *H. Dechent.*)
8) Der Frankfurter Dichter Friedrich Maximilian Klinger. (Dr. *O. Heuer.*)
9) Eine neuentdeckte Römerstrasse in Frankfurt. (Prof. Dr. *A. Riese.*)
10) Die vorjährigen Ausgrabungen in Heddernheim. (Prof. Dr. *G. Wolff.*)
11) Geleitslöffel und Geleitsbücher aus Seeligenstadt. (Dr. *F. Quilling.*)
12) Die Anwendung des Kompasses bei der Orientierung mittelalterlicher Kirchen. (*H. Wehner.*)

Die Berichte über den Inhalt dieser einzelnen Vorträge hat das Korrespondenzblatt regelmässig bald nach den Sitzungen gebracht; sie sind meistens von den betreffenden Rednern verfasst. Nr. 4 und 5 sind wenigstens zum Theil in der Schweizerischen Vierteljahresschrift für Zahnheilkunde Band VII abgedruckt, Nr. 6 finden Sie in erweiterter Gestalt in den Baudenkmälern der Stadt Frankfurt a. M. Band II; Nr. 7 im Jahrgang 1898 der Zeitschrift Die christliche Welt und erweitert im gleichen Jahrgange der Didaskalia; Nr. 10, ebenfalls erweitert, im zweiten Hefte unserer Heddernheimer Mittheilungen.

Zu ausserordentlicher Zeit am 21. April, da die regelmässigen Vereinssitzungen schon beendet waren, und in einem aussergewöhnlichen Raum, im Gebäude der Senckenberg-Stiftung, hielt für uns Herr Dr. *E. Roediger* einen Vortrag über die Bildersammlung dieser Stiftung, welcher inzwischen in den Berichten der Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft für 1898 abgedruckt worden ist.

Allen Vortragenden, welche unsere Sitzungsabende so lehr- und genussreich gestaltet haben, werde auch an dieser Stelle unser verbindlichster Dank ausgesprochen.

Die Ausgrabungen seitens unseres Vereins in Heddernheim wurden im Frühjahre 1898 fortgesetzt, ihre Resultate konnte der Leiter, Herr Professor *Wolff*, noch in seiner Arbeit »Castell und Stadtbefestigung des Römischen Heddernheim« verwerthen, welche unser jüngst ausgegebenes zweites Heft der Heddernheimer Mittheilungen beschliesst.

Wir beschränken uns hier lediglich auf diese, die Ergebnisse der neuesten Heddernheim-Forschung und Ausgrabung zusammenfassende Arbeit zu verweisen.

Die Thätigkeit unserer Exkursions-Kommission hat auch die Vereinsausflüge wieder ins Leben gerufen. Am 4. Mai begingen 29 Mitglieder und Gäste die Spuren der Sachsenhäuser Landwehr von Oberrad bis zum Forsthaus; Herr Professor *Pelissier*, im Anschluss an dessen Vortrag dieser Nachmittags-Ausflug stattfand, gab uns die sachkundigen Erläuterungen des ehemaligen Laufes und der heutigen Reste der linksmainischen Landwehr. Sonntag den 22. Mai unternahmen wir einen Ausflug mit Damen nach Frankenstein und Tannenberg, an welchem sich 30 Personen betheiligten, am 29. Juni Nachmittags besichtigten 45 Mitglieder die Kirchen und denkwürdigen Gebäude der Altstadt, Sonntag den 2 Oktober wurde wieder ein von 23 Herren und Damen besuchter Tagesausflug nach Breuberg und Neustadt unternommen. Sämmtliche Ausflüge haben die Theilnehmer in hohem Maasse befriedigt. Den Herren von der Exkursions-Kommission werde für die gelungene Veranstaltung dieser Ausflüge; den Herren, welche dabei die Freundlichkeit hatten, geschichtliche und kunstgeschichtliche Erläuterungen zu geben, soll auch an dieser Stelle unser herzlichster Dank ausgesprochen werden.

Im Hinblick auf das baldige Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuches und die dadurch für uns nöthigen Veränderungen der Vereinssatzungen hat der Vorstand einen Ausschuss ernannt, und dieser hat sich mit der Anfrage an einige unserer juristischen Mitglieder gewendet, welche Abänderungen für uns das neue Gesetzbuch erfordert. Wir hoffen, der nächsten Generalversammlung einen Entwurf zu neuen Satzungen vorlegen zu können, bei dessen Ausarbeitung auch mehrere, von verschiedenen Seiten an uns gelangte Abänderungsanträge berathen und eventuell berücksichtigt werden können

Durch Magistrats-Beschluss Nr. 1998 vom 4 November 1898 ist uns die seit drei Jahren bezogene Unterstützung aus städtischen Mitteln von 1000 Mark auf weitere drei Jahre, beginnend mit dem Etatsjahre 1899, gewährt worden; wir haben dafür je 10 Exemplare unserer Veröffentlichungen an den Magistrat und alle aus unseren Ausgrabungen sich ergebenden Fundstücke an das städtische Historische Museum abzugeben. Den städtischen Behörden gebührt für diesen neuen Beweis verständnissvoller Förderung unserer Vereinsbestrebungen der ergebenste Dank.

In der Sitzung vom 27. Februar wurde der Vorstand von den anwesenden Mitgliedern ersucht, »in Gemeinschaft mit dem Architektenverein bei den städtischen Behörden, nöthigenfalls auch bei dem Landeskonservator in Berlin, die nöthigen Schritte zu thun, damit beim Umbau des Römers die äussere Ansicht desselben nach dem Paulsplatz zu in

ihrer jetzigen Gestalt, jeden Falls aber der Thurm des Hauses Frauenrode erhalten bleibt.« Der Vorstand hat nach längerer Berathung und unter Zustimmung des Antragstellers für unthunlich erachtet, bei dem jetzigen Stande der Angelegenheit des Rathhausbaues, nachdem die städtischen Behörden die Beseitigung des Thurmes endgültig beschlossen haben und die betreffenden Pläne fertiggestellt sind, diesem Ersuchen Folge zu geben, welches keinerlei Aussicht auf Erfolg hat.

Auf Anregung des Architekten- und Ingenieur-Vereins wendeten wir uns in Gemeinschaft mit diesem, mit der Künstler-Gesellschaft, dem Verein für das Historische Museum und dem Mitteldeutschen Kunstgewerbe-Verein, an den Staatssekretär des Reichspostamtes mit der Bitte, »Bestimmungen treffen zu wollen, dass der Hauptbau des Thurn und Taxisschen Palastes weder jetzt noch in Zukunft baulichen Aenderungen unterzogen werde, welche den äusseren und inneren Zustand desselben, soweit er noch von der ursprünglichen Anlage und Ausstattung Zeugniss gibt, verändern.« Wir erhielten darauf seitens des Staatssekretärs die Antwort, dass die Vornahme baulicher Aenderungen zur Zeit nicht in Frage stehe. Wir dürfen uns keinen Täuschungen darüber hingeben, dass dieser lakonische Bescheid einer Ablehnung unseres Eintretens für die Erhaltung des schönen Palastes gleichkommt. Die Post wird bei der Verwendung und Einrichtung des Gebäudes für ihre Zwecke dasselbe nur so weit schonen, als es das dienstliche Bedürfniss gestattet; diesen Bescheid hat der Magistrat auf seine Vorstellungen seitens der Postbehörde erhalten. Wenn der Palast zunächst wohl noch nicht das Schicksal des ehemaligen Schweitzerschen Palais' auf der Zeil, des Russischen Hofes, theilt, d. h. wie dieser dem Postneubau, so der Erweiterung dieses Neubaues zum Opfer fällt, so werden doch die baulichen Umgestaltungen im Inneren und am Aeusseren des Gebäudes die Einrichtungen und das Aussehen des vornehmen Fürstenpalastes der Rococo-Zeit schwer beeinträchtigen.

Auf der Generalversammlung des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine, welche im vorigen Jahre in Münster stattfand, hat uns wiederum unser Ehrenmitglied, Herr Archivrath Dr. *Grotefend*, vertreten. Von den Beschlüssen desselben ist zu erwähnen, dass das in seinem Umfang erweiterte Korrespondenzblatt des Gesammtvereins von 1899 ab den Mitgliedern der einzelnen Vereine, falls sich in einem Vereine mindestens 5 Abonnenten finden, zu dem ermässigten Preise von 3 Mark geliefert wird. Anmeldungen zum Bezug wird der Vorstand gern vermitteln.

Unser Schriftenaustausch mit gleichstrebenden Vereinen ist im abgelaufenen Jahre auf folgende Vereine ausgedehnt worden:

Greiz, Verein für Greizer Geschichte,
Landsberg a. W., Verein für Geschichte der Neumark,

Ravensburg, Diözesanarchiv von Schwaben,

Upsala, Humanistiska Vetenskaps-Samfundet (historisch-philologisch-philosophische Gesellschaft).

Mit dem jungen Alterthumsverein im benachbarten Höchst tauschen wir von jetzt an regelmässig die Einladungen zu den beiderseitigen Sitzungen. Mit anderen Nachbarvereinen wurden auch wir von dem Alterthumsverein in Mannheim am 25. Juni zur Besichtigung der Sammlungen dieses Vereins und des Grossherzoglichen Hofantiquariums, welche im dortigen Schlosse neu aufgestellt wurden, eingeladen; mehrere Herren des Vorstandes vertraten unseren Verein und wurden auf das zuvorkommendste aufgenommen.

Unsere Bibliothek wurde im verflossenen Jahre nur wenig vermehrt, die Verminderung der Bestände unseres Lagers an Vereinsveröffentlichungen durch Verkauf war nicht bedeutend. Dass wir verschiedene unserer Schriften und Dubletten unserer Bücherei zur Gründung der Kaiser Wilhelm-Bibliothek in Posen zur Verfügung gestellt haben, wird Ihre Billigung finden; wir wünschen diesem Förderungsmittel der deutschen Wissenschaft und des Deutschthums in der erst zur Hälfte deutschen Ostmark des Reiches rasches und kräftiges Gedeihen.

Ein Gleiches wollen wir auch unseren Arbeiten im neuen Jahre wünschen!

VI. Rechnungs-Abschluss für das Jahr 1898.

Einnahme.

		M	Pf	M.	Pf.
1898.	**An Cassa-Conto**				
1. Jan.	Baarbestand	.	.	422	36
	An Mitglieder-Beitrag-Conto				
31. Dez.	Jahresbeiträge der Mitglieder des Vereins .			2388	–
	An Effekten-Conto				
„ „	Zinsen der österreichischen Loose .	.		20	98
	An Verlags-Conto				
„ „	Verkauf von Vereinsschriften			36	[illegible]
	An Unkosten-Conto				
„ „	Vergütung für Benützung des Vereinslokals vom Vereine für das Historische Museum incl. Beleuchtung		.	23	96
				2892	[illegible]

Frankfurt a. M.

Ausgabe.

		M.	Pf.	M.	Pf.
1898	**Per Verlags-Conto**				
31. Dez.	Honorare	204	—		
„ „	Satz, Druck und Illustrationen zu Mittheilungen über römische Funde in Heddernheim II	901	50	1105	50
	Per Bibliothek-Conto				
„ „	Ankauf von Büchern und Zeitschriften	36	—		
„ „	Buchbinderarbeiten	29	75	65	75
	Per Sparkasse-Conto				
„ „	Zahlung			700	—
	Per Unkosten-Conto				
„ „	Beitrag zum Gesammt-Verein und für 10 Protokolle der General Versammlung in Dürkheim	18	50		
„ „	400 Exemplare des Korrespondenz-Blattes der Westdeutschen Zeitschrift nebst Porto	199	55		
„ „	Lokalmiethe Mk. 250.—, Elektrische Beleuchtung Mk. 47.52	297	52		
„ „	Inserate	66	60		
„ „	Druckarbeiten	82	20		
„ „	Erhebung der Mitglieder-Beiträge und Austragen der Vereinsschriften	94	38		
„ „	Schriftliche Arbeiten	25	—		
„ „	Trinkgelder bei Ausflügen	13	50		
„ „	Porti, Schreib- und Packmaterial, Vergütung für Dienstleistungen und kleine Ausgaben	154	52		
„ „	Vereinsdiener	50	—	951	77
	Per Cassa-Conto				
„ „	Baarbestand			69	13
				2892	15

den 31. Dezember 1898

Emil Padjera,
d. Z. Kassenführer

Nach [illegible] Handzeichnung
[illegible] Städelschen Institut zu Frankfurt a. M.

Nach dem Stiche der Kgl. Gemälde- und Kupferstichsammlung zu Göttingen

ARCHIV

FÜR

FRANKFURTS GESCHICHTE

UND

KUNST.

Dritte Folge.

Herausgegeben
von dem
Vereine für Geschichte und Alterthumskunde
zu
Frankfurt am Main.

Siebenter Band

Mit zwei Tafeln.

FRANKFURT a. M.
K. TH. VÖLCKER'S VERLAG
1901.

Druckerei von August Osterrieth in Frankfurt a. M.

Inhalt.

I. **Prof. O. Donner-von Richter,** Philipp Uffenbach 1566—1636 und andere gleichzeitig in Frankfurt a. M. lebende Maler. (Vgl. Inhaltsübersicht auf S. 220.) Hierzu Tafeln I und II . . . 1

II. **Dr. R. Jung,** Die Frankfurter Porzellan-Fabrik im Porzellan-Hofe 1666—1773 221

III. **Prof. Dr. I. Kracauer,** Die letzten Jahre der reichsstädtischen Zeit Frankfurts. 1803—1806 242

IV. **Kleinere Mittheilungen.**

1. **Ch. L. Thomas,** Steinerne Wurfgeschosse aus der Zeit der Belagerung von 1552 301
2. **Dr. R. Jung,** Eine Frankfurter Künstlerurkunde aus dem Jahre 1459 306
3. **Dr. R. Jung,** Die erste Ausgabe von Merians Stadtplan 1628 308
4. **Dr. R. Jung,** Der Verkauf des Dürer'schen Altarwerkes in der Dominikaner-Kirche zu Frankfurt a. M. an Herzog Maximilian I. von Bayern 310
5. **Dr. K. Obser,** Frankfurt und Baden 1805—1806 . . . 317

Geschäftliche Mittheilungen.

I. Bericht über die Thätigkeit des Vereins im Jahre 1899 . . . III
II. Rechnungsabschluss für das Jahr 1899 XI
III. Bericht über die Thätigkeit des Vereins im Jahre 1900 . . . XV
IV. Rechnungsabschluss für das Jahr 1900 XXIII
V. Verzeichniss der Mitglieder des Vereins XXVII
VI. Verzeichniss der mit dem Vereine im Austausch-Verhältnisse stehenden Vereine, Gesellschaften etc. . . . XXXVII

I.

Philipp Uffenbach

1566–1636

und andere gleichzeitig in Frankfurt a. M. lebende Maler.

Von Professor **O. Donner-von Richter.**

1. Einleitung.

Wenn wir in dem Frankfurter städtischen Museum die Werke Philipp Uffenbachs, d. h. die drei durch sein Monogramm unanfechtbar als solche festgestellten Gemälde betrachten, nämlich das grosse Gemälde der Himmelfahrt Christi (Inv. Nr. 303), das miniaturartig behandelte kleine Bildchen der Anbetung der Könige (Nr. 48, Taf. B der Prehnschen Sammlung) und die kleine Ansicht der Römerhalle mit dem Blick in das ehemalige Römerhöfchen, so können die uns, namentlich in den beiden erstgenannten, entgegentretenden ungewöhnlichen künstlerischen Eigenschaften nicht verfehlen, unser Interesse lebhaft in Anspruch zu nehmen und zu gleicher Zeit den Wunsch zu erregen, noch weitere Werke dieses Künstlers kennen zu lernen und näheren Einblick in das Wesen desselben, in seinen Entwicklungsgang, in den Umfang seiner Thätigkeit zu gewinnen.

Sehen wir uns aber die neueren vorhandenen Biographien Uffenbachs an, um in ihnen die gewünschte Belehrung zu suchen, so werden wir das Gewünschte nur in sehr ungenügender Weise finden, und — wie ich mich durch eingehende Studien überzeugen konnte — sogar mit entstellenden, ja verzerrenden Auffassungen von Uffenbachs Wesen durchsetzt. Dies letztere gilt namentlich von den 1780 und 1790 erschienenen kurzen Biographien Uffenbachs durch Hüsgen[1], welcher die Quelle nicht angibt, aus der er geschöpft hat, doch ist

[1] Nachrichten von Frankfurter Künstlern und Kunstsachen von Heinrich Sebastian Hüsgen, Frankfurt a. M. 1780. S. 35. Desgl. Artistisches Magazin von Heinrich Sebastian Hüsgen, Frankfurt a. M. 1790. S. 135.

sie nachweisbar Joachim von Sandrarts »teutsche Academie« [1], welche 1675 erschien. Auf Hüsgens, bezw. Sandrarts Biographie, beruht auch jene im »Allgemeinen Künstler-Lexicon von 1806« [2], zu der jedoch nachträglich ein Anonymus einen Beitrag geliefert hat, in welchem die Titel zweier von Uffenbach herausgegebenen Abhandlungen, vorzugsweise mathematischen Inhalts, mitgetheilt werden. Da dieselben bis dahin in keiner Biographie erwähnt worden waren, so ist diese Mittheilung schon als solche, wenn auch der Inhalt der Schriften nicht weiter berührt wird, als eine wesentliche Bereicherung des Bildes Uffenbachs zu betrachten.

Auf den Arbeiten dieser Vorgänger fusst auch Gwinners [3] 1862 erschienene Biographie Uffenbachs, welche die ausführlichste der bis dahin verfassten ist. Er tritt in derselben Hüsgens unzutreffenden Anschauungen mit richtigem Erkennen entgegen und vermehrt mit dankenswerthesten Bemühungen unsre Kenntniss von Uffenbachs Thätigkeit durch ein Verzeichniss der von ihm oder nach ihm gefertigten Radirungen oder Kupferstiche, so viele ihm deren bekannt geworden sind, und ferner durch Auszüge aus den städtischen Rechnungsbüchern. Ich selbst habe schon in meiner Arbeit über »die Malerfamilie Fyoll und den Römerbau« [4], die Stellung, die Uffenbach als Künstler in Frankfurt eingenommen hat, im Allgemeinen zu charakterisiren versucht, habe dabei die Gwinnerschen Auszüge aus den Rechenbüchern theils präciser wiedergegeben, andrerseits auch vermehren und durch Auszüge aus dem Baumeisterbuche vervollständigen können. Von malerischen Arbeiten Uffenbachs kennt Gwinner auch nur, wie Hüsgen, die drei eingangsgenannten und ein in der Sammlung des Belvedere zu Wien befindliches kleines Gemälde des englischen Grusses.

Die neueste, sehr kurz gehaltene, Biographie Uffenbachs von Dr. Pallmann in der »Allgemeinen deutschen Biographie« 1895 hat das Verdienst, die bis dahin unbekannt gebliebenen Tauf- und Be-

---

[1] Der teutschen Academie zweiter Theil etc., Nürnberg gedruckt bei Joh. Phil. Mühlberger im Jahr Christi 1675. S. 292.

[2] Das Allgemeine Künstler-Lexicon etc., Zürich bei Orell, Gessner, Füsslin und Compagnie 1799, enthält in seinem zweiten Band diesen Artikel nicht. Er findet sich in dem Band II, S. 3013 der Ausgabe von 1806.

[3] Kunst und Künstler in Frankfurt a. M. vom dreizehnten Jahrhundert bis zur Eröffnung des Städelschen Kunstinstituts von Dr. Th. Friedrich Gwinner. Frankfurt a. M. Verlag von Joseph Baer, 1862, S. 89 ff. — Hierzu »Zusätze und Berichtigungen«, 1867.

[4] Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, 1896, 3. Folge V, 129 ff.

erdigungstage nach den Tauf- und Beerdigungsregistern festgestellt zu haben. Hier sei gleich bemerkt, dass ersterer Tag der 15 Januar 1566 war, letzterer der 6 April 1636. Uffenbach hat also ein Alter von 70 Jahren erreicht.

2. Joachim von Sandrarts Biographie Philipp Uffenbachs.

Wie bei so vielen Einzelforschungen ist es auch bei der vorliegenden Aufgabe unumgänglich nothwendig, auf die Quellen zurückzugehen, aus welchen Vorgänger ihre Nachrichten geschöpft und dieselben mit mehr oder weniger individueller Färbung, mit richtiger oder unzutreffender Auffassung, wiedergegeben haben, auch ist es nothwendig, diese Quellen selbst, ebenso wie deren spätere Benutzung, kritisch zu untersuchen. In unserm Falle sind es nur die kurzen Nachrichten Sandrarts, die wir nachzuprüfen haben. Ausser von ihm liegen von keinem Zeitgenossen über Uffenbach biographische Aufzeichnungen vor, ein Zeichen, dass sein Namen das Weichbild seiner Geburtsstadt Frankfurt und deren Nachbarorte kaum überschritten haben durfte. Da aber Sandrart auch in Frankfurt geboren und aufgewachsen war und in seiner Jugend zu Uffenbach, wie wir sehen werden, in nahen persönlichen Beziehungen stand, so konnte Niemand über ihn zuverlässigere Nachrichten geben als gerade Sandrart. Auch befähigte ihn dazu in ganz besonderem Grad seine aussergewöhnlich vollendete künstlerische und weltmännische Durchbildung, so dass wir seine Schilderungen mit allem Vertrauen entgegennehmen können, was aber keineswegs eine kritische Untersuchung derselben ausschliessen darf.

Zu diesem Zwecke erscheint es mir daher unumgänglich nothwendig, den Leser mit Sandrarts Biographie Uffenbachs in unverkürzter Form bekannt zu machen. Wir besitzen sie in doppelter Ausgabe: die frühere vom Jahre 1675 in deutscher (s. Note 1 S. 2), die spätere vom Jahre 1683 in lateinischer Sprache[1], mit einzelnen Abänderungen und Verbesserungen, wenngleich letztere in der Hauptsache nur eine directe Uebersetzung des deutschen Textes ist. Die deutsche Ausdrucksweise jener Zeit erscheint uns aber in manchen der verwendeten Worte so befremdlich, dass wir über deren Sinn

[1] Academia picturae eruditae, von Joachim de Sandrart a Stockau. Norimbergae literis Christiani Sigismundi Frobergii, sumtibus autoris. Frankfurt apud Michaelis ac Friderici Endterorum haeredes & Johann de Sandrart, 1683. Pars II, pag. 225.

im Zweifel sein können, — was denn auch zu mancherlei Missverständnissen Veranlassung gegeben hat — während wir durch die unverrückbar feststehende Bedeutung der im lateinischen Text verwendeten Worte eine ungleich klarere Vorstellung von dem gewinnen, was Sandrart auszudrücken beabsichtigte. Ich übersetze daher in Folgendem die lateinische Abfassung in modernes Deutsch zurück:

»Philipp Uffenbach, Maler aus Frankfurt, aus bester Familie entsprossen, hat er sich mit grösstem Fleisse bestrebt, seinem Meister Adam Grimmer, dem er von seinen Eltern anvertraut worden war, nachzueifern. Von seinen Werken ist das hervorragendste noch heutigen Tages auf einem Altare der Predigerkirche in Frankfurt zu sehen; es stellt die Himmelfahrt des Herrn dar und ist nach der von den Alten angewendeten Malweise vorzüglich ausgeführt. So hat er auch einen daselbst auf der Brücke stehenden Thurm mit sinnigen Darstellungen verschiedener Art geschmückt[1] und nicht minder hat er andrer Orten hervorragende Zeichen seines künstlerischen Könnens hinterlassen. Da er sich jedoch eifrig mit Alchimie beschäftigte, viel über theologisch-mystische Sinnbilder grübelte[2], vielerlei schrieb und da er ausserdem zur Zeit der Rebellion des Backers Vincenz Fettmilch gegen den Rath der Stadt sich allzusehr an den burgerlichen Händeln betheiligte, wodurch er das ihm sonst bezeigte Wohlwollen erheblich herabminderte, so brachte er sein Leben von da ab meist zu Hause bei knappem Lebensunterhalt zu und ist daselbst auch um 1640 gestorben. Er war aber auch der Lehrer Adam Elsheimers und ein grosser Forderer aller Zweige der Kunst, namentlich auch war er ein ganz besonderer Verehrer der altdeutschen Künstler, die durch ihre hohen Gaben so sehr hervorleuchteten[3]. Hierzu kommt noch, dass er auch in den Regeln der Symmetrie, der Geometrie, der Perspective und Anatomie vorzüglich bewandert war, und dass er,

[1] Im lateinischen Text lautet diese Stelle: Sic turrim quoque ibidem in ponte exstructam *variis* expingit *argutiis*. Im deutschen Text: »Ingleichen hat er auch den alten auf der Brücken stehenden grossen Thurm mit allerlei Artlichkeiten übermalt.« Diese Stelle zeigt zu gleicher Zeit die vorkommenden kleinen Textverschiedenheiten wie auch die seltsame deutsche Ausdrucksweise jener Zeit. Letztere tritt uns fast in jedem Satze entgegen.

[2] »Cum autem alchimiae sectator esset strenuus et emblematibus theologicis frequenter invigilaret« etc.

[3] »Die eines guten Geistes, Vernunft und Verstand gewesen«, sagt der deutsche Text.

obgleich er sich Reisen nicht gestatten konnte [1], durch Unterhaltungen mit Andern und durch vieles Lesen der verschiedensten Bücher sich in vielen Dingen hervorragende Kenntnisse erworben hatte.«

Hiermit schliesst Sandrart diese Biographie, in welcher er die Eindrücke und die Erinnerungen wiedergibt, die er sich noch in spätem Alter aus seinem persönlichen Umgang mit Uffenbach und aus der Kenntniss seiner Werke bewahrt hatte. Auf Untersuchungen von Daten hat er sich nicht eingelassen: das Geburtsjahr hat er gar nicht angegeben und in Betreff des Todesjahrs irrt er, da es, wie schon eingangs mitgetheilt, das Jahr 1636 ist und nicht das Jahr ca. 1640. Wir können aus Sandrarts schlichten, von offenbarer Verehrung für die Person Uffenbachs durchdrungenen Worten, das Bild eines sowohl auf künstlerischem wie auf wissenschaftlichem Gebiete ernsthaft strebenden Mannes erkennen, ein Bild, welches sich im Laufe dieser Untersuchungen noch deutlicher vor unserm Auge gestalten wird. Sandrart selbst liefert uns hierzu noch einen werthvollen Beitrag durch eine Stelle in seiner Biographie des Matthaeus Grünewald, welche von den vorerwähnten Biographen unbenutzt geblieben ist. Ich übersetze die Stelle gleichfalls aus dem lateinischen Text zurück ins Deutsche [2]:

»Es sind nun schon sechszig Jahre her und etwas darüber [3], dass mir zu Frankfurt ein Maler, der zwar schon etwas unter der Last der Jahre litt, aber durch seine grosse Kunst in hohem Ansehen stand, Philipp Uffenbach, ein ehemaliger Schüler des Grimer, dessen Lehrer eben jener Matthaeus war, erzählte Grimer habe alle Handzeichnungen seines Meisters, deren er habhaft werden konnte, gesammelt und sorgfältig gehütet und namentlich habe er nach dessen Tod von der Wittwe verschiedene mit schwarzer Kreide und fast in Lebensgrösse gezeichnete erhalten, welche alle Uffenbach als ein einsichtsvoller Mann nach Grimers Tod käuflich erworben hatte. Damals ging ich unweit Uffenbachs Behausung zu Frankfurt in die Schule, und pflegte er mir zuweilen — hier hat der deutsche Text noch die charakteristische Bemerkung: wenn er guten Humors war [4] —

[1] »quamvis peregrinationibus non vacasset«, im deutschen Text »ob er schon nicht gereisst«

[2] Acad. pict. erud. P. II, p. 225

[3] In dem deutschen Text heisst es ganz richtig entsprechend dem früheren Erscheinen desselben »Es sind bereits 50 Jahre verflossen« etc.

[4] Die Stelle lautet vollständig „»Damals ging ich unweit von seiner Behausung zu Frankfurt in die Schule und wartete ihm oftmals auf, da er mir denn, wenn er in gutem Humor war, diese in ein Buch zusamen gesamleten edle Handrisse des Matthäus von Aschaffenburg, als dessen Art er fleissig nachstudirt, gezeigt und derselben löbliche Qualitäten und Wolstand entdeckete«

die in einem besonderen Buche vereinigten Handzeichnungen zu zeigen und mir die besten Theile in denselben, nach welchen er selbst eifrig studirte, zu erklären. Dieses Buch wurde nach Uffenbachs Tod von seiner Wittwe an Herrn Abraham Schelckens, den berühmten Liebhaber von Handzeichnungen, zu hohem Preise verkauft.[1]«

Wir haben schon gesehen, dass Sandrarts Mittheilungen in Bezug auf die von ihm theils nicht erwähnten, theils unrichtig angegebenen Daten Vervollständigung und Berichtigung bedurften. Dies ist aber auch der Fall in Bezug auf den ersten Satz der Biographie: »Aus bester Familie entsprossen etc.« wie sich aus nachfolgenden Untersuchungen über die Niederlassung und Entwicklung der Familie Uffenbach in Frankfurt ergeben wird, soweit dieselbe aus den standesamtlichen Eintragungen und aus dem in dem Stadtarchiv vorhandenen Material festzustellen war. Sandrart, der sich in seinem Mannesalter nur vorübergehend in Frankfurt aufhielt, war nicht hinreichend mit den einschlägigen Thatsachen bekannt und offenbar nicht genügend darüber unterrichtet, dass zwei verschiedene Zweige der Familie, von gleichartigen Anfängen ausgehend, sich in ihrer bürgerlichen Stellung sehr verschiedenartig entwickelt hatten. Offenbar waren es nur die Mitglieder des vom Glück begünstigteren Zweiges der Familie, die Sandrart in der Erinnerung gegenwärtig waren, als er, der 1606 geborene, im Jahre 1675 im hohen Alter von 69 Jahren seine »teutsche Academie« herausgab und als er in seinem 78. Jahre die lateinische Ausgabe nachfolgen liess.

3. Die verschiedenen Familien Uffenbach.

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sind nachweisbar zwei Uffenbachs in Frankfurt eingewandert, welche aber in amtlichen Einträgen vorzugsweise Offenbach, Ofenbach und Ofenpach genannt werden. Peter, der Steindecker und Heinrich, der Formenschneider, beide aus Oberhessen stammend.

---

[1] Sandrart fügt hier noch hinzu: »und wird von diesem mit noch andern künstlerisch allervorzüglichsten, auch mit alten und neuen Gemälden, Büchern und seltensten Kupferstichen in seinem Geschäftshaus zu ewiger Erinnerung an jene hochberühmte Hand noch heute aufbewahrt, worauf ich den geneigten Leser hiermit aufmerksam mache.« Dieses Buch wird auch von dem französischen Reisenden de Monconys erwähnt, der es während seines Aufenthaltes in Frankfurt im December 1663 und Januar 1664 bei Herrn Schelckens sah. Vgl. Journal des voyages de Monsieur de Monconys etc., Lyon MDCLXV, p. 280: »... chez M. Schelckens je vis ... une autre livre des dessins d'un Matton d'Aschafenbourg, bien plus estimé que Albert Durer etc.« Das kostbare Buch ist leider spurlos verschwunden!

Um Verwechslung dieser beiden und ihrer Descendenz mit andern Trägern dieses Namens vorzubeugen, sei bemerkt, dass die in Frankfurt schon im frühen Mittelalter genannte ritterbürtige Familie derer von Ovenbach, welche aber auch Ofenbach und Offenbach geschrieben vorkommt, in Frankfurt in ihrer männlichen Linie schon vor 1490 erloschen war; denn schon in diesem Jahre finden wir ihr Lehensgut, den Wasserhof bei der Gerbermühle im Besitz der Erbtochter Anna von Ovenbach, die sich mit Henne Koll oder Kole vermählt hatte.[1] Durch die Heirath ihrer Tochter Elisabeth mit Heilmann von Stralenberg ging das Lehen in Stralenbergischen Besitz über.

In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts aber findet sich in Frankfurt wieder eine Familie Offenbach, in bescheidenen bürgerlichen Verhältnissen lebend, vor, über deren Einwanderung ich keine Auskunft finden konnte, auch keine Anhaltspunkte dafür, ob sie zu den beiden oben genannten Einwandrern in Verkehrs- oder Verwandtschaftsbeziehungen stand, letzteres ist indessen nicht unwahrscheinlich, und der in dieser Familie wie in der des Steindeckers beliebte Vornamen Johann könnte für eine solche Vermuthung sprechen.[2]

---

[1] Vgl. meine Ausführungen in Die Baudenkmäler in Frankfurt a. M., von Dr. Carl Wolff und Dr. Rudolf Jung, Band II, 392 ff.

[2] Zu möglichster Klarstellung der hierbei in Betracht kommenden, da und dort zerstreuten und daher leicht zu Irrthümern führenden amtlichen Aufzeichnungen, gebe ich hier und in Folgendem die aus den Bürger- und Trauungsbüchern, den Tauf- und Beerdigungs- oder Todtenbüchern gezogenen Einträge wörtlich wieder, da sie uns dadurch zugleich mit werthvollen Nebenumständen, z. B. mit dem durch die Pathen erkennbaren Bekanntenkreisen und den Vermögensverhältnissen der Betreffenden bekannt machen.

1543 (Trauungs-Buch), Adam Offenbach, Hecker (d. h. Gärtner, Weingärtner), und Catharina Fraß, Michels Witwin, 27 Martij.

1547 (Tr.-Bch.), Conrad Offenbach und Catharina, Doctor Gerhard Hegenwalts selgen witwen, adi 13 Decembris.

1548 (Tr. Bch.), Joachim Offenbach der Jung und Catharina, Henrich Baumlings seligen Tochter, adi 2 Julius.

1548 (Bürger-Buch), Joachim Offenbach, filius civis, iur. 19 Novembris Ao 1548, dedit 9 ß. 1 ₰

1550 (Bürg.-Bch.), Jeremias Ofenbach, Conrad Ofenbachs eins Burgers Sohn hat etlich jar häußlich in Coln gewont, juravit 1 Junij 1550, dt.. 10 fl 6 ß (also ein sehr hohes Bürgergeld.)

1554 (Tauf-Buch), 7 October Johann Offenbach und Katharina uxor ein Sohn Johan, hub Johan Offenbach sein Bruder. Hier ist auf den Umstand aufmerksam zu machen, dass zwei Brüder Johann hiessen.

1556 (Tf.-Bch.), 20. December Johan Offenbach, Catharina uxor ein Tochter Susanna, hueb Catharina, Friedrich Borcken Haußfrau von Cöln. (Im Register steht irrthümlich Joachim!)

Peter Uffenbach, der Steindecker, war von Wetzlar in nicht festzustellendem Jahre nach Frankfurt gekommen, wo er zuerst als Geselle gearbeitet haben muss. Hier heirathete er am 7. December 1552 die Goldschmieds- und Burgerstochter Lucrezia Fleck, und wurde in Folge dieser Verbindung am 9. December 1552 als Burger aufgenommen.[1] Aus dieser Ehe entsprossen zwei Töchter und sechs Söhne. In welchem Jahre er seine erste Gattin verloren und wie lange er sie betrauert hat, konnte ich nicht ermitteln, lange kann es nach dem, was wir noch von ihm hören werden, wohl kaum gewesen sein. Am 30. August 1586 führte der lebenskräftige Mann seine zweite Frau »Christina, Adam Eckardts Weinstechers (d. h. Weinmaklers) seligen Wittwe«, zum Altar, mit welcher jedoch sein Eheglück nicht lange gedauert haben kann, denn am 9. August 1588 steht er abermals mit »Elisabeth, Heinrich Layen seligen Tochter von Budingen« vor dem Traualtar und wiederum schon am 1. März 1591 mit »Anna, Hans Ackers seligen Tochter aus Butzbach«.[2] Er hat also seine Gunst gleichmässig an die Tochter Frankfurts wie an jene seiner hessischen Heimath vertheilt und gibt uns ein Beispiel der Ehefreudigkeit und Lebenszuversicht jener Zeit, wie wir dies im Laufe dieser Studien wiederholt begegnen werden; und zwar sowohl darin, dass sich junge Manner schon mit zwanzig Jahren zur Ehe entschliessen, wie dass bejahrte Wittwer ebenso unerschrocken neue Ehen mit jungen Mädchen eingehen. Aus den letzten Ehen Peters konnte ich keine Sprösslinge mehr nachweisen, ein solcher hätte, da Peter vor dem 26. Mai 1598 starb, bei seinem Tod höchstens 11 Jahre alt sein können, ein Umstand, auf welchen ich später zuruckkomme. Peters Stellung im bürgerlichen Leben wird uns durch seine gebetenen Pathen bezeichnet, von welchen ich hier nur einige anführen will: den ältesten Sohn Johann hub der bekannte Formenschneider Johann Graff, oder Hans Grav, welcher den Belagerungsplan Frankfurts vom

---

1560 (Tf.-B.), Joachim Ofenbach, Visirer, undt Katharina uxor ein Tochter Margrethe, hub Herrn Peter Ortenn dieser zeit jungeren Burgermeisters tochter Margretha. (Hieraus erkennen wir den Beruf des schon 1548 erwähnten Joachims. Visirer ist der städtische Beamte, welcher den Inhalt der abgabepflichtigen Weinfässer festzustellen hatte.)

1562 (Burg. Bch.), Helias Offenbach, filius civis, juravit Mitwoch den 27 Mai, Anno 1562 dt. 2 ß. (was auf sehr knappe Verhältnisse schliessen lässt).

[1] 1552 (Tr.-Bch.), 7. December. Peter Offenbach, ein Steindecker von Wetzflar, und Lucrezia, Hanß Flecken deß Golschmits sel. Tochter.

1552 (Bürg. Bch.), Peter Offenbach, Steindecker aus Wetzflar, duxit filiam civis, juravit d. 9. Decembris, dt. 9 ß 3 ₰.

Jahr 1552 nach Conrad Fabers Aufnahme in Holz schnitt, den zweiten Sohn Marx hub einer der Frankfurter Praedikanten, den dritten Sohn Heinrich hub dessen Oheim oder Vetter, der Formschneider Heinrich Uffenbach, des Rectors Lonicerus Gattin hub die jüngere Tochter Margaretha.[1] Peters ältester Sohn Johann ergriff das väterliche Gewerbe, das des Steindeckers.[2] Die jüngeren Söhne, mit Ausnahme Peters, müssen früh gestorben oder ausgewandert sein, denn nur von einem derselben, Christoph, war eine sichre Spur zu

[1] Peters und der Lucrezia Kinder kamen in nachstehender Folge zur Welt

1554, 5 Juli ein tochter Guda, hub Guda, Carl Grubners Goltschmits tochter.

1556, 25 Juni Johan, hub Hanß Graff, Formschneider.

1562, 16. August Marx, hub Herr Marx Predigant hier zu Franckfurt.

1565, 22. Mai Henrico, hub Henrich Offenbach, Formenschneider

1566, 28. November Peter, hub Peter Menger, Burgermeister Knecht.

1570, 27 Februar Peter Offenbach Steindecker und Lucretia ein Sohn, hub Johann Erdinger, Kramer (Ich gebe diesen Eintrag vollständig wieder, weil verschiedene Umstände bei demselben auffällig sind der Pathe heisst Johann, aber gegen allen Brauch ist der Name des Täuflings weggelassen, wahrscheinlich vergessen worden hinzusetzen, könnte der Regel nach aber doch wohl nur Johann sein. Da aber 1570 der älteste Bruder Johann noch lebte, so ist es zwar ungewöhnlich, kommt aber vor, dass man in einer Familie für zwei Söhne den gleichen Vornamen wählt, und die Frage entsteht, ob hier nicht ein andrer Name hingehört? Noch befremdlicher wird die Sache dadurch, dass auch der jüngste Sohn wieder Johann getauft wird, wobei allenfalls noch angenommen werden könnte, dass Johann II inzwischen gestorben wäre Auf S. 7 Note 2 habe ich auf einen ähnlichen Fall in der älteren Familie Offenbach in Betreff des doppelten Vorkommens des gleichen Vornamens Johann hingewiesen. Auf eine sehr wahrscheinliche Lösung des Räthsels werde ich auf S. 12 Note 1 zurückkommen.)

1574, 1. Juli Margaretha, hub Philippus Lonicerus, Rector auf der Schuell, Hausfrau

1577, 10. September Johan, hub Johan von Eßen, Kramer

[2] In Bezug auf ihn konnte ich Folgendes feststellen

1576 (Tr-Bch.), 8 Octobris Johann Offenbach und Elisabeth, Adam Heußenstamms Dochter (Da er 1556 geboren war, war er also bei seiner Verheirathung erst 20 Jahre alt.)

1577 (Tf.-Bch.), 3 Julij Johan Offenbach und Elisabeth uxor ein Dochter Chatarina hoeb Conrad Draudelß seligen Dochter

1578 (Tf Bch.), 30. Octobris Johan Offenbach und Elisabeth uxor ein Dochter Margaretha, hoeb Adam Kecken Apothekers Hausfraue.

1578 (Burg Bch.), 18 Septembris Hannß Offenbach Steindecker, filius civis, juravit den Burgerardt, veneris den 18. Septembris Ao 1578, dt 12 ß.

1582 (Tf Bch.) 25 Decembris Johan Offenbach und Anna Cecilia uxor ein Sohn Adam, hub Adam Keck, Apotheker zum Schwan. (Er hatte sich also zum zweitenmal verheirathet.)

1585 (Tf-Bch.), 13 Junij Johann Offenbach und Anna uxor ein Dochter Maria, hub Seyfriedt Heckbachers Hausfrau

finden, die sich aber rasch wieder verlor. Hiervon später. Ueber **Peter, den vierten Sohn**, aber fliessen die Quellen reichlicher.

Er muss schon früh hervorragende Gaben gezeigt haben und die Beziehungen, die sein Vater zu dem Rector Lonicerus hatte, haben wohl Veranlassung dazu gegeben, ihn das Gymnasium besuchen zu lassen. Seine Fortschritte und Leistungen daselbst mögen den Rath bestimmt haben, ihm die Mittel zum Studiren der Medizin in Strassburg und Padua und zur Bestreitung seiner Reisekosten durch Italien wie für sein Doctorat in Strassburg zu gewähren.[1] Nach Frankfurt im Jahr 1597 zurückgekehrt, erwarb er sich als ausgezeichneter Arzt eine bedeutende Stellung und kam dadurch auch materiell in eine sehr günstige Lage, bald auch wurde er zum Physicus ordinarius ernannt. Er hatte sich noch in Strassburg, gleich nachdem er sein Doctorat gemacht hatte, verheirathet. **Achilles**, der dritte Sohn aus dieser Ehe, studirte die Rechte in Marburg, schwur 1637 den Bürgereid, kam 1661 in den Rath, wurde 1670 Schöff und erwarb den Adel. Seine Söhne, **Zacharias Konrad I.**, geboren 1. Februar 1639, und **Johann Christian**, geboren 5. Juli 1643, wurden gleichfalls hervorragende Juristen. — **Joachim von Sandrart fand also, als er nach seinen Studienreisen und seinem Aufenthalt in Rom im Jahre 1635 wieder nach Frankfurt zu kurzem Aufenthalte zurückkehrte, daselbst Doctor Peter und dessen Sohn Achilles in angesehener Stellung vor**, und in seinem späten Lebensalter, als er die Biographie Philipp Uffenbachs

---

1600 (Tr.-Bch.). 8. Octobris. Johann Ofebach und Elisabeth, Andres Reus seligen Tochter von Steinheim an der Straßen. (Dritte Ehe!)

Hiermit versiegen die Quellen über den Steindecker Johann. Aber das Hesserland hatte immer noch Offenbach im Vorrath, denn folgenden Eintrag finde ich noch im Burgerbuch: 1636, 8. Martz. Johann Offenbach von Wetzlar, Spezereihändler, ist frembd zum Burger angenommen worden, juravit d. 8 Martij Ao 1636, dt. . . 10½ Rthlr.

[1] In den Rathsprotocollen fand ich die folgenden hierauf bezüglichen Einträge: 1589, Fol. 61: »Peter Ofenbach, Steindecker pro Petro filio« wird ein Stipendium für sein Studium in Straßburg bewilligt.« Dies wiederholt sich von Jahr zu Jahr bis 1592, Fol. 92, wo Petrus Uffenbach, Stipendiatus medicae, selbst um Verlängerung seines Stipendiums bittet. 1595, Fol. 33, bittet »Magister Petrus Uffenbach, medicinae studiosus«, um Reisegeld nach Padua, desgl. Fol. 79, um solches nach Rom und Neapel. 1596, Fol. 2, ersucht er um Verlängerung seines Stipendiums und Fol. 3 um Bezahlung seiner Schulden. 1597, Fol. 23, bittet »Petrus Uffenbach medicinae doctor« um Bezahlung seiner Doctoratskosten, Fol. 27, um ein Darlehen von fl. 400.— zur Celebrirung seiner Hochzeit in Strassburg und Fol. 42, nochmals in gleicher Sache. Er heirathete dorten Maria Salome, Tochter des Rathsfreundes Daniel Britsch.

schrieb, waren die genannten Enkel des Doctors Peter bereits in ähnliche Stellungen getreten. Somit wären Sandrarts Worte in Philipps Biographie: »derselbe sei aus bester Familie entsprossen« wohl zutreffend zu nennen, wenn Philipp in der That jenem Zweige direct angehört hätte. Doch verhielt sich die Sache anders.

Wie der Steindecker Peter, so wanderte auch — unbestimmt, in welchem Jahre — Heinrich Uffenbach, der Formenschneider, d. h. nach moderner Ausdrucksweise: der Holzschneider oder Xylograph, aus dem Hessenlande in Frankfurt ein; er war gebürtig aus dem Dorfe Muschenheim bei Arnsburg in Oberhessen und es fragt sich, ob nicht auch Peter von dorther stammte und sich nur in der nächsten grösseren Stadt, in Wetzlar, länger aufgehalten hatte, bevor er nach Frankfurt kam, und desshalb als von Wetzlar eingewandert bezeichnet wurde. Eine Verwandtschaft zwischen ihm und dem Steindecker Peter ist nicht direct nachzuweisen, aber doch ist mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, dass sie eine nahe war, da der Formenschneider Heinrich bei der Taufe von Peters Sohn Heinrich am 22. Mai 1565 als Pathe fungirte, und diese Pathenschaft bei dem gleichen Familiennamen auch auf ein nahes verwandtschaftliches Verhältniss hinweist. Hierfür spricht auch, dass am 26. Mai 1598 Petrus Uffenbach, Doctor, in Gemeinschaft mit Philippus und Christoffel Uffenbach eine Eingabe an den Rath unterzeichnete, betreffend ein auf das Haus des Maurers Christoffel Müller von »ihrem Vatter seligen« hypothezirtes Darlehen, von welchem der Schuldner behauptete, es schon bei Lebzeiten des Darleihers zurückbezahlt zu haben. Letzterer kann nur der Steindecker Peter gewesen sein, da Heinrich, der Formenschneider, erst 1611 aus dem Leben schied; er wurde am 24. und seine Frau am 29. April beerdigt (laut Todtenbuch). Es ist befremdlich, dass Doctor Peters älterer Bruder Johann, der in der Angelegenheit doch ebenso betheiligt war, nicht mit unterzeichnete, was sich durch zufällige Abwesenheit oder Krankheit erklären lässt. Ebenso befremdlich erscheint es auf den ersten Blick, dass Philipp Uffenbach, der Maler, mit unterzeichnete, denn nur er kann es sein, da der Arzt Peter keinen Bruder des Namens Philipp hatte. Dies führt aber darauf hin, dass Philipp von ihm wie ein Bruder betrachtet wurde, dass sie directe Vettern, dass die Väter Brüder waren, ein Verhältniss, welches in früheren Zeiten vielfach als ein brüderliches aufgefasst wurde. In Italien besteht heutzutage noch vielfach der Brauch, dass sich Vettern »fratelli«, d. h. Brüder, nennen und nur bei schärferer Unterscheidung den Unterschied zwischen dem leiblichen Bruder »fratello carnale« oder dem »fratello cugino«, dem

wirklichen Vetter, hervorheben. Uebrigens hatte sich Philipp damals schon eine geschätzte Stellung errungen und seine Unterschrift besass somit einen bestimmten Werth. Die Bittsteller richteten in derselben Sache noch drei weitere Suppliken an den Rath, in welchen jedoch Christoph Uffenbach nicht mehr mitunterzeichnet, sondern statt seiner Benedict Burgoldt, Steindecker, ohne Zweifel ein Schwiegersohn des Steindeckers Peter. Christoph muss also inzwischen entweder gestorben oder weggezogen sein, und diese seine Unterschrift ist die einzige Spur, die wir von seinem Dasein besitzen.[1]

Der *Formenschneider Heinrich* muss eine Natur von ähnlichem Schrot und Korn gewesen sein, wie der Steindecker Peter; ja, er blieb an Lebensmuth nicht hinter ihm zurück, sondern that es ihm noch zuvor. Am 8. December 1564 trat er in die Ehe mit »Barbel, Veltenn Usterincks seligenn Dochter von Brotzlenn« und schwur am 29. Januar 1567 den Bürgereid. Der erste Sprosse aus dieser Ehe war *Philipp, der Maler*, welchen der Goldschmied *Philipp Müseller am 15. Januar 1566* aus der Taufe hub. In der Folge ging Heinrich noch vier Ehen ein, suchte sich seine Gattinnen aber stets auf dem Lande, nicht in der Stadt, und die Gesammtzahl seiner Kinder bezifferte sich schliesslich auf zehn, sieben Töchter und drei Söhne.[2]

[1] Der Name Christoph kommt unter den Kindern des Steindeckers Peter und seiner ersten Gattin Lucrezia in den Taufbüchern nicht vor. (Vgl. Note 1, S. 9.) Dennoch muss er ein Sohn der Beiden sein, denn 1598 hätte ein Sohn aus der 1586 geschlossenen zweiten Ehe nicht älter als 11 Jahre sein können. In Note 1, S. 9, habe ich darauf hingewiesen, dass bei dem Eintrag vom 27. Februar 1570 der Name des Täuflings fehlt; da aber die Existenz Christophs unbestreitbar ist, so *liegt nichts näher, als anzunehmen, dass sein Name an jene Stelle gehört*, und nur durch irgend welche Zufälligkeiten oder Bedenken nicht rechtzeitig eingetragen worden ist und dass dies nachzuholen versäumt wurde. Auf Seite 19 werde ich zeigen, dass auch damals der Täufling nicht immer den Namen des Pathen erhielt. Was das Eintreten Benedict Burgoldts an Christophs Stelle betrifft, so liegt der Gedanke nahe, dass er als Zunftgenosse Peters eine seiner Töchter geheirathet habe, also in der Streitsache mit interessirt war. Im Bürger-Buch finden wir »Benedikt Burgold, jur. 9. November 1596, dass Uhlam civis«. Nach dem Wahrschafts-Buche von 1605 heisst seine Frau zwar Barbara, während die beiden Töchter Peters Guda und Margaretha heissen, aber Barbara kann sehr wohl seine zweite Frau gewesen sein, da wir bereits gesehen haben und noch weiter sehen werden, wie sehr das Wiederverheirathen in jener Zeit üblich war.

Die Akten über diese Angelegenheit befinden sich im Staatarchiv unter Gerichtsakten vor 1600 unter Offenbach 593; sie wurde am 27. November 1599 zu Gunsten der Kläger entschieden.

[2] Die betreffenden Auszüge aus den Trauungs- und Tauf-Büchern sind folgende

Neben seinem Schneidemesser scheint er sich aber viel mit der Büchse und der Armbrust beschäftigt und darin auch Meisterschaft erlangt zu haben; denn nur so lässt es sich erklären, dass er bei dem grossen Büchsen- und Armbrustschiessen, welches im Jahre 1582 vom 29. Juli bis 18. August in Frankfurt auf »der Mainzer Schütt« gehalten wurde und an welchem sich sowohl die Patrizier als auch die Bürger mit den fremden, geladenen Schützen jeden Ranges fröhlich betheiligten, zu den sogenannten »Neunern« gewählt wurde, zugleich mit den beiden Junkern, Achilles von Holzhausen, Schöff und des

---

1 Ehe 1564, 8. Mai »Heinrich Offenbach Formschneider vonn Muschenheim und Berbel, Veltinn Ufferincks seligen Tochter vonn Brotzkeim. (Dr Pallmann Archiv f. Frankfurts Gesch. u. Kunst, Neue Folge VI., 105, Note 57 liest Ufferents sicher ist aber der letzte Buchstabe ein k der Name Uffering kommt noch heute im Frankfurter Adressbuch vor.) Ihre Kinder sind

1566, 5. Januarii Philipp, hub Philips Museler Goltschmidt.

1567, 21. Dezembris Sabina, hub Philips von Roßdorf Hausfrau Sabina.

1569, 1. Dezembris Samuel, hub Samuel Hiltebrandt, Babbirmacher

2. Ehe 1570, 14. Augusti Heinrich Offenbach Formschneider, und Sophia Offwaldts Dentzers seligen tochter von Nephe (bei Siegen). Deren Kinder sind

1573, 10. Septembris Maria, hueb Paulus Obermayers Hausfrau.

1575, 17. Novembris Maria Magdalena, hueb Hanßens Maiers auf der Sachsenhauser Warth Hausfrau Magdalena.

Die 3. Ehe mit »Margaretha« muss auswärts stattgefunden haben, denn ich fand über dieselbe keinen Eintrag im Trauungs-Buch. Dass sie aber stattfand, geht aus folgendem Taufeintrag hervor

1578, 18. Novembris Heinrich Offenbach Formenschneider und Margretha uxor ein Dochter Agatha, hueb Samuel Hildenbrandts Papierers Hausfrau von Bonameß

4. Ehe 1581, 31. Julii Henrich Offenbach Formenschneider und Agatha Daniell Meyers selig Dochter von Duchingen. (Nicht zu verwechseln mit Daniel Meyer, dem Glasmaler, der laut dem Zunftbuch der Glasmaler, im Stadtarchiv, im Jahr 1600 noch ältester Zunftmeister war.) Ihre Kinder sind

1582, 19. Junii Elisabeth, hub Conradt Klembs Dochter

1583, 19. Decembris Aßmus, hueb Aßmus Fuchß, Kranmeister

1585, 21. Octobris Lißbeth, hub Jacob Kraffts Hausfrau (Die erste Tochter Elisabeth war muthmasslich schon gestorben.)

5. Ehe 1588, 19. Augusti Heinrich Offenbach Formenschneider und Catharina, Hannß Dermans seligen Tochter von Gelnhausen. Aus dieser Ehe finden wir

1589, 13. Juli Anna, hueb Simon Roberts Benders Tochter

Dr Pallmann, a. a. O., kennt nur 4 Frauen, ich bemerke jedoch ausdrücklich, dass die grosse Leistung Heinrichs nicht angezweifelt werden kann, da bei jeder Trauung und Taufe besonders die Bezeichnung »Formschneider« hinzugefügt ist, sie fehlt nur bei der letzten Taufe, bei welcher aber Zeit und Namen der Eltern stimmen.

Raths, und Johann Stralenberger. Dieses Comité der Neuner, zu welchem die sechs andern Mitglieder »wegen der geistlichen, wegen der weltlichen, wegen der geistlichen und weltlichen Churfürsten gemeinsam, wegen der Grafen und Ritterschaft und wegen der Erb-, Frei- und Reichsstädte« gewählt wurden, hatte darauf zu sehen, dass alle verwendeten Schusswaffen den erlassenen Vorschriften entsprachen, und ausserdem das ganze Schiessen zu überwachen. Es gehörte also Erfahrung im Schützenwesen, Umsicht und gewandtes Benehmen zur Ausübung dieses Amtes, und somit spricht Heinrichs Wahl zu diesem Amt dafür, dass man ihm alle diese Eigenschaften zuerkannte, und das Bild des Mannes steht damit vor uns.[1]

Ueber Heinrichs Thätigkeit als Holzschneider wissen wir aber nur sehr Weniges: es beschränkt sich auf den von Pallmann in seiner Arbeit über den Buchdrucker Sigmund Feyerabend (a. a. O. Note 57) gegebenen Hinweis, dass er für den Verlag desselben Holzschnitte nach den Zeichnungen Jost Ammans gefertigt haben müsse, da in den Feyerabendschen Messregistern von 1565 der Formenschneider »Heinrich« erwähnt werde. Ein Monogramm Heinrich Uffenbachs aber konnte ich bis jetzt nicht auffinden. Wohl musste er schon vor seiner Verheirathung eine Reihe von Jahren in Frankfurt thätig gewesen sein, um sich eine ausreichende Existenz gründen zu können. Da Feyerabend erst 1590 starb, so sollte man denken, dass Heinrich Uffenbach bei dem grossen Bedarf des Feyerabendschen Verlages an Holzschnitten — kaum ein Werk desselben erschien ohne solche — und da der Verlag auch nach Sigmunds Tod fortgeset wurde, reichlich Beschäftigung gefunden haben müsste. Aber die Holzschneidekunst erlitt gerade zu jener Zeit eines so gewaltigen Umschwunges auf allen Gebieten der Kunst und des Wissens eine empfindliche Einbusse: der Holzschnitt, der durch die vorzüglichen Blätter nach Jost Ammans (gestorben 15. März 1591) eigenhändigen Zeichnungen auf den Holzstock eine so hervorragende Rolle in der Buchillustration gespielt hatte, wurde in den beiden letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts durch das Emporblühen der Mode gewordenen Radirung und des Kupferstiches allmählig auf den Aussterbeetat gesetzt, in Frankfurt namentlich durch die erstaunlich productive Thätigkeit des ausgezeichneten Zeichners und Kupferstechers Theodor de Bry, der 1570 aus Brüssel hierher gekommen war und eine Verlagsbuchhandlung gegründet hatte, und durch seine gleich tüchtigen Söhne

[1] Ueber dieses Fest vgl. »Drei Frankfurter Schützenfeste« von Ernst Kelchner, Frankfurt a. M. 1862 und Lersner I, 1 ,09 aus Abrah. Sauers Städtebuch S. 517

Johann Theodor und Israel Der Holzschnitt überdauerte das Ende der altdeutschen Kunst, in Gemeinschaft mit welcher er seinen Aufschwung genommen hatte, nur um wenige Jahrzehnte und schleppte sein kümmerliches Dasein in traurigem Siechthum weiter. Unter solchen veränderten Umständen muss es Heinrich Uffenbach schwer geworden sein, seine zahlreiche Familie — wenn auch damals die Sterblichkeit unter Kindern sehr gross war — zu erhalten und dies mochte ihn veranlassen ein sogenanntes »Halbamt«, welches ihm gestattete, seine Kunst noch nebenbei auszuüben, das eines Krahnenmeisters, anzunehmen, in welchem wir ihn 1599 vorfinden Dieses Amt hatte noch im Dezember 1583 ein Freund Heinrichs inne, der Kranmeister Asmus Fuchs, welcher in jenem Monat Heinrichs Sohn Asmus über die Taufe hielt, seitdem aber wohl gestorben war.

Aber ein brillanter Verwalter scheint der flotte Schütze nicht gewesen zu sein und nach folgendem bedenklichen Bericht der Rechenmeister an den Rath wird er wohl kaum mehr lange in diesem Amt geblieben sein. Das Rathsprotocoll vom 19. März 1590 lautet nämlich: »Heinrich Ofenbach, Kranmeister:[1] /: haben die Herrn Rechenmeister anbracht demnach er meinen Herrn auf die 100 fl nun eine gute Zeit herr in seiner Rechnung schuldig blieb und noch nit bezalt, auch daneben etwas unfleissig und ihres Erachtens zu solches Ambtes Verrichtung nit sehr tuglich sei ob man in solchs Diensts derrwegen nit beurlauben und nach einer andern tuglichen Person trachten soll«.

Diesen Ausfall in seinen Einnahmen scheint Heinrich schwer empfunden zu haben, denn er richtete im Jahre 1594, um der noch hinzugekommenen Schmälerung seines Verdienstes durch einen Concurrenten zu begegnen, mit seinem Collegen Lorentz Wagenknecht eine Petition an den Rath, über welche das Rathsprotocoll vom 30. Mai 1594, fol 8, folgendermassen berichtet: »Heinrich Ofenbach und Lorentz Wagenknecht, beide Formschneider, contra Johann Solis, Formschneider /: Ist verlesen, welcher maßen Sy sich über vermelten Solis von Nürnberg, Formbschneider, welcher Weib und Kinder zu Nürnberg sitzen hat und nicht Burger alhie seye, jedoch aber inen ire Arbeit und Narung abzustriken beflissen, supplicando beclagt und denselben abzuschaffen gepeten«

[1] Heinrichs Pathenkind, Peters Sohn, kann hiermit nicht gemeint sein, er muss früh gestorben sein, denn keinerlei spätere Notiz über ihn war aufzufinden, weder im Bürger-Buch, noch im Trau-Buch oder sonst wo. Auch pflegte man solche Aemter meist älteren Leuten zuzuwenden er hätte damals erst 24 Jahre alt sein können

Aber auch diesem Collegen Heinrichs, dem Formenschneider Wagenknecht, muss es nicht brillant gegangen sein, denn er versah gleichfalls noch ein Nebenamt, welches nach seinem 1598 erfolgten Tod Heinrich Uffenbach von dem Rath für sich erbat, was aus folgendem Rathsprotocoll vom 11 Juli 1598 hervorgeht »Heinrich Ofenbach, Formschneider, hat supplicirt und gepetten, daß man ime den Zolldienst und Wohnung an der Escherßheimerpforten auf Absterbung Lorentzen Wagenknechts zuckhomen lassen wölle«. Ob dieses Gesuch bewilligt wurde, und ob er in dieser Stellung bis zu seinem 1611 eingetretenen Tod verbleiben konnte, ist nicht festzustellen gewesen. Es wirft aber ein interessantes Streiflicht auf die künstlerischen Erwerbsverhältnisse jener Zeit, dass auch noch ein andrer Freund Heinrich Uffenbachs, der Gatte der Pathin von Heinrichs Tochter Maria Magdalena (s. Note 2 Seite 13), der »Maler Hanß auf der Sachsenhäuser Warth« daselbst ein ähnliches Amt wie jenes des Zolldienstes am Eschersheimer Thor bekleidet haben muss, da er sonst gewiss nicht auf diesem verlorenen Posten gewohnt haben würde.

Können wir nun nach dieser Schilderung der Lebensumstände des Formenschneiders Uffenbach wohl sagen, dass Sandrarts Ausdruck »Philipp sei bester Familie entsprossen«, in dem Sinn, in welchem dieser Ausdruck gewöhnlich gebraucht wird, nicht zutreffend gewählt sei, so ist er es doch gewiss in Bezug auf den inneren Gehalt Heinrich Uffenbachs, denn da es ihm gelang, seinem Sohn Philipp unter so knappen Verhältnissen — denn hier trat der Rath nicht mithelfend ein wie bei dem Doctor Peter — einen so guten Schulunterricht geben zu lassen, wahrscheinlich durch den Besuch des Gymnasiums, wie dies aus seiner Kenntniss des Lateinischen, die wir in seinen Schriften vorfinden, wohl angenommen werden muss, wenn auch Philipp aus eignem Antrieb und aus eigner Kraft das Erlernte noch stets zu vervollständigen sich bemühte, wenn wir ferner in Betracht ziehen, dass Heinrich seines Sohnes künstlerische Erziehung einem Mann anvertraute, der selbst in den besten Traditionen der Kunst aufgewachsen war, so müssen wir den Formenschneider als einen einsichtsvollen und thatkräftigen Mann hoch schätzen und sagen, dass in diesem Sinne Sandrarts Ausdruck gewiss zutreffend ist. Weiteres hören wir von Mitgliedern dieses Zweiges der Familie nicht mehr. Mit einem früh verstorbenen Sohne Philipps, wovon später, scheint sie erloschen zu sein.

Mit diesen Ausführungen ist erschöpft, was an Sandrarts Biographie zu berichtigen war. Alles, was uns dieselbe sonst gibt, wird

sich in den folgenden Untersuchungen in seinen Grundzügen als vollständig zutreffend erweisen. Einige allgemeine Bemerkungen seien vorausgeschickt.

4. Kunst und Künstler in Frankfurt a. M. in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Philipp Uffenbachs Jugendjahre fallen in die Zeit, in welcher sich auch in Deutschland der merkwürdige Umschwung in der Kunst vollzog, der von Italien seinen Ausgang nehmend, in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts sich durch die zahlreich nach Italien wandernden niederländischen Künstler, die dorten Schüler Michelangelos oder Raphaels geworden waren, nach den Niederlanden fortpflanzte und daselbst durch die wiederum als Lehrer wirkenden Zurückgekehrten stets weitere Verbreitung gewann. Wenn auch die italienische Renaissance schon in der gleichen Periode die deutsche Kunst leicht angehaucht hatte, so betraf dies doch nicht deren inneres, nationales Wesen, sondern es wurden nur einzelne Formen derselben, vorzugsweise architectonische Details, mit einer gewissen naiven Freude an dem Neuen, Modischen aufgenommen. Dies geschah namentlich seitens der Künstler, die den Verkehrswegen nach und von Italien am nächsten lebten, in Oberschwaben, in Augsburg, Nürnberg. In Frankfurt können wir den Reflex davon in interessanter Weise an Jerg Ratgebs Wandmalereien in dem Kreuzgang des Carmeliter-Klosters in Frankfurt beobachten.[1] Auch wurden einzelne Versuche gemacht, mythologische Gegenstände in den Bereich der künstlerischen Aufgaben zu ziehen, die bis dahin fast ausschliesslich auf religiösem Gebiet gesucht worden waren, aber gerade diese Versuche sind es, die so durchaus von germanischem Geist erfüllt sind, dass wir uns bei deren Anblick oft der Heiterkeit nicht erwehren können, z. B. bei Dürers Entführung der nackt und gemüthlich und nur mit einer Nürnberger Haube geschmückten, auf dem Rücken des Tritonen sitzenden Amymone. Noch aber war die Schaar der ausgezeichnetsten Künstler der altdeutschen, zu so wunderbarer Vollendung gelangten Schule zu gewaltig und imponirend, die Verehrung, die sie in der Nation genossen, zu gross, als dass neu Importirtes sie so rasch aus ihrer festen Stellung hätte verdrängen können. Aber

[1] Vgl. Jerg Ratgeb, Maler von Schwäbisch Gmünd, seine Wandmalereien im Karmeliterkloster zu Frankfurt a. M. etc. von Otto Donner-von Richter mit 17 Lichtdrucktafeln. Frankfurt a. M. 1892.

diejenigen, die der Ansturm der Neuzeit nicht hatte überwältigen können, sie wurden einer nach dem andern noch in den ersten sechs Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts von dem Tode dahingerafft: Albrecht Dürer 1528, nach ihm Matthaeus Grunewald, Hans Baldung Grien 1552, Lucas Kranach 1553 und Hans Holbein der jüngere, 1554. Die Reformation hatte die deutsche Nation geistig gespalten und einen Theil derselben gegen den andern unter die Waffen gerufen, die entstandene Abneigung gegen den Bilderdienst hatte die Grundlage, auf welcher die deutsche Kunst erwachsen war, die kirchliche Malerei, aufs Tiefste erschüttert, und unter allen diesen der Kunst so ungünstigen Zuständen bildete sich ein junger Nachwuchs nicht heran. Das Feld für die neuen Bestrebungen war freigeworden und fast möchte man etwas variirt hier das Goethesche Wort gebrauchen: »mit wunderbarer Schnelle, drängt sich ein Andres an die Stelle«; das war die oben erwähnte neue, italisch-niederländische Kunstrichtung.

Für Frankfurt trugen hierzu noch besondere Umstände fördernd bei. Es hatte in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts aus allen Theilen der spanischen Niederlande eine bedeutende Anzahl von Protestanten bei sich aufgenommen, die aus ihrer Heimath geflohen waren, um sich den religiosen Verfolgungen zu entziehen, die Philipp II. und sein gefügiges Werkzeug, der Herzog von Alba, über sie verhängt hatten. Unter ihnen befand sich auch eine Anzahl Künstler von schon begründetem Ruf, die für ihre Thätigkeit schon gleich anfangs die Begünstigung sowohl ihrer in Frankfurt schon ansässigen Landsleute für sich hatten, wie auch die der nur zu beiden Messen hierher kommenden Niederländer. Im Jahre 1584, also unmittelbar nach der Ermordung des Prinzen Wilhelm von Oranien und der hierdurch noch unsichrer gewordenen Lage der Protestanten, verliess der damals schon berühmte Historienmaler Jodocus oder Joas van Winghen Brüssel, obgleich er Hofmaler des damaligen Statthalters, Alexanders Farnese, Prinzen von Parma, war, und siedelte nach Frankfurt über. Er war 1544 in Brüssel geboren, hatte dorten seine erste künstlerische Erziehung erhalten, sich aber sodann durch vierjährigen Aufenthalt in Italien weiter ausgebildet, war also ein ächter Vertreter der damaligen modernen Kunstrichtung. Sein angeblich 1587 in Frankfurt geborener Sohn Jeremias wurde ein trefflicher Historien- und Portraitmaler und trat durchaus in die Fusstapfen des Vaters.[1] Zwei Jahre

[1] Ich gebe die hier genannten Jahresbestimmungen nur auf die Autorität Hüsgens a. a. O. S. 129, der seine Quellen nicht angibt; sie werden auch durch

nach Joas van Winghen traf auch der in Löwen geborene, sehr geschickte Portrait-, Historien- und Landschaftsmaler Martin van Falckenburgh hier ein und mit ihm gleichzeitig Heinrich van Steenwyk der ältere, ein vorzüglicher Darsteller von Kircheninterieurs, die er mit allem Reiz zarten Helldunkels auszustatten wusste. Beide schworen an ein und demselben Tag den Bürgereid, welcher diesbezügliche Eintrag lautet:

1. Martin von Falckhenberg von Leuen (Löwen) bürdig, Maler,
2. und Henrich Steinweig von Kempen, auch Maler, sind frembd zu Burgern angenommen worden, juraverunt Martis 7 Junij Anno 1586 dederunt .... 6 fl. 20 ß.

Hiermit sind die unrichtigen Zeit- und Ortsangaben früherer Biographen, Hüsgen und Gwinner inbegriffen, endgültig beseitigt; letzterer gibt als Zeit der Einwanderung die Jahre 1568–70 an (a. a. O. S. 78), auch Mecheln statt Löwens als Geburtsort Falckenburgs. Die Feststellung dieser neuen Thatsache ist, wie wir noch sehen werden, von Wichtigkeit mit Rückbeziehung auf die frühesten Arbeiten Philipp Uffenbachs, die vor jene Zeit fallen. Martin von Valkenburgs gleichnamiger Sohn, der jüngere genannt, soll nach den genannten Biographen um 1590 hier geboren sein; doch habe ich vergeblich nach einem entsprechenden Eintrag in dem Tauf-Buch gesucht, wohl aber folgenden gefunden. »1596, 28 Septembris · Martin von Valckenburg, der Jünger, Elisabeth uxor, ein Sohn Lucas hueb Martin von Valckenburg, der Elter.« Hieraus ergibt sich von vornherein die Unrichtigkeit der Angabe des Jahres 1590 als Geburtsjahr; aber des weiteren auch, dass der jüngere Valckenburg überhaupt nicht in Frankfurt geboren sein kann, denn da sein Vater erst 1586 einwanderte, so hätte der Sohn schon mit 10 Jahren Vater sein müssen, was denn doch über das schon hervorgehobene Vorkommen von Heirathen in sehr jugendlichen Jahren etwas allzustark hinaus-

---

Gwinner a. a. O. S. 81 reproducirt. Ich konnte keine dieser Daten durch meine hiesigen Nachforschungen bestätigen weder Tauf- noch Trauungs-Bücher gaben irgendwelche Anhaltspunkte. Im Bürger-Buch fand ich nur folgenden Eintrag »Paulus von Wincken von Runtzen in Flandern juravit Sontags den 27ten Septembris 1558«, was in keiner Weise zu obigen Angaben stimmen würde, selbst wenn man annähme, dass Paulus irrthümlich für Joas geschrieben sei, da solche Irrthümer in diesen Büchern zuweilen vorkommen, wie auch manchmal in den Registern andre Vornamen stehen, als in den Einträgen selbst. Die Annahme liegt jedoch nahe, dass die frühere Einwanderung eines Paulus für Joas, als Verwandten, den Anlass zu seiner eigenen Niederlassung hier bot.

ginge. Er muss also als Knabe mit seinem Vater hierher gekommen sein. Nehmen wir an, dass er sich mit ungefähr 24 Jahren verheirathete, so würde seine Geburt ungefähr in das Jahr 1570 oder 1571 fallen und er wäre also 5—6 Jahre jünger als Philipp Uffenbach gewesen. Wir werden im Laufe dieser Studien noch sehen, dass er ein guter Frankfurter wurde und an den Frankfurter Kunst- und Künstlerangelegenheiten regen Antheil nahm. Von allen hier genannten Künstlern besitzt Frankfurt heute noch Werke, wenn auch wenige; doch konnen wir schon durch diese wenigen ein Bild gewinnen von der durchaus veränderten Stromung in der Kunstrichtung jener Zeit, die in Frankfurt um so leichter Fuss fassen konnte, da mit Hans Sebald Behams 1550 erfolgtem Tod auch der letzte hervorragende Vertreter der altdeutschen Kunst hinweggestorben war; wer Bilder zu haben wunschte, musste zwischen der älteren und neueren Richtung wählen.

Wir wenden uns nun zur Betrachtung der einzelnen Werke von Philipp Uffenbach.

5. Das Oelgemälde der klagenden Maria 1588

Siehe Abbildung Taf. I.

Von Adam Grimmer, nach Sandrarts Bemerkung Philipp Uffenbachs Lehrer, wissen wir aus jener Zeit nichts Weiteres als gerade nur dies, kennen auch kein einziges Gemälde von ihm. Das mag einestheils besonders ungünstigen Schicksalen derselben zuzuschreiben sein, anderntheils aber auch zu dem Schluss Veranlassung geben, dass seine Thätigkeit keine sehr bedeutende, vielleicht auch schon eine der Mode nicht mehr willkommene war. Sicher aber dürfen wir einen Reflex derselben in den Werken seines Schülers Uffenbach erkennen, namentlich in dem frühesten der uns als authentische Arbeiten von ihm bekannten Gemälde, welches sich im Besitz des Freiherrn Georg von Holzhausen auf der Oede in Frankfurt befindet. Dieses Bild ist auffallender Weise keinem der Biographen Uffenbachs bekannt gewesen, auch Gwinner nicht, und wird hier zum ersten male besprochen. Es stellt die Gruppe der klagenden Frauen während der Kreuzigung Christi dar und ist unten in der Ecke rechts vermittelst schwarzer Farbe mit Uffenbachs Monogramm und der darüber stehenden Jahrszahl 1588 bezeichnet, und zwar in nebenstehender Form 1588. Das Bild ist auf Eichenholz gemalt, hoch m. 0,60, breit m. 0,43.

Dieses Werk ist in mannichfacher Beziehung von Interesse, ganz besonders aber in Bezug auf die Vorgänge in der Kunst zu Frankfurt zu jener Zeit, da es in directestem Gegensatz zu den von mir weiter oben schon beleuchteten Kunstbestrebungen steht. Zugleich gibt es den Beweis für die Richtigkeit von Sandrarts Bemerkung, »dass Uffenbach ein ganz besonderer Verehrer der altdeutschen Künstler gewesen sei«. Da Uffenbach, als er dieses Bild malte, erst 22 Jahre alt war, also den Lehrjahren noch sehr nahe stand, noch nicht so Vieles selbstständig gemacht haben konnte, um aus sich heraus sich schon eine eigne Technik haben bilden zu können, so müssen wir die in dem Bilde angewandte Malweise als die ihm von seinem Meister Grimmer übermittelte betrachten. Es war mir in dieser Hinsicht von Wichtigkeit schon in dem vorhergehenden Abschnitt festzustellen, dass die niederländischen Künstler erst in Frankfurt sich festsetzten, nachdem Uffenbach dieses Bild vollendet hatte. In der That ist die Technik dieses Bildes noch durchaus die der altdeutschen Kunst, wenn auch einige modernere Anklänge sich schon in dem Bilde bemerkbar machen. Die Composition desselben ist folgende:

Im Hintergrunde sehen wir den Berg Golgatha mit dichtgedrängtem Volk in sehr kleinen Figuren, welches der Errichtung der Kreuze zusieht, von denen das zur Linken schon aufrecht steht, das Kreuz Christi aber nur schräg in das Bild vom Bildesrand rechts hineinragt, während das dritte nicht mehr sichtbar ist. Ganz im Vordergrund des Bildes, nur wenig über der Basis desselben beginnend, ist eine Gruppe von vier Frauen nebst Johannes dargestellt, welch letzterer sich mit Maria Magdalena zu der auf die Kniee gesunkenen und die Hände ringenden Maria hinabbeugt, beide ihr von rechts und links unter die Arme greifend, um sie zu stützen und zu erheben. Ihren Mantel hat Maria zu Boden geworfen, der Ausdruck ihres Gesichtes ist der der höchsten Verzweiflung, die sich auch in dem krampfhaften Ringen der Hände zu erkennen gibt, anderntheils drücken sich ebenso vorzüglich Theilnahme und Sorge in den sie Unterstützenden aus. Hinter Maria steht eine Frau, die schmerzvoll ihr Gesicht mit ihrem weissen Mantel verhüllt, links mit weissem Kopftuch, gelbem Kleid und schwarzem Gewandüberwurf, Marien zuredend, die Mutter des Jacobus, die alte Maria, und rechts in weissem Kopftuch und Kleid und braunem Mantel Salome, nach Golgatha hinblickend und die gefalteten Hände gewaltsam gegen die Kniee pressend. Von diesen beiden letzteren Gestalten ist Salome durch den Bildesrand der Länge nach gerade

in der Hälfte durchschnitten, jene links zu zwei Dritteln im Bilde sichtbar. Beide sind lange gestreckte Gestalten, die die Mittelgruppe der Maria und der sich rechts und links symmetrisch zu ihr Hinabbeugenden gleichfalls symmetrisch überragen, während die ihr Gesicht verhüllende, weiss gekleidete in der Mitte zwischen Beiden stehende, in ähnlicher Weise und in ähnlicher Höhe sich über die Mittelgruppe erhebt, die gleiche künstlerische Absicht einer bestimmten symmetrischen Anordnung erfüllend.

Die Gruppe der Maria und der sie Unterstützenden ist in vollem Licht gehalten, welches sich namentlich auf ihr helles, bleiches Gesicht und ihre Hände, ihr hell lackrothes Kleid und ihren hellgelben Mantel concentrirt. Zur Verstärkung dieser Wirkung ist der Berg Golgatha, der sich rechts in schräg ansteigender braungrüner Fläche erhebt, die links durch senkrecht abfallende Felsmassen begrenzt ist, durchaus in schattig dunklem Ton gehalten, auch alle Figuren auf ihr sind tief beschattet und nur in dem letzten Drittel der Bildbreite nach links lassen die Felsenparthien thorartig einen Durchblick auf ferne Berge frei, über welchen sich ein heller Himmel erhebt. Dieser landschaftliche Theil des Bildes ist zeichnerisch vollständig im Charakter einer Dürerschen Landschaft gehalten, und seine Formen entsprechen mehr jenen, die Dürer der Nürnberg nahe gelegenen fränkischen Schweiz entnommen hat, als jenen, die Uffenbach dem Taunus hätte entnehmen können. Hierin gibt sich allein schon eine gewisse Nachahmung oder Anempfindung zu erkennen, aber sie erstreckt sich auch auf die ganze Behandlung des Landschaftlichen, die von vollendeter Feinheit und Durchbildung ist. Als ein modernes Element in derselben dürfte jedoch der tiefe Wolkenschatten zu betrachten sein, in welchen die ganze Kreuzigungsscene mit allen Figuren und dem Berg selbst gehüllt ist. Hierbei sei noch darauf aufmerksam gemacht, dass die ganze Anordnung des Hintergrundes der Landschaft so durchaus jener in dem wundervollen Mittelbild des Meisters vom Tod der Maria im Städelschen Institut gleicht, dass der Gedanke entsteht, Uffenbach müsse dieses Bild gekannt, d. h. an seiner ehemaligen Stelle zu Cöln in der Sa. Maria in Lyskirchen auf seinen Wanderungen kennen gelernt und skizzirt haben.[1]

In dem Sinne und Geist der altdeutschen Kunst ist auch die sorgsame Ausführung der Köpfe und aller Gewandtheile gehalten; aber wir bemerken doch, dass wir es hier nicht mit einer sclavischen

[1] Ueber dieses Bild vgl. Heinrich Weizsäcker, Catalog der Gemälde-Gallerie des Städelschen Kunstinstituts etc., Frankfurt a. M. 1900, erste Abtheil., S. 208.

Nachahmung des Alten zu thun haben, sondern dass Uffenbach eine auf Naturstudium gegründete Eigenart besass: die Faltenbehandlung copirt durchaus nicht jene Albert Dürers, sondern sucht nach eigenartiger Gestaltung, die uns namentlich bei Maria, Maria Magdalena und Johannes durch grössere, einfachere Flächenwirkung auffällt und die oft übertrieben starke Knitterung Dürerscher Gewandungen vermeidet. Ein ähnliches Bestreben hatte schon Matthaeus Grünewald in seinen späteren Gemälden gezeigt und hierin schon an den Renaissance-Bestrebungen Theil genommen, auch wissen wir ja durch Sandrart, wie sehr ihn Uffenbach noch in seinem späteren Leben in den von Grimmer erworbenen Zeichnungen verehrte und studirte; Reminiscenzen an Grünewald wurden hier also mit ähnlichen Zeitströmungen in Uffenbachs Wesen zusammentreffen. Solche kommen in diesem Bilde sehr merklich zum Ausdruck in der wohlbedachten Concentrirung des malerischen Effectes, ein der altdeutschen Kunst im Allgemeinen fremdes Element, da sie sich in der Regel mit der harmonischen Nebeneinander-Ordnung mehr oder minder geschmackvoll gewählter Localfarben begnügte, was auch schon bedingt war durch ihre grosse Vorliebe für sorgsamste, sichtbarste Ausführung aller Einzelheiten.[1] Zur Erhöhung der malerischen Contraste bedient sich Uffenbach in diesem Bilde sehr starker Unterschiede in den Carnationen, wie z. B. in den Gegensätzen zwischen der dunklen, braunen Gesichtsfarbe der alten Maria und dem ganz hellen, fast grauen Colorit der Mutter Christi, welches mit seinen fast ganz aufgelösten Schatten auch schon in seiner technisch flüssigen, leicht pastosen Behandlung ohne Lasuren ganz aus dem Rahmen der alten Technik herausfällt. So sehen wir Uffenbach als ein interessantes Beispiel eines in einer Uebergangsperiode Geborenen, zwischen zwei Gewalten stehend, seiner Verehrung für das Vergangene und dem unwiderstehlichen Andrängen der Gegenwart, bald einen Schritt nach dieser, bald einen nach jener Richtung hin machen, und es ist als sicher anzunehmen, dass er die Pein einer solchen Lage tief empfunden hat. In einem späteren, noch reiferen Werk, seiner Himmelfahrt Christi, werden wir dies in noch entwickelterer Weise kennen lernen.

[1] Vereinzelte Fälle aufzuzählen, in welchen coloristisch besonders begabte altdeutsche Künstler concentrirte Lichtwirkungen suchten, wie z. B. Hans Baldung Grien in seinen Gemälden, in welchen das Licht allein von dem Christuskinde ausgeht, würde hier zu weit führen.

Wie und wann dieses interessante Werk Uffenbachs, welches sich durch ganz vorzügliche Erhaltung auszeichnet, in von Holzhausenschen Besitz gelangt ist, darüber fehlen in der Familie selbst alle Anhaltspunkte. Ich muss es jedoch für sehr wahrscheinlich erachten, dass es von Hieronimus August von Holzhausen, dem älteren, selbst von Uffenbach erworben, vielleicht auch aufmunterungsweise bei ihm bestellt worden ist. Ich schliesse dies aus Folgendem. Uffenbach gab im Jahre 1598 ein kleines Werk in Quarto heraus, auf welches ich später ausführlich zurückkomme, betitelt: »Bericht und Erklärung zweyer beigelegten künstlichen Kupferstücken oder Zeitweiser der Sonnen über die ganze Welt«, welches er den Herrn »Johann von Mardorff, auch Hieronymo Augusto von Holtzhausen Patriciis zu Franckfurt am Mayn, meinen günstigen gebietenden Junckern« widmete. Er hebt in der Widmung hervor, dass dieselbe zugleich auch dem Gedächtniss des verstorbenen Vaters des Genannten, dem Junker Hieronymus Augustus, dem älteren, gelten solle. Er fügt hinzu: »So haben mich doch andere inner- und ausserhalb dieser Statt bei Herren obliegende Geschäft so lang aufgehalten, daß auch indeß der zeytliche Todt denselben meinen großgünstigen Juncker auß dieser Sterbligkeit hinweg genommen und in die unsterbliche Freude des ewigen Lebens versetzt hat, ehe und ich solches mein schuldiges Vorhaben ins Werk richten mögen. Und aber virtus post funera mehr scheint et dignum laude virum musa mori vetat, so ists billich, daß allhie von Ehren gemeldetem meinem großgünstigen Junckern Hieronymo Augusto von Holtzhausen, dem Eltern, der ein sonderer Liebhaber und Maecenas aller guten Kunst war, auch selbst seine Recreation und Uebung in denselben zu suchen pflegte, sein unsterbliches Lob nicht im Dunckeln gehalten werde oder verschwiegen bleibe«. Er hebt weiter hervor, dass von Holzhausen »der bei Fürsten und Herrn beliebten Mahlerkunst aus lauter Gunst wohl gewogen gewesen sei«.

Der ältere Holzhausen war am 21. Juli 1596 gestorben — der jüngere kam erst 1599 in den Rath — und wir ersehen aus den warmherzigen Worten der Dedication, dass er in der That ein Maecen war, dass Uffenbach lebhafte Dankbarkeit für ihn empfand und ihm dies noch gerne zu seinen Lebzeiten zu erkennen gegeben hätte. Meine Annahme, dass Holzhausen seine Liebe zur Kunst durch Bestellung oder Erwerbung einer wirklich trefflichen Arbeit eines jungen unbemittelten Künstlers bethätigte, wird daher doch wohl berechtigt

erscheinen; die gute Erhaltung mag das Gemälde gerade dem Umstand verdanken, dass es niemals in wechselndem Besitz gewesen ist. Die wörtliche Wiedergabe eines Theiles obiger Dedication hat für den Leser den Vortheil, Uffenbach selbst reden zu hören und dadurch eine deutlichere Vorstellung von seinem Wesen zu erhalten, als Umschreibungen zu geben vermöchten. Die Dedication gibt uns auch durch den aus derselben zu erkennenden richtigen Gebrauch des Lateinischen einen Maassstab für den Grad der guten Schulbildung, die Uffenbach genossen hat, und zeigt uns zugleich, dass seine Thätigkeit zu jener Zeit »bei Herren innerhalb und ausserhalb der Stadt« lebhaft in Anspruch genommen war, wobei wir nicht an künstlerische Thätigkeit allein, sondern auch an feldmesserische und chartographische Arbeiten zu denken haben, wofür ich die Zeugnisse noch bringen werde. Wir finden in der Dedication aber auch ein deutliches und ansprechendes Bild gegenseitiger Schätzung zwischen dem Patrizier und dem Künstler, welches, da Uffenbach, als er die Dedication schrieb, bereits 32 Jahre alt war, schon längere Zeit bestanden haben musste; dies lässt uns die beiden Hieronymus August von Holzhausen in ähnlich vortheilhaftem Licht erscheinen, wie ihre Vorfahren aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts und aus noch früherer Zeit. Es nimmt uns auch für Uffenbach ein, dass sich sein Lob des älteren Holzhausen nicht als Schmeichelei — denn von einem Verstorbenen hatte er keine Begünstigungen mehr zu erwarten — sondern als der ächte Ausdruck eines dankbaren Herzens darstellt.

6. Der heilige Antonius, Aquarellzeichnung. 1590.

Siehe Abbildung Taf. II.

Um die Persönlichkeit Uffenbachs möglichst anschaulich vor uns erstehen zu sehen, erachte ich es für das Zweckdienlichste, die uns im Laufe dieser Untersuchungen bekannt werdenden Zeugnisse seiner Leistungen auf künstlerischem wie wissenschaftlichem Gebiete in chronologischer Folge zu besprechen, jedoch mich hieran nicht streng zu binden, wenn ein Abgehen davon zu klarerer Gestaltung des Stoffes beitragen kann.

Die der Zeit nach sich am unmittelbarsten an das Holzhausensche Gemälde anschliessende, uns erhaltene Arbeit Uffenbachs ist eine höchst interessante colorirte Zeichnung seiner Hand aus dem Jahre 1590, welche sich in der Kupferstichsammlung der Universität Göttingen befindet und bis jetzt keinem der Biographen Uffenbachs bekannt war. Sie wird hier zum ersten male besprochen.

Aufmerksam wurde ich auf sie dadurch, dass der von mir schon auf Seite 2 erwähnte Anonymus am Schluss seiner Mittheilung über Philipp Uffenbach die Bemerkung macht, »einige Handzeichnungen von ihm befinden sich in den Sammlungen der Göttinger Universitätsbibliothek«. Es ist anzunehmen, dass er nur die Thatsache kannte, nicht aber die Zeichnungen selbst, denn sonst würde er sie wohl näher bezeichnet und beschrieben haben. Da mir aber bekannt war, dass der Frankfurter Ingenieur und Kunstsammler, Johann Friedrich von Uffenbach (geb. 6. Mai 1687, gest. 10. April 1769), Sohn des Kaufmanns Johann Balthasar und Enkel des von mir Seite 10 erwähnten Achilles von Uffenbach, einen Theil seiner Bibliothek und seiner andern Sammlungen durch einen Vertrag der Universität Göttingen zugewendet hatte, so lag der Gedanke nahe, dass sich damit auch Handzeichnungen seiner Sammlung, die nach seinem Tod versteigert wurde, nach Göttingen verirrt haben konnten. Auch lag es nahe anzunehmen, dass Mitglieder der kunstsinnigen Familie der Uffenbachs Werth auf den Besitz von Handzeichnungen des in Frankfurt hochgeschätzten Künstlers legten, und solche schon in älterer oder späterer Zeit erworben hatten. Daraufhin richtete ich eine Anfrage an den gegenwärtigen Director der Kupferstichsammlung, Herrn Professor Dr. Robert Vischer, und erhielt von demselben in entgegenkommendster, hiermit dankbarlichst anerkannter Weise die Mittheilung, dass zwar nicht mehrere Handzeichnungen Uffenbachs, wohl aber eine einzige in der Sammlung vorhanden sei, von welcher er mir eine Photographie anfertigen liess, welche ich hier mit freundlicher Bewilligung der Universitätsbehörde veröffentliche.

Das Blatt zeigt uns Uffenbachs Monogramm mit der neuen Variante, dass er den rechten Schenkel des V bachartig geschlängelt hat, und glaube ich nicht zu irren, wenn ich diese sonst kaum zu erklärende Form darauf zurückführe, dass Uffenbach damit die letzte Silbe seines Namens bildlich darstellen wollte. Dabei hat er auch seinen üblichen Schnörkel nicht weggelassen, diesen hält Nagler (Neues allgem. Kunstl.-Lex. Band 19—20, S. 212) für ein lateinisches B, was jedoch bei der so häufig wechselnden Form dieses Schnörkels nicht zutrifft.

Wir sehen auf der Zeichnung den heiligen Antonius, den Patron der Thiere, und desshalb ist ihm auch in üblicher Weise ein Schwein beigegeben, dessen Rüssel der Künstler mit besonderer Liebhaberei erfolgreich studirt hat. Antonius hält das Brod in der Hand, welches der Rabe ihm soeben gebracht hat, sieht mit äusserstem Erstaunen dem fortfliegenden Vogel nach und scheint fast geärgert zu sein,

dass er sich bei seinem gefiederten, eiligen Gönner nicht bedanken kann. Der aufgeregte Ausdruck des ausgehungerten Eremiten, die grosse Bewegung in seiner Figur und der forteilende Rabe contrastiren in humoristischster Weise mit der unerschütterlichen Ruhe des zufrieden im Boden wühlenden Schweines, Contraste, welche die ganze Erfindung zu einer ungemein lebensvollen und anziehenden machen. Die Umrisse sind mit der Feder gezeichnet und dann mit Aquarellfarben colorirt, der Rock des Heiligen roth, sein Mantel braun. Ein Blick auf das Bild zeigt uns Uffenbach noch ganz auf demselben künstlerischen Standpunkt beharrend, den wir an ihm bei Betrachtung des Holzhausenschen Bildes kennen gelernt haben, d. h. als den, der die Dürerschen und Grünewaldschen Traditionen treu festhält und sie mit überraschender Kraft und Energie, lebensvoller Bewegung, vorzüglicher Silhouettenbildung und Raumvertheilung handhabt. Doch können wir diese Arbeit durchaus keine Nachahmung nennen, sie ist vielmehr Uffenbachs eigenstes Eigenthum, denn an Kopf und Hals, wie auch an den Extremitäten des Heiligen sehen wir, dass der junge Künstler die sorgsamsten Naturstudien gemacht hat, und zwar nach einem zu seinen Zwecken besonders gesuchten Modelle, und dass er nicht minder das Schwein wie den Raben in ihren Eigenthümlichkeiten gut nach der Natur studirt und characterisirt hat. Auch der reiche Faltenwurf des Mantels ist sorgsam studirt, aber hier mehr als in dem Holzhausenschen Bilde nach einem sehr hart brechenden Stoff, in Dürerschem Sinne, und noch nicht gemildert durch irgend welche moderne Einflusse, gegen welche sein Zeichenstift offenbar stärkeren Widerstand leistete, als sein Pinsel und die Oelfarbe.

Um auch das kleinste Erkennungszeichen nicht unberührt zu lassen, mache ich darauf aufmerksam, dass in der Jahrzahl 1590 über dem Monogramm die Null sehr klein ist und etwas über der unteren Linie der andern Zahlenkorper schwebt, eine Eigenthümlichkeit, die ich bei Uffenbach mehrfach begegnet habe.

7. Von Uffenbach selbst radirte und gestochene Einzelblätter. 1588—1595.

Es ist nicht nur bezeichnend für den regsamen Geist Uffenbachs, dass er bestrebt war, sich alle Zweige der künstlerischen Darstellungsmittel anzueignen, und dass er neben der Malerei auch das Radiren und Stechen in Kupfer betrieb, sondern es ist zugleich ein Zeichen der Zeit, die eifrigst bemüht war, die graphischen Künste zu Zwecken

der Bucherausstattung zu fordern und zu möglichst verbreiteter Verwendung gelangen zu lassen.

Die frühesten der uns bekannten Radirungen und Stiche Uffenbachs sind zwischen 1588—1595 entstanden, wie sich aus ihren mit den Jahreszahlen versehenen Monogrammen ergibt. Da aber Exemplare derselben sehr selten sind und sich nur hier und da vereinzelt in Sammlungen finden, so habe ich verschiedne derselben noch nicht zu Gesicht bekommen können, wohl aber ein sehr anmuthiges radirtes Blättchen, 0,08 cm hoch, 0,052 cm breit, aus dem Jahre 1593: die auf der Mondessichel thronende Maria, von welchem sich ein Exemplar, jedoch in sehr schlichtem, ungekünsteltem Druck, in der Sammlung des Städelschen Instituts befindet, während das Münchner Kupferstichcabinet einen Abdruck von überraschend kräftiger, stimmungsvoller Wirkung besitzt. Maria drückt das auf ihrem Schoosse und auf ihrem rechten Arme ruhende, schlummernde Christuskind, zu dem sie ihr Haupt hinabbeugt, mit so innigem Ausdruck an sich, dass das bescheidne Blättchen schon hierdurch unsre ganze Sympathie gewinnt. Der Character des Faltenwurfs in dem weiten, die Gruppe umhullenden Mantel kommt jenem auf dem Bilde von 1588 sehr nahe, ist grossformig angeordnet und mit eng gelegten Linien zu sehr kräftiger Wirkung gebracht. Ein Sternenkranz schwebt über dem Haupt der Maria, eine helle Glorie umgibt den oberen Theil der Figur. In nächster Nähe derselben ist die Glorie nur durch leichte, strahlenformig geführte Striche angedeutet, die aber gegen die Ränder des Bildes hin stets enger gelegt sind, um ein nächtliches Dunkel rundum herzustellen. Wie in dem von Holzhausenschen Bilde ist auch hier der Kopf der Madonna nicht von ideal schoner Bildung, sondern in rundlich weichen, etwas plumpen Formen gehalten; doch bespreche ich diese Radirung schon hier, weil sich in ihr noch ganz dieselbe künstlerische Anschauung zeigt, welche in dem genannten Bilde zum Ausdruck kommt.

Inspirirt ist diese Composition ja ohne Zweifel durch das herrliche Dürersche Holzschnittblättchen der Maria auf der Mondessichel in seinem Marienleben, doch ist der Ausdruck in ihr inniger, mütterlicher als bei Dürer, bei welchem Maria einen koniglicheren Eindruck macht, von einer directen Nachahmung Durers kann nicht die Rede sein. Doch erinnert uns an ihn wiederum die Landschaft am Fusse des Bildes: eine steil abfallende Felsmasse an der linken Seite mit einer Burg, deren Hauptthurm die Form des Eschenheimer Thurmes hat und eine sich unter diesem Vordergrund erstreckende Flusslandschaft mit niedrigen Hügeln. Unten in der Ecke rechts befindet sich das

Monogramm in beifolgender Gestaltung, die von jener in dem von Holzhausenschen Bilde abweicht.

Die gewünschte nächtliche Wirkung würde aber von Uffenbach kaum erreicht worden sein, wenn er nicht, zur Erhöhung der Tiefe seiner Strichlagen, durch kunstvolles Einschwärzen der Platte rund um die Glorie herum und unten über die ganze Landschaft hin eine allgemeine Verstärkung der Dunkelheit gegenüber der Helligkeit der Glorie und der hellen Lichter auf der Figur bewirkt hätte, von welcher sich die tiefen Schatten der Gewandung noch kräftig und bestimmt abheben. Uffenbach hat hiermit ein Verfahren des wirkungsvollen Kunstdruckes eröffnet, welches der älteren Kunst noch fremd war, durch seinen Schüler Adam Elsheimer fortgeführt wurde und in Rembrands Radirungsdrucken zu höchster Entwicklung und Vollkommenheit gedieh. Diese Bahn gebrochen zu haben, ist ein besonderes Verdienst, welches Philipp Uffenbach zuerkannt werden muss. Wer von der Maria auf der Mondsichel nur den Frankfurter Abdruck kennt, kann keine Vorstellung von der in dem Münchner erreichten Wirkung haben. Der Frankfurter Abdruck verzichtet vollständig auf die nächtliche Wirkung; die Madonnenfigur ist sehr kräftig gedruckt, die Wirkung der Glorie beschränkt sich aber nur auf die äussern, sie umgebenden dunkleren radialen Striche, der Himmel nach dem Horizont zu hat den reinen Papierton, die fernen Berge der Flusslandschaft sind auf das feinste mit der kalten Nadel hell schraffirt und nur die vordere Felsparthie links hebt sich kräftig von der Ferne ab. Da die Erlernung einer so wirkungsvollen Behandlung der Radirung viele Versuche voraussetzt, so musste Uffenbach, um zu dem geschilderten Resultat zu kommen, vorher schon manche Arbeiten gemacht haben, die für uns verloren sind.

Verloren müssen für uns auch sicher eine Anzahl seiner Arbeiten in der Kunst des Kupferstechens sein, denn auch hierin hat er eine bemerkenswerthe Fertigkeit erlangt, wie uns dies in einem mit seinem Monogramm versehenen, gestochenen Portrait des Sultans Mohammed III. vom Jahre 1595 entgegentritt. Sowohl das Stadelsche wie das Münchener Kupferstichkabinet besitzen gute Abdrücke desselben. Es ist ein kurzes Brustbild und trägt folgende Unterschrift: »Suldan Mahomet Primogenitus filius Sultani Amuratis III. Turcarum Imperator Ao. aet. suae 28 Ao. vero Domini 1595.« Oben in der Ecke rechts befindet sich Uffenbachs Monogramm. Die technische Behandlung des Stiches ist eine durchaus sichere und elegante, es ist in klaren, nicht nahe zusammengedrängten Strichlagen gehalten, die einzelnen Linien im Sinne der damaligen, schon modernen Weise,

an- und abschwellend behandelt, nicht wie Durer und andre alte Meister es liebten, in vielen dicht gelegten, gleichmässig feinen Strichen; dabei ist es sorgfältig und korrect in seinen einzelnen Theilen gezeichnet. Es kann selbstverständlich nur als ein Phantasieportrait, vielleicht auf einer von einem Venezianer in Constantinopel gezeichneten Skizze beruhend, betrachtet werden und ist muthmaasslich im Auftrage eines speculativen Verlegers entstanden, der es auf den Messen verkaufen wollte, wenn nicht etwa Uffenbach selbst auf diesen Gedanken gekommen war. Die Völker schlugen damals schon nicht mehr »hinten, fern in der Türkei auf einander«, sondern die beständigen Kämpfe Oestreichs gegen die Türken in Ungarn waren dem deutschen Reiche nahe genug gerückt, um in demselben an allen Orten gespanntes Interesse zu erregen. Dieses musste begreiflicher Weise in erhöhtem Maasse der Fall sein, als die Nachricht von dem Tode des alten Sultans Murad III. und von der Thronbesteigung seines Sohnes eintraf, der seine Regierung mit der Hinmordung seiner sämmtlichen zahlreichen Brüder begonnen hatte. Unter solchen sensationellen Umständen war das Unternehmen vielleicht finanziell kein schlechtes.

Auch ein Portrait des Sultans Amuret III. mit der Unterschrift: »Amurates III. des Namens ietz Regierender Türkischer Kayser«, welches jedoch Uffenbachs Monogramm nicht trägt, ist ihm (in Drugulins allgemeinem Portrait Katalog No. 362) zugeschrieben worden. Da Amurat in der Inschrift als noch regierender Sultan bezeichnet wird, so müsste es eine frühere Arbeit Uffenbachs sein. Da ich kein Exemplar des Blattes zu Gesicht bekommen konnte, so kann ich kein Urtheil darüber aussprechen.

In der gleichen Lage befinde ich mich gegenüber folgenden Blättern, welche Bartsch in »le peintre graveur«, Wien 1808, Vol. IX, p. 577 unter No. 320 der Monogramme, beschreibt. Da sie alle drei das Monogramm Uffenbachs genau in der Form zeigen, die wir von dem von Holzhausenschen Bilde kennen (s. S. 20), so kann kein Zweifel darüber bestehen, dass diese Arbeiten von ihm herrühren. Bartsch aber wusste nicht, wem das Monogramm angehöre. Diese Blätter sind folgende:

1. Jesus Christ est représenté sortant du tombeau sous la forme d'un soleil dont l'éclat fait reculer les soldats qui l'avaient gardé. On en voit un qui dort profondement, il est vu à mi-corps au devant de la gauche. La marque et l'année 1588 sont gravées à la droite d'en haut, et au coté opposé on lit: Math. 28. — F. Aspruk excud. Haut: 9 p.

Larg 7 p. 8 lignes. — In der Beschreibung dieses Blattes erkenne ich jenes wieder, welches der »Anonymus« (vergl Seite 2) ohne Angabe des Gegenstandes als »ein mystisches Blatt, Matthaeus 28«, bezeichnet, was Nagler (neues allgem. Künstler-Lexic., Bd 19—20, S 212) ohne das Blatt selbst gesehen zu haben, copirt. Aus der Beschreibung von Bartsch ergibt sich, dass in dem Stich die Person Christi gar nicht dargestellt ist, sondern in der That in mystischer Weise, die wir bei Uffenbach noch näher kennen lernen werden, als etwas Göttliches, Undarstellbares, nur durch eine Lichterscheinung zum Ausdruck gebracht werden sollte, wie wir Aehnliches in Abschnitt 13 noch kennen lernen werden.

2. S. Christophe traversant à guè la mer et portant l'enfant Jesus sur ses epaules etc. Une tablette avec le chiffre est à la gauche d'en haut. Ce morceau est très bien dessiné et gravé à l'eau forte d'une pointe assez spirituelle. Haut. 2 p. 4 lignes; Larg. 2 p 1 ligne.

3 La fortune sauvant un vieillard qui vient d'échapper d'un naufrage À la gauche d'en bas est un écriteau ou on lit· »In grosem Glück erheb dich nicht etc« Année 1592 et le chiffre Larg. p. 3 lign ; Haut. 4 p. 9 lignes.

Nur S. Christoph ist besonders als Radirung bezeichnet, die beiden andern scheinen also Stiche zu sein.

Bei diesen Blättern ist hervorzuheben, dass Uffenbach mit der Wahl der Gegenstände der Auferstehung Christi und des heiligen Christophorus, wie bei der Maria auf der Mondessichel, den alten Meistern gefolgt ist, die diese genannten Gegenstände häufig behandelten; von Dürer kennen wir sie alle drei Bemerkenswerth dagegen ist, dass er in dem Gegenstand des schiffbrüchigen Greises ein neues Gebiet betritt, selbstschöpferisch einen Gedanken entwickelt, den er, so umfangreich derselbe seinem innersten Wesen nach ist, mit nur zwei Figuren und einigen beigegebenen Worten zum Ausdruck bringt· wir sehen die Geschichte eines Mannes vor uns, den das Glück mit allen Gütern des Lebens überhäuft hat, der sie aber alle durch Ueberhebung wieder einbüsste und nun, dem Untergange nahe, nochmals durch die Güte der Vorsehung gerettet wird Eine angeborne Neigung zu ernster Betrachtung des Lebens und zu moralisirender Verwerthung des Beobachteten tritt uns hier zum erstenmale sichtbar bei Uffenbach entgegen· die Neigungen, die in seiner Zeit lagen, fassen Wurzel in seinem Wesen Wir werden diesen Characterzug später, in noch höherem Maasse entwickelt, zu verfolgen Ge-

legenheit haben, und zwar in einer litterarischen Arbeit. Mit der Radirnadel werden wir Uffenbach aber in der Folge noch in interessanter Weise beschäftigt finden.

6. Das Portrait des Schwindlers Knab. 1590.

Aus dem gleichen Jahre wie der heilige Antonius, d. h. von 1590, rührt ein Oelgemälde Uffenbachs her, dessen Sujet allerdings weit entfernt ist von den bisher besprochenen, idealen. Es wird in dem Stadtarchiv aufbewahrt und ist das Portrait eines ohne Zweifel begabten Schwindlers, des Barbierergesellen Jacob Knab, der sich bald für einen »Graffen de Tribultz«, bald für einen »Freiherrn von Meldeck zu Fürst« ausgegeben und damit Leichtgläubigen beträchtliche Summen herausgelockt hatte. Das Brustbild ist in ca. ⅓ Lebensgrösse auf Leinwand gemalt, welche später auf Pappdeckel aufgeklebt worden ist. Knab ist in schwarzem Wamms und weisser Halskrause abgebildet, in dem hellgraugrünen Hintergrund hat Uffenbach links mit gelber Farbe sein Monogramm in folgender Form eingezeichnet, also abweichend von jener, in welcher das P den linken Arm des V schräg durchkreuzt. Diese zweite Gestaltung wird von dieser Zeit an die von Uffenbach bevorzugte, auch auf dem schon besprochenen Blatt der Maria auf der Mondsichel findet sie sich, doch mit der auf S. 29 gegebenen Variante. Der Schnörkel am linken Schenkel des V zeigt zuweilen kleine Verschiedenheiten; auch werden wir noch anderen Gestaltungen des Monogramms begegnen. Der Hintergrund des Bildes enthält, gleichfalls in gelber Farbe, die Inschrift: »Jacobus Knab von Aldenburg in Meissen seines Alters 33 jār. 1590«. Auf einem über das Bild geschobenen, mit weissem Schreibpapier überzogenem passe-partout finden wir oben von andrer Hand mit Tinte die Inschrift des Bildes wiederholt, unter demselben hinzugefügt: »so ob commissa falsa allhier 1590 enthauptet worden.« Ein schmaler dunkler Holzrahmen umgibt das Ganze und ist nach rückwärts so tief gehalten, dass er ein Kästchen bildet, in welches die Acten über diesen Fall hineingelegt wurden, ein Brettchen, durch Vorreiber gehalten, dient als Deckel.[1] Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass der Rath dieses Portrait von Uffenbach hatte malen lassen, um es an auswärtige Behörden zu schicken, bei welchen er Erkundigungen über den Delinquenten einzuziehen wünschte, also

[1] Diese Acten sind mitgetheilt durch Dr. Richard Froning in den Mittheilungen des Vereins für Geschichte etc., Band VII, 285 ff.

zu demselben Zwecke, zu welchem man sich heute der bequemeren Methode des Photographirens bedient. Es ist begreiflich, dass es dem Maler nicht darum zu thun sein konnte, sein ganzes künstlerisches Können bei dieser Arbeit zu entwickeln, wozu auch die Situation, in welcher er sich im Gefängniss dem Verhafteten gegenüber befand, der sich über die ihm widerfahrende Auszeichnung schwerlich sehr geschmeichelt fühlte, keine sehr geeignete war. Dies sieht man denn auch dem Werk an, der Künstler hat ohne Zweifel nur eine genaue Zeichnung von Knab gemacht und dieselbe in seinem Atelier in Oel ausgeführt. Man sieht dies daran, dass die Zeichnung des Bildes eine feste und sichere ist, dass aber die weitere Ausführung in Oelfarbe nicht nach der Natur gemacht sein kann, denn sie entbehrt der feineren Durchbildung der Flächen, wie wir sie in später zu besprechenden Portraits Uffenbachs finden werden, und wie sie nur nach der Natur selbst zu erreichen ist. Bei der Ausführung hat Uffenbach sich damit begnügt, über die Fleischpartien einen halbdicken, wenig modellirten Ton zu legen, der wie jener von Bart und Haar dem Charakter der natürlichen Färbung des Originals möglichst entsprach. Als einen richtigen Maassstab für Uffenbachs Leistungsfähigkeit als Portraitmaler können wir diese Arbeit also keineswegs betrachten und würden es, ohne die authentische Bezeichnung desselben, auch kaum für die Arbeit Uffenbachs halten, von dem wir so viel Besseres kennen. Uebrigens hat das Bildniss auf Stirne und Wange breite Retouchen erlitten, die seine ganze Erscheinung auch wesentlich herabmindern. Uffenbachs frühere Biographen haben es nicht gekannt und es wird hier zum ersten male besprochen.

9. **Die Himmelfahrt Christi.** 1599.

Wir sind nunmehr bei dem sicher beglaubigten Werke Uffenbachs angelangt, welches uns den Künstler in seinem 33. Jahre zeigt und jedenfalls das Bedeutendste ist, was wir noch von ihm besitzen, nämlich dem Bilde der Himmelfahrt Christi.

Das Gemälde befindet sich gegenwärtig in dem städtischen Museum unter der Inventar-Nummer 303 und gelangte in städtischen Besitz als Geschenk seitens der Museums-Gesellschaft, welche der Fürst Primas sehr begünstigte und welche von ihm alle aus den im Jahre 1803 aufgehobenen Klöstern entnommenen Gemälde überwiesen erhalten hatte. Es ist auf eine Tafel von Lindenholz gemalt, ist 1,89 m hoch und 1,375 m breit. Das Monogramm in nebenstehender Form befindet sich links unten, nahe der Basis auf einem Stein.

Wir haben aus Uffenbachs Biographie von Sandrart schon dessen Urtheil über das Gemälde kennen gelernt, welches lautet: »Von seinen Werken ist das hervorragendste noch heutigen Tages auf einem Altare der Predigerkirche in Frankfurt zu sehen es stellt die Himmelfahrt des Herrn dar und ist nach der von den Alten angewendeten Malweise vorzüglich ausgeführt«. Und in der That, wenn wir das Gemälde mit der jetzt in demselben Museumsraum aufgestellten Himmelfahrt Mariae von Albrecht Durer vergleichen, so können wir uns dem Eindruck nicht entziehen, dass es als ein Gegenstück zu dem allerseits bewunderten Durerschen Bilde gedacht war, welches damals noch im Original nebst seinen Seitenflügeln einen Altar in der Predigerkirche schmückte. Erst im Jahre 1613 verkauften die Mönche die Tafel an den Kurfürsten Maximilian I von Bayern gegen die jährliche Rente eines Capitals von 8000 fl., hypothecirt auf seine Cameral-Einkünfte, während Albert Durer von dem reichen Besteller der Tafel, dem Frankfurter Patrizier Jacob Heller nur 200 Gulden erhalten hatte.[1] Die Absicht, ein Gegenstück zu Durers Bild zu schaffen, gibt sich schon aus dem Umstande kund, dass beide Tafeln nach genauer

[1] Siehe Dürers Brief an Jacob Heller vom 21 Juli 1509, abgedruckt im Neujahrsblatt des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt a. M. 1871 S. 28. Gegenüber schwankenden und unrichtigen Angaben über den Verkauf des Dürerbildes gebe ich hier zur endgültigen Feststellung des Sachverhaltes folgende Auszüge aus dem in dem Stadtarchiv aufbewahrten handschriftlichen Werk des Predigermönches Jacquin, »Chronicon predicatorum« in Band II, Seite 49

1613 decima sexta septembris Maximilianus comes Palatinus Rheni, dux superioris et inferioris Bavariae, in honorem Dei, ejusq. Divae matris ex speciali affectu erga ordinem nostrum pro incremento cultus divini et sustentatione quatuor sacerdotum assignavit super redditibus cameralibus suis, nobis hypothecatis, censum annuum redimibilem tamen per octomillia florenorum, praestandumq. in civitate Augustana mandatario nostro in termino sancti Michaelis et, quod si contingeret, nostros de hinc expelli, dictus donatus census obveniet proximiori conventui ordinis nostri, ad quem fiasset hic census translatus. Cop. prob. No. 298. Idem habet D. Joannes Deutsch, fol. 115

Hierzu setzt Jacquin selbst Folgendes hinzu: Nota Reflectio: ipsae literae de missa quotidiana nil dicunt, quae tamen in dies a nostris legitur. Haec fundatio sive donatio facta fuit a praememorato Maximiliano erga tabulam grandem referentem historiam assumptionis B. Virginis Mariae, penicillo artificiosissimo Albrechti Dureri elaboratam et in conventu principi serenissimo flagitanti concessam; proinde non aeque fundatio sed solutio, vel si libeat, generosa compensatio et retributio fuit assignatio capitalis et inde provenientium censuum.

Hingegen »Art Magazin« erwähnt auffälliger Weise das Bild weder in seinem Artikel über Uffenbach Seite 133 ff. noch in jenem über die Dominikanerkirche, Seite 336 f.

Messung die gleichen Dimensionen zeigen, nämlich beide genau 1,89 m in der Höhe, während die Dürersche Tafel in der Breite 1,39 m misst, die Uffenbachsche 1,375 m, also nur eine Differenz von 2½ cm zeigt, die nicht ins Gewicht fällt, da sie schon durch tieferes oder geringeres Uebergreifen des Rahmens auszugleichen war. Hierzu kommt noch, dass die Grösse der Figuren im Vordergrund durchschnittlich die gleiche ist, und dass diese auch bei Uffenbach ebenso dicht zusammengedrängt sind und rechts und links durch den Bildrahmen durchschnitten werden, wie bei Dürer.

Wenn Uffenbach schon seiner künstlerischen Erziehung und Neigung nach sich gerne an die altdeutschen Meister anschloss, so war er hier direkt darauf angewiesen und er hat sich seiner Aufgabe mit tiefem Ernst und mit seinem ganzen Können hingegeben. Doch erscheint er in diesem Werk schon um ein gutes Theil selbstständiger als in dem Holzhausenschen Bilde. Denn wenn wir, nach dem ersten Blick auf sein Gemälde, hinüber auf Jobst Harrichs Copie der Himmelfahrt Mariae hinsehen (Inv. No. 265), welche die Mönche nach dem Verkauf des Originals in das Altarwerk einsetzen liessen, so haben wir zwar den Eindruck einer sehr ähnlichen Farbenerscheinung, bemerken aber doch bei aufmerksamerer Betrachtung, dass sein Bild Elemente enthält, die in ihrem Wesen grundverschieden sind von jenen, auf welchen die malerische Behandlung des Dürerschen Bildes beruht, d. h. solche, welche auf Zeitströmungen zurückzuführen sind, deren sich Uffenbach nicht zu erwehren vermochte. Um Missverständnissen zu begegnen, sei hervorgehoben, dass die Copie Jobst Harrichs in so vorzüglicher Weise die malerische Technik Dürers wiedergibt, dass der Kenner nicht genug staunen kann, wie dies einem so viel später lebenden Künstler möglich war. Harrich muss in seiner Jugend in Nürnberg noch eine malerische Anweisung und Schulung gehabt haben, die ihm diese technische Leistung ermöglichte. Selbstverständlich kann er in allen Feinheiten der Zeichnung und der coloristischen Durchbildung Dürer nicht gleichkommen — und wer könnte es! namentlich sind manche der schattigen Töne jetzt noch brauner geworden, als sie es ursprünglich vielleicht schon gewesen sein mögen, denn Harrich hat sicher nicht für »über 25 Gulden Ultramarin darein vermalt« wie Dürer in seinem Brief an Jacob Heller vom 24. Juli 1509 schreibt, sondern sich einer billigeren, aber auch weniger milden und sich nicht so gleichbleibenden Farbe bedient. Doch betrachten wir uns das Uffenbachsche Bild nun näher.

Den untern Theil desselben nehmen im Vordergrund die Gruppen der erstaunt emporschauenden, theils stehenden, theils knieend an-

betenden, Jünger Christi ein; eine vom Rücken gesehene, ganz verhüllte Frauengestalt drängt sich im Mittelgrund nach einer Gruppe von Frauen durch, welche im Hintergrund die Mitte des Bildes einnehmen — muthmaasslich Maria und Maria Magdalena — und so viel tiefer gestellt sind, dass die Köpfe der vorn stehenden Apostel sie bedeutend überragen, wodurch sich von diesen Letzteren abwärts über die schon etwas tiefer stehenden Köpfe der Figuren des Mittelgrundes zu ihnen hin zwei gleichmässig sich senkende Linien ergeben, eine Anordnung, die, wie bei dem Holzhausenschen Bilde, die Absicht deutlich erkennen lässt, der Composition eine gewisse symmetrische, wohl abgewogne Gestaltung zu geben. Ruhe und Maass in allen Bewegungen und in dem Ausdruck der Köpfe unterscheidet diese Darstellung wesentlich von der weit leidenschaftlicheren des von Holzhausenschen Bildes. Die Farbengebung der Gewänder ist eine ungemein reiche und gesättigte und verbindet sich in gefälliger Weise mit dem tief braungrün gehaltenen Ton des Erdbodens. Eine hügelige Ferne in sanft grau-bläulichem Tone gehalten, erhebt sich noch ein Stück über die Köpfe der im Vordergrund stehenden Jünger hinaus und bildet für dieselben einen weichen, vortheilhaften Hintergrund, an welchen sich der unten hellgelbliche Himmel anschliesst, der nach oben in ein sanftes Grünblau übergeht, während in dem Dürerschen Bild bei tiefer genommenem Horizont die dunkeln Köpfe ganz in den hellen Himmmel hineinragen und sich hart und scharf auf ihm abheben.

In Folgendem muss aber ein sehr wesentlicher Unterschied in der Auffassungs- und Darstellungsweise der beiden Künstler wohl ins Auge gefasst werden: während bei Dürer die Figuren der auf den Wolken knieenden Maria und des sie krönenden Gott-Vaters und Christus die gleiche Grösse haben, wie die unten im Mittelgrund Stehenden, so ist von der natürlichen verkleinernden Wirkung des Aufwärtsschwebens und der Ferne ganz Abstand genommen und die obere Gruppe scheint sich für den Beschauer mit der unteren in gleicher Fläche und gleicher Nähe zu befinden. A n d e r s a b e r h a t e s U f f e n b a c h g e h a l t e n: bei ihm schwebt Christus hoch über der Erde, wenngleich die Wolken unter seinen Füssen sich im Bilde nicht weiter von dem Horizont entfernt finden als bei Dürer auch, aber die Figur Christi hat kaum die halbe Grösse der Figuren unten im Mittelgrund und ist ausserdem, ebenso wie die geflügelten Engelsköpfchen in den Wolken, in einem luftigen, fernen Ton gehalten, während bei Dürer die oberen Figuren in Localfarben, wie auch in Licht und Schatten, mit jenen im unteren Theil des Bildes in gleicher Kraft behandelt sind. H i e r m i t v e r l ä s s t a l s o U f f e n b a c h s e i n V o r b i l d d u r c h-

aus und gibt, entgegen der idealen, stylbewussten Anordnung Dürers, dem coloristisch-realistischen Einfluss der Kunstrichtung seiner Zeit nach. Welche Bedenken dies aber bei einem solchen aus dem Rahmen des Wirklichen heraustretenden Gegenstand hat, bemerken wir sogleich: die Christusgruppe, obgleich fein empfunden — Christus hält die rechte Hand segnend über der Apostelgruppe, während seine linke hinauf zum Himmel weist — erscheint uns dennoch unbefriedigend, denn ihre räumliche Unterordnung im Bilde gegenüber den Zuschauenden, die hier zu den Hauptpersonen gemacht sind, lässt uns etwas in der ästhetisch verlangten Würde und Bedeutung der Christusgruppe vermissen.

In feiner und wohlbedachter Weise, mit entschiedenem coloristischem Geschmack und unter weiterer Bethätigung seines Strebens nach symmetrischer Anordnung, hat Uffenbach aber die malerische Verbindung des unteren Bildtheiles mit dem oberen, compositionell wie coloristisch, dadurch zu vermitteln gewusst, dass er rechts und links, nahe dem Bildesrand, über den Köpfen der Apostel sich je eine Engelsgestalt in weissem Gewande und mit grossen weissen Flügeln erheben lässt, welche beide halb in den über dem Horizont liegenden hellen Theil des Himmels hineinragen. Beide zeigen mit der Hand nach oben auf Christus und scheinen den Jüngern das Wunder zu erklären. Sie sind malerisch in durchaus andrer Weise behandelt als die Letzteren und zeigen hierin den Gegensatz einer neuen coloristischen Anschauung gegenüber der älteren.

Die altdeutsche Kunst stand wesentlich unter dem Einfluss der Wirkung der Glasfensterfarben, die sich ihr in allen Kirchen aufdrängte, und deren Brillanz sie, da ihre Bilder in den Kirchen diese Concurrenz aushalten mussten, möglichst in ihren Tempera- und Oelgemälden nachzuahmen suchte. Je nach der coloristischen Begabung der Künstler geschah dies seitens des einen in harter, schreiender Weise, seitens eines andern weich und harmonisch in geschmackvoller Nebeneinanderordnung der Localtöne, und in einfacher, kräftiger Schattengebung. Totalstimmungen durch kunstvolle Beleuchtungsbenutzung im Freien und in Innenräumen kommen nur vereinzelt vor, Helldunkel und Lufttöne werden kaum berücksichtigt und die Versuche zu concentrirten Lichtwirkungen machen sich vereinzelt erst im Anfang des 16. Jahrhunderts bemerkbar; namentlich ist es Hans Baldung Grien, der Beleuchtungseffecte, z. B. durch das lichtausstrahlende Christuskind bei nächtlichem Dunkel in Correggios Weise versucht. Auch Dürers Himmelfahrt Mariae be-

ruht malerisch auf dem Prinzip der nebeneinandergeordneten Localfarben und das gleiche Prinzip hat Uffenbach in seinen untern Figuren durchgefürt, doch mit ungleich grösserem coloristischem Erfolg, denn die Zusammenstimmung seiner Localfarben ist eine weichere, sattere und die Schatten in denselben sind leichter, luftiger gehalten. Diese harmonischere Wirkung berührt uns namentlich besonders sympathisch bei der vordersten Figur zur Linken, bei welcher das Dunkelblau des Mantels mit seinem orangefarbenen Umschlag und mit dem satt lackrothen Untergewand lebhafter an ähnliche Zusammenstellungen bei Gemälden der älteren venezianischen Schule, bei den Bellinis, bei Basaiti und Andren, erinnert, als an die oft körperlosen, lasirend aufgetragenen, der Glasfenstermalerei ähnelnden Farben mancher altdeutscher Künstler, auch Dürer nicht immer ausgeschlossen. Nicht minder nähert sich Uffenbachs Faltenbehandlung mehr jener der erwähnten Venezianer, als der Dürerischen, indem sie die bei Dürer zwischen seinen oft so grossartigen Gewandparthien vorkommenden kleinen Knitterfalten vermeidet und einfachere Formen sucht.

Diese hier ausgesprochenen Wahrnehmungen berechtigen uns zu dem Schluss, dass Uffenbach als junger Mann auf seiner üblichen Malergesellen-Wanderung auch in Venedig gewesen sei und dorten die ältere sowie die gleichzeitige venezianische Kunst studirt habe, worauf uns die spätere Besprechung seines kleinen Anbetungsbildes nochmals hinführen wird. Dieses Wandern war in jener Zeit, nachdem der junge Künstler seine vier zunftgemäss nöthigen Lehrjahre hinter sich hatte, selbst da, wo keine Malerzunft bestand, wie damals in Frankfurt, so sehr üblich, ja für seine spätere Anerkennung als Meister unumgänglich nothwendig, dass kein junger Künstler, wenn er es irgendwie ermöglichen konnte, es unterliess. Wenn Sandrart daher, von Uffenbachs wissenschaftlichen Schriften redend, seine Bewunderung darüber ausspricht, »dass er sich so viele Kenntnisse erworben habe, obgleich er sich Reisen nicht gestatten konnte«, so kann sich diese Aeusserung nur auf Reisen zum Zweck wissenschaftlicher Studien, z. B. auf Universitäten, beziehen, nicht auf die üblichen Gesellen-Wanderjahre. Doch noch andere Theile des Bildes führen uns auf die gleiche Spur: betrachten wir uns die beiden Engel in ihren weich colorirten weissen Gewändern, das grau-leuchtende Colorit ihrer Gesichter und Hände, die beiden ebenso behandelten feinen, blassen Frauenköpfe in der Mitte der Hintergrundsgruppe und die milden, graulichen Töne der Christusgruppe, so müssen wir an Paul Veroneses lichtgrauen Töne denken, und der Eindruck, dass Uffenbach jene Kunst kannte und die

Erinnerungen, die sie bei ihm hinterlassen hatte, in diesem Bilde verwerthete, befestigt sich in uns. Hierzu kommt noch vervollständigend das tiefbraune, satte, südliche Colorit, welches er verschiednen seiner Köpfe gegeben und ganz im Sinne der alten Venezianer behandelt hat. Beachten wir ferner die leicht pastose, nicht lasirende, aber auch nicht brutal dick aufgetragene Farbe, welche wir namentlich in der Christusgruppe und den beiden Engeln bemerken, so erkennen wir darin deutlich die Technik der italisch-niederländischen Künstler der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zur Anwendung gebracht.

So bietet denn dieses Gemälde ein besonders lehrreiches Beispiel aus jener Uebergangsperiode von der altdeutschen Kunstanschauung in die moderne Richtung dafür, wie sich diese Vorgänge bei einem eindrucksfähigen und wesentlich receptiv angelegten Künstler gestalten mussten, der mit Verehrung das Alte betrachtete und doch den Einwirkungen seiner Zeit unterworfen war. Dies charaktervolle, ehrliche Festhalten gewinnt für Uffenbach unsre Sympathie, wie wir sein halb unbewusstes, sicher aber auch halb bewusstes Nachgeben gegenüber den Anforderungen und Errungenschaften der neuen Zeit, in welcher er lebte, nur rühmend anerkennen müssen. Er gewinnt unsre Sympathie noch mehr, wenn wir unter dem erhobenen Arm des Engels zur Linken sein Portrait betrachten, welches er — hierin auch Albrecht Dürers Beispiel folgend — in dem Bilde nicht fehlen lassen wollte. Er hat sich im Costüm seiner Zeit, in weisser Halskrause und schwarzem Wamms, baarhäuptig dargestellt, das dunkle Haar ist kurz geschoren, das längliche Gesicht mit kleinem Schnurrbärtchen ist von feinem, schönem Schnitt und sein Ausdruck der eines ernsten Menschen, der denkt und sucht und dabei unbefriedigt geblieben zu sein scheint. Der Kopf ist kaum halb so gross als die Köpfe der andern Figuren, fein gezeichnet und mit genauer Beobachtung der Flächen durchgebildet. Hier sei noch erwähnt, dass wir auch in diesem Werke Uffenbachs, wie in dem von Holzhausenschen Bilde eine gewisse Liebhaberei des Künstlers für gestreckte Figuren bemerken, wie es hier der knieende Jünger auf der linken Bildseite und der stehende an dem Bildrande rechts sind, bei welch letzterem auch die vorschreitende Bewegung etwas geziert erscheint. Selbstverständlich können sich aber im Allgemeinen Uffenbachs Figuren trotz ihrer vielen vorzüglichen Eigenschaften doch nicht entfernt mit der imponirenden Gewalt der Dürerischen, ihrer Correctheit in allen constructiven Theilen, namentlich nicht mit der wunderbaren lebensvollen Behandlung der Füsse und Hände messen, welche letztere unleugbar in Uffenbachs Bild zu den schwächsten Theilen desselben gehören.

Bei der ungewöhnlichen Erscheinung, die dieses Gemälde damals schon, als es entstand, für den Beschauenden geboten haben muss, zu einer Zeit, die so durchaus einem Neuen zustrebte, drängt sich mit zwingender Gewalt die Frage nach seinem Besteller auf, die Frage, ob er es war, der bei dem Auftrag zu diesem Bilde einen Einfluss auf Uffenbach dahingehend ausübte, ihn zu der Ausführung in der Weise der altdeutschen Künstler zu veranlassen, oder ob er Uffenbach gerade desswegen wählte, weil er seine Bestrebungen kannte und weil dieselben seinen eigenen Liebhabereien entsprachen?

So wie wir Uffenbach schon in dem von Holzhausen'schen Bilde kennen gelernt haben, muss letztere Eventualität als die näher liegende, wahrscheinlichere betrachtet werden. Damit aber gewinnt die Person des Bestellers als eines Mannes von selbständigem, wohl entwickeltem Kunstgefühl eine besondere Bedeutung, und der Wunsch, ihn kennen zu lernen, wird lebhaft in uns angeregt. Das bedeutete aber im vorliegenden Falle so viel, als eine ganz besondere Entdeckungsreise nach ihm zu unternehmen, denn weder die älteren noch die neueren Biographen und Cataloge wissen uns mehr zu berichten, als dass sich das Gemälde, wie schon bemerkt, vor Aufhebung der Klöster bei den Dominikanern befand.[1] In Folgendem fasse ich die Ergebnisse meiner Untersuchungen zusammen:

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts stellte der Dominikaner-Bruder Jacquin in lateinischer Sprache Auszüge aus den Büchern und Aufzeichnungen des Klosterarchivs bis zum Jahr 1749 zusammen, nahm viele der Lersnerischen Chronik entnommenen Notizen dabei auf und begleitete diese Auszüge mit Randbemerkungen, die er »Reflectiones« betitelt. Sie zeigen, was Kunstangelegenheiten anbetrifft, keineswegs ein besonderes Verständniss, keine Unterscheidung für das, was wichtig oder was unwichtig ist,[2] die finanziellen Angelegenheiten des Klosters finden eine verständnissinnigere Behandlung. Immerhin erwiesen sich seine Notizen für unsern Zweck als sehr werthvolle.

---

[1] Auch Gwinner a. a. O. S. 89 ff. weiss nichts von dem Stifter, wohl aber, dass das Bild aus der Dominikanerkirche stammt.

[2] So erfahren wir z. B. von ihm gar nichts über die Aufstellung und spätere Zerstückelung des Dürerschen Altarwerkes, jedoch berichtet er genau über die Abtretung des Hauptbildes an den Herzog Maximilian von Bayern, die dem Kloster eine beträchtliche jährliche Rente einbrachte.

Es ist characteristisch, dass Jaquin zu dem Jahre 1597 ausführlich die Stiftung eines Altarwerkes in der Dominikanerkirche durch den Decan Latomus von der Bartholomäuskirche mittheilt und eine genaue Beschreibung der verschiedenen Bilder gibt, aus denen das Ganze zusammengesetzt war,[1] während er im Jahr 1599 über die Aufstellung des Uffenbach'schen Bildes keinerlei Nachricht bringt. Dagegen findet sich folgender Auszug aus dem »liber animarum« (Todtenbuch) von 1602: »Anno 1602, am 28. November verschied der edle, ehrenfeste Krieger und Bannerträger in Ungarn, Herr Julius Pithan, der vor Gran begraben liegt und diesem Kloster viele Wohlthaten zugewendet hat.« — Das Epitaph sagt: Der in Ungarn gegen die Türken tapfer für den katholischen Glauben stritt und das Banner vortragend als ein Held starb.[2] — Hierzu kommt folgende »Reflectio«. »Er schenkte die Tafel mit dem Bilde der Himmelfahrt des Herrn mit der zugehörigen Ausschmückung, was auf 400 Gulden zu stehen kam. Diese Tafel stand ehedem auf dem Altar des allerheiligsten Erlösers, dann aber wurde an ihre Stelle eine Statue des Erlösers gesetzt, noch jetzt ist die Tafel, im Kloster besonders aufgestellt, den Malern, die die Kunst derselben bewundern, sichtbar.«[3] Des Ferneren weiss der Chronist nichts zu berichten und excerpirt nur, was Lersner über die Tafel mittheilt, was wiederum nichts andres ist, als was dieser Sandrarts Biographie entnommen hat.

Kennen wir nun durch obigen Auszug den Namen dessen, den Jacquin für den Stifter des Bildes hält, und seinen ruhmvollen Tod,

---

[1] Band I, Seite 606. 1597. Tit. Dominus Latomus, decanus ad Sanctum Bartholomaeum, hoc anno confici atque pingi fecit altarem, cujus substantialis pars refert resurrectionem dominicam. In ala dextra habetur effigies sancti patris Dominici et sancti Bartholomaei cum effigie donatoris in habitu clericali ecclesiae; sinistra exhibet sanctum Petrum Martyrem et sanctam Barbaram cum scuto gentilitio benefactoris ac inscriptione sequenti: »Reverendus dominus Joannes Latomus Decanus Sancti Bartholomaei ubiarius fieri fecit anno MDLXXXXVII.« Hae imagines sejunct. expositae sunt in ecclesia anno 1739.

[2] Lersner II, 2, 196 theilt das weit schöner lautende Epitaph in der Dominikanerkirche mit: 1602, 28. Novemb. Nobilis, fortis, magnanimus vir Do. Julius Pythan contra Turcos in Pannonia strenue pro fide catho. pugnans et vexillum praeferens fortiter occubuit. Strigonii sepultus.

[3] Jacquin, Chron. Predic. II. Seite 8. Anno 1602, 28° Novembris obiit nobilis et strenuus milles et fexilliter in Hungaria Dominus Jullius Pithan ante Gran sepultus, qui huic conventui multa beneficia contulit. Dedit tabulam cum imagine ascensionis Domini cum omni ornatu, quae constat CCCC florenos.

Haec tabula fuerat alias in altare Ssmi. Salvatoris, inde extracta, dum ejus loco poneretur statua Ssmi Salvatoris, separatim adhuc superest in conventu pictoribus artificium ejus admirantibus.

so lernen wir durch einen weiteren Auszug aus dem Sterbebuche die harten Schicksalsschläge kennen, die Julius Pithan schon in der Blüthe seiner Jugend trafen: »Im Jahr des Herrn, 1597, am 19. Juli verschied die ehrbare Matrone, genannt Steinmetzin, des erbaren Herrn Julius Pithan Gattin, welche dem Kloster 500 Gulden vermachte und in der Kapelle St. Johannes des Täufers nebst ihren beiden Söhnen beerdigt ist.« Johannes Julius starb 1596 am 19 April, Georg Caspar 1597 am 4 December. 1602 am 28. November starb der edle und ehrenfeste Krieger und Bannerträger vor Gran, Julius Pithan, ihr Gatte, der dorten katholisch begraben wurde.[1] Forschen wir nun den vorausgegangenen Lebensereignissen der Ehegatten nach, so werden wir das Schicksal noch grausamer auftretend finden, als es nach obiger Notiz schon erscheint.

Julius Pithan war am 14. Juni 1573 geboren, 1570 seine Gattin Catharina, Tochter des Dominicus Niclas, genannt Steinmetz, aus einer beguterten Kaufmannsfamilie. 1593 fand ihre Verheirathung statt und Julius schwor am 9. August 1593 den Bürgereid,[2] wie dies meist gleichzeitig mit der Eheschliessung stattfand. Er war also damals erst 20, sie 23 Jahre alt! Bei solchem Altersunterschied und bei der ungewöhnlichen Jugend des Gatten, dürfen wir wohl schliessen, dass, wie dies bei solcher Sachlage meist der Fall ist, leidenschaftliche Neigung das junge Paar zusammengeführt hatte, aber nur eine kurze Zeit des Glückes war ihm beschieden. Die so rasch nach einander eintretenden Verluste der Söhne und der Gattin mussten das Gemüth des jungen Ehemannes tief erschüttern, und konnten sehr wohl bei ihm, wie auch bei seinen noch lebenden Eltern, den Gedanken erwecken in einem religiösen guten Werke, in der Stiftung eines Altarschmuckes für die von ihnen ganz besonders begünstigte Dominikanerkirche, eine Beruhigung für das gequälte Herz zu suchen. Diese Vermuthung kann als eine Gewissheit betrachtet werden, wenn wir die Daten ins Auge fassen. Der Entschluss zur Bestellung des Gemäldes konnte ja erst in der zweiten Hälfte des Jahres 159[illegible] zur Reife kommen, und zur Ausführung eines solchen Werkes müssen wir bei einem durch andre Obliegenheiten noch in

[1] Jacobus a. a. O. I, f. 605. Anno Domini 1597 die 19. Julii obiit honesta matrona, genannt Steinmetzen, honesti viri Julii Pithan uxor, quae legavit conventui fl. 500.— et est sepulta in sacello S. Joann. Baptistae una cum [illegible] Johannes Julius 1596 19. aprilis, Georgius Casparus 1597 4. decemb. obierunt. Anno 1602 obiit die 28. nov. [illegible] strenuus miles et signifer ante Gran Julius Pithan ejus maritus ibidem catholice sepultus.

[2] Vgl. Bürgerbuch zu diesem Datum.

Anspruch genommenen Künstler mindestens 1½ Jahr rechnen. Damit wäre das Datum des Bildes, das Jahr 1599 herangekommen gewesen.

Noch ein andrer Entschluss aber scheint für den jungen Wittwer aus seinen harten Erlebnissen hervorgegangen zu sein, nämlich der, seinen Kummer in dem Getose des Krieges zu betäuben, seiner Heimathstadt den Rücken zu kehren und in kaiserliche Dienste zu treten mit dem Wunsche, ein gutes Werk zu thun, indem er in den damaligen Türkenkriegen gegen die Feinde der Christenheit kämpfte. Er war im Jahre 1597 erst 24 Jahre alt und in seinem 29. Jahre schon raffte ihn der Tod auf dem Feld der Ehre dahin. Sein Gemüth muss eine besonders religiose Richtung gehabt haben, denn schon im Jahre 1594 stiftete er laut Jacquins Mittheilungen in der Dominikanerkirche ein Glasfenster, als er 21 Jahre alt war. Es enthielt ein Hauptgemälde, die Ausgiessung des heiligen Geistes darstellend, darüber die Inschrift: »Die Jünger empfangen im Sturmeswehen den göttlichen Anhauch; zu Christus zieht uns Gott durch sein heiliges Feuer! Act. 2. Darunter befand sich das Pithansche Wappen mit der Umschrift: Herr Julius Pithan, Bürger zu Frankfurt, liess es anfertigen 1594.«[1]

Gleichzeitig mit ihm stiftete auch sein Vater, Johann Pythan ein Glasfenster in derselben Kirche, dessen Mitte die Auferstehung Christi bildete, darüber die Inschrift: »Christus ist zu neuem Leben erstanden, nachdem er den Tod besiegt hat, durch Christum haben wir die Hoffnung auf ein besseres Leben. Matth. 28.« Darunter das Wappen und die Umschrift: Herr Johannes Pythan liess es anfertigen 1594.[2] Auch aus der Wahl dieses Gegenstandes sehen wir die gleiche Sinnesweise hervorleuchten, wie bei dem Fenster des Sohnes; die für das grosse Altarbild gewählte Himmelfahrt Christi schliesst sich ihrem Wesen nach durchaus an jene religiös-mystischen

---

[1] Jacquin a. a. O. II, p. 15. Hic Julius Pythan pariter contulit fecit fenestram adhuc praesentem, in medio cujus supra imaginem legitur: Discipuli flatus capiunt in turbine numen, ad Christum sancto nos trahit igne Deus. Act. 2. Imago repraesentat missionem spiritus sancti. Circa scutum gentilicium legitur: D. Julius Pythan civis francofortensis fieri curavit 1594.

[2] Jacquin a. a. O. II, p. 15. Hic Joannes Pythan contulit ibidem (d. h. in der Bibliothek, von welcher zuvor die Rede ist) fecit fenestram adhuc superstitem, in medio cujus in superiore parte imaginis pictae legitur: Ad vitam Christus superata morte resurgit, a Christo vitae spes melioris adest. Matth. 28. In medio visitur resurrectio Christi eadem manu elaborata et arte, de qua in anno praecedente. Sub scuto gentilicio circumcirca legitur: D. Joannes Pythan civis francofordensis fieri curavit 1594. Die Bemerkung »de qua in anno praecedente« bezieht sich auf eine ähnliche, von dem Dekan Elias Dechinger gestiftete Scheibe, wovon später

Gegenstände an, ist deren Vervollständigung. Ausser diesen Glasfenstern haben aber Vater und Sohn dem Kloster auch werthvolle Geschenke an Büchern gemacht.[1]

Kaum kann ein grösserer Gegensatz gefunden werden, als jener, der uns zwischen dem früh geknickten Lebenslauf des Sohnes und der unverwüstlichen Lebenskraft seines Vaters Johann vor Augen steht.[2] Er war 1520 zu Netphe bei Siegen geboren und war in Frankfurt als Kaufmann eingewandert. Sein ursprünglicher Familiennamen war jedoch nicht Pythan, sondern Dieffenbach. Dieser Namenswechsel leitete sich daher, dass sein Vater, Heinrich Dieffenbach, Schöffe zu Siegen, eine geborene Pythan geehelicht hatte, Irma, die Tochter des Hermann Pythan. Ohne Zweifel war Heinrich vor der eingetretenen Mündigkeit seines Sohnes gestorben und Johann nahm später den Namen seines Vormundes Arnold Pythan an, darin wahrscheinlich dessen Wunsch und dem seiner Mutter nachgebend. Diesen Hergang erzählt Lersner in der Hauptsache wohl ganz richtig, verwechselt dabei jedoch Julius, welchen er als den bezeichnet, der zuerst den Namen Pythan angenommen habe, mit seinem Vater Johann.[3] Lersner fügt hinzu, dass die Pythans in ihrem Wappen einen schwarzen Hahn in goldnem Feld führten. Johann vermählte sich in Frankfurt am 13. Dezember 1552 mit Catharina, der Wittwe des Kaufmanns Hans Anspach zum Klein-Paradies und schwur am 14. Dezember den Bürgereid,[4] er wird zu dieser Zeit als Seidenkrämer bezeichnet. Catharina starb 1555 kinderlos, worauf Johann am 12. Mai 1557 wiederum eine Wittwe, und wiederum eine

[1] Jacquin a. a. O. II, p. 15. In libro bibliothecae nostrae sub No. 69 legitur in cortice anteriore sub scuto gentilitio: 1605, 13 augusti aetatis suae 85, Johan Pythan donavit conventui. — Item No. 2687 in folio anteriore libri: Ago gratias domine Pythan dilecte. — Item sub No. 1509 in folio ante initium libri: sum Julij Pythan von Franckfort.

[2] Die folgenden genealogischen Angaben sind den Stammbäumen der Familien der Mitglieder des Hauses Frauenstein bei von Malapert, S. 36, im Stadtarchiv entnommen.

[3] Lersner II, 1, 103 bringt diese Mittheilung in seinen Auszügen aus den Registern des Hauses Frauenstein und zwar ganz richtig zum Jahre 1593, in welchem Julius Pythan sich verheirathete und in die Gesellschaft aufgenommen wurde. Auch gibt er den Namen seiner Frau und das Epitaph richtig an. Da aber sein Vater Johann schon unter dem Namen Pythan 1552 als Bürger aufgenommen wurde, so ist es klar, dass Lersner hier eine Confusion gemacht hat. Bei Malapert ist Johann auch als Pythan richtig verzeichnet.

[4] Siehe Burgerbuch zu diesem Datum. Das »Kleine Paradies« ist nach Battonn, V, 264, das Eck an der Rothkreuzgasse und Weissadlergasse, Lit. F, No. 25.

Catharina, die Wittwe des Kaufmanns Ruprecht Heckbecher heirathete, aus welcher Ehe zwei Söhne und zwei Töchter entsprossen, muthmaasslich starb sie nach der am 26. März 1564 erfolgten Geburt ihrer Tochter Elisabeth, denn schon am 15. Mai 1565 finden wir den rüstigen Doppelwittwer Johann seine dritte Ehe eingehen wiederum mit einer Catharina, diesmal aber nicht mit einer Wittwe, sondern mit der 1547 geborenen, also erst 18 Jahre alten Tochter des begüterten Kaufmanns Matthes Lochmaier zu Mainz, die ihn noch mit vier Töchtern und fünf Söhnen beglückte. Unter diesen neun Kindern nimmt Julius die Mitte ein. Die älteste der Töchter heirathete einen Johann Niclas, genannt Steinmetz, also einen der Familie der Gattin des Julius, auch einer geborenen Niclas, genannt Steinmetz, Angehörigen. Diese letzteren, scheinbar geringfügigen Familienverhältnisse muss ich hier erwähnen, weil sie uns später noch erwünschte Aufschlüsse geben werden. Catharina starb am 4. September 1600, ihr Gatte Johann erst am 17. August 1608, beide wurden in der Dominikanerkirche beigesetzt. Catharinas Epitaph lautet im Original: Anno Domini 1600. Den 4. Septembris ist in Got entschlaffen die Eeren Reich und tugendsame Fraw Catharina Lochmaierin, ires alters 53 Jhar. H. Johans Pithans gewesene Fraw. Der Got genadt. Amen.[1] Der Auszug aus dem liber animarum über den Tod Johann Pythans gibt uns noch interessante Mittheilungen über ihn und seine Frau, er lautet: »Im Jahre 1608, 17. August verschied der verehrungswürdige Herr Johannes Pythan, seines Alters 88 Jahre. Im Jahr 1600, am 4. September verschied die ehrenreiche Matrone Catharina Lochmannin, ihres Alters 53 Jahre, seine Gattin, von welchen das Kloster über 2000 Gulden und darüber in Gold und in Schmuck für die Kirche erhalten hat. Er war ein ganz besonderer Freund dieses Klosters.«[2]

Die grossartigen Zuwendungen an das Kloster, die wir durch obigen Auszug kennen lernen, zeigen uns, dass Johann Pythan es zu einem für jene Zeiten ganz ungewöhnlichen Reichthum gebracht hatte, wozu neben seinen kaufmännischen Geschäften — er wird von 1568 an als Würzkrämer bezeichnet[3] — auch eine klug getroffene Wahl

---

[1] Jacquin, a. a. O. II, zu 1600.

[2] Jacquin, a. a. O. II, S. 81, gibt auch das deutsche Epitaph und bemerkt, dass in demselben irrthümlich der 12. August als Todestag angegeben sei, statt 4. September, und dass ebenso irrthümlich Lochmann darin stehe statt Lochmaier.

[3] Ich copire hier einen Vermerk aus dem stadt'schen Rechenmeisterbuch, der sich durch eine längere Reihe von Jahren wiederholt: 1595. Sambstags 19. Aprilis Johann Pithan zalt man von 30 ℔ Waars zum Siglen, den Ctn. 38 fl. zu 16 Batzen den 24. Aprilis 1595 fl. 11 10.—

seiner drei Gattinnen beigetragen haben mag. Er erwarb von der Familie von Glauburg schon vor oder in dem Jahre 1552 einen Hof vor Sachsenhausen nach Oberrad zu gelegen, dessen befestigtes, von Wasser umgebenes Wohnhaus schon auf dem Belagerungsplane aus jenem Jahre eingezeichnet ist.[1] Dieser Reichthum des Vaters lässt uns aber auch die sehr nüchtern-praktische Frage nach der Vermögenslage seines Sohnes Julius aufwerfen, die Frage, ob ihm dieselbe gestatten konnte, eine so bedeutende Ausgabe für Kunstwerke zu machen, wie die Stiftung eines Werkes, wie das Himmelfahrtsgemälde, sie erheischte? Schon bald nachdem ich mit den genealogischen Verhältnissen der Familie Pythan, namentlich in Bezug auf die Altersjahre näher bekannt geworden war, regten sich in mir Zweifel, ob die Angabe Jacquins, *dass Julius Pythan der Stifter des Bildes sei, richtig sein könne?* Mein Zweifel wurde dadurch unterstützt, dass Jacquin aus dem Jahre 1599 über die Stiftung und Aufstellung des Bildes keinerlei Auszug authentischer Natur bringt, *dass somit seine Angabe nicht über den Werth einer Tradition hinausgeht.* Julius Pythan konnte sich mit 24 Jahren kaum ein selbstständiges Vermögen erworben haben, wenn er auch ursprünglich den kaufmännischen Beruf gewählt haben sollte, was wir nicht wissen. Aber er konnte schon 1593 bei seiner Heirath theils durch Ausstattung seines Vaters, theils durch seine Frau in den Besitz eines Vermögens gelangt sein, welches ihm sowohl die Stiftung des Glasfensters von 1594 gleichzeitig mit seinem Vater, wie auch 1597 die Stiftung oder Mitbetheiligung an der Stiftung des Himmelfahrtbildes durch seinen Vater gestattet hätte. Dass seine Frau selbstständiges Vermögen besass, geht daraus hervor, dass sie dem Kloster die Summe von 500 Gulden vermachte, und auch Julius soll nach Lersner (II, I, 103) ein Legat an die Armen gemacht haben, wenn ihn Lersner nicht auch hierin mit seinem Vater verwechselt, was im Zusammenhang mit der schon erwähnten Verwechslung fast so zu sein scheint.

Die Berechtigung meiner Zweifel wurden jedoch bald durch folgenden Umstand zur Gewissheit. Nachdem mir durch die schon

[1] Den Hinweis auf diese Notiz, die sich bei Kriegk, Bürgerzwiste etc. S. 230, findet, verdanke ich der Güte des Herrn Prof. Pelissier. Auf einer Karte im Stadtarchiv, Mappe I, No. 1, ist dieser Hof an der Ostseite Sachsenhausens, ganz von einem Holzzaun umgeben dargestellt. Das befestigte massive Wohnhaus, ganz von Wassergraben umgeben, liegt innerhalb desselben unweit der Strasse nach Oberrad.

erwähnte Lersnersche Notiz das Wappen der Pythans bekannt geworden war, wurde meine Aufmerksamkeit auf ein Gemälde des städtischen Museums hingelenkt, welches einen weissbärtigen, würdevoll aussehenden Mann in der Tracht vom Ende des 16. Jahrhunderts mit weisser Halskrause und schwarzem Mantel in einer grauen Nische knieend und mit betend gefalteten Händen darstellt (Inv. No. 312), es war als unbekannt bezeichnet. Diese Anordnung in der Nische ist genau dieselbe, wie sie Dürer bei seinem Altarwerk für die Portraits von Jacob Heller und seiner Frau gewählt hat. Das graue Steinwerk ist von leuchtend feinem Ton und ganz im Sinne der altdeutschen Technik behandelt, ein violetrothes Kissen, das unter den Knieen hervorsieht, und ein nebenstehendes Gebetbuch in rothem Einband beleben die grauen und schwarzen Haupt-Farbenparthieen der einfachen Darstellung in fein berechneter Weise. Der Profilkopf ist von weicher Behandlung, mit halbdicker Farbe ausgeführt, anspruchslos in der Farbenwirkung, doch mit feiner Durchbildung der Einzelheiten, namentlich des Auges behandelt, die Finger der gefalteten Hände das wenigst Gelungene an dem Bild. Ueber der Mitte des flachen Bogens der Nische, auf einem durchziehenden, gemalten Sims ist ein goldnes Wappenschild mit einem schreitenden schwarzen Hahn angebracht. Es konnte hiermit für mich kein Zweifel mehr obwalten, dass der Dargestellte ein Pythan sein müsse, auch kein Zweifel, dass es nur Johann Pythan sein könne, da es damals in dieser Familie keinen andern Pythan so hohen Alters gab. Ebensowenig schwankte ich auch nur einen Augenblick, dass ich in diesem Bilde nicht nur ein Werk Uffenbachs vor mir hätte, sondern, dass es zu der Himmelfahrt Christi gehöre und diese somit nicht ein Einzel-Altargemälde gewesen sei, sondern zu einem vollständigen Altarwerk mit Flügeln, ganz wie das Dürersche, gehört habe, ferner dass das Portrait des knieenden Donators, also hier Johann Pythan, ein Theil des linken Flugels gewesen sein müsse. Dies bestätigte sich mir auch, als ich das Breitenmaass des Portraitbildes nahm und es sich zeigte, dass es mit Zugabe der nöthigen Umrahmung gerade die halbe Breite des Himmelfahrtbildes einnahm. Bei weiterer Untersuchung der Tafel ergab sich auch, dass sie nachträglich an ihrem oberen und unteren Rande durch- oder abgesägt worden war, dass sie also ursprünglich um soviel höher gewesen sein musste, als nothwendig war, um in ihrer Höhe dem Hauptbild gleich zu kommen, und dass dieser fehlende Theil, ebenso wie bei dem Dürerbild, noch mit Malerei ausgefüllt gewesen sein musste.

Aber noch mehr! Da ich in dem Donatorportrait kein Monogramm Uffenbachs fand, so hoffte ich, dasselbe vielleicht auf der Rückseite der Tafel zu finden, da Uffenbach es bei seinem schon erwähnten Römerhallenbildchen in der That auf der Rückseite angebracht hat. Ich sah aber, dass diese Rückseite mit einem dunkelbraunen Ton überstrichen war und liess desshalb die Tafel abwaschen. Der Farbenüberzug, nur a tempera aufgetragen, löste sich mit Leichtigkeit auf und zu meinem grössten Erstaunen war alsbald ein ganzes Gemälde, mit Oelfarbe Grau in Grau gemalt, blossgelegt: es war also die Aussenseite des einen der Flügel, welche beide, wie bei Dürer, mit Grisaillen-Darstellungen bedeckt waren. Bei dem Donatorbild spricht auch der gemalte, breite Sims, über welchen das Wappenschild hinaufragt, dafür, dass auf ihm nach oben eine weitere architectonische Einfassung aufgebaut war, welche als Umrahmung für das obere Bild diente.

Es konnte für mich keinerlei Zweifel darüber bestehen, **dass auch dieses Bild der Rückseite eine Arbeit Uffenbachs ist**, und sogar eine für seine Sinnesweise ungemein characteristische. Es ist die Darstellung einer Sterbescene: wir sehen das Bett des Sterbenden, eines alten abgemagerten Mannes, in seiner ganzen Länge; halb sitzend, von hohen Kissen unterstützt, faltet er angstvoll die Hände, denn ein Todtengerippe beugt sich, hinter dem Bett stehend, zu ihm hinab und zeigt ihm in hocherhobener Rechten die ablaufende Sanduhr und neben dem Gerippe drängt sich ein schwarzzotteliger Teufel mit feuerathmendem, schnabelförmig weit geöffnetem Rachen und Hörnern herbei und hält ihm aufgeklappt ein hohes, schmales Buch mit einem langen Sündenregister vor, aber erlösend schwebt an dem Kopfende des Bettes von oben her ein Engel mit der Siegespalme herbei und weist mit der Linken hinaus auf die durch ein grosses Fenster in der rechten Seitenwand des Zimmers sichtbare Landschaft, in welcher wir auf einem hohen, spitzen Berg das Lamm Gottes mit der Siegesfahne sehen und auf dem hinaufführenden Zickzackwege zweimal den das Kreuz schleppenden Christus. In der Mitte vor dem Bett, vom Rücken gesehen, steht betend ein tonsurirter Geistlicher; ein Tisch im Vordergrund rechts mit zwei Leuchtern und einem Kelch zeigt, dass der Sterbende die Sacramente empfangen hat, am Fussende des Bettes rechts hat sich eine Frau betend hingekniet, eine andere, links am Kopfende stehende, vom Rücken gesehen, wendet die erhobenen Hände bittend zu dem Engel empor. Die Ausführung des Bildes ist eine breite, sichere und der Eindruck der ganzen Scene ein durchaus origineller, drastischer. Dieses Bild hat für unsre

Untersuchungen den besondern Werth, dass wir Motive desselben in einem andern Werke Uffenbachs wiederfinden werden und in ihnen Anhaltspunkte für die Bestimmung desselben erhalten

Da wir in dem knieenden Stifter ganz ohne Zweifel den alten Johann Pythan erkennen mussten, so musste der verloren gegangene rechte Flügel das Portrait seiner damals noch lebenden Frau, Catharina, geb. Lochmaier, nach dem feststehenden Brauche enthalten haben. Nach diesem, wie nach den noch fehlenden Grisaillen suchte ich denn auch alsbald mit Herrn Director Cornill unter den wegen Platzmangels nicht aufgehängten Gemälden, jedoch vergebens.

Nachdem ich die hier mitgetheilten Studien und Untersuchungen gemacht und deren Resultate niedergeschrieben hatte, trat ein überraschender Fall ein, der meine ausgesprochenen Vermuthungen durchaus bestätigte und sie zu voller Gewissheit machte Aus dem steten leidigen Platzmangel hatte Herr Director Cornill zwei knieende Donatoren, Einzelfiguren, Mann und Frau, als unbekannt bezeichnet, hoch oben in der Capelle an einer so dunklen Stelle der Wand aufhängen lassen, dass sie kaum sichtbar waren, wozu ein sehr dunkel gewordener Firniss noch ganz besonders beitrug, so dass sie dadurch meinem Auge gänzlich entzogen waren. Diese liess er nun herabnehmen, da er sich nach meinem Nachweis des Pythanschen Wappens auf dem Portrait des alten Johann an den Umstand erinnerte, dass sich auf dem Portrait des Mannes auch ein Wappen mit dem Hahn befinde Mann wie Frau sind ganz jugendliche Erscheinungen und ich erkannte sogleich, d a s s w i r i n i h n e n d i e P o r t r a i t s d e s j u n g e n J u l i u s P y t h a n u n d s e i n e r G a t t i n C a t h a r i n a, g e b. N i c l a s, v o r u n s h ä t t e n! Nur war für mich die Freude über diesen Fund in sofern keine ganz vollständige, als beide Tafeln nicht wie jene des alten Pythan in ihrer ursprünglichen Dicke belassen, sondern in zwei dünne Tafeln zersägt worden waren, um Vorder- und Rückseite, richtiger Aussen- und Innenseite, als getrennte Gemälde zu besitzen und sie einzeln an der Wand aufhängen zu können. Leider aber waren damit die Grisaillen der Vorderseite von den Portraits gelöst worden und sind in den Museumsbeständen nicht aufzufinden gewesen, sie sind auch nicht aus dem Besitz der alten Museumsgesellschaft in den der Stadt gelangt, sind also wahrscheinlich auch nie in dem Besitz der Gesellschaft gewesen und muthmasslich schon bei der Aufhebung des Klosters zugleich mit dem noch fehlenden Portrait von Johanns Frau abhanden gekommen. Die Portraite Johanns, seines Sohnes Julius und dessen Gattin sind aber in dem Verzeichniss der städtischen Gemäldesammlung von 1867 unter den Nummern 409, 333 und 334

als »unbekannt« angeführt. (Jetzt tragen sie die Inventar-Nummern 312, 313, 314.) Wir sehen aus diesen Thatsachen, dass die Dominikaner-Mönche mit Uffenbachs Altarwerk ebenso barbarisch verfuhren, wie mit dem Dürerischen, die ihnen beide zu altmodisch erschienen und modischerer Ausschmückung im Geschmack des 17. Jahrhunderts weichen mussten. Die Mönche vertheilten die auseinander gesägten einzelnen Theile auf leeren Wänden in der Kirche, der Sakristei und der Klosterräume, wir können in Hüsgens Beschreibung der Kirche und des Klosters um das Jahr 1790 (a. a. O. S. 556 f.) einige derselben wieder erkennen. Dass sie die Holztafel mit Johanns Portrait nicht in zwei Tafeln zersägen, sondern nur die Rückseite mit Farbe überstreichen liessen, mag seinen Grund nur darin gehabt haben, dass ihnen der dargestellte Gegenstand missfiel.

Eben so sympathisch wie der Vater Johann erscheint uns im Bilde auch sein Sohn Julius, eine kräftig jugendliche Gestalt mit ganz bartlosem Gesicht, hellbraunröthlichem Haar, sehr blassem Colorit und weichem, schwermüthigem Ausdruck. Er kniet mit gefalteten Händen, ist gekleidet in schwarzen Mantel und braungelben Lederkoller und trägt einen kurzen Stahlkragen unter dem weissen, umgeschlagenen Halskragen; nach letzterem Kennzeichen zu urtheilen, war er also bereits in militärische Dienste getreten, als Uffenbach sein Bildniss malte. Vor ihm knieen seine beiden verstorbenen Knaben, gleichfalls mit gefalteten Händen, auf einem dunkel olivgrünen Teppich, welcher den ihn umgebenden röthlichen Fliesenboden zum Theil frei lässt. Sie sind in gürtellose, weite schwarzseidene Kleidchen mit weiten, offenen Aermeln gekleidet, welche ein rothes Futter durchsehen lassen, wodurch das sonst sehr düstere Bild etwas belebt wird. Wie bei dem Portrait des alten Johann Pythan ist auch hier der Hintergrund durch eine Nische gebildet; in der Mitte ihres Bogenabschlusses ist das Pythansche Wappen mit reichem Helmdecken-Ornament in Schwarz und Gelb, angebracht. In ganz gleicher Weise ist die Umgebung der jungen Frau gehalten, welche auch in schwarzem Mantel und Kleid, weisser Haube auf dem hellblonden Haar und grossem weissem Tellerhalskragen abgebildet ist, über ihr das Niclas-, genannt Steinmetzsche Wappen, ebenso reich verziert wie das ihres Mannes. Es besteht in einem durch ein weisses Band quer getheilten Wappenschild, in dessen oberem rothgrundigem Theil zwei Steinmetzenhämmer abgebildet sind, in dem untern dunkelblauen ein einzelner. Der Ausdruck ihres schöngeformten, blassen Gesichtes ist gleichfalls ein schwermüthiger, leidender. Man empfindet bei dem Anblick dieser Bildnisse, dass der Künstler, als er sie malte, selbst tief ergriffen war

von dem traurigen Geschick der Gatten. Sie war, wie schon erwähnt, am 19. Juli 1597 verschieden; ohne Zweifel hatte ihr die Geburt des zweiten Sohnes, der nach ihr am 4. Dezember starb, das Leben gekostet. Uffenbach kann sie also erst nach ihrem Tod aus der Erinnerung oder nach einem von ihr schon vorhandenen Portrait gemalt haben und ebenso die beiden Knaben. Ueber ihrem Kopf und jeden der Knaben sind kleine rothe Kreuze gemalt, die Uffenbach wohl gleich bei dem Malen des Bildes angebracht hatte, während er das über dem Haupt des jungen Wittwers, nach dessen Tod, auf Wunsch des greisen Vaters anbrachte, der den Schmerz über sich ergehen lassen musste, zwei Generationen seiner Descendenz vor sich dahin gehen zu sehen.

Alle diese drei Portraitbilder sind durch Absägen von einigen Centimetern oben oder unten auf das gleiche Maass gebracht worden; bei dem jungen Paar fehlt augenscheinlich ein Stück unten am Boden, vielleicht auch etwas am oberen Rande; sie sind 0,79½ m hoch und 0,58½ m breit; das Portrait Johanns misst 0,08½ m in der Höhe, 0,59 m in der Breite. Da das Hauptbild 1,89 m besitzt, so sind also ca. 0,29 Centimeter von dem sie umgebenden, gemalten Architectorwerk abgeschnitten worden. Ob das ältere oder das jüngere Ehepaar die untere Stelle einnahm, ist schwer zu entscheiden. Ich möchte hierfür eher das jüngere in Anspruch nehmen, da diese Bilder durch die mit so reichem Helmdeckenschmuck umgebenen Wappen etwas schwerer erscheinen, als das Bildniss des Vaters, auf welchem nur das einfache Wappenschild ohne Helm angebracht ist. Letzteres Bild ist von seinem alten Firniss befreit, so dass die Architectur in demselben jetzt in ihrem ursprünglichen hellgrauen Ton erscheint, während sie an den beiden andern durch den braungewordenen Firniss noch durchaus verdunkelt erscheint.

Durch die Constatirung der Portraits des jungen Ehepaars als integrirende Theile des Altarwerkes sind zwei offene Fragen gelöst worden: erstens die nach dem abgesägten Gemälde, welches den über oder unter dem Bildniss Johann Pythans auf dem linken Flügel noch verbleibenden Raum ausfüllte, was nur das Bildniss des Sohnes sein konnte, da es in ganz gleicher Weise wie das des Vaters angeordnet ist, da sich die gemalte architectonische Umgebung der beiden Gemälde an einander anschliesst und kein dazwischen gelegtes Rahmenstück sie trennen konnte, weil die ganze Flügeltafel beiderseitig bemalt war, zweitens die Frage nach dem Stifter, die nur dahin beantwortet werden kann, dass das Altarwerk von Vater und Sohn gemeinschaftlich gestiftet worden ist,

nicht, wie Jacquin meint, von dem Sohn allein. Wäre aber der Vater allein der Stifter gewesen und nicht Julius mit ihm, so hätten auch alle andern Kinder Johanns den Anspruch gehabt auf dem Stifterbilde mit aufgenommen zu werden, ein Brauch, von welchem wir im Laufe dieser Untersuchungen noch einem Beispiel begegnen werden. Auf dem rechten Flügel befanden sich, auch nach feststehendem Brauch, die beiden Frauenbildnisse

An meine Nachweisung der Pythanschen Familienportraits im Bestand des städtischen Museums konnte ich in demselben noch eine weitere anreihen, nämlich die des Vorhandenseins des von Johann Pythan gestifteten Glasgemäldes der Auferstehung Christi. Ueber seine Geschichte und Herkunft wusste man bisher nichts; es hatte sich mit vier anderen, gleichgrossen Glasgemälden in einer Schublade der Stadtbibliothek vorgefunden. Leider aber befindet sich unter denselben nicht auch das von Julius Pythan gestiftete Gemälde der Ausgiessung des heiligen Geistes, wohl aber das von Jacquin gleichfalls beschriebene des Abendmahles, welches sich damals in einem Fenster des Gastzimmers befand und eine Stiftung des Dekans der Liebfrauenkirche, Elias Deublinger, war.[1] Die Pythanschen Scheiben befanden sich in der Bibliothek.[2] Ob diese Gemälde, da sie alle die gleiche Grösse haben (d. h. 0,348 m Höhe zu 0,234 m Breite innerhalb der Bleieinfassung) und in dem gleichen Jahre 1594 gestiftet sind, sich nicht ursprünglich in ein und demselben Raum befanden, ist jetzt zwar nicht mehr bestimmt festzustellen, erscheint aber nach der Gleichzeitigkeit und den gleichen Grössen als unzweifelhaft. Die Bibliothek dürfte für diesen Schmuck der geeignetste Raum gewesen sein Die drei nicht von Jacquin beschriebenen Scheiben enthalten als Mittelbilder: Adam und Eva mit dem Apfel, gestiftet 1594 von Johannes, genannt Steinmetz, Decan von S. Bartholomäus,[3] die Kreuzigung, gestiftet 1594 von Balthasar Seip,

[1] Jacquin Bd. II, pag. 13 In camera hospitum supra pistrinum adhuc conspicitur fenestra continens sequentia in medio imaginis parteque superiore legitur Sanguine Christe tuo sic nos et corpore pascis et sis convivis alitor et esca tuis. Imago pulcherrime et artificiosissime in vitro picta exhibet coenam domini, quae penicillo quoquanque melius elaborari non posset Sub imagine habetur scutum ejus gentilitium cum inscriptione sequente R. D Elias Deublinger, u. d. Decanus Beatae Mariae Virginis montis francofurtensis. Etc. f f 1594. — Das zugehörige kleinere Bildchen oben in der Ecke rechts fehlt, das zur Linken stellt Elias im Wagen gen Himmel fahrend dar Die Einzelfigur vor der Säule rechts ist Johannes, der Täufer, links ein Heiliger (?)

[2] Vergl. Seite 43, Note 2 und 1

[3] Inschrift oben In verbo serpens dubitantem decipit Evam non bene voce dei mens stabilita ruit. — Neben der Inschrift in der Ecke links: Schöpfung des

Canonicus des Bartholomäusstiftes,[1] und gleichfalls von 1594 d i e K r e u z t r a g u n g, gestiftet von Nicolaus Schwippius, Canonicus von S. Bartholomäus.[2] Mit den genannten Geistlichen hatten sich also die gleichfalls sehr kirchlich gesinnten Pythans, Vater und Sohn, zu dieser Gesammtstiftung vereinigt.

Durch die Feststellung des Umstandes, dass diese Glasgemälde Frankfurter Ursprungs sind, erhalten wir in überraschender Weise werthvolle Kunde über den Stand der Glasmalerei in unsrer Stadt im letzten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts. Gerade die von Johann Pythan gestiftete Scheibe ist in der Ausführung die vorzüglichste derselben und wenn sie auch, so wenig wie die andern, den Namen des Künstlers oder sein Monogramm enthält, so glaube ich doch nicht irre zu gehn, wenn ich sie dem damals in Frankfurt lebenden Glasmaler H a n s F e t t e r, oder V e t t e r, zuschreibe.[3] Wir kannten von ihm bis jetzt

---

Adam, rechts Schöpfung der Eva, darunter vor der Säule links steht Eva, rechts ein Engel, auf dessen Haupt eine Taube sitzt.

[1] Inschrift oben: In cruce prosaevis tortoribus orat Jesus, rite precatoris munia Christus obit. — Neben der Inschrift in der Ecke links Gefangennehmung Christi, rechts Petrus, der den Knecht niederwirft, darunter vor der Säule links Matthäus, Evangelist, mit einer Hellebarde, rechts Johannes mit Kelch, und der Schlange darin.

[2] Inschrift oben: Sub cruce supplicij raptatur Christus ad aram de justo petulans in cruce nemo docet. Matth. 26. — Neben der Inschrift links Christus betend in Gethsemane, rechts ein Knecht von Judas geführt, darunter vor der Säule links Petrus, rechts S. Andreas.

[3] Da wir das Zunftbuch der erst 1590 errichteten Zunft der Glasmaler und Glaser besitzen, so kennen wir aus demselben die Namen der damals hier thätigen Meister. Es befindet sich im städtischen Museum und Archivar Dr. Grotefend hat es in seinem werthvollen Aufsatz über diese Zunft in den Mittheil. d. Ver. f. Gesch. u. Alterthumskunde in Frankf. a. M. VI, 106 ff. zur Mittheilung der Namen jener Meister benutzt, aber keine Werke derselben waren ihm bekannt, auch erwähnt er die von mir beschriebenen Scheiben nicht. Sie bieten noch das besondere Interesse, dass sie in ähnlicher Weise angeordnet sind, wie die Zunftgesetze von 1590 es für das Meisterstück des Gesellen festsetzen. Es wurde von ihm verlangt, dass »er ein Crucifix mit den zwei Schächern sammt einem Gedränge (d. h. vielen andern Figuren der dabei Anwesenden) bogengross (d. h. Papierbogen) mit einem Gehäuse und Pfeilern« darstellen solle. Unter diesem letzteren Ausdruck ist die architectonische Einfassung und Umgebung des Mittelbildes verstanden. Dem Gesellen »soll freistehen, was er in das Gehäuse und Pfeiler machen wille. Bei den hier in Frage kommenden Scheiben ist diese Ausgestaltung eine sehr reiche: die oberen Ecken rechts und links enthalten stets zwei kleinere Scenen, die zu dem Mittelbild in Beziehung stehen und zwischen beiden befindet sich die auf das Hauptbild bezügliche, erklärende Inschrift. Rechts und links von Letzterem stehen vor den Pfeilern oder Säulen des »Gehäuses« Einzelfiguren, der unterste Theil der Scheibe ist durch eine Cartouche ausgefüllt, in deren Mitte das Wappen des Stifters angebracht ist, rechts und links der Name des Stifters nebst der Jahreszahl.

nur die colorirten Federzeichnungen, die er 1583 im Auftrag des Raths von dem Figurenschmuck der alten Raths- oder Wahlstube — jetzt Sitzungszimmer des Magistrats — vor dessen Uebertünchung gemacht hatte;[1] ich werde im Laufe dieser Untersuchungen noch drei Handzeichnungen von ihm nachweissen, die bis jetzt völlig unbekannt und auch im Auftrag des Raths gefertigt waren. In zwei derselben finden wir einen Reiher dargestellt, der ebenso stylvoll heraldisch gezeichnet ist, wie der Hahn im Wappen der Pythanschen Scheibe, der sich hierin wesentlich von Uffenbachs durchaus realistisch behandelten unterscheidet, und in seiner markigen Zeichnungsweise uns Fetters sichern Strich in seinen Copien der Rathsstubenfiguren wieder erkennen lässt.

Von grösster Feinheit und Durchbildung der Zeichnung wie des Colorites bis in jede Einzelheit ist dagegen die Ausführung des Mittelbildes und die der beiden kleineren, oberen, bei welchen, — wie überhaupt bei allen andern zugehörigen Scheiben — nur weisses Glas verwendet ist, kein farbiges wie bei den Säulen-Capitälen und Fassen, so dass alle Farben aufgetragen werden mussten,[2] in den Fleischtönen sind die höchsten Lichter durch Herausradiren des aufgetragenen Fleischtones bewirkt. Reminiscenzen an die nachraphaelische Schule treten sowohl in der Figur Christi, wie in den erschreckten Soldaten, deutlich hervor. Die beiden Seitenfiguren vor den Säulen sind jedoch in Erfindung und Ausführung weit geringer und zeigen eine geringere Gesellenhand, wie wir dies auch bei den grossen mittelalterlichen Altarwerken so oft finden. Von derselben Hand sind auch die Seitenfiguren an der Kreuzigungsscheibe gemalt.

Da schon zu jener Zeit, wie auch heutzutage, die Compositionen zu Glasgemälden den Glasmalern häufig von andern Künstlern geliefert wurden, — wir besitzen von Hans Holbein d. J. eine Anzahl solcher

[1] Vergl. hierüber meine Ausführungen im Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, 3. Folge V, 82.

[2] Im frühen Mittelalter hatte man sich zur Herstellung stärkerer Farben bei den Glasgemälden vorzugsweise farbiger Gläser bedient, in welche durch Auftragen einer einschmelzbaren schwarzen Farbe, des Schwarzlothes, ähnlich wie durch chinesische Tusche in der Aquarellmalerei, die Schatten hergestellt und eingebrannt wurden. Auch besass man schon früh einzelne Farben, welche, schmelzbar gemacht durch den Zusatz eines weichen Bleiglases, auf weisses Glas aufgetragen und eingebrannt werden konnten. Diese letztere Methode war gerade in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu grosser Vollkommenheit gebracht worden, wovon unsre Scheiben Zeugniss ablegen. Bei der Kreuztragung sehen wir jedoch zwei dunkelblaue Frauengewänder ganz der Farbe beraubt, sie muss also ungenügend eingebrannt gewesen sein.

Entwürfe — so müssen wir uns auch bei Vetter die Frage stellen, ob er die Erfindungen zu seinen Gemälden selbst zu machen vermochte oder nicht; zur Entscheidung der Frage fehlen uns bis jetzt alle Anhaltspunkte. Die Scheibe mit Adam und Eva zeigt übrigens in Zeichnung und Ausführung dieselben Eigenschaften wie die Pythansche, könnte somit auch sehr wohl Vetter zugeschrieben werden, nur sind die Fleischtöne in dem Mittel- und oberen Eckbild entweder im Brennen verdorben und zu braun geworden oder die darüber gelegten grauen Halbtöne sind geschwunden. Nur bei der Schöpfung der Eva ist das Colorit so vorzüglich wie bei der Auferstehung Christi.

Die drei andern Scheiben zeigen eine etwas weniger vollkommne Ausführung und in den Bewegungen und der Gestaltung der Figuren etwas mehr Manierismus, so dass ihre Compositionen von einem Künstler herzurühren scheinen, dessen Bestrebungen jenen der italo-niederländischen Künstler sehr nahe standen. Der Gedanke, dass vielleicht Joas van Winghe der Autor einer dieser Compositionen, insbesondere der lebendigen Abendmahlscene, gewesen sein könne, drängt sich hierbei auf. Ausser Hans Vetter waren noch Daniel Meyer und Hans Peter Behm, ersterer älter, letzterer jünger als Vetter, zu jener Zeit hier als Glasmaler thätig und können als die Ausführenden in Betracht gezogen werden, sichre Anhaltspunkte fehlen hierfür jedoch durchaus.

Aber wie über dem Holzschnitt, so waltete auch ein eigenthümlich tragisches Geschick über der Kunst der Glasmalerei, die sich bei den Bestellungen der genannten Gönner im Jahre 1594 in Frankfurt noch so lebenskräftig gezeigt hatte: sie kam aus der Mode! Die Kirche verlangte sie nicht mehr, der Privatbedarf für einzelne Scheiben als Zimmerschmuck reichte nicht aus, um sie zu erhalten und so siechte auch dieser Zweig der Kunst rasch dahin. Laut Rathsprotokoll von 1603, Fol. 34ª supplicirte Hans Peter Behm, der Glasmaler, bei dem Rath um den Posten als Bürgermeistersknecht, sowie Heinrich Uffenbach und Lorenz Wagenknecht, die Formenschneider, sich um die Zolleinnehmerstelle am Eschersheimer Thor hatten bewerben müssen!

10. Die Auferstehung der Gebeine nach Ezechiel.

Mit Hülfe der Erfahrung, die wir auf dem bis hierher verfolgten sichern Wege, geleitet von unzweifelhaft beglaubigten Werken Uffenbachs, einsammeln konnten, müssen wir nun untersuchen, ob wir auch bei solchen, die weder durch das Monogramm noch durch schriftliche

Beweisstücke als sicher von ihm herrührende Werke bezeichnet sind, ihm aber doch zugeschrieben wurden, zu der gleichen Ansicht gelangen können. Wir werden also in diesen Fällen nicht nur eine Ansicht aussprechen dürfen, sondern man muss billigerweise von uns verlangen, dass wir sie begründen.

Diese Anforderung stellen zwei in dem städtischen Museum befindliche Gemälde mit besonderer Dringlichkeit. Das eine stellt »die Erweckung der Gebeine« nach Ezechiel, Cap. 37, dar (Inv. No. 749, hoch 1,22 m, lang 1,64 m), das andere »das jüngste Gericht« (Inv. No. 304, hoch 1,935 m, breit 1,405 m). Bei beiden ist bis jetzt weder innerhalb der Malerei noch auf der Aussenseite der Tafel das Monogramm aufgefunden worden, ein Umstand, der bei Uffenbach, von welchem wir eine Anzahl bezeichneter Gemälde, Radirungen und Kupferstiche, auch eine Handzeichnung besitzen, befremdlich ist. Bei beiden aber besteht die Tafel, auf welche sie gemalt sind, aus Lindenholz, wie auch bei der Himmelfahrt Christi und die einzelnen Theile derselben sind auch wie bei letzterer durch Schwalbenschwänze verbunden, die drei Tafeln scheinen also aus ein und derselben Schreinerwerkstatt zu stammen. Bei der Ueberführung der städtischen Gemäldesammlung und Aufstellung derselben in das neuerbaute städtische Museum im Frühjahre 1878 wurden die beiden in Rede stehenden Gemälde nach gemeinschaftlicher Besprechung zwischen Herrn Conservator Cornill und dem Kunsthändler und erfahrenen Kunstkenner Herrn Ferdinand Prestel als Gemälde von Philipp Uffenbach bezeichnet.

Das Ezechielbild habe ich schon in früheren Jahren gleichfalls als ein Werk Uffenbachs betrachtet,[1] obgleich die theilweise sehr trübe, dunkle Erscheinung desselben mir durchaus abweichend erschien von Uffenbachs sonst bezeigter Klarheit der Farbenerscheinung und dadurch eine gewisse Unsicherheit in meinem Urtheil bestehen liess. Nachdem ich aber neuerdings nach Herabnahme des Bildes von dem hohen Platze, den es seither an der Wand eingenommen hatte, und nach seiner Reinigung und der Beseitigung des alten Firnisses durch den Restaurateur (im Sommer 1900) bei näherer Untersuchung fand, dass diese Verdunkelung an den betreffenden Stellen von dem Durchwachsen des dunkelbraunen Holzgrundes durch die dünn aufgetragene Farbe, namentlich in den Wolken, herrührte, so sind bei diesem Bilde nunmehr meine noch vorhanden gewesenen letzten Bedenken beseitigt und ich kann meine frühere Auffassung nun mit grösserer Sicherheit

[1] Vergl. Archiv f. Frankf. Gesch. u. Kunst, 3. Folge V, 129.

aufrecht erhalten. Dagegen hatte mich das Gemälde des jüngsten Gerichtes in seiner Totalität stets fremdartig berührt, trotz der vielen Einzelheiten, die für die Autorschaft Uffenbachs sprechen, aber hier wurden meine Zweifel erst in neuester Zeit durch meine Auffindung der Sterbescene auf der Rückseite des Donatorbildes des Johann Pythan endgültig beseitigt, da sie genau diejenigen Elemente enthält, die mir bei Uffenbach bis dahin fremd geblieben waren, und deren Vorhandensein in dem jüngsten Gericht gegen ihn zu sprechen schienen, worauf ich noch zurückkomme.[1]

Betrachten wir uns zuerst die Anordnung des Ezechielbildes im Allgemeinen: in der Mitte des oberen Bildrandes sehen wir, von doppeltem halbmondförmigem Wolkenkranze umgeben eine lichte Glorie, in welcher das Wort יהוה (Jehovah, Jahveh) geschrieben ist, aus dem ein Lichtstrahl hinab über die umgebenden Wolken fällt. Darunter kniet inmitten des Bildes der Prophet Ezechiel, betend zu der Lichterscheinung emporblickend. Zu beiden Seiten des Propheten ist der Raum bis zum Rande des Bildes angefüllt mit einer grossen Anzahl stehender männlicher und weiblicher nackter Figuren, und solcher, die sich eben von dem Boden erheben oder noch auf ihm liegen, auch Gebeine liegen noch umher. Ungefähr im unteren Viertel der Bildeshöhe schliesst diese Darstellung so ab, als ob das Todtenfeld, auf welchem die geschilderten Vorgänge der Erweckung der Gebeine sich ereignen, erhöht auf einer Stützmauer liege, die, in Quader eingetheilt, sich bis zur Hälfte des noch verbleibenden Raumes gegen die Basis des Bildes hin senkt. Der verbleibende Rest des Raumes ist als ein mit perspectivisch gezeichneten Steinplatten bedeckter Fussboden behandelt. Auf diesem knieen betend links drei männliche Stifterfiguren und vor ihnen zwei Knaben, links drei Frauen und vor ihnen fünf Mädchen. Der Raum zwischen beiden Gruppen ist ausgefüllt durch eine aufrecht gestellte weisse, in vier Columnen eingetheilte Tafel, die von einem gemalten braunen Holzrahmen in Renaissance-Ausschnitt umgeben ist, über ihr ist die Jahreszahl 1603 in schwarzbrauner Farbe angebracht, neben ihr rechts und links die

[1] In meinem Aufsatz über »die Gemälde Frankfurter Künstler vom Ende des 16. bis Beginn des 18. Jahrhunderts« in den Frankfurter Nachrichten vom 24. Juni 1900 No. 145, S. 8 sagte ich: »Beide Gemälde sind gegenwärtig als von Uffenbach gemalt bezeichnet, und in der That besitzen sie einzelne Eigenschaften, die für diese Annahme zu sprechen scheinen, aber auch wieder so viel Befremdendes, dass namentlich aus diesem Grunde — nicht nur wegen des mangelnden Monogrammes — die Frage ihrer Authentizität wohl noch eine offne bleiben muss, bis uns weiteres Material zur Entscheidung derselben bekannt würde. Dieser Fall ist also jetzt eingetreten.

betreffenden Wappen Diese Tafel enthält nicht nur die Namen, Geburts- und Sterbetage der abgebildeten Familienmitglieder, sondern es finden sich auch, so viel Raum vorhanden war, in gleicher Weise die weiteren Nachkommen eingetragen. Muthmasslich später erst über die Köpfe der Abgebildeten mit rother Farbe eingetragene Zahlen correspondiren mit den auf der Tafel eingeschriebenen Nummern bei den Namen Mit der Stifterfamilie Reckmann müssen wir uns später noch ausführlich beschäftigen.

Was die Zeichnung und coloristische Ausführung des Gemäldes anbetrifft, so finden wir bei der Figur des Ezechiel die sichtbarste Verwandtschaft mit der Behandlung der Figuren auf dem Himmelfahrtsbild, insbesondere finden wir hier die bei letzteren von mir hervorgehobenen drei Gewandfarben an der stehenden Figur im Vordergrund links hier bei Ezechiel wiederholt, nämlich dunkelblauer Mantel mit Orange-Futter und lackrothes Untergewand genau ebenso zusammengestellt und in ebenso harmonischen Einklang gebracht. Auch die Behandlung des tiefbraunen und schön gebildeten Kopfes entspricht durchaus jener der Köpfe im Himmelfahrtsbild. Aber gerade diese schöne Figur, bei welcher auch die Gewandbehandlung ganz jener des letztgenannten Bildes gleichkommt, ist theilweise verdunkelt durch das bereits erwähnte Durchwachsen des dunkelbraunen Untergrundes der Holztafel Diejenigen Theile aber, bei welchen diese Verdunkelung, durch sehr viel dickeren Farbenauftrag nicht stattfand, zeigen im Gegentheil das klare, weiche Colorit, wie wir es von der Himmelfahrt kennen. Was uns aber von letzterem Bilde her noch gänzlich unbekannt war, das ist Uffenbachs Kenntniss und Behandlung des Nackten. Aber auch in ihr finden wir seine Farbenanschauung in ihren characteristischen Eigenthümlichkeiten wieder, nämlich die Verwendung starker Unterschiede zwischen der graulich-hellen Carnation der weiblichen Körper und der tiefbraunen, satten der Männer und werden hierbei ebenso lebhaft an die schon bei dem Himmelfahrtsbilde hervorgehobenen venezianischen Einflüsse erinnert Bei manchen Körpern fällt dieser tiefe Fleischton etwas zu sehr ins Rothbraune, bei andern aber, wo er sich mehr dem Olivbraunen nähert, ist er ganz vorzüglich Die Köpfe der Frauen sind meist in weichen, rundlichen Formen, mit hellem Schatten und leichtem röthlichem Anflug auf den Wangen gehalten Ferner tritt uns auch hier Uffenbachs Neigung, seinen Figuren sehr gestreckte Verhältnisse zu geben, deutlich entgegen Seine anatomische Behandlung des Nackten beruht unverkennbar auf gründlichem Studium und zeigt keine Unrichtigkeiten, aber sie zeigt auch keine besonders geniale Behandlung und erinnert somit mehr

an Einzelstudien als an eine völlige Beherrschung des Stoffes. Auch hier finden wir in der Behandlung der Hände nichts gerade Störendes, aber auch kein besonders anziehendes Leben. Wiederum zeigt sich auch in diesem Werke jener Zug nach symetrischer Anordnung, auf welchen ich schon bei dem Holzhausenschen und dem Himmelfahrtsbilde aufmerksam machte: in der Mitte Ezechiel, rechts und links von ihm Liegende und sich Erhebende in ähnlicher Raum-Inanspruchnahme, weiter nach dem Bildesrande hin die correspondirenden Gruppen der Stehenden, theils in ruhigen, theils in lebhaften Bewegungen hinauf zu der Lichterscheinung blickend. Was Letztere betrifft, so werden wir ähnliche Anordnungen, welche die Gottheit nicht persönlich, sondern in mystischer Form sich darzustellen bemühen, bei Uffenbach noch häufiger begegnen. Es sei auch hier erwähnt, dass diese Einordnung des Wortes Jehovah in Glorien- und Wolkenumgebung in die spätere Meriansche Bilderbibel übergegangen ist, die in Strassburg 1630 bei Zetzner gedruckt ist und sich in einem wundervoll colorirten Exemplar in der Frankfurter Stadtbibliothek befindet. Wir finden sie darin auf Blatt 45b bei der Offenbarung auf dem Sinai, ähnlich auf Blatt 5: »Gott befiehlt Noah in die Arche zu gehen«; auch ähnlich auf Blatt 1a bei der Schöpfung, wo der durch die Wolken brechende Lichtstrahl aus einem Dreieck mit dem Namen Jehovahs kommt. Es sind also hier Uffenbachsche Vorbilder benutzt.

Fassen wir die technisch-künstlerische Behandlung der Köpfe der Stifterfiguren, welche nur ungefähr halb so gross sind, als jene der Figuren in dem oberen Haupttheile des Bildes, näher ins Auge, so finden wir, dass ihre Ausführung in wohl beobachteten und markirten Flächen bei präciser Ziehung der Umrisse, jener von Uffenbachs Selbstportrait auf dem Himmelfahrtsbild, mit welchem sie auch ungefähr die gleiche Grösse gemein haben, durchaus gleichkommt. Da einige der Dargestellten, wie ich noch zeigen werde, nicht mehr am Leben waren, als das Bild gemalt wurde, so musste der Künstler bei zweien, die er nicht mehr gekannt haben konnte, nach vorhandenen Portraits arbeiten, bei jenen Verstorbenen aber, die er noch gekannt hatte, nach der Erinnerung, falls nicht auch von ihnen frühere Bildnisse vorhanden waren. Man bemerkt auch sofort die weniger individuelle Behandlung bei Jenen, die er nicht direct nach dem Leben portraitiren konnte.

Auch bei diesem Gemälde ist es von grossem Interesse, den besondern Verhältnissen näher nachzugehen, unter denen es entstanden ist. Es gibt uns darüber selbst Aufschluss und ich lasse hier die vorzugsweise in Betracht kommenden Mitglieder der Stifterfamilie

Reckmann nach dem Eintrag auf der weissen Tafel inmitten des untern Bildtheiles folgen. Gewisse Analogieen in dem Entwicklungsgange der Familie Pythan und dem der Reckmannschen werden uns dabei frappiren. Von den zur Linken abgebildeten Männern ist der vorderste

1. Hans Reckmann, burger zu Lübeck, qui nat. A° 1503; obijt 30. Januarii 1561. Uffenbach hat ihn ganz richtig in dem Costüm aus der Mitte des 16. Jahrhunderts, der langen Schaube, dargestellt. Ihm gegenüber auf der Rechten sehen wir als vorderste der Frauen seine Gattin Elisabeth Wagnerin, gest. 1563. Deren Sohn, als zweite Figur links ist.

2. Hermann Reckmann, der jüngere, burger zu Franckfurt, nat. 1533, obijt 30. Junij 1592. Er ist der erste in Frankfurt eingewanderte Reckmann und durch seine Verheirathung mit einer Bürgerstochter, Maria Niclas, genannt Steinmetz, Bürger geworden. (Wir haben gesehen, dass auch Julius Pythan eine Steinmetz zur Frau hatte!) In zweiter Ehe heirathete er Margaretha, gest. 26. August 1560, und in dritter Ehe Catharina Staufin, nur diese letzte ist abgebildet als zweite der Frauen zur Linken und auf der Tafel eingezeichnet.[1] Ihr Sohn ist:

3. Hermann Reckmann, burger zu Frankfurt, nat. 25. Julij A° 1573. Obijt 6 Martij 1611.[2] Er ist der letzte, hinterste, in der Reihe der Männer. Seine Gattin war Catharina Braunin, Tochter der Margaretha Orthin und des Cornelius Braun.[3] Ein Caspar Braun, gestorben in Langen-Schwalbach, 15. Juni 1596, hatte in erster Ehe Agnes Niclas, genannt Steinmetz, geheirathet, in zweiter Ehe Catharina Heckbach,

---

[1] Die Namen der beiden ersten Frauen entnehme ich von Malaperts Registern, Haus Frauenstein. Malapert gibt den Tod der Catharina Staufin unter dem 5 Dez. 1596 an, die Tafel unter dem 18. Dez. 1610. Im Allgemeinen ist dem gründlichen von Malapert mehr zu vertrauen, da an der Tafel Manches verwischt war und später nachgebessert ist.

[2] Lersner II, 1, S. 104 gibt in seinen Auszügen aus den Registern des Hauses Frauenstein als Geburtsdatum 28. Juli 1578 an. Da Hermanns Sohn Cornelius aber am 29. Mai 1596 geboren war, Hermanns Verheirathung also frühestens in das Jahr 1595 fallen kann, so musste er, wenn 1578 richtig wäre, erst 17 Jahre alt gewesen sein, was denn doch selbst für eine heirathsfreudige Zeit des Guten allzuviel gewesen wäre. Hier ist offenbar 3 und 8 verwechselt worden, denn wenn das Jahr 1573 das richtige ist, so wäre er bei seiner Verheirathung 22 Jahre gewesen, wie es auch wohl gewesen sein wird.

[3] Nach Lersner, II, 1, S. 103 und 104 und von Malapert a. a. O.

also wiederum Namen, die auch in ehelichen Verbindungen in der Familie Pythan vorkommen und somit verwandtschaftliche nahe Beziehungen zwischen den beiden Familien herstellten. Auch waren Julius Pythan und der jüngere Hermann Reckmann in demselben Jahre geboren und verheiratheten sich kurz nacheinander. Hermanns, des Jüngeren, Gattin Catharina ist die dritte, hinterste der abgebildeten Frauen. Sie hatte fünf Töchter, die vor ihr in dem Bilde knieen. Nach dem Grossvater Cornelius Braun hat auch ihr ältester Sohn

4. Cornelius Reckmann seinen Taufnamen erhalten. Sein Leben war von kurzer Dauer; am 19. Mai 1596 geboren, starb er schon am 7. Dezember desselben Jahres. Sein Bruder

5. Daniel Reckmann, geb. 28. Juli 1602, starb am 5. October 1626 als letzter dieses Namens.

Nach den hier gegebenen Jahreszahlen kann nur der jüngere Hermann Reckmann der Stifter des Ezechielbildes gewesen sein, vielleicht angeregt durch die Pythansche Stiftung. Ich habe gezeigt, dass zahlreiche verwandtschaftliche Beziehungen die Familien eng verbanden, dass Julius Pythan und Hermann Reckmann gleichaltrig waren, also zusammen aufwuchsen. Aehnlich wie in der Familie Pythan fanden auch bei den Reckmanns wiederholte Wiederverheirathungen Verwittweter statt, und wie die Pythans, so erwarben auch die Reckmanns in Frankfurt einen Hof, nämlich den Kettenhof. In welchem Jahre dies stattfand, war nicht festzustellen. Doch kann es erst nach 1560 gewesen sein, denn in diesem Jahre befand sich der Hof, laut der einzigen auf ihn bezüglichen, im Stadtarchiv befindlichen Urkunde, noch im Besitz der Familie Koet, von welcher er den Namen »der Koeten Hof« oder »der Koeten Öd« führte, eine Benennung, die allmählig in unverstandener Weise in »Kettenhof« umgewandelt worden ist.

Die Reckmanns waren, wie die Pythans, Mitglieder des Hauses Frauenstein geworden. Hermann, der jüngere, wurde 1598 in den Rath gewählt, 1605 jüngerer Bürgermeister und 1606 Schöffe.[1] Von ihm besitzen wir ausser seinem Portrait auf dem Ezechielbilde noch ein zweites in ganzer Figur auf einem interessanten kleinen Temperagemälde des Museums vom Jahre 1605 (Inv. No. 906), auf welchem er nebst seinem älteren Collegen im Bürgermeisteramt, Johann

[1] Siehe Lersner, II, 1, S. 157.

von Molheim und einem Kriegshauptmann oder Obersten abgebildet ist, ein Gemälde, auf welches ich noch zurückkomme.

Die Vermuthung liegt sehr nahe, dass bei den geschilderten nahen Beziehungen zwischen beiden Familien der von den Pythans so begünstigte Uffenbach sich auch freundlicher Schätzung bei den Reckmanns erfreute und so den Auftrag zu dem Ezechielbilde erhielt. Hierbei ist wiederum eine Frage sehr naheliegend, nämlich die, wer den Vorschlag zur Wahl des seltsamen Sujets gegeben habe? Wir werden wohl nicht irre gehn, wenn wir ihn auf Uffenbach selbst zurückführen, denn ein Nichtkünstler könnte kaum auf den Gedanken der Darstellbarkeit dieses Gegenstandes kommen. Bei einer so zahlreichen Familie, die in ihren einzelnen Mitgliedern von dem ältesten Verstorbenen bis zu dem jüngsten Lebenden auf dem Gemälde abgebildet erscheinen sollte, musste der, von einem religiös schwärmerischen Gemüth ausgehende Gedanke, bei dem Besteller Beifall finden und ein von ihm selbst ersehnter sein: dass längst durch den Tod Getrennte sich vermöge eines Wunders wieder in Fleisch und Bein vereinigt finden würden. Die bildliche Darstellung dieses Wunders musste gewiss zur Förderung einer sich einschmeichelnden Hoffnung beitragen, wenn man sie hier zu einem sichtbaren Vorgang ausgestaltet sah. Auch hat Uffenbach auf dem Bilde verschiedne Paare in beglückter Wiedervereinigung dargestellt.

Ich habe die fünf Töchter Hermann Reckmanns, die auch auf dem Gemalde abgebildet sind, nicht einzeln angeführt. Hier genügt es mitzutheilen, dass die dritte Tochte Margarethe, geboren 6. November 1604 — sie muss, wie die beiden noch später geborenen Töchter noch nachträglich von Uffenbach hinzugefügt worden sein — einen Jacob Schütz heirathete, in dessen Besitz mit der Gattin auch der Hof überging. Ihre Enkelin, Margaretha Elisabeth Schütz heirathete, wiederum als alleinige Erbin, den 1572 geborenen Joh. Jacob Mettingh, dessen Nachkommen bis zum Jahre 1854 den Kettenhof besassen, d. h. bis zum Tod des letzten dieses Stammes, Johann Friedrich von Mettingh. Die auswärts lebenden Erben verkauften den Hof. Das Ezechielbild, welches von 1603 an unverändert seinen Platz in dem als Capelle dienenden Raum auf dem Kettenhofe behauptet hatte, wurde im Jahre 1878 von den Erben in nicht genug anzuerkennender Weise durch die Vermittlung eines derselben, des Herrn Geheimen Oberforstraths von Stockhausen in Darmstadt dem städtischen Museum als Geschenk zugewiesen.

11. Das jüngste Gericht.

Ich habe mich schon Seite 57 dahin ausgesprochen, dass ich dieses Gemälde für ein Werk Uffenbachs halte und den Grund angegeben, der meine früheren Zweifel beseitigt hat, nämlich meine Auffindung der Sterbescene auf der Rückseite des Portraits des alten Johann Pythan.

Wie schon erwähnt, findet sich innerhalb des Bildes weder Monogramm noch Jahreszahl, auch nicht auf der Rückseite. Wir sind also einzig und allein darauf angewiesen, das Bild aus sich selbst zu beurtheilen. Wir wissen von ihm nur durch Hüsgen,[1] dass er es um 1790 in der Dominikanerkirche über der Thüre nach der Sacristei hängend gesehen hat, und dass er es einem niederländischen Künstler zuschrieb. Jacquin schweigt gänzlich über dasselbe, ein Zeichen, dass jede Tradition über dasselbe den Predigermönchen abhanden gekommen war. Georg Schütz schreibt es in seinem Verzeichniss der der Frankfurter Museumsgesellschaft überwiesenen Gemälde dem Hans von Aachen zu und nennt es »ein schauderhaftes Bild«.[2]

Wir erblicken auf der linken Seite des Gemäldes die Seligen in grosser Anzahl, dicht an einander gedrängt, alle vollständig nackt, von Engeln in weissen Gewändern hinauf zum Himmel geleitet; rechts den Sturz der Verdammten, die von Engeln mit flammenden Schwertern hinabgestossen werden in die Flammen der Hölle und in die Rachen der sich zwischen sie drängenden Teufelsgestalten von phantastischer, halb thierischer Bildung, ja ein ganz als grosser schwarzer Bock gestalteter mit Feueraugen springt mit einem auf seinem Rücken sitzenden, jammernden Weib hinab in den Höllenschlund. Ueber diesen beiden Hauptgruppirungen in dem Bilde schweben in wesentlich geringer Grösse, also entfernter gedachte, in die Posaunen stossende Engel in weissen Gewändern auf dunklem Wolkenhintergrund, aus welchem sich über mehrfachen Wolkengürteln in drei Kreisen, die bis zum Centrum an Helligkeit zunehmen, die Himmelsglorie entwickelt. Innerhalb derselben, in ungefähr thalergrosser, verschwommen lichtblau gefärbter Scheibe thront der Weltenrichter in minimalster Grösse. In der Glorie rund um diese Scheibe schweben, nur um ein Geringes grösser gehaltene Engel, welche die Marterinstrumente tragen und sich im Ton von der Glorie selbst

---

[1] Hüsgen a. a. O. S. 559.
[2] Georg Schütz a. a. O. S. 19.

kaum abheben. Aus den verschiedenen Wolkengürteln erheben sich in eben so geringer Grösse zahllose Gestalten der Seligen, Gott anrufend und preisend, und in ähnlicher Grösse sehen wir auf der Erde im Hintergrund Schaaren Auferstandener hin- und herstürmen, die von den Wogen Verschlungenen, aus der Meerestiefe kommend, das Ufer ersteigen. Näher nach dem Mittelgrunde zu öffnen sich die Gräber und Gerippe entsteigen denselben. Daneben liegen noch die jüngst Verstorbenen in ihren Kleidern, Männer und Frauen der verschiedensten Stände in den Costümen der Zeit, d. h. des ersten Jahrzehntes des 17. Jahrhunderts. Einige derselben sind auch erwacht und laufen händeringend umher.

Diese Beschreibung wird zur Genüge darthun, dass es dem Erfinder des Bildes an Phantasie nicht gefehlt hat und dass ihn die Fülle des Darzustellenden nicht in Verlegenheit setzte. Aber dabei hat er sich auch nicht mit allzugrossen Scrupeln über Schönheit, Anordnung und Ausführung der Einzelgruppen geplagt, wir finden vielmehr ein wildes Durcheinander in letzteren, wenn auch die Vertheilung der Hauptmassen eine sehr geschickte ist. Was ich als Eigenart Uffenbachs bei der Himmelfahrt schon hervorgehoben habe, kehrt hier wieder: nämlich die Unterordnung und Grossenreduzirung der in den Lüften schwebenden Figuren der Engel und Seligen, sowie des Weltenrichters gegenüber jenen auf der Erde, den von ihr Emporsteigenden und der Hinabgestürzten. Aber noch mehr als in dem Himmelfahrt- und in dem Ezechielbilde tritt hier in den Licht- und Wolkenerscheinungen des Himmels und seiner Bevölkerung Uffenbachs Neigung hervor, durch malerische Effecte Undarstellbares, Mystisches, der Empfindung und Phantasie des Beschauers näher zu bringen, dabei auch die Vorstellung des räumlich Entfernten, Himmlischen durch stets kleiner werdende, kaum mehr erkennbare Gestalten zu erwecken. Durch nichts können uns diese Contraste mit der Auffassung der alten Kunst deutlicher werden, als wenn wir uns des jüngsten Gerichtes Michelangelos erinnern, in welchem die Scenen auf der Erde, im Himmel und in der Luft wie in einer einzigen Fläche, nur mit Berücksichtigung der perspectivischen Grössenabnahmen der Figuren nach der Tiefe zu, dargestellt sind, wobei Wucht und Werth des Gedankens der realistischen, malerischen Wirkung übergeordnet bleiben.

Merklich geringer als in dem Ezechielbilde ist hier die Ausführung der nackten Gestalten; der Maler hat es bei allen in Zeichnung und Durchbildung etwas leichter genommen, das Einzelstudium tritt weniger als in jenem Bilde hervor und er hat mit kühnerem Selbst-

bewusstsein seiner Inspiration und seinem Können die Zügel schiessen lassen, wobei auch der Wunsch, die Förderung einer so complicirten Aufgabe nicht allzusehr aufzuhalten, das Seinige mit beigetragen haben mag. Uffenbachs Neigung zu starken Contrasten zwischen einer dunklen, warmen Carnation bei den Männern und einer hellen, grau-kalten bei den Frauen finden wir hier wieder, ebenso die weichen, rundlichen Typen der Frauenköpfe. Auch in den Gewändern der bekleideten Todten begegnen wir dieselben Localfarben, welche wir an den vorher besprochenen Gemälden schon kennen lernten. Ganz besonders muss ich aber hervorheben, dass wir unter den verschiedenartigen Teufelsfratzen auch einen alten Bekannten wiederfinden, nämlich jenen aus der Sterbescene auf der Rückseite des Johann Pythanschen Portraits[1]. Wenn es gerade dieses Fratzenhafte war, was mir gegenüber dem in dem Himmelfahrtsbilde herrschenden Schönheitsgefühl bei dem jüngsten Gericht befremdlich erschien, so musste die Constatirung der Thatsache, dass dieses Element dem Uffenbachschen Talent durchaus nicht fremd sei, meine Bedenken gegen die Annahme seiner Autorschaft des Bildes beseitigen. Einen weiteren alten Bekannten aus der Sterbescene finden wir übrigens unten auf der linken Bildseite unter den Auferstehenden in einem sehr grau gehaltenen Kopf eines Alten wieder, der fast identisch mit dem des Sterbenden in jenem Bilde ist.

Die Behandlung des landschaftlichen Hintergrundes in weicheren, grünlich-graublauen Tönen stimmt mit jener auf dem Ezechielbilde und der Himmelfahrt durchaus überein. Wir sehen eine Stadt, deren Häuser wanken und einstürzen, einen Berg, dessen Gipfel hinabfällt, und erkennen dieselbe Hand, die das Städtchen und das Baumwerk im Hintergrund des Ezechielbildes ausgeführt hat. Trotzdem aber bemerken wir in diesem Werke Uffenbachs eine geringere Anlehnung an die altdeutsche Technik, eine theilweise sehr viel flüssigere Behandlung der Farbe, namentlich in den nackten Körpern und den Wolkenbildungen mit ihren Figürchen, kurz eine entschieden stärkere Annäherung an die Technik seiner Zeitgenossen. Wir dürfen daher wohl annehmen, dass es später entstanden sei, als die schon besprochenen, aber wohl noch in den letzten Jahren des ersten Jahrzehntes des 17. Jahrhunderts, wofür auch die costümellen Merkmale sprechen. Eine überraschende Rückkehr Uffenbachs in später Zeit zu seinen frühesten Neigungen werden wir im Verlauf dieser Studien noch kennen lernen, zunächst aber noch eine doppelt documentirte Arbeit von ihm berühren, ein kleines Oelgemälde, darstellend

12. die Römerhalle,

von dem Eingangsthor nach dem Römerberg aus gesehen mit dem Einblick in das älteste, enge Römerhöfchen, welches erst in neuerer Zeit, im Jahre 1889/90, durch Abreissen der Trennungsmauer zwischen dem alten Römercomplex und dem Hause Limburg seine jetzige, erweiterte Gestalt erhalten hat. Es ist 0,30 m lang und 0,195 m hoch; es befand sich früher in einem der Amtsräume des Römers, und wird seit Gründung des städtischen Museums in demselben aufbewahrt. Sein Monogramm hat Uffenbach innerhalb des Bildes nicht angebracht, wohl aber hat er mit weisser Farbe die Jahreszahl 1607 im oberen Theil des Bildchens unter dem Reichsadler über der Mittelsäule eingezeichnet. Diese Jahreszahl ist seither als 1601 gelesen worden;[1] genaue Untersuchung hat mir aber gezeigt, dass die Fahne des 7ners bei früheren Reinigungen des Bildes verloren gegangen ist, dass der erhaltene Stamm desselben grundverschieden ist von dem wohlerhaltenen, nach vorn geschwungenen Stamm des 1ers, während bei dem 7ner der Stamm nach rückwärts gebogen ist. Die Richtigkeit dieser Beobachtung findet sich dadurch bestätigt, dass sich in dem städtischen Rechenmeisterbuch von 1607 der Eintrag findet »*demselben Maler* (d. h. Uffenbach, der schon vorher erwähnt wird) *für die kleine Contrefait des Römers uff der Rechney an der Wanth hangend zahlt 4 Reichsthaler* . . . 5 fl 8 β. —.«[2] Durch diese Richtigstellung erklärt sich auch ein Umstand, der mir bis dahin befremdlich war, nämlich der, dass diese Ansicht der Römerhalle mit Ausnahme weniger Abänderungen in der Staffage eine genaue Wiederholung des Holzschnittes ist, welcher sich in Hans Lautensacks 1553 erschienener Abhandlung: »*deß Cirkelß und Richtscheyts auch Perspektive gründliche underweisung*«, befindet, ja mit wenigen Millimetern Differenz auch die gleichen Maasse innehält. Da nun Uffenbach vermöge seiner eigenen Kenntnisse in der Perspective wohl geeignet gewesen wäre, selbstständig nach der Natur die Aufnahme der Römerhalle zu machen, so muss ein besonderer Umstand die Veranlassung zu dieser directen Copie gewesen sein. Es kann nur *der* gewesen sein, dass schon 1602 die alten Baulichkeiten des Höfchens, welche noch auf ‚Grund und Boden

---

[1] So Gwinner a. a. O. S. 90, ich selbst desgl. im Archiv. f. Frankf. Gesch. u. Kunst, 3. Folge, Bd. 5, S. 108 u. 123.

[2] Da der Gulden zu 20 Schillingen und zu 60 Kreuzern, resp. zu 15 Batzen gerechnet wurde, so sind 5 fl 8 β = 324 Kreuzern = 4 Reichsthalern, also ein Reichsthaler = 1 fl. 21 Kreuzern.

des alten Complexes des Hauses Frauenrode stehend, mit ihren Façaden das Römerhöfchen begrenzten, abgerissen worden waren, um dem jetzt noch stehenden Neubau Platz zu machen.[1] Man hatte offenbar versäumt, vor dem Abbruch eine Aufnahme der alten Baulichkeiten machen zu lassen, und in dem Rath scheint erst einige Jahre nach Vollendung des Neubaues der Wunsch entstanden zu sein, ein Bild des Alten, Liebgewordenen zu besitzen. Da war Uffenbach ja gerade der rechte Mann, den ziemlich rohen Lautensackschen Holzschnitt nach eigner Erinnerung in Farben umzugestalten und die Baulichkeiten des Höfchens präciser auszuführen. Sein Auftrag muss wohl dahin gegangen sein, den Holzschnitt zur Grundlage zu nehmen, denn er beließ auch die Wappenschilde mit dem Frankfurter Adler rechts und links oben in den Ecken und den Reichsadler in der Mitte bei; sie sind auf Flächen angebracht, welche einen Durchschnitt des Gewölbes fingiren. Auf der linken Seite zeigt der Holzschnitt einen Rathsherrn, dem der Amtsbote einen Brief überreicht, und auch diese Gruppe hat Uffenbach beibehalten, jedoch statt des Costüms von ca. 1550 jenes seiner Zeit dargestellt, vielleicht auch einen der regierenden Herren. Auf der rechten Seite der Halle sehen wir auf dem Holzschnitt einen Mann mit federgeschmücktem, oben gerundetem Hut und kurzem Mäntelchen die Stufen hinaufgehen, bei Uffenbach aber einen modernen Rathsherrn in langem Mantel und oben flach abgeschnittenem Hut uns entgegen kommen, um die Treppe hinab zu gehen, eine Aenderung, deren Zweck muthmaasslich auch nur der war, eine bestimmte Persönlichkeit erkennbar en face zu zeigen. In den tiefer im Hintergrunde stehenden, sich unterhaltenden Gruppen sind kleine Unterschiede bemerkbar, doch ist auch hier die Hauptanordnung beibehalten. Alle Figürchen sind sauber, doch nicht übermässig peinlich ausgeführt.

Die Farbenwirkung und Stimmung, die Uffenbach in das ganze Bildchen gebracht hat, ist bemerkenswerth, denn sie ist durchaus im Sinne der niederländischen Künstler seiner Zeit ausgeführt, wozu der Einfluss des in Frankfurt eingewanderten Architecturmalers, Heinrich van Steenwyk, der ältere, beigetragen haben mag. Uffenbach tritt in diesem Bild durchaus aus dem Rahmen der altdeutschen Anschauungsweise heraus; die Halle ist in einem weichen Helldunkel gehalten, durch welches wir hinaus in das hellbeleuchtete Höfchen mit seinen

[1] Vgl. meine Darstellung dieses Umbaues in Archiv f. Frankf. Gesch. u. Kunst, 3. Folge, Bd. 5, S. 126 ff. — Eine Abbildung des Lautensackschen Holzschnittes findet sich in Wolff und Jung, die Baudenkmäler in Frankfurt a. M. Bd. II, S. 130.

geweissten Bauten und dunkelbraunem Balkenwerk[1] sehen, dessen Lichtwirkung durch das Helldunkel ringsumher zu einer stark concentrirten gesteigert wird. Trotz dieser wirkungsvollen Behandlung macht das Bildchen jedoch nicht den Eindruck, als ob es mit besonderer Liebe ausgeführt sei, was sich zum Theil schon durch den von dem Rath ausgeworfenen Preis von 4 Reichsthalern erklären lässt, zum Theil auch dadurch, dass es doch in der Hauptsache eine Reproduction, keine eigne Schöpfung war. Flecken in der hellen Wand rechts entstellen es leider sehr und stammen wohl von einer ungeschickten älteren Restaurirung her.

Einige Gemälde, mit deren Ausführung der Rath schon vor dem Römerhallenbildchen Uffenbach betraut hatte, besitzen wir nicht mehr und haben von ihnen nur durch die Posten für ihre Honorirung in den Rechenmeisterbüchern Kunde; und zwar in folgenden Einträgen: »Sambstags 8. Xbris anno 1604: Item, die eine Tafel in der Rechney über der Stubenthüre mit dem Kayser und den Churfürsten in ihrer Session mit Ölfarb zu mahlen dem Maler Philips Uffenbachen 36 fl.« Desgleichen:

»Sambstags 16. Augusti ao. 1606: Philips Offenbachern Malern für die andern Tafeln uff der Rechney ober der Gewölbthüre zu mahlen und beyde zu vergülten am Ranft . . . fl. 32.—.«

Gerade der Verlust dieser Gemälde bedeutet für uns eine empfindliche Lücke, da sie uns Uffenbach als den Darsteller seiner eigenen Zeit in neuem Licht gezeigt haben würden. Des Ferneren berichtet Hüsgen, art. Mag. S. 564: »von Philipp Uffenbach sind ebenfalls zwei Bilder mit 1602 bezeichnet . . . in dem (Prediger-) Kloster anzutreffen«; auch diese sind verloren.

Ein Gemälde Uffenbachs, der englische Gruss (hoch 2′ 4″, breit 1′ 8″, auf Kupfer), welches die Jahreszahl 1600 trägt, befindet sich in der Gallerie des Belvedere in Wien; doch kann ich aus eigner Anschauung über dasselbe nicht berichten, da bei meinem Besuch dieser Sammlung ein Theil nicht zu sehen war. Nagler (Neues allgem. Künstl.-Lex. Bd. 19—20, S. 212) beschreibt es folgendermaassen: »Der Erzengel ist von vielen anderen Engeln umgeben, welche ein rothes Tuch über Maria halten, während der heilige Geist und ein kleiner Engel mit dem Kreuze herabschweben. Am Betschemel steht die Zahl 1600.« Wir finden hierin eine neue, sinnvolle Darstellung dieses Gegenstandes, die Uffenbachs Wesen kennzeichnet.

[1] Ich hebe dies hervor, um darauf aufmerksam zu machen, wie unzeitgemäss und verfehlt die jetzige Bestreichung des schönen Balkenwerks im Hofe von Haus Limpurg mit blutrother Farbe ist.

15. Uffenbachs Zeitweiser der Sonne über die ganze Welt. 1598.

Eine neue Seite von Uffenbachs Geistesrichtung eröffnet sich uns, wenn wir ihn auf dem Gebiet aufsuchen, auf welchem er künstlerische und wissenschaftliche Thätigkeit vereinigt. Ich habe schon Seite 24 ein von ihm 1598 veröffentlichtes kleines Werk erwähnt, jedoch nur mit Angabe eines Theiles des langen Titels, den ich nun vollständig gebe, da er uns mit dem Inhalt des Werkes sogleich vertraut macht.

»Bericht und Erklärung zweyer beigelegten künstlichen Kupferstücken, oder Zeitweiser der Sonnen über die ganze Welt, darinn zu finden I. Die gemeine teutsche, Italienische, Böhmische und Planetenstunden, Sowol die auffsteigende 12 Zeichen als etliche Hauptstern, Und durch welches Zeichen die Sonne durchs ganze Jar gehet. — II. Die 12 Monat, unbewegliche Festen, Auch Tag und Nachtlenge, Sampt einer kurzen Fürbildung Menschlichen Lebens. — III. Über welchem Landt und Wasser den ganzen Tag die Sonn zu finden, Auch Anzeigung aller Winde, Sampt einer Meßlinien der Sonnenschatten. Alles fürgerissen durch Philippum Uffenbach.«

Auf diesen Titel folgt ein Holzschnitt ein von zwei Doppellinien eingefasster Kreis, zwischen welchen die Inschrift zu lesen ist: homo nat. ex muliere brevi vivens tempore fugit velut umbra et nunquam in eodem Statu permanet.[1] Der Doppelkreis ruht auf dem Grasboden auf und mit ihm ein Schädel, auf welchem eine Sanduhr mit zwei grossen, aufwärts gerichteten Flügeln steht, deren Spitzen hinter dem Spruchband hervorragen Auf der Sanduhr sehen wir noch ein Herz mit einer Flamme, welche etwas über das Spruchband hinausflackert und von einem Strahlenkranz umgeben ist. In nicht ganz gleichen Abständen sehen wir von links unten aufsteigend die Zahlen 10, 20, 30 etc. bis 100 um den äussersten Kreisrand herumgeschrieben. Unter diesem Emblem, für dessen einzelne Theile wir die Erklärung noch erhalten werden und welches als eine interessante Illustration der Worte Sandrarts in seiner Biographie Uffenbachs zu betrachten ist, finden wir noch die Angabe: »Gedruckt zu Franckfurt in verlegung Paul Brachfeldts 1598.«

Die beiden, der Schrift beigegebenen »Kupferstücke«, d. h Kupferstiche, sind genau von gleicher Grösse, 0,175 m hoch und 0,228 m breit. Sie sollen nach Uffenbachs genauer Anweisung beide auf Holz-

[1] Der Mensch aus dem Weibe geboren lebt nur kurze Zeit und flieht wie ein Schatten und bleibet nie an derselben Stätte

täfelchen aufgeklebt werden, von welchen das eine ca. ¾ Zoll dick sein muss, so dass man in dasselbe einen Compass unter der Mitte der Basis an genau bezeichneter Stelle einsetzen kann. Der auf dieses Täfelchen aufgeklebte Stich enthält auf einer Weltkarte mit Constructionslinien die im Titel unter III. angegebenen Dinge. Das andere Brettchen mit dem darauf geklebten Stich, welcher die unter I. und II. im Titel aufgezählten Dinge zur Anschauung bringen soll, wird mit Scharniren an das untere, horizontalliegende derart befestigt, dass es im rechten Winkel aufgeklappt werden kann. In dieser Aufstellung wird durch genau bestimmte Punkte in beiden Tafeln ein Faden mit zwei eingeknüpften Perlen gezogen und befestigt, dessen bei hellem Sonnenlicht fallender Schatten zum »Zeitweiser der Sonnen über die ganze Welt« wird. Das Ganze ist also eine Sonnenuhr mit höchst complicirten Nebenumständen. Es würde zu weit führen, hier auch nur annähernd Uffenbachs zahlreiche und complicirte Curven und Linien, mit welchen die beiden Tafeln ausgefüllt sind, beschreiben zu wollen, es möge genügen darauf hinzuweisen, dass sie eine überraschende Fülle von geographischen, astronomischen und mathematischen Kenntnissen bei Uffenbach darthun, und dass in seinen Erläuterungen der einzelnen Theile dieses Werkes allenthalben religiöse und moralische Tendenzen und Betrachtungen eingestreut sind. Wir lernen durch diese Schrift in Uffenbach nicht nur einen Mann von ungewöhnlichen Kenntnissen, sondern auch von vorzüglicher Herzensbildung kennen. Die aufrecht stehende Tafel aber, von welcher er unter II. im Titel sagt, dass sie »eine kurze Fürbildung menschlichen Lebens« enthalte, müssen wir uns von ihm selbst erklären lassen.

Vorausgeschickt sei, dass diese Tafel ihrer Länge nach in drei Zonen eingetheilt ist, von welchen jede in ihrer Mitte ungefähr ein Drittel der ganzen Tafelhöhenachse einnimmt. Doch sind diese Zonen nicht horizontal gegen einander abgeschlossen, sondern die mittlere Zone ist durch eine, von dem Schneidepunkt in der Mittelhöhenachse sich rechts und links nach oben bewegende, also concave Linie nach oben hin begrenzt, nach unten hin durch eine entsprechende, sich mit beiden Enden nach der Basis senkenden convexen Linie. Dadurch erhält die unterste Zone eine lunettenartige Form, die oberste eine schalenartige. In dieser oberen Zone sehen wir nun in der Mitte, ihren tiefsten Theil ganz ausfüllend, auf dunklem, kreisrundem Grund eine flammende Sonne, umschlossen von einem kreisrunden Regenbogen, welchen Wolken umgeben. Auf diesen liegt im Halbkreis ein Band, auf welchem die Stundenziffern gross eingeschrieben sind. In die Mitte der Sonnenscheibe ist ein flammendes Dreieck, auf die

Spitze gestellt, als lichteste Erscheinung eingefügt, in dessen Mitte das Wort »יהוה« (Jahveh, Jehovah) geschrieben ist, zu welchem noch das in den Regenbogen rundum in zerstreuten Lettern geschriebene Wort »ewiger« gehört. In das flammende, überhöhte Dreieck aber sind noch die weiteren Worte eingeschrieben »gerechter, allmächtiger, barmherziger«, derart, dass sie als ein gleichseitiges Dreieck den Namen Gottes umgeben. Rechts und links von diesem symbolisch-mystischen Zeichen verbleiben in dieser Zone nur noch zwei Zwickel, der linke enthält, in ein entrolltes Blatt eingetragen, die Planetentafel, der rechte in gleicher Weise ein Gedicht, unter welchem sich Uffenbachs Monogramm mit der Jahreszahl 1598 darunter befindet.

Unter dieser Versinnbildlichung des Wesens Gottes folgt nun der von den beiden Curvenzügen eingeschlossene Raum, in welchem sich alle zu Uffenbachs Zwecken nothwendigen, zahlreichen mathematischen Constructionen und Linien befinden. Dieser Raum ist rechts und links eingefasst durch zwei vom obern bis zum untern Rand laufenden Bandstreifen mit flatternden Enden, auf welchen die einzelnen Figuren des Thierkreises, je sechs auf einer Seite, abgebildet sind. Die unterste, auf der Basis des Bildrandes ruhende Zone, ist mit zahlreichen Figuren in kleinem und kleinstem Maassstab ganz ausgefüllt, die sich theils in der Luft, theils auf der Erde befinden. Zu besserem Verständniss sei hier schon hervorgehoben, dass etwas über der Hälfte der Höhenachse dieser Zone die Weltkugel, ziemlich klein, schwebt, rechts strömt Feuer, links Wasser von ihr aus. Sie bildet zugleich das Centrum eines Rades, welches um Speichen gelegt ist, die von der Weltkugel ausgehen, und dessen Peripherie die ganze obere Hälfte der Zonen-Höhenachse einnimmt. Oben auf dem Rad sitzt mit ausgestreckten Armen ein Mann im Costüm der damaligen Zeit, zu seiner Linken klimmt ein andrer an dem Rad hinauf, zu seiner Rechten stürzt ein dritter hinab und unten klammert sich ein vierter fest an das Rad an. Diese Figuren sind weit grösser gehalten als alle andern im Bilde, welche sich von der Basis an nach dem Hintergrunde perspectivisch bis in das Minimalste verkleinern. Oben, rechts und links neben dem Rade, sitzen kleine Figuren auf Wolken.

Die Erläuterung dieses phantastisch-symbolischen Figurenwerkes, wollen wir uns von dem Autor selbst geben lassen, wobei darauf aufmerksam gemacht werden muss, dass Uffenbach, wenn er das Wort »Bild« gebraucht, damit nur eine Einzelfigur, nicht aber eine ganze Darstellung bezeichnen will. Für letztere dagegen bedient er sich des Ausdruckes »Figur«. Er sagt Seite 15:

»Nun soll die Figur (d. h. das Bild!) fürters gemeldt werden, als erstlich: ist eine runde Weltkugel, daraus Wasser und Feuer wirt, darauf vier Bilder (d. h. Figuren) sitzen. Das erste hat in seiner Hand den Stab Mercurii, deut die weltliche Kunst, in der andern Hand einen Ehrenkranz (Ähren-!). Das ander Bildt hat in einer Handt ein Hertz mit Flügeln, deut Gesundtheit, in der andern Handt ein Säul sampt einer Löwenhaut auf dem Haupt, ist die Stärck des Leibs. Das dritte Bild hat in einer Hand das Regiment Schwerdt, in der andern Handt ein gülden Geschirr sampt gülden Kette und Kron auf dem Haupt, ist Gewalt und Reichthumb. Das vierdt hat in einer Hand die trewe Freundschafft als ein Handtreu (zwei in einander gelegte Hände!), in der andern ein Palmen oder Friedzweig, ist Fried und Freunde. Also deuten diese vier Bilder des Menschen leiblich und irdisch Glück auf dieser Welt. Unden auf dem Erdboden ringsherumb seynd auch vier Bilder, das Unglück deutend. Erstlich ein Bildtlein auf der Erd liegend mit einem Schwert durchstochen, ist Verkürtzung des Lebens. Da bei sitzt noch ein Bildt, hat in einer Handt ein zerbrochen Kron, in der andern ein zerbrochen Kranz, bedeut Ungluck in Ehren. Das dritte Bildt auf der linken Seiten steht armselig, hat einen Stein auf dem Rücken, bedeut die Armut. Das vierte dabei ist auch Siechbildt mit Krücken, da es sich auffstewert, bedeut Unglück in Gesundtheit. Nun weiter sind noch vier Bildt an dem Rad, die vier Enderung der Menschen. Das unterst hangende Bildt am Radt ist die Ankunfft. Das ober sitzend Bildt ist das zum rechten Ziel hat bracht, unnd hat in der rechten Hand ein Hertz, darauf ein Licht brennt, ist das Leben, auf dem Haupt ein sand Uhr, deut das gesetzte Ziel deß Menschen (man erinnre sich des Seite 69 beschriebenen Titelholzschnittes!), sitzt auch unter zwo gewunden Linien, welche von oben herab aus der Sonne kommen, welche dem Bildt auf der Brust über Creutz gehen, in der lincken Handt hats ein todten Kopff, das deut das Endte. Auf beiden Seiten des Radts sind noch zwey Bildt, zeygen das auff und abnemmende Glück der Menschen. Nun werden von gemeldter Weltkugel im Radt vier striemen oder Linien gesehen, welche zwo inwendige Linien das Ort der Finsterniß andeuten, ist recht unter der Kugel darinn der Mond wie ein Finsterniß gesehen wird und sind auch darbey mit begriffen alle lasterliche Instrument deß verderbens sampt dem Bildt des eygen Willens. Denn erstlichs sitzt daselbst ein Bildt mit einem Ochsen Kopff mit schlangen Haar, mit Lowen Arm, hat einen dicken fetten Leib, Geißschenkel, Pfauenflügel, hat in der rechten Klauen ein Türkisch Schwert, ist der Zorn; in der linken Klauen ein Seckel mit Geldt, ist Geitz, wie

denn die Schlangenhaar den Neyd zeigen, der Ochsen Kopff den Wütrich, der dicke fette Leib die Füllerey, die Geißschenkel Unkeuschheit, die Pfauen Flügel Hoffart. Diß Bildt sitzt auf einem Stull vor der Finsterniß deß Monds, deut daß der eygen Will nur in die Finsterniß gehört, da alle Schandt und Übel getrieben werden. In der Mondsfinsterniß wird ein Todten Kopff gesehen, hat Disteln im Maul, zeigt den ewigen Todt, der alle Gottlose Kinder der Finsterniß bitterlich hinwegreißt und verschlingt. Auf der rechten Seiten des eygen Willens sind zwei Bilder, ein Mann und ein Weib, bedeuten Reichthum und Füllerey, oder Wollust der Welt (beide im Zeitcostüm) die traben den leichten Weg hinab zur Höllen wie die Epicureer. Auf der linken Seiten in der Finsterniß liegt ein Wucherseckel, ein Larffe, ist Betrug und Lügen. Item eine falsche Wag, Brettspiel und ein Körper sonder Arm und Schenkel, ist Faulheit. Darnach wirt auch ein Bildt gesehen, welches sich in einer Gruben selbst ersticht, ist Verzweifflung. Ausser der Finsterniß oder Schatten der Kugel wird wider ein Unterschied gesehen auf beiden Seiten, darinnen auf jedem Theil zwo Tugenden stehen, das seind die vier weltliche Tugende. Als auf der rechten seiten stehet Stärke und Gerechtigkeit, auf der linken seiten Messigkeit und Fürsichtigkeit. Diese stehen in dem Theil der Morgenröht, darinen stehet auch ein römischer Heydnischer Kayser und Philosophus, sampt dem Abgott, zu welchem Sachen sich die Heyden geübt haben, wirt auch eine Wohnung oder Statt darinnen gespürt. Also wirt nun weiters außer diesem Ort oder Unterschiedt auf beyden Seiten des Liechtes der Ort der Erkenntniß bedeut, als zu den Liechten unter der Sonne, in dem ist das Volck Gottes, das Jüdisch Volck, als Patriarchen und Propheten mit sampt dem jüdischen Gebirg Zion gewest; auf der linken seiten aber stehet der Geistlich Berg Zion im neuen Testament: auf der rechten seiten Adam und Eva auß dem Paradieß treibend von dem Engel mit ein fewrigen Schwert. Wieder ist auf der lincken seiten das Lamb Gottes, darauf Johannes der Täufer zeiget mit dem Evangelio, das der Engel den Hirten verkündiget. Wie denn auch auf der rechten seiten das Gesetz mit einer Richtruthen, Schwert, Donner und Blitz gegeben wirt, sol es auch kürtzlich und deutlich vollends erklärt werden. Also die dreiflüssige Sonne oben wird gedeut: ewiger Gott Vatter Sohn und heyliger Geist; und wie wir der Ewigkeit durch Genad theilhafftig werden zeiget der Regenbogen an, und Gott gibt und hat geordnet Glaub, Lieb und Hoffnung, welche unser Geleits Leut seynd zum ewigen Leben uns für dem Feind zu beschützen. Und wie die Sonnen ein Reinigung

und lebenmachende Krafft hat und alles offenbahr macht und erleucht, also auch Gott ist der Lebendmacher, der allein das Leben gibt, in allem lieblich ist und schön anzusehen durchaus weis, gerecht und Warhafft, will Werck haben, die auffrichtig, erbar und vor ihm und dem Nechsten recht seind. Also wird durch die drei Flammen, darinn geschrieben steht Allmechtiger, Barmherziger, Gerechter und in der Sonne der Namen Gottes, andeutend die Dreyfaltigkeit in einer ewigen Gottheit Von der Sonnen herab gehen zwei Linien in einander gewunden bis herunter über die Weltkugel, darunder denn das oberst Bildt sitzt, bedeut daß das recht nutzliche Mittel unseres Lebens das Wort und der Segen Gottes in ein gewunden seyen, darin wir sollen wandeln und leben. Und wo die Sonne weiter ihre Stralen oder Schein hinstrecket, ist es in der Erkenntniß und Erforschung der Weißheit Gottes, als in einem geistlichen Sonnenglanz und Liecht des Lebens, darinn die wahrhafftigen Diener Gottes wandeln.«

Dieser Auszug aus Uffenbachs Erläuterungen seiner Composition gibt ein schon genügendes Bild seiner eigenthümlich theologisirenden und moralisirenden Geistesrichtung. Ich verzichte daher darauf, auch seine weiteren Ausführungen über diese Composition noch mitzutheilen, da der Hauptgedankengang in derselben aus obigen Erläuterungen vollständig ersichtlich ist. Wenn uns hierin die in jener Zeit schon beginnende und im folgenden Jahrhundert in üppigster Weise weiterentwickelte Neigung zu möglichen und unmöglichen Allegorisirungen und Versinnbildlichungen abstrakter Ideen in voller Blüthe überraschend entgegentritt, so werden wir doch nicht minder überrascht durch Auffassung und Zeichnungsweise des Figürlichen, die uns auch nicht entfernt in dem Autor einen Künstler vermuthen lässt, der gerade in demselben Jahre an einem Werk von der Stylesweise der Himmelfahrt Christi arbeitete! Wir erblicken vielmehr in den allegorischen Figuren der Stärke, Gerechtigkeit, Mässigung und Voraussicht, auch in dem römischen Kaiser, jene manierirten Figuren mit übermässigem Huftenschwung und affectirten Gliedmassenbewegungen, welche sich in Gemälden, decorativen Wandmalereien und Kupferstichen zu Illustrationszwecken in jener Zeit in zahlreichen Beispielen zu zeigen beginnen. Wahrlich, zwei künstlerisch so verschiedenartige Strömungen in dem Empfinden eines und desselben Künstlers sich nebeneinander bewegen zu sehn, das ist wohl ein fast einzig dastehendes Beispiel in der Kunstgeschichte. Aber wie stark auch die Einwirkungen der Moderichtung auf Uffenbach gewesen sein mögen, sicher waren jene aus seinem Jugendunterricht stammenden die stärkeren, ihm näher

stehenden, denn wenn wir den Eindruck, den seine hier schon besprochenen Oelgemälde auf uns machen, mit dem durch die Radirung in dem Sonnenweiser hervorgerufenen vergleichen, so erscheint uns Uffenbach in ersteren natürlich und wahr, in letzteren manierirt und unwahr.

Der »Zeitweiser der Sonne« weist uns auf eine andere Arbeit Uffenbachs hin, welche mit diesem Werke vielfache Berührungspunkte hat: es ist

14. die Bemalung des Brückenthurmes (1609—1610),

der auf der Frankfurter Seite stand, und zwar die seiner Façade nach Süden. Sandrart erwähnt dieselbe, wie wir gesehen haben, in seiner Biographie. Ausser dieser Erwähnung besitzen wir bis jetzt keine andere Notiz über dieselbe, weder in den städtischen Rechenmeisterbüchern, noch in den Baurechnungen, noch in den Rathsprotocollen habe ich bis jetzt irgend einen darauf bezüglichen Eintrag gefunden. Da aber Sandrart, wie wir sahen, mit Uffenbach persönlich befreundet war, so ist keinerlei Zweifel in die Richtigkeit seiner Angabe zu setzen. Sie wird ausserdem dadurch bestätigt, dass sich in dem Stadtarchiv eine grosse mit Tusche gezeichnete und in Aquarellfarben ausgeführte Zeichnung der Thurmfaçade nach Süden vorgefunden hat, welche jetzt in den Sammlungen des städtischen Museums aufbewahrt wird.[1] Ich habe dieselbe schon 1896 in meiner Arbeit über die Malerfamilie Fyoll[2] als Handzeichnung Uffenbachs bezeichnet, obgleich sie nicht mit seinem Monogramm versehen ist. Die folgenden Untersuchungen werden die Richtigkeit dieser Ansicht zeigen.

Der in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts erbaute Thurm war viereckig und architectonisch ganz schmucklos, seine Mauern waren ganz glatt gehalten ohne vorstehende Quadereinfassungen an den Ecken. Auf der Südseite hatte er unmittelbar unter dem Dachgesims drei rechteckige kleine Fenster, und ebensoviele in dem darunter liegenden Geschoss. Zwischen diesen und dem Spitzbogen des Durchgangthores verblieb eine ununterbrochene Fläche, die 1502 durch den Maler Abel mit einer Sonnenuhr bemalt wurde.[3] Schon 1510 scheint diese Uhr einer Erneuerung bedürftig gewesen zu sein, oder man wollte sie besser und vollständiger haben, und zog zu diesem Zweck

[1] Abgebildet in Wolff und Jung, Die Baudenkmäler in Frankfurt a. M. Bd. II, 12.

[2] Archiv f. Frankf. Gesch. u. Kunst, 3. Folge, Bd. V, 130.

[3] Lersner II, 1, 23.

den Astronomen Eckard oder Eberhard Helm heran, was uns Lersner I, 1, 20 mittheilt »Der ander (Thurm) gegen die Stadt zu wird 1510 von Meister Eckard Helm Astronomo renoviret, die künstliche Sonnenuhr, daran die Stunden, die Regierung der himmlischen Planeten, auch Zu- und Abnehmung des Monds, abgetheilt und wiederum in das Gesicht gebracht, auch in einer Figur angemahlet der Brücken uralte Freiheit, daß nemlich ein jeder, so jemand blutig, auch nur mit flacher Hand, bey Tag oder Nacht darauf schläget solche seine Hand alßbalden verwurcket und abzuhauen verlohren habe. Über der gemalten Figur stehen diese Wort Wer dieser Brücken Freyheit bricht, dem wird sein frevel Hand gericht. 1677 ist dieser Thurm abermal renovirt und von H Boss gemalet worden etc.« Ausgeführt wurde diese Arbeit aber nicht von Helm selbst, wie sich aus folgendem Eintrag im Stadt-Rechenbuch von 1510 ergibt: »Item 9 fl. Martin Kaldenbach dem Maler und Visirer, das orilogium am Brückenthore zu malen.« Hiermit ist ausdrücklich gesagt, dass Kaldenbach nur die Uhrconstructionen, nicht aber auch figürliche Darstellungen gemalt habe. Aus Lersners Fassung scheint aber auch Letzteres hervorzugehen und damit hat er Battonn irre geführt, der ihn (vgl. a. a. O. I, 42 und 43) copirt und von einer »Figur« spricht, »welche die Brückenfreiheit vorstellte«. Hier muss ich aber auf meine Erläuterung Seite 71 hinweisen, dass in der Ausdrucksweise des beginnenden 17. Jahrhunderts unter dem Worte »Figur« nicht eine Einzelfigur in unserm modernen Sinne, sondern im Gegentheil eine ganze Darstellung, ein Bild, resp. Gemälde, nach moderner Ausdrucksweise verstanden wird und dass andrerseits nach jenem älteren Brauche die Einzelfigur als »Bild« bezeichnet wird. Lersner hat ohne Zweifel den Ausdruck »Figur« aus der von ihm benutzten alten Quelle, die ich nicht auffinden konnte, übernommen, und zweifellos damit die Darstellungen gemeint, die er selbst noch in ihrer Renovirung durch Boss gesehen hat: sie gehoren aber nicht der einfachen Bemalung des Thurmes mit Helms Sonnenuhr durch Kaldenbach an, sondern der reichen Decorirung der ganzen Thurmfaçade durch Uffenbach, wie wir sie jetzt aus seiner colorirten Zeichnung genau kennen. Erstaunlich bleibt es, dass weder Lersner, noch Fichard noch Battonn auch nur mit einer Sylbe der grossartigen Decorirung des Thurmes durch Uffenbach Erwähnung thun, also offenbar gar keine Kenntniss von derselben hatten! Und doch finden wir die Uffenbachsche Bemalung des Brückenthurmes auf dem bekannten Stiche von 1616, der die mit der Hinrichtung Fettmilchs und seiner Genossen verknüpften

Ereignisse darstellt, genau so wiedergegeben, wie wir sie auf Uffenbachs Entwurf sehen [1] Wohl aber bringen die »Annalen von Franckfurt« [2] die kurze Notiz: Ao. 1535 ist der Brückenthurm gemalt worden, was so viel sagen will, als dass die Auffrischung von 1510 bereits wieder einer Renovirung bedurfte.

Vergleichen wir nun die Radirung Uffenbachs in seinem Sonnenweiser, die den aufrecht stehenden Theil des Apparates einnimmt, mit jener Aquarellzeichnung des Thurmes, so kommen wir zu dem interessanten Resultat, dass der durch die oben erwähnten beiden Curvenlinien eingeschlossene astronomisch mathematische Theil genau dieselbe Form und die Linienconstructionen besitzt, wie wir sie auf dem Thurm finden, dass dieser Theil auf dem Thurm ebenso rechts und links durch zwei senkrecht stehende Bandstreifen, auf welchen die Zeichen des Thierkreises abgebildet sind, begrenzt wird und dass auch hier die Bandenden in die Umgebung hineinflattern. Ueber der oberen Curvenlinie, über welcher auf dem »Kupferstück«, wie geschildert, ein fliegendes, halbkreisförmiges Band mit den Stundenzahlen das kreisrunde, flammende Symbol der Gottheit umgibt, sehen wir auf dem Thurme ein Stundenband ebenso angeordnet und innerhalb des von ihm umschlossenen Raumes ein strahlendes Bild der Sonne selbst. In den freibleibenden Zwickeln unter dem Stundenband sind zwei Wappenschilde angebracht. das zur Linken enthält den einköpfigen schwarzen Reichsadler auf goldenem Feld, das zur Rechten den Frankfurter silbernen Adler auf rothem Feld. Zwischen beiden steht die Jahreszahl 1515 und unter ihr, der Curvengrenze des astronomischen Theils folgend, flattert ein schmales Band mit der Inschrift: »Tagleng« links und »Nachtleng« rechts. Diese Jahreszahl 1515 ist aber in späterer Zeit von ungeschickter Hand überfahren worden, wie auch andre noch zu erwähnende Inschriften auf der Zeichnung, die sehr verblasst waren, und dabei ist die richtige Zahl 1510 in die falsche 1515 verwandelt worden, während Uffenbach ganz ohne Zweifel auf seine Zeichnung die Zahl 1510 eingetragen hatte, da er mit der wissenschaftlichen Verbesserung der Uhr in diesem Jahre auch die Erinnerung an dieselbe erhalten wissen wollte. Gerade der letzte 5er ist es, der auf das Unsauberste überfahren und entstellt ist.

[1] Hierdurch können die in den Baudenkmälern in Frankf. a. M., Bd. II, S. 11 geäusserten Bedenken, ob Uffenbachs Entwurf auch wirklich zur Ausführung gekommen sei, als endgültig beseitigt betrachtet werden.

[2] Hiermit ist das im Stadtarchiv befindliche Manuscript des Johann Maximilian Zum Jungen gemeint, welchem er den Titel gab: Annales reipublicae francofurtensis. Daselbst Seite 61

Das lange Rechteck, in dem sich der astronomische Theil der Sonnenuhr befindet, ist mit breiten rothen Borten eingefasst, von welchen jedoch die obere Längsborte rechts und links an der Sonne abbricht und sich von da hinauf über dieselbe gleich dem Abschluss eines Treppengiebels erhebt, der sich hart an den untern Rand des zum unteren Geschoss gehörenden Mittelfensters anschliesst und dadurch eine geschmackvolle Verbindung des schon beschriebenen mittleren Theils der Bemalung mit dem oberen Thurmtheil herstellt. Auf letzterem ist der freie Raum zwischen dem obern und untern Fenster durch einen grossen doppelköpfigen Reichsadler mit dem böhmischen Wappen auf der Brust auf goldenem Grund in Kreisform ausgefüllt, er ist umgeben von einem reich im Renaissancegeschmack gehaltenen braunen Rahmen. Letzterer ist in seinem untern Theil aus zwei gefesselten Satyrn gebildet, deren gekrümmte Leiber sich dem untern Halbkreis anpassen müssen, nach oben entwickelt er sich in zwei Postamente, auf denen Putten sitzen, von welchen das zur Linken mit Aehren in der Hand den Frieden, das zur Rechten mit dem Palmzweig den Sieg darstellt. Die Fenster selbst sind alle mit reicher Renaissance-Ornamentirung eingefasst.

Einige Fuss über dem Spitzbogen des Thores beginnt die Sockelbemalung des Thurmes, die in grauen Rusticoquadern gehalten ist. Rechts und links laufen längs der Thurmkanten gemalte Lesenen von unten bis unter das Dachsims, auf die sich rechts und links in der Höhe des Quadersockels Postamente ansetzen, auf welchen je eine Kaiserfigur in Rüstung, mit Kaisermantel, Krone, Schwert und Reichsapfel ausgestattet, vor einer Säule steht. Auf ihrem Capitäl ruht ein Zwischensockel, welcher eine zweite Säule trägt, deren Capitäl bis an den untern Rand der obersten Fensterreihe reicht. An jedem der Postamente ist ein zweigetheiltes Wappen angebracht, deren jedes auf seinem linken Felde einen halben schwarzen Adler auf goldnem Grunde zeigt, während bei dem Kaiser zur Linken die andere Hälfte von dem Wappen Oesterreichs unter der Enns mit silbernen Lerchen auf blauem Feld, bei dem Kaiser zur Rechten mit dem Wappen von Kärnthen, silbernem Balken in rothem Feld, ausgefüllt ist. Muthmasslich ist der regierende Kaiser Rudolph II. und sein Vater Maximilian II. mit den beiden Figuren gemeint. Die Säulen ahmen grün und weiss geaderten Marmor nach, ihre Basen und Capitäle, sowie die zwischen beide gelegten Ringe mit herabhängenden Guirlanden ahmen Vergoldung nach. Auf dem Capitäl der Säule zur Linken steht die Gerechtigkeit mit Schwert und Waage, auf jenem der Säule zur Rechten die Mässigung, die aus einer Kanne Wein in

eine Schale giesst, beide ebenso manierirt bewegt, wie wir diese Damen schon von seinem »Kupferstück« her kennen, und ebenso costümirt, nur mit noch kühner flatternden Gewändern ausgestattet, womit Uffenbach zeigt, dass er noch einen Schritt weiter der Mode der Zeit entgegengekommen ist.

Die malerische Decorirung der Thurmfaçade wird noch vervollständigt durch zwei in ihre Längenachse gelegte Ovale rechts und links über der Spitze des Durchgangbogens, von welchen das zur Linken eine Rauferei zwischen drei Männern zeigt, das andere die Execution des Schuldigen, der die Rauferei veranlasst hat, wodurch die sogenannte »Brückenfreiheit« illustrirt werden soll. Ueber beiden ist in einem schmalen Band die Inschrift zu lesen: »Wer dieser Brucken Freyheit bricht, dem wird sein frevel Hand gericht«. Die Figuren in diesen beiden Darstellungen sind in den Costümen der Zeit gehalten und entsprechen in dem Character der Zeichnung durchaus jenen auf dem »Kupferstück«.

In dem verbleibenden Raum zwischen diesen beiden Ovalen und dem astronomischen Theil der Decorirung befinden sich aber noch zwei lange Tafeln, eingefasst durch rothe Borten, die sie mit jenen der oberen Einfassungen und unter sich selbst in geschmackvoller Raumabmessung verbinden, die obere ist weniger hoch als die untere. Sie sind auf der Zeichnung leer belassen, und nur mit einzelnen Buchstaben bezeichnet, die zurückweisen auf den für sie bestimmten inschriftlichen Inhalt, den Uffenbach auf den obern Theil des Blattes selbst eingetragen hat. Der Buchstabe f in dem untern, grösseren Oblong weist uns darauf hin, dass es für die Aufnahme der Planetentafel bestimmt war, die Uffenbach oben auf das Blatt geradeso geschrieben hat, wie wir sie auf seinem »Kupferstück« finden. Der Buchstabe p in der oberen, kleineren Tafel entspricht jenem oben auf dem Blatt, durch welchen folgende Inschriften bezeichnet sind.

Nil deus in terris donavit Caesare maius
Auspiciis cujus stat decus imperii
Ergo aquilam hanc totum victricia signa per orbem
Tu placidus foveas, qui regis imperia
MDXXXVI[1]

---

[1] Diese Inschrift ist, wie auch die folgende, in späterer Zeit von ungeschickter Hand, muthmaasslich wegen Verblassung, grossentheils nachgefahren worden, wodurch der Fehler entstanden ist Nil Deus hoc terris, statt in terris, wie aus der von Battonn I. 43 nach Hoping, de jure insignium fo. 238, gegebenen, von dem Thurme selbst vor der Uffenbachschen Decorirung abgeschriebenen Version hervorgeht. In dieser Abschrift steht auch statt »Tu placidus« »Fac placidus«. Nach der folgenden

darunter ſolgt

> Tu quoque da nostro ſoelicia sceptra monarchae
> Et vires animis grandibus adde pares,
> Imperio ut redimat meritis sua membra triumphis
> Ut sub eo semper floreat imperium.
> MDCIX[2]

Diese letztere Inschrift hat für uns den grossen Werth, dass sie uns mit aller Bestimmtheit das Jahr 1609 als dasjenige angibt, in welchem Uffenbach die Zeichnung entwarf und muthmaasslich auch die Arbeit selbst begann.[1] Die obere Jahreszahl 1536 zeigt uns dagegen, dass Zum Jungens Mittheilung über eine Bemalung des Thurmes in jenem Jahre — sie mag schon 1535 geplant oder begonnen worden sein — richtig ist und dass diese ältere Inschrift auch bei der neuen Decorirung beibehalten werden sollte. Noch aber finden wir in unverletzter Original-Handschrift Uffenbachs folgende versifizirte Erklärung von ihm rechts oben auf dem Blatt niedergeschrieben:

> Dieß Zeigerwerk malt recht und klar
>   Der Zeit 12 Monat durchs gantze Jahr,
> Böhmisch und italienisch stundt
>   Blau und grün Linien Dir thun kundt
> Der Planeten standt die rot strich geben,
>   Die schwarzen die 12 Zeichen eben,
> Dern ides 30 Grad einhelt,
>   In welch Knopfs schatten täglich ſelt.

Inschrift zu urtheilen, dürfte tu wohl das Richtige sein. — Bei der 1677 erfolgten Renovirung der Decorirung durch Boss wurden die beiden Inschriften überstrichen und durch neue ersetzt, welche sich auf Kaiser Leopold I beziehen. Sie sind abgedruckt bei Lersner I, 1, 20.

[1] Durch die hier gegebene Jahreszahl 1609 erweist sich Gwinners Notiz a. a. O. S. 92 »1609 besserte er die Frescomalerei am Brückenthurm aus«, deren Quelle ich nicht aufzufinden vermochte und welche in dieser Form auch kaum eine authentische sein dürfte, der Zeit nach zwar richtig, aber insofern nicht zutreffend, als es sich hier nicht nur um eine Ausbesserung handelte. Gwinner muss in Sandrarts Angabe über diese Bemalung so wenig Vertrauen gesetzt haben, dass er von derselben in seiner Biographie Uffenbachs gar keine Notiz nimmt.

[2] Hierfür sprechen auch die folgenden Einzeichnungen, die ich in den Baurechnungen von 1609 unter »Gemein Ausgaben« fand: den 30. Septembris. dem Weißbender am Brückenthurn fl. [illegible] 8 β 6 kr., desgl. 7 8bris dem Weißbender am Brückenthurn, 6 Tag zu 8 β, 12 Tag zu 7 [illegible] fl 5 12 β. Diese Zahlungen an den Weissbender für den Brückenthurn wiederholen sich noch auf einer Reihe von Blättern, es handelte sich also um eine grosse Arbeit an demselben, d. h. um den Theil, den Uffenbach nach Zunftgerechtsamen dem Weissbinder überlassen musste.

Tag und nachts leng, kurtz und lengst tag
Man hier durch Jahr erkennen mag
Der Hund mit seiner stirn gewendt
Zeigt dem Hundstag anfang und endt.

Der astronomisch-mathematische Theil der Decorirung ist innerhalb seiner Curvengrenzen weiss gestrichen, so dass die von Uffenbach hier bezeichneten verschiedenfarbigen Linien sich deutlich von ihm abheben. Der um diesen Theil und die Sonne herum innerhalb der Borteneinfassung verbleibende Grund ist hellblau, die nicht bemalten Façadentheile in einem hellgrauen Ton gehalten. In ihrer Totalität macht die ganze ornamentale und figürliche Decorirung einen in der That vornehmen und für grossen Geschmack in der Raumvertheilung zeugenden Eindruck.

Die Vergleiche zwischen Uffenbachs »Zeitweiser der Sonne« und dieser Ausschmückung des Thurmes ergeben, dass Uffenbach die von Eberhard Helm festgestellten, 1510 ausgeführten Constructionen, deren Jahreszahl er auch in seiner Neugestaltung treu beibehielt, als Vorbild für seinen Zeitweiser in der Hauptsache benutzt hat, und dass in seinem Apparat die Hinzufügung der horizontal liegenden Tafel mit der Weltkarte und den auf ihr gezogenen Constructionslinien seine eigenste Erfindung ist. Jedenfalls aber hat er sich dem Rath durch seinen Zeitweiser der Sonne als den rechten Mann für die Neubemalung des Thurmes in wissenschaftlicher wie künstlerischer Beziehung empfohlen.

Nachtrag: Bei meinen Nachforschungen für vorstehende Untersuchungen im Stadtarchiv war ich geleitet worden durch Uffenbachs Angabe der Jahreszahl 1609 auf seinem Entwurf und hatte demnach die Baurechnungen von Januar 1609 bis 1. Juli 1609 und von da durch das neu beginnende Rechnungsjahr bis 1. Juli 1610 Posten für Posten durchsucht, dabei aber nur die Ausgaben für die Weissbinderarbeiten am Brückenthurm gefunden (s. S. 80, Note 2). Geraume Zeit nach Niederschreibung des obigen Abschnittes 14 kam mir der Gedanke nach den vermissten Ausgaben für Uffenbachs Arbeit noch weiter in dem Rechnungsjahr Juli 1610 bis Juni 1611 zu forschen und da fand ich zu meiner Ueberraschung folgende Einträge, die sich den Uffenbach geleisteten Zahlungen für andernorts noch zu erwähnende Arbeiten anschlossen:

1610, den 20. Octobris

Item eine Visirung zum Brückenthurm gemalt darfur . . . 2 fl.
Item zalt man ihm weiter wegen des Brückenthurns uf der
seiten gegen Saxsenhausen zu wegen des oberen gesimbs 2 fl.

fur die zwei obersten Bilder (NB. d. h. Figuren) 5 fl.
fur die obersten Seul an der ecken 10 fl.
für die Einfassung des Adlers 13 fl.
darauf ist gangen für 8 fl. gold, und darfür auszulegen 8 fl.
Item von den 8 Fenstern anzulassen 14 fl.
Item die Schön Uhr zu erneuwern 25 fl.
Item von den 2 Seuln neben der Uhr 10 fl.
Item von den 2 Kaisersbildern 6 fl.
Item von den 2 Figuren über der porten 9 fl.
(NB. d. h. den beiden Bildern von der »Brückenfreiheit«)
Item von den 2 andern Figuren 8 fl.
von den beiden seiten zur Stadt zu 60 fl.
von den Figuren under der porten 32 fl.
Item von dem creutz under der porten 28 fl.
und vom Jaden gemelts 4 fl. thut in allem 220 fl. Aber in allem
ime zbalt und geben 184 fl.

Aus dieser Abrechnung erfahren wir als Neues, dass auch die Ost- und Westseite des Thurmes in Uffenbachs Decoration embegriffen waren, — die Nordseite scheint man den Weissbindern überlassen zu haben — und dass er auch die Gemälde der Durchgangshalle, den Cruzifixus inbegriffen, renovirte oder neu malte.* Der Posten »von den zwei andern Figuren« lässt darauf schliessen, dass Uffenbach bei der Ausführung unter den beiden Bildern der »Brückenfreiheit« oder über denselben noch zwei weitere Gemälde anbrachte, die sich in dem Entwurf nicht befinden.

Auf die Brückenfreiheit bezüglich fand ich unerwarteter Weise noch folgenden Eintrag: »denn 2. Augusti Anno 1600 — zalt man Philips Ufenpachern von 2 taffeln mitt der Freyheit zu malen, uf die Mainbrucken uf zu schlagen . . . . fl 3 β 12.—« Der Ausdruck »uf zu schlagen« deutet darauf hin, dass es sich hierbei um zwei Gemälde auf Holztafeln mit kleinen Schutzdachvorrichtungen handelte, die an irgend einer Stelle der Brücke auf Pfählen angebracht wurden, in der Anordnung jenen Votivtafeln ähnlich, die man am Orte einer wunderbaren Errettung aus Gefahr aufstellte. Der geringe Preis von 3 Gulden 12 Schilling für diese Arbeit zeigt, dass man keine grossen Ansprüche für ihre Ausführung an den Maler gestellt hatte.

15. Die Anbetung der Könige.

Von der räumlich ausgedehntesten malerischen Arbeit Uffenbachs gehen wir nun über zu seiner räumlich eingeschränktesten und spätesten uns bekannten Arbeit, zu der Anbetung der Könige,

* Die Geschichte der Thurmmalereien ist ausführlich besprochen im Archiv f. Frankf. Gesch. u. Kunst, 3. Folge, Bd. V, 65 u. 66.

welche sich in dem städtischen Museum in der Prehnschen Sammlung, Taf. B No. 48, befindet, ein Werk, welches wir nur mit Bewunderung, aber zugleich auch nicht ohne Staunen betrachten können: mit Bewunderung wegen der subtilen und reizvollen Ausführung in kleinstem Format — das auf Kupfer gemalte Bildchen ist nur 0,170 mm breit und 0,107 mm hoch — und mit Staunen darüber, dass Uffenbach in diesem Werk wieder zu seiner Jugendliebe, zu der altdeutschen Kunstweise zurückgekehrt zu sein scheint. Ich sage »scheint«; denn wenn sich uns dieser Eindruck auch auf den ersten Anblick aufdrängt, so müssen wir uns bei näherem Studium doch überzeugen, dass wir in diesem Werke die lebhaften Eindrücke seiner Jugendzeit, seine Verehrung der Kunst der altdeutschen Meister in wunderbarster Weise vereinigt finden mit einer coloristischen Behandlung, die die Frucht der Eindrücke ist, welche die um ihn herum aufgeblühte, moderne Farbenauffaſſung und Naturbetrachtung in ihm zur Reiſe hatte gelangen lassen. Beruht in letzter Beziehung diese weiche, die Luftperspective fein berücksichtigende Tongebung und Farbenstimmung, namentlich in dem architectonischen Theile, auf den Eindrücken, die er aus den fein gestimmten Interieurs Heinrichs van Steenwyk, des älteren, schöpfen konnte, so beruhen seine Figuren in ihrer Zeichnung und Anordnung in diesem Bilde ebenso auf Eindrücken, die er aus altdeutschen und altvenezianischen Gemälden gezogen hatte, wobei ihm mancherlei Skizzen zu Gute kommen mochten, die er da und dort sich zur Erinnerung gesammelt hatte. Der mehrfach ausgesprochenen Anschauung — z. B. in dem alten Catalog der städtischen Gemäldesammlung von 1867, und bei Gwinner a. a. O. S. 90 —, »dass dieses Bild nach einem älteren Gemälde aus dem 16. Jahrhundert gemalt sei«, kann ich in keiner Weise beistimmen. Vielmehr muss ich es für das eigenartigste Werk eines Meisters halten, der, sehr eindrucksfähig angelegt, die Ideale zweier Zeiten, einer absterbenden und einer emporblühenden erkennt, schätzt und sie auf sich einwirken lässt, ohne sich von dem einen oder dem andern unterjochen zu lassen und sich seinen eignen Weg bahnt. Den Fanatikern seiner Zeit in diesen beiden Richtungen wird er es damit nicht recht gemacht haben, und wenn uns Sandrart erzählt, dass Uffenbach in seinen späteren Lebensjahren viel verstimmt gewesen sei und sich sehr zurückgezogen habe, was er politischen Ursachen zuschreibt, d. h. seiner angeblich zu starken Betheiligung bei den Fettmilchischen Händeln und dem daraus entstandenen Uebelwollen gegen ihn seitens des Raths, so erscheint dies nach meinen näheren Nachforschungen über jene Epoche — wovon später — nicht in diesem

Umfange zutreffend sein zu können. Mehr möchte zu dieser Verstimmung die Empfindung beitragen, dass er mit seiner Richtung in der Kunst keinen eigentlichen Boden mehr in der neuen Zeit fand. Man vergegenwärtige sich nur den unwiderstehlichen Eindruck, den der Genius von Rubens mit dem Beginn des 17. Jahrhunderts allerorten auf die Mitlebenden ausübte!

Die nähere Betrachtung der ganzen Anordnung des Bildchens muss uns zeigen, dass dieselbe durchaus nicht der in der altdeutschen und altniederländischen Kunst üblichen entspricht: nicht in einem engen, offnen, kaum bedachten Stalle geht die Handlung vor sich, sondern in einem weiten Gemach des verfallenen Palastes Davids, durch dessen stattliche Bogenfenster man hinausblickt auf die Strasse und die Neugierigen, die sich an die Fenster herandrängen, um Einblick auf die Vorgänge in dem Innenraum zu gewinnen. Letzterer ist auf seiner ganzen linken Hälfte tief beschattet und dieser Schattenton bildet einen weichen, dämmerigen Hintergrund für die Hauptgruppe, die dem auf Marias Schooss sitzenden Christuskinde ihre Geschenke darbringenden Könige. Joseph, der zur Linken neben Maria steht, ist noch halbbeschattet, die genannte Hauptgruppe und das sich zur Rechten anschliessende Gefolge aber von hellem Licht übeflossen. Durch diese geschickte Lichtvertheilung ist eine concentrirte, natürliche, keineswegs gekünstelte Gesammtwirkung erreicht. Die Figur des Joseph scheint auf einer Reminiscenz aus einem altdeutschen Bilde zu beruhen, so sehr ist sie in diesem Character gehalten; dagegen scheint auf Eindrücke aus der altvenezianischen Kunst das vorn in der Ecke rechts angebrachte, schöne knieende Figürchen eines Dieners zurückzuführen, der sich mit einem Koffer beschäftigt, in welchem die Geschenke eingepackt waren; Costüm wie Farbengebung erinnern lebhaft daran. In der Costümirung der Könige erkennen wir die reich mit Goldornament durchwirkten Gewänder der altdeutschen Kunst wieder, in den Costümen des Gefolges die türkischen Costume der Zeit, wie man sie aus den damaligen zahlreichen Berührungen mit Orientalen, namentlich in Venedig und in Ungarn, kannte. Aber alle diese scheinbar disparaten Elemente sind durchaus eigenartig zu einem harmonischen Ganzen gestaltet und ihre miniaturartige Ausführung bewunderungswürdig. Auf einem schrägen Stützbalken des Dachwerks auf der rechten Bildseite hat Uffenbach sein Monogramm mit weisser Farbe in der Form angebracht, wie es auf Seite 29 abgebildet ist, dabei die Jahrszahl 1619.

Dieses merkwürdige Werk, welches Uffenbach in seinem 53. Lebensjahre schuf, ist das späteste der uns von ihm erhaltenen

Es ist nicht anzunehmen, dass es sein letztes gewesen sein sollte, da er in demselben noch im vollem Besitz seiner künstlerischen Kräfte erscheint. Da aber dieses Bild das einzige uns bekannte ist, welches Uffenbach in dieser miniaturartigen Weise ausführte, so drängt sich mit Nothwendigkeit die Frage auf, ob er wohl schon in früheren Jahren, als Adam Elsheimer noch sein Schüler war, was ungefähr bis zum Ende des 16. Jahrhunderts der Fall gewesen sein mochte, ähnliche Gemälde ausgeführt habe, und Elsheimer ihm mit seinen in dieser Weise behandelten Arbeiten nur nachgefolgt sei, oder ob es nicht der grosse Erfolg war, den der Schüler auf diesem Gebiete errang, der Uffenbach veranlasste, sich auch einmal auf demselben zu versuchen, vielleicht auch dazu hingedrängt durch Freunde und Gönner? Bei Uffenbachs beweglichem, sich leicht anpassendem Talent halte ich die beiden zuletzt angeregten Eventualitäten für die wahrscheinlicheren.

16. Uffenbachs, Georg Kellers und Adam Elsheimers Illustrationen. Von 1590 an.

In dem Rathsprotocoll vom 19 November 1590 fand ich folgenden Eintrag: »Alß Philips Uffenbach, Henrich Uffenbachs Sohn, Maler, das Schießen, so im Juni 1582 alhie gehalten worden, nach den perspectivis uff die Mappen bracht und solches einem erbaren Rad dedicirt/ soll man es zuvor durch einen kunstverstendigen besichtigen und einem erbaren Rad daruber referiren lassen,« dazu ist mit andrer Hand — der des nachfolgenden Rathschreibers — an den Rand die Bemerkung geschrieben: »ist nit beim Archiv zu finden«, auch habe ich über Annahme oder Ablehnung dieses Werkes in den Protocollen keinen Beschluss gefunden. Ob die »Kunstverständigen« sich nicht vortheilhaft genug über diese Zeichnung aussprachen, oder ob sie angenommen und verlegt worden oder in Privatbesitz eines »kunstverständigen« Liebhabers übergegangen ist, muss unentschieden bleiben. Aber auch ohne ihren Besitz bleibt der Werth dieses Protocoll-Eintrages — er ist den früheren Biographen unbekannt — doch bestehen, wie sich aus Folgendem ergeben wird.

Ich habe dieses Buchsen- und Armbrustschiessens und des Antheils, welchen Philipps Vater an demselben nahm, bereits Erwähnung gethan. Diese Vorgänge und Festlichkeiten mussten selbstverständlich auf den damals sechszehnjährigen Knaben von lebhafter Phantasie einen tiefen Eindruck machen und es ist wohlbegreiflich, dass sie

sich fest bei ihm einprägten, dass er sich auch damals schon, so gut er es vermochte, Skizzen von denselben entwarf, die er so viel später bei entwickeltem Können zu einer ausführlichen Darstellung des Herganges benutzte.

Die Kenntniss dieses Rathsprotocolles hat somit für unsre Forschung nach dem Entwicklungsgange Uffenbachs den grossen Werth, dass wir durch sie davon unterrichtet werden, dass schon damals Uffenbachs Augenmerk nicht einzig und allein auf das gegenständlich Ideale in der Kunst im Zusammenhang mit der ihm durch seinen Meister übermittelten Verehrung der altdeutschen Kunstweise gerichtet war, sondern dass das Reale, die Vorgänge des täglichen Lebens, seine schöpferische Kraft gleichfalls zu künstlerischer Gestaltung anregten, d. h. dass er, um mich moderner Ausdrucksweise zu bedienen, Freude an der Illustration bemerkenswerther Tagesereignisse empfand und in diesem Sinne der neuen Zeit angehört. Da diese seine Neigung im Einklang steht mit der in den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts stattgehabten Entwicklung der Liebhaberei an illustrirten Büchern und Zeitschriften, so lohnt es sich, diese Erscheinung unsres nationalen Culturlebens hier näher ins Auge zu fassen.

In Frankfurt war in der angegebenen Zeit ein buchhändlerisches Unternehmen ins Leben getreten, welches als ein sehr bedeutendes betrachtet werden muss, da es sowohl in seinem litterarischen wie auch in dem künstlerischen Theil ohne einen namhaften Kostenaufwand nicht herzustellen war; es sind dies die sogenannten Messrelationen, welche in quarto zu jeder Fasten- und zu jeder Herbstmesse erschienen und Bericht erstatteten über Alles, was in diesen halbjährigen Zwischenräumen Bemerkenswerthes an geschichtlichen Begebenheiten, an geographischen Entdeckungen, wunderbaren Naturerscheinungen — Missgeburten, seltne fremde Thiere und Meerungeheuer nicht ausgeschlossen — erwähnt zu werden verdiente. Bald sind Jacobus Francus, bald Sebastianus Brennerus, Historierastus et notarius Caesareus, bald Theodorus Meurer, alias Latomus, als die Verfasser der Texte angegeben. Gedruckt sind sie in verschiedenen Officinen und an verschiedenen Orten; sie erschienen in einzelnen Heften in röthlich grauer Papierdecke,[1] welche jeder Sammler beliebig zusammenbinden liess, wodurch in den Bibliotheken die Bändezahl stets eine andere ist, ein sehr erschwerender Umstand für die Benutzung.

[1] So sind sie in der Münchener Staatsbibliothek erhalten.

Solche halbjährige Relationen erschienen schon vor 1590/91 in Cöln in gleicher Form und Ausstattung, doch wurde in dem genannten Jahr das Unternehmen in Frankfurt fortgesetzt. Der Titel des hier erschienenen ersten Heftes lautet: »*Historicae relationis complementum*: oder Unpartheiische Beschreibung von allen Sachen, waß gedenckwürdiges und seltzames sich nieder verschienen Herbst (1590!) biß auf jetzige Ostermesse zugetragen hat, sonderlich in Frankreich, Engelland, Frießland, Hoch- und Nieder-Teutschland wie auch in Dennemarck, Ungern, Böhmen, Polen, Spanien, Italien und sonst in den mehren Theil von Europa — Zuvor in Lateinischer Sprache beschrieben durch *Jacobum Francum*, jetzt aber durch einen Liebhaber der Teudtschen Nation verteutscht. — Mit einem Appendice, darin ein Brieff deß Herren Lanovij an den Hertzogen von Parma sampt anderen verlauffenen Sachen begriffen. Gedruckt im Jahr nach der Jungfrauen Geburt MDXCI. Auf Seite 1 ist dieser Titel etwas verkürzt wiederholt mit der Bemerkung am Schluß: »biß auffm Aprillen 91.« Die Ereignisse beginnen mit August 1590.

Ein jeder dieser halbjährigen Berichte, welche auf den mitgetheilten folgten, führten den Titel: »relationis historicae *continuatio*,« d. h. Fortsetzung des historischen Berichtes, und die weitere Ausführung desselben ist nach dem Schema des ersten, doch mit Variationen, abgefasst.[1] Bei dem Heft von Fastenmesse bis Herbstmesse 1595 ist die Abweichung im Beginn jedoch auffälliger, denn hier lautet der Titel: »*Calendarii historici relatio!*,« dazu finden wir in der weiteren Ausführung des Titels folgenden für uns wichtigen Zusatz: »Alles zum Theil auß eigner Erfahrung, zum Theil auß überschickten glaubwürdigen Schrifften von Tag zu Tag verfasset und gestellet durch Jacobum Francum der Historien und Wahrheit Liebhabern. *Sampt etlichen schönen Kupfferstücken, darin viel Historien artlich fürgebildet und durch Ziffern erklärt werden.*« Aber gerade in dem Heft, dem ich diesen Zusatz entnahm, fehlen die Kupferstiche sämmtlich, wie in sehr vielen andern der Münchner Staats- und nicht minder in solchen der Frankfurter Stadtbibliothek.

[1] Hier ein Beispiel: »*Jacobi Franci relationis historicae continuatio* oder wahrhafftige Beschreibung aller fürnemmer und gedenckwürdigen Historien, so sich hin und wider in hoch und nieder Teutschland, auch in Frankreich, Schott- und Engelland, Hispanien, Hungarn, Polen, Siebenbürgen, Walachei, Moldau, Türkey etc. etwas zuvor und fürnemlich zwischen nechstverschiener Frankfurter Fastenmessen bis auf diese Herbstmess dieses 1612 Jahrs verlauffen und zugetragen etc. Mit etlich schönen Kupferstücken vor Augen gestellt und verlegt durch Sigismundum Latomum. Gedruckt im Jahr nach Christi Geburt M.DC.XII.«

Das häufige Fehlen der zugehörigen Abbildungen erklärt sich zum Theil daraus, dass dieselben ursprünglich nicht mit den Heften zusammen gebunden verkauft wurden, sondern getrennt für sich, also ohne Zweifel häufig gar nicht gekauft worden sind, oder auch einzeln verloren wurden oder zu Grunde gingen. (Siehe hierüber Note 1[1]). Sie sind auf dünnes, aber festes Papier gedruckt, häufig als grosses Hoch- oder Querfolio zusammengefaltet, entweder bei den betreffenden Textstellen eingeheftet, wie dies in einem der Exemplare der Frankfurter Stadtbibliothek bei den früheren Heften der Fall ist, oder am Schluss, wie meist bei den späteren. Es sind Illustrationen von Vorkommnissen, Festen, Schlachten zu Land und zu See, Belagerungen meist in Vogelperspective dargestellt, Städte, Landkarten und dergleichen mehr. Fast alle sind Radirungen, wenige Kupferstiche, künstlerisch von sehr ungleichem Werth. Nur einige kleinere Abbildungen sind Holzschnitte.

Der Verleger hat es für vortheilhaft gehalten, nach Verlauf der ersten fünf Jahre die erschienenen zehn Hefte in einen Band zusammen zu fassen und diesen Brauch auch mit den später erschienenen fortzusetzen. Diesem ersten Band gab er den Titel: »Jacobi Franci relatio historica quinquennalis; d. h. Jacob Franks historischer Bericht über fünf Jahre. — Wahrhafftige Beschreibung aller fürnemmen und gedenckwürdigen Geschicht, so sich innerhalb fünff Jahren, nemlich von Anno 1590 biß 1595 in Hoch- und Nieder-Teutschland, Braband etc. — verlauffen und zugetragen haben.[1] Der

[1] In der »Vorrede an den Gutherzigen und Christlichen Leser« sagt der Herausgeber »Günstiger lieber Leser, was ich nun ein zeitlang bey dem historischen Werck gethan, das bezeugen meine relationes historicae, so ich seynt anno 1591 von einem halben Jaar zu dem andern habe außgehen lassen. Was ich aber damit für Danck bey vielen unartigen Leuten verdienet, das weisen die Vorreden, so ich jeder halbjährigen Relation vorgesetzt etc.« Der Autor entschuldigt sich sodann darüber, dass er Manches aus ungenügenden Berichten irrthümlich gegeben haben könne und bittet ihm auf seine Kosten Berichte über Vorfallenheiten zuzuschicken.

Gleichzeitig mit dem ersten Band oder relatio historica quinquennalis erschien noch ein andrer, minder umfangreicher Einzelband, der nur die drei ersten Relationen enthält. Die Veranlassung zu dieser Edition ergibt sich aus Titel und Vorrede. Ersterer lautet: »Jacobi Franci relatio historica III Nundinarum, drei halbjährige Historien, so zuvor im Druck einzelen (einzeln) außgangen, auß bitt etlicher der Historien Liebhaber, so alle Meß die Continuationes stücks weiß bekommen und das gantze Werck, weil sie es nunmehr zum theil haben, mit Beschwerung noch einmal kauffen müssten, und doch gern die fünffjährige Beschreibung zusammenbrachten. Damit nun der Liebhaber dieser Historien auß seiner bißher erkaufften Continuationen eine vollkommene Quinquennalem machen könne, hat man jetzo die drey müssen zusammen trucken lassen. Hierbei sind auch alle Kupferstück so darzu gehörig sampt einem Register darinnen ver-

darauf folgende Sammelband von 1594—1599 führt dagegen den Titel »Continuator temporis quinquennalis, das ist der Fortsetzer fünfjähriger Histori Erzählung ander, dritter und vierdter Theil, sampt wahrhaftiger Beschreibung« etc. und diese Betitelung ist auch für die späteren Bände beibehalten worden.

Der erste Band des Continuator sollte nach der Anweisung zur Einbeltung der beigegebenen Abbildungen deren 43 haben, enthält aber in dem Münchner Exemplar nur 39 Blatt. Aus dieser argen Lückenhaftigkeit der vorhandenen Exemplare erklärt es sich auch, dass ich in ihnen verschiedene Blätter nicht gefunden habe, deren Existenz als einzelne lose Blätter verbürgt ist, deren Herkunft aber bis heutigen Tag unbekannt geblieben war, die aber zweifellos aus den Messrelationen stammen. Aber eine Anzahl der Illustrations-Radirungen oder -Stiche, welche aus der gleichen Quelle kommen, sind in die Kupferstichkabinete und in die Hände von Kupferstichsammlern und Händlern übergegangen und unter diesen kommen einzelne Radirungen von Uffenbach vor, welche durch sein Monogramm als von ihm herrührend von ihren Besitzern erkannt worden sind, ohne dass sie wussten, zu welchem Werke sie ursprünglich gehörten. Dies ist um so auffallender, als Nagler schon 1863 in seinen »Monogrammisten«,

zeichnet, wieviel Historien in die gantze Historie gehören, damit ein Jeder, was ihm deren mangelt, bekommen könne. Auch verzeichnet an welchen orth ein jedes muß gebunden werden. Gedruckt im Jahr 1596.«

Vorrede: An den günstigen Leser! Günstiger, lieber Leser! ich hab hiebefor ein relationem historicam quinquennalem im Druck lassen außgehen und zweifle nicht, es werde die derselben angewandte Mühe u. Fleiß bei guten Leuthen, sonderlich aber der Historien Liebhaber, nicht übel angelegt seyn, inn dem sie jetzund allerley gedenckwürdige Sachen und Geschicht so viel deren von Anno 90 biß in 95 in unterschiedlichen Orten, so wol auch in weit entlegenen Landschafften sich begeben und zugetragen, können beysammen haben. Wen dann dieselbige aus den halbjährigen Relationen, so jede Meß besonders ist abgangen, colligirt, verfasset, und wo etwan ferner bericht hernacher eingenommen, kürtzlich auch ordentlich nochmals in ein Volumen oder Buch und vollkommene Historiam zusammen gezogen worden etc. . . . . . . « »Ferner erbeut sich der verlag Herr, da obgemeldte Relationes ohne Kupferstück verkaufft werden, und aber jemand derselbigen darbey zu haben begerte, denselbigen ein Theil oder all nach seinem Begern umb billiche Bezahlung folgen zu lassen, und wie allein so die Historiam zu compliren oder orniren dienen möchte, freundtlich u. gutwillig verhilflich zu sein.

Datum Wallstadt den 21. Febr. Anno 1596.

Jacobus Francus der Historie liebhaber.«

Hierauf folgt das Register, darauf heisst es: »Der Buchbinder soll wissen, daß er in diese drey halbjährige Historien alle Kupferstücken gegen ihren Numero wende, also hienach verzeichnet.« In dem Exemplar der Münchner Bibliothek, dem ich Obiges entnommen, ist aber keine einzige Abbildung mehr vorhanden, oder viel nicht nie beigebunden gewesen.¹

III S. 19, No. 6) bei dem Monogramm Georg Kellers darauf aufmerksam gemacht hat, dass sich dasselbe auf Radirungen der Frankfurter Messrelationen findet, und dass trotzdem Gwinner in seinen 1867 erschienenen Nachträgen, in welchen er sich gerade mit jenen Uffenbachschen Blättern beschäftigt, diese Relationen noch nicht beachtet hat. Was Nagler selbst anbetrifft, so muss ich seine Unkenntniss der Herkunft der Uffenbachischen Blätter dem von mir constatirten Umstand zuschreiben, dass in allen Exemplaren der Relationen, welche die Münchner Bibliothek besitzt, *keine einzige der Uffenbachschen Radirungen vorhanden ist.* Gwinner (a. a. O. Zusätze S. 86 u. 87) führt drei dieser Uffenbachschen Blätter an, die er im Besitze des Kunsthändlers W. Drugulin in Leipzig gesehen hatte, und ausserdem einige andere, ihnen ähnliche, ohne Monogramm, welche Drugulin gleichfalls für Arbeiten Uffenbachs hielt. Gwinner fügt hinzu: »Ich verzeichne sie in der Hoffnung, daß es später noch gelingen werde, das Buch, zu welchem sie gehören, aufzufinden und dann auch die Autorschaft dieser Radirungen festzustellen«. *Sein erster Wunsch ist durch diese Mittheilungen erfüllt,* was den letzteren anbetrifft, so werden wir über mehr oder minder unsichere Vermuthungen nicht hinauskommen können, jedenfalls aber mit der Betrachtung der durch das Monogramm sicher beglaubigten beginnen müssen. Den ersten Hinweis darauf, dass sich in einem Exemplar des Continuators auf der Frankfurter Stadtbibliothek Blätter mit Uffenbachs Monogramm befinden, verdanke ich Herrn Director Cornill, wodurch die Lösung dieser Frage herbeigeführt werden konnte.

Alle mit Uffenbachs Monogramm versehenen Radirungen befinden sich auffälliger Weise nur in den beiden Messrelationen von 1596. Ich lasse sie in chronologischer Reihe hier folgen.[1]

[1] Man ist bei dem Aufsuchen dieser Blätter in wenig benützten Exemplaren, in welchen sie gut zusammengesetzt sind, dem Uebersehlagen derselben sehr leicht ausgesetzt, daher eine Angabe der Seitenzahlen wünschenswerth ist. Ich gebe dieselben nach dem Exemplar des Continuators von 15[illegible]–99 in der Frankfurter Stadtbibliothek. Ob sie mit andern Exemplaren stimmen, ist fraglich, da der Buchbinder sie [illegible] nothwendig einfügen konnte. Der Continuator enthält die 10 Relationen [illegible] als Gesammtwerk [illegible] mit fortlaufender Seitenzahl, bald nur in Gruppen oder Einzelabtheilungen, bei welchen jedesmal wieder mit Seite 1 begonnen wird, ein Umstand, der erwähnt werden muss, um das Aufsuchen einiger Blätter zu erleichtern. So [illegible] es sich beispielsweise in dem Gesammtband 1594–1599 [illegible] Durch M. Sebastianum Brenner[illegible]

1 Abbildung des am 7. Februar 1596 verstorbenen Landgrafen Georg I. von Hessen-Darmstadt,[1] in langem Talar, mit gefalteten Händen, den Landgrafenhut auf dem Kopf, in Kissen auf dem Paradebette liegend. Auf dem Boden der ihn umgebenden Gruft liegt ein Sarcophagdeckel mit folgender Inschrift versehen: Contrafactur des D. H. F. und H. H. Georg Landgraffen zu Hessen, Graf zu Cazenelnbogen, Diez, Ziegenhain und Nidda, welcher zu Darmstadt in Gott selig ist entschlafen den 7. Februar Ao. 1596. An der Wand der Gruft zur Rechten eine Tafel mit der Inschrift: »Deus refugium meum«, zur Linken das hessische Wappen, darunter perspectivisch schräg gelegt Uffenbachs Monogramm genau so gebildet wie auf dem Holzhausenschen Oelgemälde (s. S. 20). Quer Folio. In Continuator, zu S. 290.

Diese Radirung ist weitaus die bedeutendste aller derer, die wir hier anzuführen haben. Die Figur nimmt fast die ganze Länge des Blattes ein, der Kopf ist also so gross, dass er eine Portrait-Ausführung zulässt, und ist mit Feinheit und Gefühl behandelt, indem die Radirung noch durch den Stichel oder die kalte Nadel verfeinert ist. Das Faltenwerk des Talars ist mit kräftigen Strichen, als ein von Natur hartbrechender Stoff, etwas im Sinne der altdeutschen Kunst, behandelt und in diesem guten Abdruck von sehr kräftiger Wirkung.[2] Die Umgebung ist nur in weit von einander gelegten Strichen ausgeführt, nicht in eigentliche Wirkung gebracht, was über den Zweck der Illustration hinausgegangen sein würde. Immerhin überrascht es, den Kopf so sorgfältig ausgeführt zu sehen und müssen wir dies wohl dem ausgesprochenen Wunsche der Angehörigen zuschreiben, die Uffenbach, der sich zu diesem Zwecke nach Darmstadt begeben haben musste, diese Aufnahme gestatteten und sie so gut wie möglich gelöst zu sehen wünschten. Wir werden auch in der Folge noch sehen, dass Uffenbach in Beziehungen zu

---

historicarum und Notar. Caes. Getruckt zu Franckfurt am Mayn in Verlegung Paul Brachfeldt MDXCIX. Zuletzt in dem Bande kommt aber folgender Titel: Quinque partis funffter Theil der Continuation temporis quinquennalis durch M. Sebastianum Brennerum historicarum und Not. Caes. Anno MDXCVIII.

[1] Georg I., der Fromme, war der vierte Sohn Philipps des Grossmütigen. Ihm fielen nach Testament seines Vaters bei der Theilung der hessisch-katzenelnbogischen Lande die in der oben mitgetheilten Inschrift genannten Theile zu. Er wurde dadurch der Gründer der hessen-darmstädtischen Linie.

[2] Die Sammlung des Städelschen Instituts besitzt ein sehr ausgezeichnetes kräftiges Exemplar, das Münchner Kupferstichkabinet ein vorzügliches.

dem Nachfolger des Verstorbenen geblieben ist. Dieses Blatt hat insofern noch ein besonderes Interesse, als es uns auf dem Sarcophagdeckel die Handschrift Uffenbachs zeigt, wenn er die Nadel führte. Bei den meisten Illustrationen ist die erklärende Inschrift ober- oder unterhalb des Bildes von andrer Hand hinzugefügt. Dies sehen wir schon deutlich an der unmittelbar nach der beschriebenen Illustration folgenden Abbildung des Begräbnisszuges, der in schlangenartiger Windung und in winzig kleinen Figurchen sich in Vogelperspective über das Blatt hin entwickelt, es trägt nicht Uffenbachs Monogramm und ist roh und von ungeschickter Hand gemacht, vielleicht nur nach skizzenhafter Angabe Uffenbachs. Die Schrift unter dem Blatt lautet: Abriß der Begrebnus D. H. F. und H. H. George Lantgraffen zu Hessen, D. Z. und N. geschehen den 29 Martii Ao. 96.

2. Hier lautet die Schrift unter der Darstellung: »Welcher Gestalt der König von Franckreich und Navarra nag seiner Absolution die statt Lafera belegert und erobert den 20. Maij Anno 1596.«

Hier begegnen wir einer neuen Form von Uffenbachs Monogramm auf einem Stein links von der Mitte Die Darstellung des Hergangs ist in der Vogelperspective und in sehr kleinen Figurchen gehalten, die aber sehr fein und zierlich radirt sind. Das Blatt in Querfolio befindet sich in Continuator zu S. 310.

3. Schrift unter der Darstellung »Eroberung der Stadt Ardres durch den Erzherzog unt Cardinal von Oesterreich den 23 Mai Ao 1596« Kl. Querfol. In Continuator zu S. 313. Monogramm wie bei No. 2.

Für dieses Blatt gilt dasselbe, was ich von No. 2 sagte, nur sind hier im Vordergrund links einige etwas grössere Soldaten angebracht.

4. Schrift unter der Darstellung: »Welcher Gestalt der Ertzherzog unt Cardinal von Österreich die Statt Hilst in Flanderr belegert unt ingenomen den 1 August 1596.« Querfolio. In Continuator zu S. 347. Monogramm wie bei No. 2 und No. 3, nur mit der Variante, dass der B-artige Schnörkel wie bei No. 5 die Hasta in der Mitte nicht berührt.

Hier erscheint die ganze Behandlung roher und dies mag daran liegen, dass das Aetzwasser zu tief gefressen hat, was hier, wo nur sehr kleine Figurchen verwendet sind, sehr störend wirkt. Sonst ist die Anordnungsweise ganz im Character der vorhergehenden Nummern

5. Die Schrift befindet sich hier zwar unter der Darstellung, jedoch auf einem besonderen Täfelchen links und ist von Uffenbach selbst radirt. Sie lautet: »Contrafactur der gewaltigen Vestung Agria oder Erla in Ungarn, so vom Türcken belagert und den 13 Octob. 96 ingenomen.« Querfolio. In Continuator zu S. 390. Monogramm wie hier nebenstehend

Das Blatt ist in gleicher Weise behandelt, wie No. 2 und No. 3, auf der rechten Seite im Vordergrund ein Türke zu Pferd und einige andere bedeutend grösser als die übrigen sehr kleinen Figürchen.

6. Innerhalb des Bildes, inmitten der Basis desselben, befindet sich von Uffenbach selbst radirt, die Inschrift: »Schlacht zwischen den Christen und Türcken vor Kerestin, zwei Meilen von Erla.« Den 26. Oct. Ao. 96. Quadratisch. In Continuator zu S. 396. Monogramm wie bei No. 5.

Hier sind die vierzig kleinen Figürchen, aus Fliehenden und Verfolgenden bestehend, ohne jede Gruppirung über das ganze Blatt ausgebreitet, so dass es fast wie von Fliegen bedeckt aussieht. Es geht ihm jede künstlerische Bedeutung ab. Vorn links steht ein grösserer Türke mit Arquebuse, das Knie sehr mangelhaft gezeichnet.

Ferner muss ich hier noch ein Blatt erwähnen, welches ich in keinem der von mir durchgesehenen vier Exemplare der Relationen gefunden habe, welches aber offenbar auch aus ihnen stammt und in einem Catalog der Kupferstiche und Handzeichnungen des Grafen Franz von Sternberg-Manderscheidt (1838, Bd. II, No. 1271) angeführt wird:

7. »Ringelrennen des Königs von Dänemarck zu Copenhagen« den 3. bis 6. Sept. 1596. Radirung in Querfolio. Uffenbachs Monogramm links unten.

Im Hinblick auf dieses, durch das Monogramm beglaubigte Blatt erscheint es durchaus wahrscheinlich, dass ein andres, welches Gwinner (s. a. a. O. Zusätze S. 86) bei dem Kunsthändler W. Drugulin in Leipzig gesehen hat, gleichfalls von Uffenbach herrührt, obgleich Gwinner nicht ausdrücklich angibt, dass es mit dem Monogramm versehen sei. Das Sujet und die Daten sprechen aber dafür. Die Legende derselben lautet:

8. Kirchenceremonien und Kronung des itzigen Konigs Christian des vierden, geschehen zu Koppenhagen den 29. Augusti 1596. Folio. Ich habe dieses Blatt in keinem der von mir durchgesehenen zahlreichen Exemplare der Relationen gefunden, ein weiteres Zeichen der Unvollständigkeit und Unzuverlässigkeit derselben.

Auf diese hier angeführten acht Blätter beschränkt sich die Zahl derer, die wir mit voller Sicherheit als von Uffenbach herrührend bezeichnen können.

Hier sei gleich darauf aufmerksam gemacht, dass bei den damaligen langsamen und beschwerlichen Verkehrsverhältnissen nicht daran zu denken ist, dass die Zeichner der in den Messrelationen erschienenen Illustrationen sich jedesmal an die Orte begeben konnten, wo wichtige Ereignisse stattfinden sollten oder stattgefunden hatten, wie es für Philipp Uffenbach ausnahmsweise möglich war, als es sich in Darmstadt um die Aufnahme des verstorbenen Landgrafen auf dem Paradebett handelte. Wie selbst zuweilen noch heutzutage musste auch damals die Phantasie des Künstlers Mangelndes ersetzen und er musste sich mit zugesandten Beschreibungen, und günstigen Falles mit Dispositionsskizzen, behelfen. Von diesem Gesichtspunkt aus ist auch Gwinners Bemerkung (a. a. O. S. 91) in Bezug auf die oben beschriebene Radirung No. 7 zu berichtigen: »sollte dieses Blatt von dem Meister herrühren, so würde sich daraus ergeben, dass er damals in Kopenhagen gewesen«. Wäre das richtig, so hätte er auch in Frankreich, Flandern und Ungarn zu jener Zeit sein müssen. Andererseits aber finden wir doch so viele, offenbar nach getreuen Vorlagen gearbeitete Darstellungen, wie z. B. Festungs- und Situationspläne und dergleichen mehr, dass uns die Thätigkeit des Herausgebers und Verlegers in Erstaunen setzen muss, welche beide unter so sehr erschwerten Umständen so reiches Informationsmaterial herbeizuschaffen wussten, namentlich wenn wir berücksichtigen, dass Jacob Frank, der anfänglich allein die Texte lieferte, in dem kleinen Orte Wallstadt zwischen Ladenburg und Mannheim lebte. Günstiger lagen ohne Zweifel die Verhältnisse für seinen späteren Mitarbeiter den Magister Sebastian Brenner, kaiserlichen Notar, der in Frankfurt selbst lebte und somit durch die zahlreich nach Frankfurt zum Besuch der Messe von weit und breit herströmenden Fremden weitreichende Verbindungen anknüpfen konnte.[1]

Bei der so ungemein lebhaften Thätigkeit Uffenbachs für die Messrelationen im Jahr 1596 und im Hinblick darauf, dass wir ihn

[1] Vergl. Note 1, S. 88. Brenner fungirte während der Fettmilchschen Unruhen als protokollirender Notar und unterzeichnete sich in dem Protokoll über die am 6. und 7. Juli 1612 bei den Verhandlungen zwischen Rath und Bürgerschaft in betreff der verlangten Herausgabe der zu Wien stattgehabten Vorkommnisse als »ich Magister Sebastianus Brenner, bavarus von Deckendorff, Regenspurger Bisthumbs, ein offenbarer und am Hochlöblichen kaiserlichen Kammergericht approbirter und immatriculirter Notarius«.

schon im Jahr 1590 durch seine Zeichnung des Schiessens von 1582 mit der Illustration von Zeitereignissen beschäftigt sahen, und da wir bis 1596 keine bessere Kraft als die seinige in den Relationen verwendet finden, so ist es kaum anzunehmen, dass er in den vorhergehenden Jahren nicht auch schon von den Verlegern herangezogen worden sein sollte. Wenn wir auch in jenen Jahren sein Monogramm vermissen, so konnte der Grund davon entweder darin liegen, dass der Verleger oder dass er selbst die Bezeichnung noch nicht wünschte. In der That finden sich vor 1596 unter den sehr ungleichwerthigen Radirungen eine Anzahl von Illustrationen vor, welche man nach ihrer Güte mit Fug und Recht Uffenbach zuschreiben könnte. Sie kommen in ihren Vorzügen und Mängeln den beschriebenen authentischen gleich, doch da das Monogramm bei ihnen fehlt, auch die Inschriften meist nicht innerhalb des Bildes von dem Künstler eigenhändig radirt, sondern unter der Basis von andrer Hand angebracht sind, so kommen wir bei diesen Platten über die Vermuthung nicht hinaus. Ein Umstand tritt für die Bestimmung des Autors hierbei noch besonders erschwerend hinzu, nämlich der, dass wir, und zwar zum ersten mal in 1596, die Mitarbeit eines andern Künstlers durch sein angebrachtes Monogramm erkennen, die ich bis 1619 ununterbrochen in diesen Illustrationen weiter verfolgen konnte: es ist die des Frankfurter Malers und Kupferstechers Georg Kellers, der sich hierbei des Monogrammes GK bedient, welches er jedoch in späteren Jahren wie nebenstehend umgestaltet, dabei aber auch häufig an das K noch die fehlenden Buchstaben seines Namens in kleinerer Schrift anfügt. Unter jenem Blatte befindet sich folgende Legende, die ich in ihrer seltsamen Fassung wiedergebe: »Ankunfft der Konig. wird in Denmarkt (soll heissen: des Königs von Dänemark) bei ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Brandenburgh gehn Berlin!

Da sowohl die Auffassungsweise der Kellerschen Darstellungen, sowie die Zeichnungsart in denselben mit der uns durch die Uffenbachschen Blätter entgegentretenden die grösste Verwandtschaft hat, — wenn sich auch bei sehr genauer Vergleichung gewisse Unterschiede bemerklich machen, die sogar hier und da zu Gunsten Kellers ausfallen — so ist es bei den nicht bezeichneten Blättern sehr schwer, sie dem einen oder dem andern der Beiden zuschreiben zu wollen. Obgleich sich Kellers Monogramm sehr häufig findet, so fragt es sich doch, ob nicht auch er es schon bei früheren wie späteren Arbeiten aus bestimmten Gründen oder auch nur aus Vergesslichkeit nicht angebracht habe.

Die Aehnlichkeit in den Arbeiten der beiden Künstler — wir werden dieselbe in der Folge noch auf einem andern Gebiete wiederfinden — wäre sehr erklärlich, wenn Keller in der That ein Schüler Uffenbachs gewesen wäre, als welchen wir ihn ohne Angabe der bezüglichen Quelle durch Gwinner, und damit zwar (a. a. O. S. 115) zum erstenmale von einem seiner Biographen, dargestellt finden, eine Angabe, welche Nagler (Monogr. S. 19, No. 69, erschienen 1863) bona fide übernimmt. Bei Nachprüfung dieser Angabe so wie jener, an den gleichen Stellen über sein Geburts- und Todesjahr und seinen angeblichen Wohnort Nürnberg mitgetheilten, stiess ich auf so viele Unwahrscheinlichkeiten, auf so viele Wirrnisse, dass ich mich zur Richtigstellung derselben hier mit

Georg Keller

und den uns von seinen Biographen übermittelten und stets wieder abgeschriebenen Mittheilungen eingehender beschäftigen muss.

Wie über Uffenbach, so verdanken wir auch über Keller unsre frühesten Nachrichten seinem Zeitgenossen Joachim von Sandrart, jedoch in weit kürzerer und nur gelegentlicher Anführung bei Veranlassung seiner Biographie Jost Ammans. Hier wird es zur klaren Darstellung der Verwirrungen, welche die späteren Benutzer der Sandrartischen Notizen angerichtet haben, am Zweckmässigsten sein, den deutschen Originaltext (aus der »teutschen Academie« II, 254) in erster Linie mitzutheilen, nicht den späteren, wesentlich umgestalteten lateinischen Text (in: Academ. pictur. erudit. II, 243). Ersterer lautet: »Jorg Keller von Franckfurt: Bei diesem Amman hat der vernünftige Mahler Jorg Keller gelernt und (ist) mir von gedachtem seinem Lehrmeister, nit unbillich, mit Verwunderung Anno 1615 in Franckfurt erzehlet worden, daß derselbe (d. h. Jost Amman!) in während seiner, (d. h. Kellers) vierjährigen Lehr so viel Stücke in Nürnberg gezeichnet, daß zu zweifeln, ob alle hätten auf einem Heuwagen können geführt werden, deren sonderlich der berühmte Kunst- und Buchführer zu Franckfurt am Mayn, Siegmund Feierabend, in seinen Büchern und zierlichen Historien sehr viel gebraucht habe. Er beschloß sein Leben in seiner Wohnstadt Nürnberg.«

Hier wird uns also mitgetheilt, dass Keller zwar in Frankfurt geboren, aber *nach Nürnberg übergesiedelt und dorten gestorben sei*. Das finden wir nun in der lateinischen Ausgabe dahin verändert, dass Sandrart von der Uebersiedlung nicht mehr spricht und Keller *auch zu Frankfurt sterben lässt*.[1] Davon

[1] »Kellerus autem hic mortalitatem Francofurti ad Moenum exuit.«

hätten Kellers Biographen wohl Kenntniss haben können, sie haben aber die lateinische Ausgabe nicht gelesen und einer hat dem andern nachgeschrieben.[1] Bis zu Gwinner giebt keiner derselben das Geburts- oder Todesjahr Kellers an, Gwinner aber giebt als erster das Geburtsjahr 1576 an, als Todesjahr 1640 und wiederum ohne Quellenangabe. Nagler (Monogramm III, No. 69) copirt diese Jahreszahlen, spricht jedoch dabei folgende ganz zutreffende Bedenken aus: »Wenn Keller nach der gewöhnlichen Annahme 1576 geboren wurde, so müsste er als Knabe von 11 Jahren nach Nürnberg gekommen sein, indem Jobst Amman am 15. März 1591 starb. Der Künstler scheint aber vor 1576 geboren worden zu sein, da *Philipp Uffenbach in Frankfurt sein erster Meister war*«, welche letzte Angabe Gwinners er also, wie schon erwähnt, bona fide übernimmt, *und von welcher ich noch zeigen werde, dass sie grundfalsch ist.*

Des Weiteren wendet sich Nagler gegen Hüsgens Worte: »Absonderlich soll ihn (nämlich Keller) der berühmte Kunst- und Buchhändler hierselbsten, Sigmund Feyerabendt, zu seinen historischen Büchern viel genutzt haben«, und führt an »das scheine ebenfalls des Grundes zu entbehren. Der berühmte Buchhändler S. Feyerabend dürfte bald nach 1590 gestorben sein, zu einer Zeit, in welcher Keller noch Lehrling war«. Aber hierbei vergisst Nagler einerseits, dass er selbst ein weiter als 1576 zurückliegendes Jahr als Geburtsjahr Kellers anzunehmen geneigt ist, und anderseits irrt Nagler ebenso wie Hüsgen selbst, denn Sandrart *will gar nicht sagen, dass Keller viel für Feyerabend gearbeitet habe, sondern Jost Amman*, was eine bekannte Thatsache ist,[2] und bei aufmerksamem Lesen der oben angeführten Worte auch nicht anders verstanden werden kann. Aber noch eine andere irrthümliche Auslegung dieser Worte hat Hüsgen zu Stande gebracht, indem er sagt: »*Keller habe bei Jost Amman in seiner vierjährigen Lehrzeit, so viel und fleißig gezeichnet*, daß nach Sandrart zu zweifeln wäre, ob alles auf einem Heuwagen hätte fortgeführt werden können.« Gwinner (a. a. O. S. 116, Note 1) und Nagler (Monogr. III, No. 69) haben auf Hüsgens und Andrer Irrthum in dieser Auffassung schon aufmerksam gemacht. In der That erzählte Keller aber Sandrart diesen

[1] So 1780 Hüsgen in Nachrichten von Frankf. Künstlern, und 1790 in Artist. Mag. S. 151, so 1779 das Allgem. Künstler-Lex. I, 339, so 1810 Bayerisches Kunst.-Lex. von Fel. Jos. Lipowsky I, [illegible], so 1839 Nagler in Neues allgem. Künstl.-Lex. VI, 549, desgl. 1864 in Monogrammen III, S. [illegible], No. 69, so 1862 Gwinner a. a. O. S. [illegible].

[2] Vergl. Pallmann, Archiv f. Frankf. Gesch. u. Kunst, Neue Folge VII, 22.

Scherz nur, um die ganz aussergewöhnliche Productionsfähigkeit seines Meisters Jost Amman zu charakterisiren, aber er ist nur richtig zu verstehen, wenn man nicht an Zeichnungen auf Papier, sondern an solche auf die Holzstöcke selbst denkt und an den Raum, den eine grosse Menge derselben einnimmt. Und noch eine dritte falsche Auffassung des Sandrartschen Textes durch Hüsgen kann nicht unerwähnt bleiben, die schon in der Ueberschrift seiner kurzen Biographie enthalten ist. Letztere lautet: »Georg Keller. Zubenahmt, der vernünftige Mahler.« Hüsgen hat also die von mir weiter oben mitgetheilten Eingangsworte von Sandrarts biographischer Skizze: »bei diesem Amman hat der vernünftige Maler Jorg Keller gelernt« als einen üblichen Beinamen für Keller aufgefasst, was durchaus unzutreffend ist, wie aus dem lateinischen Text hervorgeht, der lautet: »Georgius Keller, francofurtensis, Ammani praedicti discipulus, vir prudentissimus, meusque in arte diagraphica circa annum 1615 praeceptor«, d. h. »Georg Keller von Frankfurt, Schüler des besagten Amman, ein sehr kluger Mann, und um das Jahr 1615 mein Lehrer in der Kunst des Radirens.« Das klingt denn doch ganz anders und es geht uns hier wie bei Sandrarts Biographie Uffenbachs, dass die lateinische Ausdrucksweise uns die Meinung des Autors klarer vermittelt als sein für uns veraltetes Deutsch, in welchem einzelne Worte in einem Sinn gebraucht werden, den wir ihnen nicht mehr so beilegen. Wir gewinnen durch die lateinische Ausgabe Kenntniss von Sandrarts Schülerverhältniss zu Keller, was er in der deutschen Ausgabe übergeht.

Als ich mich zuerst näher bekannt machte mit allen über Georg Keller vorhandenen Biographieen, hatte ich noch keinen Grund, Zweifel in die Richtigkeit ihrer Angaben zu setzen. Aber diese wurden zuerst durch den Umstand erregt, dass ich den um 10 Jahre älter vorausgesetzten Uffenbach in den Messrelationen gleichzeitig mit seinem angeblichen Schüler in Anspruch genommen sah, der 1596 erst 20 Jahre alt sein konnte, während Uffenbach schon lange vor dieser Zeit Proben seiner hervorragenden Begabung gegeben hatte. Auch schien es unwahrscheinlich, dass Keller mit zwanzig Jahren schon eine Lehre bei Uffenbach und nochmals eine vierjährige bei Jost Amman durchgemacht haben sollte, abgesehen von seiner Wanderzeit. Alle diese Unwahrscheinlichkeiten veranlassten mich, die Taufregister von dem angegebenen Jahre 1576 an vor- und rückwärts, Eintrag für Eintrag, zu durchsuchen, anfänglich ohne Erfolg, weil ich einen so grossen Irrthum, als welcher die Annahme des Geburtsjahres 1576 sich thatsächlich erwies, nicht annehmen zu dürfen glaubte. Endlich fand

ich bei stets weiterem Zurückgehen folgenden Eintrag: Anno 1560, Donnerstag denn 20. Septembris. (Fol 217b) »Georg Keller, Buchhefter und Anna uxor ein Sohn Georg, Gabe Georg Broschieldt Im Sandthoff«. Hierzu kommt noch, seinen Vater betreffend, folgender Eintrag im Bürgerbuch: »Georg Keller vonn Nörlingenn, tuchhefter, duxit viduam civis, juravit 26. July a° 1557 . . . . . dt. 9 β 5 ₰. Ferner fand ich im Traubuch: Anno 1601, Montag, denn 24. Augusti 1601 (Fol 258b) »Jörg Keler, Maler und Catarina, Reinhard Müllers, Keters in Cronburg Ehelich Tochter«, welche also an diesem Tag seine Gattin wurde; hiermit im Zusammenhang steht sein Bürgerwerden (Bürgerbuch VII, Fol 244): »Georg Kellner, ein Mahler, filius civis juravit den 12 Octobris anno 1601. dedit . 2 β. —« (Im Register steht: Keller, welche Schreibweisen bei diesem Namen häufig wechseln.) Und das Todtenbuch ergab folgenden Eintrag »1634, Georg Keller, Mahler undt Burger Samstags 8. Novembris«, an welchem Tage des schlimmen Pestjahres seine Beerdigung stattfand, nachdem sechs Tage vorher »Sonntag 2. Novembris Georg Kellers, mahlers, Tochter Maria« zur Erde bestattet worden war! Keller hat also ein Alter von 74 Jahren erreicht.

Durch diese Feststellung von Kellers Geburtsjahr, welches sechs Jahre vor dem Uffenbachs liegt, ist mithin das angebliche Schülerverhältniss Kellers zu Uffenbach endgültig beseitigt und werthvolle Klarheit in die Beziehungen der Beiden zu einander gebracht: sie sind genau das Gegentheil von dem, was die genannten früheren Biographen über sie in die Welt geschickt haben. Nicht minder ist durch die Feststellung des Todesjahres und des Umstandes, dass Kellers Tod in Frankfurt stattfand, die in alle Biographien übergegangene falsche Nachricht Sandrarts, dass Keller nach Nürnberg übergesiedelt und dort gestorben sei, ebenso endgültig widerlegt, und Sandrarts spätere Correctur dieser Angaben in seiner lateinischen Ausgabe als zutreffend erwiesen.

Von dem gewonnenen neuen Standpunkt aus betrachtet, finden auch die von mir angedeuteten Aehnlichkeiten sowie die Verschiedenheiten, die in den Arbeiten Kellers und Uffenbachs hervortreten, und zwar nicht nur in den Messrelationen, sondern auch noch auf einem anderen, später zu berührenden Felde, ihre natürliche Erklärung. Zur richtigen Beurtheilung der Stellung aber, die Keller in der Kunst einnahm, müssen wir in sein Thun wie in sein Lassen noch näheren Einblick zu gewinnen suchen.

Sandrart erwähnt mit keinem einzigen Worte Kellers malerische Thätigkeit, doch nennt er ihn »Maler« und die von mir mitgetheilten Einträge bezeichnen ihn gleichfalls als solchen; nicht minder tritt er in gleicher Eigenschaft wiederholt mit andern Malern in Suppliken an den Rath auf, worüber Näheres in Abschnitt 22. Brulliot führt ihn als Landschaftsmaler an[1] ohne Gründe dafür anzuführen und ohne irgend ein Landschaftsgemälde von ihm angeben zu können. Gwinner erwähnt »ein männliches und ein weibliches Portrait auf einer Holztafel«, welches seitdem jedoch verschollen ist, aber das von mir S. 95 mitgetheilte, frühere Monogramm Kellers enthalten haben soll.[2] Dieses gleiche Monogramm — nur sind die Schenkel des K gradlinig, nicht geschwungen gebildet — findet sich auch auf einem Gemälde in städtischem Besitz mit lebensgrossen Figuren, Susanna in dem Bade überrascht, darstellend, welches Gwinner auch unserm Künstler zuschreibt. Da aber zu dem Monogramm hinzugefügt ist: f. Ao. 1645, Keller aber schon 1634 starb, so steht er hierdurch schon als Autor des Bildes ausser Frage, abgesehen von den in dem Bilde hervortretenden bedeutenden technischen Fertigkeiten, welche einen in Arbeiten dieser Grösse wohlgeübten Maler voraussetzen lassen.[3] Felix Joseph Lipowsky[4]

[1] In: Dictionnaire des monogrammes, München 1832 Vol. I p. 304, No. 2369.

[2] A. a. O. S. 116. »Dasselbe gehörte damals der Familie Frehn und wurde 1829 in öffentlicher Versteigerung um fünf Gulden zurückgekauft.« — Ein kleines Gemälde, welches Gwinner selbst besass und welches damals von Einigen wegen seines Monogrammes G. e. p. 1650 für ein Gemälde Kellers gehalten wurde, hielt Gwinner selbst mit Recht nicht dafür, sondern für eine Arbeit des Gonzales Coques; es stellt ein sitzendes Ehepaar in einem Park dar. Die Jahreszahl allein schliesst schon die Autorschaft Kellers aus.

[3] Vergl. Gwinner a. a. O. S. 117. Das Gemälde befand sich ehedem in Amtslocalitäten des Römers, ist gegenwärtig in Amtslocal des Stadtarchivs [illegible] gelangt. Man hat es früher Kaspar de Crayer zugeschrieben, weil man das Monogramm nicht als aus G und K, sondern als aus C und K zusammengesetzt auffasste. In der That können über G oder C Zweifel bestehen, nicht wohl aber über die Autorschaft de Crayers, denn es hat mit dessen Technik ebensowenig gemein als mit seinem bekannten Monogramm, welches ein verschlungenes I, D, C ist. (Vergl. Nagler, Monogr. II. S. 390—91) = Jasper de Crayer. Das Monogramm G K schreibt Nagler, Monogr. III. No. 283, dem Maler Georg Kopp von München zu, von welchem in dessen nur einige Zeichnungen von 1600 und 1611 vorhanden sind. Aber auch hier konnte man statt G ein C lesen. Das Räthsel des Susannabildes bleibt vorerst noch ungelöst.

[4] In: Baierisches Künstler-Lexikon, München 1810 bei Fleischmann. Bd. I. S. 147: Keller (Georg), ein Maler und Kupferstecher etc. Seine sonstigen Angaben über Keller sind die Sandrarts deutscher Ausgabe entnommen. Neu und falsch ist [illegible] Vater [illegible] Offenbach und [illegible] Zeichnungen [illegible] Angaben [illegible] sich zusammen.

gibt in seinem Artikel über Keller folgende Notiz: »Von ihm ist in der Stiftskirche Obermünster in Regensburg das Altarblatt Magdalena und in der ehemaligen Franziskanerkirche Anton von Padua gemalt.« Meine über diese Gemälde in Regensburg eingezogenen Erkundigungen — in keinem Werke über Regensburg und seine Kunstwerke fand ich sie erwähnt — lauten: »Ueber ein Bild des h. Antonius von Padua in der ehemaligen, seit 1803 säcularisirten Franciskanerkirche und über seinen Verbleib ist hier nichts bekannt. Ein Altarbild des jetzigen Rosenkranzaltars in der Obermünsterkirche befindet sich noch in der Vorsacristei und ist ziemlich gut erhalten. Ueber der halb knieenden Magdalena schwebt ein Engel in Jünglingsgestalt, der mit der Rechten der Büsserin ein Crucifix vorhält und mit einem flammenden Schwert in der Linken einen Dämon, von welchem nur der Kopf sichtbar ist, zu vertreiben sucht. Auf einem Tisch nebenan das zerbrochene Gefäss. In der unteren Ecke rechts leserlich Kell . . , in der linken Ecke scheint ein Monogramm zu stehen.«[1] Namen und Monogramm zu gleicher Zeit dürfte der Maler des Bildes wohl kaum angebracht haben und wird das Monogramm in dem Bericht ja auch nicht als sicher angegeben; ist der Name Keller aber richtig gelesen, so bleibt es befremdlich, wie Bilder von ihm nach Regensburg gelangt sein sollten, so seltsam manchmal auch die Schicksale von Gemälden sich gestalten. Man müsste sich dieses absolut vereinzelte Vorkommen von Oelgemälden Kellers allenfalls als in Zusammenhang mit seinem Aufenthalt in Nürnberg stehend denken; viel Wahrscheinlichkeit, dass diese Werke unserm Künstler angehören, ist jedoch nicht vorhanden.

Die einzigen authentischen, von mir aufgefundenen kleinen malerischen Arbeiten Kellers werde ich in Abschnitt 18 ausführlich besprechen. Zahlreich dagegen sind die Blätter, die uns Zeugniss von Kellers Thätigkeit als Radirer und Kupferstecher geben, die jedoch, da sie meist als Buchillustrationen gearbeitet sind, sehr verschiedenen Werth haben und häufig nur sehr handwerksmässige Arbeiten sind, ohne Zweifel je nach dem Preis, den der Verleger für sie ausgeben wollte. In einem seiner bedeutendsten Blätter aber, von dem noch die Rede sein wird, wie in einigen geringeren, bezeichnet er Philipp Uffenbach als den Erfinder und Maler, sich selbst nur als den Ausführenden. Dies finden wir jedoch erst in Blättern, die aus dem Jahre 1616 herrühren, es zeigt uns, dass das

[1] Ich verdanke diese Mittheilungen der grossen Gefälligkeit des Herrn Archivraths Dr. Cornelius Will, dem ich dafür hier meinen lebhaften Dank ausspreche.

Verhältniss zwischen ihm und Uffenbach sich dahin ausgestaltet hat, dass Keller seinen jüngeren Kunstgenossen als der Ueberlegenern willig anerkennt und nach seinen Vorlagen arbeitet.

Wie weit zurückreichend dieses Verhältniss als zutreffend betrachtet werden darf, insofern Keller es nicht selbst durch Anbringung der beiderseitigen Monogramme auf ein und derselben Platte bezeugt, ist schwer zu bestimmen. Aber eines scheint aus der erwähnten Thatsache in Zusammenhang mit dem Umstande, dass wir so viele graphische Arbeiten Kellers, aber kaum malerische besitzen, hervorzugehen, dass er das Malen und Erfinden früh aufgegeben hat und sich fast ganz des Radirens und Stechens befliss, was für ihn wahrscheinlich bequemer und dabei muthmaasslich auch lucrativer war. Andrerseits liegt die Annahme sehr nahe, dass Uffenbach sich als jüngerer Mann freundschaftlich an Keller angeschlossen und von ihm Manches, namentlich in der Kunst des Stechens und Radirens, gelernt habe, woraus sich die grosse Aehnlichkeit ihrer Arbeiten während der neunziger Jahre in den Messrelationen ableiten lässt. Uffenbach wäre also eher der Schüler Kellers gewesen, in keinem Fall sein Meister.

Hier möchte ich nun auf einige kleine aber characteristische Merkmale aufmerksam machen, die sich bei genauer Vergleichung der Radirungen der Beiden, wenigstens in den angeführten Jahren, ergeben. Wir bemerken in der Strichführung Kellers einen Anklang an die klaren, einfachen, nicht dicht gelegten Strichlagen, die Jost Amman gerne in seinen Holzschnittzeichnungen verwendete, und dies finden wir ganz besonders in dem angeführten, frühesten von Keller signirten Blatte von 1595, aber auch noch in weit später radirten Blättern, z. B. von 1604,[1] 1609[2] und 1616.[3] Ein unregelmässigeres

---

[1] Titelblatt zu: Päpstliche Chronica B. Platinae etc. gedruckt zu Mainz in Verlegung Joh. Theobaldt Schönwetters. Anno M. D. C. IV. In Folio.

[2] Titelblatt zu: Simonis Majoli Episcopi vulturariensis Colloquiorum seu dierum canicularium tomus secundus etc. [illegible] imp. Joh. Theo. Schönwetter [illegible] Richter [illegible]. Die Vorrede schliesst: Francofurti ad Moenum Idus Martij Anno 1608. In Quarto. — Bei dem dritten Band lautet der Schluss der Vorrede: Anno Dominicae Incarnationis M. DC. IX., bei beiden Titeln fehlt die Jahreszahl, aber bei beiden hat Keller in dem langen Schildchen, welches den Verleger angibt, rechts unten sein Monogramm, darunter eine horizontal liegende Feder und [illegible] ihr die Jahreszahl 1609 eingravirt. Die beiden Bände sind [illegible] also nicht vor 1609, trotz der Jahreszahl 1608 der Vorrede, erschienen sein. Auf dem Titelblatt des ersten Bandes fehlt das Monogramm Kellers, ist es also erst nachträglich eingravirt, ein Umstand, den ich hier hervorhebe, weil er zeigt, dass Keller sein

Verfahren, ein häufigeres Kreuzen der Schattirungslinien, sehen wir dagegen bei Uffenbachs Radirungen, so schon in der Madonna auf der Mondsichel wie auch bei dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt auf dem Paradebett. Aber signirte Blätter von Keller zeigen uns, dass auch er sich manchmal dieser Methode bediente, und dies steigert die Schwierigkeit einer sichern Unterscheidung der Beiden auch in der Technik, namentlich in den Blättern mit sehr kleinen Figuren in den Messrelationen. Keller zeigt, wie auch Uffenbach, eine gewisse Liebhaberei für gestreckte Figuren, aber zugleich auch eine Neigung zu etwas Gespreiztem, Affectirtem, zur Pose, wie sich diese Richtung bei ihm in späteren Jahren als Modekrankheit immer mehr entwickelt; bei Uffenbachs Illustrationen von 1596 finden wir dies nicht, er ist natürlicher, schlichter. Wie sehr Keller sich später dieser Mode angeschlossen hat, das sehen wir an dem einzigen Werk von ihm, bei welchem wir ihn mit aller Sicherheit durch sein Monogramm als den Erfinder und Zeichner auf den Holzstock betrachten können, da derselbe zugleich auch das Monogramm des Holzschneiders enthält; es ist eine für den Verlag von Paul Egenolph in Marburg gezeichnete Titelblatt-Vignette, welche von dem Verleger für verschiedne seiner Werke und für verschiedne Ausgaben in einer

Monogramm durchaus nicht immer anzubringen pflegte. — Naglers Angaben, Monogr. III, 19, No. 60, enthalten irrthümliche Angaben, die den Suchenden in Verwirrung führen: der Titel, den er anführt, ist nicht der des ersten, sondern einer des 2. Bandes; die Ausgabe ist nicht in Folio, sondern in Quarto; auf dem Titelblatt des Bandes I ist kein Monogramm vorhanden; auch liegt die Feder bei dem Monogramm des Bandes III nicht über, sondern unter dem Monogramm, wie auch in Band II. Den gleichen Fehler macht auch Brulliot a. a. O. No. 2169, indem er sagt: »le monogramme de George Keller au dessus duquel on remarque une petite plume et l'année 1609«. Dagegen gibt er den Titel des Bandes III richtig an, doch fügt er hinzu: »les titres des autres volumes portent le nom de ce graveur en toutes lettres«, was unrichtig ist, wie meine Ausführungen zeigen. Eine Folio-Ausgabe von 1615 »Moguntiae impensis Joannis Theobaldi Schönwetteri« hat das Titelblatt vergrössert im Stich, eine geistlose Copie nach Keller, auch ohne dessen Monogramm, eine desgl. von 1626 Mog. J. Th. Schonw., hat nur einen gedruckten Titel mit der Signete des Schönwetterschen Verlags, dem Jupiter auf dem Adler; eine desgl., Offenbach ad Moenum, sumptibus Joh. Martini Schönwetteri von 1691 hat nur gedruckten Titel ohne Signete und ebenso die früheste Schönwettersche von 1600 »Urselis in archiepiscopatu Moguntinensi apud Cornelium Sutorium«.

[2]) Die romanische Kriegskunst von Johann Jacobi von Wallhausen bestellten Obristen etc. Gedruckt zu Franckfurt bei Paul Jacobi in Verlegung deß Autoris 1616. — [illegible] a. a. O. Vol. I. No. 3082 bringt irrthümlich »romantische Kriegskunst«, ebenso Nagler, neues allgem. Künstl.-Lex., Bd. 19, 20, S. 212, desgl. Gwinner a. a. O. 128. Offenbar hat keiner von diesen das Buch selbst in der Hand gehabt.

längeren Reihe von Jahren verwendet worden ist. Der Holzstock misst nur 0,058 mm im Quadrat, er enthält innerhalb eines Kreisrundes die stehende Figur der Hoffnung, hinter welcher das Meer angedeutet ist. Mit schwungvoll gebogner linker Hüfte und spielendem rechtem Bein, um welches das Gewand flattert, die Linke leicht auf den Anker gestützt, in der ausgestreckten Rechten ihr flatterndes Gürtelband haltend, scheint sie eher eine Tänzerin zu sein als die Dulderin Hoffnung. Aber das Figürchen ist anmutig und geschmackvoll bewegt und drapirt und spricht für das Talent Kellers in dieser Richtung. In den oberen Ecken rechts und links ist in Verbindung mit dem den Kreis umgebenden Rollenwerk je ein Putto angebracht, herabhangende Fruchtkränze füllen die Seitenräume unter ihnen aus, zur Linken befindet sich unten im Rollenwerk Kellers Monogramm in der auf Seite 95 abgebildeten Variante, gegenüber das Monogramm des Holzschneiders ein Monogramm, das bis jetzt von allen Monogrammisten noch nicht erklärt werden konnte, welches der Leser aber errathen wird: es kann zweifellos kein andres sein, als das des bösen Concurrenten Heinrich Uffenbachs, des Nürnberger Formschneiders Johann Solis, welchen Heinrich nebst seinem Freund Wagenknecht durch den Rath »abgeschafft« zu sehen wünschte! Die früheste mir bekannte Verwendung dieses Holzstockes findet sich in: Kirchneri J. u. D. de fatalibus Academiarum dissipationibus et ruinis oratio. Marpurgi, excudebat Paulus Egenolphus Typogr. Acad. MDCX,[1] womit auch die Entstehungszeit der Zeichnung beglaubigt ist. Unter dem Formschneider Johann Solis dürfen wir wohl einen Sohn oder Verwandten des 1562 in Nürnberg verstorbenen bekannten Zeichners und Formschneiders Virgil Solis vermuthen. Johanns Monogramm kommt übrigens nur noch einmal auf einem grösseren Holzschnitt vor, welchen Bartsch beschreibt.[2]

[1] Es findet sich ferner in: Hermanni Vulteji Institutiones juris civilis a Justiniano compositas. 4° Marpurgi, P. Egenolph. 1613. Desgl. in Meurers Jagd- und Forstrecht, in fol. Marpurg. 1618, desgl. in H. Kirchneri de officio et dignitate cancellarii 4° Marpurgi 1618.

[2] Peintre graveur, Vol. VII p. 192. Gravure en bois. Le milieu de ce morceau est occupé par un groupe de quatre orienteaux dont un fait signe vers le lointain à droite, où l'on voit un saint apôtre dans un vaisseau, prêchant à une foule de paysans assemblés sur le rivage de la mer. Le chiffre est presque au milieu d'en bas. Très belle pièce. Largeur 13 p. 7 lign. Haut. 8 p. 10 lign. — Hierzu hat J. D. Passavant in sein mit Papier durchschossenes Handexemplar (jetzt in der Bibliothek des Städelschen Instituts) eingetragen: »J. S. Nagler p. 1251 in Berlin, angeblich von Jan Swart, Christus predigt am Ufer, in der Art des Lucas van Leyden«. Da das Monogramm aber identisch ist mit dem abgebildeten, so ist dadurch der Name Jan Swart als beseitigt zu betrachten.

In ähnlicher Weise scheint Keller selbstständig erfindend betheiligt zu sein bei einer erst 1631 herausgekommenen Neuauflage der von Virgil Solis zu Ovids Metamorphosen gezeichneten, in Holzschnitt ausgeführten Illustrationen, denn diese Ausgabe ist durch eine Anzahl von Holzschnitten vermehrt worden, welche Kellers Monogramm tragen. Da wir gesehen haben, dass er die besprochene Vignette nicht selbst in Holz schnitt, so ist dies auch hier anzunehmen.[1]

Unsre Bekanntschaft mit der Vignette der Hoffnung fördert uns übrigens nicht sehr in Betreff des wünschenswerthen Erkennens seiner Autorschaft oder Nicht-Autorschaft als Erfinder bei radirten Blättern, die sein Monogramm enthalten, welches ihn nur als Ausführenden mit Sicherheit beglaubigt. Die Lösung der Frage wird noch dadurch erschwert, dass der Ausführende stets unwillkürlich noch etwas von dem Seinigen hinzuthut und dadurch die Originalität der Vorlage verwischt. Nur zwei Fälle sind mir bekannt, in welchen Keller uns selbst Auskunft gibt, indem er sich nur als den Ausführenden und — was uns hier besonders interessiren muss — gerade Uffenbach als den Erfinder bezeichnet. Diese beiden Blätter befinden sich in dem Werke des Obristen Johann Jacob von Wallhausen »Romanische Kriegskunst« (vgl. Seite 103, Note 3): die Tafel 10 hat in der Ecke links unten das Monogramm Uffenbachs mit dem Zusatz »pictor« und darunter hat Keller sein eignes Monogramm einradirt mit dem Zusatz »fecit Ao. 1616«, die Tafel 21 hat in der Ecke links unten auf einem Stein Uffenbachs Monogramm und darunter »pinxit«, in der Ecke rechts, gleichfalls auf einem Stein, Kellers Monogramm mit der Jahreszahl 1616. Ausser diesen beiden Radirungen, es sind 21 im Ganzen, hat nur noch Tafel 26 eine Bezeichnung und zwar mit dem Monogramm des Kupferstechers Eberhard Kieser, von welchem einige der geringeren Blätter radirt sein mögen. Von der grösseren Anzahl der Radirungen können wir aber nach Maassgabe der bezeichneten darauf schliessen, dass sie von Keller selbst oder von Hülfskräften unter seiner Leitung ausgeführt sind, auch stehe ich nicht an, die Ansicht auszusprechen, dass die Originalzeichnungen für dieses luxuriös ausgestattete, umfangreiche Werk von Philipp Uffenbach herrühren. Ein immenses Quantum von Arbeit für den Erfinder wie für die Ausführenden ist in diesem Werk enthalten, doch hierüber später mehr.

[1] Ich habe dieses seltene Werk selbst nicht gesehen und entnehme diese Notiz Joseph Heller »Geschichte der Holzschneidekunst. Bamberg 1823«. In gleicher Lage befanden sich Brulliot a. a. O. S. 277 und Nagler Monogramm. III No. 69.

Die Art der Bezeichnung der genannten Blätter lässt uns darauf schliessen, dass da, wo Keller seinem Monogramm oder Namen »fecit« hinzugefügt hat, er sicher nur der Radirer, nicht auch der Erfinder gewesen ist. Andrerseits spricht alle Wahrscheinlichkeit dafür, dass in den seltenen Fällen, in welchen er unter oder über sein Monogramm oder seinen Namen eine horizontalliegende Schreib- bezw. Zeichenfeder angebracht hat, er sich zugleich als den Zeichner, bezw. Erfinder zu erkennen gibt. Wo aber »fecit« und Feder fehlt und nur sein Monogramm mit oder ohne Jahreszahl vorhanden ist, lässt er uns über den Hergang im Zweifel. Dies ist der Fall bei seinen Radirungen in den Messrelationen.

Ich gebe im Folgenden ein Verzeichniss der von mir in den Messrelationen gefundenen, bezeichneten Blätter Kellers; bei der Unvollständigkeit und Lückenhaftigkeit der meisten mir zugänglich gewesenen Exemplare kann auch dieses Verzeichniss auf absolute Vollständigkeit keinen Anspruch erheben.

1596 »Ankunfft des Königs von Denmarkt bei Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Brandenburgk gehn Berlin, den 6. October 1595 Jar.« Doppelt Querfolio. In Continuator temp. quinquenn. 1594–1599, zu S. 223. Monogramm mit Jahreszahl 1596 unten rechts auf einem Stein. Sehr hübsche Composition mit gut gezeichneten Figuren mittlerer Grösse. Legende unter der Linie.[1]

1601 | Finden sich in den Continuationen der Staatsbibliothek in
1602 | München eine Anzahl Festungspläne mit einigen Figuren,
1603 | geringe Arbeiten.

1604 »Belägerung und Eroberung der Stadt und Festung Hattwan.« In Continuatio 1604, S. 104. Monogramm mit Jahreszahl 1604. In Vogelperspective planartig gezeichnet. Feine, helle Radirung mit winzigen, recht guten Figürchen.

1605 »Spanische Armada von Holländern geschlagen und getrennt, 12. Juni 1605.« So im Text, auf der Platte keine Legende. Viele Schiffe auf offner See, in der Ferne Dover

[1] Die der Zeitangabe [illegible] zwei Jahreszahlen an sich [illegible] kommt [illegible] vor, dass ein Ereigniss, welches im letzten Viertel des ersten Jahres stattfand, [illegible] entsprechend datirt [illegible] doch erst im ersten Viertel des folgenden Jahres [illegible] wurde, [illegible] der Künstler diese letztere Jahreszahl seinem Monogramm beisetzt, [illegible] den Schein eines Widerspruchs hervorrufen [illegible].

[2] Die angeführten Blätter sind in Exemplaren der Frankf. Stadtbibl. befindlich, [illegible] besonders [illegible] Münchener Staatsbibl. [illegible].

und London. Im Ecke rechts Namen ausgeschrieben mit 1605. In Continuatio dieses Jahres S. 40. Gleich darauf folgt

1605 »Grundriss eines Lagers und Castells am Meer le Fort d'Isendique.« Beide letzteren Blätter sind handwerksmässige Arbeiten.

1606 »Lochaum von den Spanischen belegert und eingenommen.« In Continuatio 1606, S. 96. Im Ecke rechts unten der Name verkehrt eingeschrieben mit 1606. Plan mit winzigen Figürchen, indifferent.

1606. »Die Beschießung der Festung Grol.« Unten links der Name. Folgt unmittelbar auf vorhergehendes Blatt.

1607. »Vogelperspective von Venedig mit Schiffen.« In Continuatio S. 107. Ohne Legende; klein 4°. Gez. G. Keller 1607. Darauf folgt

1607: »Die Belagerung der Festung Rheinbergk.« Beide Blätter indifferent.

1607. »Seetreffen bei Gibraltar.« In Continuatio, 1607, Fasten- bis Herbstmess, S. 88. Gez. G. Keller 1607.

1608 »M. Spinola Ankunfft und Empfahung in Hollandt.« In Continuatio, Herbst- bis Fastenmess 1608, S. 78. Gut gruppirt, doch bei weitem nicht so gut gezeichnet, wie das Figurenbild von 1596, handwerklicher.

1608 »Ansicht von Wien, darunter Triumphpforte.«

1614 »Einholung Pfaltzgraffen Wolfgang Wilhelms in München.« In Continuatio, Herbstmess bis Fastenmess 1614. Unten links Monogramm mit ausgeschriebenem Namen und 1614. Gross 4°. Sehr kleine Figürchen, geschickt aber nicht hervorragend gemacht.

1615 »Belagerung der Festung Gradisca.« In Continuatio von 1615, S. 98. Klein Querfolio. Unten rechts Monogramm mit ausgeschriebenem Namen und 1615, verkehrt. Sehr kleine Figürchen, hübsch gemacht.

1617. »Krönung Erzherzogs Ferdinand zum König von Böhmen, 19. Juni 1617.« In Continuatio dieses Jahres, S. 187. Monogramm mit ausgeschriebenem Namen und 1617. In der Mitte des Blattes die Krönung, rund um dieselbe Einzelscenen. Alle Figuren sehr gewöhnlich, die Arbeit unfein. Darauf folgt

1617 »Die Belagerung von Vercelli« in Form eines Planes. Unbedeutend.

1617. »Die venezianische Flotte vor Triest.« In Continuatio S. 110.

1617. »Abriß der Festung Zeng und was gestalt von dar auß die Uscocaen die Schiff auff dem Venedischen Golffo plandern.« In Continuatio S. 106. Monogramm mit vollem Namen und 1617. Hohe Felsenufer, worauf die Festung Stelo, auf welcher zwei Fahnen mit einköpfigem Adler wehen; am Ufer die Stadt Segna, vorn auf dem Meer Schiffskämpfe, Fabrikarbeit.

1617. »Kämpfe zwischen den Venezianern und Erzherzoglichen am Lisonzo.« In Continuatio, S. 110. Gering.

1617. »Belagerung Vercellis.« Wie vorstehend. Situationsplan mit winzigen Figürchen. Gering.

1618. Abriß der vornehmsten Refier in der unteren Pfaltz. In Continuatio zu Blatt 96. Gering.

1619. Abriß der Stadt Pilsen in Böhmen, wie dieselbe gestürmt und eingenohmen worden. Aus der Vogelschau; kleine Figürchen, gering.

1623. ist nochmals die Radirung von 1618 »Abriß der vornehmsten Refiere etc.« benutzt, aber in der Mitte unweit Germersheim ist ein Truppenkörper und einiges Bauwerk hinzugefügt.

1628. ist die Platte von 1617, die Krönung Erzherzogs Ferdinand zum König von Böhmen etc. wieder benutzt als »Wahre Abbildung, welcher gestalt der Durchlauchtigste, Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Ferdinandus III, König zu Hungarn etc. am 25. November 1627 zu Prag zum römischen König gekrönt worden.« In dem Monogramm ist aus der Jahreszahl 1617 die Zahl 1627 gemacht worden.

Von da ab habe ich Kellers Namen nicht mehr in den Messrelationen gefunden, schon von 1619 an ist eine wesentliche Verschlechterung der Illustrationen bemerkbar.[1]

Während seiner Arbeiten für die Messrelationen war Keller noch bei manchen andern Publicationen ein geschätzter Mitarbeiter. Wir werden uns die Blätter, die seinen Namen aufweisen, am besten in chronologischer Folge betrachten.

---

[1] Nagler, Monogr. Bd. III No. 69 bringt über Kellers Beziehungen zu den Messrelationen nur Folgendes: »Jacobi Franci hist. Relationum continuatio (Frankfurter Messrelationen) 1591 ff. Die Blätter von Keller sind in den Jahrgängen 1605, 1614, 1616 ff.«

Hierbei begegnen wir aber gleich im Beginn irreführenden Missverständnissen. Brulliot (a. a. O. No 2169) nennt Keller ohne irgend welchen greifbaren Grund »peintre de paysages«, gibt sodann Abbildungen seiner verschiedenen Monogrammformen, darunter zwei mit den Jahreszahlen 1602 und 1605, und sagt des Weiteren »On trouve celles ci-mentionnées (d. h. die Monogramme) sur des eaux fortes d'après Philippe Uffenbach représentant des paysages, des vues de ville, des maisons de campagne et autres sujets et sur des estampes au burin représentant les armoiries de Bavière etc.« und hierauf führt er die Werke an, in welchen sich noch andere Blätter von Keller befinden. Nagler fasst aber den angeführten Satz folgendermaassen auf (Monogr. III. No 69) »Unter diesen (d. h. radirten Blättern) nennt man »eine Folge von Landschaften und Ansichten von Schlössern und Städten nach Zeichnungen von Philipp Uffenbach von 1602 und 1605. Diese Blätter haben wir nicht gesehen, nach Brulliot I, 2169, kommt aber das Monogramm darauf vor«.[1] Existirte aber eine solche »Folge«, so würde Brulliot das Werk, in welchem sie erschienen sein müsste, ebensogut genannt haben, wie er es bei den andern Kellerischen Blättern thut, aber noch Niemand hat dieses Werk gesehen, weil es eben nicht existirt, und nur eine irrthümliche Creation Naglers ist. Brulliot hatte bei obigem Satze offenbar einzelne, losgelöste Blätter im Auge, die ihm in dieser oder jener Sammlung zu Gesicht gekommen waren, und deren Herkunft man nicht kannte. Auch von einem Blatt, welches Brulliot erwähnt, der Trajanssäule, gibt er das Werk nicht an, aus dem es stammt, scheint es nicht gekannt zu haben, ebenso wenig wie die Messrelationen, in welchen eine ganze Anzahl von Blättern den Character von Landschaften oder Städteansichten haben. Wenn er sagt, dass man die Monogramme Kellers auf Blättern fände, die nach Uffenbach radirt seien, so ist das ja ganz richtig, wie wir schon wissen, aber es kann sich nur auf die beiden einzigen Blätter dieser Art beziehen, die ich schon erwähnt habe, aber nur von diesen beiden ist die Verallgemeinerung abgeleitet. Diese angebliche Folge von Landschaften etc. ist also, als nicht existirend, nicht mehr weiter in Betracht zu ziehen und ebenso wenig Kellers Bezeichnung als Landschaftsmaler, wie wir auch von Uffenbach kein einziges Werk kennen, welches ihn selbst als Landschaftsmaler oder -Zeichner zu characterisiren berechtigte.

---

[1] Hierbei ist Nagler, Monogr. Bd. III, No. 69, ein vorzüglicher Führer; er beschränkt sich auf Mittheilung der Titel der in Frage kommenden Werke und kurze Gegenstands-Angaben, [illegible] der Würdigung der einzelnen Arbeiten belässt er es [illegible] nicht. Einzelne Mängel [illegible] sondern den Werth seiner mühevollen Leistung nicht herab.

Den Stich des bayrischen Wappens in einem Kreisrund, an den vier Ecken von Früchten umgeben, in 12mo, den Brulliot anführt, kennt Nagler nicht, auch mir ist er nicht zu Gesicht gekommen.

Die Trajanssäule, Radirung, befindet sich in der Topographie Roms von J. J. Boissard.[1] Folio. Dem Monogramm ist die kleine Feder beigefügt, woraus zu schliessen, dass Keller auch die Zeichnung gemacht hat; die verschwindend klein eingradirte Jahreszahl konnte ich mit Sicherheit nicht erkennen, sie scheint 1602 zu sein. Die Arbeit ist gering, offenbar nach einer sehr flüchtigen Skizze gemacht, die Umgebung der Säule besteht nur aus einigen willkürlich angegebenen Häusern, die Figuren innerhalb der Säule sind nur angedeutet.

In dem grossen Werke über die Reisen nach Ost- und Westindien, herausgegeben von den Brüdern de Bry und Matthäus Merian,[2] findet sich eine Anzahl gestochener und radirter Blätter Kellers vor, unter ihnen solche, bei welchen dem Monogramm oder Namen die Jahreszahlen 1602, 1605 und 1606 beigefügt sind. Namentlich enthält der 7. Band der deutschen Ausgabe von 1605 eine Anzahl guter Figurenbilder, aber gering ausgeführter Seestücke und Karten. Aus dem Verständniss jedoch, mit welchem Keller sowohl hier wie in Blättern der Messrelationen die Schiffe behandelt, dürfen wir wohl den Schluss ziehen, dass ihn seine Wanderungen auch nach Holland geführt hatten. Die Frage, wer die Originalzeichnungen zu den Figurenblättern geliefert hat, bleibt auch hier eine offene.[3]

1604? Grosses Folio-Titelblatt zu Platinas päpstlicher Chronica.[4] Es zeigt uns Keller als Radirer von seiner besten Seite; aber über den Erfinder dieses sehr geschickt gezeichneten Blattes werden wir im Dunkeln gelassen, denn nur Kellers vereinigte Initialen befinden sich nahe der Basis in dem Rollenwerk-Ornament.

[1] I. J. Boissard et aliorum Romanae urbis topographia et antiquitates etc. Francofurti 1597. Es folgen Ausgaben von 1602 und 1627. Desgl. eine deutsche von 1681. Folio.

[2] Collectiones Peregrinationum in Indiam orientalem et occidentalem. 25 partes [illegible] Th. et J. Th. de Bry et M. Merian, Francofurti a. M. 1590–1634, fol. Lateinische und deutsche Ausgabe. Die lateinische besteht aus zwei Abtheilungen, die erste aus 13 Bänden von 1590–1634, die zweite aus 12 Bänden von 1598–1628. Die deutsche [illegible] 1590–1630.

[3] Dieselben Kupferplatten wurden [illegible] von dem Merian'schen Verlag wieder [illegible] Historia Antipodum oder Newe Welt durch Johann Ludwig Gottfried. Frankfurt a. M. [illegible] verschiedenen Auflagen des Werkes [illegible]

[4] Siehe Titel, Note 2, S. 102.

in einem auf die Spitze gestellten Ovalschildchen, sehr klein, angebracht. Dieses Ornament trägt ein Kreisrund, in welchem das Signet des Verlegers Schönwetter in Mainz enthalten ist, nämlich ein auf dem mit weit ausgebreiteten Flügeln emporschwebenden Adler sitzender Jupiter. Links von dem Medaillon sitzt die Figur der Religion mit Crucifix und Bibel, rechts die Theologie mit Buch und Gesetzestafeln und zwischen Beiden tritt die Rücklehne einer nischenförmigen Steinbank hervor. Die Darstellung nimmt das ganze untere Drittel des Blattes ein. Der gedruckte, sehr lange Titel beginnt erst über demselben und lässt zu beiden Seiten einen schmalen Raum frei, der links durch die Figur St. Peters, rechts durch die St. Gregors ausgefüllt ist. Ein auf Pilastern ruhender Architrav schliesst den Titeldruck nach oben ab und dient auf jeder Seite zum Sitz für zwei Putten, zwischen welchen, umgeben von Rollenwerk, der oben angegebene Beginn des Titels steht. Die Frauengestalten zeigen durchaus Motive italienischer Kunst, die stehenden Figuren erinnern etwas mehr an altdeutsche Art, die Putten sind sehr hübsch gebildet, die Hände alle lebendig und elegant gezeichnet. Wer nun auch der Autor dieser Zeichnung sein möge — vielleicht ein in Mainz lebender Künstler, da das Buch dorten erschienen ist, denn Offenbach ist sie nicht wohl zuzuschreiben und Keller auch nicht, da wir gerade aus jener Zeit die von mir schon erwähnten colorirten Handzeichnungen besitzen, deren Styl von dem dieser Zeichnung sehr abweichend ist — sicher konnte sich jener Autor nicht über Kellers Ausführung beschweren, sie ist klar und leicht behandelt und erinnert an Jost Ammans einfache Strichlagen, auf welche ich schon bei den früheren Radirungen Kellers hingewiesen habe.

1609. Folio-Titelblatt zu Bischof Simon Marolis Gesprächen[1], ähnlich angeordnet wie vorher beschriebenes. Ueber der Mitte der Basis steht ein auf die Spitze gestelltes Oval mit dem Signet des Verlegers Schönwetter, Jupiter auf dem Adler. Links von demselben sitzt ein alter, langbärtiger Mann mit Turban, der, zur Erde hinabgebeugt, mit dem Zirkel eine mathematische Zeichnung misst, rechts ein in Gewänder gehüllter Greis mit Feder und Schreibtafel, der nach ersterem hinschaut, als wolle er die Resultate seiner Messkunst notiren — Praxis und Wissenschaft —. Zuschauende Putti hinter beiden vervollständigen die Gruppe, die das ganze untere Drittel des Blattes ausfüllt. Zwei Säulen und das über ihnen liegende Gesims mit gebrochenen Verdachungsbögen darüber schliessen den

[1] Siehe hierüber Note 2, Seite [illegible]

gedruckten, langen Titel ein. An die Säule zur Linken lehnt sich, halb von der unteren Gruppe verdeckt, ein bärtiger Aesculap an, der eine Schlange in der Hand hält, — Arzneikunde? — Zur Rechten ein verhülltes altes Weib eine flammende Phiole haltend — Chemie? Oben auf den Ecken des Gesimses sehen wir wiederum zwei drapirte Alte, von welchen der zur Linken einen Palmenstamm umfasst, der zur Rechten einen Papagei auf der linken Hand hält — Erdkunde von Afrika oder Asien und Amerika? Zwischen beiden eine mit Lederornament umrahmte Landschaft mit ausländischen Vögeln jeder Art und Reptilien. Es kann kein Zweifel darüber sein, dass diese Composition eine Nachahmung der vorher beschriebenen ist, ganz in gleichem Style gemacht, doch Alles daran roher in der Ausführung und weniger sorgfältig, doch auch, bei an und für sich guten Motiven, incorrecter in der Zeichnung, auch ist die Aetzung etwas stark gerathen. Dabei finden wir aber unter dem Monogramm in dem ganz niedrigen Täfelchen hart über der Basis des Blattes die kleine Zeichenfeder angebracht! Soll das bedeuten, dass Keller das Blatt auch selbst erfunden und gezeichnet hat? Kaum wüsste man sich die Anbringung der Zeichenfeder zu erklären, wenn dies nicht der Fall wäre; auch würde es nicht im Widerspruch stehen mit dem Style des in dem folgenden Jahre für den Holzschnitt gezeichneten Figürchens der Hoffnung, wenn auch mit dem der vorerwähnten colorirten Handzeichnungen, die allerdings eine Anzahl von Jahren früher entstanden sind. Trotz der Wandlungen der Stylweise aber, die sich in jener Zeit des Umschwunges bei einzelnen Künstlern beobachten lassen, bliebe dieses Blatt als eigne Erfindung Kellers befremdlich, und befremdlich bliebe es, dass wir nicht mehr derartige Blätter von ihm besitzen. Ein abschliessendes Urtheil ist daher jetzt noch kaum auszusprechen.

1616: Die Deckengemälde des kaiserlichen Saales in dem Schlossbau zu Aschaffenburg, in dem von dem kurfürstlich mainzischen Architecten Georg Riedinger veröffentlichten Grossfolio-Werk über diesen von ihm ausgeführten Bau.[1] Es enthält 23 Radirungen, welche theils in Kreisform, theils in verschieden con-

[1] Titel: Architectur des Maintzischen Churfürstlichen neuen Schloßbawes St. Johannspurg zu Aschaffenburg sampt dessen grundt, aufzügen, geherkwerken, gibeln und figuren von alten römischen kaysern innerhalb des Baues, benebens einem abriss der Statt Aschaffenburg und ganzen Schlossbawes. Durch Georg Ridingern Maintzischen Churfürstlichen bestellten Bawmeistern. Gedruckt in der Churfürstlichen Statt Maintz durch Joan Albin 1616. — Vollständige Exemplare dieses Werkes sehr selten.

turirten Feldern die Gemälde an der Decke wiedergeben, in welchen Scenen aus der Geschichte des altrömischen Kaiserreiches und des römischen Kaiserreichs deutscher Nation bis auf Kaiser Matthias dargestellt sind. Diese Decke mit ihren Gemälden existirt nicht mehr, da der Saal in einzelne Zimmer umgewandelt worden ist.[1] Die Blätter von 1—12 mit Ausnahme von No. 4, wozu noch ein zwar betiteltes aber nicht numerirtes Blatt hinzukommt »Matthias Imperator in consessu Electorum«, tragen die Initialen Kellers mit ausgeschriebenem Namen und dem Zusatz »fecit«. Unter den anderen nicht signirten, wie auch unter den ersteren, sind in der Ausführung bessere und geringere zu unterscheiden. Bei dem gewaltigen Figurenreichthum dieser Gemälde, welche alle, ausser im Vordergrund mit grossen, auch noch im Mittel- und Hintergrund mit kleineren und kleinsten Figuren angefüllt sind, muss die Herstellung dieser Radirungen geraume Zeit verlangt haben, so dass Keller zu ihrer Ausführung sicher Hülfe in Anspruch nehmen musste. Trotzdem ist dabei eine ziemliche Gleichmässigkeit der äusseren Erscheinung erzielt worden. Die Arbeit würde die dreifache sein, wenn Keller auch noch die Zeichnungen nach den Originalgemälden hätte machen müssen, worüber wir im Dunkeln sind. Leider hat Keller auf keinem der Blätter den Namen des Malers angebracht und auch Ridinger sagt in seiner Vorrede nur »als hab ich für gut geachtet, den Kayserlichen Saal, so viel die Gelegenheit leiden mögen, mit etlichen auß den historiis zusammen getragenen Stücken zu zieren etc.«

Einige der von Keller signirten Blätter zeichnen sich aber doch bei aufmerksamer Betrachtung vor andern derselben vortheilhaft aus; ich hebe namentlich Blatt 5 hervor, »Kaiser Hadrian auf dem Sterbebett« und unter den nicht signirten Blatt 13 »Tiberius bonus«, in welchen beiden namentlich die markige Behandlung des Faltenwerks im Sinne Jost Ammanscher Zeichnungsweise wieder hervortritt. In den Gemälden gibt sich eine grosse Gewandtheit in der Handhabung der Composition zu erkennen und dem Künstler muss dabei das Verdienst zuerkannt werden, als einer der ersten Motive aus der deutschen Geschichte aufgefunden zu haben, von welchen einige von späteren Künstlern mehrfach behandelt worden sind. So

[1] Hierüber verdanke ich der Güte des Herrn Hofbibliothekars Professor Dr. L. Harrer in Aschaffenburg folgende Mittheilung: »Der kaiserliche Saal Ridingers existirt nicht mehr, die in demselben ausgeführten Gemälde sind natürlich auch verschwunden, da der Saal in Zimmer abgetheilt wurde. Wie Hofrath Kittel in einem Schulprogramme von 1868 berichtet, derselbe setzt hinzu, die Frescogemälde haben als manierirt wenig Kunstwerth besessen.«

z. B Rudolph von Habsburg, welcher dem das Sacrament tragenden Priester sein Ross anbietet, (Blatt 20) und Karl V vor der Pforte des Klosters zu St Just (Blatt 22). Der Horizont ist bei allen diesen Compositionen sehr hoch angenommen, so dass der Künstler Mittel- und Hintergrund zur Anbringung von Nebenepisoden benutzen konnte

Das Titelblatt scheint auch von Keller radirt zu sein; in dem mir zugänglich gewesenen Exemplare des Mainzer Alterthumsvereines[1] ist aber der unterste Theil des Blattes durch den Buchbinder abgeschnitten worden, und damit könnte Kellers Signatur verloren gegangen sein Es stellt eine reiche Portalarchitectur dar, in welcher den allegorischen Figuren eine geringere Bedeutung eingeräumt ist, als in den weiter oben beschriebenen Titelblättern, und der Architect Ridinger mag fur den architectonischen Theil selbst der Erfinder gewesen sein. Die Vermuthung, dass der Zeichner des figürlichen Theiles, der Erfinder des schönen Titelblattes zu Platinas päpstlicher Chronik und der Maler der Bilder im kaiserlichen Saale, der in naher Beziehung zu Mainz und zu dem Churfürsten gestanden haben muss, ein und dieselbe Person sei, liegt nahe.

Ich komme wieder zurück auf Philipp Uffenbach und auf das vereinzelt dastehende, 1616 erschienene Werk, in welchem uns die gemeinschaftliche Thätigkeit Kellers und Uffenbachs sicher bezeugt ist, die »Romanische Kriegskunst« vom Obristen von Wallhausen, dessen ich schon auf Seite 105 und Note 3 Seite 103 gedacht habe; Näheres über die beiden in demselben enthaltenen interessanten Blätter hatte ich mir für diese Stelle vorbehalten. In diesem Werk werden auf 21 radirten Doppelfolio-Tafeln von 0,34 m Breite und 0,255 m Höhe die Einubungen der römischen Soldaten nach den Regeln des Flavius Vegetius in zahlreichen Figuren, theils in solchen von ca. 0,05 m, theils in kleineren, mit grosser Lebendigkeit dargestellt Auf dem einen der beiden Blätter jedoch, auf welchem Uffenbach als der Erfinder bezeichnet wird, Blatt 10, haben die Figuren des Vordergrundes 0,12 m Höhe, gestatten also eine ernstere künstlerische Durchbildung

Der Gegenstand dieser Composition ist die Eintragung der eingelernten Soldaten, der »tyrones« in die Armeelisten, nachdem ihnen zuvor eine Marke auf dem linken Arm eingebrannt worden ist Wir

[1] Ich verdanke die Mittheilung dieses seltenen Exemplars der entgegenkommenden grossen Gefälligkeit des Herrn Directors der Stadtbibliothek Prof Dr. W Velke in Mainz.

sehen zur Linken, zweidrittel der Bildfläche einnehmend, einen mit Tuch bedeckten Tisch unter einem oben flachen, auf vier Stangen ruhenden Baldachin, an welchem sieben, in die faltige Paenula, den Soldatenmantel, gekleidete »armimagistri«, d. h. militarische Instructoren, sitzen. Tintenfass und Bücher befinden sich auf dem Tisch. An diesen tritt ein Tyrone heran und zeigt einem der beiden, in ganzer Figur vom Rücken gesehenen Magister das soeben auf seinen Arm eingebrannte Zeichen, auf welches hin er in die Liste eingetragen wird. Auf der rechten Bildseite bläst ein Soldat mit dem Blasbalg die Kohlen in dem Becken an, in welchem die Merkeisen erhitzt werden, der »armidoctor«, d. h. der Militararzt, ist im Begriff einem dabei stehenden Soldaten den Stempel auf den hingehaltenen Arm zu drücken, eine Gruppe von ebenso grosser Lebendigkeit als die am Tische sitzenden höheren Beamten. Im Mittelgrund sehen wir die Schaar derer, die auf die Ausführung des sogenannten »sacramentum« an ihnen selbst warten. Eine hübsche Landschaft schliesst nach oben das Bild ab. Im Vordergrund links sitzt ein grosser Hund, der den Schmerz der Gebrannten mitzuempfinden scheint, heult und eine Vorderpfote krampfhaft erhebt. Die ganze Composition ist sorgfältig abgewogen und die Einzelheiten in Köpfen, Händen, Gliedmaassen und Gewandern wohl durchstudirt, namentlich sind in letzterem ganz vorzügliche Anordnungen gefunden, mit Anklängen an Uffenbachs im altdeutschen Sinne behandelte Falten in der Himmelfahrt, doch mit Beibehaltung des Characters antiker Gewandung und ziemlich richtiger Costümirung der Soldaten. So bildet diese Zeichnung einen unschatzbaren Beitrag zur Kenntniss von Uffenbachs künstlerischer Begabung, die sich uns hier auf dem neuen Felde stylvoller Behandlung antiken Formengebiets in uberraschender Weise zeigt und zwar frei von allen Uebertreibungen und Affectationen, zu welchen die Kunst jener Zeit so sehr geneigt war.

Hervorzuheben ist hierbei noch, dass die Composition durchaus zeichnerisch behandelt ist und auf starke Licht- und Schattenwirkungen ganz verzichtet, und dass Keller, diese Absicht richtig erfassend, sie durch einfache, klare, stylvolle Strichführung in trefflicher Weise zu unterstützen verstand.

Durchaus malerisch und wirkungsvoll gedacht ist dagegen das zweite Blatt, No. 21, welches gleichfalls als Uffenbachs Erfindung bezeichnet ist. Es zeigt nach den Worten des erklärenden Textes »wie die Tyronen seyn mit voller Ordnung Berg auf und Berg ab angeführt worden«. Von einer sich gegen die hintere helle Landschaft dunkel absetzenden Hügelwelle sehen wir eine Abtheilung

Reiter in Colonnen, die ganz en face genommen sind, sich in steilen Linien den Berg herab bewegen und die vordersten Reiter der Colonnen wieder hinter einer vorliegenden Hügelwelle gegen den Beschauer hin hervortauchen, mit ihren Schilden auf dem Rücken dunkel abschattirt gegen die von hinten Herabreitenden und sich dadurch deutlich von ihnen, als den Entfernteren, loslösend. Die Offiziere sind vor ihnen her schon ein gutes Stück den Hügel hinabgeritten und mit diesen Anordnungen ist die beabsichtigte Darstellung des Hinab- und Hinaufreitens sehr glücklich gelöst. Die Figuren sind zwar ziemlich klein gehalten, doch zeigen die vordersten Reiter deutlich die selbe Rüstungsdarstellung, die ein Gemisch von römischer und mittelalterlicher ist, wie wir sie genau ebenso auf einer ganzen Anzahl dieser Blätter wiederfinden, woraus deutlich hervorgeht, dass auch sie von Uffenbach gezeichnet sind.

In der Güte der Ausführung dieser Blätter sind wesentliche Unterschiede zu bemerken, die uns zeigen, dass neben Keller noch andre, geringere Kräfte mitwirkten. Dies finden wir auch, wie schon erwähnt, bestätigt durch das Monogramm EK, Eberhard Kieser, eines zu jener Zeit in Frankfurt lebenden, fleissigen Kupferstechers, dessen Begabung nicht an jene Kellers heranreichte. Auch in den Messrelationen begegnen wir seinem Monogramm häufiger.

Das Titelblatt zu diesem Werk stellt eine Nische mit casettirter Wölbung dar, die jedoch zum grössten Theil von der Umrahmung des gedruckten Titels bedeckt ist. Rechts und links steht je ein römischer Krieger auf einem Postament, an welchem Trophäen aufgestellt sind, zwischen ihnen eine Umrahmung bis in die Höhe des unteren Drittels, in welchem Uebungen römischer Soldaten dargestellt sind. Ueber dem gedruckten Titel befindet sich in einem Oval Wallhausens Porträt. Es ist nicht unmöglich, dass auch hier die Erfindung von Uffenbach herrühre, doch ist die Ausführung eine etwas rohe.

Zurückgreifend auf die Messrelationen, nachdem ich die Schwierigkeiten hervorgehoben habe, mit Sicherheit zu entscheiden, welche der nicht signirten Illustrationen Uffenbach und welche Keller zuzuschreiben seien, weise ich in Folgendem noch auf einige Blätter hin, bei welchen die Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass sie von Uffenbach herrühren, bezw. von ihm erfunden sind, dabei halte ich es aber nicht für ausgeschlossen, dass nicht eines oder das andere ein Werk Kellers sein könne.

Für die Betheiligung dieser beiden Künstler schon bei dem Inslebentreten der Messrelationen spricht der Umstand, dass damals kaum

ein andrer in Frankfurt lebender Künstler in dem Style hätte zeichnen können, welchen wir an denselben bemerken, ein Styl, dessen Grundlage weit mehr an die ältere deutsche Schule, namentlich an Jost Amman erinnert, als an die italisch-niederländische, welche in Frankfurt durch den Vater und die Brüder de Bry und Joas van Winghen vertreten war. Dass ausserhalb Frankfurts lebende Künstler, z. B. aus Mainz oder Nürnberg, gelegentlich von dem Verleger gleichfalls herangezogen wurden, ist nicht ausgeschlossen, wenn es für ihn auch weit bequemer sein musste, die an Ort und Stelle lebenden Kräfte in Anspruch zu nehmen, da Texte, Zeichnungen und Radirungen stets innerhalb eines halben Jahres beschafft werden mussten. Dieser letztere Umstand mag uns auch die grosse Flüchtigkeit und geringe Ausführung, die wir manchmal selbst in den von Uffenbach und Keller signirten Blätter finden, erklären, wobei auch noch das grössere oder geringere von dem Verleger bestimmte Honorar mitberücksichtigt sein konnte. Dass von dem Verleger gleichzeitig gar manche untergeordnetere Zeichner und Radirer herangezogen wurden, das zeigen uns die Signaturen mehrerer Blätter.[1]

Die Thatsache, dass uns von 1588 bis 1599 grössere künstlerische Arbeiten Uffenbachs fehlen — wir finden ihn dagegen mit Anstreicherarbeiten schon 1592 für den Rath beschäftigt — lässt vermuthen, dass er damals Zeit hatte, seine künstlerische Kraft der Illustration zu widmen. Bei den Blättern, die ich geneigt bin, ihm zuzuschreiben, richte ich mich namentlich nach den zeichnerischen, characteristischen Merkmalen, die sich in einem Blatt von 1594 vorfinden, welches sich durch seine phantastischen Erfindungen an uns schon bekannte, ähnliche Darstellungen Uffenbachs anschliesst. Es ist betitelt:

1. 1594. »Abbildung des teuffelischen tobens und Wüthens, auch andrer Zornzeichen in der Mark Brandenburg im September und October Anno 1594.« — Fast quadratisch; in Continuatio Herbst- bis Fastenmesse 1594, zu S. 32. Wir sehen oben in der Mitte ein phantastisch gebildetes Sonnenantlitz mit Regenbogen und flammenden, horizontal liegenden Schwertern daneben, darunter Wolken, angefüllt mit kleinen Teufeln, welche dieselben Formen zeigen wie jene in der Sterbescene des Pythanschen Altarwerkes. Im Mittelgrund des Bildes sieht man links in eine

[1] So in Relationen von 1596, S. 186 »H. Nützel, fecit«, zwei grosse Kaiserfiguren von sehr geringer Qualität; in Continuatio von 1618, S. 96 »Balthasar Schwan, fecit« ein Blatt zur hundertjährigen Feier des Anschlags der Thesen in Wittenberg.

offne Kirche hinein, in welche die geängstigten Bewohner sich geflüchtet haben, zur Rechten in ein Haus, dem die Vorderwand fehlt, so dass wir das Innere einer Stube erblicken können und ein Bett, in welchem eine Frau liegt, zu welcher ein Engel hineilt, während hinter dem Bett bereits ein gehornter Teufel Posten gefasst hat, also eine Sterbescene ganz ähnlich jener, die Uffenbach in Grisaille auf dem äusseren Flügel der Pythanschen Himmelfahrt angebracht hat, die Landschaft mit Bergen, einem Schloss und Bäumen ist gleichfalls ganz in Uffenbachischem Character gehalten. Im Vordergrund sehen wir in mittelgrossen Figuren eine Gruppe von erschreckten Bürgern in mannichfachen sehr lebendigen Bewegungen dargestellt, kräftig und sicher gezeichnet und radirt. Die gleichen zeichnerischen Merkmale finden sich in folgenden Blättern:

2. 1591 »Abconterfeytung in welcher Gestalt D. Guntermann zu Leipzig, D Pierius zu Wittenberg und D Creil zu Dresden ins Gefenckniß seint geführet worden« Querfolio, in Continuator quinquennalis von 1590—1595, zu S. 104.[1] Oben rechts und links die Portraits von Dr. Nicol. Crell und Christoph Guntermann in Ovalen, dazwischen Häuser in Holzarchitectur, unten Zug von Landsknechten, dem Gefangenen, Magistratspersonen und Professoren, Figuren ca. 0,07 m hoch.
3. 1592. »Ware Abconterfeytung des Auffiauffs zu Amberg und Dürsenreuth in der Oberpfaltz im Hornung 1592.« Querfolio, in Continuator quinq 1590—95, zu S. 141. Sturm auf ein Thor, aus dem ersten Stockwerk des Rathhauses wird ein Mann zum Fenster hinausgeworfen. Figuren ca 0,07 m hoch. Ueber den Häusern sieht man noch etwas Landschaft und in derselben anrückende Truppen. Gleiche Hand wie No 2, doch etwas flüchtiger behandelt
4. 1592: »Wie der Herzog von Parma etliche Scharmützeln wider dem König verlieret und entlich sich über das Wasser bei Coudebeck in der Flucht begeben müssen den 10. Mai 1592« Kleinfolio, in Contr quinq. 1590—95; zu S. 165. Landschaft in Vogelschau mit zerstreuten Truppenmassen in sehr kleinen Figürchen,

[1] In diesem hier citirten Bande der Münchner Staatsbibliothek sind auch die angeführten Blätter von No. 2 bis No. 10 enthalten.

unbedeutendes Blatt, aber ganz im Character ähnlicher signirter Blätter Uffenbachs und Kellers.

5. 1592. »Was gestalt des Königes in Polen Sigismund Braut, Anna Caroli Ertzhertzogen von Oesterreich, Christmiter gedechtnus, Tochter den 28 Mayus by Crocau ahnkommet und wie sie von J. Ko. Maj. mit großem Pompe empfangen ist durch diese Ziffern im Druck ercleret.« Wie oben zu Seite 167. Rechts ein Thor, in welches Cavallerie einzieht, ihr folgen Wagen, darüber in Vogelschau Zelte und Truppenkörper. Kleine Figuren, sehr sorgfältig ausgeführt.

6. 1592. »Wie die Türcken vermögen Ziseck durch Ergebung einzunehmen, aber übel empfangen worden.« Wie oben, zu S. 234. Etwas weniger gut ausgeführt als vorhergehendes Blatt; Anordnung und Figurengrösse ähnlich.

7. 1592: »Auffzug unde Ringrennen, so gehalten worden nach des Churfürsten von Brandenburg Kindtauffen zu Collen an der Spree vom 11. bis 15. November 1592.« Wie oben, zu S. 287. In Vogelschau, im Mittelgrund Turnier in kleinen Figuren, ganz vorn etwas grössere zu Pferd; im Ganzen unbedeutend.

8. 1592. F. »Christianus von Anhald thutt ein Treffen mitt dem Lothringer zwischen Moltzheim und Dachsteyn den 2. Decemb. 1592 das J. F. G. in großer leibs gefahr gestandten.«

9. 1593. »Abriß des königlichen Prozeß von Novarra in Weiterung und enderung des Glaubens geschehen S. Dionis den 25 Juli Ao. 1593.« Wie oben, S. 378. Cavalcade im Vordergrund und Zuschauer rechts; in der Mitte Ringrennen, oben links Einblick in die Cathedrale, rechts in den Thronsaal, vortreffliches Blatt.

10. 1594: »Statliche Beuth welche die Christen in Ungarn den Türcken abgenommen und den 4. Jenner Anno 1594 dem Ertzhertzogen Matthias gehn Wien Uberantwortet.« Wie oben, zu S. 441. Dieses Blatt zeigt die gleichen trefflichen Eigenschaften wie No. 8.

11. 1595. Titelblatt zu dem ersten Collectivband »Continuator quinquennalis« von 1590 bis 1595, dessen Titel beginnt: »Jacobi Franci relatio historica quinquennalis etc.« und schliesst: »Gedruckt zu Franckfort am Mayn in verlegung Paul Brachfeld

M DXCV.« Ueber diesem langen, gedruckten Titel befindet sich oben in der Ecke links eine Weltkugel mit Land und Meer, und rechts eine Himmelskugel mit Sternbildern. Der Reichsdoppeladler nimmt die Mitte ein und zwischen seinen ausgebreiteten Flügeln und den beiden Kugeln sehen wir links in minimalen Figürchen ein Treffen zwischen Landsknechten und rechts solche, die in einen Kreis aufgestellt sind, innerhalb dessen der Hauptmann zu Pferd hält Auf zwei schmalen Streifen längs der Höhe des bedruckten Theils befinden sich untereinander geordnet links die Wappen der sieben Churfürsten, rechts ebensoviele Wappen auswärtiger Staaten, alle von reichem Helmdeckenschmuck umgeben. Darunter zur Linken ein schreitender deutscher Krieger mit einer Pique in der Linken und gezogenem Degen in der Rechten, der einen ihm entgegenkommenden Türken in der Ecke rechts bedroht, der seinen Krummsäbel schwingt und in der andern Hand einen abgehauenen Kopf trägt. Zwischen Beiden, die Hälfte des Breitenraumes einnehmend, ist das Signet des Verlegers Brachfeldt, seinen Namen illustrirend, dargestellt, nämlich ein mit geflügelten Pferden pflügender Merkur vor einem sockelartig abgesägten und mit gekreuzten Aehrenbündeln geschmückten Baumstamm, auf welchem ein Pfau mit ausgebreitetem Schweif und erhobenen Flügeln sitzt, das Ganze umgeben von einem flatternden Band mit der Inschrift »Spes alit agricolas« (»die Hoffnung erhält die Landbebauer«). Dieses Signet kommt in Holzschnitt in den Relationen erst 1594 als Schlussvignette vor, aber sowohl Mercur wie der Pflug und die Pferde sind in dem Holzschnitt ganz im Profil genommen, während Mercur auf dem Titelblatt mehr vom Rücken gesehen ist und in malerischer Auffassung die Pferde mit dem Pflug sich perspectivisch in die Landschaft hinein verkürzen, in deren Hintergrund Zeltlager bemerkbar sind Die Erfindung dieses Signets entspricht ganz Uffenbachischer Denkweise und dürfte somit wohl auch auf ihn zurückzuführen sein Das Titelblatt selbst ist sehr fein gezeichnet und radirt und zeigt durchweg eine ächte Künstlerhand Es ist sehr selten; ich habe in der Frankfurter Stadtbibliothek kein einziges, in der Münchner Staatsbibliothek nur zwei Exemplare erhalten gefunden oben besprochenes und ein mit der Jahrzahl 1596 bezeichnetes in der Seite 88 erwähnten Zusammenfassung einer dreijährigen Folge von Relationen.

12. 1595 »Contrafactur Was Gestalt etlich Siebenberger Raete sein gerichtet worden, so widder ihren Heren eine greuliche Mortercy forgeno. zu haben Ao. 95.« Kl. Folio. In Contr. quinq 1594—1599, zu S. 212 (Frankft. Exempl.) Bei diesem Blatte ist es schwer sich für Uffenbachs oder Kellers Autorschaft zu entscheiden.

13. 1598 »Wahrhafftigh und wunderbarlich Monstrum, oder Pottfisch in der Gestalt eines Wallfisches aus dem Moer sich versandet hatt zwischen Catwyk und Scheufelingen« am 4. February Anno 1598. Im Contr. quinq. von 1594—1599 im fünften Heft, in welchem die Seitenzahlen wieder mit 1 beginnen, Frankfurter Exemplar, zu S. 14. Gross Quarto. In dem Rachen des Fisches, der mit Balken gesperrt ist, stehen Menschen aufrecht, rechts Gruppe von Fischern um ein Feuer; links Zuschauer im Zeitcostüm, dieses vortreffliche Blatt zeigt genau die selben Vorzüge wie Blatt No. 1 und ist unzweifelhaft von der gleichen Hand.

Wenn wir bei den bis hierher besprochenen Blättern vorzugsweise nach den aus Blatt No. 1 abgeleiteten Merkmalen urtheilen konnten, so vermissen wir dieselben zwar durchaus bei zwei Blättern, welche den ersten Jahren des Erscheinens der Messrelationen angehören, die aber dennoch aller Wahrscheinlichkeit nach Uffenbach zugeschrieben werden können, da sie in ihrer ganzen Anordnung mit dem auf Seite 91 besprochenen signirten Blatte Uffenbachs, welches den Landgrafen von Hessen-Darmstadt auf dem Paradebette darstellt, grosse Verwandtschaft zeigen.

14. 1591 »Churfürst Christian I auf dem Paradebett«, daneben der flache Sargdeckel, auf welchem ein Crucifixus an hohem Kreuz und die vier Evangelisten in sitzenden Figuren abgebildet sind, unter dem Kreuz befindet sich in einer Cartouche folgende Inschrift, welche von Uffenbach selbst radirt zu sein scheint: »Der D. hochgeborne Furst und Herr, Her Christianus Herzog zu Sachsen, Churfurst und Burggraf zu Magdeburg etc. ist aus dieser Welt abgeschieden den 25 September 1591.« Eine zweite Cartouche mit Inschrift ist an der Wand über dem Fussende des Bettes angebracht. Im Contr. quinq. 1590—1595.

15. 1592 »Pfalzgraf Johann Casimir auf dem Paradebett«, darunter in der Ecke rechts auf einer Cartouche die Inschrift: »mit diesem Habit ist der D. H. F. und Herr Johann

Casimir Pfaltzgraff den 25. January in Heidelberg zum H. Geist zur Erden bestattet worden Ao 1592.« Zur Linken unten das Wappen von zwei römischen Soldaten gehalten. In Contr. quinq. von 1590—1595, S. 117. (Dieses Blatt, wie No. 14 nur in dem Münchner Exemplar.) Beide Radirungen sind wenig ausgeführt, flüchtig, locker und ohne Wirkung radirt, doch ist No. 15 etwas sorgfältiger behandelt, namentlich der Kopf etwas individueller, vielleicht das ganze Bild nach einer in Heidelberg von Uffenbach selbst gezeichneten Skizze, während ihm für ersteres nur sehr ungenügende Angaben vorgelegen haben mochten. Mit dem vortrefflichen Bilde des Landgrafen von Hessen-Darmstadt sind sie als künstlerische Leistung nicht zu vergleichen.

Einen weiteren interessanten Fund verdanke ich dem Studium der Messrelationen, nämlich den dreier Blätter von Uffenbachs Schüler

Adam Elsheimer,

die seinen Biographen bis jetzt unbekannt geblieben sind, weder Passavant, noch Gwinner, noch Bode[1] kennen sie. Dass Elsheimer Uffenbachs Schüler war, wissen wir durch Sandrarts Biographie des letzteren (s. S. 3), aber auch gerade nur das, nichts über ihre Beziehungen zu einander, nichts über Elsheimers Arbeiten in Frankfurt bevor er seine Reise nach Italien antrat, nichts Sicheres über das Jahr, in welchem er Frankfurt verliess.[2] Durch diese drei Blätter ist nun endgültig festgestellt, dass er 1598 noch in Frankfurt thätig war. Sie befinden sich auf einander folgend eingeheftet in dem Exemplar der Frankfurter Stadtbibliothek des Continuator temporis quinquennalis, bezeichnet 1594 usque 99. No. 35, zu S. 532.

1. »Der ganzen Weltt abconterfetung darin zu sehen die Neuwe gefundene Indianische Schiffart und was Wunders man da Erfunden als die Histori meltet. Anno 98.« Gross Quarto. Elsheimers Monogram, aus einem A mit E verbunden bestehend, befindet sich in der Ecke unten links. Die Eintheilung des Blattes ist folgende:

[1] Passavant im Archiv f. Frankf. Gesch. u. Kunst, Heft 4, S. 44 und Heft 8, S. 143. — Gwinner a. a. O. S. 93 ff. und Zusätze, S. 13. — Wilh. Bode, Studien zur Geschichte der holländischen Malerei, Braunschweig 1883. Adam Elsheimer, S. 233 ff.

[2] Hierüber habe ich mich des Näheren schon ausgesprochen in den Frankfurter Nachrichten, 24. Juni 1900, S. 8.

Denken wir uns den gegebenen Raum in drei horizontale Zonen getheilt, so ist die mittlere derselben ganz in Anspruch genommen durch zwei Kreise, von welchen der linke die Karte von Nord- und Sudamerica, der zur Rechten jene von Africa, Europa und Asien enthält. Der Raum zwischen den Berührungspunkten der beiden Kreise bis zu dem oberen und unteren Rand des Blattes ist durch auf die Spitze gestellte Medaillons ausgefüllt, deren oberes das Portrait des Columbus, das untere das Portrait des Americus enthält. Die vier verbleibenden Ecken sind ausgefullt durch die allegorischen Figuren der Europa oben links, der Asia oben rechts, Americas unten links und Africas rechts, die beiden letzteren sind ganz nackt, die beiden oberen halbdrapirt dargestellt. Es sind lange, gestreckte Figuren, Europa ist characterisirt durch Pferd und Ziege, Asien durch ein Kameel, Africa durch einen Löwen, America durch ein Lama, Zugaben, die mit Geschick hinter und neben den Figuren angebracht sind. Man ist uberrascht durch die Zeichnungsweise der nackten Körper, die ganz unter dem Einfluss der damals modernen Richtung steht, in den Einzelheiten aber theilweise sehr mangelhaft ist, dagegen vortrefflich in Anordnung und Bewegung der Figuren. Die Radirung ist locker und hell gehalten und noch etwas tastend; wir erkennen in dem Blatte wohl den Anfänger, aber sein Talent leuchtet uns aus dem ganzen Blatt entgegen

2. Gross Quarto-Blatt, in vier gleiche Theile eingetheilt, von welchen der untere links *holländische Schiffe* zeigt, *die an der ostindischen Küste landen*, die beiden oberen stellen in grossen Figuren indische Volkertypen, theils nackt, theils bekleidet dar, das untere Viertel rechts enthält den Aufzug einer indischen Fürstin auf einem Ochsenwagen, begleitet von einem Sonnenschirmträger und Bewaffneten. In der linken unteren Ecke dieser Abtheilung befindet sich Elsheimers Monogramm in nebenstehender Form:
3. Gross Quarto Blatt, ebenso eingetheilt wie das vorhergehende. Es enthält in allen vier Theilen Gruppen grosser Figuren in indischen Trachten. Es hat kein Monogramm, doch ist es zweifellos von der gleichen Hand, wie das vorhergehende, d. h. gleichfalls von Elsheimer. Sehr fallen hier bei dem einfach gehaltenen landschaftlichen Hintergrund die ungemein geschmackvoll gezeichneten Stämme der Bäume des Vordergrundes auf, die auf einen feinen Beobachter

des Landschaftlichen schliessen lassen, sowie auf einen schon entwickelten Sinn für stylvolle Behandlung desselben. Die Figuren sind auch in diesen beiden Blättern sehr gestreckt, in den Motiven meist sehr gut erfunden, namentlich auch in dem Faltenwerk, bei welchem man erkennt, dass die gute Schulung bei Uffenbach nicht ohne günstige Einwirkung geblieben ist; dagegen sind die Kniee in ihrer zeichnerischen wie anatomischen Behandlung auch hier zuweilen auffallend mangelhaft.

Abgesehen von dem biographisch-historischen Werth dieser drei Blätter kommt bei ihnen noch die Bedeutung in Betracht, die sie in Bezug auf die bessere Erkenntniss des künstlerischen Entwicklungsganges Elsheimers für uns haben, indem sie uns zeigen, wie selbstständig damals schon der junge Künstler unabhängig von seinem Meister seine eigenen Wege einschlug. Da er 1578 geboren war (getauft am 18. März), so war er 1598 erst zwanzig Jahre alt, und schon sehen wir ihn im Besitz beträchtlicher Fertigkeiten und unabhängig von der altdeutschen Richtung seines Meisters, der zu jener Zeit an seinem Himmelfahrtsbild arbeitete, bereits den neuen Kunstbestrebungen zugewandt. Die ernste Arbeit an jenem Bilde liess Uffenbach ohne Zweifel keine Zeit, um sich damals mit den Illustrationen weiter zu beschäftigen, und gerne mochte er wohl seinen Schüler an seinerstatt dem Verleger empfohlen haben.

17. Der Opfertod des Marcus Curtius, Stich nach Uffenbach von Heinrich Wierich, um 1616.

Das einzige mir bekannt gewordene Exemplar des hier angeführten Stiches befindet sich in dem königlichen Kupferstichcabinet zu München. Er ist werthvoll für uns in Bezug auf Uffenbach, da wir ihn hier einen Gegenstand aus der römischen Geschichte behandeln sehen, die mit dem zu jener Zeit ungemein intensiv betriebenen Studium des Lateinischen stets mehr und mehr auch als Fundgrube für Motive zu bildlichen Darstellungen in den Vordergrund des künstlerischen Gesichtskreises trat. Das Blatt ist zugleich von Interesse in Bezug auf den bis jetzt ganz unbekannten Stecher, über welchen ich in der kunstgeschichtlichen Litteratur keinerlei Auskunft finden konnte; ich bin nun in der Lage, über ihn Aufklärungen geben zu können. Der Stich selbst scheint ebenso wenig bekannt zu sein, denn keiner der Biographen Uffenbachs hat ihn beschrieben oder erwähnt.[1]

[1] Herrn Dr. Pallmann, Conservator am kgl. königl. Kupferstichcabinet in München, ist das Blatt jetzt wohlbekannt, war es aber wohl kaum, als er noch in Frankfurt a. M. seine kurze Biographie Philipp Uffenbachs schrieb.

Die Composition stellt Marcus Curtius dar, wie er zu Pferd in voller Rüstung, mit erhobenen ausgebreiteten Armen, dem umstehenden Volke zurufend in den Erdspalt des Forums hineinsprengt, aus welchem die Flammen hoch über den Boden emporschlagen. Eine Frau stürmt im Vordergrund links mit flehend erhobenen Armen auf ihn zu, im Hintergrund des Forums stehen römische Soldaten und Volk in grosser Erregung, des Reiters Mantel fliegt in der heftigen Bewegung weit hinter ihm zurück, kurz Alles in der Composition ist voll dramatischen Lebens und Handlung. Die Hauptfiguren sind gut und richtig gezeichnet, die Costumirung der Zeit entsprechend und stylvoll behandelt. An den im Hintergrund stehenden Soldaten erkennen wir aber in ihren etwas übertriebenen und manierirten Stellungen den Einfluss, welchen die zu solchen Uebertreibungen neigende Zeit auch bereits auf Uffenbach ausgeübt hatte, und dies weist darauf hin, dass diese Zeichnung keine sehr frühe Arbeit Uffenbachs sein kann; wir werden wohl kaum irren, wenn wir sie in die Zeit setzen, in welcher Uffenbach das römische Wesen durch seine Arbeiten für Wallhausens »Romanische Kriegskunst« besonders nahe getreten war, also ungefähr in das Jahr 1616 oder 1617.

Der Stich ist in leichten Linien, etwas an die Weise Marc Antons erinnernd, und ganz mit Verzicht auf stärkere Wirkung gehalten, das Exemplar übrigens auch stark ausgedruckt. Unter der Hand des Stechers hat sich offenbar der ursprüngliche Character der Originalzeichnung stark verallgemeinert, wie das durch den Stecher häufig geschieht. Kellers besprochenes Blatt nach Uffenbachs Tyronen-Eintragung macht davon eine rühmliche Ausnahme. In der Ecke des Blattes unten links finden wir die Bezeichnung »Philippus Uffenbach, Inventor«, woraus hervorgeht, dass der Stich nach einer Zeichnung gemacht ist und nicht nach einem Gemälde, denn sonst würde statt »Inventor« der Ausdruck »pinxit« gebraucht worden sein. Der Kupferstecher hat seinen Namen »Heinrich Wierich« etwas weiter rechts und etwas höher angebracht. Die Grösse des Blattes beträgt 0,182 m im Quadrat.

In Heinrich Wierich glaube ich den bis jetzt von den Monogrammisten vergeblich gesuchten Kupferstecher zu erkennen, der sich auf verschiedenen Stichen mit den Initialen H. W. bezeichnet und dessen Spuren ausser zu Uffenbach auch nach der Stadt Frankfurt führen, wie aus folgenden von mir im Bürger- und Traubuch aufgefundenen Einträgen hervorgeht.

Tr. B. Heinrich Weyerich, Büchsenschaffter auß Straßburgk und Anna, Weigell Frey seligen Dochter von Wimbach. 9. Mai 1575.

B. B Heinrich Wirich von Straßburg, Buchsenschaffter, juravit den Burg. ad Saturni den 1 Octobris 1575, dt . . . 2 fl 18 ß.

Nachstehender Eintrag aus dem Taufbuch ist aber der ausschlaggebende, denn bei ihm ist die mangelnde Bezeichnung als Büchsenschaffter und als ein aus Strassburg Gebürtiger dahin zu deuten, dass wir nicht mehr diese Persönlichkeit vor uns haben, sondern schon den in Frankfurt aufgewachsenen, mit dem Vater als Knabe eingewanderten Sohn:

4. Aprilis 1594: Henrich Wyrich und Elisabeth uxor ein Dochter Catharina, hueb Hans Sontag Schuemachers Haußfr

Wierichs Initialen finden sich auf folgenden Stichen, die ich nicht selbst zu Gesicht bekommen habe, Nagler auch nicht, der sie aber nach Bartsch IX, S. 411, folgendermaassen beschreibt (Bd. III, No. 1677 und No. 1706):

1. »Ein Fries mit Ornamenten und einem Medaillon in der Mitte, in welchem Marcus Curtius vorgestellt ist, wie er zu Pferd sich in den Abgrund stürzt Unter dem Medaillon ist das Zeichen: H. 1 Z. 7 L., Br. 7 Z. 1 L.« Da wir hier wieder des Marcus Curtius Tod dargestellt finden, muthmaasslich eine Verkleinerung der Uffenbachschen Zeichnung, und da Wierichs Initialen in hier abgebildeter Form an dem Blatt angebracht sind, so kann kein Zweifel darüber bleiben, dass Wierich nicht auch der Stecher dieses kleinen Frieses sei
2. »Drei Büsten in Medaillons. In der Mitte jene eines Königs mit grossem Bart, rechts die der Königin und links jene einer jungen Dame. H. 1 Z. 4 L., Br 6 Z. 4 L.«
3. »Drei andre Büsten, in der Mitte jene eines Mannes, links und rechts Frauenbüsten mit antikem Kopfputz. H. 1 Z. 4 L., Br 6 Z 7 L.«

   Diese beiden letzten Blätter sind nach Virgil Solis gestochen, dessen Monogramm allein sich nur in dem ersten Drucke befindet, im zweiten ist auch noch unten das Zeichen H W hinzugefügt. Bartsch beschreibt daher diese beiden Blätter im Artikel des Virgil Solis. Hierzu muss noch bemerkt werden, dass beliebte ältere Holzschnitte oder Stiche aus Anfang oder Mitte des 16. Jahrhunderts gegen das Ende desselben von Kupferstechern, in verkleinerter Form und im Style ihrer Zeit umgestaltet, mit Vorliebe reproduzirt wurden, wir besitzen in dieser Weise von Johann Theodor de Bry einen

langen Zug von Landsknechten mit ihrem zugehörigen Tross.[1] Virgil Solis war schon 1562 gestorben und hier handelte es sich ohne Zweifel um eine solche Verkleinerung.[2]

4. Das für uns wichtigste Blatt aber, welches die Initialen Wierichs trägt, ist der grosse Stich des Planes von Frankfurt a. M. und seinem Gebiet aus dem Jahre 1587 nach der Aufnahme des Malers Elias Hoffmann,[3] mit welchem wir uns hier wegen der Bedeutung dieser Arbeit, und zugleich wegen Hoffmanns Beziehungen zu Uffenbach, als dessen Schwiegervater, eingehender beschäftigen müssen, dadurch auch das Bild der Umgebung vervollständigend, in welcher Uffenbach lebte. Dies erscheint um so nothwendiger, da Hüsgen sowohl wie Gwinner über Hoffmann absolut nichts Anderes zu berichten wissen, als dass er der Zeichner dieses Stadtplanes war, was Hüsgen nur aus einer Notiz Lersners (II, I, 820) bekannt ist.

18. Der Maler Elias Hoffmann, Uffenbachs Schwiegervater.

Kenntniss von Wierichs Stich des Planes von Frankfurt a. M. und seinem Gebiete besitzen wir nur durch Hüsgens Beschreibung des damals noch in seiner ganzen Vollständigkeit vorhandenen, einzigen bekannten Exemplares desselben, welches sich in der Gerningschen Sammlung befand. Seitdem ist aber aus dieser Sammlung das untere der beiden Querfolio-Blätter, aus welchen der Stich zusammengesetzt ist, abhanden gekommen und nur das obere Blatt findet sich in der Sammlung noch vor. Als sich letztere noch auf der hiesigen Stadt-

---

[1] Ueber diesen Fries siehe Näheres bei Hüsgen, Artist. Magazin, S. 110 und 111. Angeblich soll sich auf dem Original-Holzschnitt, der aus drei Blättern zusammengesetzt ist, das Monogramm H. S. Behams befinden, und zwar an einem Rüstwagen. Ich besitze zwei dieser Blätter, jedoch gerade das angegebene nicht. Doch scheint nur die Art der Zeichnung nicht die Behams zu sein.

[2] Nagler, Monogr. Bd. III, No. 1673, sagt zu dem Monogramm A. W. (die beiden Buchstaben über einander gestellt): »Unbekannter Kupferstecher, welcher gegen Ende des 16. Jahrhunderts thätig war. Er kam mit Virgil Solis in Berührung oder stach wenigstens nach Zeichnungen desselben.« Diese Angabe ist in ihrem ersten Theil nach Obigem nicht zutreffend.

[3] Nagler schreibt in seinem Allgem. neuen Künstl.-Lexicon, Band 21 — welcher 1851 erschien — S. 194, das H. W. auf Elias Hoffmanns Stich noch dem Nürnberger Kupferstecher und Radirer Hans Wechter zu. In seinen 1863 erschienenen »Monogrammisten« hat er jedoch seine Ansicht geändert und sagt Bd. III, S. 715, No. 1705: »Unbekannter Kupferstecher, welcher zu Anfang des 17. Jahrhunderts in Frankfurt am Main gelebt haben könnte«, folgt die Beschreibung des Blattes wie Hüsgen sie gibt.

bibliothek befand — jetzt wird sie in dem städtischen historischen Museum aufbewahrt — hat Gwinner das Gesammtblatt schon vergeblich gesucht, aber nur den oberen Theil desselben gesehen und nicht erkannt, dass es in der That der obere Theil des von Husgen beschriebenen Blattes ist, sondern es für eine andere, von jener verschiedenen Arbeit gehalten, »welcher theilweise die Aufnahme des Elias Hoffmann zu Grunde gelegen haben möge«.[1] Gwinner ist in diesen Irrthum durch einen andern Irrthum Husgens gestürzt worden, den er übersehen hat. Um Klarheit in diese arg verwirrte Sache zu bringen, muss ich Husgens Beschreibung des Stiches in der Hauptsache wiedergeben.[2]

»Die ganze Vorstellung kommt auf zwei zusammen zu setzenden Bögen in Folio vor, wovon der obere die gantze Feld-Gemarkung der Stadt mit ihren angränzenden Nachbarn, und der Umschrift enthält. Francofurdiae Moeni territorium et situs. So wie hier 19 Wappen der damahligen Schöffen und Rathsherrn die Einfassung ausmachen, so befinden sich dagegen um den untern Theil, so den Grundriß der Stadt vorstellt, 29 Wappen der Zunftmeister nach damahliger Verfassung. Oben in den beiden Ecken halten Justitia und Pax die Kayserl. und Stadt Wappen, und ganz unten Fortitudo und Prudentia die, derzeit im Amt gestandenen beiden Burgermeister **Achilles von Holtzhausen** und **Herrmann Reckmann**. Der Kupferstecher hat sich unten einzig mit H. W. bezeichnet, so, daß man ausser Stand ist, seinen Namen anzugeben . . . . Herr von Lersner begehet übrigens in Ansehung der Jahreszahl 1589 einen Irrthum,[3] da sich solche durch die beiden im Amt gestandenen Burgermeister früher, nemlich von 1583 zu Tage legt etc.«

Ergänzend muss ich zu dieser Beschreibung hinzufügen, dass dicht unter dem oberen Rand des Blattes in dessen Mitte, zwischen den als Justitia und Pax bezeichneten Eckfiguren eine sogenannte »Handtreue« in Wolken abgebildet ist, d. h. zwei in einander gelegte rechte Hände, aus welchen Blumen spriessen, darüber ein fliegendes Band mit der Inschrift »Concordia«, ferner, dass sich rechts und links von diesem Symbol je acht kreisrund eingefasste Wappen zwischen

[1] Gwinner, a. a. O. S. 73.

[2] Husgen, artist. Magaz., S. 12 . .

[3] Bei der oben schon angeführten Notiz II, 1, 820. Sie datiert 1589, den 30. Januarii: Als Elias Hoffmann, Mahler, die Statt Franckfurt sampt ihrem Territorio und angrenzenden Nachbarn in Kupfer stechen lassen, und etliche Exemplaria E. E. Rath verehret, soll man ihme dagegen wieder eine Verehrung thun und solches den Herren an der Rechnei heimstellen.

je zwei Viertelkreislinien bis zur Basis des Blattes hinabsenken, und dass sich drei andere solcher nebeneinander unter der Handtreue angeordnet befinden. Deren Umschriften lauten: »Herr Georg Weis genand von Limpurg, A (alter) Burgerm.«, »Herr Hans Hector zum Jungen J. (junger) Burgermei.«, »Herr Johann Keltner, Schulteß, zu F.«

Diese für uns wichtigen Einzelheiten hat Husgen mitzutheilen unterlassen: die beiden hier genannten Burgermeister amtirten nämlich im Jahre 1587, und wenn es auch richtig ist, dass die beiden auf dem verloren gegangenen untern Blatte bei ihren Wappen genannten Bürgermeister von Holzhausen und Reckmann, wie Hüsgen sagt, 1583 amtirten, so ist es doch nicht minder richtig, dass die beiden Genannten zum zweiten Male im Jahre 1588 im Amte standen, somit auf die Bürgermeister von 1587 chronologisch richtig folgten. Es ist nur sachentsprechend, dass sie bei der mühvollen, bis in das Jahr 1588 hinein andauernden Arbeit auf der zuletzt gestochenen unteren Platte ihren Platz fanden.

Die Angabe des Jahres 1583 als Entstehungszeit des Stiches seitens Hüsgens ist also gründlich falsch und Gwinner hat sich hier in der Uebernahme dieses Datums durch Hüsgen täuschen lassen, da ihm die zweimalige Amtirung der genannten Bürgermeister entgangen war, während er das obere Blatt des Stiches, welches er aber, wie schon erwähnt, für eine andre, selbstständige Arbeit hielt, nach den auf demselben angegebenen Bürgermeistern Weis von Limburg und zum Jungen ganz richtig in das Jahr 1587 setzte.[1]

Nach obigen Untersuchungen sind nun die Jahre 1587 und 1588 als die Jahre für die Anfertigungszeit des Stiches durch Heinrich Wierich endgültig festgestellt. Zu weiterem Beweis für die Richtigkeit dieser Datirung werde ich im folgenden Abschnitt noch zeigen, dass die in dem Stiche abgebildete »Handtreue« das Symbol der beiden im Jahre 1587 amtirenden Bürgermeister war.

Uebrigens fällt auch der von Hüsgen gegen Lersner ausgesprochene Tadel in Bezug auf die Jahreszahl 1589 auf ihn selbst zurück, denn er hat Lersners diesbezügliche Notiz durchaus falsch aufgefasst. Lersner gibt nämlich (II, I, 820) ohne alle weiteren Explicationen und Reflectionen nur folgende Rathsprotocolle, allerdings untereinander gemengt, wieder, nämlich 1) Jovis den 30. Januarii 1589: »Elias Hoffmann Mahler hat einen ehrbarn Rath mit etlichen Exemplarien

[1] Gwinner, a. a. O. S. 71

des abgerissenen und in Kupfer gestochenen und illuminirten und weißen franckfurtischen Territori verert«. 2) Jovis 6. Februarij 1589 »Elias Hofmann Maler /« ist anbracht. Nachdem er onlengst ein illuminirt in Kupfer gestochen Exemplar der Statt Franckfurt und deren Bezirks einem Erb. Rath, und daneben einem jeden Herrn ein weiß Exemplar vereret, so begeren die Hn. Burgermeister bescheids, was man ime dagegen vereren soll«. Den Abschluss dieser Besprechungen im Schooß des Rathes fand ich zum Ausdruck gebracht in folgendem Eintrag im städtischen Rechnungsbuch unter »gemeine Ausgaben«, 1589, Sambstag 8. Martij, »Elias Hoffmann Mahlern verehrt man 50 Reichsdaller wegen des Abriß der Statt Franckfurd«.

Aus den hier gegebenen Einträgen geht mit aller Deutlichkeit hervor, dass die Stiche Ende 1588 vollendet und gedruckt waren, da Hoffmann sie schon anfangs 1589 dem Rath verehrte, anderntheils aber ergibt sich aus denselben auch, dass Hoffmann die Aufnahme der Risse nicht im Auftrag des Raths, sondern auf eigne Rechnung ausführte, und auch die Kosten des Stiches trug. Bei einem so kostspieligen Unternehmen muss er auf reichlichen Absatz gerechnet haben, und es ist erstaunlich, dass nicht mehr Abdrücke sich erhalten haben.

Die beiden Figuren der Gerechtigkeit und des Friedens sind in die durch den Halbkreis der Wappen abgeschnittenen Eckzwickel sehr geschickt eingefügt, und zwar so, dass der obere spitze Zwickel links über dem Bogen bei der Gerechtigkeit durch ihren Arm mit dem ausgestreckten Schwert, bei dem Frieden rechts durch eine zusammengerollte Fahne ausgefüllt wird, die im Frieden nicht gebrauchten Waffen und die Kriegstrommel vervollständigen bei letzterer Figur die Symbolik. Beide Figuren sind mit hervorragendem Geschick mit Annäherung an den pomphaften Styl der späteren venetianischen Kunst erfunden und von dem Stecher vortrefflich ausgeführt. Weisen diese Figuren, falls sie von Hoffmann selbst gezeichnet sein sollten, auf entschiedene künstlerische Begabung hin, so gibt sich Heinrich Wierich hier als einen ungemein gewandten Kupferstecher zu erkennen, der hier seinen Grabstichel nicht nur mit Kraft und Energie, sondern auch mit vollem Verständniss für die darzustellenden Formen geführt hat. Der unter dem Halbkreis befindliche chartographische Theil der Umgebung Frankfurts ist dagegen in leichten, klaren Linien, wie ein helles landschaftliches Bild gehalten.

Wie Hoffmanns Originalzeichnung zu jenem »Abriß der Stadt Frankfurt« ausgesehen haben mag, das können wir an zwei ähnlichen

Arbeiten sehen, welche sich im Original noch in dem Stadtarchiv befinden. Ueber den Zweck für welchen sie von dem Rath bestellt wurde, fand ich in dem Stadtrechenbuche folgende Aufklärung: »1589, Sambstags 13. Septembris. Elias Hoffmann Mahlern allhie zahlt man für den gefertigten Abriß deß Augenscheins etlicher Irrungen zwischen einem Erb. Rath und der Herrschaft Hanau Münzenbergk, den Weissheimer Termeney belangend, Inhalt beigegebenen Zetels. fl 35.— «
Die auf diese Angelegenheit bezügliche Terrainkarte ist 2,213 m breit, und 1,646 m hoch (im Archiv als Rolle No. 5 bezeichnet). Oben in der Ecke rechts befindet sich das Hessische, links das Solmsische Wappen, im Centrum das Frankfurter, alle drei durch reiches geschmackvolles Rollenwerk eingerahmt, in Aquarell leicht colorirt, die Wappen mit ihren Helmdecken sehr gut ausgeführt. Unter dem Frankfurter Adler steht in Fractur geschrieben.

»Diesen Augenschein hab ich Gerhardt Teschell kayserlicher Commissarius neben beyden Herrn Notarien mit Vleiß revidirt und dem Protocoll gleichlautendt befunden, derowegen neben genandten Notariis mich mit eigner Hand unterschrieben

Gerhard Teschell Commissarius

Gerhard Glockengiesser Notarius Examinis

Egenolph Peiffer von Geinhausen Notarius adjunctus Anno 1589.«
Diesen Letzteren hat Hoffmann als kleines Figürchen, links in halber Höhe, sitzend dargestellt, in der linken Hand eine grosse weisse Tafel haltend und auf dieselbe schreibend; weissbärtig, mit spitzem Hut, schwarzem Mäntelchen, Wamms und Hosen, und hohen schwarzen Stiefeln. Seinen Namen hat Hoffmann nicht auf diese Zeichnung gesetzt.

Dagegen findet sich sein Name auf der zweiten Karte, No. 6 von 1591. Sie zeigt links oben das Solmsische, rechts das hessische Wappen, in der Mittelhöhe links den Frankfurter Adler, alle sind von schönem Rollenwerk eingefasst, ebenso ein unter dem Adler angebrachtes hohes und schmales, oval abgeschlossenes Feld, in welchem wir lesen: »Elias Hoffmann beeydigter Mahler habe dieses alß verfertigt. Den 11. Februarij 1591«. Die Richtigkeit auch dieser Aufnahme ist wiederum von Gerhard Teschell und zwei Notaren bestätigt. Sie enthält links das Gelände am Main zwischen Frankfurt und Griesheim, rechts jenes bis Rödelheim, die Fluren sind mit verschiedenen Farben leicht colorirt, um den verschiednen Territorial-Besitz anzugeben: grünlich, röthlich, gelblich oder weiss belassen. Beide Karten enthalten ungefähr das gleiche Terrain; Bauwerke, Ortschaften und Höfe sind in Vogelschau eingetragen, wie dies damals

für solche Aufnahmen üblich war. Die Zeichnungsweise ist eine sehr saubere und genaue, und Alles mit Geschmack angeordnet, so dass wir in Elias Hoffmann einen Meister in diesem Fach erkennen müssen

Ausser den hier besprochenen chartographischen Arbeiten Elias Hoffmanns habe ich nur zwei Zeugnisse seiner sonstigen Thätigkeit aufgefunden, welche sich auf die Ausübung des Malergeschäftes im handwerklichen Sinne beziehen. In den Baumeisterrechnungen heisst es zu dem 7. Februar 1591. »Item zahlt man Elias Hoffmann Malern vor 3 bücher Stamol, ½ ℔ Meng (Mennige[1]) und ½ ℔ bleiweiss . . . . . 16 ß. .« Und wiederum 1592, den 31. Augusti, »Und dann ihm zalt (d. h. Philipp Uffenbach[1]) in namen Elias Hoffmanns Wittib für 32½ ℔ pleiweiss zu 8 ß das ℔ . . . . fl. 6.— 6 ß—«, woraus hervorgeht, dass Hoffmann in der Zeit zwischen den beiden angegebenen Daten aus dem Leben schied. Der letztere der beiden Einträge zeigt uns zugleich, dass Uffenbach zu dem Dahingegangenen und seiner Frau schon damals in freundschaftlichen Beziehungen gestanden hatte, denn wir finden im Traubuch erst unter Montag, den 2. Julij 1593 den Eintrag: »Philips Offenbach und Margret Elias Hoffmanns Malers seelig Dochter.«

19. Uffenbachs chartographische und kunsthandwerkliche Arbeiten. 1592—1619.

In der von Uffenbach verfassten Abhandlung über die Quadratur des Kreises, von welcher später ausführlich die Rede sein wird, hebt er hervor, »daß er sich als ein Mechanicus zu zeiten in der Chorographia geübet, auch habe gebrauchen lassen«, womit er die Kunst des Feldmessens und des Aufzeichnens von Geländen meint, die er »aufs beste dem Leben gemäß nach Malerischer Art gezieret und bekleidet« habe Hierunter versteht er die Art und Weise der malerischen Behandlung solcher Aufnahmen, wie ich sie bei Elias Hoffmanns »Abrissen« geschildert habe, und wir werden nicht irre gehn, wenn wir annehmen, dass sein schon in jungen Jahren gepflogener Umgang mit Elias Hoffmann ihn bei diesen Bestrebungen besonders angeregt und gefördert habe Indessen sind uns in Bezug auf solche Arbeiten nur zwei Zeugnisse erhalten, von welchen jedoch nur das eine, das ich dem Stadtrechenbuch entnehme, absolut zuverlässig ist Es lautet: 1606, den 13 Septembris: »Philips Uffenbachen Malern zalt man für ein Abriß des neuen Schlages an der Sulz und die Zeigeruhr vorm Römer etwas auszubessern . . . . fl 3 — «
Das zweite besteht in einer Karte, No. 11 des Stadtarchivs, welche

als »Abriß des Goldsteins und Schwanheimer Bruchs« bezeichnet ist und als deren Verfasser in dem vorhandenen Verzeichniss der Karten Uffenbach angegeben ist. Es ist kaum anzunehmen, dass der Anfertiger dieses Verzeichnisses nicht genügenden Grund zu dieser Angabe gehabt hätte, auch ist die Schrift, innerhalb der Karte, die nur an wenigen Stellen noch leserlich, sonst aber ganz verblasst ist, jener von Uffenbach durchaus entsprechend, namentlich in den Worten. der weg uff Schwanheim, characteristisch ist hierbei, diese Verblassung der Tinte, deren sich Uffenbach bediente, die ich in einer ganzen Anzahl von Fällen zu beobachten Gelegenheit hatte. Uebrigens ist die Karte auch in ihren Farben fast erloschen — sie war wahrscheinlich lange in einem Büreau an der Wand der Sonne ausgesetzt — und nicht mit der Sorgfalt der Hoffmannschen Karte ausgeführt.

Ich schliesse hier noch einen Eintrag über eine Arbeit an, die zwar nicht zu den chartographischen Uffenbachs zu rechnen ist, in der Sprache jener Zeit aber ebenso bezeichnet wird

1611, den 13. Martij »zalt man Philips Uffenbachen dem Maler wegen Abreißung das Pfarrthurms . . . . fl. 10.— «

Welchen Characters diese Aufnahme gewesen sein mag, entzieht sich unsrer Beurtheilung durchaus

Kaum dürfte es als ein Zufall aufgefasst werden, dass die frühesten der von mir aufgefundenen Nachrichten über kunsthandwerkliche Arbeiten Uffenbachs der Zeit nach zusammenfallen mit dem Tode Elias Hoffmanns; vielmehr deutet dieser Umstand darauf hin, dass Uffenbach bei den von mir schon mitgetheilten Bemühungen im Interesse von Hoffmanns Wittwe nicht nur durch seine Liebe für die Tochter geleitet war, sondern muthmaasslich auch dadurch, dass er die Werkstatt des Verstorbenen übernommen hatte und dass er, mit dem Wunsche, sich zu verehelichen, auch jenen nach einer gesicherten Existenz durch ein solides »Malergeschäft« verband. Er folgte darin nur dem Brauch vieler seiner mittelalterlichen Vorgänger, denn noch von Lucas Kranach ist es bekannt, dass er Anstreicher-Arbeiten in den kurfürstlichen Schlössern ausführen liess. Erst im 18. Jahrhundert trat die schroffe Trennung von Kunst und Kunst-Handwerk in der Malerei ein. Durch eine Anzahl von Einträgen in das städtische Baumeister- und Rechenbuch und durch die Baurechnungen des Bartholomäusstiftes erhalten wir Einblick in die manichfaltigen Aufgaben, um welche es sich für Uffenbach dabei handelte. Doch muss ich schon der frühest verzeichneten derselben vom Jahr 1592 einige Bemerkungen vorausschicken, um Irrthümern und Verwechslungen zuvorzukommen.

Es ergibt sich aus den betreffenden Einträgen die dem Rath zur Ehre gereichende Thatsache, dass er von ca. 1590 an bis kurz vor Beginn der Fettmilchischen Unruhen seine ganz besondere Aufmerksamkeit der Verbesserung und Verschönerung der öffentlichen Brunnen im Innern der Stadt zugewendet hatte. Die bis dahin vorhandenen waren Ziehbrunnen, mit alleiniger Ausnahme des Brunnens auf dem Römerberg, der schon im Jahre 1542—43 als ein Röhrenbrunnen mit springendem Wasser errichtet worden war, als solchen sehen wir ihn auch auf dem Belagerungsplan von 1552 abgebildet. Diese Art von Brunnen nannte man »springende Borne«. Die Ziehbrunnen bestanden entweder aus einem bedeckten oder offenen Brunnenkranz, an welchen sich aus Eisen, Holz oder Stein zwei senkrechte Stützen anschlossen, die oben entweder eine einfach horizontale oder reicher entwickelte und verzierte bogenförmige Verbindung hatten. An dieser war die Rolle angebracht, durch welche das Seil oder die Kette für den Schopfeimer lief. Diesen oberen Theil, der namentlich in der spätgothischen Zeit oft durch Schmiedeeisenwerk reich verziert wurde, nannte man »das Springwerk«, d. h. Sprengwerk, welche Benennung in keiner Weise auf springendes Wasser gedeutet werden darf.[1]

Einen solchen Ziehbrunnen einfachster Form mit horizontalem Balken für die Rolle sehen wir auf dem Stadtplan von 1552 oben auf dem Samstagsberg abgebildet, da wo heute noch die Pumpbrunnen-Säule mit der Figur der Minerva steht, die im Jahr 1750 errichtet wurde.[2] Jener ältere Brunnen wurde 1599 durch einen neuen, sehr stattlichen ersetzt, wie aus folgendem Eintrag im Baumeisterbuch (in Ausgab in Gemein) hervorgeht

---

[1] Zur Bestätigung dessen mögen folgende Einträge in dem Baumeisterbuch dienen: 1587, den 25. Februarij »Item zalt und verehrt man dem Churfürstlichen Bildhauern zu Höchst, der ein Springwerk zum Bronnen uf dem Mark bossirt hat, von Holz, Wachs und Erden 4 Thaler . . . 5 fl. 1 ß 5 ₰.« Dieser Brunnen ist der Ziehbrunnen auf dem Hühnermarkt, der aber nicht nach diesem Modell ausgeführt worden ist, man zog vor, vier schmiedeiserne, nach dem Brunnencentrum hin gebogene Arme mit Rollen in den Kranz der Brunnenöffnung einzulassen und verzichtete auf die Ueberbauung mit dem »Springwerk«. Sehr deutlich ist diese Anordnung zu sehen bei Salomon Kleiner auf Blatt IX, der Hühnermarkt; sie steht unter den Frankfurter Ziehbrunnen ganz vereinzelt da. Ferner: 1588, 4. Septembris »zalt man Matthes Schweitzer vor die Farb, so zur Rechnevstuben kommen, und dann von derselben Stuben und dem gewelb sambt einer weissen Laden zu mahlen $23^{3}/_{4}$ fl., und dann von dem Springwerck ufm Brunnen wieder auszubutzen $3^{1}/_{4}$ fl. thut zusammen 27 fl.«—

[2] Die Ziehbrunnen wurden meist im 18. und Beginn des 19. Jahrhunderts in Pumpbrunnen umgewandelt. Ueber letztere vergl. Die Baudenkmäler in Frankfurt a. M. von Dr. Carl Wolff und Dr. Rud. Jung, Bd. 2, S. 353 ff.

1590, den 20. Junij: »zalt man **Georg Büdnern**, Bilthauern,[1] von dem **neuen steinern Springwerk** am Bronnen uf dem Sambstagsberg zu bauen in einem gedings von . . . . fl 56.— «

Item »**Bastian Wolffen** zalt von demselben neuwen Werk zu malen und vor die Farben 25 fl; darnach sete im verehrt 1 fl. . . . . 26 fl«

In Salomon Kleiners Werk, Florirendes Frankfurt am Main von 1728 sehen wir auf Tafel V die Abbildung dieses steinernen Brunnens, dessen bogenförmiges Springwerk auf hohen Pfeilern ruht und mit einem Neptun geschmückt ist, der erhobenen Dreizacks auf einem Seepferd reitet, dessen Leib sich an den steinernen Bogen anschmiegt. Da der Maler **Bastian Wolff**, von welchem später noch die Rede sein wird, für seine Bemalung, bezw. seinen Anstrich, 26 fl. erhielt, so kann sich dieser relativ sehr hohe Preis nur durch die Verwendung von ziemlich viel Gold erklären.

Neben diesem neuen, reichen Werk musste sich der benachbarte Springbrunnen auf dem Römerberg trotz seines springenden Wassers, welches in hölzernen Röhren von den Höhen bei der Friedberger Warte herbeigeleitet worden war und auch in einer einfachen hölzernen Säule emporstieg, sehr armselig ausnehmen, letztere war nur mit einem Zinnknopf geziert, unter welchem die Wasserstrahlen hervorsprangen. So sehen wir den Brunnen auf dem Plan von 1552 auch abgebildet. Damit er sich nun neben seinem stattlichen, bemalten und vergoldeten Nachbar nicht allzusehr zu schämen brauche, setzte man auf die hölzerne Säule noch hölzerne Zierrathe auf und Uffenbachs Kunst, die wenige Jahre vorher das Holzhausensche Bild der klagenden Maria geschaffen hatte, wurde nun zur Vollendung dieses grossen

[1] Der Name des Bildhauers Georg Büdner ist weder Husgen noch Gwinner bekannt. Er wird in dem letzten Drittel des 16. Jahrhunderts in den städtischen Rechnungsbüchern häufig genannt, bald Budner, Büdtner, Büttner, auch nur Meister Georg N. Bildhauer genannt. Am 20. December 1575 lässt er einen Sohn Johann taufen, am 31. December 1579 einen Sohn Hanns. Den 12. December 1590 »**Georg Büdnern** zalt man von einem Adler auf ein rund Holtz zu schneiden an die Neuw [illegible] malen ans Eck [illegible] 1 fl. 8 ß.« Hierzu gehört noch folgender Eintrag im Baumeisterbuch den 23. December Ao. 90 »**Gabriel Kirchstein** Malern zalt man vor dem Eck an der neuwen Mülen an der Mauer am Main zu malen 6 fl. und seinem Junger verehrt 4 ß. [illegible] 6 fl. 4 ß. [illegible]« Mit dieser Mühle ist die damalige neue Brückenmühle gemeint, und handelte es sich hier wohl um die Bemalung und Vergoldung eines [illegible] geschnitzten Eckbalkens, an welchem auch der Adler angebracht war. Ferner den 20. September anno 78 »dem Bildhauer M. Georg N. bezahlt [illegible] 2 hölzerne [illegible] an den [illegible] Kacheln an die Rathsstub zu schneiden [illegible] 4 fl.« etc.

Kunstwerkes in Anspruch genommen.[1] Darüber berichtet uns das Baumeisterbuch durch Einträge, welche sich nur auf den Springbrunnen des Römerbergs beziehen können, obgleich auf dem Rand des bebetreffenden Blattes nur geschrieben steht: »Springender Born auf dem Berg«.

1592, den 31. Augusti: »Item Conradt Konlin, goltschlagern, zalt man für 14 Bücher golt, die hultzern Zierden uff dem springenden bronnen damit anzustreichen und zu zieren vor eins 5 ß . . . . . . fl. 6.—.«

» »Item Paulus Bubin, schreinern, zalt man von dem Holtzwerk auß zu schneiden und in ein Posten zu setzen . . . fl. 16.—. 7 ₰.«

» »Und dann Philips Ofenbachen zalt darvor, dasselb mit weißer Ölfarb und dem Golt anzustreichen . . . . fl. 6.—. —«

» Item: ihm verner zalt man »von der Cantzlei Stuben anzustreichen . . . . . . fl. 4.—. — Darzu seim Jungen verehrt . . . . 5 ß.«

1592, den 6. Septembris: »Und zalt man Philips Uffenbachen, Malern, vor 2 ℔ pleiweiß und noch von der Gewelbthür in der Cantzley anzustreichen . . . 1 fl. 16 ß.«

1595, 18. Junij: »Item zalt man Philips Ofenpachen von 2 Tischblatten und 3 Scabellen in die Saffran Schaustub anzustreichen mit grün . . . . . 2 fl. 12 ß.«[1]

1603, den 27. Augusti: »Philips Uffenbachen, Malern zalt man die Rechneistub auszumahlen für Farb und alles, Datum 1. Septembris 1603 . . . . . . 30 fl.«

1603, den 29. Octobris: »zalt man Philips Uffenbachen von 3 Schiedebencken in der Cantzlei mit Grünspan streichen . . . 1 fl.«

1604, den 8. Decembris. »Philips Uffenbachen, Malern, zalt man laut Zettels die neuwe Orgell in der Kirchen zu mahlen und etliche Pfeiffen in der Kopell zu vergülten und zu versilbern 11. Decembris anno 1604 . . . . . 12 fl. 12 ß.« Die hier nicht näher bezeichnete Kirche ist die Barfüsserkirche.[2]

Laut einer von Uffenbach eigenhändig geschriebenen und unterzeichneten Aufstellung, welche sich unter den Baurechnungen des St. Bartholomäusstifts befindet, hat er für den Dom folgende Arbeiten ausgeführt:

---

[1] Da von 1596—1602 die Stadt-Rechenbücher im Archiv nicht mehr vorhanden sind, so fehlen aus dieser Zeit weitere Angaben über ähnliche Arbeiten Uffenbachs.

[2] Lersner II, 2, 65 bringt die gleiche Nachricht, aber irrthümlich mit der Jahreszahl 1599.

»Verzeigenung, was ich nachbenander an dem Uhrwerk in der Bartholomäuskirchen mit Malerei verdienet hab.

Erstlich, für das Zeigerbret heraußen an der Kirchen . . . 18 fl
Item: für das kalender Rat und das Biltlein zu malen . 84 fl
Item: das Gehäus inwendig zu malen . . . . . . 10 fl.
Item: für die zwey Menlein, die af die Glock schlagen, auszumalen . . . . 6 fl
Item: hab ich dem Bilthauer 4½ für das Zeigerbiltlein am kalender zu schnitzen abbezalet hierauf empfangen 38 fl. uff zweimal . . . . . . Sum. 150½ fl
1606, den 1. February ist dieser Zettel uff dem Baw mit 144 fl. zahlt worden.« Philipps Uffenbach, Maler.
1609. den 29. Aprilis. Item Philips Ufenbachen Mhalern vermög Zettels . . . . . . 12 fl. — (Beides in Stadtrechenbuch).
1609 »den 21. Junij zhalt man Philips Ufenbachen Malern von den Kasten im Cantzleygewölb grun anzustreichen, und hat er alles darzu geben . . . . 23 fl Dem Jongen trinckgeld . . —.8 ß. —«
1610, den 4. Julij: »zalt man M.(eister) Philips Uffenbachen, Maler, den neuen Bronnen auf der Eschenheimer gassen zu malen . . . 4 fl —« Unter Datum des 7. Julij folgt hier noch der Eintrag. »item Heinrich Hofmann, Malern, für die Farb zum neuwen Bronnen auf der Eschenheimer gaßen . . . . . 3 fl« Dieser Ziehbrunnen ist abgebildet auf dem Merianschen Stadtplan, er stand auf der Westseite der Strasse ungefähr in der Mitte zwischen den gegenüber liegenden Einmündungen der Stifts- und kleinen Eschenheimergasse
1610, den 20. Octobris. »Item zalt man Philips Ufenbach von der Sohnuhr im Römer uf ein Tafel zu mahlen . . . . 9 fl.«[1]
» Item von 2 Sonnuhr an der Friedberger Warth ist vor eine mit Austhuung und malen 3 fl.; thun . . . . 6 fl

Unter der Ueberschrift »Ausgab zu den newen Bronnen« finden sich in den Baurechnungen für 1611 wie auch in dem entsprechenden Memorial weitere werthvolle Beiträge zu der Erbauungsperiode unsrer öffentlichen Springbrunnen und zu Uffenbachs Mitwirkung an denselben.

[1] Dieser Eintrag ist wiederholt in einem zweiten Band der Baurechnungen von 1510, aber in folgender Fassung: den 20. Octobris »Item Philips Ufenbachen Malern von der Sone Uhr im Römer in dem Höflin vor der Rathstuben und Cantzley zu malen . . . 9 fl.«

1611, den 15. Junij. »Item zalt man **Johann Kapeisen** Bildthauern vermög gedings deß Springwercks auf dem Bronnen, wie auch von der Justitien auf dem Bronnen vorm Römer . . . . 200 fl . . —« Für welchen Ziehbrunnen das »Springwerk« bestimmt war, ist nicht ersichtlich.[1]

1611 den 7. Septembris »zalt man M.(eister) Philips Ufenbach Malern von dem Bronnen vorm Römer zu malen 37 fl «
»Von dem auf dem Roßmarkt . . . . . 18 fl.«
»Von dem auf unser L.(ieb). Fr(auen)berg 55 fl.«
»Item von demselben wieder auszubessern . 16 fl.«

1612. »den 20. Junij zalt man Philips Ufenbach von 4 Bildten auf dem Bronnen auf dem L. Fr. berg zu malen und zu vergülten für arbeit und golt so darzu komen . . . 20 fl 9 ß. «

Der »Bronnen vorm Römer« ist der noch heute fast unverändert fortbestehende Justitia-Brunnen. Der auf dem Rossmarkt ist verschwunden. Hierüber erfahren wir durch das Rathsprotocoll vom 4. Mai 1711 Folgendes: »Als der Springbrunnen hart an der Weeth auf dem Rossmarck (d. h. der Pferdeschwemme, die vor dem jetzigen Gebäude des Hotels zum englischen Hof lag) voriges Jahr wegen Baufälligkeit hat müssen abgebrochen werden, so ist bei Rath beschlossen worden, diesen Bronnen zu mehrerer Zierde der Stadt mitten auf dem Roßmarck zu setzen.« Bei dieser Versetzung scheint man ihn anfänglich in der Gestalt, die er 1611 erhalten hatte, wieder aufgestellt zu haben. Diese Gestaltung des Brunnens ist noch auf späteren Abdrücken des Merianschen Stadtplans ersichtlich. Er bestand aus einem runden Brunnentrog, dessen Brüstung in schmalen Pilastern und breitere Felder eingetheilt war; in seiner Mitte stand auf einem niedrigen Postament eine kurze einfache Säule mit verziertem Knopf, unter welchem die Wasserstrahlen hervorsprangen. Später erst wurde an Stelle der Säule die Gruppe des Herkules, der den Antäus erdrückt, gestellt und der Brunnentrog sechseckig gestaltet. Hercules musste 1858 einem germanischen Heroen seinen Platz räumen und seitdem nimmt Gutenbergs Denkmal, geschaffen von der Hand des genialen Bildhauers Eduard von der Launitz, jenen Platz ein, nachdem es zuerst

[1] Lersner II, 1, 124 nennt den Namen des Bildhauers nicht, sondern sagt nur: »1611 ist die Justitia auf dem Springbrunnen auf dem Römerberg gesetzt und von Philipp Uffenbach daran gemahlt worden.« In der Schrift »Der Justitia-Brunnen auf dem Römerberg zu Frankfurt a. M.«, 1887, nennt der Verfasser, Herr Bauinspector Koch, den Bildhauer »Kocheisen«. Nach den verschiedenen vorliegenden Einträgen des Namens ist aber »Kapeisen« die richtige Lesart. — Vgl. auch über die Errichtung des Brunnens Lersner I, 1, 2, und 24.

am 24. Juni 1840 als Modell bei der vierten Jubelfeier der Erfindung der Buchdruckerkunst daselbst aufgestellt worden war. Reicher wurde 1611 der Springbrunnen auf dem Liebfrauenberg ausgestattet. Sein Brunnentrog war ähnlich dem am Justitiabrunnen und dem auf dem Rossmarkt, aus seiner Mitte aber erhub sich ein hoher viereckiger Pfeiler, aus dessen unterer Hälfte die Wasserstrahlen hervorsprangen, während die obere Hälfte mit vier Reliefs geziert war. Diese sind die oben erwähnten »4 Bildte auf dem Bronnen,« deren Bemalung, ebenso wie die der Justitia, Uffenbach zugetheilt war. Ob diese Bemalung nur in Anwendung verschiedner Localfarben mit reicher Vergoldung bestand, oder in reicherer Farbenverwendung, entzieht sich unsrer Beurtheilung. Oben auf dem Pfeiler stand eine grosse Figur, wie man dies aus der besten Abbildung dieses Brunnens in Joh. Bernh. Müllers Beschreibung Frankfurts von 1747 auf der Ansicht des Liebfrauenberges in dem Stich von Joh. Mich. Eben erkennen kann. Ueber den Bildhauer, der die Figur ausführte und über ihre Bedeutung konnte ich keine Nachricht finden. Doch spricht alle Wahrscheinlichkeit dafür, dass auch diese Arbeit von Kapeisen ausgeführt worden ist, da er nach Beendigung der Justitia nach Heilbronn reiste, um Steine »für den newen Brunnen« zu bestellen, und da er 1619 den Auftrag erhielt, an der Figur eine Hand und einen Fuss, die abgebrochen waren, wieder anzusetzen.[1] 1769 musste dieser Brunnen dem jetzt noch an gleicher Stelle stehenden weichen,[2] dessen Figurenschmuck von dem Bildhauer Joh. Michael Datzerat herrührt.

1612, den 20. Junij. »Philips Ufenbachen, Malern, vermög Zettels für Arbeiten wegen des Himmels so über Kön. Maj. getragen worden . . . 60 fl.« Dies fand statt am 14. Juni bei der Krönung des Königs Matthias. Wie bittre Ironie aber klingt uns hiernach folgender Eintrag:

[1] 1611, den 19. Junij »zalt man Johann Kapeisen dem Bildthawer wegen seiner gethan raiß naher Hailbronn, als er daselbsten die Stain bestelt zu dem newen Bronnen für sein versaumnis und macherlohn . . . 12 fl. — « 1619, den 15. Junij »Johann Kapeisen, dem Bildhauer an dem Bronnen auf dem lieben Frauenberg die Hand und den Fuß, so abgebrochen geweßen, wieder zu machen und aufzubessern vermög Zettels 2 fl. 12 ß — «. Dass Kapeisen mit dem Bauamt in regen Beziehungen stand, zeigt folgender Eintrag: 1615, den 18. Aprilis zalt man den Herrn vom Ampte wegen des Bildhauers Johann Kapeisens, so er ihnen schuldig gewesen . . . 10 fl. —, weswegen den 15. Mai zu rath decretirt, ihme, Kapeisen, für alle seine Forderungen 10 fl. zu geben. Ueber die Vorgeschichte dieser Brunnenanlage siehe Lersner II, 1, 24.

[2] Ausführliches über die noch in Frankfurt vorhandenen älteren Brunnen siehe in: Wolff und Jung, Die Baudenkmäler in Frankfurt a. M. Bd. II, S. 353 ff.

1613 Philips Offenbachen Mahlern zalt man für eine neue Fahne mit Ochsen und Schweinen zu mahlen, welche uff die gewöhnlichen Viehmarckttage aus dem Viehhof ausgesteckt werden soll, darzu er das Tuch geben . . . . . 4 fl. 13 ß

1614 den 9. Julij »Item Philips Uffenbachen Malern vermög Zettels für 6 Stück gemähl uf Papier an die springenden Bronnen ufs Knopfgen, daß waschen und baden betreffend . . 1 fl — .«
»Item noch für 3 . . . . 12 ß —«

Dieser Eintrag ist der letzte in den Baumeister- und Rechenbüchern, in welchem wir dem Namen Uffenbachs begegnen. Ob folgende Einträge, in welchen kein Malername genannt ist, sich noch auf ihn beziehen, oder nicht, ob sich das Verschwinden seines Namens auf Störung seiner guten Beziehungen zu dem Rath in Folge der Fettmilchischen Unruhen zurückführen liesse — worüber später Ausführlicheres — bleibt ungewiss.

1615 den 27. Maij »zalt man dem Maler vermög Zettels für vier gemälts an die Bronnen, daß Waschen darbey zu verbieten zu 3 patzen das Stück . . . . 19 ß 1 ₰.

1616. den 20. Julij dem Mahler für sachen zu mahlen zur Comedie vermög Zettels . . . . 5 fl.

1619. den 5. Junij »dem Maler von dem Bildt aufm Bronnen aufm L. Fr. berg . . . . . . 8 ß. —« Diese Ausbesserung war nothwendig geworden durch die schon erwähnte Wiederansetzung eines Fusses und einer Hand durch Kapeisen. Unter »Bildt« ist auch hier die Figur zu verstehen.

20. „Der Herrn Bürgermeister Farben.“ 1604—1610.

Wir haben gesehen, dass der Rath Uffenbach zur Ausführung einer künstlerischen, decorativen Aufgabe von grössten Dimensionen, der Bemalung des Brückenthurmes, heranzog, ich werde nun auch zeigen, dass der vielseitige Mann sich gleichfalls bereit finden liess, Ausschmückungs-Aufträge in sehr kleinem Maassstabe zu übernehmen und sollten sie sich auch nur auf den costumellen Schmuck der Bediensteten des Raths beziehen. Hierauf wurde meine Aufmerksamkeit dadurch hingelenkt, dass mir in den städtischen Rechnungsbüchern aus jener Zeit ein fast jährlich vorkommender Ausgabeposten aufgefallen war, der mehrmals mit dem Namen Uffenbachs verknüpft ist. So fand ich denn in den Rechenmeisterbüchern folgende Einträge:

1604, Sambstags 19. Junij Philips Uffenbachen, Malern zalt man für der Herrn Burgermeister Farben von 30 stück zu 3 pz. . . . . . . fl. 6.

1605, Sambstag 15. Junij Philips Uffenbachen, Malern zalt man für die Burgermeister Farben das stück 3 bz . . . . . fl. 7 9 ß. 5 ℌ.

1607, Sambstags 28. Februarii Philipps Uffenbachen Malern für der Herrn Burgermeister Farben zalt 42 Stück = pz 3 . . . fl. 8. 9 ß. 5 ℌ.

1609, Sambstags 16. Augusti Philips Uffenbachen, Malern zahlt man für der Herrn Burgermeister Farben . . . . fl. 8. 9 ß 5 ℌ.

1610, Sambstags 1 Septembris Philips Ofenbachen Malern zalt man für der Herrn Burgermeister Symbola zu mahlen . fl. 12. 6 ß. 2 ℌ.

Erst dieser letzte Eintrag von 1610 gab mir die Aufklarung über das, was unter »der Herrn Burgermeister Farben« zu verstehen ist es sind die auf den linken Aermel der Bediensteten des Rathes gehefteten Devisen, welche die Burgermeister sich bei ihrem Amtsantritt machen liessen, manchmal wohl nach eignen Ideen, manchmal vielleicht auch auf Vorschlag des Künstlers. Von 1550 bis 1610 sind die Original-Aquarellzeichnungen noch erhalten, sorgfältig in einem ehemals nur diesem Zweck dienenden Buche oben auf der betreffenden Seite eingeklebt,[1] darunter folgen die Namen der amtirenden Burgermeister und hierauf das Verzeichniss aller der Bediensteten, die Tuch zur Kleidung, 6½ Ellen, erhielten, mit Angabe der Farben der Bekleidungen, auf welche die Devisen oder »Symbola« geheftet worden Hieraus entsprang der Gebrauch, dass man auch letzteren kurzweg den Namen »Farben« gab, den Theil fürs Ganze setzend. Mit dem Jahr 1610 hörte aber dieser Gebrauch auf und das Symbolum dieses Jahres ist das letzte Zeichen dieses alten Brauches und das letzte in dem Buche.[2]

Der Eintrag vom Jahre 1604 gibt uns die Anzahl der Exemplare, die in diesem Jahre nothig waren, auf 30 an. Sie mussten entweder auf starke Malerleinwand oder auf Blechschilde mit Oelfarbe gemalt werden, eine Arbeit, die Uffenbach seinen Gesellen überlassen haben mag Die durch die Rechenbücher nun festgestellte Autorschaft Uffenbachs für eine Anzahl dieser in Wasserfarben und mit der Feder aus-

[1] Stadtarchiv, Rathssachen. Sehr schlechte Abbildungen von allen gibt Lersner II, 1, 252 ff.

[2] Vgl. hierüber auch Lersner II, 1, 251 Es sind zwar nach 1610 noch zwei Symbole auf weisse Seiten geklebt, doch ohne Bekleidungsverzeichniss und Burgermeisternamen. Wahrscheinlich sind es Entwürfe, die nicht angenommen worden waren.

geführten Symbole bedeutet für uns, gegenüber den beiden vereinzelten und bis jetzt von ihm bekannt gewordenen Handzeichnungen, einen werthvollen Zuwachs bisher unbekannter, sicher beglaubigter Originale dieser Gattung. Sie lassen uns auf andere in dieser Devisensammlung befindliche zurückschliessen, über welche ich keine Einträge finden konnte, theils weil die Rechenbücher von 1596 incl. bis 1602 fehlen, theils vielleicht weil die Bezahlung derselben in andrer Weise verrechnet und gebucht worden ist. Ausserdem aber konnte ich für eine ganze Anzahl dieser Zeichnungen die Autorschaft andrer Frankfurter Künstler feststellen, auf welche ich noch zurückkomme.

Die Zeichnung für das Jahr 1604 ist eine Erfindung durchaus in der symbolesuchenden Richtung, wie wir sie bei Uffenbach schon kennen gelernt haben. Innerhalb eines kreisförmig gelegten, hellgelblichen Bandes sehen wir von rechts und links je einen Arm aus Wolken in den schwarzen Grund des Kreises hineinragen. Die rechte Hand hält einen Globus an seiner senkrechten Stütze; die auf ihm dargestellten Welttheile sind hellgrün, das Meer azurblau colorirt, die linke Hand legt sich seitlich auf ihn. Aus lichten, azurnen Wolken scheint eine flammende Sonne auf die Erde hinab, in ihr das Auge Gottes, dessen Arme wir auch als die den Erdball stützenden und erhaltenden betrachten müssen. In dem oberen Theil des umgebenden Bandes sind die Buchstaben G. S. V. R. A. eingeschrieben. Die Ausführung ist durchweg mit grösster Sorgfalt behandelt, die flammende Sonne ganz mit schattirtem Gold aufgetragen, die rothen Aermel haben goldne Umschläge, mit Gold gehöht sind der Stiel des Globus und die Landestheile. Die beiden Hände, die hier allerdings eine Grösse haben, welche eine feinere Zeichnung gestattet, sind durchaus künstlerisch behandelt, während Uffenbach sonst bei ähnlichen Arbeiten gerne über eine exactere Zeichnung derselben hinweghuscht. Dies sehen wir an verschiedenen der hier noch folgenden Symbole, und zwar sehr bemerkbar an der Zeichnung für das Jahr 1605.

Dieses Aquarell stellt eine Justitia dar, das Schwert in der gesenkten Rechten, die Wage in der erhobenen Linken haltend, den linken Fuss auf einen am Boden liegenden Geharnischten gesetzt, der sich noch mit erhobenem Schwert zu vertheidigen sucht. Diese Gruppe ist in ein aufrecht gestelltes, von leichtem Blätterkranz umgebenes Oval eingeschlossen, fein und gewandt mit der Feder gezeichnet, aber manierirt, ganz dem Zeitgeschmack entsprechend. Das Köpfchen der Justitia hat ein feines Oval, ist von blondem, mit Gold gehöhtem Haar lockig umgeben, der obere Theil der hellgelben Tunica ist ebenso behandelt, das Untergewand, Helmbusch und Innenseite des

Schildes des Gewappneten sind lackroth und gleichfalls durch Gold bereichert. Oben im Oval stehen die Buchstaben R. I. N. T.[1] Dieses Symbol finden wir genau ebenso, auch in gleicher Grosse, oben links auf dem weissen Hintergrund des schon erwähnten Temperabildchens (Inv. No. 61) angebracht, auf welchem Hermann Reckmann als jüngerer Bürgermeister abgebildet ist. Da dieses Symbol von den beiden amtirenden Bürgermeistern bestellt worden war, und da wir die näheren Beziehungen Uffenbachs zu Reckmann durch das Ezechielbild kennen, so sprechen diese Umstände auch dafür, dass dieses Bildchen eine Arbeit Uffenbachs ist. Hierfür spricht nicht nur die sehr geschickte Behandlung der Köpfe, sondern namentlich auch die ganz in altdeutschem Sinne behandelte Faltengebung an dem Mantel und den Pluderhosen des Offiziers. Die Hände sind auch hier die schwächste Parthie, wobei ein Theil der Schuld der etwas unbequemen Temperatechnik zugeschrieben werden kann. Bei Reckmann bemerken wir, dass er seit 1603 sein Haar, der Mode entsprechend, etwas länger hat wachsen lassen. Das Bildchen ist auf Tannenholz gemalt, befand sich ehemals in der Sammlung des Alterthum-Vereins und gelangte mit der Uebergabe von dessen ganzer Sammlung an das städtische Museum daselbst zur Aufstellung.[2]

Die Devise für das Jahr 1606 besteht nur aus einem einfachen, breiten fliegenden Band mit den Buchstaben M. C. M. Einen Eintrag über dieselbe habe ich nicht gefunden. Ihre Kosten müssen gering gewesen sein, und war wohl auch ein Geringerer als Uffenbach mit ihrer Anfertigung betraut worden. Dagegen ist, wie schon mitgetheilt, die Devise für 1607 wieder als eine Arbeit Uffenbachs beglaubigt, auch ist die technische Ausführung ganz in dem gleichen Character gehalten, wie jene der Justitia von 1605. Innerhalb einer oval geführten Bandumgebung sehen wir ein weibliches Figürchen mit der Rechten gen Himmel zeigend; zu ihrer Linken liegt ein Anker am Boden, zu ihrer Rechten ein Säulenstumpf, im Band oben die Buchstaben I. S. F. S. I. M. Die ganze Arbeit ist jedoch etwas flüchtiger, als die von 1605, was sich vorzugsweise an den Händen

[1] Respublica Francofurtensis neminem timet.

[2] In Mittheilungen d. Ver. f. Gesch. u. Alterthumsk. I, No. 4, S. 255 finden wir über die Provenienz des Bildchens Folgendes: »Von einem Ungenannten durch Herrn A. H. Osterrieth: ein Bild in Eifarbe gemalt, die Bürgermeister von 1605 darstellend.« Aus Herrn Dr. Ernst Roedigers werthvoller Publication: Die Portraitsammlung der Dr. Senckenbergischen Stiftung, Frankfurt a. M. 1898, S. 13, erfahren wir, dass dieses Bildchen sich nebst dem Portrait einer Frau Reckmann ehedem in Senckenbergs Besitz befand.

und dem nackt aus dem Gewand hervortretenden rechten Bein bemerkbar macht.

Ungemein zierlich und sorgfältig ist das Symbol für 1608 ausgeführt und halte ich es auch für eine Arbeit Uffenbachs, obgleich in diesem Jahre keine Zahlung an ihn dafür notirt ist, aber auch keine an einen andern Künstler. Es besteht aus einer ovalen Kranzumrahmung, darüber ein fliegendes Blatt mit den Buchstaben I. V. P. I., innerhalb des Kranzes steht ein Palmbaum, der mit seinem Stamm und dem Boden, auf dem er steht, in ein und demselben tiefgrünen Ton colorirt ist, in welchen die nöthige Zeichnung durch feinste Goldanhöhung eingetragen ist. Der Mangel eines Ausgabepostens für das Jahr 1608 in dem Rechnungsbuch kann entstanden sein durch eine zufällige andere Verrechnungsweise, wie z. B. durch Zusammenziehung verschiedner Forderungen auf einer gemeinsamen Rechnung. Auch fand ich in dem Rechenbuche von 1609, 29. April den Eintrag: »Item, Philips Ufenbachen Mhalern vermog Zettels . . . 12 fl. . . .« und hierbei kann sehr wohl die Zahlung für die »Farben« inbegriffen sein. Der Mangel eines directen Eintrages der Ausgabe konnte aber auch noch durch eine andre Unregelmässigkeit entstanden sein; ich fand z. B. im Rechnungsbuch von 1590, 13. Juni folgende Bemerkung: »Herrn Johann Ludewig von Glauburgh zalt man, so er fur der Burgermeister Farben zu mahlen außgelegt im Anno 1589 . . . 4 fl.«

Die beiden letzten Symbole in der ganzen langen Reihe derselben, jene von 1609 und 1610, die als Arbeiten Uffenbachs durch das Rechenbuch bestätigt sind, gehoren zu den wenigst interessanten unter ihnen. Das erstere besteht aus einem von einfachen Linien umgebenen Kreis, auf dessen weissem Grund ein reicher Blumen- und Blätterkranz um eine sich in den Schwanz beissende Schlange gewunden ist, er wird durch eine aus Wolken hinabgreifende Hand gehalten. Die Ausführung der Blätter und Blumen ist wiederum sehr zierlich mit Goldhöhung behandelt, doch ist der Eindruck des Ganzen durch die verwendete und, wie es scheint, nachgeschwärzte Deckfarbe ein etwas dunkler, schwerer. Das weisse Papier bildet den Grund für die ganze Malerei; auf demselben stehen an den vier Endpunkten der beiden Hauptdurchmesser, oben beginnend nach rechts laufend, die Buchstaben I. S. C. R. Das Symbolum für 1610 ist ein aus zwei weissgelblichen Bändern mit flatternden Enden gebildetes, auf seine Spitze gestelltes Oval auf weissem Papiergrunde. Auf seiner linken Seite ragt aus aufsteigenden Wolken eine Hand unter einem violetten Aermel hervor, die drei goldne Scepter an deren unteren Enden umfasst; rundum im Band die Buchstaben F. V. E. B. G. A., von

links unten beginnend. Die ganze Arbeit ist sehr nüchtern und einfach gehalten, jedoch auch mit etwas Gold gehöht. Wie bei dem Symbolum von 1609 ist die Hand auch hier indifferent behandelt und muthmaasslich sind beide Zeichnungen nach des Meisters Angaben von einem Schüler gefertigt. Wie schon erwähnt, hörte mit diesem Jahre der Brauch auf, solche Symbole malen zu lassen

Da ich vor 1604 keinen Eintrag fand, der dafür zeugt, dass Uffenbach auch schon in den vorhergehenden Jahren Entwürfe zu Symbolen gemacht habe, da für die Zeit von 1596—1602 die Rechenbücher fehlen, wir also keinerlei Eintrag über Herstellung und Honorirung solcher Entwurfe besitzen, diese selbst aber in den Originalen vollzählig vorhanden sind, so musste mich dies anregen, auf Grund der durch die documentirten Uffenbachschen Zeichnungen erworbenen Kenntniss seiner Hand zu untersuchen, ob dieselbe nicht auch noch in einer oder der andern jener Zeichnungen festzustellen sei, deren Autor uns nicht schon durch einen Eintrag in das Rechenbuch bekannt gegeben ist. Hierbei wird es der sicherste Weg sein, von 1604 an, Jahr für Jahr zurückgehend, uns die einzelnen Symbole zu betrachten.

Wiederum tritt uns aber hier, wie bei den Illustrationen, die Aehnlichkeit von Uffenbachs Hand mit jener von

Georg Keller

erschwerend in den Weg, denn schon im ersten in Betracht kommenden Jahre fand ich folgenden Eintrag in dem Rechenbuch. 1603, 16. Julij: »Georg Kellern, Malern zalt man fur der Burgermeister Farben das Stück 3 Bz. (Batzen) . 7 fl. 4 ß. 7 ₰« In dem zugehörigen Symbolum in dem Bürgermeisterbuch war nun die erste auf uns gekommene malerische Arbeit Kellers gefunden, und da wir bisher keine solche kannten, so gewinnt dadurch das kleine Aquarellbildchen — denn als solches können wir es bezeichnen — ein ganz besonderes Interesse Es ist von überraschender Feinheit und Lieblichkeit in der Ausführung und stellt eine en façe gesehene, sitzende Mädchenfigur dar, auf deren Schooss ein Lamm ruht, während sich unter ihren Füssen ein zu Boden liegender Krieger mit noch erhobenem Schwert windet, auf welches sie den Blick wendet, dabei die Hände wie zum Gebet faltend. Hinter ihr, zur Linken, sehen noch Lauf und Rad einer Kanone hervor. Mit dieser Darstellung ist wohl der Sieg der Friedfertigkeit über die rohe

Gewalt gemeint. Der graublaue Mantel, welcher über einen Schleier auf dem Kopf gezogen ist, ist in strengen Linien und in etwas altdeutscher Faltenbehandlung gehalten, mit Deckfarbe ausgeführt und auf das Sorgfältigste mit Gold gehöht, während für die übrigen Gewänder Aquarellfarbe gewählt ist, welche die präcise Federvorzeichnung des Faltenwerks durchscheinen lässt. Der Krieger ist ganz in Gelb gekleidet, das Kleid der weiblichen Figur hell lackroth und in leichtem Faltenwurf behandelt, während die strengere Faltenzeichnung in dem Mantel noch den Schüler des Jost Amman erkennen lässt, wenn auch sonst ein moderner Geist die ganze Auffassungsweise durchweht. Ein zinnoberrother Grund in Deckfarbe umgibt innerhalb eines überhöhten, durch ein weisses Band gebildeten Medaillons, die ganze Composition, deren Colorirung durchaus harmonisch wirkt, doch fallen uns die etwas stark kirschroth gefärbten Wangen des Mädchens auf.

Für das Symbolum von 1602 können wir uns auf keinen Eintrag mehr berufen, da das Rechenbuch fehlt. Es ist eben so schön und sorgfältig ausgeführt wie jenes von 1603 und alle Eigenschaften des letzteren finden wir in ihm wieder. Es kann somit kein Zweifel darüber sein, dass wir hier wiederum ein Werk Kellers vor uns haben. Es stellt ein en face gesehenes sitzendes, jugendlich blühendes Mädchen mit Blumenkranz auf dem Kopfe dar, welches die Linke auf ein neben ihr weidendes Lamm legt und in der erhobenen Rechten einen goldnen ringartigen Reif mit einem Stein darauf hält. Auch hier ist der blaue, fliegende Mantel mit Deckfarbe, das gelbe Kleid mit lackrothem Umschlag in Aquarellfarben ausgeführt und allenthalben Goldhöhungen mit feinster Pinselspitze reichlich aufgesetzt, namentlich ist das Kränzchen und der blumige Wiesengrund von miniaturartiger Feinheit. In dem Faltenwerk ist die Vorzeichnung und Schraffirung sehr bestimmt, und auch etwas im Sinne der altdeutschen Kunst behandelt. Ebenso finden wir hier den in Zinnoberdeckfarbe ausgeführten Hintergrund innerhalb eines in ovaler Form gelegten Bandes wieder. Die Wangen sind auch hier etwas allzu kirschroth gerathen.

Auch das Symbol für 1601 können wir mit gleicher Sicherheit Georg Keller zuschreiben, da seine Ausführung dieselben characteristischen Eigenschaften zeigt, wie die beiden schon besprochenen: wiederum ist das umgebende Oval durch ein fliegendes Band gebildet, welches den gleichen Zinnobergrund umgibt, auf welchem zwei nackte Kinder stehen, welche mit erhobnen Armen einen Lorbeerkranz an einen goldnen Fahnenmast aufhängen. Die Körperchen sind rund

und fleischig modellirt, und zeigen vollständige Kenntniss der Formen, die Wangen sind wieder etwas zu roth, die Hände am wenigsten befriedigend, wie wir dies auch bei Uffenbachs Zeichnungen eher noch in höherem Grade finden und wie es auch bei den beiden schon besprochenen Symbolen Kellers hervortritt, also wieder eine Eigenschaft, die die Unterscheidung der beiden Künstler erschwert, während wir einen sicheren Anhaltspunkt darin erkennen dürfen, dass wir bei Uffenbachs beglaubigten Symbolen die Köpfchen stets ganz leicht colorirt und blass im Ton gehalten finden.

Diese letztere Eigenschaft, verknüpft mit einer künstlerischen Zeichnungsweise und vorzüglicher Ausführung lässt uns bei dem Symbol für 1599 — jenes von 1600 ist eine handwerksmässige, geschmacklose Arbeit: ein Kopf im en face, dessen Umrisse rechts und links als Profile geformt sind und der auf einer Kugel ruht, von nicht bestimmbarer Hand gemacht — darauf schliessen, dass es auch von Uffenbach herrührt. Es zeigt uns in einfacher Kreisform einen dieselbe fast ganz ausfüllenden grossen Socrates-artigen Kopf mit langem, hellbraunen Bart, dessen auf das Subtilste mit Goldhöhung ausgeführte Haarparthieen sehr an Albert Dürers Weise erinnern. Der Hintergrund ist in seiner oberen Hälfte in zwei Theile getheilt, der zur Linken weiss, der zur Rechten roth colorirt, in der untern Hälfte schwarz und weiss. Darüber flattert ein Band mit den Buchstaben S. N. V. F. F. C. C. Die subtile Ausführungsweise entspricht jener von Uffenbachs Symbol von 1604, während, wie ich schon hervorhob, seine späteren Zeichnungen flotter, skizzenhafter gemacht sind.

1598 hat nur ein fliegendes Band mit den Buchstaben H. N. D. W., 1597 einen Januskopf, auf dessen Haupt eine Taube sitzt, und unter welchem sich eine Schlange windet; die geringe Erfindung und Ausführung weist auf den gleichen Autor wie den des Symbols für 1600 hin.

Dagegen enthält das »Farbenbuch« für das Jahr 1596 ein Figürchen, welches in Anordnung und Ausführung sehr an Uffenbachs Symbol von 1605 erinnert, doch ist es etwas sorgfältiger behandelt, lehnt sich auch im Faltenwurf noch mehr an die altdeutsche Schule an, als jenes von 1605. Es ist ein schlankes Mädchen mit ovalem Gesicht und blondem Lockenhaar, hellgelbem Peplon und rothvioleter Tunica, in Aquarellfarbe mit Goldhöhung auf hellblauem Hintergrund stehend, der in Deckfarbe ausgeführt ist. Es ist umgeben von einem auf die Spitze gestellten, von leichtem Lorbeerkranz gebildeten Oval und hält in der Rechten ein erhobnes Schwert, in der Linken die Weltkugel; im Hintergrund sehen wir über dem Haupt ein E, unter dem

rechten Arm ein F, unter dem linken ein P. Wenn die sorgfältigere Durchbildung zwar nicht der skizzenhaften Behandlung der späteren Uffenbachschen Symbole, wohl aber jener seines Entwurfes von 1604 gleicht, so dürften wir hierin das Bestreben eines jüngeren Künstlers erkennen, der sich seinen Ruf noch gründen muss, während er später bei anerkannter Stellung sich eine flüchtigere Behandlung gestatten zu können glaubt. Dennoch zeigt sich auch schon hier in der Behandlung der nackten Arme und des entblössten linken Beines ein gewisses Sichgehenlassen in Bezug auf genaue Conturirung der Gliedmassen, auch in der Aufhöhung des Goldes eine entschiedene Keckheit und Breite, beides Dinge, die wir bei Keller nicht finden, der etwas ängstlicher, vorsichtiger zu Werk geht, so dass wir nach allen diesen Anzeichen das zierliche Figurchen nicht letzterem, sondern Uffenbach zuschreiben müssen. Hierfür spricht auch die helle, grauere Colorirung des Gesichtes und aller Fleischtheile, überhaupt der sich bei Uffenbach zeigende Sinn für feinere Farbenstimmungen, während bei den Kellerschen Figurchen stets eine gewisse Buntheit characteristisch ist.[1]

Keinem der Beiden kann aber noch irgend eines der ihrer Entstehungszeit nach noch weiter zurückliegenden Symbole zugeschrieben werden, so sehr weichen dieselben von den Arbeiten Uffenbachs und Kellers ab. Da wir aber in diesen Zeichnungen die einzigen, bis jetzt gänzlich unbekannt gebliebenen Proben des Könnens und Nichtkönnens einiger Frankfurter Maler besitzen, so verdienen dieselben wohl, hier noch eingehender besprochen zu werden.

Für das Jahr 1595 habe ich keinen Eintrag im Rechenbuch gefunden, was nicht sehr zu bedauern ist, da das Symbolum nur in einem heraldisch gezeichneten Löwen besteht, welchen eine aus Wolken kommende Hand am Zügel hält. Dagegen nennt das Buch für 1594 einen neuen Namen:

[1] Ich kann nicht unterlassen, hier nochmals auf die Abscheulichkeit der figürlichen Abbildungen dieser Symbole bei Lersner aufmerksam zu machen, weil gerade dieses zierliche Figurchen ganz besonders schlecht dabei weggekommen ist, an das Original auch nicht im Mindesten erinnert. In dieser abschreckenden Erscheinung (Lersner I, 1, 251 ff.) hatten diese von Lersner als Devisen bezeichneten Abbildungen, für welche er die Quelle nicht näher bezeichnet, mich nie veranlasst, ihnen grössere Aufmerksamkeit zuzuwenden, auch geht aus Lersners kurzen Bemerkungen a. a. O. 251 hervor, dass er selbst keine Ahnung davon hatte, von wem diese Aquarellzeichnungen herrührten, auch nicht, dass man diese Devisen selbst der Burgemeister Farben nannte.

Gabriel Kirstein.

Der Eintrag lautet: »Gabriel Kirstein, Mahlern, zalet man vor 25 Burgermeister Farben zu mahlen zu 3 Bz. den 24 Maij 94 ... 5 fl.« Diese Zeichnung weist auf eine sehr geringe künstlerische Kraft hin; sie stellt innerhalb eines sehr gewöhnlich behandelten Lorbeerkranzes von hellgrüner Farbe auf dem weissen Papiergrund einen Triton dar, dessen Oberkörper jedoch mit dem Costüm der Zeit bekleidet ist; über ihm ein fliegendes Band mit den Buchstaben R. H. I. S. Gwinner und Hüsgen kennen diesen Namen nicht. Ich weiss von seinen Lebensumständen nur Folgendes, dem Bürgerbuch Entnommenes: »Gabriel Kirstein von Fulda, Maler duxit filiam civis, juravit Saturni 17 Junij anno 1587, dt. .. 12 ß —« Im Jahre 1593 unterzeichnete er mit andern Malern eine Eingabe an den Rath. Bei einer zweiten gemeinschaftlichen Eingabe im Jahre 1613 — wovon später — fand ich seinen Namen unter den Unterzeichnern nicht mehr. Da diese Angelegenheit damals für die Maler von grosser Wichtigkeit war, so muss er nicht mehr unter den Lebenden gewesen sein, denn sonst würde er sicher mitunterzeichnet haben. Für 1593 findet sich im Rechenbuch kein Eintrag, doch gibt sich das Symbol dieses Jahres durch seine Ausführung als von Kirstein stammend zu erkennen: ein Band umgibt auf blauem Himmel Sonne, Mond und Sterne, und hierum ist in weitem Abstand ein Lorbeerkranz gelegt von gleicher Arbeit wie der des Symbols von 1594. In Note 1 S. 135 habe ich schon eine kunsthandwerkliche Arbeit Kirsteins oder Kirchsteins erwähnt, gleichen Characters ist folgende: »1592, den 27 Septembris, zalt man Gabriell Kirstein, malern, vor 2 Adler und zwei Thürbandt zu der Cantzley zu malen . . 1 fl. —« Beide Arbeiten waren also auch im Auftrag des Raths ausgeführt.

Für 1592 fehlt der Eintrag auch; das betreffende Symbol zeigt ein auf Rasen liegendes Lamm auf cobaltblauem Grund, beschienen von aus Wolken kommenden, mit Gold gehöhten Sonnenstrahlen, eingeschlossen durch ein weisses lackröthlich schattirtes Band, um welches herum das ganze Papier schwarz gefärbt ist. Doch findet sich für das Symbol für 1591 der neue Name

Bastian Wolff

und folgender Eintrag: »Bastian Wolffen, Mahlern, zalt man für die Burgermeister Farben zu mahlen den 22 Maij 1591 .... 2 fl. 2 ß 3 ℌ.« Dieses Symbol auf weiss belassenem Papier stellt innerhalb schwarzen Grundes einen auf behandschuhter Faust sitzenden Falken dar, umgeben von einem hoch gestellten Oval, das umfasst ist von zwei unten

sich kreuzenden belaubten Aestchen mit rothen Beeren, und oben durch schlecht ausgeführte Wolken, in welchen die Buchstaben C. O. A. angebracht sind, Blattwerk und Handschuh sind mit Gold gehöht. Desgleichen fand ich für 1590 »M (Meister) Bastian, dem Mahler, zahlt man von 24 Burgermeister Farben zu mahlen den 25 Junij Ao. 1590 . . . . fl. 2. 12 ß.« Dieses Symbol enthält inmitten einer quergestellten ovalen Bandumgebung eine flammende, züngelnde Sonne auf Cobaltgrund, innerhalb derselben einen Janus-Doppelprofilkopf und unter ihm einen liegenden Halbmond nebst Sternen. Das Band mit den Buchstaben G. G. A. ist wiederum weiss mit lackrother Schattirung, die Köpfe im Colorit stark rothbraun, nicht besonders gut, doch auch nicht schlecht ausgeführt, die Sonne in Gold gehalten und die ganze Arbeit, wie auch die an dem Falken, eine sorgfältige. Nach Maassgabe dieser beiden documentirten Symbole ist zweifellos auch jenes für 1592 Sebastian Wolff zuzuschreiben, wie nicht minder jenes für 1589, welches in einem, von fliegendem weissem, lackroth schattirtem Band umgebenen aufrecht stehenden Oval einen geflügelten und einen ungeflügelten Engelskopf auf Cobaltgrund enthält, darüber die Buchstaben H. P. D. D. Diese Engelsköpfe haben, wie der Januskopf, einen sehr rothbraunen Fleischton und sind in der Ausführung geringer als jener.[1] In Bezug auf die Honorirung dieser Arbeit ist jene Unregelmässigkeit in der Rechnungsführung vorgekommen, die ich auf S. 144 schon erwähnt habe. Joh. Ludwig von Glauburg hatte für deren Malen vorausbezahlt und liess sich den Betrag von 4 fl. von dem Amt im Jahr 1590 vergüten.

Gwinner (a. a. O. S. 84) und Hüsgen (a. a. O. S. 121) wissen von Bastian Wolff nichts andres mitzutheilen, als dass er laut dem Zinsregister des Bartholomäusstiftes ein Maler war, welcher von 1586—89 in der Gelnhäuser Gasse neben dem Brunnen gewohnt hat. Hüsgen fügt noch hinzu: »Mangel mehrer Nachrichten kann dich mithin, lieber Leser, sein Name dann nur entschädigen, wann sich etwa in der Zukunft Werke seines Pinsels finden sollten.« Diese Thatsache ist nun eingetreten, und ich wünschte sehr, dass »der liebe Leser« sich nun wirklich für entschädigt hielte, aber seine Ansprüche dürfen ein bescheidenes Maass nicht übersteigen, denn das Malergewerbe wird bei Wolff mehr im Vordergrunde gestanden haben, als die Künstlerschaft. Laut Bürgerbuch ist »Bastian Wolff, Maler aus Bergzabern,« 1569 zum erstenmal als Bürger aufgenommen worden. Er muss aber wieder ausgewandert sein, denn 1580 wird er unter

[1] Lersners Abbildung a. a. O. gibt zwei geflügelte Köpfe, was unrichtig ist.

gleicher Benennung wiederum aufgenommen.[1] In der schon erwähnten Eingabe der Maler an den Rath von 1593 finden wir ihn unter den Unterzeichnern, aber nicht mehr unter jener von 1613. Sein Todesjahr konnte ich nicht auffinden; es muss also wie auch das von Kirstein zwischen den beiden letztgenannten Daten liegen.[2] Bei der Eingabe von 1593 hat der Schreiber im Rathsprotocoll irrthümlich an den Rand Christian statt Sebastian geschrieben, während in der Eingabe selbst der Vorname Sebastian richtig angegeben ist. Dass Wolff im Jahre 1590 den neu errichteten Ziehbrunnen auf dem Samstagsberg mit dem auf einem Seepferd reitenden Neptun von Georg Büttner bemalt hat, habe ich schon auf S. 135 mitgetheilt.

Das Jahr 1588 bringt uns einen erwünschten weiteren Beitrag zur näheren Kenntniss des trefflichen Glasmalers

Hans Vetter,

mit welchem ich mich schon S. 53 eingehender beschäftigt habe. Das Symbol dieses Jahres zeigt uns einen im Profil genommenen Reiher, welcher auf einem grün bemoosten Stein im Wasser steht, in der erhobenen rechten Kralle eine blaue Kugel und im Schnabel einen Goldring mit Stein hält. Er befindet sich innerhalb eines auf die Spitze gestellten Ovales, umgeben von einem dicken stylisirten Lorbeerkranz, auf lichtgelbem Grund, in welchem die Buchstaben A. B N. angebracht sind. In der stylvollen Behandlung des Reihers, in dem markigen sichren Federstrich der Zeichnung erkennt man dieselbe Hand wieder, die den Hahn im Pythanschen Wappen auf der schönen Glasscheibe aus der Dominikanerkirche gezeichnet hat. Zugleich aber ist die Arbeit documentirt durch den Eintrag im Rechenbuch. Sambstags den 8. Junij 1588: »Hanßen Vettern zalt man von 21 burgermeister farben zu reißen und malen . . . . 4 fl. 4 ß. 7 ₰ —« Durch Einträge in dem Rechenbuche sind auch als von seiner Hand herrührend die Symbola von 1584 und 1583 documentirt.[3] Letzteres ist wiederum ein Reiher in gleicher Anordnung wie der beschriebene,

[1] B. B. Bastian Wolff von Bergzabern Maler juravit Dienstags 29. Martij Anno 1569, dedit . . . . 1 fl. 9 ß. —.

Dgl. Bastian Wolff, Maler von Bergzabern, juravit den 4. Augusti Anno 1580, dedit . . . . . 1 fl. 22 ß. —.

[2] Der Eintrag im Todtenbuch »Bastian Mahler von Großheim, 16. Martij 1637« kann sich nicht auf ihn beziehen. Mahler ist hier der Familiennamen.

[3] Hanns Vettern Glaßmalern zalt vor 21 Burgermeister farben zu malen, jde zu 4 B(atzen) act. 20. Junij 1584.

Hanß Vettern dem Glaßmaler zalt man von 15 Burgemeister Farben zu malen . . . . 2 fl. 12 ß —.

doch mit der Variante, dass er den Kopf herumwendet nach der rechten Seite hin, und dass er inmitten des weissen Papieres steht, nicht wie jener von einem Kranz umgeben ist. Das Symbol für 1584 jedoch ist grundverschieden: innerhalb eines Wolkenkranzes ragt ein Arm mit der Hand hervor, die einen, dem Lictorenbündel ähnlichen Stiel umfasst, in welchen ein Hellebardeneisen eingefügt ist; darüber ein fliegendes Band mit den Buchstaben C. V. C. Auch dieses Symbol ist wie die beiden andern fest und sicher mit der Feder gezeichnet und mit dünner Aquarellfarbe, nicht mit Deckfarben, colorirt. Laut dem Bürgerbuch hatte Hans Vetter, gebürtig aus Freiburg im Breisgau, im Jahre 1575 eine hiesige Bürgerstochter geheirathet und war damit zugleich Bürger und Meister hier geworden. Bei Grundung der Glasmalerzunft im Jahre 1590 wurde er zum jüngeren Rechenmeister gewählt, während sein älterer, schon 1556 hier Bürger gewordener College Daniel Meyer, aus Strassburg im Elsass gebürtig, älterer Zunftmeister wurde. Beide Namen wiederholen sich von 1590 an häufiger unter den Amtirenden in der Zunft, zum letzten male finden wir Daniel Meyer im Jahr 1600 in dem Zunftbuch genannt, Hans Vetter zum letzten male im Jahr 1611, also zwei Jahre vor Auflösung der Zunft. Diese beiden Daten mögen ungefähr die Lebensgrenze Beider bezeichnen, jedenfalls die ihrer Thätigkeit.

Wiederum tritt uns ein bisher nur dem Namen nach, aber durch keinen Strich von seiner Hand bekannter Maler,

Matthes Schweitzer

mit einer Arbeit im Jahre 1587 entgegen, und zwar mit einem Symbol, welches sich mir bei meinen früheren Untersuchungen schon als hülfreich erwiesen hat: es ist die sogenannte »Handtreue« (s. S. 128), d. h. zwei in einander gelegte rechte Hände, deren zugehörige Unterarme hier mit einem gelben weiteren Aermel mit Hermelinbesatz und darunter mit einem engen, rothen Aermel bekleidet sind; hinter und über den Händen sprosst ein Bouquet von Blumen hervor, Wolken in der altdeutschen stylisirten, halskrausenartigen Form schliessen rechts und links die oblonge Darstellung ab, um welche herum das ganze Papier roth bemalt ist. Innerhalb der Wolkenbänder stehen die Buchstaben F. C., ausserhalb derselben die Jahreszahl 1587 und darunter: Her Hanß Hector zum Jungen, junger Burgermeister. Auf dem Blatt daneben ist als älterer Bürgermeister »Herr Georg Weiss genant von Limpurg« genannt. Hierzu gibt uns das Rechenbuch folgenden Eintrag. »Sambstags 26. Augustij 1587, Matheß Malern zalt man von der Burgermeister Farben zu malen laut

Zettelß . . . 2 fl. 16 ß. —.« Vervollständigt wird uns der Namen durch den Eintrag vom 13. October 1583: »Meister Mathes Schweitzern dem Maler zahlt man von 20 Burgermeister Farben zu malen . . . 1 fl. 22 ß. 6 ℌ.« Dieser geringe Preis erklärt sich daraus, dass dieses Symbol nur aus einem weissen fliegenden Band mit den Buchstaben F. S. V. D. auf rothem Papiergrund besteht, also ein sehr einfaches ist. Für die Jahre 1586 und 85 fehlen uns die Einträge, die betreffenden Arbeiten sind auch indifferent, wie überhaupt alle von 1550 bis 1582, die meist aus Band- oder Seilverschlingungen bestehen, Sonnen, Wolken und Sterne spielen eine bedeutende Rolle, auch ein Obelisk kommt vor, und somit können sie ein künstlerisches Interesse nicht beanspruchen.

Hüsgen kennt Mathes Schweitzer nicht, Gwinner (a. a. O. S. 76) gibt als sein Geburtsjahr 1560 an, ohne Belege dafür zu bringen. Es scheint mir aber wesentlich weiter zurückliegen zu müssen, da Schweitzer die mehrerwähnte Eingabe sämmtlicher hiesiger Maler an den Rath vom Jahre 1593 als Erster unterzeichnete, also vermuthlich als Aeltester der Theilnehmer, eine Sitte, die sich in der Reihe dieser Eingaben erkennen lässt. »Anno 1604«, so schreibt der Maler Peter Müller in seinen Aufzeichnungen,[1] »den 23. auf Clemenstag ist in Gott verschieden mein Lehrmeister Matthias Schweitzer, Mahler und Burger allhier.« Die Richtigkeit dieser Angabe fand ich bestätigt durch das Todtenbuch, welches seine Beerdigung auf den 25. November 1604 verzeichnet. Wäre Schweitzer erst 1560 geboren, so hätte er demnach nur ein Alter von 44 Jahren erreicht. Ich finde aber in dem Taufbuche folgenden Eintrag: »Donnerstag, 17. Novembris 1573: Matheiß Schweitzer, Maler, und Sabina uxor ein Sohn Hans, hueb Hans Bender von Sachsenhausen.« Seine Verheirathung müsste also 1572, spätestens Anfang 1573, stattgefunden haben, als er erst zwölf Jahre alt gewesen sein könnte! Jedenfalls ist also das angegebene Geburtsjahr unrichtig und zu spät gesetzt. Aus dieser Ehe gingen noch drei Töchter und ein Sohn hervor, die letzte Tochter im Jahre 1582.[2] Aber 1584 stand er wieder mit Margaretha Ekel

[1] Diese Aufzeichnungen, deren Handschrift sich früher auf der Stadtbibliothek befand, jetzt aber im Stadtarchiv aufbewahrt wird, beginnen mit 1573 und enden 1633. Sie sind abgedruckt im »Arch. f. Frankf. Gesch. u. Kunst, neue Folge, II, S. 5—70 mit vorzüglichen historischen Excursen von Pfarrer R. C. Becker.

[2] Laut Taufbuch: 21. April 1575 Maria, hub Margaretha Jacob Krebsen Wittwe, 7. Februar 1577 Adam, hub Adam Keck, Apotheker zum Schwan (wir haben ihn in diesen Kreisen schon mehrmals begegnet), 16. October 1578 Anna, hub Caspar Lobachers, Sadlers, Hausfrau Anna, 9. August 1582, Catharina.

am Altar, die ihm am 25. August 1586 einen Sohn Lorentz und am 23. Juni 1588 einen Sohn Johann brachte,[1] auf welchen ich noch in Abschnitt 23 zurückkomme. Beide wurden Maler, Lorenz aber starb schon 1612 auf seiner Gesellenwanderung in Würzburg.[2]

An Zeugnissen über die Thätigkeit Matthias Schweitzers als Malermeister enthalten die Baumeister- und Rechenbücher aus den Jahren 1578 bis 1598 reichliches Material. Die Einträge beziehen sich meistens auf Anstreicherarbeiten im Römer und anderen städtischen Bauten, auf Lieferungen von Oelfarbe, Firnissen, Stainöl u. dergl. m. Nur einige seien hier angeführt, welche ein gewisses Interesse bieten. 1588, den 6. Januarii: »Mathes Schweitzern zalt man von 48 Flaschen zu malen . . . . 23 fl. —« Da diese Summe eine beträchtliche ist, so müssen wir uns unter dieser Arbeit sehr ausgeführte Bemalungen in Gold- und Emailfarben denken, mit welchen der Rath eine Tafelgarnitur in weissem Glas verzieren liess. — »1589, den 9. Augusti. Item, M. Mathis Schweitzern zalt man von dem Adler an der neuen Wagen gegen der Metzgerpfortten als zu renouiren vor Arbeit und Farben . . . . 9 fl.[3] — 1589, den 30. Augusti, Matthis Schweitzern zalt man vor etlich Farb und von dem Adler im Zoll an der Fahrpfort zu renouiren . . . 2 fl. 18 β. Ferner: 16. August 1593, Mathes Schweitzern, Mahlern zalt man für eine neue Marktfahnen zu mahlen laut Zedels . . . . 4 fl. 8 β.«

Das Bild, welches wir uns nach diesen Mittheilungen von Schweitzer machen können, kann wohl nur das sein, dass er wie Gabriel Kirstein und Sebastian Wolff zu den geschickteren Malermeistern seiner Zeit in Frankfurt gehört hat und dass seine Leistungen darüber nicht hinausgingen, während wir in Hans Vetter einen vorzüglichen Künstler in seinem Fach erkennen konnten.

In den vorstehenden Ausführungen, inbegriffen jene des Abschnittes 19, tritt in der Art und Weise, in welcher der Rath bei den für die Stadt auszuführenden Arbeiten die dabei in Frage kommenden Malermeister und Künstler heranzog, sichtlich das Bestreben hervor, eine gewisse gleichmässige Berücksichtigung der zu diesen Arbeiten

[1] Gwinner gibt unrichtig 1585 als sein Geburtsjahr an.

[2] Laut Aufzeichnungen von Peter Müller a. a. O.: 1612, den 18. Tag May ist in Gott verschieden der kunstreich Junggesell Lorentz Schweitzer, Mahler von Frankfurt, liegt zu Würzburg zu den Barfüssern begraben.

[3] Dieser doppelköpfige Adler in colossalen Dimensionen füllte die beiden Thorflügel des Rundbogens am Leinwandhaus aus und war, ohne Zweifel mehrmals aufgefrischt, noch Gegenstand meines lebhaften Interesses in meiner Knabenzeit um 1840.

befähigten zu beobachten, worin wir eine der guten Seiten des patriarchalischen Verwaltungssystems jener Zeit anerkennen müssen, ohne dabei dessen Missstände ausser Augen zu lassen, die zu den bürgerlichen Unruhen im Jahre 1612 führten und einige Jahre hindurch infolge des gewaltthätigen Characters, den sie annahmen, das Gedeihen und die Entwicklung des Gemeinwesens aufs Tiefste erschütterten und unterbrachen.

So finden wir auch gleichzeitig mit und neben Matthias Schweitzer den Maler

Valentin Schar

mit einer Arbeit für den Rath betraut, die nach der für sie aufgewendeten Kostensumme eine sehr bedeutende, künstlerisch ausgeführte gewesen sein muss und in eine Zeit fällt, in welcher Uffenbach noch ein Knabe war. Die erste Ratenzahlung an den Künstler finde ich in dem Baumeisterbuch vom 26. März 1578 notirt, die letzte am 2. Mai 1579; die Aufgabe, um die es sich handelte, war die Bemalung der »unteren Rathstube« auf dem Grund und Boden des Hauses Frauenrode,[1] die nicht verwechselt werden darf mit der »oberen Rathstube« in dem Gebäude »zum goldnen Schwan,« die damals schon die »Wahlstube« genannt wurde und gegenwärtig als Sitzungszimmer des Magistrats dient.

Hüsgen kennt Schars Namen nicht. Gwinner a. a. O. S. 77 copirt, ohne Neues zu bringen, nur eine kurze Notiz Kirchners in: Ansichten von Frankfurt a. M. (1818) Bd. I, S. 288, in welcher Letzterer ihn »den fleissigen Frescomaler Valentin Schar« nennt und in einer Note hinzufügt: »Er malte 1578 die Rathstube, wofür ihm 261 Goldgulden gereicht wurden.«[2] Aus welcher Quelle Kirchner geschöpft hat, mit welcher Berechtigung er ihn einen Frescomaler nennt, konnte ich

[1] Dieser altehrwürdige Raum, in welchem Jahrhunderte hindurch die Geschicke der Stadt berathen wurden, ist in den Herbstmonaten 1900 mit dem Abbruch des Hauses Frauenrode der Zerstörung anheimgefallen. Ueber die älteste untere Rathstube siehe meine Ausführungen im Archiv f. Frankf. Gesch. u. Kunst, dritte Folge, Bd. V, S. 128 ff.

[2] Kirchner schliesst hieran die weitere Bemerkung: »Das Wahlzimmer war schon 1557 von einem andern Meister so schön gemalt, daß der Pfalzgraf Otto Heinrich den Rath um die Vergünstigung bat, es durch seinen Hofmaler abconterfeyen lassen zu dürfen.« Hierin liegt ein entschiedner Irrthum Kirchners, der im Interesse der kunstgeschichtlich höchst werthvollen älteren Ausschmückung der »oberen Raths- oder späteren Wahlstube« gründlich beseitigt zu werden verdient. Diese Ausschmückung, die in den Jahren 1413–1415 ausgeführt wurde, bestand aus 28 Einzelfiguren des Kaisers und der Repräsentanten der einzelnen Glieder des Reichs; erst im Jahre 1583 liess der Rath sie mit Sandsteinfarbe überstreichen, als

nicht ermitteln. Ich betrachte vielmehr diese Bezeichnung als eine willkürliche, nicht sachverständige, auf dem Irrthum beruhende, dass Wandmalerei und Frescomalerei ein und dasselbe sei. Ohne Zweifel handelte es sich hierbei aber um Oelmalerei, denn schon der erste Eintrag, den ich fand lautet: 1578, 26. Martij »Meister Valentin N dem Maler, so die under Rathstuben malet hat man zallt uf *Farben und ölle einzukauffen* den 26. Martij . . . . . 78 fl. 43 ß. —« Und 1578 den 13. Septembris heisst es: »Item, noch uf guten Firness zu holen und einzukauffen bezallt, so zu der stub gebraucht werden soll . . . . 66 fl. 16 ß. —« Durch das Oel und den Firniss und die bedeutenden Beträge, die für diese Rohmaterialen ausbezahlt wurden, ist es festgestellt, dass es hier auf eine sorgfältige, auf Dauer berechnete Arbeit abgesehen war. In sechszehn verschiedenen Posten wurde die Arbeit bezahlt und diese summiren sich auf 518 fl. 12 ß., also eine weit höhere Summe als Kirchner sie angibt. Der letzte Eintrag zeigt, dass der Rechnungsabschluss nicht ganz glatt abging, denn während der Rath Philipp Uffenbach bei der Abrechnung für die Thurmfaçade einen Abzug machte, musste er hier noch zulegen, der Eintrag lautet: 1579, den 2. Maij. »Aiß man mit Vältin Schar, Malern, der Rathstuben halben abgerechnet, hatt man ime noch Porvosten herauß bezallen müssen . . . 85 fl. —« Dieser letzte Eintrag ist aber wegen des Umstandes von Bedeutung, *dass er der einzige ist, in welchem der Name Schar genannt wird*, in allen anderen wird er nur »Meister Valentin, der Maler« oder »M. Valentin N.« genannt. Ein Eintrag, der unter den vorher genannten nicht mitgezahlt ist, ist noch zu erwähnen: »1579, den 8. Novembris von den 2 Fahnen so uff die Hütten an der Niclauß Kirchen kommen zu mahlen bezallt M. Valentin N. . . . . . 2 fl. «

Ueber die mit dieser Arbeit verbundenen Hergänge gibt uns das Bürgerbuch trotz seines knappen Eintrags doch werthvolle Fingerzeige; es sagt: »Veltin Schar von Speyer, Maler, ist frembd zum Burger aufgenommen worden, juravit Solis, den 23. Martii Anno 1578, dt. . . . 2 fl. 18 ß. —« Halten wir diese Thatsache zusammen mit dem Umstand, dass wir nach dem Schluss genannter Arbeit keine

er der Rathstube eine neue Gestaltung geben wollte. Wenn also der Pfalzgraf († 1559) die Malereien der oberen Rathsstube copiren liess, so können es nur jene alten Figuren gewesen sein und das begreift sich auch nach dem grossen historischen Werth derselben. Die angebliche schöne Bemalung von 1557 ist also absolut unrichtig; was Kirchner zu diesem Irrthum veranlasste ist nicht nachweisbar. Siehe meine Ausfürungen im Archiv f. Frankf. Gesch. u. Kunst, dritte Folge, Band V, S. 80 ff.

weiteren Spuren von Schars künstlerischer Thätigkeit hier finden, auch keinen Eintrag über seinen Tod in den Sterbebüchern, so ergibt sich daraus, dass Schar hier nur Bürger geworden war, oder werden musste, um unbehelligt durch zünftlerisches Gewohnheitsrecht, welches Fremde an der Ausübung ihres Berufes stets zu verhindern bemüht war, den bedeutenden Auftrag des Raths ausführen zu können. Daraus ergibt sich aber auch, dass man Schar für eine bedeutendere künstlerische Kraft hielt, als den damals bei dem Rath doch beliebten und sehr beschäftigten Malermeister Matthias Schweitzer, dass man ihn zu dem Zweck der Rathsstuben-Bemalung hierher zu kommen veranlasst hatte, dass Schar Frankfurt wieder verliess, nachdem er seine Aufgabe erledigt hatte, und dass er sein erworbenes Bürgerrecht wieder aufgab, ein häufig vorgekommener Fall.

21. Uffenbachs Schrift: De quadratura circuli mechanici. 1619

Das Characterbild Uffenbachs würde höchst unvollständig und mangelhaft bleiben ohne nähere Kenntniss dieses Werkes, welches uns intimeren Einblick gestattet nicht nur in die Vielseitigkeit und in den Ernst seiner Bestrebungen, sondern auch zugleich in seine ganze Denkungsweise, in sein Geistes- und Gemüthsleben, dadurch, dass wir ihn selbstredend seine Gedanken darlegen hören können in weiterer Ergänzung derer, die wir von ihm schon durch meine Auszüge aus seiner Schrift »Zeitweiser der Sonne über die ganze Welt« kennen gelernt haben

Das Büchlein hat Quartformat; ein Exemplar desselben befindet sich in der Frankfurter Stadtbibliothek, bezeichnet: Math. P. 189 und 233 Auf dem Titelblatt lesen wir »De quadratura circuli mechanici. Das ist ein neuer, kurtzer, hochnützlicher und leichter mechanischer Tractat und Bericht von der Quadratur deß Circkels, wie man solchen nutzlich gebrauchen kann und soll. Allen der Geometrischen und Mechanischen Künsten Liebhabern zu beförderung und Nutzen vorgerissen, beschrieben, mit etlichen Kupferstücken gezieret und vorangestellt und anjetzo durch öffentlichen Truck publicirt und an tag gegeben durch Philippum Uffenbachen, Mahlern und Burgern zu Franckfurt am Mayn.« Hierunter folgt eine mathematische Titelfigur in Holzschnitt und unter derselben: »Getruckt zu Franckfurt in Verlegung des Authoris zu finden bei Lucas Jennis im Jar 1619.«

Der Holzschnitt stellt einen Kreis dar, in welchen ein Quadrat derartig auf die Spitze gestellt ist, dass seine Durchmesser mit jenen

des Kreises zusammenfallen, seine vier Ecken aber etwas über die Peripherie des Kreises hinausragen, während seine vier Seiten je in der Mitte von der Peripherie des Kreises etwas überschritten werden. Der verticale Durchmesser des Quadrats ist in 10 gleiche Theile eingetheilt. In dieser einfachen Gestaltung finden wir die gleiche Figur schon in Dürers: »Unterweysung der Meßung mit dem Zirckel und Richtscheyt etc«, 2. Buch No. 34, Nürnberg 1525[1]. Uffenbach hat dieser Figur in dem oberen Kreisviertel links einen Thurm hinzugefügt, der auf dem horizontalen Kreisdurchmesser steht und ebenso in das Viertel rechts einige Baulichkeiten. Die Höhe des Thurmes wie die Entfernungslinie zwischen den Gebäuden hat er in gleiche Theile eingetheilt, um daran sein System der Höhen- und Fernenmessung zu erläutern. Ausserdem hat er oben links ausserhalb des Kreises ein cubisches und rechts ein cylindrisches Hohlmaass gezeichnet, darunter links einen Cubus, rechts eine Kugel.

Die höchst interessante Dedication des Werkes lautet:

Dem Durchlauchtigen und Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Philipp Landgrafen zu Hessen, Graffen zu Catzenelenbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda etc. Meinem gnädigen Fürsten und Herrn!

Durchlauchtiger, Hochgeborner Fürst, Gnädiger Herr! Demnach ich von des Circkels Quadratur, wie man ein rechte Vierung in einen recht runden Circkel auf Mechanische Art und Weiß bringen soll und kan, vor mich zu meiner Malerkunst dienst und nützlich zu gebrauchen, nur aufgerissen und verzeichnet. Weile dann E. F. G. solches von mir vernommen und auch gesehen und derentwegen zu unterschiedlichen mahlen dieses Werck (da ich dermalen noch daran am Werck ware) an Tag kommen und durch offnen Truck publiciren zu lassen mich gnädig vermahnet. Dieweil ich dann nunmehr solches, wiewohl geringes und kleines, aber doch sehr hoch nothwendiges und zu vielen Insonderheit Mechanischen Sachen nützliches Werck absolviret und außgefertiget und sonderlich, dieweil es ein Anfang anderer nachfolgender Stücken, welche wenn ich sehen und das es den kunstliebenden annemlich sein verspüren werde, mit der Zeit, wenn Gott seine Gnad und seinen Segen darzu verleyhen wirdt, noch an Tag kommen und durch offnen Truck publicirt werden möchten. Denn kein Werck ist nicht, welches nicht zu andern grössern und höheren Sachen ursach und anlaß gebe, dann immerdar eines aus dem anderen erfolget, auch Gott uns solche schöne Künste zu steuer der Gerechtigkeit, Mässigkeit und Fürsichtigkeit vorleget und durch seinen heiligen Geist austheilet, so viel uns nach menschlicher Vernunft und Erkantnuß zu wissen gebüret, zustehet und notwendig ist. Wie denn auch vieler hoher vortrefflicher Potentaten, so in diesen Künsten sich exerciret, in den Historien hin und wieder zu ihrem ewigen Ruhm und Ehren gedacht und gemeldet wirdt.

[1] Exemplar in Schweinsleder gebunden auf der Frankfurter Stadtbibliothek mit Dürers eigenhändig auf den Rücken geschriebenem Monogramm, so wie er das Buch verkaufte. Aus der Cornill'schen Sammlung.

Digitized by

Weiln dann in E. F. G. eine sonderliche Inclination, großer Lusten, auch tägliche Übung und Practicen der schönen und höchsten Kunst der Mathematica, welche viel andere Künste, als Astronomiam, Geometriam, Arithmeticam und Opticam und sonderlich die Architecturam in sich begreifft, gesehen und gespüret wirdt.

Mit welchen schönen Künsten E. F. G. täglich umbgehen, sich darin üben, auch schon einen herrlichen Anfang und Bericht darinnen haben. Als hab ich dieß kleine aber doch hochnotwendige und nützliche Tractetlein von des Circkels Quadratur E. F. G. in aller underthänigkeit zu zu schreiben und unter Dero F. G. hochansehnlichen und hochlöblichen Namen zu publiciren, an tag kommen und außgehen zu lassen nicht umbgehen können. Mit underthäniger Bitt E. F. G. werde solch geringes, doch nützliches Werck und Tractetlein von mir in gnaden auff- und annemen und solches in Dero F. G. schutz, schirm und Patrocinium vor allen Verächtern und Zoilis beschirmen, E. F. G. beneben der F. Gemahlin Gott dem Allmächtigen in seinen gnädigen Schutz und Schirm hiermit empfehlendt, Derselbige wolle E. F. G. bei langwiriger Gesundheit, glücklicher Regierung und allem glückseligen Wolstandt und Wohlfahrt vätterlichen erhalten und bewahren. Datum Franckfurt am Mayn den 18. Novembris. Anno 1618.

E. F. G. underthäniger Diener
Philippus Uffenbach, Maler und Burger hierselbsten.

Diese Vorrede ist besonders beachtenswerth, weil sie zeigt, dass Uffenbach mit dem regierenden Landgrafen Ludwig V. von Hessen-Darmstadt, dem Sohne Georgs I., dessen Portrait auf dem Paradebette er so sorgfältig gezeichnet und radirt hatte, in freundlichen Beziehungen geblieben war, ja dass der Landgraf mit ihm zur Pflege seiner mathematischen Liebhabereien in andauernder Verbindung stand, ihn schätzte, vielleicht auch schon zu chartographischen oder feldmesserischen Arbeiten herangezogen hatte. Abgesehen davon, dass eine solche Liebhaberei für Zweige der Wissenschaften, deren Pflege seinem Lande zu Gute kommen musste, für des Landgrafen Geistesrichtung rühmliches Zeugniss ablegt, so gewinnt auch noch sein Umgang mit Uffenbach zur Characterisirung von dessen Stellung im Frankfurter Gemeinwesen eine ganz besondere Bedeutung dadurch, dass Ludwig V. zugleich mit dem Kurfürst Erzbischof von Mainz, Johann Schweikhard, aus Anlass der Fettmilchischen Unruhen, vom 20. Juli 1612 an, dem Verkundigungstage des ersten kaiserlichen Eingreifens, zum kaiserlichen Commissar ernannt worden war, und in dieser Stellung verblieb, nicht nur bis zum 10. März 1616, an welchem Tage mit der Verkündigung der Strafurtheile durch die Subdelegirten und mit der Hinrichtung Fettmilchs und seiner Genossen die ganze Bewegung zu ihrem Abschluss kam, sondern noch bis zu dem Tode des Kaisers Matthias am 20. März 1619, nach welchem auf Betreiben des Raths die Commission aufgelöst wurde. (Vergl. Extr. d. Raths-Protoc. Fol. 233.) Mit Geldstrafen, theils auch mit

Gefängniss, wurden 224 besonders bezeichnete Bürger belegt, ausserdem auch noch die Zunft und Gesellschaften als Corporationen, mit Ausnahme der Gesellschaften Limpurg, Frauenstein und der »Freygesellschaft« Da in jenen Jahren noch keine Malerzunft oder Gesellschaft bestand, so war Uffenbach von vornherein in letztgenannter Categorie nicht inbegriffen, ausserdem erfahren wir aber aus den Aufzeichnungen des Malermeisters Peter Müller, dass aus Maler- und Bildhauerkreisen nur er selbst und der Bildhauer Andreas — ohne Zweifel Andreas Gehmling, welchen er auch unter Datum des 14. Januar 1621 erwähnt — am 29. Januar 1616 in Haft gebracht wurden, und dass er über dies eine Strafe von 1 fl 7 Kreuzer bezahlen musste Wäre auch über Uffenbach eine Strafe verhängt worden, so würde Peter Müller, der Uffenbachs mehrfach in seinen Aufzeichnungen gedenkt, dies sicher auch erwähnt haben. Es liegen auch sonst keinerlei Zeugnisse dafür vor, dass Uffenbach sich in irgend einer Weise bei den Unruhen compromittirt habe und dies findet seine Bestätigung darin, dass der Landgraf, der als kaiserlicher Commissar von allen Vorgängen unterrichtet sein musste, Uffenbach seine Gunst nicht entzog. Dies wäre nicht denkbar gewesen, wenn man als zutreffend betrachten wollte, was Sandrart in dieser Beziehung sagt, nämlich, dass Uffenbach »zur Zeit der Rebellion des Bäckers Vincenz Fettmilch gegen den Rath der Stadt sich allzusehr an den Bürgerlichen Händeln betheiligt, dadurch das sonst ihm bezeigte Wohlwollen erheblich herabgemindert, und von da ab sein Leben meist zu Hause bei knappem Lebensunterhalt zugebracht habe.« Diese Aeusserung Sandrarts, auf welche ich schon Seite 83, als auf eine cum grano salis zu nehmende, hingewiesen habe, darf nach der sich aus Vorstehendem ergebenden sicheren Thatsache seiner Beziehungen zu dem Landgrafen nicht in ihrem ganzen Umfang als der Sachlage entsprechend angenommen werden. Auch habe ich in Abschnitt 19 schon gezeigt, dass Uffenbach noch am 9. Juli 1614 als für den Rath beschäftigt erscheint, und schon am 26 Juli das kaiserliche Mandat erschien, welches die Untersuchung gegen »die Urheber und Directoren sowie die sonstigen Anstifter, Verhetzer und Fortsetzer dieses gefährlichen Aufstandes« anordnete. Die Denkenden und Besonnenen waren also gewarnt und als einen solchen gibt sich uns Uffenbach in allen seinen Schriften zu erkennen und nicht zum Geringsten in dem Werke, mit welchem wir uns hier beschäftigen, wie dessen »Vorrede an den Leser« uns erneut zeigt Alles hier Betonte schliesst aber nicht aus, dass in Zeiten so grosser Erregung der Leidenschaften nicht auch einmal seitens Uffenbachs ein berechtigtes Wort des

Unmuthes oder der Erbitterung gefallen sein konnte, was bei dem einen oder dem andern der Betroffenen unvergessen blieb und später Sandrart mitgetheilt wurde, der, wie wir gesehen haben, nur in seiner Knabenzeit mit Uffenbach persönlich verkehrt hatte und, wie ich gezeigt habe, auch von seinen Familienverhältnissen nicht ganz correct berichtet.

Die Vorrede zu der »Quadratur des Cirkels« lautet:

»Günstiger Leser und der Geometrischen, Simetrischen und Mechanischen Künsten Liebhaber. Demnach ich mich als ein Mechanicus zu reisen in der Chorographia geübet, auch hab gebrauchen lassen, da denn zum guten Theil neben der Geometria auch die Arithmetica, beneben guter Instrumenten von nöthen ist, und also durch Zahl und Maß sampt jedes mit seinem gebräuchlichen Namen fleissig beschrieben und also das Land oder Feldt aufs Beste dem Leben gemäß nach Malerischer Arth gezieret und bekleidet, so folgt demnach, daß auch zu zeiten begehret wird allerlei, allerlei Formen der Felder inhalt zu wissen oder zu erkundigen, so ist mir immer im Sinn gelegen des Circkels Rundungsinhalt zu erforschen, oder was Form es gibt, damit man leicht und näher den Inhalt erfahren und erkundigen möchte, wie ich denn solches vor sechs Jahren in einer gewissen mechanischen Regel gefunden habe und solches wegen andrer Geschäfften bieß dahero beruhen lassen, aber anitzo anderer Gelegenheit halben vorzutragen und an Tag zu geben verursacht, und solches nicht aus sonderem Ehrgeitz oder Ruhmsüchtigkeit, sondern meistentheils den Mechanischen Künsten und deren Liebhabern zum bei Exempel und Ersprießlichkeit auch zur weitläufftigen Malerkunst nützlich und gut, sonderlich dieweil es ohne große Mühe und Rechnung kann verrichtet werden, auch leicht und geschwindt zum Handgreiff zu kommen und die Falschheit auf zu vertreiben, der Wahrheit und Gerechtigkeit beförderlich und der Geist der Lügen, Falschheit und Verwirrung (welcher ein Ursach aller Finsterniß und Unerkanntnuß ist) gedemmet werde, welcher denn sein teuffelische, abgöttische Hauptsünde, als den Ehrgeiz oder Eigenthümlichkeit (welche Sünde, wenn wir uns selbst erkennen wollen, nicht genugsam zu betrachten ist) in uns als ein schädlich Gifft solch Eigenthümlichkeit so stark eingegossen hat, daß ein jedweder einem andern das seine, es sei gleich an Ehr oder Gut, will eigenthümlich machen, einer den andern underzutrucken und sich über denselben zu erheben, wie denn solcher Hauptsünde arth ist, understehet und zur Zeit der Sündflut gleich florirt hat, vor welcher Sünde uns Gottes Wort (aus welchem der friedliche Ölzweig wächset) treulich warnet, aus dem Contrario aber, als aus uns Menschen, unserm eigen Willen und Lust um Ehr, Gut und Gunst willen, entstehet Krieg, Zank und Hader und dann andere viel Sünden der Ungerechtigkeit, als Ungehorsam des guten, daher denn alle gute Erkenntnuß, Weißheit, Kunst und alle gute Ordnung zertrümmert und zum Niedergang wird getrieben und solches in großer Eil wachsen, aber hiernach langsam wieder auff wird steigen mit grosser Mühe widerumb zum rechten Zweck, geschieht auch nicht durch einen Menschen, sondern durch die Menge und denn mancherlei Gaben, damit einer dem anderen die Hand muß bieten. Derowegen niemandt sein eigen Ehr, Lieb und Nutzen suche, damit Hohnens, verachtens und spottens werde undergetretten . . . . Es hilft aber alles nichts, wir können nicht mehr haben, als uns Gott aus Gnaden gibt und verleihet, wenn man sich gleich darüber zerrisse, denn ein jedweder hat seinen

ihme von Gott verliehenen Partickel, damit er sich muß begnügen lassen. Derowegen bitte ich hiermit jedermänniglichen, nun in diesem meinem Vortragen meine Fehler nicht zum höchsten aufzumutzen, dann ich nicht vollkommen, ja es ist auch keiner so geschickt und gelehrt, welcher nicht fehlen könnte, sondern wo ich gefehlet, dasselbige in Lieb und Sanftmuth bessern und corrigiren und das Licht immer auf den Tisch helfen setzen, damit jedermann davon die Wahrheit sehen und erkennen könne . . . .«

Auf Seite 13 beginnt nun die Abhandlung und zwar mit Worten, die gleichfalls mit Rückbeziehung auf einige Worte in Sandrarts Biographie Uffenbachs im Wortlaut gebracht zu werden verdienen:

»Dieweil ich nun als ein Mechanicus nicht in allen und sonderlich in den schwersten Authoribus, wie solche in den Academiis zu finden und vorgelesen werden erfahren und belesen bin, auch ohne Noth Weitläufftigkeit zu vermeiden hierzu alles zu erholen, derentwegen ist dieser Tractat nur eine kurze und einfältige Erklärung, auch zum nächsten Handgriff gerichtet. Derhalben ich vor unnöthig erachtet, weitläufftige meldung von andern Authoribus, als denen, welche mir bekant sein, meldung zu thun . . . .«

Direct auf obigem Ausspruch Uffenbachs, den Sandrart auch gelesen hatte, beruhten ohne Zweifel dessen Worte in seiner Biographie Uffenbachs, in welchen er sich bewundernd darüber ausspricht, dass Letzterer sich so vielseitige Kenntnisse zu erwerben gewusst habe, »obgleich er sich Reisen nicht gestatten konnte.« Nicht richtig in ihrem Zusammenhang erfasst können diese Worte so gedeutet werden — und sie sind auch so gedeutet worden — als ob Uffenbach überhaupt nicht gereist sei, gegen welche Annahme ich mich schon Seite 38 ausgesprochen habe.[1]

Uffenbach erläutert nach obiger Einleitung die verschiedenen Methoden seiner Vorgänger, welche das gestellte Problem zu lösen versuchten, und begleitet seine Erläuterungen mit den entsprechenden mathematischen Figuren. Diese Vorgänger sind: 1) Albrecht Dürer in seinem schon erwähnten Werk Unterweisung der Meßung mit dem Zirckel und Richtscheyt, Nürnberg 1525; 2) Jacob Simon in seinem großen Rechenbuch, Frankfurt a. M., 1565; 3) Andreas Helmreich, Rechenmeister und Visierer zu Hall in Sachsen, Leipzig 1591; 4) Ludolpff von Cöllen in seinem Buch vom Circkel, Leiden 1615, 5) Johann Hartmann Beyer, der Arzenei Doctor und der Statt Franckfurt am Mayn medicus ordinarius, in seinem deutschen Visirbüchlein, Frankfurt 1603.

Darauf sagt der Autor Seite 25 »Hernacher folget meine kurtze mechanische Erklärung in fünff Exemplarien oder Kupferstücken vor-

[1] Vergl. hierzu auch S. 5 und daselbst Note 1.

gerissen, verzeichnet und mit mehrer Schrifft erklärt und berichtet.« Tafel I und II geben geometrische Constructionen, durch welche der Flächeninhalt eines Kreises in Vierungen (d. h. in Rechtecke) verschiedner Gestalt übertragen wird, die Art und Weise der Umwandlung der Peripherie eines Kreises in eine grade Linie und verschiedne andre an diese Ausführungen sich anschliessende Constructionsmethoden gezeigt werden, so auch das Ineinandergreifen von Zahnrädern verschiedner Grösse mit Bezug auf die Anzahl ihrer Umdrehungen.

Seite 43 sehen wir sodann in Holzschnitt in schmaler, überhöhter Form folgende symbolische Zusammenstellung abgebildet. Zu oberst eine kurze horizontale Linie, über deren Endpunkten je ein 1er steht, in der Mitte über beiden eine 0, an dem Endpunkt der Linie links eine 2, rechts eine 10, über der Linie ein gleichschenkliches Dreieck und links von demselben die Zahl 3, rechts 100. Darunter folgt ein Quadrat und unter diesem ein Kreis, neben ersterem links die Zahl 4, rechts 1000, unter dem Kreis links die Zahl 10. Diese Zeichnung hat zur linken als verticale Einfassung in der Mitte eine Handtreue, darüber das Wort »fugax« (d. h. flüchtig), über welchem klein ein Vogel mit einem Wurm in den Krallen, unter der Handtreue das Wort »fortis« (d. h. stark) und daneben ein sich krümmender Wurm. Auf der Seite rechts sehen wir über der Zahlenfolge 0, 10, 100, 1000 das Wort »sensus« (d. h. Sinn), und ganz unten das Wort »anima« (d. h. Seele). Zu diesem Symbol gibt uns der Verfasser folgende Erklärung

»Zum Beschluß ist diese Summarische Figur beygesetzt, das dem Anfang und Außgang des Circkels, Zahl, Maß und Gewicht als in einem Corpore und Summa vorgebildet, denn so wenig als Sinn ohne Gemüth, auch das Himmlische ohne die Element, ein Mann ohne ein Weib kein ganzer Mensch ist und bestehen kann, alsowenig können der Circkel, Zahl, Maß und Gewicht einander entrathen oder geschieden sein. Dann das 0 (d. h. Null) oder nichts als ein Chaos oder unsichtbar flüchtiger Sinn und unbeständiger Gedanken und Geist, dadurch alle Intentiones erweget, herausgetrieben und betrachtet wird durch diß Zeichen als für ein Einbildung und vor kein Zahl, die da was gilt, gebraucht und muß doch auch etwas sein, und etwas an seinem Orth, als ob es was sei, erfüllen, wie in andern dergleichen Sachen. Und auß diesem nun kompt der Punkt, als der Samen eines Wercks und wird 1, 2, 3, 4 eines ganzen Werckes, und also auch des Circkels Vergleichung, darinnen dann diß alles ruht und vorgebildet, wie auch die Zahl Eins, Zehen, Hundert, Tausend und wiederumb in eins, zwei, drei, vier die vollkommne zehn verfast, und hat diß alles seinen ganzen Beschluß, der einzige runde Circkel, unerforschlich, reichlich und beschließlich, indem es gemeldet wirdt als ein beständiges, in dem es bleibet und vollkommen ist, als ein beständig vollkommen Gemüth und Hertz, ein starcker behaltsamer Kasten und Memoria, der nit vergeht und gleich als in einer gewissen Summe da verwahret liegt, auch nicht verfleucht oder wancket. Dann was ist ein scharpffer Sinn, der da immer dichtet und dieses oder jenes sucht, anders als dasjenige, was mit

höchstem Fleiß erforschet und wanns erfunden in der Memori alle Weißheit als in einem Schatzkasten, bis mans bedarf, verborgen gehalten wirdt. Ist derowegen die Memoria gleich als ein König, ja als ein zierliches Kleidt, damit sich ein jeglicher selbst zieren und schmucken kann. Und gleich wie Sinn oder Sinnigkeit, das Gemüth, Stärk und Beweglichkeit des Leibs beysammen verbunden ein ganzes, vollkommnes Werck ist, wie ingleichen auch Rath ohne That nichts, item Theoria ohne Praxis auch halb und unvollkommen, auch was ist erworben ohne verwahren oder sparen anders als nichts. Also halten diese Sachen in diesem Werck wie in allen andern auch zusammen. Nun ist der Punkt mit seiner Vermehrung und Außtheilung der Menge oder Viele dem Arithmetico, die Lini aber dem Geometrae, wie auch allen Mechanicis, sonderlich wer mit stracken Sachen umbgeht, zuständig. Der Künstler aber, welcher weiter greifft, brauchet sich auch der Rundamenten, als in Bildnussen, runden Feldungen in flacher und runden Körpern und wirt doch keins ohne das ander zur Vollkommenheit gebracht, als Punkt, Circkel, Zahl, Maß und Gewicht wie auch die Zeit, welche als ein Ketten an einander hangen. Denn das stracke wird durch das runde auch gezieret und bekleidet, wie auch die Natur weiset, das der Circkel schöner als die Linien oder eckigte Feldung oder Corper ist, auch der runde Lauf zierlicher als der stracke. Ein Bildhawer oder Maler, der ein schön vollkommen Bildt will schnitzen oder mahlen, der muß erstlich im Sinn wissen die Zahl, zum andern den Puncten zu setzen, zum dritten die Linien als das starrend oder gebeins, welche dem Bildt die Proportion geben und halten (N. B. hier ist unter Bildt wieder »Figur« zu verstehen*), alsdann kompt er mit dem runden Zierat und überzeucht es damit, als mit Fleisch und Muskeln (— dies erinnert lebhaft an seine Darstellungen in der Auferstehung der Gebeine nach Ezechiel —), daß es seine runde Bugel und Hohllinien gibt. Also will es in anderem auch beysammen sein.

Nun gehet in diesem der runde Circkel den Puncten und Linien weit für in seinem Ampt, wann man betrachten wolt, was Wunders durch die Rundung wirt zuwegen gebracht, gewircket und außgerichtet. Denke ein jeder demselbigen nach, so wird ers also befinden.

Wir haben durch diese Auszüge Uffenbachs eigenthümlich grübelnde, symbolisirende, Mathematisches mit Künstlerischem verbindende Eigenart und damit eine ganz ungewöhnliche Individualität, eine Geistesrichtung ganz besondrer Art kennen gelernt. Wir erhalten hierdurch eine Vervollständigung seines Bildes nach einer Seite hin, die uns bei alleiniger Betrachtung seiner künstlerischen Arbeiten fremd geblieben wäre, und werden zugleich lebhaft erinnert an seine moralisirenden und theologisch symbolisirenden Ausführungen in seinem »Zeitweiser der Sonnen über die ganze Welt«. Als Uffenbach das Werk über »die Quadratur des Circkels« schrieb, war er 53 Jahre alt. Der frische, lebendige Ton, der das ganze durchdringt, zeigt ihn uns in ungebrochener Kraft und es bleibt kaum erklärlich, dass uns ausser dem Bildchen der Anbetung der Könige und dieser Schrift keinerlei spätere Aeusserung seines Schaffens auf künstlerischem oder literarischem Gebiete erhalten geblieben ist.

Am Schlusse seiner Abhandlung ist sein Monogramm in der Form abgedruckt, in welcher wir es auf der Aquarellzeichnung des heiligen Antonius von 1590 finden, nämlich mit dem bachartig geschlängelten rechten Schenkel des V.

22. Uffenbachs Betheiligung an der Bildung der Frankfurter Malergesellschaft.

Die letzten Zeugnisse über Uffenbachs Thätigkeit in seinen späteren Lebensjahren knüpfen sich an seine Mitwirkung zur Bildung der »Frankfurter Malergesellschaft«, wie diese sich selbst nannte, d. h. zur Vereinigung der Kunstmaler in eine Innung oder Zunft mit bestimmten Rechten und bestimmt abgegrenztem Thätigkeitsgebiet.

Zu klarerer Einsicht in die hier zu behandelnden Verhältnisse muss ein Ueberblick über das Entstehen der Organisation des Frankfurter Gemeinwesens im Mittelalter vorausgeschickt werden, welche in der Hauptsache auch noch um die Wende des 16 Jahrhunderts fortbestand.

Als Reichsstadt stand Frankfurt unter der directen Autorität des Kaisers, welcher auch den höchsten Beamten, den Stadtschultheis, ernannte, der sein Vertreter war, zugleich auch Vorsitzender des aus 14 Mitgliedern bestehenden Schöffengerichtes. Dieses Recht der Ernennung erwarb die Stadt jedoch im Jahre 1372 käuflich von Kaiser Karl IV.[1] Die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten lag in den Händen eines älteren und eines jüngeren Bürgermeisters und der sogenannten »Ratmannen«. Diese wurden in drei Bänke eingetheilt, von welchen die erste von den 14 Schöffen eingenommen wurde, die zweite von 14 Angehörigen der altadligen Familien, die von den ehemaligen kaiserlichen Ministerialen abstammten, die dritte von 15 Handwerkern, welche von den zehn bevorzugten, zünftig organisirten Handwerken gewählt wurden.

Die Bürgerschaft selbst war in zwei Hauptgruppen gegliedert: in die sogenannte »Gemeinde« und in die Zünfte. Die erste Gruppe umfasste die eingesessenen adligen Geschlechter, die Gross- und Kleinhändler, Beamte, Gelehrte, Rentner und auch solche Gewerbtreibende, welche sich bestimmten Zünften nicht angeschlossen hatten. Die andre Gruppe bestand aus den Handwerkern, welche sich nach ihren Gewerben zu festgeschlossenen Verbindungen, die als

[1] Vergl. Böhmer Codex Diplomaticus Moenofrancofurtanus, Urkunden vom 2. und 6. Juni 1372, Seite 732 und 734.

»Zünfte oder Handwerke« bezeichnet wurden, vereinigt hatten. Aber diese letzteren Gruppenbildungen waren nicht so ausschliesslich, dass in eine bestimmte Zunft nur diejenigen, die das gleiche Gewerbe betrieben, hätten eintreten können, sondern so, dass auch Vereinigungen verschiedner Gewerbe zu einer einzigen Gruppe vorkamen, ja, dass diese Zusammensetzungen sich im Laufe der Zeit öfters veränderten.

Die Entwicklung der Zünfte ging in Frankfurt, wie in andern Städten auch, Hand in Hand mit dem Aufblühen des Gemeinwesens, der zunehmenden Bevölkerung, ihrem wachsenden Wohlstand und dem sich daraus ergebenden Erstarken des Handwerkerstandes. Schon der in dem germanischen Bewusstsein festgewurzelte Satz, dass ein Jeder nur von seines Gleichen gerichtet werden solle, war eine Veranlassung für die Berufsgenossen, sich eng an einander zu schliessen, um nöthigenfalls gemeinsamen Widerstand gegen unbillige Behandlung seitens der Regierenden leisten zu können, die in den frühesten Zeiten der Stadt vorzugsweise noch aus kaiserlichen Ministerialen bestanden. Sich vereinigen, hiess für Alle, die jenen Geschlechtern nicht angehörten, sich zu einer Macht in politischer Beziehung machen. Wo die Zünfte sich diese Macht erobert hatten, benutzten sie dieselbe, um allmählig Antheil an der Regierung und namentlich die Controlle über die Ausgaben der Regierenden zu erwerben. Das Bestreben von der einen Seite, diesen Einfluss zu steigern, von der andern Seite, ihn einzuschränken, ging bald in gesetzlicher, bald in gewaltthätiger Weise mit wechselnden Erfolgen oder Niederlagen durch ungefähr 2¹/₂ Jahrhunderte hindurch fort, von dem ersten uns bekannten Aufstand der Zünfte von 1355 an gerechnet. Zu Sitzen in dem Rath auf der dritten Bank waren die Handwerker schon vor jenem Aufstand berechtigt, die Hauptursache zu dem Aufstand war vielmehr das Verlangen seitens der Zünfte nach Erreichung der Finanzcontrolle, ein Ziel, welches sie erst durch die aufständige Bewegung von 1612 dauernd errangen, also in der Zeit, mit welcher wir uns hier besonders zu beschäftigen haben. Aber ein andrer Grund zu jenem ersten Aufstand war der, dass der Rath im Jahre 1352 Verordnungen erlassen hatte, welche die Bildung neuer Zünfte ausserhalb der schon bestehenden untersagten und den Zunftgenossen verboten, ihre Mitglieder zu richten und zu bestrafen; auch sollte kein Zunftangehöriger dem Zunftmeister noch weiter zu Gehorsam verpflichtet sein, noch sollten sich die Zünfte Gesetze geben dürfen, die nicht die Bestätigung durch den Rath erlangt hätten.

Durch ihr einmüthiges Vorgehen erreichten die damals bestehenden Zünfte, 14 an Zahl, dass ihre bis dahin nur als Gewohnheits-

recht bestehenden Zunftordnungen niedergeschrieben und von dem Rath als zu Recht bestehend anerkannt wurden,[1] und dass Letzterer die beabsichtigten, einschränkenden Verordnungen wieder zurückziehen musste. Es darf jedoch nicht verkannt werden, dass der Rath bei den genannten Verordnungen nicht nur Fragen der politischen Macht im Auge hatte, sondern auch Fragen des allgemeinen städtischen Interesses. Denn wenn auch die Zunftvereinigungen ursprünglich vorzugsweise gesellige, sowie politische Zwecke verfolgen mochten, so lag es doch in der Natur der Dinge, dass sie sich vermöge ihrer Machtstellung nicht nur innerhalb ihrer Gesellschaft durch Satzungen gegen Ausschreitungen ihrer Mitglieder zu schützen suchten, sondern dass diese Satzungen auch mit der Absicht entworfen wurden, das durch Talent oder Fleiss wachsende Uebergewicht des Einen und des Andern, zum Zweck der Erhaltung der möglichsten Gleichheit unter den Genossen, wirksam einzuschränken. Es lag ferner in ihrem Interesse, sich auch gegen gewerbliche Beeinträchtigung durch Solche zu wehren, die ausserhalb ihrer Vereinigung standen, und deren Concurrenz nach Kräften unmöglich zu machen. Gegenüber solchen Sonderinteressen war es die nicht leichte Aufgabe der Regierenden, dafür möglichst Sorge zu tragen, dass die Gesammtheit nicht durch die den einzelnen Berufsarten bewilligten »Ordnungen« allzusehr geschädigt werde. Hierin lag von vornherein der Keim zu nicht enden wollenden Schwierigkeiten.

Die 1355 durch die Zünfte errungenen Vortheile gingen ihnen bald wieder durch ihre fortgesetzten bis zum Aufruhr gegen den Rath getriebenen Ansprüche, namentlich auf eine controllirende Mitwirkung in der Verwaltung, verloren. Dagegen erhielt aber die »Gemeinde« durch kaiserliche Genehmigung nun auch das Recht, Vereinigungen aus sich selbst heraus zu bilden, die man »Stuben oder Trinkstuben« nannte, wodurch eine neue Macht den Zünften gegenüber gestellt wurde. Kaiser Karl IV. sah sich mehrmals im Verfolg der Unruhen veranlasst, durch seine Delegirten, den Landvogt der Wetterau, Grafen Ulrich III. von Hanau, und den Erzbischof Gerlach von Mainz in diese Wirren einzugreifen, die schliesslich mit der Verbannung der Unruhestifter endigten, auch forderte er den Rath auf, den Zünften eine neue Ordnung zu geben, welche 1377 zu Stande kam und die Zünfte ihrer früheren Selbständigkeit beraubte.[2]

[1] Ein Exemplar derselben befindet sich im Stadtarchiv. Abgedruckt in Böhmer a. a. O. S. 635 ff.

[2] Siehe Handwerkerbuch I im Stadtarchiv.

Unter den 14 Zünften, welche 1355 Ordnungen erhielten, befinden sich die Maler nicht. Dagegen finden wir in der neuen Ordnung von 1377 unter den 15 aufgeführten, einheitlichen Zünften eine wunderlich zusammengesetzte, in welcher auch die **Maler** figuriren, **zugleich mit den Schildern, Sattlern, Kummetmachern, Glasern u. Barbiren und »die dazu gehören«.**[1] Aber dieses Conglomerat scheint sich bald wieder in seine Bestandtheile aufgelöst zu haben, denn schon 1387 wird diese Gruppe unter den auf 20 angewachsenen Zünften nicht mehr erwähnt und nicht einmal eines der in ihr vertreten gewesenen Gewerbe selbständig für sich allein. Dagegen finden wir zwei derselben 1463 in sachentsprechender Vereinigung wieder, nämlich die Sattler und Kummetmacher. Die Maler aber verschwinden von 1387 an gänzlich aus der Reihe der Zünfte, obgleich diese zwischen 1400 und 1511 auf die Zahl von 28 gestiegen waren. Die Anzahl der Kunstmaler kann um 1377 überhaupt nur sehr gering gewesen sein, jedenfalls zu gering, um zur Gründung einer selbständigen Vereinigung zu genügen, und es ist sehr erklärlich, wenn sie bald wieder aus einer Gesellschaft austraten, welcher sie nur aus politischen Gründen beigetreten sein konnten.

Im Jahre 1525 fand in Frankfurt unter dem Eindruck der allenthalben entstandenen Gährung in Folge der Bauernaufstände und der religiösen Erregung wiederum eine Erhebung der Zünfte statt, die verstärkt wurden durch die Mitwirkung eines Theils der Gemeinde, mit welchem die Zünfte gemeinschaftlich ihre Forderungen in 46 Artikeln an den Rath richteten. Aber die bald eingetretene Niederwerfung des Bauernaufstandes entmuthigte Viele, den Führern des Aufstandes zu weiteren Gewaltthätigkeiten zu folgen und das kluge Nachgeben des Rathes in Annahme der aufgenöthigten Artikel trug

[1] Vergl. hierüber das treffliche Werk von Bücher: Die Bevölkerung von Frankfurt a. M., Tübingen 1886, S. 82 und 83, woselbst Bücher die Tabellen der Zunftvereinigungen von 1355 an bis zur Aufhebung derselben 1864 in acht Zeitperioden gibt. Der Ausdruck »Schilder« für Maler ist, obgleich er ursprünglich den Bemaler der Kriegsschilde bezeichnet, im früheren Mittelalter für den »Kunstmaler« gebräuchlich, wie wir dies durch die Selbstbezeichnung des Künstlers bestätigt sehen, der 1382 das Flügelbild für den Hauptaltar des Domes malte und sich auf seiner Quittung für den empfangenen Betrag »**Meister Johann, Schilder von Babenberg**« unterzeichnete. Diese Bezeichnung blieb im Niederdeutschen erhalten, während sie im Oberdeutschen aus der Mode kam. Da »Schilder« 1377 noch neben dem Ausdruck »Maler« gebraucht wird, so geht daraus hervor, dass man damals unter »Maler« nicht den Künstler verstand, sondern den kunsthandwerklichen Maler, dass man aber diesen Begriff später zusammenwarf mit dem des Kunstmalers, da ja auch thatsächlich die beiden Thätigkeiten häufig in einer Person vereinigt vorkommen.

hierzu wesentlich bei. Als aber die Kunde von der Annahme dieser Artikel durch den Rath in dem Feldlager der zur Bekämpfung der Bauern in der Pfalz verbündeten Fürsten, dem Pfalzgrafen bei Rhein, dem Kurfürsten und Erzbischof von Trier und dem Bischof von Strassburg als Statthalter des Erzbischofs von Mainz, bekannt wurde, drangen dieselben bei den Abgeordneten des Raths in Pfeddersheim auf sofortige Aufhebung der Artikel, widrigenfalls sie vor die Stadt rücken würden, um ihr Verlangen durchzusetzen. Diese Drohung und das ernste Zureden des Rathes bewirkten denn auch, dass die Zünfte sich entschlossen am 21. Juli 1525 ihre Artikelbriefe dem Rath wieder auszuliefern. Hiermit war der Aufstand zu Ende und die Zünfte gingen abermals ihrer Errungenschaften verlustig.[1]

Unter den 61 Abgeordneten der Zünfte und der Gemeinde, welche im Beginn der Unruhen von 1525 dem Rath die 46 Artikel vortrugen,[2] finden wir weder einen Maler noch einen Schilder und ebensowenig unter jenen 138 Bürgern, welche sich am 4. Juli 1612 zu ähnlichen Zwecken auf den Römer verfügten und die für die Stadt weit verhängnissvolleren Fettmilchischen Händel eröffneten.[3] Die Maler fehlen auch in dem Verzeichniss der 34 Zünfte und Gesellschaften, welche am 29. März 1614 auf die Vergleichungsvorschläge seitens der Delegirten der befreundeten Städte in betreff der bestehenden Differenzen zwischen dem Rath und den Zünften nebst den zu ihnen haltenden Gesellschaften eine Erklärung abgaben.[4]

Der Mangel an weiteren Nachrichten über die Stellung der Maler in dem Frankfurter Gemeinwesen seit dem Jahre 1377, bezw. 1387, wäre an und für sich noch kein Beweis, dass sie seitdem nicht in einer Zunft könnten vereinigt gewesen sein, jener Mangel könnte ein zufälliger sein. Aber ein anderer Umstand deutet mit aller Sicherheit darauf hin, *dass sie in der That seit jener Zeit keiner Zunft angehörten, denn wir finden sie 1613 mit dem Rath in Verhandlung über die Bildung einer solchen.*

Anders verhielt es sich mit den *Glasmalern*. Sie hatten sich in Gemeinschaft mit den *Glasern* schon 1590 mit dem Rath über die Bildung einer eignen Zunft verständigt, ihre Zunftordnung er-

[1] Die Quelle für diese Vorgänge ist das sogenannte »Aufruhrbuch«, welches im Stadtarchiv aufbewahrt wird. Es ist abgedruckt im Neujahrs-Blatt des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt a. M. 1875 durch Pfarrer Georg Eduard Steitz, sowie in Quellen zur Frankfurter Geschichte, Band II (Frankfurt 1888), S. 174—230.

[2] Vergl. Quellen zur Frankfurter Geschichte II, 177.

[3] Vergl. Diarium historicum S. 31 und 32.

[4] Vergl. Diar. hist. S. 203.

halten und ein Zunftbuch angelegt, welches wir noch besitzen.[1] Die Verbindung der Glasmaler mit den Glasern hatte ihren guten Grund darin, dass die ersteren auch das Geschäft des Verglasens für ihre Arbeiten gründlich verstehen mussten, daher auch meist in beiden Techniken ihre Lehre durchmachten und die verlangten Meisterstücke anfertigten. Dies erklärt auch, daß wir 1377, wie schon erwähnt, die Glaser mit den Malern und Schildern in ein und derselben Zunft finden, denn wir müssen hier unter der Bezeichnung »Glaser« auch den Glasmaler verstehen, da man in der älteren Zeit wegen des Ineinanderübergehens der beiden Thätigkeiten keinen Unterschied zwischen »Glasmaler« und »Glaser« machte, ein Unterschied, der stets stärker betont wurde, je mehr sich allmählig Kunst und Kunsthandwerk von einander trennten, wie dem entsprechend auch die Unterscheidung des sogenannten »Kunstmalers« von dem »Maler kunsthandwerklichen Characters« Platz griff. Die Glasmaler scheinen sich ebenso wie ihre Collegen, die Maler, aus der seltsamen Vereinigung von 1377 zurückgezogen zu haben, denn in dem Verzeichniss der Abgeordneten an den Rath von 1525 wird Hans von Boppard, Glaßer, unter den »unzunftigen« angeführt.

Wenn aber auch die Maler im 15 und 16 Jahrhundert keine Zunft für sich bildeten, also auch keine Zunftordnung und keine Zunftgesetze besassen, so müssen doch gewisse Gewerbsgebräuche und gewisse Schutzmassregeln gegen die concurrirende Thätigkeit von Nichtbürgern zu einem Gewohnheitsrecht für sie geworden sein, wie sich aus folgendem Eintrag in dem Rathsprotocoll von 1593, Fol 18, ergibt. Am Rande steht: Mathes Schweizer, Christian Wolff (soll heissen Sebastian Wolff[2]), Gabriel Kierstein, Philips Stetter, Philips Ofenbach und Friedrich Spangenberg, alle Mahler alhie, Contra Hans Caspar N. von Regenspurg, auch Maler ·/· »Ist verlesen, welchermassen sie sich sambtlich gegen und über vermeinten Hanssen Caspar N Malern, so nicht Burger alhie seye und Inen doch durch sein untugliche Arbeit an irm Handtwerckh und Naarung merckliche Verhinderung, deßgleichen durch heimblicht entziehung irer Khunden großen Abbruch und schaden zufüge, supplicando beklagt und umb umsehens gepitt.«

Was der Rath in dieser Sache beschlossen und angeordnet hat, konnte ich nicht ermitteln. Zunächst ist aber obiger Eintrag für uns dadurch von Werth, dass er uns die Namen von sechs Malern

[1] Es wird im städtischen historischen Museum aufbewahrt.
[2] Vergl. hierüber S. 149.

nennt, von welchen wir bei der Besprechung der »Burgermeister Farben« schon vier kennen gelernt haben, und dass Uffenbach sich dieser Supplik angeschlossen hat, wobei die Stellung seines Namens mit jenem von Friedrich Spangenberg am Ende der Unterschriften darauf hinweist, dass die beiden die jungsten der Unterzeichner waren. Des Weiteren zeigt die Eingabe das Bestreben der vereinigten Maler, Gewohnheitsrechte nicht aufzugeben und dieselben bei dem Rath in Erinnerung zu bringen. Hierfür fand ich jedoch im Verlauf der folgenden zwanzig Jahre keinerlei weiteres Zeugniss, was darauf schliessen lässt, dass der Rath in dieser Richtung thatsächlich »umsehens« geübt hat. Es muss den Malern aber doch darum zu thun gewesen sein, ihr Gewohnheitsrecht auch verbrieft und besiegelt zu sehen, da wir sie im Jahr 1613 bereit finden, sich zünftig zu organisiren und zwar, da ihre Zahl eine geringe war, in Gemeinschaft mit den Angehörigen eines zu jener Zeit in Frankfurt in grosser Blüthe stehenden Gewerbes, dem der Diamant- und Rubinschneider und der Perlenlöcherer. Die Entwicklung dieser Industrie war vorzugsweise der zahlreichen Einwanderung der geflüchteten niederländischen Juweliere zu verdanken. Hatte doch der Rath 1515 nach Marburg auf eine Anfrage der Landgräfin von Hessen, einer geborenen Prinzessin von Mecklenburg, »ob sie in Frankfurt einige Kleinodien kaufen könne?« antworten müssen »daß er keinen Juwelier in der Bürgerschaft wisse!«[1]

Der erste Anlass zur Aneinanderschliessung der genannten Gruppe war schon im Beginn der Fettmilchischen Unruhen im Juli 1612 dadurch gegeben worden, dass der Ausschuss der 138 Bürger die Nichtzünftigen zum Zwecke kraftigerer Agitation gegen den Rath zu engeren Vereinigungen drängen wollte, wie dies in den Aufzeichnungen des Malers Peter Müller deutlich ausgesprochen ist. Er erzählt:[2] »Dieweil nun solche Brief (er meint damit die vom Rath der Ausschuss-Commission vorgelegten verlangten Privilegien-Briefe) nit die rechte gewest seyn, hat der Ausschuss den Burgern geboten, die Burger sollen sich zünftig machen. Haben sich die Mahler zu den Goldschmitten gethan den 19. Julius dieses 1612 Jahrs, aber nit allzeit bei ihnen blieben, nur zu dene Mal, weil der Streit gewährt hat, damit man sich befragen konnt etc. etc.« Im folgenden Jahr aber verlangte der Rath

---

[1] Vergl. Lersner I, 1, 314 und desgl. II, 1, 253.

[2] Vergl. K. C. Becker, Peter Müllers Chronik etc. im Arch. f. Frankf. Gesch. u. Kunst, Neue Folge, Bd. II, S. 16.

nun seinerseits das Gleiche, wobei die Absicht vorlag, unter dem Zwang der Zunftgesetze und unter dem Einfluss der von ihm in die Zünfte deputirten des Raths eine wirkungsvollere Aufsicht über die bis dahin nicht zünftigen Bürger gewinnen zu können.

Dies hing aber zusammen mit dem directen Eingreifen des Kaisers Matthias, bezw. seiner ernannten Kommissare, des Kurfürsten Erzbischofs Johann Schweikhart von Mainz und des Landgrafen Ludwig V. von Hessen-Darmstadt, welche am 21. December 1612 dem Rath und der Bürgerschaft in Beisein des Landgrafen im deutschen Haus den Commissions-Abschied zur Beilegung »der Spän und Irrungen« zwischen Rath und Bürgerschaft verkündigten.

Der Abschied enthielt 71 Paragraphe und drohte allen Denen, die sich seinen Bestimmungen nicht fügen würden, dass sie »Ihrer Kaiserlichen Majestät mit Leib und Gut verfallen sein sollten«,[1] was denn auch im Jahre 1616 den Zuwiderhandelnden, Fettmilch und seinen Genossen, widerfuhr. Von beiden Seiten wurden die zuvor zwischen ihnen und den Commissarien berathenen Abschieds-Artikel angenommen, in welchen der Rath der Bürgerschaft und den Zünften eine Reihe von Concessionen machen musste, darunter die Aufnahme von 18 neuen Mitgliedern in seine Reihen, die er aus 36 ihm von der Bürgerschaft vorgeschlagenen Bürgern auswählen durfte. Dies geschah auch noch am Nachmittag des 21. Decembers. In Folge dieser Vermehrung sollten so lange keine Neuwahlen in den Rath stattfinden, bis durch das Absterben von einzelnen Mitgliedern der frühere, verfassungsmässige Bestand von 43 Mitgliedern wieder eingetreten sei. Eine weitere grosse Concession an die Bürgerschaft war die Errichtung einer aus 9 Mitgliedern bestehenden ständigen Commission aus der Bürgerschaft, welcher die Controlle über die Handhabung der städtischen Finanzen seitens des Raths übertragen wurde.[2] Hiermit hatten Zünfte und Gemeinde das seit Jahrhunderten erstrebte Ziel erreicht und sie blieben fortan im Besitz dieser Errungenschaft.

Andrerseits verblieb aber auch dem Rath die strenge Controlle über das Gebahren der Zünfte und Gesellschaften und sein Verlangen, dass die nichtzünftigen Bürger sich zu Zünften zusammenschliessen sollten, beruhte auf dem Artikel 3 des Abschieds, welcher lautet:[3]

[1] Vergl. Diar. hist. S. 124.
[2] Vergl. Diar. hist. S. 117.
[3] Vergl. Diar. hist. S. 114.

»Zum dritten sollen alle und jede Burger förderlichs in gewisse Gesellschafft und Zünfften, wie man sich dessen dem nächsten vergleichen wird, jedoch mit Vorwissen und Approbation des Raths (wie derselbe newlich mit dem Zusatz von 18 Personen nunmehr ersetzet) eingetheilet und sonsten mit Ersetzung der Rathsstellen gehalten werden, wie vorher gesetzet ist« (NB. nämlich in Artikel 2). Die Folgen dieser Vorschrift sind ersichtlich aus folgendem Schreiben der genannten Gruppe an den Rath vom 4. Mai 1613.

»Edle, ehrnveste, hochgelahrte, achtbare, ersame, fürsichtige und wohlweise großgünstige gebietende Herren

Demnach E. E. und H. W. in Crafft auffgerichtetenn sotann Abschieds, Allenn und jedem allnoch noch Unzünfftigen Burgern durch ein offenes publicirtes Edict demandirt, inn gewisser bestimbter Zeit entweder sich zu anderen Zünfftenn oder Newwen Gesellschaften, doch auff E. E. und H. W. Approbation und Confirmation zu begeben. Und dann wir die Diamant- und Rubinsteinschneider wie auch Perlenlöcherer sonderbahr zusammen gehörenn und der Menge halben, weil unser aber etlich und zwantzig, in ergliechen anderen Gesellschaften oder Zünfften uns nicht adjungiren können, sondern auß ander und erheblichen beweglichen Ursachen zufolge angeregten Abschieds und bereits eine newe Gesellschafft anzurichten vor nötig erachtet, auch noch viel annderer und über 60 Burger von Handelsleuten, Mahlern und anderenn vorhanden, welche sich mit unserer vorhabender gesellschaft auff E. E. und H. W. Confirmation zu begeben wollens. Als haben wir zu deren anfang beygefügte, wie gedoch unsers erachtens pollicier und unangreifflicher Articul unns untereinander verglichen. Und wollen hierauf E. E. und H. W. hiemit underthenig ersucht und gebettenn haben, Sie wollen dieß unnsere vorhabende Gesellschaft nicht allein großgünstig gestatten unnd zulassen, sondernn auch die verfaste Articul [illegible] beschwert ersehenn, erwegen und was daran [illegible] dero guttachten nach zu verbessern seinn möchte, ab- oder zu thuenn und selbige aus besserer Ordnung und fleißiger Observanz willenn großgünstig confirmirenn.

Darann beschicht was unseres erachtens pillich und dem Abschied gleichförmig, unnd seindt wir es umb burgerlichem gehorsamb nach bester trewenn zu verdienen jederzeit bey Tag und Nacht, wie schuldig, also auch willig und verhoffen willfähriger Resolution gewertig

E. E. unnd H. W.
underthenige gehorsame
Burger
Die sembtlichen Diamant- Rubinschneider
Mahler und Perlenlöcherer.«

Man wird zugeben müssen, dass uns aus dieser Eingabe keineswegs das Wehen eines revolutionären Sturmes entgegendringt, dass wir dabei vielmehr die Empfindung einer ungemein loyalen Luftströmung haben, und wir werden auch aus folgender Antwort des um 18 neue Mitglieder vermehrten Rathes ersehen, dass er den

Supplikanten als guten braven Bürgern in seinem Sinne mit väterlichem Wohlwollen entgegenkommt. Seine Antwort, die schon am 22. Mai erfolgte, lautet:

»Wir der Rath der Statt Franckfurt am Mayn thun kund und hiermit bekennen

Demnach etliche unßerer Burger, Diamant- und Rubinschneider, Mahler und andere zu erkennen gegeben, welcher Gestalt sie sich einer neven Gesellschaft mit einander vergleichen und dermalen undertheng gebetten, wie uns dieselben nit allein beliebet, sondern auch diejenige Articul und Ordnung, so sie daruber verfast und uns zur Revision ubergeben, ersehen, nach nothdurfft verbessern und confirmiren wolten Daß wir darauff sowol solche Gesellschafft als auch angeregte Articul, zu maßen dieselben von unsern darzu deputirten Rathsfreunden zuvor ersehn worden, approbirt und confirmirt haben, thun dies auch hiermit und in Crafft dieses, und wöllen, daß denselben alles ihres Inhalts gelobt und nachkommen werde. Doch behalten wir uns dabei außtrücklichen bevor, da hiernächst Mängel oder Mißverstände oder andre Fälle, so hierin nitbegriffen, sich eräugen und zutragen und wir darunter von der Gesellschaft ersucht wurden, in dem allem erwitterer Vorsehung und Erklärung zu thun, und alß dieser Articul erheischender Nothdurfft ohne Intrag, und lautten demnach die übergeben Articul wie hernach folgt

Articul und Ordnung der Diamant- und Rubinschneider . . .«

Hier muss nun bemerkt werden, dass obiges Schreiben nur im Concept vorhanden ist, dass in demselben das Wort »Mahler« durchgestrichen wurde und desshalb auch in Obigem nur von den Artikeln für die Diamant- und Rubinschneider die Rede ist; sie sind dem Concept nicht eingefügt, sondern befinden sich auf zwei besonderen Bogen geschrieben. Das Concept fährt folgendermassen fort:

»Dessen zur Urkundt haben wir der Rath obgenannt unser Statt Insigel zu ende dieses anhengen lassen. So geschehen den 22 Monatsdag Mai, nach Christo Jesu unßeren lieben Herrn Erlöser und Seligmacher geburt im Sechzehnhundert und dreizehenden Jahr« (1613)

Die vereinbarten 14 Artikel haben für uns kein besonderes Interesse, da sie sich nicht auch auf die Maler beziehen, die sich ohne Zweifel wegen entstandener Schwierigkeiten wieder aus der Vereinigung zurückzogen, obgleich sie die gemeinschaftliche Eingabe mit unterzeichnet hatten. Die Liste der Unterzeichner enthält 68 Namen. über derselben ist bemerkt »Dieße hernach benannten Personen sind mit den furgeleßenen 14 Articuln inn allem zufrieden, die den 4 Mai veraccordirt, Ao. 1613 inn Franckfurt.« Die mir bekannten Malernamen, die sich zerstreut unter den Unterzeichnern vorfinden, sind folgende: Peter Müller, Friedrich Spangenberger, Philips Offenbach, Daniel Mayer, Johann Friedrich Spangenberger und Martin Falckenburg. Dazu

noch als »anderes«: Eberhard Kieser, Kupferstecher, Abraham Umbach, Siegelgräber. Alle diese Namen sind von dem Schreiber geschrieben, die betreffenden Blätter also Abschriften des Originales, von welchem die Artikel für die Maler nicht mehr aufzufinden sind, doch werden wir später sehen, dass auf sie Bezug genommen wird.[1]

Der Abschluss der Verhandlungen mit den Malern scheint ins Stocken gerathen zu sein durch das erneute Ausbrechen der bürgerlichen Unruhen trotz der Vereinbarungen vermittelst des Commissionsabschiedes vom 21. December 1612. Der unruhigste Theil der Zünfte und gar Manche, die bei diesen Unruhen ihren Vortheil fanden, stellten unter der Führung von Vincenz Fettmilch, des Schreiners Konrad Gerngross und des Schneiders Konrad Schopp stets weiter gehende Forderungen an den neu constituirten Rath, unter welchen die sogenannte »Abschaffung der Juden« eine Hauptstelle einnahm. Gerade am 5. und 6. Mai 1613 bestürmten die Genannten an der Spitze eines Ausschusses der Unzufriedenen den Rath im Römer auf das Gewaltthätigste und die neu erregten Unruhen und Streitigkeiten, namentlich veranlasst durch die von den »Neunern«, die mit der Prüfung der städtischen Abrechnungen beschäftigt waren, erzwungenen Mittheilungen, dauerten das ganze Jahr 1613 hindurch. Sie setzten sich bekanntlich in das Jahr 1614 hinein fort und führten am 9. Mai zur erzwungenen Abdankung des alten Rathes, dessen Mitglieder zum Theil die Stadt verliessen. Wenn auch anfänglich die kaiserlichen Subdelegirten nicht die materielle Macht besassen, diese Ausschreitungen zu verhindern, so erfolgte doch schliesslich die kaiserliche Achterklärung vom 1. September 1614 über die Hauptleiter der Auflehnung gegen die kaiserlichen Edicte, und nach 15 Monate dauernder Untersuchung fand am 28. Februar 1616 die Hinrichtung der Aechter auf dem Rossmarkt statt.[2]

Durch eine am 27. Februar erlassene kaiserliche Verordnung wurden alle Zünfte aufgelöst, mussten ihre Urkunden und ihr Vermögen ausliefern, ihre Gesellschaftshäuser verkaufen. Sie sollten eine neue, von dem Rath mehr abhängige Organisation als früher erhalten, die in dem Commissionsabschied vom 21. December 1612 allen Bürgern auferlegte Bedingung, sich in eine Zunft oder Gesellschaft aufnehmen zu lassen, wurde aufgehoben. Letztere Bestimmung mag die Hauptursache gewesen sein, dass die zwischen Rath und Malern schon 1613

[1] Die über diese Verhandlungen mitgetheilten Schriftstücke befinden sich im Stadtarchiv unter Ugb. C. 31, D.

[2] Vergl. Diar. hist. von 1617, S. 375 ff.

ins Stocken gerathenen Verhandlungen über die Bildung einer Zunſt nicht weiter geführt wurden und 13 Jahre lang gänzlich ruhten.

Ich habe schon erwähnt, dass die ersten dem Rath mit der Eingabe vom 4. Mai 1613 vorgelegten 14 Artikel der Maler nicht mehr vorhanden sind, doch besitzen wir noch den Umschlag, in welchem sie ohne Zweifel gelegen haben,[1] denn auf seiner Aussenseite befinden sich folgende Bemerkungen: »NB den 4. Xber 1613 durchsehen und passirlich gefunden worden, doch den 13. belangent, kann derselbig E. E. Rath vorgelesen werden.« Ferner:

»Ao 1613, den letzten Decembris:

haben die Herren Deputirte zu den Zunſten die Mahler und Weißbender vorgehabt, aber nicht vergleichen können. Wollen die Mahler gar nicht weichen, weil solchs wider irer Mahlerkunst. Und da sie ihn auch im geringsten wichen, so wolten sie hernach mehrers haben. Bitten also, sie bei ihrer Kunst zu handhaben und die Weißbender mit ihrem Begehren abzuweißen.

Relatum in Senatu den 4. Januarij Ao. 1614.«

Aus diesem letzten Vermerk können wir entnehmen, welcher Art die Hindernisse waren, die die eben so rasche Constituirung der Malerzunſt, wie die Juweliere die der ihrigen bewerkstelligt hatten, aufhielten. Es sollten augenscheinlich den Malern in ihrer Stellung gegenüber den Weißbindern Bedingungen auferlegt werden, durch welche sie ihre künstlerische Ehre für gekränkt erachteten und sie stemmten sich mit Hand und Fuss dagegen, allzusehr als Collegen der Weissbinder betrachtet zu werden. Zu diesen Schwierigkeiten gesellten sich noch die das ganze Jahr 1614 hindurch dauernden Aufregungen und es erklärt sich daraus zur Genüge, dass die Ordnung dieser Angelegenheit nicht von der Stelle rückte. Daher finden wir die Maler auch noch nicht unter den 34 Zünſten und Gesellschaften, welche am 29. März 1614 sich dem Rath gegenüber über die Vergleichsvorschläge der vermittelnden befreundeten Städte äusserten (Diar. hist. S. 201 f.) Dass es aber damals den Malern mit der Bildung ihrer Gesellschaft ernst war, zeigt uns folgender Eintrag in der Chronik des Malers Peter Müller: »Anno 1614, den 27. Tag May hab ich meiner Gesellschaft in die Zunſt geben fl. 6, als die neuen Zünſte sind angericht worden. Man gebot damals bei Verlust der Burgerschaft, er soll zünftig werden, bracht derhalben viel arme Leut um das Geld, denn

[1] Im Stadtarchiv Lpb. C. 31 G.

sind hernacher alle wieder abgestellt worden«.[1] Zum Zweck ihrer Verhandlungen mit dem Rath hatten sich die Frankfurter Maler die Artikel der Maler-Innungen von Nürnberg, Strassburg und Ulm kommen lassen, welche noch im Archiv vorhanden sind.[2] Auf dem Nürnberger Exemplar ist bemerkt: »übersendet den 17. Augusti 1615«, bei dem Strassburger: »empfangen 27. August 1615«, ein Zeichen dafür, dass sich die Unterhandlungen bis dahin fortgeschleppt hatten. Durch den kaiserlichen Erlass vom 27. Februar 1616, der die Auflösung aller Zünfte und Gesellschaften decretirte, mussten selbstverständlich auch jene Unterhandlungen abgebrochen werden.

Erst im Jahre 1629 finden wir die Verhandlungen mit dem Rath zur Constituirung einer Malergesellschaft wieder aufgenommen, und zwar durch eine Supplik an den Rath, die ein wahrer Schmerzensschrei ihrer Unterzeichner ist und in gesteigerterer Weise die uns schon aus der Supplik einer älteren Malergeneration von 1593 bekannten Klagen und Beschwerden wiederholt. Ihr Wortlaut ist folgender:[3]

»Edle, ehrenveste, hochgelarte, fürsichtige, ehrsame und voll weiße, gebietende, großgünstigste Herren!

Es ist einem E. E. und H. W. ohne Zweiffel nicht unbewußt, auch sonsten genugsam bekannt, welcher gestalt allerhandt mißbrauch und stümplereien seither in der Malerkunst eingerissen und noch täglich je lenger je mehr sich dergleichen unredliche Ding vermerken lassen und hauffen wollen. Dahero solche bei E. E. und H. W. unterthänig zu klagen wir nottrünglich verursacht werden, und ist an dem, daß nicht allein frembde Malergesellen eigenen gefallens sich alhie einschleiffen, sondern auch die Jungen, so bei unser einem in Arbeit stehen, anreitzen, daß sie mutwilliger weis von unß austretten und vor sich selbsten hin und wider arbeiten, stoltzieren und unser noch darzu spotten. Wie denn aber, daß underschiedliche Frembde, so sich biß uff diese Stunde alhie uffhalten, sich verlautten lassen, daz sie nichte allein vor fürge und frembde arbeiten, sondern auch uns zu trutz sich in geistliche Hauser begeben und hierin unterschleiff ohnverhindert haben und behalten wollen. Wie dan dieße Personen sich gelusten lassen bey Durchreisenden hohen und niederen standts Persohnen, welche einen und den anderen aus unseren mittel ihnen zu malen angesprochen gehabt, unverschambt anzulauffen und ihre Malerei zu Presendiren, und uns dadurch die Nahrung und Billigkeit abzustricken. Zu geschweigen, daß dergleichen frembde ihre Portection nit

---

[1] Da diese Wiederaufhebung der Zünfte erst 1616 stattfand, so zeigt dies, dass Müller erst nachträglich sein Manuscript aus seinen Aufzeichnungen zusammenstellte, so dass es richtiger eine Chronik zu nennen ist, als ein Tagebuch. Peter Müller zeigt sich in seinen Aufzeichnungen stets als einen unbedingten Anhänger Fettmilchs, den er »den guten« nennt.

[2] Stadtarchiv Ugb. C. 31, D.

[3] Stadtarchiv Ugb. C. 31, G.

Maelern allhie haben, die ihnen arbeit zuweisen, welches uns zumal schedlich ist. In gleichem nehmen die Weißbender verloffene mahler Jungen, ja gar Gesellen an, welche nicht allein stuben und andere gemach mallen, sondern noch woll mit gutten Farben, silber und golt umbgehen, Figuren Schild und dergleichen mahlen, da doch die Weißbinder billich bey ihrem Handwerk weisen und tünchen bleiben, als mit welchem sie genug zu thun und besser mit fortkomen als mancher mahler, also den mahlern keinen eingriff thun welche nichts mehr als daß malen erlernt, und also ein jeder bey dem seinigen, was er erlernt, bleiben solte. Zudem haben sich biebevor, mit der gleichen gemainen arbeit, deren sich itzund die Weißbender gebrauchen, Mahlers wirben ernehren können und gesucht darauf halten, auch Maler selbsten sich solcher arbeit befliesen weil sie nicht alle gleich und einer von Gott mehr gaben alls der ander haben kan, wurden sich auch jetziger Zeit maler genug finden, die solche arbeit umb ein billigs, auch mit bester art und gestalt verfertigen, gleichwoll solches in (…men) durch die Weißbender entzogen.

Dieweil denn solches alles nicht unbewust und aber E. E. und H. W. wegen erhaltung guter Ordnung nicht allein im hayligen Reich allenthalben berümbt sondern auch vor sich selbsten ihre angehörigen burger in gutem Esse zu erhalten großgünstig genaigt sein, als geloben wir der unterthenigen Hoffnung E. E. und H. W. werden und wollen ob angeregten zu unser sampflichem verderben gereichenten mißbrauch und Eingriff ferner nicht gestatten, gestalt dan zu E. E. und H. W. Hochvernünftiger Discretion wir unterthenig anheim stellen, ob sie gleich andern und zwar den vornembsten Frey und Reichsstetten uns mit gewissen Artickeln versehen und dadurch mehrangerechten mißbräuchen und Eingriffen Remedieren und begegnen wollten. Wie den E. E. und H. W. darumb hierumb wir underthenigen Fleißes ersucht und gebetten, auch unterschiedlicher statt artikul und ordnung, damit sie die Malergeselschaft begnadiget, hiermit copeilich überreicht haben wollen, solche dero hochvernünftiger Discretion nach darin haben zu versehen und uns mit dergleichen großgünstigen willfahrung uns unterthenig getrösten

E. E. und H. W.
underthenige gehorsame Burger
die sampliche Mahler

Philippus Uffenbach
Georg Flegel
Georg Keller
Daniel Mayer
Martin von Falckenburgh
Petter Müller
Johann Lorentz Mader

Hans Heinrich Eberhart
Anthonius Serrarius
Johan Elßheimer
Johann Schweitzer
Balthaser Behen

(Lectum in Senatu 13. Octobris 1629.)«

Diese Unterschriften sind die eigenhändigen und geben uns ein interessantes Verzeichniss der damals in Frankfurt lebenden Maler. Philipp Uffenbach war zur Zeit 63 Jahre alt, Georg Keller 69. Uffenbach, als dem angesehensten unter den Malern, hatte man die erste Stelle eingeräumt. Der Rath scheint sich zwar mit der Prüfung und Abfassung der Artikel befasst, die Sache aber doch verschleppt zu haben, denn unter dem Schriftstück mit den 14 aufgestellten Artikeln

finden wir von dem Rathschreiber bemerkt: »Lectum in Senatu 7. Januarij 1630 und decretirt, daß man es noch zur Zeit treiben lassen soll.«[1] Dieses »Treibenlassen« scheint aber durchaus nicht den Beifall der Maler gefunden zu haben, denn am 22. Juli 1630 wird im Rath eine zweite Eingabe der Maler vorgelesen folgenden Wortlautes:

»Edle, veste, Ehrenveste, Fürsichtige, Ehrsame und weise, großgünstige, gebiedente Herrn Burgermeister und Rath!

Was an E. F. und H. W. wir in neulichkeit vor Beschwerden klagend gelangen lassen und bemerkens untherthenig gebetten, auch was uns darauff vor ein bescheidt ertheilt worden, das haben E. F. und H. W. zweifle sohne in großgünstigem frischem angedenken. Ob nun woll mit angeregtem damaligem bescheidt wir als E. F. und H. W. gehorsame Burger und Underthanen uns contentiren lassen und billich bedenckens haben sollten E. F. und H. W. andwortlich zu behelligen, weil es aber an dem und von tag zu tag der Notorietät mehr als gut ist behaupt, das uns unser Nahrung durch solch frembde außlendische Mahler gentzlich abgestrickt und entzogen werden will, indem sie nicht allein uns die Arbeit ablauffen und unser Nahrung uns vor dem Maul abschneiden, sondern auch unsere Gesellen und Gesindt mit Lohn vertheuern, verfuhren und abspannen, in Clöster und andre Orther, so ihnen nicht gebühret, stecken, also gar, daß es fast ein gemain schmußill (?) worden, und teglich mehr frembder anhero angelangen, ein solches obener masen zuer practiciren, so werden wir erheischender äußerster notturft nach veranlasset E. F. und H. W. solches nochmals flehentlich zu clagen, underthenig höchstes Fleißes bittend, dieselben geruhen solches großgünstig zu consideriren und es nicht dahin gerathen zu lassen, daß wir und unser Weib und Kinder als eingeborne durch frembdlinge gantz ruinirt und zu boden gestürzt werden, sondern dero Obrigkeitliche milte Hand uns dießfals dahin zu biethen, damit vermittelß anderweitlicher verordnung (welche zu E. F. und H. W. selbst eigenen großgünstigen belieben, wir in aller underthenigkeit bloßlich anheimstellen und dero selben einigen modum nit vorschreiben) solchem bei Zeiten begegnet und wir neben anderen eingebornen Burgern bei häuslichen Ehren bleiben mögen, in fernerer Bedrachtung, solcher Eintrag in keiner vornehmen Reichs- und Fürstenstatt, wie notori und weltkundig, keineswegs gestattet, sondern mit allem Fleis und ernst verbotten, auch nach Gelegenheit der Verbrechen mit geld und thurms straffen belegt werden.

Hieran erweisen E. F. und H. W. uns und unsern weib und Kindern eine sonderbare genadt, so wir sampt und sonders mit Darsetzung äußersten Vermögens underthenigkeit zu verdienen so willig als pflichtschuldig sindt, und thun uns großgünstiger Willfahrung underthenig getrösten.

E. F. und H. W.
underthenig gehorsame Burger
die semptliche Mahler.«

Vermerk: Lectum in Senatu und decretum, man soll die jungsthin abgefaste Articul nochmals ersehen und alsdann wieder einbringen lassen. Factum 2. 7bris 1630.

[1] Stadtarchiv Ugb. C. 31, B.

Zu letzterem Datum bringt uns das Rathsprotocoll von dem gleichen Tage noch folgenden interessanten Beitrag: »Als auch der sämtlichen Mahler hiebevor eingegebene Articul wiederum verlesen worden und die Herren Deputirten ebenmäßig referiret wie obgemeldt:/ Sind sie gleichfalls also confirmirt und soll noch hierbei gesagt werden, daß ein jeder Mahler, jetzige und nachkommende, ein Meisterstück zu machen und auf die große Wahlstub im Römer zu verehren schuldig sein sollen, und ihnen ehegedachten Herrn Deputirte nochmals zugeordnet.«[1]

Der 2. September 1630 ist also als der Geburtstag der Frankfurter Malergesellschaft zu betrachten und dies erhellt auch aus dem uns erhaltenen Exemplar der 15 vereinbarten Artikel.[2] Auf dem ersten Blatt desselben lesen wir oben links von der Hand des Schreibers: »Namen der Mahler anno 1630, als diese Artikel gegeben worden,« worauf, von derselben Hand geschrieben, die Malernamen folgen, welche in der Supplik von 1629 unterzeichnet sind. Jedoch sind vor die Namen von Daniel Mayer, Johann Serrarius und Johann Elsheimer Kreuze gezeichnet, woraus man den Schluss ziehen könnte, dass dieselben vor dem Abschluss der so lange hingezogerten Verhandlungen gestorben seien. Dieser Annahme stellt sich aber der Umstand entgegen, dass wir von Johann Elsheimer noch zwei von 1632 datirte Arbeiten besitzen, von welchen später die Rede sein wird. Auf ihn träfe also eine solche Annahme nicht zu, es wäre nicht unwahrscheinlich, dass diese Kreuze je nach einem Todesfall von einem sich dafür interessirenden Beamten vorgezeichnet worden seien. Von Daniel Mayer konnte ich nach dem Sterbebuch constatiren, dass er am 6. October 1630 beerdigt wurde, dass also auch er noch am 2 September unter den Lebenden war; darin liegt eine Bestätigung meiner ausgesprochenen Vermuthung.

Die folgenden Blätter enthalten die 15 Artikel. Unter dem letzten stehen von andrer Hand folgende Vermerke:

1. »Lectum in Senatu 7 Januarij 1630 und decretirt, daß man es noch zur Zeit treiben lassen soll.«
2. »Lectum 22 Juli 1630 und decretirt, man soll diese Articul nochmals ersehen und wieder anbringen lassen.«
3. »Endlich confirmirt den 2. 7bris 1630.«

[1] Stadtarchiv Ugb. C. 31, B. befindet sich ein Fascikel mit einer Resolution vom 14. Juli 1779, in welchem die 15 Artikel von 1630 copirt sind mit Hinzufügung des oben citirten Protocoll Auszuges vom 2. September 1630, welchem obige Mittheilung entnommen ist.

[2] Stadtarchiv Ugb. C. 31 B.

Die vereinbarten Artikel sind für unsre lebenden jüngeren Generationen, die die Zunftzustände nicht mehr miterlebt haben, interessant genug, um in extenso mitgetheilt zu werden.

»Der Mahler Artical.

Wir, der Rath der Stadt Franckfurt am Mayn thun kundt und hiermit bekennen, daß wir den sammtlichen Malern allhie auf ihr beschehenes unterthäniges Bitten nachfolgende Articul und Ordnung gegeben haben, ernstlich hiermit befehlend, daß sie denenselben alles Inhalts nachkommen, und darwider nicht thun sollen, bei Vermeidung darin vermelter Straffen. Jedoch behalten wir Uns bevor, erheischender Nothdurft nach diese Articul zu mindern, zu mehren oder auch theils oder gar wieder zu cassiren und abzuschaffen.

Erstlich. Damit unter den Malern alle Unordnung vermieden bleibe, so sollen zween aus ihnen zu Geschwornen unter ihnen selbst durch die meisten Stimmen erwählet werden, davon jährlichen auf Walpurgis einer abgehen und ein anderer an dessen statt verordnet und mit Eid und Pflichten dahin angehalten werden, dass sie Uns dem Rath und gemeiner Stadt treu und gewärtig sein, über den Articule steif und fest halten und mit daran sein wollen, daß unter ihnen einige Zusammenkunft, Gebot oder Verbot, und was Sachen es immer sein mögen, ohne unserer Burgermeister Erlaubniß gehalten oder angestellt werde, sondern, da sie dergleichen gewahr wurden, daß sie solches unverzüglich unsern Burgermeistern anzeigen und eröffnen wollen.

Zum Andern. Sollen sie ohne Unserer Burgermeister Vorwissen weder an andern Ort in der sammtlichen Maler Namen schreiben, noch auch die Brief, so von Andern ihnen überschickt werden möchten, selbst eröffnen, sondern dieselben unsern Bürgermeistern zu eröffnen zustellen und daselbsten Bescheids darüber gewärtig sein. Da sie aber etwan an andern Ort zu schreiben hätten, sollen sie solches vermittelst Unserer Intercession thun und sich deswegen bei Unserer Canzlei melden.

Zum Dritten. Auch sollen sie nicht Macht haben einige Gesetz und Articul unter sich selbst zu machen, viel weniger einander in Geld oder Geldeswerth zu strafen, sondern sollen Diejenige, so strafbar, Unsern Burgermeistern anmelden, welche nach Befindung die Straf vorzunehmen wissen werden.

Zum Vierten. Ein fremder Mahler Gesell soll eher nicht in der Mahler Gesellschaft allhie aufgenommen werden, er habe denn zwei Jahre zuvor sich bei den Geschwornen angemeldet und auch so lang allhie gearbeitet, auch das Burgerrecht von Uns erlangt und seine eheliche Geburt, wie auch, dass er vier Jahr bei einem ehrlichen Maler gelernt und fünf Jahr gesellenweise allhie oder anderswo gearbeitet habe, der gebühr bescheinige.

Zum Fünften. Ein eingeborener aber und die sich an Mahlers Tochter oder Wittiben verheirathen, sollen zwar der zwei Jahr allhie zu arbeiten befreiet, jedoch ihre Lehr- und Wanderjahr, wie vorgemeldt zu bescheinen schuldig sein.

Zum Sechsten. Alle und jede, so wohl jetzige als künftige Maler, so dieser Articul und Ordnung genießen wollen, sollen schuldig sein, anstatt der bei andern Handwerkern schuldigen Gebühr, ein sonderbar Kunststück zu malen und solches Unsern Burgermeistern zur Canzlei zu liefern, wozu ihnen zuvorderst das Maaß der Höhe und Länge, auch die Historiam bey Unserer Canzlei angedeutet und gegeben werden soll.

Zum Siebenten. Und weilen die sämmtlichen Maler hier sich über Fremde, so ihnen allhie in ihrer Nahrung Eintrag thun, beklagt und wir unsere angehörigen Burger vor andern zu befördern geneigt, so ordnen wir hiemit, daß hinfuro kein Fremder, so weder Burger ist noch die zwei Jahr obgemeldt bei einem hiesigen Meister gearbeitet, für sich arbeiten oder Gesind halten soll bei Verlust der Gemälde und Farben, so man hinter ihm finden möchte, immaßen solches an andern Orten auch Herkommen und bräuchlich.

Zum Achten. Die Weißbinder betreffend, welche bisher die Stuben gefladert, auch Fenster und Thüren mit Rollwerk eingefaßt, welches sonst den Mahlern gebühret, sie sich auch deswegen bei uns beschweret, weil jedoch die Weißbinder dessen im Herbringen sein, so wollen wir sie nochmals darbei verbleiben lassen, doch daß sie sich aller ander Malerarbeit als mit Vergülden, Staffiren, Laubwerk grün in grün, Bildern und Figuren enthalten bei Straf 10 fl.

Zum Neunten. Desgleichen sollen sie, die Weißbinder, keine verloffenen Malergesellen oder Jungen annehmen und sich dessen gänzlich enthalten bei Straf von 10 fl.

Zum Zehnten. Es soll kein Maler dem andern sein Gesind abspannen und verführen, auch die Arbeit, so einem verdingt oder sonst Vertröstung dazu beschehen sein möchte, wider der Billigkeit nit ablaufen und entziehen bei 10 fl. und nach Befinden höherer Straf.

Zum Eilften. Wenn ein Gesell allhie in Arbeit eingestanden, so soll er in den nächsten 14 Tag vom Meister in den Römer geführt und zur Ablegung des gewöhnlichen Handwerksgesellen-Eids angehalten werden, bei Straf von jeder Wochen 5 Batzen, so der Meister, welcher solches unterlassen würde, verfallen sein solle.

Zum Zwölften. Ein jeder Lehrjunge soll aufs Wenigste 4 Jahr lernen und auf Vorlegung seines ehelichen Geburtsbriefs in Beisein der Geschworenen bei Unserer Canzlei gegen Entrichtung der Gebühr in ein besonder Buch verzeichnet und nach erstandenen Lehrjahren daselbst wieder ledig gezahlet werden, alsdann ihm auf sein Begehrn der Lehrmeister ein Lehrbrief anfertigen zu lassen schuldig sein soll.

Zum Dreizehnten. Es soll aber ein Lehrjung, wenn er ausgelernt, nicht Macht haben, alsbald vor sich selbst zu arbeiten, sondern den Articul gemäß entweder in der Fremde oder allhie bei einem Meister als ein Gesell sich einzustellen schuldig sein, jedoch mag er seinen Eltern oder Freunden zu Gefallen etwas malen.

Zum Vierzehnten. Die Geschwornen sollen die verfallen Strafen einfordern, fleißig aufzeichnen und jährlich auf Walpurgis zu unserer Rechenei liefern, alsdann ihnen der dritte Theil vor ihre Mühe gegeben werden soll.

Zum Fünfzehnten. Es soll ein jeder Meister mehr nit als zween Gesellen, wie auch nur zween Lehrjungen zugleich und uff einmal halten, und obgleich einer mit viel Arbeit überhauft würde, soll er nichtsdestoweniger bei gemeldter Zahl der Gesellen und Lehrjungen verbleiben und zu Fertigung seiner Arbeiten andere hiesige Meister gebrauchen bei Straf 10 Reichsthaler.[1]

Conclusum in Senatu d. 2. Septembris 1630.«

[1] Der Bequemlichkeit für den Leser wegen habe ich hier moderne Orthographie und Interpunctation gewählt.

Eine nähere Besprechung erheischen im Allgemeinen die einzelnen Artikel nicht, sie sprechen für sich selbst sehr deutlich. Sie zeigen zwar den guten Willen des Raths, den Malern den gewünschten Schutz gegen auswärtige Concurrenz zu gewähren, aber auch das Bestreben, die durch grössere Begabung, grösseren Fleiss oder vielleicht auch vom Glück mehr Begünstigten zu nöthigen, ihren weniger gut situirten Genossen Arbeit zuzuweisen. Was aber die örtliche Concurrenz der gefürchteten, nach höheren Zielen strebenden Weissbinder anbelangt, wollte der Rath offenbar in väterlicher Gesinnung aufstrebenden Talenten unter ihnen nicht den Weg versperren (Art. 8). Gleichzeitig sehen wir aber in den Artikeln 1, 2 und 3 seitens des Raths alle Vorsichtsmaassregeln ergriffen, um ein zu selbständiges Gebahren der Gesellschaft zu verhindern. Infolge der maasslosen Ausschreitungen Fettmilchs und seiner Genossen war die Machtstellung des Raths eine weit grössere geworden wie zuvor und er war 1630 im Besitz alles dessen, was er 1352 vergeblich erstrebt hatte (siehe Seite 166), während die Zünfte nunmehr in völlige Abhängigkeit von ihm gerathen waren.

Durch den Artikel 8 werden wir bekannt gemacht mit dem Hauptgegenstand der Streitfragen zwischen den Malern und den Weissbindern, welche, wie wir gesehen haben, schon anfänglich die Verhandlungen mit dem Rath ins Stocken gebracht hatten, nun aber zu Gunsten der Weissbinder entschieden wurden, indem der Artikel ihnen das Recht einräumt, auch »Fenster und Thüren mit Rollenwerk einzufassen«. Solche Conflicte müssen dem Rath bei den verschiedensten Handwerken endlose Mühe bereitet haben und es mag oft schwer gewesen sein, die Grenzen in billiger Weise zu ziehen. Die Bedeutung der hier berührten Streitfrage für beide Theile kann man nur richtig verstehen, wenn man sich vergegenwärtigt, dass, beginnend mit dem Ende des 16. und sich fortsetzend in das 17. Jahrhundert hinein, die Liebhaberei entstanden war, die Hausfaçaden durch architectonische und figürliche Malereien auszustatten und dadurch den alten Fachwerkhäusern das Ansehen stattlicher Steingebäude zu geben. Hierbei nahm das sogenannte »Rollenwerk« bei Einfassungen von Thüren und Fenstern im Innern wie im Aeusseren der Häuser eine Hauptstelle ein. In diesem »Rollenwerk« hatte sich eine ganz besondere, neue Art der Ornamentirung entwickelt, d. h. eine Erfindung von Verzierungen, welche ihren Ursprung darin hatten, dass man viereckige, oblong oder quadratisch geschnittene Stücke dicken Leders theils durch ausgeschnittene Formen in ihrem Innern unterbrach, und sie auf einem

andersfarbigen Untergrund aufsetzte — wie man dies auch mit dünnen, ausgesägten Holzplatten machte — theils darin, dass man diese Lederstücke an ihren Rändern auslappte, das Leder nass machte, die vorhandenen Lappen bald nach dieser, bald nach jener Richtung aufrollte und dadurch oft sehr geschmackvolle und interessante, oft auch recht groteske und unschöne Formen bildete, aber damit in der Geschichte der Ornamentirung etwas durchaus Neues erreichte, das sich rasch zu einer allgemein beliebten Mode entwickelte. Diese Formen, die von der Technik der Lederarbeiter ihren Ursprung genommen hatten, aber auch in dickem Papier oder dünnem Pappendeckel — italienisch »Cartoccia« — hergestellt werden konnten und daher auch »Cartouches« genannt wurden, übertrug man bald auch in Stein und beliess ihnen den Namen »Rollenwerk«. Sie gaben in jenen Jahrzehnten die Hauptmotive für Steinnachahmungen von Thüren und Fenstern her, wie wir dies schon bei Uffenbachs Ausschmückung der Brückenthurms-Façade gesehen haben. Hier war also in jener Zeit eine Hauptquelle für guten Verdienst erschlossen, welchen der Rath zwischen beiden streitenden Partheien dadurch zu vertheilen bemüht war, dass er den Weissbindern die ornamentale Ausschmückung gestattete, ihnen aber untersagte, Figuren in derselben anzubringen oder Vergoldungen.

Der Artikel 6 ist für uns weitaus der interessanteste und verdient eine nähere Beleuchtung, unter welcher wir bemerken werden, dass der Rath einestheils in gut kaufmännischer Berechnung sich in billiger Weise zu einem Gemäldeschmuck seiner Amtslocalitäten, namentlich aber der Wahlstube, zu verhelfen gedachte, anderntheils sich selbst dabei als »spiritus rector« in Bezug auf den zu wählenden Gegenstand »die Historiam« constituirte. Damit verfolgte der Rath zu jener Zeit eine ganz besondere Absicht: er wünschte die Wahlstube in ihrem Innern ganz neu zu decoriren und zwar in den oberen Wandtheilen durch einen Fries von Gemälden historischen Inhalts, und in dem untern Theil durch aufgehängte Einzelbilder, an deren Stelle im 18. Jahrhundert ein Gobelinbehang trat. Der Rath scheint auf diesen Gedanken gerade durch den Umstand gekommen zu sein, dass sich damals in Frankfurt unter den Malern, mit welchen er die Artikel vereinbart hatte, eine Anzahl Künstler befand, welche zu solchen Arbeiten wohl befähigt waren.[1] In directem Zusammenhang mit dieser Absicht

[1] Vergl. über die Wahlstube meine Ausführungen im Archiv f. Frankf. Gesch. u. Kunst, 3. Folge, V, S. 82 ff., woselbst die Länge der Stube richtig auf 12 Meter angegeben ist, bei deren Verwandlung in Fuss aber durch einen Druckfehler statt 36 Fuß nur 30' steht.

stand auch die Vorschrift im Artikel 6, dass den Künstlern die Maasse für die Gemälde in der Canzlei vorgeschrieben werden sollten. Dies war in der That nothwendig, da die einzelnen Bilder des Frieses gleiches Maass haben mussten.[1] Auf diese Gemälde, ursprünglich 11 an der Zahl, und ihre Autoren, werde ich noch des Ausführlichen zurückkommen. Auf jeder Langseite der Stube waren vier Bilder angebracht, auf der den Fenstern gegenüber liegenden schmäleren Seite deren drei. Wir besitzen nähere Kenntniss über sie durch eine erhaltene Aufzeichnung;[2] aber nur sechs der Gemälde sind auf uns gekommen und befinden sich gegenwärtig auf den Wänden der Römertreppe untergebracht. Die Länge der einzelnen Gemälde beträgt 2,40 m mit kleinen Abweichungen, die Höhe aller 1,57 m, ihre Dimensionen sind also sehr beträchtliche und alle enthalten eine grosse Figurenzahl.

Es muss befremdlich erscheinen, dass die Maler, die die Artikel mit dem Rath vereinbarten, auf die ungemein harte Bedingung eingingen, so umfangreiche, zeitraubende und mit nicht geringen Kosten verknüpfte Gemälde gratis auszuführen, statt eine mässige Gebühr an die Stadt zu entrichten, wie die Handwerker sie bezahlten; es lässt sich nur dadurch erklären, dass sie hofften durch die Annahme dieser Bedingung die Vereinbarung der Artikel endlich zu Stande kommen zu sehen und sich unter deren Schutz ihre materielle Lage zu sichern. Es handelte sich bei diesen Gemälden aber keineswegs um die Anfertigung sogenannter Meisterstücke, wie vielfach angenommen worden ist, von deren Gutheissung durch die Geschworenen die Aufnahme als Meister abhing, nein, das Meisterwerden war nur abhängig von der Erfüllung der Bedingungen in Bezug auf Lehr- und Wanderjahre und von einer Prüfung der verlangten Gemälde ist in den Artikeln nicht die Rede.

Wie hart aber diese Auflage empfunden wurde, und für wie unbillig man sie hielt, das zeigt uns ein bald darauf eingetretenes Vorkommniss, über welches das Rathsprotokoll vom 1. November 1638 berichtet: »Alß Franz Behm (NB. muß heißen Balthasar Behm[3])

---

[1] Bei den späteren Ablieferungen kam es auf die Maasse nicht mehr so genau an, höchstens wenn man gerade eine bestimmte Wandstelle ausgefüllt sehen wollte.

[2] Vergl. Stadtarchiv, Extracte aus den Rathsprotocollen von 1428—1637, Bd. XI, S. 231, abgedruckt in Wolff und Jung, Die Baudenkmäler in Frankfurt a. M., Bd. II, S. 131.

[3] Solche Verwechslungen von Vornamen kommen in den Rathsprotocollen öfters vor. Ich habe schon Seite 170 hierauf aufmerksam gemacht. Das Innungsbuch der Maler ist abhanden gekommen, aber das »Mahler Lehrjungen-Buch« wird noch im Stadtarchiv aufbewahrt. Der erste Eintrag in demselben lautet: »Anselm Binoit,

und Abraham de la Rue, beyde Geschworne der Mahlergesellschaft, bitten, daß man ihnen wegen deren auff die Wahlstub gefertigten Stück einen Recompens widerfahren lassen wolle und daneben sich über einen Haubenschneider, die Weißbender und Soldaten, so ihnen mit der Arbeit Eintrag thun, beschweret, mit Bitt hierinnen Einsehens zu haben und zu Handhabung ihrer Articul die Hülffliche Hand zu bieten. so soll man denjenigen, so noch im Leben, etwas zur Recompens geben lassen, der Störer halben aber ist ihren zugeordneten Herrn Macht gegeben.«[1]

Der Rath war also in seiner derzeitigen Zusammensetzung zu der Einsicht gekommen, dass er 1630 in seinen Ansprüchen an die Maler zu weit gegangen war und suchte dies an den Ueberlebenden einigermaassen wieder gut zu machen. Wie weit er darin gegangen ist, darüber fehlen uns ausführlichere Nachrichten, nur daraus, dass er Abraham de la Rue als Recompens 18 fl. zustellen liess (laut Stadtrechnungsbuch), ersehen wir, dass er nicht gerade sehr generös verfuhr, wenn wir einen späteren Vorgang vergleichend heranziehen. Trotz der gemachten Erfahrung beharrte der Rath aber auf dem eingeschlagenen Weg und scheint, obgleich der Fries schon ganz mit Historienbildern ausgefüllt war, die Absicht gehabt zu haben, auch die Wände der Wahlstube mit Gemälden zu behängen und eine Art Museum aus derselben zu machen, denn 1637 erzwang er wieder ein Gemälde von einem Supplicanten um die Bürgerschaft. Das Rathsprotocoll besagt

1637, d. 12 Septembris: »Alß Peter Pernau von Hanau, Mahler, abermahlen umb die Burgerschafft gebetten / Soll man ihm zuvorderst ein Stück in die großen Wahlstuben verfertigen und wenn solchs geliefert, zum Burger annehmen lassen.« Ich komme nun auf den schon erwähnten späteren Vorgang zurück. Wir lernen ihn durch das Rathsprotocoll kennen.

1643 d. 5 December »Jeremias von Wingen offerirt Senatui eine Schilderung auf die Wahlstub / »Alß Herr Johann Schwind

[illegible], Soll die Kunst des Mahlens und Contrafactens bey Abraham de la Rue von dat an vier Jahr lang lernen. Ist in beyseyns Balthasar Böhmen geschwornen eingeschrieben worden. Actum den 2. Aprilis 1638.« Es ist hierdurch erwiesen, dass Balthasar und nicht Franz Böhm (Behm, oder Behem) damals Geschworner war. Franz und Balthasar sind, obgleich im Alter sehr weit von einander entfernt, beide Söhne des Glasmalers Hans Peter Behm. Franz, gleichfalls Glasmaler, schwor am 21 Februar 1612 den Bürgereid. Balthasar erst am 10. März 1627 (bei Gwinner a. a. O. S. 137 steht irrthümlich, im April 1627).

[1] Verg. Stadtarchiv, Extracte Rathsprotocolle Bd. IV fol. 377a.

vor sich und im Nahmen der Herrn Deputirten zu den Mahlern anbracht, was gestalten auff ihr Zusprechen Jeremias von Wingen sich bewegen lassen, jedoch gegen einen Recompens, ein Stück auf die Wahlstuben zu verfertigen, dieweil es aber an dem, daß solch verfertigtes Stück von vielen Kunstliebenden und Kunstverständigen in Augenschein genommen und von einem vor 300 Rthr taxiret worden, er aber, von Wingen E. E. Rath zu Ehren und zu seiner Gedächtnus 100 Rthr. schwinden und solches umb 200 Rthr zu überlassen gemeynet, alß wollte er solches E. E. Rath vorgetragen und zu bestem Belieben gestellet haben, ob umb solches Geld einzulößen seye ./. den Herrn Deputirten mit dem von Wingen zu Handeln biß auff 200 Rthr. Macht gegeben.« Hierbei steht der Vermerk: »Dieses ist die Schilderung worauff die Histori von der Bathseba gemahlet.«[1]

Ueber den Ausgang dieser Verhandlungen habe ich keine weiteren Nachrichten auffinden können. Da das Bild sich aber nicht im Besitz der Stadt befindet, so könnte die Vermuthung entstehen, dass die Verhandlungen sich zerschlagen hätten, was jedoch kaum anzunehmen ist, da die Rathsdeputirten Vollmacht hatten, den geforderten Preis von 200 Reichsthalern zu bezahlen. In der That ist auf der Abbildung der Wahlstube im Krönungsdiarium Karls VI ein Gemälde mit einer nackten Frau als Hauptfigur und zwei anderen weiblichen Gestalten, ihren Mägden, unter den Friesgemälden deutlich zu erkennen und da unter den unmittelbar nach der Constituirung der Malergesellschaft ausgeführten Bildern, deren Verzeichniss wir besitzen, kein Sujet genannt ist, auf welchem nackte weibliche Figuren vorkommen konnten, so ist es ohne Zweifel van Winghens Bathseba, welche an Stelle eines anderen Gemäldes gesetzt wurde, das nicht befriedigt hatte. Letzterer Umstand musste van Winghen durch seine guten Freunde im Rath bekannt gewesen sein, die auch diese Angelegenheit in die richtigen Wege leiteten. Van Winghen hatte, wie uns Sandrart, sein allerdings sehr viel jüngerer Zeitgenosse, erzählt, durch allzu luxurieuses Leben seine sehr günstigen materiellen Verhältnisse so sehr geschädigt, dass er in seinen vorgerückten Jahren sehr auf Erwerb bedacht sein musste. Er stand 1643, wenn Hüsgens nicht documentirte Angabe richtig ist, dass er 1587 geboren sei, im seinem 53 Lebensjahre. Sandrart, der ihn noch persönlich gekannt haben muss, — aber in seinen Jahreszahlen nicht immer zuverlässig ist, auch van Winghens Frau unrichtiger Weise

[1] Vergl. Stadtarchiv, Extracte Rathsprotocolle Bd. IV fol. 377b.

Anna Maria Martens nennt — erzählt, dass Jeremias 1648 im Alter von 70 Jahren gestorben sei; er müsste also 1578 geboren und 1643 schon 63 Jahre alt gewesen sein, was sich mit allen einschlägigen Daten und Nebenumständen nicht wohl in Einklang bringen lässt. Husgen bekämpft auch Sandrarts Jahresangaben zu Gunsten der seinigen mit solcher Bestimmtheit, dass anzunehmen ist, dass ihm für diese Daten Quellen zu Gebot standen, die uns heute nicht mehr zugänglich sind. So müssen wir ihm auch glauben, dass van Winghen 1658 und nicht 1648 gestorben sei. Das Bild ist muthmaasslich wie ein andres, anonymes Gemälde ähnlichen Gegenstandes »Susana mit den Alten«, welches wir noch besitzen, bei veränderter Geschmacksrichtung, gleichzeitig mit der 1731 stattgehabten Neudecorirung der ganzen Stube, entfernt und wie letzteres auf den Speicher des Römers gebracht worden, wo es entweder einen Liebhaber fand oder zu Grunde ging.[1] Aus dem eingeschätzten Betrag von 300 Reichsthalern ersehen wir, dass van Winghen Freunde hatte, die ihn in der That »sehr hoch schätzten«, und nicht mit Unrecht, denn das Kniestück-Portrait der Maria Salome von Stalburg aus 1611 im Städelschen Institut zeigt vorzügliche künstlerische Eigenschaften. Auch Sandrart rühmt ihn als Portraitmaler, »der sich auf Historien wenig begeben«.[2]

Von Interesse ist hierbei noch die Frage, ob sich van Winghen der Malergesellschaft angeschlossen habe, oder nicht. Da uns das Gesellschaftsbuch fehlt, so fehlen uns auch die Mittel, uns hierüber Gewissheit zu verschaffen. Er soll 1587 in Frankfurt geboren sein, woselbst sein Vater Jodocus oder Joas van Winghen 1584 aus Brüssel eingewandert war.[3] Letzterer hatte den Sohn zu seiner ersten künstlerischen Erziehung nach Antwerpen zu dem Historienmaler Franz Badens geschickt; seine weitere künstlerische Ausbildung suchte er in Italien. Nach Frankfurt zurückgekehrt vermählte er sich daselbst mit Johanna de Neufville, geb. 1. September 1583, der Tochter von Sebastian de Neufville, der sich 1577 mit Anna Cock aus Copvinen vermählt hatte und am 26. Juli 1580 Frankfurter Bürger

[1] Vergl. Gwinner a. a. O. S. 117, und meine Bemerkungen auf S. 100 Note 3.

[2] Gwinner a. a. O. S. 82 sagt von ihm: »Ich selbst besaß früher ein größeres Gemälde desselben, eine junge Victualienhändlerin in Lebensgröße, vor welcher ein vornehmer Herr als Käufer erscheint. Geflügel, Fische, Gemüse, Obst und die sonstigen Küchenvorräthe sind vortrefflich. Das junge Mädchen ist mit ausnehmender Liebe gemalt. Es ist bezeichnet: »Jeremias v. Winge fec. 1613« und befindet sich jetzt in Hanau.«

[3] Vergl. über ihn und Jeremias meine Mittheilungen S. 18 Note 1.

geworden war.[1] Durch seine Heirath erwarb Jeremias sowohl Wohlstand als auch eine angesehene Familienstellung. Ob er das Bürgerrecht hier erwarb, konnte ich, wie schon früher bemerkt, nicht nachweisen, ebensowenig wie von seinem Vater; doch ist nicht anzunehmen, dass nicht beide, mit Rücksicht auf unbelästigte Ausübung ihres Berufs durch die Eifersucht der hier verbürgerten Maler, das Bürgerrecht erworben haben sollten, und nun gar Jeremias, der eine Bürgerstochter geheirathet hatte. Wäre Jeremias in die Malergesellschaft eingetreten, so hätte er das laut Artikel 6 verlangte Gemälde gratis liefern müssen. Aber als Frankfurter Bürgerssohn, als Frankfurter Bürger und Gatte einer Bürgerstochter konnte er der Ausübung seiner Kunst unbehelligt obliegen, auch ohne Mitglied der Gesellschaft zu sein, deren Schutzartikel ihm auch insofern gleichgültig sein konnten, als er kein Malergeschäft betrieb und dieses Schutzes nicht bedurfte. Es ist daher die Annahme wohlberechtigt, dass er nicht Mitglied der Malergesellschaft geworden ist, und dadurch kam er in die vortheilhafte Lage, ein Gemälde an den Rath verkaufen zu können, während seine Collegen in der Gesellschaft jene schwere Auflage tragen mussten.

Aus dem famosen Artikel 6 erwuchsen dem Rath aber noch gar manche Verdriesslichkeiten, schon das Jahr 1644 brachte deren einige ganz nette, characteristische. So lesen wir in den Rathsprotocollen, wie folgt:

1644: »Geschworene Mahler bitten um Manutenenz ihrer Articul wider 3 Beklagte :/: d. 13. August: Alß die geschworenen der Mahler-

[1] Die de Neufvillesche Familienstiftung besitzt die Portraits des Ehepaars Sebastian de Neufville und Anna Cock, der Schwiegereltern des Jeremias, Brustbilder mit Händen. Bei den oben im Hintergrund angebrachten Wappen steht bei ihm »Aetatis 60, Anno 1605«, bei ihr »Aetatis 56, Anno 1605« mit gelber Farbe eingetragen in lateinischen Majuskeln, mit weisser Farbe und in ganz ordinärer Ausführung sind später die Namen der Betreffenden aufgemalt worden, ebenso ist der Namen des Jeremias de Wmghen als Maler angegeben. Wir können mit Sicherheit annehmen, dass sie nicht von ihm gemalt sind, denn wenn wir sie vergleichen mit dem schönen Portrait der Stalburgerin im Städelschen Institut, erscheinen sie trocken und talentlos gemacht. Ohne Zweifel hat ein spätes Mitglied der Familie, nur weil man wusste, dass Jeremias der Schwiegersohn des Ehepaars war, jene Inschriften hinzufügen lassen. Dies muss wohl der Schreiber des Zettels gewesen sein, der auf der Rückseite des Damenportraits aufgeklebt ist, und der nur nach den Jahres- und Alterszahlen die Persönlichkeiten feststellt und wahrscheinlich auch Derjenige ist, welcher die Resultate seiner genealogischen Forschungen in der Bildfläche eintragen liess. Anno 1605 wäre Jeremias aber erst 18 Jahre alt gewesen und noch mitten in seinen Studien; die Portraits sind aber keine jugendlichen Arbeiten, vielmehr zeigen sie eine in einer sehr mittelmässigen Talentlage entwickelte feste Technik

kunst klagend anbracht, was gestalten, habenden Articuln zuwider, Samuel Hoffmann, ein Zürcher, Casimir Preuß und Dietrich Cramer, allhier sich aufhalten und sich der Mahlerei nehren, mit unterthenigster Bitt, E. E. Rath möge hiergegegen obrigkeitliches Einsehen haben und sie bei den Articuln ggl. Handhaben wollen ./ Soll man ihnen willfahren.«[1]

Auf diesen gewaltthätigen Angriff antwortete Kramer mit einem klugen Schachzug: er hielt bei dem Rath um Verleihung des Bürgerrechtes an und gewann ihn durch das Versprechen, ihm ein Bild für die Wahlstube zu malen. Das schien dem Rath einzuleuchten; aber er hatte seine Erfahrungen gemacht und behandelte die Sache mit Vorsicht. In dem betreffenden Rathsprotocoll am 20. August 1643 heisst es: »Als Friedrich Kramer (hier heißt er nicht mehr »Dietrich«, und auch nicht mit C sondern mit K geschrieben) von Erffurt umb die Burgerschafft gebeten und der Herrn Deputirten Relation verleßen worden ./ Soll man ihn nach Verfertigung des Stücks auff die Wahlstub zum Burger machen.« In dem Bürgerbuch ist aber Friedrich oder Dietrich Cramer oder Kramer nicht aufzufinden; auch war mein Suchen nach irgend einem weiteren Aufschluss über diese Angelegenheit vergebens. Ob er das Bild gemalt hat, oder nicht, ob er vor oder nachher gestorben oder von Frankfurt wieder weggezogen ist, alle diese Fragen bleiben unbeantwortet. Aber wenn er das Bild gemalt hätte, so könnte es nur in 1645 fertig geworden sein und aus diesem Jahre stammt laut der Signatur das Bild der Susanna mit den Alten, dessen Monogramm aus G und K zusammen gesetzt ist, und von welchem wir keinerlei Nachricht haben, wie es in den Besitz der Stadt kam. Ebensowenig haben wir Kenntniss von einem Künstler, der um diese Zeit das Monogramm G. K., die beiden Buchstaben vereinigt, geführt habe. Diese Umstände, verknüpft mit jenem, dass der Rath damals für Gegenstände dieser Gattung, im Einklang mit dem herrschenden Geschmack der Zeit, Liebhaberei besass, wie wir dies noch an einem dritten Bilde sehen werden, und die gemachte Erfahrung, dass in den Rathsprotocollen und Scripturen jener Zeit Vornamen zuweilen unrichtig angegeben sind, lassen mich immer wieder erneut der Vermuthung Raum geben, dass in Kramer der Autor jenes Bildes gefunden sei. Aber für mehr als für eine noch als richtig zu erweisende Vermuthung können diese Hinweise nicht gelten.

[1] Stadtarchiv, Extracte Rathsprotocolle, Bd. IV fol. 378a.

Aber auch der mit Kramer zugleich von der Malergesellschaft angeklagte Samuel Hoffmann aus Zürich, ein damals schon vielerorts hochgeschätzter, anerkannter und in der That sehr tüchtiger Künstler, suchte sich zur Wehr zu setzen und den Rath auch durch Anerbietung eines Gemäldes für die Wahlstube für seine Anliegen günstig zu stimmen, diese lernen wir wiederum aus dem Rathsprotocoll kennen, und zwar aus jenem vom 10. September 1644:

»Aiß Samuel Hoffmann von Zürich, Mahler, umb den Schutz auff 2 Jahr umb Vergünstigung, seine Kunst zu treiben und sich daran zu nehren, und wo ihm solches verweigert werden sollte, umb die Burgerschafft gebetten, des erbiettens E. E. Rath ein Stück auf die Wahlstub zu verfertigen und sich mit den gesampten allhiesigen Mahlern abzufinden :/: Soll man ihn auf ein halb Jahr schreiben und seine Kunst, jedoch gegen Verfertigung auff den Römer treiben lassen.«

Aber mit diesem vermitteln wollenden Beschluss des Raths kam der geplagte Künstler noch nicht zur Ruhe, und schon nach 9 Monaten brachte die Malergesellschaft eine neue Beschwerde gegen ihn zur Welt, über welche uns das Rathsprotocoll unter Datum des 5. Juni 1645 folgendermaassen berichtet:

»Aiß die gesampten Mahler allhier sich über Casimir Preußen, Samuel Hoffmann und Jeremiam Richtern der Ursachen beschwert, weilen sie habenden ihren Articuln zuwider, sich der Maalerei unterfangen, mit Bitt E. E. Rath hierin gebührendes Einsehen haben und sie bei den Articuln handhaben und schützen wollen :/: Ist den Herrn Deputirten dißfalls Erkundigung einzuziehen commissive aufgetragen.«

Nun musste Hoffmann bei steigender Gefahr sich zur rettenden That aufraffen, und so präsentirte er dem Rath das für die Wahlstube begonnene und nun vollendete Gemälde noch im Monat September des gleichen Jahres. Es war das grosse Gemälde, die Schwestern der Pandrosos öffnen das Körbchen, in welchem der kleine Erichthonius verborgen war, ein Bild von 2,04 m Länge und 1,40 m Höhe, welches gegenwärtig seinen Platz auf der Südwand der Treppe im städtischen historischen Museum gefunden hat. Seine Nuditäten haben ihm das gleiche Schicksal bereitet, wie es die Bathseba und Susanna erdulden mussten, bis Senator Dr. Gwinner es auf dem Römerspeicher entdeckte und wieder zu Ehren brachte.[1]

[1] Vergl. Gwinner, a. a. O. S. 137 ff., der eine ausführliche Biographie Samuel Hoffmanns gibt.

nachdem die Welt milderer Gesinnung geworden war Das Rathsprotocoll berichtet uns über jene Vorgänge:

1645, den 16. September »Alß Samuel Hoffmann von Zürich, Mahler E. E. Rath ein gemahlt Stuck auf die Wahlstub presentirt und gebetten, ihme noch eine Zeitlang den Beysitz allhier Ggl. zu verstatten oder in dessen Entstehung und Zurückgebung des Stücks den Uffenthalt nurend biß auf den Frühling vergünstigen wolle :/: Soll man ihm den Auffenthalt noch auff ein Jahr gegen Zurücklassung des gemalten Stücks verstatten«

Die Zurückbehaltung dieses »gemalten Stücks« ist wohl das »stärkste Stück«, an Missbrauch der Gewalt, welches der Rath auf Grund des Artikels 6 ausübte. Dies ist ihm allmählich zum Bewusstsein gekommen, dergestalt, dass er Hoffmann den Aufenthalt noch über das eine zuletzt zugesagte Jahr gestattet hat, denn Hoffmann starb hier im Jahre 1648. Der westphälische Frieden brachte also auch dem hier so hart bedrängten Künstler Ruhe und Frieden.

Für den Rath aber hörten die Schwierigkeiten, die mit seinem erzwungenen Bildererwerb verknüpft waren, nicht auf, denn die unabhängigeren Künstler scheinen sich mit Erfolg der an sie gestellten Zumuthungen erwehrt zu haben, denn beispielsweise finden wir weder von Joachim von Sandrart noch von seinem Schüler und Anverwandten Johann von Sandrart ein Gemälde in städtischem Besitz. Dass Jeremias van Wirghen sich sogar in eine sehr vortheilhafte Position dem Rathe gegenüber zu setzen gewusst hatte, haben wir gesehen. Aus folgenden Rathsprotocollen wird sich ergeben, dass der Rath auch mit Matthaeus Merian d. j. zu kämpfen hatte und, wie es scheint, dabei den Kürzeren zog, denn auch von ihm hat sich kein Gemälde in städtischem Besitz vorgefunden:

1660. »Alß Herr Johann Philips Fleischbein, als Deputirter zu den Mahlern, erinnert, wie daß noch etliche Mahler, sonderlich Mattheus Merian, Marell und andere, ihre Schuldigkeit, nemlich eine Schilderung in Römer zu lieffern, noch nicht prestiret und seinem Erinnern nicht pariren wollten, deßhalb E. E. Rath anheimstellend, wessen er sich gegen dieselben zu verhalten /: soll man denenselben ernstlich zusprechen und ihnen einen gewissen Terminem praefigiren.« Wir sehen hier wohl, dass sich der Rath gegenüber dem hochangesehenen Künstler, der kurfürstlich brandenburgischer Rath, markgräflich badischer Hofrath und ein reicher Mann war, sehr viel vorsichtiger ausdrückte, als dem sich in abhängiger und schwieriger Lage befindlichen Samuel Hoffmann gegenüber. Der Erfolg dieses »ernstlichen Zusprechens« war aber

nicht gross, denn in dem Rathsprotocoll von 1662, 7 Januar lesen wir.

»Ist unter anderm zu Rath decretirt, daß man Matthaeum Merian und andere Maler zur Leistung ihrer Schuldigkeit, wie Herkommen, anweißen solle.« Das scheint aber wieder nicht viel gefruchtet zu haben, denn 1664, den 13 October ertönt in dem Rathsprotocoll wieder die bekannte Weise:

»Ist zu Rath decretirt, denen Mahlern, so ihre Stück noch nicht gelieffert, zu deren würklicher Liefferung Jahr und Tag anzusetzen.« Wie dieser Kampf ausging, ob der Rath zuerst seiner Ermahnungen, oder die Künstler ihres Widerstandes müde wurden, konnte ich nicht feststellen. Leichter gelang es allerdings dem Rath in demselben Jahre bei einem auswärtigen Supplikanten um das Bürgerrecht, seine Bedingung auf Lieferung eines Gemäldes durchzusetzen. Denn es scheint nach dem diesbezüglichen Rathsprotocoll fast, als ob er das verlangte Gemälde schon vor seinem persönlichen Eintreffen hierher geschickt hätte. Damit machte der Rath ein sehr gutes Geschäft, denn der Supplikant war kein geringerer als Johann Heinrich Roos und sein »auf den Römer geliefertes Stück« ist das grosse Gemälde der Verkündigung an die Hirten auf dem Feld, welches sich gegenwärtig in dem städtischen Museum befindet (Invent. Nr. 3 breit 1,89 m, hoch 1,37 m), vorher aber das Zimmer des älteren Bürgermeisters zierte, woselbst es später durch eine Copie von Carl Wendelstadt ersetzt wurde.[1] Der diesbezügliche Eintrag in dem Rathsprotocoll lautet:[2]

1664, den 30. Januar. »Als Johann Heinrich Roß (NB. so hier fälschlich geschrieben statt Roos), Mahler von Otterburg in der Pfaltz umb die Burgerschafft gebetten und der Deputirten Relation verlesen worden :/ soll man ihm schreiben lassen, und das in Römer gelieffert Stück in Zahlung annehmen.« Dies klingt, wie oben schon bemerkt, als ob das Bild schon eingeliefert gewesen sei, wahrscheinlicher ist, dass nur die Abfassung eine unklare ist, das Bild aber erst thatsächlich nach seinem Bürgerwerden im Jahr 1668 abgeliefert worden ist, denn diese Jahreszahl ist auch auf dem Bild eingeschrieben.[3]

[1] Vergl. über dasselbe meine Ausführungen in Frankfurter Nachrichten vom 20. Juni 1900, S. 7.

[2] Vergl. Stadtarchiv Extracte Rathsprotocolle Bd. IV.

[3] Der Hergang könnte auch der gewesen sein, dass Roos das Bild zur Ansicht eingeschickt, später aber noch an demselben gearbeitet und es erst 1668 als vollendet abgegeben habe.

Die Schwierigkeiten, welche dem Rath aus seinen eignen Anforderungen und durch jene der Malergesellschaft auf Erfüllung ihrer Artikel gegenüber eingeborenen wie eingewanderten Malern erwuchsen, setzten sich durch das ganze 18. Jahrhundert fort, doch würde ich mit weiterer Ausführung derselben die diesem Abschnitt gesetzten Grenzen überschreiten. Die Schwierigkeiten mussten für den Rath wachsen, jemehr sich die sogenannten Kunst-Maler von den kunsthandwerklichen trennten und kein Interesse mehr daran hatten, handwerklich geschützt zu werden. Diese Trennung und Unterscheidung nahm stets festere Formen an, rief dadurch auch zwischen beiden Lagern stärkere Conflicte hervor, vollzog sich aber vollständig noch im Laufe des 17. Jahrhunderts.

23. Die Gemälde des Wahlstuben-Frieses und ihre Autoren. 1631—1636.

Wie wir durch das Buch mit den Entwürfen zu »der Herrn Burgermeister Farben« die ältere Generation der Frankfurter Maler zu Uffenbachs Jugendzeit kennen lernten, so werden wir durch den Gemäldefries in der Wahlstube bekannt gemacht mit jenen, die damals neben Uffenbach und einigen ihm in Jahren nahe stehenden Collegen als die jüngere Generation thätig waren. Sie waren zum Theil schon Mitunterzeichner in der Eingabe der Maler und Juweliere an den Rath vom 3 Mai 1613, aber gerade in den Jahren 1629—1632 trat eine Anzahl jüngerer Kräfte mit auf den Plan, die zu der Ausführung der Gemälde für den Fries nun in Anspruch genommen wurden. Schon von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, verdienen diese Werke, wie deren Autoren selbst, dass wir uns eingehender mit ihnen beschäftigen; denn, wenn auch durch Gewaltmittel herbeigeführt, war diese Ausschmückung der Wahlstube doch immerhin eine bemerkenswerthe und alle Anerkennung verdienende That des Rathes.

Wie schon Seite 185 erwähnt, bestand der Fries aus eilf Gemälden, von welchen jedes 1,57 m hoch und, mit geringen Abweichungen unter ihnen, 2,40 m lang war. Auf jeder Langseite der Stube befanden sich deren 4, auf der Schmalseite 3, wie wir dies nicht nur aus den Maassen der Bilder — die Wahlstube hat 12,00 m in der Länge — berechnen können, sondern wie wir es auch dargestellt sehen in dem Krönungs-Diarium Karls VI. von 1711, in welchem die Stube abgebildet ist, aber unter dem Fries einen zu der späteren Decorirung gehörigen Gobelinbehang zeigt

S e c h s dieser Gemälde sind uns noch erhalten und sind gegenwärtig auf den Wänden an der Römertreppe aufgehängt. Sie tragen alle die Namenszüge ihrer Autoren, die meisten derselben auch die Jahreszahl, sind also sicher documentirt. Der Umstand, dass der Schreiber des Verzeichnisses dieser Bilder einen Malernamen entstellt wiedergibt, einen andern gar nicht kennt, zeigt, dass dieses Verzeichniss aus wesentlich späterer Zeit herrührt, was seinen Werth für uns nicht mindert. Von den Mitunterzeichnern der Eingabe von 1629 finden wir f ü n f mit Gemälden vertreten, von welchen sich v i e r unter den erhaltenen befinden. Ich führe in erster Linie die in dem Fries vertretenen Mitunterzeichner der Eingabe von 1629 nach der Reihenfolge ihrer Unterschriften an und zwar in der Schreibweise, die sie selbst ihren Namen gaben:

I. Martin von Falckenburgh:

»D e r T r i u m p h z u g d e s S e s o s t r i s« (noch erhalten); in dem Verzeichniss wird das Bild die »H i s t o r i a v o n v i e r K ö n i g e n, s o a m W a g e n z i e h e n« genannt. In der That sehen wir in dem Bilde den König Sesostris auf dem Triumphwagen, von den vier Königen gezogen dargestellt, und von Kriegern und Volk umgeben. Der Autor kann von den beiden Künstlern gleichen Namens nur der jüngere sein. Ueber seines Vaters und seine Einwanderung in Frankfurt verweise ich auf meine diesbezüglichen Untersuchungen und Feststellungen auf Seite 19 und 20.[1] In diesen habe ich dargethan,

[1] H i e r s e i h i n z u g e f ü g t: Ich habe S. 19 nachgewiesen, dass Martin von Falckenburg, d. ä., erst 1586 das Bürgerrecht hier erwarb. Gwinners Angabe a. a. O. S. 78, dass er schon 1568—70 hierher gekommen sei, beruht vielleicht auf einem ihm ungenau mitgetheilten Eintrag im Burgerbuche: »M a r x v o n F a l c k e n b u r g v o n U t r e c h t, e i n G o l d s c h m i d t ist frembd, juravit Freitags den 16. Januarij 1568., dt. … 2 fl. 18 ß.« Wenn es auch sehr wohl sein kann, dass Martin von Falckenburg, d. ä., und Steenwyk sich schon einige Zeit hier aufgehalten hatten, bevor sie sich entschlossen, sich in Frankfurt auch einzubürgern, so ist es doch wahrscheinlich, dass ihre Auswanderung aus den Niederlanden mit der im Jahre 1584 erfolgten Ermordung Wilhelms von Oranien im Zusammenhang stand, da nach derselben die Lage der Protestanten dorten eine noch bedrängtere wurde. Dem Gewohnheitsrecht der Maler entsprechend bedurften sie des Bürgerrechtes aber, um ihre Kunst auf die Dauer hier ungestört ausüben zu können. Im Taufbuch finde ich folgenden Eintrag: 1596, 28 Septembris: »Martin von Valckenburg, der Jünger, Elisabeth Uxor, ein Sohn Lucas hueb Martin von Valckenburg der Elter.« Ein Sohn des schon 1568 hier eingebürgerten Goldschmieds ist ohne Zweifel Willis Falckenburg, welcher unter den Diamant- und Rubinschneidern die Eingabe von 1613 mitunterzeichnet hatte.

D e s W e i t e r e n: In dem Brief des Nürnberger Kaufmanns D a v i d K r e s s e r, welchen derselbe an den Kammerdiener und Schatzmeister des Kurfürsten Maximilian

dass unser Künstler ungefähr 5 bis 6 Jahre jünger als Uffenbach sein musste. Letzterer hatte 1630 ein Alter von 60 Jahren erreicht, Falckenburg war somit 59 oder 58 Jahre alt und es ist daher auffallend, dass nicht auch er von der Anfertigung eines Bildes für die Wahlstube dispensirt erscheint, wie die andern gleichzeitig in die Gesellschaft eintretenden, schon anerkannten und eingebürgerten Maler, auf welche ich noch zurückkomme. Hierbei verweise ich auf meine Seite 29 gemachte Aeusserung hin, »dass er ein guter Frankfurter wurde und an den Frankfurter Kunst- und Künstlerangelegenheiten regen Antheil nahm.« Diese Aeusserung bezog sich auf Falckenburg's Verhalten in dieser Sache: er wollte sich offenbar nicht ausschliessen von einem künstlerischen Unternehmen, das, wenn es gut ausfiel, der Stadt zur Ehre gereichen musste, einem Unternehmen, an dem er regen Antheil nahm und dem er seine Kraft und Zeit gerne widmete, da er sich in guten materiellen Verhältnissen befand und diese Arbeit für ihn keine zu schwere Auflage bedeutete.

Ich konnte in den Sterbebüchern weder seines Vaters noch sein eignes Todesjahr auffinden. Gwinner sagt, ohne den Nachweis dafür zu bringen: »er starb 1636 in der Blüthe der Jahre.« Er müsste aber 1636 nach meinen Feststellungen 64 oder 65 Jahre alt gewesen sein, wenn, was ja nicht unmöglich ist, auch er in jenem Jahr, in welchem die Pest so viele Opfer dahinraffte, ihr erlegen sein sollte. Uebrigens übernimmt Gwinner diese Nachrichten und auch die Schilderung von Falckenburgs Persönlichkeit von Sandrart, wie auch Hüsgen, der von ihm sagt: »er war ein berühmter Portraitmaler, der

von Bayern in München richtete, für welch letzteren Kresser mit Jobst Harrich in Nürnberg über die Copie der Dürerschen Himmelfahrt Mariae in der Dominikanerkirche zu Frankfurt verhandelte, erwähnt Kresser eines in Nürnberg lebenden Malers »Friedrich von Falckenburghe, der im Jahre 1607 das selbe Gemälde für den Erzherzog Maximilian von Oestreich in Frankfurt copirt hatte« und welchem wir die erste Abschrift der Briefe Dürers an Jacob Heller verdanken, welche sich damals noch im Besitz der Hellerschen Erben in Frankfurt befanden. Alles dies weist darauf hin, dass Friedrich der Frankfurter Familie angehörte; ob er ein Sohn des Goldschmieds oder Martins, d. h. war, bleibt ungewiss. Ich fand im Sterbebuch unter Datum des 30. Octobers 1653 folgenden Eintrag: »Friedrich von Falckhenburg von Nürnberg, des französisch Herrn Abgesandter Bedienter.« Ohne Zweifel ist er mit dem Maler eine und dieselbe Person und der Berechnung der Lebensjahre nach eher als ein Bruder des jüngeren Falckenburg zu betrachten, denn als ein Bruder des Juweliers Willis. Angenommen, er habe die Copie des Dürerbildes in seinem 27. Lebensjahre gemalt, so wäre er 1580 geboren und bei seinem Tod 73 Jahre alt gewesen. Nach der im Sterbebuch beigefügten Bezeichnung scheint es, als ob er in ein dienstliches Verhältniss zu einem französischen grossen Herrn getreten sei, vielleicht zu dem König selbst.

durch Kunst und Gleichheit unter den vornehmsten Leuten unsrer Gegend vielen Beifall erhalten, und mit seinem freundlich und höflichen Betragen jedermann an sich gezogen hat.« Ausser dem Sesostrisbild ist uns keine weitere Arbeit von ihm erhalten. Die Stellung, die er hier einnahm, wird schon characterisirt durch den Umstand, dass sich in den städtischen Rechenbüchern keinerlei Aufzeichnungen gefunden haben, die ihn auch mit kunsthandwerklichen Arbeiten beschäftigt erscheinen lassen.

II. Johann Lorenz Müller.

»Die Historia von dem König Jephtha« (nicht erhalten), so nennt das Verzeichniss das Bild, den Autor aber irriger Weise Hans Jörg Müller.[1] Johann Lorenz ist der Sohn des Malers Peter Müller, des Verfassers der mehrfach in diesen Blättern schon citirten Chronik. In dieser lesen wir: »Anno 1601, den 15 Tag Herbstmonat ist zur Welt geboren mein Sohn Johann Lorenz genannt. Sind seine Paten gewest Matthes Schweitzers[2] 2 junge Söhne, ein Johann, der andere Lorenz.« Ferner hören wir: »1618, den 11. Januarii hab ich verdingt meinen Sohn Johann Lorenz zu dem Meister Daniel Mayer,[3] Mahler, (auf) 3 Jahr; gab ihm nichts zu lehren, und er ihm auch nichts, soll ihn das Mahlen lehren so viel er weiß.« »Anno 1621, den 21 Tag Januari hat Meister Daniel Mayer meinen Sohn Johann Lorenz seiner Lehrjaare ledig gesprochen, dabei ist gewesen Jörg Flegel und Philips Uffenbach, beyde Burger und Mahler in Frankfurt«, so erzählt uns Peter Müller weiter. Was sich der junge Mann bei seinem Meister oder später auf seinen Wanderungen bei Andern erworben hat, das zeigt sich an dem einzigen uns von ihm erhaltenen Gemälde: es ist die Ansicht der Stadt Frankfurt, von einem Punkte bei der Deutschherrn-Mühle am Mühlberg genommen; in dem Mittelgrund sehen wir die Truppen Gustav Adolphs in das Affen Thor von Sachsenhausen einziehen, während im

[1] Gwinner, a. a. O. S. 137, übernimmt diesen Hans Jörg bona fide aus dem Verzeichniss und fügt hinzu: »Müller war um 1605 hier geboren und schwur 1635 den Burgereid«. Mehr weiss er nicht von ihm; er hatte keine Kenntniss davon, dass Johann Lorenz Müller einer der Mitbegründer der Malergesellschaft war, also auch ein Gemälde zu liefern verpflichtet war. Von jenem Hans Jörg habe ich keine Spur einer künstlerischen Thätigkeit gefunden; er muss wohl nur als Malermeister thätig gewesen sein. Im Sterbebuch fand ich folgenden Eintrag: »1639 9. Januarii Hans Georg Müllers, Mahlers, Söhnlein Johannes

[2] Ueber ihn vergl. S. 152.

[3] Vergl. S. 35.

Vordergrund der König zu Pferd in rothem Mantel und Hut mit seinen Offizieren hält und rechts eine Schaar von Kopf bis zu Fuss Geharnischter heranreitet. Links zieht der Tross einher, Vieh wird mitgetrieben, alle diese Figuren sind mit grosser Geschicklichkeit gezeichnet und gemalt und weisen auf eine sehr geübte Hand hin Die Stadt selbst, umgeben von bräunlichem und dunkelem, sattigen Grün, ist selbst dunkel gehalten, hinter ihr aber erhebt sich der Taunus in bläulich hellem Ton, der weich und harmonisch zu Mittel- und Vordergrund gestimmt ist. Der Einzug Gustav Adolphs fand am 17. November 1631 statt und die herbstliche Jahreszeit ist in der Farbengebung wohlbeachtet. Die ganze Behandlung ist durchaus die der Zeitströmung entsprechende und zeigt hervorragende malerische Begabung, so dass wir bedauern müssen, dass sein Gemälde für die Wahlstube verloren gegangen ist. Der Einzug Gustav Adolphs befindet sich gegenwärtig in dem städtischen historischen Museum.[1] Laut dem Maler-Lehrjungenbuch im Stadtarchiv war Johann Lorenz Müller im Jahre 1643 und 1644 Geschworner in der Malergesellschaft.

Man dürfte erwarten, dass ein Künstler von solcher Begabung auch derselben entsprechend künstlerische Beschäftigung hier hätte finden müssen Dies scheint aber nicht der Fall gewesen zu sein. auch er musste seinen Lebensunterhalt zweifelsohne in dem Kunsthandwerk suchen Hierfür möge nur ein Beispiel aus seinen späteren Lebensjahren Zeugniss ablegen: Im Baumeister-Buch finden wir:

1651, 19. Julij »zalt J o h a n n L o r e n t z M ü l l e r n, Mahlern, 5 grosse kupferne Knöpfe mit feinem Gold zu vergüldten — Item 6 Trachen Köpf mit öhlfarben zu mahlen und auch zu vergüldten laut Zettels . . . 57 fl — Desgl 2. Augusti 1651: J o h a n n L o r e n t z M ü l l e r n und J o h a n n J a c o b S c h o f f e r n, beyden Mahlern zalt vor 5 Bögen am Römerschoppen zu mahlen . . . . . 60 fl. Item zalt denselben die 2 grose Trachenköpff und die Uhr oben am Römer zu mahlen und zu vergüldten laut Zettels . . . . . 60 fl. — Item verehrt ihnen zum Schenkwein . . . . 1 ß 30 ₰«

Diese Arbeiten galten der Schutzverdachung über den drei Eingangsthüren zur Römerhalle und den beiden daneben an Haus Löwenstein. Die Knöpfe zierten die Spitzen der fünf Giebel der Verdachung, die 6 Drachenköpfe waren die Wasserausgüsse zwischen den Giebeln und rechts und links von denselben, und die zwei g r o s s e n D r a c h e n k ö p f e sind die Wasserspeier zwischen dem

[1] Ueber die Vorgeschichte dieses Bildes vergl. Hüsgen a. a. O. S. 158 und Gwinner a. a. O. S. 126.

Römerdach und den Dächern der Häuser Limburg und Löwenstein. Hüsgen aber erzählt uns phantasievoll (a. a. O. Seite 158): »Ao. 1651 im August ist auch von ihm und seinem Gehülfen Hans Jacob Schäfer, das inwendige der Dächer, so über den äusern Römer-Thüren herausgehen, historisch ausgemahlt worden!«[1] Sein Todesjahr konnte ich noch nicht feststellen.

III. Hans Henrich Eberhart:

Ueber dessen nicht erhaltenes Gemälde sagt das Verzeichniss nur mit Beziehung auf das vorher genannte Bild »ein ander darneben.« 1632. Der Gegenstand bleibt uns somit eben so unbekannt, als die Person des Künstlers selbst. Hüsgen kennt den Namen gar nicht; Gwinner weiss nicht mehr von ihm, als ich hier aus dem Verzeichniss mitgetheilt habe. Ich kann als Neues den Eintrag in dem Bürgerbuch hinzufügen: »Hanz Henrich Eberhardt Mahler filius civis juravit den 12. Julij Anno 1620. dt. . . . . . 1 fl. 16 ß.«

IV. Johan Elssheimer:

Der Tod der Virginia (erhalten), das Verzeichniss nennt das Gemälde: »Historia von Claudii Tochter Erstechung. 1632.« Hier irrt der Schreiber in der Bezeichnung des Gemäldes,

[1] Ueber diese Arbeiten erfahren wir aus den Rathsprotocoll-Extracten Tom. V–XX fol. 30 a folgendes: 1650, den 16. Julii »Alß Herr Ogier Christoff Vöcker, im Nahmen der Herrn Deputirten zum Bau-Ampt vorbracht, welcher maßen die Hohe Nothdurfft erfordere, das vor denen Römerthüren hangende mit bley bedeckte Schutzdach abzuheben und zu repariren, stehet zu E. E. Raths Augenschein und Belieben, ob das Dach hiernechst mit neuem oder aber große kosten zu ersparen mit dem alten Bley zu decken seye? Ist den Herrn Deputirten Macht gegeben.«

Desgl. 1651, d. 10. Julii »Alß Herr Ogier Christoff Vöcker im Nahmen der Herrn Verordneten zum Bau-Ampt zur Umbfrag gestellet, demnach nunmehr der Schöpffen oder Schutzdach vor dem Römer gefertiget und das Gerüst noch aufrecht stehe, ob auch thunsam den Römer oder vielmehr die Fronte dessen, durch die Weißbinder anstreichen zu lassen? soll man es weißen und die Fenster mit Rollwerck einfaßen laßen.« Auch für diese Arbeiten finden sich in den Baurechnungen, direct folgend auf die im Text oben angegebenen, alle Ausgaben für die Weissbinder, sowie für Firniss, Staniol und Farben, welche die Maler gebrauchten, genau angegeben, also von »Historischen Ausmahlungen« nichts zu verspüren. Gwinner a. a. O. S. 126, sagt sogar in weiterer Entwicklung der Worte Hüsgens, dass Müller »damals die Decken der außeren Verdachungen der Römer-Portale mit historischen Malereien verzierte.« Durch obige Mittheilungen aus den Baurechnungen hoffe ich diesen Irrthum gründlich beseitigt zu haben. — Ueber weitere Einzelheiten bei diesem Umbau vergl. Wolff und Jung, Die Baudenkmäler in Frankfurt a. M., Bd. II, S. 153 und 154.

denn Virginias Vater war der Plebejer Virginius, dagegen Appius Claudius der verbrecherische Decemvir, der sie in seine Gewalt zu bekommen suchte. Johann Elsheimer war der sehr viel jüngere Bruder des Adam Elsheimer und am 4. September 1593 getauft, während Adam am 18. März 1578 die Taufe erhielt. Ich habe schon Seite 122 darauf hingewiesen, dass Adam ungefähr um die Wende des Jahrhunderts Frankfurt verlassen haben muss, somit auf seinen jüngeren Bruder keinen Einfluss mehr ausgeübt haben kann. Ob Johann, wie sein Bruder Adam, auch Schüler Uffenbachs geworden ist, darüber besitzen wir keinerlei Nachricht, doch ist wohl kaum daran zu zweifeln, nachdem bei Adam das Resultat so brillant ausgefallen war. Peter Müller übermittelt uns über ihn aber folgende Notiz: »Ao. 1617, den 7. Tag Maij ist alhie weggezogen der kunstreich Mahlergesell Johann Eltzheimer von Franckfurt.« Johann war damals 24 Jahre alt, hatte also nach seinen Lehrjahren schon eine Anzahl von Gesellenjahren hinter sich und begab sich somit damals zu seiner weiteren Ausbildung nochmals auf die Wanderung. Wenn wir uns daran erinnern, dass Uffenbach 1619 sein Bildchen der Anbetung malte und uns dagegen Johanns Tod der Virginia betrachten, welches in Technik und Auffassung durchaus der Geschmacksrichtung seiner Zeit entspricht, so müssen wir erkennen, dass er sich die entsprechenden technischen Fertigkeiten nicht bei Uffenbach, sondern durch seinen Verkehr mit anderen seiner Zeitgenossen und auf seinen Wanderungen erworben haben muss. Wie sehr er innerhalb seiner Zeit stand, das sehen wir an jenen drei, auf ein und dasselbe Blatt in Schwarz- und Rothstift gezeichneten Köpfen, welches sich in dem Stammbuch des lutherischen Predigers, Johann Georg Büttner von Frankfurt, befindet, jetzt im Besitz des städtischen Museums, und die Unterschrift trägt: Johannes Ehlsheimer, Mahler in Frankfurt, 1632. Laut dem Traubuch wurde er 1627, am 16. April getraut mit Barbara Heil, der Tochter von Peter Heil, Magister an der lateinischen Schule, ein Zeichen dafür, dass er in gebildeten Kreisen willkommen war, und ein weiteres Zeugniss dafür, dass sein Vater, der Schneidermeister Anton Elsheimer vom Rothbadstuben-Plätzchen, so ihm wie seinem Bruder Adam eine gute Erziehung zu geben verstanden hatte.[1] Kurz

[1] Das kleine Plätzchen an der Fahrgasse am nördlichen Ende der Klostergasse, die früher »Hinter dem Prediger« hiess. Die rothe Badstube war das letzte etwas vortretende Haus auf der Ostseite der Klostergasse. Neben ihr lag nach Sandrart das Haus des Schneiders Elsheimer; ob zwischen ihr und dem Gasthaus zum Einhorn oder nördlich von ihr ist nicht festzustellen.

nach seiner Verheirathung erwarb Johann auch das Burgerrecht, im Burgerbuch lesen wir »Johann Elsheimer, Mahler, filius civis juravit 7 Maij 1627, dt. . 1 Reichsthaler« Bestimmtes über sein Todesjahr konnte ich nicht auffinden, es muss wohl auch in die auf 1632 folgenden Pestjahre fallen, denn es ist nach 1632 keine Spur mehr von Johanns Thätigkeit zu finden.

V Johann Schweitzer

»Historia von dem großen Bild Danielis«, so nennt das Verzeichniss das Gemälde, welches Johann Schweitzer für den Fries gemalt hatte Es ist nicht erhalten, wir können daher nur vermuthen, dass es eine Darstellung des Propheten vor Nebukadnezar enthielt, dem er das Traumgesicht von der Gestalt mit goldenem Haupt und Füssen aus Eisen und Thon erklärt (Kap. II, 31)

Ich habe schon auf Seite 197 die Stelle aus Peter Müllers Tagebuch mitgetheilt, in welcher Johann Schweitzer und sein Bruder Lorenz als Söhne Matthias Schweitzers genannt werden, auch Seite 154 schon, dass Johann als zweiter Sohn aus Matthias zweiter Ehe am 25. Juni 1588 getauft wurde Er war also, als er bei der Taufe von Johann Lorenz Müller als Pathe fungirte, 13 Jahre alt; in seinem 20. Jahre trat er seine Gesellenwanderung an, wie uns Peter Müller berichtet »Anno 1608, den 4 October ist nach Cöln gezogen mein Gevatter Johann Schweitzer, Mahler, ist demnach von Cöln nach Aach(en), allda hat er sich verheirathet« Welche Gründe ihn veranlassten nach 20 Jahren wieder nach Frankfurt zurückzukehren, kann ich nicht nachweisen, wohl aber die Thatsache selbst, denn das Bürgerbuch besagt »Johannes Schweitzer, Mahler, filius civis, gewesener Bürger, zunach ist frembd zum Bürger angenommen worden, Juravit den 24. Januarii, dt. . 6½ Thaler.« Er kam also gerade zu der Zeit in seine Vaterstadt zurück, als seine Collegen die Schritte zur Bildung der Malergesellschaft vorbereiteten und konnte an derselben noch Theil nehmen Nur 14 Jahre noch waren ihm hier vergönnt Im Sterbebuch finde ich vermerkt: »3 August 1642: Johan Schweitzer, Mahler und Burger« Ich habe keinerlei Arbeiten von ihm, ausser dem obengenannten, nicht mehr vorhandenen Gemälde, irgendwo erwähnt gefunden.[1]

[1] Nach obigen Angaben sind Gwinners Angaben a. a. O. S. 76 und Zusätze S. 108 zu berichtigen und zu vervollständigen, wie auch seine wenigen Angaben über Matthias Schweitzer, a. a. O. S. 76.

VI. Balthasar Behem.

»Historia vom Urthel Salomonis« bezeichnet das Verzeichniss sein Gemälde (noch erhalten), nennt den Maler aber Balthasar Bohm und gibt irrthümlich 1632 als Datum des Bildes an, während in dem Bilde 1631 geschrieben ist. Behem hat also seine Arbeit rascher als die Maler der anderen datirten Gemälde erledigt.

Balthasar war der zweite Sohn des Glasmalers Hans Behem, auch Hans Peter Behm genannt, von Mainz, der am 11. November 1579 das Bürgerrecht erwarb, indem er eine in dem Bürgerbuch nicht genannte Bürgerstochter heirathete.[1] Der ältere Sohn, Franz, der die Glasmalerei erlernt hatte, wurde 1612 Meister. Sein Bruder Balthasar hatte zwar auch diese Kunst seit 1613 bei seinem Vater zu erlernen begonnen, war aber, nachdem er seine Lehre durchgemacht hatte, wie es scheint zu der Erkenntniss gekommen, dass in Ausübung dieser Kunst nur noch auf geringen Erwerb zu rechnen sei, und hatte sich der Historien-Malerei und der kunsthandwerklichen zugewendet, was wir aus der ganz ungewöhnlichen Form des Eintrags bei seinem Bürgerwerden erkennen können; derselbe lautet: »Balthasar Böhm, filius civis, Flach- und Glaßmaler, will aber das Glaßmalen noch nit treiben. Juravit 10 Martij 1627 dt. 1 Rthlr.« Da er 1629 die Eingabe der Maler an den Rath mitunterschrieb, so muss er damals schon die Anforderungen, die an die Absolvirung der Lehr- und Wanderjahre gestellt wurden, erfüllt haben. Ausser seinem Gemälde für den Wahlstabenfries sind mir weitere Proben seiner Leistungsfähigkeit nicht bekannt, diese eine zeigt aber, dass er sich die damaligen academischen Fertigkeiten vollständig anzueignen verstanden hatte. Wir haben in Abschnitt 22 schon gesehen, dass er sich in Gemeinschaft mit dem Maler Abraham de la Rue an den Rath um »seinen Recompens« für sein Wahlstuben-Gemälde bemüht hat, als beide Geschworne der Malergesellschaft waren; die materiellen Verhältnisse der Beiden müssen demnach wenig befriedigende für sie gewesen sein. Das Jahr des Dahinganges Balthasars konnte ich nicht feststellen, er war im Todtenbuch nicht aufzufinden.

Ausser den Gemälden der Künstler, welche die Eingaben von 1629 an den Rath unterschrieben haben, nennt uns das Verzeichniss noch Gemälde von fünf andern Künstlern, welche erst mit oder nach dem Jahr 1630 in die Gesellschaft eingetreten waren:

---

[1] Ueber ihn und seinen Streit mit dem Glasmaler Johann Wolf aus Mainz vergl. Grotefend, die Zunft der Glasmaler und Glaser in Frankfurt a. M., in Mittheil. d. Ver. f. Gesch. u. Alterthumskunde Bd. VI, S. 119.

VII Hans Jacob Schoffer.

»Das Schwert des Damocles« so benennt das Verzeichniss das mit Schöffers Namen und der Jahreszahl 1632 bezeichnete Gemälde, welche Benennung Gwinner (a. a. O. S. 136 und Zusätze S. 112) nicht als die richtige für dieses Gemälde anerkennt, sondern das Gastmahl des Belsazar darin sehen will.[1] Doch mit Unrecht, wie meine Beschreibung zeigen wird. auf der rechten Bildseite im Mittelgrund sehen wir unter einem Baldachin Damocles an kleinem runden Tisch sitzend, von Dienern königlich bedient, aber entsetzt aufblickend, wie er bemerkt, dass an der Baldachindecke ein Schwert an einem Pferdehaar über seinem Kopfe aufgehängt ist. Auf der linken Seite des Bildes sitzen musicirende Mädchen, im Vordergrund rechts der Schenke mit goldnen Weingefässen und in der Mitte schreitet der Tyrann Dionys von Syracus mit seiner Gattin auf den Tisch zu, an dem Damocles sitzt, um die bekannte Anrede an ihn zu richten; jeder Zweifel an der Richtigkeit dieser Benennung ist ausgeschlossen. Das Gemälde ist ungemein figurenreich, sehr deutlich in der Darstellung dessen, was beabsichtigt ist, und ermangelt nicht einiger sehr gut ausgeführter Köpfe unter den Frauengestalten, namentlich ist der der Königin hervorzuheben. Die Liebhaberei jener Zeit, Gegenstände, deren Schauplatz der Süden oder der Osten ist, mit orientalischen Costümen auszustatten, zeigt sich auch hier in dem beturbanten Tyrannen von Syracus. Auch bei diesem entschieden begabten Autor muss es uns erstaunen, dass wir keine anderen Arbeiten figurlichen Inhaltes von ihm besitzen und überhaupt von seiner Thätigkeit nichts anderes wissen, als was ich von seiner Mitarbeit an den Schutzdächern am Römer und Haus Löwenstein in Gemeinschaft mit Johann Lorenz Müller schon berichtet habe. Diese gemeinschaftliche Thätigkeit gründet sich offenbar auf den Artikel 15 der Malergesellschaft, der dem Meister, der eine grössere Arbeit auszuführen hatte, die er mit seinen zwei ihm gestatteten Gesellen nicht allein ausführen konnte, nöthigte, durch Hinzunahme eines andern Malermeisters sich die nöthigen Arbeitskräfte zu verschaffen. Selbstverständlich musste der Beauftragte auch der leitende Meister sein, und dies war in vorliegendem Falle nach dem Wortlaut der Baurechnungen ohne Zweifel Johann Lorenz

---

[1] Dieser Irrthum ist nach Gwinners Vorgang aufgenommen worden in das Verzeichniss der in dem Saalhofe aufgestellten städtischen Gemälde-Sammlung. Frankfurt a. M. 1867.

Müller.[1] Mit Schöffer scheint der Rath allerlei Grund zur Unzufriedenheit gehabt zu haben, denn es ist auffällig, dass Schöffer, der schon 1632 offenbar zum Zweck, die Bürgerschaft zu erlangen, das Damoclesbild gemalt hatte, am 22. December 1635 noch bei dem Rath um die Bürgerschaft bittet.[2] Am 14. Januar 1636 finden wir wiederum im Rathsprotocoll bemerkt: »Johann Jacob Schöffer, Mahler, hat umb Bürgerrecht gebetten« und das Gleiche wiederholt sich am 3. März 1636 und nochmals am 25. Januar 1638, immer vergeblich; doch wurde ihm unter diesem Datum die Erlaubniss in Aussicht gestellt, jedoch unter der Drohung, dass ihm die Bürgerschaft wieder gekündigt werden solle »falls er sich wieder von der Religion wenden würde.« Hieraus gibt sich der Grund zur Missstimmung des Rathes gegen ihn zu erkennen: er hatte sich ohne Zweifel dem Katholicismus zugewendet und war darauf wieder zum Protestantismus zurückgekehrt. Aber noch hatte der von religiösen Zweifeln wie vom Rath geplagte Mann sein Ziel noch nicht erreicht, was ihm erst durch das hier übliche Radicalmittel zum Bürgerwerden, durch das Heirathen einer Bürgerswittwe, gelang. Wir finden nämlich im Bürgerbuch den Eintrag: »Hanß Jacob Schöffer von Ettersheim, Mahler, duxit Paul Zeitlers viduam, ist zum Burger angenommen worden, juravit den 10. Aprilis 1640, ddt. Burgergeldt pro se et uxore . . . 13 Rthlr.« In dieser ganz ungewöhnlich hohen Summe ist wiederum ein sehr ungnädiger Schritt des Raths gegen ihn zu constatiren, der um so auffälliger ist, als Schöffer bei seinem figurenreichen Bild für die Wahlstube, welches entschieden eines der besseren ist, ein bedeutendes Opfer gebracht hatte. In der Malergesellschaft hat sich Schöffer in der Folge doch auch eine ehrenvolle Stellung erworben, denn laut einem Eintrag in das Lehrjangen-Buch finden wir ihn in derselben als Geschworenen: »Den 28. Februarii 1648 hat der Lehrmeister (dieser war Philipp Sandrart) seinen Lehrjangen (Abraham Caucle filius civis) in Beisein Hanß Jacob Egers und Hans Jacob Schöffers wieder ledig gegeben.« Sein Todesjahr konnte ich nicht feststellen.

[1] Gwinners Anschauung, dass Schöffer ein Schüler von Johann Lorenz Müller gewesen sei, ist nicht annehmbar, da beide gleichzeitig ihre Gemälde für den Fries malten und Müller erst 1628 nach zwanzigjähriger Abwesenheit wieder nach Frankfurt zurückkehrte.

[2] Rathsprotocoll, 22. Decembris 1635: »Johann Jacob Schöffer und Heinrich Songen haben um die Burgerschafft gebetten.«

VIII. Abraham de la Rue.

»Die Großmuth des Scipio Africanus« (noch erhalten), oder wie das Verzeichniss sagt: »die Geschichte vom Pipino.« Es zeigt uns Scipio Africanus, welcher nach der Erstürmung Neu-Karthagos (Cartagena in Spanien) einem jungen Paare grossmüthig die Freiheit schenkt, die Braut neigt sich dankend gegen ihn hin, der Bräutigam kniet neben ihr, Soldaten und Volk stehen um die Gruppe herum, die das volle Licht erhält, während die untere Ecke links und die obere rechts tief abgetont sind. Die sehr verbindliche Bewegung, mit welcher Scipio sich gegen das Paar wendet, zeigt in ihrer Uebertreibung ungemein characteristisch die Neigung jener Zeit zur affectirten Pose, wogegen die natürlichen Bewegungen der beiden jungen Leute vortheilhaft auffallen. Dass de la Rue sich mehr unter niederländischem Einfluss, als unter italienischem herangebildet hat, ergibt sich aus der ganzen Behandlung des Bildes.

Ich habe schon in Abschnitt 22 mitgetheilt, dass de la Rue und Balthasar Böhm im Jahre 1638 den Rath nachträglich um eine Vergütung für ihre Wahlstabengemälde ersucht haben und dass de la Rue von dem Rath den geringen »Recompens« von 18 fl. erhielt. Dies war zu der Zeit, in welcher sie beide Geschworne der Malergesellschaft waren, und ein Eintrag in das Lehrjungen-Buch, der diese ihre Eigenschaft bezeugt, ist von Interesse, weil er die Richtung bezeichnet, in welcher sich de la Rue als Künstler bewegte. Er lautet: »Anselm Binoit, filius civis, soll die Kunst des Mahlens und contrafaictens bei Abraham de la Rue von dato an vier Jahr lang lernen. Ist in beyseijns Balthasar Böhmen, Geschworenen, eingeschrieben worden. Actum den 25. Aprilis 1638.« Keinerlei sichere Arbeit de la Rues ist uns erhalten ausser dem genannten Gemälde, auch sein Todesjahr noch nicht nachzuweisen gewesen.

IX. Hans Jacob Eger

wird in dem Verzeichniss Hans Jacob Eher genannt und sein Gemälde nur mit den Worten erwähnt: »über der Thür.« Es fehlt uns jeder weitere Anhaltspunkt sowohl über dieses Gemälde, wie über sonstige Arbeiten von ihm. Dass dieses Gemälde aber als gleichberechtigt mit den andern in den Fries aufgenommen wurde, lässt uns schliessen, dass sein künstlerischer Werth auch ein ähnlicher war.[1]

[1] Gwinner a. a. O. S. 137 gibt irrthümlicher Weise an, dass sein Gemälde »die Historie von der Esther« dargestellt habe.

Hierbei verdient der Umstand besondere Beachtung, dass gerade Eger es ist, zu dessen näherer Bezeichnung ich der Zeit nach zum erstenmale in einem amtlichen Eintrag den Ausdruck »Kunstmaler« angewendet finde, eine Unterscheidung von dem »Malermeister«, auf deren allmähliges Entstehen ich schon S. 194 aufmerksam gemacht habe. Sie findet sich in den Protocollen des Rechneiamtes, und zwar gerade bei einer Veranlassung, bei welcher Egers Kunst nicht in Betracht kommt, sondern sein Gesuch um die Erlaubniss, in seiner an der Catharinenpforte neben dem Marstall gelegenen Wohnung eine Quantität Bier verzapfen zu dürfen, welches er von einem Bierbrauer als Gegenwerth einer Schuldforderung an denselben von 100 Reichsthalern erhalten hatte. Dies geschah unter Datum des 17. Januars 1644 und Eger scheint gefunden zu haben, dass die Bierwirthschaft ein gutes Geschäft sei, denn er erbat und erhielt am 4. Mai des gleichen Jahres die Erlaubniss zum Betrieb einer solchen.[1] Seine Stellung in der Malergesellschaft litt offenbar unter dieser Vielseitigkeit nicht, denn nicht nur bekleidete er 1643 und 1644 das Amt eines Geschworenen in derselben, sondern auch, wie schon S. 204 bemerkt, im Jahr 1648. Weder über weitere Arbeiten noch über seine weiteren Lebensumstände konnte ich Nachrichten auffinden. Im Jahre 1659 war er noch am Leben, da er in diesem Jahre auf Walpurgis noch den Miethzins für seine oben genannte Wohnung an das Bartholomausstift bezahlte. Husgen kennt nicht einmal seinen Namen.

X. Heinrich van der Borcht.

»Historia von der Salbung Davids zum König,« so nennt das Verzeichniss sein Gemälde, in welchem die Jahreszahl nicht angegeben ist; den Autor aber nennt das Verzeichniss: »Henrich van der Burgk.« Was wir über diesen Künstler wissen, verdanken wir vorzugsweise Joachim von Sandrart, der ihn ohne Zweifel bei seinen verschiedenen späteren Aufenthaltsperioden in Frankfurt persönlich gekannt hat. Was die von Sandrart gegebenen Daten betrifft, so scheint es, dass er sie dem 1650 von Wenzel Hollar gestochenen Blatt mit Heinrich van der Borchts Portrait, gemalt von seinem gleichnamigen Sohn, entnommen hat, da dem Blatt eine kurze Lebensbeschreibung unter dem Portrait beigefügt ist. Die Benutzung dieser Angaben ist anzunehmen, da Sandrarts Werk sehr viel später

[1] Laut den Zinsbüchern des Bartholomausstiftes zahlte Eger vom Jahre 1639 bis 1659 von genanntem Hause zwei Gulden jährlichen Zinses auf Walpurgis. Er muss aber schon 1644 daselbst gewohnt haben.

als der Stich erschien und seine Jahreszahlen mit denen unter dem Portrait identisch sind.

Die unter dem Stich in französischer Sprache angebrachten kurzen Mittheilungen lauten in ihrem Beginn: »Heinrich van der Borcht ist 1583 zu Brüssel geboren, von wo er in Folge der Unruhen von 1586 nach Deutschland gebracht wurde; er hat später die Malerei bei G i l l e s (Aegidius) v a n V a l c k e n b u r g h erlernt. Von Italien zurückgekehrt hat er in Frankenthal bis zum Jahre 1627 gelebt, in welchem er nach Frankfurt kam, um daselbst seinen Wohnsitz zu nehmen.« Dies alles erzählt Sandrart ebenso, fügt aber noch hinzu: »er habe in Frankfurt seine Behausung zu einer rechten Kunstschule der Jugend zugerichtet, in der seine beyden Söhne den Meister gespielet, wie dann der älteste, n a c h d e m V a t e r a u c h H e i n r i c h b e n a n n t, wegen seiner durch des Vaters treue Unterweisung erlangten Kunst von dem hochberühmten Grafen von Arundel sehr herangezogen worden sei,« etc. Er fügt hinzu: »Sein andrer Bruder soll noch in gemeldtem Frankenthal wohnen und ein geschickter Mahler sein, von dem ich aber aus Mangel weiterer Nachricht nichts melden kann.«[1]

Aus diesen zeitgenössischen, in ihrer Richtigkeit nicht anzuzweifelnden Daten und aus der Thatsache, dass van der Borcht ein Bild für den Fries der Wahlstube malte, aber die Eingabe der Maler von 1629 nicht mitunterschrieben hatte, können wir schliessen, dass

[1] In diesen Notizen ist weder gesagt wer Heinrichs Vater war, noch dass derselbe sich in Frankfurt niederliess, was Gwinner a. a. O. S. 119 als sicher annimmt, und es desshalb unsern beiden Gewährsmännern als einen Irrthum anrechnet, dass sie Gilles van Valkenburg, der nicht in Frankfurt gelebt habe, als Heinrichs Lehrer angeben, sondern dass Martin van Valkenburg, d. ä., sein Lehrer gewesen sei, was auch Hüsgen a. a. O. S. 123 annimmt. Doch bleibt diese Ansicht durchaus unsicher, denn Frankenthal scheint anfänglich die zweite Heimath dieses Zweiges der Familie gewesen zu sein, da doch auch der zweite Sohn Heinrichs wieder dorthin zurückkehrte. Wie wir gesehen haben, schickte auch Joas van Winghen seinen Sohn wieder in die Niederlande, um ihn dorten seine künstlerische Erziehung geben zu lassen, das Gleiche könnte Heinrichs Vater gethan haben, da dorten noch Descendenten des Lucas van Valkenburg, des Bruders des älteren Martins künstlerisch thätig waren. Die hiesigen Bürger- und Standesamtsbücher versagen vollständig in Beziehung auf die Familie van der Borcht, doch besitzt das städtische Museum eine gemalte Glasscheibe in der Grösse der Pythanischen, vom Jahre 1610, in welcher ein Balthasar van der Borcht sich in ganzer Figur hat abconterfeien lassen, ein Mann in kräftigstem Mannesalter, der aber zu jugendlich erscheint, um als eventueller Vater Heinrichs betrachtet werden zu können. Immerhin würde aus dem Vorhandensein dieser Scheibe der Schluss zu ziehen sein, dass die Frankenthaler Familie hier Verwandte vorfand, die auf ihr Herüberziehen vielleicht mitbestimmend einwirkten.

er vor seinem Bürgerwerden einige Jahre nur als Beisasse hier lebte, wobei ihm kaum Schwierigkeiten erwachsen konnten, wenn er der Kunst des Radirens oblag, worin seine Hauptthätigkeit bestanden zu haben scheint, ebenso wie auch später bei seinem gleichnamigen Sohn, welcher im Jahre 1636 von dem Grafen von Arundel mit nach Italien genommen und später zum Aufseher seiner Sammlungen gemacht wurde. Es kann auch keinem Zweifel unterliegen, dass es *Heinrich van der Borcht, der ältere*, war, welcher die Salbung Davids malte, und nicht sein Sohn.[1] Da das Gemälde keine Jahreszahl enthält, so bleiben wir im Unsichern über das Jahr seiner Entstehung, aber die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, dass van der Borcht sich baldigst in die Malergesellschaft nach deren Constituirung habe aufnehmen lassen, um unbehindert seinem Beruf nach jeder ihm beliebenden Richtung hin nachgehen zu können, dass das Bild also auch in den Jahren 1631 oder 1632 entstanden ist.

Van der Borchts Gemälde weicht in mancher Beziehung erheblich von allen andern Bildern des Frieses ab: die Figuren sind nicht unbeträchtlich grösser in ihren Maassen, als jene sich in den Grössen sehr ähnlichen Figuren aller andern Bilder für die Wahlstube, wozu ihn der Umstand verleiten mochte, dass er eine Anzahl knieender und gebückter Figuren in seiner Composition anbringen konnte, aber die Folge davon war, dass er die stehenden Figuren als kürzer von der Natur gebildet darstellen musste, was unvortheilhaft für sie ausgefallen ist. Auf der rechten Seite knieet der Hirtenknabe David, zwischen zwei weissgekleideten Priesterknaben, Samuel im Priesterornat, von Assistirenden umgeben, beugt sich segnend zu ihm herab, eine Gruppe Zuschauender füllt den linken Theil des Bildes aus. In seiner Totalwirkung ist es mehr auf gut zusammengestimmte Localtöne als auf eine sehr concentrirte Wirkung berechnet, wie dies bei den meisten der anderen Gemälde der Fall ist, die durch Uebertreibung dieser Absicht in vielen Theilen ungemein schwarz und schwer wirken, wobei die Benutzung eines dunkelfarbigen rothen Bolusgrundes zu starker Nachdunkelung wesentlich beigetragen hat. Diese Unsitte hat auf die Erhaltung vieler Gemälde aus jener Zeit den nachtheiligsten Einfluss ausgeübt. Die ganze Behandlung der Malerei wie der Zeichnung zeigt, dass van der Borcht einen niederländischen Meister gehabt hat.

[1] Gwinner a. a. O. S. 120 kann sich nicht für einen oder den andern entscheiden. Hüsgen weiss überhaupt nichts von dem Gemälde.

Ausser dem genannten Gemälde sind keine andern von van der Borchts Hand hier nachweisbar.[1] Ueber sein Todesjahr konnte ich sichre Angaben nicht finden, da dasselbe in der Lebensbeschreibung unter seinem gestochenen Portrait nicht angegeben ist, so ist zu vermuthen, dass er 1650 noch am Leben war;[2] er wäre damals 67 Jahre alt gewesen.

XI. Friedrich N.

»Historia von der Königin Ester, 1636«, so drückt sich das Verzeichniss aus, uns vollkommen im Dunkeln lassend, welcher Künstler unter der Bezeichnung N. zu verstehen sei. Es ist mir bis jetzt nicht möglich gewesen, irgend einen Anhaltspunkt zur Bestimmung dieses Unbekannten zu finden. Unter den Unterzeichnern der Eingabe von 1629 kommt der Vorname Friedrich nicht vor; sein Träger muss sich also erst später der Gesellschaft angeschlossen haben, was durch die Jahreszahl 1636 bestätigt wird.

Wir haben durch vorstehende Ausführungen die Autoren der elf Gemälde des Wahlstuben-Frieses kennen gelernt. Die von diesen Gemälden erhaltenen gewinnen für uns, wenn wir sie in Beziehung zu Uffenbachs Werken bringen, eine ganz besondere Bedeutung in mehrfacher Beziehung. Sie zeigen uns, was das Technische anbetrifft, jede Anlehnung an die altdeutsche Kunst, die so interessant in Uffenbachs Oelgemälden noch hervortritt, vollständig beseitigt und abgethan. Die genannten Künstler bewegen sich alle in den Bahnen der eclectisch gewordenen Kunst, die ihre Impulse aus den Werken

[1] Gwinner, Zusätze S. 10 sagt: In dem Conventzimmer des evangelischen Prediger-Ministeriums befindet sich ein auf die Bedrängnisse des dreissigjährigen Krieges bezügliches allegorisches Gemälde: Deutschland bittet den auf dem Throne sitzenden Kaiser um Frieden. … Das Bild ist »Heinrich v. d. Borcht 1630« bezeichnet etc. — Das Prediger-Ministerium ist inzwischen aufgelöst worden und sein Besitz an Gemälden von Belang an das städtische Museum übergegangen, aber das fragliche Bild befindet sich nicht unter diesen Gemälden; auch habe ich mit den Herren Pfarrern Dechent und Battenberg darüber gesprochen, keiner von beiden hat je ein solches Bild gesehen. Es ist also spurlos verschwunden. — Nach gefälliger mündlicher Mittheilung des Herrn Ferdinand Günther, Inhaber der F. C. Prestel'schen Kunsthandlung, sind in Frankfurt in dem Jahre 1872–1873 fünf Gobelins, bezeichnet »Hendrik van der Borcht«, zum Verkauf ausgestellt gewesen. Als Fabrikationsort war Verviers angegeben. Vier derselben stellten die Jahreszeiten dar, der fünfte Moses, der die Quelle aus dem Felsen schlägt. Sie befanden sich damals im Besitz der Erben des Geheimen Hofraths Dr. Chelius in Heidelberg. Ueber ihren gegenwärtigen Verbleib ist nichts bekannt.

[2] Gwinner a. a. O. S. 119 gibt als Todesjahr 1660 an ohne Belege dafür zu bringen.

italienischer und italo-niederländischer Künstler schöpft, wobei uns aber die grosse Aehnlichkeit derselben untereinander in Bezug auf die technische Ausführung auffallen muss, da die einzelnen Künstler doch Schüler sehr verschiedener Meister waren. Wir sehen in diesen Gemälden eine Geschmacksrichtung entwickelt, die eine allgemeine Geltung erlangt hatte. Aber ebenso tritt uns in interessanter Weise der Geschmack der Auftraggeber entgegen, die pathetische Stoffe wählten, eindrucksvolle Gegenstände dargestellt sehen wollten, »Historien«, die sie nicht nur der römischen Geschichte entlehnten, sondern ebenso gerne auch den Erzählungen des alten Testamentes, bei welchen sie nur der historische Character derselben interessirte, nicht der religiöse. Die ereignissreiche Zeit des dreissigjährigen Krieges, das Hervortreten einzelner Persönlichkeiten während desselben, musste naturgemäss das Interesse an historischen Vorgängen steigern und der Rath als regierender Körper gönnte sich dabei das Vergnügen, sich selbst in eine Geschichte machende Position hinein zu versetzen

Wir erkennen wohl Unterschiede in der persönlichen Begabung der Künstler, welche die einzelnen Gemälde ausführten; aber im grossen Ganzen ist es erstaunlich, wie ähnlich eines dem andern im Totaleindruck ist Dies liegt einestheils darin, dass fast alle — ich habe schon auf eine Abweichung bei van der Borcht aufmerksam gemacht — concentrirte Wirkungen suchten und daher viele Theile ihrer Bilder in ein Dunkel hüllten, welches sich mit der Zeit sehr gesteigert hat, anderntheils mag aber auch der Umstand dazu beigetragen haben, dass die Künstler, die ja der Mehrzahl nach ungefähr zu gleicher Zeit an den Gemälden arbeiteten, sich bemühten, eine gewisse Einheitlichkeit in der Hauptwirkung derselben zu erreichen. Können wir uns für diese Gemälde auch im Einzelnen nicht begeistern, so bleiben sie doch ein interessantes Zeugniss für die seit dem Ende des 16. Jahrhunderts eingetretene, vollständige Wandlung in der Kunst, in welcher sich in vorliegendem Falle neben einer bemerkenswerthen allgemeinen academischen Schulung eine gewisse gleichzeitige Verwilderung nicht verkennen lässt. Auf wie hoher Stufe künstlerischen Schaffens stehend erscheint Philipp Uffenbach neben den genannten Collegen!

Noch müssen wir der Mitbegründer der Malergesellschaft gedenken, welche wir als solche durch ihre Unterschriften auf der Eingabe von 1629 kennen gelernt haben, welche aber keine Gemälde für den Wahlstubenfries lieferten. Ob sie aber nicht auch ihren Tribut eines Gemäldes bringen mussten, wenn

auch nicht für den Fries, wohl aber für die Wände der Wahlstube oder andre Localitäten im Römer, ist nicht mehr festzustellen, aber durchaus wahrscheinlich, da wir in Abschnitt 22 gesehen haben, wie fest der Rath »an seinem Schein« hielt. Folgende Künstler kommen hierbei in Betracht:

Philipp Uffenbach und Georg Keller,

mit welchen wir uns schon genügend bekannt gemacht haben. Hier sei nur daran erinnert, dass 1630 Uffenbach 64 Jahre alt war, Keller schon 70 Jahre, sich auch überhaupt mit Oelmalerei wenig oder gar nicht beschäftigt hat.

Georg Flegel

wird von Sandrart (a. a. O. Bd. II., S. 297) unter den in Frankfurt lebenden Malern als ein geschickter Stillleben-Maler hervorgehoben, dessen Arbeiten namentlich von den Niederländern, die daselbst lebten, sehr gesucht gewesen seien. Er soll nach Hüsgen (a. a. O. S. 136) 1563 in Olmütz geboren sein.[1] Wenn diese Jahreszahl richtig ist, wofür Hüsgen die Belege nicht erbringt, so hatte Flegel 1630 schon ein Alter von 67 Jahren erreicht gehabt! Als Stillleben-Maler war Flegel zur Theilnahme an der Ausführung der Historienbilder nicht berufen. In Bezug auf Flegels Tod sagt Sandrart: »sein Leben erledigte er ungefähr Anno 1636.« Gewiss ist, dass er 1633 noch unter den Lebenden war, denn im Sterbebuch findet sich der Eintrag: »Sonntag, 7. April 1633 Georg Flegel, Mahlers, Haußfrau Brigita.« Flegels Begräbnisstag konnte ich in den Sterbe-Büchern nicht auffinden.[2]

Daniel Mayer, der jüngere,

ist der Sohn des schon Seite 55 erwähnten Glasmalers Daniel Mayer, welcher im Jahre 1556 durch Heirath mit einer Bürgerstochter das Bürgerrecht erwarb. Im Taufbuche fand ich den Eintrag: »28. Novembris 1577 Daniell Maier, Glaser, und Catharina uxor, ein Sohn, hub Johann Feyerabend.« Hier kommt wiederum eines der auf Seite 9 Note 1 erwähnten Versehen vor, wo der Vorname des Täuflings nicht angegeben ist. Der Vater Daniel ist nur als Glaser bezeichnet, was aber hier gleichbedeutend mit Glas-

[1] Hüsgen a. a. O. S. 136 und Gwinner a. a. O. S. 84 beschäftigen sich ausführlich mit ihm und kann ich somit auf sie verweisen.

[2] Gwinner gibt als Flegels Todesjahr 1638 an, ohne Beleg. Ich habe die Sterbebücher von 1636–1656 zum Zweck der Feststellung seines Todesjahres durchgesehen, aber keinen Eintrag gefunden.

maler ist, da Letztere auch meist das Glaserhandwerk erlernten. Er stellte im Jahre 1590, in welchem die Zunſt der Glasmaler und Glaser, wie schon erwähnt, gegründet wurde, derselben seinen Sohn Johann als Lehrjungen vor, und wird dieser wohl der von Johann Feyerabend aus der Taufe gehobene Sohn Daniels sein, der damals nur 13 Jahre alt war, woraus wir ersehen, in wie jugendlichem Alter die Lehre schon begonnen werden konnte. Im Jahre 1598 liess er wieder einen Sohn, Seyfried, als Lehrjungen eintreten, der, wenn er in gleichem Alter wie Johann eintrat, 8 Jahre jünger als Letzterer war. In dem Bürgerbuch finde ich sodann eingetragen: Daniel Mayer, der jünger, Mahler, filius civis, juravit, den 31 Januarii 1601, dedit ..... 18 ℔. Hier ist kein Zweifel, dass er der älteste Sohn des Glasmalers ist, und, wie auch Balthasar Behm, statt des väterlichen Berufes lieber die Oelmalerei erwählte, in welcher er ein weiteres Feld zu gewinnbringender Thätigkeit vor sich hatte, als in der auf den Aussterbe-Etat gesetzten Glasmalerei. Der Maler Daniel Mayer, der sich laut Traubuch am 7. August 1598 verheirathete, ist mit Daniel Mayer, dem jüngeren, ohne Zweifel ein und dieselbe Persönlichkeit. Geben wir ihm bei seiner Verheirathung das damalige durchschnittliche Alter von 24 Jahren, so würde seine Geburt in das Jahr 1574 fallen.[1] Er wäre demnach 1629 bei Unterzeichnung der Eingabe 55 Jahre alt gewesen. Laut dem Sterbebuch wurde »Daniel Mayer, Maler, Burger« am 16. October 1630 beerdigt.

Ich habe Seite 197 schon den Auszug aus Peter Müllers Chronik mitgetheilt, nach welchem er seinen Sohn Johann Lorenz zu Daniel Mayer in die Lehre gegeben hatte. Wieviel der Lehrling bei ihm, wieviel er auswärts auf seinen Wanderungen gelernt hat, entzieht sich unsrer Beurtheilung, da wir keinerlei malerische Arbeiten Daniel Meyers kennen;[2] der gänzliche Mangel an künstlerisch malerischen Arbeiten lässt uns darauf schliessen, dass seine Leistungen in der Kunst keine sehr hervorragenden gewesen sein können. Indessen habe ich unerwarteter Weise einen Lobredner für ihn gefunden und zwar handschriftlich auf einigen weissen angehefteten Blättern des im Besitz der Stadelschen Institutsbibliothek befindlichen Exemplars von Hüsgens: »Nachrichten von Frankfurter Künstlern

[1] Gwinner a. a. O. gibt ohne weiteren Beleg 1570 als sein Geburtsjahr an. Seinen Vater, den Glasmaler, kennen weder er noch Hüsgen.

[2] Grotefend in Mitth. d. Ver. f. Gesch. u. Alterthumskunde in Frankfurt a. M. Bd. VI, S. 118, sagt: »Das städtische Museum besitzt von ihm eine Miniaturmalerei.« Dieselbe ist dem Director desselben, Herrn Cornill, nicht bekannt und auch Herr Geh. Archivrath Dr. Grotefend wusste mir keine Auskunft mehr darüber zu geben.

und Kunstsachen.« Hüsgen sagt daselbst Seite 37 ganz kurz: »Daniel Meyer, dieser soll vermöge Christens um Ao. 1609 als Mahler hier gelebt haben.« Hierzu schreibt der Eigenthümer des Buches, der, wie aus einer seiner handschriftlich beigefügten Notizen hervorgeht, auch Maler war, Folgendes: »soll Daniel Meyer gelebt haben, welcher doch wirklich gelebt hat in Frankfurt und ich selbst ein Historienstück von ihm in Händen habe, worauf sein Name also: DM. (verschlungen!) gezeichnet mit der Jahreszahl 1621 und die Geburt Christi vorstellt, sehr gut und meisterhaft gemalt und gezeichnet.« Leider ist von diesem Gemälde jede Spur verloren, es würde uns Aufschluss über die künstlerische Befähigung Daniel Meyers gegeben haben. Ueber einige mehr kunsthandwerkliche Arbeiten berichten uns die Dombaurechnungen: er bemalte 1604 ein Crucifix »auf dem hohen Chor« in der Kirche selbst, auf dem Kirchhofe erneuerte er die alte Bemalung der Hellerischen Kreuzesgruppe. Für den Rath hat er auf dem Römer mancherlei Anstreicharbeiten ausgeführt.[1]

Der Zeitrichtung entsprechend, und zugleich ein Zeichen seines strebsamen Geistes, übte er auch die Radirkunst und wendete dieselbe zur Wiedergabe seiner eigenen Zeichnungen architectonischer Detail-Erfindungen an. Sein mit 50 Radirungen ausgestattete Werk führt den Titel: »Architectura oder Verzeichniss allerhand Einfassungen an Thüren, Fenstern, Decken, Säulen etc. Sehr nützlich und dienlich allen Mahlern, Bildhauern, Steinmetzen, Schreinern und anderen Liebhabern dieser Kunst. Alles erstlichen new erfunden und geezt durch Daniel Meyern, Mahlern un Burgern zu Frankfurt am Mayn. Auch daselbst gedruckt in Verlegung Johannis Theodori und Joh. Israel de Bry, Gebrüder, MDCIX.« In Folio. Meyers Vertrautheit mit den genannten architectonischen Details lässt darauf schliessen, dass ein Haupttheil seiner Thätigkeit in der decorativen Bemalung von Hausfaçaden und Interieurs bestanden habe, wie solche zu jener Zeit in Frankfurt sehr beliebt waren, wobei die Anbringung von Figuren zugleich eine wesentliche Rolle spielte, und wie wir schon gesehen haben, den Weissbindern untersagt war. Aber auch in den Radirungen der Frankfurter Messrelationen habe ich Meyer vertreten gefunden,

[1] Namentlich sind die Jahre 1611 und 1612 reich an solchen. Er wird in den Baurechnungen meistens »M.(eister) Daniel der Maler« genannt. Die Ausgaben finden sich unter »gemeine Ausgaben« eingetragen. Auch seinen Vater finden wir mehrfach mit Arbeiten für den Rath beschäftigt, so: »22. Juli 1598. Daniell Mayern, glasern, zalt man von etlichen Fenstern uf dem Riedhof in die Neustub zu machen, so zusammen 900 Scheiben, 386 Hafften, 60 Windtrissen gehabt, in alles 17 fl. 14 ß.«

z. B. in Band 1610/14: »Triumphaufzug und Feuerwerk zu Pariß wegen des getroffenen doppelten Heiraths zwischen Spanien und Frankreich gehalten.« Diese Legende steht oben in der Platte; unten links DMeier 1612. Die Arbeit ist gewöhnlich und roh, auch das Blatt mit der Krönung des Kaisers Matthias, 24 Juni 1612, mit sechs kleinen Nebenbildern scheint von derselben Hand herzurühren, obgleich es weder Monogramm noch Namen trägt. Gar manche andere ähnliche, nicht bezeichnete Blätter mögen von Meyer herrühren. Zu bemerken ist, dass er hier seinen Namen anders geschrieben hat, als in der Eingabe von 1629.

Petter Müller

ist im Laufe dieser Ausführungen schon mehrmals als Verfasser jener kleinen Chronik genannt worden, welcher wir werthvolle Mittheilungen über Zeitgenossen und über miterlebte Ereignisse verdanken; über seine Thätigkeit als Maler, auch über Kunst im Allgemeinen finden wir aber kein Wort erwähnt. Nach seiner eignen Mittheilung ist er 1573 am 24 September geboren, aber hierin war er falsch berichtet, denn er wurde laut dem Taufbuch schon am 17. September getauft; sein Vater war der Weinschröter Cyriacus Müller, seine Mutter Anna die Tochter des Fischers Peter Leyerer, beide Eltern geborene Frankfurter. Dass Peter Müller seine Lehre bei Matthias Schweitzer durchmachte, welche von 1589—1595 dauerte, habe ich schon Seite 153 mitgetheilt; ebenso Seite 197, dass er seinen Sohn Johann Lorenz zu Daniel Mayer in die Lehre gab, nicht minder Seite 160, dass und wie er wegen allzu lebhafter Betheiligung an den Fettmilchischen Unruhen mit Gefängniss und Geldbusse gestraft wurde. Ausser von einigen Anstreicher-Arbeiten, so z. B. laut Baumeister-Rechnungen: »27. Octobris 1610 zalt man Peter Müllern, Mahlern, die Bänke und Kasten in der Rathstuben anzustreichen . . . 2 fl.«, hören wir von Peter Müllers Beziehungen zu Farben und Pinsel gar nichts. Seine Aufzeichnungen enden mit dem 5. Brachmonat 1633, sein bis jetzt noch nicht festgestelltes Ende kann also erst nach diesem Datum eingetreten sein. Müller war im Jahre 1630 auch schon 57 Jahre alt.

Anthonius Serrarius

hat uns nur die Kenntniss seines Namens und seines Berufes durch seine Unterzeichnung der Eingabe von 1629 übermittelt. Gwinner wusste selbst dies nicht und Hüsgen kennt nicht einmal seinen Namen. Ausser diesem Umstand und dem, dass er sich laut Traubuch vom

24. November 1623 mit Anna Maria von der Bruck aus Strassburg verheirathete, konnte auch ich von seinem Lebenslauf nichts weiter ermitteln. Das Kreuz, welches vor seinem Namen unter Jenen, welche die Eingabe von 1630 gemacht hatten, nachträglich angebracht worden ist, lässt darauf schliessen, dass er bald darauf gestorben ist, was uns auch erklärt, dass unter den elf Gemälden keines von ihm vorhanden ist, während doch 1636 erst der letzte Raum in dem Fries ausgefüllt worden ist. Da er sich erst 1623 verheirathete, so lässt dies darauf schliessen, dass er in jungen Jahren aus dieser Welt geschieden ist.[1]

Diesen letzteren Umstand constatirt zu haben, ist von einer gewissen Bedeutung, denn wir konnten bei der Betrachtung des Lebenslaufes jener Künstler, welche keine Gemälde für den Fries gemalt haben, die Bemerkung machen, dass diese die ältesten der Mitbegründer der Malergesellschaft waren; dieser Thatsache gegenüber liegt die Vermuthung nahe, dass sie in andrer Weise zu ihrem Tribut herangezogen worden sind, sofern ihre Kräfte dazu noch ausreichten

24. Uffenbachs Privatleben

ist uns fast völlig unbekannt und wir können nur wenige Einblicke in dasselbe gewinnen. In den vorhergehenden Abschnitten ist durch die Schilderung des künstlerischen Entwicklungsganges Uffenbachs, seiner schriftstellerischen Arbeiten, sowie der äusseren Verhältnisse und der persönlichen Beziehungen in Frankfurt, die auf sein Leben und seine Thätigkeit mitbestimmend einwirkten, dem Leser ein Gesammtbild Uffenbachs gegeben worden, welches, wie ich hoffe, ihn in der ganzen Bedeutung erscheinen lässt, die er beanspruchen darf, und zwar nicht nur für seine Vaterstadt allein.

Seine Bedeutung im Allgemeinen liegt darin, dass sich uns in ihm das Bild des Ringens eines Einzelnen zwischen hochverehrtem Altem und dem unwiderstehlich andringenden Neuen in der Zeit eines gewaltigen culturellen Umschwunges vor Augen stellt, ein Ringen, welches ein ernst strebendes, an seinen Idealen festhaltendes, nicht leichtblutig mit dem Strom dahinschwimmendes Gemüth in eine unausgesetzte, aufreibende geistige Erregung hineindrängen musste. Als

[1] Peter Müller theilt in seinen Aufzeichnungen mit »Anno 16.6 den 3 Tag Januari ist in Gott verschieden der ehrwürdige Herr Antonius Serrarius, französischer Prediger alhie.« Bei dem gleichen Vornamen ist anzunehmen, dass er der Vater des Malers ist.

einen, in directem Gegensatz zu einem derartigen Seelenzustand Stehenden, dürfen wir **Joachim von Sandrart** betrachten, auf dessen Biographie Uffenbachs in Abschnitt 2 ich den Leser zurückzublättern bitte, denn er befand sich in der glücklichen Lage, dass er, im Beginn des 17. Jahrhunderts in einer neuen Zeit geboren und aufgewachsen, mit vollen Segeln auf dem Strom jener Neuzeit dahinfahrend, die hinter ihm liegende Vergangenheit in der Kunst nur wie eine immer ferner zurücktretende Scenerie, nur wie eine interessante Fernsicht betrachten konnte! Wenn er uns daher aus seinen Jugendeindrücken das Bild Uffenbachs als das eines verstimmten, in abgeschlossner Zurückgezogenheit Lebenden zeichnet und dies nur Rückwirkungen politischer Verstimmungen, welche aus den Fettmilchischen Unruhen herstammten, zuschreibt, so glaube ich, im Gegensatz zu ihm, diese Missstimmung aus den hier oben angedeuteten Ursachen erklären zu müssen, habe auch schon die Ansicht ausgesprochen, dass das traurige Erlebniss des Todes seines einzigen Sohnes hierzu wesentlich beigetragen haben könne.

Dieser Sohn war der einzige Sprössling aus seiner Ehe mit **Elias Hoffmanns Tochter Margaretha**, mit welcher Uffenbach am 3 Juli 1593, also in seinem 27. Jahre, getraut wurde (s. Seite 132). Ueber des Sohnes Tod berichtet Peter Müller: »**Anno 1614, den 27. Tag April hat Philipps Uffenbach sein Sohn ledig gesprochen und nach Nürnberg geschickt, welcher mit Namen geheissen Philipps Uffenbach. Ist hernach gestorben und liegt zu Bamberg begraben.**« Der Sohn, Johann Philipp, war also 20 Jahre alt, als er seine Wanderung antrat, doch lässt uns Peter Müllers Ausdrucksweise im Ungewissen, ob er schon auf dem Weg nach Nürnberg im Jahre 1614 starb, oder ob zwischen Abreise and Tod noch einige Jahre lagen. Er war nicht nur der einzige Sohn, sondern auch das einzige Kind des Ehepaares Uffenbach und es wäre wahrlich nicht zu verwundern, wenn der Kummer über diesen Verlust einen tiefen Schatten auf des Vaters spätere Lebenstage geworfen und seine Gemüthsstimmung zu einer gedrückten gemacht hätte. Gerade in jenen Jahren aber war es, in welchen Sandrart ihn als Knabe zuweilen besuchte, worüber er berichtet, dass ihm Uffenbach seine Schätze an Zeichnungen **Matthaeus Grünewalds** nur dann zeigte »**wenn er guten Humors war.**« Dem Kinderlosen war es jedoch vom Schicksal gegönnt, dass seine Gattin ihm bis zu seinem Lebensende zur Seite stehen konnte. Das Sterbebuch weist den Eintrag auf »**Mittwoch den 6. Februarii 1639 Philipp Uffenbachs seel. Wittib Margaretha.**«

Aus Peter Müllers Mittheilung über die Ledigsprechung des jungen Uffenbachs durch seinen Vater geht hervor, dass Letzterer auch sein Lehrmeister war. Dass auch Adam Elsheimer sein Schüler gewesen ist, ist schon von mir erwähnt und nicht minder als sehr naheliegend bezeichnet worden, dass Adams Vater, der Schneidermeister Anton, auch seinem jüngeren Sohn Johann einem Meister übergab, der sich als solcher bei dem älteren Sohn so sehr bewährt hatte. Da Johann 1593 geboren war, Uffenbachs Sohn aber 1594, also beide beinahe gleichaltrig waren, so mussten sie als Kameraden und Studiengenossen mit einander aufgewachsen sein und der gleiche Unterricht sie noch näher verbunden haben.

Dass Uffenbach nicht abgeneigt war, seine künstlerische Kraft zur Unterweisung der aufstrebenden Jugend zu nützen, das sehen wir daran, dass im Jahre 1620, also gerade in der Zeit, von welcher an uns alle Nachrichten über Uffenbachs Thätigkeit fehlen, ein 18jähriger junger Mann, Cornelius Draud oder Traud, bei ihm als Schüler eintrat, bis zum Jahre 1624 seine Lehrzeit bei ihm durchmachte und darauf seine Wanderung durch Franken, Bayern und Oestreich antrat. Draud war der 1602 geborene Sohn des evangelischen Predigers Draud zu Gross-Carben, Ortenberg und Dauernheim, seine Mutter eine Tochter des in dem Zunftbuch der Glaser und Glasmaler von 1591 bis 1611 mehrfach genannten Glasermeisters Thim oder Thiem. Auch den Namen Draud oder Traud fand ich schon unter den Unterzeichnern der Eingabe der Diamant- und Rubinschneider von 1613 vertreten,[1] und somit ist es sehr wahrscheinlich, dass auch der Prediger Frankfurter Abstammung war. Auch bei diesem Schüler hatte Uffenbachs Unterrichts guten Erfolg gehabt, denn Draud wurde schon 1629 Hofmaler bei dem Landgrafen Philipp von Hessen-Butzbach, in welcher Stellung er bis 1637 verblieb und nach des Landgrafen Tod in die Dienste des Landgrafen Georgs II. von Hessen-Darmstadt überging. »Er malte sehr häufig die Bilder des fürstlichen Paares, wie wir aus einem Actenstück ersehen, in welchem Contrafeys des Landgrafen und der Landgräfin erwähnt werden, wie sie »Meister Corneli« oft gemalt.«[2]

---

[1] Auch in dem Meisterbuch der 1630 neu errichteten Zunft kommen die Namen Johann und Jacob Traudt vor. Diese Frankfurter Familie ist jedoch nicht zu verwechseln mit dem einer andern Familie angehörigen, aus Nurnberg in Frankfurt eingewanderten »Holzschneider und Patronist« Wilhelm Traudt, welcher hier erst 1647 das Burgerrecht erlangte. Ueber ihn vergl. Hüsgen a. a. O. S. 192.

[2] Obige Notiz ist entnommen dem Aufsatz von Dr. Walther im Archiv für hess. Gesch. u. Alterthumskunde von 1867, Bd. XI, S. 343. Landgraf Philipp von

Einige Aufzeichnungen Peter Müllers aus den Jahren 1621 zeigen uns, dass Uffenbach, ebenso wie er seinen Collegen seine Mitwirkung bei der Bildung der Malergesellschaft nicht versagte, sich auch vor deren definitiver Constituirung der Theilnahme an den üblichen Gebräuchen unter ihnen nicht entzog. Da diese Aufzeichnungen ein anschauliches Bild dieser Gebräuche geben, so verdienen sie wohl mitgetheilt zu werden. Peter Müller schreibt: »Anno 1621, den 14. Januari hat der ehrenhaft Meister Hans Henrich Rosenacker, Schreiner und Bildhauer, einen Schreinergesellen angedingt, ihn auch das Bildhauen in Holz und Stein zu lehren 4 Jahre. Er ist aber zu dem mal schon 1 Jahr bey ihm gewest, wie er ihn gedingt hat, also hat er noch 3 Jahr vor ihm gehat. Bey diesem Geding ist gewesen Philipps Uffenbach, Peter Müller, beyde Mahler, und Andreas Gehmling, Bildhauer,[1] und sein Bruder Christoffel Rosenacker, Christian N., Nadelkrämer, sein Schwager, und des Jungen damals sein Lehrmeister als Schreiner aus seiner Heimath, allesammt Zeugen.« Die zweite Aufzeichnung ähnlicher Art bei der Ledigsprechung von Peter Müllers Sohn Johann Lorenz, bei welcher Philipp Uffenbach gleichfalls als Zeuge mitwirkte — es war am 31. Januar 1621 — habe ich Seite 197 schon mitgetheilt.

Auf einige Aeusserungen Sandrarts muss ich hier nochmals zurückkommen, welche Gwinner am Schlusse seiner Biographie Uffenbachs Veranlassung zu einigen Worten gegeben haben, welche der Leser nach meiner Schilderung des ganzen Lebenslaufes Uffenbachs gewiss als nicht zutreffend, ja als irreführend, erkennen wird. Gwinner sagt: »Alles Lob, welches Uffenbach als Künstler verdient, jeder Vorwurf, den er wegen seiner Verirrungen sich zugezogen haben mag, verschwindet vor dem einzigen großen

Hessen, genannt der Dritte, oder auch von Butzbach. Es heisst daselbst noch weiter: »Von ihm scheinen auch die Seite 307 erwähnten Illustrationen zu dem Reisediarium herzurühren, Federzeichnungen, die von nicht gewöhnlicher Art sind und die Hand eines tüchtigen Künstlers verrathen.« Die hierzu gehörige Note gibt die Daten zu Cornelius Draaus Leben an, sie ist abgedruckt bei Gwinner, Zusätze, S. 87.

[1] Andreas Gehmling — auch Gemelich geschrieben — ist ohne Zweifel der Freund Peter Müllers, mit welchem er, wie Seite 160 mitgetheilt, seine Strafe auf dem Holzpförtchen absitzen musste. In dem Traubuch wird noch ein Andreas Gemelich, Bildhauer und Bürger, genannt, welcher am 16. Februar 1626 mit Agatha Kreuter von Cronberg getraut wird, also ein viel jüngerer Mann als der Freund und Leidensgefährte Peter Müllers war, muthmasslich der Sohn desselben. Von keinem der beiden kennen wir Arbeiten. Die Vermuthung liegt nahe, dass beide Bildhauer waren, welche namentlich durch die damals an Aussenfaçaden vielfach angebrachten Steinsculpturen Beschäftigung fanden.

Verdienste, den bedeutendsten unter allen eingeborenen Malern, deren Frankfurt sich rühmen darf, auf die Bahn der Kunst geführt zu haben.« Diese Worte können den Anschein erwecken, als hätte Uffenbach sich selbst oder Andre ihm, ernstliche Vorwürfe über irgendwelche tadelnswerthe Handlungen oder Unterlassungen in seinem Lebenslaufe zu machen. Da Gwinners Worte aber nur auf Aeusserungen Sandrarts gegründet sind, so wollen wir dieselben hier nochmals in Erinnerung bringen. Sie lauten Seite 4. »Da er (Uffenbach) sich jedoch eifrig mit Alchimie beschäftigte, viel über theologisch-mystische Sinnbilder grübelte, Vielerlei schrieb, und da er außerdem zur Zeit der Rebellion des Bäckers Vincenz Fettmilch gegen den Rath der Stadt sich allzusehr an den bürgerlichen Händeln betheiligte, wodurch er das ihm sonst bezeigte Wohlwollen erheblich herabminderte, so brachte er sein Leben von da ab meist zu Hause bei knappem Lebensunterhalt zu etc.«

Abgesehen davon, dass diese Worte Sandrarts nur als eine Schilderung von Uffenbachs Thun und Lassen, nicht aber als Vorwürfe gegen ihn gegeben sind, habe ich dieselben in Bezug auf Uffenbachs vermeintliches ungehöriges Verhalten während der Fettmilchischen Unruhen schon Seite 160 als keineswegs zutreffend dargethan. Was sein angebliches vieles Grübeln über theologisch-mystische Sinnbilder anbelangt, so kann diese Bemerkung höchstens abgeleitet sein aus seinem »Kupferstück« zu dem »Zeitweiser der Sonne über die ganze Welt« und aus dem Sinnbild in Holzschnitt auf dessen Titelblatt, allenfalls auch aus seiner Darstellung der Gottheit durch den Namen Jahveh innerhalb einer Glorienbildung, wie in dem Ezechielbild, aber wer wollte aus dieser Liebhaberei, die noch dazu in der Neigung jener Zeit zu Allegorieen und Symbolisirungen begründet war, einen Vorwurf construiren, da er doch seine Kunstwerke durch dieselbe nicht geschädigt oder entwürdigt hat? Ebensowenig kann mit der Bemerkung »dass er vielerlei schrieb« ein Tadel gemeint sein, und wenn allenfalls seine angebliche Beschäftigung mit Alchimie getadelt werden sollte, so müsste wohl erst der Beweis erbracht werden, dass er sich selbst oder Andere durch dieselbe geschädigt habe, wenn er sich aber bei seinem Denken und Forschen nach allen Geistesrichtungen hin auch mit Chemie beschäftigt hätte, was für ihn in Bezug auf Farbenbereitung sehr nahe lag, so würde sich dieses Bestreben als ein weiteres Blatt in den Ehrenkranz einfügen, den wir verpflichtet sind, ihm darzubringen!

Inhaltsübersicht.

		Seite
1.	Einleitung	1
2	Joachim von Sandrarts Biographie Philipp Uffenbachs	3
3	Die verschiednen Familien Uffenbach	6
4.	Kunst und Künstler in Frankfurt a. M. in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts	17
5.	Das Oelgemälde der klagenden Maria. 1588	20
6.	Der heilige Antonius. Aquarellzeichnung. 1590	25
7.	Von Uffenbach selbst radirte und gestochene Einzelblätter. 1588 1595	27
8	Das Portrait des Schwindlers Knab. 1590	32
9.	Die Himmelfahrt Christi. 1599	33
10.	Die Auferstehung der Gebeine nach Ezechiel. 1603	55
11.	Das jüngste Gericht	63
12	Die Römerhalle. 1607	66
13	Uffenbachs Zeitweiser der Sonne über die ganze Welt. 1598	69
14	Die Bemalung des Brückenthurms. 1609--1610	75
15	Die Anbetung der Könige. 1619	82
16.	Uffenbachs, Georg Kellers und Adam Elsheimers Illustrationen von 1590 an	85
	Georg Keller	96
	Adam Elsheimer	122
17	Der Opfertod des Marcus Curtius, Stich nach Uffenbach von Heinrich Wierich, um 1616	124
18.	Der Maler Elias Hoffmann, Uffenbachs Schwiegervater	127
19	Uffenbachs chartographische und kunsthandwerkliche Arbeiten. 1592 1619	132
20	Der Herrn Bürgermeister Farben. 1604 1610	140
	Georg Keller	145
	Gabriel Kirstein	149
	Bastian Wolff	149
	Hans Vetter	151
	Matthes Schweitzer	152
	Valentin Schar	155
21	Uffenbachs Schrift De quadratura circuli mechanici 1619	157
22	Uffenbachs Betheiligung an der Bildung der Frankfurter Malergesellschaft. 1630	165
23	Die Gemälde des Wahlstuben-Frieses und ihre Autoren 1631—1636	194
24	Uffenbachs Privatleben	215

II.

Die Frankfurter Porzellan-Fabrik im Porzellan-Hofe.

1666–1773.

Von Stadtarchivar Dr. **R. Jung.**

Die deutsche Fayence-Fabrikation des XVII. Jahrhunderts ist als die Tochter der Delfter Industrie zu betrachten, die um das Jahr 1600 entstanden und in der streng geschlossenen Künstlergilde von Delft bald mächtig aufgeblüht ist. Der reiche Absatz, den die Delfter Waaren auch ausserhalb der Niederlande fanden, musste in allen Ländern den Wunsch hervorrufen, die niederländische Waare durch einheimische Fabrikate vom Markt zu verdrängen. Die Zeit des 30jährigen Krieges war freilich der Begründung neuer Industrien in Deutschland so ungünstig wie möglich, als aber mit dem Frieden auch der Wohlstand wiederkehrte, da kamen auch Handel und Industrie zu neuer Blüthe. Ist auch die Fabrikation der Fayence, die der damalige Sprachgebrauch allgemein als Porzellan bezeichnet, nur ein kleiner Zweig der neubelebten Industrie oder des wiedererwachenden Kunstgewerbes, so lässt sich doch gerade an dieser Fabrikation der frische Aufschwung unter ausländischem Einfluss deutlich erkennen. Schon gegen die Mitte des XVII. Jahrhunderts sind Fayencen aus Norddeutschland bekannt, die Brinckmann für Hamburger Fabrikate in Anspruch nimmt.[1] Diesen norddeutschen Fayencereien stehen die westdeutschen ganz selbständig gegenüber, beide aber sind unter niederländischer Einwirkung entstanden. Dass die untere Maingegend, dass besonders Frankfurt für die deutsche Fayence-Industrie eine hervorragende Stätte gewesen ist, sollen die nachfolgenden Ausführungen zeigen. Der Ruhm unserer betriebsamen Nachbarstadt Hanau ist auch für die Anfertigung von Fayencen ein alter, wohlbegründeter; dass die nur um wenige Jahre jüngere Fabrik in Frankfurt nicht weit hinter der Hanauer zurückzustehen braucht, soll hier zum ersten Male dargelegt werden.

Dass eine solche Fabrik im XVIII. Jahrhundert hier bestanden hatte, war bekannt, man wusste von ihr bisher nur, dass sie im Jahre 1713

---

[1] Vgl. Brinckmann, Das Hamburgische Museum für Kunst und Gewerbe (Leipzig 1894) S. 303.

bereits in Betrieb stand, denn Lersner berichtet, dass am 19. Januar dieses Jahres ein Porzellan-Maler im Porzellan-Hof verunglückte; man wusste auch, dass die Fabrik im Anfange der 70er Jahre des XVIII. Jahrhunderts in Konkurs gerieth und eingehen musste. In Folge dieser dürftigen Kenntniss von der Frankfurter Fabrik, zumal da Fabrikate von ihr vollständig fehlten, galt Frankfurt bisher als ein Ort, der keine oder wenigstens keine nennenswerthe Fabrikation aufzuweisen hätte.

Die untere Maingegend sah im XVII. und XVIII. Jahrhundert eine ganze Reihe von Fayence- oder Porzellan-Fabriken entstehen und vergehen: Hanau, Frankfurt, Offenbach, Höchst, Kelsterbach, Flörsheim, Weissenau. Die Gegend um Frankfurt lieferte gutes und billiges Rohmaterial, die Handelsstadt Frankfurt mit ihren Messen, die günstigen Verkehrsstrassen zu Wasser und zu Land machten den Vertrieb der Waaren leicht, die dichte, wohlhabende Bevölkerung war selbst ein starker Konsument. Die Bedeutung dieser Fabriken, gemessen an der Quantität und Qualität der Erzeugnisse, war recht verschieden: am meisten haben wohl Hanau und Frankfurt fabriziert, kunstgewerblich hat zweifellos Höchst alle Konkurrenten übertroffen.

Die älteste dieser Fabriken ist die Hanauer; sie wurde 1661 gegründet und ist erst kurz nach 1800 eingegangen; die zweitälteste ist die Frankfurter.

Nur wenige Tage vor der Gründung der Hanauer Fabrik wurde auch in Frankfurt der Versuch gemacht, die Fabrikation der Fayence in der alten Handelsstadt am Main einzuführen. Der Umstand, dass es zwei Niederländer waren, Daniel Behaghel aus Hanau und Jakob von der Walle aus Rotterdam, welche ihre heimische Industrie nach Frankfurt verpflanzen wollten, ist bezeichnend. Hier hatte sich durch fortwährende Einwanderungen aus den Niederlanden seit etwa hundert Jahren eine starke Kolonie von Landsleuten niedergelassen, die zu den wohlhabendsten Einwohnern der Stadt zählten; zu diesen gehörte auch die Familie Behaghel. In der reichen Handelsstadt, in der ihre Vorfahren, Verwandten und Landsleute ihr Glück gemacht hatten, glaubten auch sie mit Hülfe dieser landsmännischen Beziehungen einen goldenen Boden für ihr Vorhaben zu finden.[1]

[1] Den Versuch Behaghels und von der Walles, sich in Frankfurt niederzulassen, habe ich bereits im IV. Bande der Dritten Folge dieser Zeitschrift S. 368 ff. nach den Rathssupplikationen des Stadtarchivs 1661 Febr. 21 dargelegt. Des Zusammenhanges wegen werden meine dortigen Ausführungen hier z. Th. wörtlich wiederholt, aber nur diejenigen, welche sich auf das Niederlassungsgesuch und seinen Misserfolg beziehen. Ueber die interessanten Persönlichkeiten der beiden Gründer, die für die Frankfurter Fabrik nicht weiter in Betracht kommen, verweise ich auf diese frühere Arbeit.

Am 21 Februar 1661 wurde im Rathe das nachfolgende Gesuch vorgetragen:

»Wolledell, gestreng, edle, vest, hochgelehrt, wolfürsichtig undt hochweise, insonders grossgünstige, hochgeerte und gebietende Herrn Schultess, Burgermeister und Rhadt.

Ew. Wohledel, Gestrengen undt Herrlichkeiten beliebe Ihne hiemit in Underthenigkeit anbringen zu lassen, wass massen wir underschribene allhiesige Einwohner unss entschlossen, wann es mit Ew. Wohledel, Gestrengen undt Herrlichkeiten grossgünstigem Consens zu erhalten wehre undt unss auff die zweintzig Jahr sichere Freyheit, dass unss kein anderen einnichen Eintrag thun dörffe, neben Verstattung einer hierzu erforderender Fewerstadtgerechtigkheit undt dass der Offen, an dessen Verfertigung uberaus viel gelegen, weil solches dieser Ort Meistern unbekandt, gegen (?) Hollendischer Maurer aufzurichten unss vergünstiget wurde, dass wir alhier ein Porcelleinbackherey anrichten, ein gewisses Capital hiezu anwenden undt damit Wagenuss thun wollten, wann allein von Ew. Woledel Gestrengen und Herrlichkeiten wir beneben dises erlangen möchten, dass so wohl die ienige Materia, so wir hierzu gebrauchen, undt Materiala uber dass, wo mit seye sonder belegt, in dass künfftig mit ferner Aufflag nicht beschwert, alss auch unsern Director undt dessen Gesindt, denen wir dieses Negotium anvertrauwen möchten, gegen Erlegung eines billichen undt erträglichen Beysitzgelt alhier gelitten wurden, dass seye sonsten anders gemeinner Statt Beswerten nicht underworffig sein mochten.

Nachdemahlen wir dann an unserem underthenigen Ort dafür gehalten, weiln durch dergleichen Negotii keinem einnichen Menschen den geringste Eintragh oder Nachtheil mit beschicht, hingegen aber Nahrungh undt Gewerb zu der Burgerschaffts besten vermehret, benebens auch gemeinen Stadt Rhumb und Aufnehmen hiedurgh befordert wirdt, dass Ew. Woledel Gestrengen und Herrlichkeiten zu obverstandenner Vergünstigung nicht abgeneigt sein möchten.

Weshalben Ew. Woledel Gestrengen undt Herrlichkeiten wir hiemit gehorsamblich ansuchen wollen, die geruhen grossgunstig unss nicht allein zu verstatten, dass wir in allhiesigem Territorio ein dergleichen Porcellain Backerey anrichten, ein hierzu bequemliches Haus bestehen undt unss der Feuwersgerechtigkeit bedienen mögen, sondern unss beneben mit solchem Privilegio undt Freyheidt, dass in denen nechst nach einander folgende zweintzich Jahren dergleichen Gewerb alhier Niemant sonsten gebrauchen und anfange möge, alss dass auch die Materia undt Materiale höcher, als ietziger Zeit beschicht, nicht ferner beleght, dann auch unser Director undt Gesindt gegen Erlegung eines billichen undt erträglichen Schutzgelts frey wohnen undt gelitten werden möchten, versehen undt bitten auch unss desswegen einen schrifftlichen Schein schleunigst, sintemahl sich die Arbeytsknecht ehisten Thagen auf die Reise erheben werden, ertheilen zu lassen, diesem obrigkeitlichen Favoor sein undt Ew. Edel Gestrengen undt Herrlichkeiten wir anderweitigh in Underthenichheidt erbietig undt willigst, alss wir ohne dem verbleiben

Ew. Wolledel, Gestrengen undt Herrlichkeiten

underthenighe gehorsame Schutzverwante

Daniel Behaghel in nahm alss meines Swagers

Jacobus von der Wallen Nahme.«

Es handelte sich somit um die Einführung eines ganz neuen Gewerbes in die Stadt, für welches die Bittsteller auch ganz besondere Vergünstigungen seitens des Rathes beanspruchten. Die wichtigste dieser Vergünstigungen ist der monopolistische Betrieb auf die Dauer von 20 Jahren, die das junge Unternehmen vor jeder Konkurrenz schützen sollte; weniger von Bedeutung und für den Rath leichter zu erfüllen sind die Gesuche um eine Feuerstätte, um billige Schutzbedingungen für das Personal, um Verschonung mit Abgaben, welche das Rohmaterial für die Fabrik und deren Erzeugnisse vertheuern. Von Interesse ist für uns noch die Angabe der Gesuchsteller, dass es zur Errichtung des Ofens eines holländischen Maurers bedarf, dass also die erforderlichen technischen Kenntnisse hier und in der Umgebung fehlten.

Auf diese Eingabe fasste der Rath den nachfolgenden Beschluss:

»Alss Daniel Behagel vor sich undt im Namen Jacobus von der Wallen gebetten, ihnen allhie eine Feuerstätt und Porcellain-Backerey uff 20 Jahr dergestalt zu vergönnen, dass in solcher Zeit dergleichen keinem andern vergonnet undt die Arbeitere bey einem leidlichen Schutzgelt gelassen werden möchten: sollen sich die Herrn Burgermeistere der Umbstände mehrers erkundigen undt mit nechstem referiren.«

Dieser vorsichtige Beschluss des Frankfurter Rathes, der in Hinsicht auf die Begründung einer neuen Industrie in der Stadt und auf die von den Unternehmern geforderten Gegenleistungen des Gemeinwesens nicht ungerechtfertigt erscheint, wurde von Behaghel und seinem Schwager von der Walle offenbar als Ablehnung aufgefasst. Denn nur wenige Tage später, am 1. März 1661, wandten sie sich mit dem gleichen Gesuche an den Rath der Neustadt Hanau. Hier hatte sich durch die in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts erfolgte Einwanderung zahlreicher Wallonen und Niederländer eine blühende industrielle Thätigkeit entfaltet, welcher die Verwaltung der Stadt wie auch der Landesherr allen Vorschub leisteten. Die Vorbedingungen für die Gründung eines industriellen Unternehmens waren hier gleich günstige wie in der Handelsstadt am Main, die Freiheit in der Führung eines solchen bei dem Entgegenkommen der Behörden eine grössere, die Kosten des Grunderwerbs und des Baues der Fabrik sowie der Lebenshaltung der Angestellten geringere. Das Gesuch an die Stadt Hanau, nach welchem die Bittsteller in dieser Sache schon verschiedene Reisen in Sachen ihrer Gründung nach den Niederlanden unternommen hatten und auch über ein Kapital von 6000 fl. verfügten, ging auf Gewährung eines Privilegs für die alleinige Fabrikation auf 25 Jahre, Zollfreiheit für den Import der Materialien und den Export der Fabrikate, Erleichterung der bürgerlichen Leistungen für das

Personal der Fabrik — also ungefähr dasselbe, was die Bittsteller von dem Frankfurter Rathe begehrt hatten. Die von diesem mit misstrauischer Vorsicht betrachteten Unternehmer wurden in Hanau mit offenen Armen aufgenommen; bereits vier Tage nach Einreichung des Gesuches wurde von dem Grafen Friedrich Casimir von Hanau das Privileg unterfertigt, kraft dessen Daniel Behaghel und Jakob von der Walle ihre Fabrik in Neu-Hanau gründeten.[1]

Das allzu vorsichtige Verhalten seines Rathes gegenüber dem Gesuch Behaghels und von der Walles hat Frankfurt um dem Ruhm gebracht, die erste Fayence-Fabrik im unteren Mainthal in seinen Mauern angelegt zu sehen; es ist hierin von der kleineren Nachbarstadt überholt worden. Das Aufblühen der Hanauer Fabrik mochte dem Rathe gezeigt haben, dass er einen Fehler begangen hatte, denn als sich schon fünf Jahre später wiederum eine Aussicht auf Errichtung einer solchen Fabrik in Frankfurt bot, da war sein Entgegenkommen ein viel grösseres.

Am 6. März 1666 kam in der Rathssitzung folgende Bittschrift zur Verlesung:[2]

»Wohledle gestrenge veste hochgelehrte ehrnveste fürsichtige hoch- undt wohlweisse Herrn Burgermeister undt Rath, hochgeehrte gepietende Herrn. E. Wohledl. Gestr. undt Herrl. gebe ich unterthänig supplicirent zu vernemen, welcher gestalt ich eine Zeit lang zu Hanau undt jetzthero zu Heusenstamm 3¼ Jahr mich uffgehalten undt allerhand porcelainen Geschirr daselbsten gebacken habe. entzwischen aber etlich mahl alhie gewessen undt underwegs nahe bey Sachsenhausen auf dem Weinberg eine Erdte gefunden, dergleichen in gantz Italien, Franckreich, Engeland undt Hollandt nit zu finden sein wirdt, die sich so wohl zu solcher Arbeit schicket undt das Feuer so wohl halten kann, alss eben diesse Erdte, wesshalben ich mich resolviret, von besagtem Heusenstamm mich anhero zu begeben undt zu dem Endt von Ihr G. dem Freyherrn von Schönborn einen ehrlichen Abschied erlangt, wie hiebey zu sehen.

Wann nun zu dieser Manifactur eine nit geringe Bereitschafft erfordert wirdt, alss nemlich ein Brennoffen von 16000 gebackenen Steinen zum wenigsten, eine Mühl, so ein Pferdt zihen kann, worauff die Farben, Zinn und Bley gerieben undt bereitet wirdt, eine Werckstätt, worinn 12 undt mehr Personen arbeiten können, ein Platz, die Mühle darauff zu stellen und ein anderer, die Erdte darauff zu cascioniren, Hauss und Stallung, worinn solches anzurichten, welches sehr kostbar undt zum Anfang gar schwer fallen thut, zu dessen Verlag sich Niemandt bequemen will, es sey dann, dass E. Wohledl. Gestr. undt Herrl. hierüber eine Freyheit oder Privilegium zu ertheilen geruhen wolten, dass in den nechsten 12 Jahren keine Werckstatt mehr als diesse

[1] Ueber die Hanauer Fabrik vgl. v. Drachs Arbeit in der Deutschen Töpferzeitung, Jahrgang XVI, Nr. 42 ff.

[2] Rathssupplikationen 1666 März 6 des Stadtarchivs, dem auch die weiter angeführten Urkunden und Akten angehören.

uffgerichtet undt besagte Erdte Niemanden anders gefolgt, sondern so lang geheget werden möchte, so dann, dass zwischen den Messen keine andere alss die allhie gemachte Wahr offentlich verkaufft werden möchte. Uff welchen verhoffenten Fall ich mich hiemit verobligire, junge arme Knaben und Casten alumnos anzunehmen undt sie in 6 Jahren in diesser Kunstarbeit so treulich zu underrichten, dass sie alss perfect in dieser Kunst passiren können.

Alss gelangt ahn E. Wohledl. Gestr. undt Herrl. mein unterthäniges Suchen undt Bitten, Sie grossg. geruhen wollen, mir bedeuteter massen eine Porcellaine-Backerey allhie anzustellen grossgünstig zu concediren.

Wie nun hiedurch diesse Statt mit einer neuen undt nutzbaren Manufactur vermehret wirdt, worauss auch diesses entspringen wirdt, dass mann gute undt schöne Arbeit umb einen billichern Preiss wirdt haben können, also thue zu E. Woledl. Gestr. undt Herrl. grossg. willfähriger Resolution mich unterthänig getrösten, will es auch die Zeit meines Lebens mit beflissener Danckbarkeit gehorsamlich bedienen.

E. Wole. Gestr. ud. Herr
unterthänig gehorsamer
Johann Simonet.«

Der hierauf gefasste Beschluss klang ganz anders als der kühle, abwartende Bescheid auf das Gesuch der Holländer vom 21. Februar 1661; die Bittschrift des einfachen, mittellosen Porzellan-Technikers fiel auf einen ganz anderen Boden als das der wohlhabenden Kaufleute Behaghel und von der Walle:[1]

»Als Johann Simonet Porcellainen Backer von Paris umb Vergünstigung eine porcellainen Backerei alhie anzustellen undt zwar dergestalt, dass er uff etliche Jahr dabey allein gelasen werde, soll man diess Wercks nit auser Acht lasen, undt ist deswegen den Herrn Burgermeistern undt Rechenherrn, auch darüber zu referiren, Commission uffgetragen.«

In der Hanauer Fabrik also hat Jean Simonet zuerst gearbeitet, war dann etwa Mitte 1662 in den Dienst des Freiherrn von Schönborn getreten und hatte diesem in einer kleinen Fayencerei zu Heusenstamm das nöthige Geschirr für den freiherrlichen Haushalt angefertigt; dass der »Porcellingeschirrmacher« sich während dieser Zeit »als ein ehrlicher Mann« verhalten hat, beweist das Abschieds-Zeugniss des Herrn von Schönborn vom 6. Januar 1666, welches dem Gesuche Simonets beiliegt. Bei öfteren Besuchen im benachbarten Frankfurt hat der findige Mann gemerkt, welches vorzügliche Material die Erde der Weingärten auf dem Sachsenhäuser Mühlberg, den er passieren musste, für die Fayence-Arbeit bietet, so vorzüglich, dass er sie wohl mit einiger Uebertreibung den besten Erden in Italien, Frankreich, England, und Holland gleichstellte. Er fasste den Entschluss, seinen kleinen Betrieb in Heusenstamm aufzugeben und eine grössere Fabrik in Frankfurt zu gründen. Die Erfordernisse der ersten Einrichtung einer

[1] Burgermeister-Buch 1666 März 6.

solchen waren ihm aus seiner früheren Thätigkeit wohl bekannt: Haus, Hof und Stallung, eine Rossmühle, ein Brennofen von 16000 Backsteinen, eine Werkstätte für mindestens 12 Personen. Dazu aber brauchte er ein gutes Stück Geld, das war ihm offenbar schon in Aussicht gestellt, denn sonst hätte sich der Mittellose nicht schon um die Konzession beim Rathe beworben. Seine »Verleger«, d. h. seine Kapitalisten, wollten aber ihr Geld nur dann in das für Frankfurt neue Unternehmen stecken, wenn sie 12 Jahre lang vor jeder Konkurrenz gesichert blieben, wenn während dieser Zeit keine weitere Fayence-Fabrik gestattet, die Erde des Mühlbergs an Niemand anders zum Backen abgegeben und allen fremden Fayence-Waaren — Messzeiten natürlich ausgenommen — der Frankfurter Markt verboten werden würde. Wird die Fabrik mit einem solchen Privileg auf 12 Jahre ausgestattet, dann — so verspricht Simonet — wird die »neue und nutzbare Manifaktur« nicht nur gute und schöne Arbeit um billigen Preis liefern, sie wird auch eine Anzahl armer Knaben und Waisenkinder in dieser zukunftsreichen »Kunstarbeit« ausbilden.

Die Vorschläge des Pariser Porzellan-Bäckers leuchteten den Frankfurter Rathsherrn ein; sie mochten an den Fehler denken, den man vor 5 Jahren mit der kühlen Aufnahme des Gesuches der Holländer gemacht hatte. Schon am 8. März verhandelten die Bürgermeister und Rechenmeister mit Simonet. Sie wollten zunächst wissen, wer sich zum »Verleger« bereit erklärt habe und ob etwa Fremde bei dem Unternehmen interessiert seien. Simonet nannte Herrn Mathias Bansa, den Apotheker zum Goldnen Kopf.[1] Man fragte weiter, ob bei der Arbeit auch Gift zur Verwendung komme und ob sie Gestank verursache; Simonet konnte beides verneinen, nur mit Zinn, Blei, Schwefel und Salz werde gearbeitet. Bansa wurde eingeladen und erklärte, er und Georg Adrian Seeliger[2] hätten allerdings vor, das Unternehmen mit dem nöthigen Kapital ins Werk zu setzen, bäten aber um Aufschub, da die Sache sehr der Ueberlegung bedürfe. Er wurde mit der Mahnung entlassen, sich mit Seeliger und Simonet zu verständigen und dann wieder zu erscheinen, da der Rath »die Beförderung gern sehen möchte«;[3] man war bereit zu gestatten, dass binnen 6 Jahren die Erde an dem bestimmten Platz von Niemand abgeholt und Niemand erlaubt werden solle, in dieser Zeit eine gleiche Werkstätte zu errichten.

---

[1] Aus Haus Berg in Westfalen, 1639 ins Bürgerrecht eingetreten.
[2] Aus Wolfenbüttel, 1652 Bürger geworden.
[3] Eine Aufzeichnung über diese Verhandlung bei Simonets Supplikation.

Zu einer Einigung zwischen Simonet einer-, Bansa und Seeliger andrerseits ist es nicht gekommen. Simonet fand zwei andere kapitalkräftige »Verleger«, Bernhard Schumacher und Johann Christof Fehr. Am 8. September 1666 erhielt Simonet in folgender Urkunde[1] die nachgesuchte Konzession für seine Fabrik:

> »Als Jean Simonet von Paris Porcelanbecker bey E. Wohledlen und Hochweisen Rath in Schrifften unterthänig nachgesucht, ihme zu verstatten, ein Brennwerck mit gewissen Privilegien, das ihme von andern kein Praejudiz geschehen möge, alhier aufzurichten, und solch Suchen an die Rechenherrn verwiesen worden, diese aber sich zu erklären oder ichtwas zu verstatten, ehe und zuvor Supplicant, weil er vor sich keine Mittel, derjenige, so ihn verlegen würde, nahmhaft gemacht angestanden und darauf derselbe Herrn Bernhard Schuhmacher und Herrn Johann Christof Fehr bey löblichem Ampt gestellet, welche sich zum Verlag, doch dergestalt erbotten, falls sie einer gewissen Zeit und zwar zehn folgende Jahr, innerhalb deren keinem andern ein dergleichen oder anders Porcellan-Brenwerck aufzurichten, noch Frembden in gedachter Zeit zwischen denen Messen dergleichen Wahr zu verkauffen gestattet werden möge, versichert werden könten, dass darauff und in reiffer Erwegung aller mitunterlauffender Umbstände, bevorab dessen, das die Aufrichtung solchen Wercks die Verlägere ein ansehnlichs kostet, dem Supplicanten wie auch dessen Verlegern und deren Erben anstatt der gesuchten zehen sechs Jahr innerhalb deren keinem, er seie inheimisch oder frembd, einiges Porcelan-Brenwerck, noch auch denen Frembden innerhalb solcher Zeit zwischen den Messen einig dergleichen Wahr zu verkauffen, noch auch Niemandem, von der darzu gehörigen Erden aus unserm Territorio führen zu lassen, gestattet werden solle, verwilliget worden. In Urkund Ampts Unterschrifft. So geschehen auff Marien Geburt An. 1666.«

Somit hatte Simonet alles bewilligt erhalten, worum er in seiner Bittschrift vom 6. März gebeten hatte, aber nicht auf 12, sondern nur auf 6 Jahre. Zweifellos hat man mit der Einrichtung der Fabrik sofort begonnen, wann der Betrieb begonnen hat, ist nicht festzustellen. Von ihrem Bestehen und ihrer Thätigkeit kommt die erste Kunde aus dem Jahre 1668, als Inhaber derselben erscheint lediglich Fehr, Simonet, der weder in den Kirchenbüchern noch in dem Bürgerbuch vorkommt, tritt uns nur bei den geschilderten Vorverhandlungen entgegen, den Namen Schumacher — er war ein reicher Handelsmann aus Corbach und 1654 aus Giessen nach Frankfurt eingewandert und hier ins Bürgerrecht getreten — finden wir nur in der mitgetheilten Konzessions-Urkunde.

Um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts war der später so genannte Porzellan-Hof[2] auf dem Klapperfeld ein Hof des Heiliggeist-Hospitales, der von dem Pflegamte dieser Stiftung an Privatleute als

[1] Rechnei vor 1816, Lade 36, Fasc. Fabriken.

[2] Vgl. Wolff, Jung und Hülsen, Die Baudenkmäler in Frankfurt a. M. Bd. III.

Wohnung oder als Gewerberaum verpachtet wurde, in den Rechnungen und Protokollen des Spitals führt er die Namen Palthenischer, Klapper- oder Klapperfeld-Hof. Im Juni 1667 erscheint zuerst als Pächter des Hofes Johann Christian Fehr,[1] er veranlasste damals das Pflegamt zu verschiedenen Reparaturen am Hofe, dessen baulicher Zustand zu jener Zeit nicht der beste gewesen ist. 1668 erfahren wir aus dem Protokolle des Pflegamtes, dass Fehr mit drei Handwerksgesellen arbeitete, der Eintrag vom 17 Oktober 1668 aber wirft volles Licht auf Fehrs Thätigkeit »Ist decretirt, Herrn Fehr daß Hauß am Klapperfeld, worinnen er ein porcellinen Brenofen auffgericht, wegen Feuersgefahr und Ruinirung der Logimenter auffzusagen oder Caution zu leisten«

Zweifellos ist der Porzellanofen Fehrs, von dem das Pflegamt zuerst am 17 Oktober 1668 hört, nur kurze Zeit vorher errichtet worden und im Betrieb gewesen, die Errichtung des Werkes, welches am 8. September 1666 gestattet wurde, hat eben längere Zeit erfordert. Es muss Fehr gelungen sein, die Besorgnisse der Herren Pfleger zu zerstreuen, denn diese erneuerten schon 1669 den Pachtvertrag Fehrs auf 4 Jahre, ohne ihm eine höhere Pachtsumme — er zahlte jährlich 95 Gulden — anzusetzen. Aus den Verhandlungen Fehrs mit dem Spital über sein Pachtverhältniss lässt sich der rasche Aufschwung seiner Fabrik deutlich erkennen. Am 5 Juni 1673 hatte er sich die Erlaubniss auf 10, am 11. Dezember 1683 auf weitere 5 Jahre verlängern lassen. 1673 miethete Fehr den Hof auf Lebenszeit gegen eine jährliche Pacht von 110 Gulden, 1683 wünscht Fehr grössere Reparaturen, die Verpachtung weiterer Räume und die Herrichtung eines Brunnens gegen eine Erhöhung der Pacht. Die baulichen Herstellungen im »Porcelain-Hof«, wie das Anwesen von 1684 ab fast immer genannt wird, werden in diesem Jahre beschlossen und im folgenden Jahre 1685 ein neuer Vertrag mit Fehr gemacht Dieser verstand sich zu einer jährlichen Pacht von 200 Gulden, dafür erhielt er zu den bisherigen Räumen zwei Nebenhäuschen hinzu und den Platz zum »Porcellain-Offen«, er muss ihn aber auf eigene Kosten errichten und künftig bei Aufgabe des Pachtverhältnisses dem Spital unentgeltlich überlassen; die Pacht solle 12 Jahre und nach Fehrs Belieben noch länger dauern Die Erhöhung der Pacht, die Erweiterung der Fabrikräume, die Errichtung des zweiten Brennofens zeigen, wie Fehrs Fabrikation sich vergrössert haben muss. Er durfte sich dieses Aufschwunges nicht mehr lang freuen; er ist im Frühjahr 1693 gestorben

[1] Das Folgende nach den Protokollen des Heiliggeist-Hospitals 1667—1707

Johann Christoph Fehr wurde als der Sohn des Wagenmeisters an der städtischen Eisenwaage Jakob Fehr und dessen Gattin Clara Anna 1635 geboren;[1] sein Tauftag ist der 5. August dieses Jahres, sein Taufpathe der Licentiat Christian Bender, der spätere Stadtschultheiss und Ahnherr der Familie Bender von Bienenthal. Der junge Fehr scheint die Handlung erlernt zu haben, er hat sich später wenigstens immer als Handelsmann bezeichnet. Etwa 1667 heirathete er Elisabeth Magdalene, die Tochter des Hessen-Darmstädtischen Amtskellers Plaustrarius in Zwingenberg, und 1683 in zweiter Ehe Anna Margaretha Reineck. Fehr ist durch sein Geschäft zu Ansehen und Wohlstand gelangt; er hat es zu der Stellung eines Bürger-Kapitäns gebracht, zu der man nur wohlhabende und wohlangesehene Bürger beförderte, er hat ein für seine Zeit stattliches Vermögen hinterlassen, dessen Bestand in den Tagen vom 16. bis 19. Oktober 1693 inventarisiert worden ist. Fehr hatte im Porzellan-Hof nur seine Fabrik, sein Wohnhaus war das Haus zum Wolf in der Fahrgasse gegenüber der Mehlwaage.

Das Testament[2] Fehrs und besonders das Inventar[3] seiner Verlassenschaft gewähren einen vollständigen Einblick in die privaten und geschäftlichen Verhältnisse. Die ersteren interessieren nur so weit, als er über seine Fabrik verfügt: sie wird den Söhnen Jakob aus erster und Johann Christof aus zweiter Ehe bis zu ihrer Grossjährigkeit unter mütterlicher Vormundschaft vermacht, der Wittwe wird auch das Glasursekret anvertraut.

Wichtiger für die Kenntniss des Fehrschen Geschäftsbetriebes ist das Inventar, welches über seine Verlassenschaft aufgenommen worden ist. Es erstreckt sich auf die Immobilien, die Ausstände und Schulden, die Mobilien in der Wohnung und die Bestände in der Fabrik an fertigen Waaren und an Rohmaterial zur Fabrikation.

Dass im Hausrath des wohlhabenden Porzellan-Fabrikanten das Porzellan sehr stark vertreten ist, kann nicht auffallen, aber fraglich ist, ob alle im Haushalt befindlichen Gegenstände des Gebrauches und des Luxus aus Porzellan auch der eigenen Fabrik entstammen. Zweifellos darf dies von den zahlreichen Schüsseln und Tellern angenommen werden, die das Wappen des Hausherrn trugen. Auf bessere, vielleicht künstlerische Arbeit lassen folgende Gegenstände von Porzellan schliessen: Engelsköpfe, Blumenkrüge, Köpfe, ein

[1] Nach den Kirchenbüchern des Kgl. Standesamtes I.

[2] Testamente 1693 Nr. 3.

[3] Inventare 1693 Nr. 6.

weisser Krug mit weissem Kupfer beschlagen, ein durchbrochener Korb, gemalte Schusseln, eine Schilderei mit schwarzem Rahmen

An dem Waarenbestand des Lagers fallt zunächst die grosse Menge einzelner für den täglichen Gebrauch bestimmter Fabrikate auf, von denen nur 2000 »Blättchen«, 3400 Halbmaass- und 3452 Viertelmaasskruge erwähnt seien; den stärksten Posten bilden aber die 9550 Stück kleiner und mittlerer Apotheken-Büchsen Beschaftigte sich die Fabrikation auch hauptsächlich mit gewohnlichen Waaren als Geschirr für den Haushalt, für Wirthschaften und Apotheken, so werden doch einige Bestände aufgeführt, nach welchen Fehr auch bessere Sachen für den Luxus und den feineren Geschmack angefertigt hat: so z B. 66 Dutzend »History-Teller«, also Teller mit Darstellungen aus der Geschichte, ferner Blumenkrüge, Engelsköpfe, »feine« Krüge mit Purpur gemahlt u. a. Sein Rohmaterial endlich bestand aus 2000 Pfund Soda, 145 Pfund englisch Zinn, 600 Pfund Glaser, 500 Pfund Zinnasche, 2½ Achtel Salz, 289 Pfund Blei und einer Schachtel »schlechter Purpper-Farb.« Aus dem Inventar geht hervor, dass in der Frankfurter Fabrik dieselben Fabrikate wie in den anderen Fayence-Fabriken hergestellt wurden, da die Liste der Porzellan-Maler in Frankfurt (S. 240) mehrere Namen von Künstlern aufweist, welche aus der Hanauer Konkurrenz-Fabrik in die jungere Frankfurter eingetreten sind, so darf schon daraus geschlossen werden, dass die Frankfurter Fayence-Industrie auch in der Qualitat der Hanauer etwa gleich stand. Zweifellos aber war die Fabrikation in Hanau eine weit umfangreichere als in Frankfurt; die von v. Drach mitgetheilte Liste der dortigen Künstler und Arbeiter enthält für die Zeit von 1661 bis 1800 etwa 150 Personen, während sich fur Frankfurt von 1666 bis 1773 nur etwa 35 Namen nachweisen lassen.

Wir kehren zur Fabrik zurück, welche Fehr 1693 seinen beiden Sohnen unter Vormundschaft der Wittwe hinterlassen hatte. Wenn die Wittwe und ihr Stiefsohn Jakob im Jahre 1700 den Pachtvertrag mit dem Spital auf 6 Jahre verlängerten und sich die Pacht auf 250 Gulden erhöhen liessen, so müssen sie mit der Fabrik befriedigende Ergebnisse erzielt haben Der beste Beweis für den guten Geschäftsgang ist aber der 1707 von den Erben Fehrs abgeschlossene Ankauf des Porzellan-Hofes. Schon 1702 hatte das Pflegamt sich für einen eventuellen Verkauf des baufälligen Anwesens entschieden. Nach längeren Verhandlungen kam der Kauf am 24 November 1707 zum Abschluss. Nach dem Kaufbrief verkaufen die Pfleger des Spitals an Anna Margaretha, Johann Christof Fehrs Wittwe und Erben nebst ihrem Stiefsohn Jakob Fehr den »Borseln Hoff« sammt daran stossen-

den Häusern und Garten, wie sie ihn bisher in Pacht gehabt hatten, und die angrenzende Scheuer des Spitals mit Hof und Stallung, die bisher ein anderer Pächter innegehabt hatte, für 9000 Gulden. Ein weiteres an das Porzellanhof Grundstück anstossendes Stück Gartenland traten die Pfleger ohne besonderes Entgeld ab, jedoch mit der Aufgabe, dass die Fehrs auf der Grenze ihres Anwesens eine beiden Theilen gemeinschaftliche Schiedmauer errichten sollen.

Die Eigenthümer des Porzellan-Hofes hatten alljährlich an Martini dem Katharinen-Kloster einen Grundzins von 1 Gulden zu entrichten. Die Klosterrechnungen setzen uns in den Stand, die Eigenthümer des Hofes bis zum Aufhören der Fabrikation festzustellen; sie nennen als Zinszahler

1708—1714	Johann Christof Fehrs Wittwe und Jakob Fehr,
1715—1722	Johann Christof Fehr und Jakob Fehr,
1723—1732	Landammtmann Georg Heinrich Hasslocher;
1733	dessen Erben,
1734—1736	v. Rohrbach;
1737—1738	Wolfgang Deininger,
1739	Anna Maria Sauerseaft und Johann Georg Haeckel,
1740	Deininger,
1741	Hille;
1742—1774	Johann Georg Heckel,
1775	Rath Goethe,
1776—1778	Kreditorschaft des Porzellan-Hofes,
1779	Bauschreiber Petsch.

Aus der Zeit, da Mutter und Brüder Fehr die Fabrik betrieben, besitzen wir über dieselbe nur die bereits erwähnte Notiz Lersners von dem verunglückten Porzellan-Maler aus dem Jahre 1713. Die Wittwe Fehr hinterliess bei ihrem Tode 1714 das Geschäft dem Stiefsohn Jakob und dem Sohn Johann Christof. Fehrs Söhne waren darin minder glücklich als der Vater; sie konnten die Fabrik und den Hof nur noch einige Jahre halten. 1722 bewarb sich Johann Christof vergebens um eine städtische Beamtenstellung,[1] sein Stiefbruder Jakob ist 1725 Thorschreiber,[2] daraus ist zu entnehmen, dass beide in ihren Verhältnissen zurückgekommen waren.

Wer die kunstfertigen Mitarbeiter Fehrs und seiner Söhne waren, geht aus dem chronologisch angeordneten Verzeichniss der Frankfurter

[1] Bürgermeisterbuch 1723.
[2] Bürgerbuch 1725.

Porzellan-Maler (S. 230) hervor; es ist aus den Burger- und Beisassen-Listen und besonders aus den Büchern des Standesamtes zusammengestellt worden, darf aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da die in Betracht kommenden Bucher nur so weit benutzt werden konnten, als die Register den Stand der eingetragenen Personen angeben.[1] Ausser den unten angeführten Porzellan-Malern fanden sich nur noch einige wenige Porzellan-Dreher, Porzellan-Macher, Porzellan-Arbeiter und Porzellan-Tagelöhner, deren Namen von keinem Interesse sind.

Während ohne Zweifel alle diese Maler, Dreher, Macher u. s. w in der oder für die Fabrik im Porzellan-Hofe arbeiteten, stehen ihr die Porzellan-Krämer selbständiger gegenüber. 1683—1689 wird Hans Maerckel als Porzellan-Krämer erwähnt, über den ich nähere Angaben nicht gefunden habe. Etwa 1689 trat Martin Cron aus Emmeldingen in Fehrs Geschäft ein; er war gelernter Porzellan-Händler und, da Fehr in seinen letzten Lebensjahren sehr leidend war, nach dessen eigener Angabe der eigentliche kaufmännische Leiter der Fabrik Er erhielt 1691, gestützt auf ein Zeugniss Fehrs, das Bürgerrecht und errichtete ein eigenes Geschäft, das sich aber gemäss dem Fehrschen Privilegium nur mit dem Vertrieb der Frankfurter Fabrikate befassen durfte,[2] Maerckels Handlung musste sich zweifellos auch darauf beschränken. Mit dem Verkauf Fehrscher Waaren beschäftigte sich auch der Beisasse Anton Gasser aus Edelsburg, aber nicht in Frankfurt, sondern auf auswärtigen Messen und Jahrmärkten; als er Ende 1704 in das Burgerrecht eintrat, gab er diese Art des auswärtigen Vertriebes auf, um in Frankfurt einen Porzellan-Kramladen zu errichten. Seine Wittwe heirathete 1731 den Porzellan-Händler Johann Weber aus Dodenau, der als Burger Gassers Geschaft übernahm.[3] Wie lange die Fabrik sich des ihrem Gründer Fehr im Jahre 1666 ertheilten Privilegs erfreute, dass ausserhalb der Messen nur ihre Fabrikate in Frankfurt verkauft werden durften, weiss ich nicht anzugeben.

Wir wenden uns den Nachfolgern der Familie Fehr im Besitze des Porzellan-Hofes und im Betriebe der Fabrik zu. Der Landammann Georg Heinrich Hassloc her war nur im Besitze des Porzellan-Hofes, nicht aber in der Fabrik der Nachfolger der Bruder Fehr. Der Hof gehorte zu dem Vermögen seiner dritten Frau Katharina, einer ge-

[1] Die Sterberegister des Kgl Standesamtes I konnten durchgangig nicht benutzt werden, weil den Registern die Standesbezeichnung fehlt

[2] Rathssupplikationen 1691 Mai 26

[3] Rathssupplikationen 1704 Dez. 18 und 1731

borenen Roth von Rohrbach und vorher verehelichten von Hynsperg,[1] wie sie in den Besitz des Hofes gekommen ist, konnte ich nicht feststellen. Sie starb 1729, Hasslocher 1733 mit Hinterlassung zweier Töchter. Wie nun der Besitz des Hofes auf

Johann Friedrich Roth von Rohrbach, Fuldaischen Hofrath und Oberamtmann, den Bruder von Frau Hasslocher, überging, vermag ich ebenfalls nicht nachzuweisen. Hasslocher und sein Schwager von Rohrbach haben selbst die Porzellan-Fabrikation nicht betrieben, Hasslochers Pächter war Philipp Friedrich Lay aus Wallrabenstein bei Idstein. Als Kutscher hat er in Frankfurt begonnen, trat aber etwa 1709 als »Porzellan-Taglöhner« in die Fehrsche Fabrik ein und blieb in derselben als Angestellter, bis er von Hasslocher Hof und Fabrik pachtete. 1732 bewarb er, der bisher nur Beisasse gewesen war, sich um das Bürgerrecht, er gab ein Vermögen von 400 Gulden an und gab vor, als Bürger die Fabrik, in der er seit 23 Jahren gearbeitet und die er »seit etlichen Jahren« von Hasslocher gepachtet habe, »mit mehr Nachdruck in Aufnahme bringen« zu können. Sein Pachtverhältniss hat nicht lange bestanden, am 13. Juni 1736 trat Lay in die Hanauer Fabrik ein, errichtete aber schon 1739 die Fabrik in Offenbach.[2]

Sicher scheint mir, dass der folgende Besitzer des Hofes, Wolfgang Deininger, auch Fabrikant gewesen ist, vielleicht schon als Pächter von Hasslocher und Rohrbach. 1686 in Stübach bei Neustadt an der Aisch geboren, war er mehrere Jahre als Kellner in Frankfurt beschäftigt. 1712 wurde er Bürger, nachdem er sich mit einer Tochter des Porzellan-Händlers Martin Cron verlobt hatte. Deininger trat als Porzellan-Händler in das Bürgerrecht ein, musste aber bei seiner Aufnahme dem Handel mit »Bamberger Waaren« entsagen.[3] Deininger wird allerdings stets als Händler bezeichnet, es liegt aber nahe, ihn als den Frankfurter Konkurrenten zu denken, über den sich die Hanauer Fabrik in den 30er Jahren des XVIII. Jahrhunderts beklagt. Deininger starb Anfang September 1739; ihm folgen im Besitz

[1] Fichards Geschlechtergeschichte, Fasz. Hynsperg, Katharinen-Kloster Lade 7 Nr. 27. Inventare 1733 Nr. 21.

[2] Nach v. Drach Lays Sohn Georg Heinrich, geb. 1731, gest. 1802, wurde 1751 Bürger und zwar auf einen Handel mit seinen Offenbacher Fabrikaten — das Monopol der Frankfurter Fabrik ausserhalb der Messen bestand also damals nicht mehr. Johann Jakob Lay, vielleicht sein Bruder, ist 1772 Direktor der Fayence-Fabrik in Kelsterbach.

[3] Rathssupplikationen und Bürgerbuch 1712.

die Glasermeisters-Wittwe Anna Maria Sauersenfft und der Glasermeister Johann Georg Heckel, über deren geschäftliches und verwandtschaftliches Verhältniss ich keine Auskunft zu geben vermag. Sicher ist nur, dass die Wittwe Sauersenfft die Fabrik betrieb, aber schon 1740 in Konkurs gerieth. Das gerichtliche Inventar[1] über das Sauersenfftsche Porzellanwaaren-Lager im Porzellan-Hof ist noch erhalten; es wurde auf 1427 Gulden 14 Kreuzer geschätzt.

Deininger, ohne Angabe des Vornamens, und Schlossermeister Hille, welche 1740 bezw. 1741 den Zins entrichteten, haben dies wohl nur als Stellvertreter der Sauersenfftschen Gläubiger für die Konkursmasse gethan. Der letzte Besitzer und Fabrikant war der schon erwähnte

Johann Georg Heckel, Glasermeister, geboren 1698, verheirathet mit der Tochter des Metzgermeisters Fatz. Am 30. Juni 1741 ersteigerte er den von den Gläubigern zur Auktion gebrachten Hof für 20105 Gulden; er musste mit dem Hofe auch die darauf lastenden Kapitalien im Betrage von 17500 Gulden übernehmen.[2] Er scheint sofort den Betrieb in der Fabrik aufgenommen zu haben, da ihn das Taufbuch im Dezember 1741 bereits als Porzellan-Fabrikant bezeichnet.

Heckel war bei Uebernahme der Fabrik ein Neuling in der Porzellanbranche und hat es anscheinend nie zu besseren Fachkenntnissen gebracht. 1743 klagte er dem Rechnei-Amte über die unerlaubte Konkurrenz, welche ihm besonders die ehemalige Inhaberin der Offenbacher Fabrik, die »bekannte Leyin«, mache, er beschwert sich, dass Offenbacher und anderes Porzellan massenhaft in die Stadt eingeschmuggelt und einzeln verkauft wurde, während doch seine Fabrik ganz in der Lage sei, den Bedarf der Bürger und Fremden zu decken.[3] Trotz dieser Klagen scheint Heckels Fabrik in den ersten Jahren ihres Bestehens keine schlechten Geschäfte gemacht zu haben. In der 1747 erschienenen Beschreibung Frankfurts von J. B. Müller wird der Fabrik nach den Seiden- und Tabak-Manufakturen an dritter Stelle gedacht: »Nach diesen ist die Porcellain Fabric, worinnen vieles Porcellain wohl gemacht und vieler Orten hin verführet wird.« Die Seele des Geschäftes war Heckels ältester Sohn, und als dieser 1755 starb, musste er seinen zweiten Sohn, der seit 1753 als Porzellan-Maler in der Fabrik von

[1] Inventare 1738 Nr. 26. 1740 Nr. 93.

[2] Ugb. B. 46 W., Stadtkanzlei, Einrichtung etc. Nr. 24. Die folgende Darstellung nach den Goetheschen Prozessakten Heckel ca. Heckel und Rath Goethe ca. Heckel.

[3] Ugb. B. 46 Nr. 1a, die »Leyin« ist wohl die Frau von Philipp Friedrich Lay

St Cloud thätig war, nach Frankfurt zurückriefen. Johann Friedrich Heckel wurde am 25. Oktober 1763 als Theilhaber in die Fabrik aufgenommen und übernahm sie am 14. Dezember 1765 selbständig unter bestimmten Verpflichtungen gegen Vater und Schwestern. 1771 kam es zu einem hässlichen Prozess zwischen Vater und Sohn: ersterer klagte auf Aufhebung des Vertrags von 1763, da er durch das rücksichtslose Vorgehen des Sohnes, der seinen Verpflichtungen nicht nachkomme und die Fabrik vernachlässige, in die bitterste Noth gerathen war. Die Einzelheiten des Rechtsstreites hier wiederzugeben, ist nicht nöthig, Kriegk hat in seinen Deutschen Kulturbildern (Leipzig 1874) den ganzen Verlauf dieses Prozesses eingehend dargestellt: es war der erste grössere Rechtsstreit, in welchem der junge Advokat Lic. jur. Johann Wolfgang Goethe als Anwalt des Sohnes Heckel vor Gericht auftrat. Die Akten über diesen Prozess sind noch erhalten, sie geben ein klares Bild von den letzten Jahren der Frankfurter Porzellan-Fabrik; aus den darin befindlichen, von Kriegk nicht mitgetheilten Inventaren und Bilanzen der Fabrik lässt sich deutlich deren Fabrikation, Waarenbestand, Kundschaft und finanzielle Lage aus der Zeit von 1763 ab erkennen. An dieser Stelle genügt eine kurze Mittheilung über den traurigen Ausgang der Fabrik.

Vater Heckel warf seinem Sohne vor, er habe durch Faulheit und Nachlässigkeit die Fabrik heruntergebracht, insbesondere den geschäftlichen Verkehr mit Koblenz, Bonn, Trier, Köln und anderen auswärtigen Orten ohne Grund aufgegeben, den Hof baulich verfallen lassen und dem Vater keine Rechnung abgelegt. Darauf entgegnete der Sohn, nicht ihm sei der Rückgang des Geschäftes zur Last zu legen: sein Vater habe als einfacher Glasermeister nichts von der Fabrikation verstanden und immer fremder Hülfe bedurft, darum sei es nicht mehr wie billig gewesen, dass er ihm als Techniker die Fabrik übergeben habe; deren Rückgang habe er nicht mehr aufhalten können, da inzwischen in Köln zwei, in Koblenz, Trier, Flörsheim, Kelsterbach und Offenbach je eine Fayence-Fabrik entstanden sei.[1]

Der Verfall der Fabrik ist aus den eingehenden, von Heckel dem Sohn vorgelegten Inventaren klar zu ersehen, wie folgende Zusammenstellung, in Gulden abgerundet, zeigt:

---

[1] Ueber die Fayencereien in Köln, Koblenz und Trier ist meines Wissens bisher noch nichts veröffentlicht worden. Ueber Kelsterbach vgl. v. Drachs Arbeit in der Deutschen Töpferzeitung 1891 Nr. 5–8.

	1763	1765	1771
Porzellan-Waaren	555	1553	761
Gemaltes Porzellan	—	—	52
Fabrik- und Baumaterialien . .	827	537	578
Baares Geld	445	-	—
Ausstände	274	435	2172
Wein	—	72	—
	-	2597	3563
Ab Creditores	—	1089	2089
Netto Belauf	2102	1508	1474

Der Umfang des Geschäftes war demnach ein recht bescheidener, an Arbeitslöhnen wurden 1764 und 1765 je etwa 1275 Gulden bezahlt; an Waaren wurden 1764 etwa 2850, 1765 etwa 2465 gelöst. Die Beziehungen nach auswärts reichten auch nicht sehr weit, wie aus der Angabe der Orte, in welchen Schuldner wohnen, erhellt: Mainz, Wiesbaden, Worms, Mannheim, Bingen, St. Goar, Koblenz, Kochem, Bonn, Köln, Butzbach, Oppershofen, Grünstadt, Alsfeld, Marburg, Homburg an der Ohm, Homburg vor der Höhe, Limburg, Wetzlar, Siegen, Fulda.

Auch die Waare war offenbar keine feine, mehr für den Geschmack und Hausgebrauch des einfachen Bürgers als für den Luxus berechnet. Künstlerische Fabrikate finden sich, wie z. B. in den Höchster Inventaren,[1] nicht, die künstlerische Ausschmückung wird wohl auch in engen Grenzen sich gehalten haben, wenn auch Heckel jun. gelernter Porzellan-Maler war. Wie aus dem Verzeichniss der Porzellan-Maler hervorgeht, ist deren Zahl unter Heckel eine nicht bedeutende gewesen, in den 30 Jahren seiner Geschäftsführung finden sich 9 oder 10 Namen von solchen.

Im Jahre 1774 musste der Porzellan-Hof, welcher dem Sohn gerichtlich zugesprochen worden war, an die Insatzglaubiger abgetreten werden, der Sohn war durch den langjährigen Prozess mit seinem Vater gerade so verarmt wie dieser und auch das kleine Vermögen, das er erheirathet hatte, war dabei verloren gegangen. Vater Heckel starb 1775, dem Sohn blieb zur Befriedigung der Gläubiger immerhin noch ein stattliches Lager an Porzellan-Waaren, wie die gerichtliche Inventur von 1776 ergibt.

Zu den Gläubigern der Societät Heckel Vater und Sohn gehörte in erster Linie der kaiserliche Rath Johann Kaspar Goethe; er hatte

[1] Vgl. Zais, Die Kurmainzische Porzellan-Manufaktur zu Höchst (Mainz 1887).

einen Insatz von 18000 Gulden zu 4% auf dem Porzellan-Hof stehen und ausserdem im Jahre 1767 »zum Nutzen der Porzellan-Fabrik« noch 165 Gulden als Darlehen gegeben. Für den Insatz kam er mit der Kreditorschaft des Porzellan-Hofes 1775 in dessen Besitz, das Darlehen nebst rückständigen Zinsen zahlte der junge Heckel 1776 zurück. Im Jahre 1778 verkaufte die Kreditorschaft den Hof an den Bauschreiber und Bauspekulanten Petsch. Die Porzellan-Fabrikation war wohl schon 1772, spätestens 1773 eingestellt worden.

Dies die äussere Geschichte der Frankfurter Porzellan- oder Fayence-Fabrik. Ein weit grösseres Interesse dürfte die innere Geschichte beanspruchen, die Darstellung ihrer Fabrikationsweise, die Beschreibung und kunstgewerbliche Würdigung ihrer Fabrikate. Leider müssen wir darauf verzichten, die Akten geben keine oder nur geringe Auskunft darüber, wir wissen nicht einmal, ob in Frankfurt jemals wirkliches Porzellan hergestellt wurde. Von Erzeugnissen, welche mit voller Sicherheit dieser Fabrik zuzuweisen sind, kennen wir bis jetzt nur eine Anzahl weiss glasierter, meist mit Thier- und Menschen-Figuren blau bemalter Wandplättchen im städtischen Historischen Museum und zwar diejenigen, welche aus dem Hausehren des 1866 abgerissenen Dr. Senckenbergischen Stiftshauses stammen; nach der noch erhaltenen Rechnung des damaligen Hausbesitzers von Reichencron über den Umbau des Hauses, hat Fehr diese Plättchen im Jahre 1685 für 33 Gulden geliefert.[1] Die gleichen Plättchen fanden sich auch im Hause Neugasse 3 und sind aus diesem in den Besitz des Museums gekommen; auch sie sind zweifellos Erzeugnisse der Fehrschen Fabrik. Vielleicht auch die etwas grösseren Wandplättchen aus dem Voelckerschen Hause Römerberg 3, welches in den 50er Jahren niedergelegt wurde, wenn diese auch in Grösse, Farbe und Glasur nicht unerheblich von den anderen Plättchen abweichen. Auch in der jetzt neu hergestellten »Goldenen Waage« auf dem Markt befinden sich am Brunnen im Erdgeschoss und an einem Wandsockel im zweiten Stockwerk solche Plättchen, theils gleicher, theils ähnlicher Sorte, die zweifellos der Frankfurter Fabrik zugewiesen werden dürfen.

Es kann kein Zweifel darüber obwalten, dass sich von den anderen Fabrikaten das eine oder andere Stück erhalten hat. So

[1] Scheidel, Geschichte der Dr. Senckenbergischen Stiftshäuser (= Neujahrsblatt des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt a. M. 1867) S. 21. 107. — Fehrs Nachlass-Inventar von 1693 erwähnt 2000 Stück solcher »Blättgen« oder, wie Herr v. Reichencron schreibt, »Platterchen«.

lange aber die Marke der Fabrik noch nicht bekannt ist — den Plättchen fehlt, wie immer, jede Bezeichnung —, so lange sonstige Bezeichnungen der Waaren ihr nicht mit Bestimmtheit zugewiesen werden, können Frankfurter Fayencen nicht mit absoluter Gewissheit festgestellt werden. Nur mit großer Wahrscheinlichkeit dürfen drei Stücke als Frankfurter Fabrikate angesprochen werden

Das Hamburger Museum für Kunst und Gewerbe besitzt einen kleinen sternförmigen, achtspitzigen Einsatz für die mittlere Vertiefung einer Sternschüssel, auf dessen Unterseite die Worte zu lesen sind »den 28. Joly — Franckfort. K. R.« Der Maler, wenn er unter den beiden Initialen zu verstehen ist, könnte Kaspar Rip sein

Im Frankfurter Historischen Museum befindet sich ein blau bemalter Fayence-Krug mit Zinndeckel; auf dem Kruge ist ein Allianzwappen gemalt, über welchem links (vom Beschauer) die Buchstaben J D. A., rechts E. D A und darunter die Jahreszahl 1693 stehen; der Boden des Kruges zeigt ein kräftiges, blau gemaltes F, darunter in kleinerer Schrift die Initialen B. T. Dass ein Frankfurter Fabrikat durch ein F seinen Ursprungsort bekundet, ist natürlich, schon von 1540 ab hat die Frankfurter Papierfabrik im benachbarten Bonames einer ihrer Papiersorten ein von einem Kreise umschlossenes F, einer anderen einen Stadtadler mit dem F auf der Brust als Wasserzeichen gegeben B. T könnte den Porzellan-Maler Balthasar Thau (Dau) andeuten, das Zinngiesser-Zeichen im inneren Deckel den Kannengiesser Johann Abraham Klingling. Die Initialen über dem Wappen stimmen zu dem Senior des evangelisch-lutherischen Prediger-Ministeriums Johann Daniel Arcularius und dessen Gattin Elisabeth Dorothea der stattliche Krug wäre als ein passendes Geschenk für diesen hochangesehenen Mann zu denken Das Wappen des Seniors Arcularius, das mir aus seinem Siegel in den Kirchenakten mehrfach vorliegt, ist ein ganz anderes.

Das Frankfurter Historische Museum verwahrt ferner einen Fayence-Krug, dessen Boden in kräftigen Schriftzügen bezeichnet ist »Johann Carl Auer 1742 a Franckfurth« und der in einer Cartouche einen blaugemalten, gekrönten Adler trägt. Dass der Stadtadler auf einem einheimischen Fabrikat angebracht wird, ist wiederum ganz natürlich. Ein Mann jenes Namens lässt sich aber aus Bürger-, Beisassen- und Kirchenbüchern um diese Zeit hier in Frankfurt nicht nachweisen; dass der Maler des Frankfurter Kruges, wenn anders der so aufdringlich aufgeschriebene Namen den Maler bezeichnet, identisch ist mit dem Sohne des Hanauer Porzellan-Malers Johann Helfrich Auer aus Hanau, ist eine Vermuthung v. Drachs, die auf sich beruhen muss.

Mag auch die Frankfurter Fabrik kunstgewerblich ohne besondere Bedeutung gewesen sein, so lohnt es doch, alle über sie bis jetzt vorhandenen Nachrichten hiermit zu veröffentlichen, sie zeigen, dass auch die Fayence-Fabrikation über ein Jahrhundert lang zu den Gewerben zählte, welche die fleissigen Hände der Frankfurter Bürger und Beisassen ausübten. Ihre Namen soll die folgende Liste bekannt geben; vielleicht gelingt es mit ihrer Hülfe, noch einige Fabrikate, die aus unserem Porzellan-Hof hervorgegangen sind, zu ermitteln und damit die wichtigste, unentbehrlichste Grundlage für eine Darstellung der Frankfurter Porzellan-Fabrikation zu schaffen.

Verzeichniss
der
in der Frankfurter Fabrik beschäftigten Porzellan-Maler.

(Vgl. oben Seite 232.)

Becker, Paul, Bürgerssohn, wird 1684 Bürger, auch als Porzellan-Macher bezeichnet, wohl identisch mit Paul Becker, der 1686 als Porzellan Maler in Hanau vorkommt.

Dau (Thau), Johann Balthasar, aus Oppenheim, Beisasse, geboren 1660, heirathet in Frankfurt 1684, lässt 1685 taufen, wobei Frau Fehr Pathin steht, ist noch 1701 in Frankfurt.

Freund, Johann Karl (Wolfgang), aus Oberstadt, heirathet 1684, stirbt 1714, auch als Porzellan-Macher bezeichnet.

Feyhe (Feyel), Hans Georg, Bürgerssohn, wird 1686 Bürger, lässt 1789 taufen, wobei Fehr Pathe steht, stirbt 1723.[1]

Denisch, Jakob, der Aeltere, 1688 als Porzellan-Maler in Hanau, lässt 1693 in Frankfurt taufen.

Fromberger, Johann Theobald, aus Hanau, Beisasse, ist 1683 Porzellan Maler in Hanau, lässt 1698 in Frankfurt taufen, wobei die Wittwe Fehr Pathin steht, ist hier zugleich Konstabler.

Bold, Johannes, aus Hanau, Beisasse, lässt 1699 taufen.

Tuchscherer, Esaias, aus Hanau, Sohn des dortigen Porzellan-Malers Friedrich Tuchscherer, Beisasse, heirathet 1701, lässt 1702 taufen, wobei Johann Christof Fehr jun. Pathe steht.

[1] Sein Sohn Johann Daniel kommt 1712 als Porzellan-Dreher vor, ist aber nicht ins Bürgerrecht eingetreten; ein Anton Feyel wird 1728 als Porzellan-Arbeiter Bürger und hat eine Gallant zur Frau.

Ripp (Rip), (Johann) Kaspar, aus Hanau, Beisasse, geboren 1681, heirathet 1702, lässt 1703—1708 mehrfach taufen, stirbt 1726.[1]

Denisen, Jakob, der Jüngere, Sohn von Denisen sen., heirathet 1704.

Friederich, Christof, Sohn eines Bürgers in Frankfurt, geboren 1678, später nicht Bürger geworden, heirathet 1706, stirbt 1718.

Weber, Bernhard, aus Hanau, Beisasse, heirathet 1706, ist 1710 Bürger und Porzellan-Maler in Hanau.

Lay, Philipp, Friedrich, 1709 in die Fabrik eingetreten, s. oben S. 234.

Gallant, Friedrich Christian, Sohn eines Beisassen in Frankfurt, trat ca. 1713 in die Fabrik ein, wird 1724 Bürger, stirbt 1754.

Dietz, Franz, Sohn eines Beisassen in Frankfurt, Beisasse, heirathet 1713, lässt 1715—1718 taufen.

Brunner, Johann Jakob, Beisasse, aus Bockenheim, heirathet 1716.

Beutel, Nicolaus, Beisasse, 1717—1742 in der Fabrik.

Gallant (Galand), Jakob, Beisasse, Bruder von Friedrich Christian G., lässt 1746 taufen.

Schmidt, Johann Philipp, Beisasse, Sohn des Porzellan-Malers Johann Georg Schmidt aus Strassburg, heirathet 1747, lässt 1748—1754 taufen.

Baumann, Valentin, Beisasse, auch Porzellan-Dreher, einmal mit Zusatz »im Porzellan Hofe«, lässt 1751—1756 taufen, heirathet 1765 zum zweiten Mal.

Hoch, Konrad Hieronymus, Beisasse, auch Porzellan-Dreher, lässt 1756—1770 taufen, wobei einmal eine Heckel Pathin steht.

Erbe, Johann Heinrich, Bürgerssohn, wird 1761 Bürger, heirathet 1762, lässt 1762—1773 taufen, wobei mehrfach Angehörige der Familie Heckel Pathen stehen.

Kopp (Koop), Johann Daniel, Bürgersohn, wird 1762 Bürger, heirathet 1762, lässt 1767—1771 taufen.

Schertz, Johann Bernhard, Beisassensohn aus Frankfurt, Beisasse, heirathet 1764, lässt 1764—1766 taufen, ist 1770 Bürger und Porzellan-Maler in Hanau.

Trill, Johann Philipp, Beisasse, lässt 1769 taufen, ist im Oktober 1772 nicht mehr Porzellan-Maler, sondern Soldat.

[1] Johann Kaspar Rip aus Hanau, nach Brinckmann 1712 Werkmeister der Nürnberger Fayence-Fabrik, und Abraham Ripp, 1742 Porzellan-Macher in Fulda, sind wohl Verwandte von Kaspar Rip. — Aus Hanau stammte auch ein 1698 und 1703 hier vorkommender Porzellan-Dreher Clemens Blöd, wohl ein Sohn des dortigen Porzellan-Malers Hans Peter Blöth (1684).

III.

Die letzten Jahre der reichsstädtischen Zeit Frankfurts.

(1803—1806.)

Von Professor Dr I. Kracauer.[1]

Die Reichsdeputation hatte, wie wir früher[2] erwähnt haben, die territorialen Verhältnisse Deutschlands völlig umgestaltet und auch für Frankfurt vielerlei Veränderungen geschaffen. Aber es gab sowohl in der Bürgerschaft als im Rat noch immer eine Partei, die den alten Zustand der Dinge wieder herbeisehnte und die Annexionspolitik des Rates verurteilte. Ihr Wortführer war der uns bereits bekannte Syndikus Danz. Er versäumte es in seinem Gutachten nicht, an der Hand der mit Abel, Schmid und Böhmer geführten Korrespondenz den Gang der in Regensburg und Paris geführten Unterhandlungen einer eingehenden Kritik zu unterziehen, wobei besonders Böhmers diplomatische Thätigkeit schlecht genug wegkam. Die Note vom 9. Mai,[3] auf die dieser sich so viel zu gute that, hatte für Danz keine Bedeutung, da sie weder von der Reichsdeputation noch vom Kaiser oder Reich bestätigt worden war. Er hielt es für eine offne Frage, ob man von ihr irgend welchen Gebrauch machen solle, wollte vielmehr, dass an den bisherigen Rechten des Deutschen und Malteser Ordens nicht gerüttelt werde. Danz konnte es durchaus nicht als ein Unglück ansehen, dass mächtige Fürsten oder andere Stände im Gebiet der Stadt ihre Besitzungen behielten, das sei ja in allen deutschen Landen der Fall. »Eine Reichsstadt ist immer in der Lage,« fügte er hinzu, »dass sie Fürsten und Stände menagieren muss, da

[1] Zugleich Abschluss der Arbeit »Frankfurt am Main und die französische Republik«, der erste Teil (1795—1797) erschien in Bd. III, die beiden folgenden Teile (1797—1803) in Bd. V und VI der Dritten Folge dieser Zeitschrift. Auch diese Arbeit beschränkt sich wie ihre Vorgängerinnen auf die Darstellung der auswärtigen Politik der Stadt.

[2] Danz' Gutachten »Über die Verhältnisse der Besitzungen verschiedener Reichsunmittelbarer in der hiesigen Stadt und deren Gebiete in Rücksicht der damit verbundenen Rechte« (63 Folioseiten stark) ist in G. K. XXI (Akten der geheimen Kriegsdeputation) aufgenommen.

[3] S. Arch. für Frankfurts Gesch. und Kunst Dritte Folge Bd. VI S. 308.

diese die Mittel in der Hand haben, noch in ganz anderer Weise zu erzwingen, was ihnen durch Verträge oder Gesetze entzogen worden ist.«

Diese harte Verurteilung seiner diplomatischen Fähigkeit verletzte Böhmer selbstverständlich aufs tiefste. Er suchte nun in einem umfangreichen Bericht die Vorwürfe zu entkräften und sein und zugleich Bethmanns Wirken in Regensburg zu rechtfertigen.[1] Er schilderte zunächst die äusserst schwierige politische Lage, mit der er in Regensburg zu kämpfen hatte, ferner führte er aus, dass er als seine Hauptaufgabe angesehen habe, nicht sowohl das Gebiet der Stadt zu mehren, als es vielmehr von allen fremden Besitzungen und Rechten zu purifizieren oder wenigstens diese den städtischen Polizeigesetzen zu unterwerfen. Und dies sei doch grösstenteils erreicht worden. Den beiden Orden habe man allerdings das Feld räumen müssen, aber Böhmer lehnte jede Verantwortung dafür ab. Nach seiner Ansicht trug die Hauptschuld daran die ungeschickte Führung der Verhandlungen durch Abel in Paris, sodann die plötzliche Änderung der politischen Lage Europas, schliesslich die widerspruchsvollen Anweisungen aus Frankfurt, die bald Verhandlungen mit den Orden auf der Basis eines gegenseitigen Austausches verlangten, bald den Abbruch der Verhandlungen, da man auch ohne Opfer durch französische Unterstützung den Ordensbesitz erlangen würde.

Die mancherlei Wirren und Streitigkeiten mit den geistlichen und weltlichen Ständen, deren Schlichtung den nächsten Jahren vorbehalten blieb, liessen eine Vertretung der städtischen Interessen in der Hauptstadt Frankreichs dringend geboten erscheinen. Trotz aller Angriffe auf Abel übertrug der Rat diesem, der auch die anderen Reichsstädte vertrat, die Führung der Geschäfte in Paris. So ward nun Abel als offizieller Vertreter aller Reichsstädte dem ersten Konsul in öffentlicher Audienz durch Talleyrand vorgestellt. Buonaparte hatte die verschiedenen Berichte, die Abel dem französischen Ministerium eingereicht hatte, wohlwollend aufgenommen und dabei den

[1] S. Gehorsamster Bericht Böhmers über das Resolutum der gemischten Deputation vom 28. Mai, in specie den mit den beiden Orden eingeleiteten Austausch betreffend in G. K. XXI und Militaria IX. Ende Juni reichten Bethmann und Böhmer einen Bericht über die in Regensburg ausgegebenen Gelder ein. Es waren ihnen 300 000 frs. zu Verfügung gestellt worden, und sie thaten sich nicht wenig zu gute darauf, nur 88 249 Gulden 50 Kreuzer an Remunerationen und Verwendungen ausgegeben zu haben. Eine spezielle Darlegung der Ausgaben fügten sie nicht bei, weil doch keine Belege denkbar seien und man auch in Frankfurt nicht beurteilen könne, ob und was jeder, der Remunerationen erhalten hatte, dafür zum Besten der Stadt gewirkt habe. (G. K. XIX und Militaria XV 4.)

Grundsatz der vollständigen Neutralität der Reichsstädte betont.[1] Auch der preussische Gesandte Lucchesini hatte bei mancherlei Anlässen Abel der besonderen Geneigtheit des preussischen Hofes versichert, in gleicher Weise hatte der Kaiser Alexander I., dem der Rat ein Dankschreiben für die Erhaltung der Selbständigkeit der Stadt hatte überreichen lassen, ihm geantwortet, dass er jederzeit für diese eintreten werde.[2]

So waren die Beziehungen zu den Grossmächten durchaus gesichert und für die nächste Zukunft schien die Unabhängigkeit des städtischen Gemeinwesens von niemand bedroht. Nur am Wiener Hofe herrschte noch eine gewisse Verstimmung gegen die Stadt. Das Verhalten ihrer Vertreter zu Regensburg, deren eifrige Bemühungen um die Gunst der französischen Machthaber, die Annexionsgelüste auf Kosten des dem Kaiserhause nahestehenden Deutschen Ordens wurden dort übel vermerkt, und nicht zum wenigsten ein Formfehler, den der Rat sich eben jetzt hatte zu schulden kommen lassen. Denn je mehr die kaiserliche Macht und Würde zum blossen Schattenbilde herabgesunken war, um so ängstlicher war man in Wien auf die Wahrung der äusseren Formen bedacht. Und so fühlte man sich tief verletzt, dass der Rat nach Auflösung der Reichsdeputation dem Kaiser nur ein schlichtes Dankschreiben für die Erhaltung der Reichsunmittelbarkeit gesandt hatte, anstatt ihm wie die anderen Stände und Reichsstädte durch eine besondere Deputation den Dank zu übermitteln.[3] Es blieb demnach nichts anderes übrig, als den Verstoss dadurch wieder gut zu machen, dass man nachträglich einen Abgesandten, und zwar von Humbracht, nach Wien schickte. Am 7. September traf er dort ein, am 18. September las er dem Reichskanzler Kolloredo das Dankschreiben des Rates vor. Kolloredo bemerkte darauf sehr kühl, das Schreiben und die Ergebenheitsversicherungen Humbrachts klängen zwar recht schön, aber man habe Ursache, daran zu zweifeln und einiges Misstrauen in das Gelesene

[1] Auf das Dankschreiben der Stadt hatte ihr der erste Konsul verbindlich geantwortet (am 13. Prairial an XI): »J'ai reçu la lettre que vous m'avez écrite le 23 floréal dernier et j'ai été fort sensible aux témoignages que vous m'y donnez de votre reconnaissance pour ce que j'ai pu faire en faveur des villes libres et impériales. Je n'oublierai dans aucune circonstance la considération qu'elles méritent et leur intérêt particulier excitera toujours ma sollicitude. Je vous prie d'en être bien persuadés ainsi que de mes dispositions sincères à favoriser tout ce qui peut contribuer à donner de l'activité aux rapports qui existent depuis si longtemps entre elles et le gouvernement français.«

[2] Mitt. IV, 3. Das kaiserliche Schreiben ist datiert St. Petersburg den 12. Juni.

[3] l. c. und G. K. II.

und mündlich Geäusserte zu setzen. Auch andere hochstehende Persönlichkeiten gaben Humbracht deutlich zu erkennen, dass die Säkularisierungsgelüste der Stadt peinlich berührt hätten. Natürlich nahm Humbracht die Politik des Rates eifrig in Schutz, dieser habe jederzeit seine reichsständischen Pflichten, selbst unter grossen Opfern, aufs genaueste erfüllt. Wozu man aber im Verlauf des Krieges durch den Drang der Umstände gezwungen worden sei, konne doch billigerweise dem Rate nicht zum Verbrechen angerechnet werden, da er nur das gethan habe, was zur Rettung der Stadt nötig gewesen sei. Einigen Eindruck schien Humbracht immerhin zu erzielen, denn er erhielt die beruhigende Versicherung, dass der Wiener Hof der Stadt niemals schaden werde. Auch die Ehre einer Audienz beim Kaiser wurde ihm zu teil; aus dessen Munde vernahm er die erfreulichen Worte, das Wohl und die Erhaltung Frankfurts wäre ja auch sein eigener Nutzen, er erwarte aber, dass die Reichsstadt ihm als Oberhaupt des Reiches einige Anhänglichkeit zeigen werde, damit er mit Freuden dasjenige thun könne, was er gerne thue.[1]

Nachdem so Frankfurts Lage nach aussen hin völlig gesichert erschien, schritt nunmehr der Rat zur Ausführung der Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses. Dabei stiess er auf manche Schwierigkeiten. Zunächst machte die nassauische Regierung mit der Herausgabe der städtischen Güter in Soden und Sulzbach noch immer Schwierigkeiten, obgleich die Note vom 11. April jeden Zweifel an der Rechtmässigkeit der Ansprüche Frankfurts ausschloss.[2] Aber auch der Rat war keineswegs willens, die ihm durch den Deputationsschluss auferlegten Verpflichtungen ohne weiteres zu erfüllen. Die Grafen von Stadion-Thannhausen und von Salm-Reifferscheid-Dyk warteten vergebens auf die Zahlung der Renten. Der Abgesandte des letzteren, der Ende August in Frankfurt erschien, wurde mit der Erklärung abgefertigt, »man erinnere sich wohl, dass den Grafen eine immerwährende Rente von 28000 Gulden auf die Besitzungen der Frankfurter Kapitel angewiesen worden sei. Da aber deren Ertrag nach Abzug der darauf schon haftenden Lasten hierzu bei weitem nicht hinreiche, so verwahre man sich aufs feierlichste gegen die Zahlung.« Abel musste sogleich in einer Denkschrift[3] der französischen Regierung das Missverhältnis

[1] Müller l. c.

[2] S. Arch. für Frkfts. Gesch. Bd. VI S. 304.

[3] Abgedruckt in: Erörterung der Frage: Sind die Grafen von Reifferscheid-Dyk und Stadion berechtigt, die ihnen [illegible] angewiesenen Renten aus den Einkünften der Reichsstadt Frankfurt überhaupt zu fordern oder nur aus den Einkünften der . . . . geistlichen Güter, so weit solche reichen? S. 147—149.

zwischen der Höhe der Renten und den geringen jährlichen Einnahmen aus den geistlichen Gütern scharf beleuchten[1] und auf den Rheinschiffahrtsoctroi hinweisen, dessen Ertrag schon der Reichsdeputationshauptschluss eventuell für die Grafen von Stadion u. s. w. bestimmt habe. Talleyrand beantwortete diesmal die Denkschrift sehr rasch. Er riet, die endgiltige Einrichtung des Rheinschiffahrtsoctrois erst abzuwarten, um eine Übersicht über dessen Ergiebigkeit zu haben.[2] Obgleich der russische Minister Bühler, den man ebenfalls in dieser Angelegenheit interpelliert hatte, nur ausweichend antwortete,[3] legte der Rat auch dessen Bescheid zu seinen Gunsten aus und zahlte einstweilen den Grafen die Renten nicht. Diesen blieb somit nichts anderes übrig, als im Wege des Prozesses beim Kaiserlichen Reichshofrat ihre Ansprüche durchzusetzen.[4] Erst im Herbst des Jahres 1805 kam es zu einem Vergleich, in dem die Stadt die Renten für eine entsprechende Summe ablöste.[5]

Weitere Schwierigkeiten bot die Auseinandersetzung mit der Thurn und Taxisschen Post. Der gerade in diese Zeit fallende Tod eines ihrer Beamten hatte den Rat nötigen müssen, auf den § 27 des Deputationsschlusses gestützt, jede Einmischung der Postverwaltung bei der Regelung des Nachlasses abzuweisen. Zu einem derartigen entschiedenen Schritt fehlte aber der Mut, der Rat zog es vor, sich noch nach dem Vertrage vom 11. August 1789 zu richten, wonach die Eröffnung des Testaments, die Aushändigung des Nachlasses u. s. w. von der Stadt und der Thurn und Taxisschen Verwaltung gemeinsam

[1] Die Denkschrift vom 8. Oktober giebt das Defizit auf jährlich 20 000 Gulden an, bei einer genaueren Berechnung stellte es sich aber auf 31 163 Gulden 30 Kreuzer heraus.

[2] l. c. S. 152.

[3] l. c. S. 153 und 154.

[4] S. die eben erwähnte Schrift und die Entgegnung darauf: Bemerkungen zu der von Seiten der Reichsstadt Frankfurt jüngst erschienenen Schrift u. s. w. Regensburg 1805. Ferner: »Summarische Übersicht der Gründe, welche von der Reichsstadt Frankfurt zu der die Bezahlung der Renten die den Grafen von Reifferscheidt, Dyk und Stadion durch die §§ 3 und 27 des letzten Deputationshauptschlusses angewiesen worden, betreffenden causa Mandati S. C. in der bei dem höchstpreislichen Kaiserlichen Reichshofrat eingereichten Paritionsanzeige ausgeführt und bescheinigt worden sind.« Frankfurt a. M. 1805.

[5] S. Privilegien No. 531 und 532. Die beiden gräflichen Häuser von Stadion erhielten durch den Vertrag zu Regensburg vom 11. August 1805 als Abfindungssumme zusammen 100 000 Gulden, der Graf von Salm wurde durch den Vertrag zu Frankfurt a. M. vom 27. September 1805 mit 500 000 Gulden, die in sechs Raten vom 1. Dezember 1805 bis 1. Dezember 1808 gezahlt werden sollten, abgefunden.

vorgenommen werden sollten. Dies zeigte er Vrints mit dem Bemerken an, dass er auch in anderen Jurisdictionsstreitigkeiten sich noch an diesen Vertrag halten wolle, bis die uneingeschränkte Kompetenz seiner Gerichtsbarkeit durch die vermittelnden Mächte ausser jeden Zweifel gesetzt sei. Diese Erklärung nahm Vrints mit grosser Befriedigung hin, um so mehr, als er darin ein Zeichen erblickte, dass der Rat nur seinen Rückzug maskieren wolle. Nicht ohne Anflug von Spott schrieb er am 2. Juli von Regensburg aus, »er schmeichle sich, dass weder von den hohen Mächten noch vom Kaiser je eine Erklärung erfolgen werde, die den Kaiserlichen Reichsposten im geringsten nachteilig sein könne.« Er erkannte überhaupt als Grundlage des Verhältnisses zwischen der Stadt und der Postverwaltung nur den Vertrag des Jahres 1789 an.

Um ein für allemal eine feste Richtschnur für die Behandlung der Freihäuser unter Berücksichtigung des § 27 zu haben, verlangte der Rat von Seeger ein Gutachten hierüber. Dieser entledigte sich seines Auftrags mit der ihm eigenen Gründlichkeit und hatte die Genugthuung, dass der Rat sich im November 1804 seine Motive und Vorschläge zu eigen machte.

Seine Vorschläge gipfelten darin, jeden Konflikt mit den erzbischöflichen und fürstlichen Beamten und mit den Postoffizianten von Thurn und Taxis möglichst zu vermeiden. Die Gerichtsbarkeit über den Deutschen Orden solle zwar nach Massgabe der alten Verträge und des Herkommens ausgeübt werden, weil man auf den Erzherzog Karl weitgehende Rücksicht zu nehmen habe; dabei dürften aber die aus § 27 herfliessenden Rechte nicht aufgegeben werden. Freilich, wie beides zu vereinen gewesen wäre, war und blieb ein Rätsel. Gegen den Malteser Orden, der sich keines so hohen Schutzes erfreute, konnte man nach Seegers Ansicht schon schroffer vorgehen.

Den Freihäusern und den übrigen Privilegierten sollten alle diejenigen Rechte verbleiben, die der Jurisdiction des Rates im eigentlichen Sinne nicht widersprächen, also 1. das Recht, einen unverbürgerten Verwalter oder Diener in einem solchen Freihause wohnen zu lassen, 2. die Befreiung der Freihäuser von den gewöhnlichen Lasten, von der Schatzung, den Wach- und Quartiergeldern. Nur da, wo der Rat die Jurisdiction bisher schon ausgeübt habe, wie über das Gräflich Solms-Rödelheimsche, das Degenfeldsche und Frankensteinsche Haus, bleibe sie selbstverständlich weiter bestehen. Mit einem Worte, der Rat sollte fast auf der ganzen Linie den Rückzug antreten.

Auch die kirchlichen Angelegenheiten mussten jetzt endgiltig geregelt werden. Hierfür konnte man sich die badische und wohl auch die französische und österreichische Kirchenverfassung zum Vorbild nehmen.[1]

An diese lehnte sich auch ein weiteres Gutachten Seegers an, das er auf Wunsch des Rates verfasste, er erörterte hierbei eingehend[2] alle nur erdenklichen Fälle, in denen sich weltliche und geistliche Macht begegnen konnten. Die Denkschrift ging zunächst dem Schöffenrat zu, der, weil er die kirchlichen Regulative anderer protestantischer Stände noch abwarten wollte, erst am 14. Januar 1804 sein Gutachten darüber, und zwar im grossen und ganzen im Sinne Seegers, abgab. Nachdem der Rat in der Sitzung vom 23. Februar sich damit einverstanden erklärt hatte, war jetzt ein festes Programm für die Regelung des katholischen Kirchenwesens gewonnen. Bei der Bedeutung, die es für die folgende Zeit gehabt hat, wollen wir seine wichtigsten Bestimmungen hier mitteilen.[3]

Der katholischen Bevölkerung Frankfurts werden drei Kirchen, darunter eine Parochialkirche, eingeräumt. Bezüglich der Privattaufen und Privattrauungen suchte der Rat einen Ausweg, um weder seinen landeshoheitlichen Rechten etwas zu vergeben, noch den Rechten des Erzbischofes entgegenzutreten. Darnach sollte jedem katholischen Bürger gestattet sein, sich wegen der Haustaufen oder Privattrauungen an seine geistliche Behörde zu wenden, zugleich aber musste er sich die Dispensation bei dem Rate, beziehungsweise bei der Stadtkanzlei, auswirken.

Die Taxen hierfür fallen dem katholischen Armenkasten zu. Nach dem Vorgehen anderer Reichsstände behält sich der Rat das Recht der Ernennung der Geistlichen vor, das folgendermassen ausgeübt wird. Der Schöffenrat erhält bei vorkommenden Vakanzen den Auftrag, sich über die sittlichen und geistigen Fähigkeiten der sich meldenden Bewerber zuerst mit dem erzbischöflichen Vikariat ins Einvernehmen zu setzen. Dieses schlägt einen oder mehrere davon dem Rate vor, der durch Majorität den Würdigsten ernennt und darauf zur Einweisung und Kollation an den Ordinarius weist. Die Einführung in die Kirche erfolgt durch einen Vikariatskommissar in

[1] Die kirchlichen Regulative der Fürsten zu Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg, denen der Rat eine so hohe Bedeutung beilegte, als diese protestantischen Fürsten eine Reihe ehemals geistlicher Besitzungen erhalten hatten, konnte Seeger nicht benutzen, da sie erst [illegible] August 1803 veröffentlicht wurden.

[2] Das Gutachten zählt nicht weniger als 42 Folioseiten. Untergew. D 48 No. 38 Bl. 153.

[3] Untergew. [illegible] Bl. 154.

Gegenwart eines Ratsdeputierten vermittelst Übergabe der Kirchenschlüssel, des Tabernakels, des Beichtstuhles u. s. w., die Einführung ins Pfarr- und Schulhaus aber durch den dazu ernannten Ratsdeputierten in Gegenwart des erzbischöflichen Kommissars. Doch hat der neu Berufene vor seiner Einführung die vom erzbischöflichen Vikariat erhaltenen Investiturbriefe dem Rate vorzulegen.[1] Auch die Besetzung der erledigten Kirchendienerstellen, wie derjenigen der Glockner, Organisten u. s. w. beansprucht im Prinzip der Rat, doch will er sich darüber erst mit der Geistlichkeit ins Einvernehmen setzen, ob sie an seinen Vorschlägen keinen Anstoss nähme. Für das katholische Schulwesen sollen folgende Bestimmungen gelten.

Die Rosenberger Einigung leitet ihre Unterrichtsanstalt weiter, aber unter Aufsicht eines Ratsdeputierten, und ohne dessen Genehmigung darf sie weder Novizen aufnehmen noch Lehrerinnen anstellen.

Den Englischen Fräulein wird das Aufenthaltsrecht in der Stadt verlängert unter der Voraussetzung, dass sie sich »unverweislich verhalten« und dem Stadtaerar nicht zur Last fallen. Sie müssen aber dem Rat Treue und Gehorsam angeloben und dürfen kein neues Mitglied aufnehmen, ebensowenig eine neue Lehrerin.

Von der Aufstellung eines besonderen Fonds zur Bestreitung sämtlicher Bedürfnisse des katholischen Kultus sieht der Rat ab. Diese sowie überhaupt alle Ausgaben für die Kirchen- und Schulbauten sollten vom Administrationsamt aus den Einkünften der neuerworbenen geistlichen Güter bestritten werden.

Die Aufsicht über die katholischen Geistlichen bleibt zwar den kirchlichen Behörden unbeeinträchtigt; sollten diese aber zur Untersuchung der Lehre oder der Lebensführung eines Geistlichen eine Lokalkommission zu ernennen für nötig erachten, so darf solches nicht ohne Benachrichtigung und Genehmigung des Rates erfolgen. Ebensowenig darf ohne ihn eine Suspension oder Entfernung vom Amt verhängt werden. Über die erzbischöfliche Jurisdiction im engeren Sinn wird bestimmt: In weltlichen Angelegenheiten, so auch in Matrimonial- und Sponsalstreitigkeiten, bleibt es bei den Bekanntmachungen vom 27. November 1802 und 13. Januar 1803,[2] zumal da auch andere Reichsstände, protestantische und katholische, von denselben

[1] Die Besoldung des Hauptpfarrers (parochus) wurde auf 2500 Gulden nebst anständiger freier Wohnung festgesetzt, wovon er aber seine beiden Kapläne mitzuerhalten hatte. Der Gehalt eines (Kirchen-)Direktors betrug nur 1000 Gulden.

[2] S. Arch. Bd. VI S. 272 und 289.

Grundsätzen ausgehen, also steht dem Rate besonders bei Obsignationen und Inventarisation von Verlassenschaften oder Debitmassen Geistlicher die alleinige Jurisdiction zu.[1] In Verbindung damit stellt der Rat den höchst wichtigen Grundsatz auf, dass nicht nur die weltlichen Kirchendiener, sondern auch die damaligen drei katholischen Kirchenvorsteher als Staatsdiener anzusehen und als solche dem Rate zu vereidigen seien. Auch die Gerichtsbarkeit über die katholischen Kirchen und kirchlichen Höfe, über das Pfarreisen und die Friedhöfe behält sich der Rat vor. Das Asylrecht des Bartholomäusstiftes fällt damit weg.

Die Ausführung der einzelnen Bestimmungen wies der Rat den verschiedenen Stadtämtern zu.[2] Die Frage war nun, ob die katholische Geistlichkeit sich ihnen ohne Widerspruch unterwerfen würde. Wohl hatte das erzbischöfliche Vikariat bald nach Auflösung der Reichsdeputation den ersten Schritt zur Aussöhnung gethan, die Geistlichen erhielten die Weisung, das Kirchengebet für die städtische Obrigkeit im Gottesdienste wieder einzuschalten und die Kirchenregister an das Kastenamt auszuliefern. Auch der Pfarrer Marx, der mit dem Pfarrer Kauth vom Rat zum Mitverwalter des katholischen Armenkastens ernannt worden war, durfte jetzt dieses Amt annehmen und einen Revers, es treu und gewissenhaft verwalten zu wollen, ausstellen. Aber das Entgegenkommen des Kurfürsten hatte doch eine Grenze. Sein Vertreter in Paris hatte Abel erklärt, die Stadt solle sich nicht beikommen lassen, in unstreitig kirchlichen Angelegenheiten einzugreifen oder in Gewissenssachen zu entscheiden. Der Kurfürst werde schon wissen, sein Recht zu behaupten. Und nun hatte der Rat trotz Seegers wiederholten Warnungen es nicht über sich vermocht, die kirchlichen Angelegenheiten wie früher gemeinsam mit dem erzbischöflichen Vikariat zu ordnen. Musste das einseitige Vorgehen in den kirchlichen Kreisen nicht verstimmen? War nicht zu besorgen, dass der Kurerzkanzler sich jetzt feindlich zu Frankfurt stellen würde? Darüber sollte man bald Gewissheit haben und zwar

---

[1] Beim Todesfall hiesiger Geistlicher bleibt es dem Vikariatskommissar oder dem Stadtpfarrer überlassen, sich noch vor der Inventarisation die in die Liturgie einschlagenden Schriften des Verstorbenen aushändigen zu lassen. Bei Dispensationen gestattet der Rat zwar Rekurs an die geistlichen Oberen, doch bleibt dadurch das von dem weltlichen Richter zu fällende Erkenntnis, quoad effectus civilis, auch in solchen Fällen unangetastet, wo noch vor Erteilung des rechtlichen Erkenntnisses die Akten einer katholischen Universität zur Belehrung zugesendet werden.

[2] Für das Englische Fräuleininstitut und die Rosenberger Vereinigung wurden zwei Deputierte ernannt. Die Mitglieder beider Institute mussten an Eidesstatt geloben, dem Rate treu und gewärtig zu sein und sich in allen wichtigen Angelegenheiten an ihn zu wenden, kein neues Mitglied aufzunehmen u. s. w.

durch Seeger selbst. Im Auftrage des Rates reiste dieser am 27. Juni zum Kurerzkanzler in Angelegenheiten des Rheinschifffahrtsoctrois. Während der Tafel, zu der er gezogen wurde, verwickelte ihn der Weihbischof in ein Gespräch über die Lage der katholischen Kirche in Frankfurt[1] und berührte dabei auch den heiklen Punkt der Gerichtsbarkeit über die Geistlichen. Er wünschte die daraus entspringenden Streitigkeiten inzwischen »dilatorisch« behandelt zu sehen, da ja in Bälde das Verhältnis zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt von Reichswegen geordnet werden würde. Als Seeger bezweifelte, dass der Rat ein von fast allen weltlichen Ständen angenommenes Prinzip auch nur provisorisch aufgeben werde, dabei aber versicherte, dass er die Gerichtsbarkeit nur unter Beobachtung der grössten Schonung des geistlichen Standes ausüben wolle, erwiderte der Weihbischof, der Rat brauche seine Grundsätze auch nicht aufzugeben, doch werde es schon Mittel geben, bei den streitigen Punkten bis zur definitiven Regelung gleichsam vorbeizuschiffen. Überhaupt legte der geistliche Würdenträger, wie er auch unumwunden Seeger gestand, einen hohen Wert darauf, ein gutes Einvernehmen mit der Stadt zu pflegen und alle Kollisionsfälle zu vermeiden. Kämen trotzdem derartige Fälle vor, so solle man sich zuvor an ihn wenden, der kraft seines Amtes gewissermassen die Mittelsperson zwischen dem Kurfürsten und dem Vikariat bilde und alles zum Besten lenken könne. Als ein weiterer Beweis seiner wohlwollenden Gesinnung konnte die Erklärung gelten, dass er keine Einwendungen gegen die Ableistung des Huldigungseides der Geistlichen machen werde, nachdem die ihr Gewissen beunruhigenden Stellen[2] daraus entfernt worden seien.

Auch vom Kurfürsten wurde Seeger gnädig empfangen. Freilich benutzte dieser die Gelegenheit, dabei die Unduldsamkeit des Rates, die jeden Katholiken von den Ratsstellen und von den höheren Ämtern

---

[1] Untergew. l. c. Bl. 159.

[2] Die so interpretiert werden konnten, als ob sie zum Bruch des Beichtgeheimnisses gezwungen wären. Deshalb hatten sich die 3 Geistlichen bis zuletzt geweigert, den Eid zu leisten. Jetzt verpflichteten sie sich in einem Reverse an Eides statt, »dem hochwohlgeborenen Herren Bürgermeister und einem Hochedlen und hochweisen Rat der kaiserlichen freien Reichsstadt Frankfurt, von wegen belobter gemeiner Stadt treu, hold und gewärtig zu sein, deren Bestes zu fördern, Schaden und Nachteil abzuwehren« etc. Die drei Reverse sind unterzeichnet von Kautt als Pfarrer der katholischen Gemeinde zu Frankfurt und Sachsenhausen, von Mars als Direktor der Liebfrauenkirche und von Menninger als provisorisch angestelltem Direktor des Gottesdienstes in der ehemaligen Karmeliterkirche. Untergew. l. c. Bl. 170. Die Ober- und Untergläckner leisteten ebenfalls den Huldigungseid und erhielten vom Rate eine besondere Dienstinstruction.

ausschlösse, zu tadeln. Seegers Verteidigung war nur schwach, er behauptete, der Frankfurter Rat müsse in diesem Punkte nach den gemeinsamen Grundsätzen des corpus evangelicorum handeln und dürfe, ohne die staatsrechtliche Eigenschaft Frankfurts in religiöser Hinsicht zu ändern, davon nicht abweichen. Eine Frucht dieser Unterredungen am 5. Juli war das Verbot des Rates an die Stadtämter und sonstigen Behörden, bei Jurisdictionen über Geistliche selbständig vorzugehen; sie sollten vielmehr den Fall erst dem Schöffenrat unterbreiten und von ihm die weitere Entscheidung einholen.[1]

Aber trotz der auf beiden Seiten bestehenden Neigung, jedem Streit möglichst aus dem Wege zu gehen, fehlte es doch nicht an Anlässen dazu, wobei sich allerdings weder hüben noch drüben die Gemüter sonderlich erhitzten. Der Rat selbst war ja von vornherein darauf gefasst, dass seine Auslegung von der obrigkeitlichen Gewalt nicht in allen Fällen den Beifall der Kirche finden würde.

Den ersten Anstoss erregte beim erzbischöflichen Vikariat die uns bereits bekannte Ratsverfügung über die Taufen und Trauungen in Privathäusern. Der erzbischöfliche Vikar von Redwitz wies den vom Rat vorgeschlagenen Modus zurück. Er berief sich auf den Bescheid des Reichshofrates vom 21. August 1786, der den Katholiken Frankfurts das Recht ausdrücklich zugestand, die Tauf- und Trauungszeremonien ohne obrigkeitliche Erlaubnis in ihren Privathäusern vornehmen zu lassen. Der Rat dagegen stützte sich auf die Polizeiverordnung vom 16. November 1671 und das Ratsedikt vom 9. Mai 1747, die beide die Vornahme von Taufen und Trauungen ausserhalb der Kirche untersagten.[2] Gegen den Bescheid des Reichshofrates habe er Revision eingelegt, deren Ergebnis abzuwarten sei. Übrigens hätten sich die Katholiken Frankfurts niemals über diese Verordnung beschwert.[3]

Ein weiterer Konflikt entspann sich über das Recht der Ordnung des Nachlasses verstorbener Geistlicher. Beim Ableben des Kapuzinerpaters Salvator Mittenberg im Juli 1804 nahm Pfarrer Kauth sofort die Versiegelung des Nachlasses vor; daraufhin liess der Schöffenrat das Siegel abnehmen und die Verlassenschaft »ordnungsmässig« ver-

[1] l. c.

[2] Untergew. l. c. Bl. 175. Etwaige Dispensationen sollten nicht beim Konsistorium als der vorgesetzten kirchlichen Behörde, sondern, wenn sie Haustaufen betrafen, beim Bürgermeister nachgesucht und die Erlaubnisscheine nur in der Ratskanzlei ausgefertigt, Trauungsdispensationen aber nur bei voller Ratssitzung erbeten werden.

[3] l. c. Bl. 176.

siegeln, und das Administrationsamt gab dem Pfarrer sein »billiges« Befremden über seine ordnungswidrige Handlung zu erkennen.[1] Dieser aber behauptete, nur nach der Instruction des erzbischöflichen Vikars von Redwitz gehandelt zu haben.[2] In der That protestierte dieser gegen das Verhalten des Rates, das gegen ein Mandat des Reichshofrates verstiesse. Aber der Rat gab nicht nach, er steifte sich darauf, dass sogar katholische Stände nicht anders verfuhren. Der Streit rief eine lebhafte Korrespondenz zwischen Frankfurt, Würzburg und Wien hervor; es gelang dem Vertreter der Stadt am Kaiserlichen Hof, Herrn von Pilgram, nicht, gegen den Kurerzkanzler aufzukommen. In einem Mandat[3] gebot der Kaiser, »bei Pön von 5 Mark lötigem Golde — halb in unsre Kaiserliche Kammer und halb dem Vikariate zu zahlen —« dieses in seinem hergebrachten Recht mehr zu stören, das widerrechtlich angelegte Ratssiegel ungesäumt abzunehmen und allen verursachten Schaden nebst Kosten zu ersetzen. Innerhalb zweier Monate sollte der Rat am Kaiserlichen Hof nachweisen, dass er dem Mandat nachgekommen sei. Aber der Rat gab noch immer seine Sache nicht verloren. Er wandte sich an verschiedene protestantische Stände, appellierte, wenn auch fruchtlos, wieder an den Kaiser und wollte sogar den Reichstag in Bewegung setzen. Während sich dieser Streit so hinzog, wiederholte sich noch immer dasselbe Schauspiel. Kauth fuhr im Versiegeln des Nachlasses verstorbener Geistlicher fort, der Rat aber liess jedesmal die Siegel abreissen und durch seine ersetzen, bis die Besitznahme von Frankfurt durch den Kurerzkanzler den Streitigkeiten ein Ende machte.

Die folgenden Jahre verliefen im Vergleich zu den verflossenen, sturmbewegten leidlich ruhig; seit langer Zeit zum ersten Male hörte man nichts von kriegerischen Unternehmungen und blieb von Truppendurchzügen und Einquartierungslast verschont, denn die fremden Heere hatten die Rheingegenden und das südwestliche Deutschland geräumt. Der Vertreter der Reichsstädte in Paris hatte jetzt leichtere

[1] Untergew. D 38 No. 39 Fasc. 1 und 2.

[2] Näheres hierüber in Untergew. D 38 No. 39 Fasc. 1: Acta die von dem katholischen Pfarrer Kauth vorgenommene Obsignation des Nachlasses des verstorbenen Exkapuziners Salvator Miltenberg und die hierauf von Seiten hiesiger Reichsstadt erfolgte Wiederabnehmung des Siegels und verfügte diesseitige Obsignation in specie die desfalsigen Streitigkeiten mit dem erzbischöflichen Vikariat zu Aschaffenburg betreffend 1804, und Fasc. II. Acta processualia in causa des Metropolitaner Vikariats zu Aschaffenburg contra E. g. Rat hierselbst puncto juris obsignandi 1804.

[3] Datiert Budweis den 16. Oktober.

und dankbarere Pflichten zu erfüllen, die Repräsentationspflichten bei wichtigen öffentlichen Ereignissen. Nur hin und wieder stieg ein Gewölk an dem sonst völlig heiteren politischen Himmel auf, so die Versuche der katholischen Bevölkerung Frankfurts, die französische Regierung zu einer Intervention für ihre politische Gleichstellung zu veranlassen,[1] oder die Anwesenheit des Kurerzkanzlers in Paris Ende 1804, von dem man besorgte, er würde die französische Regierung in dem Streit über die Gerichtsbarkeit der Geistlichen auf seine Seite ziehen oder gar für die Katholiken der Stadt auftreten, übrigens Befürchtungen, die durchaus grundlos waren. Der Kurerzkanzler hatte im Gegenteil einen Tag vor seiner Abreise aus Paris dem Kaiser auf Abels Bitten das Schicksal Frankfurts und der anderen Reichsstädte ans Herz gelegt, da sie die einzigen seien, auf die er unbedingt im Reichstag zählen könne. Und der Kaiser versicherte ihm darauf, er wolle ihnen seinen Schutz nie entziehen, zumal mit Frankfurts Haltung sei er seit einigen Monaten völlig zufrieden.

Allerdings hatte der Rat keine Gelegenheit vorübergehen lassen, um seine Bewunderung und Ergebenheit gegen den Lenker der Geschicke Frankreichs und zugleich Deutschlands zu bezeugen. Als der neuerwählte Kaiser Napoleon im Herbst 1804 die Ostgrenze seines Reiches besuchte und sich einige Tage in Mainz aufhielt, sandte der Rat zu seiner Begrüssung eine Deputation dorthin.[2] Auch zu den Krönungsfeierlichkeiten wurden im Dezember desselben Jahres

---

[1] Wir haben schon früher mehrmals von Schritten berichtet, die die Katholiken Frankfurts nach dieser Richtung gethan hatten. Trotzdem sie wiederholt damit gescheitert waren, liessen sie sich nicht entmutigen und gewannen den einflussreichen Senator Roederer, der sich 1803 in Frankfurt aufhielt, für sich. Er versprach, den ersten Konsul für ihre Sache zu interessieren. In der That überreichte sein Sohn, der Privatsekretär Talleyrands, Buonaparte eine Denkschrift über die Lage der Katholiken in Frankfurt (Untergew. D 38 No. 38 Bl. 147), wie Abel von Mathieu erfuhr. Bald darauf, im April 1804, konnte Abel nach Frankfurt weiter berichten, dass man auch den Kardinal Fesch, Buonapartes Oheim, um Fürsprache ersucht hatte. Doch dieser hätte sich damit begnügt, die Bittschrift an den Minister Portalis zu schicken und ihm das Weitere anheimgestellt. Aber der Minister vertrat wider Erwarten beim ersten Konsul den Grundsatz, dass dies eine innere Angelegenheit der Stadt sei, in die sich Frankreich nicht einmischen dürfe, eine Ansicht, der auch der erste Konsul beitrat (l. c. Bl. 149). Trotz dieser Misserfolge ruhten die Katholiken nicht. Ende des Jahres sandten sie abermals Schweizer nach Paris, um in ihrem Namen durchzusetzen »le rétablissement de nos droits et privileges perdus peu à peu par la négligence et l'insouciance de nos ancêtres.« Er hatte Talleyrand eine ausführliche Denkschrift zu überreichen unter dem Titel: Observations sur les vexations que les catholiques de la ville libre et impériale éprouvent de la part du magistrat de cette ville (l. c. No. 148).

[2] Milit. XXIII. 2

Humbracht und Metzler als Vertreter der Stadt nach Paris geschickt; sie blieben fast einen Monat daselbst und wurden vom Oberzeremonienmeister Segur mit grosser Aufmerksamkeit behandelt, genossen sogar die Ehre, »vom Kaiser und der Kaiserin in den gnädigsten Ausdrücken empfangen zu werden.«[1]

Aber das Gefühl der Sicherheit, in das man sich eingewiegt hatte, war nicht von allzu langer Dauer; bald ward man daraus aufgescheucht durch Nachrichten, welche die Zukunft der Stadt wieder in ungewissem Lichte erscheinen liessen. So war es dem Rat zu Ohren gekommen, dass Napoleon trotz alledem noch immer von einem unaustilgbaren Misstrauen gegen die Stadt erfüllt sei, das, wie man befürchtete, durch Mainzer Einflüsse fortwährend Nahrung erhielt. Noch immer hielt er die Stadt für den eigentlichen Herd aller Umtriebe, die England und in jüngster Zeit auch Russland angeblich gegen ihn anstifteten. Hier würden die Frankreich feindlichen Schriften gedruckt oder verbreitet; hier sei das Stelldichein aller Intriganten, aller englischen Emissäre, die, von den reichen Bankhäusern bereitwilligst mit Geldmitteln unterstützt, von hier aus ihre Machinationen gegen Frankreich richteten.[2] Wie oft hatte man nicht diese ungerechten und doch immer von neuem wiederkehrenden Beschuldigungen widerlegt! Was nützte es auch, dass der Rat, soweit seine Macht reichte, alle Frankreich feindlichen Publicationen unterdrückte, die strengste Fremdenpolizei übte, rücksichtslos gegen die Emigranten verfuhr und in der unter seiner Zensur stehenden Presse nur den ehrerbietigsten und ergebensten Ton gegen Frankreich duldete! Man durchblättere nur einmal die einzelnen Jahrgänge des Frankfurter Journals, des Frankfurter Staatsristretto u. s. w. aus jener Zeit. Sie alle triefen von höchster Bewunderung gegen Napoleon,[3] vom grössten Wohlwollen gegen Frankreich. Hingegen auffallend kühl, ja geradezu feindselig, ist die Sprache der Frankfurter Blätter gegen England, denn die offizielle Presse Frankreichs ist es, aus der sie die Nachrichten über die wichtigsten politischen Ereignisse und deren Beurteilung schöpfen. Welch reichen Anekdotenschatz sammelt die Frankfurter Presse auch über die unbedeutendsten Worte und Handlungen ihres Helden; dagegen hat sie kein Wort

[1] G. K. II.

[2] Milit. I. c. Moniteur vom 15. Ventôse 1804, gegen den sich das Journal de Francfort wendet.

[3] So enthält No. 113 des Frankfurter Journals vom 16. Juli 1803 einen Artikel »Bonaparte der Einzige«, worin dieser weit über Friedrich den Grossen erhoben wird, dessen Thaten nirgends den Stempel des Aussergewöhnlichen an sich trügen, während die Napoleons ohne Beispiel ganz einzig in der Geschichte, dastünden.

der Entrüstung über dessen brutale und hinterlistige Politik, seine schreiendsten Rechtsverletzungen werden, wenn nicht überhaupt stillschweigend übergangen, doch ohne jede Gemütsaufwallung berichtet. Die unerhörte Verletzung badischen Gebietes im März 1804 bei Gelegenheit der Aufhebung und Fortführung des Herzogs von Enghien aus Ettenheim, dessen Ermordung in den Gräben von St. Vincennes, werden ganz trocken, wie ein sich von selbst verstehender Vorgang, mitgeteilt. Aber man bedenke, dass auch der Reichstag und die deutschen Staaten nicht die leiseste Anwandlung fühlten, aus eignem Antrieb gegen diesen Bruch des Völkerrechts zu protestieren. Am liebsten hätten sie die unleidliche Sache durch Stillschweigen aus der Welt geschafft, sehr unbequem kam allen die Einmischung Schwedens und Russlands, deren Noten das Verfahren Napoleons in starken Ausdrücken rügten und das Reichsoberhaupt und den Reichstag an ihre Pflicht erinnerten. So war es fremden Staaten überlassen, deutsche Ehre und Sicherheit zu wahren.[1] Es ist ja bekannt, wie dieser Appell fruchtlos verhallte, wie die Besorgnis, durch nachdrückliche Forderung von Genugthuung den Groll und die Ungnade des Beherrschers von Frankreich auf sich zu laden, jede andere Rücksicht in den Hintergrund treten liess. So wird man auch über den Rat Frankfurts nicht allzu hart urteilen, dass er Herrn von Seipert anwies, sich jeder Beratung oder gar Beschlussfassung zu enthalten, wenn wider Vermuten die Noten Russlands und Schwedens im reichsstädtischen Kollegium in Erwägung gezogen werden sollten.[2]

[1] Häusser II. 496 ff.

[2] Das reichsstädtische Kollegium bot jetzt einen wahrhaft mitleiderregenden Anblick dar; es hatte schon ein stark hippokratisches Aussehen. Das Gefühl, dass seine Tage gezählt seien, war am stärksten in Nürnberg vorhanden. Sein Komitialgesandter, Baron von Tucher, blieb den Verhandlungen des Kollegiums überhaupt fern, da er die beständige Anwesenheit von Komitialgesandten in Regensburg für überflüssig hielt. »Er müsse der Zeit und den Ereignissen der Zukunft die Berechtigung dieser Meinung überlassen«, lautete seine Entschuldigung. Nürnberg wollte sogar der Kosten wegen nur dann Gesandte nach Regensburg schicken, wenn ein Antrag dort wirklich zur Beratung käme. Mi. t. III. (Dieser Band enthält auch die Verhandlungen des reichsstädtischen Kollegiums über politische und finanzielle Fragen.) Nach manchen Beratungen kam man überein, dass jede Stadt die gleiche Summe zur Kollegialkasse beisteuern sollte und zwar für das erste Jahr 400 Gulden, für die folgenden 250 auf die Dauer von 12 Jahren. Von diesen Beiträgen sollte auch das Archiv eingerichtet und die wichtigsten Schriften des deutschen Staatsrechts angeschafft werden. Die Verwaltung der Kasse hatte der jedesmalige Direktorialgesandte zu übernehmen. Von dem Gedanken, auch in Berlin einen gemeinsamen Vertreter anzustellen, war man abgekommen.

Die enge Freundschaft zwischen Frankreich und Russland, die den Verhandlungen der Reichsdeputation ihr Gepräge aufgedrückt hatte, war einer allmählichen Erkaltung und schliesslich gänzlicher Verfeindung gewichen. Auch Östreichs Interessen waren durch die italienische Politik Napoleons verletzt, und so gelang es dem englischen Minister Pitt leicht, eine dritte Koalition gegen Frankreich zusammenzubringen. Im Vertrauen auf die russische Hilfe überschritten die östreichischen Truppen unter Mack am 8. September den Inn und rückten in Bayern ein, um durch Übertumpelung den Kurfürsten und die süddeutschen Stände auf ihre Seite zu ziehen. Somit war zu befürchten, dass wiederum auf süddeutschem Boden die alte Nebenbuhlerschaft zwischen Frankreich und Östreich ausgefochten werde, und die Gefahr lag nahe, dass Frankfurts Gebiet wie früher der Tummelplatz der feindlichen Heere werden könne. Voller Besorgnis fragte der Rat bei Abel an, wie er sich unter diesen Umständen verhalten solle. Dieser hatte keine tröstlichen Nachrichten. Der preussische Gesandte hatte ihm ganz trocken bemerkt, dass Frankfurt den Durchmarsch von Truppen wohl nicht werde wehren können, Talleyrand aber wich einer bestimmten Erklärung überhaupt aus, versprach aber, die ihm übergebene Note von Strassburg aus, wohin er Napoleon nachreiste, beantworten zu wollen. Somit riet Abel, dem französischen Residenten in der Stadt und auch den Vertretern Östreichs und Russlands auf dem Reichstage die für den Kriegsfall gewährleistete Neutralität Frankfurts in Erinnerung zu rufen. Der Rat befolgte Abels Mahnung; ob er etwas damit erreichte, musste die nächste Zukunft lehren.

In den letzten Tagen des September bis Mitte Oktober bot Frankfurt und seine Umgebung wiederum ein kriegerisches Bild dar. Bereits am 22. September langte ein Teil der französisch-hannöverschen Armee in Seckbach an.[1] Vom 25. bis 27. zogen starke Abteilungen des Bernadotteschen und Marmontschen Corps durch die Stadt, um nach dem Lech und der Donau zu gehen und die Einschliessung Macks zu vervollständigen. Zuerst verlangten die Führer für die Truppen in der Stadt Quartiere, aber der Hinweis auf die vertragsmässig anerkannte Neutralität der Reichsstädte liess sie von der Forderung abstehn, die Truppen wurden in die umliegenden Dörfer gelegt und nur der Stab in der Stadt einquartiert. Aber dass unterhalb des Grindbrunnens und später an der Windmühle auf städtischem Gebiet Schiffsbrücken für die französischen Truppen geschlagen

[1] S. Fingers Tagebuch im Archiv, Neue Folge, Bd. VI, S. 262.

würden,[1] konnte der Rat nicht verhindern, sonst hatte er sich über eine Verletzung der Neutralität nicht zu beklagen.

Wie anders aber erging es den befreundeten süddeutschen Reichsstädten, und zwar von dem kriegführenden Teil, von dem sie es am wenigsten erwartet hatten! Nicht genug, dass der östreichische Heerführer Mack den Durchzug durch Augsburg forderte und dann seine Truppen in der Stadt einquartierte, schrieb er sogar Lieferungen von Brot, Schuhen u. s. w. aus und verlangte die Annahme der östreichischen, in niedrigem Kurs stehenden Bankozettel.[2]

Auch mit Nürnbergs Neutralität war es nicht besser bestellt. Am 5. Oktober zog der bayrische General Wrede gegen die Stadt und drohte die Thore zu beschiessen, wenn sie nicht sofort geöffnet würden. Das wirkte. So rückten 4000 Bayern, die Artillerie mit brennenden Lunten, in Nürnberg ein und bivouakierten einstweilen auf den Strassen. Unterdessen begab sich Wrede in das Rathaus und verliess dieses nicht eher, als bis man ihm 6 Schlachtochsen und 1300 Portionen Brot verheissen hatte. Zwar rühmte Nürnberg dem Frankfurter Rate »die lobenswerte Mässigung und Geduld des Generals,« trotz alledem wollte es sich über seine Forderungen beim Kaiser Napoleon beschweren und nachträgliche Bezahlung für die Lieferung verlangen.[3] Dass jetzt Baron Hügel von Regensburg aus im Namen des Kaisers Franz II. Nürnberg die gewissenhafteste Beobachtung der Neutralität zusagte und die Stadt auch dem Schutze seiner Generale empfahl,[4] wollte nicht mehr viel bedeuten, denn nach den Niederlagen bei Ulm, Eggmühl u. s. w. hatten die östreichischen Truppen Deutschland geräumt und sich in die kaiserlichen Erblande zurückgezogen, verfolgt von den siegreichen französischen Truppen, die sich der Hauptstadt Wien bemächtigten.

Da drohte die Einmischung Preussens dem Kriege eine andere Wendung zu geben. Endlich hatte sich Friedrich Wilhelm III. ent-

[1] Vgl. S. 263. Die Windmühle stand am Main, etwas unterhalb der jetzigen Rothschildschen Bibliothek. Die neuangelegte Windmühlstrasse erinnert noch an sie.

[2] Die Beschwerden Augsburgs beim Kaiser Franz hatten Erfolg. Auf sein ausdrückliches Gebot hin befreite Mack die Stadt später von jeder Kriegslast.

[3] Milit. II, 7. Schreiben des Nürnberger Ratskonsulenten Roth vom 8. Oktober, in dem er zugleich um Nachrichten über das Verhalten »des Klagen Frankfurts bei den Zumutungen des französischen Heeres« bat. Übrigens gab der Kaiser Napoleon der Beschwerde der Nürnberger Gehör. Deshalb liess Murat, der im November vor Nürnberg erschien, seine Truppen ausserhalb der Stadt lagern und verletzte auch sonst nicht die Neutralität, für die sehr mässigen Requisitionen sagte er Bezahlung zu, nur die Offiziere mussten unentgeltlich verpflegt werden.

[4] Milit. a. a. O. Hügels Schreiben ist datiert Regensburg den 12. Oktober.

schlossen, das bisher konsequent befolgte unrühmliche Neutralitätssystem aufzugeben, und Haugwitz mit einem Ultimatum ins französische Hauptquartier gesandt. Aber dieser liess sich von Napoleon hinhalten und an Talleyrand weisen, der mit ihm die Unterhandlungen führen sollte. Den Scheinunterhandlungen in Wien folgten besonders die kleineren Reichsstände mit grösster Spannung. Bremen regte bei den Reichsstädten den Gedanken an, Abel auf gemeinsame Kosten nach dem Kriegsschauplatz zu schicken, da man ohne Einwirkung auf den Gang der Dinge stets Gefahr liefe, ein Opfer der Saumseligkeit zu werden.[1] Diesen Gedanken griff Frankfurt lebhaft auf und befürwortete die sofortige Absendung Abels, der Kostenpunkt sei, wo alles auf dem Spiele stände, völlig Nebensache, schrieb der Rat gleichzeitig nach Augsburg, Nürnberg, Hamburg und Lübeck. Jetzt zeigte sich der Geschäftsgang des reichsstädtischen Kollegiums in seiner ganzen Schwerfälligkeit und Unbeholfenheit. Während Abel den Bescheid der anderen Reichsstädte abwartete, und so durch Hin- und Herkorrespondieren kostbare Zeit verloren ging, konnten auf dem Kriegsschauplatz schon die Würfel gefallen und das Schicksal der Reichsstädte entschieden sein. Das hatte auch Nürnberg besorgt und darum seine Sache von der allgemeinen getrennt. Noch bevor das Schreiben aus Frankfurt einlief, hatte es auf eigene Faust gehandelt. Die besonderen Verhältnisse der Stadt, schrieb es zur Entschuldigung nach Frankfurt, verlangten auch die Vertretung durch einen besonderen Deputierten, die Abreise Abels erscheine zu spät, Nürnbergs Konsulent sei schon unterwegs, doch habe man nichts dagegen, nach beendigtem Krieg wieder gemeinsame Sache mit den übrigen Reichsstädten zu machen. Um aber inzwischen nicht ganz unthätig zu sein, hatten die Hansastädte und nach ihrem Beispiel auch Frankfurt den Kurerzkanzler um Schutz und Fürsprache bei dem allgewaltigen Beherrscher Frankreichs angefleht.[2]

Erst am 22. Dezember erhielt Abel von der Stadt Lübeck die Vollmacht zur Abreise. Aber unterdessen war auch schon bei Austerlitz die vereinigte russisch-östreichische Streitmacht vernichtet worden. Auf die Kunde hiervon wollte nun auch Frankfurt selbständig vorgehen und Abel schleunigst nach Regensburg schicken. Dieser hielt freilich die Reise für ganz zwecklos, aus sicherer Quelle hatte er erfahren, dass kein Gesandter, der nicht von Napoleon ausdrücklich dahin berufen war, zu den Verhandlungen zugelassen würde, auch

[1] l. c. II 8 datiert vom 14. November.
[2] l. c.

läge ja diesem an der Erhaltung der Unabhängigkeit der sechs Reichsstädte. Abel begnügte sich, Talleyrand abermals die Selbständigkeit Frankfurts zu empfehlen und auch in den Kreisen, die ihm und dem Kaiser nahe standen, Stimmung dafür zu machen.[1]

Da traf die niederschmetternde Nachricht ein, Augsburg sei von den Bayern besetzt und seiner Reichsunmittelbarkeit beraubt worden.[2] Jetzt galt es, keinen Augenblick länger zu säumen, um die vielleicht auch gegen Frankfurt schon ausgestreckte Hand abzuwehren. Am 28. Dezember erhielt Abel den Befehl, sofort über Regensburg nach Brunn, oder wo sonst Talleyrand sich aufhielte, zu reisen und die Sache der noch übrigen gefährdeten fünf Reichsstädte zu verfechten. Bezüglich Frankfurts sollte er besonders an den § 7 des Dezembervertrages von 1796 und an die bestimmten Zusagen Napoleons aus jüngster Zeit erinnern. Ein weiterer Punkt seiner Instruktion betraf die beiden geistlichen Orden, deren Selbständigkeit durch die kriegerischen Ereignisse der letzten Tage ein Ende bereitet worden war. Bayern, Württemberg und Baden hatten deren Güter an sich gerissen. Abel sollte nun zu erreichen suchen, dass die im Gebiete der Stadt gelegenen Ordensbesitzungen nicht einem fremden Fürsten sondern gegen entsprechende Entschädigung Frankfurt zugesprochen würden, damit das nur halbvollendete Mediatisierungswerk des Jahres 1802 seinen Abschluss erhalte, und die Stadt endlich völlig freie Herrin auf ihrem Gebiete werde.

Aber Abel kam wieder nicht dazu, seine Mission zu erfüllen. Nachdem Preussen am 15. Dezember den Vertrag von Schönbrunn unterzeichnet hatte, nötigte Napoleon noch vor Ablauf des Jahres den Kaiser Franz zum Frieden zu Pressburg. Von einem Kongress, wie etwa nach dem Luneviller Frieden, verlautete nichts, man vermutete nur, dass wiederum der Reichstag sich mit der Regelung der deutschen Besitzverhältnisse beschäftigen würde.

Wie dem auch war, Abel erhielt jetzt die Weisung, in Paris des Kaisers Ankunft abzuwarten und für Frankfurts Weiterbestehen als freie Reichsstadt alle Hebel in Bewegung zu setzen. Damit war nicht länger zu säumen. Schon tauchte, wie Selpert aus Regenburg

[1] l. c.

[2] Das Frankfurter Journal giebt diese die Gemüter der Frankfurter doch aufs höchste aufregende Kunde in einer kurzen Notiz ganz trocken wieder. Kein Ton des Mitgefühls oder Schmerzes über das Schicksal der Stadt, mit der man durch viele Jahrhunderte hindurch in Leid und Freud eng verknüpft gewesen war, keine Betrachtungen über das drohende eigene Schicksal! Die Haltung der Frankfurter Presse war in der That musterhaft korrekt, jede etwa bei den französischen Machthabern Anstoss erregende Bemerkung wusste sie zu vermeiden.

meldete immer stärker und bestimmter das Gerücht auf, Frankfurt samt seinem Gebiet sei dem Kurerzkanzler zur Entschädigung für den Verlust von Aschaffenburg zugedacht worden, ferner erfuhr man, dass auch Nürnberg von bayrischen Truppen besetzt worden sei. Schleunigst arbeitete Abel wieder eine Denkschrift aus, in der er den Satz verfocht, dass Handel und Verkehr nur in einem politisch unabhängigen Gemeinwesen blühen könnten. Deshalb hätten Braunschweig, Wismar, Rostock mit dem Verlust ihrer Reichsunmittelbarkeit zugleich ihre Bedeutung als Handelscentren eingebüsst. Und drohe auch den sechs Reichsstädten die Einverleibung, welcher Verlust für Frankreichs Handel! Denn dorthin exportierten allein Hamburg und Lübeck Waren im Werte von 76000000 Frcs., Frankfurt aber sei der vorzüglichste Kanal, durch den die Erzeugnisse des südlichen Frankreichs — Porzellan, Seide und Modeartikel — nach dem Innern Deutschlands gelangten. Welcher Gewinn andererseits für England und Nordamerika, denn dorthin würden sicherlich dann die reichsstädtischen Kaufleute, besonders die Frankfurter, mit ihren Kapitalien auswandern.[1]

In einer anderen Note[2] schlug er Talleyrand vor, die Stadt zur Sicherheit ihrer Unabhängigkeit zum Sitz des deutschen Reichstages zu machen, dieser müsse doch jetzt von Regensburg verlegt werden, da er ja nur in einer freien Stadt tagen dürfe.

Endlich erfuhr man Näheres über die Friedensbestimmungen. Der Moniteur vom 15. Januar 1806 enthielt das Schreiben Napoleons an den Senat, in dem er diesem den mit Östreich geschlossenen Friedensvertrag mitteilte. Man entnahm daraus die Erhebung der Kurfürsten von Bayern und Württemberg zu Königen, die Übertragung der Würde eines Grossmeisters des Deutschen Ordens nebst seinen Besitzungen, Rechten, Einkünften an einen östreichischen Prinzen, dessen Wahl dem Kaiser überlassen blieb, die Abtretung der Reichsstadt Augsburg und ihres Gebietes an Bayern u. s. w.[3] Da der übrigen

[1] In einer einige Wochen später dem Staatssekretär von Italien überreichten Denkschrift „Pourquoi la suppression des grandes villes de commerce en Allemagne entraîne-t-elle nécessairement la perte de leur commerce?" berechnet Abel auf Grund von 6 Jahre vorher angestellten Erhebungen Frankreichs Ausfuhr an Waren etc. nach Frankfurt auf ungefähr 25—30 Millionen Francs, nach der Vereinigung der linksrheinischen Departements sogar auf 50 Millionen. In erster Reihe waren daran beteiligt die Tuchfabriken von Elboeuf, Louviers, Aachen und Verviers, die Leinwandfabriken von Amiens, Rheims und der Dauphiné, die Kattunfabriken von Rouen, von den Pariser Einfuhrartikeln ganz zu schweigen.

[2] Datiert vom 7. Januar 1806.

[3] In Artikel XIII des Vertrages heisst es: „S. M. le roi de Bavière pourra occuper la ville d'Augsbourg et son territoire, les réunir à ses États et les posséder en toute propriété et souveraineté."

Reichsstädte im Vertrage keine Erwähnung geschah, so folgerte Abel, dass sie in ihrem reichsunmittelbaren Bestande erhalten blieben, denn die Reichsverfassung als solche war ja nicht aufgehoben worden,[1] obgleich Kaiser Franz auf die Ausübung seiner Souveränitätsrechte gegenüber Bayern, Württemberg, Baden hatte Verzicht leisten müssen.[2]

Die letzten Besorgnisse wurden aber vollends zerstreut durch eine Unterredung Abels mit Talleyrand am 2. Januar. Mit treuherziger Miene versicherte der Minister, dass gar kein Grund zu irgend welchen Befürchtungen vorliege. Was Augsburg anbelange, so seien ganz andere, ganz besondere Umstände massgebend gewesen, — welche, konnte Abel nicht erfahren — und die weder bei Frankfurt, Nürnberg, noch bei den Hansastädten zuträfen. Den Abgesandten Nürnbergs hatte er kurz vorher ähnliche, beruhigende Versicherungen gegeben und dabei von Machinationen gegen sie gesprochen, denen er aber kräftig begegnen werde. Nun hielt es Abel für angemessen, dass der Rat, der bereits Talleyrands diplomatischen Erfolgen in einem besonderen Schreiben seine Huldigung dargebracht hatte, auch ein Glückwunschschreiben an den Kaiser Napoleon richte, um nicht hinter den anderen Reichsständen zurückzubleiben. Für diesmal war man wieder einer grossen Gefahr entronnen, aber das Gefühl der Unsicherheit und die Besorgnis schwand nicht. Augsburg war vom reichsstädtischen Körper losgetrennt worden, auch gegen Nürnberg hatten sich bereits Bayerns begehrliche Hände ausgestreckt. Kein Wunder, dass von jetzt ab die kleineren Reichsstände, besonders aber die fünf Reichstädte, mehr oder weniger die Empfindung hatten, dass der nächste über Deutschland einherbrausende Sturm ihre Selbständigkeit hinwegfegen würde. Dagegen vermochten alle Versicherungen der französischen Regierung und Talleyrands nicht aufzukommen.[3]

---

[1] Nach Artikel III des Vertrages blieben sogar Bayern und Württemberg noch im Reichsverband (sans néanmoins cesser d'appartenir à la confédération germanique).

[2] Artikel XIV und XV. Wie sich diese mit Artikel III vereinigen liessen, bleibt freilich ein Rätsel.

[3] Der kursächsische Resident in Frankfurt, von Koettertz, schrieb am 3. Januar 1806 nach Dresden: Neujahr ist diesmal in der Stadt nicht gefeiert worden avec les réjouissances bruyantes et accoutumées puisqu'on est tout abattu et persuadé qu'avant la révolution de cette époque la ville de Francfort en éprouvera de bien grandes dans sa constitution actuelle. Ihr Los sei schon entschieden, nur könne man noch nicht sicher den neuen Gebieter auquel cette ancienne ville libre doit tomber en partage. Aus des Legationsraths von Koettertz aus Frankfurt am Main erstattete relationes betr. ad 1806. Herr Staatsarchivar Dr. Jung hat mir mit grosser Zuvorkommenheit die Benutzung dieses Konvolutes aus dem Hauptstaatsarchiv für das Königreich Sachsen ermöglicht, wofür ich ihm an dieser Stelle bestens danke.

Die letzten Tage der Selbständigkeit Frankfurts bilden wohl das traurigste Blatt in der Geschichte der Stadt. Fast musste sie das Schicksal der mediatisierten Reichsstädte und besonders Augsburgs beneiden. Hier war auf einmal der vernichtende Schlag erfolgt, der neu eingesetzte Landesherr bemühte sich, die Stadt für den Verlust ihrer Freiheit durch Vorrechte und Vergünstigungen mancher Art an sich zu ketten. Ein grosser Teil der Bürgerschaft Augsburgs sah die Verschmelzung mit Bayern sogar nicht ungern, da er sich davon eine neue Blüte für den tief darniederliegenden Handel und die Industrie der Stadt versprach. Aber Frankfurts Los war das traurigste; ihm war ein langer Todeskampf bestimmt, es sollte zuvor seines Wohlstandes beraubt, gepeinigt und ausgesogen werden, bis es als entwertetes Objekt vom brutalen Sieger an einen deutschen Fürsten verschenkt wurde.

In der Nacht zum 28. Januar erschien plötzlich der Resident Hirsinger in Begleitung eines französischen Adjutanten bei dem älteren Bürgermeister, dem nicht einmal Zeit gelassen wurde, sich aus dem Bett zu erheben. Sie hatten ihm den soeben eingetroffenen Befehl Napoleons mitzuteilen, in die Stadt 8000 Mann Einquartierung auf unbestimmte Zeit zu legen, deren Unterhalt, wie der des Divisionsgenerales mit seinem Stabe der Bürgerschaft zufiele. Und wenige Stunden später rückte auch der Divisionsgeneral Desjardins mit fast 3000 Mann in Frankfurt ein,[1] ihnen folgten am 30. Januar das 44. und 105. Regiment Linieninfanterie, jedes zwei Bataillone stark, unter dem Brigadegeneral Lamarque. Nunmehr betrug die Besatzung Frankfurts ungefähr 7200 Mann.[2] Desjardins verlangte nicht nur die Unterbringung und Verpflegung der Truppen, sondern auch die tägliche Verköstigung von 32 höheren Offizieren. Der Rat und die Bürgerschaft standen diesem unerwarteten Einfall völlig fassungslos gegenüber. Man lebte doch jetzt wieder in Frieden, das Verhalten der Stadt gegen Frankreich und seinen Beherrscher konnte selbst dem argwöhnischsten Auge keinen Anlass zum Tadel oder gar zum Einschreiten geben, noch am 17. Januar hatte Augereau von Darmstadt aus dem Rat verheissen, er werde aufs peinlichste die Neutralität

[1] 3 Bataillone vom 16. Regiment leichter Infanterie, s. Fingers Tagebuch 1806 vom 28. Januar im Archiv l. c. Seite 263, s. auch Grotefend, Diarium des Offiziercorps des löblichen XI. Stadt Quartiers 1797—1812 im Archiv für Frkf. Gesch. Dritte Folge Bd. I. S. 130.

[2] Fingers Tagebuch l. c. vom 2. Februar, Bericht von Koetteritz vom 31. Januar und 4. Februar.

Frankfurts beachten,[1] vergebens fragte man sich nach dem Grunde für die nunmehrige feindliche Behandlung der Stadt.[2] Damit drohten die noch in frischer Erinnerung stehenden Zeiten der Erpressungen, Kontributionen u. s. w. zurückzukehren. Der Rat ahnte nicht, dass er erst am Anfang seiner Leiden stand, denn am 5. Februar forderte der Marschall eine Kontribution von 4 Millionen Livres. »Da ich durchaus nicht an Ihrem guten Willen zweifle, die Absichten S. M. zu erfüllen, so fordere ich Sie auf, diese Summe so rasch als möglich dem Generalkassierer der grossen Armee zu übergeben.« Damit schloss sein lakonisches Schreiben.[3]

Setzte man der Forderung ein kategorisches Nein entgegen, so bot man Napoleon den willkommnen Vorwand, mit einem Federstrich Frankfurt aus der Reihe der noch unabhängigen Städte zu streichen. Oder war von vornherein in dieser Absicht der Stadt die Kontribution auferlegt worden?

Es stand dem Rat kaum ein Weg offen, dem drohenden Unheil zu begegnen. Vergebens suchte er von Augereau, dem Vorgesetzten von Desjardins, mildere Bedingungen, besonders Erleichterung der Einquartierungslast[4] zu erlangen, wobei er sich auf den stockenden Handel und Verkehr, die Erschöpfung der Stadtkasse und des öffentlichen Kredites und die daraus folgende Aussichtslosigkeit einer Anleihe berief. Der Marschall blieb ungerührt, er verlangte die ungesäumte Zahlung von einstweilen 2 Millionen Livres und die Errichtung von 2 Hospitälern. Er liess hoffen, dass dann der Kaiser nicht nur die andere Hälfte der Kontribution erlassen, sondern auch die Einquartierungslast vermindern, auch von der Forderung von Lazaretten abstehen würde.[5] Im Weigerungsfall drohte er, noch 10000 Mann

[1] Koetteritz vom 27. Januar 1806.

[2] Französische Offiziere vermuteten, que Napoléon avait pris de mauvaise humeur de ce que la ville avait manqué de lui faire des félicitations de ces victoires. (Koetteritz vom 3. Februar). Damit vergl. oben S. 262.

[3] Datiert Darmstadt den 4. Februar. Die Übersetzung davon erschien im Frkf. Journal vom 8. Februar, sie steht auch im Diarium l. c. S. 131.

[4] Unter dieser Last seufzten besonders die zum Gebiet der Stadt noch gehörenden Dörfer Niederrad, das so stark verschuldet war, dass ihm niemand mehr leihen wollte, Niedererlenbach und Bonames, dessen Schultheiss in einem Berichte an den Rat seine Gemeinde bettelarm nannte (Mitt. VII 3).

[5] Diarium S. 131, Koetteritz vom 7. Februar. Der Rat wollte ihm den dem Deutschen Orden gehörenden Sandhof dafür einräumen, aber der General Lapisse wies diesen, da er ausserhalb der Stadt lag, zurück und nahm dafür das kaiserliche Werbehaus in der Schäfergasse und das dem Geschlecht Frankenstein gehörende Haus nebst dem Deutschordenshaus in Sachsenhausen. Koetteritz l. c.

in die Stadt zu legen.[1] Mit schwerem Herzen entschloss man sich, 4 Wechsel à 500000 Livres auszustellen, die nach 5, beziehungsweise 10, 15 und 20 Tagen eingelöst werden sollten. Wie aber die Summe aufbringen? Man berief zunächst die Banquiers und die angesehensten Kaufleute der Stadt. Sie versicherten, auch nicht eine Million beschaffen zu können, ohne in die grössten Zahlungsschwierigkeiten zu geraten. So blieb nichts anderes übrig, als sich an die gesamte Bürgerschaft zu wenden, damit sie das ihr drohende Unheil erfahre und selbst zu ihrer Rettung mitwirke. Deshalb brachte der Rat sogleich die Forderung Augereaus zur allgemeinen Kenntnis und fügte hinzu, dass er noch hoffe, der Kaiser werde den allersubmissesten Vorstellungen Gehör schenken. Zugleich beschwor er die Bevölkerung, »durch ruhiges Ergeben in das, was über Frankfurt verhängt werden könne, durch Bescheidenheit und Willfährigkeit gegen die in der Stadt einquartierten französischen Kriegsvölker und durch Respekt und Submission gegen den grossen Herrscher, dessen Gnade allein jenes schwere Unglück abzuwenden oder zu mildern vermag, die Gesinnung zu bewähren, die zu dieser Hoffnung berechtigen kann.«[2]

Dieser Appell verhallte nicht wirkungslos. In kurzer Zeit ward die Summe von der Bürgerschaft aufgebracht, die sich des Ernstes der Lage wohl bewusst war.[3]

Nun wollte der Rat auch das letzte Mittel versuchen, wie wenig Erfolg es auch zu versprechen schien. Er beschloss, sich unmittelbar an den Kaiser zu wenden und dessen rätselhafte Ungnade zu beschwichtigen. Die Ratsmitglieder Müller und von Günderrode wurden jetzt[4] nach Paris geschickt, um in einer Audienz dem Kaiser die Bittschrift des Rates zu überreichen.[5] Ihr Bestreben sollte sein, durch

---

[1] Fägers Tageb. 6. II. Nach Koetteritz wollte er die Garnison auf 12000 Mann steigern.

[2] Frankf. Journal No. 21 vom 7. Februar und No. 22 vom 8. Februar.

[3] Anlehensweise wurde diese Summe per zwei Simplen allen Kontributionspflichtigen auferlegt. Die Bürgerschaft gab dabei abermals den Beweis, »was Gemeinsinn und Vaterlandsliebe auch selbst bei den traurigsten und drückendsten Umständen zu vermögen im Stande ist.« Diarium S. 132.

[4] Augereau gestattete nicht, dass sie vor Zahlung der 2 Millionen die Stadt verliessen. Koetteritz vom 11. Februar.

[5] Diarium l. c. Militaria XI, 8. In ihr heisst es: » [illegible] Euer Wille ist uns das höchste Gesetz, Held des Jahrhunderts! Zwei Millionen sind bereits bezahlt, aber nun sind unsere Mittel erschöpft [illegible] « Daran schliesst sich die Bitte um Erlass der noch übrigen 2 Millionen. »Günderrode und Müller, Mitglieder unseres Rates, sind beauftragt à porter au pied de votre trône l'appel respectueux à la générosité et à la grandeur d'âme de votre M. Impériale et Royale.«

die Fürsprache Talleyrands und der Kaiserin Josephine eine Audienz beim Kaiser zu erlangen, um ihm die Bittschrift des Rates zu überreichen.

Durch die Zahlung der zwei Millionen, vielleicht auch durch ein »douceur«[1] einstweilen zufriedengestellt, erleichterte Augereau etwas die Einquartierungslast[2] und gab obendrein betreffs der Ostermesse die beruhigendsten Versicherungen, er garantierte den Einheimischen und den Fremden die vollkommenste Sicherheit und Aufrechterhaltung der Ordnung.[3] Für diese Rücksichtnahme verlangte er aber auch die vollste Anerkennung in der Frankfurter Presse, die er eifrigst las und einer sehr scharfen Zensur unterzog. So erregte eine harmlose Notiz des Journals über die Kontribution sein höchstes Missfallen, das er auch dem Rat nicht vorenthielt.[4] Dieser, der ja ganz in Augereaus Händen war und ihn stets bei guter Laune erhalten musste, entschuldigte sich sofort wegen dieser Notiz und versprach ihm zugleich, dass von jetzt ab kein die Kontribution betreffender Artikel mehr in die Frankfurter Blätter aufgenommen werden sollte, der nicht zuvor durch eine vom Marschall bestimmte Persönlichkeit gebilligt worden sei.[5]

Am 14. Februar langten Müller und Günderrode in Paris an und suchten sofort Abel auf. Schon eine Woche vor ihrer Ankunft war dieser Tag für Tag an die Ministerbureaux gefahren, aber Talleyrand liess sich wegen unaufschiebbarer diplomatischer Geschäfte entschuldigen,

[1] Wie sehr Augereau diesem zugänglich war, zeigt am deutlichsten sein Verhalten gegen die Stadt im August 1800. S. Arch. Bd. V, S. 263—264.

[2] Fortwährend, bis in die Mitte des Jahres, wechselte die Garnison Frankfurts. An manchen Tagen waren nicht weniger als 3 Regimenter in der Stadt einquartiert, an manchen hingegen war die Stadt ganz frei von französischen Truppen. Dazu kamen noch beständige Truppendurchzüge. Jedem einquartierten Soldaten musste täglich 3/4 ℔ Brot, 1 Mass Bier, Suppe, Gemüse und 1/2 ℔ Fleisch gereicht werden. Die Haltung der zuerst einquartierten Soldaten der Brigaden Lapisse und Lamarque gab zu vielen Klagen Anlass im Gegensatz zu dem Betragen der später einquartierten, s. Fing. Tageb. l. c. 264—265.

[3] Frkft. Journal vom 10. März, Koetteritz vom [illegible] März.

[4] Koetteritz vom 14. Februar. Die Empfindlichkeit des Marschalls lässt sich kaum verstehen. Die Notiz in No. 23 vom 10. Februar lautete: »Da der hiesige Magistrat sich alle Mühe giebt, um der Aufforderung des franz. Kaisers Genüge zu leisten, auch die hiesige Bürgerschaft sich bereitwillig finden lässt, den obrigkeitlichen Aufforderungen Folge zu leisten, und man sich möglichst beeifert, die Summe von einer Million zusammenzubringen, so hofft man von der die Stadt gegenwärtig drückenden Last baldige Erleichterung zu erhalten.« Nach Koetteritz (Bericht vom 14. Februar) hatte es der Marschall auch sehr übel vermerkt, dass er beim Besuch des Theaters nicht mit Händeklatschen (applaudissements) vom Publikum begrüsst worden war.

[5] Mitt. VII, 8.

die schriftlichen Anfragen Abels blieben unbeantwortet. Die schwache Genugthuung wenigstens hatten die Abgesandten, dass die Forderung einer Kontribution von einer neutralen Stadt und noch dazu in Friedenszeit überall,[1] auch in den Kreisen der französischen Hauptstadt, das grösste Erstaunen und Befremden erregte. Auch hier fragte man vergebens nach einem Grunde für die harte Behandlung Frankfurts. Vielleicht konnte eine Äusserung des Kaisers, die ihm beim letzten diplomatischen Zirkel im Februar des Jahres entschlüpft war, eine Andeutung darüber geben. Als er nämlich während der Unterhaltung auf die Hansastädte zu sprechen kam, bemerkte er, sie seien zu englisch. Diesen Verdacht und zwar in noch verstärktem Grade hegte er ja auch gegen Frankfurt. Endlich am 14. Februar entfernte Talleyrand die spanische Wand, die er bis dahin zwischen sich und das diplomatische Corps gestellt hatte; und Abel, nicht aber die Frankfurter Deputierten, durfte das an ihn gerichtete Schreiben, sowie eine Abschrift des für Napoleon bestimmten übergeben.

Der Minister versprach auch, später Müller und Günderrode zu empfangen, ob er aber den Kaiser werde bewegen können, ihnen eine Audienz zu gewähren, liess er unentschieden. Vier Tage später lud Talleyrand die Deputierten zu sich ein und hörte mit aller Ruhe und Gefälligkeit ihr Gesuch an; es zeigte sich, dass der Gewaltakt gegen Frankfurt ohne sein Wissen und Wollen erfolgt war. Er versprach, den Kaiser von ihrem Auftrage zu unterrichten und dessen Entschliessungen Abel oder auch ihnen selbst mitzuteilen. Inzwischen waren auch deren Geschäftsfreunde nicht unthätig gewesen; sie hatten den beim Kaiser beliebten General Rapp für Frankfurt zu interessieren verstanden. Er hatte ihnen versprochen, bei der ersten passenden Gelegenheit sowohl bei Talleyrand als beim Kaiser selbst das Wort für die Sache der Stadt zu ergreifen und ihm das Schreiben des Rates zu überreichen.[2]

Am 22. Februar teilte der Minister Abel mit, der Kaiser wolle die begehrte Audienz gewähren, wenn zuvor die angesetzte Kontribution von 4 Millionen bezahlt sei; auf sein ausdrückliches Gebot hin musste Talleyrand die Bittschrift des Rates Abel ungelesen zurückgeben. Trotzdem harrten die Deputierten noch immer in Paris aus; bei ihrer

---

[1] Mit nicht eben Ironie schreibt K[illegible] am 7. Februar [illegible] »comme l'on ne saurait pénétrer ce qui peut motiver toutes ses démarches extraordinaires les députés trouveront sans doute leur explication dans le nouveau droit des nations qui suivant le discours du Grand-juge, ministre de justice de France, Napoléon va donner au monde.«

[2] Schreiben der Deputierten vom 17. Februar.

naiven Treuherzigkeit und Vertrauensseligkeit wollte es ihnen durchaus nicht in den Sinn, »dass der grosse mutige, alles Gute befördernde Herrscher eine unschuldig leidende Stadt durch die Strenge seiner Massregeln dem Verderben preisgeben wollte.«[1] Auch gab es nach der Ansicht der dem Hofe nahestehenden Personen keine andere Rettung, als »mit beharrlichem, festen Mute die Gerechtigkeit und Milde des Kaisers zu provozieren und sie mit ehrfurchtsvollem Zutrauen unabweisbar zu erflehen.«[2]

Ein Glück für die Stadt war es, dass Augereau, in dessen Hand mehr oder minder ihr Schicksal lag, von einem gewissen Mitgefühl für sie erfüllt war und den Bogen nicht allzustraff spannte. In der That lagen die Verhältnisse in Frankfurt traurig genug. Seine Bevölkerung betrug damals ungefähr 40000 Seelen, die Zahl der Steuerpflichtigen 6500.[3] Die fortwährenden Kriege, die Finanzoperationen des Wiener Hofes im Dezember 1804,[4] die Entwertung der verschiedenen Staatspapiere,[5] die viele Bürger im Besitze hatten, sodann die zahlreichen durch den Krieg von 1805 verursachten Bankerotte hatten dem Wohlstand schwere Schläge versetzt. Und nun noch die Forderung der vier Millionen! Bei dem Mangel an barem[6] Geld hatten selbst die Reichen ihre goldenen und silbernen Gefässe in die Münze tragen und ihre Effekten bei auswärtigen Kapitalisten gegen einen Zinsfuss von 8—10%, ja sogar 12% verpfänden müssen, denn die Stadt selbst konnte keine Anleihe mehr aufbringen, bei der Unsicherheit ihrer Zukunft verschloss sich ihr das auswärtige Kapital und die städtischen Obligationen, die früher pari gestanden hatten, waren über 20% gesunken. Der allgemeine Rückgang des Wohlstandes zog

---

[1] Ihr Schreiben vom 7. März ist zum Teil in Chiffreschrift abgefasst. Mitt. II [illegible]

[2] S. Schreiben vom 8. März l. c.

[3] Nach »Mémoire succinct sur la situation de la ville de Francfort au mois de mars 1806« in Mitt. VII 8. Diese Denkschrift hatte der Rat für seine Vertreter in Paris aufsetzen lassen.

[4] Man vergleiche den Kurszettel der österreichischen Staatspapiere an der Frankfurter Börse vom 3. Januar 1806. Darnach standen die kaiserlichen 4% Obligationen 36, die 4½% 37, die 5% 40, die 5% Banklotterie 52, die 5% Stadtbanko 46, die kaiserlichen Lotterielose 52; später stieg der Kurs der österreichischen Papiere um einige Prozente.

[5] So hatten die Lütticher Obligationen einen Kursverlust von 60% erfahren, und die Trierischen waren fast wertlos geworden.

[6] Augereau hatte auf Napoleons ausdrücklichen Befehl darauf bestanden, dass die Zahlung der 2 Millionen nur in espèces sonnantes (also barer Münze) erfolge. Anfang Januar standen die 5% Frkf. Obligationen noch 89; seit dem 11. Februar fanden sie Monate lang keinen Absatz, erst am 20. Juni ist wieder Nachfrage nach ihnen.

natürlich auch die Frankfurter Börse in Mitleidenschaft, ihre sonst vom lebhaftesten geschäftlichen Treiben erfüllten Räume waren jetzt fast verödet.

Wohl war noch einiges Geld in den öffentlichen Kassen, aber das reichte kaum zur Bestreitung der laufenden Ausgaben hin. Grosse Summen verschlangen besonders die Hospitäler, die bald nicht weniger als 1000 erkrankte Soldaten aufzunehmen hatten.[1] Dazu kamen noch Requisitionen aller Art an Wagen, Schiffsmaterial, Tafelgeldern u. s. w.[2] und die nicht enden wollenden Einquartierungen. Bis Anfang März hatte man 250000 Mann verpflegen müssen, sodass die Angabe der Stadt, dass sie im Laufe von 4 Wochen alles in allem 2 Millionen Francs für die Truppen verausgabt habe, hinter der Wirklichkeit nicht weit zurückbleiben wird.

Mit Rücksicht auf diese traurigen Verhältnisse that Augereau manches, um das Los der Stadt zu mildern. Die letzte ihr noch gebliebene Einnahmequelle, die Messe, schien durch den Aufenthalt einer so zahlreichen französischen Besatzung ernstlich gefährdet. Welcher fremde Kaufmann wollte wohl nach Frankfurt reisen oder gar längeren Aufenthalt in einer Stadt nehmen, die jetzt der Herd vieler ansteckenden Krankheiten und dazu noch in der Gewalt einer überaus starken, eher feindlich als freundlich gesinnten Garnison war? Augereau verschloss sich nicht der Erkenntnis, dass ein Baum, der Früchte geben soll, auch der Wartung bedürfe, und wenn es auf Worte allein angekommen wäre, so hätte seine Proklamation vom 18. März[3] Wunder wirken müssen. Er erklärte darin, dass die Gesinnungen seines Herrschers dahin gingen, den Handel aller Nationen, die nicht mit Frankreich in Kriege verwickelt seien, zu beschützen, dass folglich die Frankfurter Messe, weit entfernt durch die Gegenwart der französischen Truppen beeinträchtigt zu werden, dadurch nur noch grösseren Glanz erhalten würde. Demnach befahl er, alle die Messe Besuchenden frei passieren zu lassen, ihr Eigentum zu beschützen und ihnen nötigenfalls mit thätiger Hülfe beizuspringen. Er selbst wollte für alle diejenigen Vorkehrungen sorgen, welche die Freiheit, die Ruhe und die gute Ordnung zu sichern imstande seien.

[1] Über die Lazarette u. s. w. des Jahres 1806 s. Wilbrand. Die Kriegslazarethe von 1792—1815 etc. im Archiv N. F. Bd. XI S. 52 56.

[2] Die Tafelgelder für Augereau betrugen 50 Karolinen täglich, dazu rechne man noch den Unterhalt des Stadtkommandanten und anderer Generale, die in Frankfurt standen, ohne zu Augereaus Corps zu gehören. Knetternz vom 25. April.

[3] Sie erschien mehrmals im Frkft. Journal, Frkft. Staatsristretto und in der kaiserl. Oberpostamtszeitung.

Trotz alles Wohlwollens musste er doch auf die Zahlung der zwei Millionen drängen, denn am 11. März erhielt er durch einen ausserordentlichen Kurier Napoleons den Befehl »de presser la rentrée des deux millions,« ausserdem entschied der Kaiser, dass die Truppen bis zur völligen Tilgung der Schuld die Stadt nicht verlassen sollten, und um Augereaus Eifer für die Stadt abzukühlen, schlug der Finanzminister, natürlich auf des Kaisers Weisung hin, sein Gesuch um Soldzahlung mit der Begründung ab, dass Frankfurt dafür aufzukommen habe. Augereau musste sich jetzt an die Stadt halten und verlangte ratenweise Zahlung der zwei Millionen.

Die Lage der Stadt wurde von Tag zu Tag kritischer, sie beherbergte jetzt in ihren Mauern Tausende von bewaffneten Gläubigern, die man wohl eine Zeitlang vertrösten, aber schliesslich aus Furcht vor Ausschreitungen doch befriedigen musste. So neigte sich die gemischte Kriegsdeputation doch zu der Ansicht, dass man werde nachgeben müssen.[1] Als Kompensation für die zwei Millionen hoffte sie möglichst viel von der französischen Regierung herauszuschlagen: Sicherheit gegen alle ähnlichen Zumutungen in Zukunft, Einräumung von pekuniären Vorteilen bei der Rheinschiffahrt, Vergrösserung des Territorialbesitzes — man dachte dabei an die Güter der beiden geistlichen Orden —, in erster Reihe aber eine runde Erklärung der französischen Regierung, dass Frankfurts Selbständigkeit von ihr nicht angetastet werde, und dass alle Gerüchte über die demnächst bevorstehende Abtretung an eine fremde Macht grundlos seien. Bald hiess es, die Erbprinzessin von Darmstadt habe vom Kaiser bei ihrem Besuche in Karlsruhe Zusagen auf Frankfurts Besitzungen erhalten, und Augereau unterstütze sie dabei,[2] bald wurden die Kurfürsten von Hessen und von Baden als Bewerber genannt,[3] bald hiess es, Napoleon wolle die Stadt nicht einem deutschen Fürsten geben, sondern sie selbst in Besitz nehmen und in sie eine starke französische Besatzung unter einem Militärgouverneur legen.[4] In Paris aber hörte Abel, dass Darmstadt für seine Besitzungen am linken Rheinufer mit Frankfurt entschädigt werden solle, und als er darüber bei Talleyrand nähere Mitteilungen erbat, widersprach

[1] Beschluss vom 12. März.

[2] Nach Koetteritz' Bericht vom 4. Februar.

[3] l. c. vom 21. Februar. Dem Herrn Dr. Jung verdanke ich die Mitteilung, dass zwei angesehene Frankfurter Bürger mit dem badischen Minister von Reitzenstein in Paris — angeblich auf Wunsch der Bürgerschaft — über die Einverleibung der Stadt in Baden verhandelt hatten. Die betreffenden Aktenstücke werden im nächsten Band der Polit. Korrespondenz Karl Friedrichs vom Archivrat Obser veröffentlicht werden.

[4] l. c. 28. März.

zwar dieser dem Gerüchte, aber in einer Weise, dass Abel darin eher eine Bestätigung als eine Widerlegung erblickte. Dem Rate erschien der Wunschzettel der Deputation zu reichhaltig, er strich einen Teil davon,[1] von einer Territorialvergrösserung wollte er überhaupt nichts wissen, ebensowenig von besonderen Handelsvorteilen. Ihm war es schon genug, wenn Frankfurt nur im ungestörten Genuss seiner bisherigen Selbständigkeit blieb. Unter dieser Voraussetzung erklärte Abel in einer Note vom 27. März, die Stadt sei zur Zahlung der zwei Millionen in allerdings weitabliegenden Zahlungsterminen bereit, doch bat er, davon die Lieferungen für das Heer, für die Hospitäler und den Betrag der an Zahlungsstatt gegebenen Bons der französischen Truppen abziehen zu dürfen. An den damals sich gerade in Paris aufhaltenden Kurprinzen von Baden[2] oder an den preussischen Gesandten wollte sich Abel nicht wenden,[3] weil er die einstimmige Versicherung erhalten hatte, weder ein Einheimischer noch ein Fremder, wie hochgestellt sie auch seien, würde den Mut haben, bei dem so entschieden ausgesprochenen Willen Napoleons für Frankfurt ein Wort einzulegen. Denn allen Anspielungen Talleyrands und des Residenten Hirsinger auf das Schicksal der Stadt hatte er undurchdringliches Stillschweigen entgegengesetzt und auf Abels Note vom 27. März kurz die Bemerkung hingeworfen: »Die Frankfurter mögen sich mit Augereau einigen.«[4] Diese Behandlung schmerzte Abel um so mehr, als der Kaiser gerade damals die Sonne seiner Gnade über die Reichsstadt Nürnberg leuchten liess und ihr die bestimmteste Versicherung gab, dass er ihre Unabhängigkeit im vollen Umfang ihres Gebietes trotz aller feindlichen Gegenbestrebungen erhalten werde. Was half dagegen die Versicherung Lucchesinis, dass der Kaiser ohne Preussens Einwilligung Frankfurts Selbständigkeit nicht vernichten könne![5] Abel riet nun auf Napoleons Äusserung hin, die Unterhandlungen mit Augereau sofort zu eröffnen; doch der Rat verwarf dies aus verschiedenen Gründen.[6] Er hatte aus sicherer Quelle erfahren, dass der Marschall keinen offiziellen Auftrag erhalten hatte, mit ihm zu verhandeln. Und gesetzt auch, dass er dazu befugt gewesen wäre, welcher Gewinn ergab sich dann?

—

[1] S. Schreiben Seegers, Mitglieds der gemischten Deputation, an die Abgesandten vom 16. März in Mitt. VI 9.

[2] Der allerdings zu dieser Vermittlerrolle wenig geeignet war, s. Seite 270.

[3] Später wandte sich Abel doch an die preussische Gesandtschaft, »da es auf alle Fälle nicht schaden könne.«

[4] »Qu'ils s'arrangent avec Augereau.« Abels Bericht vom 1. April.

[5] l. c.

[6] Schreiben an die Deputierten vom 28. April l. c.

Höchstens günstige Zahlungstermine, allenfalls noch Anrechnung der geleisteten Lieferungen. Aber der wichtigste Punkt, die Verbürgung der Selbständigkeit der Stadt wäre damit unberührt geblieben. Denn darüber konnte doch nicht von Augereau, sondern nur vom Kaiser selbst entschieden werden. Im Rate begann die Idee aufzudämmern, dass dieser am Ende mit ihm sein Spiel treiben wolle, um sich erst die volle Kontribution auszahlen zu lassen und dann die Stadt an einen deutschen Fürsten zu verschenken. Dies Spiel gedachte man ihm aber zu verderben. Da Napoleon die Angelegenheit streng geschäftsmässig behandelte, so wollte der Rat zeigen, dass er auf diesem Gebiet seinen Mann stelle. Und so bedeutete er Abel, der gar nicht mehr zu Talleyrand gehen wollte, aus Scheu an die leidige Kontribution gemahnt zu werden, sich durch derartige Anfragen doch nicht ausser Fassung bringen zu lassen, sondern dafür immer nur eine und dieselbe Antwort zu haben, Augereau sei ja noch nicht bevollmächtigt worden, den Inhalt der Note vom 27. März auszuführen.

Obwohl nun Augereau durch einen nach Paris geschickten Kurier erfuhr, dass der Kaiser auf seiner Forderung beharre, wandte er doch nicht die äussersten Mittel an, sondern begnügte sich damit, den Rat von Zeit zu Zeit an die rückständigen Summen zu mahnen. Zu dieser Nachsicht bestimmte ihn wohl noch die Thatsache, dass die Ostermesse, auf deren Einnahmen man sich nach der Proklamation Augereaus noch einige Hoffnung gemacht hatte, beinahe verödet war, ein deutlicher Fingerzeig, wie man auswärts Frankfurts Lage auffasste.[1]

Die Abgesandten des Rates verlangten endlich, des langen vergeblichen Harrens in Paris überdrüssig, von Talleyrand ihre Pässe. Da dieser aber sich durchaus nicht darüber äussern wollte, ob die Abreise im Sinne des Kaisers sei, vielmehr nur wiederholte, dass man

[1] Koenneritz schreibt am 3. April: »le commencement (der Messe) présente un aspect le plus pitoyable.« Erst als Augereau die Zusage, während der Messe die Truppen abziehen zu lassen — nur das Hauptquartier, 2—3 Grenadierkompagnien und eine Kompagnie berittener Jäger sollten in der Stadt verbleiben — endlich hielt, belebte sich die Hoffnung auf grösseren Umsatz. Doch am 25. April berichtet Koenneritz dem Kurfürsten von Sachsen: »Die Messe war im ganzen Umfang des Wortes unbedeutend und schlecht. Von eigentlichen, nur einigermassen beträchtlichen Messgeschäften ist fast gar nicht die Rede gewesen, bloss in dem einzigen Artikel Leder war Umsatz. Englische Waren, die die vorjährige, schon sehr unbedeutende Messe allein noch gehoben hatten, waren überhaupt nicht angekommen. Welche beruhigenden Versicherungen auch Augereau gegeben hatte — Glauben und Zutrauen lassen sich nun einmal, wo selbst die heiligsten Traktate anderweitig so viel verletzt worden sind, nicht gebieten.«

sich mit Augereau einigen solle, so hatten sie nicht den Mut, Paris zu verlassen; sie konnten sich nur nicht genug darüber verwundern, dass der Rat nicht im geringsten zur Einigung Miene machte. Erst das Spiel, das die französische Regierung mit dem französischen General Rapp trieb, zeigte den Abgesandten, dass der Rat die Lage richtiger beurteilte als sie selbst. Dem General hatte der Kaiser die bestimmte Zusicherung gegeben, dass er der Stadt ihre Unabhängigkeit lassen würde, wenn er auch Grund habe, auf sie erzürnt zu sein. Auf das Gesuch um Erlass der zwei Millionen hatte er Rapp ganz naiv bemerkt: »Aber ich möchte so gern die zwei Millionen haben . . . Ist denn Frankfurt nicht auch so reich wie Augsburg?« Rapp hoffte, dass innerhalb zweier oder dreier Tage die Entscheidung zu Gunsten der Stadt fallen werde. Wer beschreibt aber seinen Unwillen, als Talleyrand ihm wenige Tage später, offenbar im Auftrag Napoleons, mit dürren Worten erklärte, jede Verwendung für Frankfurt abweisen zu müssen? Er behauptete auf einmal, die ganze Angelegenheit gehöre gar nicht in sein Ressort, sondern in das des Kriegsministers, an den er ihn wies, der Kaiser wolle sie nur von rein militärischem Standpunkt aus behandelt wissen.[1] Da der Kriegsminister gerade um diese Zeit einen längeren Urlaub erhalten hatte, so gewann Rapp jetzt die Überzeugung,[2] dass die französische Regierung die Deputierten nur an der Nase herumführen wolle; er riet ihnen, sich noch einmal an Talleyrand zu wenden, damit dieser dem Spiel ein Ende mache und sie endlich wüssten, woran sie wären. Auch den Deputierten fielen endlich die Schuppen von den Augen, sie schrieben nach Hause,[3] dass die französische Regierung sie geflissentlich hinhalte. So verharrten sie in völliger Unthätigkeit in Paris; von Hause aus widerriet man ihnen, irgend etwas in der Kontributionssache zu thun, vielmehr abzuwarten, ob es vielleicht doch noch Rapp gelingen würde, bei irgend einer günstigen Gelegenheit den Kaiser umzustimmen. »Bei längerem Warten,« schrieb ihnen Seeger,[4] »verlieren wir ja doch nichts, höchstens haben wir die Garnison noch länger in den Mauern, arrangieren wir uns dagegen mit Augereau, so schwindet jede Hoffnung auf Nachlass, daher thun wir keinen Schritt bezüglich des Arrangements, wenn nicht zuvor Augereau bestimmte Befehle eventuell zur Exekution aus Paris erhält.«

---

[1] Abels Bericht vom 1. Mai.

[2] Schreiben der Deputierten vom 27. April. Sie zitieren dabei Rapps Worte »tout cela n'est qu'un langage de cour avec lequel l'on veut vous amuser«. Milit. II. 9.

[3] Am 1. Mai l. c.

[4] Am 3. Mai l. c.

Diese blieben aber aus, hingegen antwortete der Kriegsminister Augereau auf dessen fortwährendes Drängen nach Zahlung des rückständigen Soldes, er möge ihn nur aus den ihm angewiesenen zwei Millionen bestreiten, er habe völlig freie Hand, bis zu zwölftausend Mann in die Stadt zu legen. Fast wie Hohn auf die Abelschen Aufsätze über die Bedeutung Frankfurts für den französischen Handel klang der Zusatz, die Frankfurter Kaufleute hätten schon genug an dem Verkauf französischer Waren verdient, um die zwei Millionen aufbringen zu können.[1] Daher drohte Augereau im Schreiben vom 13. Mai, von jetzt ab keine Gegenvorstellungen mehr anhören zu wollen, stosse er auf Schwierigkeiten bei der Zahlung, so müsse er die Garnison »fühlbar« erhöhen, zum mindesten verlangte er den Sold für einen Monat. Die Drohung fiel gerade in eine Zeit, wo an den Rat noch andere, und zwar nicht abweisbare Verpflichtungen herantraten, so die Rentenablösung an die Grafen von Salm-Reifferscheid, Stadion-Warthausen und Stadion-Thannhausen[2] und die Zurückzahlung von 400 000 Frs. für eine im verflossenen Krieg gemachte Anleihe.[3] Trotzdem stellte er Augereau, um ihn in guter Laune zu erhalten, die Zahlung des Monatssoldes in Aussicht,[4] ausserdem verhiess er, die Spitäler, da sie des Kaisers besondere Sorge seien, auf einen selbst den höchsten Anforderungen genügenden Stand zu bringen.[5]

Da machte das unmittelbare Eingreifen des Kaisers diese Vereinbarung hinfällig. In scharfem Tone verlangte er vom Marschall die rückständige Kontribution und die Erweiterung der Spitäler bis zur Aufnahme von 3—4000 Kranken. Erst am 27. Mai[6] gab der Marschall dem Rat davon Kenntnis in der sicheren Erwartung, dieser würde ihn durch längeres Hinhalten nicht zwingen, die vom Kaiser befohlenen harten Massregeln gegen die Stadt zu vollziehen.

Napoleon selbst hatte gesprochen! Dagegen konnte kein Widerstand aufkommen, man musste sich ins Unvermeidliche fügen. Als ein Glück konnte man es noch betrachten, dass Augereau sich mit der

---

[1] Schreiben Seegers vom 21. Mai an Abel l. c.

[2] S. S. 246.

[3] Schreiben an Augereau vom 23. Mai in Milit. VII. 8.

[4] Er verpflichtete sich, diesen, der sich auf 400 000 Francs belief, in 7—8 Raten à 50 000 Frs. in Zwischenräumen von 5 zu 5 Tagen aufbringen zu wollen.

[5] Den Aufwand dafür bis Ende Mai berechnete der Rat auf 300 000 Francs.

[6] Das kaiserliche Schreiben war bereits am 21. in Frankfurt eingetroffen, aber Augereau teilte es dem Rat erst am 27., nach Ablauf des Pfingstfestes mit, »par une sorte d'humanité«, um nicht »empoisonner les réjouissances«. Koenitz vom 30. Mai.

einstweiligen Bezahlung einer Million Francs — der dritten also — begnügen wollte.[1]

Wie nun aber die Mittel aufbringen? Man beschloss sich in einem Aufruf abermals an den patriotischen Sinn der Bürgerschaft zu wenden und sie zu neuen Geldzahlungen, wofür sie städtische Obligationen erhalten sollte, zu bewegen. »Nur ungern entschliesse sich der Rat, heisst es unter anderem im Aufruf vom 27. Mai, die Zahl der bereits geleisteten Opfer durch dies neue zu vermehren, er erachte es aber für seine heilige Pflicht, kein Mittel unversucht zu lassen, um vom Kaiser die Milderung des Schicksals der Stadt zu erbitten. Diese erhoffte er mit um so grösserem Rechte, »je weniger es den Gesinnungen dieses grossen Monarchen gemäss sein kann, über die schuldlose Stadt ihren Ruin zu verhängen oder das, was ihr, ohne diesen, zu leisten unmöglich wäre, beharrlich von ihr zu fordern.«

Auch dieser Aufruf hatte wie der vom 7. Februar den gewünschten Erfolg, die dritte Million ward bezahlt.[2] Der darin ausgedrückte Wunsch, dass dem Gemeinwesen bald die Ruhe und der Friede wiedergegeben würde, sollte sich auch, aber in einer vom Rat und der Bürgerschaft nicht erwarteten Weise, erfüllen.

Schon während des dritten Koalitionskrieges, noch mehr aber nach dem Frieden von Pressburg, drängte sich den politischen Kreisen die Überzeugung auf, dass aus den jüngsten Kämpfen eine neue Form Deutschlands hervorgehen und dass Napoleon ihr Schöpfer sein werde.[3] Seitdem die drei mächtigsten Staaten Süddeutschlands, Bayern, Württemberg, Baden, im engsten Bunde mit Frankreich gegen das Reichsoberhaupt die Waffen gekehrt, seitdem ihnen der Friede mit ihrer Rangerhöhung zugleich volle Souveränität, also Unabhängigkeit von Kaiser und Reich, gebracht hatte, waren die kümmerlichen Bruchstücke des alten Reichs für jedes staatliche Dasein ungenügend und damit die Auflösung des heiligen römischen Reiches deutscher Nation thatsächlich schon ausgesprochen. Bald verlautete immer bestimmter, dass in Paris über einen neuen Verfassungsplan für Deutschland verhandelt würde; man kolportierte eine Äusserung Talleyrands in Regensburg, dass bis gegen Ende Mai das Schicksal

[1] Koenenitz vom 30. Mai.

[2] In Frankfurt sprach man davon, dass Augereau einen grossen Teil der Summe gegen städtische Obligationen und Hypotheken — natürlich gegen angemessenen Zins — vorgestreckt und dabei noch versprochen habe, Napoleon zur Verminderung der vierten Million zu bestimmen. Koenenitz vom 6. Juni.

[3] Häusser, D. Gesch. II, 682 ff.

des Deutschen Reiches bestimmt entschieden sein würde.[1] Zu den Fürsten Deutschlands, die eifrigst an der Auflösung der alten Formen arbeiteten und sich zu willenlosen Werkzeugen Napoleons hergaben, gehörte der Erzkanzler des Reiches, der Kurfürst Dalberg, in erster Reihe. In dem berühmten Schreiben vom 19. April erklärte er Napoleon, Deutschland sei zerrüttet und bedürfe der Wiedergeburt, und bezeichnete ihn als den Mann, der, gleich Karl dem Grossen, dieser neue Kaiser des Abendlandes werden müsse. Wenige Wochen später, am 27. Mai, überraschte der Erzkanzler den Reichstag mit der Mitteilung, er habe den Oheim des Kaisers, den Kardinal Fesch, zu seinem Koadjutor und Nachfolger ernannt, um, wie er sich später rechtfertigte, die bedrohte deutsche Reichsversammlung zu schirmen und unter Napoleons mächtigen Schutz zu stellen. Also allen bestehenden Gesetzen zum Hohn sollte ein Ausländer, der der deutschen Sprache gar nicht einmal mächtig war, Leiter der Kaiserwahlen, der Reichstage werden und die Siegel des Reiches in den Händen haben!

Es hatte nicht erst dieses vom Erzkanzler gegebenen Anstosses bedurft, um die Aufmerksamkeit der französischen Diplomatie auf die künftige politische Gestaltung Deutschlands zu lenken. Bereits Ende April trug sich diese mit dem Gedanken, Deutschland zu »organisieren«, d. h. in eine Gruppe von Staaten aufzulösen, die in Napoleon ihr natürliches Oberhaupt und ihren natürlichen Schützer zu erblicken hätten. Der Kaiser dachte daran, den Westen und Süden Deutschlands zu 4 Staaten zu vereinen und alle kleineren dazwischen liegenden Gebiete ihnen zuzuweisen. Dieser Gruppe hätte dann eine andere Gruppe von 4 Staaten mit Preussen, Östreich, Sachsen und Kurhessen gegenübergestanden.[2]

Sobald das Zauberwort Mediatisierung erklang, wiederholten sich jetzt in Paris ähnliche Auftritte wie 1802 beim Zauberwort Säkularisation. Durch Bestechungen, Intriguen und andere unwürdige Mittel suchte man entweder seine Selbständigkeit zu retten, oder gar sich möglichst fette Beute zu sichern. So zahlte Hamburg für die Erhaltung seiner Unabhängigkeit einige Millionen Mark. Abel und die Frankfurter Deputierten dagegen hatten diesmal nichts zu bieten[3] und konnten somit das natürliche Gefälle der Ereignisse nicht auf-

[1] l. c.

[2] Hausser l. c. S. 689.

[3] Wohl wollte später der Rat eine Million für die Rettung der Unabhängigkeit der Stadt hergeben, aber das Einundfünfziger-Kolleg verwarf den Antrag, da dadurch nur ein Aufschub von kurzer Dauer herbeigeführt würde. Koenneritz vom 5. August.

halten. Übrigens waren von Napoleons Plänen den meisten Ständen kaum die äusseren Umrisse bekannt, man liess sie völlig im Unklaren hierüber, nur die Vertreter Bayerns, Badens, Württembergs und des Kurerzkanzlers wurden ins Vertrauen gezogen. Wie geheim auch immer die Verhandlungen geführt wurden, manches sickerte doch durch und kam Abel und den Frankfurter Deputierten zu Ohren. Auch sahen sie das Drängen und Werben der einzelnen Stände um die Gunst der französischen Minister und eine erhöhte Geschäftigkeit in deren Büreaus. Anfang Mai schrieben die Deputierten nach Hause [1] »Unermüdlich sind jetzt die Bestrebungen der neuen Könige und Kurfürsten, sich durch alle Mittel auf Unkosten der schwächeren Stände zu vergrössern. . . . Die kleineren Stände sind in höchster Beunruhigung über die drohende Mediatisierung; sollten sie noch bei der drohenden Auflösung des Reiches übrig bleiben unter dem neuen Schutz, der ihnen bestimmt wird, so würden sie den Gewinn ihrer Unmittelbarkeit wohl schwer zu tragen haben und sorgenvoll zu gemessen bekommen. Aber Genaueres kann man hierüber weder in den Büreaus, noch in den Departements der Minister erfahren, da alles unmittelbar vom Kaiser selbst bestimmt wird. Wir fühlen in unserer Lage all das Bittere und Beunruhigende unseres nutzlosen Aufenthaltes dahier und wissen solches nur durch die Überzeugung zu mindern, es nicht verschuldet zu haben.«

Doch wechselte unter den drei Vertretern Frankfurts in Paris die Stimmung von tiefster Mutlosigkeit bis zur höchsten Hoffnungsfreudigkeit. Jede Äusserung Napoleons oder Talleyrands wurde begierig aufgegriffen, und die weitgehendsten Schlüsse wurden daraus gezogen. Mitte Mai schlug Abel wieder einen zuversichtlicheren Ton an. »Die kleineren Fürsten,« schrieb er,[2] »deren Gesandte eine Zeit lang fast alle Hoffnung, ihre Landeshoheit zu behalten, aufgegeben hatten, finden sich durch die Äusserung Napoleons sehr beruhigt, das französische Gouvernement habe stets den Grundsatz gehabt, die Schwachen zu schützen und dieser Grundsatz sei gut, und der Umstand, dass der junge Herzog von Aremberg eine Verwandte der Kaiserin heiraten werde, vermehrt ihre Hoffnung, wie die unsrigen, die sich ja im gleichen Fall mit den kleineren Fürsten befinden.«

Während Abel und seine Kollegen jetzt all ihren Scharfsinn aufboten, um zu ermitteln, welcher Staat etwa die Stadt zu erwerben gedächte, und so viel wenigstens erfuhren, dass die Ansprüche Hessen-

[1] Schreiben der Deputierten vom 1. und 8. Mai. Milit. II. 9.
[2] Milit. l. c.

Kassels, Hessen-Darmstadts und Badens abgewiesen wären, wurden sie von Frankfurt aus auf die richtige Spur geleitet. Dem Rate war, wahrscheinlich aus den Kreisen Augereaus oder des Regensburger Reichstages, das Gerücht zugekommen,[1] Napoleon gedenke die Souveränität der kleineren deutschen Fürsten aufzuheben, Regensburg Bayern und dem Kurerzkanzler zur Entschädigung dafür Frankfurt anzuweisen. In der Erklärung Dalbergs an den Reichstag vom 27. Mai fand der Rat nur eine Bestätigung des Gerüchtes und einen Grund zur höchsten Besorgnis.[2] Aber sowohl die Deputierten als auch Abel massen dem nicht den geringsten Glauben bei. Abel schrieb ganz treuherzig zurück:[3] »Die Sage, dass Frankfurt dem Kurerzkanzler werde zugeteilt werden, ist auch hier neuerdings fast allgemein gewesen; inzwischen habe ich keinen Grund gefunden, an dieses Gerücht zu glauben. Ich kann mir nicht denken, dass der Kurerzkanzler den Wunsch haben sollte, Frankfurt zu mediatisieren; das stände ja im Widerspruch mit seiner ausdrücklichen Erklärung, den Rest der Reichsverfassung aufrecht zu erhalten, und würde auf seinen Charakter einen hässlichen Schatten werfen.« In dieser Ungewissheit verstrichen die Monate Mai und Juni.

Abermals hatte Augereau einen Adjutanten an den Kaiser gesandt, um seine endgiltige Entschliessung über Frankfurts Zukunft zu vernehmen.[4] Schon 14 Tage war dieser in Paris und sprach täglich in St. Cloud, woselbst sich der Kaiser aufhielt, vor, aber er erhielt keine Audienz, vielmehr einen längeren Urlaub für eine Erholungsreise.[5] Unter diesen Umständen war der Aufenthalt der Frankfurter Deputierten in Paris überflüssiger als je, und ihr Verlangen nach Abberufung ward immer dringender. Doch der Rat bat sie,[6] noch so lange auszuharren, bis sich das Schicksal der deutschen Staaten entschieden habe. Ihre Abreise aus Paris unter den jetzigen Umständen würde allgemein nur einen höchst ungünstigen Eindruck machen, als ob es mit Frankfurt bereits aus sei. Noch habe Napoleon Augereaus letzten Boten nicht abschlägig beschieden, also ein Grund zum Verzweifeln läge noch nicht vor.

---

[1] Seegers Schreiben an die Deputierten vom 28. Mai l. c. Am 6. Juni schrieb Koetteritz nach Dresden, »man glaube sich nicht in der Annahme zu irren, dass Dalberg Frankfurt erhalten werde.«

[2] Schreiben an die Deputierten vom 3. Juni l. c.

[3] Am 9. Juni.

[4] Koetteritz vom 20. Juni.

[5] Abels Schreiben vom 21. Juni l. c.

[6] Im Schreiben vom 3. Juli l. c.

Der Monat Juli brachte endlich die Entscheidung; das bisherige Dunkel der diplomatischen Verhandlungen begann einer wenig erfreulichen Klarheit zu weichen. Während noch am 2. Juli die Deputierten wissen wollten,[1] dass die Frankfurts Unabhängigkeit bedrohenden Anschläge von der französischen Regierung abgelehnt worden seien, erscheinen sie wenige Tage später auffallend gut unterrichtet; am 5. Juli konnten sie nach Frankfurt über die allgemeinen Umrisse des französischen Planes zur Neugestaltung Deutschlands berichten.[2] Darnach sollte Frankfurt und sein Gebiet dem Kurerzkanzler, ohne dass er sich darum beworben hatte, zugewiesen und Kardinal Fesch zu seinem Koadjutor bestimmt worden sein. Zugleich werde der Sitz des deutschen Reichstages von Regensburg nach Frankfurt verlegt werden. Der kurerzkanzlerische Diplomat Herr von Varicour sei bereits von Paris nach Regensburg abgereist, um den darauf bezüglichen Vertrag unterzeichnen zu lassen. Ferner erfuhren die Deputierten und Abel, dass auch Nürnbergs Geschick sich erfüllt habe, da es Bayern zugesprochen sei, und dass die Sturmflut auch fast alle übrigen kleineren Stände verschlungen habe. Sowohl der Wiener als auch der Berliner Hof seien von den Verhandlungen ganz ausgeschlossen worden; dieser erhalte die Nachricht hiervon nur mittelbar, jener gar nur »historisch«. Aber die Deputierten zogen auch die Konsequenzen hieraus. Jetzt rieten sie, erst recht mit den Kontributionszahlungen inne zu halten, da der künftige Landesherr sich für deren Erlass verwenden und ihn auch beim Kaiser durchsetzen werde.

Die Ereignisse der nächsten Tage bestätigten und ergänzten den Bericht der Deputierten. Wie wir jetzt wissen,[3] hatte Graf Beust den Kurerzkanzler bereits am 23. Mai auf das Gerücht aufmerksam gemacht, dass Regensburg gegen Frankfurt vertauscht werden solle. Von einem Tausch wollte zwar Dalberg zuerst nichts wissen. Noch wenige Wochen vorher hatte ihm der Kaiser seinen Besitzstand garantiert, diese Gewissheit, schrieb er Beust, erfülle das höchste Mass seiner Wünsche, »das Glück von Aschaffenburg, Regensburg und Wetzlar ist mein Werk, in meinem Alter beginnt man nicht mehr eine neue Arbeit.« Daher sollte Beust kurzweg erklären, dass sein Herr keine seiner Besitzungen vertausche, zu welchem Preise es auch sei, und dass es ihn nach dem Eigentum keines seiner

[1] Milit. II. 9.
[2] l. c.
[3] S. »Karl von Dalberg und seine Zeit« von Karl Freiherrn von Beaulieu-Marconnay, Bd. II. S. 74 ff.

Mitstände gelöste.[1] Aber des Fürsten Widerstreben hielt, als die Versuchung wirklich an ihn herantrat, nicht stand. Als Beust bemerkte, von einem Eintausch Frankfurts gegen Regensburg könne nicht die Rede sein, da ersteres ihm nur als Ergänzung seiner Dotation zugewiesen werden sollte, befreundete sich Dalberg sehr bald mit dem Gedanken, der Beherrscher Frankfurts zu werden.

Bald stand dem Kurfürsten eine noch grössere Überraschung bevor. Napoleon hatte in richtiger Schätzung seines schwachen und eitlen Charakters in ihm ein besonders geeignetes Werkzeug für seine politischen Zwecke erkannt. Bei einem Diner eröffnete Talleyrand im Auftrage des Kaisers Beust die wesentlichen Punkte eines Planes, der die Grundzüge des späteren Rheinbundes enthielt. Nicht nur, dass darin Dalberg Frankfurts Gebiet mit voller Souveränität zuerkannt wurde, er sollte auch an die Spitze der neuen Verfassung treten, den Titel Fürst Primas[2] erhalten und den Vorsitz in der neuen Bundesversammlung führen, die in Frankfurt tagen sollte.

Talleyrand forderte von Beust die sofortige Unterzeichnung des Vertrages. Vergebens stellte der Graf ihm vor, dass er dies ohne Vollmacht vom Kurerzkanzler unmöglich thun könne; der Minister gestattete ihm nur, sich mit dem Kardinal Fesch, einer Persönlichkeit, die durch eigene Meinung nie lästig fiel, zu beraten. Aber der Hinweis hierauf, dass man dem Kaiser nicht ungestraft entgegentreten dürfe und jedes Widerstreben von schlimmsten Folgen für den Kurerzkanzler sein würde, schüchterte Beust derart ein, dass er den Vertrag unterschrieb, ohne die Ermächtigung seines Herrn abzuwarten.[3]

Doch dieser billigte das Verhalten seines Gesandten völlig und unterzeichnete ohne jedes Bedenken den Vertrag; auch wollte er fortan alles, was in seinen Kräften stehe, thun, dass der grosse Mann (Napoleon), der ihn mit seinem Vertrauen beehre, ihn seiner wohlwollenden Achtung würdig finde.[4] Bereits am 4. August legte er dem Kaiser den Entwurf eines Grundgesetzes für den neuen Bund vor,[5] den dieser mit grösster Aufmerksamkeit zu lesen versprach.

---

[1] l. c. S. 75.

[2] Dieser Titel kam ursprünglich den Erzbischöfen von Salzburg zu, deren Souveränität aber durch den Reichsdeputationshauptschluss ein Ende fand, während das Kurfürstentum Salzburg durch den Frieden zu Pressburg 1805 an Östreich fiel.

[3] S. hierüber Beaulieu Seite 76 ff.

[4] Aus dem Schreiben Dalbergs an Beust vom 22. Juli, l. c. Seite 81/82.

[5] l. c. S. 88.

Um der peinlichen Ungewissheit, in der man noch immer schwebte, ein Ende zu bereiten, begab sich Abel am 5. Juli zu Talleyrand und bat um Aufklärung über die Frankfurt betreffenden Gerüchte. Aber der Minister hielt es nicht für angebracht, dem Abgeordneten einer Reichsstadt in Napoleons Pläne einen Einblick zu gewähren, der nicht einmal den Vertretern Preussens und Östreichs gestattet worden war. Er fertigte ihn mit der Bemerkung ab, was er ihm vorbringe, wären ja alles nur Gerüchte.[1] Abel bemerkte hierauf, dass diese nur allzu begründet schienen und eine Bestätigung in der geplanten Verlegung des Reichstages nach Frankfurt fänden. Talleyrand stellte letzteres nicht in Abrede, doch meinte er, dass die Stadt kaum darüber unglücklich sein würde. Auch Abel zeigte sich von dieser Aussicht befriedigt, um so mehr, als er darin eine Bürgschaft für die Unabhängigkeit Frankfurts erblicke, da ja nach dem deutschen Staatsrecht die Reichstage nicht in Territorial-, sondern nur in reichsunmittelbarem Gebiet abgehalten werden dürften.[2] Und nun bekam der Minister wiederum zu hören, dass der Untergang der Unabhängigkeit der Stadt zugleich den ihrer Handelsblüte bedeute, sodass sie zu einer unbedeutenden Landstadt herabsinken müsste. Der Minister nahm zwar die dies weiter ausführende und für den Kaiser bestimmte Denkschrift an, sie wird aber wohl das Schicksal mancher früheren gehabt haben und schwerlich eines Blickes gewürdigt worden sein. Abel und die Deputierten hatten in der Unterredung mit Talleyrand nur eine Bestätigung der umlaufenden Gerüchte erkannt. Am 6. Juli schrieben sie auf Grund weiter eingezogener Informationen nach Hause, dass die Frankfurt berührenden Veränderungen von der französischen Regierung genehmigt worden seien. Zwei Tage später konnten sie schon Einzelheiten über den neuen Bund, dessen Präsidium Napoleon übernehmen sollte, und über die zukünftige Stellung Frankfurts darin berichten. Der Sitz der obersten Justizbehörde würde dorthin verlegt werden, ferner sollte die Stadt trotz der Übergabe an den Kurerzkanzler im Genuss der ihr verliehenen Freiheiten sowie der bisherigen Verfassung verbleiben und der Handel mit englischen Waren in sämtlichen Bundesstaaten freigegeben werden. Auch in der Kontributionsangelegenheit hofften sie durch den Gesandten des Kurerzkanzlers zum Ziele zu kommen.

---

[1] Milit. II. 9.

[2] Der Fall von Regensburg bildete nach seiner Ansicht nur eine scheinbare Ausnahme, da ja die ursprüngliche Absicht der vermittelnden Mächte gewesen wäre, dieser Stadt die Reichsunmittelbarkeit zu bewahren.

Man kann sich leicht vorstellen, welche Stimmung diese Berichte aus Paris im Rat und in der Bürgerschaft Frankfurts erzeugen mussten. In der Öffentlichkeit konnten sie sich nicht Luft machen, angesichts der von Waffen starrenden Stadt wagte sich die Volksempfindung nicht an die Oberfläche, und die Presse war durch die französische Zensur geknebelt.

Von der allgemeinen Niedergeschlagenheit und Mutlosigkeit erhalten wir nur ein schwaches Bild in den Aufzeichnungen eines damaligen Ratsmitgliedes.[1]

Trotzdem ermutigte Seeger die längst ungeduldig gewordenen Deputierten, in Paris auszuharren, denn auch unter den gegenwärtigen Umständen eröffne sich für sie noch ein lohnendes Feld der Thätigkeit. Er weihte sie zugleich in seine Auffassung von der veränderten politischen Lage ein.[2] Dass Frankfurt allein im Verband mit dem deutschen Reich und dem deutschen Kaiser verbliebe, während alles Gebiet ringsherum sich davon losgelöst habe, hielt er für unmöglich. Frankfurt müsse demnach auch in den neuen Staatenbund eintreten, und dass gerade die höchsten Instanzen desselben, die Reichsversammlung und das oberste Justiztribunal, wie allgemein verlaute, in die Stadt verlegt werden sollten, berechtige zur Hoffnung auf Erhaltung ihrer Selbständigkeit. Sollte sie aber wider Erwarten doch mediatisiert werden, so beschwor Seeger Abel und die Abgesandten, all ihre Kräfte daran zu setzen, dass sie wenigstens in dem neu errichteten Bund eine ähnliche bevorzugte Stellung einnähme, wie im alten Reichsverband. Wie das zu erreichen gewesen wäre, blieb freilich dahingestellt.

Aber Abel fand keine Gelegenheit, seine diplomatische Kunst dafür zur Geltung zu bringen. Talleyrand liess ihn nicht mehr vor und verwies ihn auf den schriftlichen Weg. Am 12. Juli erfuhr Abel, dass die Bundesakte unterzeichnet sei und fast alle kleineren Stände im Süden und Westen Deutschlands der Landeshoheit der grösseren

[1] S. Frankfurter Annalen, Ende der Reichsstadt, aus den Papieren eines ehemaligen Ratsmitgliedes, im Archiv für Frkfts Gesch. Bd. V, S. 111 ff. Wir entnehmen daraus, dass vom 11. Juli an das Gerücht, Frankfurt würde an Hessen oder an die kurerzkanzlerischen Staaten fallen, immer mehr zunahm, dass es am 13. schon für eine völlig entschiedene Sache galt, sodass der 13., 14. und 15. »nachdenkliche, sehr unruhige Tage und Nächte« waren. Am 16. dagegen leuchtete ein neuer Hoffnungsstrahl. Da die Unterzeichnung der Traktate sich ungebührlich lange verzögerte, schöpften die niedergeschmetterten Gemüter wieder etwas Hoffnung; es wurde allgemein behauptet und selbst von Paris aus versichert, dass der ganz neue Teilungs- und Organisationsplan Deutschlands auf etliche Monate zurückgestellt worden sei.

[2] Im Schreiben vom 16. Juli l. c.

unterworfen würden. Trotz dieser niederschmetternden Nachricht verzagte die Kriegsdeputation nicht ganz; sie beschloss die Vermittlung der Grossmächte und der mit Napoleon verwandten Herrscher anzurufen. Bekanntlich war im Juli 1806 ein Umschwung in der auswärtigen Politik Russlands und seinen Beziehungen zu Napoleon eingetreten. Der Kaiser Alexander hatte den russischen Staatsrat Oubril nach Paris gesandt und durch ihn Unterhandlungen mit der französischen Regierung zur Herstellung des Friedens eingeleitet. Deshalb hielt der Rat den Kaiser von Russland[1] für einen geeigneten Vermittler und erinnerte ihn an seine Mitwirkung bei der Neugestaltung Deutschlands durch den Reichsdeputationshauptschluss. Dieses sein Werk stehe jetzt in Gefahr, wieder zertrümmert zu werden; die Freiheit der Stadt sei ernstlich bedroht und damit auch ihr Wohlstand dem Untergang geweiht. Davon würde aber auch Russlands Handelsinteresse mittelbar berührt, denn Frankfurt sei der vorzüglichste Absatz- und Kommissionsplatz aller nach dem Norden versandten Waren und somit das wichtigste Bindeglied zwischen Russland einerseits und dem Westen und Süden Europas andererseits. Deshalb möge der Kaiser, den die Welt als den gefühlvollsten Beschützer jeder Bürgertugend verehre, in Paris für die Erhaltung ihrer bisherigen, sie beglückenden Verfassung eintreten.[2]

Schreiben ähnlichen Inhalts wurden ausserdem noch am selben Tage, am 19. Juli, an den Kaiser Franz I. von Östreich und an Napoleons Bruder, den König Louis von Holland, abgesandt.[3] Auf Vermittlung des ersteren rechnete die Deputation nicht sonderlich, bei der jetzigen Lage der Dinge traute man dem Wiener Hof weder den guten Willen noch den nötigen Einfluss zu, um ihre Sache mit Nachdruck und Erfolg in Paris zu vertreten. Aber man glaubte aus Anstandsrücksichten, oder wie Seeger sich ausdrückte,[4] »nach den aufhabenden Verpflichtungen« nicht gut den Kaiser umgehen zu können. Etwas grössere Hoffnungen machte man sich von der Verwendung des Königs von Holland für die Stadt. Der Rat sandte Seeger, Humbracht und Metzler zu ihm nach Mainz, wo er sich gerade damals aufhielt. In der den Abgesandten bewilligten Audienz versicherte der König, über den ganzen Föderationsplan nicht unterrichtet zu sein, was

[1] Milit. II., Fasc. 4.

[2] Dieses Bittschreiben sollten aber die Abgesandten erst dann dem russischen Geschäftsträger übermitteln, wenn die Spannung zwischen Frankreich und Russland völlig gehoben sei. l. c.

[3] l. c.

[4] Im Schreiben vom 20. Juli an die Deputierten. Milit. II. 9.

wohl auch der Fall war, und war ehrlich genug, ihnen keine Zusage zu geben, für Frankfurt einzutreten. Wie hätte er auch wagen dürfen, gegen den ausgesprochenen Willen seines Herrn und Bruders Stellung zu nehmen! Dagegen wollte er in jeder anderen Angelegenheit Frankfurts Interessen fördern.[1]

Auch nach Paris hatte der Rat Bethmann und Seeger schicken wollen, aber auf die von dort eben einlaufende Trauerkunde stand man davon ab. Denn am 16. Juli teilte Talleyrand ohne alle Umschweife Abel Frankfurts und Nürnbergs Geschick mit, und wenige Tage später bekam Abel die Bundesakte selbst zu Gesicht. Welche Enttäuschung! Diese erwähnte nichts von irgend welcher bevorzugten Stellung, die der Stadt zur Entschädigung für den Verlust ihrer Selbständigkeit etwa zugedacht worden wäre — nur dass Frankfurt der Sitz der Bundesversammlung sein sollte —, es war ihr also bestimmt, eine einfache Residenzstadt zu werden und von dem neuen Landesherrn ihr künftiges Gepräge zu erhalten.[2] Wehmütig fügte Abel seinen Schreiben[3] noch eine Abschrift der beiden letzten Noten bei, in denen er seine ganze Beredsamkeit erschöpft hatte, um Frankfurts Selbständigkeit zu retten.

Da gerüchtsweise verlautete, dass der Termin zur Besitzergreifung der mediatisierten Gebiete schon auf den 25. Juli festgesetzt sei, so glaubten die Abgesandten nicht länger säumen zu dürfen und sprachen bei dem Grafen Beust als dem Bevollmächtigten ihres künftigen Landesherrn vor, jetzt aber nicht mehr in der Eigenschaft »als deputati, sondern in der als privati et concives«, um durch seine und des Kardinals Fesch Mitwirkung den Erlass der Kontribution zu erreichen.[4] Dieser Schritt der Pariser Abgesandten, der schon eine Anerkennung des neuen Oberhauptes bedeutete, fand immerhin als verfrüht nicht die Billigung des Rates. Er klammerte sich noch daran, dass die Besitzergreifung der Stadt durch Dalberg ihm noch nicht offiziell angezeigt worden sei, auch habe der König

---

[1] Koetteritz vom 25. März. Der Rat erfuhr übrigens, dass Napoleon die Sendung der städtischen Deputation nach Mainz stark gemissbilligt haben sollte.

[2] Artikel 6 des Rheinbundes lautet: »Les intérêts communs des Etats confédérés seront traités dans une diète dont le siège sera à Francfort et qui sera divisé en deux collèges savoir le collège des rois et le collège des princes . . .« Artikel 22 spricht die Mediatisierung Frankfurts aus. »S. A. Emin. le Prince Primat réunira à ses Etats et possédera en toute propriété et souveraineté la ville et le territoire de Francfort«.

[3] Sie trafen am 22., bezw. am 24. Juli ein.

[4] Frankfurter Annalen vom 23. Juli l. c. Seite 112

von Württemberg den Vertrag noch nicht unterzeichnet. Ausserdem erfahre man aus ganz sicherer Quelle, dass der Kurerzkanzler Frankfurt gar nicht haben wolle.[1] Vielleicht könne man alle diese Thatsachen benützen, um in den Bundestraktat folgende Paragraphen — wir erkennen darin Seegers Redaktion — für Frankfurt aufnehmen zu lassen: . . . »Frankfurt bleibt als Sitz der Konföderationsversammlung allein und unmittelbar in eben der Art, wie vordem dem römischen-deutschen Kaiser und Reich unterworfen« . . ., »Das oberste Justiz- und Regierungskollegium eines der verbündeten Staaten hat über Frankfurt für immer eben diejenigen Rechte auszuüben, die den deutschen Reichsgerichten über die Reichsstädte bisher zugestanden haben.« . . . . »An den Kriegen der Konföderierten nimmt die Stadt keinen Teil, sie unterhält nicht mehr Truppen, als die Polizei erfordert, und ihre Festungswerke bleiben für immer demoliert.«[2]

Aber Talleyrand erklärte eine etwaige Änderung der Bundesakte zu Frankfurts Gunsten für ganz ausgeschlossen. Die französische Regierung weigere sich überhaupt, von den durch die neuen Verhältnisse betroffenen Ständen mündliche oder schriftliche Vorstellungen anzunehmen. Auch über Dalbergs Politik schenkte jetzt Talleyrand Abel reinen Wein ein und zerstörte jede Illusion darüber.[3]

So waren alle Mittel erschöpft. Der Rat ergab sich endlich in sein Schicksal und rief die Deputierten von Paris zurück. Obgleich er noch nicht die offizielle Anzeige von Frankfurts Los erhalten hatte, so gab doch die plötzliche Abreise Hirsingers,[4] der als Minister nach dem neu geschaffenen Grossherzogtum Würzburg ging, genug zu denken.

Schon am 1. August vermutete man allgemein den Einmarsch der französischen Truppen, »wenn nicht etwa ein deus ex machina dazwischen treten sollte.«[5] Dass unter solchen Umständen Augereaus

---

[1] In diesen Tagen erschien eine allgemein Dalberg selbst zugeschriebene Notiz in den öffentlichen Blättern, dass der Kurerzkanzler auf keinen Fall neue Erwerbungen begehre, vielmehr dringend wünsche, dass alle Stände ungestört in ihren gegenwärtigen Besitzverhältnissen blieben. Koetteritz vom 1. August.

[2] Mintana II. 9.

[3] Abels Schreiben vom 24. Juli und vom 25. Juli l. c.

[4] Koetteritz schreibt darüber am 1. August: »Augereau ne l'avait (sc. Hirsinger) pas voulu laisser témoin de cette catastrophe . . . et qu'il dependait de lui de partir sur le champ ce que Hirsinger a exécuté aussitôt à midi, sans prendre congé que d'Augereau, du premier bourguemestre, du consul Bethmann.«

[5] Schreiben an Abel vom 31. Juli l. c.

Drängen um Zahlung der vierten Million — er verlangte sie diesmal auf ausdrückliches Geheiss des Kaisers[1] — von neuem abschlägig beschieden wurde, bedarf kaum der Erwähnung. Der Rat rechnete darauf, dass durch die veränderte politische Konstellation auch die Kontributionsangelegenheit in ein neues Stadium treten werde, denn der Minister Beust nahm sich seiner nunmehrigen Mitbürger eifrig an; auch der Kardinal Fesch war jetzt bereit, Fürbitte für sie beim Kaiser einzulegen, wenn zuvor der Kurerzkanzler diesen um Gnade für Frankfurt bitten würde. Aber auch ohne dieses sprach er noch am selben Tage, an dem die Deputierten sich von ihm verabschiedeten, mit Napoleon und hatte die Genugthuung, sein Gesuch wohlwollend aufgenommen zu sehen.[2]

Mit dem Geschicke Frankfurts hatte sich auch das des heiligen römischen Reiches deutscher Nation erfüllt. Nachdem die Rheinbundakte unterschrieben und die Ratifikationen am 25 Juli in München gegenseitig ausgetauscht worden waren, erhielt der Reichstag am 1 August durch eine Note die offizielle Mitteilung von der Gründung des neuen Bundes zugleich mit der Erklärung, dass Napoleon das Reich als aufgelöst ansehe, zehn Tage später eröffnete der östreichische Gesandte dem Reichstage, dass sein Herr die Kaiserkrone niederlege und die Stände des Reiches von allen Pflichten gegen das Reichsoberhaupt entbinde[3] Damit ward die Schöpfung Karls des Grossen, die schon seit den letzten Jahrhunderten morsch und baufällig geworden war, endlich zu Grabe getragen, und das Band, das die Stadt länger als ein Jahrtausend an Kaiser und Reich geknüpft hatte, entzwei geschnitten Völlig gleichgültig und kühl standen die meisten Zeitgenossen diesem welthistorischen Akte gegenüber, in Frankfurt regte man sich nicht sonderlich darüber auf, man war überdies zu sehr mit den eigenen Angelegenheiten beschäftigt[4] Noch immer harrte

---

[1] Noch wenige Tage vorher hatte der Marschall es als selbstverständlich hingestellt, dass, wenn die Stadt ihre Unabhängigkeit einbussen würde, von der Zahlung der vierten Million nicht mehr die Rede sein könne. Koenteritz vom 25. Juli.

[2] Militaria II. 8 und Schreiben der Abgeordneten vom 25 und 30. Juli in Militaria II 9.

[3] Häusser II. 697

[4] Das Frankfurter Journal druckt die kaiserliche Entsagung vom 10. August (in Nr 130) ohne irgend welche Bemerkung ab, als ob es ein ganz gewöhnliches Ereignis wäre. Von diesem Tag ab nennt es sich Frankfurter Journal schlechtweg, also mit Weglassung von Mit Röm. kaiserl allergnädigsten Privilegio Am Sonntag 17 August wurde zum ersten Male in dem Kirchengebet die gewöhnliche Fürbitte für den deutschen Kaiser ausgelassen. Frk Annal S. 117 Nicht allzu aufgeregt äussert sich die Mutter Goethes über den Untergang des Reiches »Mir ist übrigens

man vergebens auf eine Anzeige von französischer oder primatischer Seite über den Termin der Besitzergreifung. Nur in der Frankfurter Ortschaft Niedererlenbach hatte am 5. August der Kapitän der daselbst einquartierten Truppen dem Schultheissen erklärt, er nehme im Namen des Kaisers und seiner Alliierten von den ritterschaftlichen Gütern und Zehnten Besitz, und von ihm ein Verzeichnis hierüber verlangt. Aber schon jetzt behandelte Augereau die ehemalige Reichsstadt als eine unterworfene, für die der Wille des Siegers das allein massgebende Gesetz sein sollte. Ohne auf die Stimmung und die Empfindungen der Bevölkerung irgend welche Rücksicht zu nehmen, liess er dem Bürgermeister und Rat seine Gebote zugehen. Zunächst sollte der auf den 15. August fallende Geburtstag seines Herrschers aufs glänzendste gefeiert werden, eine starke Zumutung an die Bevölkerung, den Mann zu feiern, an dessen Namen manch trübe Erinnerung für sie geknüpft war, und der ihrer Freiheit eben jetzt erst den Todesstoss versetzt hatte. Zur Erhöhung des Festtages sollte auf Kosten der Stadt ein Feuerwerk abgebrannt werden.[1] Als er gar die Erwartung aussprach, die Stadt würde am 15. August einen grossen Ball veranstalten und die Damen sich zum Tanzen zahlreich einfinden, da ermannte sich der Rat zu dem Entschlusse, seine und der Bürgerschaft Gemütsstimmung über ihr bevorstehendes Schicksal vorzustellen, und dass sich »Lustigsein nicht erzwingen lasse.« Auch unterliess er nicht auf den trostlosen Zustand der städtischen Finanzen hinzuweisen, denen man gar keine Belastung mehr zumuten dürfe. Aber Graf Beust, der am 11. August in Frankfurt eintraf, um im Auftrage des Primas dessen baldige Ankunft daselbst offiziell anzuzeigen, riet dem Rat dringend, den Wünschen der französischen Generalität betreffs der kaiserlichen Geburtstagsfeier möglichst entgegenzukommen, denn hätte der

zu Mute, als wenn ein alter Freund sehr krank ist, die Ärzte geben ihn auf, man ist versichert, dass er sterben wird, und mit all der Gewissheit wird man doch erschüttert, wenn die Post kommt, er ist tot. So gehts mir und der ganzen Stadt.« Damit vergl. erst gar ihre Äusserung — »Ich für meine Person — — lasse die Dinge, die ich doch nicht ändern kann, ihren Gang gehen nur Weimar ist der einzige Ort in der ganzen weiten Welt, woher mir meine Ruhe gestört werden könnte, geht es meinen Lieben dort gut, so mag meinetwegen das rechte und linke Rheinufer zugehören, wem es will, das stört mich weder im Schlaf noch im Essen.« (S. Briefe von Goethes Mutter an ihren Sohn u. s. w. S. 295 und 152 in Schriften der Goethegesellsch. Band IV.)

[1] Da der Platz vor dem Bockenheimer und dem Gallenthor, woselbst das Feuerwerk stattfinden sollte, durch den städtischen Galgen verunziert war, musste dieser auf seinen Befehl abgerissen werden.

Fürst Primas früher von der Stadt Besitz genommen, so würde auch er gewiss die Feier anbefohlen haben; alle Kosten dafür seien schon im voraus genehmigt.[1] Voller Resignation gab der Rat nach. Das städtische Bau- und Approvisionierungsamt erhielt, nachdem der Marschall sich damit einverstanden erklärt hatte, die Anweisung, den Römer, das Theater, die Allee und den Springbrunnen auf dem Rossmarkt zu illuminieren, letzteren anstatt der Springbrunnen am Römer- und Liebfrauenberg, da die dort aufgestellten Messbuden (es war nämlich die Herbstmesse im Anzug) dies nicht gut zuliessen.[2] Zugleich ward dem Redakteur der Ristrettozeitung ernstlich bedeutet, in seiner Zeitung nichts passieren zu lassen, das nicht zuvor die Genehmigung der Zensur erhalten habe. Nur insoweit trug der Rat der Volksstimmung Rechnung, als er den 15. August nicht als ordentlichen allgemeinen Festtag ansetzte. Daher wurde das Messeinläuten nicht auf einen anderen Tag verschoben, die städtischen Ämter versammelten sich wie an gewöhnlichen Tagen im Römer, den Fischern aus Höchst, die anfragen liessen, ob sie mit ihren Fischen zum Verkauf in die Stadt kommen dürften, wurde dies ausdrücklich vom Rechneiamt gestattet.[3] Der Rat fühlte wohl, dass ein weiteres Eingehen auf die Wünsche der französischen Generalität dem entschiedensten Widerspruch der Bevölkerung begegnet wäre; denn trotzdem Augereau, um etwaigen Unruhen vorzubeugen, starke Truppenabteilungen in die Stadt hatte einrücken lassen[4], machte sich doch die in der Tiefe gärende Volksstimmung durch Drohungen und Verwünschungen gegen Frankreich und die ungebetenen Gäste Luft. Der Stadtkommandant Fouque hielt die Lage für nicht ganz unbedenklich; er beschwerte sich persönlich beim jüngeren Bürgermeister Hofmann darüber, dass allerlei »gefährliche und unschickliche Raisonnements in den Wirts- und Bierhäusern geführt würden.« Der Bürgermeister verfasste sofort ein weitläufiges dehortatorium (Abmahnungsschreiben), um es unter die Bürger verteilen zu lassen. Als er es aber zuvor der Kriegsdeputation vorlegte, verwarf sie es entschieden. Man hatte nicht umsonst eine

[1] Frkf. Annal. vom 11. und 12. August.

[2] Ratsprotokoll vom 12. August.

[3] Fingers Tagebuch S. 265 vom 14. und 15. August.

[4] In der Stadt lagen damals nur 2 Compagnien des 16. leichten Infanterieregiments und 1 Bataillon des 24. Regiments (Fingers Tagebuch S. 265), jetzt rückten nicht weniger als 5 Bataillone Infanterie, etwas Artillerie und einige Schwadronen Kavallerie ein, zu denen am nächsten Tage noch 1 Bataillon Infanterie hinzukam.

Schule jahrelanger Leiden durchgemacht; man war dadurch wenigstens gewitzigt und misstrauisch geworden. Ein solches Dokument, wandte man Hofmann ein, das einer »Selbstinculpation« nahe käme, dürfte man nicht ohne die zwingendsten Gründe von sich geben, wie leicht könnte dies den Franzosen eine willkommene Handhabe zu neuen Kontributionen und Erpressungen darbieten. Man begnügte sich damit, dem Kommandanten zu versichern, dass er sich ohne jeden Grund von der Polizei habe beunruhigen lassen; von der Bürgerschaft sei nicht das Geringste zu besorgen.[1]

Die kaiserliche Geburtstagsfeier wurde am Abend des 14. und am frühen Morgen des 15. August mit Artilleriesalven eröffnet, die sich um Mittag und Abend wiederholten.[2] Im Laufe des Vormittags fand eine allgemeine Truppenrevue statt, nach der sich der Marschall mit seinem Stabe in den Dom begab, um dem feierlichen Hochamte beizuwohnen. Vor dem mit scharlachrotem Tuch ausgeschlagenen Hochaltar waren für ihn und sein Gefolge besondere Sitze bereitet. Unter einem rotsamtenen, goldverbrämten, mit weissen Federn gezierten Baldachin stand ein Sessel für den französischen Kaiser, auf einem davorstehendem Tisch prangte die Kaiserkrone mit ihren Insignien. Wie zum Gottesdienst so auch zu dem daran sich schliessenden Diner hatte Augereau einzelne Ratsmitglieder und verschiedene angesehene Bürger der Stadt eingeladen.

Für das Feuerwerk war die Witterung höchst ungünstig, daher wurde es auf den 17. August verschoben. Die Illumination nahm sich sehr dürftig aus; sie erstreckte sich auf die bereits erwähnten Gebäude, die Allee und den Springbrunnen auf dem Rossmarkt und auf einzelne von der französischen Generalität bewohnte Häuser, die Bevölkerung verhielt sich völlig ablehnend.[3] Wohl strömte eine Menge Neugieriger zu dem Feuerwerk, das auf der Pfingstweide stattfand, aber unter eisiger Stille verlief es. Kein »Vive l'empereur« wurde vernommen, und nicht ohne Schadenfreude nahm man wahr, dass das Hauptzugstück des Feuerwerkes zum grossen Teil missglückte.

[1] Frkf. Annal. l. c.

[2] l. c., Fingers Tagebuch S. 265, Frkf. Journal Nr. 131 vom 18. August.

[3] In den Frankfurter Annalen S. 117 heisst es von diesem Tage: »Die Illumination und Alles ging sehr ruhig und ordentlich vorüber, doch waren die Zuschauer sehr still.« Goethes Mutter schreibt hierüber an ihren Sohn — —: »Illumination, Feuerwerk und dergleichen, aber keine Freude, es sind lauter Leichenbegängnisse, so sehen unsere Freuden aus.« (S. Briefe von Goethes Mutter u. s. w. S. 293.) Als Kuriosum wollen wir bei dieser Gelegenheit die Beschwerden des Seniors des Einundfünziger-Kollegs und eines Mitglieds der Neuner erwähnen, dass ihner keine

Endlich am Abend des 17. kam aus Regensburg im kaiserlichen Auftrag der Minister Bacher und mit ihm Lambert als Generalkommissar des Kriegsministers Berthier. Schon vorher hatte Lambert dem älteren Bürgermeister angezeigt, er sei kraft des am 12. Juli zwischen dem Kaiser und dem Fürst Primas geschlossenen Vertrages bevollmächtigt, für diesen Frankfurt in Besitz zu nehmen und dabei zu erklären, dass der Rat sowohl als sonstige Diener des Gemeinwesens ihre Dienstverrichtungen provisorisch fortsetzen sollten.[1] Am 19. August berief er den gesamten Rat zu einer langen Sitzung, deren Ergebnis den Bürgern einstweilen nicht mitgeteilt wurde.[2] Eine der ersten Handlungen des Generalkommissars war, sich die Rechnungsbücher ausliefern zu lassen, um daraus einen Überblick über die Finanzen und Besitzverhältnisse Frankfurts zu gewinnen.

Auf die Nachricht hin, dass der Fürst Primas sich in Aschaffenburg befinde, hielt es der Rat für geboten, bei ihm anfragen zu lassen, ob er eine städtische Deputation empfangen wolle. Er durfte schon aus dem Grunde nicht länger damit säumen, weil die beiden Adelsgesellschaften Alt-Limpurg und Frauenstein hinter seinem Rücken den ehemaligen Schöffen Fichard und den Schöffen Riese zum Fürsten abgesandt hatten.[3] Riese war sogar zur fürstlichen Tafel zugezogen worden. Der Primas beantwortete die Anfrage in den gnädigsten Ausdrucken, und so reisten der Schöffe Schweizer und der Syndikus Seeger als Vertreter der Stadt noch am 19. nach Aschaffenburg.[4] Auch sie wurden zur Tafel behalten und erhielten von Dalberg, der sich mit ihnen in der leutseligsten Weise unterhielt,

Entreebillets zum Feuerwerk gegeben worden seien, »da der Marschall Augereau deren genug für die konstituierten Autoritäten, worunter sie mitgehörten, zugestellt habe.« Ihre Beschwerde wurde ad acta gelegt, da Augereau 100 Billets dem älteren Konsul zur Verteilung nach eigenem Befinden zugestellt hatte. Das Frkf. Journal in Nr. 131 erwähnt dies in serviler Weise: S. Exc., der Herr Marschall »hatten die Gnade«, durch ausgeteilte Freibillets zum Feuerwerk einzuladen. Wohl derselbe Journalist brachte es auch fertig zu schreiben, dass die Bewohner Frankfurts in diesen Tagen dieselben Gefühle für Napoleon wie die Franzosen hegten. Koetteritz vom 19. August. Dessen Bericht vom 15. und 19. August enthält eine ausführliche Schilderung der Geburtstagsfeier.

[1] Siehe Frk., Annalen S. 118 vom 18. August und Diarium S. 133.

[2] Koetteritz vom 22. August.

[3] Ratsprotokoll vom 19. August, »woraus man abnehmen konnte, dass beide Gesellschaften glaubten, für ihr Privatinteresse sorgen zu müssen,« bemerken hierzu missbilligend die Frkf. Annal. a. a. O. Auch die jüdische Gemeinde und einige Korporationen hatten nach Aschaffenburg Abgesandte geschickt, die ebenfalls sehr wohlwollend aufgenommen wurden. Koetteritz vom 26. August.

[4] l. c. vom 22. August.

die Versicherung, dass er alle seine Kräfte auf die erspriessliche Gestaltung der städtischen Einrichtungen verwenden werde. Sämtliche Behörden sollten einstweilen in ihren bisherigen Ämtern verbleiben, so auch das Einundfünfziger-Kolleg, das sich Mitte August freiwillig aufgelöst hatte. Zugleich versprach er — damit kam er dem Wunsche der Deputierten auf halbem Wege entgegen — von der Stadt und ihrem Gebiete erst nach Beendigung der Herbstmesse Besitz zu ergreifen. Doch traf man in Frankfurt schon jetzt Vorbereitungen für seinen Empfang und richtete im Römer das Wahlzimmer der deutschen Kaiser dafür her, aus dem man das Bildnis des letzten deutschen Kaisers Franz II. entfernt hatte. Überhaupt begann man mit allem, was noch an den Zusammenhang mit Kaiser und Reich erinnerte, aufzuräumen. So erhielten die öffentlichen Notare die Weisung, sich von jetzt ab nur noch städtische Notare zu nennen und in den Testamenten den kaiserlichen Titel wegzulassen; ebenso sollten in den Währschaftsbriefen die auf Kaiser und Reich bezüglichen Stellen in Wegfall kommen[1] und die kaiserlichen Wappen, wo immer sie angebracht waren, durch die fürstlich primatischen ersetzt werden.[2]

Aber nicht ganz stumm wollte der Rat von der Bühne abtreten, die er, der brutalen Gewalt weichend, einem anderen überlassen musste. Er war der Ansicht, dass es seine Würde erfordere »nunmehr zum Abschied ein Publicandum an die Bürgerschaft zu erlassen und dadurch ein letztes Denkmal für die Nachwelt zu stiften.« Diese seine letzte Regierungshandlung sollte für ihn noch einen recht bitteren Nachgeschmack haben. Die gemischte Deputation hielt von vornherein den Ratsbeschluss für zu kühn, was würden die französischen Machthaber dazu sagen, wenn der Erlass ohne ihr Wissen erfolgte? Sie sandte daher Bethmann zum Marschall Augereau und zum Kommissar Lambert. Diese mochten wohl fühlen, dass ein derartiger Erlass für ihre Regierung nicht gerade schmeichelhaft sein könne und verlangten die Unterlassung des Publicandum, das durchaus überflüssig sei. Aber der Rat wollte nicht darauf verzichten und versuchte durch zwei Abgeordnete, den Senator Müller und von Bethmann, den Marschall umzustimmen. Allem Anschein nach war seine Antwort einer doppelten Auslegung fähig; über ihren Sinn waren die beiden Abgeordneten selbst nicht einig; nach Müller beharrte der Marschall weiter auf seinem Widerspruch, während er ihn nach Bethmann aufgegeben hätte. Der Rat hielt

[1] Frkf. Annalen S. 118 vom 18. August.
[2] Koettentz vom 26. August.

sich an Bethmanns Auslegung, als die ihm willkommenere, und am 23. August brachten die öffentlichen Blätter der Stadt die letzte Bekanntmachung des Rates, die bereits den Abend vorher an die Bürgerschaft ausgeteilt worden war.[1] In ihrem Eingang wird hervorgehoben, dass es während der letzten sturmvollen Jahre das eifrigste Bestreben des Rates gewesen sei, die freie und selbständige Verfassung der Stadt zu erhalten. Er habe dabei die Verpflichtungen gegen Kaiser und Reich auf das gewissenhafteste zu erfüllen und zugleich das Wohlwollen der französischen Regierung zu erlangen und zu bewahren gesucht. Auch die städtischen Finanzen und den öffentlichen Kredit habe er aufrecht erhalten, eine um so schwierigere Aufgabe, als an ihn unermessliche Anforderungen in Gestalt von Kriegskontributionen, Requisitionen und Forderungen aller Art herangetreten seien. Voller Anerkennung und Dank rühmt er die Haltung der Bürgerschaft. An ihr seien die Reizungen der Verführung sowie alle Schrecken des Krieges abgeprallt; nur ihr Patriotismus habe es ermöglicht, dass man die Leiden des unglücklichen Jahres 1796, die drückenden Kontributionen der Jahre 1799 und 1800, sowie die im Laufe dieses Jahres (1806) neu hinzugetretenen Lasten habe ertragen können, ohne dadurch völlig niedergedrückt zu werden.

»Nach solch unablässigen Opfern,« fährt der Erlass fort, hatten wir, aus bestimmten und wiederholten Versicherungen der französischen Regierung vom Jahre 1796 die beruhigende Hoffnung geschöpft, dass die Erhaltung der freien Verfassung Frankfurts von keiner Gefahr bedroht sei. Nichts destoweniger haben die neusten Ereignisse ein anderes Schicksal unabwendbar herbeigeführt, denn wir sehen uns gemüssigt, unseren lieben Mitbürgern bekannt zu machen, dass der kaiserlich französische Generalkommissar Lambert kraft eines zwischen dem Kaiser Napoleon und dem Fürsten Primas geschlossenen Vertrages zur Besitznehmung der hiesigen Stadt für Höchstgedacht Ihre Hoheit bevollmächtigt zu sein gegen uns erklärt hat, dabei aber sowohl uns als alle anderen Diener des hiesigen gemeinen Wesens zur Fortsetzung der ihnen obliegenden Amts- und Dienstverrichtungen ausdrücklich angewiesen und autorisiert hat.

»Wenn der Gedanke Vermessenheit sein würde, einem Schicksal widerstreben zu wollen, das durch die grossen Weltbegebenheiten unserer Tage über Frankfurt nicht minder, als über so viele andere grössere Staaten unaufhaltbar herbeigeführt worden ist, so darf es sowohl uns selbst, als der unserer Leitung bisher anvertrauten

[1] Koetteritz vom 26. August, Diarium S. 133 4

löblichen Bürgerschaft zu nicht geringer Beruhigung gereichen, dass weder Verschulden oder Vernachlässigung von unserer noch Mangel an Bürgersinn und Treue von ihrer Seite Ursache dieser Katastrophe gewesen sein könne.«

Zum Schluss ermahnt der Rat, sich der Verfügung einer höheren, unwidersetzlichen Macht nicht nur ruhig zu unterwerfen, sondern auch die einem jeden nach den bestehenden Gesetzen u. s. w obliegenden Verbindlichkeiten bis zu anderweitiger höchster Verordnung fortan getreu und gewissenhaft . . . zu erfüllen.

Diese im Tone durchaus würdige und in massvoller Sprache gehaltene Proklamation erregte bei den französischen Machthabern den stärksten Unwillen; aus der sachlichen und leidenschaftslosen Darstellung der Ereignisse der letzten Jahre lasen sie schwere Anklagen gegen ihre Regierung heraus Der französische Kommandant warf dem Rate vor, die Proklamation wäre in expressions inconvenantes et injurieuses für seine Regierung abgefasst, man würde ihn dafür zur Verantwortung ziehen. Er musste Augereau, sobald dieser von seiner Reise nach Aschaffenburg zurückgekehrt sei, sofort darüber berichten. Inzwischen verlangte er, der Rat sollte die Proklamation wieder einziehen und von jetzt ab nichts mehr drucken lassen, den Verfasser der Proklamation aber zur Verantwortung an ihn weisen.[1]

So viel Manneswürde besass immerhin noch der Rat, sich nicht sklavisch unter das Machtgebot eines französischen Unterbeamten zu ducken Er schrieb zurück, dass man den Schritt, über den man sich vorher mit Augereau und Lambert verständigt habe, nicht mehr ungeschehen machen könne. Der Zweck der Proklamation sei lediglich der gewesen, sich vor der Bürgerschaft zu verantworten und sie zurechtzuweisen.[2]

Die Sitzung vom 26. August, in der der Rat die Absendung dieses Schreibens an den Stadtkommandanten beschloss, wurde durch das Erscheinen eines französischen Offiziers auf ungewohnliche Weise unterbrochen. Augereau, der inzwischen nach Frankfurt zurückgekehrt war, liess durch ihn die beiden Bürgermeister zu sich bescheiden. Der brutale, auch die einfachsten Regeln des Anstandes verletzende Empfang, den der Marschall ihnen zuteil werden liess, zeigte deutlich den gewaltigen Ingrimm, der in seiner Brust kochte. Erst führte er sie, wie die beiden Bürgermeister am folgenden Tage im Schöffenrat

[1] Frkf Annalen vom 25. August S. 120.
[2] l. c. S. 121

berichteten,[1] durch mehrere Zimmer hindurch, von denen er jedes hinter sich abschloss, und überschüttete sie mit einer Flut von Anklagen und Beschimpfungen.[2] Die Entschuldigung, dass man nach der Erklärung Bethmanns geglaubt hätte, mit seiner Einwilligung zu handeln, nahm er nicht an. »Wer ist denn Bethmann«, entgegnete er, »doch keine personne constituée«. Er vergass sich soweit, dass er von Meuterei sprach, dagegen werde er aber nicht Bajonette, sondern Peitschen (fouets) gebrauchen. Das Weitere erfolge noch schriftlich. Am 28. August brachten die öffentlichen Blätter eine Erklärung von ihm an die Frankfurter Behörden,[3] in der er von sich rühmte, wie er jederzeit bemüht gewesen sei, der Stadt die durch die Kriegsumstände auferlegten Lasten zu erleichtern und ihr nützlich zu werden. Den Ratsbeschluss, die neue Ordnung der Dinge durch einen Aufruf bekannt machen zu wollen, habe er, als noch nicht zeitgemäss, widerraten. Wie erstaunt sei er aber gewesen, als er in Aschaffenburg die Proklamation gelesen habe. »Sie ist ungerecht gegen die französische Regierung, welche Sie bei den Veränderungen in Deutschland auf die günstigste und ausgezeichnetste Weise behandelt, dies war es, was Sie hätten würdigen, dies, was Sie Ihren Administrationsbefohlenen hätten fühlen machen sollen. Sie scheinen es sich aber zum Gegenstand gemacht zu haben, ihr Missvergnügen zu reizen.«[4] Der Marschall fügte dem noch die Behauptung hinzu, dass der grössere Teil der Bevölkerung, die über ihr wahres Interesse besser unterrichtet sei, dem Lose, das sie jetzt zu erwarten habe, Beifall zolle, denn »die bis dahin bestehenden Schranken zwischen den einzelnen Ständen sind gefallen; alle Bürger sind vor dem Gesetz gleich geworden, sie werden alle einen gleichen Anteil an den günstigen Gesinnungen einer väterlichen Regierung haben.« Am Schluss forderte der Marschall auf, ihm binnen 24 Stunden die Urheber

---

[1] l. c.

[2] »Er misshandelte uns auf das empfindlichste in Worten«, berichteten die Bürgermeister. Koetteritz vom 29. August. Sie wurden von ihm so angelassen, wie man nicht einmal die kleinen Schulbuben ausschilt (comme l'on ne tance pas même les petits écoliers). Nach Koetteritz l. c. drohte er auch, die Garnison wieder bis auf 8000 Mann zu vermehren, pour leur faire sentir et repentir de leur sottise. Nur die Vorstellungen der zur Messe erschienenen französischen Kaufleute, dass diese dadurch völlig gestört würde, hätten ihn veranlasst, die Massregel bis nach Beendigung der Messe zu verschieben.

[3] Sie führte die Aufschrift »Abschrift eines Schreibens des Herrn Marschalls Augereau, Kommandanten des 7. Korps der grossen Armee, an die Herren Bürgermeister und Magistratspersonen der Stadt Frankfurt«. Koetteritz l. c.

[4] Nach der im Frkf. Journal Nr. 137 gegebenen Übersetzung.

jener Proklamation namhaft zu machen. Dieses Schreiben an die höchsten Behörden der Stadt, das alle Zeitungen aufnehmen mussten, noch mehr aber der vorausgegangene schlimme Empfang, schüchterte den Rat ganz ein. Zwar die Nennung des Verfassers lehnte er abermals ab, oder vielmehr übernahmen alle Mitglieder des Rates die Verantwortung dafür,[1] im übrigen aber verstand er sich in einer besonderen Sitzung zu einem »submissen Antwortschreiben«, in dem er behauptete, die Veröffentlichung der Proklamation sei nur durch ein amtliches Versehen erfolgt.[2] Während der Beratung hatten dichte Menschenhaufen den Römer umstellt, man besorgte allgemein, dass die französischen Machthaber es nicht bei Worten bewenden lassen, sondern die Ratsmitglieder aufheben und als Gefangene fortführen würden. Noch lag man unter dem Bann des Schreckens, den die wenige Tage vorher auf direkten Befehl Napoleons erfolgte Verhaftung des Buchhändlers Palm allen Gemütern eingeflösst hatte

Diese Besorgnis erwies sich zum Glück als übertrieben, aber die französischen Behörden überwachten jetzt mit Argusaugen die in Frankfurt erscheinenden Blätter. Schon am nächsten Tage, am 29. August, befahl Fouqué, dass von jetzt ab alle in der Stadt erscheinenden Zeitungen Bacher zur Zensur eingeschickt werden müssten.[3]

Wie sehr sich auch der Rat bemühte Augereau zu beschwichtigen, so verharrte dieser doch geraume Zeit in seinem Grolle. Die Ratsdeputierten, die sich wegen der Bekanntmachung entschuldigen wollten, liess er nicht vor, die Ratsschreiben blieben uneröffnet.[4] Endlich gelang es dem Ratsmitgliede Müller, dessen Landhaus in Niederrad er bewohnte, ihn milder zu stimmen. Als ihm dieser ein neues »submisses« Schreiben[5] des Rates übergab, erbrach er es in seinem Beisein, las es laut vor und begleitete Punkt für Punkt der Entschuldigung mit einer »fatalen mündlichen Kritik« in harten Ausdrüken Schliesslich war er so grossmütig, zu erklären, dass er dem Rat ver-

---

[1] Frkf. Annal. vom 28. August S. 121, unanimia (!) übernahmen sie die Proklamation als Authores.

[2] Ratsprot. vom 28. August. Syndikus Böhmer erhielt sogar den Auftrag, ein Protokoll über das bei der Publikation vorgefallene Versehen aufzusetzen, damit solches als Aktenstück dienen könne l. c.

[3] Frkf Annalen vom 29. August S. 122 »Von jetzt ab,« bemerkt hierzu der Verf. der Annalen, »dürfte man also nichts mehr in den hiesigen Zeitungen suchen, was der französischen Tendenz nicht anpasste.«

[4] Koetteritz vom 2 September

[5] »Lettre de supplication conçue dans des termes les plus touchantes.« Koetteritz l. c.

zeihen wolle.[1] Aber er hatte in der Proklamation ein derart schweres Verbrechen erblickt, dass er sofort darüber einen Bericht nach Paris geschickt und auch den Fürst Primas davon unterrichtet hatte, durch diesen solle man sich nun Verzeihung bei Napoleon erwirken, empfahl er Müller. Die von diesem vorgetragene Bitte des Rates, ein Entschuldigungs- oder vielmehr Rechtfertigungsschreiben in die öffentlichen Blätter einrücken zu dürfen, nachdem diese doch auch das Schreiben Augereaus aufgenommen hätten, schlug er mit der kurzen Bemerkung ab »à quoi bon?« Nicht einmal eine Deputation zur Beileidsbezeugung wegen des Ablebens seiner Gemahlin wollte er annehmen

Seeger schrieb den ganzen Verlauf des leidigen Vorfalls sofort an Abel nach Paris, damit dieser beizeiten dem etwa von dort drohenden Ungewitter vorbeugen konnte, auch dem Herrn von Roth teilte er alles mit, damit er seinen Herrn, den Fürst Primas, davon verständigen sollte. Sich an diesen selbst zu wenden, lehnte der Rat ab, da er damit der Proklamation eine Auslegung gegeben hätte, die einem Schuldbekenntnis gleich gekommen wäre.[2]

Zur grossen Befriedigung des Rates nahm der Fürst Primas an der Proklamation nicht den geringsten Anstoss, denn offenbar habe der Rat darin nur sagen wollen, dass alles Mögliche von seiner Seite zur Erhaltung der Unabhängigkeit der Stadt geschehen sei Den Marschall Augereau wollte er schon beschwichtigen. Da dieser bisher der Stadt immer gewogen gewesen sei und sein warmes Interesse für sie besonders in der Kontributionsangelegenheit gezeigt habe, hielt er seinen Groll für nur vorübergehend[3] Darin täuschte sich freilich Dalberg. Der Marschall zeigte sich wie umgewandelt, und die noch rückständige Kontribution, auf deren Zahlung er jetzt drängte, gab ihm ein willkommenes Mittel, sein Mütchen an der Stadt zu kühlen.[4]

Noch eine andere Enttäuschung erfuhr jetzt der Fürst Primas. Das den Frankfurter Deputierten gegebene Versprechen, die Besitzergreifung bis zum Ausgang der Messe zu verschieben, konnte er nicht halten, weil — Berthier damit nicht einverstanden war. Vielmehr bestimmte in seinem Auftrag Lambert den 9. September — also noch mitten in der Messzeit — als Tag für die offizielle Besitzergreifung.[5]

---

[1] Koetteritz l. c.
[2] Frkf. Annal. vom 30. August S. 122.
[3] l. c. vom 2. September S. 123
[4] Koetteritz vom 19. September.
[5] l. c. vom 9. September

Die näheren Formalitäten wurden unter Hinzuziehung Seegers festgesetzt. Lambert wünschte diesem Akte eine religiöse Weihe und die grösstmöglichste Öffentlichkeit zu geben. Deshalb sollte er im Dom oder in der Katharinenkirche stattfinden unter Teilnahme der bürgerlichen Kollegien, vor allem des Einundfünfziger-, Neuner- und Achtundzwanziger-Kollegs, und der Bürgerkapitäne. Von der Wahl einer Kirche als Ort der Feierlichkeit brachte ihn Seeger ab, der vielmehr den Kaisersaal vorschlug; dagegen bestand der Kommissar nach anfänglichem Schwanken auf der Teilnahme der bürgerlichen Kollegien, weil sich diese über ihre Zurücksetzung bei Augereau beschwert hatten.[1]

Am Abend des 8. September machten Kanonensalven die Einwohner auf die Bedeutung des folgenden Tages aufmerksam. In der Frühe des 9. wiederholte sich der Kanonendonner.[2] Um 10 Uhr versammelten sich die Mitglieder des Rates, die verschiedenen bürgerlichen Kollegien, die 14 Bürgerkapitäne und die Rittmeister der bürgerlichen Reiterei im Römersaale. Bald darauf trafen die fürstprimatischen Kommissare, die Herren von Roth und Idstein, ein; derselbe Lehnstuhl, der früher als Krönungssessel der deutschen Kaiser gedient hatte, war auf eine erhöhte Estrade gestellt worden als Sitz für den Marschall Augereau,[3] der aber durch Unwohlsein am Erscheinen gehindert war.[4] Dagegen war das französische Offiziercorps fast vollständig vertreten. Die Übergabe der Stadt an die Kommissare erfolgte durch Lambert. In längerer Rede erging er sich über die Vorteile, die ihr durch den Wechsel der Herrschaft erwachsen würden, nach einer kurzen Entgegnung vom Syndikus Seeger, den der Rat

[1] l. c. vom 5. und 6. September S. 123 und 124. Näheres darüber im Ratsprotokol vom 6. September.

[2] Koetteritz vom 9. September. Frkf. Journal Nr. 144 vom 9. September, Nr. 145 vom 2. September und Beaulieu S. 114 ff. Fingers Tageb. vom 9. September S. 266 erwähnt nur ganz kurz die Feierlichkeiten an diesem Tage, ebenso das Diarium S. 134. Dagegen sind ausführlicher hierüber Koetteritz' Berichte vom 9. September und 12. September.

[3] Der Rat hatte ihn feierlichst einladen lassen, »da er sich geehrt finden würde, wenn er mit dero gesamten état major der Handlung beiwohnen würde.« Auch der Minister Bacher und dessen Legationssekretäre waren eingeladen worden. Ratsprotokoll vom 6. September.

[4] Dies war vielleicht nur die offizielle Entschuldigung. Nach Koetteritz (Bericht vom 12. September) war der Marschall aus Ärger über den Widerspruch Albinis, der Truppenzusammenziehungen in Frankfurt während der Feierlichkeiten nicht dulden wollte, dem Huldigungsakte ferngeblieben. Das Ratsprotokoll vom 6. September enthält noch Näheres über das Zeremoniell bei der Feierlichkeit, über den Empfang und die Rückbegleitung der Generale, über die Bewirtung im Wahlzimmer u. s. w.

zu seinem Sprecher ernannt hatte, gelobten die beiden Bürgermeister als Vertreter der Stadt den Kommissaren Treue und Gehorsam Ein Festmahl im Wahlzimmer des Römers schloss die Feierlichkeit. Alsdann holte eine Deputation des Rates den Staatsminister Albini, den Dalberg zum Gouverneur der Stadt ernannt hatte, vom Kompostell nach dem Römer; dieser unterzeichnete das inzwischen aufgesetzte Protokoll über die Besitzergreifung und bestätigte die städtischen Behörden provisorisch in ihren Ämtern. Freudenrufe: Es lebe der Kaiser Napoleon! Es lebe der Fürst Primas! durchbrausten jetzt den Kaisersaal, in die sich während der ganzen Feier ununterbrochen hallender Kanonendonner mischte.[1] Am Mittag wurden die fürstprimatischen Wappen an den öffentlichen Gebäuden angeschlagen. Auch die Grenzpfähle zeigten jetzt die alten Wappen des Kurfürstentums Mainz, darunter las man Fürst Primas, Rheinische Konföderation.[2]

Die ursprünglich beabsichtigte Illumination und die Veranstaltung von öffentlichen Lustbarkeiten wurden auf Albinis Wunsch bis zur Ankunft des Fürsten Primas verschoben.[3]

Im Verlauf des Tages wurde der erste Erlass Dalbergs veröffentlicht, in dem es unter anderem hiess . . . . »Unser eifrigstes und unermüdetes Bestreben wird sein, mit landesväterlicher Sorgfalt für das Wohl unserer neuen Unterthanen . . . . . zu wachen, mit gewissenhafter Genauigkeit eine gleiche Gerechtigkeitspflege zu handhaben und allen Klassen der Bürger unseren landesherrlichen Schutz angedeihen zu lassen, von welchen wir uns versehen, dass dieselben uns mit jener Treue, Anhänglichkeit und Gehorsam zugethan seien, die wir nach Recht zu erwarten haben, und welche vereint mit unseren Bemühungen die sicherste Bürgschaft des allgemeinen und individuellen Glückes gewähren.« Noch am selben Abend reiste eine Deputation, an ihrer Spitze die beiden Bürgermeister und Seeger, mit einem »unterthänigen« Schreiben nach Aschaffenburg, um dem Fürsten zu huldigen. Sie wurden sogleich vorgelassen und dann zur Tafel gezogen.[4]

Noch bevor Dalberg in Frankfurt eintraf, hatte er die Gelegenheit ergriffen, sich bei seinen neuen Unterthanen beliebt zu machen und Napoleon um Erlass der noch rückständigen Kontribution gebeten. Diese Bitte fand Gehör, da es dem Kaiser, wie er sich verbindlich ausdrückte, sehr angenehm sei, Dalberg einen Beweis zu geben, wie

[1] Koenneritz vom 9. September

[2] l. c. vom 12. September

[3] l. c.

[4] Ratsprotokoll vom 12 September Frkf Journal Nr 136 vom 13 September Koenneritz vom 9. September

lebhaft er ihm gefällig zu sein wünsche. Am 16. September teilte Albini dem Rat die frohe Kunde mit. Dieser versuchte sogleich in einem Schreiben an den Fürsten Primas »die Gefühle des Dankes auszudrücken, wovon alle Bürger dieser Stadt für eine so grosse Wohlthat durchdrungen sein müssten, welche schon den ersten Moment Höchst Ihrer Regierung bezeichnet.«[1]

Am 25. September, um 4 Uhr früh, traf endlich der Fürst von Aschaffenburg, das er gegen Mitternacht verlassen hatte, in Frankfurt ein und stieg im Thurn und Taxisschen Palais ab. Der französische Stadtkommandant hatte zwar militärische Vorbereitungen zu seinem feierlichen Empfang getroffen und am Affenthor 13 Geschütze zur Begrüssung Dalbergs aufgestellt, aber dieser hatte sich durch den vorausgeschickten Kammerherrn von Junkheim jede Feierlichkeit ausdrücklich verbeten.[2] Deshalb hatte er auch eine so frühe Morgenstunde zu seiner Ankunft gewählt. Im Lauf des Vormittags schickte der Rat die beiden Bürgermeister und deren unmittelbare Vorgänger, einen Syndikus und drei Mitglieder der bürgerlichen Kollegien in das Palais, um ihn zu seiner glücklichen Ankunft zu beglückwünschen, um 11 Uhr erschien der französische Stadtkommandant mit sämtlichen Generälen und Offizieren.[3] Und als Dalberg noch am Mittag eine Rundfahrt durch die Stadt machte, da wussten die Zeitungen schon zu berichten, »dass von allen Seiten ein lautes Vivat erscholl, welches immer stärker ertönte, je lustiger und freundlicher der gute Fürst den Freudenzuruf aufnahm.«[4] Mochten immerhin die Zeitungen von dem Glück sprechen, »unseren gnädigsten Fürsten in unserer Mitte zu sehen und den Rat der Vorsehung ehren zu können«,[5] der Kern der Bürgerschaft betrachtete den 25. September als einen Trauertag[6]

[1] Koetteritz vom 19. September, Ratsprotokoll vom 16. September, Frkf. Journal Nr. 149 vom 18. September, Beaulieu S. 115/6. Wenn dieser S. 115 bezüglich der Kontributionsangelegenheit schreibt: »Zwei Deputirte der Stadt suchten in Paris den Erlass des Restes zu erwirken. Sie fanden natürlich kein Gehör. Sobald aber der Gesandte Graf Beust die Rheinbundsakte unterschrieben hatte, nahm er sich dieser Sache an und sprach darüber mit dem Minister Talleyrand. Dieser wusste jedoch kein Wort von der ganzen Angelegenheit, die als eine rein militärische von dem Marschall Augereau behandelt worden war,« so wissen wir jetzt auf Grund unserer Darstellung, dass Talleyrand Beust Sand in die Augen gestreut hatte.

[2] Koetteritz vom 16. September, Beaulieu S. 116.

[3] Koetteritz vom 26. September.

[4] Frkf. Journal Nr. 153 vom 26. September. Koetteritz l. c.

[5] Frkf. Journal l. c.

[6] Bezeichnend dafür ist, dass Finger in seinem Tagebuch vom 25. September (S. 266) nichts anderes zu verzeichnen weiss, als dass ein Regiment Infanterie aus Frankfurt ausgerückt und dafür ein Bataillon eingerückt sei.

und sah der Zukunſt völlig resigniert entgegen. Doch hielt sie mit ihren wahren Empfindungen zurück. Die Zungen waren geknebelt, die Presse war mundtot gemacht, denn wenige Tage vor Dalbergs Ankunſt hatte Desjardins im Auftrage Berthiers unter die Buchhändler und Drucker 40 Exemplare einer Schrift über den Prozess und die Verurteilung Palms, Schoderers und anderer, die aufrührerische Schriften verbreitet hätten, verteilen lassen, »damit sie sich daran ein Beispiel nähmen und ihr Verhalten darnach regelten«.[1]

Und doch konnten die Frankfurter es noch als ein Glück betrachten, dass Napoleon ihnen gerade Dalberg zum Gebieter bestimmt hatte. Ein echter Sohn der Aufklärungsperiode, hatte dieser ihre Ideen völlig in sich aufgenommen und sie zu verwirklichen getrachtet. Schon in verhältnismässig jungen Jahren zu hoher, verantwortungsvoller Stellung berufen — im Alter von 28 Jahren wurde er Statthalter in Erfurt — hatte er sowohl dort, als später in Würzburg an der Seite des trefflichen Bischofs Ludwig von Erthal, dann als Koadjutor in Worms, endlich als Kurfürst von Mainz allen Seiten des öffentlichen Lebens, der Verwaltung und Rechtspflege, dem Finanz- und Schulwesen u. s. w. erfolgreich seine Kraft gewidmet. Und dass er obendrein noch im regen Verkehr mit Goethe, Schiller und Humboldt stand und überhaupt in enger Fühlung mit den geistig führenden Kreisen der Nation war, musste besonderen Eindruck in einem Zeitalter hervorrufen, das, den politischen Idealen abgewandt, in Wissenschaft und Kunst das Höchste sah. Seine milde, versöhnliche Gesinnung haben wir bereits im Kirchenstreit mit Frankfurt kennen gelernt.

Mit diesen Eigenschaften, dabei noch mit den Tugenden des reinsten Wohlwollens und einer Herzensgüte geschmückt, die freilich öfters in Schwäche ausartete, wäre er wohl geeignet gewesen, in seinen neuen Unterthanen die Erinnerung an die frühere reichsstädtische Unabhängigkeit immer mehr verblassen zu machen, allerdings unter der Voraussetzung, dass er wirklich alleiniger Herr der ihm zugewiesenen Gebiete gewesen wäre. Ob er aber die Kraft besitzen würde, bei einem Streit zwischen seinen Herrscherpflichten und den Anforderungen Napoleons jene mit Entschiedenheit zu vertreten, war bei seiner blinden Ergebenheit gegen den Kaiser und seiner weichen, nachgiebigen Natur mehr als zweifelhaft. Und so erschien Frankfurts Zukunft in einem unsicheren Licht.

[1] Koettenitz vom 19. September. Über Palms Prozess und Erschiessung am 26. August 1806 s. Häusser, Deutsch. Gesch. II, 699.

IV.

Kleinere Mittheilungen.

1. Steinerne Wurfgeschosse aus der Zeit der Belagerung von 1552.

Von Architekt Ch. L. Thomas.

Die Verwirklichung der seit Jahrzehnten[1] durch den Frankfurter Dombauverein vorbereiteten Freilegung des Domes ist auf dessen Westseite fast vollendet und zeigt nunmehr den kraftvollen Aufbau des Pfarrturmes in seiner schlichten Schönheit zum erstenmal so wirkungsvoll, wie er bis jetzt nur dem schaffenden Künstler einst beim Entwurf vor Augen gestanden haben kann. Von den durch die örtlichen Verhältnisse zunächst der Freilegung gegebenen, relativ nahen Standorten aus zeigt sich eine etwas gedrängtere Anordnung seiner architektonischen Gliederung infolge perspektivischer Verkürzung, weshalb auch die Totalansicht, besonders über Eck gesehen, hier weit ansprechender in die Erscheinung tritt, als dies bei den bekannten Ansichten der Bartholomäuskirche vom Weckmarkt, Garküchen- oder Domplatz aus der Fall ist. Aus dem vom Boden ab äusserst einfachen Unterbau entwickelt sich wie selbstverständlich der aufsteigende Turmausbau in zunehmender Formenentfaltung bis zum zierlichen und vielfachen Fialenabschluss in leuchtender Höhe.

Mit der Niederlegung der altehrwürdigen Höllgassen Häuserreihe in ihrer ganzen Erstreckung vom Domplatz bis Krautmarkt und der

[1] Auf Anregung der Vorstände des Frankfurter Vereins für Geschichte und Altertumskunde und der Frankfurter Künstlergesellschaft fand am 27. August 1867 im Hôtel du Nord eine Versammlung unter dem Präsidium des damaligen Vorsitzenden des Vereins f. G. u. A. Herrn Dr. jur. Euler statt, welche die Bildung des Frankfurter Dombauvereins, dessen Zweck neben der künstlerischen Ausschmückung auch die Freilegung des Domes sein sollte, durch Beratung und Beschlussfassung vorbereitete. Die Gründung erfolgte mit Hilfe der auch vom Vorsitzenden der Künstlergesellschaft Herrn Otto Cornill geförderten lebhaften Anregung kurz darauf unter grosser Beteiligung des Bürgerstandes. Die constituierende Versammlung mit der Wahl von 30 Vorstandsmitgliedern fand bereits am 10. September desselben Jahres statt, seit welcher Zeit kraft der rasch mit freudiger Opferwilligkeit allseitig gebrachten bedeutenden Mittel die äusserst vielseitige Thätigkeit aufgenommen wurde.

vorher schon von Seiten der Stadt in Ausführung genommenen Renovierung des an der Westseite der Höllgasse befindlichen im ersten Viertel des XVII Jahrhunderts äusserst geschmackvoll erbauten Eckhauses zur goldenen Wage hat sich dort ein überraschend schönes altstädtisches Bild aufgerollt, das mit der vorgesehenen Fertigstellung des neuen Platzes und der künstlerisch gestalteten Umgrenzung des Domhofes eine besondere Zierde der in historischer Beziehung denkwürdigsten Gegend im Stadtgebiet zu werden bestimmt ist. Mit dieser glücklichen Umgestaltung der vordem engen Bebauung dieses mutmasslich ältesten Stadtteiles werden auch die Reste der teils baufälligen, teils geflickten Ummauerung des Domhofes fallen, die ehemals durch eine Menge vorgebauter Buden und Verkaufsläden des bis gegen Ende der sechsziger Jahre des vorigen Jahrhunderts verkehrs- und geschäftsreichsten Viertels Alt-Frankfurts bis auf wenige Stellen verborgen war Ihre Errichtung auf der Süd- und Ostseite, also nach dem Weck- und Fischmarkt hin, fällt in das Jahr 1572, in welchem das Terrain zu den beiden Marktplätzen aus dem Besitz des Bartholomäusstiftes in den der Stadt übergegangen war Ihr Zustand nach dem Weckmarkt ist da, wo ehemals einige Verkaufshäuschen und die Schirnen des rührigen Metzgerhandwerkes bis zur Einführung der Gewerbefreiheit, auch noch bis zum Dombrande vorgebaut und in gutem Aussehen stets von lebendigem Gewerbefleiss erfüllt waren, ein kläglicher. Mit ihrer fortschreitenden Verwitterung sind bereits mehrere jener Bruchstücke älterer Bauten in ihr sichtbar geworden, die bei der Aufmauerung nochmals Wiederverwendung gefunden hatten. Eben durch diese erregt sie neuerdings das Interesse, denn in ihr dürfte so manches Überbleibsel älterer Werke aus Stein geborgen sein, die vor nunmehr 330 Jahren nur noch Materialwert hatten. Hierauf ist beim Abbruch besonderes Augenmerk zu richten. Das Gleiche gilt für den in Erdgeschosshöhe dort am Krautmarkt noch aufragenden Mauerwinkel vom ehemaligen »Frasskeller«, weil, wie bereits an anderer Stelle bemerkt, schöne Werkstücke aus Vilbeler Sandstein in diesem Hausrest erhalten sind und nach dem mir bis jetzt erreichbaren Beobachtungsmaterial dieses Gestein primär nur von der römischen bis zum Ausgang der romanischen Bauperiode an Bauten im Gebiet der Stadt Frankfurt vorkommt. Die Steine sind zwar soweit ersichtlich für dies Bauwerk zugerichtet, haben aber mehr als gewöhnliche Grösse und ihre Farbe ist auffallend übereinstimmend, welche Eigenschaften nach Vorstehendem die Annahme gestatten, sie hätten ursprünglich etwa einem angesehenen monumentalen Bauwerk zugehört und trügen an ihren dem Mauerinnern zugewandten Flächen noch Bearbeitungsrückstände, die eine Bestimmung ihrer erstmaligen Verwendung zur Bereicherung der Baugeschichte des Domhügels ermöglichen.

Das, was seit längerer Zeit bei genauerem Zusehen an dem westlichen Teil der Friedhofmauer auf dem Weckmarkt sich zu erkennen gibt, sind 9 grosse Steinkugeln aus Basalt, deren beschädigte Flächen auf der

Südfront der Mauer auf dem Weckmarkt, dem städtischen historischen Museum gegenüber, kreisrund hervortreten. Es ist eine auffällige Erscheinung, diese grosse Anzahl von Steinkugeln hier verwendet zu sehen, so dass sich unwillkürlich sogleich die Frage nach der Ursache ihrer Existenz aufdrängt. Ihre zu Bauzwecken völlig ungeeignete Gestaltung gestattet anzunehmen, dass man sie nicht mit besonderem Aufwande von weither angefahren habe, und nur der Umstand, dass sie bereits in der Nähe oder gar am Platze selbst vorhanden gewesen sein können, liefert eine Erklärung für ihre Verwendung in der Mauer, wo sie einen höchst mangelhaften Verband abgeben. Nun befand sich aber in unmittelbarer Nähe der Baustelle kein bekanntes Depot für solche Projektile, weshalb nur die Möglichkeit erübrigt, dass sie sich zur Zeit des Maueraufbaues bereits am Platze befunden und dort durch das immerhin mühesame Abschlagen je einer Kalotte eine zur Aufnahme in die Mauerfront angepasste Gestaltung erhielten.

Die Erbauungszeit im Jahre 1572 liefert bei näherer Erwägung der damaligen örtlichen Verhältnisse einen Fingerzeig zur Erklärung, wie diese schweren Kugeln (»boler« genannt), deren etliche einen Durchmesser von 54 Centimeter aufweisen, an jene Stelle gelangt sein und sich bis zu ihrer letzten Verwendung dort erhalten haben mögen.

In jener Zeit reichte der Domfriedhof von der Scheidskapelle in südlicher Richtung bis auf eine geringe Entfernung vom Leinwandhaus — jetzt städtisches historisches Museum — bildet also eine sehr ausgedehnte freie Fläche. Seine Grenzmauer war 1537 niedergerissen und mit der auf seiner östlichen und südlichen Erstreckung abgehobenen Erde war ein Wall auf dem Fischerfeld aufgeworfen worden.[1] Über das Besitzrecht wurde zwischen Magistrat und Domstift von 1548 bis 1571 verhandelt und die Abtretung zu Strassenzwecken bis zur heute noch bestehenden Grenzmauer vereinbart, bis zu welcher Zeit das Terrain »im vorigen Zustand der Verwüstung« liegen blieb. Zwanzig Jahre vor der Maueraufführung hatte die Stadt die 24tägige Belagerung des Markgrafen Albrecht Alcibiades von Brandenburg und seiner Verbündeten zu bestehen gehabt, wobei nach den übereinstimmenden Nachrichten ihrer chronikartigen Schilderungen viele »boler« in die Stadt geworfen worden, »aber ohne wesentlichen Schaden anzurichten auf Plätzen und Gassen gerathen.« Es kann deshalb nicht unnützlich erscheinen, wegen der vorliegenden Fragen die zeitgenössischen Schilderungen der Chronisten über jenes kriegerische Ereigniss genauer anzusehen und nach etwaigen Stellen zu fahnden, die durch ihre direkte oder indirekte Beziehungen zur Oertlichkeit eine Erklärung einzuleiten geeignet erscheinen.

[1] Battonn III. pag. 250.

Im zweiten Band der »Quellen zur Frankfurter Geschichte« hat Herr Stadtarchivar Dr. Jung seine Darstellung der Belagerung und die gesamte einschlägige Literatur veröffentlicht, die in ihrer übersichtlichen Zusammenstellung die vorgenommene Aufsuchung der nachfolgenden Auszüge ungemein förderte. Die Beschiessung der Stadt begann am 18. Juli 1552 aus den Schanzen auf der Frankfurter, am 19. Juli aus denen des Markgrafen auf der Sachsenhäuser Seite. Am Mittwoch den 20. Juli ist »vormittag sonderlich kein schiessen gewesen, aber umb und nach den ailf uhren und darnach ist an beiden Lagern ziemlich geschossen und aus dem Lager von Sachsenhausen etliche mörser oder böler der grossen stainen kugeln in Frankfurt geworfen worden, welche doch alle uff platze und in die gassen gerathen, dass sie kainen schaden gethan.« Unter den Plätzen, die auch zu militärischen Massnahmen mehrfach benutzt wurden, finden sich aufgezeichnet: Kornmarkt, Liebfrauenberg, Peters- und Pfarrkirchhof. Am Samstag den 23. Juli meldeten die Wächter auf dem Mainzer Thurm, dass nach ihrer Zählung bis zu diesem Tage 813 Schuss aus dem Lager vor Sachsenhausen abgegeben worden seien, im Ganzen sollen bis zu dieser Zeit 1000 Kugeln in die Stadt gefallen sein. Wenn auch nicht alle von den Schanzen entsandten Geschützkugeln in die Stadt schlugen, so wird doch aus diesem Zahlenverhältnis ersichtlich, mit welchem Nachdruck die Belagerung von des Markgrafen Seite betrieben wurde. Wenige Tage zuvor waren auf dieser Seite »Mörser oder Böller« in Batterie gebracht und begonnen worden, daraus die Stadt mit schweren steinernen Kugeln, die Nürnberg dem Markgrafen hatte liefern müssen, zu beschiessen. Nach 6 Uhr Abends des gleichen Tages wurden aus dem Lager auf dem Mühlberg mehr denn 200 Schuss auf Sachsenhausen gethan. Sie haben auch »aus böllern feuer und stein in die Stadt geworfen; mit dem Schiessen haben sie bis 11 Uhr« angehalten. »Es sind aber der mehrer theil der Schuss nach ein sehr alt fest Mauerwerk geschehen, dann die feind für ein sonderlich wehr angesehen, doch sind auch viel Schuss in Sachsenhausen und Frankfurt in die Dächer gegangen.« In der Nacht des 22. Juli »gegen Morgen etwan um ein uhr und darnach seind aus dem Lager vor Sachsenhausen abermals in die 6 oder 8 böller in die Stadt Frankfurt geworfen worden, aber, gottlob, alle ohne Schaden der Leut abgangen, etliche sind auch gar in den Main gefallen.« Am 24. Juli schlug eine Kugel durch das Dach der Bartholomäus Pfarrkirche, als gerade ein Mönch predigte, eine andere traf den Pfarrthurm.

Um jene Zeit war es den Belagerern auf dem Mühlberg klar geworden, »dass sie bis anhero zu hoch geschossen, umb des Mühlbergs halben nit wohl nieder schiessen mögen, besonders in Sachsenhausen«, deshalb gruben sie eine Schanze in der Niederung beim ehemaligen Brommenhof. Der erste August verging, ohne dass man viel von den Belagerern hörte. Nur aus dem Lager vor Sachsenhausen fielen am

Abend einige Kugeln in die Zunftstuben der Metzger und Fischer — ihre Fenster gewährten freien Ausblick über die dort am Mainufer hinziehende Stadtmauer —, wobei den letzteren Mobiliar und Silberschrank zerschmettert wurden. Am 3. August wurde gleichfalls aus dem übermainischen Lager der Schornstein der Schmidtstube zerschossen. Die Metzgerstube befand sich im alten Schlachthaus, nebenan die Schmidtstube, ebenfalls am Mainufer vor der Pfarrkirche die Fischerstube im östlichen Eckhaus des Ausgangs aus der alten Fischergasse, jetzt Mainquai No. 9. Diese Auszüge lassen erkennen, wie insbesondere der untere, dem Main zunächst und Sachsenhausen gegenüber gelegene Theil Frankfurts unter den zugedachten, aber auch den in Folge der überhöhten feindlichen Feuerstellung zu weit gegangenen Kugeln der Belagerer auf der Sachsenhäuser Seite zu leiden hatte und dort ausserdem eine grosse Menge von Kugeln ohne Schaden auf Strassen und Plätzen niedergegangen sein muss.

Im Ganzen, also aus sämtlichen Schanzen, sind nach Schätzung eines Chronisten während der Belagerung an 3000 Schüsse von der feindlichen Artillerie auf die Städte Frankfurt und Sachsenhausen abgegeben worden. Die in die Stadt gefallenen Kugeln wurden gesammelt und dem Ueberbringer gab man eine kleine Vergütung je nach dem Metallwert. Die Stadt verausgabte zu diesem Zweck 30 Gulden. Da nur über die Vergütung des Metallwertes berichtet wird, scheint man selbst den nicht zerschmetterten, eingefallenen Steinkugeln keinen besonderen Wert beigemessen zu haben, viele davon, besonders die schwersten, dürften demnach da, wo sie nicht hinderlich waren, verblieben sein.

Am 9. August 1552 wurde die Belagerung, auch auf der Sachsenhäuser Seite, aufgegeben und »des morgens frue mit dem Tag seind die feind aufgebrochen,« nicht ohne vorher ihr Lager, den Seehof und Oberrad, dann auf ihrem Marsche nach Mainz Sand- und Riedhof, die Dörfer Niederrad, Soden und Sulzbach verbrannt zu haben. Nach des Markgrafen Abzug strömte Alles auf den Mühlberg ins ausgebrannte Lager, in dem noch ain die 100 Kugeln« liegen geblieben waren. Am 11. August hat man »etliche Flöss, darauf über die 200 der grossen stainen Bolerkugel gewesen, bei Oberrad funden,« die sind in die Stadt oder an den Kranen gebracht worden. Eine zweite Notiz aber meldet: »Donnerstag 11. August hot man 2 flöss mit Bollerstain aus dem Lager bracht, leigen noch an der Pfarrkirchen bei dem Glokentorn.«

Aus dieser schweren Zeit also dürften die »Boler«, unsere aus dem alten Gemäuer des Weckmarktes hervorlugenden schweren Basaltsteinkugeln stammen und es ist von höchstem Interesse, sich noch durch den Augenschein überzeugen zu können, welcher Art Wurfgeschosse bei der Belagerung hauptsächlich aus dem Lager auf dem Mühlberg in die Stadt herab geworfen worden waren, von denen etliche das ansehnliche Gewicht von 302 Pfund gehabt haben sollen. Der Durchmesser der grössten

dieser Kugeln von 54 Centimeter ist ein aussergewöhnlicher und wird von keinem der sonst in hiesiger Stadt aufbewahrten Böller erreicht. Selbst die grosse Steinkugelsammlung des städtischen historischen Museums, deren Stücke ausnahmslos aus dem Bereich des alten befestigten Frankfurt und seiner umliegenden Höfe stammen, zeigt nur Kugeldurchmesser bis zu 37 Centimeter.

Der bekannte Faber'sche Belagerungsplan von 1552, auf dem alle Episoden des kriegerischen Ereignisses zu einem Bilde mit der getreuen Wiedergabe der Stadtansicht aus der Vogelperspektive vereinigt sind, zeigt in dem Winkel zwischen Scheidskapelle und südlichem Querschiff des Doms eine Anzahl Nullchen dicht gedrängt vereinigt. Aus der derben Darstellungsweise lässt sich allerdings das zur Darstellung Beabsichtigte ohne weiters nicht erkennen, aber mit Zuhilfenahme des vorstehenden Textes ist die Annahme nicht abzuweisen, dass dem Darsteller bei der Aufzeichnung kurz nach der Belagerung die erbeuteten oder dort zusammen gelesenen Steinkugeln vor Augen gestanden haben.

2. Eine Frankfurter Künstlerurkunde aus dem Jahre 1459.

Von Stadtarchivar Dr. **R. Jung.**

Gwinners grundlegendes Werk über Kunst und Künstler in Frankfurt konnte über die Frankfurter Kunst im Mittelalter nur dürftige Nachrichten geben, inzwischen ist aber unsere Kenntnis, vornehmlich durch die Arbeiten des Herrn Professor Otto Donner v. Richter und durch das Werk über die Frankfurter Baudenkmäler, ausserordentlich gefördert worden. Der ältesten, durch Böhmer veröffentlichten Künstlerurkunde, der Quittung Meister Johanns von Bamberg über die Bezahlung seiner Gemälde für den Hochaltar im Dom im Jahre 1382, schliessen sich noch mehrere solche Urkunden von Architekten und Malern an, die Gwinner noch nicht kannte; bedarf es auch zur Aufhellung unserer mittelalterlichen Kunstgeschichte noch vieler solcher Urkunden, so ist doch auch jeder Einzelfund als Baustein mit Freuden zu begrüssen. Nachfolgende, hier zum ersten Male veröffentlichte Urkunde[1] führt einen bisher ganz unbekannten Künstler in die Frankfurter Kunstgeschichte ein.

> Ich Friederich von Aschaffenburg maler irkennen offinlichin mit diesem brieffe, [daz ich den ersa]men Johann Bechtenhenne, Friederichen Nachtrabe monczmeister und Johanni R . . . , brudermeistern der bruderschafft sancti Sebastiani, abegedinget han, der[selben bruderschafft] eynen Sebastianum mit zweyne schutzen

[1] Stadtarchiv, Dominikaner Urkunden 982.

und eynem gehuse zu machen, d . . , und yne die zun Predigern zu Franckenfurt uff der bruderschafft alt[ar gemachet] . . han umbe hundert und achczig gulden guter Franckenfurter werunge [lute dem] ingeslossene zeddele daczumale desshalben gemacht des bekennen ich Fr[iedrich, daz mir] die obgenanten Johannes, Friederich und Johannes solche hundert und achczig gulden, die ich yne an dem hude ober der taffeln an der su.en bildener . . . auch abeverdienet han, und darczu eynen erbern reddelichin schancke gu . . . wole beczalt han, und ich sagen fur mich und myn erbin die vorgenanten [und . . r aller] erben und nachkommen solicher vorgenanten somme gelts, des schancks, auch d . . . und alles, des ich desselben gedingss halben an sie zu gefordern . . . gesaczt, genczlichin qwit und lois mit diesem brieffe, daran zu orkunde [die erbern Clas] von Birgel und Sifridt Sibolt, werntliche richtere zu Franckenfurt, ire i[ngesigel umb miner] bede willen gehangen han, des wir die vorgenanten richtere Clas und S[ifridt bekennen] umbe bete willen des obgenanten Friederichs von Aschaffenburg also versieg[elt han, geben anno] domini millesimo quadringentesimo nono feria secunda post . . . .«

Die Urkunde ist leider durch Moder an der rechten Seite etwas zerstört, so dass am Schlusse jeder Zeile einige Worte — oben und unten etwas weniger, in der Mitte etwas mehr — ergänzt werden müssen, die von mir ergänzten Worte und Silben stehen in eckigen Klammern. Von den Siegeln sind nur noch Bruchstücke an den Pergamentstreifen erhalten. Auf der Rückseite befindet sich keine Signatur, sondern nur eine kleine Federzeichnung, welche eine Hand darstellt, die einen Pinsel hält — die einfache und leicht verständliche Bezeichnung für die Malerquittung. Die Urkunde gehörte zu den Papieren der Bruderschaft und kam mit diesen 1529 in den Besitz des Archivs des Almosenkastens; von diesem wurde sie 1900 an das Stadtarchiv abgegeben.

Die »schiessgesellen gemeynlich in dem schiessgarten nehst vor der Burnheimer porten in der nuwenstat zu Franckfurt gelegen« hatten im Jahre 1458 die Bruderschaft St. Sebastian gegründet und sich als solche dem Dominikaner-Kloster angeschlossen, die Mönche hatten sie aufgenommen und der Bruderschaft einen neuen, dem heilgen Sebastian und anderen Heiligen geweihten Altar überwiesen.[1] An der Spitze dieser Bruderschaft standen wohlangesehene Bürger: der städtische Schreiber Johann Bechtenhenne, der Weinsbergische Münzmeister in Frankfurt

[1] Dominikaner-Bücher 2, Bl. 257. Ueber die Frankfurter Bruderschaften im Allgemeinen vgl. Kriegk, Deutsches Bürgerthum im Mittelalter S. 175, über die Sebastians-Bruderschaft Jacquins Chronik des Klosters (Dominikaner-Bücher 162 zum Jahre 1458).

und Nördlingen Friedrich Nachtrabe und ein dritter Bürger, dessen Zunamen nicht erhalten ist. Diese Bruderschaft war wohl in der Lage, für ihren neuen Altar das kostbare Bild ihres Schutzpatrones, des Förderers aller körperlichen Uebung zu stiften. Sie beauftragte damit den Maler Friedrich von Aschaffenburg, über dessen Persönlichkeit und Thätigkeit sonst nichts bekannt ist; ob er identisch ist mit dem Maler Friedrich, dessen das Gerichtsbuch 1458 und das Bedebuch 1462 gedenkt, muss dahingestellt bleiben. Der hohe Preis des Bildes ist wohl daraus zu erklären, dass für den Hintergrund reichlich Gold zur Verwendung kommen musste. Ueber das Schicksal des Bildes ist weiter nichts bekannt; zweifellos kam es, wenn noch vorhanden, 1492 in die damals neu errichtete Sebastians-Kapelle und verblieb auch der Kirche, als sich 1529 die Bruderschaft auflöste; in dem damals aufgenommenen Inventar ihres reichen Besitzes, welcher der Stadt anheimfiel, wird es nicht erwähnt.[1]

3. Die erste Ausgabe von Merians Stadtplan 1628.

Von Stadtarchivar Dr. R. Jung.

Von der ersten 1628 erschienenen Ausgabe des Stadtplanes von Matthäus Merian dem Aelteren ist in Frankfurt a. M. und, so viel hier bekannt, auch auswärts kein vollständiges Exemplar mehr vorhanden; das Historische Museum in Frankfurt besitzt von den vier Blättern desselben nur die beiden unteren aus Reiffensteins Nachlass, das Städelsche Kunst-Institut nur das untere Blatt rechts. Aus der Seltenheit von Blättern der ersten Ausgabe hat Gwinner geschlossen, dass eine solche gar nicht im Jahre 1628 erfolgt sei, dass die bekannten Exemplare der beiden unteren Platten (eine links, zwei rechts) lediglich als Probedrucke zu betrachten seien, dass der Druck der beiden oberen Platten, von denen kein Abzug vorkomme, bis zur Herstellung der damals im Bau begriffenen Festungswerke aufgeschoben worden sei; somit müsste die Ausgabe von 1636, wovon sich das einzig bekannte Exemplar im Städelschen Institute befindet, als die erste Ausgabe des Planes gelten.[2]

Das nachfolgend abgedruckte Aktenstück dürfte diese Ansicht Gwinners widerlegen und beweisen, dass die erste Ausgabe des Planes im September 1628 erschienen ist. Merian hat sofort nach Fertigstellung des Druckes dem Rathe der Stadt Frankfurt ein Exemplar seines Werkes mit folgendem Schreiben[3] überschickt.

[1] Kriegk S. 182.

[2] Gwinners Kunst und Künstler in Frankfurt a. M. S. 150. Zusätze dazu S. 39. Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, Neue Folge, Band IV, 173.

[3] Rathssupplikationen des Stadtarchivs 1628 Sept. 4.

»Edle, Ehrnveste, Hochgelehrte, Ehrsame, Fursichtige unndt Hochweisse, Gepietende Grossgünstige Herren.

E. E. unndt F. W. gebe ich Matthaeus Merian Kupfer- unndt Kunststecher unndt Burger allhie inn Underthenigkeitt hiemit zu vernehmen, wie dass zuvorderst E. E. F. W., alss meiner viel- unndt grossgünstigen lieben Oberkeyt, dann auch einer ehrnlöblichen gantzer Burgerschafft allhie zu Ehren ich mit sonderem Fleyss undt Mühe diese Kayserliche unndt des Heyligen Reichss Freye weitt-berühmdte Wahl- unndt Handelssstatt Franckfurth am Mayn ab-gebildet, auffgerissen unndt inn Grunndt gelegt unndt mit allen ihren Plätzen, Gassen unndt Gebäuwen, wie dieselbe heutiges Tages stehet, inns Kupffer gebracht unndt zum Truck verfertiget habe, wie auss gegenwerttiger Mappe zu sehen.

Weill dann E. E. F. W. unlangsthin auff mein undertheniges Ahnsuchen umb die Burgerschafft diesser Statt mir grossgünstig willfahret unndt mich zu dero Burger admittiret, ahn- unndt auff-genommen, ich auch die Zeitt hero unter deroselben obrigkeittlichen Schutz unndt Schirm mich wohl unndt dahero zu schuldiger Danck-barkeitt höchlich obligiret unndt verpflichtet befanden;

Alss habe deroselben E. E. F. W. wie auch einer gantzen ehrliebenden Burgerschafft dieser Statt Franckfurth ich zu Be-zeygung inn etwas meines underthenigen schuldigen gehorsamen Dienstes Willfährigkeitt, Danckbarkeytt und Wohlmeynung diesses Werck inn aller Underthenigkeitt dediciren unndt zueschreiben wöllen mit gantz underthenigster hochfleyssiger Bitte, E. E. F. W. wöllen diesses Werck von mir grossgunstig auff- unndt ahnnehmen, zum besten verstehen unndt Ihnen mich dero underthenigen treuwen Burger zu jeder Zeitt inn Grossgunsten befohlen und commendiret sein lassen.

Unndt thue hiemit E. E. F. W. Gottes des Allmächtigen vätterlichen Schutz unndt Obacht zu dero erwundtschter beharrlicher Leibssgesundtheitt unndt Wohlfahrt, glück- unndt friedlicher Re-gierung unndt allen politischen Wollstandt treuwlich Innhaber dero zu Grossgunsten underthenig empfehlen

E. E. F. W.

underthenigster treuwilliger
gehorsamer Burger
Matthaeus Merian.«

Auf dieses Gesuch erging am 4. September der Beschluss des Rathes:

»Als Matthes Merian, Burger und Kupfferstecher, diese Statt in Kupfer gestochen unnd solche einem E. Raht dedicirt: soll man ihme vierundzwanzig Thaler verehren lassen.«

und das Rechenmeister Buch verzeichnet unter dem 13. September die Zahlung dieses klingenden Dankes an den Künstler mit den Worten:

»Matthaeo Merian Kupferstechern und Burgern alhie verehrt mann wegen Dedicirung diesser statt Contrafactur, so er in Kupfer gestochen, vermög 4. Septembris jüngst ergangenen Raths-Decrets von 24 Reichsthalern zu 90 Cr. = 36 fl.«

Dass Merian ein vollständiges Exemplar des Planes dem Rathe überreicht hat und dass dies kein Probedruck, sondern eines der ersten Exemplare der zum Verkauf bestimmten ersten Auflage war, bedarf hiernach keines Beweises mehr. Es ist freilich auffallend, dass von den ersten drei Ausgaben — 1628, 1636, 1649 — so wenige Stücke erhalten sind, die Auflagen werden klein und in der traurigen Zeit des grossen deutschen Krieges der Käufer wenige gewesen sein.

4. Der Verkauf des Dürerschen Altarwerkes in der Dominikaner-Kirche zu Frankfurt am Main an Herzog Maximilian I. von Bayern.

Von Stadtarchivar Dr. R. Jung.

In seiner Arbeit über Jakob Heller und Albrecht Dürer, welche als Neujahrsblatt des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt a. M. für 1871 erschienen ist, hat O. Cornill über die Stiftung des Dürerschen Altarwerkes für das Frankfurter Dominikaner-Kloster ausführliche urkundliche Nachrichten gegeben und nach J. K. v. Fichards Geschlechtergeschichte, Faszikel Heller, auch kurz über die späteren Schicksale des herrlichen Kunstwerkes berichtet: dass es 1614 von den Mönchen an Herzog Maximilian von Bayern verkauft wurde und bei dem Brande in der Residenz München 1674 zu Grunde ging. Nachdem neuerdings das Schreiben, womit das Kloster dem Herzoge das Bild »verehrte«, wieder aufgetaucht ist, lohnt es sich, die Urkunden über diesen eigenartigen Kunsthandel im Zusammenhange zu veröffentlichen und kritisch zu besprechen.

Ich gehe dabei von der Ueberlieferung des Klosters aus, die in den Chroniken seiner Priore Deutsch und Jacquin im Stadtarchive zu Frankfurt a. M. handschriftlich vorliegt; beide schöpfen natürlich aus den urkundlichen Quellen des Klosterarchivs (jetzt im Stadtarchiv) und aus den Büchern der Klosterbibliothek (jetzt in der Stadtbibliothek). Deutsch, dessen Chronik 1742 entstand, und Jacquin, der gegen 1750 schrieb, geben zunächst den Inhalt einer Urkunde kurz wieder, welche Herzog Maximilian am 16. September 1614 für das Kloster ausgestellt hat; Jacquin theilt sie in seinem Urkundenbande in folgender Form mit:

»Von Gottes gnaden wir Maximilian, Pfaltzgrave bey Rhein, Hertzog in Obern- und Niedern-Bayern etc. bekhennen und thuen khundt, alß ainiger regierender Fürst mit dißem unnßerem offnen Brief für unnß, unßere Erben unnd Nachkhommen menigklich, daß wür zu Lob und Ehr Gottes des Allmechtigen, auch seiner allerheiligisten, hochgebenedeitisten werthen Muetter Maria, dann auch aus sonderbarer Affection und Zunaigung, so wür zu dem würdigen Orden der Prediger oder Dominicaner tragen, zu Befürderung und Mehrung des Gottsdienst, zu Unnderhaltung vier Priester bemeltes Ordens dem Gottshauß unnd Closter der Prediger in des heyligen Reichs Statt Franckfort ligent mit nachfolgender Condition geschenckht und zugeaignet haben vierhundert Gulden rheinisch, jeden zu sechzig Khreutzer, ewiges und bestendiges Einkhommens oder achttaußent Gulden Haubtsumma dergestalt, da auch, so der Allmächtig verhüete, sich begebe, daß etwan auß dessen Verhengnuß die Patres der Religion halber außgetriben würden, so solle von demjenige Convent dießer Provintz, dahin daß Capital oder Einkhommen transferirt worden, dißer Fundation ain Weg alß den andern ein völliges Genüegen beschehen, wie unß dann bemeltes Convent dißen jetz und inskünfftig nachzukhommen für sich und ire Nachkhommen ein geferdigten Revers eingehendigt. Versprechen hierauf und sagen inen zue für unß, all unßer Erben und Nachkhommen inen P. P. Prediger-Ordens zu Franckhfort, bemelte vierhundert Gulden obspecificirter Wehrung järlich auf St. Michael des heyligen Ertzengels Tag in Augspurg ihrem darzu verordneten Gewalthaber ohne Abgang und Mangel richtig erlegen zu lassen, zu dessen Versicherung wür inen auch unßere jetzige und khunfftige Cammergefell zu rechtem Underpfandt verhypotiern. Da aber jetzt oder khonfftig unßere oder unßerer Erben und Nachkommen Gefallen und Gelegenheit nit sein würde, die vierhundert Gulden järlich lenger zu erlegen, soll unnß frey und ledig bevorstehen, sollche auf ein oder mehrmal zu unnßerer Gelegenheit abzulegen und unnß der vierhundert Gulden auf ain oder mehrmalen nach Gelegenheit und Proportion deß an der Haubtsumma von unnß erlegten Gelts zu entledigen, inmassen unnß auch der Aufkhündung von drey Monaten zu drey Monaten bevorstehen und zugelassen seyn soll. Dessen zu wahrer Urkhund haben wür dißen Brief mit aigner Hannd unnderschriben unnd unnßer Insigl daran zu hangen bevolhen. Geben in unnßer Statt München den sechzehenden Tag Monats Septembris, alß man nach Christi unßers lieben Herrn unnd Seeligmachers allerheyligisten Geburt zölt sechzehenhundert und vierzechen Jare.

Maximilian.«

Deutsch schliesst seinen Auszug mit den Worten: »hac tamen conditione, ut conventus in dies, quam diu fundatio successoribus nostris placuerit, sacrum legat de B. Virgine, post fundatoris vero obitum de Requiem legatur;« Jacquin dagegen bemerkt ausdrücklich: »ipsae litterae de missa quotidiana nil dicunt, quae tamen in dies a nostris legitur.« Es scheinen demnach zwei Ausfertigungen vorgelegen zu haben: diejenige, welche Deutsch im Auszug mitteilt, gedenkt der Gegenleistung — der täglichen Messe und der ewigen Seelenmesse —, die von Jacquin wörtlich wiedergegebene Ausfertigung aber enthält diese Gegenleistung nicht. Der darauf bezügliche Passus lautet nach späteren Abschriften:

> »nämlich das in Ansehung dieser unser Donation oder Fondation von den Patribus bemeltes Convents der Prediger in Franckfurth für uns und unser Intention ein tägliche Messe de beata virgine, nach unserm Absterben aber eine ewige Seele-Messe für uns solle täglich gehalten und gelessen werden«

und ist zwischen den im Druck gesperrten Worten *dergestalt* — da *auch* einzuschieben. In der Sache kann kein Zweifel obwalten: die Dominikaner haben eine solche Verpflichtung gegenüber dem Schenker übernommen und auch treulich gehalten.

Dass lediglich die fromme Gesinnung und die Zuneigung des Herzogs für das Frankfurter Kloster diese Schenkung einer so stattlichen Rente veranlasst hat, ist natürlich nicht anzunehmen; das Frankfurter Kloster unterhielt keinerlei Beziehungen zum bayrischen Hofe und diesem lagen andere Klöster im eigenen Land für seine Stiftungen näher. Der Vorbehalt, dass die Rente bei einer etwaigen Vertreibung der Mönche aus Frankfurt an ein anderes Kloster des Ordens übergehen soll, ist bezeichnend für die damaligen Frankfurter Verhältnisse: der Fettmilch-Aufstand hatte die alte Reichsstadt gerade damals auf das heftigste erschüttert und die Befürchtung war nicht ungerechtfertigt, dass sich die Wuth des aufgeregten Pöbels wie gegen die Juden, so auch gegen die Mönche wenden könnte.

Dass es sich hier nicht um eine fromme Stiftung, sondern um ein Geschäft handelt, hat auch die Klosterüberlieferung nicht bestritten und als Gegenstand dieses Geschäftes das Dürersche Altarbild genannt, welches der kunstsinnige Herzog mit dieser Stiftung dem Kloster abgekauft hat; der Anstand gebot die Einkleidung dieses Verkaufes in die Form einer gegenseitigen Schenkung. Des Kunstwerkes geschieht in der Urkunde des Herzogs ebensowenig wie in dem bis jetzt noch nicht bekannten Revers Erwähnung, welchen die Mönche dem Herzog gegeben haben. Auf die Veräusserung des Dürerschen Werkes bezieht sich lediglich nachfolgendes Schreiben:

†

»Durchleuchtigester Fürst:

E. F. Dht. seyen mein Gebett gegen Gott und demuetigste Dienst zuevor. Gnädigister Herr.

Obwolen wür die von E. F. Dht. begerte weitberüehmbte Dürrerische Tafell ie und alwegen für einen sonderbaren Schaz unsers Convents gehalten: dahero auch solche biß dato weder der verstorbenen Khays. Maytt. noch anderen Königen unnd Potentaten umb angebottne Recompens nit wenig, sonder vill tausendt Gulden folgen zue lassen ie und alwegen Bedenckhen getragen, so haben wir doch E. F. Dht. solche zu Erzeigung unser sonderbare Affection so wür gegen derselben als einen Catholischen Fürsten des Reichs tragen, vor Allen Anderen zuekommen lassen: und solche derselben hiemit praesentieren unnd verehren wöllen. Mitt demuetiger Bitt, die wöllen darauß unser wohlmeinendt Gemüeth vermerckhen und Ihr unnß und unseren Orden auff alle begebende Fahl als dessen Patronus lassen bevohlen sein. Der allmechtig Gott wölle dieselben in langwiriger Gesundtheit und glückhlicher Regierung erhalten unnd thuen derselben uns demüetig bevehlen.

Datum Franckhfurt den 23. Sept. ao. etc. 1614.

E. F. Dht.
demuetiger
Frater Joannes Kocherus
Prior Predigerordens in
Franckfort meein aygen
handt.«

Dieses Schriftstück, Original, Papier, der Text von der Hand eines Schreibers, die Unterschrift von Prior Kocher, gelangte vor kurzer Zeit in den Besitz des Antiquars Emil Hirsch in München und wurde dann von dem Antiquariat Joseph Baer & Co. in Frankfurt a. M. erworben; es wurde zuerst von Dr. Wilhelm Schmidt aus München in der »Frankfurter Zeitung« vom 1. Februar 1901 und auch in Seemanns Kunstchronik mit einigen Erläuterungen veröffentlicht. Die Firma Joseph Baer & Co. hat mir das Schreiben zu vorstehendem Abdrucke freundlichst zur Verfügung gestellt.

Das Schreiben bedarf keiner näheren Erklärung. Nach dem, was Cornill in seiner oben angeführten Schrift aus Fichard und aus der kunstgeschichtlichen Litteratur des XVII. Jahrhunderts mittheilt, ist die Schätzung des materiellen Werthes, mit welcher der Prior sein Schreiben einleitet, durchaus gerechtfertigt; es hatte an Kauflustigen bisher noch nicht gefehlt, an ihrer Spitze stand Kaiser Rudolf II. mit einem Angebot von 10000 Gulden.

Die Urkunde des Herzogs und das Schreiben des Priors sind die einzigen offiziellen Urkunden über diesen Handel. Seine Vorgeschichte kennen wir aus dem Schreiben des Unterhändlers David Kresser aus Nürnberg an den herzoglichen Schatzmeister und Kammerdiener Pühler vom 11. August 1613, welches Lange und Fuhse in ihrem Buche »Dürers schriftlicher Nachlass« (Halle 1893) S. 43—45 abgedruckt haben. Darnach waren damals, also im Sommer 1613, Herzog und Kloster schon völlig handelseinig, das Geschäft konnte aber noch nicht zum Abschluss gebracht werden, weil die weitere Gegenleistung des Herzogs, die er den Mönchen hatte versprechen müssen, die Anfertigung einer Kopie für das Kloster durch den Nürnberger Maler Jobst Harrich, noch nicht vorlag, noch nicht einmal begonnen war. Diese noch heute im Besitze des Historischen Museums in Frankfurt a. M. befindliche Nachbildung Harrichs haben also nicht die Mönche, wie Schmidt in seinen Erläuterungen angibt, sondern der Herzog malen lassen.

Cornill gibt als älteste Nachricht von dem Bild einige Bemerkungen aus dem Schilder-Boeck des Carl van Mander aus dem Jahre 1618. Aelter ist aber die Nachricht, welche Joachim Camerarius der Jüngere davon gibt; am 30. August 1555 kam er mit seinem Freunde Kaspar Peucer, dem Schwiegersohne Melanchthons, nach Frankfurt und schrieb von diesem Besuche in der Schilderung seiner Reise: »Conspeximus hic in templo zum Predigern picturam artificiosissimam in summa ara pictoris Holepani et alteram Durerianam longe artificiosiorem cum inscriptione: Hujus si tabulae typos Apelles vidisset, puto, quod manus disertas Alberti stupuisset atque palmam cessisset superatus arte nova.« Diese Reisebeschreibung des Camerarius hat Johann Konrad Dieterich in seinem Discursus historicopoliticus de peregrinatione studiosorum (Marburg 1640) veröffentlicht. Deutsch fand das Werk in der Klosterbibliothek und hat die Worte des Reisenden daraus angeführt, ohne seinen Namen zu nennen; die ältesten uns bekannten Bewunderer des Kunstwerkes waren eben hervorragende protestantische Gelehrte. Beachtenswerth sind auch die kurzen Notizen, welche der Frankfurter Dechant Johannes Latomus, gestorben 1598, und der Frankfurter Kanonikus Philipp Schurg, gestorben 1601, in ihren geschichtlichen Aufzeichnungen (Quellen zur Frankfurter Geschichte I, 110; II, 494) geben, beide verzeichnen mit Genugthuung die hohen und reichen Persönlichkeiten, welche dem Kloster vergeblich stattliche Summen boten.

Dass Herzog Maximilian das Bild Dürers den Mönchen gegen eine jährliche Rente abgekauft hatte, war schon frühe bekannt. Herr Dr. H. Pallmann in München, dem ich auch für einige andere Hinweise verpflichtet bin, machte mich auf die diesbezüglichen Bemerkungen eines Zeitgenossen, des Nürnberger Malers Hans Hauer (1615—1660 Mitglied der Gilde) aufmerksam, dessen Handschrift über die Maler seiner Vaterstadt zum grössten Theile von M. M. Mayer in dessen »Nürnberger

Kunst und Alterthumsfreunde (Nürnberg 1842/43) abgedruckt ist, Hauers Handschrift befindet sich jetzt im Besitze des Freiherrn Guido Volckamer von Kirchensittenbach in München. Hauer sagt nach Mayer S. 183 über das Bild: »Albrecht Dürers gemahlte Himmelfahrt Mariae, so in dem Predigermünchs-Closter zu Franckfort gestanden, hat der Hertzog in Bayern auch zu sich gebracht und selbigen Brüdern Prediger ordens ein Stück Gelds, solches jerlich zu geniessen, dafür geordnet. Die Copey, so in Franckfort in dem Predigermünchs-Closter, hat auch Jobst Harrich, Burger und Maler in Nürnberg, daselbst im Closter copiert.«

Im Klosterarchiv befindet sich weder das Original der Urkunde Herzog Maximilians, noch der Entwurf des vom Kloster gegebenen Reverses noch endlich der Entwurf von Kochers Uebersendungsschreiben, nur das erstgenannte Stück ist in Jacquins Abschrift erhalten. In der »reflectio«, welche dieser Klosterchronist an die herzogliche Stiftung knüpft, die er nicht als solche, sondern eher als »solutio vel, si libeat, generosa compensatio et retributio« für das kostbare Bild ansehen will, entschuldigt er die Veräusserung seitens der Mönche damit, dass das Bild zu jenen unruhigen Zeiten Gefahr lief, in die Hände der Nichtkatholiken zu fallen. Deutsch führt über das Schicksal des Bildes zunächst die oben mitgetheilten Worte des Camerarius aus Dieterichs Buch an und behauptet, die Originale beider Bilder, sowohl des Holbeinschen wie des Dürerschen, seien von Herzog Maximilian erworben worden, in der Münchener Residenz hätten sie im Kurfürstlichen Privatkabinet gehangen und seien bei einem Brande im Jahre 1730 zum besonderen Schmerz des Kurfürsten Karl, des späteren Kaisers Karls VII. Albert, ein Raub der Flammen geworden. So weit diese Nachricht das Holbeinsche Bild belangt, ist sie sicher falsch. Beachtenswerth ist aber, dass Deutsch den Brand in der Münchener Residenz, dem Dürers Werk zum Opfer fiel, in das Jahr 1730 verlegt. Die bisherige Annahme, welche seinen Untergang dem Schlossbrande vom 9. April 1674 zuschrieb, ist falsch, sie geht auf Hellers Dürerwerk (1831) zurück. Haeutle, Geschichte der Residenz in München (Leipzig 1883) S. 103 ff. gibt folgende Angaben über das Unglück:

> »Am 14. Dezember 1729 brach in einem Zimmer unweit des kurfürstlichen Schlafgemaches Feuer aus . . . . . .«
>
> »In einem zweiten Zimmer verbrannten dann mehrere Albrecht Dürer, darunter eines der vorzüglichsten Werke dieses grossen Meisters, die berühmte Himmelfahrt Mariae, zuletzt in der Dominikaner Kirche zu Frankfurt am Main. Herzog Maximilian I. hatte es 1614 von den Mönchen für eine hohe Summe erworben und in seine Residenz nach München gebracht.«

Aufleger und Schmid, Führer durch die k. Residenz zu München (München 1897), berichten S. 23:

»Kurfürst Karl Albrecht liess darin (d. h. in den von seinem Vorfahrer begonnenen Arbeiten) keine Unterbrechung eintreten, so dass 1729 die Neuausschmückung der Räume im Parterre und im 1. Stockwerk des genannten Traktes so ziemlich fertig gestellt waren. Da brach am 14. Dezember dieses Jahres, morgens 6 Uhr, in der Nähe des kurfürstlichen Schlafgemaches Feuer aus, welches 4 der neuhergestellten Räume ganz zerstörte. Ein kleineres Kabinet enthielt höchst wertvolle Bronzefiguren, welche vollständig schmolzen. In den drei anderen Zimmern wurden kostbare Ausstattungsgegenstände und Gemälde, darunter die berühmte Himmelfahrt Mariae von Albrecht Dürer und ein herrliches Madonnenbild von Raphael vernichtet.«

Nach Fichard hat Cornill mitgetheilt, dass die Prediger-Mönche bereits 1642 (Fichard 1648) klagten, wie schlecht Maximilian sein Versprechen erfülle, da er ihnen schon seit einigen Jahren die Rente von 400 Gulden nicht entrichtet habe; man hat seitdem angenommen, dass die Rente nur eine kurze Reihe von Jahren gezahlt worden sei. Dies ist unrichtig; wenn vielleicht auch einmal in der geldknappen Zeit des 30jährigen Krieges eine Stockung in der regelmässigen Zahlung eintrat, so haben doch Maximilian und seine Nachfolger die Rente bis zum Jahre 1777 an das Kloster alljährlich gezahlt; der Zahlungstermin war in der letzten Zeit von Michaelis auf den 1. Juli verlegt worden. Als aber mit dem Kurfürsten Maximilian Josef am 30. Dezember 1777 der jüngere Stamm des Hauses Wittelsbach erloschen war und der Kurfürst Karl Theodor von der Pfalz die Nachfolge in Bayern angetreten hatte, da verweigerte die Hofkammer des neuen Kurfürsten die Auszahlung der Rente. 16 Jahre lang hat das Frankfurter Kloster, welches durch diese Weigerung hart betroffen wurde, alle Anstrengungen gemacht, den Kurfürsten zur Auszahlung der Rente zu vermögen, es ist ihm nicht gelungen.

Das erste Gesuch des Klosters am 1. März 1781 an den Kurfürsten wurde (nach den Akten des Stadtarchivs, Dominikaner 380 a) mit der Begründung abgewiesen, der Kurfürst fühle sich zur Fortzahlung der 400 Gulden nicht verpflichtet, da solche auf unveräusserliche Kameral-Gefälle angewiesen seien und dem Konvent dafür »nicht die mindeste Obliegenheit vorbehalten« worden sei. Ein zweites Gesuch, worin die Verpflichtungen des Klosters ausführlich dargelegt wurden, erfuhr eine herbe Abweisung; der Kurfürst verbat sich weitere Behelligungen. Nun versuchte das Kloster durch mündliche Verhandlungen bei den massgebenden Persönlichkeiten zu wirken; sein Vertreter theilte ihm mit, der sehr beschäftigte, allmächtige Finanzminister Graf v. Castell sei für Hochheimer Wein nicht unzugänglich und auch für den Kammerdiener, der beim Grafen alles gelte, sei eine Erkenntlichkeit angezeigt. Trotz

aller Aufwendungen erzielte man einen dritten ablehnenden Bescheid, dass Seine kurfürstliche Durchlaucht die 400 Gulden jährlich »ferner abzureichen gnädigst nicht gedenken,« der Bericht der Hofkammer an den Kurfürsten fand »das Vorgeben wegen eines an weiland Kurfürst Maximilian Emanuel (sic) verschenkten, jedoch nicht existirenden kostbaren Gemäldes unerwiesen«. Von hier ab scheidet das Bild aus den Verhandlungen aus, weil das Kloster nicht den urkundlich belegten Beweis führen konnte, dass gerade Dürers nicht mehr vorhandenes Kunstwerk die eigentliche Gegenleistung für die bayerische Stiftung war. Das Kloster und die 1790 aus ihm gebildete Congregatio ad Sanctum Fridericum wagten bis zum Jahre 1797 noch verschiedene Versuche, zu dem Gelde zum kommen, aber alles blieb vergeblich. Das Lesen der in der Stiftungsurkunde vorgeschriebenen Messen war vom Kloster am 20. Juli 1781 eingestellt worden.

5. Frankfurt und Baden 1805—1806.

Von Archivrath Dr. Karl Obser in Karlsruhe.[1]

In den mannigfachen, zum Theil höchst abenteuerlichen und weit über die Grenzen des Erreichbaren hinausstrebenden Kombinationen und Projekten, die angesichts der Erfolge der französischen Waffen während des Feldzuges von 1805 im Lager der süddeutschen Verbündeten Napoleons auftauchten und im Hinblick auf die bevorstehende Vertheilung der Siegesbeute Ziel und Umfang ihrer geheimen Wünsche zu bezeichnen bestimmt waren, hat auch das Schicksal der Reichsstadt Frankfurt eine nicht unwesentliche Rolle gespielt. Man hat damals, was bisher nicht bekannt geworden ist, auf badischer Seite sich eine Zeit lang angelegentlich mit dem Plane der Erwerbung der Stadt beschäftigt

[1] Als die Arbeit des Herrn Professor Dr. Kracauer bereits gedruckt war, brachte die Frankfurter Zeitung vom 29. März 1901 nachfolgende Darstellung über die Bestrebungen Badens in den Jahren 1805 und 1806, die Reichsstadt Frankfurt a. M. und ihr Gebiet zu erwerben. Waren Badens Gelüste auch, wie Herr Professor Dr. Kracauer oben S. 270 ausgeführt hat, bisher im Allgemeinen wenigstens nicht unbekannt, so sind doch die Einzelheiten der diesbezüglichen Verhandlungen für die Geschichte unserer Stadt in jener traurigen Zeit von dem höchsten Interesse. Die Ausführungen des Herrn Archivraths Obser verdienen um so mehr den von ihm gütigst gestatteten Abdruck in dieser Zeitschrift, als die Akten des Frankfurter Stadtarchivs, die Herr Prof. Kracauer so gründlich ausgebeutet hat, nichts über diese in Paris zwischen Vertretern Badens, Frankreichs und der Frankfurter Kaufmannschaft ohne Wissen des Rathes und seiner Gesandten gepflogenen Verhandlungen enthalten und enthalten können.
Die Schriftleitung.

und ist darin von einem Theile der Frankfurter Bevölkerung eifrig bestärkt worden. Es sei gestattet, die darauf bezüglichen Erörterungen und Verhandlungen an der Hand eines der Forschung zum erstenmal erschlossenen Quellenmaterials[1] hier in Kürze darzustellen und damit über einen Abschnitt städtischer Geschichte, der von der Frankfurter Historiographie bislang nur dürftig berücksichtigt worden ist, neues Licht zu verbreiten.

Zum erstenmal taucht der Gedanke in einer Denkschrift des badischen Geheimen Raths Herzog vom 8. Dezember auf, mehr flüchtig hingeworfen, als ernsthaft und nachdrücklich vertreten. Von der Ansicht ausgehend, dass ein geistlicher Kurerzkanzler im Hinblick auf das Säkularisationsprinzip ein Unding sei und eine Trennung der in seiner Person vereinigten, weltlichen und kirchlichen Gewalt erfolgen müsse, meinte Herzog, Kurfürst Karl Friedrich, der ein Erzamt noch nicht besass, solle sich um die Würde eines Erzkanzlers bewerben und als Dotation die Stadt Frankfurt begehren, wohin dann auch die Reichsversammlung, das Kammergericht und das Reichsarchiv zu verlegen wären. Freilich gab er selbst zu, dass der Vorschlag »vielleicht nur ein Traum« sei, und das war er, wie die Dinge lagen, in der That; angesichts der Stimmung, die in den Kreisen der französischen Regierung herrschte und unlängst erst in einem Memorandum Talleyrands bezeichnenden Ausdruck gefunden hatte, war es von vornherein ausgeschlossen, dass Frankreich ein Projekt begünstigen würde, das wesentlich auf der Aufrechterhaltung der Reichsverfassung beruhte. Der Karlsruher Geheimrath rechnete mit dieser Möglichkeit, aber auch für den Fall, dass die zu Grunde liegenden Voraussetzungen nicht eintreten sollten, schien ihm die Erwerbung der mächtigen Handelsstadt schon an und für sich in hohem Grade erstrebenswerth und, wenn Hessen-Darmstadt, wie es damals hiess, für seine alten Stammlande nördlich vom Main entschädigt würde, auch wohl durchführbar. Die etwaige Konkurrenz von Hessen-Kassel hielt er für ungefährlich; die Reichsstadt selbst, die einsehen müsse, dass sie der Mediatisirung nicht mehr entgehen könne, werde die Vereinigung mit Baden jedem anderen Loose vorziehen und vielleicht sogar im eigenen Interesse befürworten. Herzog warf daher am Schlusse offen die Frage auf: »ob es nicht räthlich wäre, die dortigen Männer von Einfluss dazu durch schickliche Einleitung im Stillen zu veranlassen?«

Leider geben die Karlsruher Akten über das Schicksal, das dieser Denkschrift bereitet wurde, keine Auskunft; weder von Seiten des Kur-

[1] Die im Folgenden angeführten Aktenstücke liegen im Karlsruher Archive; sie werden, mit einer Ausnahme, sämmtlich in dem binnen weniger Wochen erscheinenden, von mir bearbeiteten fünften Bande der »Politischen Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden« (Heidelberg, Winter) veröffentlicht werden.

fürsten, noch von Seiten seines Geheimrath-Kollegiums liegt eine darauf bezügliche Entschliessung vor: was wir jedoch späterhin über die Haltung der Regierung erfahren, lässt mit ziemlicher Bestimmtheit darauf schliessen, dass der Anregung Herzogs, die zur Berücksichtigung bei den Friedensverhandlungen ohnedies zu spät kam, keine Folge gegeben wurde.

Der Pressburger Friede befreite die Bürgerschaft Frankfurts noch einmal von banger Sorge nur Augsburg fiel ihm zum Opfer; die alte Wahl- und Krönungsstadt der deutschen Kaiser blieb verschont und in ihrer reichsunmittelbaren Selbstständigkeit erhalten. Freilich nur für eine kurze Zeit, denn immer begehrlicher und lüsterner richteten sich im näheren und ferneren Umkreise die Blicke der mächtigen Reichsstände auf sie. Auch auf badischer Seite, wo man Ursache zur Unzufriedenheit mit dem Resultat des Pressburger Friedens zu haben glaubte und Anspruch auf weiteren Gebietszuwachs erhob, begann man die Einverleibung der Stadt von neuem in den Bereich der politischen Berechnungen zu ziehen. Der mit der Vertretung der badischen Interessen im französischen Hauptquartier betraute Kabinetsminister Freiherr v. Reitzenstein war es diesmal, der die Ideen Herzogs bewusst oder unbewusst wieder aufnahm, in einer Note, die er Ende Dezember Talleyrand zustellte, bezeichnete er Frankfurt als eines der Objekte, deren Zutheilung Baden dringend wünschen müsse. Nach dem Fall von Augsburg würden, so führte er aus, auch die beiden einzigen Reichsstädte, die im Süden verblieben seien, als solche ihre Existenz nicht lange mehr behaupten können. Während Nürnberg am besten Bayern zugewiesen werde, empfehle es sich, Frankfurt mit dem badischen Kurstaate zu vereinigen. Die Stadt sei bisher völlig dem Einfluss Englands preisgegeben gewesen, das von dort aus seine Werbungen im Reiche organisirt, seine Spionage betrieben und die Presse beherrscht habe, nur ihre Zuweisung an ein dem französischen Kaiser so ergebenes Fürstenhaus, wie Baden, biete die sichere Gewähr dafür, dass diese Zustände künftig aufhörten, Frankreichs eigener Vortheil gebiete daher den Schritt.

Ueber den Bescheid, den Talleyrand dem badischen Staatsmann ertheilt, ist bei der Lückenhaftigkeit des Aktenmaterials nichts bekannt; er kann, wenn Talleyrand sich überhaupt auf Erörterungen eingelassen hat, nur ein ausweichender, wenn nicht direkt ablehnender gewesen sein und höchstens in Vertröstungen auf die Zukunft bestanden haben, für den Augenblick war an eine Revision des Pressburger Friedens jedenfalls nicht zu denken.

Mit der Rückkehr Napoleons nach Paris und der Aufnahme der Verhandlungen über die endgiltige Gestaltung und Regelung der politischen Verhältnisse im Süden Deutschlands rückte aber über Erwarten schnell der Zeitpunkt heran, wo eine Erfüllung der badischen Wünsche aussichtsreicher schien. In Frankfurt selbst erkannte man die drohende Gefahr und beeilte sich, ihr nach Kräften rechtzeitig zu begegnen; im

Auftrage des städtischen Regiments begaben sich der Senator P. C. Müller und der Schöffe F. M. v. Günderrode nach Paris, zunächst um, wie bekannt, den Nachlass der von dem Marschall Augereau der Stadt auferlegten, auf vier Millionen Franken sich belaufenden Kontribution zu erwirken, dann aber auch, um, wie Reitzenstein andeutet, mit materiellen Opfern wenn irgend möglich die Stadt vor der Vernichtung ihrer politischen Selbstständikeit zu retten.[1] Aus den Karlsruher Papieren ergibt sich dabei indess die merkwürdige Thatsache, dass man im Schoosse der Bürgerschaft vielfach nicht einverstanden war mit diesen offiziellen Bestrebungen des Magistrats und ihnen insgeheim entgegenarbeitete; auch hier also in entscheidender Stunde derselbe Mangel an Einigkeit und geschlossenem Zusammengehen, der im Süden des Reiches allenthalben sich kläglich offenbarte und sein Verhängniss wurde. Schon kurz nach dem Ausbruch des Kriegs war, wie Reitzenstein versichert, von Seiten der Einwohnerschaft in Karlsruhe vertraulich der Wunsch geäussert worden, dass man, wenn die Stadt ihre Unmittelbarkeit nicht behaupten könne, »lieber in kurbadische als in kurerzkanzlerische oder kur- oder landgräflich hessische Hände fallen möchte«. Die weiteren Ereignisse, insbesondere die Auferlegung der französischen Kontribution, schienen gewisse Kreise der Handelswelt in der Ueberzeugung bestärkt zu haben, dass »die Erhaltung ihrer Unmittelbarkeit das grösste Unglück für sie sein würde«; durch den Anschluss an Baden hoffte man wohl auch im Hinblick auf die neuen verwandtschaftlichen Beziehungen, die das zähringische Fürstenhaus mit der Dynastie Napoleons verbanden, sichere Anwartschaft auf Ermässigung oder völligen Nachlass der Kontribution zu erlangen.

Wenige Tage nach Reitzensteins Ankunft in der Seinestadt, anfangs Februar 1806, meldete sich bei ihm ein angesehener Frankfurter Bürger — der Name wird uns verschwiegen — und ersuchte ihn dringend, unverzüglich die Einverleibung seiner Vaterstadt zu betreiben, da in ihr das einzige Rettungsmittel liege. Da der Frankfurter ein schriftliches Mandat seiner Mitbürger nicht vorweisen konnte und den Bemühungen der Magistratsdeputation nicht öffentlich entgegentreten wollte, beschränkte sich der Minister darauf, eine leider nicht mehr vorhandene Note an Talleyrand zu richten, in der er diesen über die Gesinnungen der Bürgerschaft informirte, und in einem weitern zur Mittheilung an den Kaiser bestimmten Memorandum unter Berufung auf diese Stimmung der Bevölkerung die von ihm früher vertretene Forderung zu wiederholen. Mitte März erschien dann ein zweiter Frankfurter Bürger — auch hier wird der Name nicht genannt — um im Auftrage »des einsichtsvolleren Theiles der Kaufmannschaft das gleiche Ansinnen zu erneuern und die Wünsche näher zu bezeichnen, auf deren Erfüllung man

[1] Vgl. oben S. 265 ff.

vor Allem Gewicht legte. Soweit es sich dabei um Befreiung von der Militärkonskription, Erhaltung aller auf den Handel bezüglichen Gerechtsame, Belassung der städtischen Beamten in ihren bisherigen Besoldungsverhältnissen und Bewilligung des Rechts freien Abzugs nach anderen kurbadischen Orten handelte, zeigte sich Reitzenstein damit einverstanden und geneigt, auch in Karlsruhe dafür einzutreten, die weitere ungleich wichtigere Forderung aber, dass der Kurstaat die Frankfurter Staatsschuld übernehme und verzinse und einen Tilgungsfonds zur Heimzahlung derselben bilde, machte ihn stutzig. Die beträchtliche Höhe dieser Schuld, die nach seiner Schätzung sich auf 10 Millionen Gulden belaufen konnte, der Mangel an baarem Geld, der Stillstand im Handel infolge des Verbots der englischen Waaren, die steigende Konkurrenz der sächsischen Handelsplätze, sowie die Aussicht, dass Frankreich den Handel mehr und mehr nach Mainz ziehen werde, stimmten ihn bedenklich und liessen es ihm fraglich erscheinen, ob unter diesen Umständen, zumal bei der Zerrüttung der eigenen Finanzen, die Erwerbung der Stadt für den Kurfürsten einen Gewinn bedeutete. Die beiden Frankfurter räumten auch ein, dass Baden, wenn der volle Betrag der Kontribution erlegt werden müsse, in den nächsten Jahren auf Einkünfte nicht rechnen dürfe; wenn aber der Kaiser infolge der Fürsprache Karl Friedrichs den Rest der Auflage erlasse, werde die Regierung in nicht gar ferner Zeit bei Ersparung unnöthiger Ausgaben auf einen jährlichen Ertrag von 300,000 Gulden zählen können.

Reitzenstein's Haltung war indess eine merklich kühlere geworden, er liess das Projekt zwar nicht fallen und nahm sich vor, durch den französischen Geschäftsträger Hirsinger in Frankfurt die Stimmung unter der Bevölkerung näher sondiren zu lassen, konnte sich aber nicht dazu entschliessen, den Antrag der beiden Frankfurter in Karlsruhe zu befürworten. In dem Berichte, den er über diese Verhandlungen vom 28. März 1806 dem Kurfürsten erstattete, verhehlte er seine Bedenken nicht, eine weitere durch die Verhältnisse wohl begründete Erwägung trat hinzu: er fürchtete mit Recht, dass der Nachlass eines Kontributionsrestes von 2 Millionen Franken durch badische Vermittlung, worauf augenscheinlich die Bestrebungen der Frankfurter vor Allem abzielten, dem Kurstaate in Paris zu hoch angeschlagen und die Acquisition einer Stadt, die eine Reihe von Jahren hindurch voraussichtlich keinen Gewinn abwerfe, «höher als vielleicht eine andere in der Realität beträchtlichere Vergrösserung» in Anrechnung gebracht würde.

In Karlsruhe theilte man seine Ansicht. Der um die Organisation der Kurlande hochverdiente Geheime Rath Brauer, aus Büdingen gebürtig, der zum Gutachten aufgefordert wurde, meinte zwar, als Frankfurter Bürger denke er wie die beiden Abgeordneten, wenn die Stadt ihre alte Selbstständigkeit nicht mehr behaupten könne, wünsche er sie am liebsten in badischen Händen zu sehen. Auf Grund

genauer Kenntniss der örtlichen Verhältnisse aber glaubte er, hinzufügen zu müssen, dass, sobald Baden je mehr als einen Ersatz für den ehemaligen Militäraufwand und eine mässige Rekognition für die Hoheitsverwaltung verlange und der Stadt nicht im Uebrigen ihre eigene Verfassung belassen werde, Frankfurt »eine noch weit verdorbenere Stadt und grössere Last als Mannheim« werde, um so mehr, als sie vermöge ihres alten Ansehens Baden auch »in sehr beschwerliche politische Zumuthungen« hineinziehen könne. Das Votum Brauers, in dem sich bezeichnender Weise seine alte Missstimmung über die Erwerbung Mannheims und der rechtsrheinischen Pfalz offenbart, wurde ohne Nennung seines Namens dem Kurf. Geheimen Kabinetserlasse einverleibt, der sich sonst völlig den Anschauungen Reitzensteins anschloss.

Damit war die Sache im Grunde entschieden. Von weiteren Verhandlungen mit den beiden Frankfurter Vertrauensmännern, die Paris bald wieder verliessen, war nicht mehr die Rede. Die offiziellen Vertreter der Stadt scheinen, wie ich einer gütigen Mittheilung des Frankfurter Stadtarchivars Herrn Dr. Jung entnehme, von ihren Umtrieben keine Kenntniss erlangt zu haben, von einem Anschluss an Baden wollten jedenfalls die leitenden Kreise nichts wissen. Nur einmal kam Reitzenstein auf die Frage noch zurück. In einem Memoire, das er anfangs Mai dem jungen Kurprinzen vorlegte, meinte er, die Stadt sei immerhin ein annehmbarer Zuwachs, in Anbetracht ihrer Schulden aber kein Objekt, das hoch angeschlagen werden dürfe. Seitdem das Mediatisirungs-Prinzip und mit ihm die Auftheilung Schwabens und Frankens in Paris zur Diskussion gestellt war, galt es für Baden, wichtigere und näherliegende Interessen zu vertreten. Die Erwerbung der Stadt wäre nur dann ein Vortheil gewesen, wenn der Kurfürst Aussicht auf Zuweisung der Hessen-Darmstädtischen Lande bis zum Main gehabt hätte und dadurch ein Zusammenhang mit den übrigen Kurlanden geschaffen worden wäre. Das war jedoch, wie man sich bald überzeugte, ausgeschlossen. Noch im Mai sollte sich das Schicksal Frankfurts entscheiden. Am 23. des Monats berichtete der kurerzkanzlerische Gesandte v. Beust seinem Herrn aus Paris, es sei »so gut wie ausgemacht«, dass die Stadt im Tausch gegen Regensburg, das an Bayern abgetreten werden solle, ihm zufallen werde. Durch die Rheinbundsakte wurde einige Wochen später der Wille Napoleons Gesetz und nach ihm Frankfurt die Hauptstadt des neuen Primatialstaats.

Verein für Geschichte und Alterthumskunde

zu

Frankfurt a. M.

Geschäftliche Mittheilungen.

I. Bericht über die Thätigkeit des Vereins im Jahre 1899.

Erstattet in der Hauptversammlung am 25. Januar 1900.

Wir dürfen den Bericht über das abgelaufene Vereinsjahr mit der Feststellung beginnen, dass es wie seine Vorgänger für uns ein zufriedenstellendes gewesen ist.

Der Vorstand bestand nach den in der Generalversammlung am 26. Januar 1899 erfolgten Neuwahlen aus den Herren

Dr. *Heinrich Bleicher*, Direktor des Statistischen Amtes,
Otto Cornill, Direktor des Historischen Museums,
Professor *Otto Donner-von Richter*, Maler,
Dr. *Rudolf Jung*, Stadtarchivar,
Wilhelm Mappes, Kaufmann,
Dr. *Heinrich von Nathusius-Neinstedt*, Bibliothekar,
Emil Padjera, Kaufmann,
Professor Dr. *Alexander Riese*, Gymnasial-Oberlehrer,
Christian Ludwig Thomas, Architekt,
Professor Dr. *Georg Wolff*, Gymnasial-Oberlehrer.

Den Sitzungen des Vorstandes wohnte unser Ehrenmitglied, Herr Senator Dr. *Emil von Oven*, mit berathender Stimme bei. Den Vorsitz führte Herr Dr. *Jung* und in dessen Stellvertretung Herr Professor *Wolff*, Schriftführer war Herr *Mappes*, Kassenführer Herr *Padjera*. Die Redaktions-Kommission bestand aus den Herren *Jung*, *Donner* und *Riese*, die Lokal-Kommission aus den Herren *Padjera*, *Reutlinger*, *Traut*, die Exkursions-Kommission bildeten die Herren *Padjera*, *v. Nathusius*, *Hammeran*, *Pelissier* und *Kober*, die Bibliotheks-Kommission die Herren *Jung*, *Heuer*, *Traut*; den Vorsitz in diesen Ausschüssen führten die an ersten Stellen genannten Vorstandsmitglieder. Die laufenden Geschäfte des Vereins an dessen Geschäftsstelle im Stadtarchiv, die Verwaltung der dort aufgestellten Vereinsbibliothek und die Redaktion der für das Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift bestimmten Vortragsberichte besorgte der Vorsitzende.

Die schon im vorigen Jahresberichte angekündigte, durch das Inkrafttreten des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches erforderte Satzungsveränderung ist im abgelaufenen Jahre vorgenommen worden; die

ausserordentliche Generalversammlung vom 7. Dezember hat dem ihr vom Vorstande vorgelegten Entwurfe der neuen Satzung ihre Zustimmung ertheilt. Der Entwurf wurde von einer aus den Vorstandsmitgliedern Dr *Jung*, Professor *Wolff* und Dr *von Nathusius* bestehenden Kommission ausgearbeitet und von den Vereinsmitgliedern Justizrath Dr *Humser*, Justizrath Dr. *Ponfick* und Rechtsanwalt Dr *Dietz* nach der juristischen Seite hin geprüft. Ueber die Aenderungen, die an den alten Satzungen vorgenommen wurden, hat sich der Vorstand in einem Rundschreiben an die Mitglieder folgendermassen geäussert.

»Ausser den mehr formalen Aenderungen, welche das neue Gesetzbuch vorschreibt, sind bei der Ausarbeitung dieses Entwurfes auch verschiedene Wünsche aus den Kreisen unserer Mitglieder berücksichtigt worden.

Die wesentlichste Veränderung haben die Paragraphen 17 bis 25, welche die Zusammensetzung und die Thätigkeit des Vorstandes behandeln, erfahren. Die vorgeschlagene Erhöhung der Zahl der Vorstandsmitglieder von 10 auf 14 hat den Zweck, mehr Vereinsmitglieder als bisher an der Leitung des Vereins betheiligen zu können; die Bestimmung, dass fortan die Vorsteher des Historischen Archivs wie des Historischen Museums ständige Mitglieder des Vorstandes sein sollen, ist den Satzungen des Vereins für das Historische Museum nachgebildet, in welchem sie sich vortrefflich bewährt hat; für die Arbeiten unseres Vereins, zu denen ja beide städtische Anstalten das meiste und beste Material liefern, ist es geradezu ein Bedürfniss, der ständigen Mitarbeit der Leiter beider Sammlungen in unserem Vorstande gewiss zu sein, die Vorstandsmitgliedschaft beider Herren von dem Zufall der Vorstandswahlen in der Hauptversammlung unabhängig zu wissen. Die übrigen Abänderungsvorschläge in dem Abschnitte über den Vorstand setzen theils Einrichtungen in der Geschäftsführung, die sich in den beiden letzten Jahrzehnten ausgebildet und bewährt haben, für immer fest, theils sind sie lediglich redaktioneller Natur.

Die sonstigen Aenderungen, welche der Entwurf der neuen Satzungen an den alten (beschlossen am 24. Januar 1878, mit Veränderung der §§ 6 und 11 vom 3. Februar 1885, vgl. unsere Mittheilungen V, 479 und VII, 350) vorschlägt, sind von geringer Wichtigkeit.«

Die neue Satzung liegt jetzt dem Kgl. Amtsgericht vor, mit dem Antrage, unseren Verein in das Vereinsregister einzutragen; erst durch diesen Eintrag erhält der Verein die Rechtsfähigkeit nach § 27 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Wir glauben nicht, dass das Kgl. Amtsgericht uns sachliche Aenderungen an der neuen Satzung auferlegen wird; für den Fall, dass es lediglich formale oder sachlich minder wichtige Aenderungen verlangt, erbittet der Vorstand die Ermächtigung, solche selbstständig vornehmen zu dürfen, ohne erst die Generalversammlung zu berufen, was ja nach Lage der Verhältnisse eine unnütze Weiterung wäre. Wir vertrauen, dass unserem Vereine auch unter dem neuen Rechte ein gedeihliches Wirken beschieden sein wird; es ist ja nicht abhängig von dem Buchstaben der Satzung, sondern von dem Geiste, in dem gearbeitet wird; und der soll der alte bleiben!

Die Neuwahlen zum Vorstande haben in der heutigen ordentlichen Hauptversammlung nach der neuen Satzung zu geschehen. Nach § 17 desselben besteht der Vorstand von jetzt ab aus 14 Mitgliedern: 12 gewählten und den beiden Vorstehern des Historischen Archivs und des Historischen Museums, die gewählten Mitglieder werden auf 3 Jahre gewählt. Nach der Uebergangsbestimmung zu § 18 scheiden die im Jahre 1898 gewählten Herren *Donner*, *Mappes*, *v. Nathusius* und *Riese* aus, der mit ihnen gewählte Herr Direktor *Cornill* verbleibt dagegen kraft seines Amtes im Vorstand, ebenso die 5 im Jahre 1899 gewählten Herren. Es sind somit 8 Vorstandsmitglieder heute zu wählen. Zur Erleichterung des Wahlgeschäftes legt Ihnen der Vorstand eine aus 8 Namen bestehende Liste vor, die für Sie natürlich ganz unverbindlich ist; nur bitten wir darauf zu achten, dass die abgegebenen Stimmzettel nicht mehr als 8 Namen enthalten.

Die von den Revisoren, Herren *Dibelka* und *Schuchhard*, geprüfte und richtig befundene Jahresrechnung wird Ihnen der Herr Kassenführer nachher vortragen; der Vorstand bittet Sie, beide Herren auch für das Jahr 1900 um die Revision unserer Kassenführung zu begrüssen und als Ersatzrevisoren im Falle der Verhinderung des einen oder anderen Revisors die Herren Kaufmann *Philipp Pauly* und Gerichtssekretär *Hermann Mentzel* zu bitten.

Wir betraten das Jahr 1899 mit einem Mitgliederbestand von 2 Ehrenmitgliedern, 6 korrespondierenden und 359 zahlenden Mitgliedern. Durch Austritt und Ableben verloren wir 18 Mitglieder, eingetreten sind im Laufe des Jahres 8 Mitglieder, so dass wir zu Beginn des Jahres 1900 2 Ehrenmitglieder 6 korrespondierende und 349 zahlende Mitglieder zählten.

Unter denen, welche uns der Tod entrissen hat, nennen wir Herrn Sanitätsrath Dr. *Salomon Herxheimer*, eines unserer eifrigsten Mitglieder, der insbesondere unseren Ausgrabungen alle Zeit nicht nur ein lebhaftes Interesse, sondern auch eine werkthätige Theilnahme, sei es durch Ueberwachung der Arbeiten oder durch finanzielle Förderung derselben, gewidmet hat. Diese Theilnahme hat er auch dadurch bekundet, dass er unserem Verein testamentarisch die Summe von 250 Mark vermacht hat. Das Andenken unseres verehrten Sanitätsrathes *Herxheimer* wie der anderen verstorbenen Mitglieder lassen Sie uns durch Erheben von den Sitzen ehren!

An Veröffentlichungen des Vereins ist den Mitgliedern ausser dem Korrespondenzblatte der Westdeutschen Zeitschrift nebst Limesblatt für 1898 im abgelaufenen Jahre der 6. Band der III. Folge unserer Vereinszeitschrift, des Archivs für Frankfurts Geschichte und Kunst, zugegangen. Die im vorigen Jahre in Aussicht gestellte Schlusslieferung des von uns in Gemeinschaft mit dem Architekten- und Ingenieur-Verein herausgegebenen Werkes »Die Baudenkmäler in Frankfurt a. M.« konnte

leider nicht fertig gestellt werden, da gerade die Bearbeitung dieser, die Privatbauten behandelnden Lieferung auf grössere Schwierigkeiten stiess; das Werk wird auf alle Fälle im Laufe des Jahres 1900 zu einem, wie wir hoffen, nach jeder Hinsicht befriedigenden Abschlusse kommen.

Im laufenden Jahre werden unsere Mitglieder ausser dem Korrespondenzblatte der Westdeutschen Zeitschrift und Limesblatt für 1899 das dritte Heft unserer »Mittheilungen über Römische Funde in Heddernheim« erhalten. Dasselbe wird von einer längeren Abhandlung des Herrn Dr. *F. Quilling* über die in der Heddernheimer Römerstadt gefundenen Münzen eröffnet, daran schliesst sich eine kleine Mittheilung des Herrn Professor *Riese* über Heddernheimer Fibeln und eine ausführlichere Arbeit des Herrn Professor *Wolff* über die Römerstrasse von Heddernheim nach Nied, vielleicht auch noch ein Bericht desselben Herrn über die von ihm im Laufe des Winters im Auftrage des Vereins für das Historische Museum vorgenommene Ausgrabung einer römischen Niederlassung in Praunheim.

In unseren 10 wissenschaftlichen Vereinssitzungen wurden folgende 12 Vorträge gehalten:

1) Römische Töpfer-Industrie in der Umgebung Frankfurts. (Prof. Dr. *G. Wolff.*)
2) Darstellungen aus dem Römischen Leben aus Heddernheim im Historischen Museum. (Dr. *F. Quilling.*)
3) Gefässe von Terra sigillata aus Rom. (Prof. Dr. *A. Riese.*)
4) Belagerungsburgen in der Nähe Frankfurts. (Hofrath *F. Kofler* aus Darmstadt.)
5) Frankfurter Kammergerichtsbeiträge 1495—1806. (Dr. *G. Schnapper-Arndt.*)
6) Der Frankfurter Dechant Johannes Cochlaeus, der Gegner Luthers. (Dr. *R. Jung.*)
7) Mittheilungen zur Geschichte von Frankfurter Familien. (Dr. *H. v. Nathusius.*)
8) Frankfurt und Frankreich im Beginne der Revolution 1789—1792. (Dr. *R. Jung.*)
9) Kaufmännische Ausbildung und Geschäftsführung in früheren Jahrhunderten. (Dr. *A. Dietz.*)
10) Die Bildnisse im Lokale der Frankfurter Künstler-Gesellschaft und ihre Geschichte. (Prof. *O. Donner-von Richter.*)
11) Aufdeckung eines Grabhügels aus der Steinzeit bei Heubach i. O. (*M. May.*)
12) Die Verhandlungen der Generalversammlung der deutschen Geschichtsvereine in Strassburg i. E. (Prof. Dr. *G. Wolff.*)

Kürzere, meist von den Rednern selbst herrührende Berichte über diese Vorträge finden Sie im Korrespondenzblatte der Westdeutschen Zeitschrift. Vollständig im Druck erschienen ist unseres Wissens nur

der Vortrag des Herrn Professor *Wolff* über die Römische Töpfer-Industrie in unserer Umgebung und zwar im Jahrgang XVIII der Westdeutschen Zeitschrift den des Herrn Professor *Riese* über Gefässe aus Terra sigillata wird das Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine demnächst ausführlich veröffentlichen und zwar in dem Protokoll über die Strassburger Versammlung Den Herren Vortragenden werde auch an dieser Stelle unser herzlichster Dank ausgesprochen

Ausgrabungen nach Resten der Vorzeit im Gebiete unserer Stadt und ihrer Umgebung sind im Berichtsjahre von uns nicht unternommen worden, auch fand sich zur Förderung von Ausgrabungen, die von anderer Seite veranstaltet wurden, keine Gelegenheit Ebensowenig erhielten wir, allein oder in der üblichen Gemeinschaft mit gleichstrebenden Vereinen, Veranlassung für die Erhaltung eines werthvollen Baudenkmales einzutreten. Freilich ist im abgelaufenen Jahre wieder ein beträchtliches Stück Alt-Frankfurt in den Staub gesunken, darunter manches architektonisch interessante und geschichtlich denkwürdige Haus, so sehr wir uns verpflichtet glauben, für die Erhaltung von werthvollen Bauten, die sich in städtischem Besitze befinden im allgemeinen Interesse einzutreten, so wenig dürfen wir aus nahe liegenden Gründen auf einen Erfolg hoffen, wenn die Niederlegung oder Verunstaltung eines Hauses in privatem Besitze in Frage steht, hier verhallt unsere Stimme gleich der des Predigers in der Wüste Das Verfahren der städtischen Behörden, solche herrlichen Baudenkmale, wie das Steinerne Haus und die Goldene Waage, durch Ankauf vor dem Untergang oder der Verunzierung zu schützen, kann von allen, die mit uns in solchen Angelegenheiten gleicher Meinung sind, nicht dankbar genug begrüsst werden!

Diejenigen unserer Mitglieder, welche sich jetzt für die aller Orten in Deutschland in Fluss gerathene Bewegung für den Schutz der Bau- und Kunstdenkmäler jeder Art interessieren, möchten wir darauf aufmerksam machen, dass für diese Bestrebungen neuerdings in der Zeitschrift »Die Denkmalpflege« ein eigenes Organ geschaffen worden ist, von dem jetzt ein vollständiger Jahrgang vorliegt Es wird von der Schriftleitung des Centralblattes der Bauverwaltung, des offiziellen Organes des Ministeriums der öffentlichen Bauten, herausgegeben und veröffentlicht Berichte aus ganz Deutschland mit einer Fülle interessanter Abbildungen Das Kultusministerium, welches die Förderung des Denkmalschutzes jetzt energisch in die Hand genommen hat und die weitesten Kreise dafür interessieren möchte lässt auch unserem Vereine ein Exemplar dieser Zeitschrift zukommen, der wir eine recht grosse Verbreitung und einen recht guten Erfolg wünschen.

Unsere Exkursions-Kommission hat uns im vorigen Sommer drei Vereinsausflüge bereitet Am 28 Mai besichtigten wir unter Führung

des Hofrathes *Kofler* das Grossherzogliche Kabinetsmuseum und dann das Museum unter Führung mehrerer an demselben angestellter Herren, der Nachmittag wurde zur Besichtigung der Burg Windeck bei Weinheim und der gegenüber gelegenen Belagerungsburg, wiederum unter Herrn *Koflers* Führung, benutzt. Der zweite am Nachmittag des 21. Juni unternommene Ausflug galt den Sehenswürdigkeiten unseres Nachbarstädtchens Seligenstadt, besonders der dortigen Abteikirche, Herrn Dekan Dr. *Weckerle*, der uns dort führte, gebührt unser besonderer Dank. Der dritte Ausflug wurde am 24. September nach der Wetterauischen Burg Münzenberg unternommen, um die dort im Gang befindlichen Restaurierungsarbeiten zu besichtigen; die geplante Fortsetzung des Ausfluges nach Kloster Arnsburg musste leider wegen zweifelhaften Wetters aufgegeben werden.

Bei der erhebend verlaufenen Goethe-Feier in den letzten Augusttagen hat sich der Vorstand am Huldigungszuge betheiligt und einen Kranz am Denkmale des Dichters niedergelegt; der aus den Vorständen des Musealvereins und unseres Vereins bestehenden Abordnung gingen drei in Rococotracht gekleidete Kinder voran, welche abwechselnd den Kranz trugen. Da die Festlichkeiten in eine Zeit fielen, in der wir keine Sitzungen abhalten, so haben wir davon Abstand genommen, eine besondere Feier in unserem Vereine zu veranstalten, zumal unsere Mitglieder in jenen festlichen Tagen reichlich Gelegenheit hatten, sich an verschiedenen Goethefeiern zu betheiligen.

Die Generalversammlung des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine, welche vom 25. bis zum 28. September in Strassburg i. E. tagte und auf der wir durch Herrn Professor *Wolff* vertreten waren, hat eine Reihe wichtiger und gerade auch uns näher berührender Beschlüsse gefasst; über die sehr regen und interessanten Verhandlungen hat unser Vertreter dem Verein in einer besonderen Sitzung eingehenden Bericht erstattet; wir verweisen ausserdem auf das im Korrespondenzblatte des Gesammtvereins ausführlich zum Abdruck gelangte Protokoll über die Strassburger Verhandlungen und Vorträge. Auf der Versammlung, einer der fruchtbarsten und anregendsten der letzten Jahre, wurden die Neuorganisation des Gesammtvereins und die gesetzliche Regelung des Denkmalschutzes in Angriff genommen, durch einen Antrag des Herrn Professor *Wolff* die Betheiligung der Geschichtsvereine an den Arbeiten der neuen Reichskommission für römisch-germanische Alterthumsforschung und die Ueberweisung von Fundstücken aus deren Ausgrabungen an die Provinzial- und Lokalmuseen als Forderungen des Gesammtvereins erhoben. Auch hat der Gesammtverein die Vorschläge unseres Mitgliedes, Herrn Ingenieurs *Wehner*, betreffend Untersuchung der Orientierung mittelalterlicher Kirchen den Vereinen zur weiteren Verfolgung überwiesen. Dies die für uns wichtigsten Ergebnisse des Strassburger Tages.

Unser Schriftenverkehr mit anderen Vereinen hat sich durch Austausch mit folgenden Gesellschaften und Instituten vermehrt:

Danzig, Westpreussischer Geschichtsverein,

Essen, Historischer Verein für Stadt und Stift Essen,

Frankfurt a. M., Mitteldeutscher Kunstgewerbe-Verein,

Gotha, Vereinigung für Gothaische Geschichte und Alterthumsforschung,

Trier, Stadtbibliothek,

Zurich, Schweizerisches Landesmuseum.

Mit Ausnahme der Zeitschrift des hiesigen Mitteldeutschen Kunstgewerbe-Vereins werden die Veröffentlichungen dieser Vereine und Anstalten von uns der Stadtbibliothek überwiesen.

Der offiziell gefeierte Eintritt in ein neues Jahrhundert lädt uns ein zu einem Rückblicke auf unsere 43jährige Thätigkeit im XIX. Jahrhundert. Von unserem Standpunkte aus betrachtet ist es das historische Jahrhundert, das Jahrhundert *Rankes*, um seinen gefeiertsten Namen unter den Historikern zu nennen. Zu einem stolzen, vielverzweigten Baume hat sich im Laufe dieses Jahrhunderts die deutsche Geschichtsforschung und Geschichtsschreibung ausgewachsen, in seinem Schatten aber ist die bescheidene Blume der ortsgeschichtlichen Forschung immer schöner erblüht. Die Pflege der lokalen Geschichte durch eigene Vereine ist eine charakteristische Erscheinung in der historischen Arbeit des abgelaufenen Jahrhunderts. Anfangs von der zünftigen Wissenschaft missachtet oder bespöttelt, hat sich die Arbeit der historischen Lokalvereine im Laufe der letzten Jahrzehnte immer mehr gehoben, die Dringlichkeit und Wichtigkeit lokaler Forschungen, die in Wesen und Leben vergangener Zeiten nach allen Richtungen eindringen, hat immer weitere Anerkennung gefunden, die Geschichtsvereine, so weit sie ihre Aufgaben mit wissenschaftlichem Ernste lösen, sind vollberechtigte Mitarbeiter auf dem weiten Gebiete der vaterländischen Geschichte geworden. Mit hoher Befriedigung dürfen auch wir auf die Leistungen unseres Vereines zurückblicken und mit berechtigtem Selbstvertrauen die Hoffnung aussprechen, dass er auch im neuen Jahrhundert mit ernstem, wissenschaftlichem Streben an seine Aufgabe herantritt, die Geschichte der vaterstädtischen Vergangenheit zu erforschen, ihre Kenntniss in den Kreisen der Bürgerschaft zu verbreiten. Die Schleife unseres Kranzes, den wir am Denkmal Goethes niederlegten, trug die Inschrift:

Im Vaterlande schreibe,
Was Dir gefällt,
Da sind Liebesbande,
Da ist Deine Welt!

Dieser Spruch Goethes möge das Leitwort für unsere Thätigkeit im neuen Jahrhundert sein!

II Rechnungs-Abschluss für das Jahr 1899.

Einnahme.

		M.	Pf.	M.	Pf.
1899	**An Cassa-Conto**				
1. Jan.	Baarbestand . . .			69	13
	An Mitglieder-Beitrag-Conto				
31. Dez.	Jahresbeiträge der Mitglieder			2368	—
	An Effekten-Conto				
„ „	Zinsen der österreichischen Loose			20	9.
	An Verlags-Conto				
„ „	Verkauf von Vereinsschriften .			195	„
	An Sparkasse-Conto				
„ „	Zahlung der Frankfurter Gewerbekasse .			1100	
	An Frankfurter Gewerbekasse-Conto, Ct A.-Conto				
„ „	Zahlungen			2600	
	An Subventions-Conto				
„ „	Unterstützung der städtischen Behörden				
	für 1898/99	1000			
	für 1899/1900	1000	—		
	Frau Sanitätsrath Dr. Herxheimer zur Erinnerung an ihren verstorbenen Gatten	250		2250	—
				8603	9.

Frankfurt a. M.

Ausgabe.

		M.	Pf.	M.	Pf.
1899	**Per Verlags-Conto**				
31. Dez.	Honorare	186	–		
	Satz und Druck der Mittheilungen über römische Funde in Heddernheim, Heft II	1156	80		
	desgl.	2192	—	3534	80
	Per Bibliothek-Conto				
" "	Ankauf von Büchern und Zeitschriften	88	55		
	Buchbinderarbeiten	16	15	104	70
	Per Sparkasse-Conto				
" "	Zahlungen der Frankfurter Gewerbekasse			800	
	Per Frankfurter Gewerbekasse-Conto, Ct. A.-Conto				
" "	Zahlungen			2700	
	Per Subventions-Conto				
" "	Druckzuschuss an A. Horne für die Schrift Frankfurter Inschriften			78	92
	Per Unkosten-Conto				
" "	Beitrag zum Gesammt-Verein und für 10 Protokolle der Generalversammlung in Münster	13	50		
	400 Exemplare des Korrespondenz-Blattes der Westdeutschen Zeitschrift	195	50		
	Lokalmiethe	260	—		
	Inserate	58	14		
	Druckarbeiten	7	65		
	Erhebung der Mitgliederbeiträge und Austragen der Vereinsschriften	66	52		
	Schriftliche Arbeiten	25	—		
	Trinkgelder bei Ausflügen	4	—		
	Porti, Schreib- und Packmaterial, Vergütung für Dienstleistungen und kleine Ausgaben	47	70		
	Unkosten bei der Goethefeier	71	60		
	Vertretung des Vereins bei der Generalversammlung in Strassburg	100	—		
	Vereinsdiener	50	—	1089	61
	Per Inventar-Conto				
" "	Ein Mimeograph			65	–
	Per Cassa-Conto				
" "	Baarbestand			230	95
				8603	98

…m 31. Dezember 1899.

Emil Padjera,
d. Z. Kassenführer.

III. Bericht über die Thätigkeit des Vereins im Jahre 1900.

Erstattet in der Hauptversammlung am 24. Januar 1901.

Die Hoffnung, dass unsere in der Hauptversammlung vom 7. Dezember 1899 beschlossene neue Satzung die Genehmigung des Vereinsregister-Richters finden werde, hat sich leider nicht erfüllt; da einige, allerdings nicht bedeutende Anstände gegen einzelne Paragraphen erhoben worden sind, so konnte die von uns gewünschte Eintragung in das Vereinsregister noch nicht erfolgen. Wenn auch die Hauptversammlung vom Januar 1900 den Vorstand ermächtigt hat, formale oder minderwichtige Aenderungen selbständig vorzunehmen, so legen wir doch der heutigen Hauptversammlung die neue Satzung mit den wenigen, mehr redaktionellen Aenderungen nochmals zur Beschlussfassung, hoffentlich zur endgültigen, vor.

Den Vorstand des Vereines bildeten nach den in der vorjährigen ordentlichen Hauptversammlung auf Grund der neuen Satzung erfolgten Wahlen die Herren

Dr. phil. *Heinrich Bleicher*, Direktor des Statistischen Amtes,
Otto Cornill, Direktor des Historischen Museums,
Dr. jur. *Alexander Dietz*, Rechtsanwalt,
Professor *Otto Donner-von Richter*, Maler,
Professor Dr. phil. *Otto Heuer*, Generalsekretär des Freien Deutschen Hochstiftes,
Dr. phil. *Rudolf Jung*, Stadtarchivar,
Wilhelm Mappes, Kaufmann,
Dr. phil. *Heinrich v. Nathusius-Neinstedt*, Bibliothekar,
Emil Padjera, Kaufmann,
Professor *Eduard Pelissier*, Oberlehrer,
Professor Dr. phil. *Alexander Riese*, Oberlehrer,
Dr. rer. pol. *Gottlieb Schnapper-Arndt*, Privatgelehrter,
Christian Ludwig Thomas, Architekt,
Professor Dr. phil. *Georg Wolff*, Oberlehrer.

Ausserdem wohnt unser Ehrenmitglied, Herr Senator Dr. jur. *Emil v. Oven*, den Sitzungen des Vorstandes mit berathender Stimme bei. Den Vorsitz führte Herr Dr. *Jung*, dessen Stellvertretung Herr Prof. *Wolff*;

das Amt des Schriftführers versah Herr *Mappes*, das des Kassenführers Herr *Padjera*. Den Schriftleitungs-Ausschuss bildeten die Herren *Jung*, *Donner*, *Riese*, den Orts-Ausschuss die Herren *Padjera*, *Dietz*, *Traut*; den Ausflugs-Ausschuss die Herren *Padjera*, *v. Nathusius*, *Pelissier*, *Thomas*, *Hammeran*, den Bibliotheks-Ausschuss die Herren *Jung*, *Heuer*, *Traut*. Die laufenden Geschäfte des Vereins an dessen Geschäftsstelle im Archiv erledigte der Vorsitzende.

Nach der in der Hauptversammlung vom 7. Dezember 1899 beschlossenen Uebergangsbestimmung haben von den 12 gewählten Herren des Vorstandes die 4 Mitglieder auszuscheiden, welche nach den alten Satzungen am 26. Januar 1899 auf zwei Jahre gewählt wurden, es sind dies die Herren *Bleicher*, *Padjera*, *Thomas*, *Wolff*. Der Vorstand schlägt Ihnen vor, die drei letztgenannten Herren aufs neue und zwar auf drei Jahre in den Vorstand zu wählen, für die Stelle des vierten ausscheidenden Mitgliedes erlaubt er sich Herrn Professor Dr. *Kracauer* zu empfehlen. Dieser Vorschlag des Vorstandes dient lediglich der Erleichterung des Wahlgeschäftes und ist für Sie völlig unverbindlich. Herr Direktor Dr. *Bleicher* ist zu unserem lebhaften Bedauern genöthigt, eine Wiederwahl ablehnen zu müssen, wir verfehlen nicht dem scheidenden Herrn Dr. *Bleicher* für sein eifriges Wirken im Dienste unseres Vereins auch an dieser Stelle unseren herzlichsten Dank auszusprechen.

Die Herren *Karl Dibelka* und *Schuchhard* haben sich auch diesmal wieder der Prüfung unserer Jahresrechnung angenommen; ihren Bericht wird nachher der Kassenführer zugleich mit seinem Kassenberichte vortragen. Wir bitten Sie, beide Herren auch für das Rechnungsjahr 1901 als Prüfer zu bestellen und als Ersatzprüfer die Herren *Philipp Pauly* und *Hermann Mentzel* zu bestimmen.

Unser Mitgliederbestand belief sich Anfang 1900 auf 349, durch Todesfall und Austritt verloren wir 18 Mitglieder, während 10 neu eingetreten sind, so dass wir zum Beginn des laufenden Jahres 341 Mitglieder zählten. Da sich unser Mitgliederbestand seit der letzten Veröffentlichung eines Verzeichnisses ausserordentlich stark verändert hat, so werden wir im nächsten Bande unserer Zeitschrift ein neues Verzeichniss abdrucken lassen.

Leider hat uns der Tod im abgelaufenen Jahre 1900 manche treue Mitarbeiter und Freunde entrissen. Am 26. Mai verschied Oberstabsarzt a. D. Dr. med. *Karl Theodor Kuthe*, der 1887 bis 1892 Mitglied des Vorstandes und 1889 bis 1892 stellvertretender Vorsitzender gewesen ist. Seine Thätigkeit lebt noch in Ihrer aller Erinnerung, sein Forschungsgebiet war die prähistorische und die römische Zeit unserer Stadt und ihrer Umgebung. Die diesbezüglichen Arbeiten des Vereins hat er in hervorragender Weise, auch noch nach seinem Ausscheiden aus dem Vorstande, eifrig und erfolgreich gefördert; an unseren Sitzungsabenden, denen er nur selten fern geblieben ist, hat er uns so manchen interessanten

Vortrag gehalten, so manche anregende Mittheilungen gegeben. Auch der am 1. Oktober verstorbene Kommerzienrath *Alfred von Neufville* hat in den Jahren 1887 bis 1890 unserem Vorstande angehört. Ein ebenso warmer Freund der vaterstädtischen Geschichte wie eifriger Sammler von Alt-Frankfurter Erinnerungen jeder Art, hat er unsere Arbeiten stets mit der lebhaftesten Theilnahme verfolgt und sein Interesse daran über das Grab hinaus dadurch erwiesen, dass er uns in hochherziger Weise mit einem Legat von 1000 Mark bedacht hat; es soll im Sinne des verstorbenen Gönners und Freundes verwendet werden und zwar in der Weise, dass es als Kapital angelegt wird und nur die jährlichen Zinsen für die Vereinszwecke verbraucht werden, so wird die Spende des Herrn *v. Neufville*, wenn auch mit kleinen Beträgen, in alle Zukunft unseren Arbeiten zu Gute kommen. Wir gedenken des am Weihnachtsabend verschiedenen Professors Dr. *Veit Valentin*. Haben wir auch den auf mehreren Gebieten der Wissenschaft und in mehreren Kreisen rastlos wirkenden Mann in den letzten Jahren nicht mehr in unserer Mitte gesehen, so mag doch an dieser Stelle an seine werthvollen Forschungen zur Kunstgeschichte unserer Stadt im XVIII. und XIX. Jahrhundert erinnert werden, die zum Theil in unserer Vereinszeitschrift veröffentlicht worden sind. Noch weniger haben sich *Robert Schrotzenberger*, der Verfasser der in zwei Auflagen (1880 und 1884) erschienenen Francofurtensien, einer Art Konversations-Lexikon über Frankfurter Persönlichkeiten und Ereignisse, und der ehemalige Direktor des städtischen Gymnasiums, Professor Dr. *Tycho Mommsen*, der Verfasser einer gründlichen Schrift über das Gymnasium im XVI. Jahrhundert, an unseren Arbeiten und Sitzungen betheiligt; auch ihrer in diesem Berichte zu gedenken, ist uns eine schmerzliche Pflicht. Lassen Sie uns den heimgegangenen Mitgliedern ein dankbares Andenken weihen und uns zu ihren Ehren von den Sitzen erheben!

Von Veröffentlichungen des Vereins ist im letzten Jahre das dritte Heft unserer »Mittheilungen über römische Funde in Heddernheim« ausgegeben worden; ausserdem ist Ihnen das Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift für 1899 zugegangen. Ueber den anderen Veröffentlichungen waltet ein Unstern: Herr Geheimer Archivrath Dr. *Grotefend* ist auch in diesem Jahre verhindert gewesen, das Werk über das Wirken des Königslieutenants Grafen Thoranc in Frankfurt fertigzustellen; durch eine länger andauernde Verhinderung des Herrn Architekten Dr. *Julius Hülsen* hat sich das Erscheinen der Schlusslieferung des Werkes »Die Baudenkmäler in Frankfurt a. M.«, welches wir in Gemeinschaft mit dem Architekten- und Ingenieur-Verein herausgeben, noch nicht ermöglichen lassen. Als Vereinsgabe wird demnächst der 7. Band der III. Folge des Archivs für Frankfurts Geschichte und Kunst ausgegeben werden; von seinem Inhalte sei hier nur erwähnt, dass die umfangreicheren Aufsätze den Maler Philipp Uffenbach und die Frank-

furter Malerei zu seiner Zeit (1566—1636), die Geschichte der Frankfurter Porzellan-Fabrik (1666—1773) und die auswärtige Politik der Stadt in den letzten reichsstädtischen Jahren (1803—1806) behandeln werden.

Im Vereinsraume der Künstler-Gesellschaft haben wir uns zu 10 wissenschaftlichen Sitzungen versammelt, in welchen folgende Vorträge gehalten wurden:

1) Braunfels, Fürsteneck, Steinernes Haus. (Dr. *R. Jung* und Dr. *J. Hülsen*; mit Lichtbildern.)
2) Junghof, Cleesernhof, Porzellanhof. (Dr. *R. Jung* und Dr. *J. Hulsen*, mit Lichtbildern.)
3) Der Maler Philipp Uffenbach 1566—1636. (Prof. *O. Donner-von Richter*.)
4) Heinrich Sebastian Hüsgen und das Frankfurter Kunstleben im XVIII. Jahrhundert. (Prof. Dr. *O. Heuer*.)
5) Johann Isaak Gerning 1767—1837. (Prof. Dr. *O. Heuer*.)
6) Der erste deutsche Handwerker- und Gewerbe-Kongress in Frankfurt a. M. 1848. (Dr. *Ph. Stein*.)
7) Frankfurter Wappenkalender und Adressbücher. (Dr. *H. v. Nathusius*.)
8) Die neuesten Ergebnisse der Heddernheimer Lokalforschung. (Prof. Dr. *G. Wolff*.)
9) Die Besetzung des Grenzlandes am Mittelrhein durch die Römer. (Dr. *E. Ritterling* aus Wiesbaden.)
10) Die Entwickelung des Geldwesens im Alterthum mit besonderer Berücksichtigung Roms und Mittelitaliens. (Justizrath Dr. *J. Haeberlin*.)

Den Herren Vortragenden auch an dieser Stelle für ihre freundliche Mühewaltung zu danken, ist uns eine angenehme Pflicht! Kurze, von den Rednern selbst verfasste Berichte über diese Vorträge finden Sie im Korrespondenzblatte der Westdeutschen Zeitschrift. Nr. 1 und 2 sind den Arbeiten der beiden Vortragenden für den im Drucke befindlichen Schlussband des Baudenkmäler Werkes entnommen; Nr. 3 wird in bedeutend erweiterter Gestalt in unserem demnächst auszugebenden Archivbande erscheinen, von den anderen Vorträgen wissen wir noch nicht, ob und wo sie erweitert veröffentlicht werden.

Dass sich zu unseren Sitzungsabenden durchschnittlich mehr als 10% der Vereinsmitglieder einfinden, darf wohl nach hiesigen Vereinsverhältnissen als ein erfreulicher Besuch bezeichnet werden. Er würde vielleicht noch steigen, wenn mehr Mitglieder als bisher von dem Anerbieten des Vorstandes Gebrauch machen wollten, vor jeder Vereinssitzung durch eine besondere Einladungskarte benachrichtigt zu werden; die dafür zu zahlende Gebühr beträgt nur 50 Pfennige pro Jahr und wird zugleich mit dem Mitgliedsbeitrage erhoben.

Im Sommer des abgelaufenen Jahres haben wir verschiedene Ausflüge unternommen, von denen allerdings nur der erste eine grössere Betheiligung fand. Es war dies eine an einem Werktag Nachmittag unternommene Besichtigung einiger Häuser der Altstadt des Fürsteneck's, der Hangenden Hand in der Saalgasse mit den gemalten Tapeten im ersten Stockwerk, des Steinernen Hauses auf dem Alten Markt u. a., unter Führung der Herren Dr. *Jung* und Dr *Hulsen*. Auch der zweite Ausflug am 16. Mai nach Vilbel und Niederdorfelden nahm nur einen Nachmittag in Anspruch. Der dritte führte uns am 17 Juni an die Ringwälle und sonstigen Spuren der vorrömischen Zeit an der Goldgrube und den benachbarten Bergen, wo wir uns der sachkundigen Führung des Herrn *Thomas* erfreuten. Der letzte Ausflug fand am 26. August statt und galt der Besichtigung von Michelstadt, Fürstenau und Steinbach.

Ausgrabungen hat der Verein im vorigen Jahre in seinem Auftrage und aus seinen Mitteln nicht vornehmen lassen, doch ist zu erwarten, dass dieser Zweig unserer Thätigkeit in den nächsten Jahren einen neuen Aufschwung nehmen wird.

Zur Förderung und Zusammenfassung der römisch-germanischen Alterthumsforschung und der damit verbundenen prähistorischen und fränkisch-allemannischen Forschung haben auf Einladung der Vereine in Wiesbaden, Worms, Mainz, Darmstadt, Metz und Frankfurt an die in Betracht kommenden lokalen Geschichtsvereine in West- und Süddeutschland 16 derselben einen »Verband west- und süddeutscher Vereine für römisch germanische Alterthumsforschung« gebildet; unser Verein ist vorläufig mit dem Vorsitze und der Geschäftsführung beauftragt worden. Die Vorgeschichte dieses Verbandes ist kurz folgende: die Strassburger Generalversammlung von 1899 hatte sich unter einstimmiger Annahme der von Herrn Professor *Wolff* vorgeschlagenen Resolutionen dahin ausgesprochen, dass die bisher von der Reichs-Limes-Kommission durchgeführte Konzentration der römisch-germanischen Alterthumsforschung auch nach Auflösung der Kommission in irgend einer Form fortbestehen müsse und dass bei einer solchen Organisation die westdeutschen Vereine in hervorragender Weise betheiligt werden, in der für diese Forschungen zu errichtenden Zentral-Kommission am Kaiserlichen Archäologischen Institute vertreten sein müssten. Zunächst zur Wahl dieser Vertreter, dann zur Stellungnahme der Vereine gegenüber der neuzuerrichtenden Behörde und endlich zur gemeinschaftlichen wissenschaftlichen Zusammenarbeit auf dem römisch-germanischen Forschungsgebiete soll der Verband dem Vereine dienen. Er wird zu Ostern 1901 mit seiner ersten Hauptversammlung in Trier an die Oeffentlichkeit treten.

Auf Anregung des Herrn Oberbürgermeisters Dr. *Adickes* hat sich unser Verein mit den Vereinen in Darmstadt und Würzburg sowie mit den Historischen Kommissionen in Wiesbaden und Marburg vereinigt,

um über die Umgebung Frankfurts im weitesten Sinne ein historisches Kartenwerk zu bearbeiten und zu veröffentlichen, wie es die Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde für ihr Hauptforschunggebiet, die Rheinprovinz, gethan hat. Auf einer Konferenz, welche am 13 Juni hier in Frankfurt stattfand, haben die Vertreter der Vereine und Kommissionen die Grundzüge des Unternehmens festgestellt. es soll sich über die Provinz Hessen Nassau, das Fürstenthum Waldeck, das Grossherzogthum Hessen, den Aschaffenburger Theil von Unterfranken erstrecken, zunächst sollen die Karten die Gebietsvertheilung 1815 (Zustand nach dem Wiener Kongress), 1813 (Zustand der letzten napoleonischen Zeit, Grossherzogthum Frankfurt), 1803 (Zustand nach dem Reichsdeputations-Hauptschluss), 1789 (Zustand beim Ausbruch der französischen Revolution) darstellen; dann soll das Unternehmen schrittweise in die Vergangenheit bis zur römischen und prähistorischen Zeit zurückgehen, ein Verfahren, welchem auch der Rheinländische Atlas folgt. Da die Kosten ausserordentlich hohe sind und von den Vereinen und Kommissionen unmöglich aufgebracht werden können, so hoffen wir die nöthigen Mittel von den staatlichen, provinzialen und kommunalen Behörden des Gebietes bewilligt zu erhalten

Die Generalversammlung des Gesammtvereins, verbunden mit dem zweiten deutschen Archivtag und dem ersten Tag für Denkmalspflege, fand vom 24. bis 27. September in Dresden statt; wie die Thätigkeit des Gesammtvereins von Jahr zu Jahr ausgedehnter und fruchtreicher wird, so wächst auch von Jahr zu Jahr Besuch und Bedeutung dieser Tagung. Die Leitung des Gesammtvereins führt von jetzt ab nicht mehr der Vorstand eines einzelnen Vereins, sondern ein ständiger Verwaltungs-Ausschuss, dessen Mitglieder die Abgeordneten-Versammlung auf drei Jahre wählt, zu den Beisitzern desselben hat die Dresdener Versammlung auch unseren stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn Professor Dr. *Wolff*, gewählt Der Dresdener Tag, dessen Protokolle im Korrespondenzblatte des Gesammtvereins ausführlich wiedergegeben sind, bot auch reiche wissenschaftliche Belehrung und Anregung, von den in Vorschlag gebrachten gemeinsamen wissenschaftlichen Unternehmen ist zunächst keines für uns von direktem Interesse Es ist im höchsten Grade erfreulich, dass die Tagung der vereinigten Geschichtsvereine immer mehr alle Kreise anzieht, welche die lokalgeschichtliche Forschung im weitesten Sinne pflegen, nicht im Gegensatz, sondern in freundnachbarlichem Verhältniss zu den Tagungen der zünftigen Historiker

Unser Austauschverkehr mit anderen Geschichtsvereinen hat sich im abgelaufenen Jahre nicht vermehrt Auch unsere Bibliothek ist nur wenig gewachsen, meist durch Geschenke; mit geziemendem Danke sei erwähnt, dass die Königliche Regierung in Wiesbaden, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, uns mit Allerhöchster Genehmigung ein Exemplar des Jacobischen Saalburgwerkes überwiesen hat. Unser Schriftenlager bietet den Mitgliedern Gelegenheit, ihren Besitz an

früheren Veröffentlichungen des Vereins zu ermässigten Preisen zu ergänzen, das Verzeichniss der noch vorhandenen Schriften mit Angabe der Preise ist vom Vorstande zu beziehen

Nicht mit einem Wunsche für das fernere Gedeihen unserer Arbeit — dessen sind wir gewiss — sondern mit einer Bitte an die Mitglieder und an alle Freunde des alten Frankfurt soll dieser Bericht geschlossen werden. Die Altstadt Frankfurt erfährt eben eine völlige Umgestaltung, neues Leben soll aus ihren Ruinen blühen Wir wollen nicht klagen, wir müssen uns mit der vollendeten Thatsache abfinden Alles was wir thun können, ist: das Vergehende im Bilde festzuhalten und der Nachwelt zu überliefern. Wir richten daher nicht nur an unsere Mitglieder, sondern an alle Alterthumsfreunde die Bitte, dazu beitragen zu wollen, die jetzt so weit verbreitete Lust am Photographieren möge sich den verschwindenden oder demnächst umzugestaltenden Häusern, Gassen, Strassen und Plätzen zuwenden und im Bilde retten, was noch zu retten ist. Wenn die dadurch gewonnenen Bilder des alten Frankfurt im Historischen Museum zu einer Sammlung vereinigt werden, so entsteht dort eine neue Quelle für die Erkenntniss der städtischen Vergangenheit sowohl wie für den künstlerischen Genuss an den Bauten unserer Vorfahren. Reiffensteins Pinsel hat lange nicht Alles verewigt, zur Ergänzung seines Werkes bleibt noch genug zu thun. Diejenigen Herren, welche ihre Kunst in den Dienst dieser guten Sache stellen wollen, bitten wir, sich vor der Aufnahme mit dem Vorsitzenden des Vereins verständigen zu wollen, der ihnen seine Vorschläge im Einvernehmen mit Herrn Direktor *Cornill* machen wird.

IV. Rechnungs-Abschluss für das Jahr 1900.

Einnahme.

		M	Pf	M	Pf
1900	**An Cassa-Conto**				
1. Jan.	Baarbestand			230	96
	An Mitgliederbeitrag-Conto				
1. Dez.	Jahresbeiträge der Mitglieder			2312	
	An Effekten-Conto				
„ „	Zinsen der österreichischen Loose			20	82
	An Verlags-Conto				
„ „	Verkauf von Vereinsschriften			147	56
	An Frankfurter Gewerbekasse-Conto, Ct. A.-Conto				
„ „	Zahlungen			500	
	An Subventions-Conto				
„ „	Unterstützung der städtischen Behörden für 1900/01			1000	—
	An Legate-Conto				
„ „	Legat des verstorbenen Herrn Alfred von Neufville			1000	—
				5210	[illegible]

Frankfurt a. M.

Ausgabe.

		M	Pf	M	Pf
1900	**Per Verlag-Conto**				
31 Dez	Honorare	180	—		
	Satz und Druck für Mittheilungen über römische Funde in Heddernheim, Heft III	1000			
	Druck von 800 Plänen dazu	80	—	1260	—
	Per Bibliothek-Conto				
„ „	Ankauf von Büchern und Zeitschriften	79	05		
	Buchbinderarbeiten	36	35	116	40
	Per Sparkasse-Conto				
„	Einzahlung bei der Sparkasse der Frankfurter Gewerbekasse			1000	
	Per Frankfurter Gewerbekasse-Conto, Cl. A.-Conto				
„ „	Zahlung			800	—
	Per Unkosten-Conto				
„ „	Beitrag zum Gesammt-Verein und für 15 Protokolle der Generalversammlung zu Strassburg	18	—		
	400 Exemplare des Korrespondenzblattes der Westdeutschen Zeitschrift etc.	194	50		
	Vertretung des Vereins bei der Generalversammlung in Dresden	100	—		
	Lokalmiethe Oktober bis Dezember 1899	125	—		
	desgl. Januar bis Dezember 1900	250	—		
	Elektr. Beleuchtung des Vereinsraumes 1899	39	60		
	desgl. 1900	39	60		
	Druckarbeiten	108	60		
	Erhebung der Mitgliederbeiträge und Austragen der Vereinsschriften	66	08		
	Schriftliche Arbeiten	25	—		
	Porti, Schreib- und Packmaterial, Vergütung für Dienstleistungen und sonstige kleine Ausgaben	235	28		
	Jahresbeitrag zum Verband süd- und westdeutscher Vereine	20	—		
	Kosten bei Ausflügen	8	—		
	Vereinsdiener	50		1294	66
	Per Cassa-Conto				
„	Baarbestand			740	81
				5210	87

[illegible] den 31. Dezember 1900.

Emil Padjera,
d. Z. Kassenführer

V. Verzeichniss der Mitglieder des Vereins.

Abgeschlossen am 15. April 1901.

Der Wohnsitz der Mitglieder ist, wenn nicht besonders bemerkt, die Stadt Frankfurt a. M.

Berichtigungen zu diesem Verzeichniss sowie Anzeigen von Wohnungsveränderungen bittet man an den Vorstand zu richten.

Ehrenmitglieder:

Grotefend, Hermann, Dr. phil., Geh. Archivrath, Vorsteher des Grossh. Geheimen und Haupt-Archivs, Schwerin i. M. (Ernannt 5. Nov. 1887.)

von Oven, Emil, Dr. jur., Senator und Stadtrath a. D. (1. April 1897.)

Korrespondierende Mitglieder:

Falk, Franz, Dr. phil., Professor, Pfarrer und bischöflicher Archivar, Klein-Winternheim. (5. Juli 1873.)

Jacobi, Louis, Kgl. Baurath, Conservator des Saalburg-Museums, Homburg v. d. H. (6. Febr. 1878.)

Quidde, Ludwig, Dr. phil., Professor, München. (5. Nov. 1887.)

Schalk, Heinrich, Dr. jur., Bibliothekar a. D., Wiesbaden. (14. Febr. 1867.)

Freiherr Schenk zu Schweinsberg, Gustav, Dr. jur., Grossh. Kammerherr, Direktor des Grossh. Haus- und Staatsarchivs, Hauptmann à la suite, Darmstadt. (9. August 1879.)

Schneider, Friedrich, Dr. theol., Prälat des päpstlichen Hauses, Domkapitular, Mainz. (6. Febr. 1878.)

Mitglieder:

Abendroth, Moritz, Buchhändler.

Abt, Ferdinand August, Architekt.

Abt, Jean, Rentner.

Adelmann, Georg, Buchdruckereibesitzer.

Adickes, Franz, Oberbürgermeister.

Allinger-La Roche, Jean Philipp, Kaufmann.

Altmann, Friedrich.

Andreae, Albert, Banquier.

Andreae, Hugo, Direktor der Deutschen Gold- und Silberscheide-Anstalt.

Andreae, Ferdinand, Lehrer, Eschersheim.

Askenasy, Alexander, Ingenieur.

Auffarth, Franz Benjamin, Buchhändler.

Bachmann, Friedrich, Versicherungsbeamter a. D.
Baer, Moritz Hermann, Dr. jur., Justizrath, Rechtsanwalt
Baer, Simon Leopold, Buchhändler
Baerwald, Hermann, Dr. phil., Realschul-Director a. D.
Baier, Christian, Dr. phil., Prof., Gymnasial-Direktor
Bangel, Ludwig, Kaufmann.
Bardorff, Karl, Dr. med., Arzt.
Bardorff, Wilhelm, Rektor der Lersnerschule
de Bary-Jeanrenaud, Heinrich, Banquier
Basse, Wilhelm, Dr. phil., Konsistorialrath, Pfarrer
Battenberg, Friedrich, Pfarrer
Baumbach, Rupert, Buchdruckereibesitzer
Beck, Gottfried, Stadtrath
Bek, Franz, Schornsteinfegermeister
Belli, Ludwig, Dr. phil., Chemiker
Belz, Hermann, Dr. jur., Amtsgerichtsrath a. D.
Benkard, Emil, Dr. jur., Justizrath, Rechtsanwalt
Benkard, Frau Emilie
Berghöffer, Christian, Dr. phil., Bibliothekar
Berthold, Theodor, Rentner
Best, Karl, Kaufmann.
Freiherr von Bethmann, Simon Moritz, Banquier
Freiherr von Bethmann, Hugo, Banquier, Paris.
Beyerbach, Karl, Fabrikant.
Binding, Konrad, Rentner
Binge, Josef, Dr. jur., Rechtsanwalt.
Blase, Georg, Kaufmann
Bleicher, Heinrich, Dr. phil., Direktor des Statistischen Amtes
Bolongaro, Karl, Kaufmann.
Bonn, Wilhelm, Banquier
Braun, Wunibald, Fabrikant.
Briese, Georg, Kaufmann.
Brofft, Julius, Architekt.
Bücher, Karl, Dr. phil., Universitäts-Professor, Leipzig
Burgheim, Gustav, Dr. jur., Rechtsanwalt.
Büttel, Alexander, Architekt.
Buss, Johannes, Rektor

Cahn, Adolf, Kaufmann
Cahn, Julius, Dr. phil.
Cahn, Moritz, Kaufmann.
Clauer, Georg, Kaufmann.
Clemm, Karl, Apotheker
Collischon, Paul, Dr. phil., Oberlehrer
Cornill, Otto, Direktor des Historischen Museums
Creizenach, Ignaz, Rentner
Cristiani, Alfred, Optiker
Cuno, Karl, kgl. Postbaurath a. D.
Cuntze, Dietrich, Dr. phil., Fabrikbesitzer

Dalton, Hermann, Konsistorialrath a. D., Berlin.
Dechent, Hermann, Dr. phil., Pfarrer.
Demuth, Christian, Bankbeamter.
Detloff, Adolf, Buchhändler.
Dettmering, Wilhelm, stud. hist.
Diefenbach, Johann, Pfarrer.
Dietz, Alexander, Dr. jur., Rechtsanwalt.
Dietz, Heinrich, Rentner.
Ditmar, Friedrich, Kaufmann.
Doctor, Adolf, Kaufmann.
Donner-von Richter, Otto, Professor, Maler.
Dotzert, Heinrich, Kaufmann, Oberursel.

Eckhard, Friedrich, Kaufmann.
Eckhard, Ludwig, Kgl. Baurath.
Ehlers, Rudolf, Dr. phil., Konsistorialrath, Pfarrer.
Elkan, Eugen, Dr. sc. pol., Privatgelehrter.
Ellissen, August, Rentner.
Emden, Heinrich, Redacteur.
Encke, Fritz, Pfarrer, Niederrad.
Enders, Ernst Ludwig, Dr. theol., Konsistorialrath, Pfarrer, Oberrad.
Enders, Karl, Pfarrer, Bonames.
Epstein, Jacob Hermann, Kaufmann.
Eyssen, Remy, Kaufmann.

Fay, Karl Friedrich, Fabrikant.
du Fay, Frau Constance.
Fehl, Otto, stud. jur.
Fester, Adolf, Dr. jur., Justizrath, Rechtsanwalt.
Fitz, Eugen, Pfarrer a. D.
Flersheim, Albert, Kaufmann.
Flersheim, Ernst, Kaufmann.
Flersheim, Martin, Kaufmann.
Flörsheim, Leonhard Moritz, beeid. Wechselsensal.
Fösser, Richard, Dr. jur., Justizrath, Rechtsanwalt.
Freimann, Aron, Dr. phil.
Friedleben, Fritz, Dr. jur., Justizrath, Rechtsanwalt.
Fries, Friedrich, Dr. phil., Kunsthistoriker.
Fromm, Emanuel, Dr. phil., Privatgelehrter.
Froning, Richard, Dr. phil., Oberlehrer.
Fuld, Salomon, Dr. jur., Justizrath, Rechtsanwalt.

Geiger, Alfred, Journalist und Stenograph.
Geist-Jacobi, George Pierce, Dr. med. dent.
Gerson, Jakob, Generalkonsul, Rentner.
Geyger, Georg, Dr. jur., Justizrath, gräfl. Solms'scher Kammerdirektor, Assenheim.
Glock, Christian Friedrich, Rentner.

Goedecker, Fritz, cand. phil
Goldschmid, Eduard, Kaufmann.
Goldschmidt, J. & S., Antiquitäten-Handlung
Goldschmidt, Markus Moritz, Kaufmann.
Gotthold, Christian, Dr. phil., Professor, Oberlehrer
Gregorovius, Gottlieb, Assistent der Baupolizei.
Grimm, Julius, Dr. jur., Professor, Wiesbaden
Grunelius, Andreas, Adolf, Banquier
von Guaita, Maximilian, Geh. Kommerzienrath.
Günther, Ferdinand, Kunsthändler
Guttenplan, Julius, Dr. med., Arzt.

Haeberlin, Justus, Dr. jur., Justizrath, Rechtsanwalt
Hahn, August, Dr. phil., Realgymnasial-Oberlehrer
Hallgarten, Robert, Dr. jur., Rentner, München.
Hamburger, Leopold, Kaufmann.
Hammeran, Adam, Dr. phil., Privatgelehrter
Hanau, Heinrich, Rentner
von Harnier, Adolf, Dr. jur., Justizrath, Rechtsanwalt.
von Harnier, Eduard, Dr. jur., Justizrath, Rechtsanwalt
Hartmann, Martin, Rentner
von Hasenkamp, Xaver, Dr. phil., Redakteur
Hess, Martin, Metzger
Heimpel-Manskopf, August, Kaufmann.
Hemmerich, Heinrich Ernst, Major a. D.
Henninger, Anton, Rentner
Herber, Heinrich, Rektor
Hering, Robert, Dr. phil., Assistent am Freien Deutschen Hochstift.
Hertzog, Georg, Rentner
Heuer, Otto, Dr. phil., Professor, Generalsekretär des Freien Deutschen Hochstifts
von Heyden, Lucas, Dr. phil., Major a. D.
von Heyder, Georg, Rentner.
Heyne, Julius, Kaufmann
Heyter, Heinrich, Architekt.
Höchberg, Otto, Kaufmann
Hoffmann, Wilhelm, Lehrer
Hofmann, Julius, Kaufmann.
Hofmann-Wiesenbach, Wilhelm, Kaufmann.
Hohenemser, Paul, Dr. phil., wissensch. Hilfsarbeiter an der Stadtbibliothek.
Hoigné, Heinrich, Kaufmann.
Holthof, Ludwig, Dr. phil., Redakteur, Stuttgart
Holz, Richard, Kaufmann
Holz, Wilhelm, Kaufmann
Freiherr von Holzhausen, Georg, Kgl. Kammerherr
Horne, Anton, Lehrer a. D.
Horovitz, Markus, Dr. phil., Rabbiner
Hülsen, Julius, Dr. phil., Architekt.
Humser, Gustav, Dr. jur., Geheimer Justizrath, Rechtsanwalt

Iffland, Karl, Buchbinder

Jeidels, Julius, Rentner
Jung, Philipp, Dr. phil., Konsistorialrath, Pfarrer.
Jung, Rudolf, Dr. phil., Stadtarchivar.
Jung-Marchand, August, Dr. med., Arzt.
Jungmann, Eduard, Kaufmann

Kahn, Ernst, Dr. med., Arzt
Kallmorgen, Wilhelm, Dr. med., Arzt.
Kayser, Adolf, Dr. phil., Fabrikant, Saalfeld i. Th.
Keller, Remigius August, Buchhändler
Kern, Otto, Kaufmann
Kirschbaum, Josef, Dr. phil., Oberlehrer a. D.
Kissner, Heinrich, Verwalter des Versorgungshauses.
Klimsch, Karl Ferdinand, Kaufmann.
Kloos, Jakob, Kaufmann.
Knauer, Christian, Buchdruckereibesitzer
Kober, Friedrich, Kaufmann.
Koch, Adolf, Stadtbau-Inspektor
Koch, Heinrich, Dr. theol., Militär-Oberpfarrer
Koehler, Ernst, Buchhändler
Körber, Johann Georg, Rentner
Kolb, Karl, Kaufmann.
Konze, Josef, Dr. phil., Kgl. Kreisschul-Inspektor a. D.
Korf, August, Hausvater, Oberursel
Kothe, Jakob, Schreinermeister
Kothe, Johann Friedrich, Schreinermeister.
Kotzenberg, Gustav, Kaufmann.
Kracauer, Isidor, Dr. phil., Professor, Oberlehrer
Krebs, Albert, Dr. jur., Rechtsanwalt.
Krebs, Jakob, Dr. phil., Oberkonsistorialrath, Pfarrer
Krug, Georg, Lehrer.
Küchler, Eduard, Kaufmann
Kugler, Adolf, Kaufmann.

Laemmerhirt, Karl, Direktor des Deutschen Phönix
Lafrenz, Hans, Sekretär der Stadtbibliothek
Laské, Adolf, Rechtsanwalt
Lau, Friedrich, Dr. phil., Kgl. Archiv-Assistent, Stettin.
Lautenschlager, Ernst, Stadtrath
Lemmé, Emil, Architekt.
Freiherr von Leonhardi, Moritz, Rentner, Darmstadt
Freiherr von Lersner, Alexander, Architekt
Freiherr von Lersner, Anton, Amtsanwalt.
Leser, Wilhelm, Dr. jur., Amtsrichter
Levy, Salomon Heymann, Kaufmann.
Liermann, Otto, Dr. phil., Gymnasial-Oberlehrer
Linel, Albert, Dr. jur., Rentner
Linnemann, Alexander, Professor, Architekt und Glasmaler

Loewenberg, Hermann, Redakteur
Lucius, Eugen, Dr phil., Fabrikant.
Ludwig, Friedrich Wilhelm, Architekt
Ludwig, Heinrich, Lehrer

Maas, Simon, Dr jur., Rechtsanwalt.
Mack, Robert, Kaufmann.
Majer, Alexander, Banquier
Manskopf, Alexander, Kaufmann.
Mappes, Wilhelm, Kaufmann
Matti, Alexander, Dr. jur., Stadtrath.
Maué, Hermann, Dr phil., Professor, Gymnasial-Oberlehrer
May, Martin, Gerbermeister
Mayer, Karl, Kaufmann, Offenbach.
von Meister, Wilhelm, Dr jur., Landrath, Homburg v. d. H
Mentzel, Hermann, Gerichtssekretär
Merton, William, Kaufmann
von Mettenheimer, Heinrich, Dr. med., Arzt.
von Metzler, Wilhelm, Rentner.
Meyer-Petsch, Eduard, Kaufmann.
von Miquel, Johannes, Dr jur., Exzellenz, Staats- und Finanzminister, Berlin.
Moldenhauer, Franz, Ingenieur
Mouson, Johann Daniel, Stadtrath, Fabrikant

von Nathusius-Neinstedt, Heinrich, Dr phil., Bibliothekar
Nebel, August Dr med., Arzt.
Neher, Ludwig, Architekt.

Ochs, Gustav, Kaufmann.
Oehler, Emil, Buchhändler
Oehler, Gustav, Musikalienhändler.
Oppenheimer, Michael, Kaufmann
Osterrieth-Laurin, August, Buchdruckereibesitzer

Padjera, Emil, Rentner
Pallmann, Heinrich, Dr. phil., Conservator an der kgl. Kupferstichsammlung, München
Passavant, Ernst, Dr jur., Stadtrath a. D.
Pauly, Philipp, Kaufmann
Pelissier, Eduard, Professor, Gymnasial-Oberlehrer
Petry, Heinrich, Bildhauer
Pfungst, Julius, Fabrikant
Ponfick, Otto, Dr. jur., Justizrath, Rechtsanwalt.
Posen, Wilhelm, Kaufmann.

Quilling, Friedrich, Dr. phil., Privatgelehrter.
Quilling, Paul, Vorsteher des Armenvereins.

Reifenstein, Friedrich, Kaufmann.
Reinhardt, Karl, Dr. phil., Gymnasial-Direktor.
Reitz, Alfred, Buchhändler.
Reutlinger, Gustav, Vorsteher der städtischen Steuerkasse a. D.
Reutlinger, Jakob, Rentner.
Ricard, Louis, Kaufmann.
Richter, Johannes, Landwirth.
Riese, Alexander, Dr. phil., Professor, Gymnasial-Oberlehrer.
Rimrott, Fritz, Kgl. Regierungs- und Baurath.
Rittel, Karl, Technischer Betriebssekretär.
Rittweger, Franz, Redakteur.
Roediger, Ernst, Dr. med., Arzt.
Roediger, Paul, Dr. jur., Rechtsanwalt und Direktor der Metallgesellschaft.
Rubach, Louis, Kaufmann.
Röcker, Franz, Rentner.
Rügemer, Gustav, Stadtbau-Inspektor a. D.
Rumpf, Karl, Bildhauer.
Ruthe, Karl, emer. Direktor der Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft.

Saenger, Karl, Pfarrer.
Sandhagen, Wilhelm, Rentner.
Sarnow, Emil, Dr. phil., Bibliothekar.
Sauerwein, Friedrich, Architekt.
Schädel, Franz, Architekt.
Schaefer, Ernst, Architekt.
Scharff, Gottfried Alexander, Kaufmann.
Schaub, Karl, Rentner.
Schlesicky, Emil, Rentner.
Schmidt-Lauer, Hermann, Maler.
Schmidt-Polex, Frau Anna.
Schmidt-Polex, Friedrich, Dr. jur., Rentner.
Schmidt-Polex, Karl, Dr. jur., Rechtsanwalt.
Schmidt-Scharff, Wolfgang, Dr. jur., Rechtsanwalt.
Schmitt-von Panhuys, Adolf, Dr. phil., Generalkonsul, Fabrikbesitzer.
Schmöle, Friedrich, Kaufmann.
Schnapper-Arndt, Gottlieb, Dr. rer. pol., Privatgelehrter.
Schnell, Heinrich, Rentner.
Schott, Simon, Börsensensal und Münzhändler.
Schrader, Rudolf, Stadtrath.
Schuchhard, Karl, Buchhändler.
Schürmann, Adolf, Kaufmann.
Schulte, Hans, Gerichtssekretär.
Schulz, Karl, Kaufmann.
Schwalm, Jakob, Dr. phil., Privatgelehrter, Göttingen.
Schwakowsky, Theodor, Kaufmann.

Schwemer, Richard, Dr. phil., Gymnasial-Oberlehrer.
Seckel, Gustav, Kaufmann.
Seckel, Heinrich, Kaufmann.
Seeger, Georg, Architekt.
Sessler, Jakob, Kaufmann.
Siebert, Jakob, Dr. jur., Justizrath, Rechtsanwalt.
Sioli, Emil, Dr. med., Direktor der Irrenanstalt.
Söhngen, Theodor, Kaufmann.
Graf von Solms-Rödelheim, Otto, Altenhagen P.
Sonnemann, Leopold, Zeitungseigenthümer.
Speyer, Otto, Dr. jur., Rentner.
St. Goar, Isaak, Buchhändler.
Stern, Rudolf, Rentner.
Stern, Frau, Theodor.
Stiebel, Friedrich, Dr. med., Rentner.
Stiebel, Heinrich, Rentner.
Stiebel, Heinrich Eduard, Rentner.
Stilgebauer, Otto, Pfarrer.
Strauss, Otto, Kaufmann.

Textor, Eduard, Kaufmann.
Textor, Julius, Rentner.
Thomas, Christian Ludwig, Architekt.
Thorn, Philipp, Assistent an der Senckenberg-Bibliothek.
Trapp, Emil, Kaufmann.
Traut, Hermann, Dr. phil., Bibliothekar.

Uhl, Ferdinand, Rentner.

Velke, Wilhelm, Dr. phil., Professor, Oberbibliothekar, Mainz.
Völcker, Georg, Buchhändler.
Vogtherr, Karl, Kaufmann.

Wagner, Gottfried, Kaufmann.
Waldeck, Siegfried, Kaufmann.
Weber, Andreas, städtischer Gartendirektor.
Weber, Karl, Verwalter der Irrenanstalt.
Wehner, Heinrich, Ingenieur.
Weismann, Wilhelm, Rentner.
Welcker, Rudolf, Museums-Assistent, Strassburg E.
Wendling, Karl, Dr. jur., Amtsgerichtsrath a. D.
Wertheimber, Julius, Banquier.
Wirsing, Friedrich, Juwelier.
Winterfeld, Oskar, Architekt, Miltenberg.
Wolf, Karl, Pfarrer.

Wolff, Georg, Dr. phil., Professor, Gymnasial-Oberlehrer.
Wolff, Karl, Dr. phil., Landesbaurath, Hannover.
Wölker-Schott, Friedrich, Kaufmann.

Zettelmann, Hans, Prediger.
Ziegler, Julius, Dr. phil., Chemiker.
Ziegler, Frau Emma.
Ziehen, Julius, Dr. phil., Realgymnasial-Direktor.
Zunz, David, Adolf, Banquier.

Städtische Kommission für Kunst- und Alterthums-Gegenstände.
Bürgerverein, Bibliothek.
Polytechnische Gesellschaft, Bibliothek.
Städelsches Kunst-Institut.
Grossh. Haus- und Staatsarchiv, Darmstadt.
Ständische Landesbibliothek, Kassel.
Kgl. Landesbibliothek, Wiesbaden.
Stadtbibliothek, Wien.

VI. Verzeichniss der mit dem Vereine im Austausch-Verhältnisse stehenden Vereine, Gesellschaften etc.

Abgeschlossen am 15. April 1901.

Diejenigen Vereine etc., deren Schriften von uns an die Stadtbibliothek ausgeführt werden, sind mit * bezeichnet.

Deutsches Reich.

Aachen: Aachener Geschichtsverein.
— *Verein für Kunde der Aachener Vorzeit.
Altenburg: *Geschichts- und alterthumsforschende Gesellschaft des Osterlandes.
Ansbach: *Historischer Verein für Mittelfranken.
Augsburg: *Historischer Verein für Schwaben und Neuburg.
Bamberg: *Historischer Verein.
Bayreuth: *Historischer Verein für Oberfranken.
Berlin: Gesammt-Verein der Deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine
— *Verein für die Geschichte Berlins.
— *Verein für Geschichte der Mark Brandenburg.
Verein Herold.
Bielefeld: *Historischer Verein für die Grafschaft Ravensberg.
Birkenfeld: *Verein für Alterthumskunde im Fürstenthum Birkenfeld.
Bonn: Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande.
Brandenburg a. H.: *Historischer Verein.
Bremen: *Historische Gesellschaft des Künstlervereins.
Breslau: *Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens.
— *Schlesische Gesellschaft für vaterländische Kultur
Cassel: Verein für Hessische Geschichte und Landeskunde.
Chemnitz: *Verein für Chemnitzer Geschichte.
Cöln: *Historischer Verein für den Niederrhein.
— Stadtarchiv
Danzig: *Westpreussischer Geschichtsverein.
Darmstadt: *Historischer Verein für das Grossherzogthum Hessen.
Dessau: *Verein für Anhaltische Geschichte und Alterthumskunde.
Dillingen a. D.: *Historischer Verein für Dillingen und Umgebung.
Donaueschingen: *Verein für Geschichte und Naturgeschichte der Baar.
Dortmund: *Historischer Verein für Dortmund.
Dresden: *Kgl. Sächsischer Alterthumsverein.
Düsseldorf: *Düsseldorfer Geschichtsverein.
Eisenberg: *Geschichts- und alterthumsforschender Verein.
Eisleben: *Verein für Geschichte und Alterthümer der Grafschaft Mansfeld.

Elberfeld: *Bergischer Geschichtsverein.
Emden: *Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Alterthümer
Erfurt: *Verein für Geschichte und Alterthumskunde.
Essen: *Historischer Verein für Stadt und Stift Essen.
Frankfurt a. M.: Freies Deutsches Hochstift.
— Taunusklub.
— Physikalischer Verein.
— Verein für Geographie und Statistik.
— Mitteldeutscher Kunstgewerbe-Verein.
Frankfurt a. O.: *Historischer Verein für Heimathkunde.
Freiberg in Sachsen. *Freiberger Alterthumsverein.
Freiburg i. B.: *Breisgau-Verein Schau-ins-Land.
*Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Alterthums- und Volkskunde von Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften.
Friedrichshafen: *Verein für die Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung.
Giessen. Oberhessischer Geschichtsverein.
Görlitz: *Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften.
— *Gesellschaft für Anthropologie und Urgeschichte der Oberlausitz.
Göttingen: *Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften, philologisch-historische Klasse.
Gotha. *Vereinigung für Gothaische Geschichte und Alterthumsforschung.
Greifswald. *Rügisch-Pommerscher Geschichtsverein.
Greiz: *Verein für Greizer Geschichte.
Hall a. K.: *Historischer Verein für das Württembergische Franken.
Halle a. S.: *Thüringisch-Sächsischer Verein für Erforschung des vaterländischen Alterthums und Erhaltung seiner Denkmale.
Hamburg. *Verein für Hamburgische Geschichte.
Hanau: Hanauer Bezirks-Verein für Hessische Geschichte und Landeskunde.
Hannover: *Historischer Verein für Niedersachsen.
Heidelberg. Historisch-philosophischer Verein.
Hildburghausen: *Verein für Meining'sche Geschichte und Alterthumskunde.
Hohenleuben: *Voigtländischer alterthumsforschender Verein.
Homburg v. d. H.: Verein für Geschichte und Alterthumskunde.
Insterburg: *Alterthums-Gesellschaft.
Jena: *Verein für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde.
Kahla. *Verein für Geschichts- und Alterthumskunde.
Kempten: *Allgäuer Alterthumsverein.
Kiel: *Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte.
— *Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte.
Königsberg i. Pr.: *Kgl. Bibliothek.
— *Alterthums-Gesellschaft Prussia.
Kreuznach: *Antiquarisch-Historischer Verein für Nahe und Hunsrücken.
Landsberg a. W.: *Verein für Geschichte der Neumark.
Landshut: *Historischer Verein von Niederbayern.
Leipzig: *Verein für die Geschichte Leipzigs.
— *Deutsche Gesellschaft zur Erforschung vaterländischer Sprache und Alterthümer.
Leisnig: *Geschichts- und Alterthumsverein.
Lübeck: *Verein für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde.
Lüneburg: *Museumverein für das Fürstenthum Lüneburg.
Magdeburg. *Verein für Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstifts Magdeburg.

Digitized by Google

Mainz: Verein zur Erforschung der Rheinischen Geschichte und Alterthümer.
Mannheim: Mannheimer Alterthumsverein.
Marienwerder. *Historischer Verein für den Regierungsbezirk Marienwerder.
Meiningen. *Hennebergischer alterthumsforschender Verein.
Meissen: *Verein für Geschichte der Stadt Meissen.
Metz: Gesellschaft für Lothringische Geschichte und Alterthumskunde.
München: *Münchener Alterthumsverein.
— *Historischer Verein von Oberbayern.
— *Kgl. Bayerische Akademie der Wissenschaften.
Münster i. W.: *Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens.
Neuburg a. D.: *Historischer Verein.
Nürnberg: *Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg.
Osnabrück. *Verein für Geschichte und Landeskunde (Historischer Verein).
Paderborn: *Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens.
Plauen i. V.: *Alterthumsverein.
Posen: *Historische Gesellschaft für die Provinz Posen.
Ravensburg: *Redaktion des Diöcesanarchivs von Schwaben.
Regensburg: *Historischer Verein von Oberpfalz und Regensburg.
Rostock: *Verein für Rostocks Alterthümer.
Saarbrücken: *Historischer Verein für die Saargegend.
Schmalkalden: *Verein für Hennebergische Geschichte und Landeskunde.
Schwerin i. M.: *Verein für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde.
Speyer. Historischer Verein der Pfalz.
Stade. *Verein für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln.
Stettin. *Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.
Strassburg i. E. *Gesellschaft für Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler des Elsass.
— Historisch-litterarischer Zweigverein des Vogesenclubs.
Stuttgart. *Württembergischer Alterthums-Verein.
— Württembergische Kommission für Landesgeschichte.
Thorn. *Coppernikus-Verein für Wissenschaft und Kunst.
Trier: *Gesellschaft für nützliche Forschungen.
— *Stadtbibliothek.
Ulm. *Verein für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben.
Werden: *Historischer Verein für das Gebiet des ehemaligen Stiftes Werden.
Wernigerode. *Harzverein für Geschichte und Alterthumskunde.
Wiesbaden. Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung.
Wolfenbüttel. *Ortsverein für Geschichte und Alterthumskunde zu Braunschweig und Wolfenbüttel.
Worms: Alterthumsverein.
Würzburg: *Historischer Verein von Unterfranken und Aschaffenburg.
Zwickau: *Alterthumsverein für Zwickau und Umgegend.

Belgien.

Antwerpen: *Stadtarchiv.
Brüssel. *Société d'archéologie de Bruxelles.
— *Société des Bollandistes.

England.

London. *The library committee of the corporation of London.
— *The Huguenot Society of London.

Luxemburg.

Luxemburg: *Section historique de l'Institut grand-ducal de Luxembourg.
— *Verein für Luxemburger Geschichte, Litteratur und Kunst.

Niederlande.

Leiden: *Maatschappij der Nederlandsche letterkunde.
Utrecht: *Historisch Genootschap.

Norwegen.

Christiania. *Kgl. Norwegische Universität.

Oesterreich-Ungarn.

Brünn. *Verein für die Geschichte Mährens und Schlesiens.
Graz *Historischer Verein für Steiermark.
Hermannstadt. *Verein für Siebenbürgische Landeskunde
Innsbruck *Ferdinandeum.
Klagenfurt *Geschichtsverein für Kärnten.
Laibach: *Museal-Verein für Krain
Linz. *Museum Francisco Carolinum.
Prag: *Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen.
Wien: *Alterthumsverein.
— *Verein für Landeskunde von Nieder Oesterreich
*K. K. Heraldische Gesellschaft »Adler«

Russland.

Jurjew (Dorpat): *Gelehrte Esthnische Gesellschaft
Riga: *Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Russlands.
St. Petersburg: *Commission impériale archéologique

Schweden.

Stockholm *Nordiska Museet
— *Kong. vitterhets historie och antiqvitets academien.
Upsala: Humanistiska Vetenskaps-Samfundet. (Historisch-philologisch-philosophische Gesellschaft.)

Schweiz.

Aarau. *Historische Gesellschaft des Kantons Aargau.
Basel. *Historische und antiquarische Gesellschaft
Bern: *Historischer Verein des Kantons Bern
Frauenfeld *Historischer Verein des Kantons Thurgau.
Freiburg i Ue. *Deutscher geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg
Genf: *Société d'histoire et d'archéologie.
Luzern. *Historischer Verein der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.
St. Gallen: *Historischer Verein.
Schaffhausen. *Historisch-antiquarischer Verein
Zürich *Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz.
— *Antiquarische Gesellschaft (Gesellschaft für vaterländische Alterthümer)
*Schweizerisches Landesmuseum.

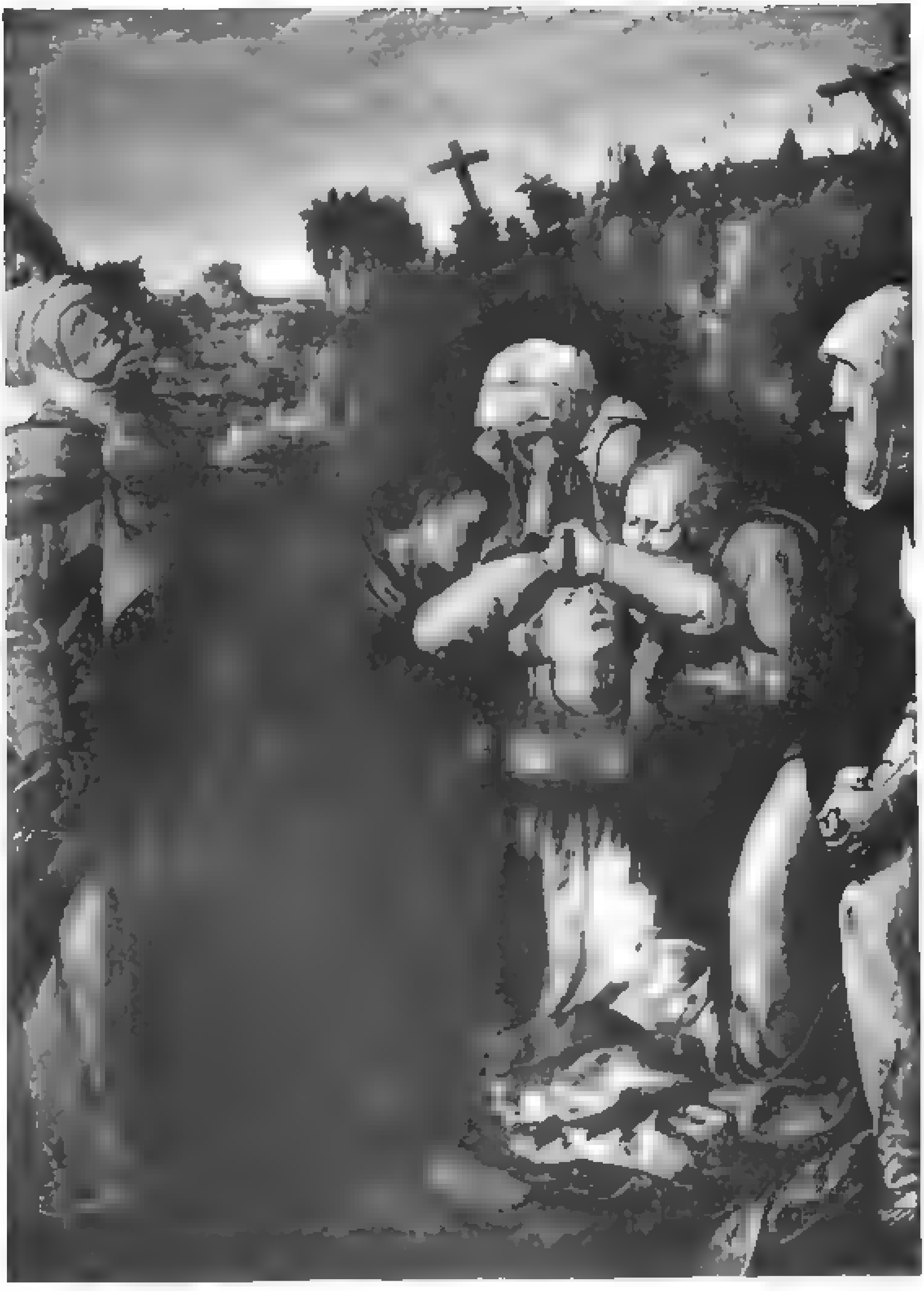

Die klagende Maria.

Oelgemälde von Philipp Uffenbach

im Besitze des Freiherrn Georg von Holzhausen in Frankfurt a. M.

Der heilige Antonius.

Aquarellzeichnung von Philipp Uffenbach

Im Besitze der Kupferstichsammlung der Universität Göttingen

Digitized by Google

Digitized by

APR 23 1911

CANCELLED

Digitized by Google

3 2044 098 666 175

Digitized by Google